HconP 100.2

Harvard College Library

FROM

The Quarterly Journal of Economics

22 Dec, 1896

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. **HEINRICH BRAUN.**

NEUNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1896.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

W .conF 100.2

1896, Dec 22.

Quar. Journ. of Econ.

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 2037.

Digitized by Google

INHALT DES NEUNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Hainisch, Dr. Michael, in Wien. Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Litteratur der jüngsten Zeit 35

Jay, Raoul, Professor an der Rechtsfakultät in Paris, Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich 1

Kaufmann, Alexander, Kollegien-Assessor im Ackerbau-Ministerium in St. Petersburg. Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien 108

Kulemann, W., Landgerichtsrat in Braunschweig, Die geplante Reform der deutschen Arbeiterversicherung 309

Loew, Dr. Emil, in London, Das Problem der Arbeitslosigkeit in England 79

Schuler, Dr. F., eidgenössischer Fabrikinspektor in Mollis, Zur Frage der Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz . 419 420

Silbermann, Josef, Generalsekretär, Die Lage der Deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform 350

Smith, Adolphe, F. C. S., in London, Das Sweating-System in England 392

Webb, Sidney und Beatrice, in London, Der Normalarbeitstag und die englischen Gewerkschaften 440

GESETZGEBUNG.

Belgien. Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen. Von Prof. Dr. Emil Vandervelde in Brüssel 556

Wortlaut des Gesetzes vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen 578

Seite

Deutsches Reich. Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen 469

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung 516

Grofsbritannien. Das englische Fabrikgesetz von 1895. Von Vaughan Nash in London 187

Das Gesetz betr. die Einigungsämter. Eingeleitet von Dr. Emil Loew 583

Wortlaut des Gesetzes betr. die Einigungsämter 586

Oesterreich. Die Dienststreitigkeiten im österreichischen Recht und ihre Reform. Von Dr. Rudolf Pollak, Privatdozenten an der Universität Wien 155

Schweiz. Der schweizerische Erbrechtsentwurf. Von Dr. E. Ehrlich, Privatdozenten an der Universität Wien 174

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1893. Von Dr. Ernst Lange in Berlin 228

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1895. Von Prof. Dr. Ernst Mischler in Graz 251

Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz. Von Dr. F. Schuler, eidgenössischem Fabrikinspektor 261

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von E. Naef, Kantonsstatistiker in Aarau 588

Die Wohnungsenquêten in der Schweiz. Von Dr. Emil Hofmann, Pfarrer in Stettfurt 604

LITTERATUR.

Bernstein, E., Kautsky, K. u. A., Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. *(E. Belfort Bax)* 283

Bödiker, T., Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. *(Ernst Lange)* 293

Goehre, Die evangelisch-soziale Bewegung. *(Heinrich Braun)* . 652

Meyer, Albert v. Fällanden, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. *(Ferdinand Tönnies)* 304

Digitized by Google

Seite

Rosenberg, G. J., Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. *(Peter v. Struve)* 297

Schanz, Georg, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. *(Emil Hofmann)* 659

Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. *(Kurt Steinitz)* 639

Zur neueren Litteratur über das Handwerk. *(Werner Sombart)* . 624

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum IX. Bande Beiträge lieferten.

Bax, E. B., in London 283.
Braun, H., in Berlin 652.
Ehrlich, E., in Berlin 174.
Hainisch, M., in Wien 35.
Hofmann, E., in Stettfurt 604. 659.
Jay, R., in Paris 1.
Kulemann, W., in Braunschweig 309.
Kaufmann, A., in St. Petersburg 108.
Lange, E., in Berlin 228. 293.
Loew, E., in London 79. 583.
Mischler, E., in Graz 251.
Nash, V., in London 187.
Naef, E., in Aarau 588.
Pollak, R., in Wien 155.
Schuler, F., in Mollis 261. 419.
Silbermann, J., in Berlin 350.
Smith, A., in London 392.
Sombart, W., in Breslau 624.
Steinitz, K., in Breslau 639.
Struve, P. von, in St. Petersburg 297.
Tönnies, F., in Hamburg 304.
Vandervelde, E., in Brüssel 556.
Webb, S. und B., in London 440

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

NEUNTER BAND. ERSTES UND ZWEITES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1896.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis pro Band von 4 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 4.—

DEC 22 1896

BAND IX.

INHALT DES ERSTEN UND ZWEITEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich. Von Raoul Jay, Professor an der Rechtsfakultät in Paris 1

Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Litteratur der jüngsten Zeit. Von Dr. Michael Hainisch in Wien . . . 35

Das Problem der Arbeitslosigkeit in England. Von Dr. Emil Loew in London 79

Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien. Von Alexander Kaufmann, Kollegien-Assessor im Ackerbau-Ministerium in St. Petersburg 108

GESETZGEBUNG.

ÖSTERREICH.

Die Dienststreitigkeiten im österreichischen Rechte und ihre Reform. Von Dr. Rudolf Pollak, Privatdozenten an der Universität Wien 155

SCHWEIZ.

Der schweizerische Erbrechtsentwurf. Von Dr. E. Ehrlich, Privatdozenten an der Universität Wien 174

GROSSBRITANNIEN.

Das englische Fabrikgesetz von 1895. Von Vaughan Nash in London 187

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1893. Von Dr. Ernst Lange 228

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1895. Von Prof. Dr. Ernst Mischler in Graz 251

Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz. Von Dr. F. Schuler, eidgenössischem Fabrikinspektor 261

LITTERATUR.

Bernstein, E., Kautsky, K. u. A., Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. (E. Belfort Bax) 283

Bödiker, T., Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. (Ernst Lange) 293

Rosenberg, G. J., Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. (Peter v. Struve) 297

Meyer, Albert v. Fällanden, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. (Ferdinand Tönnies) 304

COLLEGE LIBRARY
DEC 22 1896

Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich.

Von

RAOUL JAY,
Professor an der Rechtsfakultät in Paris.

Die Frage des Arbeitsnachweises steht in Frankreich an der Tagesordnung. Sie ist von hohem praktischen Interesse. Zweifellos kann eine gute Einrichtung des Nachweises Verminderung der Arbeitslosigkeit herbeiführen und aufserdem die wirtschaftliche Lage des Arbeiters beim Abschlufs des Arbeitsvertrags infolge seiner hierdurch ermöglichten besseren Kenntnis der Chancen des Arbeitsmarktes festigen.

Im Jahre 1871 hatte die Nationalversammlung eine umfassende Enquête über die Arbeitsverhältnisse angeordnet. Ducarres Bericht, welcher die Ergebnisse dieser Erhebung zusammenfafste, gelangt zu folgender Aeufserung: „Sämtliche vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe laufen hinaus auf die Beschränkung oder Unterdrückung der individuellen Freiheit der Arbeit, an deren Stelle Personengesamtheiten, Genossenschaften oder Vereine treten sollen, welche mit der Vertretung der Interessen jeden Gewerbzweiges zu betrauen wären, kurzum, auf die Rückkehr zum Zunftwesen, das so lange Zeit in Frankreich die Arbeit regelte. Nicht ohne Verwunderung sind wir in allen Projekten der Umgestaltung oder Vervollkommnung des jetzigen Systems immer wieder der dunkeln und sicherlich unbewufsten Erinnerung an eine Vergangenheit begegnet, deren Rückkehr angestrebt wird, trotzdem man glaubt, vorwärts zu marschieren."[1])

Für uns ist aufser Zweifel, dafs die Reaktion gegen den durch die Gesetzgebung der Konstituante geschaffenen wirtschaftlichen

[1]) Vgl. Hubert-Valleroux, Le contral de travail, S. 213.

Individualismus von Tag zu Tag stärker wird, das Bedürfnis einer gewerblichen Organisation sich fühlbarer macht und in erhöhtem Mafse anerkannt wird. Und nirgends kann die Herrn Ducarre in Verwunderung bringende Wendung deutlicher hervortreten, als in der Frage des Arbeitsnachweises.

Bis zum Jahre 1789 war der Arbeitsnachweis gesetzliches Monopol der Zünfte. Im 17. und 18. Jahrhundert vertraten die Verwaltungsstellen dieser Verbindungen die Vermittelungsbureaux für die fraglichen Gewerbe.[1]) Es gab indessen bereits für sich bestehende Anstellungsbureaux. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, unterm 14. Oktober 1612, gewährte ein königlicher Erlafs Theophraste Renaudot und dessen Rechtsnachfolgern „die Befugnis und das Privileg, unter Ausschlufs aller anderen Adressenbureaux und -Nachweise aller wechselseitigen Bedürfnisse seiner Unterthanen solche an allen Orten seines Königreiches und der ihm unterworfenen Länder, wie er für gut befindet, halten zu lassen."[2])

Indessen beschränkten sich diese Vermittelungsstellen thatsächlich auf Gesinde,[3]) dies Wort im weitesten Sinne genommen. Die Ausdehnung der Geschäfte dieser Bureaux auf die Zunftgewerbe wurde von der Regierung nicht gestattet.

Im Jahre 1677 wurde in verschiedenen Teilen und Vorstädten von Paris ein gedrucktes Plakat angeschlagen, in welchem ein gewisser Mougin dem Publikum die Errichtung von Bureaux mitteilte, wohin die Gewerbegehülfen sich zu begeben hätten, um durch die Bediensteten derselben Anstellung bei Kaufleuten und Handwerkern zu finden. Die Regierung schritt sofort gegen dieses von den Zünften unabhängige Unternehmen ein. Es erging am 9. Juli 1677 ein Erlafs des Staatsrates, der folgende Stelle enthält: „Da Seine Majestät nicht gewillt ist, dafs irgend etwas

---

[1]) Vgl. Le Placement des employés, ouvriers et domestiques en France, son histoire, son état actuel, publié par l'Office du Travail (Ministère du commerce et de l'Industrie) 1893, S. 39. Dieser Publikation sind im folgenden sämtliche Angaben entnommen, bei denen keine andere Quelle angegeben ist.

[2]) Ebendaselbst S. 45.

[3]) Eine Bekanntmachung einer derartigen Agentur aus dem Jahre 1693 lautet folgendermafsen: „Nachstehend das Verzeichnis des Gesindes, welches im Bureau zu finden ist: Almosenpfleger, Einnehmer, Stallknechte, Haushofmeister, Sekretäre, Agenten, Hauslehrer, Pförtner, Handlungsgehülfen, Kammerdiener, Jäger, Waldhüter, Kutscher, Beschliefser, Lakaien, Postillone, Bereiter und andere, sämtlich mit guten Zeugnissen versehen." (Publikation des Office du Travail, S. 49.)

in den alten Gewohnheiten der Zünfte der Pariser Kaufleute und Handwerker in dieser Beziehung geändert werde, so hat Seine Majestät bei seiner Anwesenheit im Staatsrate an Herrn Mougin und an jedermann sonst das ausdrückliche Verbot ergehen lassen, irgend welche Adressenbureaux behufs Anstellung der Gewerbegehülfen bei Kaufleuten und Handwerkern in Paris zu errichten. Sollten solche eröffnet worden sein, so wären sie unverzüglich zu schliefsen. . . .“[1])

Wir begegnen ferner in der Publikation des Arbeitsamtes[2]) folgendem Passus einer Polizeiverordnung vom 18. Juli 1781, betreffend die Zunftordnung der Perrückenmachergesellen: „Es wird allen, welche an Perrückenmachergesellen Zimmer vermieten und überhaupt jedermann sonst ausdrücklich untersagt und verboten, sich in irgend einer Art und Weise zu unterstehen, einen Gesellen, namentlich als Gehülfe, bei Perrückenmachermeistern, privilegierten oder anderen Perrückenmachern anzustellen, desgleichen den Perrückenmachermeistern und Privilegienmietern, sich Gesellen oder Gehülfen bei Zimmervermietern oder -Vermieterinnen oder anderwärts als im Zunftbureau zu besorgen, und zwar bei einer Strafe von 200 Livres gegen jeden Zuwiderhandelnden, bezw. einer höheren im Rückfalle.“

Mit den Zünften verschwand 1791 auch ihre Stellenvermittelung.

Beschäftigen wir uns nunmehr mit der Frage nach den heutigen Formen der Stellenvermittelung in Frankreich, mit ihren Resultaten und den vorgeschlagenen Reformen.

Die Stellenvermittelung erscheint unter den verschiedensten Formen. Allem Anschein nach erfolgt die Anstellung am häufigsten immer noch durch den persönlicher Nachweis, wobei der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich direkt mit dem Arbeiter in Verbindung setzt. Entweder sucht der Arbeiter einen Arbeitgeber, oder der Arbeitgeber bemüht sich, den Arbeiter an Orten aufzusuchen, wo er ihn anzutreffen weifs. Diese letztere Form ist es, welche sich auf öffentlichen Plätzen (grèves) vollzieht,

[1]) Le Placement etc. S. 32.

[2]) S. 37. Auf derselben Seite ist eine Verfügung des Parlaments von Paris vom 19. Januar 1765 angeführt, nach welcher „in Zukunft kein Pariser Hutmachergeselle bei einem Hutmachermeister anders als durch den Zunftschreiber Anstellung finden darf.“

wo die Arbeiter gewisser Industrien sich aufzuhalten pflegen, wenn sie aus irgend einem Grunde arbeitslos sind. Das Wort „grève" wird auch gebraucht zur Bezeichnung weniger der öffentlichen Plätze (carrefours), als der geschlossenen Oertlichkeiten, wo der Arbeitgeber die von ihm benötigten Arbeiter findet, seien es Schank- oder andere Stellen. Der Publikation des Office du Travail zufolge sind es in Paris die „grèves" der Erd- und Bauarbeiter, auf welcher sich der regste Verkehr entwickelt. Die Erdarbeiter stellen sich entweder am Stadthaus-Platze auf, nach der Rue de Rivoli hin, oder auf dem Boulevard Montparnasse an der Ecke der Rue du Cherche-Midi, oder auch auf der Avenue de Villiers an der Ecke der Rue de Courcelles.

Dem persönlichen Nachweis ist noch zuzurechnen der durch Bekanntschaften, Empfehlungen, und ferner durch die Vermittelung der Lieferanten, besonders der Weinhändler und Gastwirte. Diese letztere Art hat äusserst lebhafte Verurteilung erfahren. „Die Stellenvermittelung geschieht thatsächlich in diesem Falle nur dem Anscheine nach umsonst. Der stellesuchende Arbeiter, ist mehr oder minder genötigt, etwas zu verzehren, und mitunter ist es der Arbeiter, der die grösste Zeche macht, welcher zuerst und am besten unterkommt."[1])

Der persönliche Nachweis besteht offenbar jederzeit und allerwärts. Doch ist ein zutreffendes Urteil über seine Bedeutung, sowie die Aufstellung einer bezüglichen Statistik unmöglich. Er ist in dieser Hinsicht unfassbar.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge sind in den Einrichtungen der Stellenvermittelung unseres Erachtens zwei Hauptarten des Nachweises zu unterscheiden: der geschäftsmässige oder entgeltliche und der unentgeltliche. Diese beiden Formen sind es im Grunde, welche heutzutage gegen einander die Oberhand zu gewinnen suchen.

Der geschäftsmäfsige Nachweis, das Stellenvermittelungsgewerbe, wird durch die Vermittelungsbureaux ausgeübt. Es sind dies Privatunternehmungen, welche gegen Entgelt den Arbeitern, Beamten oder Dienstboten Arbeit nachweisen oder verschaffen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte die Regierung, zweifellos von dem Streben nach einer wenigstens teilweisen Rückkehr zur früheren gesetzlichen Regelung geleitet, zugleich mit der

[1]) Vgl. Le Placement etc. S. 191 ff.

Wiedereinführung des lästigen Livret,[1]) die Neueinrichtung öffentlicher Stellenvermittelungsbureaux, namentlich in Paris, versucht, denen das Monopol dieser Vermittelung vorbehalten war.

Die Polizeiverfügung vom 20. Pluviose des J. XII (10. Februar 1804), welche die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiterlivrets in Paris einführte, enthielt einen Artikel 13 folgenden Wortlautes: „Es sind in Paris Stellenvermittelungsbureaux für die Arbeiterklassen einzurichten, für welche sie notwendig erachtet werden." Und während der darauffolgenden Jahre schaffen Polizeiverfügungen Nachweisestellen für eine ganze Anzahl von Gewerben. Diese Polizeiverfügungen haben sämmtlich einerlei Fassung. Sie ernennen einen Leiter der Stellenvermittelung für die eine oder andere Arbeitergattung und erklären, dafs vom Tage ihrer Veröffentlichung an es jedermann bei Geldstrafe untersagt ist, sich in die Stellenvermittelung für derartige Arbeiter einzumischen. Ebenso wird den Arbeitgebern des Gewerbes verboten, Arbeiter zu beschäftigen, welche nicht im Besitze einer von dem Leiter der betreffenden Stellenvermittelung ausgefertigten Bescheinigung sind. Diese Bescheinigung wird nur dem mit einem Livret versehenen Arbeiter erteilt. Man ersieht hieraus, wie eng die Einrichtung des Arbeitsnachweises mit der des Livret verknüpft ist. Die Verfügungen setzen gleichzeitig den Gebührenbetrag fest, welcher von dem Leiter des Bureaus gefordert werden darf.[2]) Die letzte Verfügung, welche ein Stellenvermittelungsbureau errichtete, datiert vom 20. August 1814. Sie betraf den Stellennachweis für die Arbeiter der Baumwollspinnerei und -Weberei.

Unter der Restauration fielen diese Regelungen der Vergessenheit anheim. Am 6. Februar 1823 entschied der Polizeipräfekt, dafs die Stellenvermittelung für die verschiedenen Gewerbe mit Ausnahme der Bäckerei, welche ein besonderes Nachweisesystem hatte, frei sei und dafs neue Bureauleiter nicht ernannt würden.[3]) Hierbei ist zu bemerken, dafs kein privilegierter Bureauleiter je mit der Stellenvermittelung für Beamte oder Gesinde betraut worden war. Nach der Untersuchung des Office du Travail hatte die freie Stellenvermittelung für diese

---

[1]) Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI. und Erlafs vom 9. Frimaire des Jahres XII.

[2]) Le Placement des ouvriers, S. 77 ff.

[3]) Vgl. Dubois' Bericht in der Deputiertenkammer vom 9. April 1892.

Berufsarten eine Unmasse von Bureaux entstehen lassen, welche lediglich wie alle Gewerbetreibende Gewerbesteuer zu zahlen hatten und vor Eröffnung ihres Betriebes diesen der Polizeipräfektur anzeigen mufsten.

Bald aber zeitigte diese freie Stellenvermittelung gewisse Mifsstände. Am 1. Juli 1829 erliefs der Polizeipräfekt Belleyme an die Polizeikommissare ein Rundschreiben, in welchem er sagte: „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dafs Leute, welche Stellenvermittelungsbureaux halten, alltäglich Schwindeleien an vertrauensseligen Personen verüben, die auf betrügerische Anzeigen hin und auf ihnen von sogenannten Agenturen gegebene Versprechungen diesen die verlangte Gebühr zahlen, ohne je weder den von ihnen erwarteten Erfolg ihrer Kosten, noch deren Rückzahlung zu erreichen."[1])

Im Jahre 1841 befiehlt ein weiteres Rundschreiben des damaligen Polizeipräfekten Delessert an die Polizeikommissare die Wegnahme der an den Stellenbureaux angebrachten Schilder und anderen Zeichen, und äufsert sich folgendermafsen: „Das Anbringen derartiger Schilder geschieht in der Regel ohne Genehmigung und bedeutet eine Uebertretung der Polizeivorschriften. Indessen ist es noch aus einem anderen Grunde geeignet, die Aufmerksamkeit der Behörde zu erregen, nämlich insofern, als diese Schilder dem Gewerbe von Schwindlern öffentlich Vorschub leisten, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausbeuten, das infolge dieser Schilder nur um so eher jenen Leuten in die Hände fällt."[2])

Das unter der Juli-Regierung von den ersten Gründern der Produktivgenossenschaften ins Leben gerufene „Atelier journal" enthielt folgenden Passus: „Diese Industriellen niederen Ranges (die Stellenvermittler) suchten die Arbeiter, welche ihnen in die Hände fielen, in der unerhörtesten Weise auszuziehen, und, weit entfernt, die Konkurrenz zu regeln und den Niedergang der Löhne zu verhüten, erschwerten sie durch betrügerische Kniffe die Lage ihrer vertrauensseligen Klienten."[3])

Bis zum Jahre 1848 scheinen diese Mifsstände lediglich Rundschreiben angeregt zu haben. Nach der Revolution des 24. Fe-

---

[1]) Le Placement des ouvriers, S. 90.

[2]) Le Placement des ouvriers, S. 93.

[3]) Angeführt von Dubois in seinem der Deputiertenkammer am 9. April 1892 erstatteten Bericht.

bruar 1848 glaubte die provisorische Regierung jedoch den Klagen hierüber nachgeben zu müssen. Sie erliefs am 8. März folgende Verordnung:

„1. In jeder Mairie von Paris wird ein kostenloser Arbeitsnachweis (Bureau de renseignement) errichtet.

2. Diese Bureaux haben statistische Uebersichten des Arbeitsangebots und der Arbeitsnachfrage aufzustellen; sie haben den Verkehr der Personen, welche einerseits Anstellung und Arbeit suchen, und derjenigen, welche Arbeiter oder Beamte verlangen, zu erleichtern und zu regeln.

3. Zu diesem Behufe sind zwei Register zu führen. In das erste dieser Verzeichnisse werden alle Stellengesuche, der Name und die Adresse aller Stellensuchenden nach Gewerbsarten eingetragen, wobei auf Angabe des gewünschten Lohnes und der geforderten Bedingungen zu halten ist.

4. Die Verzeichnisse sind jedem Bürger zur Kenntnisnahme zu gestatten, der sie einzusehen wünscht."[1])

Fast zu gleicher Zeit erliefs der Polizeipräfekt Caussidiere eine Anzahl von Verfügungen, welche die Stellenvermittelung für eine Reihe von Gewerben untersagten, so für die Weinwirte, Köche, Restaurateure und Cafetiers, Friseure, Schuhmacher. Der Stellennachweis war für diese Berufe Arbeiterkommissionen vorbehalten.[2])

Diese Mafsnahmen indessen hatten nur vorübergehend Erfolg. „Mit dem Verschwinden der provisorischen Regierung," berichte, uns der Herausgeber der Publikation des Office du Travail, „erschienen die Stellenvermittler wieder und erstritten, erst geduldet, 1849 beim Polizeigerichtshof ein eingehend begründetes Urteil, welches die ihr Gewerbe aufhebenden Verfügungen aufser Kraft setzte und ihnen die Wiederaufnahme desselben gestattete."

Diesem Urteil zufolge steht das Stellenvermittelungsgewerbe unter dem Schutze des Art. 7 des Gesetzes vom 17. März 1791, welcher folgendermafsen lautet: „Es steht jedermann frei, ein ihm geeignet erscheinendes Gewerbe auszuüben, unter der Voraus-

---

[1]) Le Placement etc., S. 118.

[2]) Le Placement etc., S. 119. Die Verfügung bezüglich der Weinkellner, wie sie die Publikation des Office du Travail veröffentlicht, lautet folgendermafsen: „Art. 1. Es wird hiermit jeder Stellennachweis zur Vermittelung zwischen Weinkellnern und ihren Arbeitgebern verboten. Art. 2. Jeder stellenlose Weinkellner hat sich an die durch gemeinsame Uebereinkunft geschaffene Kommission zu wenden, deren Sitz vorläufig Quai de l'École 22 ist."

setzung der Erlangung einer Konzession, der Zahlung ihrer Gebühr und der Befolgung der polizeilichen Anordnungen."[1])

Indessen blieben die Mifsstände der Stellenvermittelung auch ferner Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit, und die Klagen hierüber nahmen kein Ende. Im Jahre 1849 erhielt ein Polizeikommissar den Auftrag, Erhebungen über die Vermittelungsbureaux der Bäckereiarbeiter anzustellen. In seinem Berichte gelangt er zu folgendem Schlusse: „Mit den Ermittelungen, welche wir angestellt haben, zu Ende, sind wir der Ueberzeugung, dafs die gegenwärtige Art der Stellenvermittelung für Bäckereiarbeiter diese in empfindlichster Weise schädigt. Die Beschwerden, welche sie in letzter Zeit an den Herrn Polizeipräfekten gerichtet haben, sind gröfstenteils begründet, und der Hafs, welchen sie den Stellenvermittlern gegenüber an den Tag legen, ist begreiflich, wenn nicht verzeihlich. Auf Wochenlohn eingestellte Arbeiter haben nach den ersten 14 Tagen 25, 20, 15 und 10 Frcs. zahlen müssen. Die Gebühr von 10 Frcs. ist allerdings die gewöhnlichste; sie allein kann, wie die Vermittler sagen, verlangt werden, doch steht aufser Zweifel, dafs die 15 Frcs. und darüber zahlenden Arbeiter schneller Stellung finden als jene, welche aus Mangel an Mitteln nur die gewöhnliche Gebühr zu zahlen vermögen. Auf Tagelohn eingestellte Arbeiter haben den Vermittlern eine Vergütung bis zu 1 Frc. pro Tag bezahlt.... Es liegt im Interesse der Vermittler, dafs in den Werkstätten der Bäcker ein möglichst häufiger Wechsel der Arbeiter eintritt; je mehr Veränderungen, desto mehr verdienen sie; es mufs daher ihr gröfstes Bestreben sein, diese Veränderungen zu fördern und alles, was die Vermittler zu diesem Behufe thun, mufs zum Schaden der Bäckereiarbeiter ausschlagen.... Wenn ein Gewerbe nicht anders gedeihen kann als durch den Schaden anderer, so würde es unseres Erachtens im Widerspruch mit dem Gemeinwohle stehen und mufs es beseitigt werden.... Wir sind der Ansicht und zwar schon längst, dafs es der staatlichen Verwaltung, der Beschützerin der Interessen aller, obliegt, die Stellenvermittelung für die Arbeiter zu übernehmen, und dafs sie für jedes Gewerbe einen Stellennachweis einzurichten hätte, an dessen Spitze sie einen nach ihrem Ermessen von ihr zu ernennenden und abzusetzenden, fest besoldeten Leiter berufen müfste. Soweit die

[1]) Le Placement etc., S. 121.

Bäckereiarbeiter in Betracht kommen, erstreben sie dringend und einmütig eine derartige Einrichtung.“ [1])

Kurz vor dem Staatsstreich beschäftigte sich die gesetzgebende Versammlung mit mehreren die Stellenvermittelung betreffenden Vorschlägen, und veranstaltete eine mit deren Prüfung beauftragte Kommission Erhebungen.[2])

In den ersten Tagen des Jahres 1852 setzte die Regierung des Prinz-Präsidenten eine Kommission ein, um einerseits zu untersuchen, ob die gegen die Stellenvermittelungsbureaux erhobenen Beschwerden begründet seien, und andererseits zu ermitteln, welche Mafsnahmen zu treffen seien. Diese Kommission war der Meinung, dafs es nicht anginge, öffentliche Stellennachweise zu schaffen, dafs es aber nötig sei, die Befugnis zur Errichtung privater Stellenvermittelungs-Unternehmen einer vorgängigen Genehmigung zu unterwerfen und diese privaten Betriebe der Oberaufsicht der Gemeindebehörden zu unterstellen. Sie beschlofs den Entwurf einer bezüglichen Verordnung, welcher in dem Dekret vom 25. März 1852 in Kraft trat.[3])

Diese Verordnung bildet auch noch heute die gesetzliche Regelung des Stellenvermittelungswesens. Nach ihr darf niemand ohne besondere Erlaubnis der Gemeindebehörde ein Stellenvermittelungsbureau halten, wobei diese Erlaubnis nur an Personen mit anerkannt guter Führung zu erteilen ist. Die Gemeindebehörde hat die Bureaux behufs Aufrechthaltung der Ordnung und lauteren Geschäftsgebahrens zu überwachen. Sie erläfst die hierzu erforderlichen Verfügungen und regelt den Tarif der Gebühren, welche von den Geschäften erhoben werden dürfen. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung solchen Personen entziehen, welche zu bestimmten Strafen verurteilt wurden oder voraussichtlich verurteilt werden. Die Entziehung der Erlaubnis sowie die von der Gemeindebehörde erlassenen Reglements treten nur mit Genehmigung des Präfekten in Kraft. Die der Gemeindebehörde im allgemeinen zugestandenen Befugnisse werden in Paris und im Ressort der Pariser Präfektur vom Polizeipräfekten und in Lyon und seiner Umgebung vom Rhonepräfekten ausgeübt.

---

[1]) Le Placement etc., S. 124.

[2]) Ebendas. S. 129.

[3]) Ebendas. S. 129.

Im Februar des Jahres 1894[1]) gab es in Frankreich 1379 Stellenvermittelungs-Bureaux, von denen 28 kostenlos, 1351 entgeltlich Stellen nachwiesen. 1891 hatte ihre Zahl 1353 betragen. Die Zunahme von 1353 auf 1379 ist offenbar eine höchst unbedeutende. Für das Seinedepartement läfst sich sogar eine Abnahme feststellen. Es bestanden hier 1891 309 Bureaux, während es 1894 daselbst nur 254 giebt. Dem Anscheine nach erteilt infolge der lebhaften Agitation, welche sich in den letzten Jahren gegen die Stellenvermittelungs-Bureaux entwickelte, die Polizei-Präfektur keine neuen Genehmigungen.

Von wesentlicher Bedeutung scheint die Wahrnehmung, dafs diese Bureaux sich nur ausnahmsweise mit der Industrie im engeren Sinne abgeben. 940 vermitteln Gesindestellen. Die übrigen befassen sich mit folgenden Beschäftigungsarten: Ammen 71, Krankenwärter 2, Lehrberufe 27, Artisten, Gymnastiker und dergleichen 12, Matrosen 13, Bank-, Handels- und Gewerbebeamte 258, industrielle Arbeiter, ländliche Arbeiter, Gärtner 74, Fuhrleute, Kutscher 3, Tagelöhner 9, Bäcker 127, Fleischer, Pastetenbäcker, Konditoren u. s. w. 40, Kolonialwaren- und Droguistengehülfen 9, Hotel-, Café-, Weinkellner 80, Friseure 40, Müller 21, Schneider, Färber, Schuhmacher 8, Bauarbeiter (Holz- oder Eisen-) 9; 83 werden als sich mit allen Beschäftigungsarten befassend aufgeführt, allein in Wahrheit scheint es sich nur um sämtliche vorstehend genannte Erwerbsgelegenheiten zu handeln. Mehrere Bureaux befassen sich gleichzeitig mit verschiedenen der aufgezählten Berufe, woher die Gesamtzahl der auf die einzelnen Gewerbe verteilten Bureaux die Gesamtzahl der Bureaux überhaupt übersteigt.

Der kostenlose Stellennachweis hat sich seit einigen Jahren erheblich entwickelt. Es lassen sich zur Zeit folgende Arten unterscheiden: Der von Wohlthätigkeitsveranstaltungen ausgeübte, jener der Hülfsvereine, der gemeindliche, und jener der Fachvereine oder der korporative.

Der Stellennachweis des Wohlthätigkeitsdienstes wird durch eine grofse Anzahl Vereine, Armeninstitute, religiöse und weltliche Anstalten geübt.[2]) Eine der jüngsten Formen, welche dieser Zweig des Arbeitsnachweises angenommen, ist die Arbeitsunter-

[1]) Wir entnehmen die folgenden Angaben dem Bulletin de l'Office du Travail 1895, S. 313.

[2]) Le Placement etc., S. 524ff.

stützung. Das Bulletin de l'Office du Travail bringt in dem Novemberheft des letzten Jahres eine anschauliche und eingehende Uebersicht des gegenwärtigen Standes dieser Arbeitsunterstützung. Dem Verfasser dieser Uebersicht zufolge ist aller Wahrscheinlichkeit nach der erste französische Verein für Arbeitsunterstützung die 1892 gegründete „Assistance pour le travail de Marseille". Als Vorbild diente ihr ein wenige Jahre zuvor in Genf unter demselben Namen geschaffener Verein. Es giebt solcher Vereine zur Zeit 38, von denen 22 in Paris und 16 in den Departements ihren Sitz haben. Mehrere von ihnen sind als gemeinnützige Körperschaften anerkannt worden. Die Regierung hat zweimal bereits durch Ministerialerlasse ihre Anerkennung für die Arbeitsunterstützungsvereine ausgesprochen und die Präfekten aufgefordert, ihnen an die Hand zu gehen und ihren Beistand angedeihen zu lassen. (Erlasse vom 8. November 1894 und 19. April 1895). Die meisten dieser Gesellschaften haben „vorübergehend bestehende Arbeitswerkstätten eröffnet, wohin jedes Vereinsmitglied einen Arbeitsuchenden entsenden kann. damit dieser vor Erlangung der ihm von dem Verein zugedachten Unterstützung eine leichtere Arbeit ausführe." Eine gewisse Anzahl, in Paris 10, in den Provinzen 12, verwenden hierbei Arbeitsbons. „Diese Art der Anstellung ist sehr einfach. Die Mitglieder des Vereins, Einzelpersonen oder Gesamtpersonen für Wohlthätigkeitszwecke, bekommen Büchelchen, enthaltend mit ihrer Mitgliedsnummer gestempelte Arbeitsbons, in der That Unterstützungschecks gegen Arbeitsleistung, welche den Inhaber zum Empfang eines in der Regel 25 Cent. betragenden Stundenlohns nach ein- bis dreistündiger Arbeitszeit berechtigen. Die Bons variieren bei den verschiedenen Vereinen in ihrem Betrage von 25—75 Cent. Bei 21 Vereinen (11 in Paris und 10 in den Departements) wird der Lohn in Geld ausgezahlt; 17 andere entrichten ihn durch Naturalverpflegung. Der Betrag des Bons wird nur dann entrichtet und von dem ausstellenden Mitgliede am Ende des Monats eingezogen, wenn der Bedürftige, der ihn erhielt, zu arbeiten bereit ist...."

Es ist dies einsichtige Wohlthätigkeitspflege und jedenfalls sehr zu fördern, sobald gehörig dafür gesorgt wird, dafs man dem sich seinen Unterhalt verdienenden Arbeiter nicht ungleiche Konkurrenz bereitet. Es ist kein eigentlicher Arbeitsnachweis. Doch darf nicht übersehen werden, dafs eine ganze Anzahl dieser Vereine bemüht ist, den von ihnen Unterstützten wirkliche

Stellung zu verschaffen. Die Resultate erscheinen übrigens nicht gerade ermutigend. Die Zahl der Anstellungen ist nur gering. Und zumeist hat man es nur mit zweifellosem „sozialen Abfall" zu thun, wie sich der Herausgeber des Bulletin de l'Office du Travail ausdrückt.

Eine Anzahl Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit haben förmliche Arbeitsnachweise eingerichtet. Der von dem Office du Travail aufgestellten Statistik zufolge hätten sich etwas über 50 im Jahre 1891 mit der Stellenvermittelung für ihre Mitglieder befafst.[1]) Als sonderbar verdient hierbei bemerkt zu werden, dafs die geltende Gesetzgebung ihnen diese Thätigkeit nicht zu gestatten scheint. In diesem Punkte liberaler, ermächtigt die Fassung des der Deputiertenkammer zur Zeit vorliegenden Entwurfes betreffend die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit diese zur Errichtung und Leitung von Arbeitsnachweisen.[2])

Der gemeindliche Arbeitsnachweis wurde, wie wir gesehen, bereits im Jahre 1848 versucht. Infolge fortgesetzter Beschwerden gegen die Stellenvermittelungs-Bureaux haben eine Anzahl Gemeindebehörden seit 1886 in Paris und in der Provinz kostenlose Arbeitsnachweise eingerichtet. Schon 1888 bestand ein derartiges Bureau im 18. Arrondissement von Paris. Am 11. Juni 1888 nahm der Pariser Stadtrat einen Antrag an, der den Präfekten ersuchte, die Maires der Arrondissements zu veranlassen, sich aus eigener Initiative um die Schaffung ähnlicher Bureaux zu bemühen. Solcher Bureaux giebt es zur Zeit in der Mehrzahl dieser Arrondissements.[3]) in fünfzehn von zwanzig.

Die bemerkenswerteste Form des unentgeltlichen Nachweises und zugleich jene, der vermutlich die Zukunft gehört, ist zweifellos der von den Gewerben oder Fachvereinen geübte. Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 1884 ist den Fachvereinen die freie Errichtung und Führung von Nachweisestellen für Arbeits-Angebote und -Nachfragen gestattet. Von diesem ihnen durch das Gesetz verliehenen Rechte machte eine ganze Anzahl Syndikate Gebrauch. Dem Office du Travail zufolge wurde im Jahre

---

[1]) Le Placement etc., S. 564.

[2]) Vgl. Audiffret's Bericht vom 22. November 1894.

[3]) Vgl. über den unentgeltlichen Arbeitsnachweis durch die gemeindlichen Bureaux Le Placement etc. S. 569. Von diesen Bureaux verdanken die einen ihr Dasein dem Vorgehen der Gemeindebehörden der fraglichen Stadtteile, andere wieder jenem einiger Einwohner, die sich zu einer Vereinigung zusammenthaten.

1891 der Arbeitsnachweis von 54 Arbeitgeber-Syndikaten, 13 gemischten und 323 Arbeiter-Syndikaten betrieben.[1])

Viele dieser Arbeiterfachvereine haben sich nunmehr zu Arbeiterbörsen vereinigt.

Die erste Idee solcher Arbeiterbörsen scheint von dem Nationalökonomen de Molinari herzurühren. In einem 1843 von der Gazette de France gebrachten Artikel über die Zukunft der Eisenbahnen schrieb er Folgendes: „Werden erst die Arbeiter schnell und vor allem billig reisen, so dürfte man bald Börsen für die Arbeit erstehen sehen, ähnlich denen, welche für die Anwendung des Geldkapitals geschaffen wurden, als sich der Umlauf der Werte leicht und mit geringen Kosten bethätigen konnte. Die Arbeit wird zum regelmäfsigen Gegenstand des Handelsverkehrs werden; man wird sie nach der vorhandenen Nachfrage notieren, und ihr Wert wird ebenso zunehmen, wie der Wert der Kapitalien zur Zeit der Eröffnung der ersten Börsen."[2])

Im Februar 1851 unterbreitete Ducoux der gesetzgebenden Versammlung einen Gesetzentwurf, dessen erste beiden Artikel folgenden Wortlaut haben:

„Art. 1. Es wird in Paris unter staatlicher Leitung eine Arbeiterbörse geschaffen.

Art. 2. Diese Börse wird in Abteilungen für die einzelnen Gewerbe gesondert und richtet Arbeitsnachweise für die Arbeiter und Auskünfte ein, welche zur Aufklärung des Publikums über die verschiedenen Elemente der Arbeit geeignet sind. Es werden hier sorgfältig gesammelt und verzeichnet werden die Warenpreise, der Lohnsatz, kurzum alle Angaben, welche für den Arbeitgeber und den Arbeiter, den Produzenten und den Konsumenten von Interesse sind."[3])

Der Entwurf wurde von der gesetzgebenden Versammlung am 15. Februar 1851 abgelehnt. Sie scheint der Ansicht gewesen zu sein, dafs es sich hier um eine wesentlich kommunale Einrichtung handelę, welche als solche dem Pariser Stadtrat zu überweisen sei.

Das Projekt wurde erst im Jahre 1875 wieder aufgenommen, und zwar von dem Pariser Stadtrat. Am 24. Februar dieses

---

[1]) Le Placement etc., S. 528.

[2]) Vgl. G. de Molinari, Les bourses de travail, und Louis Héritier, Die Arbeitsbörsen, Neue Zeit 1895/96, Nr. 21 u. 22.

[3]) Le Placement etc., S. 150.

Jahres stellte Delattre den Antrag, die nötigen Vorarbeiten bewerkstelligen zu lassen für Errichtung einer Arbeiterbörse oder wenigstens eines geschlossenen und bedeckten Lokals am Eingange der Rue de Flandres, woselbst die Arbeitergruppen, welche sich jeden Morgen dort behufs Erlangung von Beschäftigung im Bassin von Vilette einfänden, Unterkunft finden könnten.[1])

Dieser Antrag wurde in erweiterter Gestalt nach mehr als sechs Jahren durch die am 1. Dezember 1886 erfolgte Errichtung einer Arbeiterbörse in Paris verwirklicht. In der Zwischenzeit hatte das Gesetz vom 21. März 1884 die legale Existenz der Fachvereine anerkannt, und diese neue Tatsache hatte, wie der Herausgeber der Publikation des „Office du Travail" hervorhebt, den ersten Vorschlägen eine veränderte Unterlage geschaffen.

Die Arbeitsbörse erschien dem Pariser Stadtrat nunmehr als zukünftige Zentralstelle der Fachvereine. „Ohne die Arbeitsbörse", schrieb Mesureur in seinem Bericht vom 5. November 1886, „wird das Bestehen der Syndikatskammern stets in Frage gestellt sein, werden die von ihnen gebotenen Lasten die grofse Mehrzahl der Arbeiter von ihnen fernhalten. Es müssen daher für sie Räumlichkeiten und Bureaux beschafft werden, wohin Jeder kommen kann, ohne sein Vermögen übersteigende Opfer an Zeit und Geld befürchten zu müssen; die ungehinderte und dauernde Verfügung der Versammlungssäle wird den Arbeitern gestatten, die mannichfachen Fragen, welche ihr Gewerbe angehen und ihre Löhne beeinflussen, mit reiferer Ueberlegung und eingehender zu besprechen."[2])

Diese Börse erhielt am 3. Februar 1887 in der Rue Jean Jacques Rousseau 35 eine erste Zweigstelle, wärend an dem Bau einer Zentralbörse gearbeitet wurde. Am 28. Oktober 1887 erliefs der Stadtrat hierauf ein allgemeines Reglement für die Geschäfte der Arbeiterbörse.

Dem Reglement zufolge umfafst die Börse Bureaux für eine gewisse Anzahl von Syndikatskammern und Fachvereinen, desgleichen Versammlungssäle für die allgemeinen Zusammenkünfte der Mitglieder der verschiedenen Pariser Syndikatskammern und Fachvereine.

Die Kammern und Fachvereine haben ihre Register über

---

[1]) Le Placement etc., S. 152.

[2]) Vgl. zur Gründung der Pariser Arbeitsbörse „Le Placement etc.", S. 150 ff.

Arbeitsnachfrage und Angebot allen Interessenten zur Einsicht offenzuhalten und diese Register ordnungsmäfsig zu führen.

Geleitet wird die Arbeitsbörse von einer Verwaltungskommission von 21 Mitgliedern, die von Delegierten der Pariser Kammern und Fachvereine auf ein Jahr gewählt werden. Aufserdem übt der Stadtrat das Recht der Aufsicht über den gesamten Geschäftsgang der Börse und namentlich über die Bildung der Verwaltungskommission, die Führung der Register über Arbeits-Statistik, Arbeits-Angebot und Nachfrage, sowie die Verwendung der vom Stadtrat bewilligten Gelder.

Dem Budget der Stadt Paris wurde ein Betrag von zwanzigtausend Francs eingestellt, bestimmt zur Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und zur Bestreitung der Büreaukosten.[1])

Im Jahre 1892 wurde der Bau der Zentralbörse in der Rue du Chateau d'Eau in der Nähe des Place de la République fertiggestellt. Ihre Eröffnung erfolgte in feierlicher Weise am 22. Mai 1892. Die Herstellung hatte 2 900 000 Francs gekostet. (Vgl. die Rede des Ministers des Innern vom 10. Februar 1894.) Als gemeinnütziger Selbstverwaltungskörper (d'utilité publique) war die Börse durch Verordnung vom 28. November 1889 erklärt worden.

Die Fachvereine indessen, welche dort einzogen, sollten sich ihrer nicht lange freuen. Eine grosse Anzahl dieser Gruppen hatten die Bedingungen nicht erfüllt, welche das Gesetz von 1884 für die gehörige und legale Verfassung der Berufssyndikate vorschreibt, nämlich Einreichung der Statuten und Anzeige der Namen der Vereinsleiter.[2])

Es stand dies zweifellos im Widerspruch mit dem Wortlaut der Verfügung des Präfekten vom 19. Mai 1892, welche das neu errichtete Gebäude „den in der Anlage aufgeführten Syndikaten übergibt, die den Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1884 entsprochen haben". Die Verfügung sagte ausserdem: „Den ge-

---

[1]) Siehe den 3. Jahresbericht des schweizer Arbeitersekretariats: Die Arbeiterschutz-Einrichtungen des Pariser Stadtrates.

[2]) Wie Prudent Dervilliers in der Kammersitzung vom 8. Febr. 1894 mitteilte, befanden sich in der Arbeitsbörse zur Zeit ihres Schlusses 241 Vereine, von denen 123 den Anforderungen des Gesetzes von 1884 nicht genügt hatten.

Digitized by Google

nannten Syndikaten können später noch weitere ordnungsmäfsig errichtete Syndikate beitreten.[1])

Dessenungeachtet hatte die Regierung diesen Stand der Dinge bereits einige Zeit geduldet, als sie im Jahre 1893 eine veränderte Haltung annahm. Am 2. Juni 1893 teilt der Seinepräfekt durch eine in der Arbeitsbörse angebrachte Verfügung den Syndikaten, welche den Anforderungen des Artikel 4 des Gesetzes von 1884 nicht nachgekommen, mit, dafs ihnen behufs Regelung ihrer Verfassung eine vom 5. Juni an laufende Monatsfrist gestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist könnten die Vereine, welche die Einreichung ihrer Statuten mit Angabe der unter irgend einem Titel mit ihrer Verwaltung oder Leitung betrauten Personen nicht bewerkstelligt haben, des Rechtes eines Sitzes in der Arbeiterbörse nicht länger teilhaftig werden.

Die irregulären Syndikate weigerten sich, dem Gesetze nachzukommen, und es schienen sich die ordnungsmäfsig konstituierten in der Börse, wie aus verschiedenen Kundgebungen zu schliefsen, mit ihnen solidarisch erklären zu wollen. Hierauf liefs der Minister des Innern die Arbeitsbörse in den ersten Tagen des Juli schliefsen.[2])

Am 1. April 1896 erst wurde die Pariser städtische Arbeitsbörse[3]) wieder geöffnet. Ihre Organisation wurde durch eine Verordnung vom 7. Dezember 1895 geregelt. Dieser Verordnung geht ein interessanter Bericht des Ministers für Handel und Industrie an den Präsidenten der Republik voraus. „Seit seiner Errichtung hat das Unternehmen", sagt der Bericht, „wie alle neugeschaffenen Dinge, welche mit der Organisation der Arbeiter zusammenhängen, eine Periode der Versuche, Schwankungen und Krisen durchgemacht, und wurde es auch eine Zeitlang seinem Zwecke entzogen und in seiner normalen und ungehinderten Entwickelung gehemmt, so dürfte es doch heute, wo wir seinem Schaffen eine neue Grundlage geben, im stande sein, hinsichtlich des Beschäftigungsnachweises für Arbeiter und Angestellte die erspriefslichsten Dienste zu leisten und aufserdem im Punkte der Löhne

[1]) Vgl. die Rede des Ministers des Innern in der Deputiertenkammer am 10. Februar 1894.

[2]) Vgl. die Kammerverhandlungen über die anläfslich des Schlusses der Arbeitsbörse eingebrachten Interpellationen vom 8. Juli 1893, 8. und 10. Februar 1894.

[3]) Nach Schlufs der städtischen Börse war in der Rue Bondy eine unabhängige errichtet worden.

und der Arbeitslosigkeit heilsame Wirkung zu üben. . . . . Die Erfahrung der letzten Jahre gestattet uns, die Aufsichtsbefugnisse, zu welchen die öffentliche Gewalt in der Verwaltung dieser Börse ohne Beeinträchtigung der Freiheit der zur Benutzung ihrer Dienste berufenen Arbeiter berechtigt erscheint, genau festzustellen. Es ist somit unseres Erachtens an der Zeit, die Organisation des Unternehmens endgiltig zu regeln und hierdurch die Wiedereröffnung der Pariser Börse zu ermöglichen."

Nach der durch die Verordnung vom 7. Dezember 1895 geschaffenen Organisation bleibt die Pariser Arbeitsbörse eine Zentralstelle für die Arbeitersyndikate, aber nur für die regulären, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1884 unterworfen haben.[1]) Die Fachvereine der Arbeitgeber sind nicht zugelassen; „sie besitzen besondere Räumlichkeiten für ihre Zusammenkünfte und haben nie Räume der städtischen Börse für sich beansprucht".[2]) Desgleichen sind alle übrigen Vereine für unentgeltlichen Arbeitsnachweis ausgeschlossen, welche nicht als Arbeiterfachvereine auftreten.

Die an der Pariser Arbeitsbörse zugelassenen Vereine können ihre Angelegenheiten frei verwalten und in allem, was die Einrichtung ihrer Bureaux, ihre Zusammenkünfte oder Versammlungen und ihre Beschaffung unentgeltlichen Arbeitsnachweises angeht, derart disponieren, wie ihnen dies geeignet erscheint.

Die Verwaltung der Börse selbst ist jedoch den Arbeitersyndikaten durch die Verordnung vom 7. Dezember 1895 versagt. „Wir halten dafür," schreibt Mesureur, „dafs es nicht angebracht sei, ihnen diese schwere Verantwortlichkeit zu lassen, und dafs die Lasten und Schwierigkeiten einer so komplizierten Verwaltung sie nur dem Zwecke entfremden könnten, den ihnen das Gesetz von 1884 bestimmt."

Im Einklang mit den Beratungen des Pariser Stadtrats, wie Art. 8 der Verordnung sagt, ist es der Seinepräfekt, welcher die dem Publikum zur Verfügung stehenden Dienste der Arbeiter-

---

[1]) Abgesehen von ihrer Hauptaufgabe des Beschäftigungsnachweises für stellenlose Arbeiter hat sie auch den Zweck, den Arbeitersyndikaten das Studium und die Vertheidigung ihrer Fachinteressen zu erleichtern, indem sie ihnen kostenlos Versammlungssäle, einen geselligen Aufenthalt und alle Elemente zur Verfügung stellt, welche zur Beschleunigung oder Vervollständigung der wirthschaftlichen Erziehung der Arbeiter beitragen können.

[2]) Vgl. Mesureurs Bericht.

börse verwaltet. Er ernennt alle Verwaltungsbeamten, ihm steht die Ueberwachung und Obhut der Anstalt zu. Der Handelsminister hat indessen geglaubt, den Arbeitersyndikaten einen Anteil an der Leitung der Geschäfte eines Instituts zuerkennen zu müssen, in dem sie zu Hause sind, und deshalb eine Beratungskommission geschaffen. Diese Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn seitens der an der Börse zugelassenen Vereine und sechs vom Stadtrat abgeordnet sind; zwei vom Präfekten ernannte vertreten die Seinepräfektur, zwei vom Handelsminister ernannte das Office du Travail. Sie werden auf ein Jahr ernannt; die Kommission kann durch Verordnung des Ministers für Handel und Industrie aufgelöst werden.

Die Beratungskommission der Börse äufsert sich gutachtlich über alle ihr von dem Seinepräfekten unterbreiteten Fragen bezüglich des Geschäftsganges und der inneren Verwaltung der Börse. Sie kann auch aus eigenem Antriebe über bestimmte Punkte ihre Meinung äufsern, welche sie dem Präfekten mitteilt, der sie wiederum dem Stadtrate übermittelt.

Die Verordnung vom 7. Dezember bestimmt, dafs ein vom Pariser Stadtrat zu beratendes generelles Reglement im Einklang mit den Bestimmungen der ersteren den Gang der inneren Verwaltung der Börse, sowie alle zur Sicherung ihres ebenmäfsigen Betriebes dienenden Mafsnahmen festsetzen solle. Dies Reglement wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. Januar 1896 ausgearbeitet.[1])

Eine Anzahl Pariser Syndikate zeigten sich anfänglich dem Gedanken einer Wiedereinnahme ihrer früheren Räume unter den neuen Bedingungen abgeneigt. Es wurde eine Zusammenkunft einberufen, in welcher man sich gegenteilig äufserte und eine Art Referendum veranstaltete. Die Mehrheit der Arbeitersyndikate, welche ihre Meinung verlautbarten, sprachen sich für die Rückkehr zur Arbeitsbörse aus.[2])

Die Einrichtung von Arbeitsbörsen hat sich auch in der Provinz entwickelt, worüber das Bulletin de l'Office du Travail folgendes mitteilt.

[1]) Vgl. das Bulletin municipal vom 7. Januar 1896.

[2]) Nach dem Berichte der Tageszeitung Le Monde vom 14. März 1896 haben sich von 288 Vereinen 119 geäufsert; 72 waren für die Rückkehr, 45 dagegen, aber von diesen 45 erklärten 18, sich der Ansicht der Mehrheit anschliefsen zu müssen. Zwei Syndikate, welche sich äufserten, haben sich über die Frage der Rückkehr nicht ausgesprochen.

Es zählt 41 Arbeitsbörsen (mit Einschlufs der Pariser), von diesen waren aber 1894 nur 36 thätig. Bordeaux hat 2 Börsen, eine städtische und eine unabhängige. Die aufgezählten Börsen befassen sich übrigens nicht allein mit dem Arbeitsnachweis. Es bestehen auch Gruppen von Syndikaten, die sich Stätten der Geselligkeitspflege errichten und es einerseits unternehmen, alle ihnen gemeinsame Interessen zu verteidigen und ihnen zum Siege zu verhelfen, und andererseits sich die Veranstaltung von Zusammenkünften, von Konferenzen, von Publikationen und die Einrichtung von Bibliotheken angelegen sein lassen; einige Börsen haben sogar gewerbliche Fachkurse eingerichtet, Strikekassen und Unterstützungskassen für reisende Arbeiter geschaffen. Auch giebt es Börsen, die sich gar nicht mit dem Arbeitsnachweis beschäftigen.

Im allgemeinen vereinigen diese Arbeitsbörsen nur Arbeitersyndikate in sich. Nur zwei, die städtische in Bordeaux und die in Havre, stehen nach der Mitteilung des Office auch den Syndikaten der Arbeitgeber zur Verfügung. Die Anzahl der den verschiedenen Börsen zugehörigen Arbeitersyndikate betrug 975 im Jahre 1894, die Anzahl der Mitglieder dieser Vereine 375947. In Städten mit Arbeitsbörsen betrug die Anzahl der nicht zugehörigen Arbeitersyndikate 193 mit 44067 Mitgliedern. Aufserdem berichtet das Bulletin de l'Office du Travail von einer Anzahl im Entstehen begriffener oder in Aussicht genommener Arbeitsbörsen. Von den im Bulletin de l'Office du Travail für 1894 aufgezählten, im Betriebe befindlichen Börsen bestehen nur die unabhängige Börse in Bordeaux und die Börse in Chaumont ganz aus eigenen Mitteln. Die städtischen Subventionen an die Arbeitsbörsen belaufen sich für das genannte Jahr auf 308080 Frcs., die der Departements auf 10700 Frcs., die von den städtischen Budgets getragenen Einrichtungskosten auf 2995546 Frcs., wovon jedoch 2812372 Frcs. allein auf die Pariser Arbeitsbörse kommen.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Uebersicht ist nunmehr noch eine letzte Form des von Fachvereinen geübten Arbeitsnachweises anzuführen, die Stellenvermittelung durch die alte Gesellenverbindung (compagnonnage). Die Publikation des Office du Travail zählt einunddreifsig solcher den Arbeitsnachweis übender Gesellenvereine auf.

Welche thatsächliche Bedeutung nun haben die einzelnen der von uns vorstehend genannten verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises? Die Publikation des Office du Travail enthält eine

übersichtliche und vergleichende Zusammenstellung der von jenen Einrichtungen im Jahre 1891 bewirkten Stellennachweise. Diese Statistik gestattet uns, die Resultate der verschiedenen Institute mit unseres Erachtens hinlänglicher Genauigkeit zu vergleichen. Wir werden zu diesem Behufe nacheinander die Stellengesuche, die Stellenangebote, die Nachweise dauernder Stellen und solcher auf Tage oder Aushülfsstellen ins Auge fassen.

1. Stellengesuche im Jahre 1891.

Bei	Wohlthätigkeitsvereinen	132 036
„	Hülfsvereinen auf Gegenseitigkeit	35 041
„	städtischen Bureaux	24 805
„	Syndikatskammern — der Arbeiter	122 666
	Syndikatskammern — der Arbeitgeber	22 594
	Syndikatskammern — gemischten	2 558
„	Gesellenvereinen	6 288
„	konzessionierten Stellenvermittelungs-Bureaux	2 495 079

2. Stellenangebote.

Bei	Wohlthätigkeitsvereinen	25 911
„	Hülfsvereinen auf Gegenseitigkeit	33 059
„	städtischen Bureaux	13 292
„	Syndikatskammern — der Arbeiter	71 639
	Syndikatskammern — der Arbeitgeber	20 851
	Syndikatskammern — gemischten	1 882
„	Gesellenvereinen	6 188
„	konzessionierten Stellenvermittelungs-Bureaux	938 237

3. Nachweise dauernder Stellen.

Durch	Wohlthätigkeitsvereine	26 227
„	Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit	17 794
„	städtische Bureaux	10 856
„	Syndikatskammern — der Arbeiter	86 124
	Syndikatskammern — der Arbeitgeber	18 396
	Syndikatskammern — gemischte	1 896
„	Gesellenvereine	6 188
„	konzessionierte Stellenvermittelungs-Bureaux	459 459

4. Nachweise von Stellen auf Tage oder Aushülfstellen.

Durch	Wohlthätigkeitsvereine	107 431
„	Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit	16 000
„	städtische Bureaux	—
„	Syndikatskammern — der Arbeiter	8 538
	Syndikatskammern — der Arbeitgeber	430
	Syndikatskammern — gemischte	1 396
„	Gesellenvereine	—
„	konzessionierte Stellenvermittelungs-Bureaux	361 991

Zur ungefähren Bestimmung der Rolle, welche die Arbeitsbörsen in dem Stellennachweise der Syndikatskammern gespielt haben, kann man die vorstehenden Angaben durch die in der

Oktobernummer 1894 des Bulletin de l'Office du Travail veröffentlichten vervollständigen. Hiernach wäre der Nachweis durch die Arbeitsbörsen von geringer Bedeutung gewesen.

In Paris vermittelte die Börse 1892 38 611 dauernde und 10 281 Stellen auf Tage. 1893 vermittelte die Marseiller Börse 2690 dauernde Stellen, die in Montpellier (1893/94) 1479, die Pariser (1893) 1403, die städtische in Bordeaux 1224, die in Algier 983 dauernde Stellen und 417 auf Tage, die Lyoner 901 dauernde Stellen, die in Dijon 750, in Nantes 651 dauernde, 5008 auf Tage, bei den übrigen vermittelte keine bis 500 Stellen.

Eine Folgerung ergiebt sich auf den ersten Blick aus den von uns genannten Zahlen — das aufserordentliche Ueberwiegen der von den konzessionierten Bureaux erreichten Resultate den übrigen Nachweisinstituten gegenüber, und infolge dessen die ungeheure Konkurrenz, welche jene diesen machen.

Jedoch ist hierbei vor allem hervorzuheben, dafs diese Konkurrenz auf enge örtliche Grenzen beschränkt ist und kaum in das Gebiet der Industrie in eigentlichem Sinne hinübergreift. Von 459 459 durch die konzessionierten Bureaux 1891 vermittelten Stellen kommen 260 398 auf das Gesinde,[1]) 15 006 auf Friseurgehülfen, 169 006 auf Angestellte oder Arbeiter der Nahrungsmittelgewerbe,[2]) also insgesamt 444 410 auf diese drei Gruppen von 459 459.

Der Rest entfällt auf Schuhmacher, Handlungsgehilfen, Müllergesellen, Erzieher, Gärtner, Stellmachergehilfen, Matrosen, Schneider, Färber, Gehilfen in Viehzüchtereien.

Noch ausschlaggebender wären die vermittelten Aushilfestellen. Von 361 991 seitens der konzessionierten Bureaux 1891 auf 8 Tage vermittelten Stellen kommen 193 380 auf Café-Kellner, 52 440 auf Gesinde in bürgerlichen Häusern, 42 047 auf Friseure, 40 114 auf Bäcker, 29 400 auf Köche und Pastetenbäcker.

Die Frage der Stellenvermittelungsbureaux — wie sie in Frankreich an der Tagesordnung — geht somit die Industrie im engeren Sinne nichts an. Sie betrifft allenfalls Dienstboten, Arbeiter und Angestellte der Nahrungsmittelgewerbe, Friseur-

[1]) Von dieser Zahl treffen 5682 auf ländliches Gesinde.

[2]) Von diesen letzteren 169 006 Stellen kommen 88 952 auf Café-, Hotel- und Restaurant- etc. Kellner, 26 400 auf Gehülfen in Kolonialwarengeschäften, 4938 auf Pastetenbäcker, Köche, Konditoren, 5760 auf Gehülfen in Delikatessenhandlungen, 25 971 auf Bäcker, 16 980 auf Metzger und Gehülfen in Fleischwarengeschäften.

gehilfen. Aufserdem mufs dem hinzugefügt werden, dafs allem Anscheine nach die Dienstboten den neuerlichen Agitationen fernstehen.

Auf diesem ziemlich eng begrenzten Gebiete aber hat die Frage seit einigen Jahren einen akuten Charakter angenommen. Im Jahre 1886 entstand in Paris eine heftige Bewegung gegen die Stellenvermittelungsbureaux. Es wurden mehrere von ihnen demoliert, andere durch Dynamitexplosionen beschädigt.[1]) Zur gleichen Zeit wurde eine Liga zur Unterdrückung der Stellenvermittelungsbureaux begründet, welche seitdem ihr Ziel durch Einberufen von Versammlungen, in Petitionen an Stadtrat, Deputiertenkammer u. s. w. verfolgt.

Die Beschwerden, welche man gegen die Bureaux vorbringt, sind zahlreich. Vor allem wird über die auferordentliche Höhe der verlangten Gebühren Klage geführt. In einem der Deputiertenkammer[2]) erstatteten Bericht führt Berry an, dafs manche Kategorien von Kellnern nicht weniger als 15—20 Prozent ihres ersten Monatsgehaltes hätten zahlen müssen. Es scheint indessen, als ob die Verordnung von 1852, welche die Gemeindebehörde mit der Festsetzung der Stellenvermittelungsgebühren betraut, Handhaben zur Verhinderung von Mifsbräuchen in dieser Hinsicht böte. Aber aufser der offiziellen Gebühr, wird behauptet, hat der Stellensuchende zuweilen noch verstohlene Extragebühr zu zahlen. „Man macht den Vermittlern den Vorwurf, dafs sie sich die besseren Stellen theuer bezahlen lassen; dem Anscheine nach vergiebt man die begehrteste Stelle nicht dem ihrer am ersten Würdigen, noch dem Bedürftigsten, noch den zuerst Eingeschriebenen, sondern vielmehr an Arbeiter, die, im Besitze einiger Ersparnisse, dem Stellenvermittler heimlich 30, 40 und zuweilen 50 Francs in die Hände drücken können."[3])

Es wird hie und da den Stellenvermittelungsbureaux auch vorgeworfen, alles, was sie können, zu thun, um die Stellenwechsel häufiger zu machen, und sogar sich zu diesem Behufe mit den Arbeitgebern zu verständigen, um die Entlassung der Arbeiter zu provozieren, sobald diese die Vermittelungsgebühr bezahlt haben. „Einige hierüber befragte Inhaber von Cafés".

---

[1]) Vgl. Le Placement etc. S. 149.

[2]) Bericht Georges Berrys über die Anträge bezüglich der Stellenvermittelung, der Kammer am 13. Dezember 1895 vorgelegt.

[3]) Vgl. den Bericht Georges Berrys.

schreibt Georges Berry, „haben zugegeben, dafs sich häufig Stellenvermittler mit ihren Geschäftsführern einliefsen, um diese zur Entlassung ihrer Angestellten zu bewegen, worauf dann zwischen ihnen die von dem neu Eingestellten erlangte Gebühr getheilt würde."[1])

Gelegentlich der vom Office du Travail unternommenen Erhebung über den Arbeitsnachweis wandte es sich auch an die Polizeipräfektur mit dem Ersuchen um ihre Ansicht über die ihr unterstellten Vermittelungsbureaux. Es dürfte hier die Mittheilung einiger Stellen aus der dem Office gewordenen Auskunft interessieren:[2])

„Immer, wenn von Stellenvermittelungs-Bureaux die Rede ist, spricht man nur von den zahllosen Mifsbräuchen, welche die Stellenvermittler begingen. Ohne diese Mifsbräuche leugnen zu wollen, mufs man von vornherein bemerken, dafs sie in den meisten Fällen durch Jemand, der daran Interesse hat, aufgebauscht und übertrieben werden.

Mit diesem Vorbehalt geben wir zu, dafs abgesehen von der kleinen Anzahl Uebertretungen, welche sich juristisch feststellen lassen, viele der bei der Polizeipräfektur angebrachten Klagen stichhaltige Gründe haben.

Alle diese Beschwerden betreffen trotz ihrer Mannigfaltigkeit einen Hauptpunkt, der den Vermittlern zur Last zu legen ist. Es ist dies der Mifsbrauch, den die Vermittler von der ihnen durch die Bestimmungen von 1852 erteilten Befugnis machen, sich einen Geldvorschufs zahlen zu lassen, da die Vermittelungsgebühr in der Regel erst gefordert werden darf, nachdem eine Stelle nachgewiesen, angenommen und mindestens acht Tage lang probeweise innegehabt war.

Für einen wenig gewissenhaften Vermittler bedeutet diese Bestimmung ein aufserordentlich bequemes Mittel der Ausbeutung. Ist er einmal im Besitze des als Vorschufs erhobenen Betrages, so wird er, um ihn nicht herauszugeben, allerlei Dinge vorschützen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Und er weifs nur zu wohl, dafs der Arbeiter nicht die Zeit hat, zum Polizeikommissar, den zuständigen Richter für derartige Streitigkeiten, zu laufen, und oft, ohne eine Stelle erhalten zu haben, einen Betrag von 2—5 Francs im Stiche lassen wird. . . . In gewissen Be-

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Le Placement etc., S. 299 ff.

rufen, bei den Bäckereiarbeitern z. B., besteht ein noch schreienderer Mifsbrauch derselben Art. Den förmlichen Vorschriften des Art. 8 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1852 entgegen wollten mehrere Vermittler für diese Arbeiterkategorie nur Solchen Stellen nachweisen, die ihnen eine Prämie von 20 Francs zahlten. Es sei hierbei gleich bemerkt, dafs die Behörde nach Kenntnisnahme derartiger Ueberschreitungen stets sofort einen Polizeikommissar zur Aufnahme eines Protokolls beauftragt. Leider verschwinden die Beschwerdeführer oft, wie dies beispielsweise im Jahre 1886 bei einer von den Bäckereiarbeitern geräuschvoll unternommenen Kampagne der Fall war, ohne der Behörde Mitteilungen zu machen, und die begangenen Mifsbräuche können infolgedessen nur sehr selten strafrechtlich geahndet werden. Aehnliches kommt auch bei anderen Berufen vor, namentlich bei manchen Kellnern und den Friseuren. Uebrigens erfolgen verschiedene der bezüglichen Anzeigen anonym.

Ein fernerer Mifsbrauch besteht in der Annoncierung von Stellen, die nicht existieren oder schon besetzt sind. Ist diese Ankündigung von der Forderung einer Gebühr begleitet, so hat man es mit keiner blofsen Uebertretung, sondern mit einem wirklichen Verbrechen zu thun. Dieser Schwindel ist weniger den gewöhnlichen Stellenvermittlern aufs Konto zu setzen, als den Herausgebern von sogenannten Stellennachweise-Zeitungen. Hinsichtlich ihres Blattes durch das Gesetz vom 29. Juli 1881 gedeckt, entgehen diese Industriellen, welche leicht mit den gewöhnlichen Stellenvermittlern verwechselt werden, jeder Ahndung. Thatsächlich ist der Betrag von 5—15 Francs, den sie erhalten, der Abonnementspreis ihres Blattes. Den Stellenvermittelungsbetrieb üben sie in keiner Weise. . . .

Weitere, übrigens selten begründete Beschwerden werden gegen eine dritte Art der Ausbeutung erhoben. Wie von gewissen Arbeitern (auch von solchen, die zu den Lärmmachern gehören) behauptet wird, sind die Vermittler mit den Arbeitgebern ins Benehmen getreten, um die Entlassung von Arbeitern herbeizuführen, sobald sie ihre Vermittelungsgebühr bezahlt haben. Gehöre der betreffende Arbeiter einem Sonderberufe an, so sei er hierdurch veranlafst, denselben Vermittler zur Erlangung einer Stelle in Anspruch zu nehmen, und seine Mittel erschöpften sich auf diese Weise zum Vorteil eines gewissenlosen Geschäftsmenschen.

Ein derartiges Einvernehmen zwischen Vermittlern und Arbeit-

gebern wäre eine ausgemachte Gaunerei. Es läfst sich jedoch annehmen, dafs sie zumeist nur in der Einbildung unzufriedener und ungeschickter Arbeiter besteht.

Endlich wird den Vermittlern noch der Mifsbrauch zum Vorwurf gemacht, den Art. 12 der Verordnung vom 5. Oktober 1852 im Auge hat. Der fragliche Artikel lautet: „Desgleichen ist dem Leiter eines Stellenvermittelungsbureau untersagt, Minderjährige übelberüchtigten Häusern oder Individuen zuzuweisen, und überhaupt sich zu einem unsittlichen Geschäft herzugeben." Beispiele derartiger Uebertretungen dürften bei den regulären Stellenvermittlern äufserst selten vorkommen. . . .

Der Betonung der verschiedenen Mifsstände gegenüber, welche wir vorstehend aufgezählt haben, darf man aber auch die Vorteile nicht unerwähnt lassen, welche der Arbeiterklasse die gegen Entgelt Stellen vermittelnden Agenturen bieten. Man beklagt sich gern über die Mängel einer Einrichtung, verschweigt aber in der Regel ihre Vorzüge. Zu diesen letzteren gehört einer, den die unentgeltlichen Agenturen, die Arbeitersyndikate, schwerlich ersetzen werden, der nämlich, dafs es dem Arbeiter eines Sonderberufes dort möglich ist, sofort einen seiner Geschicklichkeit entsprechenden Platz zu finden."

In den an das Parlament und den Pariser Stadtrat gerichteten Denkschriften[1]), worin die Vertreter der Stellenvermittelungsbureaux sich wider die gegnerischen Angriffe energisch verteidigen, findet sich folgender Passus: „Was in dieser Hinsicht angeführt wird, sind nichts als verleumderische und empörende Behauptungen, aber niemals werden bestimmte Thatsachen genannt. Zudem erweisen sich jene Behauptungen bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig. So klagt man die Stellenvermittelungsbureaux an, die Löhne herabdrücken zu helfen; da aber die Vermittelungsgebühren im Verhältnifs zu den Löhnen erhoben werden, dürfte sich kaum behaupten lassen, dafs der Stellenvermittler das ihm oben vorgeworfene Manöver begünstige, weil dies sowohl seinem gesunden Verstande als seinem Interesse widerspräche. . . . Man wirft uns vor, dafs wir die Leute aufser Stellung zu bringen suchen, denen wir solche verschafften, um sie von neuem unterbringen zu können. Würde ein derartiges Gebahren nicht unvermeidlich uns in Verruf bringen und unseren Ruin herbeiführen? Die Arbeitgeber würden sich nicht länger

[1]) Vgl. Le Placement etc., S. 304.

mit einer Agentur abgeben, welche fortgesetzte Wechsel ihres Personals provozierte, ebenso wie die Arbeiter nicht mehr in ein Haus kämen, wo man ihnen Kosten für wiederholte Anstellungen verursachte. Was die ewig wechselnden Leute anlangt, so sind sie eine tägliche Plage für die Stellenvermittler. Man hat an ihnen weder Freude noch Gewinn. Man verlangt von ihnen nur das Eine: sich nicht weiter um Stellen zu bemühen, die sie doch nicht halten können. — Der Hauptvorwurf endlich, der uns gemacht wird, besteht darin, dafs wir den Arbeiter ausbeuten, dafs wir uns auf seine Kosten bereichern, dafs der Arbeiter unentgeltlich untergebracht werden müsse. Hierzu ist vor allem zu bemerken, dafs der Tarif unserer Gebühren durch die Konzessionsverfügung genau festgesetzt ist und bei Strafe der Uebertretung weder erhöht noch erniedrigt werden darf. Durch die Uebung bekräftigt, ist dieser sehr mäfsige Tarif stets angewandt und acceptiert worden, ohne die geringsten Beschwerden zu veranlassen. Beutet aber der Stellenvermittler den Arbeiter, den Dienstboten aus, so bereichert er sich jedenfalls, so wird er wohlhabend, heifst es. Wohlan, wir wetten, dafs unsere Gegner nicht einen einzigen Stellenvermittler nennen können, den sein Gewerbe nur über den mäfsigen Wohlstand einer bescheidenen Existenz erhoben hätte. Der erfolgreichste Vermittler hat gerade zu leben, und von Reichtum ist bei ihm keine Rede. . . . Es ist ein Mifsbrauch einer bedauerlichen Zweideutigkeit und eine bewufste Verwechselung der in Umgehung des Gesetzes eröffneten unentgeltlichen Agenturen mit den konzessionierten Stellenvermittelungsbureaux, wodurch man die öffentliche Meinung zu beeinflussen sucht. . . . Wir können weder, noch wollen wir mit der zweideutigen Art unentgeltlicher Stellenvermittler verwechselt werden, in denen unsere verwegenen Widersacher offenbar gerne die Stellenvermittler der Zukunft sehen möchten."

Es würde uns schwer fallen, wie begreiflich, nach Kenntnisnahme des Thatbestandes ein endgültiges Urteil zwischen beiden Parteien zu fällen. So viel ist aber sicher, dafs der von den Vermittelungsbureaux geübte Nachweis ein bezahlter ist, ein von den Arbeitern bezahlter, dafs er von ihren Löhnen eine bedeutende Abgabe im voraus erhebt. Dies erscheint uns hinreichend, um uns für dessen Ersatz, wenn dieser möglich, durch einen anderen Modus auszusprechen, der dem Arbeiter seinen Verdienst ungeschmälert liefse.

Auf einem ganz anderen Standpunkt steht der Nationalökonom

de Molinari.[1]) Er hält dafür, dafs die Frage des Arbeitsnachweises deshalb noch nicht gelöst ist, weil das Stellenvermittelungsgewerbe auffällig zurückgeblieben sei. „Es rührt dies daher, dafs das Kapital sich noch nicht gehörig damit eingelassen, dafs der Arbeitsmarkt den gewaltigen Zwischenverkehr noch nicht hat entstehen sehen, der verschiedene andere Märkte, wie den Getreidemarkt und den Geldmarkt z. B., geregelt und pazifiziert hat. Die Aktiengesellschaft ist es, welche als das Mittel dieser wünschenswerten Umgestaltung eintreten mufs." Und in einem Anhange seines äufserst interessanten Buches über die Arbeitsbörsen entwirft der Verfasser den Statutenentwurf einer sich mit dem Arbeitsnachweise befassenden Aktiengesellschaft. Unseres Erachtens rechnen diese Ideen Molinaris zu wenig mit der Wirklichkeit. Es geht nicht an, die menschliche Arbeit wie irgend eine andere Ware zu behandeln. Insbesondere ist der Ausspruch Adam Smiths jederzeit zutreffend, dafs „von allen Beförderungsstücken sich keines schwerer transportieren läfst als der Mensch". Der Mensch ist mit Banden aller Art an den Boden gefesselt, und diese Bande zu brechen, ist durchaus nicht unser Ideal. Aufserdem bezweifeln wir einigermafsen, dafs es bestimmt zum Vorteil des Arbeiters wäre, wenn er anstatt mit dem Vermittelungsbureau seines Ortes mit einer mächtigen internationalen Gesellschaft zu thun hätte. Gerade in der Macht der letzteren läge für ihn eine hohe Gefahr. Sie erleichterte das Einvernehmen zur Herbeiführung niedrigerer Löhne, ohne die Ungleichheit in der Intensitivität der respektiven Bedürfnisse der Arbeiter und der Unternehmer zu beseitigen, welche heute nach Molinari die wahre Ursache der gedrückten Lage der ersteren ist. Und man hat, wie uns däucht nicht ohne einigen Grund, von der Aktiengesellschaft Molinaris schreiben können: „Dennoch wären die ziemlich lebhaften Kritiken, welche die privaten Bureaux zeitigen, nur ein Idyll gegen den Hafs, mit dem die Gesellschaft beehrt würde, sollte sie wirklich Glück haben."[2])

Der Verfasser der „Bourses du travail" hat übrigens keinen Anklang gefunden: Es ist nicht der von ihm vorgeschlagene Weg, auf dem man in Frankreich zur Zeit die Frage des Arbeitsnachweises zu lösen sucht.

---

[1]) Im Journal des Economistes vom September 1888, sowie in seinem Buche: Les Bourses du travail.

[2]) Saint-Marc in der Revue d'économie politique 1894, S. 999.

Die 1886 gegründete Liga zur Unterdrückung der Stellenvermittelungs-Bureaux erkennt nur zwei Arten der Vermittelung an, die der Fachvereine und des gemeindlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweises. Im gleichen Sinne hat sich auch zu verschiedenen Malen der Pariser Stadtrat und ebenso der Lyoner geäufsert.

Während der vorigen Legislaturperiode beschäftigte sich die Deputiertenkammer mit zwei Entwürfen, von denen der Dumays die Stellenvermittelung den Arbeiterbörsen, den Arbeitersyndikaten und Gewerkvereinen und, sollten diese fehlen, den Gemeinden vorbehielt. Der andere von Millerand und Mesureur eingebrachte wahrte dem unentgeltlichen Nachweis alle Freiheit, bestimmte indessen, dafs sobald der unentgeltliche Nachweis durch ein Gemeindeinstitut oder eine Arbeitsbörse gesichert sei, der Pariser Polizeipräfekt und die Maires in den Departements die Leiter von Vermittelungsbureaux zu benachrichtigen hätten, dafs die ihnen erteilte Konzession sich ferner nicht mehr auf die Arbeiter und Angestellten der Gewerbefächer erstrecke, für die der unentgeltliche Nachweis durch das Gemeindeinstitut oder die Arbeitsbörse nunmehr gesichert sei. Einer Kommission überwiesen, wurden die beiden Entwürfe hier Gegenstand langer Beratungen, welche mit einem der Kammer am 9. April 1892 unterbreiteten bedeutsamen Bericht Dubois' abschlossen. Der in der Kommission aufgestellten und von ihrem Berichterstatter verteidigten Fassung des Entwurfs zufolge wäre die Stellenvermittelung für Arbeiter frei und unentgeltlich. Es müsse mindestens ein gemeindliches Bureau in Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen eingerichtet werden. In Gemeinden von 2000—10 000 Seelen sei in der Mairie ein Register zur Disposition des Angebots und der Nachfrage zu führen. Sechs Monate nach Erlafs des Gesetzes müsse die Verordnung von 1852 aufgehoben werden.

Diese Fassung fand schlechte Aufnahme seitens der Liga zur Unterdrückung der Vermittelungsbureaux. Die Liga brachte in einem am 21. Juni 1892 abgehaltenen Meeting eine Tagesordnung zur Annahme, welche folgende Wendung enthält: „Der freie Arbeitsnachweis, und sei er auch unentgeltlich, würde alle Arbeiter einer Ausbeutung ausliefern, die um so gröfser wäre, als sie sich im Verborgenen hielte."[1]) Ueber die im Berichte Dubois' niedergelegten Beschlüsse verhandelte die Deputiertenkammer in den Sitzungen vom 8. und 9. Mai 1893. Die meisten

[1]) Le Placement etc., S. 166.

Redner waren für die Notwendigkeit einer Reform. Nur Yves Guyot warf sich zum Verteidiger der Vermittelungsbureaux auf. Indessen wurde die Diskussion nicht zu Ende geführt, da der Minister für Handel und Industrie anläfslich des Art. 1 die Rückverweisung an die Kommission beantragt hatte. Es seien in diesem Artikel die Verhältnisse nicht genügend untersucht, in welche das Gesetz eingreifen müsse — und die Rückverweisung wurde angenommen.

„Die Regierung ist der Ansicht," sagte der Minister, „dafs man zwar für die dauernde Intervention des Staates in die Thätigkeit der Stellenvermittelungs-Einrichtungen sein kann, dafs man diese aber deshalb nicht durch ein Gesetz zum Verschwinden verurteilen darf. Man wird im Gegenteil in dieser Hinsicht den Wettbewerb durch die Vielheit und Verschiedenheit der dasselbe Ziel verfolgenden Einrichtungen eintreten lassen müssen: die Formen des Arbeitsnachweises, deren Organisation sich durch den Konkurrenzkampf als schlecht erweisen, werden naturgemäfs verschwinden, um andern das Feld zu räumen, die endgültig Sieger bleiben. . . . Der durch die Fachvereine geübte Nachweis ist sicherlich die beste Lösung des uns vorliegenden Problems. Und er wäre noch besser, wenn er nicht ausschliefslich durch die Syndikate, sondern durch gemischte, von Arbeitgebern und Arbeitern gebildete Bureaux oder Ausschüsse bethätigt würde. . . . Andererseits hegt die Regierung die Meinung, dafs die derzeitige gesetzliche Regelung der Bureaux nicht streng genug ist. Sie ist nicht nur nicht scharf genug, sondern die strengen Bestimmungen, welche sie enthält, sind nicht gehörig angewendet worden. So giebt es in der Gesetzeskraft habenden Verordnung von 1852 eine Bestimmung, welche ich meinerseits unzulänglich finde. Ich meine jene, welche die in Vermittelungsbureaux begangenen ungesetzlichen Handlungen, den schädlichen Mifsbrauch, wodurch von dem Lohne der Arbeiter oder einfacher Dienstboten derartige Beträge vorweg erhoben werden, dafs sie diesen Bedauerlichen gegenüber eine wahre Beraubung bedeuten, welche derartiges, sage ich, als einfache Uebertretungen ansieht. Ich bin der Ansicht und bringe damit die Meinung der Gesamtregierung zum Ausdruck, dafs die Bezeichnung „Uebertretungen" hierfür nicht zureicht, dafs man derartige Missethaten zu wirklichen Verbrechen stempeln und sie mit schärferen Geld- und Freiheitsstrafen ahnden mufs."

Die gegenwärtige Kammer hat sich bisher mit drei den Ar-

beitsnachweis betreffenden Anträgen befafst. Der von Charles Toussaint am 25. November 1893 eingebrachte, welcher gleich dem in der vorigen Legislaturperiode vorgelegten Entwurf Dumays durch die Bestrebungen der Liga zur Unterdrückung der Stellenvermittelungsbureaux beeinflufst ist, hebt die Verordnung von 1852 auf und wahrt den Arbeitsnachweis den Gewerkvereinen und, bei ihrem Fehlen, gemeindlichen Bureaux.

Ein zweiter, von George Berry am 10. Mai 1894 gestellter Antrag will die Unterdrückung der Vermittelungsbureaux durch ihre gesetzliche Aufhebung. Es soll hiernach in Zukunft keine Konzession zur Eröffnung eines Vermittelungsbureau mehr erteilt, noch ein Recht zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Uebertragung eines Büreaus mehr zugestanden werden.

Zwischen diesen beiden Vorlagen ging ferner am 5. Mai 1894 ein Antrag Mesureurs ein. Er will die Freigabe des unentgeltlichen Nachweises überall, wo derselbe nicht durch Einzelpersonen, sondern durch Gemeindekörperschaften, Syndikatskammern, Wohlthätigkeitsvereine, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften u. s. w. geübt wird. Die Stellenvermittelungsbureau sollen einstweilen beibehalten werden; hat sich aber die Gemeindebehörde überzeugt, dafs ein unentgeltliches Nachweisebureau für ein bestimmtes Gewerbefach gut funktioniert, so mufs sie die konzessionierten Vermittler benachrichtigen, dafs die ihnen ertheilte Genehmigung sich ferner nicht mehr auf die Arbeiter oder Angestellten des betreffenden Faches bezieht. Im übrigen bringt der Antrag Mesureurs in verschärfter Fassung die in der Verordnung von 1852 enthaltenen Vorschriften über die Thätigkeit und Ueberwachung der konzessionierten Bureaux.

Die mit der Prüfung der drei vorgenannten Anträge betraute Kommission hat ihre Beschlüsse in dem der Kammer am 13. Dezember 1895 unterbreiteten Bericht Berrys kundgegeben. Nach ihr sollen alle Vermittelungsbureaux ohne Entschädigung innerhalb einer fünfjährigen Frist aufgehoben werden. Der Arbeitsnachweis sei zukünftig durch die Gemeinden, Fachsyndikate, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und Wohlthätigkeitsgesellschaften zu organisieren. Er müsse durchaus unentgeltlich sein. Die Gemeindebehörden hätten ein Register zur Aufzeichnung der Stellen-Gesuche und -Angebote zu führen. Die Verhandlungen über die Kommissionsbeschlüsse stehen seit mehreren Wochen bereits auf der Tagesordnung der Kammer. —

Die von uns vorstehend angeführten Einzelheiten dürften be-

weisen, wie verwickelt, wie schwierig die Frage des Arbeitsnachweises ist. Ein fernerer Beweis für ihre Schwierigkeit ist die Haltung des Obersten Arbeitsrates ihr gegenüber. Derselbe gelangte im Jahre 1891 nach einer auffällig verworrenen Diskussion zu folgenden Beschlüssen:

„1. Die Verordnung vom 25. März 1852, welche die Errichtung eines Stellenvermittelungsbureaux von einer vorgängigen Konzession abhängig macht, ist aufzuheben.

2. Das Stellenvermittelungsgewerbe ist freizugeben.

Die Thätigkeit der Stellenvermittelungsbureaux ist zu beaufsichtigen in den Departements von der Gemeindeverwaltung, in Paris von der Polizeipräfektur; diese Beaufsichtigung wird durch ein von der Staatsregierung zu erlassendes Reglement organisiert. Es ist den Stellenvermittelungsbureau zu untersagen, eine Gastwirtschaft oder einen Ausschank von Getränken zu halten.

3. Den Gemeinden darf die Verpflichtung, Stellenvermittelungsbureaux einzurichten, nicht auferlegt werden.

4. Die Regierung wird aufgefordert, von der Kammer einen Kredit zu verlangen behufs Ueberweisung desselben als Förderung, als Unterstützung an Syndikate von Arbeitgebern und Arbeitern, welche gemischte Arbeitsnachweise einrichten, und ebenso an bereits bestehende gemischte Vermittelungsbureaux."

Als beste Form des Arbeitsnachweises erscheint uns jedenfalls der von den Fachvereinen geübte. Es ist dieser Meinung auch die grofse Mehrzahl Derer, die sich mit der Frage beschäftigt haben. Die bezügliche Aeufserung des Ministers für Handel und Gewerbe anläfslich der Beratung der Frage in der Deputiertenkammer im Jahre 1893 haben wir bereits zitiert. Bei derselben Gelegenheit erklärte Graf de Mun: „Meine Ansicht über den Kern der Frage ist unverändert dieselbe, welche ich vor zwei Jahren im Obersten Rat aussprach. Ich meine, heute wie damals, dafs die Stellenvermittelung für Arbeiter und Angestellte, wie alle anderen Angelegenheiten, in denen die Arbeiterinteressen in Betracht kommen, nicht, wie einer unserer Kollegen sagte, eine rein geschäftliche, sondern vor allem und ausschliefslich eine berufliche Frage ist, woraus ich naturgemäfs folgere, dafs die wahre Lösung dieser Frage in einer von den Fachvereinen zu schaffenden Organisation zu suchen ist, die hierzu sowohl befugter ist und bessere Garantien bietet, und somit eher in der Lage, den Bedürfnissen und Interessen der Arbeiter entgegenzukommen, als eine rein geschäftliche Veranstaltung, wo das persönliche

Interesse des Unternehmers naturgemäfs für ihn allen anderen voransteht.“ [1])

Ist es aber zur Zeit angängig, den von Fachvereinen geübten Arbeitsnachweis als einzigen gesetzlichen gelten zu lassen, ihm ein Monopol zu sichern? Wir glauben es nicht. Und dies aus zweierlei Gründen.

Vor allem setzt die Entwickelung dieser Form des Arbeitsnachweises eine gewisse Verständigung zwischen den Arbeiter-Fachvereinen und den Arbeitgebern voraus. Die natürlichste Form dieser Verständigung wäre die Schaffung gemischter Ausschüsse, welche von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu bilden wären. Indessen wäre dies nicht unbedingt notwendig. Es ist ziemlich gleichgültig, ob der Arbeitsnachweis einzig vom Arbeitgebersyndikat oder vom Arbeitersyndikat geübt wird, sobald gegenseitige Verständigung, gegenseitiges Vertrauen besteht. So suchen sich in Paris die Metzger einen grofsen Teil ihrer Angestellten in der Arbeiter-Syndikatskammer. Derartiges kommt jedoch selten vor. Nur zu oft begegnen wir statt einer Verständigung und Vertrauen nur Feindseligkeiten und Mifstrauen, daher vermutlich die geringe Zahl der von den Arbeitersyndikaten und Arbeitsbörsen bewirkten Stellenvermittelungen.

Soll der Arbeitsnachweis der Fachvereine alle andere Formen ersetzen, so müfsten ferner jene die grofse Masse, wenn nicht die Gesamtheit der Arbeiter umfassen. Bekanntlich aber gehört heute nur die Minderheit der Arbeiter den Syndikaten an, und insbesondere dürfte das Syndikat noch lange dem Gesinde, den regelmäfsigen Kunden der Vermittelungsbureaux, kaum zugänglich sein. Es ist wohl nicht zu befürchten, dafs die nicht den Syndikaten zugehörigen Arbeiter unter diesen Umständen hinsichtlich des Arbeitsnachweises wirklich schlechter daran wären. Man käme hierdurch vielleicht dazu, das Syndikat obligatorisch zu machen. Indessen ist diese Frage des obligatorischen Syndikats keine derartige, dafs sie sich auf diese Art indirekt lösen liefse. Kurzum, den Arbeitsnachweis der körperschaftlich vereinten Gewerbefächer zur alleinigen Form der Stellenvermittelung machen, bevor die körperschaftliche Vereinigung der Gewerbe existiert, hiefse sozusagen, den Pflug vor die Ochsen spannen.

Allerdings lassen die Liga zur Unterdrückung der Stellen-

[1]) Vgl. auch die Aeufserungen von Challemel-Lacour, Mesureur u. s. w. im Obersten Arbeitsrat.

vermittelungsbureaux und die von ihr inspirierten Gesetzentwürfe neben dem Arbeitsnachweis der Fachvereine den gemeindlichen bestehen. Es wären somit Jene, die sich nicht an die Fachvereine wenden wollten oder könnten, in der Lage, zu den Gemeindeinstituten ihre Zuflucht zu nehmen.

Sicherlich haben die gemeindlichen Vermittelungsstellen in Paris bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Zum Beweise hierfür seien nachstehende Zahlen angeführt. Es wurden seit 1890 Stellen vermittelt im Jahre

1890	8 220	1893	16 672
1891	11 435	1894	21 743
1892	11 044	1895	27 871.

Es giebt zur Zeit in Paris Stellenvermittelungsbureaux in 15 von 20 Arrondissements. Dem gegenüber ist jedoch nicht zu übersehen, dafs nach der dem Office du Travail gewordenen Auskunft im Jahre 1891 allein in Paris die konzessionierten Vermittelungsbureaux 1 997 540 Stellengesuche entgegennahmen und 566 050 Stellen vermittelten.

Welche Folgen hätte aber unter diesen Umständen das Verschwinden der Vermittelungsbureaux? „Ihr sofortiges Verschwinden", sagt, unseres Erachtens mit Recht, Mesureur in der Begründung seines Antrages vom 5. Mai 1894, „würde dann, wo der unentgeltliche Nachweis allein in Wirksamkeit träte, wo wir namentlich mit längst bestehenden Gepflogenheiten in Konflikt kämen, die Masse derer, welche alltäglich ihre Dienste in Anspruch nahmen, im höchsten Grade in Verwirrung bringen. Ihre Beseitigung würde das Gedeihen der heimlichen Stellenvermittelung in seinen mifsbräuchlichsten und für die Arbeiter lästigsten Gestalten zur Folge haben, während andererseits die unentgeltlichen Bureaux oder die gemeindlichen mit Stellegesuchen überströmt und, da noch nicht gehörig vorbereitet, schlecht organisiert, Gegenstand zahlreicher Beschwerden und Klagen der Bevölkerung sein würden, die um so mehr geneigt sein dürfte, sich zu beklagen, als sie nun übler daran ist."

Was aber sofort geschehen kann und mufs, und es wäre hiermit schon viel gewonnen, das ist die Benutzung der in der Verordnung gegebenen Handhaben der Beaufsichtigung und Kontrolle, die Umgestaltung der Vorschriften dieser Verordnung im Sinne einer Verschärfung. Wie wir gesehen haben, verlangte der Minister für Handel und Industrie in den 1893er Verhandlungen über die Frage, dafs man die Mifsbräuche mit empfindlicheren

Strafen bedrohe. Es würde dies jedenfalls heilsam wirken. Mesureur schlägt vor, zu bestimmen, dafs die Vermittelungsgebühren stets vom Arbeitgeber zu entrichten seien.[1]) Der Geschäftsleiter eines Vermittelungsbureau, welcher überführt werde, von einem Beamten oder Arbeiter Geschenke oder Belohnungen in Geld oder Naturalien zu dem Zwecke gefordert oder erhalten zu haben, dem Beamten oder Arbeiter Stellung zu verschaffen, sei mit Geldstrafe von 16—1000 Frcs. und mit Haft bis zu 6 Monaten zu belegen. Wäre auch die gehörige Anwendung dieser Bestimmung bisweilen schwer durchzuführen, so könnte sie doch nur Gutes wirken. Die Arbeitgeber würden gewifs, und sogar eifriger als die Angestellten, dabei sein, sich Ausbeutungsversuchen zu widersetzen.

Zugleich mit einer derartigen Verhindcrung der Mifsbräuche in den Stellenvermitelungsbureaux hätte man in jeder Weise die Entwickelung des unentgeltlichen Arbeitsnachweises, namentlich des gemischten fachvereinlichen zu fördern. Und man müfste zu diesem Behufe auch der Frage näher treten, ob nicht bis zum Erstehen und zur Verwertung wirklicher, umfassender fachgewerblicher Organisationen die gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungen der industriellen Arbeitgeber und Arbeiter, heute die Gewerbegerichte, morgen vielleicht nach dem Vorbilde der belgischen Industrie- und Arbeitsausschüsse geschaffene Arbeitskammern zur wirksamen Untersützung in der Anbahnung einer endgültigen Lösung der Frage des Arbeitsnachweises heranzuziehen seien.

---

[1]) Vielleicht wäre hierzu gar keine Umgestaltung der Gesetzgebung über die Vermittelungsbureaux erforderlich. So veröffentlicht das Bulletin de l'Office du Travail eine Verfügung des Maire von Marseille betreffend die Vermittelungsbureaux daselbst, die folgende Bestimmung enthält: „Als Vermittelungsgebühr sind im voraus 10 pCt. des ersten Monatsgehaltes der angestellten Person zu erheben. Diese Gebühr wird zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Angestellten getragen. . . . Es ist ausdrücklich dem Vermittler untersagt, dem Arbeitgeber die von ihm als Mäkellohn zu entriehtenden 5 pCt. zu erlassen."

Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Litteratur der jüngsten Zeit.

Von

Dr. MICHAEL HAINISCH
in Wien.

Vom Standpunkte der abstrakten Volkswirtschaft ist die Landwirtschaft ein Mittel zum Zwecke der Güterversorgung. Sie wird diesem Zwecke um so vollständiger gerecht, je geringer die Opfer an Arbeitskraft und an solchen Gütern sind, mit denen wegen ihrer Seltenheit wirtschaftlich verfahren werden mufs. Daher bedeutet jede Ersparung an Produktivmitteln, sei es infolge technischer Erfindungen, sei es infolge einer besseren Arbeitsorganisation einen volkswirtschaftlichen Fortschritt. Nun ist allerdings die Volkswirtschaft in diesem Sinne nicht konkret. Sie ist das Produkt abstrakten Denkens, und man begeht den gröfsten Fehler, wenn man die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens als volkswirtschaftliche auffafst. Für eine einheitlich geleitete Volkswirtschaft bestehen blos Ansätze, das Ziel, die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Gütern, in unserem Falle mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, wird durch die Thätigkeit zahlloser Einzelindividuen erreicht, die an das Problem herantreten, ausgerüstet, wie sie sind, an Fähigkeiten und Besitz durch Geburt, Verdienst und Zufall. Aber nicht blos an Uebersichtlichkeit fehlt es, auch die Interessen des Einzelnen bewegen sich durchaus nicht immer in der Richtung des gröfsten gemeinsamen Nutzens, und so sind denn Friktionen unvermeidlich. Das grofse Ziel einer möglichst reichlichen Güterversorgung läfst sich nicht erreichen, ohne dafs sich Reibungswiderstände zeigen, ohne dafs die Räder knarren und der Fuhrmann absteigen mufs, um die helfende Hand

anzulegen. Auch die moderne Agrarfrage ist aus dem Zwiespalt zwischen Privat- und Volkswirtschaft geboren. Sie ist keine Frage der Landwirtschaft, sondern eine solche des Grundbesitzes.

Das ist allerdings nichts, was der modernen Agrarfrage eigentümlich wäre. Seit dem Bestehen des Grundeigentums ist jede Agrarfrage eine Besitzfrage. Wer den Grund besitzen und wie er ihn besitzen solle, bildet den Inhalt eines grofsen Teiles der Weltgeschichte. Nur in einem Punkte unterscheidet sich die moderne Agrarfrage von ähnlichen Fragen früherer Zeiten wesentlich. Während nämlich früher der Besitz durch die Macht einzelner Persönlichkeiten, Volksschichten oder Volksklassen bedroht war, ist er nun durch Ereignisse auf rein volkswirtschaftlichem Gebiete gefährdet. Nicht, als ob nicht im einzelnen Falle noch immer die Uebergriffe eines mächtigen Nachbars oder des Wucherkapitals bedenkich wären, aber an sozialer Bedeutung für die Gesamtheit treten sie entschieden hinter die Gefahr zurück, die dem Grundbesitze auf rein wirtschaftlichem Gebiete entstehen.

Zwar fehlt es in der Geschichte nicht an Beispielen, dafs die Zufuhr billiger Lebensmittel die landwirtschaftliche Produktion schädigte, und in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts haben die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik einen empfindlichen Druck auf die Preise ausgeübt. Aber in jedem der Fälle handelte es sich doch nur um örtlich oder zeitlich eng begrenzte Erscheinungen und nicht um eine Massenerscheinung. Am ehesten könnte man die Lage der italienischen Landwirtschaft gegen Ende der römischen Republik und in der Kaiserzeit mit der gegenwärtigen Europas vergleichen, denn auch in Italien wurde aus Sicilien und Egypten eine Menge Getreide auf dem billigen Seewege eingeführt. Wenn wir trotzdem von einer Agrarkrise nichts lesen, so ist dies ebenso den Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes wie des Grundbesitzes zuzuschreiben. Denn noch stak die Landwirtschaft so tief in der Naturalwirtschaft, dafs der Getreidebau selbst dort, wo, wie in der Nähe Roms, der Markt durch das von Staatswegen eingeführte Getreide beherrscht war, in altväterischer Weise für den Eigenbedarf der Sklaven betrieben wurde, und dafs nur die Eingänge an Wein und Oliven mit Rücksicht auf den Geldertrag gebucht wurden. Und andererseits war der italienische Grundbesitz längst in die Hände von Latifundienbesitzern übergegangen, die, sei es nun, dafs sie den

Boden in eigener Regie oder durch Kolonen bewirtschafteten,[1]) vermöge ihres Reichtums die Krisen ebenso überdauern mufsten, wie etwa der englische Grofsgrundbesitz die heutige Krise überdauern wird.

Die heutige Gefährdung des Grundbesitzes geht aus rein wirtschaftlichen Momenten hervor, und die Agrarfrage läfst sich somit dahin formulieren: wie wird der gegenwärtige Preisdruck auf die Grundbesitzverhältnisse wirken, wie läfst sich der heutige Grundbesitz gegenüber dem Sinken der Lebensmittelpreise halten? Damit ist aber zugleich die Richtung gegeben, in der sich die Abwehrbestrebungen bewegen müssen. Es ist natürlich, dafs man das Uebel in erster Reihe direkt zu bekämpfen sucht, durch Einführung neuer oder Erhöhung bereits bestehender Zölle, und dafs man nun, wo diese Mittel versagen, auf agrarischer Seite für die Einführung des Getreidemonopols sich begeistert. Daneben vergifst man aber auch der indirekt wirkenden Mittel nicht. Denn wenn es aufser allem Zweifel steht, dafs der Besitzer um so eher die Krise überstehen wird, je geringer die Schuldenlast ist, die er mit dem sinkenden Reinertrage zu verzinsen hat, so erinnert man sich der Mittel des Besitzesschutzes, die eine frühere Generation in die Rumpelkammer geworfen hatte. In der Zeit einer beständig steigenden Grundrente und eines im Grofsen und Ganzen sinkenden Zinsfufses war diese Art des Besitzesschutzes auch thatsächlich mehr oder weniger überflüssig geworden. Welche Gefahr entsprang aus einer höheren Verschuldung des Grundbesitzes, wenn jemand, der z. B. in den dreifsiger Jahren dieses Jahrhunderts auf ein Gut nur ein Neuntel des Wertes anzahlen konnte, auf diesem sich nicht blos zu erhalten, sondern noch ein Vermögen zu machen vermochte?[2]) Konnten aus der Belastung des Gutes mit Kaufschillingsresten unter solchen Verhältnissen nennenswerte Gefahren entspringen? Und was von der Belastung des Gutes mit Kaufschillingsresten gilt, gilt nicht minder von der mit Abfindungskrediten. Eine Begünstigung des Gutsunternehmers, sowie eine sorgfältige Scheidung zwischen Verkehrswert und Ertragswert war weniger nötig, so lange der Uebernehmer auf einen steigenden Ertrag rechnen konnte. Gewifs, es war auch für ihn von Vorteil, wenn er begünstigt wurde,

---

[1]) Vgl. Max Weber, Die römische Agrargeschichte etc., Stuttgart 1891 S. 222, 223, 235.

[2]) Vgl. die Rede von Conrad auf der preufsischen Agrar-Konferenz (S. 69).

Digitized by Google

aber es war keine Lebensfrage. Man erkennt leicht den Zusammenhang zwischen dieser günstigen Konjunktur und den Fortschritten des ökonomischen Liberalismus unter den Landwirten. Was den von liberalen Ideen durchdrungenen Beamten nicht gelungen wäre, ergab sich aus dem Vorteile von selbst. Die Mobilisierung des Grundbesitzes und die Loslösung von den Fesseln einer Sondergesetzgebung entsprach einfach den Interessen der Besitzer selbst in den Zeiten einer aufsteigenden Konjunktur.

Das änderte sich allerdings in den achtziger Jahren des Jahrhunderts. Bei sinkenden Preisen beginnt man die absolute Freiheit des Grundbesitzes als ein zweischneidiges Schwert zu betrachten, und das Buch von Rodbertus über die Kreditnot des Grundbesitzes, das bei seinem Erscheinen unbeachtet blieb, wurde zum Kernpunkte der oppositionellen Stellung. Während man früher die Frage des landwirtschaftlichen Kredites immer als die Frage der möglichsten Erleichterung des Kreditierens aufgefafst hatte, trat nun der Wunsch nach einer Beschränkung der Verschuldungsfreiheit auf. Namentlich der Verschuldung des Grundbesitzes durch sogenannten Besitzkredit, also durch Kaufschillingsreste und Erbabfindung sucht man zu wehren. Dabei bot sich die Möglichkeit, wenigstens bezüglich der Beschränkung der Erbabfindungen den Faden der Geschichte wieder aufzunehmen. Denn noch war es nicht lange her, seit Sonderbestimmungen über das bäuerliche Erbrecht aufgehoben waren. Und zudem bestand in vielen Gegenden Deutschlands noch die Sitte, nicht blos den Bauernhof ungeteilt zu vererben oder bei Lebzeiten an eines der Kinder zu übergeben, sondern auch den Gutsübernehmer vor den übrigen — den weichenden — Geschwistern zu begünstigen.

Es würde zu weit führen, hier die Höfcrechtsgesetzgebung Preufsens und Oesterreichs, die nur zum Teile von Erfolg gekrönt war, eingehend zu besprechen. Sie gehört nicht mehr der jüngsten Vergangenheit an und ist zudem so oft geschildert worden, dafs füglich auf die der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstatteten ausführlichen Referate von Hermes und Chorinsky, sowie die im Handwörterbuch für Staatswissenschaften veröffentlichten Arbeiten von Miaskowski, Hermes und Sering verwiesen werden kann. Indes scheint mit dieser preufsischen und österreichischen Gesetzgebung der achtziger Jahre die Gesetzgebung über das bäuerliche Erbrecht nicht zur Ruhe gekommen zu sein. Wenigstens entfalten die Anhänger des An-

erbenrechts eine fieberhafte Thätigkeit, um die Welt von der Notwendigkeit einer Sondergesetzgebung für den Bauernstand zu überzeugen. Innerhalb zweier Jahre wird nicht blos vom preufsischen Landwirtschaftsminister eine offizielle Agrarkonferrenz einberufen, die sich in erster Reihe mit der Frage einer Reform des bäuerlichen Erbrechts beschäftigt, auch auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik und dem dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentage wird über die Notwendigkeit einer Reform des bäuerlichen oder auch schlechtweg des ländlichen Erbrechts verhandelt. In Bayern wird über Anregung Brentanos eine Enquete über das bäuerliche Erbrecht veranstaltet, und zudem wächst die Litteratur über diesen Gegenstand lawinenartig an. Der äufsere Anlafs für diese Bewegung ist mit der bevorstehenden Beratung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gegeben. Soll in dem Gesetzbuche das Prinzip zum Ausdrucke gelangen, dafs Grund und Boden eine andere Regelung des Erbrechtes verlange, wie die Mobilien oder nicht? Wohlgemerkt, es handelt sich nur um das Prinzip, denn darüber geben sich auch die entschiedensten Anhänger des Anerbenrechts keiner Täuschung hin, dafs man das Erbrecht in Grund und Boden nicht gleichmäfsig für ganz Deutschland regeln könne. Bei dem Umstande, dafs die Agrarverhältnisse in den einzelnen Gegenden des Reiches aufserordentlich verschieden sind, ist ein Eingreifen der Landesgesetzgebung unvermeidlich. Die Frage ist blos die: soll die Regelung des bäuerlichen Erbrechts schlechtweg der Landesgesetzgebung überlassen werden oder soll noch die Reichsgesetzgebung vor dem Grundsatze einer Benachteiligung der weichenden Geschwister ihre Verbeugung machen? Es ist bekannt, dafs diese Frage vorläufig zu Ungunsten der Anhänger des Anerbenrechtsprinzips entschieden wurde. Denn der Entwurf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthält in der Fassung, in der er dem Reichstage vorgelegt wurde, wesentlich blos eine Interpretationsregel zu Gunsten des Ertragswertes von Landgütern (§ 2024 und 2285). Hingegen weist der Entwurf des Einführungsgesetzes die Regelung einer besonderen bäuerlichen Erbfolge, sowie der Ausgedingsverhältnisse ausdrücklich der Landesgesetzgebung zu, knüpft aber daran die Bestimmung, dafs durch diese Landesgesetzgebung das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von todeswegen zu verfügen, nicht beschränkt werden dürfe (Artikel 62 und 96).

Günstiger als im Reiche scheinen für die Anhänger des An-

erbenrechts die Sachen in Preufsen zu liegen. In dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Anerbenrechts bei Renten- und Ansiedlungsgütern wenigstens, sind alle Wünsche der Freunde einer radikalen Reform der bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung gegangen. Das Anerbenrecht ist ein obligatorisches und kein blos fakultatives, wie nach der hannöverschen und der dieser verwandten Höferechtsgesetzgebung. Die Eintragung der Eigenschaft des Anerbengutes geschieht, wie die Löschung, auf Ersuchen der Behörde (Generalkommission, Ansiedelungskommission etc.) und soll von dieser regelmäfsig begehrt werden. Sie hat überdies auch ihre Zustimmung zu jeder Veräufserung und Teilung des Anerbengutes zu geben, doch soll die Zustimmung zur Veräufserung nur in bestimmten Fällen versagt werden dürfen. Sonst ist das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von todeswegen zu verfügen, nicht beschränkt.

Das Gesetz begnügt sich indes keineswegs damit, den Grundsatz der Einzelerbfolge und der Unteilbarkeit festzustellen, es bestimmt auch, wer im Zweifel der Anerbe sein und in wieweit er begünstigt werden soll. Die Begünstigung erschöpft sich nicht blos darin, dafs das Inventar und Mobiliar als zum Gute gehörig zu betrachten ist, dafs der Ertragswert der Erbteilung zu Grunde gelegt und dem Anerben überdies ein Voraus von einem Drittel gewährt wird, auch in allen Einzelbestimmungen zeigt sich das Bestreben, den Gutsübernehmer möglichst zu begünstigen. Es gehört hierher, wenn alles Mobiliarvermögen zur Deckung der Hypothekenschulden herangezogen und wenn dem Anerben allein das Recht gewährt wird, die Erbschaftsrente zu kündigen und das Kapital hinauszuzahlen. Die Härte, die in der letzten Bestimmung liegt, wird allerdings dadurch gemildert, dafs jeder der Beteiligten bei der Rentenbank den Antrag auf Ablösung stellen kann. Indes ist eine solche Ablösung, ganz abgesehen davon, dafs sie mit einer beträchtlichen Schädigung des Bezugsberechtigten verbunden ist,[1]) nur in den Fällen möglich, in denen der

[1]) Der Rentenberechtigte erhält nach § 23 als Abfindung entweder den $24^1/_2$fachen Betrag der Erbabfindungsrente in $3^1/_2$ pCt. oder den 26fachen Betrag in 3 pCt. Rentenbriefen nach ihrem Nennwerte, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu entrichten. Sie beträgt, falls $3^1/_2$ pCt. Rentenbriefe als Abfindung

Rentengutsbesitzer nicht besonders verschuldet ist. Denn nachdem die Rentenbank nur dann eine Abfindungsrente übernimmt, wenn sie innerhalb des dreifsigfachen Katastralreinertrages oder von drei Vierteilen des Anrechnungswertes bleibt, und nachdem die derzeitige Verschuldung der Rentengüter eine hohe ist, so wird das Recht, eine Ablösung der Erbabfindungsrente begehren zu dürfen, für die weichenden Geschwister häufig praktisch nicht

---

gegeben sind, 5 pCt., falls 3 pCt. Rentenbriefe gegeben sind, $4^1/_2$ pCt. des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes, die Rentenbankrente von 5 pCt. hat der Anerbe während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die von $4^1/_2$ pCt. während einer aolchen von $37^2/_{t2}$ Jahren zu entricbten. Wir wollen nun entsprechend den Bemerkungen des Motivenberichtes zu § 23 voraussetzen, dafs der Kurs der $3^t/_2$prozentigen Rentenbriefe 102,50 und jener der 3prozentigen Rentenbriefe 97 betrage. Darnacb soll die Benachteiligung der weichenden Geschwister durch die Ablösung an einem Beispiele dargethan werden.

Angenommen, der Ertrag eines unverschuldeten Gutes sei 450 M., so berechnet sich der Wert, der nach dem Tode des Besitzers zu teilen ist, mit 11250 M. Wenn nun neben dem Anerben noch zwei Kinder vorhanden sind, so stellt sich die Erbteilung folgendermafsen: Der berechnete Erbteil des Anerben beträgt 6250 M., der jedes der weichenden Kinder 2500 M. Diese Erbteile werden nicbt ausgezablt, sondern jährliche Renten von je 100 M. Erfolgt nun die Ablösung der Renten, so verschieben sicb die Erbteile der Kinder, was aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen ist:

	Berecb-neter Erb-teil in Kapital M.	Erbteil in Rente M.	Erbteil nach Ablösung in $3^1/_2$proz. Rentenbriefen in Kapital M.	Rente M.	3proz. Rentenbriefen in Kapital M.	Rente M.
Anerbe	6250	250	—	278,50	—	294
Weichender Erbe . .	2500	100	2511,25	85,75	2522	78
Weichender Erbe . .	2500	100	2511,25	85,75	2522	78

Der Kursgewinn von 11,25 bezw. 22 M., den der weicbende Erbe macht, steht natürlich in gar keinem Verhältnisse zu der Gröfse seines Verlustes an Rente. Umgekehrt gewinnt der Anerbe. Legt man die Rente der Erbteilung zugrunde, so bat sich durch die Ablösung das Voraus des Anerben von 33,3 pCt. auf 42,8 bezw. 48 pCt. erhöht. Es geht eben nicht an, den Grundwert auf Basis eines Zinsfufses von 4 pCt. zu bestimmen, die Erbteile der weichenden Geschwister aber nachträglich mit 3—$3^1/_2$ pCt. verzinsen zu wollen. Zu dem offenen Voraus tritt somit noch ein verhülltes. Vgl. hierüber sowie über verschiedene andere Mängel des Gesetzes Zuns, Das Anerbenrecht bei Rentengütern. Frankfurt 1895.

bestehen. Auch der Pflichtteil ist nicht unangreifbar geblieben. Denn ganz abgesehen davon, dafs er nach der bereits zu Gunsten des Anerben berechneten Intestatportion bestimmt wird, so läfst sich auch die Verfügung, dafs während der Minderjährigkeit die Rente dann nicht bezahlt zu werden braucht, wenn der Anerbe den Minderjährigen, der auf dem Hofe lebt und mitarbeitet, standesgemäfs erzieht, wegen Verletzung des Pflichtteiles nicht anfechten.

Diesen Rechten des Anerben stehen nur unbedeutende Rechte der weichenden Geschwister gegenüber. So ein Vorkaufsrecht, das selbst bei Zwangsveräufserungen gewahrt bleibt, und ein Anspruch auf Ersatz des Präzipuums. Kaum mehr hierher zu rechnen ist die Bestimmung, dafs eine getilgte Erbabfindungsrente im Grundbuche nicht gelöscht wird, damit später entstehenden Renten der Vorrang vor anderen Forderungen gewahrt bleibe. Denn diese Bestimmung soll zugleich nicht blofs die Möglichkeit einer Begünstigung der zu Meliorationszwecken aufgenommenen Darlehen vor anderen gewähren, sondern auch überhaupt in der Richtung einer Schuldbeschränkung wirken. Insofern nämlich, als durch die Kautionshypothek die Sicherheit aller später eingetragenen Forderungen eine geringere wird, wird zwar nicht die rechtliche, wohl aber die ökonomische Verschuldungsfähigkeit eingeschränkt.

Wir sehen also, wir begegnen in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung des Anerbenrechts bei Rentengütern, lauter guten alten Bekannten. Obligatorisches Anerbenrecht mit weitgehender Begünstigung des Gutsübernehmers, Unteilbarkeit, Beschränkung der Veräufserungsfreiheit und Einschränkung der Verschuldungsmöglichkeit — alles Dinge, die in der agrarischen Litteratur seit Jahren gefordert werden. Nur in einem Punkte zeigt sich eine Lücke. Das Anerbenrecht läfst sich durch die testamentarische Verfügung des Rentengutsbesitzers umgehen. Nicht als ob dem Gesetzgeber diese Lücke in seinem System unbekannt geblieben wäre, er kennt sie nicht blofs, sondern weist eigens in dem Motivenberichte zu dem Gesetzentwurfe auf sie hin. Er entschuldigt sich aber damit, dafs bei einer stärkeren Beschränkung der Eigentumsrechte die Rentengutsbildung leicht ins Stocken geraten könnte. Sollten also die Männer des praktischen Lebens, die Rentengüter zu erwerben trachten, von der Nützlichkeit weitgehender Verfügungsbeschränkungen nicht so ganz überzeugt sein!

Digitized by Google

In einem Punkte wird man allerdings der preufsischen Regierung Recht geben müssen, dafs nämlich bei Rentengütern Beschränkuugen weit leichter einzuführen sind als bei Bauerngütern. Denn der Bauer hält sich zäh an die Tradition, während der Kolonist, der Meilen weit wandert, um sich ein neues Heim zu gründen, zum Teile mit der Tradition gebrochen hat, so dafs er Neuerungen auf dem Boden der Gesetzgebung lange nicht so feindlich gegenübersteht, wie der Bauer. Auch nehmen die von der Ansiedelungskommission angesiedelten deutschen Kolonisten eine Art Sonderstellung ein. Sie sind unter Bedingungen angesetzt worden, die wenigstens von dem Gesetzgeber als besonders günstige gedacht sind, es erscheint daher keineswegs ungerechtfertigt, an besondere Rechte besondere Pflichten zu knüpfen. Manches haben indefs nicht blofs diese Ansiedler, sondern auch die Rentengutsbesitzer mit den übrigen deutschen Bauern gemein, aus denen sie hervorgegangen sind. Was sich daher für und gegen Anerbenrecht, Unteilbarkeit, Verschuldungsbeschränkung und dergl. sagen läfst, gilt auch zum gröfsten Teile für die Rentengutsbesitzer.

Inwieweit gerade die den Rentengütern eigentümlichen Verhältnisse eine besondere Regelung des Erbrechts erheischen, läfst sich nun deshalb weniger ermessen, weil sie uns nicht genau bekannt sind. Blofs für die nach dem Ansiedelungsgesetze ausgethanenen Stellen werden alljährlich in einer dem preufsischen Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift Angaben gemacht. Aus diesen geht hervor, dafs die Lage der seitens der Generalkommission in Bromberg angesiedelten deutschen Kolonisten als eine besonders günstige nicht bezeichnet werden kann, denn wenn auch die rückständigen Renten sich im vergangenen Jahre von 15,8 pCt. des Solls an Rente auf 10,4 pCt. herabgemindert haben, so ist der Rückstand noch immer recht bedeutend. Aber selbst zugegeben, dafs sich dieser zum gröfsten Teile als eine Art Lehrgeld darstellt, das die Ansiedelungskommission gerade so wie jeder andere zahlen mufs, der eine völlig neue Sache übernimmt, so spricht doch die Kommission selbst in ihrem Berichte keineswegs sehr zuversichtlich. Keine Spur davon, dafs sie die Lage der Ansiedler als eine sehr günstige darstellt, sie warnt nur davor, die Sachlage in allzu ungünstigem Lichte sehen zu wollen. Wenn nun aber schon die Lage der Ansiedler nur als eine mittelmäfsig gute bezeichnet werden kann, so läfst sich daraus wohl der Schlufs ziehen, dafs sich die Mehrzahl der Rentengutsbesitzer in

einer prekären Lage befinden mufs. Zunächst sind die Rentengüter im Durchschnitt wesentlich kleiner als die Ansiedelungsgüter, und es befinden sich viele darunter, die für den regelmäfsigen bäuerlichen Betrieb zu klein sind.[1]) Vor allem aber sind sie viel teuerer, denn der deutsche Ansiedler hat das Hektar Grund im Durchschnitt mit 633 M., der Rentengutsbesitzer mit 963 M. in Händen. Dazu kommt, dafs der Boden, der den Ansiedlern zugewiesen wird, in der Regel sich in einem besseren Kulturzustande befinden wird als jener, auf dem Rentengüter begründet werden, denn während Rentengüter in der Regel blofs auf den Aufsenschlägen der grofsen Güter errichtet werden, deren Bewirtschaftung nicht rentiert, die also mehr oder weniger verwahrlost sind, zerschlägt die Ansiedelungskommission die Güter vollständig und übergiebt sie nach einer kostspieligen Zwischenverwaltung in der Regel im meliorirten Zustande. Andererseits geht die Ansiedelungskommission auch in der Auswahl der Kolonisten vorsichtig zu Werke, sie sucht nicht blofs wirtschaftlich tüchtige Persönlichkeiten, sondern verlangt auch eine Anzahlung von 250—350 M. pro Hektar (etwa 40 pCt. des Grundwertes), nachdem sie sich überzeugt hat, dafs bei einer geringeren Anzahlung eine Ueberschuldung des Ansiedlers eintreten mufs. Dies alles fehlt bei der Errichtung von Rentengütern, und so darf es denn nicht Wunder nehmen, dafs die Rentengüter fast zu 90 pCt. des Taxwertes verschuldet sind.[2]) Dafs unter solchen Verhältnissen die Rentengüter nicht haltbar sind, darf wohl auch von Leuten behauptet werden, denen die Verhältnisse der Rentengutsbesitzer aus eigener Anschauung nicht bekannt sind.

Wer aber trotzdem noch an dem Mifserfolge der preufsischen Rentengutsgesetzgebung zweifeln wollte, der müfste durch den Skeptizismus, von dem nun auch ein so entschiedener Vorkämpfer

---

[1]) Die Ansiedelungsgüter sind im Durchschnitt 17,54 ha, die Rentengüter 10,62 ha grofs.

[2]) Nach der dem Motivenberichte beigeschlossenen Statistik betrug der Taxwert der bis Ende 1894 endgültig begründeten Stellen 32,6 Millionen Mark. Dem gegenüber berechnet sich die Verschuldung der Rentengutsbesitzer mit 29,2 Millionen Mark. Sie setzt sich zusammen aus 23,0 Millionen Mark Rentenbriefen für den Veräufserer, 2,1 Millionen Mark Hypotheken aus dem Ankaufe, 1,7 Millionen Mark Rentenbriefen für die Einrichtung und 2,4 Millionen Mark Privatrente (auf Grund eines Zinsfufses von 4 pCt. kapitalisiert).

Digitized by Google

der inneren Kolonisation wie Sering[1]) befallen ist, eines Besseren belehrt werden. Auch dieser ausgezeichnete Kenner der preufsischen Grundbesitzverhältnisse kann sich der Thatsache nicht verschliefsen, dafs die Rentengutsbesitzer den Grund viel zu teuer erwerben und überschuldet sind, wenn sie nicht blofs als Adjacenten einzelne Parzellen zur Arrondierung erwerben. Ja nach Sering erscheint die Lage der Rentengutsbesitzer als eine noch ungünstigere, da aus seinen Ausführungen hervorgeht, dafs nicht nur die Werttaxe in der Regel zu hoch ist, sondern dafs die Rentengutsbesitzer auch überdies noch bei der Ablösung der Rente durch die Rentenbank zu kurz kommen. Sering hält es daher für unbedingt nötig, staatliche Mittel und zwar in sehr bedeutendem Umfang flüssig zu machen, damit das Kolonisationswerk seinen Zweck erfülle und nicht ins Stocken gerate. Namentlich werde es nicht zu umgehen sein, dafs der Staat einen Teil der Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert übernehme, um dem Ansiedler eine gesicherte Existenz zu gewähren. Dies thue die Ansiedelungskommission schon längst, indem sie sich mit einer Verzinsung ihrer Aufwendungen von wenig mehr als 2 pCt. begnüge.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die Bildung von Rentengütern eine soziale oder politische Notwendigkeit ist und die Frage aufzuwerfen, ob mit der Kolonisation des Ostens der Zweck, den die Freunde der Rentengutsbildung im Auge haben, erreicht würde. Hier handelt es sich blofs um die Frage, ob die Einführung des Anerbenrechts die Lage der Rentengutsbesitzer erheblich verbessern könnte; und diese Frage ist mit nein zu beantworten. Leuten, die bis zu 90 pCt. ihres Vermögens und darüber verschuldet sind, kann durch eine Erbrechtsreform nicht geholfen werden, für sie ist die Einführung des Anerbenrechts nicht mehr als ein Schlag ins Wasser. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, wenn also wirklich die Einführung des Anerbenrechts die Lage der Rentengutsbesitzer etwas freundlicher gestalten würde, so schiene es mir doch eine sonderbare Art von Sozialpolitik zu sein, die Lebensfähigkeit der Rentengutsbesitzer durch Opfer der mehr oder weniger unbemittelten Kinder erwirken zu wollen. Gewifs der Besitzkredit ist von Nachteil für den Grundbesitz, aber der Besitzkredit, unter dessen Schwere

[1]) Vgl. Sering im Supplementbande des Handwörterbuches für Staatswissenschaften, Artikel: Kolonisation (innere).

die Rentengutsbesitzer leiden, ist nicht aus Erbabfindungen entsprungen, es sind Kaufschillingsreste, die sie belasten. Und diese Kaufschillingsreste sind in der Höhe auf dem Gute stehen geblieben, weil bei dem Kaufe gegen Rente die Konkurrenz derer eine sehr grofse ist, die Grund zu erwerben wünschen.[1]) Würde man also durch die Einführung des Anerbenrechts thatsächlich die Lage der Rentengutsbesitzer verbessern können, so bedeutete dies zugleich auch eine Begünstigung der Kreise, die einzelne wertlosere Teile ihres Gutes zu einem unverantwortlich hohen Preise den Angehörigen der niederen Volksschichten anhängen. Will man also den Rentengutsbesitzer lebensfähig machen, so verhindere man es zunächst, dafs die Güter mit Renten belastet werden, die absolut und relativ viel zu hoch sind, als dafs sie der Besitzer tragen könnte. Und erst dann, wenn die Rentengutsbildung aus einem guten Geschäfte der Verkäufer oder der Mittelspersonen zu einem von sozialpolitischem Geiste durchdrungenen Unternehmen geworden ist, wird es an der Zeit sein, sich die Frage vorzulegen, ob die Einführung des Anerbenrechts wünschenswert und möglich ist.

Fassen wir also das Gesagte kurz zusammen, so rechtfertigen es nur die besonderen Verhältnisse der Ansiedelungsgüter, dafs dem Gutsübernehmer der besondere Schutz der Gesetzgebung zu teil werde. Denn wenn der Staat aus nationalpolitischen Gründen für die Kolonisation Opfer bringt, so kann er auch verlangen, dafs die Erreichung des Zieles nicht durch Vorgänge in der Familie des Ansiedlers in Frage gestellt wird. Das liegt nahe, und die Logik dieses Gedankenganges wird auch derjenige anerkennen müssen, der sich sonst aus irgend welchen Gründen gegenüber der Idee einer Kolonisation ablehnend verhält. Ob und in wieweit aber die gesetzliche Einführung eines die weichenden Geschwister stark benachteiligenden Anerbenrechts möglich ist, ohne eine Rückwirkung auf das Familienleben und dadurch auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ansiedler zu üben, läfst sicht a priori nicht entscheiden. Die Beantwortung der Frage wird davon abhängen, aus welchen Gegenden Deutschlands sich die Ansiedler rekrutieren, und ob die Verpflanzung auf den Kolonialboden zugleich einen vollständigen Bruch mit den Rechtsanschauungen der Heimat bedeutet. Damit ist aber der Punkt

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im 7. Bande dieser Zeitschrift (1894) S. 443.

berührt, der dem Erbrechte in Ansiedelungs- und Rentengüter mit dem allgemeinen bäuerlichen Erbrechte gemein ist.

Im Folgenden soll ein Ueberblick über die in der neuesten Litteratur[1]) herrschenden Ideen gegeben werden. Wenn ich dabei vorwiegend bei den Gegnern des Anerbenrechts, und ganz besonders bei der Anschauung Brentanos, verweilen werde, so geschieht dies weder aus Mangel an Objektivität, noch aus einseitiger Voreingenommenheit für den Mann, der im heutigen Deutschland den seltenen Mut hat, gegen den Strom zu schwimmen, sondern deshalb, weil die Opposition allein neue Gründe ins Feld geführt und reiches Material beigebracht hat. Damit soll gegen die vielen ausgezeichneten Männer, die für die Einführung des Anerbenrechts eintreten, kein Tadel erhoben werden. Was sich für die Reform anführen läfst, scheint erschöpft zu sein, und die oftmalige Wiederholung derselben Gründe seitens der-

---

[1]) Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894. — Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1895. — Verhandlungen des dreiundzwanzigsten deutschen Juristentages. Berlin 1895. — Lujo Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895. Sonderabdruck aus der „Zukunft". — Ludwig Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Mit einem Vorworte von Lujo Brentano. Stuttgart 1895. — Freiherr v. Freyberg-Jetzendorf, Das bäuerliche Erbrecht im rechtsrheinischen Bayern. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. 1895. — Otto Gierke, Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern. Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 12., 13. und 14. August 1895. — Karl Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. XX. Jahrg., Heft 1. — Hermes, Artikel „Anerbenrecht" im Supplementbande des Handwörterbuches für Staatswissenschaften. — Eugen Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts. Basel 1895. — Wilhelm Meyer, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. Berlin 1895. — Max Sering, Die preufsische Agrarkonferenz. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. XVIII. Jahrg., 3. Heft. — Derselbe, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Ebenda XX. Jahrg., 1. Heft. — Derselbe, Artikel „Höferecht" im Supplementbande des Handwörterbuches für Staatswissenschaften. — Hs. Th. Soergel, Das bäuerliche Erbrecht in Bayern und sein Einfluss auf die sozialen Verhältnisse. Ansbach 1892. — Alfons Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland. Stuttgart 1894. — Julius Zuns, Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechts. Frankfurt 1894. — Derselbe, Das Anerbenrecht bei Rentengütern. Frankfurt 1895.

selben Peiserson erklärt sich einfach aus der anläfslich der Kodifizierung des bürgerlichen Rechts hervorgerufenen Agitation. Denn die Schablone läfst sich bei jeder Agitation, und sei es auch für die beste Sache, nicht vermeiden.

Wenn wir nun die Gründe, die für das Anerbenrecht angeführt werden, ins Auge fassen, so lassen sie sich ohne Mühe in zwei Gruppen teilen. Die einen sind historischer, die zweiten rationalistischer Natur. Die Einen treten für das Anerbenrecht ein, weil sie es als eine nationale Einrichtung betrachten, die durch römisch-rechtliche Anschauungen in den Hintergrund gedrängt wurde, so dafs es sich nur um das Wiedererwecken eines noch tief im Rechtsbewufstsein unseres Volkes liegenden Institutes handelt. Die Andern machen demgegenüber für das Anerbenrecht Zweckmäfsigkeitsgründe geltend, Man weist darauf hin, dafs gleiche Erbteilung in allen Ländern, die nicht zum Zweikindersystem übergegangen sind, notwendigerweise zur Verschuldung des Bauernstandes führen müsse, um so mehr, wenn nicht der Ertragswert sondern der Verkehrswert des Gutes der Erbteilung zu Grunde gelegt wird. Dementspiechend wenden sich auch die Angriffe der Oppositoin sowol gegen die historische, als auch gegen die rationalistische Begründung.

Was zunächst die historische Ableitung des Anerbenrechts betrifft, so war es bekannt, dafs die Begünstigung eines Sohnes dem Rechte vieler deutscher Stämme fremd war. Aber erst Brentano war es vorbehalten, wenigstens die Geschichte des Erbrechts eines deutschen Stammes, des bajuwarischen, gründlich zu erhellen. Brentano beginnt seine Ausführungen mit dem Nachweise, dafs der Grundsatz der Begünstigung eines Erben dem bairischen Volksstamme durchaus fremd war. Denn der väterliche Grundbesitz wird bereits nach der lex Bajuvariorum unter alle Söhne, seit dem 11. und 13. Jahrhunderte aber unter alle Kinder gleich geteilt. Die eigentümliche bäuerliche Erbfolge sei das Produkt der geschichtlichen Entwicklung und nicht aus dem Volksrechte, sondern aus der Grundbarkeit der Bauerngüter zu erklären. Die nächste Wirkung dieser Grundbarkeit war nach Brentano die Unteilbarkeit der Bauerngüter. Sie bleibt für Jahrhunderte bestehen, indem neben der Grundobrigkeit auch die Bureaukratie sie aufrecht zu halten sucht. Denn da sowohl die Steuerveranlagung wie die Steuerverteilung auf dem Hofsufse beruhte, lag es entschieden im Interesse der Verwaltung, dafs an dem stabilen Kataster möglichst wenig gerüttelt werde.

Daneben sei der Grundsatz des gleichen Erbrechts nicht nur nicht aufrecht geblieben, er sei sogar zur Einkommensquelle für die Grundobrigkeit geworden. Denn infolge des gleichen Erbrechts der Kinder sei das Gut von dem Verstorbenen zunächst auf sämtliche Kinder zu gleichen Anteilen übergegangen, hätte aber dann wegen der Unteilbarkeit einem der Kinder übertragen werden müssen, was die Möglichkeit geboten hätte, nicht nur das Laudemium von der Uebertragung des Ganzen, sondern auch noch der einzelnen Kindeserbteile einzuheben. Die Kinder hätten dem durch niedere Schätzung des Gutes zu entgehen gesucht, die somit nicht in einem besonderen Familiensinne, sondern in dem Wunsche, möglichst wenig an den Grundherrn zu zahlen, ihre Wurzel hätte. Nur wo sein Interesse nicht im Spiele war, hätte der Grundherr den Bauer zu fördern gesucht, indem er die Festsetzung hoher Austräge oder die Hinauszahlung der Abfindungen an die weichenden Geschwister durch Nichterteilung des Konsenses zur Verschuldung verhinderte. Der ungeteilte Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben, die niedere Schätzung derselben beim Uebergange, die niederen Austräge und niederen Abfindungssummen neben hoher Verschuldung des übernehmenden Erben erscheinen Brentano somit als die notwendige Folge der alten Agrarverfassung, die bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bestanden hätte. Was durch die Agrarverfassung hervorgerufen wurde, sei zur Sitte geworden, die in den wenigen Dezennien seit der Aufhebung der Rechtsinstitute noch nicht wesentlich gelockert sei. Aber nicht in einem besonderen Familiensinne sondern in dieser alten Agrarverfassung habe das bäuerliche Erbrecht seine Wurzel.

An der Darstellung Brentanos hätte ich nur auszusetzen, dafs er der Grundobrigkeit doch nicht ganz gerecht zu werden scheint. Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, dafs sie die untertänigen Bauern ausbeutete, das schliefst aber keineswegs aus, dafs ihre Wirtschaftspolitik sonst eine unsinnige gewesen sei, und dafs ihre Thätigkeit nur in einem Oktroyiren von dem Rechtsbewufstsein des Volkes fremden unzweckmäfsigen Einrichtungen bestanden habe. Gewifs, der Bauer war eine Melkkuh, so wie aber der tüchtige Landwirt darauf bedacht ist, die Kuh in gutem Nahrungsstande zu halten, so wie also die Interessen von Landwirt und Kuh bis zu einem gewissen Grade nebeneinander hergehen, so mufste auch die Grundobrigkeit darauf bedacht sein, den Bauernhof dauernd leistungsfähig zu er-

halten. Dafs die Grundobrigkeit hierzu für ihre Zeit die richtigen Mittel wählte, scheint mir aufser allem Zweifel zu stehen, denn dafs fortgesetzte Naturalabteilungen in einer Zeit traditioneller Technik, vorwiegender Naturalwirtschaft und Sefshaftigkeit der Bevölkerung nicht günstig gewirkt hätten, ist sicher[1]). In diesem Urteile dürfen wir uns auch nicht durch den Hinweis auf die hohe Verschuldung der Bauerngüter irre machen lassen; denn einerseits ist der Begriff der hohen Verschuldung ein relativer, und dann hatte die Verschuldung in einer Zeit, in der von den Schulden keine oder nur unbedeutende Zinsen zu zahlen waren, und in der auch das Kapital nur selten zur Auszahlung gelangte, weil die Geschwister des Bauers meist unverheiratet auf dem Bauernhofe blieben oder weil die Grundobrigkeit den Konsens zur Abfindung verweigerte, ganz anderen Sinn als heute. Schliefslich dürfen wir nicht vergessen, dafs die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts als eifrige Populationisten und Verfechter einer aprioristisch gewonnenen Theorie den gröfseren Höfen durchaus feindlich gesinnt waren[2]). Gewifs das eigentümliche bäuerliche Erbrecht hat seine Wurzel im Hofrechte, das hindert aber nicht, dafs es zu einer Zeit, in der der gröfste Teil des Bodens besiedelt war, in der die landwirthschaftliche Technik geringe Fortschritte machte und die Naturalwirtschaft herrschte, an vielen Orten unbedingt einem praktischen Bedürfnisse entsprach. Dieses bäuerliche Erbrecht hat durch Jahrhunderte Geltung besessen; es deshalb, weil es mit der Grundherrlichkeit in engstem Zusammenhange stand, als etwas dem Volksbewufstsein Fremdes anzusehen, geht nicht an. Hierzu könnte sich nur der für berufen halten, der der Meinung wäre, das Leben der Gesellschaft vollzöge sich rein vegetativ wie das der Pflanzen, ohne dafs zentrale Organe sich der Vorgänge bewufst würden und in ihren Verlauf eingriffen.

Von diesen Einzelheiten abgesehen, mufs man den Ausführungen Brentanos voll und ganz zustimmen. Denn nicht darum handelt es sich schliefslich, ob man die Entstehung des Hofrechts als einen Zweig germanischer Rechtsbildung anzusehen habe oder

---

[1]) Dieser Ansicht ist auch Fick, a. a. O. S. 292.

[2]) Man vergleiche die dieser Theorie ihren Ursprung verdankenden bayrischen Verordnungen vom 24. März 1762, 3. August 1772 und 27. Februar 1805 mit den österreichischen Verordnungen vom 20. Mai 1785, 14. September 1785 und 18. Mai 1786.

nicht, denn schliefslich ist die Rezeption des römischen Rechtes auch eine Art germanischer Rechtsbildung, sondern ob die Einzelfolge in Grundeigentum dem innersten Wesen des Deutschen Volkes entspreche. Denn ist das Recht, wie Brentano gegen Gierke bemerkt, eine Aeufserung des dem Volke innewohnenden Rechtsgeistes, so mufs es an demselben unter allen Umständen festhalten. Ist es hingegen blos der Niederschlag einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklung, dann ist es Veränderungen unterworfen. Nachdem nun dem bayrischen Stamme, sowie auch anderen deutschen Stämmen, die Begünstigung eines Sohnes bei der Erbfolge in Grundeigentum ursprünglich unbekannt war und sich dies erst unter dem Einflusse der Grundherrlichkeit änderte, geht es nicht mehr an, das bäuerliche Erbrecht als Ausflufs germanischen Rechtsgeistes und eines besonderen Familiensinnes anzusehen. Brentano geht dem Mythos zu Leibe und zerstört ihn so gründlich, dafs nicht blos Gierke auf eine Erwiderung verzichtet hat, sondern dafs auch neuestens Sering in seiner Kritik der Brentano-Fick'schen Auffassung des germanischen Ursprungs der bäuerlichen Erbfolge keine Erwähnung tut.

Die Ausführungen Brentanos gewinnen noch an Bedeutung dadurch, dafs fast gleichzeitig auch für Oesterreich der Ursprung des bäuerlichen Erbrechts klargelegt wurde. In einer aufserordentlich gründlichen Abhandlung weist Grünberg nach, dafs ein vom gemeinen Rechte abweichendes gesetzliches Sonder-Erbrecht in Oesterreich mit Ausnahme von Nordtirol und Vorarlberg gar nie bestanden hat. Denn was im übrigen Oesterreich in den Jahren 1868 und 1869 aufgehoben wurde, seien gar nicht Erbfolge- sondern Erbteilungsvorschriften gewesen, die mit der Beseitigung der gesetzlichen Freiteilbarkeitsbeschränkung ganz von selbst ihre Grundlage und Daseinsberechtigung verloren hätten. Und schliefslich hätte auch die Einführung der Freiteilbarkeit mehr einen deklaratorischen als konstitutiven Charakter getragen.

In Böhmen ging bei den eingekauften Rustikalisten der Grund nach dem Tode des Bauers auf eines der Kinder über, welches den weichenden Geschwistern volle Kopfteile auszuzahlen hatte. Diese waren anfangs nur Bruchteile der wirklichen Intestaterbteile, da oft ein und dieselbe Schätzung dann durch mehrere Generationen der Erbteilung zu Grunde gelegt wurde, wenn keine wesentlichen Meliorationen vorgenommen worden waren. Im 18. Jahrhundert änderte sich das aber. Die Abfindungs-

summen der weichenden Geschwister wurden in dem Mafse gröfsere, als die Behörden an einer hohen Schätzung des Bauerngutes interessiert waren. In den Alpenländern andererseits bestanden seit altersher bäuerliche Eheverträge in derselben Weise, wie sie noch heute gebräuchlich sind.

Erst Josef II. sucht diese Verhältnisse im Interesse des Gutsübernehmers zu ändern. An dem Grundsatze des gleichen Erbrechts rüttelt er zwar nicht, er schreibt aber zum Vorteile des Gutsübernehmers eine niedere Schätzung des Erbgutes vor. Indes blieben seine Bemühungen ziemlich erfolglos, denn als das Patent vom 3. April 1787 erschien, mit dem überdies noch der Aufgriff des Gutes seitens der Witwe und die Vereinigung zweier Höfe verboten wurde, bemächtigte sich der Bevölkerung eine solche Aufregung, dafs das Patent kaum irgendwo durchgeführt werden konnte und schon im Jahre 1790 aufgehoben werden mufste.

Also nicht blofs in Bayern, sondern auch in ganz Deutsch-Oesterreich mit Ausnahme von Tirol läfst sich die Spur eines Anerbenrechts nicht entdecken. Ja das Verhängnis will es, dafs der Versuch, eine Begünstigung des Gutsübernehmers wenigstens durch eine niedere Schätzung in Oesterreich einzuführen, gerade von dem Manne ausgeht, der seine Aufgabe darin erblickte, überall den Faden der Geschichte abzureifsen und dem überkommenen Rechte die Postulate der Vernunft und Zweckmäfsigkeit entgegenzustellen. Die Teilungsverbote der Bauerngüter und die damit zusammenhängende bäuerliche Erbfolge war in Bayern wie im gröfsten Teile von Oesterreich nicht der Ausfluls eines besonderen Rechtsgefühls, sondern das Ergebnis zweckbewufsten Handelns der Obrigkeit.[1]) Auch damals liefs sich ein Eingriff in die Verfügungsfreiheit nur durch die Zweckmäfsigkeit und Notwendigkeit rechtfertigen, auch damals suchte man bei aller Begünstigung des Gutsübernehmers wenigstens die Fiktion des gleichen Rechts aufrecht zu erhalten, und wenn man heute daran zweifelt, ob die Einführung eines besonderen bäuerlichen Erbrechts am Platze ist, so geschieht es blofs deshalb, weil sich die Zwecke ändern und sich auch ein und derselbe Zweck unter geänderten Verhältnissen nicht durch dasselbe Mittel erreichen läfst.

Von den beiden Gründen, die für die Notwendigkeit der Einführung des Anerbenrechts geltend gemacht werden, hält somit

[1]) Ueber die ähnliche Entwicklung im Fürstentum Lippe vgl. die Ausführungen von Meyer (a. a. O.).

der erste nicht Stand. Das Anerbenrecht ist kein nationales, durch Herkommen aus urvordenklicher Zeit geheiligtes Rechtsinstitut, sondern einfach das Produkt einer zweckbewufst handelnden Gewalt. Die Zweckmäfsigkeit des Anerbenrechts ist auch heute noch die stärkste Position seiner Anhänger. Demgemäfs bieten denn auch die Angriffe gegen die Zweckmäfsigkeit einer Reform des bäuerlichen Erbrechts das gröfste Interesse. Sie richten sich gegen zwei völlig verschiedene Punkte. Man kann nämlich entweder der Meinung sein, dafs das Ziel, das sich die Freunde des Anerbenrechts setzen, ein verfehltes ist, oder aber man kann das Ziel zwar als ein richtiges anerkennen, aber glauben, dafs es sich durch die vorgeschlagenen Mittel einfach nicht erreichen lasse.

Das Ziel des Anerbenrechts ist ein durchaus konservatives, es soll nicht nur die bestehenden Besitzgröfsen an sich, sondern auch die einzelnen Besitzungen möglichst unverschuldet in den Familien der gegenwärtigen Besitzer erhalten helfen. Damit ist es mit dem gesetzlichen Verbote der Bodenzerstückelung und mit der Einrichtung der Fideikommisse verwandt, nur dafs es in der Form, wie es die gemäfsigten Anhänger vertreten, nicht so weit geht wie jene, sondern sich als eine Art Kompromifs zwischen konservativen und individualistischen Ideen darstellt. Weder rechtlich unteilbar, noch rechtlich unverkäuflich soll das Bauerngut sein, indem aber eine Hauptursache der Teilung und Verschuldung hinweggeräumt wird, soll für alle jene Fälle, in denen auf dem Hofe ein tüchtiger Bauer sitzt, sowohl die Teilung wie der Verkauf thatsächlich hintangehalten werden. Das Individuum soll frei verfügen dürfen, durch die Gesetzgebung sollen aber solche Verhältnisse geschaffen werden, dafs sich der Besitzer in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle weder zu einer Teilung noch zu einem Verkaufe entschliefsen wird.

Indes findet dieses Ziel keineswegs allgemeine Billigung. Im Gegenteile, von verschiedenen Seiten wird diese Festlegung des Grund und Bodens ebenso sehr als ein ökonomischer wie sozialer Nachteil betrachtet. Eine Teilung der Bauerngüter sei kein Nachteil, da viele für eine intensive Bewirtschaftung zu grofs seien, und weil der kleinere Eigentümer mit ganz anderem Fleifse an die Arbeit gehe, wie der Anerbe, der seine relativ günstige Lage einfach als etwas Selbstverständliches hinnehme, dem jeder Sporn zu vermehrter Thätigkeit fehle, und dessen Wirtschaft sich demgemäfs im traditionellen Fahrwasser weiter

bewege. Zudem werde die Gefahr einer zu weitgehenden Bodenzersplitterung überschätzt. In Franken sei im letzten Menschenalter durchschnittlich der Besitz etwas gröfser geworden, und dasselbe lasse sich von den Besitzungen in der Umgebung Frankfurts nachweisen. Hier sei der Boden heute weniger zersplittert, als im 16. Jahrhundert, obwohl fortgesetzt Naturalteilungen stattfanden. Zu diesen wirtschaftlichen Bedenken kämen aber noch soziale. In der Umgebung der Städte und Industrialorte sei es aufserordentlich wünschenswert, dafs durch Naturalteilung von Bauerngütern Ackerlose für industrielle Arbeiter geschaffen würden. Zudem sei es in einer Zeit tiefgehender sozialer Bewegung bedenklich, Grund und Boden noch mehr zum Monopol machen zu wollen, als er es schon an sich ist. Der Freude am ererbten Besitze sei die Freude an dem durch harte Arbeit erworbenen mindestens gleichwertig. Die Naturalteilung brauche aber durchaus nicht die logisch notwendige Folge gleichen Erbrechts zu sein. Dort wo die Erhaltung der Höfe technisch zweckmäfsig sei, könnten sie nach dem Ableben der Besitzer verkauft werden, so dafs statt ihrer die Kaufsummen in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen würden.

Ein weiterer Nachteil des Anerbenrechts sei, dafs es nicht blofs gegen die Gleichheit verstofse, sondern auch eine grofse Verschuldung der Höfe mit sich bringe. So seien die Gegenden Deutschlands, in denen ungeteilte Uebergabe des Hofes stattfindet, stärker mit Hypotheken belastet wie die Gegenden der Freiteilbarkeit, und nur Hannover bilde hierin eine Ausnahme. Diese stärkere Verschuldung rühre davon her, dafs bei dem System ungeteilter Uebergabe alle Schulden, auch die aus Not oder Ueberconsumtion hervorgegangenen früherer Generationen einfach auf den Grund und Boden abgeladen werden, während umgekehrt bei dem System der Naturalteilung in jeder Generation sämtliche Schulden liquidiert werden müssen.[1])

Was speziell Bayern betrifft, so hält Brentano die Einführung des Anerbenrechts für überflüssig, da sich die Bauern bei Regelung des Erbganges aufser durch ihre Anschauung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil an der Hinterlassenschaft zu erhalten, nur durch die Rücksicht auf den wirtschaftlich-technischen Charakter des zu vererbenden Objekts

[1]) Vgl. insbesondere die Rede von Bücher auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

leiten lassen. Deshalb finde inmitten des die Naturalteilung begünstigenden fränkischen Landrechts nichtsdestoweniger in den sogenannten rein bäuerlichen, d. h. körnerbauenden Betrieben ungeteilte Erbfolge statt, während umgekehrt im Gebiete des bayrischen und Bamberger Landrechts dort in natura geteilt wird, wo es die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse erheischen. So seien es in Oberbayern die Gemeinden, in denen das Schindelmachen, Holzschnitzen, Geigen- und Fasselmachen, in Oberfranken die Gemeinden, in denen Korbflechterei betrieben wird, die an der Naturalteilung festhalten.

Schliefslich bemerkt Brentano, sprechen vor Allem die englischen Erfahrungen gegen das Anerbenrecht. Dieses könne aber überhaupt, wo es zur Durchführung gelange, nur schädlich wirken, da es die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft mindere. Denn nicht blos Festhalten an überkommener landwirtschaftlicher Technik, sondern auch hohe Verschuldung und hohe Bodenpreise seien seine unmittelbaren Folgen.

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, ob es sich empfiehlt, den Besitz geschlossen zu erhalten, oder ob er nicht lieber beweglicher zu gestalten wäre, so müssen wir die Gegner erst auf einen und denselben Boden zu bringen suchen, bevor an ein Auskämpfen des Streites zu denken ist. Denn wenn sich die Vertreter der gegenteiligen Ansichten blofs auf Erfahrungen aus einzelnen von einander völlig verschiedenen Gegenden stützen, so kann es nicht ausbleiben, dafs sie beständig aneinander vorüberschiefsen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dafs die Naturalteilung in Gegenden mit ganz vorwiegendem Wein- und Handelsgewächsbau technisch vorteilhaft sein kann, und dafs es ganz verfehlt ist, in der Nähe von Leipzig oder anderen volkreichen Orten ein Teilungsverbot der Grundstücke aufrechtzuerhalten. Aber nicht darum handelt es sich, sondern um die Frage, ob sich für die grofse Masse des hauptsächlich Getreide bauenden und Vieh haltenden deutschen oder österreichischen Bauernstandes einerseits und für die landwirtschaftliche Produktion andererseits die Erhaltung der Besitzgröfsen durch ungeteilte Erbfolge empfiehlt oder nicht.[1]) Wird aber die Frage bejaht, dann müssen auch

[1]) So hat z. B. die ganze ackerbautreibende Schweiz im Gegensatze zu der weinbautreibenden die Zersplitterung der Besitzungen zu hindern gesucht. Vgl. Huber, a. a. O. S. 38.

gesetzliche Maßregeln, um diesen ungeteilten Uebergang zu sichern, als wünschenswert betrachtet werden.

Indem sich mir der Wunsch nach einem Anerbenrechte aus dem Wunsche, die bestehenden Besitzverhältnisse zu erhalten, mit Notwendigkeit zu ergeben scheint, befinde ich mich im Gegensatze zu Brentano, dessen Ausführungen ich gerade in diesem Punkte für durchaus anfechtbar halte. Denn, wenn dem wirklich so wäre, wie Brentano annimmt, daß sich das den lokalen Verhältnissen entsprechende Erbrecht gleichsam von selbst durchsetzte, so dürfte es nirgends Zwergbesitz geben, an dem es aber, wie die bayrische Agrarenquete beweist, auch in Bayern keineswegs mangelt. Daß in Gegenden des bayrischen oder des Bamberger Landrechts dort Naturalteilung herrscht, wo der Hausfleiß oder die Hausindustrie die Bevölkerung beschäftigt, scheint mir nicht für die Auffassung von Brentano zu sprechen, solange nicht der Kausalzusammenhang zwischen dieser gewerblichen Beschäftigung und der landwirtschaftlichen Besitzverteilung ganz klargelegt ist. Denn es wäre denkbar, daß gerade erst die durch Naturalteilung geschaffene ungünstige Besitzverteilung die Bevölkerung zu einer Nebenbeschäftigung genötigt hätte. Indeß scheint mir hier die Ausführung Brentanos auch in sich einen Widerspruch zu tragen, denn indem Brentano die Regelung der Erbfolge nicht nur von dem Momente der wirtschaftlich-technischen Zweckmäßigkeit, sondern auch von der Auffassung über das Recht der Kinder auf einen Teil der Erbschaft abhängig macht, schafft er selbst die Möglichkeit eines Konfliktes. In dem Augenblicke, wo der Bauer zur Ueberzeugung gelangt, daß es unrecht sei, eines seiner Kinder zu begünstigen, muß die Regelung der Erbfolge auch dort nach und nach mehr dem Prinzipe der Gleichheit entsprechend erfolgen, wo die ungeteilte Uebergabe des Hofes zu geringem Wertansatze den lokalen Verhältnissen am meisten entsprochen hätte. Brentano irrt also, wenn er meint, er bewege sich auf einem ganz anderen Boden als die Anhänger des Anerbenrechts. Auch diese zweifeln nicht daran, daß die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gleichzeitig mit der Rechtsanschauung die bäuerliche Erbfolge bestimme, und wenn sie trotzdem für eine gesetzliche Regelung eintreten, so geschieht es bloß deshalb, weil sie verhindern wollen, daß im einzelnen Falle der Wunsch, die Kinder gleich zu behandeln, über die Rücksicht auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit den Sieg davontrage. Der Ruf nach einer Erbrechtsgesetzgebung für den Bauern-

stand ergiebt sich naturnotwendig aus dem Wunsche, die heutigen Besitzverhältnisse zu erhalten. Ob sich dies aber aus wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten rechtfertigen läfst, gehört auf ein ganz anderes Gebiet.

Indem wir uns nunmehr der Kardinalfrage zuwenden, werden wir zu untersuchen haben, inwieweit der Tadel, der gegen die ungeteilte Erbfolge mit entsprechender Begünstigung des Gutsübernehmers erhoben wird, gerechtfertigt ist. In dieser Richtung ist denn vor Allem zuzugeben, dafs der Gutsübernehmer ganz der Tradition der Eltern gemäfs wirtschaftet. Der Gutsübernehmer ist in der Tat von Gottes Gnaden und Neuerungen weniger zugänglich als es zuweilen angebracht wäre. Von unbedingtem Nachteile ist dies vor Allem nach der Seite der Konsumtion, sofern nämlich der Haushalt in ähnlicher Weise fortgeführt wird, obwol doch die wirtschaftliche Lage des Gutsübernehmers, sei es durch den Wegzug von mitarbeitenden Familiengliedern, sei es durch die Uebernahme von Schulden, eine ungünstigere geworden ist. Und diese Notwendigkeit Schulden aus der Erbabfindung übernehmen zu müssen, wird mit Recht als ein weiterer Nachteil der ungeteilten Erbfolge bezeichnet. Nur vergessen die Gegner des Anerbenrechts, dafs der Vorwurf, den sie in dieser Richtung gegen die ungeteilte Erbfolge erheben, das stärkste Argument für das Anerbenrecht ist. Gerade weil die ungeteilte Erbfolge an vielen Orten zu einer bedeutenden Verschuldung führt, wird der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung des Erbrechts mit Begünstigung des Gutsübernehmers erhoben[1]).

Dabei sei vorausgeschickt, dafs der Wert der verschiedenen Erbfolgesysteme für die bäuerliche Bevölkerung nur dort ein wesentlich verschiedener sein wird, wo die Familien regelmäfsig mit einer gröfseren Zahl von Kindern gesegnet sind. Denn in den Gegenden, wo das Zweikindersystem seinen Einzug gehalten hat, ist die Erhaltung der überkommenen Besitzgröfsen ohne jede Schwierigkeit zu erreichen. Der Unterschied zwischen dem Systeme der ungeteilten Uebergabe und dem der Naturalteilung

[1]) So hat man in den Gegenden des Grofsherzogtums Baden, in denen rechtlich oder thatsächlich der Hof ungeteilt auf eines der Kinder übergeht, und in denen der Besitz stark mit Hypotheken belastet ist, nicht die Beseitigung der ungeteilten Erbfolge, sondern nur gesetzlichen Schutz gegen zu hohe Schätzung des Erbgutes begehrt. Vgl. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden. 1883. (S. 28.)

Digitized by Google

bestände nur darin, dafs der männliche Bauer in dem einen Falle eine mit Geld, in dem anderen eine mit Grundstücken abgefundene Bauerstochter zur Frau nimmt, um seinen Erbteil wieder zur Gröfse der väterlichen Erbschaft zu ergänzen. Erst wenn die Zahl der Kinder eine gröfsere wird, bringt die ungeteilte Uebergabe die Gefahr der Verschuldung, die Naturalteilung die der Bodenzerstückelung mit sich.

Die Stellung des Erben bei Naturalteilung ist in der That völlig verschieden von der bei ungeteilter Uebernahme. Mit dem väterlichen Besitze ist auch die Tradition in die Brüche gegangen. Sie steht weder der Einführung einer anderen Technik noch auch der einer anderen Lebensweise im Wege; und zudem gestattet der kleinere Besitz weit leichter eine intensive Wirtschaft als der gröfsere der Eltern. Dem Erben ist es möglich, bei Fleifs und Geschick an der aufsteigenden Klassenbewegung teilzunehmen; bei der Mobilisirung des Grund und Bodens kann er allmälich eine Parzelle nach der andern dazu kaufen, bis er wieder einen gröfseren Besitz in seiner Hand vereinigt.

Die Summe dieser Möglichkeiten ist unbedingt zuzugeben. Ob aber diese Naturalteilung, selbst wenn einzelne tüchtige Individuen durch sie gefördert werden, für die Gesamtheit von Vorteil ist, möchte ich doch billig bezweifeln. Zunächst scheint mir der technische Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft keineswegs ein so rascher zu sein, dafs er eine Teilung der bäuerlichen Besitzungen in mehrere Teile immer im Laufe einer Generation notwendig machte. Ganz im Gegenteile, mancher technische Fortschritt ist für den Parzellenbesitzer, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erschwert, man denke nur an die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen[1]). Wenn trotzdem der Boden in Gegenden der Naturalteilung nicht selten besser bebaut ist, als in solchen mit ungeteilter Erbfolge, so ist dies nicht auf bessere Arbeitsorganisationen oder die Anwendung von Maschinen, sondern einfach auf vermehrten Arbeitsaufwand zurückzuführen. Die Wirtschaft des Parzellenbesitzers ist in der That eine arbeitsintensivere, womit natürlich noch gar nicht gesagt ist,

[1]) So soll es wegen der besseren Ausnützung der Gespanne und landwirtschaftlichen Maschinen für den amerikanischen Farmer vorteilhafter sein, 320 acres statt 160 zu bewirtschaften. Denn heute kann ein Farmer mit derselben Anstrengung wie früher leicht die drei- bis vierfache Grundfläche bewirtschaften. Vgl. E. V. Smalley, Has farm machinery destroyed farm life?

dafs in dem einzelnen Falle der intensivere Betrieb zugleich der wirtschaftlichere ist. Ueberhaupt wird nirgends öfter als bei Würdigung der Bedeutung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsgröfsen der privatwirtschaftliche Standpunkt mit dem volkswirtschaftlichen zusammengeworfen. Privatwirtschaftlich mag es vollkommen gerechtfertigt sein, dafs der Parzellenbauer seine ganze Arbeitskraft, die ihm unentgeltlich oder doch nur gegen die Kosten einer niederen Lebenshaltung zur Verfügung steht, auf seine Parzelle verwendet, volkswirtschaftlich kann dies sehr häufig eine ebenso grofse Verschwendung bedeuten. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft läfst sich überhaupt die Naturalteilung, die beständig Arbeitsorganisationen zerstört, um sie durch neue zu ersetzen, kaum rechtfertigen. Volkswirtschaftlich erscheint es als eine Verschwendung, wenn im einzelnen Falle eine minder wertvolle Tierkraft durch eine wertvollere[1]) oder gar durch Menschenkraft ersetzt wird, und wenn man überhaupt mehr menschliche Arbeitskraft auf eine Sache verwendet, als unbedingt verwendet werden mufs. Eine weitere Verschwendung im Sinne der Volkswirtschaft wird durch die Inanspruchnahme eines gröfseren Gebäudekapitals und durch den mit der zerstreuten Lage der Grundstücke verbundenen Verlust an Boden für Grenzen und Wege sowie an Zeit herbeigeführt. Denn eine Verkopplung der Grundstücke ist bei dem Systeme der Naturalteilung vollständig ausgeschlossen. Die Parzellen, die zu einem Hofe gehören, werden bei jedem Erbgange aus einander gerissen, so dafs selbst der ein- oder das andere Mal mühsam hergestellte Zusammenhang zerstört wird. Dabei fallen bei einem solchen Erbgange durchaus nicht alle Parzellen wieder Ortsbewohnern zu. Ein keineswegs unbedeutender Teil der Feldmark geht in Gegenden mit Naturalteilung an sogenannte Ausmärker über, Bewohner von Nachbargemeinden, die von dieser aus die Wirtschaft betreiben. Sozial bietet allerdings die Naturalteilung den Vorteil eine Reihe von Existenzen zu schaffen, die Herren auf der eigenen Scholle und im eigenen Hause sind, und dieses Moment mag denn auch Bücher mitbestimmt haben, sich über das System der Naturalteilung günstig auszusprechen, scheint denn auch das relativ günstige Urteil, das Bücher über die Hausindustrie fällt, durch ähnliche Erwägungen hervorgerufen zu sein. Aber andererseits ist es denn doch sehr fraglich, ob diese sozialen

[1]) Wenn z. B. statt der Ochsen Kühe zum Zuge verwendet werden.

Vorteile nicht durch wirtschaftliche Nachteile zu teuer erkauft sind, und ob die Selbständigkeit wirklich so viel wert ist, wenn sie mit niederem Lebensfufse und grofser Arbeitslast untrennbar verbunden ist. Zudem scheinen mir die Gegenden mit ungeteilter Uebergabe Zeiten der Not besser gewachsen zu sein, als solche mit Naturalteilung. Der behäbige Bauernstand kann durch Einschränkung des Konsums und durch vermehrte Arbeitsamkeit manchen Verlust wettmachen. Der Parzellenbauer hat diese Reserven schon im gewöhnlichen Verlaufe der Wirtschaft ins Treffen geführt.

Auch dafs die Naturalteilung eine Verschuldung verhindere, ist nicht als richtig anzuerkennen. In der Regel bewirkt schon der Umstand, dafs nicht alle erbenden Kinder ihre Grundstücke von dem väterlichen Hause oder einem Hause aus, in das sie einheiraten, bewirtschaften können, dafs einzelne Häuser gebaut werden müssen. Daher sind Schulden aus dem Hausbau eine ganz gewöhnliche Erscheinung in Gegenden der Naturalteilung. Und zu diesen kommen dann die rückständigen Kaufschillingsreste für die zu dem väterlichen Erbe später zugekauften Parzellen. Diese rückständigen Kaufschillingsreste spielen eine um so gröfsere Rolle, je mehr in einer Gegend die Tendenz hervortritt, einen bestimmten Besitztypus über den Wechsel der Generationen hinaus zu erhalten oder sogar durch einen gröfseren zu ersetzen. Wenn also in einer Gegend, in der Freiteilbarkeit herrscht, die durchschnittliche Gröfse der Besitzungen nicht abnehmen soll, so wird eine Verschuldung ebensowenig zu vermeiden sein, wie bei ungeteilter Erbfolge, nur werden es hier Kaufschillingsreste anstatt der Erbabfindungen sein, die den Besitzer belasten.[1]) Auch was die Höhe der Belastung betrifft, dürfte der Vergleich kaum zu Gunsten des Systems der Naturalteilung ausfallen. Wer seinen Besitz parzellenweise zusammen-

[1]) Anderer Meinung ist Stengele (a a. O. S. 229ff.). Er erblickt in der aus dem Zukaufe von Parzellen entstandenen Verschuldung keine Verschlechterung der Lage des Käufers, da entsprechend der Verpflichtung auch sein Vermögen gewachsen sei, ganz abgesehen davon, dafs er in den meisten Fällen eine gröfsere Anzahlung geleistet haben dürfte. Im Gegensatze hierzu sei bei der durch Erbteilung entstandenen Verschuldung das Vermögen nicht gewachsen. Das ist aber gewifs nicht richtig. Nur wenn der Erbe ein überschuldetes Gut übernimmt, wächst sein Vermögen nicht. In allen anderen Fällen steht hier den Schulden der mindestens um eine gröfsere oder geringere Erbportion gröfsere Wert des Gutes gegenüber.

kauft, hat allerdings die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Kaufes zum Teile selbst zu bestimmen, während der Gutsübernehmer hierin ziemlich beschränkt ist, er wird daher nur kaufen, wenn er wenigstens einen Teil des Kaufschillings erspart hat. Und dieses Sparen wird ihm durch einen niedrigeren Lebensfufs erleichtert. Hingegen hat er den Nachteil, dafs er seine Wirtschaft mit ungenügenden Betriebsmitteln beginnen, dafs er den Betrieb mit jeder zugekauften Parzelle ändern mufs, und dafs ihm der stückweise erworbene Hof weit höher kommt, als wenn er ihn als Ganzes selbst um den vollen Verkehrswert übernommen hätte.[1]) Insbesondere fällt ihm der Wert der gesamten Baulichkeiten zur Last, während bei ungeteilter Uebergabe die Gebäude einfach als Zubehör der Landwirtschaft betrachtet werden.[2])

Mit diesen, wie es mir scheint, aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Schlüssen steht das Ergebnis der im Laufe der letzten Jahre in Süddeutschland veranstalteten Erhebungen durchaus nicht in Widerspruch. Die Schulden aus dem Hausbau spielen in Baden dort eine grofse Rolle, wo die Bodenzersplitterung in Zunahme begriffen ist, und sowohl aus Württemberg wie aus Bayern wird berichtet, dafs die Hypothekenschulden der Gemeinden mit Naturalteilung zum gröfsten Teile aus dem Hausbau und Parzellenkaufe, die der Gemeinden mit ungeteilter Uebergabe aus der Erbabfindung herstammen. Die Verschuldung ist im allgemeinen in den erstgenannten Gemeinden eine allgemeinere, in den letztgenannten eine höhere. Hieraus aber ohne

---

[1]) Wenn Brentano es als einen Nachteil des Anerbenrechts bezeichnet, dafs es den Grundwert erhöht und damit die landwirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit mindert, so ist das nicht zutreffend. Höchstens der Wert der sog. Ueberland oder walzenden Grundstücke mag in einer Gegend mit geschlossenen Höfen ein hoher sein. Diese Grundstücke spielen aber eine geringe Rolle, teils weil sie einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche ausmachen, teils weil sie um den hohen Preis in die Hände von Leuten geraten, die gar nicht für den Markt produzieren.

[2]) In einzelnen Gegenden Frankens besteht die Sitte, dafs die Gebäude bei dem gröfseren bäuerlichen Besitze unter den Kindern, die sich in die Grundstücke teilen, verlost werden. Hier belastet also der Wert des Gebäudes den Uebernehmer nicht. Welche Rolle übrigens der Wert der Gebäude in der Landwirtschaft spielt, mag man daraus ersehen, dafs Gamp auf der preufsischen Agrarkonferenz ohne Widerspruch zu erfahren, die Bebauptung aufstellen konnte, im Osten werde der Kaufpreis eines Gutes durch den Wert der Gebäude, des Inventars u. s w. absorbiert, die Grundrente sei vollständig verschwunden.

weiteres ein Argument gegen die ungeteilte Uebergabe nehmen zu wollen, wäre meines Erachtens durchaus verfehlt. Denn bei einem solchen Vergleiche bleiben eine Menge Verhältnisse unbeachtet, die sämtlich für die ungeteilte Uebergabe sprechen. Zunächst ist zu bedenken, dafs in Gegenden mit ungeteilter Uebergabe die Schuldenlast leicht deshalb eine höhere scheint, weil sie auf einen relativ niedrigen Grundwert berechnet wird. Es wurde ja schon erwähnt und ist eine unbestreitbare Thatsache, dafs der Verkehrswert des Parzellenbesitzes bei gleicher Güte ein weit höherer ist, als der des geschlossenen Hofes. Bei letzterem mufs also ein und dieselbe Hypothek schon an sich als eine weit höhere Belastung erscheinen, als bei ersterem. Ferner ist aber zu bedenken, dafs die Hypotheken auf den geschlossenen Höfen zum Teile älteren Datums sind, wird es doch als Vorzug der Naturalteilung gerühmt, dafs in jeder Generation eine allgemeine Liquidierung stattfindet. So ungünstig dies nun auch sein mag, so beeinflufst es doch unseren Vergleich der Schuldenlast unter beiden Erbsystemen in einer für das System der ungeteilten Uebergabe günstigen Weise. Denn je älter eine im Grundbuche haftende Hypothekenforderung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dafs sie ganz oder teilweise zurückgezahlt ist und nur mehr formell im Grundbuche aushaftet. Dies gilt namentlich von den Hypothekenforderungen der öffentlichen Kreditinstitute, die neben den Zinsen auch Amortisationsquoten einheben. Denn selbst bei der gröfsten Abneigung gegen diese Amortisationsquoten werden doch wenigstens die ersten regelmäfsig gezahlt.

Ein weiterer Vorteil liegt für den verschuldeten geschlossenen Hof in der Person des Gläubigers. Der Parzellenbauer, der zum Zwecke des Hausbaues oder des Ankaufs von Parzellen Schulden macht, ist in der Regel der Schuldner fremder Personen, während die Erbabfindung vorwiegend ein Schuldverhältnis zwischen nahen Verwandten begründet. Diese sind, selbst wenn man den bäuerlichen Familiensinn noch so niedrig anschlägt, doch weit geduldigere Gläubiger, als wildfremde Personen. Auch ist der Fall nicht selten, wo der Schuldner von den Hypotheken Zinsen insolange nicht zu zahlen hat, als er seine minderjährigen Verwandten auf dem Hofe verpflegt.[1])

[1]) So wird z. B. aus Baden berichtet, dafs die Schulden in den Gemeinden mit ungeteilter Uebergabe oft nur nominelle sind. Vgl. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden. 1883. (S. 105.)

Schliefslich geht es denn auch nicht an, den Vergleich blofs auf die Ausdehnung der hypothekarischen Verschuldung beschränken zu wollen. Nicht minder wie diese belastet die Mobiliarverschuldung den Bauernstand. Ja diese ist um so gefährlicher, als sie zum Teile eine rein wucherische Verschuldung ist. Leider fehlt uns nun zur Beurteilung der Höhe der Mobiliarverschuldung jeder Mafsstab. Bei den jüngsten Agrarenqueten wurde zwar der Versuch gemacht, sie wenigstens schätzungsweise zu bestimmen. Die Erhebungskommissäre geben sich aber wohl selbst keiner Täuschung darüber hin, dafs sie nicht in der Lage waren, die Höhe der Mobiliarverschuldung auch nur annähernd festzustellen. Fehlt uns also auch die Möglichkeit eines Vergleiches für die Gegenden mit verschiedenem bäuerlichen Erbsystem, so scheint mir doch der Umstand, dafs die unsauberen Praktiken der jüdischen und nichtjüdischen Viehhändler auf dem Boden der Freiteilbarkeit ihre Anwendung finden, oder doch wenigstens ihre Ausbildung erfahren haben, nicht dafür zu sprechen, dafs die Naturalteilung günstig auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern einwirke.[1])

Bei dieser Vergleichung ist aber das Moment, auf das es wesentlich ankommt, noch gar nicht berücksichtigt worden. Soll nämlich die Wirkung der verschiedenen Erbsysteme auf die Verschuldung des Bauernstandes genau erhoben werden, so dürften nur Gemeinden mit ähnlichem Klima mit einander verglichen werden, in denen sich die bisherigen Besitzgröfsen erhalten. Denn dafs die Naturalteilung an sich zu einer geringen Verschuldung führt, wäre nur dann ein Vorteil, wenn sich diese Teilung zugleich als eine technisch wünschenswerte darstellt. Ist das aber nicht der Fall, erheischt der landwirtschaftliche Be-

[1]) Auch in Oesterreich ist der Wucher auf dem Lande in Gegenden der Naturalteilung am stärksten. Für die Jahre 1868—1881 hat übrigens die österreichische Regierung eine Statistik über die Höhe der Rückstände bei der Grund- und Hausklassensteuer veröffentlicht. Darnach betrug in den Ländern mit ungeteilter Uebergabe der Steuerrückstand 9,48 bezw. 12,76 pCt., in den Ländern der Naturalteilung hingegen 61,93 und 61,23 pCt. Die Höhe der Immobiliarschulden in den Kronländern mit Naturalteilung läfst sich nicht feststellen, da diese Kronländer ein geordnetes Grundbuchswesen nicht besitzen. Wie irrig es aber ist, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung einseitig nach der Höhe der Immobilarschulden beurteilen zu wollen, geht aus der jüngsten bayerischen Agrarenquête hervor, indem z. B. die Gemeinde Rothenbuch im Spessart trotz ihrer verzweifelten Lage keine hohe Immobilarverschuldung aufweist.

trieb gröfsere Besitzeinheiten, und geht das Bestreben des Parzellenbesitzers dahin, diese Besitzeinheiten durch allmählichen Zukauf wiederherzustellen, so ist eine Verschuldung unvermeidlich. Erst wenn wir diese kennen, wären wir in der Lage, die Bedeutung der beiden Erbsysteme für die Verschuldung des Bauernstandes gegeneinander abzuwiegen. Doch hier lassen uns die Erhebungen ebenso im Stiche wie bei der Feststellung des Umfanges der Mobilarverschuldung.

Wenn ich nun das Gesagte kurz zusammenfasse, so scheint mir die durch die Naturalteilung geschaffene Beweglichkeit des Besitzes in keiner Weise wünschenswert zu sein. Schafft sie auch durchaus nicht immer ein hoffnungsloses, ländliches Proletariat, so führt sie doch zu einer wesentlichen Verkleinerung der Besitzgröfsen und zwar auch dort, wo ein intensiverer Betrieb volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Dieses Urteil über die Beweglichkeit des Grundbesitzes wird auch dadurch kein günstigeres, dafs viele dieser Kleinbetriebe anscheinend gesichert weiterbestehen, da dieser Weiterbestand nur durch sehr sparsame Lebensweise und durch die Uebernahme einer grofsen Arbeitslast erkauft ist. Damit scheint mir aber die Mobilisierung den Grundbesitz einem Ziele zuzuführen, der dem Ziele der Volkswirtschaft direkt entgegengesetzt ist. Denn nicht karge Lebensweise und grofse Arbeitsanstrengung, sondern ein mit möglichst geringstem Kraftverluste geschaffenes Behagen entspricht dem Grundsatze der höchsten Wirtschaftlichkeit.

Und die volkswirtschaftliche Bedenklichkeit dieser Zustände erfährt ihre besondere Beleuchtung, wenn man sie auf ihre Entwicklungsfähigkeit zum Besseren prüft. Denn eine Behebung der mit diesem Systeme verbundenen Uebelstände ist unmöglich. Nur innerhalb sehr enger Grenzen läfst sich noch der Konsum einschränken und die Arbeitsanstrengung erhöhen, der grofsen Mehrzahl der technischen Verbesserungen setzt die Parzellierung der Flur fast unüberwindliche Hindernisse entgegen. Gerade demgegenüber besitzt das System der geschlossenen Höfe unleugbare Vorteile. Mag es hundertmal richtig sein, dafs der Uebernehmer eines geschlossenen Hofes fester an der Tradition hält, als dies unter Umständen wünschenswert ist, so ist dies doch nichts, was immer so bleiben müfste. Ein besserer Schulunterricht, eine Unterweisung in landwirtschaftlichen Kursen und vor allem das Beispiel tüchtiger Landwirte kann diesen Zusammenhang mit der Tradition, der überdies rascher im Schwinden ist, als man es in mancher

Richtung wünschen möchte, lockern. Und was die durchschnittlich gröfsere Verschuldung betrifft, die sich als eine Folge der ungeteilten Uebergabe darstellt, so ist es nicht undenkbar, dafs ihr auf dem Wege der Gesetzgebung gewehrt werden könne, ja das Anerbenrecht soll ja gerade eines der Mittel sein, eine gröfsere Belastung des Bauernstandes zu verhindern.

Die erste Frage, die wir gestellt haben, nämlich, ob die Erhaltung des gröfseren und mittleren bäuerlichen Besitzes vor der Zersplitterung notwendig und wünschenswert sei, ist demnach zu bejahen. Es erübrigt somit nur noch die Beantwortung der zweiten Frage, ob dieses Ziel durch die Einführung des Anerbenrechts zu erreichen ist. Hierüber soll noch im Folgenden kurz die Rede sein.

Zunächst müssen wir uns daran erinnern, dafs das Recht in sehr verschiedener Weise die ungeteilte Uebergabe des Hofes an einen Erben unter für diesen günstigen Bedingungen zu erreichen suchen kann. Der geringste Zwang wird dort ausgeübt, wo nur die in eine sogenannte Höferolle eingetragenen Höfe dem eigentümlichen Intestaterbrechte unterworfen werden, insbesondere dann, wenn die Eintragung in die Höferolle nur über Wunsch des bäuerlichen Besitzers erfolgt. Auf diesem Grundsatze beruhen die meisten älteren Höferechtsgesetze Preufsens. Stärkere Garantien bietet schon das Höferecht dann, wenn die Eintragung der Höfe in die Höferolle eine obligatorische ist. Auch hier kann der Bauer jederzeit seinen Hof wieder löschen lassen, so dafs er selbst im Falle der Intestaterbfolge dem gemeinen Rechte unterworfen wird. Indem aber die Eintragung eine obligatorische ist, wird der Wirkungskreis des bäuerlichen Erbrechts auch auf alle jene Bauernhöfe ausgedehnt, deren Besitzer sich über die wünschenswerte Regelung der Erbfolge keine Gedanken gemacht haben oder die, obgleich Gegner des Anerbenrechts, die Löschung ihres Gutes in der Höferolle aus Nachlässigkeit unterlassen haben. Diesem Systeme der Höferolle gegenüber kann aber auch das bäuerliche Erbrecht schlechtweg von der Gesetzgebung als fakultatives oder obligatorisches eingeführt werden.[1]) Indem das obligatorische Anerbenrecht an der Erbfolge auch gegenüber dem Testamente des Bauers festhält, bedeutet es die

[1]) Vgl. hierüber die Ausführungen von Brunner auf der preufsischen Agrarkonferenz (S. 210).

strengste Form, in der die Gesetzgebung die ungeteilte Erbfolge durchsetzen kann.

Die herrschende Richtung ist weder für das Zwangsanerbenrecht noch für das System des freiwilligen Eintragens in die Höferolle. Für ersteres nicht, da es die Verfügungsfreiheit des Besitzers zu stark beschränkt, für letzteres nicht, da die Erfahrungen, die die preufsische Regierung mit ihm machte, keineswegs ermunternd sind. Denn blofs in Hannover und einigen angrenzenden Bezirken anderer Provinzen hat die bäuerliche Bevölkerung in gröfserem Umfange von der Eintragung in die Höferolle Gebrauch gemacht. Für die übrigen Provinzen blieb die Höferechtgesetzgebung so ziemlich auf dem Papier. Die Anhänger des Anerbenrechts treten daher dafür ein, dafs es als subsidiäres Erbrecht zu gelten habe, sei es, dafs die Eintragung in die Höferolle eine obligatorische ist, sei es, dafs alle bäuerlichen Güter dann der Erbfolge unterworfen werden, wenn das Testament des Bauers keine anderen Bestimmungen enthält. Das Anerbenrecht im Sinne dieser herrschenden Richtung soll denn auch im Folgenden der Darstellung zu Grunde gelegt werden.

Die Zweifel, die nun über die Wirksamkeit der Anerbenrechtsgesetzgebung laut werden, sind zweifacher Natur, materieller und formeller. Zunächst kann man nämlich daran zweifeln, ob sich das Anerbenrecht entgegen der Rechtsüberzeugung der bäuerlichen Bevölkerung einführen oder aufrecht erhalten lasse. Ferner aber kann man der Meinung sein, dafs einer Erbrechtsgesetzgebung dort wenig Bedeutung zukomme, wo der Uebergang des Hofes von den Eltern an die Kinder unter Lebenden erfolgt.

Vom Standpunkte abstrakter Gleichheit ist die Begünstigung eines der Kinder bei der Erbfolge zu verwerfen, und in der That sind denn auch die stärksten Angriffe gegen das Anerbenrecht von dem Standpunkte aus erfolgt.[1]) Im vorliegenden Falle handelt

[1]) Eine Verminderung der mit dem Anerbenrechte verbundenen Uebelstände will Zuns durch Auslosung des Gutsübernehmers herbeiführen. Sobald nämlich der älteste Sohn des Bauers ein Alter von 12—14 Jahren erreicht hat, wäre durch Los zu bestimmen, welcher der Söhne das Gut übernehmen könne. Eine Benachteiligung der übrigen Söhne fände nicht statt, da ja die Aussichten aller, den Treffer zu ziehen, gleich seien. Was die Töchter betrifft, so könnten ihnen dafür, dafs sie an der Verlosung nicht teilnehmen, höhere Intestatportionen gewährt werden. Ich vermag diesem Vorschlage nicht beizustimmen. Unzweifelhaft fiele zwar bei der Verlosung die Möglichkeit hinweg, dafs die Kinder den Eltern wegen Benachteiligung Vorwürfe machen, die ungleiche Erbschaft bliebe

es sich nun keineswegs darum, zu untersuchen, inwieweit der Standpunkt der Gleichheit berechtigt ist oder nicht, sondern inwiefern das Gleichheitsbewufstsein ein Hindernis für die Wirksamkeit des Anerbenrechts bildet. Und gerade hierin herrscht merkwürdige Uebereinstimmung, indem auch die Anhänger des Anerbenrechts sich von diesem Rechte wenig versprechen, wo der Grundsatz der gleichen Erbteilung der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen ist. Keinem vernünftigen Verfechter der Erbrechtsreform fällt es ein, für die Rheingegenden ein strenges Anerbenrecht zu fordern. Und wenn er trotzdem auch sein Augenmerk auf die Gegenden der Naturalteilung geworfen haben sollte, so geschieht es höchstens, indem er für diese Gegenden die Einführung einer Höferolle begehrt, in die auf Verlangen bäuerliche Anwesen einzutragen wären.

In den Gegenden ungeteilter Uebergabe versprechen sich hingegen die Anhänger des Anerbenrechts volle Wirkung. Aber auch hier zeigen sich nivellierende Tendenzen, auch hier werden die weichenden Geschwister in wachsendem Verhältnisse von einer gewissen Unzufriedenheit erfafst, auch hier lockert sich der patriarchalische Sinn, und ob sich dem gegenüber das Anerbenrecht wird aufrecht erhalten lassen, erscheint zweifelhaft. Die Anhänger des Anerbenrechts meinen zwar, dafs gerade die Sanktionierung des Grundsatzes der Begünstigung eines Erben der beste Damm gegen diese Gleichheitsbestrebungen sei, denn die Gesetzgebung sei keineswegs ohne Einflufs auf die Bildung des Rechtsbewufstseins. Ein strikter Beweis für diese Anschauung läfst sich aber ebenso schwer führen, wie ein solcher dagegen. Erst die Erfahrung wird lehren, welche der beiden Anschauungen die richtige ist.

Weit weniger leicht lassen sich die Bedenken formeller Natur beseitigen, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, dafs dem Anerbenrechte auch in Gegenden mit ungeteilter Uebergabe nur

---

aber nach wie vor bestehen. Zudem wäre mit der Verlosung der Nachteil des Majorats bezw. Minorats, dafs nicht der wirtschaftlich Tüchtigste, sondern eine durch Zufall bestimmte Persönlichkeit den Hof übernimmt, verbunden. Schliefslich darf nicht vergessen werden, dafs die Unsicherheit über die Person des Gutsübernehmers ein Sporn für die Kinder ist, sich durch Tüchtigkeit für die Uebernahme würdig zu erweisen. Wenn schon in frühester Jugend der Gutsübernehmer bestimmt wird, dürfte andererseits das Interesse der übrigen Geschwister an der Erhaltung des Hofes erlahmen, die Mitarbeit der Familienmitglieder ist aber die Voraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen des Hofes.

geringe Bedeutung zukomme. Denn indem das Anerbenrecht Intestaterbrecht ist, ist es wirkungslos in allen den Fällen, in denen die Uebergabe des Hofes bei Lebzeiten der Eltern erfolgt. Diese Uebergabe bei Lebzeiten bildet aber die Regel, weil der alternde Bauer ebenso das Bedürfnis nach Ruhe empfindet, wie der präsumtive Nachfolger auf Uebergabe des Hofes drängt, die ihm erst die Gründung einer Familie gestattet. Die Intestaterbfolge beschränkt sich daher in den Gegenden mit ungeteilter Uebergabe an sich schon auf die Fälle, in denen der Besitzer unerwartet früh stirbt. Sie wird aber aufserdem durch das eheliche Güterrecht und die bäuerlichen Eheverträge so gut wie ausgeschlossen.

Wie ich in meinem, der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstatteten Referate hervorhob, sind diese bäuerlichen Ehe- und Erbverträge, mit denen zugleich ein wechselseitiges Testament verbunden ist, in Oesterreich so verbreitet, dafs man die bäuerliche Erbfolge als durch sie geregelt ansehen mufs. In der Praxis gestaltet sich nun die Abhandlung nach einem verstorbenen bäuerlichen Ehegatten in der Weise, dafs der überlebende Teil die andere Hälfte des Hofes um den Schätzungswert übernimmt und nun entweder eine neue Ehe eingeht, oder nach einem längeren oder kürzeren Zeitraum den ganzen Hof einem der Kinder übergiebt. Der ganze Vorgang wickelt sich dem Vertrage gemäfs ab, und nur auf die Höhe der Schätzung vermöchte das Gesetz oder die Verwaltung einen Einfluſs zu üben.[1]) Ob aber von einem solchen Eingreifen viel Erfolg für den Bauernstand zu erwarten wäre, bleibe dahingestellt. Denn abgesehen davon, dafs die Lasten des Hofes während der Minderjährigkeit der Kinder nicht drückend sind, stellt der Aufgriff der Verlassenschaftshälfte durch den überlebenden Gatten nur eine provisorische Mafsregel dar. Der endgültige Uebergang des Gutes von einer Generation auf die folgende vollzieht sich erst durch die Uebergabe an eines der Kinder, wobei die Höhe des Uebergabswertes und damit auch die Höhe der Verschuldung ausschliefslich von der Vereinbarung zwischen Gutsübergeber und Gutsübernehmer abhängt. Und diese meine Ausführungen fanden eine vortreffliche Ergänzung durch Brentano und neuerlich durch Fick, die beide auf Grund der bayerischen Untersuchungen

[1]) Das geschieht z. B. in der westfälischen Landgüterordnung.

das Vorherrschen ähnlicher Verhältnisse auch in Bayern feststellen konnten.

Unter solchen Umständen kann die Wirksamkeit des Anerbenrechts nur eine beschränkte sein, so lange man sich davor scheut, in das Verfügungsrecht der Besitzer einzugreifen, womit natürlich ein solcher Eingriff in keiner Weise als wünschenswert bezeichnet werden soll. Also selbst, wenn man auf dem Standpunkte steht, dafs die Erhaltung der bestehenden Besitzgröfsen und die Verhinderung einer gröfseren Verschuldung durchaus anstrebenswerte Ziele seien, wird man das Anerbenrecht nicht als eine wünschenswerte, Reformmafsregel bezeichnen können. Es läfst sich nicht einführen, wo die gleiche Erbteilung Sitte geworden ist, es läfst sich vielleicht nur schwer gegenüber den sich immer weiter verbreitenden Ideen der Gleichheit aufrecht erhalten, und es versagt in vielen Orten seine Wirkung, wo gerade dem oberflächlichen Beobachter der günstigste Boden für die Reform des Erbrechts vorhanden zu sein scheint.

In jüngster Zeit hat die Idee, den Uebelständen, die sich aus der Erbabfindung für den Grundbesitz ergeben, durch die Lebensversicherung entgegenzuwirken, bei Freunden und Gegnern des Anerbenrechts vielfach Anklang gefunden. Hecht hat auf der preufsischen Agrarkonferenz für die Verbindung der Lebensversicherung mit der Abfindung der weichenden Kinder Stimmung zu machen gesucht, und auch Brentano hat sich neuerlich in ähnlicher Richtung ausgesprochen. In der That hat denn der Vorschlag, durch die Lebensversicherung dahin zu wirken, dafs jede Generation den Hof frei von Abfindungskrediten übernimmt, etwas ungemein Bestechendes, und namentlich die Zahlen, die Hecht vorführt, verblüffen im ersten Augenblicke. Leider hält indes der Vorschlag einer genaueren Prüfung nicht Stand, so dass wir in der Lebensversicherung eine Lösung der Erbrechtsfrage nicht erblicken können.

Zunächst scheint mir der Stand der Lebensversicherung in Deutschland und vollends in Oesterreich durchaus kein solcher zu sein, dafs es sich empfehlen dürfte, weite Volkskreise, und namentlich bäuerliche Kreise, für die Idee der Lebensversicherung zu gewinnen. So wird in dem Referate über den Stand der deutschen Lebensversicherung, das in Conrads Jahrbüchern Aufnahme fand, der Geschäftsbetrieb der deutschen Gesellschaften als ein nicht sehr solider bezeichnet. Die Agenten gingen in der Werbung der Versicherungsnehmer zu wenig wählerisch vor,

und auch soliden Gesellschaften würde es aus Konkurrenzrücksichten immer schwerer, solche Mittel zurückzuweisen. Bezeichnender als dieses Urteil, dessen Richtigkeit zu prüfen ich nicht in der Lage bin, scheint mir aber die Statistik zu sein, die der Referent uns vorlegt. Sie bezieht sich auf 38 deutsche Lebensversicherungsgesellschaften, die teils auf Aktien und teils auf Gegenseitigkeit gegründet sind, und von denen zwei, der Friedrich-Wilhelm und die Viktoria, auch die sogenannte Volksversicherung betreiben.

Für das Jahr 1892 gibt nun die Statistik über die Geschäftsgebahrung dieser 38 deutschen Gesellschaften folgende Zahlen:

Es schieden aus:

	Personen	mit Mark
a) durch Tod des Versicherten	15 223	59 717 074
b) „ Zahlbarmachung der Versicherungssumme bei Lebzeiten des Versicherten	978	5 311 703
c) „ Aufgabe der Versicherung	26 105	102 641 310

Also selbst heute noch, wo doch die Lebensversicherung in Deutschland seit mehreren Lebensaltern besteht, wird der gröfste Teil der Beträge zurückgezahlt, ohne dafs der Zweck der Versicherung erreicht worden wäre. Und das war keineswegs blofs im Jahre 1892 so, denn seit dem Bestande der Gesellschaften wurden beim Tode der Versicherten 970 Millionen Mark, bei ihren Lebzeiten aber 2281 Millionen Mark ausgezahlt, von welch' letzterer Summe mindestens 95 pCt. wegen Nichtzahlung der Prämie, Rückkauf und dergleichen fällig wurden. Die ungünstige Verhältniszahl erklärt sich allerdings zum Teile aus der raschen Ausdehnung der Versicherung und der dadurch bedingten spärlicheren Vertretung der älteren Altersklassen unter den Versicherungsnehmern. Aber dies ändert nichts an der Thatsache, dafs im Laufe der Jahrzehnte mehr als zwei Milliarden Mark ausgezahlt, und dafs dabei von den Versicherungsnehmern an Verwaltungskosten, Beiträgen zur Prämienreserve oder Dividenden mehrere hundert Millionen Mark verloren worden sind. Und dabei bezieht sich diese Statistik nur auf die deutschen Gesellschaften und nicht auf die fremden, die in Deutschland Geschäfte machen, und deren Agenten besondere Skrupellosigkeit nachgesagt wird.

Dieser Zustand ist aber nicht blofs privatwirtschaftlich für die Geschädigten ein peinlicher, er ist auch geeignet sozialpolitisch die gröfsten Bedenken zu erregen. Denn ein massenhaftes Aufgeben der Versicherung seitens der Versicherungsnehmer be-

Digitized by Google

deutet eine Schädigung der wirtschaftlich schwächeren Volkskreise zu Gunsten stärkerer, wenn den Versicherungsnehmern bei Auflösung der Versicherung nicht sämtliche gezahlte Prämien samt Zinsen zurückerstattet werden. Und dabei begründet es zunächst keinen Unterschied, ob die zurückbehaltenen Beträge den Aktionären einer Aktiengesellschaft oder den übrigen Versicherungsnehmern einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalt zu Gute kommen, wenn sich nicht alle Versicherungsnehmer aus einer bestimmten Klasse rekrutieren.

Und in der Ergänzung des Standes der Versicherungsnehmer aus verschiedenen Volkskreisen liegt ein weiteres Bedenken für den Grundbesitz. Die Versicherungsgesellschaften benutzen ihre eigenen Sterblichkeitstafeln, die auf Grund langjähriger Erfahrungen zusammengestellt sind. Da nun bisher nur ganz bestimmte Kreise der Bevölkerung ihr Leben zu versichern pflegten, so spiegeln die Sterblichkeitstafeln die Lebenswahrscheinlichkeit eben dieser bestimmten Volkskreise wieder. Treten nun neue Schichten in die Versicherung, so liegt die Gefahr nahe, dafs diese eine im Verhältnisse zu ihrer Lebenswahrscheinlichkeit zu hohe oder zu niedere Prämie zahlen. Das Erstere scheint mir nun gerade bezüglich der Landwirte zuzutreffen. Die bäuerliche Bevölkerung und zwar besonders die männliche erfreut sich gewifs einer überdurchschnittlichen Lebensdauer. Dies rührt nicht nur von der im grofsen ganzen hygienischen Lebensweise der bäuerlichen Bevölkerung her, sondern auch von dem Umstande, dafs dieser bäuerlichen Bevölkerung das Hasten der Stadt in Genufs, vor allem aber auch in Arbeit, durchaus unbekannt ist. In der Erntezeit kommen zwar auch für den Bauer Wochen harter Arbeit, aber dazwischen giebt es doch immer Sonn- und Feiertage, an denen die Arbeit ruht, und Regentage, die nur beschränktes Arbeiten gestatten; und zudem folgen auf die Anstrengungen des Sommers die Wintermonate. Wollte man also die bäuerliche Bevölkerung in den bereits bestehenden Anstalten ihr Leben versichern lassen, so wäre die Prämie als eine entschieden zu hoch bemessene zu betrachten. Die unerläfsliche Bedingung für die erspriefsliche Wirksamkeit der Lebensversicherung in bäuerlichen Kreisen wäre daher die Errichtung einer nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen geleiteten, rein bäuerlichen Lebensversicherungsanstalt.

Von den verschiedenen Arten der Versicherung käme für den Landwirt vornehmlich die sogenannten Alternativversicherung

in Betracht. Sie müfste unbedingt die Grundlage sein, wenn der Bauer etwa auch sonst noch Versicherungsverträge, wie zur Aussteuer von Töchtern, schliefsen wollte. Denn nur durch die Lebensversicherung wäre die Möglichkeit gegeben die Zahlung weiterer Prämien ohne Belastung des Hofes sicherzustellen. Die Alternativversicherung wäre auch deshalb empfehlenswert, weil mit ihr zugleich auch die Frage des bäuerlichen Ausgedinges eine Lösung finden könnte. Es wäre nämlich denkbar, dafs der alternde Bauer den Hof ohne oder ohne nennenswertes Ausgedinge an eines der Kinder übergiebt und von den Zinsen des ihm von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlten Kapitals lebt, welch' letzteres nach seinem Tode den weichenden Kindern zuzufallen hätte.

Es entsteht nun, nachdem über die Organisation der bäuerlichen Lebensversicherung gesprochen wurde, die Frage, was denn von ihr für die Entlastung des bäuerlichen Besitzes zu erwarten ist. Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir versuchen etwas tiefer in das Wesen der Lebensversicherung einzudringen. Thun wir das, so werden wir leicht erkennen, dafs sich die Lebensversicherung von jeder andern Versicherung dadurch unterscheidet, dafs der Schade, gegen den versichert werden soll, innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen unbedingt eintreten mufs. Ein Haus kann hundert Jahre versichert sein, ohne dafs es auch nur ein einziges Mal wirklicher Feuersgefahr ausgesetzt war, ein Weingartenbesitzer kann durch geraume Zeit seinen Weingarten versichern, ohne dafs auch nur ein Hagelkorn auf ihn niedergefallen wäre. Inzwischen mögen unzählige Feuer- und Hagelschäden eingetreten sein, vielleicht gerade so viel, als nach der Statistik zu erwarten war, der Schade hat aber jedesmal andere Objekte getroffen. Anders bei der Lebensversicherung. Hier ist nur der Zeitpunkt, in dem der Schade eintritt, bis zu einem gewissen Grade ungewifs, dafs aber jedes einzelne Individuum einmal von dem Schaden getroffen werden mufs, steht aufser allem Zweifel. Dadurch wird aber die Stellung des Versicherungsnehmers eine ganz andere, wie bei jeder anderen Versicherung. Der kommunistische Charakter, der jeder Versicherung dadurch eigentümlich ist, dafs Gefahren sehr ungleicher Gröfse nach durchschnittlicher Wahrscheinlichkeit berechnet werden, wird abgeschwächt, und damit tritt zugleich für den Versicherungsnehmer die Scheidung von zwei Momenten in der Lebensversicherung scharf hervor. Indem jemand sein Leben

versichert, sucht er nicht blofs die üblen Folgen eines möglicherweise überdurchschnittlich frühen Todes von seinen Erben abzuwehren, sondern er unterwirft sich auch einem Sparzwange, dessen Ergebnis diesen unbedingt zu Gute kommen mufs[1]).

Das erste der beiden Momente ist von gröfster Bedeutung für alle, deren Familie auf das relativ hohe Arbeitseinkommen des Vaters angewiesen ist. Hierher gehören vor allem die Beamten des Staates, der Gemeinden sowie privater Personen, aber auch die Angehörigen liberaler Berufe und zahlreiche Geschäftsleute. Für sie eignet sich die Lebensversicherung auch deshalb, weil sie zum grofsen Teile fixes Einkommen besitzen und daher die Prämien verhältnismäfsig leicht aufbringen. Es ist daher kein blofser Zufall, dafs von allen 38 deutschen Lebensversicherungsanstalten die Anstalt des preufsischen Beamtenvereines den geringsten Perzentsatz von vorzeitig aufgelösten Versicherungsverträgen aufweist. Wesentlich geringere Bedeutung hat die Lebensversicherung für die übrigen Volkskreise, für alle jene, die ein fundirtes Einkommen besitzen, und auch für die Bauern. Diese besitzen allerdings nur zu einem geringen Grade fundiertes Einkommen, ihr Einkommen ist vielmehr zum gröfsten Teile Arbeitseinkommen. Aber in der Bauernfamilie arbeiten alle Glieder mit, so dafs die Familie gar nicht ausschliefslich auf das Arbeitseinkommen des Vaters angewiesen ist. Dem Tode des Bauers kommt daher von vornherein eine verhältnifsmäfsig geringere wirtschaftliche Bedeutung zu, umsomehr als mit ihm in der Regel auch der stärkste Konsument hinwegfällt. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, wenn wir zahlreiche Fälle kennen, in denen Witwen nicht blofs den Hof erhalten, sondern auch einen etwas herabgekommenen Hof wieder hinaufgewirtschaftet haben. Sind die Kinder herangewachsen, so wirtschaftet die bäuerliche Witwe mit ihnen, sind sie noch klein oder ist die Witwe kinderlos, so pflegt sie zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Das ist allerdings für die Kinder erster Ehe, die dadurch einen Teil des mütterlichen, und soweit der Hof bei der Abschichtung niedrig geschätzt wird, auch einen

[1]) Bei jeder anderen Versicherung treten die beiden Momente getrennt auf. Der Versicherungsnehmer sucht sich nur gegen die üblen Folgen eines durchaus ungewissen Ereignisses sicherzustellen; die Gesellschaft hingegen ist bestrebt, die Prämien so hoch zu halten, dafs durch sie mindestens der durchschnittlich eintretende Schade gedeckt ist.

Teil des väterlichen Erbes verlieren, bitter, nicht aber für den Hof unvorteilhaft. Denn in der Regel wächst dem Hofe nicht blofs eine tüchtige Arbeitskraft, sondern auch etwas Vermögen zu, während für die Erbteile der Kinder erster Ehe, solange die Minderjährigkeit dauert, nur in Ausnahmefällen Zinsen zu zahlen sein werden.[1])

Und hierin scheint mir eben der springende Punkt zu liegen, dafs man in der Frage, wie auch sonst öfters, zwischen den Interessen der bäuerlichen Familie und denen des Hofes als einer einfachen Form der landwirtschaftlichen Organisation zu wenig unterscheidet. Gerade so wie es sittlich wünschenswert ist, dafs der Bauer nach einem Leben voll Anstrengung ein behagliches, sorgenfreies Alter hat, und dafs auch den weichenden Kindern ein Teil des väterlichen Vermögens zukommt, so wäre es für die Kinder des Bauers von grofser Bedeutung, wenn sie durch eine Versicherungsgesellschaft dafür schadlos gehalten würden, dafs ihnen durch eine nachfolgende Ehe der Mutter ein Teil ihres väterlichen Erbes entzogen wird. Das Interesse des Hofes ist ein wesentlich anderes. Ja es kann dem Interesse der Kinder entgegengesetzt sein, sofern der Bauer durch Zahlung der Lebensversicherungsprämie nicht in der Lage war, den Hof zu melioriren oder in dem früheren Stande zu erhalten. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber um die Frage, in wiefern durch die Einbürgerung der Lebensversicherung der Verschuldung der Höfe durch Erbabfindungen gewehrt werden könne.

Von ganz anderer Bedeutung für die Frage einer Entlastung des Grundbesitzes ist hingegen das zweite Moment, das in jeder Lebensversicherung wirksam ist, der Sparzwang. Soll wirklich das Ideal erreicht werden, dafs keine Bauerngeneration die Höfe mit Schulden aus der Erbabfindung übernimmt, so mufs die vorhergehende so viel erspart haben, dafs sie die weichenden Geschwister aus den Ersparnissen abfinden kann. Da man nun durchschnittlich die Zeit, während welcher eine Bauerngeneration, also der Bauer selbst, seine Witwe oder deren Mann zweiter Ehe

[1]) Die geringe wirtschaftliche Bedeutung des Individuums findet in dem etwas derben Bauernsprüchwort ihren Ausdruck: „Weiber-Sterben, das ist für den Bauer kein Verderben, aber Rofsverrecken, das kann den Bauer schrecken.“ Nebenbei bemerkt, habe ich das durch Ehevertrag geschaffene eheliche Güterrecht im Auge, das nicht blofs in Oesterreich, sondern auch in Bayern, soweit geschlofsene Höfe in Betracht kommen, herrscht.

auf dem Hofe sitzt, auf nicht länger als dreifsig Jahre anschlagen kann, so ist darauf zu rechnen, dafs etwa durchschnittlich alle dreifsig Jahre vom Hofe Erbabfindungen zu zahlen sein werden, dafs also die Periode des Sparens nicht länger als dreifsig Jahre währen wird. Wie grofs diese Ersparnisse sein müssen, damit der Hof unverschuldet übergeben werden könne, wird natürlich von dem Erbrechte oder den Erbsitten abhängen. Der Betrag wird sehr grofs sein, wenn gleiche Erbteilung des Nachlasses herrscht, und wenn das Erbgut nach dem Verkehrswert geschätzt wird, er wird kleiner sein können, wenn dem Uebernehmer ein Voraus zukommt und der Wert des Hofes niedriger angenommen wird. Um welche Beträge es sich aber handeln kann, das soll an einem willkürlich aufgestellten Beispiele klargemacht werden.

Ein bäuerlicher Besitz mit einem Katastralreinertrage von 100 Fl. wird in Oesterreich erfahrungsgemäfs um 5600 Fl. verkauft und ist mit einer staatlichen Grundsteuer von 22.70 Fl. belastet. Beabsichtigt nun der Bauer diesen Hof in dreifsig Jahren einem seiner drei Kinder unverschuldet um den Preis von 4000 Fl. zu übergeben, so mufs er, selbst wenn er dem Uebernehmer ein Voraus von einem Viertel des Wertes gewähren will, je nachdem der Zinsfufs 4 pCt. oder $3^1/_2$ pCt. beträgt, jährlich 34,28 Fl. oder 37,43 Fl. ersparen und diese Ersparnisse dem Gutsübernehmer zuführen.[1]) Thut er das letztere nicht, sondern werden seine Ersparnisse unter die Kinder zu gleichen Teilen geteilt, so ist eine bedeutende Verschuldung des Hofes unvermeidlich. Also selbst in diesem extrem günstigen Falle mufs der Besitzer jährlich etwa den anderthalbfachen Betrag der Grundsteuer zurücklegen, um eine Verschuldung des Gutes mit Abfindungskrediten zu verhindern. Im wirklichen Leben stellen sich aber die Verhältnisse weit ungünstiger. Zunächst ist anzunehmen, dafs der Grundwert im nächsten Menschenalter, auch ohne dafs der Ertrag entsprechend gestiegen zu sein braucht, ein höherer sein werde. Einerseits, weil Grund und Boden bei wachsender Bevölkerungsmenge immer mehr einen Seltenheitspreis erhält, andererseits aber,

---

[1]) Vgl. die Zinseszinstabellen von Simon Spitzer. Das Letztere entfällt natürlich, wenn es sich darum handelt, den bereits verschuldeten Hof im Laufe des nächsten Menschenalters schuldenfrei zu machen. Dafür sind aber die Aufwendungen, die der Bauer machen mufs, um so gröfsere, und das Ziel, das er erreicht, ist dann kein anderes, als dafs der Hof bei der Uebergabe oder Erbabfindung neuerlich verschuldet werden mufs.

weil der Zinsfufs zunächst noch sinkende Tendenz zeigen dürfte. Die Beträge, die der Vater ersparen mufs, werden aber auch deshalb noch gröfsere sein müssen, weil mit dem Sinken des Zinsfufses die Wirkung des Zinseszinses beträchtlich vermindert wird. Ist es denn nun aber anzunehmen, dafs die grofse Masse unserer bäuerlichen Bevölkerung sich jährlich einen Betrag zurücklegen wird, der bei völlig unverschuldetem Besitze etwa der doppelten oder dreifachen Grundsteuer, bei verschuldetem aber einem entsprechend kleineren Teile gleichkommt? Gewifs sind einzelne Individuen in der Lage, es zu thun, gewifs legen auch heute noch viele Bauern gar nicht unerhebliche Summen zurück, wer aber die Notwendigkeit zu sparen nicht einsieht oder nicht die moralische Kraft besitzt, sich thatsächlich einzuschränken, der wird auch durch die Organisation des Versicherungswesens nicht zu einem Sparmeister werden. Wahrscheinlich wird er der Versicherungsanstalt nicht beitreten, oder aber er wird ebenso gegebenenfalls aus ihr austreten, wie heute in Deutschland alljährlich Zehntausende aus den Anstalten wieder austreten. Auf den Sparzwang, der durch die Zugehörigkeit zu einer Lebensversicherungsgesellschaft ausgeübt, aber in dem Mafse kleiner wird, je gröfser der Teil der gezahlten Prämien ist, der bei Auflösung des Versicherungsvertrages hinaus gezahlt wird, darf man aber um so weniger Gewicht legen, als die Erfahrung lehrt, dafs die bäuerliche Bevölkerung solchen Zwang nur wenig empfindet. So klagen die Direktoren ländlicher Sparkassen, dafs es schwer fällt, die Bauern zur Zahlung der Amortisationsquoten zu verhalten, eine Thatsache, die keine österreichische Eigentümlichkeit zu sein scheint, da auch aus Bayern über ähnliche Zustände berichtet wird.[1])

Wandel könnte hier nur durch die zwangsweise Einhebung einer Prämie, etwa in der Form eines Zuschlages zur Grundsteuer geschaffen werden. Irgend eine öffentlich rechtliche Korporation, so etwa in Oesterreich die zu gründende Berufsgenossenschaft der Landwirte, müfste dann gleichsam überhaupt die Abfindung der weichenden Geschwister in die Hand nehmen, die Sparquoten einheben und sie für jeden Hof so verwalten, dafs dieser von der einen Generation unbelastet durch Abfindungskredite auf die andere übergehen kann. Das setzt aber eine weitgehende Kon-

[1]) Vgl. v. Haag, Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft etc., XX. Jahrg., 1. Heft, S. 100.

trolle des einzelnen Bauern seitens der Genossenschaft voraus, der sich der Bauer von heute nicht fügen würde. Mag man daher das Ziel auch noch so sehr für wünschenswert halten, die obligatorische Einhebung von Beiträgen zur Erbabfindung ist Zukunftsmusik in der vollsten Bedeutung des Wortes.

Die Naturalteilung des Grund und Bodens ist nur in eng begrenzten Gebieten eine wünschenswerte, für die grofse Masse unserer bäuerlichen Bevölkerung wäre sie eine Quelle grofser Gefahren. Die stetige Verschuldung des Besitzes mit Abfindungskrediten läfst eine Ueberschuldung für wahrscheinlich halten, und einer Begünstigung des Gutsübernehmers von Gesetzes wegen stehen allerlei Hindernisse im Wege. Diese Klippen müfste eine Reform des bäuerlichen Erbrechts zu umschiffen suchen, und fast scheint es, als ob dies nicht recht gelingen sollte. Nicht aus der landwirtschaftlichen Technik, sondern aus dem Besitze erwachsen die Schwierigkeiten für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Besitzgröfsen und für den volkswirtschaftlich gedeihlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Es ist daher kein Wunder, dafs überall dort, wo die Begriffe von Grundbesitz und Landwirtschaft getrennte sind, eine Erbrechtsfrage in unserem Sinne nicht besteht, so insbesondere in England. Es kann nicht meine Aufgabe sein hier für die in Deutschland in argem Mifskredit stehenden englischen Agrarverhältnisse eine Lanze brechen zu sollen. Sie weisen gewifs eine Reihe von Schattenseiten auf, aber nicht nur Schattenseiten. Gerade auf ökonomischem Gebiete ist die englische Agrarverfassung der kontinentalen überlegen. Ich wüfste nämlich keine Agrarverfassung, die den Druck der überseeischen Konkurrenz aus erster Hand so auszuhalten vermöchte wie die englische. Gewifs auch die englische Landwirtschaft seufzt unter dem Drucke niedriger Preise, aber die deutsche und österreichische Landwirtschaft wäre, soweit sie nicht Zwergbesitz ist, bei den englischen Marktpreisen und englischen Löhnen schon längst zu Grunde gegangen, weil sie neben allen anderen Lasten noch die aus dem Besitze fliefsenden mitzutragen hätte.[1])

Dafs die Krise nunmehr als eine solche des Besitzes aufgefafst wird, kann man auch daraus ersehen, dafs sich die Stimmen mehren, die einen staatlichen Eingriff bei einem Besitzwechsel im

[1]) Auch der geistvolle Plan Schäffles, den Hypothekarkredit zu inkorporieren, läuft im wesentlichen darauf hinaus, die Landwirtschaft möglichst von dem Einflufs der Besitzverhältnisse zu emanzipieren.

grofsen Stile das Wort reden. So hat insbesondere Schmoller den Vorschlag gemacht, der Staat solle den Grundbesitz, soweit er gefährdet ist, erwerben und ihn wieder mit einem Eigentümer oder Pächter unter solchen Bedingungen besetzen, dafs der Betreffende wirtschaftlich gedeihen kann. Was also Schmoller will, ist eine Art Devalvation des Grundwertes, gegen die nichts einzuwenden wäre, wenn dem Staate später die steigende Grundrente zu Gute käme. Aber in jeder Agrarkrise den Grundwert devalvieren, damit in der folgenden Zeit der steigende Grundwert den neuen Eigentümern zu Gute kommt, das scheint mir um so bedenklicher zu sein, je öfter sich bei der Entwicklung der Verkehrsmittel, der fortschreitenden Besiedlung der Welt und der fortschreitenden Verschuldung aus Besitzkredit die Gefahr einer Krise einstellt. Sollen die übrigen Steuerträger schon ein Opfer für die Landwirtschaft bringen, dann halte der Staat seine Hand auf der Grundrente und setze Pächter an, deren Pacht in längerer Periode der Grundrente folgt, und denen man gewisse soziale Verpflichtungen auferlegen kann. Pächterfamilien, die längere Zeit in einer Gegend sind, sind dort ebenso bodenständig wie andere Familien, und sie sind wirtschaftlich leistungsfähiger als die bis an die Ohren mit Besitzkredit verschuldeten Grund- oder gar Rentengutsbesitzer.[1])

Ueberdies bedarf es keines ungewöhnlichen Preisdruckes, um die Divergenz der Interessen von Besitz und Landwirtschaft zum Ausdruck zu bringen. Schon bei stationärer Grundrente müfsten sich die üblen Folgen der Berücksichtigung der Besitzinteressen in einem, sei es durch weitgehende Naturalteilung, wiederholten Besitzwechsel oder in Folge geringer Kapitalkraft extensiven und auf Raubbau gerichteten Betrieb zeigen, wenn nicht wie in Frankreich Grundbesitz und Landwirtschaft auf Kosten der Volksvermehrung Waffenstillstand schliefsen.

---

[1]) Die relativ günstige Lage der preufsischen Domänenpächter gegenüber den Grundbesitzern bemerkt v. d. Goltz. Vgl. Th. Freiherr v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Jena 1894. (S. 43.) Auch Thiel sieht in der geringen Aushildung des Pachtwesens ein grofses Unglück für die deutsche Landwirtschaft. (Agrarkonferenz, S. 46.)

Das Problem der Arbeitslosigkeit in England.

Von

Dr. EMIL LOEW
in London.

I.

Die Arbeitslosigkeit, die als Massenerscheinung in den Vordergrund des sozialpolitischen Interesses getreten ist, namentlich wenn es sich um ihre akuteste Form in den Wintermonaten handelt, hat in ihrer Entwicklung als wirtschaftliches Phänomen gleichen Schritt mit der Entfaltung der Grofsindustrie gehalten, ein Korrelat der kapitalistischen Produktionsweise, das sich gleichzeitig mit ihr, von Krise zu Krise, immer stärker ausprägt. An und für sich ist die Arbeitslosigkeit in milderen Formen als der der Massenerscheinung nach heutigen Begriffen älter als die Grofsindustrie; auch das Handwerk, das ja für einen weit geringeren Konsum zu arbeiten hatte, konnte nicht alle verfügbaren Hände beschäftigen und man kann das Problem der Arbeitslosigkeit in der englischen Wirtschaftsgeschichte bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. In diesen Zeiten war der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit lediglich ein Problem der Armenpflege, ein Konnex, der ja auch heute noch keine vollkommene Lösung erfahren hat. Ein Akt der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1601 weist die Kirchspielbehörden an, „von Zeit zu Zeit Mafsnahmen zu treffen, um unbemittelten und erwerbslosen Personen, die nicht in der Lage sind, sich zu erhalten, Arbeit zu geben und auf dem Wege der Besteuerung der Einwohnerschaft genügenden Vorrat an Flachs, Hanf, Wolle, Eisen und anderen Materialien zu sammeln, um damit die Armen zur

Arbeit zu setzen." „The setting of the poor of this kingdome at work" war auch eine der vornehmsten Aufgaben, welche dem englischen Handelsamte nach seiner Reorganisation durch Wilhelm III. im Jahre 1697 gestellt wurde. Petty und Locke[1]) beschäftigten sich eifrigst mit dem Problem, und Ende des 17. Jahrhunderts fehlte es auch nicht an verschiedenen praktischen Versuchen, der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten, so durch die Errichtung von „Houses of Industry", deren erstes und bekanntestes, jenes in Bristol, von Carey geleitete, war. Diese Arbeitshäuser scheinen von einem gewissen Erfolg begleitet gewesen zu sein, nachdem 1723 ein Gesetz den legislativen Weg zur Errichtung solcher Häuser wesentlich zu erleichtern und zu vereinfachen suchte. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts tauchen auch bereits Arbeiterkolonien in Form der „Parish farms" auf, die namentlich infolge sowohl ungeschickter als fraudulöser Leitung zahlreiche Mifserfolge zu verzeichnen hatten; die Farm von Cranbrook scheint eine der besten gewesen zu sein, sie hat sich auch am längsten lebensfähig erhalten. Der Bericht der Poor Law Commission 1834 spricht diesen Kolonien jeglichen Wert ab und nimmt entschieden Stellung gegen diese Form der Armenpflege. Im allgemeinen nahm der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit im Rahmen der Armenpflege einen recht bescheidenen Platz ein und es hat den Anschein, als ob die an die Kirchspielbehörden ergangenen Weisungen „to set the poor at work" wenig praktischen Erfolg hatten; so zeigt beispielsweise ein Ausweis über die Ausgaben für Armenpflege im Verwaltungsjahr 1831/32, dafs für Unterstützungen 7 036 968 Pfund Sterling, für Löhne an Erwerbslosigkeit halber beschäftigte Arme blofs 354 000 Pfund Sterling ausgegeben wurden. Da für keinen besonderen Apparat vorgesorgt wurde, fanden die Kirchspielbehörden es eben viel einfacher und müheloser, Almosen auszuteilen, als für Arbeit und deren Beaufsichtigung Sorge zu tragen. Direkt schädlich wirkten dagegen Versuche, die zu Beginn dieses Jahrhunderts in England gemacht wurden, um der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, nämlich die Sammlung der arbeitsfähigen Armen in kommunalen Armenhäusern und ihre Vermietung tagsüber an Arbeitgeber des Kirchspiels; in Burnash (East Sussex) wurden im Jahre 1822 die unbeschäftigten Arbeiter im Wege der Subhastation verdungen, wobei Tagelöhne

[1]) The Employment of the Poor, abgedruckt in Fox Bournes „Life of John Locke".

von 2 und 3 Pence erzielt wurden. Die Folge dieser Einrichtung war, dafs die Landwirte ihre Arbeiter entliefsen und sich die billigeren Hände bei der Kirchspielauktion verschafften.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Grofsindustrie nahm auch die Arbeitslosigkeit andere Formen an; es entwickelt sich aus den erwerbslosen Kirchspielpfleglingen die „industrielle Reservearmee" als normale Erscheinung, und jede Krise übt ihren furchtbarsten Rückschlag, indem sie den gewissermafsen normalen Ueberschufs an Arbeitskräften vervielfacht und die akute Massenerscheinung der Arbeitslosigkeit produziert, wie sie die wirtschaftliche Depression in den letzten Jahren wieder gezeitigt hat. Die Massenarbeitslosigkeit wurde zu einer Begleiterscheinung kommerzieller und industrieller Krisen, die eine typische Illustration in der englischen Baumwollnot findet, welche eine Folge der vom Präsidenten Lincoln im April 1861 erlassenen Blockade war. Die englische Baumwollindustrie sah sich jeglicher Rohstoffzufuhr beraubt; ganz Lancashire, Chester und Derby mufsten feiern und das Problem krisenhafter Massenarbeitslosigkeit trat in seiner krassesten Form auf. In den hauptsächlichst betroffenen Grafschaften stieg die Zahl der in öffentlicher Armenpflege befindlichen Personen auf 21,7 pCt. der Bevölkerung, und im Dezember 1862 wurde das Maximum von 501 293 unterstützten Armen erreicht. Angesichts der Dimensionen, welche die Arbeitslosigkeit angenommen, gelangte man bald zur Ueberzeugung, dafs die Armenpflege allein, auch in ausgedehntester Weise betrieben, das Elend nicht zu mildern in der Lage ist, abgesehen davon, dafs man sich der demoralisierenden Wirkung des Almosens als sozialpolitischer Mafsregel bewufst wurde.[1]) Die Regierung sah sich genötigt, den Lokalbehörden der betroffenen Distrikte 1200000 Pfund behufs Ausführung von Notstandsarbeiten zur Verfügung zu stellen, eine Summe, die nachträglich noch eine Erhöhung von 350 000 Pfund erfahren mufste. Im November 1864 betrug die Zahl der dergestalt öffentlich beschäftigten Arbeiter 8424, die mit ihren Angehörigen eine Bevölkerung von 30000—40000 Personen darstellten. Die den Arbeitslosen zugewiesene Beschäftigung war eine verschiedene; man baute und besserte Strafsen aus, Kanalisierungen wurden durchgeführt und man liefs Wasserleitungen und -Reservoirs herstellen.

[1]) Vgl. History of the Cotton famine, by R. A. Arnold, 1865, sowie die Jahresberichte der Poor Law Boards 1861—1865.

Die Krise machte sich durch das ganze Dezennium hindurch fühlbar; Ende der sechziger Jahre nahm die Arbeitslosigkeit im Osten Londons grofse Dimensionen an,[1]) und 1870 gingen dem englischen Parlamente Petitionen zu, in denen Abhülfe der in weiten Kreisen empfindlich fühlbaren Arbeitslosigkeit im Wege der Gesetzgebung gefordert wurde.[2]) Das Problem verschwand erst in den siebziger Jahren wieder von der Bildfläche allgemeinen öffentlichen Interesses, freilich um bald wieder aufzutauchen.

Um die Mitte der achtziger Jahre stand das Problem schon wieder im Mittelpunkte des öffentlichen Interesses. Im Winter 1885/86 erreichte die Arbeitslosigkeit eine solche Ausdehnung, dafs der damalige Präsident des Local Government Board und gegenwärtige Kolonialminister J. Chamberlain sich veranlafst sah, amtliche Erhebungen hierüber bei den Vestries zu pflegen[3]) und die Gemeindebehörden zur Einleitung von Notstandsarbeiten aufzufordern. Auch die Fabian Society widmete der Tagesfrage ungeteilte Aufmerksamkeit.[4]) Seither hat das Thema mit geringen Schwankungen im Vordergrunde sozialpolitischen Interesses von Praktikern und Theoretikern, Gemeinden und Regierungsbehörden sich erhalten. Im Jahre 1892/93 zeigte sich wieder ein besonders auffälliges und Besorgnis erregendes Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Der Präsident des Local Government Board, H. H. Fowler, erliefs ein dem Zirkular Chamberlain ähnliches Rundschreiben und die Bezirksbehörden sahen sich genötigt, unter Unterstützung privater Wohlthätigkeit Gegenmafsregeln zu ergreifen.[5])

Im nächsten Winter war die Sachlage keine bessere; im Oktober 1893 trat im Mansion House eine Konferenz zusammen, um über die Mittel, dem Elend massenhafter Arbeitslosigkeit abzuhelfen, zu beraten.[6]) Auch das Labour Department des Handels-

---

[1]) Our Unemployed. By Alsager Hay Hill, London (W. Ridgway) 1868.

[2]) Siehe die Rede von W. M. Torrens im House of Commons, 17. Juni 1870.

[3]) Parlamentsbericht „Pauperism and Distress". Mai 1886.

[4]) The Government organisation of Unemployed Labour; Report made by a Committee to the Fabian Society 1886.

[5]) The State and the Unemployed with notes regarding the Action of Vestries in different parts of London 1892—93. Charity Organisation Society 1893.

[6]) Report of the Mansion House Committee, appointed 31. Oktober 1893 to investigate the existence of distress in London, caused by lack of employment, and to consider the best means of dealing with it. December 1893.

amtes beschäftigte sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit und lieferte in einem Berichte Llewellyn Smiths' wertvolles Material zur Beurteilung der bisher in England wie im Auslande ergriffenen Mafsnahmen gegenüber dem um sich greifenden Uebel der Arbeitslosigkeit.[1])

Im Februar 1895, nachdem wie im Winter der vorhergehenden Jahre die Arbeitslosigkeit als akute Massenerscheinung auftrat, betraute das Parlament vornehmlich infolge der Initiative Keir Hardie's ein Select Committee unter dem Vorsitze Sir Henry Campbell-Bannerman's mit der Aufgabe über die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit, über die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, dem Uebel entgegenzuwirken, eine Enquête zu veranstalten, hierüber Bericht zu erstatten, sowie Vorschläge zur Abhülfe im Wege der Gesetzgebung dem Parlamente zu unterbreiten. Die Auflösung des Parlaments hat die Arbeiten des Select Committee plötzlich unterbrochen; in drei Bänden liegen die Protokolle seiner Einvernahmen und die Ergebnisse seiner Umfragen[2]) vor, das Committee hat auch einige Interim-Reports über den Verlauf seiner Arbeiten erstattet, aber das letzte Kapitel fehlt, es konnte seine Arbeit nicht beenden und hat keinen Schlufsbericht erstattet. Seine Arbeit soll aber kein Torso bleiben; die konservative Regierung hat bereitwillig zur Vollendung der Enquête, die das liberale Kabinet beginnen liefs, neuerlich einen parlamentarischen Ausschufs eingesetzt, der auch im April dieses Jahres seine Thätigkeit mit dem Beginn weiterer Einvernahmen bereits aufgenommen hat.

Es sind stark verzweigte Wurzeln, aus denen die Arbeitslosigkeit[3]) als Massenerscheinung sich entfaltet. Ihre allgemeinen Ursachen vorerst sind nicht minder kommerzieller als industrieller Natur. Jede Depression auf dem Weltmarkt übt ihre Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt, sei sie allgemeiner Natur wie die, welche

---

[1]) Board of Trade, Labour Department. Report on Agencies and Methods for dealing with the Unemployed, 1893.

[2]) First, second and third Report from the Select Committee on Distress from want of employment. März, Mai und Juli 1895.

[3]) Ueber die Definition des Begriffs „Arbeitslosigkeit" hat sich bereits mancher sterile Streit entsponnen, obwohl es doch ziemlich klar scheint, wer als „arbeitslos" in sozialpolitischem Sinn zu gelten hat. „Arbeitslos ist derjenige," definiert Charles Booth, „der zu einer gegebenen Zeit entlohnte (remunerative) Arbeit sucht, ohne sie finden zu können."

in den letzten Jahren fast ausnahmslos vorherrschte, sei sie speziellen Charakters, wie etwa die Sperre des amerikanischen Absatzgebietes für viele Industriezweige durch die Mac Kinley-Bill, die beispielsweise die Zinkblechindustrie von South Wales zum grofsen Teile brach gelegt hat, oder aber Konkurrenz des Auslandes, Modewechsel, Ueberproduktion etc. Neben der Handelslage, die die Beschäftigungsintensität der Industrien dauernd zu fortwährenden Schwankungen zwingt, übt der industrietechnische Fortschritt ständigeren Einflufs auf die Lage des Arbeitsmarktes; er hat die permanente Tendenz, die Nachfrage nach Arbeitskraft herabzusetzen. Mr. Shaftoe, der Präsident des 1888 in Bradford abgehaltenen Trade Union Congresses, gab in seiner Eröffnungsrede einige eklatante Beispiele über die Wirkung maschineller Vervollkommnung in dieser Hinsicht. Der Fortschritt der Technik hat bei Dampfhämmern von zehn Arbeitern, die früher notwendig waren, neun überflüssig gemacht; in der Glasflaschenerzeugung hat die moderne Maschine fünf von sechs Arbeitern der Beschäftigung beraubt, und die jüngsten Schuherzeugungsmaschinen verrichten unter Bedienung eines Arbeiters die Arbeit, die früher fünf Personen leisteten. In den letzten 40 Jahren hat die Maschine nach Ansicht Mr. Shaftoe's durchschnittlich 40 pCt. der in allen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter überflüssig gemacht.

Zu diesen Ursachen allgemeiner Natur kommen noch besondere Verhältnisse für manche Gewerbe hinzu, die gemeiniglich als „Saisongewerbe" bezeichnet werden und deren Arbeiter mit der Beschäftigungslosigkeit während eines Teils des Jahres als einer für ihren Arbeitszweig normalen Erscheinung zu rechnen haben. Diese gewissermafsen normale Arbeitslosigkeit kann jedoch ebenfalls abnorme Ausdehnung erlangen, wenn durch zufällige Ursachen die tote Saison eine ungewöhnliche und unerwartete Verlängerung erfährt, wie z. B. ein langer Winter mit starkem Frost den Beginn der Bausaison, der Schiffahrt und Dockarbeit, der Bahnbauarbeiten u. a. m. oft wesentlich hinausschieben kann. In den letzten Jahren hat England zumeist einen strengen Winter gehabt, namentlich 1892/93, 1893/94 und 1894/95, der in gleicher Richtung doppelt stark zur Geltung kam, nämlich in der Vermehrung der Arbeitslosigkeit, wie in der Steigerung des Notstandes. „Distress due to the severe weather" hat denn auch in der Enquête über die Arbeitslosigkeit in England eine namhafte Rolle gespielt. Die schriftliche Umfrage, die das Select Committee veranstaltete und die Distrikte mit einer Bevölkerung von

26½ Millionen Einwohnern oder 91 pCt. der Bevölkerung Grofsbritanniens umfafste, ergab, dafs aus Distrikten Englands mit 44 pCt. der Gesamtbevölkerung bei der Enquête Antworten einliefen, die Mitteilung von Vorhandensein aufsergewöhnlichen Notstandes im Winter 1894/95 infolge der Witterung machten; Distrikte mit 15 pCt. der Bevölkerung meldeten zwar teilweisen Notstand, doch nicht aufserordentlicher Natur, Distrikte mit 24 pCt. der Bevölkerung berichteten von keinerlei Notstand, und solche mit 17 pCt. der Bevölkerung gaben als Ursache der herrschenden Notlage die schlechte Marktlage oder schlechte Marktlage und Ungunst des Wetters an. Ordnet man diese Berichte nach ihrer Herkunft aus städtischen und ländlichen Distrikten, so ergiebt sich eine vollkommen stetige Abnahme der Arbeitslosigkeit, geht man von den dichter bevölkerten zu den weniger bevölkerten Distrikten über. Die städtische Bevölkerung leidet demgemäfs weit mehr unter der akuten Form temporärer, saisongemäfser Arbeitsruhe. Man sollte zwar meinen, dafs ein Hinausschieben der landwirtschaftlichen Arbeit infolge lang andauernden Frostes sich auch auf dem flachen Lande empfindlich fühlbar machen sollte; in England ist dies jedoch nicht der Fall, und zwar aus einem einfachen Grunde: der fortschreitenden Entvölkerung des flachen Landes. So wird beispielsweise vom ländlichen Distrikte Huntingdon dem Local Government Board gemeldet: „Die bebedeutende Abnahme der Bevölkerung der ländlichen Kirchspiele dieses Distrikts hat die Zahl der von gelegentlichen Arbeiten, wie Kanalisierungen etc. abhängigen Arbeiter erheblich verringert und die Dorfeinwohnerschaft ist gegenwärtig wenig mehr als eben genügend für die Besorgung der regelmäfsigen landwirtschaftlichen Arbeit.“ So konnte denn auch mit Recht in der Enquête, wie dies mehrfach vorgekommen, der Zuzug nach der Stadt als ein nicht unwesentlicher Faktor bezeichnet werden, unter dessen Einflufs die Arbeitslosigkeit in den Städten den Charakter der Massenerscheinung annimmt. Eine ähnliche Rolle spielt die Einwanderung aus dem Auslande, die bekanntlich in England seit einigen Jahren besondere Bedeutung erlangt hat und in verschiedensten Kreisen ziemlich starke Gegenströmung erzeugt hat; ein grofser Teil der Trade Unions hat sich für die Beschränkung der Alien Immigration ausgesprochen, die Regierung hat eine Vorlage angekündigt und so ist auch in der Enquête über Arbeitslosigkeit auf die wünschenswerte Eindämmung eines Zuflusses von billigen Arbeitskräften hingewiesen worden, der

die Intensität krisenhafter Arbeitslosigkeit wesentlich zu steigern geeignet erscheint.

Ueber die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit liegen positive Daten nicht vor und die Schätzungen, die von sozialistischer Seite ausgehen, können kaum Anspruch auf Objektivität erheben. Eine Statistik der Arbeitslosigkeit[1]) hat zweifellos bedeutende Schwierigkeiten in praktischer und technischer Hinsicht zu überwinden, und die Statistik, die im Januar 1895 im Londoner Bezirk West Ham vom Trades Council angestellt wurde, ist in verschiedener Richtung anfechtbar; sie ergab, dafs von 44 690 in die Erhebung einbezogenen Arbeitern 28 383 voll beschäftigt, 6176 blofs gelegentlich beschäftigt und 10 131 arbeitslos waren. Wohl auf dieses Resultat gestützt, schätzte Keir Hardie in seiner Aussage vor der Kommission die Gesamtzahl der Arbeitslosen in England im Winter 1894/95, ohne die infolge des ungünstigen Wetters temporär Arbeitslosen einzubeziehen, auf 1 300 000 und samt den Angehörigen der Unbeschäftigten auf rund 6 Millionen. Die Sozialisten scheinen jedoch selbst wenig Vertrauen in ihre Schätzungen der Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zu haben, nachdem sie sich gegen eine allgemeine statistische Erhebung der unbeschäftigten Arbeitskräfte entschieden gewehrt haben. Auch die verfügbaren Ziffern über die Zahl der im Wege öffentlicher Armenpflege unterstützten Personen lassen keinen folgerichtigen Schlufs auf das Mafs der Arbeitslosigkeit zu; in grofsen Arbeiterschichten besteht ein unbesiegbarer Widerwille, selbst bei äufserster Not an die öffentliche Armenpflege zu appellieren, und ein bedeutender Teil der Arbeitslosen erschöpft vorher alle möglichen Vorräte und Auskunftsmittel, bevor sie an das Board of Guardians appellieren. Immerhin ist das in England konstatierbare Wachstum in der Inanspruchnahme der Armenpflege ein Symptom der Zunahme der Arbeitslosigkeit. Der jüngste Bericht des Local Government Board pro 1894/95 giebt folgende Ziffern für die Zahl der im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen in England und Wales:

Am 1. Januar	1890	. . . . .	793 246
„ „ „	1891	. . . . .	780 457
„ „ „	1892	. . . . .	761 473
„ „ „	1893	. . . . .	783 597
„ „ „	1894	. . . . .	821 921
„ „ „	1895	. . . . .	827 593

[1]) Vgl. „Die Statistik über Arbeitslose in England" von Dr. J. M. Baernreither im I. Band des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1888.

Als verläfslicheres Symptom wird die Zahl der von den Gewerkvereinen unterstützten arbeitslosen Mitglieder betrachtet. Doch mufs die Richtigkeit der von den Trade Unions dem Labour Department mitgeteilten Daten in Bezug auf die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in Zweifel gezogen werden. Der Sekretär des Glasgower Trades Council, A. J. Hunter, äufserte vor dem Select Committee, dafs es schwer sei, verläfsliche Daten von den Trade Unions über die Zahl der von ihnen unterstützten arbeitslosen Mitglieder zu erhalten, da die Gewerkvereine von der Angabe der wahrheitsgetreuen hohen Ziffern arbeitsloser Mitglieder nicht mit Unrecht schleunige Ausnutzung der Konjunktur des Arbeitsmarktes durch die Arbeitgeber und demgemäfs Lohnherabsetzungen fürchten. Ueberdies sind es nicht die Kreise der Arbeiterschaft, aus denen sich die Mitglieder der Trade Unions und namentlich jener, die unemployed benefits zahlen, welche am meisten von der akut auftretenden Arbeitslosigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung erfafst vornehmlich tiefer stehende Arbeiterschichten. Behufs Unterscheidung der Art und Bedeutung der Fluktuationen in der Regelmäfsigkeit oder Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung ist vor allem eine Grenze zwischen „stabilen" und „fluktuirenden" Industriezweigen oder Beschäftigungsarten zu ziehen.[1]) Zur Kategorie stabiler Arbeit ist beispielsweise die Arbeitssphäre der Eisenbahnbediensteten, des Hausgesindes und einer Reihe landwirtschaftlicher Arbeiter zu zählen, deren Beschäftigungsgrad wenig Schwankungen von Jahr zu Jahr aufweist. Auf der anderen Seite ergiebt sich eine Skala von Industrien, in welchen der Arbeitsmarkt Schwankungen mit geringen bis zu den stärksten Oszillationen ausgesetzt ist, das ist die Textilindustrie, Schiffbau, Eisenindustrie, Bergbau, Baugewerbe und als Typus „fluktuierenden" Industriebetriebes die Dockarbeit. Llewellyn Smith hat ein System der Fluktuationen in diesen Betriebszweigen aufgestellt; er unterscheidet vornehmlich sechs Hauptgruppen von Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt, nämlich 1. die Fluktuationen, die saisongemäfser Betrieb mit sich bringt; 2. die „cyklischen" Schwankungen, die in der Betriebs-Intensität wichtiger Industriezweige je nach Lage des Weltmarktes und Höhe der Produktion stattfinden und meist, in langen Wellen, sich über eine Reihe

[1]) Siehe die Angaben von Llewellyn Smith vor dem Select Committee. III. Report S. 47 ff.

von Jahren erstrecken; 3. die unregelmäfsigen Fluktuationen, die das Wetter für manche Betriebe mit sich bringt (Frost legt das Baugewerbe, dichter Nebel die Dockarbeit brach); 4. örtliche Fluktuationen, deren Ursache in der Wanderung von Betrieben beispielsweise von der Stadt auf das Land liegt (so ist ein grofser Teil der Londoner Schiffbauindustrie von der Themse an den Tyne und Clyde ausgewandert); 5. Oszillationen, verursacht durch Aenderungen in der Produktionsweise und 6. die Schwankungen, welche Strikes in den mit der betroffenen Industrie verwandten Betrieben hervorrufen.

Mit Recht stellt Smith die Fluktuationen, die er „cyklische" nennt, als die wichtigsten dar; dies sind eben die Schwankungen, die auf dem Arbeitsmarkte durch partielle oder allgemeine Krisen der wirtschaftlichen Produktion hervorgerufen werden. Das Diagramm (S. 89) zeigt deutlich die Kurve, welche die Schwankungen der Arbeitslosigkeit innerhalb der Gewerkvereine in den letzten Jahren beschrieben: eine fortschreitende Reduktion in der Zahl arbeitsloser Mitglieder in den Jahren 1888 und 1889, anhaltende niedrige Prozentsätze im Jahre 1890, dann ein rasches Anschwellen der Arbeitslosigkeit 1891 und 1892, die im Dezember 1892 ihren Höhepunkt erreicht und unregelmäfsige Schwankungen 1893 und 1894, die mit Rücksicht auf die Art der Kurve vorzugsweise saisongemäfser Natur scheinen.

Nachstehende Tabelle zeigt ziffernmäfsig die Fluktuationen in der Beschäftigung von Gewerkvereinen angehörigen Arbeitern:

Zahl der arbeitslosen Mitglieder der Gewerkvereine in Prozenten der Mitglieder.

Ende	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	im Durchschn. 1888—1895
Januar	7,8	3,1	1,4	3,4	5,0	10,0	7,0	8,2	5,4
Februar	7,0	2.8	1,4	2,6	5,7	9,5	6,3	7,9	5,6
März	5,7	2,2	1,7	2,8	5,7	8,7	6.5	6,5	4,8
April	5,2	2,0	2,0	2,7	5.4	6,9	6,1	6,5	4,3
Mai	4,8	2,0	2,0	3,0	5,9	6,2	6,3	6,0	4,3
Juni	4,6	1,8	1,9	2,9	5,2	5,8	6,3	5,6	4,1
Juli	3,9	1,7	2,3	3,3	5,0	6,2	7,4	5,3	4,3
August	4,8	2,5	2,3	4,2	5,1	7,1	7,7	5,2	4 8
September	4,4	2,1	2,6	4,5	6,2	7,3	7,6	4,9	4,9
Oktober	4,4	1,8	2,6	4,4	7,3	7,3	7,4	4,8	5,0
November	3,4	1,5	2,4	3,8	8,3	7,2	7,0	4,2	4,8
Dezember	3,3	1,7	8,0	4,4	10,2	7,9	7,7	4,8	5,5
Jahresdurchschn.	4,9	2,1	2,1	3,5	6,3	7,5	6,9	5,8	4,8

Sowohl die Jahresdurchschnittsziffern seit 1893 als besonders die Monatsdaten für das Jahr 1895 lassen den Schlufs auf die

fortschreitende Besserung des Arbeitsmarktes zu; übereinstimmenden Berichten über die Lage der wichtigsten Industrien zufolge ist auch die geschäftliche Depression entschieden im Weichen begriffen. Auch die Ziffern des englischen Budgets pro 1895 sind Symptome gebesserter Verhältnisse: die Staatseinnahmen aus den Zöllen und Abgaben auf Thee, Kaffee, Zucker, Tabak und Getränke deuten auf eine namhafte Steigerung des Konsums dieser Massenartikel im letztverflossenen Jahre hin.

Saisongemäfse und cyklische Fluktuationen nach dem Perzentsatz unbeschäftigter Mitglieder der Trade Unions auf Grund der an das Labour Department erstatteten Berichte.

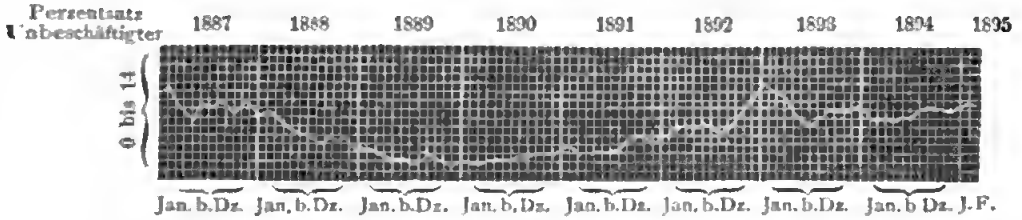

Ein anderes Diagramm Llewellyn Smith's zeigt die cyklischen Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkte einer Reihe einzelner Industriezweige. Sie weisen wesentliche Verschiedenheiten auf, doch zeigen alle Kurven den geringsten Prozentsatz unbeschäftigter Mitglieder von Gewerkvereinen 1890 und von da ab ein stetiges Anschwellen der Arbeitslosigkeit, die namentlich im Schiffbau und in der Maschinenindustrie am auffallendsten sich geltend macht. Die Schwankungen in der Dockarbeit gehen aus folgenden Daten hervor, welche die Zahl der in den Londoner Docks[1]) durchschnittlich beschäftigten Arbeiter für 1893 und 1894 ergeben.

	1893	1894	1895
Januar	6317	7491	6985
Februar	6428	7089	6371
März	5584	6308	—
April	6797	6428	—
Mai	6103	7059	—
Juni	6638	7017	—
Juli	6880	7310	—
August	7092	6586	—
September	6947	6840	—
Oktober	6699	7126	—
November	7151	7817	—
Dezember	7305	7293	—

[1]) Blofs mit Ausschlufs der Milwall und Surrey Docks.

Im allgemeinen pflegt die Arbeitslosigkeit, soweit nicht spezielle Verhältnisse in irgend einem Industriezweige in Betracht kommen, wo es sich um Branchekrisen handelt, am wenigsten die höheren Schichten gelernter Arbeiter, am meisten die Klassen ungelernter Arbeiter zu affizieren. Freilich kommen unter dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen mancherlei Abweichungen von dieser Regel vor, wie z. B. in Glasgow 1894/95 mehr Arbeiter keramischer Branchen beschäftigungslos waren als Tagelöhner.

II.

Die Maßnahmen, die in England gegen die Arbeitslosigkeit bisher ergriffen worden sind, umfassen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit innerhalb der Arbeitervereinigungen, Aktionen privater Wohlthätigkeit, Förderung des Arbeitsnachweises, die Einrichtung von Arbeiterkolonien und schliefslich die Einleitung von Notstandsarbeiten seitens der Gemeinden; es sind demnach Maßnahmen der Selbsthülfe und solche privater sowie behördlicher Initiative.

Deutsche Kathedersozialisten pflegen in der englischen Gewerkvereinspolitik und namentlich im Prinzip des Unemployed benefit das Ideal sozialer Regelung des Arbeitsmarktes zu erblicken. Der Wert dieser Einrichtung für die Elite der Arbeiterschaft kann gewifs nicht hoch genug angeschlagen werden; handelt es sich aber um wirkungsvolle Hülfe gegenüber der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung, so läfst sich weder leugnen, dafs die Selbsthülfe der Arbeiter in einer Krise des Arbeitsmarktes blofs einem ganz verschwindenden Bruchteile der Arbeiterschaft zugute kommt, als auch dafs eine Ausdehnung der gewerkschaftlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bis zu einem Grade, in dem unbeschäftigten Massen geholfen würde, praktisch undurchführbar, unmöglich ist. Das „Unemployed benefit" ist eine Institution der englischen Arbeiteraristokratie, die wenig für eine Popularisierung ihrer Errungenschaften eingenommen ist.

Die Selbsthülfe der englischen Arbeiter der Arbeitslosigkeit gegenüber beschränkt sich vorerst auf einen kleinen Kreis. Ist überhaupt erst ein geringer Bruchteil der englischen Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert, so sind es auch nicht alle Trade Unions, welche die Zahlung von Unemployed benefit in ihr Programm aufgenommen haben. Nach den Angaben Llewellyn Smith's vor dem Select Committee zahlten an Arbeitslosengeldern:

1893	332 Trade Unions	mit	743 133	Mitgliedern[1])	461 575 £
1892	297 „	„	745 648	„	386 956 „
1891	202 „	„	682 025	„	222 088 „

Der Trade Union Report des Labour Department pro 1893 giebt an, dafs im Berichtsjahr von 687 Unions mit insgesamt 1 270 789 Mitgliedern, 378 Unions mit 827 840 Mitgliedern Unemployed benefit in der Höhe von zusammen 512 929 £ zahlten. Die Zahlung von Arbeitslosengeldern beschränkt sich demgemäfs auf ungefähr zwei Drittel der organisierten Arbeiterschaft. Ueberdies kann auch die derzeit von den Gewerkvereinen geleistete Hülfe nicht allgemein als hinlänglich bezeichnet werden. Meist werden die Arbeitslosengelder nach Mafsgabe einer absteigenden Skala gezahlt. Beispielsweise bezahlt die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners in jeder der ersten zwölf Wochen Arbeitslosigkeit 10 sh., für folgende zwölf Wochen jedoch blofs 6 sh. Dies ist ungefähr eine Durchnittszahlung; manche Unions beginnen, wie die London Coach Makers' Trade Union, mit der Zahlung von 18 sh. wöchentlich, während andererseits manche Gewerkvereine der Textilindustrie blofs mit 3 sh. 6 d. wöchentlich beginnen, eine Arbeitslosenprämie, die kaum für genügend erachtet werden kann.

Neben dem Unemployed benefit verdient auch die Thätigkeit der Trade Unions betreffs Förderung ihrer Arbeit suchenden Mitglieder Erwähnung, die teils in der Zahlung von Reisegeld, teils in organisierten Arbeitsnachweisstellen besteht.

Weit geringere Aufmerksamkeit haben die Friendly Societies der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschenkt, die blofs in einigen Fällen Vorkehrungen in dieser Hinsicht getroffen haben, wie z. B. die „Hearts of Oak Benefit Society", die nahezu 200 000 Mitglieder zählt.[2])

Aus der Zusammenstellung, die sich im Report des Labour Department findet, ergiebt sich, dafs es vorwiegend die meistgelernte organisierte Arbeiterschaft ist, die sich gegenseitig gegen Arbeitslosigkeit versichert; 1891 zahlten Unemployed benefit:

40 Unions	(175 544 Mitglieder)		der Branchen Eisenindustrie und Schiffbau
23 „	(97 703 „	)	des Baugewerbes
41 „	(94 881 „	)	der Textilindustrie
13 „	(65 998 „	)	der Bekleidungsindustrie
19 „	(34 715 „	)	des Buchdrucker- und Buchbinder-Gewerbes

[1]) Die Ziffer stimmt nicht mit jener des arbeitsamtlichen Berichtes über die Trade Unions 1893 überein.

[2]) Siehe Smith's Report on Agencies etc. Labour Dep. 1893.

28 Unions (25 185 Mitglieder) des Kunsttischler-Gewerbes, der keramischen und Glasindustrie
10 „ (87 535 „) des Bergbaues.

Die Vorkehrungen der englischen Gewerkvereine der Arbeitslosigkeit gegenüber sind zweifellos weit mehr Konsequenz ihrer Lohnpolitik als Hülfsmafsregel. Die Aktion der Trade Unions ist von vornherein nicht darauf berechnet, die Uebel der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung zu bekämpfen; ja, es ist fraglich, ob sie auf der gebräuchlichen Grundlage dies überhaupt imstande wäre. Sie zieht nicht aufsergewöhnliche, krisenhafte Umstände in Betracht, sondern rechnet mit dem normalen Ueberschufs des Angebots von Arbeitskräften über die Nachfrage nach solchen.

Die Ausweise der Gewerkvereine zeigen, dafs auch in den besten Zeiten ein unreduzierbares Minimum an Arbeitslosen verbleibt, ein Minimum von ungefähr 2 pCt. der Mitgliedschaft der Trade Unions. Dieser untilgbare Ueberschufs an Arbeitskräften kann einerseits als der eiserne Bestand der industriellen Reservearmee gelten, andererseits mag er wohl auch Zeugnis dafür ablegen, dafs die Gewerkvereine die Zahlung von Arbeitsgeldern der Gefahr vorziehen, die Löhne durch ein uneingeschränktes Angebot minderwertiger Arbeitskräfte herabgedrückt zu sehen. Mit anderen Worten, der Arbeitslosenfond der Unions ist nicht so sehr Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit, als eine Mafsregel zur Erhaltung des erreichten Lohnniveaus.

Erwägt man die bestehenden Verhältnisse in der Aktion der Trade Unions gegenüber der Arbeitslosigkeit, so lassen sich daraus leicht die Schwierigkeiten ableiten, die der Versuch einer Verallgemeinerung der Selbsthülfe auf diesem Gebiete begegnen müfste. Vorerst kann es als ausgeschlossen gelten, dafs die Organisation sämtliche Schichten der Arbeiterschaft in ihren Kreis ziehen kann. Aber abgesehen davon, liegen auch materielle Schwierigkeiten der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zugrunde. Wie Mr. Hunter vor dem Select Committee aussagte, war der Glasgower Trades Council der massenhaften Arbeitslosigkeit gegenüber vollkommen hülflos. Die Lasten, welche die gewerkschaftliche Organisation dem Arbeiter auferlegen, sind keineswegs unbedeutend, und es sind nur die bestgezahlten Arbeiter, die sich die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erlauben können. Aber die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter, wie Dockarbeiter, Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter etc. ist kaum in der Lage, Prämien für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zurücklegen

zu können. Nach der Aussage Mr. Hunter's zu urteilen,[1]) scheint auch die Arbeiterschaft wenig Vertrauen in diese Selbsthülfe zu setzen, und zweifellos würde sie sich gegen zwangsweise Fürsorge wie die obligatorische Versicherung nach Möglichkeit zur Wehre setzen.

Die Einrichtung des Unemployed benefit erscheint untauglich gegenüber der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung; sie ist lediglich eine Art der Regelung von Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt, wie sie die Trade Unions bekanntlich auf verschiedene Weise ausüben. Im Bergbau geht die Belegschaft bei Einschränkung der Produktion zu kürzerer Arbeitszeit über, und in der Schuh- und Lederindustrie, soweit nicht die grofse maschinelle Produktion in Betracht kommt, ziehen die Arbeiter ebenfalls vor, in Zeiten geringerer Produktion sich mit weniger Arbeit zu begnügen, um Entlassungen zu vermeiden, ebenso wie sie in Zeiten gesteigerter Produktion vorziehen, Ueberzeit zu arbeiten, als fremde Arbeiter in ihre Branche hineingezogen zu sehen.

III.

Dafs die Privatinitiative, in welcher Form immer sie der Arbeitslosigkeit zu steuern versucht, im Kampf gegen die Massenerscheinung nur untergeordnete Bedeutung haben kann, ergiebt sich aus dem verhältnismäfsig beschränkten Wirkungskreis, auf den sie sich erstrecken kann, wie nicht minder aus der Unzulänglichkeit der Mittel, die ihr zur Verfügung stehen. So hat denn auch in England, trotz der hohen Organisation, welche die Wohlthätigkeit daselbst gefunden hat, die private Initiative von Wohlfahrtsgesellschaften auf dem Boden des Arbeitslosenproblems wenig leisten können und weit mehr gescheiterte Versuche als Erfolge aufzuweisen. Die Charity Organisation Society, die hier an erster Stelle genannt zu werden verdient, ist eine äufserst wertvolle Ergänzung und Unterstützung der öffentlichen Armenpflege in England; sie hat auch nach einigen Mifserfolgen in der Einrichtung von Arbeitsnachweisstellen ihren Kampf gegen die Arbeitslosigkeit meist auf die Unterstützung der Armenpfleger beschränkt[2]) und trachtet, eine möglichst weitgehende Kontrolle und Klassifikation hier durchzuführen; sie hat in verschiedenen

---

[1]) Report on Distress from want of Employment, III. Bd., S. 262, Question S. 378 ff.

[2]) Siehe die Aussage Keir Hardies l. R.

Fällen Ausschüsse zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit gebildet und namentlich in Provinzstädten versucht, durch Eröffnung von Werkstätten (Brennholzspalten etc.) mildernd einzugreifen, doch in den überwiegenden Fällen kann die Gesellschaft den Arbeitslosen doch nur an das Workhouse weisen oder auf kurze Zeit Geldunterstützung gewähren. In der Enquête von 1895 ist wiederholt darauf verwiesen worden, dafs sowohl Workhouse als Almosen direkt demoralisierend und schädlich wirken.[1]) So wertvoll die Thätigkeit organisierter Wohlthätigkeit ist, wenn es sich um Milderung normalen Notstandes handelt, so ohnmächtig ist sie gegenüber aufserordentlichen Notstandsverhältnissen, wie sie die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren in England wiederholt gezeitigt hat.

Der „Social wing" der Heilsarmee hat seit 1890 auch den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in sein Programm aufgenommen. Wie Bramwell Booth vor dem Select Committee 1895 aussagte, beabsichtigt die Salvation Army der Arbeitslosigkeit in England in grofsem Mafsstabe durch Förderung der Auswanderung und Errichtung neuer ausgedehnter Niederlassungen in den Kolonien zu steuern; die Shelters, Elevators sowie die City- und Farmkolonie der Heilsarmee, auf die sich ihre Thätigkeit bisher beschränkte, sind blofs Versuche einer momentanen ersten Hülfe. Die sorgfältige Diskrimination in der Behandlung der Individuen und der erziehliche Einfluſs der Heilsarmee ist gewifs nicht zu unterschätzen, aber es läfst sich kaum sagen, dafs eine ausgiebige Massenwirkung erzielt wird. Ein grofser Bruchteil der Rekruten der Salvation Army wird schon nach kurzem Aufenthalte unter den „Geretteten" wieder fahnenflüchtig; die Arbeitslosen-Werkstätten der Heilsarmee sind in Wirklichkeit nicht viel mehr als Workhouses und spielen auch ungefähr dieselbe Rolle. Kann es einerseits als Verdienst der Organisation gelten, dafs sie es verstanden hat, ihre Werkstätten so einzurichten, dafs ihre Kosten nahezu vom Erträgnis der Arbeit gedeckt werden — das Budget der City-Colonie pro 1894 wies 70 000 £ Einkünfte und 73 000 £ Auslagen auf, so dafs blofs 3000 £ durch Privatzuschüsse zu decken waren — so sind damit andererseits wieder mancherlei Uebelstände verknüpft, wie beispielsweise das Trucksystem, das in den Werkstätten durchgeführt erscheint: die Arbeiter werden

[1]) Vgl. die detaillierten Angaben Mackays III. R. über die Thätigkeit der Charity Organisation Society in St. Georges-in-the-East.

nicht bezahlt, sondern erhalten Anweisungen auf Mahlzeiten. Ernster noch ist die Konkurrenz, die das Angebot von Heilsarmeeprodukten auf dem offenen Markte den von bezahlten Arbeitern gelieferten Erzeugnissen bereitet. Was von der Gefängnisarbeit gilt, ist vollinhaltlich auf die Arbeit in der Salvation Army auszudehnen. Hierauf wurde auch in der Royal Labour Commission (1893) hingewiesen, der der Sekretär der Charity Organisation Society, Loch, mitteilte, dass die Salvation Army bei der Vergebung der Brennholzlieferungen für die Londoner Schulen, die gesamte Konkurrenz, darunter auch die Church Army, Dr. Barnardo's Home und das Boy's Home of Regents Park aus dem Felde schlug, also sogar andere Wohlfahrtsanstalten konkurrenzierte. Bramwell Booth wehrte sich in der Enquête über Arbeitslosigkeit lebhaft gegen die Anklage, die Heilsarmee unterbiete in deloyaler Weise die normale Konkurrenz; immerhin ist ein solcher Wettbewerb, der Massen auf den Markt wirft, geeignet, die Bevölkerungsklasse, die sich noch am Rande des Pauperismus erhält, in seinen Abgrund hinabzuziehen. Die Zahl der Arbeitslosen, die die Salvation Army mit Arbeit versieht, beläuft sich in der City-Kolonie auf ungefähr 1300—1400 Männer und Frauen und in der Farm-Kolonie Hadleigh in Essex auf rund 250.

In ähnlicher Weise wie die Salvation Army, doch in geringerem Umfang, ist die Church Army[1]) thätig, die eine Reihe von „Labour Homes" für unbeschäftigte Arbeiter errichtet hat.

Dem Ausbau des Arbeitsnachweises und seiner Organisation ist in den letzten Jahren der Krisen auf dem Arbeitsmarkte viel Aufmerksamkeit seitens der Gemeinden wie der Wohlfahrtsanstalten in England geschenkt worden. Das Resultat, das die privaten wie kommunalen Arbeitsnachweisstellen zu verzeichnen haben, ist noch danach angethan, die Fürsorge für weitreichende Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte als wirksames Expediens im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit erscheinen zu lassen. Freilich finden die Nachweisstellen, die in England überhaupt jungen Datums sind,[2]) meist eine krisenhafte Lage des Arbeitsmarktes vor, die ihre Erfolge beeinträchtigt; gemeiniglich wird ein Arbeitsnachweis erst eingerichtet, wenn die

---

[1]) Siehe die Angaben von Rev. W. H. Hunt, III. R. S. 385 ff.

[2]) Vgl. hierüber den Bericht des Labour Dep. „Agencies and Methods dealing" etc.

Nachfrage nach Arbeitskräften recht gering ist, und in solchen Zeiten nützt eben auch der Arbeitsnachweis nichts; wenn das Bureau keine Arbeit findet, kann es auch keine nachweisen. Nach den statistischen Daten pro 1894 und 1895 haben die Londoner Arbeitsnachweisstellen ungefähr 25 pCt. von den Arbeitsuchenden unterbringen können. Ihr Erfolg oder Mifserfolg hing vielfach von der Art der Einrichtung, der Publizität u. s. w. ab. Im allgemeinen kann man die Bemerkung machen, dafs die Arbeitsnachweisstellen zu Beginn ihrer Thätigkeit sowohl gröfsere Frequenz seitens der Nachfrage als des Angebots zu verzeichnen haben, als es späterhin der Fall ist. So sind in London mehrere kommunale Arbeitsnachweise, die anfangs prosperierten, später wegen mangelnder Frequenz geschlossen worden. Ein vernichtendes Urteil über den Wert der Londoner kommunalen Arbeitsnachweisstellen lieferte eine Umfrage der Vestry von St. George-in-the-East, deren Resultat Mr. Mackay dem Select Committee on Distress from Want of Employment (Ill. Report. Question 5810) mitteilte. Bethnal Green hatte einen Arbeitsnachweis durch drei Winter hindurch zu wöchentlichen Kosten von 7 £ 2 d. erhalten; es suchten 1400 Personen Arbeit und nicht eine derselben fand durch das kommunale Bureau Beschäftigung! Und in Marylebone konnte ein Arbeitsnachweis der Vestry im Winter 1892/93 von 750 Arbeitsuchenden blofs für zwei Beschäftigung finden. So hat denn auch die Vestry von St. George-in-the-East von der Einrichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises abgesehen.

Mit Arbeiterkolonien hat man in England noch wenig Erfahrungen gemacht, und daraus erklärt es sich wohl, dafs diese Idee in den letzten Jahren hier zahlreiche Verfechter gefunden hat. Die Parole: „Back to the land!“[1]) übt angesichts der fortschreitenden Entvölkerung des flachen Landes in England doppelte Anziehungskraft aus, und es fehlt nicht an Optimisten, die der Meinung sind, mit der Errichtung ausgedehnter Arbeiterkolonien gleichzeitig die englische Landwirtschaft zu neuem Leben erwecken und die Arbeitslosenfrage aus der Welt schaffen zu können. Aufser der Hadleigh Farm-Colonie der Heilsarmee sowie einer vom Parlamentsmitglied Walter Hazell errichteten Arbeiterkolonie in Essex sind die bezüglichen Projekte noch nicht zu

[1]) Vgl. Rev. H. Mills: „Poverty and State.“ Mills will die Workhouses in kooperative Farmwirtschaften umwandeln.

Resultaten gediehen. Eben jetzt geht man daran, in Glasgow mit Unterstützung des Munizipiums eine Armenfarm zu errichten und gleichzeitig hat die Social Service Union mit der Einrichtung einer gröfseren Arbeiterkolonie in Surrey begonnen, die nach Bodelschwingh'schem Muster geleitet werden soll.

Das Thema der Arbeiterkolonien hat sowohl in der Royal Labour Commission als der jüngsten Arbeitslosen-Enquête eingehende Berücksichtigung erfahren. In der Royal Labour Commission trat Keir Hardie für die Errichtung von Kolonien ein, während Burns mit Recht darauf verwies, dafs sie, soweit ihr Einflufs auf die Arbeitslosigkeit in Betracht kommt, von vornherein zum Bankerott verurteilt sind. Die deutschen, holländischen und französischen Kolonien haben sich bestenfalls für die Unterbringung entlassener Sträflinge und zur Verringerung und Eindämmung der Vagabondage wertvoll gezeigt. Doch für den an seine regelmäfsige Arbeit gewöhnten Mann, der sich plötzlich beschäftigungslos sieht, ist das Auskunftsmittel der Arbeiterkolonie von sehr prekärem Wert. Die Idee der Errichtung von Arbeiterkolonien in England fufst daher auch viel weniger auf dem Gedanken, akute Arbeitslosigkeit durch den Abflufs überschüssiger Arbeitskräfte in Kolonien zu mildern; man will sie vielmehr meist als „Training farms" für Auswanderer errichten. Darauf verweist auch ein Bericht der Armenpfleger des Londoner Bezirks Paddington, der die Errichtung von Arbeiterkolonien zwecks Trainierung zu landwirtschaftlicher Arbeit „hauptsächlich in den Kolonien" befürwortet.[1])

In ähnlicher Weise baut auch Mr. Mather den Plan der systematischen Errichtung von Arbeiterkolonien auf, den er der Arbeitslosen-Enquête (III. Report Question S. 975ff.) vorlegte und dessen Durchführung auf Kosten des Staates geschehen sollte. Der Einwurf, dafs es kaum angezeigt erscheint, auf Staatskosten die aussichtslose Wiederbelebung der verfallenden englischen Landwirtschaft zu versuchen, ist nicht minder berechtigt als die Bemerkung Thornes, des Sekretärs der Gas Workers and General Labourers' Union, dafs man kaum erwarten dürfe, es werde eine grofse Anzahl Arbeitsloser in den Städten geneigt sein, auf das Land zurückzugehen.[2])

[1]) Parish of Paddington. Report of a Committee of the Board of Guardians appointed to inquire into the Question of Labour Colonies and tbe Unemployed 1888. Ebenso Whitechapel 1888.

[2]) Es verdient bemerkt zu werden, dafs selbst von sozialistischer Seite aus

IV.

Die grofse Ausdehnung, welche die Arbeitslosigkeit in manchen Perioden der letzten Jahre in England erlangte, hat viele Gemeindebehörden veranlafst, Notstandsarbeiten einzuleiten. Mit Rücksicht darauf ist von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden, bis zu welchem Grade die Fürsorge für Arbeitslose in den Wirkungskreis der Gemeinde falle und wie weit die Macht der Administrativbehörden in dieser Beziehung reiche. Das Select Committee on Distress from Want of Employment hatte auch die Aufgabe, Untersuchungen über diese verwaltungsrechtliche Frage anzustellen, und dies ist auch die einzige ihrer Aufgaben, die durch sie erledigt wurde; der Secretary des Local Government Board, Sir Hugh Owen, hat sich der Aufgabe unterzogen, die legalen Grenzen nach dieser Richtung zu ziehen. Aus seiner im Appendix zum III. Report abgedruckten Darlegung ergiebt sich vorerst, dafs die Bestimmung des elisabethinischen Armenrechts, welches die Gemeinden anweist, den Armen Arbeit zu verschaffen, seit dem Poor Law von 1834 zwar für obsolet gilt, aber, da nirgends widerrufen, noch immer Gesetzeskraft hat. Ein späteres Gesetz, 59, Georg III. c. 12 Sektion 12, räumt überdies „in Erwägung, dafs die Kirchspielämter und -Aufseher nicht genügende Macht haben, die sie befähigte, solche Personen voll und ständig zu beschäftigen," den Gemeindeämtern die Befugnis ein, zum Zweck der Beschäftigung Erwerbsloser Land bis zu 20 acres anzukaufen oder zu pachten und den bei Kultivierung dieser Ländereien beschäftigten Armen angemessene Löhne zu zahlen.

Blofs in einer Richtung sind die Gemeindebehörden in ihrem Vorgehen in dieser Frage behindert; müssen sie zur Ausführung von Arbeiten eine Anleihe aufnehmen, so ist hierzu die Sanktion des Local Government Board notwendig; bevor das Board diese Bewilligung erteilen kann, mufs eine amtliche Untersuchung über Plan und Voranschlag der auszuführenden Arbeit eingeleitet werden. Das erfordert ziemlich viel Zeit und die Councils haben

---

die Umkehr zur Landwirtschaft in England als Therapie gegen die Arbeitslosigkeit empfohlen wurde. So forderte der Repräsentant der Bergarbeiter von Lanarkshire, Mr. Small, vor der Royal Labour Commission staatliche Förderung des Ackerbaues und der Vertreter der National Union of Paper Mill Workers, Mr. W. Rofs, verteidigte von diesem Standpunkte aus sogar agrarische Schutzzölle. (Royal Lab. Comm. Min. of Evidence 32 647 ff.)

dies, namentlich wenn sie unter dem Drucke massenhafter Arbeitslosigkeit in ihren Bezirken standen, als ernste Beeinträchtigung der Notstandsaktion empfunden. Es scheint hierin jedoch keine Aussicht auf eine Remedur vorhanden zu sein, nachdem offiziell erklärt wurde: „Die Thatsache, dafs Ortsbehörden sich veranlafst sehen, Arbeiten in Zeiten eines Notstandes zwecks Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu beschleunigen, sobald diese dringend notwendig ist, könnte vom Local Government Board nicht als hinreichender Grund betrachtet werden, von der Prüfung abzusehen, die sie als notwendig erachtet, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs die Umstände es erlauben oder angezeigt erscheinen lassen, die Arbeit mit geborgtem Gelde auszuführen, was nicht blofs den gegenwärtigen, sondern auch den Steuerträgern in künftigen Jahren zur Last fällt."

Ueber die Zahl der Gemeinden, welche Notstandsarbeiten in den letzten Jahren eingeleitet haben, sowie über die Zahl der hierbei beschäftigten Arbeiter liegt blofs eine Zusammenstellung für den Winter 1892/93 vor; für diese Periode weist das Labour Department 96 Gemeinden aus, die der Arbeitslosigkeit durch Ausführung von kommunalen Arbeiten abzuhelfen versuchten und giebt an, dafs von 77 dieser Behörden 26 875 Personen beschäftigt worden sind.

Die Notstandsarbeiten bestanden meist im Brechen und Klopfen von Steinen, Ausbessern und Reinigen von Strafsen, Anlegen von Strafsen und Gärten, Kanalisierungen, Flufsbettreinigungen, Anlegen von Friedhöfen u. s. w. Die Löhne, die hierfür gezahlt wurden, weisen von Distrikt zu Distrikt grofse Schwankungen auf; so fanden sich in London selbst folgende verschiedene Lohnsätze: in Chelsea, St. Saviours, Bethnal Green und Poplar wurden 6 d. pro Stunde gezahlt, in St. Georges (Hannover Square) 5 d., in Hampstead 5 d. pro Stunde bis 2 sh. 8 d. pro Tag, in St. Pancras 3 sh. 6 d., in Clerkenwell 3 sh. 8 d., in Vauxhall, Lambeth, Brixton und Newington 4 sh. pro Tag, während in Camberwell und Dulwich sogar die Lohnsätze der Trade Unions bezahlt wurden und Tagelöhner 4 sh. 3 d. pro Tag erhielten.

Bemerkenswerterweise fehlte es auch bei den Notstandsarbeiten nicht an Arbeitsstreitigkeiten, die stellenweise sogar zu Strikes führten. Im Winter 1892/93 beispielsweise legten im Londoner Bezirke Hackney bei Notstandsarbeiten beschäftigte Arbeiter die Arbeit nieder und nahmen sie erst wieder auf, bis man ihnen 9 d. statt 8 d. pro Stunde bezahlte. Ein gleiches geschah in

Shoreditch, wo die Arbeiter, die mit Steineklopfen beschäftigt wurden, durch einen Strike eine Erhöhung des Stücklohnes von 2 sh. 6 d. auf 3 sh. durchsetzten.

Die Bedingungen, unter welchen Notstandsarbeiten von den Gemeinden eingeleitet werden sollten, fixierte das Rundschreiben des Local Government Board folgendermafsen:

1. Die Arbeit soll nicht als Almosen oder Armenunterstützung stigmatisiert werden können.
2. Die Arbeit soll so beschaffen sein, dafs sie jeder Arbeiter, ohne Rücksicht auf sein Handwerk, leisten könne.
3. Die Arbeit soll nicht den anderen Arbeitern, die in ihren Berufen beschäftigt sind, Konkurrenz bieten.
4. Die Arbeit soll so beschaffen sein, dafs sie nicht die Wiederaufnahme der regelmäfsigen Beschäftigung seitens der Arbeiter, die solche suchen, behindert (mit anderen Worten, es sollen geringere Löhne gezahlt werden).

Sind schon diese Bestimmungen schwer erfüllbar, so ist es gewifs noch weit schwerer, weitergehende sozialpolitisch freilich wohlberechtigte Forderungen bei Notstandsarbeiten zu befriedigen. So weit es aber irgend thunlich, soll gewifs solchen Bedingungen Rechnung getragen werden; die Fabian Society hat eine Reihe solcher Normen aufgestellt, die sich einerseits in den Grenzen der Möglichkeit halten, andererseits sozialpolitisch wie wirtschaftlich zweckentsprechend erscheinen. Sie mögen gewissermafsen als Normalmuster hier Platz finden:

1. Die Arbeit mufs eine solche sein, die vorzugsweise ungelernte Arbeiter braucht,
   a) weil die grofse Mehrzahl der Arbeitslosen blofs aus Tagelöhnern besteht,
   b) weil die Arbeit von Arbeitern aller Berufe soll geleistet werden können
   c) und solche Arbeit am wenigsten Aufsicht erfordert.
2. Die Arbeit darf so wenig Aufsicht als möglich erfordern
   a) zur Vermeidung von Verlusten bei improvisierten Arbeiten
   b) und zum Zweck, eine so geringe Summe als möglich vom Lohnbudget in Abzug bringen zu können.
3. Ihre Ausführung mufs einen deutlichen, wenn auch nicht sofort erreichbaren nützlichen Zweck haben,
   a) um die Selbstachtung der Arbeiter zu erhalten,
   b) als auch dem Publikum eine Gegenleistung für die Kosten zu gewähren.
4. Die Arbeit darf nicht störend auf die Privatindustrie wirken,
   a) weil es weder wünschenswert noch billig für die Regierung (und öffentliche Behörden) ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen

und mit öffentlichen Geldern in Konkurrenz mit der Privatindustrie, zu ihrem Ruin, zu treten,

b) und weil eine solche Konkurrenz neuerlich Arbeiter aus ihrer Beschäftigung treiben müfste.

5. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht der volle Arbeitslohn nach den gewöhnlichen Lohnsätzen des Arbeitsmarktes gezahlt werden soll. Dabei wird noch immer dieser volle Arbeitslohn geringer sein als der gewöhnliche Verdienst der Arbeitslosen, den sie in ihren gewohnten Beschäftigungen erzielen, was auch angezeigt erscheint,
   a) um die Arbeiter zu veranlassen, sobald es ihnen möglich ist, zu ihrer früheren Beschäftigung zurückzukehren,
   b) als auch die Heranziehung anderer Arbeiter in den Distrikt zu vermeiden.
6. Die Arbeit darf nicht geeignet sein, andere Arbeiter aus ihrer Beschäftigung zu treiben, deshalb soll
   a) Kapital nicht aus produktiven Anlagen zurückgezogen werden
   b) und die Privatindustrie nicht geschädigt werden.
7. Die gewährte Beschäftigung mufs wesentlich temporären Charakters sein, da sie stets der Gemeinde Kosten auferlegt; deshalb
   a) mufs Arbeitern einer veralteten oder verfallenden Industrie Gelegenheit zur Erlernung anderer Berufe gegeben werden,
   b) ungelernte Arbeiter, ist ein allzu grofser Ueberschufs von ihnen vorhanden, müssen gleichfalls technischen Unterricht erhalten,
   c) örtlicher Ueberschufs an Arbeitskräften ist durch Wanderung zu beheben
   d) und es ist zu vermeiden, die Heranziehung überschüssiger Arbeitskräfte zu fördern: etwa durch Bevorzugung der eingeborenen Bevölkerung allerorten.
8. Die Arbeit mufs so beschaffen sein, dafs sie ohne Aufschub begonnen werden kann und durch Frost oder schlechtes Wetter nicht behindert wird, da eben zu solchen Zeiten die Arbeitslosigkeit am gröfsten ist.

Die Gemeinden, die Notstandsarbeiten in Angriff nahmen, haben sich thatsächlich nach Möglichkeit diesen Forderungen angepafst. Im folgenden seien zwei typische Beispiele für die „Relief works" gegeben, die im Winter 1894/95 seitens englischer Ortsbehörden unternommen worden sind.[1])

Der Londoner Bezirk West Ham war im Winter 1894/95 ganz besonders durch exzessive Arbeitslosigkeit in Mitleidenschaft gezogen und die Enquête wandte der Aktion der Vestry von West Ham als „Fair type" besondere Aufmerksamkeit zu. Die Aktion

[1]) Der Bericht des Lahour Department „On Agencies and Methods dealing with the Unemployed" giebt ausführliche Details für diese Notstandsarbeiten im Winter 1892/93.

gestaltete sich folgendermafsen: Es bildete sich ein Joint Relief Committee of the Borough of West Ham, das sich in zwei Subkomitees teilte, von welchen das eine die Leitung der Aktion im Süden, das andere jene im Norden des Bezirkes übernahm. Letzteres beabsichtigte 20 acres der Wanstead Marshes in Gartengründe umzuwandeln, während ersteres Erdarbeiten behufs Schliefsung von Sumpfgräben (Dajenham Ditches) in Angriff nehmen wollte. Als Regeln für die Zulassung und Beschäftigung arbeitsloser Personen wurden folgende Normen festgesetzt:

a) Kein Arbeiter wird länger als 4 Tage zu je 6 Stunden in einer Woche beschäftigt, so dafs das Maximum der gewährten Beschäftigung nicht gewöhnliche Halbzeitarbeit überschreitet.
b) Der Arbeiter, der bei den Notstandsarbeiten beschäftigt zu werden verlangt, hat nachzuweisen, dafs er wenigstens seit 6 Monaten in West Ham wohnt.
c) Bei übergrofsem Arbeitsangebot werden verheiratete Arbeiter, die Frau und Kinder zu erhalten haben, bevorzugt.
d) Die Löhne werden täglich mit Beendigung der Arbeit ausbezahlt.

Die Durchführung der Arbeiten schilderte Mr. Hills[1]) dem Select Committee in einer ausführlichen Darlegung der verschiedenartigen Schwierigkeiten, auf die das Relief Committee stiefs. Bereits im Winter 1893/94 war durch öffentliche Subskription eine Summe von 1000 Pfund Sterling für Notstandsarbeiten aufgebracht worden, die durch weitere 1000 Pfund von der Corporation of West Ham vermehrt wurden. Man begann mit der Nivellierung in den Wanstead flats, doch machte man bald die Erfahrung, dafs sich die Arbeit gar zu kostspielig stellte; die Kosten beliefen sich um 50 pCt. höher als unter normalen Bedingungen, und in Poplar stellten sie sich gar um 100 pCt. höher. Im Herbst 1894 beantragte Mr. Hills, es mit einem System von Gruppenarbeit und einer Kombination von Zeit- und Stücklohn zu versuchen und bot zur Wiederaufnahme der Notstandsarbeiten unter diesen Bedingungen dem Council 1000 £ an, die denn auch angenommen wurden. Man bestimmte wieder einen fixen Zeitlohn von 4 d. pro Stunde als Minimum, während Gelegenheit gegeben werden sollte, mehr zu verdienen, wenn die Stücklohnberechnung der geleisteten Arbeit ein Plus über den Verdienst an Zeitlohn ergiebt. In den Kreisen der Gewerkvereinen angehörigen Arbeitslosen war man mit der Fixierung eines Minimalzeitlohnes von

[1]) Question 2533 ff. III. Report.

4 d. durchaus unzufrieden, und mit Rücksicht darauf zog der Council seinen früheren Beschluſs, auch 1000 £ für die Notstandsarbeiten zu votieren, zurück. Es wurde jedoch im Wege der Subskription Geld aufgebracht und die Arbeit in Angriff genommen. Beschäftigt wurden 1116 Arbeiter durch 14 Tage hindurch und 287 ein Monat lang; die Gesamtsumme der zur Auszahlung gelangten Löhne betrug 1681 £ 3 sh. 5 d. Der Nettoverlust bezw. die Mehrkosten der Arbeit im Vergleiche zu gewöhnlicher Akkordarbeit betrug 145 £ 4 sh. 7 d. Zwei Wochen im Februar muſste die Arbeit Frostes halber eingestellt werden. In seinem Schluſsberichte teilte das Relief Committee mit, seinen Erfahrungen zufolge wären drei Bedingungen zur befriedigenden Durchführung von Notstandsarbeiten wesentlich notwendig:

1. Die Fixierung eines Minimallohnes unter dem ortsüblichen Tagelohn, während eine Mehrzahlung von der Arbeitsleistung abhängig zu machen ist.
2. Die Arbeitsleistungen sind zu vermessen und die Resultate den Arbeitern täglich mitzuteilen, um sie aufzumuntern.
3. Die Arbeit muſs einfach und glatt sein.

Schlimmere Erfahrungen hat man im Londoner Bezirke St. Olave gemacht, wo man allem Anschein nach besonders unachtsam vorging; neben ganz indiskriminierter Gewährung von Unterstützungen wurde mit notstandsmäſsigem Steineklopfen begonnen. Von allen Seiten strömten Arbeitslose nach St. Olave, das eröffnete Arbeitslosenasyl wurde ein „College of demoralisation“ und das bearbeitete Steinmaterial stellte sich per Tonne auf nicht weniger als 7 Pfund Sterling (4 £ 6 sh. für Arbeitslohn und 2 £ 14 sh. für Aufsicht etc.) gegenüber dem Marktpreis von 5 sh.[1]) Noch schlechter verfuhr man in Camberwell, wo man den Arbeitslosen Tickets gab, auf Grund welcher sie zu den Notstandsarbeiten zugelassen wurden; doch zogen die Empfänger es vor, diese Tickets zu verkaufen.

Ueber die Notstandsarbeiten in Glasgow 1894/95[2]) giebt der Lord-Provost, Sir James Bell, folgende Darstellung:

Nachdem anhaltendes Frostwetter vier Wochen lang jede Arbeit im Freien unmöglich gemacht und die Zahl der Arbeitslosen eine aufsergewöhnliche Höhe erreicht hatte, beschlofs die Gemeinde, Notstandsarbeiten in Angriff zu nehmen. Zugelassen zur Arbeit, Brechen und Klopfen von Steinen, wurden blofs

[1]) Quest. 5989f. III. R.

[2]) III. Report Appendix S. 514.

Männer, deren Familien weniger als einen Gesamtwochenverdienst von 15 sh. aufzuweisen hatten, und zwar vorerst blofs solche, welche wenigstens schon drei Monate lang in Glasgow wohnten. Was die Lohnhöhe anlangt, wurde beschlossen, die bereits bei früheren ähnlichen Anlässen gezahlten Lohnsätze beizubehalten, nämlich 1 sh. pro Tag und am Samstag 1 sh. extra für die die ganze Woche hindurch beschäftigt gewesenen Arbeiter. Ueberdies erhielten die Arbeiter Frühstück (Thee, Brod und Butter) und Mittagessen (Suppe und Brod). Jeder, der sich um Beschäftigung bewarb, hatte genaue Details über seine Verhältnisse anzugeben und die Charity Organisation Society besorgte die notwendigen Recherchen. Am 4. Februar wurde die Arbeit an zwei Plätzen begonnen, am 16. an einem dritten und am 22. an einem vierten; die Arbeiten wurden bis zum 16. März vorgesetzt. Die Zahl der bei denselben beschäftigten Personen wies erhebliche Schwankungen auf, sie erreichte ihr Maximum am 23. Februar mit 2543 beschäftigten Arbeitern. Die Zahl der Bewerber um Arbeit betrug 3643 und umfafste 1213 einzelne Arbeiter ohne Angehörige, 477 verheiratete ohne Kinder unter 16 Jahren, 106 Witwer mit Familien, 149 einzelne Arbeiter mit zu unterstützenden Angehörigen und 1698 verheiratete Arbeiter mit Kindern unter 16 Jahren. Das Alter der Arbeitslosen war im Durchschnitt 40 Jahre. Sie vertraten zusammen 231 Berufe, doch bestand der weitaus gröfste Teil aus Tagelöhnern. Die Arbeitszeit umfafste die Stunden von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags an fünf Tagen in der Woche und von 8 bis 1 an Samstagen.

Mit Eintritt milderen Wetters wurde allmählich mit Entlassungen begonnen. Die entlassenen Arbeiter erhielten zumeist Schuhe, Wäsche und Kleidungsstücke und Anweisungen auf Mahlzeiten in Volksküchen, handelte es sich um Familien oft auch Heizungs- und Beleuchtungsmaterial. Am 4. März, da der Arbeitsmarkt sich wesentlich gebessert hatte, ging die Gemeinde vom Tag- zum Stücklohn über; es wurden zwar die üblichen Stücklöhne gezahlt und 9 d. täglich Vorschufs gewährt, während der Rest Samstag bezahlt wurde, doch durfte keiner einen gröfseren Verdienst als 7 sh. die Woche erreichen, ein Maximum, das nach 3—4 Tagen bereits meist erreicht war. Diese Mafsregel reduzierte die Zahl der Arbeiter von 1465 auf 621; ein Teil der Beschäftigten war mit dem Stücklohnsystem nicht einverstanden und wollte einen Strike beginnen, der jedoch nicht zur Ausführung gelangte. Aber die Zahl der Arbeiter auf den

Werkplätzen fiel rapid, so zwar, daſs am 16. März bloſs noch 32 Arbeiter beschäftigt waren; sie wurden mit anständiger Kleidung versehen, damit sie leichter Beschäftigung fänden und die Notstandsarbeiten wurden eingestellt. Die Kosten derselben beliefen sich auf insgesamt 4845 £ 15 sh. 7 d., wovon 2184 £ 14 sh. 4 d. auf Löhne entfielen; dagegen war der Wert des gebrochenen Materials mit 1894 £ 14 sh. 11 d. in Anschlag zu bringen, so daſs als Nettokosten der Notstandsarbeiten ein Defizit von 2960 £ und 8 d. verblieb.

Die kommunalen Maſsnahmen, gegen die Arbeitslosigkeit in England haben zweifellos einen Teil der Arbeitslosen manchen Winter hindurch über Wasser gehalten, aber im allgemeinen haben sie zumeist negative Resultate ergeben. Was sich vor allem ergeben hat, ist die Bestätigung der Behauptung von Charles Booth, daſs man es bei massenhafter Arbeitslosigkeit mit einem erheblichen Bruchteil von Personen zu thun hat, „die nicht so sehr unter dem Mangel an Arbeit leiden und für welche bloſse Arbeitsbeschaffung eine wertlose Therapie ist.“[1]) Völlig entmutigend war das Ergebnis des bekannten Mansion Hause Scheme in Abbey Mills, das dem durch die Einrichtung der A- und B-Klasse in der Dockarbeit ausgeschlossenen Ueberschuſs an Arbeitern dauernde Hilfe bringen wollte, während in andern Fällen der Uebergang vom Zeit- zum Stücklohn, selbst von niedrigen Zeit- zu hohen Akkordsätzen, die Zahl der Bewerber um Arbeit um ein Drittel verringerte, was die Qualität eines Teils der Arbeitslosen deutlich kennzeichnet. Es ist eine der gröſsten Schwierigkeiten bei kommunalen Hülfsaktionen dieser Art, den Vorteil derselben wirklich jenen zuzuwenden, die zeitweilig arbeitslos, aber an regelmäſsige Arbeit gewöhnt sind. Kontinuität der Arbeit dürfte den Scheidungsprozeſs zwischen Arbeitern und Vaganten am ehesten erleichtern. Aber auch die Arbeiter, die die Irregularität der Beschäftigung sei es in saisonmäſsigen, sei es in cyklischen Schwankungen zur Arbeitslosigkeit verurteilt, können nicht gleichmäſsig behandelt werden. Das Arbeitslosenproblem dreht sich nicht blos um Ausgleichung der Schwankungen in der Beschäftigung, sondern auch um dauernde Hilfeleistung für jene Klasse von Arbeitern, die bei saisonmäſsigen Schwankungen am ersten entlassen und am spätesten wieder aufgenommen werden und die schon der erste Hauch einer kommerziellen Depression

[1]) Labour and Life of the People Vol. I. S. 149.

der Beschäftigung beraubt; es ist dies die Klasse der am wenigsten leistungsfähigen Abeiter, die die Kerntruppe der arbeitslosen Massen bilden. Für diese fordert Charles Booth[1]) eine „public organisation of incompetent labour." Booth schlägt vor, für alle arbeitswilligen Personen, die jedoch unfähig sind, sich völlig selbstständig zu erhalten und demgemäfs eine flottante Last der Oeffentlichkeit bilden, „Industrial Homes" zu errichten, deren Kosten teils die Gemeinden, teils der Staat zu bestreiten hätte. In diesen Anstalten sollte auf Rechnung des Staates gearbeitet werden und zwar an der Herstellung von Artikeln für den Staatsbedarf. Was die hiedurch für die Privatindustrie entstehende Konkurrenz anlangt, glaubt Booth, keine schädlichen Folgen erwarten zu müssen, da einerseits keinerlei Konkurrenz in der Erstellung der Preise auf offenem Markte stattfände, andererseits die Verringerung in der privaten Produktion durch eine entsprechende Beschäftigung von Arbeitern ausgeglichen würde, so dafs die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte nicht verschlechtert würden. Booth empfiehlt einen solchen Versuch, der auch ergeben würde, inwiefern in solchen Anstalten „incompetent labour" Schutz und Erziehung erhalten könnte.

Was speziell den Wirkungskreis der Gemeinden in Bezug auf Mafsnahmen gegen die Arbeitslosigkeit anlangt, so ist von vielen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, dafs es angezeigt erscheint, die Ortsbehörden anzuweisen, die Ausführung kommunaler Arbeiten regelmäfsig in die Zeiten gröfserer Arbeitslosigkeit, vornehmlich Januar und Februar, zu verlegen. Dies ist auch die einzige praktische Mafsregel, die das Select Committee in seinem bei Abbruch der Enquête erstatteten Bericht vorschlägt. Ein allgemeines Vorgehen dieser Art würde gewifs wieder andere Schwankungen erzeugen und die normale Arbeit, die mit kommunalen Lieferungen rechnet, würde dadurch wieder in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Organisation in der Industrie, die gewifs geeignet erscheint, die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkte, die Irregularität in der Beschäftigung so viel als möglich zu beheben, hat ebenso ihre Schattenseiten. Das Beispiel der Londoner Dockarbeit hat dies zur genüge gezeigt. Je regelmässiger die Arbeit gestaltet wird, desto geringer wird die Aussicht der Aushülfskräfte auf Beschäftigung und die Lage der irregulär Beschäftigten wird inso-

[1]) III. Report question 10 542.

fern regulirt, als sie gewissermafsen dauernd arbeitslos gemacht werden. Charles Booth ist der Ansicht, dafs die Regelung der Dockarbeit durch welche eine bedeutende Anzahl von Arbeitern auch der Aussicht auf zeitweilige Beschäftigung beraubt wurde, wesentlich zur Steigerung des Elends und der massenhaften Arbeitslosigkeit im Londoner Eastend beigetragen hat.

Die theoretischen Untersuchungen wie die praktischen Versuche haben bisher noch nicht den Weg zur Lösung des Arbeitslosenproblems im Rahmen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung gefunden, oder auch nur Mittel ausfindig gemacht, die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkte vor empfindlicher Intensität zu bewahren. Man darf auch füglich bezweifeln, dafs dieses dem neuen Select Committee der gegenwärtigen konservativen Regierung in England gelingen wird. Die Regierungspartei wird aber schon aus politischen Rücksichten gezwungen sein, den negativen Standpunkt manchesterlicher Sozialpolitik, den die englische Regierung bisher dem Problem der Arbeitslosigkeit gegenüber eingenommen hat, zu verlassen.

Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien.

Von

ALEXANDER KAUFMANN,

Kollegien-Assessor im Ackerbau-Ministerium in St. Petersburg.

Das gegenwärtige Sibirien eröffnet dem Forscher der Feldgemeinschaft ein ergiebiges Untersuchungsfeld, wobei das Forschungsobjekt sich nicht nur im gegenwärtigen Zustande, sondern auch in seiner historischen Entwickelung darbietet. Die spärliche Bevölkerung dieses ausgedehnten Gebietes ist sehr ungleichmäfsig auf die ganze Landesfläche verteilt — selbst wenn man auch nur den verhältnifsmäfsig kleinen kultivierten Streifen in Betracht zieht — und ebenso ungleichmäfsig ist dieselbe mit Land versorgt. Nach offiziellen Angaben, die sich auf das Jahr 1888 beziehen, kamen in den vier ackerbautreibenden Gouvernements Sibiriens auf jeden männlichen Kopf:

Gouvernement.	Maximum.	Minimum.	Durchschnitt.	
Tobolsk	159,3	8,5	20,6	Dessjätinen.[1])
Tomsk	128,0	15,7	43,3	
Jenisseisk	88,7	10,9	29,0	
Irkutsk	54,9	11,9	23,8	

Dem entsprechend stellen auch die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die man in dieser Gegend beobachten kann, eine ausserordentliche Verschiedenheit dar — von der extensivsten Feldgraswirtschaft (welche übrigens immer mit schwarzer Brache verbunden ist) bis zur Zwei- und Dreifelderwirtschaft mit sehr starker

[1]) Eine Dessjätine = 1,0925 Hektar.

Stalldüngung; dabei ist in einigen Strichen der kulturfähige Boden eine freie Gabe der Natur, während er in anderen erst mit grossem Arbeitsaufwand dem Walde abgerungen werden muſs, und stellenweise sogar zu Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten gegriffen wird.[1]) Es ist begreiflich, daſs unter solchen Bedingungen auch die Formen des Grundbesitzes eine sehr groſse Mannigfaltigkeit aufweisen müssen; und in der That: in manchen Gegenden Sibiriens haben sich noch solche Formen des Grundbesitzes erhalten, welche überall — sowohl in West-Europa, als auch zum gröſsten Teil selbst im europäischen Ruſsland — schon verschwunden sind, Formen, die nur bei ungeheuren Landstrecken und äuſserst spärlicher Bevölkerung denkbar sind und anderswo nur nach fragmentarischen Andeutungen, die von Rätseln wimmeln, nachweisbar sind. Andererseits werden in Sibirien auch andere, äuſserst verschiedene Formen des Grundbesitzes beobachtet, welche einer dichteren Bevölkerung und geringerem Landreichtum entsprechen — von verschiedenen Uebergangsformen bis zu solchen, welche sich in nichts von denen unterscheiden, die sich in den landärmsten Gegenden des europäischen Ruſslands herausgebildet haben. Aber noch mehr: in vielen Gegenden Sibiriens geht die Bevölkerungszunahme und die Abnahme des freien Landes, unter dem Einfluſs einerseits der freien Einwanderung und andererseits der unfreien Kolonisation durch die Verbannten, auſserordentlich schnell, zuweilen sogar sprungweise vor sich — daher kann man in Sibirien den Uebergang einer Form in die andere unmittelbar durch Autopsie beobachten, während für das europäische Ruſsland diese Entwickelungen nur auf Grund von mehr oder weniger unklaren und fragmentarischen schriftlichen Quellen zu verfolgen sind.

Im vorliegenden Abriſs, der ein Resumé vieljähriger Forschungen darstellt, werden wir uns bemühen, die ursprünglichen Formen der Bodenbenutzung zu charakterisieren, welche bei jeder ersten Ansiedelung in Sibirien entstehen, und den Prozeſs des Wechsels dieser Formen bis zum Moment des Eintritts der geregelten Umteilung des Bodens verfolgen. Die thatsächlichen Angaben entnehmen wir jener groſsen Agrar-Enquête, die in den Jahren 1887 bis 1892 stattfand und an welcher auch der Verfasser thätigen Anteil genommen hat.[2]) Die Ergebnisse dieser Enquête

[1]) Vgl. A. Jarilow, Beiträge zur Landwirtschaft in Sibirien. Leipzig 1896.

[2]) Die Ergebnisse der Enquête bilden zwei groſse Sammelwerke, betitelt:

in Bezug auf den Gemeindebesitz haben für uns um so mehr Interesse, da sie in die Zeit unmittelbar vor dem Bau der sibirischen Eisenbahn fallen und somit den Ausgang der patriarchalischen Periode des wirtschaftlichen Lebens Sibiriens charakterisieren. Die mit jedem Jahre wachsende Einwanderung und besonders der Einflufs der Eisenbahn werden in nicht ferner Zukunft auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der Bodenbenutzung eine radikale Umwälzung hervorrufen und aus diesem gleichsam lebendigen Geschichtswerke die interessantesten Seiten ausmerzen. Indem ich diese Skizze dem deutschen Publikum vorlege, gehe ich von dem Gedanken aus, dafs die in derselben enthaltenen Thatsachen als Material zur vergleichenden Agrargeschichte gewisses allgemeines Interesse beanspruchen dürften.[1])

I.

Vielfach kann man in Sibirien, hauptsächlich in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk, noch heute die Bildung von neuen Niederlassungen in Gegenden, die früher von niemandem okkupiert waren, beobachten, und noch nicht lange her bildeten solche Fälle die Regel. Dank dem Reichtum an freiem Lande wählte sich jeder ganz ungehindert die geeignetste Stelle aus, liefs sich nieder, pflügte und mähte, wo es ihm gefiel, gröfsten-

---

für die Gouvernements Tobolsk und Tomsk „Materialien zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Kronsbauern und Aborigenen Westsibiriens," 1888 bis 1894, 21 Bände; für die Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk „Materialien zur Erforschung der Landnutzung und der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Bevölkerung der Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk," 1890—1894, 4 Bände, davon Bände II. und IV. in je sechs Lieferungen. In der vorliegenden Skizze sind hauptsächlich folgende Monographien benutzt: für das Gouvernement Irkutsk „Material. für das Gouvernement Irkutsk und Jenisseisk," Band II., Lieferung 2 (Astyreff), 3 u. 6 (Litschkoff); für das Gouvernement Jenisseisk — ebendaselbst, Bd. IV., Lief. 3 (Dubenski); für das Gouvernement Tomsk „Material. für Westsibirien," Bd. XVII. (Filimonoff) und XVIII. (vom Verfasser dieser Skizze), für das Gouvernement Tobolsk — ebendaselbst, Bd. V. (vom Verfasser) und Bd. XXI. (Ossipoff).

[1]) Ich fühle mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dafs das hier dargelegte, von mir zum ersten Male in den Jahren 1892 und 1893 entworfene Schema der Entwickelung und des Wechsels der Typen der Bodenbenutzung durch die fast gleichzeitig geschriebenen, jedoch später dem Druck übergebenen Arbeiten der Herren Filimonoff und Dubenski bestätigt und nach gewissen Richtungen ergänzt wurde.

teils ohne jemand zu fragen und ohne jemandes Rechte zu verletzen, nicht selten aber griff man auch gegenüber den Eingeborenen zur Gewalt. Die Regierung, obgleich bestrebt, die Bevölkerung an von ihr bestimmten Punkten, hauptsächlich den Landstrassen entlang, sefshaft zu machen, verhielt sich zu diesem „willkürlichen Vorgehen", wie das die bei der Enquête aufgefundenen Urkunden aus dem achtzehnten Jahrhundert beweisen, nachsichtig.

Nachdem der Ankömmling sich ein genügendes Stück Land, das seinen wirtschaftlichen Kräften entsprach und nach seinem Geschmack war, ausgesucht hatte, okkupierte er dasselbe und errichtete darauf seine „Saimka" (Einzelhof): er baute sich ein Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, zäunte sich einen Weideplatz ein, rodete für Acker und Wiesen so viel Land, als ihm seine Kräfte erlaubten, und dehnte nach und nach seine Rodungen nach allen Seiten aus, wo immer er dazu geeignete Stellen fand. In ähnlicher Weise vollzog sich die Okkupation auch in dem Falle, wenn der liebgewonnene Sitz nicht von einer Familie, sondern von mehreren zugleich okkupiert war. Die Häuser wurden dann dorfmäfsig aufgeführt, mit einer Gemeinweide umgeben, und darauf okkupierte eine jede Familie für sich, zuweilen in zusammenhängenden Komplexen, häufiger jedoch in Gemengelage, so viel Acker- und Wiesenland, als sie nötig hatte.

Die einmal gegründete Kolonie konnte, wenn die Wahl des Ortes eine gelungene war, sich vergröfsern und gedeihen, teils durch natürlichen Zuwachs, teils durch die Aufnahme Fremder. Auf solche Aufnahme gingen die ersten Ansiedler gern ein, weil das einsame Leben mit wesentlichen Unzuträglichkeiten verbunden war und sich im Urwalde sogar als gefährlich erwies. Jeder neue Hofbesitzer nimmt von dem noch freigebliebenen Lande soviel ihm beliebt und richtet darauf seine Wirtschaft ein. Solange die Ansiedelung noch nicht zahlreich, befindet sich der benutzte Boden in der Nähe der Höfe; je mehr aber die Ansiedelung wächst, desto gröfser ist die Fläche, die in den Bereich der Wirtschaft einbezogen wird, wobei die ärmeren Höfe ihre Aecker in der Nähe der Wohnhäuser zu behalten bestrebt sind, trotzdem der Boden erschöpft und oft an sich minderwertig ist, während die wohlhabenden Hofwirte, um über jungfräuliches Land unbeschränkt verfügen zu können, sich immer weiter von ihren Höfen entfernen. Um während der Feldarbeiten die weiten Hin- und Herfahrten zu vermeiden, werden auf den entfernten

Landstücken Hütten errichtet, wo die ganze Familie oder ein Teil derselben während der ganzen Dauer der Feldarbeiten verbleibt; nach und nach wird aus der Hütte ein Haus, das durch Wirtschaftsgebäude ergänzt und mit einer Weide umgeben wird, und die Familie siedelt endlich vollzählig auf den neuen Landbesitz zum ständigen Aufenthalt über. Auf solch eine Weise wird die Ur-„Saimka" zu einem Dorfe und scheidet aus sich als mehr oder weniger isolierte Anwesen neue „Saimkas" aus, die ihrerseits nicht selten zu selbstständigen Dörfern anwachsen.

Dies ist in Sibirien der gewöhnliche Gang der Besiedlung; in West-Sibirien, wo der bäuerliche Grundbesitz schon in bedeutendem Mafse reguliert ist, gehört dieser Prozefs gröfstenteils der Vergangenheit an; in den Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk hingegen, wo die Kulturflächen nach allen Richtungen in den unermefslichen, der Urbarmachung schwer zugänglichen Urwald dringen, ist die Bildung von „Saimkas" und das Heranwachsen derselben zu selbständigen Kolonien noch in gegenwärtiger Zeit an der Tagesordnung.

In engem Zusammenhange mit dem skizzierten Prozesse der Kolonisation gestalteten sich bei dem grofsen Landreichtum auch die Formen der Bodenbenutzung; die Ländereien, welche in den Bereich einer abgegrenzten Mark gehörten, oder einfach zu einem oder mehreren Dörfern in wirtschaftlicher Hinsicht gravitierten, stellten einerseits eine Gesamtheit zahlreicher dauernder Okkupationsbesitze dar, andererseits eine Gesamtheit ödeliegender, vollkommen freier Ländereien, die teilweise als Reservefonds für den Bevölkerungszuwachs dienten, teilweise aber auch auf dem Wege der freien Okkupation benutzt wurden. Fassen wir die letztere Form ins Auge.

Die freie Okkupationsform tritt in Bezug auf diejenigen Nutzungen ins Leben, die in solcher Menge vorhanden sind, dafs von der Notwendigkeit irgend welcher Einschränkung hinsichtlich derselben nicht die Rede sein kann, und die zugleich keinen vorhergehenden Arbeitsaufwand erfordern. Zu solchen Nutzungen gehören vor allem die Wälder, dann die Viehweiden und nur verhältnismäfsig selten die Heuschläge. In Bezug auf diese Nutzungen tritt gewöhnlich sogar der gemeinschaftliche Besitz mehrerer benachbarten Dörfer ein. In Bezug auf den Wald äufsert sich die freie Okkupationsform darin, dafs jedes Gemeindemitglied Holz fällen kann, wo und in welcher Menge es ihm beliebt, sowohl für den eigenen Bedarf, als auch zum Verkauf; — in Bezug auf die Vieh-

weide aber darin, dafs jeder eine beliebige Anzahl Vieh sowohl auf dem gemeinschaftlichen, eingezäunten Weidelande, als auch auf entfernteren Ländereien, die nicht in den Nutzungsbereich einzelner Höfe oder „Saimkas" gehören, weiden lassen kann, unter Beobachtung der von der Gemeinde aufgestellten Weideordnung. In Bezug auf die Heuschläge weist die freie Okkupationsform zwei verschiedene Arten auf; bei der einen Art begeben sich alljährlich an einem bestimmten Tage alle Bauern auf die Heuschläge und jeder beginnt auf einem beliebigen Platz zu mähen, ohne jemand um Erlaubnis zu fragen und ohne auf die Wünsche und Interessen der übrigen Genossen achten zu brauchen. Wenn auf irgend einem freien Heuschlage zwei, drei oder vier Hofwirte gleichzeitig erscheinen, so teilen sie gröfstenteils die Wiese gutwillig unter einander. In den Fällen aber, wo sich die Wiese als besonders gut erweist, kommt es zuweilen, wenn auch nicht oft, zu Raufereien. Dies ist die allergewöhnlichste Art der freien Okkupation der Heuschläge, wobei jeder Genosse mäht, wo es ihm beliebt, aber auch nur auf das Fleckchen Boden ein Recht hat, welches er entweder schon abgemäht hat oder auf welchem er im gegebenen Augenblicke mäht; allein er kann keinem das Mähen unmittelbar neben sich, „Sense an Sense", wie die Bauern es sagen, verbieten, und wenn ihm dies nicht gefällt, so hat er sich einen freieren Platz auszusuchen. Diese Art ist aber eine verhältnismäfsig neue; unzweifelhaft älter ist die andere Art, welche in einigen wiesenreichen Gegenden, und zwar in Bezug auf Wiesen bester Qualität, noch bis jetzt beobachtet wird, meistenteils aber jener Form gewichen ist, welche wir soeben schilderten.

An einem von der Gemeinde bestimmten Tage wird es jedem Teilhaber freigestellt, eine Fläche zu „ummähen", d. h. mit einem abgemähten Streifen zu umrahmen, innerhalb dessen die Wiese im gegebenen Sommer in den ausschliefslichen Niefsbrauch des Okkupanten übergeht. Bei solch einer Okkupation jagt ein jeder in vollem Galopp zur Wiese; an Ort und Stelle angekommen, nimmt er die obenbezeichnete Operation der „Ummähung" vor, mit Spannung darauf achtend, ob nicht ein anderer dieselbe Stelle okkupieren will. Das also bezeichnete Wiesenstück wird für den betreffenden Sommer unbedingt als dem Okkupanten gehörig betrachtet — „wessen Merkmale, dessen Heu und Wiesen". In Fällen, wo an ein und demselben Orte zwei Genossen sich begegnen, geschieht es nicht

selten, dafs während der nächtlichen Dunkelheit oder im Nebel die Zeichen des einen in das Gebiet der Zeichen des andern hineindringen. Mit Tagesanbruch schreiten sie dann zur Ausgleichung, die sie gütlich bewerkstelligen, so dafs weder der eine noch der andere benachteiligt wird; in zweifelhaften Fällen wird die Frage durchs Los entschieden. Gewöhnlich verbringt man den ersten Tag der Heumahd mit Losen, Zanken, Streiten, zuweilen sogar mit Schlägereien, wobei sich die Auseinandersetzungen bis zum späten Abend hinziehen, und man also an die Heumahd selbst erst am nächsten Tage herantritt.

Diese Art der freien Okkupationsform ist, wie gesagt, die ältere und hat sich bis in die Gegenwart nur noch in verhältnismäfsig wenigen Gegenden erhalten, in der Regel aber hat sie beim Eintreten von Mangel an Wiesen der anderen, oben charakterisierten Art Platz gemacht, bei der die „Ummähung" nicht zugelassen wird.

Nach dieser Charakterisierung der freien Okkupationsform ist es notwendig die Aufmerksamkeit auf zwei ihr eigene, auf den ersten Blick einander widersprechende Züge zu lenken. Einerseits weist sie eine verhältnismäfsig grofse Zähigkeit auf. Die freie Okkupationsform in Anwendung auf die gemeinschaftlichen Wälder und Weideplätze, teilweise auch auf die Heuschläge, überdauert nicht nur die mit ihr gleichzeitig in Bezug auf die anderen Nutzungen erscheinende dauernde Okkupationsform, sondern in der Regel auch die die letztere abwechselnde beschränkte Okkupationsform und fährt fort in Bezug auf die angeführten Nutzungen auch dann noch zu existieren, wenn bezüglich der anderen Nutzungen schon längst Umteilungen eintreten. Andererseits wird diese Form namentlich zu Zeiten des grofsen Landreichtums leicht durch andere Formen verdrängt. Ein beliebiger Teil der freien Viehweide oder des Waldes kann zu jeder Zeit zu der eingehegten Weide eines neuerrichteten Einzelhofes geschlagen werden, kann zum Acker- oder Wiesenlande gerodet, kann endlich einfach in den Okkupationsbereich einer „Saimka" einbezogen werden und solcherweise aus der ungehinderten freien Nutznielsung in die dauernde Okkupation des einen oder des anderen Gemeindegenossen übergehen.

Wenden wir uns nun der dauernden Okkupationsform zu, die für die Bodenbenutzung in den landreichen Gegenden Sibiriens am meisten typisch ist, und betrachten wir, worin das Wesen

und die Prinzipien dessen bestehen, was man Okkupationsrecht nennen könnte.

Der Inhalt des Okkupationsrechts deckt sich scheinbar vollkommen mit jener Gesamtheit von Rechtsbefugnissen, aus denen sich das Eigentumsrecht zusammensetzt. Nachdem der Bauer das Land einmal okkupiert hat, hält er sich für den unumschränkten Herrn desselben; er gestattet Niemandem das Land, das er in Besitz genommen hat, zu kultivieren oder abzumähen, obgleich er im Augenblick vielleicht dieses oder jenes Landstück noch nicht bearbeitet. Zur Wahrung seines Rechtes auf den ausschliefslichen Besitz des Landes schreckt er vor Gewaltthätigkeiten nicht zurück, und wenn er dazu nicht genügend stark ist, so wendet er sich an die Autorität des Gemeindevorstehers und des Gemeindegerichts, welche immer sein Recht vor jedem Eingriffe schützen. Das Recht des Hofbesitzers auf unbegrenzte Nutznieſsung (jus utendi) versteht sich von selbst: in der Wahl des Fruchtwechsels ist er frei, er kann sein Land als Heuschlag benutzen, verbauen oder als Weide einfrieden, er kann es auch ganz unbenutzt lassen, indem er sich dabei ausschliefslich von den Rücksichten auf sein wirtschaftliches Wohl leiten läfst. Kraft des ihm zustehenden Verfügungsrechts kann er, ohne jemand zu fragen, das Land verkaufen, verpachten, verschenken und vererben, sowohl testamentarisch, als auch ab intestato. Indem der Okkupant auf solche Weise vom Besitzrecht, Nutznieſsungs- und Verfügungsrecht Gebrauch macht, tritt er faktisch so auf, als wäre er der volle, unumschränkte Eigentümer des von ihm okkupierten Landes.

Die Analogie des Okkupationsrechts mit dem Eigentumsrecht erstreckt sich auch auf dessen Erwerbungsarten: als erste Erwerbungsart des Okkupationsrechts erscheint das Prinzip der ersten Besitzergreifung des Landes, „das Niemandem, nur Gott gehört", — dasselbe Prinzip, welches schon den römischen Juristen bekannt war als eine Erwerbungsart des Eigentumsrechts (res nullius cedit primo occupanti). Als das zweite nicht weniger wichtige Prinzip des Okkupationsrechts erscheint der bei der Kultivierung des Landes gemachte Arbeitsaufwand, dasselbe Prinzip, welches wiederum im römischen Recht als „Specificatio" auftritt; in den meisten Gegenden Sibiriens erscheinen die Aecker und teilweise auch die Wiesen nicht als eine freie Gabe der Natur, sondern als Resultat der Arbeit, die auf die Ausrodung des Waldes verwandt war; diese Arbeit in einem Urwalde konnte sich durch die

Früchte einer einmaligen Aussaat oder durch eine einzige Heuernte nicht bezahlt machen, und die Ausrodung selbst war nur in dem Falle möglich, wenn dem Ausroder das Recht auf eine vieljährige Nutznieſsung der Rodung gesichert war; folglich erschien das Okkupationsrecht in dieser Beziehung als eine unumgängliche Bedingung der Ausbreitung der Kulturfläche. Die dritte und letzte Erwerbungsart des Okkupationrechts, die wiederum unter andern Bedingungen als Quelle des Eigentumsrechts erscheint, bildet die Verjährung, welche vom Gesichtspunkt der Bauerngemeinde aus einerseits auf jener Auffassung basiert, dafs die Verjährung eines unbestrittenen Besitzes als Beweis der Sanktion dieses Besitzes durch die Gemeinde erscheint, andererseits aber darauf, dafs die Unbestreitbarkeit eines dauernden Besitzes seine Rechtmässigkeit dokumentiert.

Die Verjährung spielt jedoch unter den Quellen des Okkupationsrechts eine ganz untergeordnete Rolle; dagegen erscheinen das Arbeits- und das Okkupationsprinzip mehr oder weniger als gleichwertig, und wenn das Moment des Arbeitsaufwandes immer, eo ipso, von der Okkupation begleitet wird, so schafft dieses letztere Moment bei der betrachteten Form auch schon an sich feste Beziehungen zum okkupierten Boden. Weiter unten werden wir uns ausführlicher mit dieser Frage befassen müssen, da namentlich die selbständige Bedeutung der Okkupation die am meisten charakteristische Eigentümlichkeit der in Rede stehenden Form bildet. Hier ist dieser Umstand für uns von einem anderen Gesichtspunkte aus bedeutsam — und zwar, weil durch ihn alle jene Nutzungen bestimmt werden, auf welche die ständige Okkupationsform Anwendung findet: Dies sind zuerst die Ländereien, welche in den Wirtschaftsbereich der „Saimkas" fallen, nämlich nicht nur die von den Hofgebäuden eingenommenen Flächen, die eingezäunten Viehweiden, die beackerten oder als angjährige Brache liegenden Landstücke, sondern auch Flächen, an welche noch niemals und in keiner Form die Hand angelegt war, schon ganz abgesehen von den in den Bereich der „Saimka" einbezogenen Wiesenländereien. Alle diese Nutzungen betrachtet der „Saimka"-Inhaber als sein ausschliefsliches Eigentum und verteidigt seine Rechte darauf nicht nur durch Anrufung des Gemeindegerichts, sondern auch mit Gewalt. Die Gemeindegerichte haben, wie man aus ihren Archiven ersehen kann, vielfach über Fälle abgeurteilt, wo schon die Annäherung an eine „Saimka" zu Thätlichkeiten seitens des „Saimka"-Inhabers führte und in

einigen Fällen haben die Gerichte selbst solche Annäherung für unrechtmäfsig erkannt.

Dies ist die am meisten typische Form des dauernden Okkupationsbesitzes. Aber unabhängig von solchen Landkomplexen, die sowohl kultiviertes, als auch nicht angebautes Land umfassen, verbreitet sich die dauernde Okkupationsform auch auf alle von den „Saimkas" entfernten Ländereien, zu deren Rodung Arbeit verwandt worden ist, — namentlich auf alles Ackerland und diejenigen Heuschläge, die sich nicht im natürlichen Zustande der freien Nutznieſsung darbieten, sondern erst vom Walde oder Gesträuch befreit werden müssen. Jedes Stück Land, an das in dieser oder jener Weise einmal Hand angelegt worden war, oder auch nur eine solche Absicht angedeutet wurde, geht in den dauernden Okkupationsbesitz über und in Bezug auf das Rodeland erhält sich diese streng auf dem Arbeitsprinzip basierte Form noch lange, nachdem in Bezug auf die andern Nutzungsarten die typische Art der dauernden Okkupation schon längst verschwunden und durch die beschränkte Okkupationsform oder sogar durch Umteilungen ersetzt ist.

Mitunter wird übrigens das Arbeitsprinzip noch in einem viel weiteren Sinne verstanden und zur Konstituirung des Okkupationsrechts über eine Wiese ist sogar nicht einmal eine der Nutznieſsung vorangehende Rodung erforderlich: es genügt eine Wiese einmal zu benutzen, um auf dieselbe das dauernde Besitzrecht zu erwerben. Jeder Bauer, der eine freie Stelle findet, die Niemandem gehört und sich zum Heuschlag eignet, kann dieselbe abmähen, und von demselben Moment an wird sie als „für immer" ihm gehörend betrachtet. In den Gouvernements West-Sibiriens fast gänzlich verschwunden, kommt diese Art der Besitzerwerbung in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk verhältnismäfsig noch recht häufig vor, und zwar hauptsächlich bei den sibirischen Aborigenen, in deren Leben die Heuschläge eine besonders wichtige Rolle spielen.

Um mit der Schilderung der in Rede stehenden Form fertig zu werden, haben wir uns noch mit dem Recht, fremde Wiesen zur Beackerung zu okkupieren, und umgekehrt — mit dem Recht, auf fremden in langer Brache liegenden Aeckern wachsendes Gras abzumähen, zu befassen. Bei der typischen dauernden Okkupationsform, bei welcher dem Einzelhofbesitzer das Recht zusteht Niemand seinem „Besitze" sich nähern zu lassen, konnten diese Fragen selbstverständlich gar nicht aufkommen, — sie ergeben sich

nur in Bezug auf die Felder und Wiesen, die als Rodeland okkupiert und von den „Saimka's" abgelegen sind. Solange die dauernde Okkuppationsform noch nicht ins Schwanken geraten ist, gehört das Recht des Heumähens auf den Brachfeldern ausschliefslich den Personen, die das betreffende Land gerodet und gepflügt haben, wie auch diesen Personen allein das Recht zusteht die Brachfelder wieder aufzubrechen; nur dann und wann wird in dieser Beziehung dem Verlangen der ackerlosen Gemeindegenossen nachgegeben und das Mähen auf den Brachfeldern als für alle Genossen freistehend anerkannt. Was die Beackerung von okkupierten Wiesen anbetrifft, so wird dieselbe ausnahmslos als jedem Genossen freistehend anerkannt: „Dem Pfluge", sagen die Bauern, „darf man sein Recht nicht vorenthalten." Während aber in einigen Gemeinden derjenige, der eine fremde Wiese beackert hat, sogar von der Verpflichtung dem Besitzer derselben einen Ersatz zu bieten, frei ist, wird in anderen Gemeinden dem geschädigten Besitzer das Recht zuerkannt ein gleichwertiges Wiesenstück als Ersatz zu bekommen.

Im Vorhergehenden haben wir gezeigt, dafs das Okkupationsrecht sowohl nach dem Umfange der dem Einzelhofbesitzer gehörenden Berechtigungen, als auch nach seinen Erwerbungsarten mit dem Eigentumsrechte fast zusammenfällt, dafs also die dauernde Okkupationsform äufserlich grofse Aehnlichkeit mit dem Hofbesitz bietet, welcher im Gegensatze zu dem Gemeindebesitz auf persönlichem Eigentum beruht; der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dafs der Okkupationsbesitz durch die Okkupation, das Privateigentum in erster Linie durch die Erbfolge entsteht; natürlich gewährt die Okkupation dem Besitze lange keine so feste Stütze, wie die Erbfolge dem Grundeigentum. Während daher der Hofbesitz als eine festgefügte und vollendete Form der Grundbesitzverfassung auftritt, deren Uebergang zu einer anderen Form, sagen wir zum Gemeindebesitz, nicht ohne eine mehr oder weniger einschneidende Umwälzung verwirklicht werden kann, erscheint die dauernde Okkupationsform nur als etwas temporäres, und der Uebergang davon zu einer beliebigen anderen Art des Besitzes — eine allgemeine Landumteilung nicht ausgeschlossen — vollzieht sich unter gewissen günstigen Bedingungen sehr leicht und schnell. Alles in Allem ist der Unterschied zwischen dem Hofbesitz und dem Okkupationsbesitz, sogar in seiner dauernden Form, ein bis auf das innerste Wesen gehender: bei dem Hofbesitze, der auf das persönliche Eigentumsrecht gegründet ist,

existirt die Gemeinde als Subjekt des Grundbesitzes faktisch gar nicht, sondern ist nichts mehr, als ein Agglomerat von abgesonderten Hofbesitzen. Etwas ganz anders sehen wir bei dem Okkupationsbesitze: bei dieser Form tritt die Gemeinde, wenn auch nicht ganz klar und augenscheinlich, doch als oberstes Subjekt des Grundbesitzrechtes auf; der gemeinschaftliche Charakter des Grundbesitzes äufsert sich schon darin, dafs neben den in dauernder Okkupation befindlichen Ländereien andere Nutzungsarten der freien Okkupation anheimfallen; andererseits vergifst die Gemeinde auch in Bezug auf die im dauernden Okkupationsbesitze befindlichen Nutzungsarten nicht auf einen Augenblick, dafs sie, die Gemeinde, das Recht und die Pflicht hat, über die Verteilung des Landes unter die Genossen zu wachen. Sie läfst nur deshalb den einzelnen Genossen die unbeschränkte Freiheit Land zu okkupieren, weil sie bei dem grofsen Landüberflusse nicht nötig hat, sich um die Verteilung des Landes unter die Genossen zu kümmern; sobald aber auch nur ein relativer Mangel an Land eintritt, greift die Gemeinde, auf das ihr von Anfang an zustehende Recht gestützt, in die Verteilung des Landes ein, und die dauernde Okkupation, bei der der faktische Einflufs der Gemeinde auf die Verteilung sich auf Null reduzirt, fängt an anderen Formen der Bodenbenutzung zu weichen.

Auf diese Weise kann der dauernde Okkupationsbesitz nicht mit dem Individualeigentum identifiziert werden; zugleich aber kann man diese Form, ebenso wie die freie Okkupationsform, auch nicht als eine Form des Gemeindebesitzes i. e. S. betrachten, jedenfalls nicht in dem Sinne, wie er von der russischen Gesetzgebung definiert wird, welche unter Gemeindebesitz die Form des Grundbesitzes versteht, bei der das Eigentumsrecht an der Feldmark der Nachbargemeinde gehört und dieselbe über das Land nach gemeinschaftlichen Beschlüssen verfügt und dasselbe unter die Genossen verteilt. Den einzelnen Genossen gehört bei dem Gemeindebesitz in Bezug auf den von ihnen benutzten Boden nur eins von den drei Elementen des Eigentumrechts — das Recht der Nutznielsung, während das Besitz- und das Verfügungsrecht der Gemeinde gehören. Bei dem dauernden Okkupationsbesitz kumuliert dagegen der Einzelhofbesitzer faktisch alle drei Grundelemente des Eigentumsrechts — Besitz, Nutznielsung und Verfügung, der Gemeinde aber verbleibt nur eine Art von dominium eminens, das sich thatsächlich bis auf weiteres gar nicht geltend macht, und

folglich kann diese Form nicht unter die obenangeführte Definition des Gemeindebesitzes subsumiert werden.

Was ist nun eigentlich der wahre Charakter des dauernden Okkupationsbesitzes, der ein Gemeindebesitz und zugleich kein Gemeindebesitz ist, der alle äufsern Kennzeichen des Hofbesitzes trägt, — aber in Wirklichkeit auch dieser wieder nicht ist? Die Antwort scheint uns sehr einfach zu sein: Die oben geschilderte Kombination der dauernden mit der freien Okkupationsform ist jene noch unbestimmte, ursprüngliche Form des Besitzes, jener Keim, der in unbesiedelter Gegend, bei aufserordentlich dünner Bevölkerung und fast unbegrenztem Landreichtum auftritt. Diese Form trägt sowohl Kennzeichen, die dem Gemeindebesitze, als auch solche, die dem Hofbesitze eigentümlich sind. Im Laufe der Zeit kann sich aus dieser Form sowohl der reine Hofbesitz, als auch der typische Gemeindebesitz entwickeln. In der ersten Richtung ging die Entwickelung, wie es scheint, in Klein-Rufsland vor sich, — in derselben Richtung vollzog sich auch die Evolution der deutschen Markverfassung, mit welcher die Organisation der Bodenbenutzung in den am dünnsten bevölkerten Gegenden Sibiriens ohne Zweifel sehr viel Aehnlichkeit aufweist[1]); in Sibirien dagegen gehen die Okkupationsformen mit der Zeit in die Formen des ausgesprochenen Gemeindebesitzes über, der mit Umteilungen verbunden ist, und die ganze Geschichte der Entwickelung der Bodenbenutzungsformen in Sibirien führt zum Siege der im Okkupationsbesitze enthaltenen Keime des Gemeindeprinzips über diejenigen des persönlichen Besitzes.

Es fragt sich nun, warum der Entwickelungsgang der Bodenbenutzungsformen in Sibirien dieser und nicht der entgegengesetzte gewesen ist? Warum die Okkupationsform, die im Keime sowohl die Kennzeichen des Gemeindebesitzes, als auch diejenigen des Hofbesitzes trägt, in den ersteren und nicht in den letzteren übergegangen ist? — Die Mehrzahl der Forscher hat keinen Versuch gemacht, auf diese schwierige Frage irgend eine Antwort zu geben; einzelne glauben den Grund im Einflusse teilweise jener Anschauungen zu finden, welche die ungeheure Mehrzahl der Ansiedler aus ihrer Heimat mitgebracht hat, teilweise aber im Einflusse des üblichen Systems der Steuererhebung, dessen Grundlage die solidarische Haftpflicht aller steuerpflichtigen Gemeindegenossen bildet. Mit dieser Erklärung

[1]) Siehe z. B. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues, 12. Aufl., S. 264.

kann man sich jedoch schwerlich zufrieden geben: man kann zwar einen gewissen, wenn auch nicht besonders bedeutenden Einfluſs des Systems der Steuererhebung anerkennen; den Einfluſs der von den Einwanderern aus ihrer Heimat mitgebrachten Anschauungen muſs man aber entschieden verneinen: vor allem muſs man im Auge behalten, daſs die Entwickelung der Nutzungsformen in der gegebenen Richtung nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei den Ureinwohnern Sibiriens vor sich geht, bei denen natürlich in diesem Sinne von keinen hergebrachten Anschauungen die Rede sein kann; andererseits ergab eine spezielle Untersuchung, daſs die neuankommenden Ansiedler durch ihr etwaiges Beispiel oder ihre Anschauungen den Entwickelungsgang der Nutzungsformen ganz und gar nicht beeinflussen, bei den Alteingesessenen aber, die schon seit einigen Generationen das Land bewohnen, hätten die etwa aus der Heimat mitgebrachten Ansichten schon längst den individualistischen Anschauungen, für die der ewige Kampf mit der wilden Natur und das im Lande übliche individuelle Okkupationsverfahren eine reiche Nahrung giebt, weichen können. Der Grund, den wir suchen, liegt, scheint uns, nicht in den aus der Heimat mitgebrachten Anschauungen, welche sich bei jedem einzelnen Individuum oder jeder einzelnen Ansiedlergruppe unter dem Einflusse des einen oder des anderen in der Heimat dominierenden Landnutzungssystems gebildet hatten; er liegt tiefer, in der jedem russischen Bauern innewohnenden Auffassung, nach der das freie Land Gott und dem Zaren gehört und bestimmt ist, einen Fonds zu bilden, aus welchem jeder ein gleiches Recht hat, seine Existenzmittel zu schöpfen; auf Grundlage dieser Anschauung wirkt als das den Entwickelungsprozeſs bewegende Motiv die fortschreitende Abnahme des relativen Landüberflusses, und diese bestimmenden Einflüsse können durch andere, zufälligen Einflüsse unterstützt werden, wie die Wirkung des Steuersystems oder gar direkte Einsprache der Lokalbehörden. Wir erwähnten schon früher, daſs auch während der Herrschaft der Okkupationsformen das Recht der Gemeinde als obersten Herrn und Verteilers des Bodens niemals aus dem Volksbewuſstsein schwindet. Die Richtung, in welcher sich der Entwickelungsprozeſs in Sibirien vollzieht, scheint uns daher die natürlichste und notwendigste zu sein; damit der Prozeſs die entgegengesetzte Richtung einschlage und die Okkupation in privaten Grundbesitz überginge, wären äuſsere Einflüsse nothwendig gewesen, die dem Individualprinzip

in seinem Kampfe gegen die Gemeinschaftsidee zum Sieg verholfen hätten.

II.

Die Erklärung für den im Okkupationsbesitz enthaltenen Widerspruch zwischen dem Obereigentumsrecht der Gemeinde und den fast unumschränkten Befugnissen der einzelnen Genossen auf das von denselben okkupierte Land liegt, wie wir bereits erwähnt haben, in dem sehr grofsen Ueberflufs an Land, bei welchem die dauernde Okkupationsform auch nur angetroffen wird: das Recht der Gemeinde auf die okkupierten Landstücke, von Niemand bezweifelt, äufsert sich faktisch in keiner Weise und bleibt gleichsam in einem latenten Zustande; die Gemeinde stellt es jedem einzelnen Genossen vollkommen frei, Land zu seiner ausschliefslichen Nutzniefsung zu okkupieren, weil Land für alle genug vorhanden ist, und also eine solche unbeschränkt freie Okkupation, die von jedem einzelnen Genossen ausgeübt wird, sich ohne Weiteres mit einer ebensolchen freien Okkupierung eines jeden andern Genossen verträgt, — also neminem laedit; die Gemeinde befafst sich nicht mit den Verhältnissen, welche aus dem Okkupationsbesitz ihren Ursprung nehmen, jedoch nicht deshalb, weil sie dazu nicht berechtigt wäre, sondern nur, weil sie dazu keinen Anlafs findet.

Das Gesagte darf aber keineswegs in dem Sinne verstanden werden, als ob die Okkupationsformen bei grofsem Ueberflufs an Land eine Garantie für eine gleichmäfsige Verteilung des Bodens unter die Gemeindegenossen darböte. Im Gegenteil, diese Verteilung kann, wenigstens in der Regel, keine gleichmäfsige sein: jeder Hofwirt bringt nämlich soviel Ackerland und Heuschläge in seinen ausschliefslichen Besitz, als er nur bewältigen kann; es leuchtet aber ein, dafs ein unvermögender Hofwirt, welcher keine erwachsenen Söhne und auch kein Geld zum Mieten von Tagelöhnern hat und nur zwei oder drei Pferde hält, zehn- oder zwanzigmal weniger Land zu bearbeiten vermag, als ein reicher, über zahlreiche Arbeitskräfte verfügender „Saimka"-Inhaber, welcher 20—30 und mehr Pferde hat und auf die Anstellung von Tagelöhnern oder Gesinde Hunderte, ja selbst Tausende von Rubeln verwenden kann.

Und demgemäfs beträgt in drei Kreisen des Gouvernements Irkutsk, in denen die dauernde Okkupationsform bis jetzt noch besonders stark vertreten ist, der Prozentsatz der Höfe ohne Ackerland, nach den Daten einer speziellen Erhebung, 13,4 pCt.,

wenn man aber nur die russische Bevölkerung, ohne die Eingeborenen, in Betracht zieht, sogar 20,4 pCt.; in den Gegenden des Gouvernements Tobolsk dagegen, in denen sich schon die Umteilungen eingebürgert haben, fällt der Prozentsatz der Höfe ohne Ackerland, mit Einschluſs derjenigen, welche nicht über eine Dessjätine bearbeiten, bis 14,2 pCt. im Kreise Ischim, bis 11,6 pCt. im Turinskschen Kreise, in den von der Zählung umfaſsten Teilen des Kurganischen Kreises sogar bis auf 8,3 und 4,2 pCt. Dagegen ist aber auch die Konzentration des Ackerlandes in einzelnen Händen bei der Herrschaft der Okkupationsformen eine sehr bedeutende: im Gouvernement Irkutsk besitzt von denjenigen Höfen, welche Ackerbau treiben, der vierte Teil (25,1 pCt.) über 20 Dessjätinen, beinahe der sechste Teil (16,1 pCt.) mehr als 25 Dessjätinen Ackerland. Sehr interessante historische Daten führt ein Kenner der sibirischen Agrarverhältnisse, Herr Filimonow, über den von ihm durchforschten westlichen Teil des Kainskschen Kreises an: „Infolge des Ueberschusses an Land", sagt er, „wurden in früheren Zeiten Flächen von 200—300mal mehr Dessjätinen okkupiert. Der sibirische Einzelhofbesitzer lebte damals, wenn er nur ein guter Wirt war, wie ein Rittergutsbesitzer. Das ist auch der Grund, daſs sich bei der Bevölkerung noch bis jetzt sehr idyllische Vorstellungen über die Epoche der Herrschaft der Okkupationsformen erhalten haben. Man beurteilt diese Zeit hauptsächlich nach dem Leben der Groſshofbesitzer, welche in Wirklichkeit nur einen unbedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten, und vergiſst die Masse der Besitzer der kleinen Höfe und gar die ganz landlosen, welche damals, nach den Daten der Zählung der Jahre 1805—1810 zu urteilen, 19,9 pCt. der Bevölkerung bildeten; man vergiſst auch diejenigen Wirtschaften, welche kein Arbeitsvieh besaſsen und deren Zahl nach den Daten der erwähnten Zählung 17,3 pCt. erreichte, jetzt aber nur 6 pCt. ausmacht."

Auf solch eine Art haben die armen Mitglieder der Gemeinde, im Gegensatz zu den wenigen reichen „Saimka"-Besitzern, welche Hunderte von Dessjätinen Landes bewirtschaften, — also bedeutend mehr, als sie zur Befriedigung ziemlich breit verstandener Lebensbedürfnisse brauchen, — gar keine Möglichkeit, das ihnen zustehende Recht auf Okkupierung von Boden zu verwirklichen: sie können aus ihrer Eigenschaft als Gemeindegenossen nicht nur keinen Profit, etwa in Form eines Renteneinkommens ziehen,

sondern können nicht einmal mit den Erzeugnissen einer eigenen Wirtschaft ihr Leben fristen; eine Mittelstellung zwischen beiden Extremen nehmen die mittelmäfsig begüterten Höfe ein, welche mit 3, 4 oder 5 Pferden arbeiten und im Ganzen 20—30 Dessjätinen benutzen.

Auf den ersten Blick kann eine solche Verteilung des Landes als eine völlig normale und gerechte erscheinen: ein jeder hält in seinem Besitz soviel Land, als er zu bewirtschaften im Stande ist, und da bei dem Ueberflufs an freiem Lande niemand in die Lage kommt, welches zu pachten, so giebt der Besitz auch niemandem die Möglichkeit, arbeitsloses Einkommen in Form eines Pachtzinses zu erzielen. In Wirklichkeit aber steht die Sache weniger gut: jeder besitzlose oder überhaupt schwach begüterte Gemeindegenosse weifs sehr gut, dafs er gerade eben dasselbe Recht auf die Nutzniefsung des Bodens hat, wie der reichste Einzelhofbesitzer; andererseits hat ein jeder Genosse nicht nur Rechte zu geniefsen, sondern auch Pflichten zu tragen, nämlich an der Zahlung der auf der Gemeinde liegenden direkten Abgaben und Naturallasten teilzunehmen, und in einer normal organisierten Gemeinde müssen die Rechte jedes Genossen den Pflichten entsprechend sein. Diese Gleichmäfsigkeit ist bei der Herrschaft des Okkupationsbesitzes nicht vorhanden: während das Land dem Wohlstande und der faktischen Arbeitskraft der einzelnen Höfe entsprechend verteilt ist, pflegen die Abgaben nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter, manchmal auch nach „Revisionsseelen“[1]) verteilt zu werden, ohne jegliche Beziehung zur wirklichen ökonomischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Höfe. Bei der Okkupationsform kann es daher leicht geschehen, dafs der reiche Saimkainhaber ebenso viel Abgaben zu zahlen und Reallasten zu tragen hat, ja mitunter sogar noch weniger, als der faktisch landlose Genosse, welcher in seinem Hofe als Knecht lebt. Es ist demnach klar, dafs die Okkupationsform für den ärmsten Teil der Bevölkerung, welcher zur Urbarmachung einer den Bedürfnissen entsprechenden Menge Landes nicht die Mittel hat, wohl aber die Pflicht des Steuerzahlens trägt, äufserst unvorteilhaft ist, — und dieser Teil der Bevölkerung agitiert seit jeher für die Aufhebung der Okkupationsform des Besitzes und

[1]) Im Jahre 1858 hat die X. sogenannte Revision, Volkszählung, stattgefunden; nach den durch diese Zählung ermittelten „Revisionsseelen“ werden oft noch bis jetzt die Abgaben innerhalb der Gemeinden repartiert.

zu Gunsten einer allgemeinen Landumteilung. Solange jedoch noch Ueberfluſs an Land ist, bleiben alle diese Bemühungen vergeblich, — sie scheitern am Widerstande, den sie bei den an der Erhaltung der Okkupationsform interessierten Reichen finden: „habt ihr nicht genug freies Land vor euch", — erwidern die Reichen auf die Forderungen der „Armen": „Seht doch, wieviel unbenutzte Flächen daliegen! wir haben Land bearbeitet, haben es für unsere Zwecke urbar gemacht — auch euch verbietet ja niemand solches urbar zu machen; nehmt euch soviel freies Land, wie ihr begehrt, uns aber lafst in Frieden!" . . .

Solange auch wirklich noch viel freies Land vorhanden, ist dieses Argument fast unwiderlegbar; dazu kommt denn auch noch die Berufung auf den bei der Urbarmachung des Bodens gemachten Arbeitsaufwand: „Wir haben das Land bearbeitet, wir behalten es auch", sagen die Einzelhofbesitzer: „so Mancher hat sich bei der Urbarmachung fast zu Grunde gerichtet; ihr habt, die Hände im Schofs, zugesehen, jetzt aber wollt ihr das von uns gerodete Land umteilen und also euch umsonst auf unsere Kosten bereichern; quält euch doch auch mit dem Lande ab, wie wir gethan, und erntet dann, was ihr gesäet haben werdet." . . . . . Wiederum ein sehr überzeugendes Argument. Wenn man aber zur Logik dieser Argumente noch den tatsächlichen Einfluſs hinzufügt, welchen die reichbegüterten Einzelhofbesitzer, dank ihrem Reichtum, auf die Gemeindeversammlungen ausüben, so wird es verständlich, warum der Okkupationsbesitz, trotzdem er den Ansprüchen der Mehrheit nicht entspricht, noch vielerorten fortbesteht.

Aber siehe da, sei es nun allmählich, infolge natürlichen Bevölkerungszuwachses, oder sprungweise, infolge des Andranges einer groſsen Masse von freien oder unfreien Einwanderern, es ändert sich der Stand der Dinge: an die Stelle des früheren Ueberflusses an Land tritt eine wenn auch verhältnismäſsige Beengung ein; alles für die Beackerung geeignetste Land ist schon okkupiert und urbar gemacht; okkupiert sind auch alle Plätze, welche zur Heugewinnung tauglich waren. In der Gemeinde entstehen auf dem Wege der Familienteilung neue Höfe — können aber kein freies Land finden, um es zu okkupieren und zu bearbeiten; andere Höfe wiederum, welche früher keine Mittel hatten eine selbständige Wirtschaft zu errichten oder derselben die geeignete Gröſse zu geben, werden wirtschaftlich stärker und streben darnach ihre Wirtschaft zu erweitern, können aber ebenso-

wenig das dazu nötige freie Land ausfindig machen; in der Gemeinde lassen sich Verbannte nieder und fordern für sich Land, — es erweist sich jedoch wieder, dafs freies gutes Land nicht vorhanden ist. Ist einmal ein solcher Zustand eingetreten, so beginnt der Okkupationsbesitz offenbar die Rechte ganzer Kategorien von Gemeindegenossen zu verletzen; die Einzelhofbesitzer können sich schon nicht mehr darauf berufen, dafs ihre Besitze niemand beeinträchtigen; der Okkupationsbesitz verliert seine moralische Stütze, er mufs ins Schwanken geraten und er beginnt auch wirklich langsam und allmählich seinen Platz neuen, den veränderten Bedingungen und den Interessen der Mehrheit mehr entsprechenden Formen abzutreten.

Der Zusammenhang zwischen dem Entwickelungsprozefs der Bodennutzungsformen und insbesondere dem Niedergang der dauernden Okkupationsform einerseits, und andererseits der Abnahme des relativen Ueberflusses an kulturfähigem Boden, der schon nach aprioristischen Erwägungen als notwendig erscheint, wird von allen Forschern einstimmig anerkannt. In denjenigen Fällen, wo die „Bedrängnis", der Mangel an Land, allmählich eintritt, geht auch die Veränderung der Nutzungsformen nur allmählig vor sich; eine plötzliche Kürzung des früheren Ueberflusses, welche durch Zerstückelung der Gemeindeländer oder Aufnahme von zahlreichen Einwanderergruppen hervorgerufen wird, hat auch sprungweise Veränderungen auf dem besagten Gebiete zur Folge. Dem Verfasser bot sich im Mariinskschen Kreise die Gelegenheit, einige Fälle kennen zu lernen, welche den engen Zusammenhang zwischen den Veränderungen in den Landnutzungsformen und der Abnahme des verhältnismäfsigen Ueberflusses an Land ganz handgreiflich erweisen. So war in einem Dorfe bis zu der im Jahre 1863 erfolgten Ansiedelung von Einwanderern aus dem europäischen Rufsland „Raum genug" vorhanden, und infolge dessen hatte die Nutzungsform den Charakter der dauernden Okkupation: „Jeder hatte das Land um seine Saimka herum okkupiert; er pflügte die Aecker, er mähte das Gras und liefs keinen anderen hinzukommen": mit der Ankunft von neuen Ansiedlern trat verhältnifsmäfsiger Landmangel ein — und die oben erwähnte Form der Okkupation wurde umgestofsen und durch eine andere ersetzt, „bei welcher ein jeder nur so lange das Recht auf das okkupierte Land behält, als er es bearbeitet; unterläfst er jedoch letzteres, so

wird das Land frei"; es trat also die weiter unten geschilderte geregelte Okkupationsform an die Stelle der dauernden Okkupation. Im Jahre 1890 wurde in einigen Gemeinden der Wolost[1]) Baim ein Teil des Landes an Einwanderer abgegeben, und gleich darnach wurde verboten, auf den Saimkas besondere Weideplätze einzufrieden, und die früheren Einhegungen wurden auf Geheifs der Gemeinden abgetragen. In der Wolost Bogotol hatte der Verfasser die Gelegenheit, eine sehr interessante Aussage zu notieren, die deutlich zeigt, wie klar sich die Bauern des Zusammenhanges zwischen den betreffenden Erscheinungen bewufst sind: die Bevölkerung war hier nämlich durch die Abmarkung von Landstücken für die Einwanderer in ihrem Grundbesitze sehr beengt worden; als nun der Verfasser in dienstlichem Auftrage den Einfluſs dieser Abmarkung aufzuklären hatte und zu dem Behuf einige Bauern von mittelmäfsigem Wohlstande befragte, inwieweit die Abmarkung für die bäuerliche Wirtschaft schädlich gewesen, erhielt er die Antwort, dafs dieselbe nur den Reichen schädlich gewesen, den Mittelmäfsigbegüterten aber sehr zu statten gekommen sei: „Früher waren die Reichen auf ihren Saimkas festgewurzelt, die ärmeren aber konnten kein freies Stück Land finden; als das Land für die Eingewanderten fortgenommen wurde, fing man sogleich an es mit den Okkupationsbesitzungen nicht mehr so genau zu nehmen!" — Aehnliche Fälle sind durch die Enquête auch im Ischimer Kreise im Gouvernement Tobolsk konstatiert worden: in zwei nord-westlichen Wolosts dieses Kreises wurden die Heuschläge ganz unmittelbar nach der Anfang der achziger Jahre erfolgten Abmarkung eines grofsen Teiles von Ländereien für Einwandererdörfer zum ersten Male umgeteilt; in der Wolost Ustlamensk war die erste Umteilung der Aecker und Heuschläge durch den in den 60er Jahren erfolgten Zuzug einer grofsen Anzahl Polen, welche wegen Beteiligung an dem Aufstande von 1863 verbannt und zu den Bauerngemeinden zugezählt worden waren, hervorgerufen; im Iljinskschen und Loktinsk'schen Wolost trat die erste Umteilung ein gleich nach der in den 50 er Jahren erfolgten Ankunft von Einwanderern (Weifsrussen) aus dem Witebskschen Gouvernement, welche ich teils in den Dörfern der Alteingesessenen niederliefsen, teils abgesonderte Niederlassungen bildeten und

[1]) Ein administrativer Verband mehrerer Gemeinden.

dazu besondere Landstücke von den Alteingesessenen abgemarkt bekamen.[1])

Der verhältnifsmäfsige „Landmangel" war also der Hauptbeweggrund, der auf den Entwickelungsgang der in Sibirien herrschenden Nutzungsformen einwirkte. Es gab aber auch äufserliche, accessorische Umstände, welche in vielen Fällen diesen Entwickelungsgang beschleunigten.

Die Thatsachen geben keinen Anhalt dazu, dem Beispiel und dem moralischen Einflusse der aus den umteilungtreibenden Gebieten Rufslands stammenden neuen Einwanderer solch eine Bedeutung beizulegen; nicht ohne Einflufs war aber das andere, dem Gesetze nach in Gemeindeangelegenheiten vollkommen rechtlose, ununterbrochen in die sibirische Gemeinde hineinströmende fremde Element — die Verbannten. Durch die Enquête ist es positiv festgestellt worden, dafs in einzelnen Gemeinden des schon genannten Kreises Ischim die Deportirten den Uebergang zu periodischen Umteilungen bedeutend beschleunigt haben; denn das Recht Land, also Acker, Wald und Wiese, frei zu okkupieren und nach eigenem Ermessen zu bewirtschaften kann nämlich den meistenteils keine selbständige Wirtschaft führenden Verbannten nicht befriedigen: er selbst will weder pflügen, noch mähen, er bedarf nur einer geringen Menge oder auch gar kein Brennholz und könnte also nur auf dem Wege von seinen Nutzungsrechten Gewinn ziehen, wenn er eine besondere Parzelle bekäme, wo er Acker und Wiese verpachten und den Wald zum Abholzen verkaufen könnte. Der Verbannte fordert also durchaus eine bestimmte Landanweisung — was natürlich ohne eine allgemeine Vermessung und Umteilung nicht geschehen kann, und solche Forderungen, die mitunter von den Behörden unterstützt werden, erscheinen oft für die Gemeinden als ein wesentlich mitbestimmender Beweggrund eine regelrechte Umteilung vorzunehmen.

Keinen geringen Einflufs übten in einigen Gegenden direkte Eingriffe der Gouvernements- und Kreisbehörden, besonders der in West-Sibirien seit 1883 eingeführten Bauernkommissare. Solche Eingriffe pflegten wohl auch früher vorzukommen, aber selten und nur in Ausnahmefällen: so erfolgten z. B. im Jahre 1860

[1]) Wir müssen erwähnen, dafs sowohl die Polen als auch die Weifsrussen in der Heimat Land als Individualeigentum besafsen und daher im gegebenen Falle nur einen rein mechanischen Einflufs durch Verminderung des verhältnismäfsigen Landüberflusses ausüben konnten.

in einer Wolost des Ischim'schen Kreises allgemeine Umteilungen auf Anordnung des Chefs der Kreispolizei, die durch die sich stetig auf Grundlage der Okkupationsordnung wiederholenden Streitigkeiten hervorgerufen wurde. Dagegen wurde in den 80er Jahren der Entwickelungsprozefs im Gouvernement Tobolsk durch Verordnungen der Bauernkommissare in einem hohen Grade beschleunigt. Diese Verordnungen, welche in den Jahren 1884 und 1885 erlassen wurden, hatten hauptsächlich den Zweck das Steuerwesen zu regulieren, und zwar durch Einführung der Bemessung der Abgaben nach dem Grundbesitze eine der wichtigsten Ursachen der bedeutenden Steuerrückstände zu beseitigen; — als Resultat derselben ergaben sich allgemeine Umteilungen des Ackerlandes, welche in der Periode von 1885 bis 1888 in 8 verschiedenen Wolosts des Ischimschen Kreises ausgeführt wurden. Auf einen solchen Einflufs der „von der Obrigkeit erlassenen Befehle" pflegten die Bauern bei der Enquête an erster Stelle hinzuweisen, und recht viele Gemeindebeschlüsse berufen sich, ohne irgendwelche andere Motive anzuführen, direkt auf die „Verordnung des Herrn Kommissars für Bauernangelegenheiten, welche das Land pro Kopf der männlichen Gemeindeglieder zu verteilen verordnet." In den meisten Fällen gaben die Verordnungen der Bauernkommissare nur den letzten Anstofs zu einer Umwandlung in den Landnutzungsformen, welche durch den vorhergegangenen Entwickelungsprozefs schon genügend vorbereitet war; in anderen Fällen hingegen, wo freies Land noch in grofser Menge vorhanden war, beschleunigten sie das Eintreten der allgemeinen Umteilung um Jahrzehnte, da die Umteilungsfrage im Bewufstsein der Bevölkerung noch lange nicht soweit herangereift war, dafs man eine schnelle spontane Lösung derselben hätte erwarten können.

Ein ähnlicher Eingriff geschah auch im Gouvernement Irkutsk: obgleich hier keine direkten Befehle erteilt wurden, übte doch einen ähnlichen Einflufs ein Rundschreiben des Gouverneurs vom Jahre 1882 aus, welches den Bauern ihr Recht auseinandersetzte, die „verstorbenen Steuerzahler" aus der Liste der Steuerpflichtigen auszuschliefsen, an deren Stelle nach der letzten Zählung geborene Personen aufzunehmen und diese letzteren mit Landanteilen zu versehen. Dieses Rundschreiben, das den Bauern nur ihre Rechte in Bezug auf Steuerrepartierung auseinandersetzen sollte, wurde in einigen Ortschaften als ein Befehl, zur Teilung des Landes zu schreiten, aufgefafst, — und in der That

aus der Gesamtzahl von 20 Gemeinden, in welchen im Gouvernement Irkutsk eine Umteilung des Ackerlandes stattgefunden hat, hat sie in 15 davon als direkte Folge des besagten Rundschreibens in den Jahren 1884 und 1885 stattgefunden. Hier hat jedoch der obrigkeitliche Eingriff nirgends einen jähen Umschwung hervorgerufen, sondern nur den Prozefs, wo er bereits von selbst heranreifte, um ein geringes beschleunigt: für das ganze Gouvernement erlassen, veranlafste das Rundschreiben nur in einer Gegend, und zwar in einigen Gemeinden des Irkutskschen Kreises, die Bevölkerung das Land umzuteilen; hier war aber auch schon vor dem Rundschreiben die Frage von einer Umteilung aufgeworfen, „die Bauern kannten nur ihre Rechte nicht", d. h. waren ihres Rechtes, die von einzelnen Genossen okkupierten Länder umzuteilen, nicht gewifs, — die Saimkabesitzer aber behaupteten, dafs das von ihnen okkupierte Land ihnen auf ewig gehöre; das Rundschreiben beseitigte hier also nur die Hindernisse, welche nicht zu einer Umteilung kommen liefsen, und gab dem schon herangereiften natürlichen Prozefs freies Spiel; in anderen Gegenden, welche reicher an Land waren, veranlafste dasselbe Rundschreiben nur eine neue gleichmäfsige Repartierung der Abgaben, hatte aber keinerlei Wirkung auf die Nutzungsformen.

Untersuchen wir jetzt, auf welche Art sich in der Regel der Uebergangsprozefs von der Okkupationsform zur gleichmäfsigen Verteilung des Landes unter die Gemeindegenossen in Bezug auf zwei wichtigste Nutzungsarten — die Wiesen und die Aecker — vollzieht.

Vor allen Dingen geht der Entwickelungsprozefs der Nutzungsformen nicht in Bezug auf alle Nutzungsarten gleichzeitig und gleichmäfsig vor sich. Er nimmt gewöhnlich bei irgend einer beliebigen Nutzungsart seinen Anlauf — so bei den Ackerländereien, den Heuschlägen, den Gemeindewaldungen, Cederhainen, Hanffeldern, Fischereien, in Bezug auf welche es ihm oft gelingt, grofse Fortschritte zu machen, während in Bezug auf andere Nutzungsarten die Okkupationsformen noch lange in voller Kraft bestehen. Um sich in dem auf den ersten Blick aufserordentlich bunten Wirrwarr der Thatsachen zurecht zu finden und sich über die Reihenfolge, in welcher der Uebergang zu einer gleichmäfsigen Verteilung erfolgt, ein klares Verständnis zu verschaffen, mufs man sich zuerst ins Gedächtnis rufen, dafs der Untergang der Okkupationsformen in der Regel durch den Mangel (welcher na-

türlich sehr oft nur ein relativer ist) an der oder jener Nutzungsart und folglich — durch den hohen Wert der letzteren bedingt wird. Andererseits aber mufs auch der sich sehr deutlich bemerkbar machende Einflufs des Arbeitsprinzips in Betracht gezogen werden: so lange noch Land in Menge vorhanden war, wurde dieses Prinzip in einem recht weiten Sinne aufgefafst, und ein jeder, der auf ein Stück Land Arbeit und Mühe verwandt hatte, sei es zur Rodung und Pflügung, sei es auch nur zur Heumahd, erwarb darauf für immer (oder genauer — auf einen unbestimmt langen Zeitraum) das ausschliefsliche Besitzrecht. Nachdem die Verhältnisse andere geworden sind, besinnt sich die Gemeinde, dafs sich lange nicht jeder Okkupationsbesitz auf Arbeitsaufwand gründet, dafs vielmehr oft als einzige Berechtigung eines solchen Besitzes die blofse Okkupierung erscheint; dafs ferner die bei der Rodung von Aeckern und Wiesen angewandte Mühe und Arbeit durchaus keine gleiche ist; wenn die Arbeit, welche man bei der Rodung eines hochwüchsigen Lärchenwaldes aufgewandt hat, sich wirklich nur durch eine sehr bedeutende Anzahl von Ernten bezahlen kann, macht sich die Urbarmachung eines jungen Birkengehölzes oder Gesträuches, noch mehr aber die Beackerung von unbewaldetem Steppenland schon durch die ersten 2 oder 3 Kornernten, die Umwandlung eines Buschwerks in Heuschläge schon durch eine zwei- oder dreimalige Heumahd bezahlt. Die Verschiedenheiten des Aufwands von Arbeit bei der Urbarmachung dieser oder jener Nutzungsarten und folglich auch die Zeitdauer, die dazu nötig ist, damit sich die aufgewandte Mühe bezahlt macht, erscheinen daher als das zweite Moment, welches die Reihenfolge beeinflufst, in der der Uebergang zur gleichmäfsigen Verteilung des Landes sich vollzieht. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle wirken beide Faktoren, der Grad des Aufwandes an Mühe und Arbeit und der relative Ueberflufs oder Mangel an Boden, jedenfalls in Bezug auf die zwei fundamentalen landwirtschaftlichen Nutzungsarten, in einer und derselben Richtung: Der Mangel an Wiesenländereien pflegt sich fast überall bedeutend früher fühlbar zu machen, als der an Boden, welcher sich für den Ackerbau eignet; zu gleicher Zeit ist die Rodung von Wald oder Strauchwerk auf Wiesenländereien weit seltener nötig und erfordert, wenn auch nötig, gewöhnlich viel weniger Arbeitsaufwand, als die Urbarmachung des Ackerlandes, und daher mufs man in Bezug auf die Ackerländer a priori eine weit gröfsere Zähigkeit der Okkupationsformen erwarten, als in

Bezug auf die Heuschläge. Dem entsprechen auch die Thatsachen: im nordöstlichen Teile des Tomsk'schen Gouvernements sind bei der Enquête solche Gemeinden, welche die Aecker umgeteilt hätten, fast gar nicht gefunden worden, während in Bezug auf die Heuschläge die Umteilungen schon sehr verbreitet sind; im äufsersten Süd-Westen desselben Gouvernements findet man bereits sehr oft Gemeinden, die die Aecker umteilen, dafür werden aber auch die Heuschläge fast durchweg periodischen Umteilungen unterzogen. Im Jenisseisk'schen Gouvernement, in welchem die Ackerländer noch nirgends umgeteilt worden sind, haben sich die freie und die dauernde Okkupationsform bezüglich der Heuschläge nur in 16,9 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden erhalten, in allen übrigen sind die Heuschläge in der oder jener Form gleichmäfsig verteilt, wobei übrigens die Regulierung nur bei 21 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden bereits den Charakter einer regelmäfsigen Umteilung angenommen hat. Im Gouvernement Irkutsk fahren die Heuschläge nur in einzelnen Gemeinden fort in Okkupationsbesitz zu bleiben, sonst sind dieselben überall gleichmäfsig unter die Gemeindegenossen verteilt und werden periodisch umgeteilt; die Ackerländereien hat man dagegen nur in wenigen Gegenden umzuteilen angefangen und verfährt dabei noch auf eine sehr unvollkommene Weise. Die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel bilden einige Ortschaften des Gouvernements Tobolsk, wo der Reichtum an Heuschlägen stellenweise denjenigen an Ackerländereien bedeutend überwiegt, und diese letzteren früher als die Heuschläge gleichmäfsig verteilt wurden.

Der Entwickelungsprozefs der Nutzungsformen geht nicht nur in Bezug auf die verschiedenen Hauptnutzungsarten — wie Acker, Heuschlag etc. — sondern auch in Bezug auf die einzelnen Abarten derselben nicht gleichzeitig vor sich. Am häufigsten kann man dieses bei den Heuschlägen beobachten; berücksichtigt man die beiden wichtigsten Arten derselben — die an den Flüssen gelegenen Schwemmwiesen und die der Ueberschwemmung nicht unterworfenen, insbesondere die Waldheuschläge — so erweist es sich sofort, dafs die ersteren, dank ihrer gröfseren Ergiebigkeit, besserer Qualität des Heues und gröfserer Leichtigkeit der Bereitung desselben, bedeutend höher als die letzteren geschätzt werden; wo daher die Gemeinden über Heuschläge der einen und der andern Art verfügen, da wollen alle Genossen auf den Schwemmwiesen mähen und

Digitized by Google

verschmähen die Wald- oder Steppenheuschläge; dazu verlangen noch die Waldheuschläge einen Aufwand von Arbeit zur Tilgung des Waldes oder Gesträuchs, währen die Flufswiesen als eine freie Gabe der Natur erscheinen. Diese Umstände begünstigen augenscheinlich den Fortbestand der auf Okkupation basierten Nutzungsformen in Bezug auf die Steppen- und besonders Waldwiesen und drängen in Bezug auf die Schwemmwiesen zur gleichmäfsigen Verteilung hin. In Bezug auf die Ackerländereien läfst sich ein derartiger Unterschied seltener nachweisen, — die Reihenfolge wird aber nicht selten durch andere Umstände beeinflufst: so sind im Gouvernement Irkutsk mehrere Gemeinden an eine Einschränkung der Okkupationsrechte in Bezug auf diejenigen Aecker geschritten, welche ohne jeglichen der Nutzung vorangehenden Arbeitsaufwand, durch Aufpflügen von Heuschlägen oder Steppenland gewonnen wurden, in Bezug aber auf die „Wald"-Aecker, die mit einem Aufwand von vieler Mühe urbar gemacht waren, lassen sie das Okkupationsrecht unangetastet bestehen. Bedeutend häufiger treffen wir Fälle anderer Art an, wo nämlich die Abstufungen in der Zeit des Ueberganges zu einer gleichmäfsigen Verteilung durch die Verschiedenheit der Bodenfruchtbarkeit, der Lage etc., überhaupt des Wertes verschiedener Ländereien bedingt sind, oder wo die Gemeinden, ohne sich zu einer allgemeinen Umteilung entschliefsen zu können, eine gleichmäfsige Verteilung derjenigen Ländereien vornehmen, auf welche Niemand von den Genossen Okkupationsrecht vorweisen kann.

Es sind also einerseits die Gröfse des Aufwandes an Arbeit und Mühe, welche erforderlich waren, um das Land für die Kultur zu erobern, andererseits der Ueberflufs oder Mangel an der oder jener Nutzungsart und ihr relativer Wert diejenigen Momente, durch welche die Reihenfolge des Ueberganges von den Okkupationsformen zu einer gleichmäfsigen Verteilung bedingt wird. Sehen wir jetzt zu, wie denn der Uebergangsprozefs selbst bei Aeckern und Wiesen vor sich geht.

III.

Wir wollen mit den Ackerländereien beginnen. In Bezug auf diese letzteren pflegt die dauernde Okkupationsform niemals — wenn nur der Prozefs von äufserem Zwange frei vor sich geht — unmittelbar einer regelrechten Umteilung zu weichen; sie verwandelt sich anfänglich in eine Uebergangsform, welche

man mit dem Namen einer geregelten oder beschränkten Okkupation bezeichnen kann. Um sich das Wesen dieser letzteren, desgleichen auch den Uebergangsprozefs selbst deutlich vorstellen zu können, ist es unumgänglich notwendig einen Schritt zurück zu machen und etwas länger bei einigen der dauernden Okkupationsform eigentümlichen Zügen zu verweilen. Es ist bereits früher erwähnt worden, dafs als die hauptsächlichsten Grundlagen des dauernden Okkupationsbesitzes einerseits das Prinzip der ersten Okkupation, andererseits — das Recht der auf den Boden angewandten Arbeit auftreten. Sehr häufig fallen diese beiden Momente zusammen: der Bauer macht sich gleichzeitig mit der Okkupation des Waldbodens an das Fällen der Bäume und an andere Arbeiten, die zur Urbarmachung des Bodens erforderlich sind; es sind jedoch auch Fälle anderer Art nicht selten, wo das Moment des Arbeitsaufwandes mit dem Moment der Okkupation nicht zusammenfällt, sondern demselben erst nach dem Verlauf eines mehr oder weniger langen Zeitraums nachfolgt: der Bauer pflegt bei der Okkupation nicht immer sofort an die Urbarmachung des Waldbodens zu schreiten, sondern „zeichnet" oft nur das okkupierte Stück, indem er von den Bäumen die Rinde in ringförmigen Streifen abnimmt, welcher Vorgang nicht nur als Symbol der Okkupation dient, sondern auch den Zweck verfolgt, das Zirkulieren der Säfte zu verhindern und dadurch das Verdorren der Bäume zu beschleunigen; manchmal wird die Okkupation blos mit Anhieben auf allen oder einigen Bäumen kundgethan. So lange noch die dauernde Okkupationsform vorherrschend ist. geht das Land schon durch diese sogenannte „Zeichnung", also durch blofse Okkupation in den ausschliefslichen Besitz desjenigen über, der die „Zeichnung" ausgeführt hat, und Niemand aufser ihm darf sich an die Urbarmachung der „gezeichneten" Fläche machen, wenn dieselbe auch Jahrzehnte lang ohne jegliche weitere Bearbeitung verbliebe. Ferner herrscht in denjenigen Ortschaften, wo dauernder Okkupationsbesitz vorhanden, im Ackerbau überall das Feldgrassystem vor; solange die dauernde Okkupationsform besteht, bleiben die in langer Brache liegenden Felder im ausschliefslichen Besitz derjenigen Genossen, welche vordem die betreffenden Aecker genützt, und diese allein sind berechtigt sowohl die Brachländer aufs Neue aufzupflügen, wenn sie die Zeit dazu gekommen erachten, als auch das darauf während der Brachperiode wachsende Gras zu benutzen. Dies

sind die bezeichnendsten Merkmale der dauernden Okkupation, und dabei beginnen denn auch, sobald sich ein relativer Landmangel bemerkbar macht, die Einschränkungen des Okkupationsrechtes; die „gezeichneten" Waldflächen und in langjähriger Brache liegenden Aecker hören auf ausschliefsliches Besitztum einzelner Genossen zu sein und werden wieder freies Gemeindeeigentum. Auf solche Weise wird das Anfangsmoment des Besitzes allmählich vom Moment der Okkupierung auf das Moment der wirklichen Bearbeitung übertragen; ein analoger Prozefs findet auch in Bezug auf das Moment, wo der Besitz erlischt, statt, welches dann allmählig in das Moment übergeht, wo die faktische Nutzniefsung aufhört.

Der also in seinen Hauptmomenten dargestellte Prozefs geht sehr allmählich vor sich. In vielen Gemeinden des Tomskschen Gouvernements gehen die Okkupanten zu allererst des ausschliefslichen Rechts auf die Nutzung des auf langjährigen Brachfeldern wachsenden Grases verlustig, und das Recht, dieses Gras zu mähen, wird jedem, der da wünscht, freigegeben. Was das ausschliefsliche Recht des Okkupanten auf den Wiederaufbruch der Aecker anbelangt, welche in lange Brache gelegt sind, so kommt die Gemeinde nur langsam und allmählich dazu, dieses Recht endgiltig abzuschaffen; man beginnt damit, dafs dieses Recht auf eine bestimmte, 20 oder 15jährige Frist beschränkt wird; das Recht der Okkupanten auf die Beibehaltung der brachliegenden Aecker wird grundsätzlich noch anerkannt, und eine langdauernde Brache wird nur als mehr oder weniger sicherer Beweis dafür angesehen, dafs der Okkupant, dessen bei der Urbarmachung aufgewandte Arbeit durch die gewonnenen Ernten bereits als bezahlt präsumiert wird, sich nicht mehr für den brachliegenden Boden interessiert, sein Recht auf denselben freigegeben hat, dafs also der Acker, als Niemand gehörig, von Jedem, der da will, neu aufgebrochen und von Neuem okkupiert werden kann. Dabei versucht die Gemeinde nicht selten, verschiedene Kompromisse ausfindig zu machen: während sie z. B. das Okkupationsrecht gegenüber brachliegendem Lande, welches im Walde gerodet worden, noch in ihren Schutz nimmt, stellt sie einem Jeden frei, diejenigen brachliegenden Aecker, welche keinen mit der Rodung verbundenen Aufwand von Mühe erfordert haben, aufzubrechen; oder sie stellt den Aufbruch solcher brachliegenden Aecker frei, welche abgesondert liegen, während in Bezug auf soche Brachäcker, die in der Nähe der im Augen-

blicke bearbeiteten Aecker der Okkupanten liegen, das Okkupationsrecht derselben weiter anerkannt wird. Allmählich schwinden aber alle diese Unterschiede, zugleich wird auch die Frist, nach deren Ablauf der Aufbruch brachliegender Aecker freigegeben wird, von 15—20 bis auf 3 Jahre verkürzt. Endlich beginnt man aber auch die dreijährige Frist zu mifsachten; sie wird auf zwei Jahre, sogar bis auf ein Jahr abgekürzt, — zuletzt verschwindet diese Frist ganz und gar und das brachgelassene Ackerland kann sogleich von einem Jeden ohne Rücksicht auf irgendwessen Okkupationsrechte eingenommen werden: von dem Genossen, welcher seinen Acker brach liegen läfst, wird angenommen, dafs sich die von ihm bei der Urbarmachung aufgewandte Mühe bereits durch die Ernten bezahlt hat, das unbepflügte Land wird sofort zum Gemeingut und kann sogleich von jedem, der es dessen wert findet, in Aufbruch genommen werden. Gleichzeitig beginnt die Gemeinde den einzelnen Genossen auch das früher unbeschränkt zuerkannte Recht der Veräufserung des okkupierten Landes abzusprechen: bei der reinen dauernden Okkupationsform wird dem individuellen Willen in dieser Beziehung volle Freiheit gelassen; wenn das Okkupationsprinzip zu wanken anfängt, wird eine Veräufserung des okkupierten Landes prinzipiell als unzuläfsig anerkannt und nur bei dem Vorhandensein von Bedingungen, bei denen der Besitz auch abgesehen vom Kauf und Verkauf erworben werden könnte, wie z. B. die Einwilligung der Gemeinde, Arbeitsaufwand seitens des Käufers u. s. w., werden die Veräufserungsverträge einzelner Genossen als gültig anerkannt. Zuletzt aber kommt es so weit, dafs die Gemeinde und die Gemeindegerichte den von einzelnen Genossen abgeschlossenen Kauf und Verkauf von Land als vom Standpunkte des Gewohnheitsrechts ohne irgend welche Kompromisse für nichtig anerkennen.

Infolge der geschilderten Veränderung geht allmählich die reine dauernde Okkupationsform in eine andere, die beschränkte oder regulierte Okkupationsform über. Die letztere Form ist ebenso wie die dauernde Okkupation auf dem Arbeitsprinzip basiert, aber — was deren Unterschied von derselben ausmacht — ohne Kombinierung dieses Prinzips mit den Prinzipien der Okkupation, der Verjährung und der Vererbung. Bei der dauernden Okkupationsform hatte ein Genosse dadurch, dafs er einmal Arbeit auf den Boden verwandt hatte, ein dauerndes Besitzrecht auf

das bearbeitete Land, selbst wenn er jede wirkliche Nutznießung einstellte, erworben; bei der beschränkten Okkupationsform hat er nur so lange ein Recht auf das Land, als er dasselbe fortgesetzt bearbeitet; sobald er nur das Land „aus den Händen läßt", wird es wieder freies Gemeindegut und einem jeden Genossen steht es frei, das verlassene Land zu okkupieren und dazu in dieselben nur auf Arbeit beruhenden Beziehungen zu treten; bei dem dauernden Okkupationsbesitz hat ferner jeder Genosse, auf Grund seiner Okkupation, das Recht, Niemand mit der Sense oder dem Pfluge in die von ihm festgesetzten Grenzen seines Wirtschaftsbereiches eindringen zu lassen, wenn sich auch innerhalb dieser Grenzen Flächen befinden, welche von ihm gar nicht benutzt werden; bei der beschränkten Okkupationsform hat er Besitzrechte nur gegenüber demjenigen Lande, welches er auch wirklich benutzt; er darf Niemandem verbieten, dicht neben seinem Acker, „Pflug an Pflug", eine Landstrecke zu beackern oder einen zwischen zwei von ihm bearbeiteten Ackerstücken nachgebliebenen Streifen zu okkupieren.

Eine solche Definition der beschränkten Okkupationsform, als einer Uebergangsform von der reinen, dauernden Okkupation zu einer gleichmäßigen Landverteilung, welche vom Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1893, hauptsächlich auf Grund persönlich gesammelter Daten, aufgestellt worden ist, wird durch die später veröffentlichten Arbeiten von Hrn. Dubenski und Filimonow vollständig bestätigt: „als charakteristisches Merkmal", sagt Dubenski, „welches den Uebergang von der dauernden Okkupationsform zur beschränkten Okkupation kennzeichnet, dient der Umstand, daß als gewohnheitsrechtlicher Titel des individuellen Besitzes nicht mehr die Okkupation, sondern die thatsächliche unmittelbare Nutzung gilt. Die Okkupation als Rechtstitel verliert bei der beschränkten Okkupationsform jede selbstständige Bedeutung und erscheint nur als Moment, welches den unmittelbaren Beginn der Bearbeitung eines Landstückes begleitet oder, richtiger gesagt, demselben vorausgeht" — und folglich „entsteht der Besitz gleichzeitig mit dem Beginn der thatsächlichen Benutzung und hört gleichzeitig mit deren Einstellung auf".

Die ursprüngliche Besitzform, welche sich in erster Reihe, wenn auch nur in Verbindung mit dem Arbeitsprinzip, auf die Besitzergreifung, die Okkupation gründete, wird also nach

und nach durch eine andere Form verdrängt, die ausschliefslich auf dem Arbeitsprinzip basiert ist.

An sich schon sehr bedeutsam und mit einer tiefgreifenden Umgestaltung der Rechtsvorstellungen des Volkes im Sinne einer Hervorhebung des Arbeitsprinzips verknüpft, ist der Uebergang zur beschränkten Okkupationsform für uns noch nach einer anderen Seite hin am meisten interessant, nämlich dadurch, dafs diese Form schon einen deutlich ausgeprägten Charakter des Gemeindebesitzes trägt. Die Gemeinde braucht zwar nur dann aktiv vorzugehen, wenn die beschränkte Okkupationsform noch im Entstehen begriffen ist, wenn die Forderungen der landlosen und wenig Land besitzenden Gemeindegenossen, betreffend das Recht, fremde „gezeichnete" und brachliegende Aecker zu okkupieren, von Seiten der auf das Okkupationsrecht sich berufenden reichen Einzelhofbesitzer einen scharfen Widerstand finden. Die Gemeinde, als Gesamtheit, sieht sich unter solchen Umständen gezwungen, Partei zu ergreifen und durch in schriftliche Form gekleidete oder mündliche Anweisungsbeschlüsse die Besitzer von blofs okkupierten „gezeichneten" und „brachliegenden" Aeckern zu veranlassen, dieselben an diejenigen Gemeindegenossen abzutreten, welche des Landes bedürfen. Wenn nach einer Reihe solcher Beschlüsse sich die Prinzipien der neuen Nutzungsform im Bewufstsein der Gemeindegenossen eingewurzelt haben, dann verschwindet die Notwendigkeit solcher direkten, aktiven Eingriffe von Seiten der Gemeinde, denn jeder Genosse kennt schon den Gesichtspunkt, von welchem aus die Gemeinde und das Gemeindegericht etwaige Streitigkeiten betrachten würden, und die Besitzer von „gezeichneten" Aeckern und brachliegenden Ländereien bestehen schon nicht mehr auf ihrem Okkupationsrecht und treten die „Zeichnungen" und Brachfelder ab, ohne die Angelegenheit vor die Gemeindeversammlung oder das Gemeindegericht zu bringen. Einmal im Bewufstsein der Genossen eingebürgert, fängt also die beschränkte Okkupation an sich von selbst zu verwirklichen; jede individuelle Nutzung entsteht ohne Wissen der Gemeinde, auf Grund der persönlichen freien Okkupation und Bearbeitung von entweder ödeliegenden Ländern oder solchen, welche, wenn auch von jemand anders okkupiert, zur gegebenen Zeit nicht beackert werden.

Obzwar sich also in der beschränkten Okkupationsform, sobald sie sich nur genügend eingebürgert hat, alles beim ersten Blick auf individuelle Thätigkeitsäufserungen gründet, so tritt

doch, wie gesagt, bei dieser Nutzungsform das Gemeindeprinzip zuerst mit voller Klarheit und Bestimmtheit hervor: vor allen Dingen hat bei dieser Form, zum Unterschiede von der dauernden Okkupationsform, jeder Gemeindegenosse ein gleiches Recht auf jedes im gegebenen Augenblick unbearbeitete Stück Land, — ein Recht, welches nicht mehr durch irgend welche ausschliefsliche Rechte der einzelnen Hofbesitzer auf diese oder jene Teile des Gemeinde-Areals eingeschränkt wird. Andererseits stützt sich bei dieser Form jede individuelle Willensäufserung auf eine von der Gemeinde festgestellte Okkupationsordnung, auf deren förmlichen Willen, welcher sich bereits in einer Reihe von Fällen geäufsert hat; und die Gemeinde, welche sich, solange alles glatt und still geht, um die Verteilung der Landstücke unter die einzelnen Personen nicht kümmert, tritt sofort regulierend und friedensstiftend auf, sobald nur eine Abweichung von der normalen Ordnung vorkommt: die Gemeinde legt ihr Veto ein, sobald jemand, nach altem Gebrauch, ein Stück Land zu verkaufen beabsichtigt; bei der Gemeinde beklagt sich derjenige, den die Einzelhofbesitzer nicht freies, brachliegendes Land beackern lassen, oder derjenige, dessen Ländereien unrechtmäfsig „umfurcht" werden, — und die Folge hiervon ist, dafs die Gemeinde immer mehr zur Erkenntnifs ihrer Macht und Bedeutung kommt.

Zur Zeit steht die dauernde Okkupationsform nur noch im Gouvernement Irkutsk ziemlich fest, und die beschränkte Okkupationsform hat daselbst noch verhältnismäfsig wenig Fortschritte gemacht, — und dieser Umstand läfst sich leicht durch den vorherrschend waldigen Charakter der Gegend erklären, — die meisten Aecker sind hier durch Waldrodung, also mit einem mehr oder weniger bedeutenden Aufwande von Arbeit gewonnen, ein Umstand, der, wie aus dem Vorstehenden deutlich hervorgeht, die Chancen der Besitzer von „gezeichneten" Aeckern und Brachfeldern sehr vergröfsert. Dagegen hat der dauernde Okkupationsbesitz im Gouvernement Jenisseisk schon überall mehr oder weniger der beschränkten Okkupation Platz gemacht: in ursprünglicher Form findet man hier den dauernden Okkupationsbesitz nur in einigen wenigen Ortschaften, wo er auch schon seinem Untergange entgegensieht; andererseits giebt es aber im Gouvernement Jenisseisk auch wieder sehr wenig Ortschaften, in denen die beschränkte Okkupationsform schon definitiv die Oberhand gewonnen hat, — meistenteils aber sind die Spuren der älteren dauernden Okkupationsform noch sehr deutlich zu erkennen.

Dasselbe läfst sich auch von demjenigen Teile des Gouvernements Tomsk sagen, welcher näher der Grenze des Gouvernements Jenisseisk liegt; die Enquête fand hier nur in wenigen Ortschaften den dauernden Okkupationsbesitz in voller Blüte vor — es überwiegen entweder verschiedene Uebergangsformen oder die reine beschränkte Okkupationsnutzung. Die verbreitetste Form scheint diese letztere auch im süd-westlichen Teile des Tomskschen Gouvernements zu sein (und wahrscheinlich auch im benachbarten süd-östlichen Teile des Gouvernements Tobolsk), obgleich sich auch hier nicht wenig Ueberbleibsel des dauernden Okkupationsbesitzes beobachten lassen. Der ackerbautreibende Norden und der Süd-Westen des Gouvernements Tobolsk gehören schon zum Gebiet der periodischen Umteilungen; in einigen Ortschaften des verhältnismäfsig an Land reichen Kreises Ischim hat sich aber noch die beschränkte Okkupationsform erhalten, und noch unlängst existierten auch die dauernden Okkupationsformen, deren sich die Bevölkerung noch ganz genau erinnern kann; dagegen gehört im Kreise Kurgan sogar die beschränkte Okkupation schon überall der Vergangenheit an, während die dauernde Okkupationsform sogar aus dem Volksgedächtnis endgiltig verschwunden ist.

Die Grenzen der Verbreitung der dauernden und der beschränkten Okkupationsform näher zu bestimmen, ist, wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da diese Formen selbst von einander nicht haarscharf abgegrenzt sind, sondern im Gegenteil durch eine Reihe von Mittelgliedern ineinander übergehen. Die Bauernschaft selbst und der Träger ihres Rechtsbewufstseins, das Gemeindegericht, unterscheiden die eine Form bei weitem nicht immer deutlich von der anderen. Andererseits aber sind solche Fälle sehr zahlreich, wo das dauernde Okkupationsrecht von der Gemeinde eigentlich nicht mehr anerkannt wird, aber in Wirklichkeit zur grofsen Entrüstung des ärmeren Teiles der Bevölkerung doch fortbesteht. Auf diese Erscheinung hatte der Verfasser die Gelegenheit im nord-östlichen Teile des Gouvernements Tomsk aufmerksam zu werden; bei Befragung der Gemeindeversammlungen über die herrschenden Agrarverhältnisse gaben dieselben Antworten, welche auf die beschränkte Okkupationsform wiesen, zugleich stellte es sich aber heraus, dafs ein grofser Teil des Gemeindelandes von einigen reichen Einzelhofbesitzern dauernd okkupiert blieb und thatsächlich für die übrigen Gemeindegenossen

unzugänglich war, da die Einzelhofbesitzer mit Erfolg jedem Versuch, in den Bereich ihres Okkupationsbesitzes einzudringen, widerstanden. „Lafs dich nur mit einem Pfluge seiner Saimka nähern," klagten die ärmeren Genossen, „so kommt sogleich der Reiche mit vier oder gar mit sechs Pflügen und pflügt und beeggt alles um dich rund herum — so dafs du auf ein einziges Ackerbeet beschränkt bleibst; mögen die Reichen uns nur in Ruhe lassen, — für uns ist kein Mittel da, ihnen das Ackerland zu entreifsen." Diese Art, ohne den legalen Boden zu verlassen, thatsächlich jeden Eindringling aus dem Bereich ihrer Okkupationsbesitze zu vertreiben, ist bei den Einzelhofbesitzern, wenigstens in dem von dem Verfasser besuchten Teile des Gouvernements Tomsk, sehr beliebt, und sehr oft geschieht es auf diese Weise, dafs sich die ärmeren Genossen den Einzelgehöften nicht einmal zu nähern wagen. Die Saimkainhaber schrecken aber auch vor energischeren Mitteln, wie Denunciationen, Gewaltthätigkeiten etc., nicht zurück; bisweilen kommt es auch vor, dafs ihre Ansprüche auf den ausschliefslichen Besitz der okkupierten Ländereien von Seiten der Wolost-Verwaltung, welche gröfstenteils aus Wohlhabenden besteht, mitunter auch vom Gemeindegericht Anerkennung finden.

Unabhängig von den erörterten Fällen, wo der hartnäckige Kampf der Saimkainhaber für ihre privilegierte Lage zum Vorschein kommt, treffen wir auch solche Fälle an, wo die dauernden Okkupationsbesitzungen thatsächlich weiter existierten, ohne irgend welchen Hindernissen zu begegnen, noch irgend wessen Unmut hervorzurufen; das pflegt besonders dann der Fall zu sein, wenn die Gemeinde entferntliegende Ländereien besitzt, wohin zu ziehen für die ärmeren und auch die mittelmäfsig begüterten Genossen, die 5—7 Dessjätinen zu besäen pflegen, keinen Sinn hätte; die Reichen dagegen, welche die Entfernungen nicht scheuen, okkupieren solche entfernte, gewöhnlich wenig erschöpfte Ländereien sehr gern und richten auf denselben ihre Saimka's ein. Die so entstandenen, von den Dörfern entfernten Okkupationsbesitzungen der Reichen bleiben sehr leicht unangetastet, während in der nächsten Umgebung des Dorfes, wo die die Mehrheit bildenden ärmeren Genossen wirtschaften, die dauernde Okkupationsform bereits endgiltig durch die beschränkte Okkupation ersetzt ist.

Nach der Ansicht von Hrn. Filimonow, die sehr glaubwürdig ist, wenn auch nicht genügend durch die von der Enquête gewonnenen Daten belegt werden kann, bildet eine solche zwieschlächtige

Grundbesitzverfassung die allgemeine Regel: „Alle gröfseren Okkupationsbesitzungen, sagt er, welche von den Niederlassungen nicht mehr als 6 bis 7 Werst entfernt waren, sind verschwunden, — dafür erhielten sich dieselben aber an der Peripherie der Dorfmarken"; und das aus dem Grunde, weil „die Entfernung von der Niederlassung (vom Dorfe) für die Erhaltung der Okkupationsbesitze immer eine sehr wichtige Rolle bildet"; in jeder einzelnen Gemeinde „dringt die beschränkte Okkupationsform, nachdem sie im Zentrum der Mark ihren Anfang genommen, mit grofser Heftigkeit und Kraft zur Peripherie, wobei sie auf ihrem Wege den sich vorfindenden Einzelbesitzern den Garaus macht." Die reine Form der dauernden Okkupation hat sich in der von Filimonov besuchten Gegend nur auf den entferntesten Einzelhöfen erhalten, und die gröfseren „Saimka"-Besitzer machen sich nicht selten bei zunehmender Bevölkerung auf und siedeln, um für ihre Okkupation Freiheit und Unantastbarkeit zu geniefsen, in den menschenleeren Urwald oder andere unbewohnte Gegenden über; Filimonow macht die richtige Bemerkung, dafs diese Flucht der „Saimka"-inhaber nach freien Ländern, was die Kolonisation Sibiriens und die Verteilung der Bevölkerung auf seinem Territorium anbetrifft, „von gröfster historischer Bedeutung war und noch bis jetzt geblieben ist."

Obgleich die beschränkte Okkupationsform bei einem gewissen Grade des Mangels an freiem Boden anerkannte Vorzüge vor der dauernden Okkupation besitzt, ist sie ihrerseits jedoch auch mit wesentlichen Nachteilen verbunden: wenn die Arbeit allein als Grundlage der Okkupation dient, so ist es selbstverständlich, dafs die stärkeren und reicheren Genossen die verhältnismäfsig ärmeren und schwächeren in Betreff der Nutzung des Landes in die Enge zu treiben beginnen: sie nehmen den Letzteren die zufällig unbearbeitet gebliebenen Aecker oder „gezeichneten" Flächen fort, und auf diese Art kommen in die Grundbesitzverhältnisse Willkür und Unordnung; das Verschwinden derjenigen Bräuche, welche zur Zeit der dauernden Okkupationsform das Recht beschränkte, unbebautes Land, welches an bebaute Landstriche angrenzt, aufzupflügen, führt zu häufigeren Grenzstreitigkeiten zwischen den Besitzern von benachbarten Aeckern, und endlich giebt die Freiheit, jeden Acker, wenn er ein oder zwei Jahre brachgelegen, zu okkupieren, die Veranlassung, dafs die Aecker unaufhörlich, ohne die nötige Erholung benutzt werden, was bei dem üblichen Feldbausystem

sehr schädlich wirkt; am deutlichsten machen sich diese spezifischen Nachteile der beschränkten Okkupationsform natürlich bei demjenigen Kampf zwischen den Reichen und Armen bemerkbar, dessen wir auf den vorhergehenden Seiten gedachten. Was den Grad anbelangt, bis zu welchem diese Form den Forderungen der Gleichheit der Gemeindegenossen entspricht, so hat die beschränkte Okkupationsform während einer gewissen Zeit, bei einer gewissen Menge freien Landes, ebensolche Verhältnisse zur Folge, wie sie früher, bei einer gröfseren Menge freien Landes, durch die dauernde Okkupation geschaffen wurden: jeder hat Land „seiner Arbeit gemäfs", und wenn Jemandes thatsächliche Nutznieſsung unbedeutend ist, so kann der Betreffende Niemandem darob Vorwürfe machen, denn die Möglichkeit seinen Besitz zu vergröfsern steht ihm, wie jedem anderen, frei. Andererseits beseitigt jedoch die beschränkte Okkupationsform das Grundübel der reinen Okkupationsformen nicht — das Mifsverhältnis zwischen der Verteilung des Landes und derjenigen der Abgaben. Wenn aber der Zuwachs der Bevölkerung und die daraus erwachsende „Bedrängung" einige Fortschritte gemacht haben, mufs einmal der Moment herannahen, wo alles bessere Ackerland vergriffen ist, unkultiviert aber oder brach, also für die freie Okkupation zugänglich, nur solches Land bleibt, das entweder, was die Bodenqualität oder das Relief anbelangt, das schlechteste oder schon durch die Kultur erschöpft ist, und folglich wird die beschränkte Okkupationsform für einen mehr oder weniger bedeutenden Teil der Bevölkerung ebenso drückend, wie es einst die dauernde Okkupationsform gewesen. Dieser Umstand, in Verbindung mit den übrigen bereits angeführten Nachteilen der beschränkten Okkupationsform, veranlafst weitere Eingriffe der Gemeinde in die Grundbesitzverhältnisse ihrer Genossen. Die wenn auch auf Arbeit basierte Okkupationsidee wird allmählich durch die Idee der Ausgleichung verdrängt, was nach sich einen allmählichen Uebergang von der beschränkten Okkupationsform zu den reinen Formen des Gemeindebesitzes mit periodischen Umteilungen zieht.

Dieser weitere Prozefs vollzieht sich wieder nicht sprungweise. Anfänglich eignet sich die Gemeinde nur das Recht an, über die sogenannten „verwaisten", erblosen Aecker zu verfügen; sie legt ihr Veto nur bei der Okkupation solcher Ländereien ein, welche sich in niemandes Besitz befinden, und weist solche Ländereien nach ihrem Ermessen den landlosen Genossen an, entweder zu lebenslänglicher Nutzung, oder auf einen bestimmten Zeitraum,

oder endlich bis zu einer neuen Umteilung. Bei solchen Anweisungen bleibt der Einflufs der Gemeinde auf die Verteilung des Bodens, sozusagen, ein negativer, denn auf diesem Wege kann die Gemeinde nur die weitere Vergröfserung der ohnedies grofsen Besitzungen, d. h. ein weiteres Wachstum der Ungleichmäfsigkeit verhindern. Dasjenige Land, welches schon früher okkupiert und zur Bildung grofser Besitzungen verwandt worden ist, bleibt ganz und gar unangetastet. Ist es aber erst einmal zur Gewohnheit geworden, der Gemeinde das Recht der Verfügung, wenn auch nur über verödete Ländereien einzuräumen, so wird dieselbe unvermeidlich dieses Recht zu erweitern suchen und es schliefslich auf alle Ackerländer ohne Ausnahme — sowohl auf freie, als auch auf okkupierte, ausdehnen, so dafs durch obenerwähnte Anweisungen eine allmähliche annäherungsweise Ausgleichung der okkupierten Aecker stattfindet.

Diese Art Landanweisungen, die sich auf schon okkupierte Aecker beziehen, werden ihrerseits nur langsam und sehr allmählig zur Gewohnheit: die Sache beginnt mit einzelnen Fällen, wo von denjenigen Genossen Land abgemarkt wird, die davon, nach der Meinung der Gemeinde, unverhältnismäfsig viel okkupiert haben; die abgemarkten Ackerstücke würden denjenigen Genossen angewiesen, die augenscheinlich zu wenig Land haben, oder häufiger — den gar kein Land besitzenden. Das Abmarken wird fast immer auf Gesuch des einen oder des andern Genossen vorgenommen, der gewöhnlich der Gemeindeversammlung auch diejenigen Mitgenossen nennt, welche nach seiner Meinung Ueberflufs an Land haben, — und die Abmarkung wird gewöhnlich nicht auf Grund irgend welcher genauen Vermessungen, sondern „nach Augenmafs", auf Grund der genauen Bekanntschaft der Gemeinde mit den Verhältnissen eines jeden ihrer einzelnen Genossen vorgenommen.

Man fängt bei den successiven Abmarkungen gewöhnlich bei den reichsten Saimkainhabern an, welche eine sehr grofse, in die Augen springende übermäfsige Menge Land okkupiert haben; später wird das Abmarkungsverfahren immer häufiger, und verbreitet sich auch auf die einen geringeren Ueberflufs an Land habenden Genossen; die Wirkung der aufeinanderfolgenden Abmarkungen kann mit der Arbeit eines Hobels verglichen werden, der ja auch anfänglich nur die bedeutenden Unebenheiten beseitigt, darauf die geringeren und so eine früher unebene Fläche in eine völlig glatte verwandelt. Parallel mit der immer gröfseren

Häufigkeit der Abmarkungen bekommen dieselben einen genaueren Charakter: statt der früheren, „nach Augenmafs" vorgenommenen Landanweisungen bekommen die neue hinzukommenden Genossen, die mit Land zu versehen sind, eine bestimmte Anzahl von Dessjätinen zugeteilt, den wenig Land besitzenden wird das bis zu derselben Zahl von Dessjätinen fehlende angewiesen, und das Abmarkungsverfahren, obgleich es noch immer „nach Augenmafs" geschieht, drückt auch den Okkupationsbesitz der reichbegüterten Genossen annäherungsweise zu derselben Norm herunter. Auf diese Weise geht der Ausgleichungsprozefs allmählich und ohne jähe Sprünge vor sich, und nach und nach wird jeder in die Augen fallende Ueberfluſs oder Mangel an Land beseitigt. Wenn die Sache so weit ist, wird die Ausführung einer regelmäfsigen Umteilung nur noch zu einer Frage der Zeit, da eine solche Umteilung, ihrem Wesen nach schon nichts Neues bietend, nur ein vollkommeneres Verfahren zur Erreichung desselben Zieles darbietet, welchem man sich bereits durch das System der allmählichen Abmarkungen und Anweisungen so ziemlich genähert hat.

In anderen Fällen (hauptsächlich im Gouvernement Irkutsk und im Kainsk'schen Kreise) konzentrieren sich diese Abmarkungen und Anweisungen auf einen Zeitpunkt und werden auf Grund eines gemeinsamen Gemeindebeschlusses vorgenommen, — eine ziemlich unvollkommene Art der allgemeinen Umteilung, welche die Bauern als „allgemeine Ausgleichung" bezeichnen. Eine solche „Ausgleichung" geht vor sich, indem Land von denjenigen abgetrennt wird, welche davon im Verhältnis zur Zahl ihrer männlichen Familienglieder zu viel haben, und denen gegeben wird, welche gar keines oder verhältnismäfsig wenig haben; die ganze Ausgleichung basiert auf den Aussagen, welche in Betreff der Gröfse der benutzten Bodenfläche auf den Gemeindeversammlungen von den Besitzern selbst und ihren Nachbarn gemacht werden, wobei es denjenigen, welche kein Land oder zu wenig besitzen, anheimgestellt wird, der Gemeindeversammlung einen Mitgenossen anzuzeigen, welcher mehr Ackerland, als es ihm zukommt, besitzt, und wenn die Versammlung die Angabe richtig findet, so wird das überflüssige Land vom einen abgemarkt und dem anderen angewiesen.

Diese „allgemeinen Ausgleichungen" sind, ebenso wie die auf dem Wege der allmählich aufeinanderfolgenden Abmarkungen vorgenommenen, noch keine rechten Umteilungen, sondern sind

noch ziemlich unvollkommene Uebergangsformen, die ihrem Wesen und der Geschichte ihrer Entstehung nach nichts mehr und nichts weniger sind, als dieselben Anweisungen, nur dafs sie sich auf alle Gemeindegenossen erstrecken, zu einer und derselben Zeit vorgenommen werden und gewöhnlich den Besitz der einzelnen Genossen zu einer bestimmten Gröfse herauf- resp, herunterbringen. Im Gouvernement Jenisseisk und im nord-östlichen Teile des Gouvernements Tomsk sind die Dinge nirgends auch nur bis zu dieser unvollkommenen Form „der allgemeinen Ausgleichungen" gediehen, im Gouvernement Irkutsk sind, nach den Daten der Enquête, solche „Ausgleichungen" nur in einigen zwanzig Gemeinden ausgeführt, welche alle in dem landärmsten Kreis Irkutsk gelegen sind. Der Uebergang zu regelmäfsigen Umteilungsformen, der im Gouvernement Tobolsk gröfstenteils schon stattgefunden hat, ist für das ganze gewaltige Gebiet, welches östlich von Tomsk liegt, Sache der mehr oder weniger nahen Zukunft.

Der geschilderte Prozess des Uebergangs von den Okkupationsformen zu den unvollkommenen Formen einer „partiellen" oder „allgemeinen Ausgleichung" und von dieser Letzteren zu einer regelmäfsigen Umteilung ist der gewöhnlichste. Aufserdem aber entsteht die gleichmäfsige Verteilung der Gemeindeäcker nicht selten auch auf einem andern Wege, Die Umteilung wird gleich nach irgend einer genauen Methode, aber nur in Bezug auf einen Teil der Ackerländereien vorgenommen. Die Wahl der umzuteilenden Aecker geschieht aus zweierlei Gründen. Einerseits kommen ziemlich oft nur solche Aecker zur Umteilung, in Bezug auf die die Gemeinde mit den Okkupationsrechten der einzelnen Besitzer nicht zu rechnen hat. So pflegen, wie schon früher erwähnt, im Gouvernement Irkutsk Fälle vorzukommen, wo die Gemeinde erblose Aecker, welche nach dem Ableben eines oder mehrerer Hofbesitzer ihrer Verfügung verfallen, unter alle Gemeindegenossen verteilt; häufiger kommt es vor, dafs behufs Anbau solche Flächen verteilt werden, die sich dem Boden nach zur Feldkultur eignen, früher jedoch irgend eine andere Bestimmung hatten und niemandes Okkupationsansprüchen unterliegen; zu dieser Kategorie gehören die zahlreichen Fälle, welche sowohl im Gouvernement Jenisseisk, als auch in dem dem letzteren am nächstgelegenen Grenzgebiet des Tomskschen Gouvernements, und im Kainsk'schen Kreise konstatiert worden sind, — Fälle, wo gröfsere Flächen, aus der das Dorf umringenden, eingehegten

Weide ausgeschieden und behufs Umwandlung in Ackerland an die Gemeindegenossen verteilt wurden. Andererseits hängt, hauptsächlich im Süden des Gouvernements Tobolsk und im Kainschen Kreise, die Reihenfolge, in der der Uebergang zu einer gleichmäfsigen Verteilung vor sich geht, nicht selten von der Güte der Grundstücke — von ihrer Bodenqualität, ihrer Entfernung von den Gehöften u. s. w. ab: anfänglich werden nur die in Bezug auf die Bodeneigenschaften und die Lage wertvollsten Aecker einer Umteilung unterworfen, alle übrigen aber, die schlechteren und entfernteren, bleiben, wie früher, im Okkupationsbesitz und gelangen erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums zur Verteilung und zwar wiederum nicht selten nicht alle zugleich, sondern in einer dem Werte entsprechenden Reihenfolge. Spuren einer solchen, sozusagen stufenweisen Verteilung haben sich, in Gestalt von in die Umteilung nicht geratenen, sondern frei gebliebenen Ueberresten von Land geringster Qualität oder entfernter Lage, in vielen von den Gemeinden erhalten, welche im Uebrigen schon endgültig zum gleichmäfsigen Gemeindebesitz übergegangen sind.

IV.

In Bezug auf die Heuschläge hat die gleichmäfsige Verteilung, wie bereits früher erwähnt worden, viel gröfsere Fortschritte, als in Bezug auf die Ackerländer gemacht. So werden heute im Gouvernement Irkutsk die Heuschläge nur an sehr wenigen Orten noch nicht umgeteilt, und sind in dauernder Okkupations- oder freier Nutzung verblieben; — mehr als 75 pCt. der Gesamtzahl der Gemeinden des genannten Gouvernements nehmen bereits jährliche Umteilungen der Heuschläge vor. Im Gouvernement Jenisseisk haben sich die Okkupationsformen verhältnismäfsig länger erhalten; die Enquête giebt Zahlen der Gemeinden mit dieser oder jener Nutzungsform für die einzelnen Kreise an, und diese Zahlen, in Prozentsätzen ausgedrückt, liefern folgendes Bild:

Kreise	mit dauernder Okkupations- oder freier Nutzung	mit teilweisen Ausgleichungen	mit allgemeinen Ausgleichungen	mit regelmäfsigen Umteilungen der Heuschläge
Kainsk	21,5	16,4	45,6	16,5
Krasnojarsk	6,4	3,8	43,6	46,2
Atschinsk	26,7	38,7	25,3	9,3
Minussinsk	15,2	29,2	40,6	15,0
Insgesamt .	17,0	22,7	39,2	27,1

Im nordöstlichen Teile des Gouvernements Tomsk, wo grofser Ueberflufs an Heuschlägen ist, das überflüssige Heu aber keinen Absatz findet, sind Umteilungen nur in wenigen Gemeinden in Bezug auf die Flufswiesen in Gebrauch gekommen und werden in Bezug auf die anderen Arten von Heuschlägen garnicht vorgenommen; dagegen sind in der Umgebung von Tomsk, wo das Heu einen bedeutenden und vorteilhaften Absatz findet, die Schwemmwiesen überall umgeteilt, in den Gemeinden aber, wo die Heubereitung zu einem wichtigen Einkommenszweige geworden ist, hat die gleichmäfsige Verteilung auch in Bezug auf die anderen Arten der Heuschläge grofse Fortschritte gemacht. Was den Süd-Westen des Gouvernements Tomsk, den Kreis Kainsk betrifft, so läfst sich hier ein Unterschied aufstellen zwischen der südlichen Steppenzone, wo verhältnismäfsig wenig Heusschläge vorhanden sind und dieselben daher Umteilungen unterzogen werden, und der nördlichen Waldzone, wo Heuschläge in grofser Menge vorhanden sind und die Okkupationsformen in Bezug aut dieselben noch ungeteilte Herrschaft besitzen. Das ganze Gouvernement Tobolsk stellt endlich schon ein Gebiet vor, in dem der Gemeindebesitz im eigentlichen Sinne vorherrschend ist, und die freie Nutzungsform hat sich nur noch in den drei süd-östlichen Kreisen erhalten, wird aber übrigens auch hier sich nicht mehr auf die Dauer erhalten.

Der Uebergang von den Okkupationsformen zu regelmäfsiger Verteilung der Heuschläge vollzieht sich auf verschiedene Arten je nach der Beschaffenheit der Heuschläge selbst und im besonderen — je nachdem, ob und in welchem Mafse auf deren Rodung Arbeit verwandt worden oder ob sie, im Gegenteil, freie Gabe der Natur waren.

Wir haben bereits dessen Erwähnung gethan, dafs in Bezug auf einen Teil der Heuschläge die freie, in Bezug auf den andern Teil aber die dauernde Okkupation als die ursprüngliche Nutzungsform sich erweist; diese letztere Form findet hauptsächlich, einerseits, auf diejenigen Heuschläge Anwendung, welche in den Bereich der okkupatorischen Besitzungen der „Saimka"-inhaber geraten sind, andererseits auf die Waldheuschläge, welche mit einem Aufwand von mehr oder weniger Mühe gerodet worden und auch weiter mit einem gewissen laufenden Arbeitsaufwand vor dem Verwachsen bewahrt werden müssen.

In denjenigen Gegenden, welche besonders reich an Heuschlägen sind, nimmt, wie auch erwähnt, die freie Okkupations-

form diejenige Gestalt an, bei der das „Ummähen" gestattet ist und das auf diese Weise gezeichnete Wiesenstück für den gegebenen Sommer im ausschliefslichen Besitze des Okkupanten bleibt. In demselben Mafse, in welchem der Ueberfluſs an freiem Lande geringer wird, macht auch diese Nutzungsform derjenigen Form der freien Okkupation Platz, bei der das „Ummähen" keine Rechte begründet und jeder Gemeindegenosse da mähen kann, wo es ihm gefällt, unbekümmert darum, wo die andern mähen wollen, aber ohne auch das Recht zu haben, jemandes andern Okkupationsfreiheit in irgend welcher Weise zu beschränken. In Bezug auf die Schwemmwiesen ist auch diese Nutzungsform, wie bereits erwähnt, gröfstenteils verschwunden und durch regelmäfsige Umteilungen ersetzt worden, wobei leider der Enquête nirgends gelungen ist, in Bezug auf diese Art der Heuschläge den Uebergangsprozefs selbst zu verfolgen. Dagegen liegen, was die andern Arten von Heuschlägen anbetrifft, für den südlichen Teil des Gouvernements Tobolsk eingehende Beobachtungen vor, welche ergeben, dafs der Uebergang von der freien Okkupation zu jährlichen Umteilungen sich hier mit solcher Allmählichkeit vollzieht, dafs es unmöglich ist, genau den Moment festzustellen, wo die freie Okkupation endgiltig schwindet und die Umteilungen in Gebrauch kommen. Eine gewisse Einschränkung der Freiheit der Okkupation kann schon in der Festsetzung eines bestimmten Termins für den Beginn der Heumahd erblickt werden, eine weitere — in dem Verbot, für die Zeit der Heuernte auf den freien Heuschlägen Tagelöhner anzumieten. Weiter findet folgende Erscheinung statt: die Gemeindegenossen machen, damit sich nicht zu viele an irgend einem und demselben Ort zusammendrängen, und um nicht mit dem Aufsuchen von freien Plätzen zu viel Zeit zu verlieren, bevor sie zur Heumahd selbst schreiten, untereinander ab, oder vielmehr erkundigen sich bei einander, welche Plätze ein Jeder zu seiner Heumahd auswählen will; bei einer solchen Verabredung hütet sich natürlich ein Jeder, auf einen solchen Heuschlag zu geraten, wohin ein zu grofser Andrang stattfindet, und wird schon auf diesem Wege annähernd gleichmäfsige Verteilung der Heuschläge erzielt; wenn sich nach dieser Verabredung mehrere Genossen auf ein und demselben Heuschlage eingefunden haben, so wird die Teilung desselben unter die Interessierten wieder gütlich verabredet. Dabei bleibt der Entwickelungsgang nicht stehen. Auf einer weiteren Stufe desselben reiten alle Gemeindegenossen an einem bestimmten Tage zusammen hinaus,

um die Heuschläge zu besichtigen; jeder sucht sich den Platz aus, welchen er zu seiner Heumahd benutzen möchte, und teilt seine Wahl den anderen mit; wenn es sich erweist, dafs auf jemandes Teil bei einer solchen Verabredung zu wenig Wiesenland fallen sollte, so weist ihm die Gemeinde von einem der Nachbarn das nötige Stück Wiese zu etc. Es leuchtet ein, dafs ein Uebergang vom beschriebenen Verfahren, welches man eigentlich noch nicht als Umteilung bezeichnen kann, zu einer wirklichen Umteilung nach den in Sibirien üblichen Methoden, wo keine genaue Vermessung der Heuschläge stattfindet, schon sehr leicht ist; dazu vollzieht sich der Uebergang von jeder der bezeichneten Stufen zur folgenden so langsam und allmählich, dafs nicht einmal die Bauern selbst im Stande sind, das Jahr anzugeben, in welchem in dieser oder jener Gemeinde mit der Umteilung der Heuschläge begonnen wurde.

Die Schwierigkeit, für die gegebene Gemeinde die Zeit des Uebergangs zur gleichmäfsigen Verteilung der Wiesen genau zu bestimmen, erwächst noch in denjenigen Fällen, wie solche im Kreise Ischim konstatiert worden sind, wo nämlich die Nutzung der Heuschläge auf zweierlei Art geschieht: wenn das Gras gut gewachsen und eine gute Ernte verspricht, verbleiben die Heuschläge in freier Nutzung, bei schlechten Ernten dagegen werden sie nach einer mehr oder weniger genauen Methode von der Gemeinde unter die Genossen verteilt.

Gehen wir jetzt zu der anderen Kategorie von Heuschlägen über — zu denjenigen, welche sich in dauernder Okkupation befinden, und bleiben wir zuerst bei denjenigen von ihnen stehen, welche in dem Bereich der grofsen „Saimka"-Besitze liegen und sich infolgedessen in ausschliefslicher Okkupation der Einzelhofbesitzer befinden. Solche Heuschläge teilen das Schicksal der Okkupationsbesitze selbst: so lange das Okkupationsrecht noch fest dasteht und so lange das ausschliefsliche Recht der Okkupatoren weder auf die „gezeichneten" Flächen, noch auf die brachliegenden Ländereien einem Zweifel unterzogen wird, solange hält die Okkupation auch in Bezug auf die Heuschläge stand; parallel mit dem Verfalle des Okkupationsprinzips in Bezug auf die Ackerländereien erfolgt ein solcher auch in Bezug auf die Heuschläge, in Bezug auf welche die dauernde Okkupation ebenfalls der beschränkten Okkupation den Platz einräumt; im Gouvernement Tomsk giebt es ziemlich viel Gemeinden, in denen die letztgenannte Form erst unlängst vor ersterer die Oberhand

gewonnen hat. Auch hier vollzieht sich der Uebergang nicht ohne von Seiten der begüterten Okkupatoren einen starken Widerstand zu erfahren; daher pflegt er denn auch nicht sprungweise zu erfolgen, sondern geht auch sehr allmählich vor sich. Die Enquête ist auf Fälle gestofsen, wo die Gemeinde das dauernde Okkupationsrecht auf die an die „Saimkas" gravitierenden Heuschläge nicht mehr anerkennt, der begüterte Einzelhofbesitzer aber trotzdem Niemanden innerhalb des Bereiches seiner Besitzungen mähen läst, und um sein Monopol zu wahren, sogar vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckt. In anderen Fällen sind diejenigen Heuschläge, welche unlängst durch Waldrodung gewonnen sind, noch im unangetasteten Okkupationsbesitz verblieben, die Nutzungsform der übrigen Heuschläge trägt dagegen einen schwankenden Charakter: die Mehrzahl der Genossen fährt noch fort, auf den von jeher okkupierten Plätzen zu mähen, es kommen jedoch schon öfter Eingriffe in fremde Okkupationsbesitzungen vor, welche bisweilen Streitigkeiten und Anrufung des Gemeindegerichts zur Folge haben, in der Regel aber gütlich enden: sowohl der alte Okkupant, als auch der Ankömmling bleiben beide auf dem streitigen Platz und vereinbaren unter einander eine gewisse Teilung desselben: „du mähe auf dieser Seite, ich werde auf der anderen mähen". Die dauernde Okkupationsform verschwindet also in Bezug auf die zu den „Saimkas" gravitierenden Heuschläge immmer gleichzeitig mit dem Schwinden derselben Form in Bezug auf die Aecker u. s. w., überhaupt mit dem Verfalle der Unantastbarkeit der dauernden Einzelbesitzungen.

In Bezug auf diejenigen Heuschläge, welche nicht in der Attraktionssphäre der „Saimkas" liegen, ist die dauernde Okkupationsform nicht weniger verbreitet, bei welcher der Besitz, einmal durch die Rodung oder vielleicht sogar durch einfaches Abmähen entstanden, solange bestehen bleibt, bis der Besitzer sich nicht freiwillig seiner Rechte entäufsert. Wenn der Ueberflufs an Wiesen abnimmt, erleidet auch hier die Okkupationsform Veränderungen in derselben Richtung, wie sie in Bezug auf die Aecker geschildert worden sind. Im Gouvernement Jenisseisk sind Gemeinden angetroffen worden, in denen die Dauer des durch einfache Nutzung entstandenen Okkupationsbesitzes durch den Zustand der für die Heuschober errichteten Einzäunungen bedingt wird und das Okkupationsrecht schwindet, sobald die Zäune in Verfall geraten; in anderen Gemeinden

steht der Okkupationsbesitz fest, solange der Besitzer seinen Platz auch wirklich alljährlich abmäht, wenn er aber denselben 2 Jahre hinter einander nicht gemäht hat, so wird der betreffende Platz wieder „frei" und jedem Gemeindegenossen zugänglich, — und also macht sich beim Okkupationsbesitz der Heuschläge ebenso und in derselben Form, wie beim Besitz von Aeckern, die Tendenz geltend, schliefslich in die beschränkte Okkupation überzugehen.

Aber in Bezug auf die Heuschläge gelingt es der letztgenannten Form nicht, sich so einzubürgern, wie es den Aeckern gegenüber geschieht. Der Umstand nämlich, dafs die Heuschläge in der Regel ununterbrochen durch alljahrliche Abmähung genutzt werden können, verhindert die Einbürgerung der beschränkten Okkupationsform, deren Möglichkeit unzertrennbar mit periodischen Unterbrechungen der Nutzung verbunden ist. Die Entwickelung dieser Form geht daher über ihre Anfänge nicht hinaus, am häufigsten aber erfolgt der Uebergang von der dauernden Okkupationsnutzung zu Umteilungen direkt, mit gänzlicher Umgehung dieser Zwischenform. Die Gemeinde schreitet unvermittelt zu partiellen Ausgleichungen, die immer öfter werden und allmählich zu allgemeinen Ausgleichungen und zuletzt — zu periodischen regelrechten Umteilungen führen.

Als erster, noch sehr schüchterner Schritt zur gleichmäfsigen Verteilung der Heuschläge erscheint, wenn die Gemeinde Neuankommenden solche Heuschläge anweist, die entweder ganz unbenutzt daliegen oder durch Aussterben der Familien ihrer Besitzer freigeworden sind, dabei aber noch das Okkupationsrecht auf die von Jemandem besetzten Heuschläge unangetastet läfst. Die Gemeinde bringt damit der Sache nach gleichsam noch nichts Neues, — sie sanktioniert und reguliert nur durch ihre Anweisungen die übliche Art der freien Besitzergreifung.

Hat die Gemeinde aber einmal diesen Schritt gethan, so kann sie dabei nicht stehen bleiben: einerseits sind nicht immer freie Heuschläge vorhanden, welche man den neueinwandernden Genossen oder dem Nachwuchs anweisen könnte, andererseits — geben sich diese Genossen selbst nicht lange mit solchen Anweisungen zufrieden, durch die sie immer auf schlechtere oder entferntere Plätze verwiesen werden, — und die Gemeinde sieht sich genötigt, einen weiteren Schritt zu thun: sie beginnt mittelst nach Augenmaafs vorgenommener Abmarkungen einen Teil der

okkupierten Heuschläge von denjenigen Gemeindegenossen fortzunehmen, welche besonders grofse Flächen okkupiert halten. Die ersten Schritte in dieser Richtung fallen der Gemeinde sehr schwer, besonders da die Abtrennungen ohne genaue Vermessungen vorgenommen werden: die Besitzer von umfangreichen Heuschlägen weigern sich nicht selten ihr „Ererbtes", oder „Erarbeitetes" fortzugeben, indem sie sich bald auf das Recht der Verjährung, bald auf den Arbeitsaufwand stützen, mitunter aber auch das Vorhandensein in ihrem Besitz von so vielem Lande überhaupt leugnen; sie „schreien" auf den Gemeindeversammlungen und es gelingt ihnen nicht selten, dank ihrer Wohlhabenheit und ihrem Einflusse auf der Gemeindeversammlung, die beabsichtigte Abmarkung zu verhindern: wenn der Gemeindebeschlufs, die Abmarkung betreffend, gefafst ist, wenden sie sich mit ihren Klagen an die Obrigkeit, ans Gemeindegericht, versuchen endlich diejenigen Genossen, denen das Abgemarkte angewiesen ist, mit Gewalt fortzutreiben. Und nur allmählich geben die Okkupanten ihren Widerstand auf und versöhnen sich mit dem Unabwendbaren.

Die „Ausgleichungen" treffen gewöhnlich in jedem einzelnen Falle einen oder zwei Genossen; allmählich häufiger werdend, führen dieselben zu einer annähernd gleichmäfsigen Verteilung der Heuschläge, oder genauer — zu einer Ausgleichung sehr bedeutender, in die Augen springender Ungleichmäfsigkeiten. Wenn dieses Ziel erreicht ist, kompliziert sich die Aufgabe der Gemeinde aufs Neue: wenn wiederum erforderlich wird Jemandem eine Anweisung von Heuschlagparzellen zu erteilen, kann diesem Erfordernis schon nicht mehr mit dem alten Mittel genügt werden, dafs man irgend einem Gemeindegenossen einen Teil seines Heuschlages wegnimmt, denn offenbaren Ueberflufs hat schon niemand mehr. Die Gemeinde mufs daher schon dazu ihre Zuflucht nehmen, dafs sie die Parzellen aller Gemeindeglieder gleichmäfsig verkürzt, und auf diese Weise wird eine „allgemeine Ausgleichung" zur Notwendigkeit. Diese „allgemeinen Ausgleichungen", welche, ohne eine vorhergehende Vermessung der Heuschläge, nicht nach einer bestimmten Methode, sondern auf dem Wege gegenseitiger Uebereinstimmung der Gemeindegenossen ausgeführt werden, bilden im Gouvernement Jennisseisk und in der nächsten Umgegend des Gouvernements Tomsk in Bezug auf die Heuschläge die verbreitetste Nutzungsform, welche dem Zustande sehr gut entspricht, wo der Ueberflufs an Land schon sehr abgenommen,

aber immerhin noch so viel freies Land vorhanden ist, dafs der Uebergang zu regelmäfsigen Umteilungen, deren Ziel eine möglichst genaue Ausgleichung ist, noch nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Es versteht sich von selbst, dafs diese allgemeinen „Ausgleichungen" anfänglich bei weitem nicht befriedigend ausgeführt wurden: das Abmarken erfolgt wieder nach „Augenmaafs", die Unterschiede in der Qualität der Heuschläge werden gewöhnlich gar nicht berücksichtigt; es ist auch kein Wunder, dafs bei den „Ausgleichungen" ein aufserordentlicher Wirrwarr herrscht: Die Okkupanten behaupten, sie hätten überhaupt kein überflüssiges Wiesenland, die neue Anweisung erhaltenden Genossen halten sich wiederum für übervorteilt; die Folge davon sind eine Unmenge Streitigkeiten, Plackereien, manchmal auch Rauferei, und die „Ausgleichung" zieht sich oft auf Wochen in die Länge. Das Prinzip der „Ausgleichung" ist aber dasselbe, wie das der regelrechten Umteilung, und der Uebergang von den unvollkommenen Ausgleichungsmethoden zu den regelrechteren und genaueren erfolgt späterhin ohne jegliche Schwierigkeiten, obgleich bemerkt werden mufs, dafs Ueberreste der Okkupationsformen in Gestalt von solchen Wiesenstreifen, die ihrer schlechten Qualität oder entfernten Lage wegen von der Umteilung ausgeschlossen sind und der freien Okkupation anheimfallen, noch sehr lange nachdem die Hauptmasse der Heuschläge bereits einer regelmäfsigen Umteilung unterzogen worden ist, anzutreffen sind.

Wir wären also am Ende unserer Darstellung angelangt. Wir behalten uns vor, in einem der folgenden Bände dieses Archivs einen Abrifs der sibirischen Umteilungsformen darzulegen und den Einflufs derselben auf die Landwirtschaft eingehend zu beleuchten. An dieser Stelle soll nur die Aufmerksamkeit der Leser auf den in hohem Grade organischen Charakter der in Sibirien auf dem Gebiete der Grundverfassung sich vollziehenden Entwickelung gelenkt und der Wunsch ausgedrückt werden, dafs diese sich den Umständen vortrefflich anpassende Entwickelung durch keine gewaltsamen Eingriffe — von welcher Seite und in welchem Sinne es auch sei — gehemmt oder von ihrer normalen Bahn abgelenkt werde.

GESETZGEBUNG.

OESTERREICH.

Die Dienststreitigkeiten im österreichischen Rechte und ihre Reform.

Von

DR. RUDOLF POLLAK,
Privatdocenten an der Universität Wien.

I.

Der Arbeitsvertrag, Lohnvertrag, das ist die Uebernahme einer Dienstleistung oder der Verfertigung von Werken gegen Lohn gehört zu den wichtigsten Vertragsformen unserer Zeit. Es ist nicht überflüssig, einmal darauf hinzuweisen, wie in Oesterreich der Wichtigkeit des Arbeitsvertrages der Rechtschutz nicht entspricht, welcher den vertragschliefsenden Parteien für ihre privatrechtlichen Ansprüche von Staatswegen gewährt wird. So wichtig der Arbeitsvertrag gegenüber anderen Verträgen ist, so wenig gleicht sein Rechtschutz jenem der andern. Die Formen desselben für Prozesse aus dem Arbeitsverhältnisse sind vielmehr arg veraltet, entsprechen weder politischen noch sozialpolitischen Anforderungen, und haben sich wohl nur deshalb bis jetzt erhalten, weil sie keinen Gegenstand eines Parteiprogrammes bildeten, sondern ein unbeachtetes Dasein führten. Gewifs mit vollem Unrecht; denn die Wichtigkeit der Rechtschutzformen ist nicht geringer, als jene des materiellen Rechtes; das beste materielle Recht würde ja ohne guten Prozefs fast wertlos sein. Die Untersuchung nach der Güte des Prozesses für Dienststreitigkeiten ist, wie sich daraus ergiebt, von bedeutendem praktischem Interesse,

wenn man die Wichtigkeit dieser Streitigkeiten erwägt. Darum soll diese Untersuchung jetzt angestellt werden.

Die folgende Darstellung wird sich zuerst mit dem bisherigen Civilprozesse, den bisherigen Rechtschutzformen für die Dienststreitigkeiten, und dann mit deren Reform in Oesterreich befassen. Unter Dienststreitigkeiten werden hierbei alle ex causa, das ist aus dem Grunde des Lohn- oder Dienstverhältnisses zwischen dem Dienstgeber einerseits und dem Dienstnehmer andererseits entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten verstanden;[1]) ausgeschieden werden somit die Streitigkeiten der Arbeitnehmer untereinander und jene der Arbeitgeber untereinander, ferner diejenigen Streitigkeiten (insbesondere Lohnkämpfe), welche nicht zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich abspielen. Von diesen Streitigkeiten sind wieder jene, welchen operae liberales, auf wissenschaftlicher Vorbereitung beruhende Leistungen zu Grunde liegen (z. B. Ansprüche der Aerzte, Advokaten), der Rechtsprechung der ordentlichen staatlichen Gerichte überwiesen; d. h. der Staat gewährt ihnen den besten Rechtsschutz, über welchen er verfügt. Diese Prozesse scheiden somit aus unserer Betrachtung auch aus. Aber sie spielen unter den Dienststreitigkeiten qualitativ und quantitativ eine derart unerhebliche Rolle, dafs die befriedigende Lösung der Frage nach ihrem Rechtschutze für unsere Hauptfrage ohne Bedeutung ist. Ueberdies handelt es sich bei ihnen um Prozesse zwischen zwei gleich starken Parteien, während die Hauptmasse der Dienststreitigkeiten Prozesse zwischen einer starken und einer schwachen Person betrifft.

Die Dienststreitigkeiten, welche nach dieser Abgrenzung noch der Untersuchung verbleiben, d. i. weitaus die meisten Dienststreitigkeiten nun sind in Oesterreich seit altersher nicht den Gerichten zugewiesen worden, auch wenn sie rein privatrechtlicher Natur waren. Vielmehr gehörten sie ursprünglich zur Judicatur der Verwaltungsbehörden; nur für jene Klagen, welche erst nach Ablauf von dreifsig Tagen nach der Auflösung des Dienstverhältnisses angebracht wurden, galt die gerichtliche Zuständigkeit. Diese Anordnung entsprang der früheren Auffassung des Dienstverhältnisses als eines solchen der Ueber- und Unterordnung, wohl auch dem Umstande, dafs gerade bei Dienstverhältnissen civilrechtliche, polizeiliche und strafrechtliche Mo-

[1]) Pollak im österreichischen Staatswörterbuche I. S. 292 ff., S. 912 ff.

mente in einander spielen, und die Zuweisung der Entscheidung an eine Behörde wünschenswert erscheinen liessen Als entscheidende Behörde fungirte ursprünglich die staatliche Verwaltungsbehörde erster Instanz, welche noch heute z. B. die Dienstbotenstreitigkeiten, und subsidiär auch die gewerblichen Dienststreitigkeiten erledigt; seit Erlafs der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 R. G. B. No. 227 übernahmen auf Grund ihres § 102 die Gewerbebehörden die Entscheidung der gewerblichen Dienststreitigkeiten, gleichzeitig mit jener der entsprechenden polizeilichen Funktionen.[1])

Der Sieg der liberalen Partei hat in dieser Frage keinen erheblichen Einflufs geübt. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 stellten zwar fest, dafs die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen zu trennen sei, und wiederholten, dafs Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe; aber eine Bestimmung dessen, was Justizsache sei, unterblieb, und die politisch bedeutungslosen „Dienststreitigkeiten" blieben den Verwaltungsbehörden (und nur subsidiär den Gerichten) zur Entscheidung zugewiesen. Es scheint sich keine Stimme für eine Aenderung dieses Zustandes erhoben zu haben, auch keine von Seiten der Arbeiter. Die Aenderung der Kompetenz erfolgte denn auch nur stückweise, und unter anderen Gesichtspunkten als den aus den Staatsgrundgesetzen folgenden; sie blieb überdies lückenhaft. Nur für die gewerblichen Dienststreitigkeiten wurde eine gerichtliche Kompetenz geschaffen, und selbst für diese blieben vielfach die Verwaltungsbehörden zuständig; für die anderen Dienststreitigkeiten, so jene der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie der Dienstboten besteht diese Kompetenz noch heute vollkommen aufrecht.

Der gegenwärtige Stand ist nämlich folgender: für alle „Dienststreitigkeiten", deren Entscheidung nicht ausdrücklich einem Gerichte übertragen ist, besteht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, wenn sie während dés Bestandes des Lohn- oder Dienstverhältnisses oder innerhalb dreifsig Tagen nach seiner Auflösung vor der Behörde geltend gemacht werden; für die gewerblichen Dienststreitigkeiten besteht dieselbe Zuständigkeit als subsidiäre, wenn nämlich nicht die Kompetenz eines der folgenden Gerichte eintritt: eines auf Grund des Gesetzes vom

[1]) Stubenrauch, Handbuch des österreichischen Gewerberechtes (1860) S. 175 ff. — Verkauf im Sozialpol. Centralbl. 1894, S. 46 ff.

14. Mai 1869 R.-G.-B. No. 63 für Grofsbetriebe (fabrikmäfsig betriebene Gewerbe) zuständigen Gewerbegerichts, eines nach §§ 114 und 122 Gew.-Ordnung für genossenschaftliche Kleinbetriebe (ohne Zwangskompetenz) bestehenden schiedsgerichtlichen Ausschusses, oder eines nach § 87 Gew.-Ordnung für nicht genossenschaftliche Kleingewerbe errichteten schiedsgerichtlichen Kollegiums.[1]) Von diesen Institutionen haben die Gewerbegerichte und schiedsgerichtlichen Kollegien eine Zwangskompetenz und sind staatliche Gerichte; für die ihrer Entscheidung unterstellten gewerblichen Dienststreitigkeiten ist demnach der Uebergang von der Verwaltungsbehörde zum Gerichte vollzogen; die Stellung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse ist nicht klar. Neben den genannten Institutionen bestehen übrigens noch die Schiedsgerichte der Kranken- und der Unfall-Versicherungsanstalten, sowie der Bruderladen.

Sehen wir von diesen ab, und beschränken unser Urteil auf die restliche Organisation, so bleiben noch immer drei Uebel derselben übrig; sie ist lückenhaft, die Gerichte sind schlecht besetzt, mit verwirrender Kompetenz ausgestattet. Der erste und der dritte Uebelstand hängen zusammen. An und für sich ist nicht einzusehen, warum nur für die gewerblichen Streitigkeiten an die Stelle der ungenügenden administrativen die gerichtliche Justiz treten solle, und warum bei den gewerblichen Streitigkeiten drei Institutionen die Aufgabe erfüllen sollen, welche die Gewerbegerichte allein ganz gut bewältigen könnten; das hat nur zur Folge, dafs das einzelne Gericht zu wenig beschäftigt ist. Noch weniger ist es gerechtfertigt, dafs die Zuständigkeitsordnung für die einzelnen Gruppen der Institution nicht ganz gleich ist, wenn auch jede Gruppe die Rechtsprechung über gewerbliche Dienststreitigkeiten übt. Aber diese Umstände, hervorgerufen durch eine stofsweise, ohne festen Plan vorgehende Gesetzgebung, würden vielleicht noch erträglich sein. Schlimmer ist, dafs es in Oesterreich ganz im Gegensatze zur schönen Entwicklung der Gewerbegerichte im Deutschen Reiche nur vier oder fünf Gewerbegerichte giebt,[2]) trotzdem ihre Errichtung durchaus nicht an schwere Bedingungen geknüpft ist, und dafs durchaus nicht überall schiedsgerichtliche Kollegien und Ausschüsse bestehen. Das hat den

---

[1]) Oesterreichisches Staatswörterbuch I. S. 907, 911, 912 ff.

[2]) Errichtet wurden fünf (s. Manz'sche Gesetzesausgabe VI. I. S. 82 f.); Mischler führt im Handelsmuseum IX. S. 541 aber nur vier als amtierend an.

erheblichen Nachteil, dafs ganz gleichartige Streitigkeiten an einem Orte oder in dem einen Betriebe vor ein gewerbliches Gericht gehören, an einem anderen Orte oder in einem anderen Betriebe an demselben Orte vor die Verwaltungsbehörde. Es ist für die streitenden Parteien nicht sinnfällig, wo sie ihre Dienststreitigkeiten auszutragen haben.

Das schlimmste Uebel der besprochenen Institutionen liegt jedoch in dem einen Punkte, in welchem sie bei ihrer sonstigen Vielgestaltigkeit zusammentreffen: in der ungeeigneten Besetzung der Richterbank. Sie erfolgt durch Wahl von Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; nur diese haben auch das passive Wahlrecht. So wird die Richterbank zu gleichen Teilen mit Unternehmern und Dienstnehmern besetzt, d. h. mit Laien aus zwei Ständen, welche nicht selten in heftiger Fehde mit einander leben, deren Interessen nach ihrer Auffassung nur in Ausnahmsfällen einander parallel laufen. Es ist theoretisch leicht zu erweisen, und jetzt auch schon eine ziemlich anerkannte Wahrheit,[1]) dafs die Laien allein ein zuverlässiges Gericht nicht bilden, eine gute Rechtsprechung nicht gewährleisten können, weil ihnen die Rechtskenntnisse und die Fähigkeit zur Spezialisierung des Thatbestandes abgehen. Dazu kommt nun bei den besprochenen Institutionen noch hinzu, dafs für die Objektivität der Rechtsprechung nur die eine, recht schwache Garantie besteht, dafs jeder Stand die gleiche Zahl von Richtern stellt. Zu welchen bedauerlichen Konsequenzen diese Organisation führen mufs, ist leicht ersichtlich. Die Gewerbegerichte und ihre Nachahmungen in Oesterreich sind ja nicht Billigkeitsinstitute, sondern staatliche Gerichte, welche ausschliefslich auf Grundlage des geltenden materiellen Gesetzes zu richten, nicht Billigkeit zu üben haben; wie soll das nun von ihnen erwartet werden, da sie keine Gewähr für Rechtskenntnis und auch keine für Objektivität bieten?

Man kann sich jede weitere Bemerkung in dieser Richtung ersparen, weil der Gewerbestand allen gewerblichen Gerichten durch Abstinenz das Urteil selbst gesprochen hat. Sie führen in Oesterreich nur ein Scheinleben, wie auch Mischler und Verkauf bezeugen. Beim Gewerbegerichte in Wien erreichte

---

[1]) Hiller in Verhandlungen des XVIII. deutschen Juristentages II. S. 317. 394. — Stenglein in Gutachten des XXII. deutschen Juristentages I. S. 112 ff. — Frank i. e. I. II. S. 13 ff. — Schneider in Zeitschr. f. deutsch. Zivilpr. XX. S. 533 ff. — Pollak in Jur. Bl. 1894, No. 501.

z. B. die Zahl der Streitsachen im Jahre 1874 die Höhe von 430, im Jahre 1893 nur mehr jene von 207; von 1873 bis 1885 wurde in Oesterreich gar kein Gewerbegericht errichtet, im Jahre 1885 eines, und von da an wieder gar keines. Diese Thatsachen sprechen deutlicher als alle Deduktionen; sie beweisen die Verfehltheit der jetzigen Organisation.

II.

Ein Versuch, die gerügten Uebelstände von Grund aus zu beheben, für alle Dienststreitigkeiten eine gute Justiz zu schaffen, ist in Oesterreich bisher nicht gemacht worden. Dagegen ist man allerdings an die Reform der Gewerbegerichte geschritten. Während der Beratungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsentwürfe, betreffend das neue Civilverfahren brachten nämlich am 28. Mai 1894 der Abgeordnete Baernreither und 24 Genossen einen „Zusatzantrag, betreffend ein besonderes Verfahren vor Gewerbegerichten, gestellt zu den in Vorberatung sich befindenden Gesetzesvorlagen über eine neue Civilprozefsordnung" im Abgeordnetenhause ein.[1]) welcher einen Gesetzentwurf in 37 Paragraphen enthielt. Der Antrag wurde dem obgenannten Permanenzausschusse zur Beratung zugewiesen, welcher seinen Bericht am 10. Dezember 1895 erstattete.[2]) Nach diesem Bericht umfasst der Entwurf 36 Paragraphe in 5 Abschnitten, welche überschrieben sind, wie folgt: I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung (§§ 1—19); II. Verfahren (§§ 20—31); III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten (§ 32); IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes (§ 33); V. Uebergangs- und Vollzugsvorschriften (§§ 34—36).

Die folgende Besprechung bezieht sich auf diesen Bericht des Permanenzausschusses, durch welchen der Antrag Baernreither in seinen Grundlagen nicht verändert, aber in vielen Punkten, namentlich rücksichtlich seiner sehr angefochtenen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht verbessert erscheint.

Die Organisation der Gewerbegerichte unterscheidet sich von der jetzigen dadurch, dafs das Gewerbegericht nicht mehr als reines Laiengericht erscheint, sondern mit für das Richteramt

---

[1]) No. 950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses; besprochen von Misehler und Verkauf a. a. O.

[2]) No. 1337 derselben Beilagen.

geprüften, (nicht gewählten, sondern) ernannten Vorsitzenden versehen wird. Die Beisitzer werden nach wie vor von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt; das aktive Wahlrecht hierfür ist jetzt abweichend vom bisherigen Rechte und dem ursprünglichen Antrage Baernreither auch den Arbeiterinnen eingeräumt, und scheint weder für Arbeiter noch für Arbeiterinnen an eine ununterbrochene Beschäftigung geknüpft zu sein. Vom passiven Wahlrechte sind sowohl die weiblichen Arbeitgeber als auch die weiblichen Arbeitnehmer ausgeschlossen.

Der Wirkungskreis der Gewerbegerichte, ihre sachliche Zuständigkeit ist (theoretisch) wesentlich erweitert. Der Kreis der ihnen zur Entscheidung überwiesenen Dienststreitigkeiten ist (wie schon Verkauf anerkennt) mit Geschick ausgedehnt, den Gewerbegerichten auch die Abgabe von Gutachten in gewerblichen Fragen zum Recht und zur Pflicht gemacht. Die bisherige Beschränkung der Institution auf fabrikmäfsig betriebene Gewerbe ist fortgefallen; Gewerbegerichte können in Zukunft auch Kleinbetriebe umfassen, und sie sollen überdies Berufungsgerichte für die (aufrechterhaltenen) schiedsgerichtlichen Kollegien und Ausschüsse jener Kleinbetriebe werden, für welche das betreffende Gewerbegericht nicht die erste Instanz bildet. Wie weit diese Erweiterung des Wirkungskreises praktisch werden wird, steht dahin, weil zwar dafür Sorge getragen ist, dafs die bestehenden Gewerbegerichte erhalten bleiben, aber nicht dafür, dafs neue in erheblicher Anzahl errichtet werden. Dies ist wie bisher der Regierung überlassen, welche auch bestimmt, auf welche Gruppen von Betrieben und auf welchen Sprengel die Zuständigkeit des einzelnen Gewerbegerichtes sich erstreckt. So weit dies der Fall ist, wird das Gewerbegericht ausschliefslich und ohne jene zeitliche Beschränkung zuständig sein, welche im bisherigen österreichischen Rechte die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Dienststreitigkeiten von jener der Gerichte schied.[1])

Gerichtsunterworfen, d. i. verpflichtet, vor dem Gewerbegerichte Recht zu nehmen, sind die Unternehmer der dem einzelnen Gewerbegerichte unterstellten Betriebe, ferner die bei denselben beschäftigten Arbeiter; unter „Arbeitern" versteht der

[1]) Der § 97 der Jur. Norm vom 1. August 1895, betreffend den Gerichtsstand für Aktivprozesse der Handwerker, Arbeiter etc. auf Lohnzahlung u. dgl. wird dann durch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte eingeschränkt sein.

Entwurf nicht blos die im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter,[1]) sondern auch die Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter, Taglöhner und die (selbstständigen und unselbstständigen) Hausarbeiter; hierin liegt gegenüber dem geltenden Rechte eine erhebliche Erweiterung des Arbeiterbegriffes und damit des Wirkungskreises der Gewerbegerichte. Immerhin bleibt dasselbe auf Prozesse der Arbeitgeber wider die Arbeitnehmer beschränkt, und die Arbeiter sind in Prozessen, welche sie unter einander führen, nicht dem Gewerbegerichte sondern dem ordentlichen Gerichte unterworfen.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Behörden wird der Staat fast ganz tragen; diese Aenderung des bisherigen, auch noch im ersten Antrage Baernreither festgehaltenen Standpunktes der Ueberwälzung der Kosten vom Staat auf die Gemeinden und auf die Handels- und Gewerbekammern ist aus theoretischen und praktischen Gründen gleich billigenswert.

Das Verfahren ist gegenüber dem jetzigen sehr vereinfacht, und es ist namentlich dafür Sorge getragen, dafs einfache Prozesse, selbst wenn sie nicht durch Versäumnisurteil, Vergleich u. dergl. abgethan werden können, mit Zustimmung beider Parteien durch den Vorsitzenden allein, ohne Zuziehung der Beisitzer entschieden werden dürfen. Als Rechtsmittel steht die Berufung offen, als volle Berufung im Sinne der C. P. O. jedoch nur bei Prozessen mit einem Streitwerte von mehr als 100 Gulden, sonst nur als Berufung wegen bestimmter Nichtigkeitsgründe. Als Berufungsgericht schreitet der Gerichtshof erster Instanz ein, und zwar in Fällen der vollen Berufung unter Zuziehung von zwei gewerblichen Beisitzern; ein Anwaltszwang findet nicht statt.

Exekutionsgewalt haben die Gewerbegerichte nicht. Eingaben an das Gewerbegericht, sowie Ausfertigungen und Protokolle desselben sind porto- und gebührenfrei.

III.

Vielleicht erscheint dieser Entwurf wie als die einzige vorgeschlagene, so als eine genügende Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes?

Um diese Frage beantworten zu können, darf man sich

---

[1]) Die bisherige Scheidung zwischen kaufmännischem und gewerblichem Hülfspersonal ist aufrecht erhalten.

nicht auf die Vergleichung mit den gegenwärtigen Gewerbegerichten beschränken; sie spielen eine so geringe Rolle im oesterreichischen Rechtsleben, dafs sie die Mühe einer Antwort nicht lohnen würden. Es genügt auch nicht, die gewerblichen Dienststreitigkeiten allein zu prüfen. Zwar ist es richtig, dafs die staatliche Fürsorge nicht blofs in Rücksicht des Civilverfahrens, sondern auch in jener des Arbeiterschutzes, ihrer Versicherung u. s. w., im Wesentlichen den Industrie-Arbeitern, den Hilfsarbeitern im Grofs- und Kleinbetriebe der Industrie zu Teil geworden ist; allein dieser Umstand ist nur historisch, nicht begrifflich erklärlich, und es ist kein Grund vorhanden, die Betrachtung ebenso zu beschränken, wie bisher manchmal die Gesetzgebung ihre Fürsorge. Wir müssen also, wie es auch im Beginne dieses Aufsatzes geschehen ist, alle Dienststreitigkeiten (z. B. auch jene der land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeiter, der Dienstboten) in Betracht ziehen. Nur jene könnnen aus der Betrachtung ausscheiden, bei welchen nicht „Dienstleute“[1]) im gewöhnlichen Wortsinne, nicht Angehörige des Arbeiterstandes, sondern Personen, von welchen die obengenannten operae liberales geleistet werden, eine Rolle spielen; denn für diese besteht ohnedies, wie Eingangs gesagt, die beste Rechtsprechung Oesterreichs.

Die Rechtshilfe für alle anderen Civilprozesse auf Grund des Lohn- oder Dienstverhältnisses ist in fast allen ihren sub I. genannten Formen als höchst mangelhaft nachgewiesen; es besteht kein Grund, diese (wenn auch historisch erklärlichen) Mängel aufrecht zu erhalten. Die alte Auffassung des Dienstverhältnisses als eines Herrschaftsverhältnisses ist ja wenigstens in der Gesetzgebung gröfstenteils überwunden; konnte doch z. B. der auf diese veraltete Auffassung gestützte Antrag eines Mitgliedes des oesterreichischen Abgeordnetenhauses, dem bäuerlichen Gesinde das Wahlrecht nicht zu erteilen, nur acht Stimmen auf sich vereinigen. Juristisch ist der Dienstvertrag schon lange ein Vertrag zweier gleichgestellter Parteien, und die Gesetzgebung ist jetzt vielfach bemüht, diese juristische Auffassung mit den wirtschaftlichen Faktoren dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, dafs sie den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe kommt.[2]) Der korrekten

[1]) Ueber die juristische Begrenzung dieses Terminus s. Art. „Dienststreitigkeiten“ im österreichischen Staatswörterbuch, I., S. 293 f.

[2]) Vgl. Lotmar, Der Dienstvertrag, in diesem Archiv VIII., S. 1 ff.

Auffassung soll die Gesetzgebung nun nicht blofs dort Rechnung tragen, wo das materielle, sondern auch dort, wo das formelle Recht, das Verfahren in Frage kommt.

Freilich ist, wie oben bemerkt, das Verfahren gerade jener Teil der Rechtsordnung, dem in sozialpolitischer Richtung bisher wenig Beachtung geschenkt wurde, wie man denn die sozialpolitische Bedeutung der Civilprozefsordnungen regelmäfsig unterschätzt.[1]) Es ist sozialpolitisch durchaus nicht gleichgiltig, ob der Civilprozefs gut oder schlecht, schnell oder langsam, billig oder teuer arbeitet; es interessieren sich nicht blofs die streitenden Hinz und Kunz dafür, sondern die ganze Bevölkerung, welche Recht sucht oder suchen wird. Das Vertrauen in ein Recht, seine Durchsetzbarkeit und damit seine Existenz hängen wesentlich von seiner Rechtschutzform, von seiner Anwendung bei den Behörden ab. Bei den Dienststreitigkeiten ist diese Rechtschutzform zurückgeblieben; dafs ein Grund hierfür bei der veränderten Auffassung des Dienstvertrages nicht mehr besteht, wurde schon hervorgehoben. Die Rechtsprechung in allen Dienststreitigkeiten mufs darum endlich auf eine Stufe mit jener in anderen Civilprozessen gehoben werden; es ist garnicht abzusehen, warum gerade jene Prozesse der Garantien einer guten Rechtspflege nicht teilhaftig werden sollten. Ja man mufs noch weiter gehen, und für die Dienststreitigkeiten manche Anforderungen an die Gesetzgebung stellen, welche für andere Civilprozesse nicht ebenso dringlich sind; denn es ist nicht dasselbe, ob ein Banquier eine Forderung einklagt, welche trotz ihrer absoluten Höhe für ihn keine Rolle spielt, oder ob ein Arbeiter den Dienstlohn einklagt, welcher einen erheblichen Teil seines Vermögens ausmacht, und der vielleicht zur Bezahlung von Schulden verwendet werden mufs, die gerade im Hinblick auf den verdienten und wie üblich postnumerando fälligen Dienstlohn gemacht worden sind. Denn bei Dienststreitigkeiten sind regelmäfsig die Arbeitnehmer Kläger, und für diese wirtschaftlich schwachen Kläger ist ein Prozefs bald zu teuer oder zu langsam, und ein teuerer, langsamer oder unzuverlässiger Prozefs im Effekte nicht viel besser als eine Justizverweigerung.

Es ist wohl selbstverständlich, dafs mit diesem Satze nicht für die Dienststreitigkeiten eine gute, für andere Civilprozesse eine minder gute Civilprozefsordnung gefordert wird; es wird

[1]) Siehe jedoch Jhering, Scherz und Ernst S. 175ff.

nicht für ein privilegium odiosum, eine Benachteiligung der Reichen, sondern nur für materielle Gerechtigkeit plaidirt.

Diesen Forderungen entspricht der Antrag Baernreither auch in jener Form nicht, welche ihm der Permanenzausschufs des Abgeordnetenhauses gegeben hat. Für die weitaus gröfste Zahl der Dienststreitigkeiten beläfst er es beim gegenwärtigen Rechtszustande. Die Prozesse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Dienstboten z. B. werden nach wie vor fast ausschliefslich von den Verwaltungsbehörden, jene der gewerblichen Hilfsarbeiter dann von denselben Behörden entschieden werden, wenn für den betreffenden Betriebsort oder den betreffenden Betrieb kein gewerbliches Gericht besteht; ja, es bleiben sogar die drei Formen dieser gewerblichen Gerichte aufrechterhalten, die verwirrende Kompetenzordnung, die ungeeignete Rechtsprechung der schiedsgerichtlichen Kollegien und Ausschüsse dauern fort. Und es ist im besprochenen Entwurfe gar nicht dafür gesorgt, dafs die Institution der Gewerbegerichte in Oesterreich einen ähnlichen Aufschwung nimmt, wie in Deutschland, und hierdurch wenigstens alle gewerblichen Dienststreitigkeiten an sich zieht; sind bisher auf Grund ganz gleicher Vorschriften, wie der Entwurf sie für die Errichtung von Gewerbegerichten bietet, in Oesterreich nur ganz wenige Gewerbegerichte errichtet worden, so werden nach menschlichem Ermessen auch in Hinkunft nur sehr wenige bestehen, und die meisten gewerblichen Dienststreitigkeiten werden nach wie vor ebenso wie andere Prozesse aus dem Dienstverhältnisse vor den Verwaltungsbehörden, den schiedsgerichtlichen Kollegien und Ausschüssen ausgetragen werden. Nun steht ja fest, dafs diese bisherige Rechtsprechung in keiner Form genügt. Wenn daher der Entwurf, betreffend die Gewerbegerichte, diese als unzweckmäfsig und ungenügend erkannte Rechtsordnung so gut wie ganz unberührt läfst, wenn die Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden, sowie der schiedsgerichtlichen Kollegien und Ausschüsse auch dann nicht verschwinden, ja aller Voraussicht nach nicht einmal wesentlich verringert werden würde, wenn der Entwurf Gesetz wird, so ist das Urteil wohl gerechtfertigt, dafs der Antrag Baernreither in sozialpolitischer Hinsicht bedeutungslos ist; er trifft allzuwenig Dienststreitigkeiten.

Dieses Urteil kann auch durch die zweifache Erwägung nicht beseitigt werden, dafs der besprochene Antrag immerhin eine erhebliche Verbesserung der Rechtsprechung jenen (wenigen) Dienst-

prozessen bietet, welche er trifft, und daſs eine andere Organisation der Gewerbegerichte, eine gröſsere Verbreitung derselben in Oesterreich, wo sie an die Gemeinden nicht angelehnt werden können, und wo an vielen Orten verständige Beisitzer fehlen würden, schwer erreichbar ist. Beide Erwägungen sind freilich richtig; die erste wird uns auch bestimmen, die Annahme des Antrages zu empfehlen, weil er in den engen Grenzen seiner Anwendbarkeit Nutzen schaffen kann; die zweite aber kann nur zur Erkenntnis führen, daſs die Verbesserung der Rechtsprechung über Dienststreitigkeiten in Oesterreich nicht durch eine Reform der Gewerbegerichte, sondern auf einem anderen Wege versucht werden muſs.

Der Weg scheint mir nach den bisherigen Ausführungen nicht schwer zu finden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden ist ebenso verworfen worden, als die reine Laiengerichtsbarkeit, welche von den bisherigen gewerblichen Gerichten geübt wurde. Eine Ausdehnung des Typus der gemischten Laiengerichte,[1]) wie der Entwurf Baernreither sie für die Gewerbegerichte vorschlägt, ist unthunlich, weil man eben den Gewerbegerichten in Oesterreich eine weitere Ausdehnung, als in diesem Antrage geschieht, derzeit nicht geben kann; in dieser Richtung muſs man jedenfalls auf die Hebung der kulturellen Verhältnisse warten. Es bleibt daher nur übrig, die Dienststreitigkeiten, soweit sie Civilprozesse, somit nicht strafrechtlicher oder polizeilicher Natur sind, den ordentlichen staatlichen Civil-Gerichten zuzuweisen.

Damit würde endlich die in den Staatsgrundgesetzen längst ausgesprochene Forderung, daſs Justizsachen nur vor Gerichten zu erledigen seien, in einem Punkte erfüllt, dessen politische und sozialpolitische Bedeutung täglich steigt. Es kann zugegeben werden, daſs es früher gerechtfertigt war, den Gerichten die Entscheidung der Dienststreitigkeiten zu entziehen; heute ist hierfür in Oesterreich kein Grund vorhanden.

In Frage kommen von den ordentlichen staatlichen Gerichten nur die Bezirksgerichte; denn nur diese stehen der Bevölkerung örtlich nahe genug; weist man Prozesse der Arbeiter vor entfernte Gerichte, etwa vor einen Gerichtshof erster Instanz, so kommt dies in vielen Fällen einer Justizverweigerung gleich.

---

[1]) Ob dieser Typus besser ist als jener der ordentlichen staatlichen Civilgerichte, bleibe dahingestellt.

Ueberdies ist das in der C.-P.-O. vom 1. August 1895 vorgeschriebene ordentliche Verfahren vor Bezirksgerichten öffentlich, wahrhaft mündlich, einfach und straff, und eignet sich daher für die Erledigung der Dienststreitigkeiten ungleich besser, als das kompliziertere Verfahren vor den Gerichtshöfen.

Dienststreitigkeiten sind daher nur vor staatlichen Gerichten, und zwar wie es schon jetzt im § 49 Jur. Norm bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschliefslich vor den Bezirksgerichten zu verhandeln und von ihnen zu entscheiden. Damit ist aber noch nicht genug gethan. Soll die Ueberleitung der Dienststreitigkeiten von einer minder zuverlässigen zu einer zuverlässigen Rechtsprechung (nämlich jener der ordentlichen Gerichte) wirklich eine sozialpolitische Bedeutung erlangen, so mufs man daraut sehen, dafs die Vorteile der neuen Ordnung nicht durch Nachteile gegenüber der alten erkauft werden. Die neue Ordnung mufs der früheren gegenüber nicht nur überwiegende Vorteile, sondern nur Vorteile aufweisen. Nun ist nicht zu leugnen, dafs die ordentlichen Gerichte gerade rücksichtlich der Dienststreitigkeiten in zwei Punkten gegenüber den bisher damit befafsten Behörden zurückstehen: in der Kostenfrage und bezüglich der Rechtsmittel.

Dienststreitigkeiten sind derzeit grofsenteils stempel- und gebührenfrei; Baernreither schlägt dies auch für die neuen Gewerbegerichte (allerdings nicht auch für die Berufungsinstanz) vor. Diese Bestimmungen müssen aufrechterhalten und dahin verallgemeinert werden, dafs alle Dienststreitigkeiten der hier besprochenen Art[1]) sowohl in erster als in zweiter Instanz unbedingt stempel- und gebührenfrei, sowie vom Anwaltszwange befreit seien; finden Verhandlungen bei einem Gerichte statt, in dessen Sprengel der Dienstnehmer nicht seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zur Zeit der Verhandlung hat, so ist ihm unentgeltlich ein Vertreter von Amtswegen beizugeben. Der Hinweis auf die bestehenden Vorschriften über das Armenrecht im Civilprozesse, welches den gleichen Zweck verfolgt, vermag die aufgestellte Forderung nicht zu entkräften; denn es wird nur von Fall zu Fall und auf Grundlage eines ziemlich komplizierten Verfahrens bewilligt, und bildet hierdurch eine erhebliche Erschwerung des Rechtsweges; auch kann durchaus nicht jeder Arbeiter als arm im Sinne des § 63 C.P.O.

[1]) Der Terminus „Dienststreitigkeit" mufs dann allerdings im Gesetze genau definiert werden.

angesehen werden. Dagegen entspricht allerdings der Forderung nach Beigabe eines Vertreters die C.P.O. schon mit ihren §§ 64, Z. 3, 4, und 67, welche nur einer geringen Erweiterung bedürfen.

Es ist klar, dass diese Vorschläge vornehmlich den Dienstnehmern helfen sollen, deren wirtschaftliche Schwäche hierdurch gemindert wird. Es ist aber kein Grund, die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie die Befreiung vom Anwaltszwange den Arbeitgebern zu versagen, mögen sie Kläger oder Geklagte sein. Denn auch dadurch werden die Dienststreitigkeiten erleichtert, und es wird Sonne und Wind gleich unter beide Parteien verteilt. In finanzieller Hinsicht fallen die auf Grund dieser Vorschläge entstehenden Einnahmeverringerungen ohnedies dem bestehenden Rechtszustande entsprechend[1]) kaum ins Gewicht.

Ebenso mufs die C.P.O. rücksichtlich der Rechtsmittel geändert werden. Nach der geltenden Rechtsordnung stehen wenigstens gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Dienststreitigkeiten immer Rechtsmittel offen. Diese Prozesse würden durch Unterwerfung unter die C.P.O. der Rechtsmittel gröfstenteils beraubt. Es war ein österreichischer Abusus, die Zulässigkeit der Rechtsmittel vor Gerichten nach der Höhe des Streitwertes abzustufen, und so die beste Justiz, jene des obersten Gerichtshofes den geringwertigeren Streitsachen (bis zu 500 Fl.) mehr oder minder zu versagen. Die C.P.O. vom 1. August 1895 hat in diesem Punkte schon eine wesentliche Besserung gebracht; für alle Civilprozesse mit einem Streitwerte von mehr als 50 Fl. ist zwar nicht der Instanzen-, aber doch der Rechtszug ganz gleich. Leider endet dieser sozialpolitische Fortschritt gerade vor den wichtigsten Prozessen, den sog. Bagatellprozessen mit einem Streitwerte bis zu 50 Fl. Bei ihnen ist eine Revision an die dritte Instanz, den obersten Gerichtshof ganz ausgeschlossen und eine Berufung an die zweite Instanz nur aus bestimmten, im § 477 Z. 1—7 C.P.O. aufgezählten Nichtigkeitsgründen zulässig, die sonstige volle Berufung der C.P.O. unzulässig (§§ 501, 502 C.P.O.). Die Ausschliefsung des Rechtszuges an den obersten Gerichtshof läfst sich aus Gründen der Prozefsökonomie und der Notwendigkeit, die Einheit des obersten Gerichtshofes aufrechtzuerhalten, rechtfertigen, welcher Gerichtshof in seiner einheitlichen

[1]) Dienststreitigkeiten sind eben schon heute zum Teil stempel- und gebührenfrei und fast ganz vom Anwaltszwange befreit.

Gestalt die Mehrbelastung durch die Revisionen in Bagatellprozessen nicht vertragen dürfte. Aber die Beschränkung des Rechtszuges an die zweite Instanz ist in der Sachlage nicht geboten. Sie kann nicht damit gerechtfertigt werden, dafs diese Bagatellprozesse einen Rechtszug nicht brauchen, weil sie einfach seien, und daher schon in erster Instanz richtig entschieden würden; denn diese früher beliebte Argumentation ist anerkanntermafsen falsch[1]): Bagatellprozesse sind häufig ebenso schwierig als Streitigkeiten über hohe Streitwerte; namentlich ist bei jenen ein Mangel an Beweisurkunden und erbetenen (daher zuverlässigeren) Zeugen hervorzuheben, welcher die Sachlage oft verdunkelt. Kann somit aus der Natur der Bagatellsachen die Beschränkung des Rechtszuges, wie sie die §§ 501 und 502 C.P.O. enthalten, nicht motivirt werden, so bleibt nur übrig, sich darauf zu berufen, dafs sie den Zeit- und Kostenaufwand eines Rechtszuges nicht vertragen. Das scheinen nicht genügende Gründe zu sein. Der Zeitaufwand ist vermindert, wenn man diese Prozesse als dringliche gleich den Besitzstörungsstreitigkeiten behandelt, die Kostenfrage ist durch die bereits vorgeschlagenen Mittel der Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie der Befreiung vom Anwaltszwange beantwortet; von wie geringer fiskalischer Bedeutung diese Freiheiten wären, ist schon hervorgehoben worden. Der Rechtszug für Bagatellprozesse an die zweite Instanz kann und soll daher gleich jenen für andere Civilrechtsstreitigkeiten geordnet werden; auch jene Staatsbürger, deren Um und Auf vielleicht in einem Streitwerte von 20 Fl. steckt, sollen, so weit es irgend möglich ist, ebenso gleiches Recht und eine ebenso gute Rechtsprechung erhalten, als ein anderer, welcher Prozesse über Hunderttausende von Gulden führt.

Mit Rücksicht auf das Thema dieser Abhandlung wird die Forderung, dafs auch in Bagatellsachen die volle Berufung an die zweite Instanz offen stehen solle, ebenso wie jene der Stempel- und Gebührenfreiheit und der Befreiung vom Anwaltszwange hier nur für die Dienststreitigkeiten erhoben. Damit erledigt sich die ohnedies nicht relevante (auch in der Sachlage kaum begründete) Besorgnis vor einer allzustarken Belastung der ordentlichen Gerichte. Sie ist nicht relevant, weil es ja eine Pflicht des Staates ist, die beste Justiz zu gewähren; die Besorgnis ist aber auch

[1]) Klein in Zeitschr. f. deutschen Zivilpr. XIX. S. 10f.

unbegründet, wenn die Reform auf Dienststreitigkeiten beschränkt wird. Dienstnehmer sind nicht prozefssüchtig.

Eine solche Reform würden wir als einen erheblichen Fortschritt begrüfsen können. Sie würde nicht nur die Erfüllung eines in den Staatsgrundgesetzen gegebenen Versprechens, sondern eine sozialpolitische That bedeuten, die Dienstnehmer auf einem wichtigen Gebiete, jenem der Rechtspflege den andern Staatsunterthanen gleichstellen, eine Gleichstellung, welche um so bedeutungsvoller ist, als die Justiz einen der wichtigsten Gegenwerte darstellt, welche der Staat den Dienstnehmern für die vielfachen von ihm geforderten Opfer bietet. Man dürfte freilich von einer solchen Reform keine Milderung des sozialen Streites erwarten; die Justiz ist kein Kampfesobjekt. Aber das wird nur ein Grund mehr dafür sein, die Reform durchzuführen, deren gute Früchte, wenn auch nicht augenblicklich, so doch sicher reifen werden.

IV.

Kommt die Reform auf der skizzierten Basis zu Stande, so wird jede Reorganisation des schwächlichen Institutes der Gewerbegerichte entbehrlich. Diese weichen dann wie die schiedsgerichtlichen Kollegien und Ausschüsse und die Verwaltungsbehörden den ordentlichen staatlichen Gerichten — was sich ebenso wegen der besseren Judicatur der ordentlichen Gerichte als wegen der vereinfachten Zuständigkeitsordnung als auch deshalb empfiehlt, weil Standesgerichte (und die Gewerbegerichte sind solche ebensogut wie die Börsenschiedsgerichte) im modernen Staate überhaupt nicht vorkommen sollen. Trotz dieser gewichtigen Gründe glaube ich die Annahme des besprochenen Gesetzentwurfes, also die stückweise Reform des Prozesses über Dienststreitigkeiten durch die beantragte Reorganisation der Gewerbegerichte befürworten zu sollen. Zu dieser Befürwortung bestimmen folgende Erwägungen.

In Oesterreich wird derzeit eine Civilprozessreform durch geführt, welche schwerlich vor dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit der bezüglichen Gesetze vollendet sein wird; diese Wirksamkeit dürfte am 1. Januar 1898 eintreten, und ich setze den Abschlufs der Reform, namentlich der organisatorischen Mafsregeln etwa in das Jahr 1901 oder 1902. Vor Beendigung dieses Zeitraumes wird man vielleicht nicht daran gehen, die Zuständigkeit zur Entscheidung von Dienststreitigkeiten grundsätzlich zu ändern, und gleichzeitig die vorge-

schlagenen Aenderungen der C. P. O. vorzunehmen. Die reorganisierten Gewerbegerichte aber können wir sofort haben; dieser Entwurf gleicht dem Sperling in der Hand.

Nun kann allerdings dem Gesetzentwurfe, wie schon oben bemerkt, eine sozialpolitische Bedeutung nicht beigemessen werden; dazu ist die Institution der Gewerbegerichte in Oesterreich zu schwächlich und zu discreditiert. Aber eine Verbesserung derselben bringt Baernreither doch, und damit, wenn auch auf beschränktem Gebiete, eine Verbesserung der Rechtsordnung.

Ausdrücklich glaube ich hervorheben zu sollen, dafs nur die vorgeschlagene Aenderung der gerichtlichen Thätigkeit der Gewerbegerichte mein Urteil deckt. Als Einigungsamt soll das Institut nach dem Antrage Baernreither nicht dienen, und man mufs zugeben, dafs das für Einigungsämter unerläfsliche Vertrauen der beteiligten Stände den Gewerbegerichten nicht entgegengebracht wird.[1]) Die ihnen im Entwurfe zugewiesene Thätigkeit als Gutachter erscheint ganz irrelevant; wir haben gerade genug Stellen zur Erstattung von Gutachten in gewerblichen Fragen, und um diese zu vermehren, brauchte man die Gewerbegerichte nicht zu reorganisieren. Der Vorteil des Antrages Baernreither liegt also ausschliefslich auf dem Gebiete des Civilprozesses. Hier aber ist er grofs, und verdient Aufrechterhaltung und Verbreitung. Der Grundgedanke desselben, an die Spitze eines Laiengerichts einen Berufsjuristen zu setzen, ist zwar nicht neu (hat er doch auch in Oesterreich Vorgänger), aber sehr gut, und bedeutet nicht nur die Erkenntnis eines Irrtumes, in welchem die österreichische Gesetzgebung befangen war, sondern auch einen Schritt zur Besserung.

Der Irrtum ist in den vorhergehenden Zeilen schon wiederholt berührt worden; er betrifft die Laiengerichtsbarkeit. Aus Mifstrauen gegen die Bureaukratie, auf Grund des Schlagwortes der Autonomie, wegen der durch die Praxis unzulänglich gewordenen Prozefsordnung und wegen der für den Staat damit verbundenen Kostenersparnis schossen in Oesterreich die reinen Laiengerichte in die Höhe; eine Zeit lang konnte man kaum einen Gesetzes-Entwurf sehen, in welchem nicht den Berufsjuristen das Zeugnis ihrer Untauglichkeit dadurch gegeben worden wäre, dafs man Schiedsgerichte errichtete, und bei denselben von den

---

[1]) Die österreichische Regierung will eigene Einigungsämter schaffen; siehe v. Phillipovich in diesem Archiv VII., S. 595 ff

Richterstellen und häufig auch von der Parteienvertretung gerade jene Personen ausschlofs, welche sich als zur Rechtsanwendung befähigt dem Staate gegenüber legitimiert hatten. Dieser seltsame Zustand schlofs grofse Teile der Bevölkerung (namentlich die Dienstnehmer) von der Anwendung des geltenden materiellen Rechtes im Gerichte völlig aus, da dasselbe weder den Richtern noch den Parteien bekannt war. So wie nun die C. P. O. (nach mannigfachen Kämpfen, welche die Macht und den Einflufs des Handelsstandes bewiesen) eine wenigstens teilweise Reform der Börsenschiedsgerichte durchführte, um dem staatlichen Rechte Geltung zu verschaffen, ebenso thut Baernreither denselben Schritt zur Verbesserung der Gewerbegerichte.

Um dieses bedeutenden, prinzipiellen Fortschrittes willen ist sein Antrag zu befürworten. Mängel, die ihm in seiner ersten Redaction anhafteten, sind vom Permanenzausschusse zum Teile beseitigt worden; sie betrafen vornehmlich das Wahlrecht und die Normierung der örtlichen Zuständigkeit. Es bleiben nur drei Punkte übrig, welche noch als verbesserungsbedürftig bezeichnet werden müssen; zwei fallen mit jenen zusammen, welche oben zu Abänderungsvorschlägen der C. P. O. für die Dienststreitigkeiten geführt haben.

Der eine derselben betrifft die Kostenfrage; Baernreither schlägt Stempel- und Gebührenfreiheit nur für die erste Instanz, nämlich das Gewerbegericht selbst vor; sie mufs auch für die Eingaben an das Berufungsgericht, die Protokolle desselben und für alle Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz gelten. Die zweite betrifft die Rechtsmittel. Der Entwurf giebt die volle Berufung der C. P. O. nur bei Prozessen mit einem Streitwerte von mehr als 100 Gulden österreichischer Währung; d. h. er gewährt sie gar nicht, denn es wird fast gar keine Prozesse mit dem nötigen Streitwerte geben; haben doch in Deutschland nur ca. 4 pCt. aller Prozesse vor dem Gewerbegerichte einen Streitwert von mehr als 100 Mark = sechzig Gulden! Die Elimination dieser Vorschrift des Antrages Baernreither ist darum unvermeidlich, und es genügt dabei nicht, die Prozesse vor dem Gewerbegerichte anderen Prozessen gleichzustellen, und die volle Berufung der C. P. O. bei einem Streitwerte von mehr als 50 fl. freizugeben; das wäre schon um einer rein mechanischen Gerechtigkeit willen unerläfslich, ist aber durchaus nicht ausreichend. Vielmehr mufs die volle Berufung ganz frei sein; der Streitwert darf auf ihre Zulässigkeit keinen Einflufs üben.

Die dritte nötige Aenderung betrifft die Parteienvertretung. § 23 schliefst rechtskundige Vertreter aus. Der Sinn dieser Vorschrift ist rätselhaft. Wollte man den Arbeitern damit einen Gefallen thun, dafs man sie der rechtskundigen Vertreter beraubte? Verkauf hat mit gutem Grunde gesagt, dafs das Interesse der Arbeiter den Ausschlufs der rechtskundigen Vertreter gar nicht verlange. Oder glaubt man, dafs die Advokaten von diesen kleinsten Rechtssachen erhebliche pekuniäre Vorteile ziehen wollen? Dann schaffe man einen Anwaltstarif, der dies verhindert. Aber so notwendig es ist, die besprochenen Prozesse vom Anwaltszwange zu befreien, ebenso unerläfslich ist es, Anwaltsfreiheit zu geben. Warum sollen denn gerade Dienstnehmer und Dienstgeber vom Grundsatze ausgenommen sein, dafs Jedermann berechtigt sei, sich vor Gericht durch rechtskundige Personen vertreten zu lassen?

Mit diesen drei Abänderungen ist die Annahme des besprochenen Antrages zu empfehlen. Er macht dem reinen Laienrichtertum nicht nur bei den Gewerbegerichten ein Ende.

SCHWEIZ.

Der schweizerische Erbrechtsentwurf.

Von

Dr. E. EHRLICH,
Privatdocenten an der Universität Wien.

I.

Die schweizerische Bundesregierung, die gegenwärtig daran geht, das unglaublich zersplitterte schweizerische Privatrecht zu „vereinheitlichen", betraute mit der Verfassung des Erbrechtsentwurfes Professor Eugen Huber in Bern. Dieser hat den Entwurf bereits ausgearbeitet und als Manuskript drucken lassen: er ist vorläufig nur einem kleinen Kreise von Personen zugänglich. Aufschlufs über seinen wesentlichen Inhalt geben zwei Veröffentlichungen von ihm selbst und ein Bericht von Virgile Rossel.[1]) Ueber die Zweckmäfsigkeit dieses Vorganges könnte man allerdings streiten. Jedenfalls hat er den Erfolg, dafs die Details vorläufig aufser Diskussion bleiben und die Aufmerksamkeit ausschliefslich auf grundsätzliche Fragen gelenkt wird.

Bevor ich daran gehe, auf Grund dieser Veröffentlichungen einen kurzen Bericht über den Huberschen Entwurf zu geben, kann ich nicht umhin, noch hervorzuheben, dafs derselbe selbstverständlich in hohem Mafse den Eigentümlichkeiten der schweizerischen Legislative Rechnung tragen mufste. Huber, der im Auftrage der Bundesregierung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten

[1]) Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts. Von Eugen Huber. Basel, R. Reich, vormals Detlofs Buchhandlung. — Rechtseinheit und Reform des schweizerischen Erbrechts. Vortrag von Prof. Eugen Huber in den Verhandlungen des schweizerischen Juristentages 1895, S. 87. — Second Rapport présenté par M. le professeur Virgil Rossel, ebendaselbst S. 123.

hatte, durfte nicht darauf ausgehen, Ideale zu verwirklichen, er mufste bedacht sein, Vorschläge zu machen, die Aussicht hatten, von den gesetzgebenden Gewalten angenommen zu werden. Das heikelste Stadium ist aber in der Schweiz wohl das der Volksabstimmung, der der Entwurf jedenfalls unterworfen werden wird. Denn das souveräne Volk ist in einem gewissen Sinne ein ganz unberechenbarer Herr; das letztere vielleicht weniger infolge eines inhärenten Mangels als infolge der konkreten Gestaltung des Referendums, das in der Schweiz nur eine Abstimmung mit „ja" oder „nein" zuläfst, jede Abänderung des Antrages ausschliefst, und so den, der vielleicht nur mit Einzelheiten unzufrieden ist, in einen prinzipiellen Opponenten verwandelt. Da die vielen zentrifugalen Elemente, die die Eidgenossenschaft beherbergt, sich grundsätzlich gegen jede vom Bunde ausgehende Mafsregel auflehnen, es also an einer heftigen Opposition nicht fehlen wird, so gilt es, die sachlichen Widersacher nach Möglichkeit durch weitgehende Konzessionen zu versöhnen. Wie weit Rücksichten dieser Art die Haltung des Entwurfes beeinflufst haben, ist selbstverständlich sehr schwer zu entscheiden, namentlich für den Fremden; eingestandenermafsen war das bei der Regelung des Noterbenrechts, wohl auch bei der des bäuerlichen Erbrechts der Fall.

Auf die Arbeitsmethode Hubers werfen einige Bemerkungen seines Vortrages vor dem schweizerischen Juristentage ein Streiflicht, die viel zu interessant sind, als dafs sie hier ganz übergangen werden könnten. Es handelte sich ihm hier, wie er mehrmals betont, darum, ein modernes Gesetz zu schaffen; modern, nicht indem es vorübergehenden Strömungen, sondern festen, ausgesprochenen Tendenzen der heutigen Rechtsentwicklung Rechnung trug. Dafs es solche Entwicklungstendenzen giebt und dafs sie sich mit grofser Klarheit unterscheiden und herausheben lassen, diesen Nachweis erbringt Huber mit aufserordentlicher Feinheit, insbesondere auf Grund der kantonalen schweizerischen Gesetzgebung. So weist er darauf hin, dafs seit einigen Dezennien kein neues Gesetz über das Erbrecht mehr geschaffen wurde, es wäre denn unter Aufnahme der Parentelanordnung oder unter Anlehnung an diese; was die Abgrenzung der Erbberechtigung der Blutsverwandten betrifft, so wird der Kreis der Berufenen in den neueren Gesetzen immer enger, dagegen werden immer häufiger die aufserehelichen Verwandten berücksichtigt; im testamentarischen Erbrecht zeigt sich fast allgemein das Bestreben, die verfügbare

Quote auszudehnen, — endlich wird die Heranziehung staatlicher Organe bei der Vollziehung der Erbfolge und dem Erbgang immer häufiger und intensiver. Selbst das ablehnende Gefühl des einzelnen „mufs sich unsicher fühlen, wenn er den entschiedenen Aeufserungen neuerer Gesetzgebungsrichtungen gegenübertritt, und in der Regel verdient das durch die verschiedenen Gesetzgebungen selbst gefällte Urteil mehr Beachtung, als die Kritik eines einzelnen, der doch leicht in diesen oder jenen Vorurteilen befangen sein kann."

Gegenüber den beiden grofsen Schlagworten des Tages: „sozial" und „individualistisch" nimmt Huber dagegen eine vermittelnde Stellung ein. „Die Ideen eines sozialistischen Privatrechts sind als Tendenz durch die Verhältnisse gegeben und als fördernde Elemente berechtigt, verwerflich aber als System, ebenso wie dasselbe andernfalls vom individualistischen Privatrecht zu sagen ist. Das Privatrecht soll die Resultante der verschiedenen Kräfte sein, welche die Volksgemeinschaft beleben, und falsch wäre es, zu meinen, dafs die Wahrheit nur in einer Richtung liege. Ja, sie liegt nicht einmal in der Mitte, sondern die Neigung nach links und rechts ist bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden Landes und einer jeden Wirtschaftsperiode. Glücklich aber der Staat und die Zeit, wo diese beiden Grundelemente der Rechtsbildung — Gemeinschaft und Individualität — sich zu einer erträglichen Harmonie verbunden haben."

II.

Huber geht von den individualistischen Grundsätzen eines jeden modernen Erbrechts aus. Dem Intestaterbrecht legt er die Parentelanordnung zugrunde, im testamentarischen Erbrecht erhöht er wenigstens im Verhältnis zum gröfseren Teil der Erbrechte der deutschen Schweiz die verfügbare Quote und beschränkt überhaupt die Verfügungsfreiheit nur gegenüber dem Deszendenten und den Erben der elterlichen Parentel.

Von gröfserer sozialpolitischer Bedeutung ist hierbei nur die Regelung des Erbrechts der unehelichen Blutsverwandten. Nach dem Entwurfe haben sie grundsätzlich gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten gleiche Rechte mit den ehelichen Verwandten; gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten beschränkt er die Erbberechtigung derselben auf den Fall, wo die Vaterschaft nach den Bestimmungen des Familienrechts ihre Feststellung erfahren habe, wobei er hauptsächlich an An-

erkennung, Geständnis und Verführung unter Eheversprechen, eventuell auch an eine gerichtliche Zusprechung mit erbrechtlichen Folgen auf Grund von besonders wichtigen Indizien denkt. In Bezug auf die Quote dagegen will er den unehelichen Kindern und ihren Nachkommen, wenn sie mit ehelichen in dem gleichen Stamme konkurriren, nur die Hälfte dessen gewähren, was auf die ehelichen Kinder entfällt: denn im Verhältnis zu den unehelichen Kindern ist man nur für sich selbst verpflichtet, im Verhältnis zu den ehelichen hat man auch eine Verpflichtung gegenüber dem Ehegatten eingegangen, der vom anderen Gatten verlangen kann, dafs die gemeinsamen Kinder das volle Erbrecht erhalten, so wie es von Gesetzeswegen anerkannt ist. „Die Stellung des unehelichen Kindes ist darnach doppelt so stark begründet als diejenige des ehelichen, was, sobald die beiden mit einander konkurriren, nicht unberücksichtigt bleiben darf." Es gereicht dem Schweizervolke zur Ehre, dafs selbst diese Bestimmungen, die meines Wissens viel liberaler sind als die aller Kodifikationen ausserhalb der Schweiz noch immer gegenüber dem Recht mancher Kantone in dieser Materie einen Rückschritt bedeuten: so gegenüber dem Berner Recht, das die unehelichen Kinder den ehelichen in erbrechtlicher Beziehung vollständig gleichstellt. Rossel wünscht auch, dafs dieser Grundsatz des Berner Rechts in das schweizerische Erbrecht aufgenommen werde. Während ich die Einschränkungen der Erbberechtigung des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten als durchaus in der Natur der Sache liegend anerkennen mufs, scheint mir die Beschränkung der Quote ebenso willkürlich wie ihre Begründung dunkel. Ich könnte Rossel daher teilweise beipflichten.

Das Erbrecht der Blutsverwandten hat wenigstens nach der modernen Rechtsanschauung seine Grundlage in der Familie. Daraus ergiebt sich die in der Theorie schon öfters, nicht aber in der Praxis gezogene Konsequenz, dafs es nicht weiter reichen soll als die Familie, dafs es aufhören sollte, wenn die Verwandtschaft so entfernt ist, dafs auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufhört; denn hier hört für das sittliche Empfinden die Familie auf, der Erbfall wird zu einem Glücksfall, zu einem Lotteriegewinn. Der Entwurf schränkt daher das gesetzliche Erbrecht auf die grofselterliche Parentel, auf den Grofselternstamm ein, darauf hauptsächlich sich stützend, dafs selbst die Sprache für entfernte Verwandte keine Bezeichnung mehr hat.

Gesetzliche Erben wären daher noch die Neffen, Nichten, Oheime, Tanten, Vettern und Basen, nicht aber die namenlose Menge der entfernten Verwandten; allerdings auch der Grofsoheim und die Grofstanten nicht. Den Urgrofseltern räumt Huber die Nutznieſsung, aber auch nur die Nutznieſsung der Erbschaft ein, um keine Pietät zu verletzen und gleichwohl die Ueberleitung des Nachlasses auf den urgrofselterlichen Stamm zu verhindern. Dagegen verwirft Huber den Vorschlag, das Erbrecht der Verwandten auch dem Umfange nach zu beschränken und beispielsweise den Erbgang über eine Million Franken nicht mehr zuzulassen: „denn in einer solchen Mafsregel müfste der Charakter der Willkür offenbar überwiegen, und wäre sie an sich schon schwer durchzuführen, so dürfte kaum erwartet werden, dafs sich das volkstümliche Rechtsgefühl je mit ihr versöhnen könnte."

Der Entwurf kennt jedoch neben den Blutsverwandten und dem Ehegatten noch eine dritte Art gesetzlicher Erben: das Gemeinwesen. Darunter sind nach Huber der Bund und die Kantone, die inländischen Gemeinden, sowie die öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bürgerlichen Charakters zu verstehen; davon ausgeschlossen sind die privaten Anstalten, auch wenn sie wohlthätigen Zwecken dienen, und kirchliche Anstalten, auch wenn sie im Rahmen der Landeskirche öffentlichen Charakters sind.

Die Erbberechtigung des Gemeinwesens bringt Huber in einen gewissen Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht der Verwandten. Das Gemeinwesen konkurrirt mit den erbberechtigten Verwandten soweit, als sie im Verhältnis zum Erblasser nicht unterstützungspflichtig sind, denn es erscheint dann als diejenige Stelle, die nunmehr zur Armenpflege verpflichtet, in die Lücke eingetreten ist. Die erbberechtigten Verwandten sollen also gewissermafsen durch den Anspruch des mit ihnen konkurrierenden Gemeinwesens sich von ihrer eigenen, eigentlich im Erbverhältnis konkurrierenden Pflicht loskaufen, es sollen sich also Unterstützungspflicht und Erbrecht des Gemeinwesens wechselseitig ergänzen. Sonach ergeben sich drei Gruppen: Erbfall ohne jedes Erbrecht des Gemeinwesens, wenn Nachkommen oder der Ehegatte erbberechtigt ist, und der Erbfall mit Erbrecht zu einem Bruchteil und zwar $^1/_{10}$, wenn der elterliche Stamm, $^1/_4$, wenn der grofselterliche Stamm erbberechtigt ist. Fehlt es ganz an erbberechtigten Verwandten — ein Fall, der mit Rücksicht auf die Beschränkung der Erbberechtigung der Verwandten auf zwei

Grade von grofser Bedeutung ist — so erhält das Gemeinwesen die ganze Erbschaft.

Dieser erbrechtliche Anspruch des Gemeinwesens soll ihm durch Verfügung auf Todesfall nicht entzogen werden dürfen. Bei Erblosigkeit mufs mindestens ein Viertel dem Gemeinwesen verbleiben. Das Gemeinwesen würde daher Noterbe sein; doch werden letztwillige Verfügungen zu Gunsten des Gemeinwesens in erheblichem Umfange in dessen unentziehbaren gesetzlichen Anteil eingerechnet. Auch will der Entwurf dem Erblasser das Recht einräumen, durch Verfügungen auf Todesfall über die Verwendung der dem Gemeinwesen anfallenden Erbschaft verbindliche Anordnungen aufzustellen, sobald er dem Gemeinwesen zugleich den doppelten Betrag dessen zuwendet, was es von Gesetzeswegen zu beanspruchen hätte.

Ueberdies sollen Verfügungen zu Gunsten des Gemeinwesens noch materiell und formell begünstigt werden. Materiell, indem bei denselben die verfügbare Quote verdoppelt wird. Wer also Nachkommen hinterläfst, kann zu Gunsten des Gemeinwesens über die Hälfte, wer Angehörige des elterlichen Stammes hinterläfst, über das ganze Vermögen verfügen, während sonst bei Verfügungen anderer Art die verfügbare Quote nur in einem Viertel oder der Hälfte des Nachlasses bestanden hätte. Eine nicht ganz unbedenkliche Neuerung, die den „Privilegien des Fiskus" zum Verwechseln ähnlich sieht und aus diesem Grunde auch von Virgile Rossel angefochten wird.

Soweit der Erblasser nicht eine rechtsgültige Anordnung darüber hinterlassen hat, wie er seine dem Gemeinwesen zugefallene Erbschaft verwendet wissen will, soll über die Verwendung derselben die Kantonalgesetzgebung entscheiden. Huber befürwortet jedoch, dafs die Kantone die ihnen von Gesetzeswegen angefallenen Erbschaften der Unterstützung der Armen, dem Unterrichtswesen und der Gesundheitspflege widmen, wobei die erforderlichen Anstalten durch das kantonale Recht gebildet und geordnet werden müssen. Namentlich sollten arme Gemeinden besondere Berücksichtigung verdienen, da sie nicht nur dieser Zuschüsse am meisten bedürfen, sondern nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge am wenigsten auf solche Erbschaften rechnen können.

Man könnte leicht versucht sein, dieses Erbrecht des Gemeinwesens als eine blofse Modifikation der überall vorhandenen Erbschaftssteuern aufzufassen. In Oesterreich bestehen die so-

genannten Fondsgebühren: eine noch näher verwandte Institution. In der That scheint Huber hauptsächlich durch staatsrechtliche Erwägungen, wie er selbst zugiebt, veranlafst worden zu sein, dem Erbrecht des Gemeinwesens vor blofsen Erbschaftssteuern den Vorzug zu geben. Durch die von ihm vorgeschlagene Regelung der Materie griff er in die die Steuergesetzgebung umfassende Autonomie der Kantone nicht ein und erreichte doch wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein einheitliches Recht.

Wenn auch die kantonalen Erbschaftssteuern fortbestehen sollen, so ist immerhin anzunehmen, dafs sie mit der Zeit mehr oder weniger im Erbrecht des Gemeinwesens aufgehen würden. Huber führt für die von ihm vorgeschlagene Ordnung des Erbrechts des Gemeinwesens überdies die dauernde Gestaltung und tiefere Begründung, namentlich aber ihren Stiftungscharakter, ihre Bestimmung für gewisse Wohlfahrtszwecke an.

Dem sei wie immer, mag das Erbrecht des Gemeinwesens als ein Steuerrecht betrachtet werden oder nicht, zweifellos scheint es zu sein, dafs die von Huber vorgeschlagene Gestaltung desselben die denkbar glücklichste ist. Der Gedanke, dem Gemeinwesen einen Anteil an den anfallenden Verlassenschaften einzuräumen, liegt beim „sozialen Zug unserer Zeit" viel zu nahe, als dafs er in der Theorie auf grofse Opposition stofsen könnte. Aber stärker als der „soziale Zug unserer Zeit" ist meines Erachtens die Unpopularität des Fiskus. Heute schon haben zahlreiche letztwillige Verfügungen keinen anderen Zweck als den, das Recht des Fiskus auf erblosen Nachlafs auszuschliefsen. Beschränkt man die Zahl der erbberechtigten Verwandten in der Weise, wie Huber es vorschlägt, so würde die Anzahl solcher Testamente vielleicht ins ungemessene wachsen. Ein etwaiges Noterbenrecht des Fiskus würde demnach Vergabungen unter Lebenden in grofser Anzahl zur Folge haben; läfst man deren Anfechtung zu, soweit sie in fraudem fisci geschehen, so treten Vertuschungen des Nachlasses, die von der öffentlichen Meinung gut geheifsen werden, an ihre Stelle. Diese Schwierigkeiten räumt Huber mit einem Schlage hinweg, indem er die Rechte des Gemeinwesens ihres fiskalischen Charakters entkleidet und ihren Stiftungscharakter zur Geltung bringt, überdies auch dem Erblasser einen entscheidenden Einfluss auf die Verwendung des dem Gemeinwesen zufallenden Anteils gewährt. Von diesem Standpunkte aus könnten höchstens gegen die Beschränkung dieser Verfügungsfreiheit Einwendungen erhoben werden. Neben den staatlichen Anstalten könnten auch

andere gemeinnützige Anstalten als Subjekte solcher Zuwendungen anerkannt werden, und die Voraussetzung, dafs dem Gemeinwesen in einem solchen Falle das doppelte dessen zugewendet werden mufs, was es von Gesetzeswegen beanspruchen könnte, scheint mir nicht ganz zweckmäfsig, weil sie zu Umgehungen veranlassen könnte, die darauf hinauslaufen würden, das Erbrecht des Gemeinwesens ganz oder teilweise illusorisch zu machen.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, dafs Anton Menger schon vor mehreren Jahren mit Vorschlägen hervorgetreten ist, die den Huber'schen vielfach nahe stehen.

III.

Auch das bäuerliche Erbrecht des Entwurfes verläfst nicht den Grundsatz der unbedingten Gleichheit der Erben im Sinne der Parentelenordnung. In längerer Ausführung bekämpft Huber alle Arten der Bevorzugungen, die bisher als der einzige Rettungsanker des Bauernstandes gepriesen worden sind: die gröfsere Sohnesquote, Verringerung der Erbenzahl durch Bevorzugung der Vatermagen vor den Muttermagen, das Vorzugsrecht der Söhne auf Liegenschaften zu billigem Schätzungspreise, und das Vorrecht des jüngsten Sohnes. Er verkennt jedoch keineswegs, dafs allen diesen Vorschlägen das berechtigte Bestreben zugrunde liegt, vor allem einer solchen Zersplitterung des Grundbesitzes zu steuern, bei der ein rationeller Betrieb der Landwirtschaft nicht mehr möglich ist und einer übermäfsigen Verschuldung bei Erbteilungen vorzubeugen. Diese Ziele sucht Huber jedoch auf einem anderen Wege zu erreichen, und die Art, wie dieses geschieht, dürfte die betreffenden Partien wohl zu den originellsten und geistreichsten des Entwurfes stempeln.

Da spezielle Bestimmungen über das Mafs der Zulässigkeit der Teilung des Grund und Bodens mit Rücksicht auf die grofse Verschiedenheit der Verhältnisse in der Schweiz unthunlich sind, so hat Huber in den Entwurf nur den Grundsatz aufgenommen, dafs Grundstücke, die landwirtschaftlich bebaut werden, nicht zum Schaden der Landwirtschaft zerstückelt werden sollen, den Kantonen es überlassend, für die einzelnen Kulturarten die Flächenmafse zu bezeichnen, unter die bei Teilungen nicht gegangen werden dürfe, wenn ein Miterbe dagegen Einspruch erhebe. Bei Ausarbeitung des Gewerbegesetzes oder in Verbindung mit einzelnen Instituten des Sachenrechtes könnten überdies die Zerstückelungsverbote als allgemeine Vorschrift aufgenommen werden.

Auch die Zulässigkeit einer privaten Expropriation zur Abrundung der Güter und des Tauschzwanges (wohl nach dem Muster der österreichischen sogenannten Meliorationsgesetze) will er in diesem Zusammenhange erwogen wissen.

Als Mafsregel gegen übermäfsige Verschuldung bei Erbteilungen erscheint zunächst die Bestimmung, dafs die Liegenschaften dabei nicht zum Verkehrswerte, sondern zum Nutzwerte angerechnet werden, mit dem Vorbehalte jedoch, dafs der übernehmende Erbe, wenn er das Grundstück zu Spekulationszwecken verkaufen sollte, noch während einer längeren Frist den Erben einen Anteil am Gewinn einräumen, oder sich bei der Teilung den Vorbehalt von Vorkaufsrechten gefallen lassen mufs. Ferner erwartet Huber eine günstige Wendung von der Verfügungsfreiheit des Erblassers, die er auf die Hälfte der Erbschaft festsetzte, sowie von der ihm eingeräumten Befugnis, eine gewisse Teilung und Teilbildung vorzuschreiben. Solche Verfügungen des Erblassers könnten nur angefochten werden, insoweit die Verfügungsfreiheit überschritten wird und auch dann nur mit der Wirkung, dafs die Verfügung auf das erlaubte Mafs herabgesetzt, also dem verletzten Erben die Differenz zur Ergänzung des Pflichtteils gewährt wird. Durch diese Bestimmungen gewinnt der Erblasser die Möglichkeit, ein landwirtschaftliches Gewerbe als Ganzes einem Erben zuzuwenden und zwar unbeschwert bis zum Betrage des Pflichtteils des bedachten Erben und der verfügbaren Quote zusammengerechnet, bei höherem Wert aber mit der Verpflichtung des Bedachten, seinen Miterben dem Werte nach den Pflichtteil herauszuzahlen.

Die einschneidenste dieser Mafsregeln gegen die Verschuldung bei Erbteilungen bildet jedoch die im Entwurfe versuchte Regelung der Gemeinderschaft, worunter der Entwurf das Verhältnis mehrerer Miterben versteht, die nach Eintritt des Erbfalles nicht teilen, sondern zusammen die Wirtschaft des Verstorbenen fortführen. Historisch zweifellos der Ausgangspunkt eines jeden Erbrechts, hatte die Gemeinderschaft gegenwärtig fast alle Bedeutung verloren; sie existiert mit sehr wenigen Ausnahmen nur vorübergehend, bis eben die Erben teilen. So sind beispielsweise im Kanton Zürich in den Jahren 1868—1884 nicht mehr als 90 Gemeinderschaften bleibend aufrecht erhalten worden. Huber versucht es nun, die Gemeinderschaften durch eine zweckmäfsige Regelung wieder zu beleben.

Die Ordnung des Institutes im Entwurfe ist im allgemeinen

die, dafs es den Gemeindern gestattet wird, neben dem Gesamtgute auch ein Sondergut zu besitzen, und ein Haupt der Gemeinderschaft zu bezeichnen zur Vertretung nach aussen und zur Leitung der gemeinsamen Wirtschaft. Die Verabredung der Gemeinderschaft kann auf unbestimmte Zeit mit halbjähriger Kündigung und auf eine bestimmte längere Zeit getroffen werden, doch soll jedenfalls eine einseitige Auflösung aus wichtigen Gründen zulässig sein.

Während aber die gewöhnliche Gemeinderschaft wahrscheinlich auch nach dieser Regelung ein Institut bleiben wird, das sich kaum in die Bedürfnisse unserer Zeit wird fügen können, so scheint mir die von Huber vorgeschlagene Umbildung derselben, die er Ertragsgemeinderschaft nennt, allerdings in hohem Grade lebensfähig zu sein.

Die Ertragsgemeinderschaft soll in der Weise begründet werden, dafs die gemeinsame Wirtschaft aufgehoben und das Gemeinderschaftsgut als Gesamtgut aller der Verwaltung und Leitung eines einzigen unter den Miterben übertragen wird, der den Gemeindern jährlich ihren Kopfteil am Reingewinn zu entrichten hätte. Der Uebernehmer leitet die Gemeinderschaft nach Art des geschäftsführenden Sozius bei der Kollektivgesellschaft; er ist dritten gegenüber zu jeder Vertretung der Gemeinderschaft befugt und kann auch gegenüber den Miteigentümern über die Bewirtschaftung des Gutes nach Belieben verfügen; doch bleibt den Miterben das Recht der Einsprache gegen Mifswirtschaft vorbehalten. Dagegen steht ihm das Recht der Veräufserung und Belastung des Gutes, also auch das Recht zur Minderung der Substanz desselben nicht zu: das folge aus der natürlichen Begrenzung der Vollmacht, die das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft, und sei es auch nur durch teilweise Entäufserung des gemeinsamen Gutes, nicht mit umfassen könne. Darnach wäre z. B. auch der Holzschlag nur so weit gestattet, als er in den Rahmen eines vernünftigen Wirtschaftsplanes pafst. Die Art der Berechnung des Reingewinnes wird dem Beteiligten überlassen, im Streitfalle entscheidet die Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen.

Dieses Institut der Ertragsgemeinderschaft ist zunächst allerdings für den Fall berechnet, dafs der Erblasser von seinen Nachkommen beerbt wird; es besteht aber offenbar kein Hindernis, dafs es auch bei anderen Erben zur Anwendung gelange, denn ihr Zweck ist nicht der Vorteil bestimmter Personen, sondern der Schutz gewerblicher Einrichtungen. Uebernehmer wird der

Erbe, der sich dazu bereit erklärt; erklären sich mehrere Erben zur Uebernahme bereit, so entscheidet der Wille des Erblassers, in zweiter Linie die Behörde, nach gesetzlichen Anhaltspunkten. Zulässig ist die Ertragsgemeinderschaft bei allen landwirtschaftlichen und anderen Gewerben, die mit einer Liegenschaft zu einem Ganzen verbunden sind, wobei nicht die körperliche Einheit, sondern die Einheit der Wirtschaft auf Grund bestehender Einrichtungen entscheiden soll.

Im grofsen und ganzen soll nun die Begründung der Ertragsgemeinderschaft dem freien Entschlusse der Erben überlassen bleiben. Wenn jedoch der Uebernehmer eines Gewerbes durch Auszahlung der Anteile der Miterben die Wirtschaft über zwei Drittel ihres Ertragswertes — nicht des in volkreichen Gegenden in der Regel viel höheren Verkehrswertes — verschulden müfste, so kann er verlangen, dafs das Gewerbe vorläufig ungeteilt bleibe. Er übernimmt dann das Gewerbe als Haupt einer Ertragsgemeinderschaft für so lange, als er nicht die Abfindung ohne Ueberschuldung durchzuführen vermag oder aus anderem Grunde die Aufhebung wünscht. Die anderen Beteiligten können dagegen die Aufhebung der Gemeinderschaft zwar nicht wegen Ablaufs irgend einer Zeit, wohl aber aus den Gründen verlangen, aus denen sonst die einseitige Aufhebung der Gemeinderschaft zulässig ist, insbesondere auch, wenn sie ihre jährlichen Anteile nicht erhalten und wenn das Gut durch Mifswirtschaft in seiner Ertragsfähigkeit erheblich geschädigt wird.

Der fortdauernde Zusammenhang aller Erben mit dem Gute findet insbesondere darin seinen Ausdruck, dafs sie, sobald ein Bedürfnis dafür nachgewiesen werden kann, die Aufnahme auf das Gut, selbstverständlich unter Anrechnung auf den Jahresanteil, und unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsleistungen verlangen können.

Huber schlägt nicht blofs den wirtschaftlichen, sondern auch den ethischen Wert der von ihm beantragten Ertragsgemeinderschaft hoch an: „An dem Gute selbst bleiben die Erben bei solcher Ordnung aufs lebhafteste interessiert. Mag ihnen das Leben so oder anders mitspielen, mag sie das Schicksal als Handwerker, Lehrer, Gouvernanten oder Handelsleute in die weite Welt zerstreuen, so bleibt ihnen doch ein teurer Zusammenhang mit der Heimat und den alten Familientraditionen erhalten. Das ungeteilte Besitztum bietet ihnen einen sicheren Hort für alle Wechselfälle des Lebens, und es bewährt sich der Ausspruch, womit der

Digitized by Google

verstorbene Professor Carrard einst die waadtländischen Gemeinderschaftsverhältnisse charakterisiert hat: Le domaine est le principal, la famille en est l'accessoire!"

Neben der Ertragsgemeinderschaft mag die in Deutschland vorgeschlagene Erbenrente immerhin bestehen. Wenn sie auch die wirtschaftlichen und ethischen Vorzüge jener entbehrt, so bietet sie doch den Vorteil, dafs sie liquidierbar ist. Der Uebernehmer findet seine Miterben durch Renten ab, die ohne eine persönliche Kapitalsschuld als Reallast begründet werden müfsten und durch genossenschaftliche Verbände oder kantonale Anstalten mit Hülfe beschränkter Zwangsvorschriften zu amortisieren wären. Die Regelung dieser Erbenrente will Huber dem Hypothekarrecht vorbehalten.

Das sind im wesentlichsten die Huberschen Anträge, soweit ihr Inhalt bereits veröffentlicht ist und für ein nicht juristisches Publikum Interesse hat. Dafs dieses Erbrecht, wenn es nicht auf dem Papier stehen bleiben soll, ohne starken behördlichen Einflufs auf den Erbgang nicht denkbar ist, scheint Huber nicht entgangen zu sein; er hat einen solchen auch in Aussicht genommen. Nichtsdestoweniger scheint er mir in dieser Beziehung nicht weit genug zu gehen. In dieser Hinsicht will ich nur bemerken, dafs mir die Verwertung der Erfahrungen, die man in Oesterreich mit der obligatorischen richterlichen „Abhandlung" des Nachlasses gemacht hat, angemessen erschien. So wenig ich auch die österreichische Verlassenschaftsabhandlung als Muster hinstellen würde, so halte ich doch die Grundidee des ganzen Institutes für sehr fruchtbar. Unger, der in seiner berühmten Schrift über die Verlassenschaftsabhandlung „ein Votum für deren Aufhebung" abgegeben hatte, hat ihr dennoch ein Kapitel angehängt, in dem er seine positiven Reformvorschläge formuliert,[1]) deren Beherzigung ich der unbedingten Befolgung seines „Votums" vorziehen würde.

Ich mufs es mir vorbehalten, darauf an anderer Stelle zurückzukommen; hier will ich nur bemerken, dafs eine nach Unger's Vorschlägen gestaltete gerichtliche Verlassenschaftsabhandlung Vorteile böte, die weit über ihren unmittelbaren Zweck, die Sicherung der gesetzlichen Erbfolge, hinausgingen.

Um nun das Urteil über den Entwurf schweizerischen Erbrechts zusammenzufassen, so halten wir ihn für eine aufser-

[1]) Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Ein Votum für deren Aufhebung. Wien 1862. S. 205.

Digitized by Google

ordentlich kühne und dennoch nüchtern und praktisch abwägende Arbeit. In seiner Reformfreudigkeit atmet er jenen wahrhaft konservativen Geist, der in sozialpolitischen Maſsregeln nicht notgedrungene Konzessionen, sondern Errungenschaften erblickt, und der uns erlaubt, nicht blofs das bestehende Gute zu erhalten, sondern auch das Veraltete und Unbrauchbare organisch, ohne schroffe Uebergänge durch Lebensfähiges zu ersetzen.

GROSSBRITANNIEN.

Das englische Fabrikgesetz von 1895.

Von

VAUGHAN NASH
in London.

Wer die englischen Fabrikgesetze studirt, wird sich von vornherein gleich wohl oder übel immer wieder fragen müssen, wie es möglich gewesen, dafs so viel Willkür, so viel Widerspruch in unser Arbeiterschutzsystem hat Eingang finden können. Hier wird ein Prinzip anerkannt, dort ist es verleugnet, und oft erscheint es ganz unverständlich, wie man eine schützende Bestimmung verweigern konnte. Logische Abrundung eines Systems jedoch ist gerade keine von unseren starken Seiten, und erinnern wir uns zudem an die geschichtliche Entwickelung der englischen Fabrikgesetzgebung, an die mannigfaltigen Wandlungen, die sie im Laufe fast eines Jahrhunderts durchgemacht, an das wechselnde, bald zustimmende, bald gleichgültige, bald fördernde Verhalten der öffentlichen Meinung ihr gegenüber, an den Widerstand der Nationalökonomen und Fabrikanten, den sie erfahren, an die vielen und durchgreifenden Umgestaltungen des Industriebetriebes, die während seines Aufschwunges eintraten, so wird uns erklärlich genug, dafs unsere Fabrikgesetzgebung auf keinem vorweg bedachten Plane ruht, vielmehr sich den Verhältnissen anpafste und noch anpafst.

Unter diesen Umständen brauchen wir uns wohl auf eine Erörterung des „wissenschaftlichen Begriffs der Fabrik" nicht einzulassen. Zur allgemeinen Orientirung sei bemerkt, dafs Schutz gewährt ist allen Frauen[1]) und Kindern, seien sie in Werkstätten

[1]) Nicht geschützt sind in Hauswerkstätten beschäftigte erwachsene Frauen, auch finden auf diese Betriebe die sanitären Bestimmungen keine Anwendung.

oder Fabriken beschäftigt, in Bezug auf die Länge der Arbeitszeit, desgleichen allen Arbeitern überall dort, wo Maschinen durch mechanische Kraft im Betriebe sind, und ferner sämtlichen Arbeiterkategorien in Fabriken oder Werkstätten in sanitärer Hinsicht. Die Hauptleistungen des neuen Gesetzes[1]) bestehen in der Beseitigung einiger Ungenauigkeiten der bisherigen Gesetzgebung, in der Verschärfung und Erweiterung der sanitären Vorschriften, in der gesetzlichen Regelung bisher nicht berücksichtigter Industrien, in der Verringerung der gesetzlich gestatteten Ueberarbeit, in der Abänderung des Mietsfabriken gegenüber zu beobachtenden Verfahrens und endlich in der Verschärfung der die Hausindustrie-Arbeiter betreffenden Bestimmungen.

Es bleibt, wie wir sogleich sehen werden, noch viel zu thun übrig, und mancherlei Kompromisse haben der Wirksamkeit des Gesetzes ernstlich Abbruch gethan. Im grofsen ganzen aber darf es als ein heilsamer Fortschritt bezeichnet werden, und beruht es auf fachmännischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sein Erlafs erhöht jedenfalls allerwärts die durchschnittliche Rücksichtnahme auf Leben und Gesundheit, und verleiht vielem, was zuvor ohne Zusammenhang oder ein blofser Versuch war, die Stärke eines gefesteten Prinzips.

Die Bestimmungen des Gesetzes lassen sich am besten unter folgende Rubriken sondern:

1. Vorschriften betreffs Leben, Gesundheit und Unfallsicherheit. — Hierunter gehören die Abschnitte, welche Anordnungen treffen über Raummenge, Lüftung, gefährliche Betriebe, Schadenersatz, Feuerschutz, Hausindustrielle, Anzeige von Gewerbekrankheiten, ärztliche Sonderuntersuchungen u. s. w.

2. Vorschriften betreffs der Beschäftigung. Es fallen hierunter die Regelung der Ueberstundenarbeit, das Mitnachhausenehmen von Arbeit, die nach der Beschäftigung in der Fabrik fertig gestellt werden soll, das Alter männlicher unerwachsener Arbeiter in gewissen Betrieben, u. s. w.

3. Wirtschaftliche Schutzbestimmungen. — Die Sonderbestimmungen, welche in gewissen Fällen den Arbeitgebern die Pflicht auferlegen, Details über die Lohnverhältnisse ihres Betriebes mitzuteilen

4. Vorschriften betreffs neu einbezogener Industrien u. s. w. — Dockarbeit, Gebäude mit Maschinenbetrieb, Wäschereien, Haf-

[1]) Vgl. den Wortlaut des Gesetzes in Bd. VIII., S. 645 fg. dieses Archivs.

tung des Haus-Eigentümers an Stelle des Inhabers bei Mietfabriken.

5. Vorschriften betreffend die Abänderung administrativer Befugnisse: Das veränderte Verfahren im Verkehr der zentralen und lokalen Behörden, die Erweiterung der Befugnisse des Staatssekretärs, die Registrirung von Werkstätten u. s. w.

Ich werde mich nun im Folgenden mit diesen Rubriken im Einzelnen beschäftigen und hierbei das Verhältnis der neuen Vorschriften zur bisherigen Fabrikgesetzgebung, ihren Zusammenhang mit den Tendenzen der öffentlichen Meinung, die Rolle, welche sie in der Fortbildung des Arbeiterschutzes voraussichtlich spielen werden, und endlich die ihnen anhaftenden Mängel besprechen.

Beginnen wir mit der ersten Rubrik, so bemerken wir, dafs das neue Gesetz eine bestimmte Raummenge für jeden Arbeiter festsetzt, womit das allgemein gehaltene Ueberfüllungsverbot des Gesetzes von 1878 eine greifbare Gestalt erhält. Das festgesetzte Quantum ist noch lange kein angemessenes, es beträgt 250 Kubikfufs pro Arbeiter innerhalb eines Raumes und 400 Fufs bei Ueberstundenarbeit[1]). Indessen hat der Staatssekretär (des Innern) die Befugnis, das Quantum des Kubikraumes für Personen, die zu einer Zeit beschäftigt werden, in welcher nichtelektrisches künstliches Licht Anwendung findet, und ebenso für spezielle Betriebsweisen oder Industrien anderweit festzusetzen. Hierdurch wird gewissermaafsen eine Prämie auf die Anwendung elektrischen Lichtes gesetzt, die den bei Gaslicht Arbeitenden nur zum Vorteil gereichen dürfte, wenn der Staatssekretär von seiner neuen Befugnis Gebrauch macht. Es giebt viele Industrien, in welche die jetzt festgesetzte Minimalgrenze durchaus keinen Schutz bedeutet, und man darf wohl für diese entsprechende Verfügungen erwarten. Hervorzuheben ist hierbei, dafs Nichts geschehen ist, was den Zutritt frischer Luft sicherte, ein Punkt, der offenbar mindestens ebenso wichtig ist, als die Festsetzung von so und soviel Kubikraum auf den Arbeiter. Es existiren zwar in älteren Gesetzen Bestimmungen, welche „ange-

[1]) Es ist dies das Quantum, welches die Fabrikinspektoren bei gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetze von 1878 als Norm angenommen haben, wobei sie gewöhnlich drei Gasbrenner als eine Person rechneten. Es läfst sich jetzt noch nicht sagen, ob diese Praxis bei den die Ueberfüllung betreffenden Ansätzen unter dem neuen Gesetze anerkannt wird.

messene" Lüftung vorschreiben; man kann indessen nicht behaupten, dafs sie besonders genau beobachtet werden. Ein gerichtliches Verfahren ist wohl kaum je wegen unzulänglicher Lüftung eingeleitet worden, und es dürfte in der That auch, wenn ein Gebäude einmal fertiggestellt ist, und die Maschinen, Thüren, Fenster, Gänge und Schornsteine einmal angebracht sind, dem eifrigsten Fabrikinspektor schwer, wenn nicht unmöglich werden, wirksame Anordnungen für den Luftzutritt vorzuschlagen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dafs unter dem schneidigen Regiment Mr. Asquith's im Ministerium des Innern von 1892 bis 1895 vieles in den ärmeren Teilen Londons geschehen ist, der Ueberfüllung der Arbeitsräume Einhalt zu thun[1]).

Wir kommen nunmehr zu den Bestimmungen über den Schutz gegen Unfälle der Arbeiter, auf welchem Gebiete sehr viel geschehen ist. Ich werde die Neuerungen in kurzer Uebersicht hintereinander aufzählen und mit den die Maschinen betreffenden Vorschriften beginnen:

1. Jugendliche Personen dürfen zum Reinigen im Gange befindlicher Maschinen, wenn sie vom Fabrikinspektor als gefährliche attestirt sind, nicht zugelassen werden.

2. Die Lage selbstthätiger Maschinen, d. h. Mule-Spinn-Maschinen, welche künftig in Fabriken aufgestellt werden, ist derart einzurichten, dafs ein Raum von 18 Zoll zwischen dem auslaufenden Wagen und einem nicht zur Maschine gehörigen festen Bauwerk frei bleibt, und es darf sich keine in einer Fabrik beschäftigte Person, gleichviel welchen Alters oder Geschlechts, in dem Raume zwischen den festen und auslaufenden Teilen einer selbsttätigen Maschine befinden.

3. Es sind die Gerichtsbehörden befugt, im summarischen Verfahren den Gebrauch gefährlicher Maschinen zu untersagen

---

[1]) Es sei als Beleg folgende Stelle aus dem letzterschienenen Bande von Charles Booth's umfassendem Werke „Life and Labour in London" angeführt, welche das Schneidergewerbe betrifft: „Die schärfere Ueberwachung seitens der Fabrik- und anderen Inspektoren wirkte heilsam. Im Ostend achten jetzt die Unternehmer mehr darauf, dafs ihre Arbeitsräume nicht überfüllt sind; im Westen sind einige kleine Werkstätten geschlossen worden, und es erstehen jetzt statt ihrer grofse neue, in denen die Arbeiter 2—3 sh. pro Woche für einen Sitz bezahlen. So übt die amtliche Beaufsichtigung einen nachhaltigen, wenn auch nicht immer anerkannten Einfluſs auf das Gewerbe, und es macht sich ein zwar langsamer, aber doch stetiger Fortschritt in den Verhältnissen der in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter bemerklich."

oder Reparaturen und Aenderungen zu verlangen; das gleiche Verfahren können sie Fabriken und Werkstätten oder Teilen derselben gegenüber einleiten, die in Gebäuden betrieben werden, deren Verfassung für die daselbst Beschäftigten Gefahr an Gesundheit, Leib und Leben im Betriebe herbeiführen kann.

4. Unfälle, die so ernster Natur, dafs sie die betroffene Person für einen der nächsten drei Tage nach ihrem Ereignen hindern, fünf Stunden lang in ihrer gewohnten Beschäftigung thätig zu sein, sind dem Fabrikinspektor zu melden. Derartige Unfälle müssen vom Unternehmer in ein Register eingetragen werden, das dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

5. Es ist Vorsorge getroffen, dafs Voruntersuchungen bei Unfällen mit tödtlichem Ausgange aufgeschoben werden dürfen, damit der Fabrikinspektor daran teilnehmen kann.

6. Der Staatssekretär kann förmliche Untersuchungen irgendwelcher Unfälle anordnen.

7. Besondere Bestimmungen sind zum Schutze der Arbeiter in Mietsfabriken getroffen, wo Schleifbetrieb stattfindet. (Man hatte hierbei insbesondere die Sheffielder Messerschmieden im Auge.) —

Die Vorschriften sub 1 bedeuten lediglich eine Erweiterung, und zwar in milderer Form, der Bestimmungen, welche Kindern das Reinigen irgendwelcher Teile im Gange befindlicher Maschinen untersagen. Nach dem bezüglichen Entwurf waren sie ebenso durchgreifend wie diese, und in einem früheren, 1893 eingebrachten auch auf Frauen ausgedehnt. Die Bestimmung wurde infolge des Widerstandes der Fabrikanten abgeschwächt, welche betonten, dafs manche Maschinen und Teile anderer ohne Gefahr auch wenn im Gange gereinigt werden könnten; es kam ein Kompromifs zustande, nach welchem es vom Fabrikinspektor abhängt, was als gefährlich gelten soll. Hiernach war kein Grund vorhanden, Frauen auszuschliefsen, ja man verlangte sogar, und mit Recht, dafs als gefährlich bescheinigte Maschinen, wenn im Gange, weder von Männern, noch von Frauen und Kindern gereinigt werden dürften. Die Kommission war nahe daran, den Schutz auch Frauen zu teil werden zu lassen, indessen behielten die stark vertretenen Fabrikanten und die Vorkämpfer für die „Freiheit" der Frauen unter der Führung des früheren Staatssekretärs des Innern Matthews die Oberhand.

Die unter 2 aufgeführte Bestimmung soll den schrecklichen Quetschungen Einhalt thun, die durch den auslaufenden Wagen

der Spinnmaschinen herbeigeführt werden. Man hätte bei der Ausnahme bezüglich bestehender Fabriken, wo der fragliche Zwischenraum unzulänglich ist, diesen eine bestimmte Frist setzen können. Indessen auch hier kam es zu einem Kompromifs.

Von hoher Wichtigkeit sind die sub 3 erwähnten Befugnisse; sie bedeuten eine neue und zwar eine aufserordentlich interessante Wendung in der Entwicklung der Fabrikgesetzgebung. Vor dem neuen Gesetze war es den Fabrikinspektoren sehr erschwert, gefährlichen Maschinen und Gebäuden gegenüber einzuschreiten. Zwar war der Staatssekretär des Innern durch das Gesetz von 1891 befugt, besondere Anordnungen für Maschinenbetriebe zu erlassen, aber das bezügliche Verfahren war, wie wir bei Besprechung der sanitären Vorschriften sehen werden, ein sehr umständliches und schwerfälliges, und von jener Befugnifs wurde kein Gebrauch gemacht. Die Fabrikinspektoren waren gesetzlich auf die Ueberwachung der Schutzvorrichtungen an Maschinen beschränkt, eine Vorsichtsmafsregel, welche die Gefahren nur teilweise beseitigte, und haben sie auch durch private Vorstellungen manche Vervollkommnungen in der allgemeinen Sicherheit des Maschinenbetriebes erreicht, so konnten sie sich doch hierbei auf keinerlei gesetzliche Anordnung stützen. Handelte es sich um Baulichkeiten, die zu niedrig, oder schlecht erleuchtet oder unsolide errichtet oder zu alt und baufällig waren, als dafs in ihnen der Betrieb einer Fabrik ohne Schädigung der Gesundheit und Unfallsicherheit der darin Beschäftigten möglich gewesen, so durften sie nicht einschreiten. Nach dem Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege allerdings hätte etwas seitens der Kommunalbehörden geschehen können, allein es steht fest, dafs von den in dieser Hinsicht bestehenden Vollmachten kein Gebrauch gemacht worden ist. Allen diesen Lücken wird durch das neue Gesetz abgeholfen, welches dem Fabrikinspektor eine äufserst heilsame Präventivbefugnis verleiht. Zwar mufs er sich erst an den Friedensrichter wenden, bevor er ein Verfahren einleitet, und zweifellos wird es Schwierigkeiten und Hemmnisse geben, wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, was als gefährlich gelten soll.[1]) Aber selbst wenn man die Unwissenheit oder das Interesse der unbezahlten und nicht fachmännischen Richter in

[1]) Gefährlichen Maschinen gegenüber müfste der Inspektor sofort mit einem Verbot einschreiten können und es dem Unternehmer freistellen, sich eventuell beim Friedensrichter zu beschweren.

Betracht zieht, welche in England die Justiz verwalten (und die Erfahrung hat bewiesen, dafs man diesen Faktor nicht ausser Acht lassen darf), so ist doch die Neuregelung unstreitig ein grofser Fortschritt und von ihrer indirekten, abschreckenden Wirkung viel zu erwarten.

Durch die sub 4 genannten Bestimmungen werden frühere Vorschriften erweitert, wobei der Hauptunterschied zwischen diesen und jenen darin besteht, dafs nach dem früheren Gesetz die Registrierung und Anzeige der Unfälle auf die infolge mechanischer und einiger anderer bestimmter Ursachen sich ereignenden beschränkt war, während Beschäftigungsarten, in denen lediglich männliche Erwachsene thätig waren, ausgeschlossen blieben.

Eine Einzelbesprechung der übrigen sub 5—7 genannten Punkte erscheint nicht geboten. Dafs der Fabrikinspektor den Voruntersuchungen anwohnt, ist offenbar wünschenswert, und ebenso ist die Uebertragung des in der Coal Mines Act für besondere amtliche Untersuchungen — zu unterscheiden von Voruntersuchungen — vorgesehenen Verfahrens eine nützliche Neuerung. Besonders zu erwähnen ist jedoch, dafs die Vorschriften für die Sheffielder Messerindustrie mit grofsem Verständnifs und Scharfsinn entworfen sind, und sollten andere Staaten einen Schutz in dieser Beziehung beabsichtigen, so dürften sie ihnen hierbei sehr dienlich sein.

Soviel über die neuen Schutzbestimmungen bezüglich der im Maschinenbetrieb möglichen Unfälle.

Betrachten wir nunmehr die sanitären Vorschriften des neuen Gesetzes. Etwas neues ist hier der Abschnitt, welcher entsprechende Mafsnahmen zur Herstellung einer angemessenen Temperatur in jeder Fabrik und Werkstätte anordnet. Diese gesetzliche Neuerung, jedenfalls ein treffliches Prinzip, wird indessen, wie so manche andere, in ziemlich schüchternem Tone eingeführt.

Man entschied sich dahin, alle Gewerbe einzubeziehen und den Gedanken eines festen Normalsatzes fallen zu lassen. Es erhob sich aufserdem die Frage, ob die betreffende gesetzliche Regelung auch jene Betriebe umfassen solle, in denen die Arbeiter unter übermäfsiger Hitze und dies oft ganz unnötigerweise zu leiden haben. Wie ich fürchte, wird dies nicht der Fall sein und dürften die Gerichte Fälle dieser Art mit der Begründung abweisen, dafs der Gesetzgeber nur den Schutz der Arbeiter gegen Kälte beabsichtigt habe. Jedoch ist auch in ent-

gegengesetzter Hinsicht einiger Zwang ernstlich geboten. So ist es beispielsweise im Töpfereigewerbe etwas ganz gewöhnliches, dafs Leute die Brennröhren, in denen Thonwaaren oder Porzellan gebrannt worden, ausräumen müssen, während die Luft unerträglich heifs ist. Das Gleiche trifft man in Zementwerken, wo Leute das Material von einem schauderhaft heifsen Boden hinwegschaufeln. Wo die Arbeiter nach Stück gelohnt werden, mag derartiges ohne Murren ertragen, ja sogar dem schlimmeren „Zeitverlust" vorgezogen werden. Die Gefahren der Erkältung und übermäfsigen Erschöpfung in einem solchen Betriebe — dieselbe Gefahr besteht in den grofsen Giefsereien, chemischen Fabriken und dergleichen Werken, wo die Arbeiter vom glühenden Schmelzofen weg in die kalte Luft hinaus treten — sind kaum zu überschätzen, und es ist klar, dafs vieles zur Besserung der Verhältnisse geschehen kann durch geeignetere Arbeitsteilung, erhöhte Umsicht von Seiten des Unternehmers und der Werkführer, durch vielleicht etwas weniger Hasten und die Beschaffung einer geeigneten zugfreien Zuflucht, wo die erhitzten Arbeiter in den Zwischenpausen ausruhen können. Auch sind hierbei die Werkstätten und Fabriken nicht zu vergessen, in denen häufig eine übermäfsige Temperatur herrscht, die vielleicht in der Nachbarschaft von Dampfkesseln oder Oefen ihren Grund hat, welche mit dem die Arbeiter gerade beschäftigenden Verfahren in keiner Beziehung stehen. Es mag schwierig sein, derartigen Mifsständen durch direkte gesetzliche Vorschriften abzuhelfen, doch wäre es sicherlich angebracht, die Fabrikinspektoren mit weitgehendsten Vollmachten in dieser Hinsicht auszustatten.

Einer der wichtigsten Abschnitte des ganzen Gesetzes ist jener, welcher den Fabrikanten oder Subunternehmer, der aufserhalb seiner Betriebsanlagen arbeiten läfst, im gewissen Umfange für die sanitären Verhältnisse der Räumlichkeit, in welcher derart gearbeitet wird, verantwortlich macht. Diese Haftung war im ersten Entwurfe eine beschränkte. Offenbar kann der Unternehmer, welcher auswärts arbeiten läfst, nicht für die Mängel in Bauart und Kanalisation eines Hauses verantwortlich gemacht werden, an welchem er keinerlei Recht hat. Es mufs hier die kommunale Sanitätsbehörde gegen Eigentümer und Inhaber einschreiten. Man fragte sich jedoch, ob es dem Staate nicht noch auf einem anderen Wege möglich sein könne, dem Mifsstande der Schwitzhöhlen zu begegnen? Dafs ein solcher Weg betreten werden müsse, davon hatten sich die Fabrikinspektoren und

andere durch die mit dem Gesetze von 1891 eingeführte Registrirung der Arbeiter der Hausindustrie überzeugt.[1])

Nachdem nunmehr das Verzeichnis der Hausindustriearbeiter jährlich zweimal den Inspektoren einzureichen und somit jede Gelegenheit geboten war, den Arbeitsstätten zu folgen, erschien es wünschenswerter denn je, dafs die Fabrikinspektoren nicht mehr von dem Belieben der Sanitätsbehörden abhingen, sondern vielmehr, wenn sie schlimme Zustände vorfänden, berechtigt seien, den die Arbeit Vergebenden aufzufordern, mit dem Vergeben der Arbeit bis zur Herstellung besserer sanitärer Verhältnisse einzuhalten. Es dürfte auf diese Weise bei lebhafterem Geschäftsgange sicherlich ein ziemlich starker Druck auf den Eigentümer des Gebäudes seitens des Mieters und vielleicht auch des Unternehmers geübt werden. Man hatte daher dem ersten Entwurfe eine bezügliche Bestimmung folgenden Wortlauts eingefügt:

„1. Macht ein Inspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte — d. h. dem Unternehmer — schriftliche Mitteilung, dafs irgend eine Räumlichkeit, in welcher für oder im Zusammen-

---

[1]) Der die Hausindustrie-Arbeiter dem Rahmen des 1891er Gesetzes einverleibende Paragraph lautet wie folgt: „Der Inhaber einer jeden Fabrik und Werkstätte (mit Einschlufs der nach dem Grundsatz der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betriebenen Werkstätten), sowie jeder von einem solchen Inhaber im Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Subunternehmer hat auf eine an ihn vom Staatssekretär im Einklange mit § 65 des Hauptgesetzes (§ 65 des Gesetzes von 1878 regelt das Verfahren für den Erlafs von Verfügungen des Staatssekretärs) ergangene Aufforderung und unter Beobachtung der in dieser Verfügung erwähnten Ausnahmen Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten zu führen, welche die Namen aller unmittelbar von ihm im Betriebe der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Personen, sei es als Arbeiter oder als Subunternehmer, desgleichen die Oertlichkeiten, wo sie beschäftigt sind, enthalten, und sollen derartige Verzeichnisse irgend einem Inspektor auf Grund des Hauptgesetzes oder einem Beamten der Sanitätsbehörde zur Einsicht zur Verfügung stehen." — Diese Vorschrift ist durch das neue Gesetz abgeändert worden. Fortan hat der Unternehmer, welcher in den vom Staatssekretär des Innern zu bezeichnenden Gewerben auswärts arbeiten läfst, nicht nur Listen der Hausindustrie-Arbeiter und der Oertlichkeiten, wo sie beschäftigt sind, zu führen, sondern diese auch zweimal jährlich dem Fabrikinspektor des Bezirks vorzulegen. Bis jetzt ist die Registrierung der Hausindustrie-Arbeiter für folgende Gewerbe vorgeschrieben: Für die Anfertigung von Kleidungsstücken, von Alfenidwaren, für die Kunst- und Möbeltischlerei und das Tapeziergewerbe, für die Herstellung von Feilen.

hang mit dem Betriebe der Fabrik oder Werkstätte gearbeitet wird, für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nachteilig oder gefährlich ist, und läfst hierauf der Inhaber nach Ablauf eines Monates von Empfang der Mitteilung an in einer solchen Räumlichkeit arbeiten, und erweist sich diese in der angegebenen Art nachteilig und gefährlich, so unterliegt er im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu zwanzig Pfund.

2. Dieser Paragraph findet Anwendung auf irgend welche Räumlichkeiten, für die Arbeit ausgegeben wird, desgleichen auf den Inhaber derselben und auf jeden von einem solchen Inhaber im Zusammenhang mit dieser Arbeit beschäftigten Subunternehmer, in der Weise, dafs solche Räumlichkeiten als Werkstätten gelten.

3. Es soll jedoch der gegenwärtige Paragraph nur Anwendung finden auf Personen, die in von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär durch im Einklang mit § 65 des Hauptgesetzes erlassene Verfügung zu bezeichnenden Arbeitsgattungen beschäftigt werden, sowie auf Personen, die in gleicherweise vom Staatssekretär zu bezeichnenden Orten Arbeit vergeben oder arbeiten."

Man ersieht hieraus, dafs die Neuerung allmählich eintreten, dafs in jedem Fall vom Staatssekretär besonders entschieden werden sollte. Zudem war das behördliche Verfahren nicht derart, dafs es mit Härten für den Arbeit Vergebenden verbunden gewesen wäre. Für ein anerkanntes Uebel hatte man ein Linderungs-, vielleicht ein Heilmittel in Aussicht genommen. Und es darf wohl mit Recht behauptet werden, dafs die Neuerung eben so sehr im Interesse des dem Gesetze nachkommenden Unternehmers lag, der seine Verantwortung voll anerkennt und ihr sich unterzieht, als in dem des Arbeiters, dessen Heim in eine Werkstätte verwandelt und der, durch seinen Arbeitgeber gezwungen, bedauerlicherweise mitschuldig geworden ist an der Umgehung der Fabrikgesetze. Dieser Erwägung verlieh, mit fast denselben Worten, ein grofser Kleiderfabrikant aus Leeds im Grofsen Ausschufs Ausdruck. „Da lasse ich", sagte er, „meine Leute in einer kostspieligen, gut eingerichteten und gesunden Fabrik achtundvierzig Stunden in der Woche arbeiten und thue alles, was das Gesetz verlangt, und sogar mehr als das. Warum schützt aber mich das Gesetz nicht gegen die Konkurrenz des Schwitzers, der seine Kleidungsstücke aufser dem Hause in den ärmsten Stadtvierteln machen läfst, wo weder Arbeitszeiten noch sanitäre Verhältnisse geregelt sind?" Jedenfalls haben derartige

Rücksichten beigetragen, die öffentliche Meinung von der Rätlichkeit und Notwendigkeit eines Zwanges gegen Unternehmer zu überzeugen, deren Gepflogenheiten nicht allein dem Willen des Gesetzes ausweichen, das häusliche Leben jämmerlich und ungesund machen, sondern auch mit Schuld daran sind, dafs es immer eine gedrückte und oft verzweifelnde Bevölkerungsklasse giebt, die dem Staate zur Last fällt und den Fortschritt der wirtschaftlichen Organisation bedroht. Leider schlagen aber solche Ideen langsam Wurzel und ihre Geltung wird noch durch viele eingefleischte Vorurteile und fadenscheinige Theorien hinausgeschoben. Bei den Verhandlungen im Grofsen Ausschufs hörte man dieselben Argumente, welche vor fünfzig Jahren als Gründe für die Nichteinmischung des Staates in die persönliche Freiheit vorgebracht wurden, der neuen Ausdehnung eines festgegründeten Prinzips der Intervention gegenüber ins Feld führen. Es erhoben sich im feierlichsten Tone die gewohnten Rufe nach Freiheit für den Arbeiter, als vorgeschlagen wurde, ihm eine gesündere und gesichertere Stellung zu schaffen, seine Existenzbedingungen durch den Staat günstiger zu gestalten. Und diese Rufe wurden zum lauten Geschrei, als die Freiheitsverteidiger dahinter kamen, dafs das Haus eines Engländers beschlagnahmt, sein Belieben, zu Hause unter den von ihm gewählten Bedingungen zu arbeiten, beeinträchtigt werden solle. Es kam früher öfters vor, dafs sich unter jenen Kämpen für die ungefesselte Freiheit des Arbeiters Solche befanden, die im Grunde für die völlige Ungebundenheit des Unternehmers eintraten. Ob es auch diesmal so war, kann ich nicht sagen. Jedenfalls aber ging man darauf hinaus, das Recht der vaterlosen Waisen, der armen Witwen, unter den schlimmsten Bedingungen zur Arbeit zugelassen zu werden, mit den erhabensten moralischen und wissenschaftlichen Gründen zu stützen. Schliefslich trugen die Fürsprecher der Freiheit des Hausindustriearbeiters den Sieg davon. Sexton und andere irische Parlamentsmitglieder reichten in der ungeheuchelten Befürchtung, dafs der Staatssekretär seine neuen Vollmachten gegen die Cottageindustrien Irlands anwenden würde, den konservativen und der älteren liberalen Richtung die Hand und zwangen die Regierung, den Hauswerkstätten-Paragraph in eine nahezu nichtssagende Wendung zu verwandeln, indem dem oben angeführten Absatz 3 die folgenden Worte angefügt wurden: „Die erwähnte Verfügung des Staatssekretärs darf nur für Orte erlassen werden, in denen wegen der Anzahl und der Verteilung

der Bevölkerung oder in Folge der Verhältnisse, unter denen die Arbeit geschieht, besondere Gefahren einer Schädigung der Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirkes bestehen." Diese letzten Worte „und des Bezirkes" sind verhängnisvoll für den ganzen Paragraphen. Es wird kein Staatssekretär nunmehr eine bezügliche Verfügung erlassen können, wenn er nicht überzeugt ist, dafs im Bezirk eine Epidemie herrscht. Zieht man hierbei in Betracht, dafs eine andere Vorschrift des Entwurfes, die das Vergeben von Schneiderarbeit in Räumlichkeiten verbietet, wo ein Insasse am Scharlach oder an Pocken erkrankt liegt, ohne Debatte durchging, weil hier zweifellos der eigene Schutz der Gesamtheit in Frage kam, so wird es höchst unwahrscheinlich, dafs auf Grund des gegenwärtig besprochenen Paragraphen je eine Verfügung ergeht. Ob die Einfügung eines gesunden Prinzips, wenn auch in abgeschwächter Form, in das Gesetz bei künftigen legislativen Neuerungen von Nutzen sein oder sich einem wirksamen Vorgehen hinderlich erweisen wird, bleibt abzuwarten. Die Erfahrung zeigt leider, dafs leere Gesetzesvorschriften dieser Art nur zu oft das Ueberwuchern hemmender, eingewurzelter Interessen und schwächlicher, wässeriger oder selbst verderblicher Kompromisse begünstigen.

Der nächste Punkt, zu welchem wir nunmehr gelangen, steht in ziemlich schroffem Gegensatz zu dem letzten Beschlusse. Es wird nämlich hier dem Staatssekretär, dem die Beaufsichtigung der Hausindustrie nicht anvertraut werden konnte, eine weit einschneidendere Befugnis hinsichtlich der in gefährlichen oder schädlichen Betrieben beschäftigten Personen erteilt.[1]) Die Befugnis, die Beschäftigung Erwachsener zu untersagen, ist bei weitem die umfassendste Vollmacht, welche bisher auf Grund der Fabrikgesetze dem Staatssekretär des Innern erteilt wurde. Es dürfte aufgefallen sein, dafs so manches in unserer englischen Gesetzgebung dem Befinden des Ministers überlassen ist, der gerade im Home Office amtiert. Er kann sein Ermessen in vielen

[1]) Der § 8 des Gesetzes von 1891, welcher den Ober-Fabrikinspektor ermächtigt, besondere Vorschriften zum Schutze solcher Arbeiter zu erlassen, welche in vom Staatssekretär als der Gesundheit nachteilig bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, wird dahin erweitert, dafs er das Verbot sowie die anderweitige Regelung der Beschäftigung, desgleichen die Einschränkung der Arbeitsdauer aller oder einer bestimmten Klasse von Personen gestattet, die in einem Verfahren oder in einer Art Handarbeit thätig sind, welche laut Attest des Staatssekretärs Gesundheit, Leib und Leben gefährden.

Digitized by Google

Richtungen, zum Schutze der Arbeiter, wie zur Erleichterung der Unternehmer walten lassen. Aber so weit wie diesmal war man nie zuvor gegangen.[1]) Sehen wir zu, was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist.

Grofsbritannien ist wohl von allen Industriestaaten in der Anwendung besonderer Mafsnahmen für das weite Gebiet schädlicher oder nachteiliger Gewerbe am meisten zurück gewesen. Bis zum Jahre 1891, als die in der vorletzten Anmerkung angeführte Bestimmung bezüglich der gefährlichen Betriebe geschaffen wurde, schien der Staat kaum zu wissen, dafs es totbringende Gewerbe giebt, welche die Gesundheit einer Unzahl Arbeiter namenlos schädigten. In folgenden Gewerben hatte man zwar die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Kindern mehr oder weniger eingeschränkt: so in den Spiegelbelegen, der Bleiweifsfabrikation, beim Glasschmelzen und -Einbrennen, in der Fabrikation von Backsteinen oder Ziegeln (ausgenommen Ornamentenziegel), beim Trockenschleifen in der Metallindustrie und beim Tauchen von Zündhölzern.[2]) Ein Spezial-Gesetz, bekannt

---

[1]) Von der Arbeitskommission war befürwortet, dem Staatssekretär die Befugnis zur Regelung der Arbeitszeit in Industrien zu verleihen, die als gesundheitsschädlich attestiert würden.

[2]) Aufserdem war verboten, Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in folgenden Betrieben ihre Mahlzeiten einnehmen zu lassen: In Glaswerken, wo das Material gemischt und wo Glas geschliffen, geschnitten oder poliert wird, in allen Teilen von Zündholzfabriken (ausgenommen dort, wo das Holz geschnitten wird), im Glasurhause, in den Trockenräumen und den Porzellan-Abputzräumen der Töpfer- und Porzellanfabriken (es sind dies die Teile der Fabrik, wo die Wirkung des Bleies und des Kieselstaubes sich am meisten bemerklich macht), in jedem Teil einer Fabrik oder Werkstätte, in dem Wolle oder Haare sortiert oder gereinigt werden, oder wo Lumpen sortiert, gereinigt oder gemahlen werden, in jedem Teile einer Textilfabrik, wo Stoffe „gesengt" werden, in jedem Teile einer Kattundruckerei, Bleicherei oder Färberei, wo „gesengt" wird, in jedem Teile einer Fabrik oder Werkstätte, wo einer der folgenden Betriebe stattfindet, als: Schleifen, Polieren, oder Glätten auf einer Drehscheibe, Messinggiefsen, Typengiefsen, Eintauchen von Metall in Scheidewasser oder eine andere Säurelösung, Metallbronzieren, Majolikamalen von Thonwaren, Katgut-Reinigen oder -Ausbessern, Schneiden, Drehen und Polieren von Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Schneckenmuscheln; ferner in jeder Fabrik oder Werkstätte für Herstellung chemischen oder künstlichen Düngers, in jeder Bleiweifs-Fabrik oder -Werkstätte, in jedem Teile einer Fabrik oder Werkstätte, in welcher Trockenpulver oder -Staub bei einem der folgenden Verfahren Verwendung findet: im Lithographiedruck, in der Spielkartenfabrikation, der Kartonfabrikation, der Bunt-

als die Cotton Cloth Act, wurde 1889 zur Regelung der künstlichen Hitze und Feuchtigkeit in den Weberwerkstätten der Baumwollenfabriken erlassen, und 1883 erkannte man die aufserordentlichen Gefahren der Bleiweifsindustrie durch ein ferneres Sonder-Gesetz an, welches verschiedene, gröfstenteils unzulängliche Vorsichtsmafsregeln vorschrieb. Das letztere Gesetz gab auch gewisse sanitäre Vorschriften für Bäckereien, welche aber nicht minder unzulänglich waren, zum Schutze sowohl der Arbeiter gegen die dem Bäckergewerbe eigentümlichen Gefahren, als der Konsumenten gegen das Bestehen ungesunder Verhältnisse im Bäckereibetriebe. Fügen wir diesen Bestimmungen noch die Vorschrift des Gesetzes von 1878 hinzu, welche anordnet, dafs Fabriken und Werkstätten derart zu ventilieren seien, dafs „alle Gase, Dämpfe, aller Staub oder andere durch den daselbst stattfindenden Fabrik- oder Handwerksbetrieb erzeugten Unreinlichkeiten, welche die Gesundheit schädigen können, so unschädlich als thunlich" — ein Ausdruck, der charakteristisch ist für unsere Fabrikgesetzgebung — „gemacht werden", so sind wir mit den Schutzwehren gegen die schrecklich lange Reihe der Gewerbekrankheiten faktisch zu Ende. Der Rückblick erregt starke Zweifel. Erwägen wir den Umfang, in welchem die Wissenschaft Hülfsmittel zum Schutze gegen die Gefahren gewerblicher Betriebe gewonnen, so dürfen wir wohl fragen, wie es gekommen, dafs von ihrer Seite so wenig zum Schutze von Leben und Gesundheit geschehen ist. Es ist hier nicht der Ort, darauf eingehend zu antworten. Jedenfalls aber dürfen wir Faktoren nicht übersehen, wie das Fehlen gesetzlicher Haftung für Schädigungen der Gesundheit durch die Nachlässigkeit der Unternehmer,[1]) die Unkenntnis, welche unter den arbeitenden Klassen über die Entstehung von Krankheiten aus mangelhaften gewerblichen Einrich-

papierfabrikation, in Kalenderdruckereien, in der Herstellung künstlicher Blumen, beim Färben und Email-Präparieren des Papiers und in der Farbenfabrikation.

[1]) In dem vom vorigen Staatssekretär des Innern, Asquith, unter der letzten liberalen Regierung eingebrachten Entwurf eines Haftpflicht-Gesetzes war über diesen wichtigen Punkt nichts vorgesehen. Es ist bezeichnend für den Fortschritt der öffentlichen Meinung in dieser Hinsicht, dafs ein Zusatz von Mitgliedern der Opposition eingebracht wurde, der die Haftung auf die Zahlung von Schadenersatz für Schädigung der Gesundheit durch Nachlässigkeit oder mangelhafte Einrichtungen ausdehnte und dafs dieser Zusatz einstimmige Annahme fand. Bedauerlicherweise mufste später der Entwurf fallen gelassen werden, nachdem das Oberhaus die „Contracting-out"-Klausel eingeschaltet hatte.

tungen und aus der Beschäftigung mit gefährlichem Verfahren und Stoffen herrscht, die Gleichgültigkeit der Aerzte in der Diagnose solcher gewerblichen Erkrankungen, und die Unterlassungssünde des Staates, für die Geschäfte des Fabrikamtes wissenschaftlich gebildete Fachleute anzustellen, welche diese Art Krankheiten zu untersuchen und ihnen möglichst abzuhelfen hätten.

Das Vorgehen des Gesetzes von 1891, ein Verzeichnis der gefährlichen Gewerbe anzuordnen, sowie die Aufstellung besonderer Vorschriften für Arbeiter einzelner Betriebe, war ein Fortschritt von einigermafsen historischer Bedeutung. Leider beeinträchtigten aber zwei Mängel des hierbei zu beobachtenden Verfahrens die Wirksamkeit künftigen Einschreitens. Es konnte nämlich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberinspektor, der die besonderen Vorschriften zu entwerfen hatte, und dem Unternehmer, der sie durchführen sollte, zur schiedsrichterlichen Entscheidung Zuflucht genommen werden, und dann waren keinerlei Sachverständige zur Unterstützung in der Beaufsichtigung der Gewerbe und zu Vorschlägen geeigneter Abhülfe vorgesehen.

In den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes geschah weiter nichts, als dafs vier Industrien, die Bleiweifsindustrie, die Farbenindustrie nebst der Gewinnung von Arsenik, das Emaillieren von Eisenblech und die Zündholzfabrikation (ausgenommen die Herstellung von Zündhölzern mit amorphem oder rothem Phosphor) als gefährliche registriert wurden. Im Herbst des Jahres 1892 — in welchem das Gesetz in Wirksamkeit trat — gelangten die Liberalen zur Regierung und wurde Asquith zum Staatssekretär des Innern ernannt. Hiermit begann im Ministerium des Innern eine rege Thätigkeit. Sowohl der Staatssekretär als der Unterstaatssekretär Herbert Gladstone unterzogen sich selbst den administrativen Aufgaben, welche unter den meisten Ministern entweder oberflächlich erledigt oder den permanent angestellten Beamten überlassen bleiben. Die Berichte des Oberfabrikinspektors und seines Stabes, welche bisher von einer sehr fragwürdigen und unvollkommenen Verfassung gewesen waren, fingen an, sich eines umfassenden Wirkungskreises würdig auszugestalten, es wurden weibliche Fabrikinspektoren ernannt, es wurde eine neue Art Hülfsinspektoren geschaffen, die aus der Arbeiterklasse selbst hervorgingen, es wurden Verfügungen erlassen zur Durchführung der Vorschriften über die Eintragung der Hausindustriearbeiter seitens der Inspektoren, die man ermutigte, sich frei über Reformen zu äufsern, wurden Sonderuntersuchungen über eine Menge

von Gegenständen angestellt; Ministerialkommissionen, von Aerzten, Chemikern, ärztlichen Sanitätsbeamten und Fabrikinspektoren gebildet, wurden geschaffen, um über gefährliche Gewerbe Bericht zu erstatten. Dieser Periode energischen administrativen Wirkens und Verständnisses haben wir nächster Ursache einen grofsen Teil der späteren Gesetzgebung zuzuschreiben. Und es war Asquith's Erkenntnis der schweren Mifsstände, welche der Vernachlässigung gewerblicher Hygiene folgten, es war seine Wahrnehmung, dafs es mit dem mechanischen Befolgen von Vorschriften nichts sei, nichts sei mit dilettantischen Versuchen, jene Mifsstände zu bekämpfen, die den Normen und Methoden der Wissenschaft Eingang in die Fabrikgesetzgebung schaffte. Seine Kommissionen haben über folgende Gewerbe Ermittelungen angestellt und besondere Vorschriften für sie entworfen: Das Töpfereigewerbe, die Herstellung von Sprengstoffen, wobei Dinitro-Benzin verwendet wird, chemische Fabriken, Steinbrüche, die Herstellung von Bleigelb und Orange-Mennige, von Bleiarbeit, das Verzinnen und Emaillieren von eisernem und anderem metallenem Geschirr, die Herstellung von elektrischen Akkumulatoren, Flachsspinnereien und Leinenwebereien, Erzmüllereien und -Giefsereien, Verfahren, bei denen gelbes, chromsaures Bleioxyd Verwendung findet oder bei denen damit gefärbte Stoffe gebündelt, gewunden, gehaspelt, gewebt oder sonstwie behandelt werden. Die Sondervorschriften für die Bleiweifsfabriken, welche man vor Berufung Sachverständiger entworfen hatte, wurden nach einer ungemein erschöpfenden Untersuchung aufgehoben, in deren Verlauf die betreffende Kommission jeder Bleiweifsfabrik des Vereinigten Königreiches Besuche abstattete; und ein äufserst energischer Vorschriftenkodex trat an ihre Stelle. Bei diesen Ermittelungen fand die Kommission die Frauen, welche in dieser totbringenden Industrie die Hauptarbeiten verrichten, derartig schrecklichen Leiden und Schädigungen ausgesetzt, dafs sie vorschlug, die Beschäftigung von Frauen bei gewissen Verfahren gänzlich zu untersagen, ein Vorschlag, der zweifellos viel mit der Forderung von Verbots- und Beschränkungsvollmachten zu thun hat, welche der Staatssekretär des Innern in dem neuen Gesetze haben wollte. Dieselbe Kommission wandte ihre Aufmerksamkeit den Verhältnissen der Emailleindustrie zu, wo trotz der neuen Vorschriften sich noch immer Fälle ernstlicher und zuweilen tödtlicher Bleivergiftung ereigneten. Auch hier wurden scharfe und arbeiterfreundliche Mafsnahmen auferlegt. Zwei im vorigen Jahre von Asquith er-

nannte Kommissionen sind noch jetzt mit einer grofsen Anzahl Gewerbe, wo offenkundige Gefahren bestehen, beschäftigt, und es ist zu hoffen, dafs nunmehr alle verdächtigen Industrien ohne Unterbrechung durchgenommen werden. Vorsitzender einer dieser Kommissionen ist das Parlamentsmitglied H. J. Tennant, der in der Bleiweifs-Kommission als Sekretär fungierte; er wird assistiert von der Fabrikinspektorin Fräulein Abraham, Dr. Oliver, eine bedeutende Autorität auf dem Gebiet der Bleivergiftung und anderer Gewerbekrankheiten, und Kapitän Hamilton Smith, bekannt durch seine aufserordentlichen Leistungen als Sheffielder Fabrikinspektor.[1])

Aufser den angeführten sanitären Vorschriften enthält das Gesetz noch andere ziemlich wichtige. So wird die Bestimmung des Gesetzes von 1878, wonach der Unternehmer, dessen Arbeiter infolge mangelhafter Schutzvorrichtungen an Maschinen verletzt wurden, eine Strafentschädigung bis zu 100 £ zu leisten hat, ausgedehnt auf „alle tötlichen Unfälle oder Körperverletzungen, oder Schädigungen der Gesundheit, die sich durch die Nichtbeachtung irgendwelcher Vorschriften der Fabrikgesetze oder einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Spezialvorschrift oder -Anordnung seitens des Inhabers einer Fabrik oder Werkstatt ereignen.“ Durch diese Klausel hat man dem Gesetz ein Unternehmer-Haftpflichtgesetz im Kleinen aufgepropft, dessen abschreckende Wirkung beträchtlich sein dürfte. Ferner sind in allen Fabriken und Werkstätten, wo giftige Stoffe verwendet werden, Waschtoiletten einzurichten und in allen Fabriken und Werkstätten, wo ein Verfahren stattfindet, bei welchem irgendwie Gas, Dämpfe oder andere Verunreinigungen erzeugt und von den Arbeitern in nachteiligem Grade eingeatmet werden, Ventilatoren anzubringen. Auch müssen in jeder Fabrik und Werkstätte,

[1]) Vor kurzem ist auch ein Mitglied der zweiten Kommission, welche ihre Thätigkeit auf die Untersuchung der Industrien richtete, in denen die Arbeiter Karbunkelgeschwüren ausgesetzt sind, zum hohen Posten eines Oberinspektors ernannt worden. Dr. Whitelegge, so heifst das neue Oberhaupt des Fabrikdepartements, ist anerkannte Autorität auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, über welche er im Charing-Cross-Hospital Vorlesungen hält. Er ist ärztlicher Sanitätsbeamter für den West-Riding im Yorkshire-Grafschaftsrat, und leistete als Mitglied der von Asquith zur Revision des Systems der Fabrikstatistik geschaffenen Kommission äufserst schätzenswerte Dienste. Die erstmalige Bestallung eines Mannes der Wissenschaft zum Oberhaupt des Fabrikdepartements ist ein bemerkenswertes Ereignis und wird vermutlich die zukünftige Gestaltung dieses Verwaltungszweiges stark beeinflussen.

wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt sind, gesonderte, den sanitären Anforderungen entsprechende Klosets vorhanden sein, wobei derartige Bequemlichkeiten in jedem Falle als ausreichend und angemessen gelten, wenn sie die Anzahl der beschäftigten Personen gehörig berücksichtigen.[1]) Die bestehenden Vorschriften über die Backwerkstätten werden insofern konsolidiert und erweitert, als künftig keine unterirdischen Bäckereien nach Inkrafttreten des Gesetzes mehr eingerichtet werden dürfen. Allerdings wäre es besser gewesen, solche unterirdischen Bäckereien ganz zu beseitigen, welche nicht gehörig gelüftet oder zu einem gesunden Aufenthaltsorte umgestaltet werden können, und es ist zu beklagen, dafs keine Frist festgesetzt wurde, bis zu welcher derartige Räumlichkeiten benutzt werden dürfen. Es war von Burns und Broadhurst beabsichtigt, einen gesetzlich beschränkten Arbeitstag für Bäcker wegen ihrer anstrengenden und ungesunden Beschäftigung vorzuschlagen, was leider durch den infolge der Parlamentsauflösung eingetretenen Abbruch der Kommissionsverhandlungen unmöglich wurde. Besonders angreifend ist die Arbeit in London und einigen anderen Grofsstädten, da sie dort Nachts bewerkstelligt wird. Gegenwärtig haben die Londoner Bäcker, nachdem sie zu verschiedenen Malen durch Strikes versucht haben, ihre Arbeitszeit zu verkürzen, ihr Anliegen der schiedsrichterlichen Entscheidung anheimgegeben. Sie beanspruchen eine 54stündige wöchentliche Arbeitszeit. — Erwähnung verdienen weiter zwei andere Gesetzesbestimmungen. Es ist nämlich die Einrichtung getroffen, dafs gewisse Gewerbekrankheiten wie Blei-, Phosphor- und Arsenik-Vergiftungen oder Karbunkelgeschwüre, die in einer Fabrik oder Werkstätte erworben wurden, zu melden sind. Und zwar hat jeder praktische Arzt, dem ein solcher Fall vorkommt, ihn sofort dem Oberfabrikinspektor anzuzeigen, der ihn wiederum dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt des Bezirks mitteilt. Der Staatssekretär kann diese Bestimmung auf jede andere in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommende Krankheit ausdehnen. Es ist daher alle Aussicht vorhanden, dafs mit dem wachsenden Umfange des Systems der Sondervorschriften in Verbindung mit der Ausdehnung des Meldewesens sich im Home Office mit der Zeit äufserst schätzbares statistisches Material ansammeln wird. Die

[1]) Der betreffende Paragraph findet nur dort Anwendung, wo gewisse Vorschriften der Public Health Act über denselben Punkt nicht gelten.

andere Bestimmung geht dahin, dafs der Staatssekretär ermächtigt wird, die Amtswundärzte zur Vornahme von aufserordentlichen oder wiederholten Untersuchungen von jugendlichen Personen oder Kindern anzuweisen. Die Gebühren dieser Untersuchungen sind vom Staate zu bezahlen, wenn sie nicht auf Grund von Sondervorschriften erfolgen, in welchem Falle sie der betreffende Unternehmer tragen mufs. Bisher hatten die Amtswundärzte lediglich Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren bei ihrem Eintritt in Fabriken[1]) auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und in Gemeinschaft mit den Fabrikinspektoren den Thatbestand von Unfällen festzustellen. Bei derartig beschränkten Befugnissen war naturgemäfs keine Rede von eigentlicher ärztlicher Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter oder der Gewinnung geeigneter Anhaltspunkte für ihre Widerstandskraft, für die Wirkung ihrer verschiedenen Beschäftigungsweisen auf ihre Gesundheit und Konstitution, für ein eventuelles Verbot der Verwendung im Wachstum begriffener Personen in diesem oder jenem Verfahren und für hundert andere Dinge, die verständnifsvolles und systemathisches Forschen erheischen. Dringend erforderlich ist auf jeden Fall eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende, von anthropometrischen Messungen begleitete Untersuchung der Unerwachsenen, wenn die jugendlichen Personen wirklich geschützt werden sollen. Und zu diesem Behufe war es wohl zunächst das Richtige, dem Staatssekretär die ihm nunmehr gewordene allgemeine Befugnifs zu ertheilen.

Was die Mafsnahmen hinsichtlich des Schutzes gegen Feuersgefahr betrifft, so ist dem im Band VIII dieser Zeitschrift enthaltenem bezüglichen Gesetzestext nichts hinzuzufügen; auch erübrigt eine Aufzählung der unbedeutenderen Vervollkommnungen, welche das Gesetz im Punkte der Gesundheit und Unfallsicherheit noch offen läfst.

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Hauptgegenstand der Bestimmungen des neuen Gesetzes, zur Regelung der Arbeitszeit für verschiedene Personenklassen, wobei gleich eingangs zu bemerken ist, dafs auf diesem Gebiete überraschende Aenderungen nicht eingetreten sind. Die gewöhnliche Arbeitszeit in Fabriken

---

[1]) Vermutlich wäre, hätte die Kommission ihre Arbeiten nicht abbrechen müssen, die Bescheinigung des Gesundheitszustandes von Kindern und jugendlichen Personen auch auf Werkstätten ausgedehnt worden, wo ein derartiger Schutz nicht minder vonnöten ist als in Fabriken.

und Werkstätten bleibt dieselbe. Seitens der Textilarbeiter, welche vor zwei oder drei Jahren eine Agitation für eine Achtstunden-Bill in Aussicht gestellt hatten, geschah in der ganzen Zeit, während deren der Entwurf des neuen Gesetzes dem Parlament vorlag, nichts in dieser Richtung. Auch die Arbeiter in Nichttextilfabriken rührten sich nicht besonders, nicht einmal für eine so geringfügige Einschränkung, wie sie schon früher den Textilarbeitern zu Gute kam.[1]) Hätte man einen Teil der Energie, welche man auf Demonstrationen, Vorträge und Beschlüsse zu Gunsten des Achtstundentages verwandte, auf diesen Punkt gerichtet, so dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach der Staatssekretär bezüglichen Anträgen bereitwillig Gehör geschenkt und würde das Parlament die willkürliche Abgrenzung der Fabriken hinsichtlich der Arbeitszeit beseitigt haben. In der Mehrzahl der Industrien, in welchen nur männliche Erwachsene und Unerwachsene beschäftigt werden, beträgt die wöchentliche Arbeitsdauer zur Zeit nicht über 54 Stunden, mit Ausschlufs der Ueberstunden. In London arbeiten Bauarbeiter und Zimmerleute im Jahresdurchschnitt nur teilweise über 48 Stunden wöchentlich. Die öffentliche Meinung, durch die Untersuchungen und Ereignisse der letzten Jahre aufgeklärt, würde zweifellos einer durch das staatliche Eingreifen zu bewirkenden Annäherung an das, was die Arbeiter aus eigener Kraft durch ihre Gewerkvereine zustande brachten, zugestimmt haben.

Die hauptsächlichste Reform besteht in der Beschränkung der bisher für Frauen gestatteten Ueberstunden und in deren Verbot für jugendliche Personen beiderlei Geschlechts[2]). Diese bisherige Ueberstundenpraxis war ein böser Mifsstand, und seit Jahren von den Fabrikinspektoren gerügt worden. Auch hielten sie dafür, dafs diese Praxis oft ohne wirklichen Anlafs betätigt werde, und dafs sie bedauerliche Folgen für die Gesundheit der Arbeiter

---

[1]) Die Wochenarbeitszeit, wie sie das Gesetz zur Zeit anerkennt, beträgt $56^1/_2$ Stunden in Textil- und 60 Stunden in Nichttextilfabriken.

[2]) Für Frauen werden die Ueberstunden von 48 auf 30 Tage jährlich verringert, und sie dürfen nur an drei Tagen in je einer Woche eintreten. Vorher durften Frauen in Fruchtkonservenfabriken, in Fischkonservenfabriken oder -Räuchereien, bei der Herstellung kondensierter Milch an 96 Tagen des Jahres in Ueberstunden beschäftigt werden, was jetzt auf 60 Tage herabgesetzt wurde. — „Jugendliche Person" ist die gesetzliche Bezeichnung für Knaben oder Mädchen von 14—17 Jahren. Mit dem 18. Jahre endigt diese besonders geschützte Altersperiode.

hätte. Die Ermittelungen der Arbeitskommission bestätigten diese Beschwerden, und es wurde von ihr vorgeschlagen, die Ueberstunden für jugendliche Personen zu verbieten. Mit besonderem Nachdruck wurden die Mifsstände des Ueberstundensystems seitens der weiblichen Kommissionsmitglieder betont, welche die meisten der Frauen beschäftigenden Fabriken und Werkstätten besuchten. Es dürfte kaum zu verantworten sein, dafs Mädchen und Knaben von 14—17 Jahren oder auch Frauen gesetzlich 14 Stunden lang täglich mit Einschlufs der Mahlzeitpausen an 48 Tagen des Jahres beschäftigt werden können.[1]) Und erwägt man, wie schwer es ist, danach zu sehen, ob auch die jeweilige Gestattung von Ueberstunden sowol hinsichtlich der jährlich erlaubten Tage als der zwei Zusatzstunden für jede Nacht, nicht überschritten wird, so dürfte das Uebel in seiner ganzen Bedeutung erfafst werden. Es läfst sich kein zutreffenderes Beispiel dafür anführen, wie verderblich es ist, den Wirkungen eines Gesetzes durch die Einfügung von Vorbehalten Abbruch zu thun. Die Abweichung von der gesetzlichen Norm einer zwölfstündigen Arbeitszeit mit Einschufs von $1^1/_2$stündigen Essenspausen bedeutet eine Konzession an die Unternehmer, welche sich über irgendwelche gesetzliche Regelung ihrer Betriebe erregten. Die Zulassung dieser Ausnahmen wurde durch folgendes Verfahren geregelt. Vermochten die Unternehmer den Staatssekretär zu überzeugen, dafs 1. das im Fabrikbetrieb zu verarbeitende Material dem Verderb durch die Witterung ausgesetzt sei, 2. dafs zu gewissen wiederkehrenden Zeiten Arbeitsüberhäufung einträte, oder 3. dafs im Geschäftsgang infolge unvorhergesehener Ereignisse plötzliche Steigerungen durch aufsergewöhnlich zahlreiche Aufträge vorkommen können, so durfte er Verfügungen erlassen, welche die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen in Ueberstunden gestatteten. Für die erste Bedingung liefsen sich vielleicht stichhaltige Gründe anführen, was aber die beiden andern belangt, so erscheinen sie offenbar so dehnbar, dafs sie schliefslich jede Industrie begreifen können,

[1]) Wie man sich erinnern wird, schlug die Berliner Arbeiterschutzkonferenz vor, jugendliche Personen beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren nur zehn Stunden täglich beschäftigen zu lassen, desgleichen Frauen nicht über elf Stunden, wobei allerdings dem letzteren Vorschlage die einschränkende Klausel hinzugefügt wurde, dafs „für gewisse Industrien Ausnahmen zuzulassen seien". Grofsbritannien stimmte für den Satz von elf Stunden mit dem Vorbehalt, dafs er zu hoch gegriffen sei.

in der es den Unternehmern pafst, die zulässigen Arbeitsstunden zu überschreiten. Wo gäbe es kein Gewerbe, in welchem nicht zu Zeiten unvorhergesehene zahlreiche Bestellungen vorkämen? Das lange Verzeichnis der Ueberstunden-Industrien beweist jedenfalls schlagend genug, dafs Fabrikanten aller Art es fertig brachten, die Staatssekretäre des Innern zu überzeugen, dafs ihre Fabriken und Werkstätten des Ueberstundenprivilegs schlechterdings nicht missen könnten. Unter den nahezu vierzig dieser „scheduled trades" finden wir Fabrikanten aller Art: Kleidfabrikanten, Buchdrucker und Buchbinder, Brennholzschneider, Mineralwasserfabrikanten, Tapezierer, Biskuitfabrikanten, Färber, Schweinefleischpastetenfabrikanten u. s. f. Und dabei waren die Textilfabriken, auf welche sich das Ueberstunden-Privileg nicht erstreckte, trotz der Wiederkehr der Saison und mancherlei Arbeitsüberhäufungen ganz gut mit ihrem Zehnstundentag vorwärts gekommen und niemand dachte daran, die Vorteile dieser Einrichtung zu bestreiten. Mit allem Rechte konnten die Kämpfer für die Abschaffung der Ueberstunden auf die Fabriken in Lancashire und Yorkshire hinweisen, und mehrere von ihnen, darunter Burns und Broadhurst versäumten nicht, die Moral zu ziehen, dafs, wenn die grofsen Stapelindustrien des Landes sich einem strengen und unabänderlichen Arbeitstag anzupassen vermöchten, auch andere hierzu im Stande seien. Diese Folgerung schlug ein und half das Feld behaupten. Was im Laufe der langen und eingehenden Verhandlungen des Unterhauses und in der Presse mit am meisten hervortrat und jene Kämpen ermutigte, war der Zug, mangelhafte Betriebsorganisation und Geschäftsführung für eine ganze Anzahl von Mifsständen verantwortlich zu machen, die man sonst immer auf das Konto der industriellen Anforderungen setzt. Es ist noch nicht lange her, dafs, wenn im Parlament gesagt wurde, dieser oder jener Mifsstand sei leider unzertrennlich mit dieser oder jener Industrie verbunden und könne nicht beseitigt werden, wolle man die fragliche Industrie nicht untergraben, dafs ein solcher Ausspruch als triftiges und endgültiges Argument gegolten hätte, die Dinge sich selbst zu überlassen, wäre nicht im Lande eine Agitation rege gewesen, kräftig genug, die Abstimmungen zu beeinflussen. Die Abschaffung der Ueberstunden allerdings wurde durch keine derartige Agitation gefördert, glücklicherweise aber standen den Arbeitervertretern, welche es sich angelegen sein liefsen, die Parlamentsmitglieder über die Wirklichkeit aufzuklären und zahlreiche Trugschlüsse und a priori-

Einwände aus dem Felde zu schlagen, im Ausschufs grofse Fabrikanten zur Seite, welche aus Erfahrung über die Vorteile der staatlichen Regelung für den Unternehmer wie für den Arbeiter sprechen konnten, und welche bereit waren, Zeugnis abzulegen wider jene, die das alte Märchen erzählten von dem Ruin des Gewerbes und dem Unheil der Fesselung und fortwährenden Beunruhigung des Kapitals. Die heftigsten Angriffe indessen entwickelten die Strategen, welche behaupteten, dafs die Einschränkung der Ueberstunden für Frauen diese um ihre Position auf dem Arbeitsmarkte zugunsten der Männer bringen würde. Angesichts der verhältnifsmäfsig hohen Löhne und kurzen Arbeitszeiten, wie sie für männliche Arbeiter üblich sind, aber fand ihre Befürchtung keinen Anklang. Energisch traten insbesondere der frühere konservative Staatssekretär des Innern, Matthews, Gerald Balfour und andere auf: „Ich werde", sagte Matthews, „gegen jede Vorschrift stimmen, die nur die Frauen und nicht zugleich die Männer beschränkt." Natürlich dachten diese Herren nicht daran, auch die Männer einzubegreifen und würden gleichfalls gegen derartiges als grofsmütterliche Bevormundung erwachsener Arbeiter gestimmt haben. Als vorgeschlagen wurde, auch Männern das Reinigen im Gange befindlicher Maschinen zu untersagen, lachten sie hierüber, trotzdem sie es gleichzeitig ablehnten, den Frauen die Besorgung dieses gefährlichen Geschäftes zu verbieten, weil sonst die Männer sie in dieser Beziehung verdrängen würden. Es wurden alle Anstrengungen gemacht, die Ueberstunden überhaupt abzuschaffen, indessen blieb die Regierung bei ihren Vorschlägen und machte weder den Fortschrittlern noch den Rückwärtsern Konzessionen, vielmehr gab Sydney Buxton, der neben Asquith den Regierungsentwurf vertrat, folgende sympathische Erklärung ab, welche den ganzen Streit treffend kennzeichnet, „Wir vertrauen", sagte er, „dafs die Benutzung von Ueberstunden mit der Zeit ganz verschwinden wird, und wir sind der Meinung, dafs es selbst in den extremsten der uns angeführten Fälle die Interessen der Gesellschaft keinesfalls erheischen, diejenigen, welche ihren Bedürfnissen genügen, in dieser Aufgabe zu überlasten. Es ist diese Ueberlastung eine Seite unseres Gegenstandes, welche bis zur Grenze des absolut Notwendigen herabgemindert werden mufs. Die Wendung von den Fluktuationen des Marktes, von der Notwendigkeit, je nach den eingehenden Aufträgen arbeiten zu lassen, haben wir nunmehr der Reihe nach von jeder Unternehmerklasse wiederholen

hören, und gerade hier hat sich die strenge Durchführung des Grundsatzes der Beschränkung der Arbeitszeit am wohlthätigsten für die Arbeiterklasse erwiesen." „Gewifs", fügte Sir John Gorst, einer der Bevollmächtigten Lord Salisbury's zur Berliner Konferenz, hinzu, „und das schlimmste Mittel, der Konkurrenz zu begegnen, ist die Ueberstundenarbeit. Gerade in den Industrien, wo man sich am tüchtigsten gegen den Wettbewerb des Auslandes wehrt, giebt es keine Ueberstunden." —

Eine andere und zwar durchaus unverantwortliche Form der Ueberstundenarbeit, welche sich in verschiedenen Industrien eingenistet hat, ist gleichfalls einer Regelung unterzogen worden. Es ist dies der Brauch, den in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Leuten Arbeit mit nach Hause zu geben, welche sie dort bis zum andern Morgen fertigzustellen haben. Im Belfaster Leinengewerbe hat diese Praxis grofse Ausdehnung gewonnen, und ich habe selbst an dortigen Taschentuchfabriken Bekanntmachungen gesehen, welche den Arbeit Suchenden mitteilte, dafs Arbeit abends mit nach Hause genommen werden könne. Man hört dort das Schnurren der Nähmaschinen in vielen der ärmeren Stadtviertel bis tief in die Nacht hinein, und wir werden durch dieses Geräusch darauf aufmerksam, dafs der Schutz des gesetzlichen Arbeitstages für die über ihre Maschinen gebeugten armen Geschöpfe, deren Arbeitsstunden in der Fabrik oder Werkstätte um 6 Uhr morgens begannen, ein toter Buchstabe bleibt. Es läfst sich in der That keine schlimmere Form des Schwitzsystems denken als diese. Zur Beseitigung des Mifsstandes hat man nunmehr bestimmt, dafs Kinder, welche an einem Tage in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt worden, aufserhalb der Fabrik am gleichen Tage nicht beschäftigt werden dürfen, und ferner, dafs jugendliche Personen oder Frauen, die in einer Fabrik oder Werkstätte sowohl vor als nach der Mittagspause beschäftigt waren, für ihren Arbeitgeber aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte nicht arbeiten dürfen. Und damit dem Uebel wirksam gesteuert werde, ist weiter verordnet, dafs derartige Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, an oder für welche zu Hause zu verrichtende Arbeit vergeben werde oder denen man gestatte, solche Arbeit mitzunehmen, als dem Gesetze zuwider beschäftigt anzusehen seien. Um diesem abscheulichen System ein Ende zu machen, hätte man es aber unbedingt verbieten sollen. Nach dem gegenwärtigen Gesetzeszustand ist seine Umgehung nicht schwer, und zudem brachte Colonel Saunderson, ein Abgeord-

neter aus Ulster, bedauerlicherweise im letzten Augenblick noch, als der Entwurf dem Hause zur dritten Lesung zuging und es darauf ankam, ihn schnell durchzubringen, damit er noch vor Auflösung des Parlamentes Gesetz werde, einen Zusatz ein, der den Staatssekretär ermächtigte, Fabriken oder Werkstätten für den Fall auszunehmen, dafs dies erwiesenermafsen die Bedürfnisse oder Gepflogenheiten des Gewerbes erforderten. Wir finden also immer wieder den alten Fehler in der Ueberstundenregelung. Die Folge hiervon ist, dafs die Belfaster Fabrikanten bereits nach Erleichterung rufen und Petitionen schicken, unterzeichnet von ihren bedauernswerten Arbeitern, die, gezwungen oder überredet, um eine frische Auflage der Sklaverei bitten. Der von Ulster aus geübte Einflufs ist mächtig und wird wohl die Oberhand gewinnen.[1]) Thut er es, so dürfte diese erste Willfährigkeit vermutlich auch die Wirksamkeit der Schutzvorschrift für andere Gewerbe beseitigen.[2])

Das Gebiet der Arbeit, welches wir demnächst betreten, läfst mehr als jedes andere aus Gründen der Menschlichkeit und des internationalen Vertrauens die uneingeschränkte Geltung grundlegender Prinzipien unserer Fabrikgesetzgebung wünschen — es ist die Frage der Beschäftigung männlicher Unerwachsener zur Nachtzeit. Wir begegnen hier zum so und so vielsten Male dem Widerhaken der Ausnahme, der das Gewebe so mancher guten gesetzlichen Bestimmungen immer wieder zu zerfasern sucht. Das Gesetz von 1878 geht stillschweigend von dem Grundsatz aus, dafs keine männliche oder weibliche jugendliche Person zur Nachtzeit beschäftigt werden darf. Dieser Grundsatz indessen wurde durch eine Reihe von Ministerialverfügungen für männliche jugendliche Personen fallen gelassen. Es wurde gestattet, junge Leute, die das Alter der Fabrikkinder überschritten hatten (das Alter des Ueberganges vom „Kinde" zur „jugendlichen Person" ist vierzehn Jahre bezw. dreizehn, wenn den Anforderungen des Unterrichts genügt worden ist), zur Nachtzeit in Buchdruckereien, in Hochöfen, Eisenhüttenwerken, Papierfabriken und Glaswerken zu beschäftigen, während Burschen von 16 Jahren ab beschäftigt

[1]) Seit dieser Satz geschrieben wurde, hat der Staatssekretär des Innern die Petitionen der Belfaster Fabrikanten zurückgewiesen.

[2]) Ein Gegenstück zu dieser Vorschrift ist die Bestimmung, dafs jugendliche Personen oder Frauen, welche an demselben Tage gleichzeitig in einer Fabrik oder Werkstätte und in einem Laden beschäftigt sind, nicht länger, als es die Fabrikgesetze zulassen, arbeiten dürfen.

werden durften in Oel- und Samenquetsch-Mühlen, Kupfer- und Gelbmetall-Walzwerken, Eisen- und Metall-Röhren-Werken, wo Schmelzöfenbetrieb stattfand, in gewissen Teilen von Zuckerraffinerien und Cornischen Aufbereitungsanstalten, wo kalziniert und gestampft wird, in Galvanisierungsanstalten, in Porzellanerde-Werken und in Eisenerzwäschereien. Bei der erstmaligen Vorlage des besprochenen Gesetzes schlug der Staatssekretär des Innern vor, die Beschäftigung männlicher Unerwachsener von 16 Jahren an nur in der erstgenannten Gruppe von Industrien zur Nachtzeit zu gestatten, und alles übrige unberührt zu lassen. Daraufhin entstand indessen grofse Aufregung in den betroffenen Industrien, namentlich in den Eisen- und Glaswerken. Es wurden Meetings von Fabrikanten und Arbeitern abgehalten. Man tadelte die Regierung wegen ihres Vorgehens und behauptete, dafs ein derartiger Schritt nicht allein der Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen in den betroffenen Gewerben ein Ziel setzen und die vorhandenen gelernten erwachsenen Arbeiter aufbrauchen, sondern auch zweifellos die Industrien vernichten werde, die schon so hart durch die ausländische Konkurrenz bedrängt seien. Sämmtliche übrigen Bestimmungen des Entwurfes zusammen schufen kaum den zehnten Teil der Erregung, welche das oben erwähnte Vorhaben der Regierung hervorrief. Diese Erregung fand ihren Höhepunkt in einflufsreichen Abordnungen an den Staatssekretär des Innern, der ihnen erklärte, dafs ihn die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe überzeugt habe und er demgemäfs von der Bestimmung Abstand nehmen wolle, mit dem alleinigen Vorbehalt, dafs in Zukunft keine Knaben unter 14 Jahren des Nachts beschäftigt werden dürften. Dies Zugeständnis wurde indessen nur mit Widerstreben gegeben, und Asquith verteidigte seinen ersten Vorschlag ganz munter, als man ihm im Ausschusse vorwarf, er kehre zu den Beschlüssen der Kommission von 1878 zurück. „Mein ehrenwerter Freund," sagte er, „hat aufser Acht gelassen, dafs die Dinge seit 1878 sich geändert haben. Es ist inzwischen die Macht der öffentlichen Meinung eine stärkere geworden, die Industrie hat sich mehr vervollkommnet. Und aufserdem haben wir den Berliner Kongrefs gehabt." Aber es sei ja doch nicht über die Schwierigkeit des Systems der ununterbrochenen Fortarbeit hinwegzukommen, während die gegenteiligen Vorstellungen, welche ihm vorgebracht worden, bewiesen hätten, dafs man von der vorgeschlagenen Aenderung Schlimmes befürchte. Er stellte anheim, dem Staats-

sekretär die Befugnis zu erteilen, die Bedingungen der Beschäftigungsdauer festzustellen. In vielen Industrien könnten Achtstundenschichten eingeführt werden. Ueber diese Industrien solle der Staatssekretär Kontrole üben und darauf halten, dafs Knaben nicht 12 und 14 Stunden hintereinander beschäftigt werden.[1])

Nun steht fest, dafs es ganz besonders schwierig ist, die Nachtbeschäftigung männlicher Jugendlicher in einigen der Industrien, welche Tag und Nacht arbeiten, zu verhindern. Das Verbot der Beschäftigung Solcher unter 16 Jahren würde die Produktionskosten in der Glas- und Eisenindustrie, wo die Arbeit eine sehr wesentliche Rolle spielt, ganz bedeutend steigern, während dies in der Papierfabrikation kaum zu merken wäre, und in der That machten die Papierfabrikanten der beabsichtigten Alterserhöhung keine erhebliche Opposition.[2]) Glasfabrikanten namentlich betonten, dafs es bei der sie schwer bedrängenden deutschen Konkurrenz ihnen absolut unmöglich sei, Extraunkosten zu ertragen. Andererseits — und es trifft dies auch für die Behauptung zu, dafs die Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen aufhören und der Bestand gelernter erwachsener Arbeiter nicht zureichen würde, wenn man in Bezug auf das Alter Schwierigkeiten mache — ist zu beachten, dafs in den meisten Gewerben, in denen Tag und Nacht gearbeitet wird, 16, nicht 14 Jahre die Altersgrenze bilden. Dabei geht es hier trotz der ausländischen Konkurrenz weiter und es fehlt auch nicht an Arbeitern. Sollte es übrigens wirklich der vereinten Einsicht der Industriestaaten Europas unmöglich sein, sich über einen Weg zur Beseitigung dieser Schwierigkeit zu einigen? Oder sollen wir dabei bleiben, junge Menschen, welche ihre Nächte im Bette verbringen sollten und ihre Tage in der Schule, vorzeitig in erschöpfender und oft

---

[1]) Es dürfen jetzt jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Glaswerken, wo die Arbeit oft sehr anstrengend, vierzehn Stunden lang in vier Sonderschichten, oder zwölf Stunden lang in fünf Schichten, oder zehn Stunden lang in sechs Schichten wöchentlich beschäftigt werden, wobei Mahlzeitpausen so weit als thunlich eintreten können. In den übrigen Nachtindustrien dürfen sie zwölf Stunden lang mit 1½stündiger Mahlzeitpause arbeiten. Auch können sie sieben Tage hintereinander beschäftigt werden. Das neue Gesetz bestimmt, dafs männliche jugendliche Personen in Glaswerken nicht über fünf Stunden ohne eine mindestens halbstündige Mahlzeitpause hintereinander arbeiten dürfen.

[2]) Es sei hier bemerkt, dafs nach den Berechnungen einer sehr grofsen Papierfirma, welche der Reform wohlwollend gegenüberstand, die von ihr veranlafsten Extrakosten für sie ungefähr zehn Pfund pro Woche betragen würden.

ungesunder Arbeit auszumergeln? Man möchte annehmen, dafs sich hier eine Lösung in vielen Fällen wenigstens durch veränderte mechanische Einrichtungen oder eine bessere Organisation ermöglichen lassen müsse. Es ist sehr bedauerlich, dafs sich Minister so bald durch schwierige Situationen abschrecken lassen, und dafs sie das schwere Unrecht zugeben, auch fernerhin jene Knaben mit einer Arbeitswoche von sieben Tagen oder Nächten zu belasten.[1])

Mit der dritten Rubrik, dem „wirtschaftlichen Schutz" brauchen wir uns nicht ausführlich zu beschäftigen, doch ist die sogenannte „Particulars"-Bestimmung insofern von erheblichem Interesse, als sie eine neue Abzweigung des wirtschaftlichen Schutzes bedeutet. Eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht und in Verbindung mit der Fabrikarbeit wurde erstmals von dem 1891er Entwurfe ins Auge gefafst, als die Regierung, dem Drängen der Textilarbeiter nachgebend, vorschlug, dafs den Webern in Baumwollespinnereien, Strumpf- oder Wollenwirkereien, Leinen- oder Jute-Spinnereien, sowie den Aufwindern und Hasplern in Baumwollspinnereien von ihren Arbeitgebern, falls sie nach Stück gelohnt werden, genügende Anhaltspunkte zu geben seien, wodurch jene in der Lage wären, die Berechnung ihrer Löhne zu kontrolieren. Nach dem neuen Gesetze findet diese Bestimmung Anwendung auf Arbeiter der genannten Industrien überhaupt; es ordnet an, dafs jene Anhaltspunkte schriftlich bekannt zu geben sind, sofern nicht ein Selbstzeiger existiert, für welchen Fall die Konstruktion des Zeigers vorgeschrieben ist, und regelt den Punkt aufserdem umfassender und eingehender. Eine weitere und wichtigere Anordnung wurde auf Veranlassung der Arbeiterabgeordneten dahin getroffen, dafs der Staatssekretär befugt sein solle, die Vorschriften des Paragraphen auf irgend eine Klasse von Nicht-Textilfabriken oder -werkstätten auszudehnen, sobald er durch die Berichte der Fabrikinspektoren überführt wird, dafs sich diese Vorschriften auch dort anwenden lassen. Wir haben hier ein bemerkenswertes Beispiel der Pionierarbeit, welche die mächtigen und verbündeten Vereinigungen der Textilarbeiter ver-

[1]) Das bedenklichste Beispiel der Nachtarbeit junger Menschen findet sich in unseren Minen, wo zwölfjährige Knaben zehn Stunden hintereinander zur Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. Es ist zwar seitens der Regierung für die laufende Session eine neue Minenbill in Aussicht gestellt, aber sehr zu bezweifeln, dafs irgend welche Aenderung eintritt.

richten. Die Forderung der Anhaltspunkte für die Lohnkontrolle war das Resultat von Beschwerden seitens der Arbeiter, die behaupteten, dafs sie fortgesetzt durch die schlimmere Sorte der Unternehmer um ihnen zustehende Löhne betrogen würden. Aehnlichem begegnet man in der „Mines Act", wo die Ernennung von Kontrolwägern seitens der Arbeiter vorgesehen ist, die danach zu sehen haben, dafs den Grubenarbeitern das ganze Gewicht gutgebracht wird, welches sie nach der Oberfläche senden.

Was nun die nächste Rubrik, die der gesetzlichen Regelung neu unterstellten Industrien anlangt, so war die Ausdehnung des Gesetzes auf Waschanstalten aller Art jedenfalls ein bedeutsamer Fortschritt. Dieser grofse Industriezweig, der vermutlich in London allein viele tausende von Mädchen und Frauen beschäftigt, hatte sich bisher noch keinerlei Schutzes erfreut. Eine im Jahre 1891 eingeleitete Agitation in dieser Hinsicht brachte die damalige Regierung nicht dazu, irgendwie einzuschreiten. Und zwar begründete der Staatssekretär des Inneren seine ablehnende Haltung damit, dafs Waschen und Plätten nicht als „manufacture" im Sinne der Fabrikgesetze gelten könne.[1]) Er stellte auch die Behauptung auf, dafs sowohl die Natur dieser Thätigkeit als die Bedürfnisse der Gesamtheit eine gesetzliche Regelung nicht gestatteten. „Was soll ich machen", sagte er, „wenn ich in einem Hotel absteige und will über Nacht meine Wäsche waschen lassen, und es kann dies aus Besorgnis vor dem Inspektor nicht geschehen? Es ist klar, dafs dann der Handkoffer der Reisenden umfänglicher wird, da sie mehr Wäsche mitnehmen müssen." Die im Grofsen Ausschusse, im Unter- und dem Oberhause, infolge der Bemühungen der Wäscherinnen und Plätterinnen später eingebrachten Anträge waren leider alle erfolglos. Als der Entwurf an das Oberhaus gelangte, stellte sich der Premierminister an die Spitze der Opposition gegen die Petitionen der Wäscherinnen. Lord Salisbury behauptete, dafs die Bestimmungen der Fabrikgesetze in einem kleinem Beschäftigungszweige eine Bedrückung für die Arbeiter bedeuten würden, und anstatt die günstige Gelegenheit zu ergreifen zur Durchführung des die

[1]) Das Gesetz definiert die Arbeit in Fabriken und Werkstätten als „irgend welche Handarbeit, die geübt wird als Gewerbe oder zu Verkaufszwecken in Gewinnabsicht zur oder gelegentlich der Herstellung irgend welcher Artikel oder deren Teilen, oder behufs Aenderns, Ausbesserns, Ausschmückens oder Fertigstellens irgend welcher Artikel, oder zwecks Zurichtung irgend welcher Artikel zum Verkaufe".

Arbeitszeit von Frauen und Kindern betreffenden Abschnitts der Berliner Konferenzbeschlüsse, weigerte er sich, irgend welches Einschreiten zuzugestehen. Dabei lagen die Verhältnisse, unter denen diese Industrie betrieben wird, aufserordentlich im argen. Die Arbeitszeit war eine übermäfsig lange[1]) und dauerte oft die ganze Nacht hindurch, auch gab es keine regelmäfsigen Mahlzeitpausen. Sonntagsarbeit war nichts seltenes und Feiertage wurden nur ausnahmsweise gestattet. Die Arbeit geschah in schlecht gelüfteten Räumlichkeiten, oft in unterirdischen. Die Arbeiterinnen waren der Hitze der Trockenöfen, dem Dampf und der Nässe derart ausgesetzt, dafs ihre Kleider oft trieften. In den grofsen Dampfwäschereien, wo im allgemeinen die Verhältnisse erträglicher waren, kamen die Arbeiterinnen oft mit gefährlichen Maschinen, in der Regel ohne Schutzvorrichtungen, in Berührung. Kurzum, wollte man sich davon überführen, wie es in Fabriken und Werkstätten vor Erlafs der Arbeiterschutzgesetze ausgesehen, so brauchte man sich nur in diesen Waschanstalten und Waschküchen umzusehen. Allein schon aus dem Grunde, dafs die Schulgesetze die Beschäftigung von Kindern unter elf Jahren verbieten, hätten sie ein hübsches Gegenstück zum früheren Stand der Dinge geliefert.

Als der Entwurf des neuen Gesetzes im vorigen Jahre eingebracht wurde, hatte es den Anschein, als ob den alten Mifsständen gründlich abgeholfen werden solle. Es sollten nach ihm alle Waschanstalten dem Gesetze unterstehen, wobei besondere Vorschriften für Lüftung, Trockenhaltung der Fufsböden und die Absonderung der Plättöfen vom Plättraume getroffen waren. Es sollten die Ueberstunden-Ausnahmen Anwendung finden und unter dem einzigen Vorbehalte, dafs „der gegenwärtige Paragraph in keiner Weise auf eine Waschanstalt angewandt werde, in der ausschliefslich Mitglieder der daselbst wohnenden Familie beschäftigt sind," das Wäschereigewerbe, anderen Industrien gleich, den Fabrikgesetzen unterstellt werden. Aber hierzu kam es nicht. Der im Ausschufs zu erwartenden Opposition zuvor-

[1]) „Es arbeiten zuweilen die Arbeiterinnen von Freitag Morgen bis Sonnabend Mitternacht. . . . Die wöchentliche Arbeitszeit in Schottland, wo wie anderwärts am Montag wenig gethan wird, belief sich auf 60—70 Stunden, ohne Ueberstunden, in England oft auf noch mehr, 85, 74, 66 u. s. w. In Ueberstunden wird stets bei lebhafter Geschäftszeit bis Mitternacht gearbeitet." (Bericht der Fabrikinspektoren über Arbeitszeit, gefährliche Maschinen und sanitäre Verhältnisse in Waschanstalten, 1894.)

kommend, brachte die Regierung einen Zusatz zu ihren eigenen Vorschlägen dahin ein, dafs als Beschäftigungsdauer die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gelten solle, wobei die Inspektoren innerhalb dieser Zeit die Arbeitsstunden zu bestimmen hätten, welche 60 in der Woche nicht überschreiten dürften. Es war dies ein weitgehendes Zugeständnifs, so weitgehend, dafs die Anwälte der Wäscherinnen es als eine völlige Abstandnahme von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit erachteten, denn die Erfahrungen aus den ersten Zeiten der Fabrikenregelung bewiesen zur Genüge, dafs die Inspektoren Fabriken gegenüber, welche sich einer Beschäftigungsdauer wie die jetzt vorgeschlagene erfreuten, nichts thun können. Herrn Matthews und seinen Freunden indessen war das Zugeständnis noch nicht genug; sie widersetzten sich der Anwendung der Fabrikgesetze en bloc und schlugen vor, hieraus lediglich einige Beschränkungen betr. die Arbeitszeit von Kindern und jugendlichen Personen, Unfälle u. s. w. zu übernehmen. Mit Hülfe der irischen Mitglieder behielt die Opposition die Oberhand, und Asquith that sein Möglichstes, zu retten, was unter diesen Umständen zu retten war. Schliefslich waren die sanitären Vorschriften, sowie jene zum Schutze gegen Unfälle gesichert, desgleichen eine wöchentliche Grenze von 60 Arbeitsstunden für jugendliche Personen und Frauen, ausschliefslich Ueberstunden, und von 30 für Kinder, wobei die tägliche Beschäftigungszeit[1]) ausschliefslich Mahlzeitpausen für Kinder zehn, für jugendliche Personen zwölf und für Frauen vierzehn Stunden nicht überschreiten darf. Eine derartige Regelung der täglichen Beschäftigungszeit ist offenbar kein Schutz. Sie sanktioniert lediglich den bestehenden Zustand. Ob die Inspektoren in der Lage sein werden, die Einhaltung der Vorschrift durchzusetzen, ist äufserst zweifelhaft, da keine Zeit bestimmt wird, wann die Arbeit anzufangen und aufzuhören hat. Es darf zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht gearbeitet werden, und ganz besonders schlimm ist es, dafs Kindern und jungen Mädchen jetzt ausdrücklich gestattet wird, zu Zeiten zu arbeiten, für welche die Beschäftigung von Frauen und Uner-

[1]) Die „Beschäftigungszeit" versteht sich in anderen Fällen stets einschliefslich Mahlzeitpausen. Haben Frauen Mahlzeitpausen von zwei Stunden während des Tages, so beträgt ihre Beschäftigungszeit in obigem Sinne sechzehn Stunden. Es ist hierbei zu bemerken, dafs es nicht gestattet ist, Frauen nach vierzehnstündiger Arbeit in Ueberstunden zu beschäftigen.

wachsenen in allen anderen Industrien untersagt ist. Die sanitären Vorschriften sind eine grofse Wohlthat; beschämt aber kann man nur die gesetzliche Anerkennung so übermäfsiger Arbeitszeit betrachten. Es ist eben aufserordentlich schwer, lang Versäumtes, lang Vernachläfsigtes wieder gut zu machen. —

Gewissen, den Maschinenbetrieb betreffenden Vorschriften der Fabrikgesetze werden neu unterstellt Docks, Werften, Quais und Niederlagen, sowie Grundstücke, auf denen ein Gebäude unter Zuhilfenahme von Maschinenbetrieb errichtet oder in seinem Bau verändert wird. Es können hier auf Grund des Gesetzes von 1891 Sondervorschriften und Anordnungen hinsichtlich der Maschinen oder anderer als gefährlich attestierter Verfahren erlassen werden; es kann die Benutzung gefährlicher Maschinen verboten werden; vorkommende Unfälle sind zu melden, auch können Untersuchungen angeordnet werden; ferner kann der Unternehmer wegen Schadenersatzes einem infolge der Uebertretung des Gesetzes verletzten Arbeiter gegenüber haftbar gemacht werden. Ausserdem ist bestimmt, dafs die Vorschriften bezüglich der Meldung von Unfällen und ihrer behördlichen Untersuchung auf jedwedes Gebäude Anwendung finden sollen, dessen Höhe dreifsig Fufs übersteigt und welches unter Verwendung eines Gerüstes erbaut oder ausgebessert wird, desgleichen auf jedes Gebäude über dreifsig Fufs hoch, in welchem mehr als zwanzig Personen gegen Lohn beschäftigt werden.[1])

Das Einbegreifen der genannten Kategorien ist jedenfalls eine der wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes. Man war sich einig, dafs hier Schutzmaafsregeln erforderlich seien; die Häufigkeit und die schreckliche Art der Unfälle in den Docks und im Baugewerbe rechtfertigten staatliches Einschreiten zur Genüge. Meinungsverschiedenheiten entstanden im wesentlichen nur über zwei Punkte: es wurde bezweifelt, ob es rätlich sei, die Fabrikgesetze und das Fabrikinspektorat auf dieses Gebiet auszudehnen, sodann, ob in Docks aus- oder einladende Schiffe den Fabrikgesetzen unterstehen sollen. Was die erste Frage anlangt, so ist zuzugeben, dafs die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvor-

[1]) Die Bedeutung dieser letzteren Bestimmung ist auf den ersten Blick etwas unklar. Unter „Gebäude" ist hier offenbar „Geschäftslokal, Arbeitslokal" zu verstehen, da Hausgesinde nicht unter diese Vorschrift fällt. Die Festsetzung einer Höhegrenze läfst vermuten, dafs man hiermit das Abstürzen durch Aufzugöffnungen oder durch andere Oeffnungen auf die Strafse treffen wollte.

richtungen an Maschinen sich nicht gut auf die neueinbezogenen Verhältnisse anwenden lassen, da eine ganz andere Gattung von Thätigkeiten, mechanischen und anderen, geregelt werden soll. Mittelbar dürfte ja die Befugnis des Benutzungsverbotes bezüglich gefährlicher Maschinen, sowie der Verurteilung des Unternehmers zur Entschädigung bei Unfällen einige Wirkung üben. Präzisere Schutzmaafsnahmen sind unter diesen Umständen nur von den Sondervorschriften zu erwarten, wo „irgendwelche Maschinen, Betriebsverfahren oder besondere Arten Handarbeit der Gesundheit nachteilig oder gefährlich sind oder für Leib und Leben Gefahr in sich schliefsen." Der Spielraum der Sondervorschriften erscheint weit genug, um jedes gefährliche Moment zu treffen, welches den Dock- und Werftarbeiter wie den Bauarbeiter insbesondere bedroht. Zu bemängeln wäre, dafs die jetzigen Fabrikinspektoren auf dem Gebiete der Dock- und Bauarbeit keine Erfahrung haben. Es mufs hier jemand die Initiative ergreifen, um das Gesetz durchzuführen, es müssen Beamte da sein, die im Stande sind, geeignete Mafsnahmen zu empfehlen oder zu genehmigen. Wird diesen beiden Voraussetzungen entsprochen, — und die Gewerkvereine sind gewifs im Stande, der ersten zu genügen, — so dürften mit der Zeit nachhaltige Verbesserungen zu erreichen sein. Die Bestimmungen bezüglich der Docks und Gebäude sind derart gefafst, dafs sie dem leitenden Unternehmer seine Verantwortlichkeit gehörig vor Augen rücken und ihm nicht mehr die Entschuldigung lassen, dafs, wie dies in Prozessen um die Unternehmerhaftpflicht so oft vorgebracht wird, das Versehen einem Werkführer, Subunternehmer oder einem Kollegen des Verletzten zur Last falle. — Was den zweiten Punkt betrifft, so behaupteten die Dockarbeiter, dafs das Nichteinbeziehen der Schiffe in das Gesetz willkürlich scheiden hiefse, was von Hause aus eins, etwas Zusammengehöriges sei. Das Schiff und die Quaimauer, sagten sie, sind während der Arbeit des Ein- und Ausladens untrennbar und müssen als Ganzes behandelt werden. Die Schiffseigner und ihre Wortführer protestirten heftig und betonten, dafs die vom Handelsamt (Board of Trade) geübte Aufsicht durchaus für alle Beteiligten hinreiche. Leider nun gehen das Handelsamt die mit dem Ein- und Ausladen verbundenen Arbeiten nichts an. Jedenfalls aber liefs sich Asquith überzeugen. Er erklärte, dafs die Einbeziehung der Schiffe begründet sei und ergänzte seinen Entwurf durch einen bezüglichen Antrag, worauf die Klausel im Ausschufs nach hartem Kampfe durchging. Nicht einverstanden

waren die Dockarbeiter auch mit dem Nichteinbegreifen des Einladens und Ausladens der Schiffe von bezw. in Leichter und andere Fahrzeuge, worum sie dringend ersucht hatten. Aber im Hinblick auf die vorerwähnte neue und weitgehende Einschaltung und darauf, dafs man mit besonders starken Einflüssen zu kämpfen hatte, war dies wohl zu viel verlangt. Wenn übrigens auch Schiffe in dem Gesetze nicht besonders genannt sind, so dürften immerhin nach den Worten „jedes Dock, Werft, Quai, und jede Waarenniederlage, und soweit die Arbeit des Einladens und Ausladens in bezw. aus diesen in Betracht kommt, alle hierzu benutzten Maschinen und Einrichtungen" sich auch die Schiffe darunter begreifen lassen, ebensogut als ob sie besonders angeführt wären[1]). —

Die Zusatzbestimmungen hinsichtlich der Mietsfabriken, in denen mechanische Kraft verschiedenen Teilen desselben, von verschiedenen Personen innegehabten Gebäudes zugeführt wird, geben Anlafs zu einer bedeutsamen Prinzipienfrage. Ich habe sie unter die Rubrik der neu einbezogenen Industrien gebracht, da bisher die Arbeiter in Mietsfabriken sich keines wirksamen Schutzes von Gesundheit, Leib und Leben erfreuten. Sie sind als Inhaber anzusehen, da sie für ihre Räumlichkeiten und die ihnen gelieferte mechanische Kraft Miete bezahlen, und es ist der Inhaber, an den sich das Gesetz für die Durchführung seiner Vorschriften hält. Indessen sind die Arbeiter in dieser Hinsicht aufser Stande, etwas zu thun. Es wäre dasselbe, von dem Mieter in einem Wohnhause zu verlangen, das Haus in gutem und gesunden Zustande zu erhalten, wollte man Leute, wie die Sheffielder Schleifer anhalten, sich selbst in der von den Fabrikgesetzen vorgeschriebenen Weise zu beschützen. Die Fabrikinspektoren haben gethan, was sie konnten. Da sie aber nicht befugt waren,

[1]) Die Fassung der gesperrt gedruckten Worte wurde von Asquith vorgeschlagen, als die Schiffseigner mit namentlicher Abstimmung über den Punkt bei der dritten Lesung drohten. Als nämlich die Bill vom Ausschufs zurückkam, erschien ihnen die betreffende Stelle etwas bedrohlicher, da Schiffe darin ausdrücklich genannt waren. Asquith's Vorschlag wurde von den beunruhigten Schiffseignern akzeptiert, obwohl er offenbar nichts als eine blofse Aenderung der Worte ist. Auf Grund der Thatsache übrigens, dafs die Vereinigung der Schiffseigner seitdem auf ihr an die höchsten juristischen Autoritäten gerichtetes Ersuchen um Auskunft, ob Schiffe von dem Gesetze betroffen würden, eine bejahende Antwort erhielt, ist anzunehmen, dafs sein Sinn von diesen Interessenten damals nicht gehörig erfafst wurde.

den Eigentümer zu fassen und zu zwingen, seine Baulichkeiten gehörig im Stande zu erhalten, liefs sich wenig erreichen. Ich kann aus persönlicher Beobachtung sagen, dafs diese Lücke in Sheffield ganz jämmerliche Zustände hat entstehen lassen. Das Messerschmiedehandwerk ist dem Arbeiter todtbringend, wenn nichts geschieht, ihn vor den Belästigungen durch die abfliegenden Teilchen des Schleifsteins und des Stahls zu bewahren. Es waren geeignete Vorrichtungen, geeignete Arbeitsplätze erforderlich, sollten die Sheffielder Arbeiter gesund und vor dem frühzeitigen Tode durch das Schleiferasthma bewahrt bleiben. Diesen Bedingungen aber konnten sie nicht selbst genügen. Das neue Gesetz macht nunmehr den Eigentümer des Mietshauses haftbar für die sanitären Verhältnisse, bezüglich der Schutzvorrichtung an Maschinen, des Tünchens, und der Beseitigung von durch mechanische Betriebsmittel erzeugtem Staub, sowie für die Beobachtung von Sondervorschriften, und der Eigentümer, nicht der Inhaber, ist es jetzt, welcher haftet, wenn seine Baulichkeiten als unbewohnbar erklärt werden, weil sie zum Gewerbebetriebe ungeeignet seien. Es ist dies eine äufserst heilsame Reform, die in den Verhältnissen der Arbeiter wenigstens einer grofsen Industrie eine erhebliche Besserung schaffen wird. Die Anwendung desselben Prinzips auf die Werkstätten in vielen anderen Gewerben erscheint dringend geboten.

Gehen wir nunmehr über zu den die behördliche Zuständigkeit abändernden Vorschriften. Das Gesetz von 1891 schlofs die Werkstätten von der Geltung der sanitären Vorschriften der Fabrikgesetze aus und unterstellte sie den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege. Die bezüglichen Bestimmungen sind in den beiderlei Gesetzen im wesentlichen dieselben, aber die Uebertragung der Zuständigkeit von der zentralen auf die lokalen Behörden bewirkte eine einschneidende Aenderung des Verfahrens. Das Experiment wurde nicht zum ersten Male versucht, und die gemachten Erfahrungen sprachen durchaus gegen eine Rückkehr zur lokalen Zuständigkeit.[1]) Es fand sich

[1]) Die sanitäre Beaufsichtigung der Werkstätten wurde im Jahre 1867 den Kommunalbehörden zum ersten Male übertragen; es geschah aber ihrerseits so wenig, dafs das Fabrikgesetz von 1871 die Zuständigkeit dem Factory Department rückübertrug. Im Jahre 1878 wurde eine etwas schwerfällige Art Doppelkontrolle eingeführt, wobei die Inspektoren die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörde auf vorhandene Mängel lenkten und ihr deren Abstellung überliefsen. Es war dies aber immerhin ein Fortschritt gegen den früheren Zustand.

wohl hie und da eine städtische Kommunalbehörde, welche sich von selbst der Pflicht der Beaufsichtigung der Werkstätten willig und energisch unterzog. Die Regel aber war, dafs die bezüglichen Vorschriften einfach unbeachtet blieben. Ein amtlicher Bericht über die Leistungen der Kommunalverwaltung für die Zeit von 1892 bis 1895 existiert nicht. Und zweifellos übte das wachsende öffentliche Interesse an der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege und deren Vervollkommnungen einigen Einflufs. Es steht aber fest, dafs in einer grofsen Anzahl sogar bedeutender Industriebezirke nichts geschah, während in andern die Sache äufserst lässig betrieben wurde. Allerdings war der Fabrikinspektor nach dem Gesetze von 1891 einzuschreiten befugt, wenn er Unregelmäfsigkeiten gemeldet hatte und seitens der Sanitätsbehörde nach gehöriger Erinnerung innerhalb einer angemessenen Frist nichts gethan wurde. Auch ermächtigte das Gesetz den Staatssekretär des Innern, dem Inspektor durch Verfügung die Befugnis zur Durchführung der Vorschriften der Public Health Act für den Fall zu erteilen, dafs die Kommunalbehörde ihren Pflichten nicht nachkäme. Aber das Verfahren war in ersterer Hinsicht zu langsam und schwerfällig für praktische Zwecke, und was den zweiten Punkt anlangt, so erliefs der Staatssekretär nie eine bezügliche Verfügung. Das Gesetz von 1895 unternimmt es, die Zuständigkeit der Zentralbehörde einigermafsen wiederherzustellen. Ist ein Verfahren innerhalb eines Monates nach Erinnerung des Inspektors nicht eingeleitet, so kann dieser vorgehen und die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen, während die Kosten von der Sanitätsbehörde getragen werden müssen. Ferner konnten nach dem Gesetze von 1891 entweder der Sanitäts- oder der Fabrikinspektor die Verzeichnisse der Hausindustriellen einsehen, wobei es sehr leicht möglich war, dafs auch hier nichts geschah. Das neue Gesetz behält diese Einrichtung zwar bei, befiehlt aber dem Unternehmer, der auswärts arbeiten läfst, die Verzeichnisse seiner Hausindustriearbeiter jährlich zweimal dem Fabrikinspektor des Bezirks einzureichen. Aufserdem liegt die Durchführung der neuen sanitären Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Waschtoiletten, der Temperatur und der Klosets dem Fabrikinspektor sowohl in Werkstätten als in Fabriken ob. Es sucht also, wie bemerkt, die neue Regelung die Zentralbehörde der Lokalbehörde gegenüber wieder mehr geltend zu machen, während Ortsbehörden, die ihre

Pflicht gründlich zu thun gewillt sind, ein weiter Spielraum bleibt.[1])

Es ist hier nicht der Ort, das schwierige Problem des richtigen Verhältnisses zwischen Zentral- und Lokalbehörden, sowie die Funktionen eingehend zu erörtern, welche von den einen oder den andern am besten erfüllt werden können. Man versucht es jetzt mit einer Arbeitsteilung dahin, dafs die wesentlichsten administrativen Vollmachten durch die Zentralbehörde ausgeübt werden, während sich beide, die lokale und die zentrale, in das Geschäft der Aufsicht über die sanitären Verhältnisse der Werkstätten und einige andere Punkte teilen. Soviel ist indessen klar, dafs die Zentralbehörde in Zukunft irgendwelche ihrer Befugnisse hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse nicht an Lokalbehörden überlassen darf, es sei denn, das Kommunalamt (Local Government Board) oder das Ministerium des Innern wäre ihnen hierbei übergeordnet und achtete darauf, dafs sie ihre Pflicht thun. Ob ein System, bei welchem verschiedene Behörden in derselben Sache zuständig sind, eine glatte und gedeihliche Wirksamkeit gestattet, bleibt abzuwarten. Es ist nicht englische Art, sich allzusehr um die Vervollkommnung von Methoden zu bekümmern, welche einigermafsen gut funktionieren, und entstehen unter der neuen Regelung der Zuständigkeiten keine ernstlichen Reibungen, zeigt sich, dafs man auf geordnete Verhältnisse in den Werkstätten achtet, so dürfte man alles für längere Zeit auf sich beruhen lassen. Sollte ein konservatives Ergänzungsgesetz, wie zu vermuten, den Kommunalbehörden etwas mehr Vollmachten zuweisen, so wird das ihm folgende liberale ebenso gewifs das Gleichgewicht wiederherstellen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dafs die jetzige Regierung noch vor Ablauf des Jahrhunderts Schritte zur Vereinigung der Gesetze von 1878, 1891 und 1895, welche zur Zeit alle in Kraft sind, zu einem Gesetze thun wird, in welchem Falle man sich mehr an das 1891er, als an das vorjährige halten dürfte.

Welche neuen Befugnisse das Gesetz dem Staatssekretär zuweist, haben wir gesehen. Er kann die Arbeitszeit in gefährlichen

[1]) Während der Amtsführung Asquith's arbeiteten die Fabrikbehörden einerseits und der Londoner Grafschaftsrat mit den ärztlichen Sanitätsbeamten andererseits in ungetrübtem Zusammenwirken an der Durchführung der Vorschriften des Gesetzes von 1891 bezüglich der Werkstätten. Zweifellos ist dies Verhältnis ein Ideal. Aber London ist ein Staat für sich, und man darf daraus nicht folgern, dafs ein derartiges glückliches Zusammenarbeiten auch dort vorhanden sein könne, wo sich die Ortsinteressen anmafsender geltend machen.

Gewerben verbieten oder einschränken, er kann den Normalsatz des Kubikraums pro Person in irgend welchen Betrieben erhöhen, er kann Oertlichkeiten und Gewerbe bestimmen, innerhalb welcher der Unternehmer wegen Verrichtenlassens von Arbeiten an ungesunden Arbeitsstätten haftbar gemacht wird, er kann amtliche Untersuchungen von Unfällen verfügen, er kann Dock- und Bauarbeit oder Teile derselben als gefährlich erklären, damit Sondervorschriften zum Schutze der Arbeiter erlassen werden können, er kann die Bestimmungen über die Bekanntgabe von Anhaltspunkten zur Berechnung der Löhne vom Textilgewerbe auf andere Industrien ausdehnen, er kann die Amtswundärzte zur Vornahme von aufserordentlichen und Nach-Untersuchungen veranlassen. Alle diese Befugnisse sind angethan zur Stärkung der Gesetze und zur Erhöhung ihres Schutzes. Dagegen haben wir den Rückschritt, dafs der Sekretär befugt ist, das Verbot des Vergebens von nach der gesetzlichen Arbeitszeit zu Hause zu verrichtender Arbeit für manche Unternehmer aufzuheben. Jedenfalls aber kann infolge des neuen Gesetzes die Befugnis zum Erlasse von Verfügungen in fortschrittlichem Sinne gehandhabt werden, während sie bisher im wesentlichen benutzt wurde, den Unternehmer von der Beobachtung der gesetzlichen Norm zu entheben, so z. B. bezüglich der Ueberstunden und Nachtarbeit.

Wenn wir von den Aenderungen in den Befugnissen der Fabrikinspektoren oder von den Strafbefugnissen absehen, so bleibt uns in administrativer Hinsicht nur noch die behördliche Eintragung der Werkstätten. Man hatte erwartet, dafs etwas zur Durchführung des Vorschlages der Arbeitskommission geschehen würde, welcher dahin ging, jedem Eigentümer einer Werkstätte die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der Tauglichkeit seiner Räume aufzuerlegen. Die Fabrikinspektoren waren vom praktischen Standpunkte aus einig in der Empfehlung einer Art Konzession und betonten, dafs hierdurch jede Werkstätte an's Tageslicht käme und deren Eigentümer und Inhaber in wirksamer Weise angehalten würden, auf einen saubcren und gesunden Zustand ihrer Räumlichkeiten zu sehen. Der Eintragung unterworfen waren bis zum Gesetze von 1891 nur neu entstehende Fabriken, welche dem Fabrikinspektor innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung ihres Betriebes hiervon Meldung zu erstatten hatten. 1891 kamen auch Werkstätten hinzu, aber die fragliche Bestimmung war nicht rückwirkend, so dafs es eine Unzahl Werkstätten giebt, die sich nicht den Behörden gemeldet haben. Die Regie-

rung verhielt sich dem Vorschlag einer Konzession gegenüber sympathisch, wurde indessen durch die Opposition und momentane Verhältnisse gezwungen, sich darauf zu beschränken, dafs jede noch nicht eingetragene Werkstätte nunmehr der Sanitätsbehörde Kenntnifs von ihrem Bestehen vor und im laufenden Jahre zu geben habe. Es erscheint sonderbar, dafs die vorgeschriebene Mitteilung den Behörden erst nach statt vor Eröffnung des Betriebes zu erstatten ist. Denn könnten Fabriken vom Fabrikinspektor und Werkstätten vom ärztlichen Beamten oder Sanitätsinspektor sagen wir einen Monat vor Beginn des Betriebes in Augenschein genommen werden, so würde der Unternehmer am besten die zahlreichen Anordnungen der Fabrikgesetze durchzuführen wissen. Das Richtigste wäre doch wohl die Einrichtung einer Architekten- und Ingenieur-Abteilung im Fabrikamte, welche mit den Inspektoren zusammen zu untersuchen hätte, ob erstens die Pläne von neuen Fabriken und zweitens die Fabriken selbst sowie die Anordnung der Maschinen dem Gesetze entsprechen. Wir würden dann bald eine hygienische Norm festgestellt haben. Und Unternehmer wie Arbeiter wären dann viel besser daran, wenn jede Verpflichtung vorher durchgeführt und vorbereitet würde, anstatt dafs man mit der Ergreifung unzulänglicher Abstellungsmafsnahmen wartet, bis das Unglück geschehen ist.

Es erübrigt uns nunmehr noch, auf verschiedene offenbare, wesentliche Mängel des Gesetzes hinzuweisen. Einige haben wir bereits gelegentlich der Besprechung der einzelnen Rubriken hervorgehoben. Ich habe hierbei kein ideales Gesetz vor Augen, wie es Theoretiker vielleicht in ihrem Kopfe aufbauen, sondern lediglich Mafsnahmen, welche die in der bestehenden Gesetzgebung enthaltenen Prinzipien, wie die Regelung der Arbeitszeit von Frauen, Kindern und jugendlichen Personen, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter einem gewissen Alter und den Schutz aller Arbeiterkategorien gegen gefährliche oder nachteilige Verhältnisse, konsequent zum Ausdruck bringen. Erziehung, Gesundheit, Mufse, Sicherheit sind die Hauptforderungen unserer Gesetzgebung, und man darf nicht übersehen, dafs die öffentliche Meinung über diese Punkte im steten Fortschreiten begriffen ist und sich mit unserem zunehmenden physiologischen Wissen und dem wachsenden Bewufstsein sozialer Verantwortlichkeit immer stärker geltend macht. Was den ersten Punkt betrifft, so stehen wir noch immer verschiedenen andern Industriestaaten nach. Unsere Kinder dürfen nach dem Halbzeitsystem mit 11 Jahren in

Fabriken und Werkstätten eintreten. Freilich war es schon ungemein schwierig, die Erhöhung des hierfür erforderlichen Alters von 10 auf 11 Jahre durchzusetzen, welche nur durch die Niederlage des Salisbury'schen Regiments im Jahre 1891 erreicht werden konnte. Der weiteren Erhöhung des Alters auf 12 Jahre in dem neuen Gesetze war die Regierung günstig gesinnt, und hatte sie dieselbe auch in ihrer Bill nicht vorgesehen, so würde sie doch das bezügliche Amendement Sir John Gorst's und Mundella's befürwortet haben. Nur die Parlamentsauflösung verhinderte das Zustandekommen dieses weiteren Schutzes, da man durch sie genötigt war, alle streitigen Punkte fallen zu lassen, damit die Vorlage noch Gesetz werden könne. Sir John Gorst hatte ferner die Aufhebung der Bestimmung beantragt, welche Kindern, die im Besitz eines Schulzeugnisses sind, vom 14. Jahre an als Ganzzeiter zu arbeiten gestattet. Wäre jene beabsichtigte Erhöhung auf 12 Jahre durchgesetzt worden, so würden viele Fabrikanten das Halbzeitsystem fallen gelassen haben, da dies System vielerlei Störungen im Betriebe verursacht, ganz abgesehen davon, dafs es den Unterricht der Kinder in schädlichster Weise beeinflufst, und aufserdem hätte dann auch der Schulbesuch der Kinder in den Textilbezirken zwei oder drei Jahre länger gedauert.

Eine fernere Lücke ist, dafs nichts geschah, Hauswerkstätten, in denen nur Mitglieder einer Familie beschäftigt werden, der wirksamen Kontrolle des Gesetzes in Betreff der Arbeitsstunden zu unterstellen. Es dürfen hier zur Zeit Frauen unbeschränkt arbeiten, und die Beschäftigungsdauer für jugendliche Personen oder Kinder ist so übermäfsig lang, dafs es selbst einem ganzen Heere von Inspektoren nicht möglich wäre, danach zu sehen, ob die Stundenzahl nicht überschritten wird. In diesen sogenannten Hauswerkstätten wird oft die schlimmste Art des Schwitzens bethätigt. Die kleinen Meister werden dem besuchenden Inspektor erklären, dafs die Arbeitenden sämtlich der ihm unterstellten Familie angehören, und dabei wird es sein Bewenden haben. Die Verhältnisse liegen hier aufserordentlich schwierig, dürfen aber gerade deshalb nicht aufser acht gelassen werden. Optimistisch ist wohl die Annahme, dafs die Kommunalbehörden durch die Registrierung der Hausindustriellen in Stand gesetzt werden, den Mifsständen schlechter sanitärer Verhältnisse und der Ueberfüllung der Räume abzuhelfen. Und die Arbeitszeit? Zugegeben, dafs hier nur durch straffste Polizeiaufsicht etwas zu erreichen wäre, möchten wir doch vorschlagen, die fraglichen Gesetzesbestimmungen in folgender Weise zu erweitern. Es könnte nämlich

die jetzige übermäfsige Ausdehnung der Zeiten — von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends — innerhalb welcher jugendliche Personen beschäftigt werden dürfen, eingeschränkt werden; es hätte ferner der Sanitätsinspektor dem Fabrikinspektor von allen Hauswerkstätten Mitteilung zu machen, welche er entdeckt, und es wären die Eigentümer dieser Arbeitsstellen anzuhalten, sie ebenso zur Eintragung anzumelden, wie es seitens andrer Werkstätten geschieht. Es würde sich auf diesem Wege allmählich manches bessern, und man würde sich über die weiter zu ergreifenden Mafsnahmen klarer werden.

Ferner dürfte es nicht zulässig sein, geschützte Arbeiter an Sonnabenden nach 2 Uhr zu beschäftigen. Die Arbeit darf gegenwärtig bis 4 Uhr in Nicht-Textilfabriken fortgesetzt werden, wenn sie um 8 Uhr beginnt. Die Arbeiter kommen so um den herkömmlichen englischen halben Feiertag, dessen sich alle Handwerker ausnahmslos erfreuen. Aufserdem ist nichts geschehen, die Sonntagsarbeit einzuschränken, wenn man von dem Verbote der Sonntagsbeschäftigung männlicher Jugendlicher in Glashütten absieht. Es existiert zwar keine Statistik über Sonntagsarbeit, aber es giebt verschiedene Betriebe, so die chemische Industrie, Hochöfen, Eisen- und Stahlwerke und selbstverständlich die Eisenbahnen, wo für viele Arbeiter sieben Arbeitstage in der Woche die Regel bilden. Die schottischen Hochofenarbeiter werden in dieser Weise beschäftigt. Vor einigen Jahren streikten sie um eine sechstägige Arbeitswoche, hatten aber keinen Erfolg. Burns hatte vor, ein Gesetz dahin vorzuschlagen, dafs in je sieben Tage ein voller Feiertag von 24 Stunden fallen solle, indessen kam er nicht dazu, diesen Vorschlag zur Diskussion zu bringen. Die Eisenbahnen unterstehen den Fabrikgesetzen nicht. Und was die übrigen Betriebe anlangt, wäre es da nicht an der Zeit, dafs die Industriestaaten Mafsnahmen vereinbarten zur Festsetzung der Ausnahmen und dafs sich die Regierungen sodann über die Basis einer gesetzlichen Regelung verständigten?

Es sind hier nur einige der Punkte angedeutet, welche der gesetzlichen Ordnung noch dringend harren. Was in administrativer Hinsicht geschehen könnte, ist hier und da hervorgehoben, indessen ist dieses Gebiet zu weit zur eingehenderen Besprechung. Das Fabrikgesetz von 1895 aber darf alles in allem ungeachtet seiner schwachen Seiten als arbeiterfreundliche und sachkundige Regelung gelten, deren Wirkungen Politiker und Nationalökonomen mit hohem Interesse verfolgen werden.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1893.

Von

Dr. ERNST LANGE.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II. S. 639, IV. S. 531, V. S. 677, VI. S. 566 und VII. S. 694.

Die wichtigsten Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1893" in No. 1 des Jahrgangs 1895 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts", die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1893" in No. 1 der Sonderausgabe für Invaliditäts- und Altersversicherung der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" und die „Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1893" im Band 78 der „Statistik des Deutschen Reichs", sowie endlich die entsprechenden amtlichen Publikationen aus den vorhergehenden Jahren.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation: Die Zahl der Berufsgenossenschaften ist im Jahre 1893 dieselbe geblieben wie in den vorhergehenden Jahren. Ebenso sind in der inneren Organisation der Berufsgenossenschaften Veränderungen von irgend welcher Bedeutung nicht vorgekommen. Die bisherige Ruhe ist im Berichtsjahr nicht gestört worden. Diese Thatsache darf übrigens nicht als ein Zeichen allgemeiner Zufriedenheit mit dem Bestehenden aufgefafst werden, sie beweist vielmehr nur die Schwerfälligkeit der Organisation, denn Bestrebungen zu Aenderungen, denen niemand die Berechtigung absprechen kann, sind bereits seit

langem in grofser Zahl hervorgetreten; sie haben sich nur bis jetzt, dank der Starrheit der bestehenden Formen, nicht durchzusetzen vermocht.

Für das Jahr 1893 vervollständigt, giebt unsere frühere Zusammenstellung folgendes Bild:

	Gewerbliche					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Berufsgenossenschaften	64	64	64	64	64	64
Sektionen	366	365	358	358	358	358
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	740	737	731	734	736	738
Mitglieder der Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	1989
Vertrauensmänner	7320	8097	7498	7638	7652	7739
Angestellte besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	168
Schiedsgerichte	414	413	411	409	404	409
Arbeitervertreter	2951	2826	2887	2837	2788	2784
	Landwirtschaftliche					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Berufsgenossenschaften	22	48	48	48	48	48
Sektionen	549	552	553	555	556	556
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	189	352	352	352	353	354
Mitglieder der Sektionsvorstände	3229	3251	3256	3260	3268	3266
Vertrauensmänner	8016	13324	14225	15157	15525	15599
Angestellte besoldete Beauftragte	1	5	2	2	1	2
Schiedsgerichte	559	588	589	591	593	593
Arbeitervertreter	960	1176	1185	1182	1186	1186

Aufserdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372
Schiedsgerichte	174	275	310	329	334	358
Arbeitervertreter	954	1275	1385	1445	1576	1643

Der kleine Rückgang in der Zahl der Ausführungsbehörden im Jahre 1892 hat also wieder einer allerdings nicht sehr bedeutenden Steigerung Platz gemacht.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
gewerbl. Berufsgenossenschaften	350697	372236	390622	405241	415335	420874
landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618	4769243
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372
Zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301	5190489

Dabei wurde als Zahl der versicherten Personen festgestellt bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
gewerbl. Berufsgenossensch.	4320663	4742548	4926672	5093412	5078132	5168973
landwirtsch. Berufsgenossensch.	5576765	8088698	8088698	12289415	12289415	12289415
Ausführungs-Behörden	446250	543320	604380	632459	646733	660462
Zusammen	10343678	13374566	13619750	18015286	18014280	18118850

Digitized by Google

Inwieweit diese Zahlen einen wirklichen statistischen Wert haben, ist bereits in den früheren Arbeiten dargelegt worden (Bd. V. S. 679 und Bd. VI. S. 588). Danach dürfen nur die Feststellungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Zahl der versicherten Betriebe und der von der Versicherung erfafsten Personen einigen Werth beanspruchen. Von Interesse ist vor allem die Anzahl der versicherten Beamten und Arbeiter. Zwar ist der Kreis der versicherten Beamten bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften je nach den statutarischen Bestimmungen verschieden und werden auch die Ermittelungen nicht überall nach denselben Grundsätzen und mit der gleichen Genauigkeit geschehen; aber innerhalb jeder einzelnen Berufsgenossenschaft wird sich im ganzen hierin im Laufe der Jahre nichts geändert haben, so dafs ein Vergleich der Gesamtzahlen von Jahr zu Jahr wenigstens wichtigere Entwickelungstendenzen der gesamten Industrie erkennen lassen mufs. Scheidet man nun aus den oben angegebenen Zahlen aller in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen die der Beamten und Arbeiter aus, so ergiebt sich folgende Entwickelung:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter	
		überhaupt	durchschnittlich auf 1 Betrieb
1888	350 697	4 313 020	12,3
1889	372 236	4 718 822	12,7
1890	390 622	4 888 790	12,5
1891	405 241	5 036 963	12,4
1892	415 335	5 017 490	12,1
1893	420 874	5 100 661	12,1

Ein Anwachsen des Grofsbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes ist also innerhalb der deutschen Industrie, soweit sie der Unfallversicherung unterliegt, in den 6 Jahren von 1888—1893 nicht erkennbar. Der Kleinbetrieb herrscht entschieden vor, denn es kommen durchschnittlich auf einen Betrieb nur 12—13 Arbeiter. Es kann hier nur auf diese bemerkenswerte Thatsache von neuem aufmerksam gemacht werden; weitere Erörterungen darüber gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

Die Zahl der Betriebsunternehmer, die sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften selbst versichert hatten, hat sich im Jahre 1893 wiederum erhöht; sie betrug

1888	1889	1890	1891	1892	1893
2909	18 656	33 678	51 881	55 878	63 131

Hiervon entfallen im Berichtsjahre über 58 000 allein auf 6 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Unfallanzeigen wurden erstattet:

	1893	dagegen 1892
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für . . .	182 120	165 003
„ „ landwirtsch. „ „	59 006	50136
„ „ Ausführungsbehörden „	21 213	19587
„ „ Versicherungsanstalten d. 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für	1 791	1539
Zusammen	264 130	236265

Ueber den Grund, weshalb wir diese statistisch ganz wertlosen Zahlen (zu vergl. Bd V. S. 679—680) hier mitteilen, ist bereits auf S. 568 Bd. VI. das nöthige gesagt worden.

Die folgende Aufstellung zeigt, für wieviel Unfälle 1893 im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe des Jahres 1892 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	102579	31171	133750
Landwirtsch. „ .	44783	27553	72336
Ausführungsbehörden	10270	3150	13420
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	2114	855	2969
Zusammen	159746	62729	222475
Dagegen 1892:	123439	55654	179093

Wiederum hat also die Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle, d. h. der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt wurden, beträchtlich zugenommen. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen seit 1888 ergiebt folgendes Bild:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Gewerbl Berufsgenossenschaften .	18809	22340	26403	28289	28619	31171
Landwirtsch. „ .	808	6631	12573	19359	23231	27553
Ausführungsbehörden	1440	2048	2444	2859	2977	3150
Bau-Versicherungsanstalten . . .	179	430	618	702	827	855
Zusammen	21236	31449	42038	51209	55654	62729

Die Zunahme fällt also auch im Berichtsjahre zum gröfsten Teil auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, also auf die Arbeiterkreise, die zuletzt von der Versicherung ergriffen worden sind und in die naturgemäss die Kenntnis der Gesetzgebung und dessen, was sich auf Grund dieser Gesetzgebung erreichen läfst, am langsamsten eindringt. Hierdurch wird von neuem unsere früher schon mehrfach an dieser Stelle ausgesprochene Ansicht bestätigt, dass in den späteren Jahren im Verhältnis zu der Zahl der versicherten Arbeiter nicht etwa mehr Unfälle vorgekommen sind als in den früheren, sondern dafs nur mehr bekannt geworden, bearbeitet und entschädigt worden sind. Sehr bald werden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ebenso viel oder mehr Unfälle zu entschädigen haben als die industriellen.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
		Getöteter		
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	110166	13932	29416	1206
landwirtsch. „ . .	64203	5575	9320	152
Ausführungsbehörden	10525	2319	4275	192
Bau-Versicherungsanstalten . . .	2475	372	586	11
Zusammen	187369	22198	43597	1561
Dagegen 1892:	149365	18729	37466	1338

Für diese Renten verausgabten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
		Getöteter		
	Mark	Mark	Mark	Mark
gewerbl. Berufsgenossensch.	18216174,75	2191896,44	3383436,06	174394,34
landwirtsch. „	5125148,39	407974,19	457996,68	11380,75
Ausführungsbehörden . . .	2416721,56	320166,39	415490,38	23167,95
Bau-Versicherungsanstalten .	368437,54	47864,55	52221.57	1355,57
Zusammen	26126482,24	2967901,57	4309144,69	210298,61
Dagegen 1892:	21946275,19	2510360,91	3681743,62	187577,29

Aufser diesen laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für 36190 Personen	1253688,40	Mark
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern			
a) Renten an Ehefrauen . . . . . „	7052 „	2095573,47	„
b) „ „ Kinder . . . . . „	14666 „	308085,55	„
c) „ „ Aszendenten . . . . . „	207 „	10339,17	„
d) Kur- und Verpflegungskosten . . „	13528 „	1925056,21	„
Beerdigungskosten . . . . . „	6521 „	305941,19	„
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung . . . . . „	748 „	366032,76	„
Abfindungen an Ausländer . . . . . „	232 „	171226,49	„

Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich bei den

	1893	dagegen 1892	
gewerblichen Berufsgenossenschaften auf .	27469425,85	23973466,01	Mark
landwirtsch. „ „ . .	6704045,41	5032999,21	„
Ausführungsbehörden „ . .	3444101,84	2892975,70	„
Bau-Versicherungsanstalten „ . .	546197,25	440737,07	„
Zusammen auf .	38163770,35	32340177,99	Mark

Nach den Folgen der Verletzungen gruppieren sich die Unfälle, wie folgt:

	Tod	dauernde Aufhebung	dauernde Beeinträchtigung	vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung
		der Erwerbsfähigkeit		
Gewerbl. Berufsgenossensch. . .	3589	1377	19740	6465
Landwirtsch. „ . .	2142	770	14899	9742
Ausführungsbehörden	514	340	1597	699
Bau-Versicherungsanstalten . .	91	20	434	310
Zusammen	6336	2507	36670	17216
Dagegen 1892:	5911	2664	30992	16087

Wie in den vorhergehenden Jahren, so beschränkt sich also auch im Berichtsjahre die Zunahme der Unfälle in der Hauptsache auf die leichteren Fälle, durch deren Folgen die Verletzten teilweise oder vorübergehend erwerbsunfähig wurden. Dadurch wird unsere vorhin ausgesprochene Auffassung bestätigt, dafs nicht eigentlich mehr Unfälle vorgekommen, sondern nur mehr bekannt geworden und entschädigt sind. Ueber die auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses der Unfälle mit dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu denen mit vorübergehender bei den gewerblichen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie den sich daraus ergebenden Schlüssen vergleiche man das im vorigen Jahre an dieser Stelle (Bd. VII. S. 698—699) gesagte.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften .	29180	986	907	98
landwirtsch. „ .	20371	6234	704	244
Ausführungsbehörden	3097	44	8	1
Bau-Versicherungsanstalten . .	831	15	8	1
Zusammen	53479	7279	1627	344
Dagegen 1892:	47493	6189	1641	331

Da bei dem landwirtschaftlichen Betriebe die weibliche Arbeit eine viel gröfsere Rolle spielt als in der Industrie, so ist es natürlich, dafs die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verhältnismäfsig weit mehr weibliche — erwachsene und jugendliche — Verletzte zu entschädigen haben als die gewerblichen. Die Zahl der verletzten jugendlichen männlichen Arbeiter hat bei den industriellen Berufsgenossenschaften im Berichtsjahre beträchtlich abgenommen, ist dagegen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ebenso wie die der weiblichen Verletzten, wiederum angewachsen. Im vorhergehenden Jahre (1892) entschädigten nämlich die

gewerbl. Berufsg.: 930 weibl. erwachs., 972 männl. jugendl., 104 weibl. jugendl. Pers.
landwirtsch. „ 5209 „ „ 650 „ „ 227 „ „ „

Die Unfallursachen fafst die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus gröfsten Zahlen auszeichnen

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w. in Vertiefungen u. s. w.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stofs, Schlag, Biss u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.).
gewerbl. Berufsgenossensch.	6208	5593	5372	3691	1934	356	2032
landwirtsch. „	2907	1775	7762	1812	5020	3465	2102
Ausführungsbehörden . . .	117	443	388	492	68	15	303
Bau-Versicherungsanstalten .	4	210	290	83	54	7	66
Zusammen	9236	8021	13812	6078	7076	3843	4503
also von allen entschädigten Unfällen pCt.	14,7	12,8	22,0	9,7	11,1	6,1	7,2
dagegen 1892 pCt. . . .	15,7	13,2	21,4	9,8	11,4	5,5	7,1
„ 1891 „ . . .	17,4	15,3	18,0	10,5	11,1	5,9	6,2
„ 1890 „ . . .	18,5	14,6	18,3	10,0	10,1	4,3	6,0

Wie man sieht, ist als wichtigste Unfallursache im Laufe der letzten Jahre immer entschiedener der Fall von Leitern und Treppen, in Vertiefungen u. s. w. in den Vordergrund getreten. Fast der vierte Teil aller Unfälle ist darauf zurückzuführen. Der eigentliche maschinelle Betrieb ist dabei als Unfallursache ebenso beständig zurückgetreten, wie die Bedienung einfachen Handwerkszeugs (Hämmer, Spaten u. s. w.) hervorgetreten ist: im Berichtsjahre sind nahezu halb soviel Unfälle auf die letztere wie auf die erstere Ursache zurückzuführen. Ein Grund dieser beiden auffallenden Erscheinungen ist ohne Zweifel darin zu sehen, dass — wie bereits hervorgehoben wurde — die Landwirtschaft mit von Jahr zu Jahr bedeutend steigenden Zahlen an den Unfällen beteiligt ist, ein anderer darin, dafs sich die Unfallverhütungsbestrebungen mit besonderer Energie auf die Verringerung der Gefahren beim eigentlich maschinellen Betriebe gerichtet haben. In der That sind hier auch viel leichter Erfolge zu erzielen als in dem Kampf gegen die Gefahren der Schwerkraft, die sich im Fall von Leitern u. s. w. äufsern, — und gerade dies sind Gefahren, die auch im gewöhnlichen Leben und im Handwerksbetriebe eine grofse Rolle spielen. Dasselbe gilt auch von der Handhabung einfacher Geräte, die eine stets wachsende Zahl von Opfern gefordert hat. Es ergiebt sich daraus ohne weiteres der Schlufs auf die Zweckmäfsigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Thätigkeitskreise.

3. Verwaltungskosten. Wie es in der Natur der Sache liegt, sind die Verwaltungskosten im Berichtsjahre wieder gestiegen. Im fol-

genden sind sämtliche Ausgaben aufser den bereits behandelten Entschädigungen zusammengestellt:

	Kosten der Unfalluntersuchungen und d. Feststellung d. Entschädigungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallverhütungskosten.	Allgemeine Verwaltungskosten.
	Mark	Mark	Mark	Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	723 761,59	445 892,89	532 605,38	4 453 285,22[1])
Landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	450 878,65	152 137,97	13 212,28	1 317 490,99
Ausführungsbehörden	18 419,34	31 634,31	20 251,05	6 491,08
Bau-Versicherungsanstalten	12 286,65	4 220,72	3 433,41	280 690,80
Zusammen	1 205 346,23	633 885,89	569 502,12	6 057 958,09
Dagegen 1892:	1 035 135,82	534 306,89	464 378,76	5 646 905,58[2])

Alle Posten sind gegen das Jahr 1892 ziemlich bedeutend, wenn auch nicht gerade auffallend, gestiegen. Verhältnismäfsig am geringsten ist die Steigerung bei den allgemeinen Verwaltungskosten. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergiebt, dafs sich im besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten beliefen

1886	auf	2 324 294,32	M.	oder	1 357,9	M.	auf	1000	M.	Entschädigung
1887	„	2 897 165,87	„	„	539,2	„	„	„	„	„
1888	„	3 217 342,11	„	„	371,4	„	„	„	„	„
1889	„	3 549 412,51	„	„	289,1	„	„	„	„	„
1890	„	3 715 631,37	„	„	227,5	„	„	„	„	„
1891	„	3 990 337,50	„	„	196,7	„	„	„	„	„
1892	„	4 233 038,17[3])	„	„	176,6	„	„	„	„	„
1893	„	4 453 285,22	„	„	162,1	„	„	„	„	„

Das Verhältnis wird also immer günstiger, aber, wie es in der Natur der Sache liegt, von Jahr zu Jahr in geringerem Grade.

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Genossenschaften vorliegt, beurteilt werden mufs, ist bereits früher (Bd. V. S. 684—685) das nötige gesagt worden.

Was die Unfallverhütung anbelangt, so sind die Aufwendungen dafür nach der obigen Zusammenstellung bedeutend gewachsen. Dies ist jedoch in der Hauptsache nur ein Schein. Unter den Unfallverhütungskosten befinden sich nämlich auch die Kosten der Fürsorge für Ver-

[1]) Hierin sind die Pauschbeträge, die nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für nicht ausscheidbare Anteilkosten der Versicherungsanstalten von diesen ersetzt worden sind, im Betrage von 84 392,49 M. nicht enthalten, da diese Pauschbeträge bereits bei den Versicherungsanstalten als Ausgabe erscheinen.

[2]) Bei der vorjährigen Darstellung (Bd. VII. S. 700) war hier irrtümlich 5 642 877,63 M. angegeben.

[3]) Bei der vorjährigen Darstellung (Bd. VII. S. 701) war hier irrtümlich 4 229 313,32 M. angegeben.

letzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall. Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 wurde es bekanntlich den Berufsgenossenschaften vom 1. Januar 1893 an bedeutend erleichtert, in das Heilverfahren während der dreizehnwöchigen Wartezeit einzugreifen, und infolge dessen sind die Aufwendungen hierfür von 55 249,48 M. im Jahre 1892 auf 114 712,59 M. im Jahre 1893 gestiegen, also um nahezu 60000 M. Die Steigerung der Ausgaben für die eigentliche Unfallverhütung ist somit nicht sehr bedeutend. Die Zahl der Beauftragten (Revisionsbeamten) betrug nominell im Berichtsjahre bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 168 (1892: 157), bei den landwirtschaftlichen 2 (1892: 1). Dafs diese Angaben keinen Schlufs auf die wirkliche Zahl der technischen Revisionsbeamten zulassen, ist bereits im vorigen Jahre (Bd. VII. S. 701 -702) erwähnt worden. Ueberhaupt gilt alles, was dort über die Unfallverhütung im allgemeinen ausgeführt worden ist, auch für das Berichtsjahr. — Die gröfsten Ausgaben für die Unfallverhütung haben wiederum die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Ziegelei-, die Steinbruchs- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemacht.

Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise) vergröfserten sich 1893 in folgender Weise:

	Einlagen in die Reservefonds. Mark	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1893. Mark
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	tt 484 173,68	97 44t 318,6t
Landwirtsch. „	801 705,74	3 027 964,37
Bau-Versicherungsanstalten . .	28 737,77	422 443,27
Zusammen	t2 314 617,19	100 891 726,25
Dagegen t892:	12 739 789,02	85 948 733,58

Hierbei sind sämtliche Einlagen, die bis zum 15. August 1894 gemacht worden sind, noch mit berücksichtigt.

Der Reservefonds der Versicherungsanstalt der bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist von 224 973,80 M. auf 90 495,94 M. zurückgegangen, da ihm im Berichtsjahre 140 887,33 M. entnommen und nur 3 466,44 M. an neuen Einlagen zugeführt worden sind.

4. Lohnstatistik. Ueber die in den Rechnungsergebnissen zusammengestellten Lohnangaben enthalten wir uns, da sie aus den früher (Bd. II. S. 645 und Bd. IV. S. 538) dargelegten Gründen jedes statistischen Wertes entbehren, jeder eingehenderen Mitteilung. Es sei hier nur die Thatsache erwähnt, dafs die für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Berichtsjahre 3366587328,77 M. gegen 3292782432,31 M. im vorhergehenden Jahre betragen haben.

Digitized by Google

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1893, dem dritten seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, sind in der Organisation keine nennenswerten Aenderungen vorgekommen.

Es bestanden, wie in den beiden vorhergehenden Jahren, 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1893	dagegen 1892	1891
Mitglieder der Vorstände	147	150	149
Darunter „beamtete"	69	72	72
Hülfsarbeiter der Vorstände	28	26	29
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	889	799	578
Unterbeamte	75	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	618	618	618
Vertrauensmänner	60300	58633	58086
Kontrollbeamte	297	289	239
Schiedsgerichte	606	613	613
Besondere Markenverkaufsstellen	8914	8293	7984
Mit der Beitragseinziehung betraute Krankenkassen	4642	4425	4436
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden u. sonstige von den Landes-Kontrollbehörden bezeichnete Stellen	2862	2906	5142

Bemerkenswert ist nur, dafs sich, wie zu erwarten war, das eigentliche Beamtenpersonal im Berichtsjahr wiederum beträchtlich vermehrt hat.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung des Gesetzes noch 9 (1892: 9, 1891: 8) besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische, badische und die Reichs-Eisenbahn-Pensionskasse — und 4 (1892: 4, 1891: 3) Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Im vorigen Jahre wurde an dieser Stelle ausführlich dargelegt, dafs aus dem vorhandenen Material auch nicht annähernd auf die Zahl der Versicherten geschlossen werden darf (Bd. VII. S. 703—704). Marken geklebt worden sind nur für etwa $9^1/_3$ Millionen Personen (in den beiden vorhergehenden Jahren für etwa $9^1/_4$ Millionen), wenn man 46 Marken auf eine Person rechnet. Die Durchführung des Gesetzes in der Praxis hat sich also nicht gebessert.

2. Leistungen, Aufwand und Vermögen der Versicherungsanstalten. Die Zahl der von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten betrug

	1893	1892	1891	Zusammen
Altersrenten	31176	42218	130774	204168
Invalidenrenten	33228	16529	27	49784
Zusammen:	64404	58747	130801	253952

Werden hierzu noch die von den 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen bewilligten Renten hinzugezählt und aufserdem die Ab- und Zuerkennungen in höheren Instanzen berücksichtigt, so ändern sich diese Zahlen in folgender Weise:

	1893	1892	1891	Zusammen
Altersrenten	31045	42028	132667	205740
Invalidenrenten . . .	35064	17638	44	52746
Zusammen: Renten	66109	59666	132711	258486

Ausgezahlt wurden von den 31 Versicherungsanstalten an

	1893 M.	1892 M.	1891 M.	Zusammen M.
Altersrenten	13336163,55	12318781,21	9048435,35	34703380,11
Invalidenrenten . . .	2797596,06	713600,19	9,45	3511205,70
Kapitalabfindungen an Ausländer	963,00	64,60	339,60	1367,20
Kosten d. Heilverfahrens	107179,21	31835,70	301,99	139316,90
Zus.: Entschädigungen	16241901,82	13064281,70	9049086,39	38355269,91

Im ganzen wurden im Jahre 1893 durch die Postanstalten und die Kasseneinrichtungen an Renten ausgezahlt:

	des Reichs M.	Anteil der Versicherungsanstalten etc. M.	Zusammen M.
Altersrenten	9052636,71	13710700,32	22763337,03
Invalidenrenten	2209016,30	3073834,12	5282850,42
Zusammen 1893:	11261653,01	16784534,44	28046187,45
Dagegen 1892:	8971072,04	13453963,21	22425035,25
1891:	6049848,41	9256905,93	15306754,34

Der Durchschnittsbetrag der von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich bei den Renten, deren Beginn fällt

	Altersrenten M.	Invalidenrenten M.
auf Anfang 1891 auf	124,62	—
in das Jahr 1891 „	126,66	113,35
„ „ „ 1892 „	128,88	114,62
„ „ „ 1893 „	131,48	117,41

Da bei der Ermittelung dieser Zahlen noch nicht sämtliche für die Jahre 1891—1893 überhaupt in Frage kommenden Renten berücksichtigt werden konnten, so sind sie noch nicht als absolut zutreffend zu betrachten. Immerhin zeigt die Zusammenstellung schon einigermafsen das Tempo, in dem die Steigerung der Renten vor sich geht.

Die vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen hatte zum Ergebnis, dafs aus den bis zum Schlusse des Jahres 1893 verteilten Renten endgültig zur Last gelegt wurden

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwert M.	Durchschn. Jahresbetrag eines Anteils M.
1. den Versicherungsanstalten:				
Altersrentenanteile . .	203529	14859545,14	83205428	73,01
Invalidenrentenanteile .	46485	2876829,19	24882550	61,89
2. den Kasseneinrichtungen:				
Altersrentenanteile . .	3513	354871,45	nicht angegeben	101,02
Invalidenrentenanteile .	3400	226215,42	nicht angegeben	66,53

Die Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten beteiligt waren, sind hierbei mit jedem der Anteile gezählt, in die sie zerlegt werden mufsten. Die Zahl der Rentenanteile deckt sich also nicht etwa mit der Zahl der Rentenempfänger, sondern mufs diese in voraussichtlich von Jahr zu Jahr wachsendem Mafse übersteigen. Wieviel Rentenempfänger an der Verteilung bis zum Schlusse des Jahres 1893 schon teilgenommen haben, ist nicht bekannt. Bei der Kapitalisierung der Altersrenten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die Renten lebenslänglich gezahlt werden. Wo an Stelle der Altersrentenanteile Invalidenrentenanteile getreten sind, mufs daher ein Teil des Kapitalwertes wieder abgesetzt werden; in den Rechnungsergebnissen wird dieser auf 220 579 M. angegeben, so dafs sich der Kapitalwert der Rentenanteile der Versicherungsanstalten insgesamt auf 107867399 M. stellt.[1]) Der Kapitalwert der Rentenanteile der Kasseneinrichtungen ist nicht angegeben.

Von den Rentenanteilen waren bis zum Schlusse des Jahres 1893 bereits wieder in Wegfall gekommen

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Grund des Wegfalls: Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Erwerbsfähigkeit	Andere Gründe
1. bei den Versicherungsanstalten:							
Altersrentenanteile . .	36553	2608117,04	34890	4	1424	—	235
Invalidenrentenanteile .	8670	526348,28	8462	3	—	116	89
2. bei d. Kasseneinrichtungen:							
Altersrentenanteile . .	711	73365,60		nicht angegeben			
Invalidenrentenanteile .	699	46153,73		nicht angegeben			

[1]) Nicht recht verständlich ist, warum in den Rechnungsergebnissen der Kapitalwert (220 579 M.) der Invalidenrentenanteile und nicht der Kapitalwert der durch diese ersetzten Altersrentenanteile von dem Gesamtwert abgezogen wird.

Digitized by Google

Somit betrug der Bestand der Rentenanteile der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zusammen am Schlusse des Jahres 1893

Altersrentenanteile . .	169778	mit einem Jahresbetrag von	12532933,95 M.
Invalidenrentenanteile .	40516	„ „ „ „	2530542,60 „

Nach den Geburtsjahren der Rentenempfänger stellte sich der Bestand der Versicherungsanstalten an Rentenanteilen folgendermafsen:

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1823 (70jährige Rentenempfänger)	13223	7,92	1070218,21	8,74
1822 (71 „ „)	23463	14,05	1786336,18	14,58
1821 (72 „ „)	25204	15,09	1864568,36	15,22
1820 (73 „ „)	22734	13,62	1672996,23	13,65
1819 (74 „ „)	19805	11,86	1439616,91	11,75
1818 (75 „ „)	14897	8,92	1070563,15	8,74
1817—1813 (76—80jährige Rentenempfänger)	38750	23,21	2737702,81	22,34
1812—1808 (81—85 „ „)	7964	4,77	546111,05	4,46
1807—1803 (86—90 „ „)	866	0,52	58775,20	0,48
1802 u. früher (91j. u. ältere „)	70	0,04	4540,—	0,04

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1873—1868 (20—25jährige Rentenempfänger)	536	1,42	29930,26	1,27
1867—1863 (26—30 „ „)	722	1,92	39200,99	1,67
1862—1858 (31—35 „ „)	941	2,48	53673,97	2,28
1857—1853 (36—40 „ „)	1167	3,09	69244,99	2,95
1852—1848 (41—45 „ „)	1891	5,—	114865,61	4,89
1847—1843 (46—50 „ „)	2453	6,49	153833,11	6,54
1842—1838 (51—55 „ „)	3810	10,08	237908,94	10,12
1837—1833 (56—60 „ „)	5563	14,71	349866,35	14,89
1832—1828 (61—65 „ „)	8424	22,28	528622,17	22,49
1827—1823 (66—70 „ „)	10401	27,50	654799,20	27,86
1822 u. früher (71j. u. ältere „)	1907	5,04	118535,32	5,04

Bei den Altersrentenanteilen kann das Geburtsjahr 1893 für die Vergleichung nicht mit herangezogen werden, weil aus naheliegenden Gründen bis Ende des Jahres erst ein Teil der bewilligten Altersrenten aus diesem Jahrgange — etwa die Hälfte — verteilt war. Von diesem Jahre abgesehen, nimmt die Anzahl und der Jahresbetrag der Altersrenten mit dem Alter der Empfänger, wie es ja in der Natur der Sache liegt, ab; ebenso naturgemäfs nimmt bei den Invalidenrentenanteilen Anzahl und Jahresbetrag mit dem Alter der Empfänger zu bis zum siebzigsten Lebensjahre, wo jetzt noch der gröfste Teil der erwerbsunfähig werdenden Personen die ihnen bereits bewilligten Altersrenten weiter bezieht.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen:

Digitized by Google

	1893 M.	1892 M.	1891 M.
Laufende Verwaltungskosten	3765547,—	3692801,90	3261147,34
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	84009,18	47650,81	6892,49
Schiedsgerichtskosten	324595,03	361001,32	255875,73
Kosten der Kontrolle	503210,55	438849,35	193453,38
Kosten der Rechtshülfe	3941,60	5847,13	5513,46
Andere nicht vorgesehene Ausgaben .	82255,03	55273,66	398139,51
Zusammen: Verwaltungskosten	4763558,39	4601424,17	4121021,91
Dazu Entschädigungen . . .	16241901,82	13064281,70	9049086,39
Zusammen: Ausgaben . . .	21005460,21	17665705,87	13170108,30

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

	1893 M.	1892 M.	1891 M.
Erlös aus den Beitragsmarken . .	89892206,72	88530623,30	88886971,06
Erstattung von Rentenzahlungen . .	31603,39	28570,24	7968,58
Strafgelder u. verschiedene Einnahmen	179037,94	162744,86	30073,61
Zinsen	5797246,47	3340034,28	708858,58
Miete und Pacht aus Grundbesitz .	15671,21	8742,07	4426,83
Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen	—	—	8994,60
Zusammen: Einnahmen	95915765,73	92070714,75	89647293,26
Davon ab: Ausgaben	21005460,21	17665705,87	13170108,30
Bleibt: Bestand	74910305,52	74405008,88	76477184,96
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds	6371534,81	9276797,31	3440427,83
Bleibt verfügbar	68538770,71	65128211,57	73036757,13
Hierzu verfügbarer Bestand aus dem Vorjahr	138502040,88	73373829,31	—
Ergiebt verfügbaren Gesamtbestand am Jahresschlufs	207040811,59	138502040,88	73036757,13

Diese Zahlen stimmen zum Teil nicht vollkommen mit den in den Rechnungsergebnissen mitgeteilten überein. Der Grund liegt in offenbaren Rechenfehlern in den Aufstellungen des Reichs-Versicherungsamts. Die in Sp. 48 angegebene Endsumme ist gegen die wirkliche Summe der Sp. 35, 39 bis 43, 46 und 47, der sie entsprechen soll, um 180000 M. zu niedrig. Der Bestand ist daher in unserer Aufstellung um 180000 M. höher, als ihn die Rechnungsergebnisse angeben. Ferner entspricht der verfügbare Bestand am Schlusse des Jahres 1891 nicht dem für 1892 vorgetragenen Bestand. Das Reichs-Versicherungsamt hat den Rechnungsergebnissen für 1893 eine Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen für die drei Jahre 1891 bis 1893 voraufgestellt, in der diese Uebereinstimmung dadurch herbeigeführt ist, dafs für 1891 bei einem Posten der Ausgaben eine Zahl eingesetzt ist, die mit den früheren Nachweisungen nicht übereinstimmt. Ein Wort zur Aufklärung dieser Differenz ist nicht hinzugefügt. Unter diesen Umständen halten wir es für richtiger, der neuen unbelegten Aufstellung des Reichs-Versicherungsamts einstweilen noch nicht zu folgen.

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzt sich Ende des Jahres aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1893 M.	1892 M.	1891 M.
Kassenbestand, einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern . . .	5617942,90	4561868,08	1043557,70
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	213302535,41	141535821,—	73445589,90
Grundstücke (Ankaufspreise) . . .	7667027,76	5265793,20	1976019,23
Beim Ankauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse des Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen	—	—	12018,13
Zusammen	226587506,07	151363482,28	76477184,96
Hierzu Wert der Inventarien . . .	612513,60	527710,59	283112,31
Gesamtvermögen	227200019,67	151891192,87	76760297,27

Von dem Gesamtvermögen entfiel auf die Reservefonds

1893	19726694,48	M.
1892	12861441,40	„
1891	3440427,83	„ [1])

Zieht man den Bestand der Reservefonds von dem nachgewiesenen Vermögen für 1893 ab, indem man den Wert der Inventarien unberücksichtigt läfst, so ergiebt sich als verfügbarer Gesamtbestand der Betrag von 206860811,59 M., also wiederum 180000 M. weniger, als wir soeben berechnet haben. Es ist somit anzunehmen, dafs einer der Posten, aus denen sich die Einnahmen zusammensetzen, in den Tabellen um 180000 M. zu hoch angegeben ist. Da uns keine Hülfskraft zum Nachrechnen der sämtlichen hier in Frage kommenden Tabellen zur Verfügung steht, so sind wir aufser Stande, die Sache noch weiter aufzuklären.

Die in den Wertpapieren angelegten Kapitalien haben sich durchschnittlich zu 3,66 pCt. verzinst, in den beiden vorhergehenden Jahren zu 3,67 pCt.

Der Verkauf der Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten zusammen folgendermafsen:

1893	1892	1891		
98286604	99864782	108252904½	Beitragsmarken	I. Lohnklasse
169864669	171272806	163529956	„	II. „
99529474	94828134	91540992	„	III. „
60902950	58452781	62280501	„	IV. „
Zusammen 428583697	424418503	425604353½	Beitragsmarken aller Lohnkl.	

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich 188413 (1892: 152760, 1891: 228855) Doppelmarken.

---

[1]) Ueber die Differenz von 12018,13 M. gegen die Angaben der Rechnungsergebnisse vergl. Bd. VII., S. 707.

Für 1891 sind in den Vorbemerkungen zu den Rechnungsergebnissen für 1893 etwas andere Zahlen angegeben, so dafs sich die Summe der Beitragsmarken auf 427182950 stellt. Eine Erklärung dieser Abweichung von den früheren Nachweisungen fehlt auch hier.

Dem Prozentsatz nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken			vom Gesamterlös		
	1893	1892	1891	1893	1892	1891
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnklasse	22,93	23,53	25,35	15,31	15,78	17,06
II. „	39,64	40,36	38,36	37,79	38,69	36,87
(darunter Doppelmarken) .	(0,04)	(0,04)	(0,05)	(0,04)	(0,03)	(0,05)
III. Lohnklasse	23,22	22,34	21,66	26,57	25,72	24,98
IV. „	14,21	13,77	14,63	20,33	19,81	21,09

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Wochenbeitrags stellte sich 1893 auf 20,97 Pf. gegen 1892 auf 20,86 Pf. und 1891 auf 20,81 Pf., ist also von Jahr zu Jahr ein wenig gestiegen.

III. Krankenversicherung.

Organisation. Am 1. Januar 1893 trat die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 in Kraft. Dadurch sind dem reichsgesetzlichen Zwange zur Krankenversicherung neu unterworfen worden

1. die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen,
2. die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sofern ihre Ansprüche gegen den Prinzipal aus § 60 des deutschen Handelsgesetzbuches vertragsmäfsig aufgehoben oder beschränkt sind,
3. auch die Personen, die in nicht gewerbsmäfsigen Binnenschifffahrtsbetrieben beschäftigt sind.

Dabei tritt jedoch bei den unter 1 und 2 genannten Personen die Versicherung nur ein, wenn sie nicht mehr als 2000 M. jährlich an Lohn oder Gehalt beziehen.

Ferner ist im Jahre 1893 durch einige Landesversicherungsgesetze die Zahl der obligatorischen Mitglieder der Krankenkassen erhöht worden, nämlich durch das Bremer Gesetz vom 5. Januar 1893, das reufsische (j. L.) Gesetz vom 24. März 1893 und das badische Gesetz vom 7. Juli 1892. Die ersten beiden erstrecken den Versicherungszwang auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, das letzte aufserdem noch auf die Dienstboten.

Endlich ist noch zu erwähnen, dafs die Krankenversicherung seit dem 1. Januar 1893 auch auf die Insel Helgoland ausgedehnt ist.

Im übrigen hat sich der Kreis der zwangsweise versicherten Personen nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden u. s. w. verändert.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in Prozenten von Jahr zu Jahr	seit 1885
1885 .	4294173	—	—
1886	4570087	6,4	6,4
1887	4842226	6,0	12,8
1888	5516461	13,9	28,5
1889	6071035	10,1	41,4
1890	6342828	4,5	47,7
1891	6530513	3,0	52,1
1892	6513738	— 0,3	51,7
1893	6754735	3,7	57,3

Nach der Schätzung des Statistischen Amts kommen von dem Gesamtzuwachs von 240997 Personen nur etwa 40000 auf die Einwirkung der Novelle und der landesgesetzlichen Erweiterungen des Versicherungszwanges, während die weitere Vermehrung von etwa 200000 Personen der Einwirkung der lebhafter gewordenen industriellen Produktion und den Erweiterungen des Personenkreises der Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung von Gemeinden u. s. w. zuzuschreiben sei.

In den Knappschaftskassen, die in der Statistik nicht berücksichtigt sind, waren am Ende des Jahres 1893: 478119 Personen (1892: 480424) versichert, so dafs also im ganzen 7232854 Personen oder 14,2 pCt. der Bevölkerung des Deutschen Reichs versichert waren, dagegen 1892: 6994162 oder 13,9 pCt., 1891: 7012132 oder 14,01 pCt.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermafsen:

	1885	1886	1887	1888
Gemeinde-Krankenversicherung . .	586584	629069	628985	882244
Orts-Krankenkassen	1534888	1701305	1909046	2200937
Betriebs-Krankenkassen	1261200	1314216	1374683	1459737
Bau-Krankenkassen	12115	12897	17311	26964
Innungs-Krankenkassen	24879	32013	41700	50447
Eingeschriebene Hülfskassen . .	730722	731943	727127	752918
Landesrechtliche Hülfskassen . .	143785	148644	143374	143214

	1889	1890	1891	1892	1893
Gemeinde-Krankenversicherung	1000142	1056726	1089506	1099339	1155450
Orts-Krankenkassen .	2451072	2559761	2685707	2776591	3020654
Betriebs-Krankenkassen	1601706	1689977	1707767	1693342	1761791
Bau-Krankenkassen . .	21600	10834	17593	16094	18290
Innungs-Krankenkassen	57868	61554	62898	61470	77980
Eingeschriebene Hülfskassen	792993	821403	832098	749576	659220
Landesrechtliche Hülfskassen	145654	142573	134944	117326	61350

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Gemeinde-Krankenversicherung	13,7	13,8	13,0	16,0	16,5	16,7	16,7	16,9	17,1
Orts-Krankenkassen . .	35,7	37,2	39,4	39,9	40,4	40,4	41,1	42,6	44,7
Betriebs-Krankenkassen	29,4	28,8	28,4	26,5	26,4	26,6	26,1	26,0	26,1
Bau-Krankenkassen . .	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3
Innungs-Krankenkassen	0,6	0,7	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	1,1
Eingeschriebenen Hülfskassen	17,0	16,0	15,0	13,6	13,1	12,9	12,7	11,5	9,8
Landesrechtl. Hülfskassen	3,3	3,2	3,0	2,6	2,4	2,2	2,1	1,8	0,9

Im Jahre 1893 zeigen also alle Kassenarten eine Zunahme der Mitgliederzahl gegen das vorhergehende Jahr — ausgenommen die eingeschriebenen und landesrechtlichen Hülfskassen. Dieser charakteristische Rückgang der Hülfskassen ist ohne Zweifel der Einwirkung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zuzuschreiben. Die Novelle beseitigte bekanntlich die bisherige Befugnis der Hülfskassen, statt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein erhöhtes Krankengeld zu gewähren, und machte es so vielen dieser Kassen unmöglich, den Vorschriften des Gesetzes zu genügen. Diese Verschiebung ist — wie die vorstehende Aufstellung zeigt — in erster Linie den Ortskrankenkassen zu gut gekommen.

Der Sieg der örtlichen Organisation über die zentralistische Fach- und Berufsorganisation erscheint nunmehr so gut wie vollendet — ein Sieg, der allerdings durch die Haltung der Gesetzgebung und der Behörden wesentlich gefördert ist und daher an theoretischer Bedeutung sehr verliert; denn man kann jetzt wohl daran zweifeln, ob die Entwickelung dieselbe gewesen wäre, wenn sich alle Kassenarten vollkommen frei — bei gleicher Verteilung von Gunst und Ungunst der Staatsgewalt — einander gegenüber gestanden hätten.

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Gemeindekranken-Versicherung . . .	7125	7170	7363	7852	7926	8011	8145	8253	8234
Orts-Krankenkassen . . .	3700	3747	3763	3893	4030	4119	4219	4243	4328
Betriebs-Krankenkassen .	5500	5658	5757	5868	5958	6124	6244	6316	6434
Bau-Krankenkassen . . .	101	127	131	135	150	130	132	123	115
Innungs-Krankenkassen .	224	289	352	401	425	452	467	471	483
Eingeschriebene Hülfskassen .	1818	1876	1878	1853	1866	1869	1841	1739	1361
Landesrechtl. Hülfskassen .	474	490	471	466	467	468	450	443	271
Zusammen	18942	19357	19715	20468	20822	21173	21498	21588	21226

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
der Gemeinde - Krankenversicherung	37,6	37,0	37,3	38,4	38,1	37,9	37,9	38,2	38,8
den Orts-Krankenkassen . .	19,5	19,4	19,1	19,0	19,4	19,5	19,6	19,6	20,4
„ Betriebs-Krankenkassen .	29,1	29,2	29,2	28,7	28,6	28,9	29,0	29,3	30,3
„ Bau-Krankenkassen . .	0,5	0,7	0,7	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5
„ Innungs-Krankenkassen .	1,2	1,5	1,8	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3
„ eingeschrieb. Hülfskassen	9,6	9,7	9,5	9,0	9,0	8,8	8,6	8,1	6,4
„ landesrechtl. „	2,5	2,5	2,4	2,3	2,2	2,2	2,1	2,0	1,3

Auch hier zeigt sich der Rückgang der Hülfskassen sehr deutlich: die eingeschriebenen sind gegen 1892 um 378, die landesrechtlichen um 172 zurückgegangen.

Dafs übrigens nicht alle Hülfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechen, eingegangen sind, sondern dafs ein Teil davon weiter gewirkt hat, beweist die Thatsache, dafs die Zahl der dem Gesetz nicht genügenden eingeschriebenen Kassen im Berichtsjahre von 133 auf 269 und ihre Mitgliederzahl von 56803 auf 124969 gestiegen ist. Ueber die landesrechtlichen Hülfskassen dieser Art liegen keine statistischen Daten vor.

Die Durchschnittsgröfse einer Kasse, alle Kassenarten zusammengefafst, ist seit 1885 stetig und recht bedeutend gewachsen; die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 1893: 343,6. Im einzelnen kommen an Mitgliedern

auf eine	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ortskrankenkasse . .	415,6	455,1	508,5	587,0	638,3	675,7	693,6	701,5	752,5
eingeschrieb. Hülfskasse	404,8	397,1	395,6	409,0	425,5	441,4	464,8	469,3	495,0
Bau-Krankenkasse . .	146,0	122,8	176,6	248,9	300,1	266,6	248,1	288,8	335,4
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse . . .	230,4	234,1	240,2	247,1	262,0	276,9	280,8	278,5	280,2
landesrechtl. Hülfskasse	303,3	310,3	307,7	310,0	312,9	313,8	311,4	303,7	238,7
Innungs - Krankenkasse	111,1	111,2	119,1	141,4	150,6	166,2	169,0	162,9	191,8
Gemeinde-Krankenversicherung	83,5	87,7	85,7	112,2	139,9	144,8	150,9	151,2	157,8
Alle Kassenarten zus.:	228,7	237,6	247,4	280,4	306,2	319,9	329,2	331,5	343,6

Der Grundzug der Gesamtentwickelung ist also entschieden die Vergröfserung der Mitgliederzahl der einzelnen Kassen. Nur die landesrechtlichen Hülfskassen zeigen die entgegengesetzte Bewegung.

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der durchschnittlichen Mitgliederzahl nach treten in den Vordergrund: die Gemeindekrankenversicherung in Waldeck (77,2 pCt. der Versicherten), Mecklenburg-Strelitz (60,8 pCt.), Bayern (59,7 pCt.), Sachsen-Altenburg (40,0 pCt.), Anhalt (38,6 pCt.), Baden (36,8 pCt.), Hessen (35,0 pCt.) und Braunschweig (31,6 pCt.), die eingeschriebenen Hülfskassen in Lippe (75,8 pCt.), Hamburg (71,0 pCt.) und Bremen (44,9 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen in Elsafs-Lothringen (57,9 pCt.) und die Orts-Krankenkassen in den übrigen 14 Staaten,

darunter Preufsen mit 54,5 pCt. gegen 52,9 pCt. im vorhergehenden Jahre.

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hülfe gewährt und Krankengeld geleistet (die für 1885 bis 1887 ermittelten Zahlen sind nicht zuverlässig)

1888	in 1762520	Erkrankungsfällen	für 29,5	Mill.	Krankheitstage
1889	„ 2042082	„	„ 33,4	„	„
1890	„ 2422350	„	„ 39,2	„	„
1891	„ 2397826	„	„ 40,8	„	„
1892	„ 2478237	„	„ 42,8	„	„
1893	„ 2794027	„	„ 46,2	„	„

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888 . . .	32,6	547,0
1889 . . .	33,2	544,1
1890 . . .	36,8	595,4
1891 . . .	34,9	593,0
1892 . . .	35,6	614,7
1893 . . .	39,3	650,1

Das Berichtsjahr stellt sich also im Vergleich zu den früheren Jahren recht ungünstig dar. Seit 1888 ist die durchschnittliche Zahl der Erkrankungsfälle und der Krankheitstage in keinem Jahre auch nur annähernd erreicht worden. Günstiger gestaltete sich dagegen die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalles, denn die Unterstützung mit Krankengeld dauerte im Durchschnitt für einen Erkrankungsfall

1888	1889	1890	1891	1892	1893	
16,8	16,4	16,2	17,0	17,3	16,5	Tage.

Wenn man die einzelnen Kassenarten betrachtet, so schwankt die Krankheitsdauer im Jahre 1893 von 19,7 Tagen bei den landesrechtlichen Hülfskassen bis zu 15,2 Tagen bei den Innungs-Krankenkassen. Im übrigen verzichten wir — wie auch in unseren früheren Darstellungen — darauf, diese Verhältnisse für die einzelnen Kassenarten gesondert zu betrachten, da das hier zu weit führen würde.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	
überhaupt auf	61561,5	70975,2	84040,0	89166,1	94258,4	101971,7	(1000 M.)
auf 1 Mitglied	11,40	11,55	12,77	12,96	13,55	14,35	M.
„ 1 Krankheitsfall	34,93	34,76	34,70	37,19	38,03	36,50	„
„ 1 Krankheitstag	2,08	2,12	2,12	2,19	2,20	2,21	„

Wie man sieht, ist die Steigerung der Krankheitskosten sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch nach ihrem Durchschnittsbetrage für ein Mitglied und für den Krankheitstag durchaus stetig; für den Krankheitsfall gilt diese Stetigkeit nicht, weil, wie wir schon sahen, die Krankheitsdauer in den einzelnen Jahren zu verschieden war.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

	1893 pCt.	dagegen 1892 pCt.	1891 pCt.
Krankengeld	44,89	46,63	46,94
Arzt	21,01	20,23	20,03
Arznei	17,35	17,02	16,70
Verpflegung in Krankenanstalten	11,35	11,06	11,30
Sterbegeld	3,75	3,77	3,71
Unterstützung an Wöchnerinnen	1,61	1,29	1,32
Fürsorge für Rekonvaleszenten	0,04	—	—

Da die Hülfskassen jetzt im ersten Vierteljahre nicht mehr ein erhöhtes Krankengeld an Stelle freier ärztlicher Behandlung und Arznei gewähren dürfen, so ist natürlich die Bedeutung der Krankengelder dem Prozentsatz nach gesunken. Die Fürsorge für die Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung war bisher nur den Hülfskassen möglich (§ 12 Abs. 1 des Hülfskassengesetzes). Durch § 21 Abs. 1 Z. 3a der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist diese Fürsorge seit dem 1. Januar 1893 auch den übrigen Kassen ermöglicht. Begreiflicherweise ist indes im Berichtsjahre von dieser Möglichkeit erst wenig Gebrauch gemacht worden: es sind im ganzen nur 40888 M. für diese freiwilligen Mehrleistungen verausgabt worden.

Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf jedes Kassenmitglied

	1893	dagegen 1892
Krankheitskosten	14,35 M.	13,55 M.
von ihm gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	10,64 „	10,30 „
so dafs es mehr empfangen hat	3,71 „	3,25 „

Für die einzelnen Kassenarten sind die Zahlen für das Berichtsjahr folgende:

	Krankheitskosten Mark	Beiträge und Eintrittsgelder Mark	Mehr (+) weniger (—) empfangen Mark
Bau-Krankenkassen	21,80	14,24	+ 7,16
Betriebs-Krankenkassen	19,20	12,27	+ 6,93
Orts-Krankenkassen	13,56	10,25	+ 3,31
Gemeinde-Krankenversicher.	8,27	5,05	+ 3,22
Innungs-Krankenkassen	11,65	9,20	+ 2,45
Landesrechtliche Hülfskassen	15,55	15,80	— 0,25
Eingeschriebene „	16,38	18,12	— 1,74

Was die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen anbelangt, so ist folgendes von allgemeinem Interesse:

Es beliefen sich, alle thätig gewesenen Kassen zusammengenommen,

	1893 M.	1892 M.	1891 M.
die Einnahmen auf	131 562 137	124 000 436	119 925 617
„ Ausgaben „	125 369 485	116 829 818	112 734 062
„ Ueberschüsse auf	6 192 652	7 170 618	7 191 555

Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben für die Invaliditäts- und Altersversicherung aufser Ansatz geblieben.

Von den Einnahmen hatten im Berichtsjahre 18 855 527 M. (1892: 18 626 760 M., 1891: 17 394 437 M.) nur rechnungs- und kassenmäfsige Bedeutung und ebenso von den Ausgaben 14 686 883 M. (1892: 14 528 160 M., 1891: 16 037 515 M.), so dafs verbleiben

	1893	1892	1891
	M.	M.	M.
eigentliche Einnahmen	112 706 610	105 373 676	102 531 180
„ Ausgaben	110 682 602	102 301 658	96 696 547
Ueberschufs . .	2 024 008	3 072 018	5 834 633

Von den Ausgaben entfallen im Berichtsjahre auf die Verwaltungskosten 6 858 542 M. oder 6,2 pCt. (gegen 6,0 pCt. in den beiden vorhergehenden Jahren). Im einzelnen betrugen die Verwaltungskosten bei den Innungskrankenkassen 13,2 pCt., den Ortskrankenkassen 10,0 pCt., den eingeschriebenen Hülfskassen 9,5 pCt., den landesrechtlichen Hülfskassen 8,3 pCt., den Bau-Krankenkassen 1,9 pCt., den Betriebs-Krankenkassen 1,3 pCt. der eigentlichen Ausgaben.

Der Ueberschufs der eigentlichen Einnahmen über die Ausgaben ist im Berichtsjahre wiederum zurückgegangen. Dies zeigt sich auch darin, dafs die Zahl der Kassen, die mit Unterbilanz abgeschlossen haben, weiter gestiegen ist. Ein Einnahmeüberschufs tritt nur bei 12 187 von 21 226 Kassen zu Tage, also bei 57,4 pCt. (1892: 62,0 pCt., 1891: 66,9 pCt., 1890: 65,4 pCt., 1889: 76,0 pCt.), während 9039 Kassen mit Unterbilanz abgeschlossen haben, also 42,6 pCt. (1892: 38,0 pCt., 1891: 33,1 pCt., 1890: 34,6 pCt., 1889: 24,0 pCt.). Bei den einzelnen Kassenarten stellen sich diese Verhältnisse folgendermafsen: am günstigsten stehen im Berichtsjahre die Orts-Krankenkassen da, von denen 59,2 pCt. (1892: 64,9 pCt.) mit Ueberschufs gearbeitet haben; es folgen sodann die Gemeinde-Krankenversicherungen mit 58,0 pCt. (1892: 58,0 pCt.), die Innungs-Krankenkassen mit 57,8 pCt. (1892: 63,5 pCt.), die eingeschriebenen Hülfskassen mit 57,3 pCt. (1892: 54,4 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen mit 56,1 pCt. (1892: 68,1 pCt.), die Bau-Krankenkassen mit 46,1 pCt. (1892: 55,3 pCt.), die landesrechtlichen Hülfskassen mit 45,4 pCt. (1892: 50,8 pCt.) Kassen, die Ueberschüsse zu verzeichnen hatten.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist von 85 501 962 M. am Schlusse des Jahres 1892 auf 83 811 959 M. am Schlusse des Jahres 1893 gefallen, so dafs auf ein Mitglied entfielen Ende 1892: 12,29 M. und Ende 1893: 11,79 M.

Der bedeutendste Theil des Vermögens entfällt auf die Reservefonds. Diese beliefen sich bei allen Krankenkassen zusammen am Schlufs des Jahres 1893 auf 75 983 032 M. gegen 1892: 74 696 641 M. und 1891: 71 408 237 M.

Zum Schlufs sei uns gestattet, einen Blick auf die Kapitalien zu werfen, die für die gesamte deutsche Arbeiterversicherung festgelegt sind. Berücksichtigen wir hierbei nur die Reservefonds der Berufs-

genossenschaften etc. und der Krankenkassen, sowie die Vermögensbestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten, abgesehen von dem Wert der Inventarien u. s. w., so ergiebt sich für den Schlufs des Jahres 1893 eine Summe von nahezu 403½ Millionen Mark, nämlich

1.	Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten	100 892	(1000 M.)
2.	Reservefonds der Krankenkassen	75 983	„ „
3.	Bestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten . . .	226 588	„ „
	Zusammen . .	403 463	(1000 M.)

Dafs diese Kapitalanhäufung, die zunächst von Jahr zu Jahr noch beträchtlich zunehmen mufs, anfängt, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, kann nicht Wunder nehmen.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1895.[1])

Von

Prof. Dr. ERNST MISCHLER
in Graz.

Die Neusystemisierung von Rangsklassen mit besonderen Titeln, welche im Beamtenkörper im Jahre 1895 zum ersten Mal durch Ernennung der Inspektionsorgane in diese Titel und Klassen wirksam wurde, hat, wie nun feststehen dürfte, keine organisatorische Bedeutung, sondern nur den Zweck einer Gehaltsabstufung und teilweisen Erhöhung. So zweifellos gerechtfertigt die bessere materielle Stellung der Inspektionsorgane ist, so unzutreffend ist die Titel-Hierarchie, da derselben keine neue Abstufung der Befugnisse entspricht. Bis 1895 bestanden aufser dem Zentral-Gewerbeinspektor die Gewerbeinspektoren und die Assistenten; jetzt aber stellt sich der Stand folgendermafsen heraus (31. Dezember 1895): Der Zentralinspektor, 6 Gewerbe-Oberinspektoren, 11 Gewerbeinspektoren I. Klasse, davon 3 mit dem Titel von Gewerbe-Oberinspektoren, 6 Gewerbeinspektoren II. Klasse und 16 Assistenten. Dabei besteht organisatorisch gar kein Unterschied zwischen all diesen Abstufungen, denn möglicherweise kann ein Assistent zum Amtsleiter bestellt werden und dieselben Befugnisse haben wie ein Gewerbe-Oberinspektor. Wenn irgendwo, so ist es bei einer solchen volkstümlichen Organisation erforderlich, dafs sich Titel und Befugnisse decken, und dafs jedermann imstande sei, mit dem Titel eine klare Vorstellung zu verbinden. Dabei kann den — ich wiederhole ausdrücklich — vollkommen berechtigten materiellen Momenten des Gehaltes ebenso Rechnung getragen werden. Der Oberinspektor hat keine Oberaufsicht; warum also die Vorstellung in den Arbeiter-

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektion über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1895. Wien 1896, Hof- und Staatsdruckerei. XII und 454 S.

und Unternehmerkreisen erwecken, dafs die Inspektoren benachbarter Amtssprengel verschiedene Machtbefugnisse haben, was Grund zur Unzufriedenheit abgeben kann? Bisher war das Institut der Gewerbeinspektion frei von dem Beamten-Hierarchismus, warum es nicht frei halten? Die Inspektionsorgane könnten bei ihren Konferenzen viel eher auf kollegialem Fufse verkehren, als wenn der Amtsschematismus Scheidewände errichtet, und die Gefahr ist grofs, dafs der erstarkende Hierarchismus dem Institute von Nachteil wird. Dagegen wäre es ein grofser Fortschritt gewesen, wenn man den nun vorhandenen zahlreichen Inspektoren (gleichgültig ob Ober- oder einfache, wirkliche oder Titularinspektoren, solche I. oder II. Klasse) eigene Amtssprengel gegeben und damit diese letzteren erheblich vermehrt hätte. Man brauchte die Zahl der Inspektoren (aller Klassen) nur um etwa den vierten Teil zu vermehren, resp. Assistenten dieser Anzahl mit der Leitung der kleineren beziehungsweise minder wichtigen Sprengel zu betrauen, um soviele Sprengel zu erhalten, dafs sich deren Zahl mit jener der Handelskammerbezirke deckt, was wir schon lange als erstrebenswertes Ziel ansehen. Dabei wäre es dann gewifs zweckmäfsig, Oberinspektoren mit wirklichen Amtsbefugnissen als Revisionsorgane zu bestellen, denen eine Anzahl von Gebieten, etwa solche eines und desselben Landes, mehrerer kleiner Länder zusammen zugewiesen würde. Hierbei könnte man jene ausgezeichneten Köpfe, über welche das Institut heute verfügt, auch organisatorisch verwenden. Es würde ohne weiteres angehen, mit der Zahl der heute bereits bestehenden Oberinspektoren auszulangen und die ganze Organisation in diesem Sinne ohne auch nur nennenswerte Erhöhung der Kosten durchzuführen.

Der diesjährige Bericht schweigt sich jedoch über diese Dinge vollständig aus, indem aus der Einleitung nichts weiter mitgeteilt wird, als die Einteilung der Organe in den neuen Rang und Titel. —

Im Interesse der Befolgung der Sozialgesetzgebung, speziell der Bestimmungen des Arbeiterschutzes, ist mit dem Zirkularerlasse des Handelsministers an die Landesstellen vom 15. Oktober 1895 betreffend die Bewilligung von Ueberstunden eine treffliche, auf recht viele analoge Fälle prinzipiell anzuwendende Handhabe geschaffen worden. Der prinzipielle Gedanke liegt nämlich darin, dafs die verschiedenen Begünstigungen der Unternehmer, welche in Exemptionen aus den die Gewerbsthätigkeit einschränkenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes bestehen, seitens der Landesstellen nur dann gewährt werden sollen, wenn die Unternehmer hinsichtlich der Befolgung der Sozialgesetzgebung günstig zu beurteilen sind. In dem konkreten Falle handelt es sich allerdings nur darum, dafs Ueberstunden jenen Unternehmern nicht zu bewilligen sind, „deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung nicht vollkommen entsprechen", und ebenso jenen nicht, welche eigenmächtig mit Ueberstunden gearbeitet haben. Wir begrüfsen diesen ebenso geschickten als sachlich zutreffenden Schachzug der Regierungsgewalt auf

das wärmste und verwundern uns nur, dafs im allgemeinen Berichte dessen Wichtigkeit mit keinem Worte erwähnt wird.

Gleichfalls dem Interesse der Befolgung der Sozialgesetzgebung, speziell der Beachtung der von den Inspektoren ausgehenden Vorschläge u. dgl. dient der Erlafs des Handelsministers vom 12. Januar 1895, durch welchen die Landesstellen angewiesen werden, diese Vorschläge in Erwägung zu ziehen, die selbständig zu erlassenden Verfügungen zu treffen und hierüber sowie über andere der Kompetenz des Ministeriums vorbehaltene Angelegenheiten an das letztere zu berichten. So erfreulich dieser Anstofs auch ist, so wenig erfreulich ist der Schlufs, den man daraus zu ziehen berechtigt ist, in welch geringem Mafse die Vorschläge der Gewerbeinspektoren bisher bei den Landesstellen vielfach beachtet worden sein dürften.

Ein dritter Ministerialerlafs, ergangen seitens des Ministeriums des Innern, macht die Gewerbsbehörden I. Instanz auf die Mifsstände bei der Lohnzahlung mit Marken, sowie darauf aufmerksam, dafs dieselbe zumeist mit dem Kantinenwesen verbunden ist, und fordert sie auf, gegen die widergesetzliche Lohnzahlung mit Marken mit aller Strenge vorzugeben. Bemerkenswert dabei ist nur, dafs, nachdem die Gewerbeinspektoren seit dem Jahre 1884 alljährlich über diese Mifsstände berichten, es noch erforderlich ist, die Gewerbsbehörden hierauf aufmerksam zu machen, erfreulich dagegen, dafs endlich strenges Vorgehen speziell vorgeschrieben wird, was mehr nützt als alle allgemeinen Erlässe, laute Klagen und noch so grelle Schilderungen.

Was die Berichterstattung vom formalen Standpunkte aus anbelangt, so ist zu erwähnen, dafs für das vorliegende Jahr ein neues Schema der Einzelberichte vorgeschrieben wurde, welches auch allgemein eingehalten worden ist. Dasselbe hat folgende Abteilungen: I. Allgemeines (formaler Geschäftsbericht), II. Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Wohnstätten, III. Berufskrankheiten, Unfälle und deren Verhütung, Kranken- und Unfallsversicherung, IV. Verwendung von Arbeitern. Arbeitszeit, Ruhepausen, Sonntagsruhe, V. Arbeitsausweise, Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen, Lohnzahlungen, VI. gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter, Lehrlingswesen, VII. wirtschaftliche Lage der Arbeiter, Arbeiterbewegung; Anhang (Monographien einzelner Gewerbe, Gegenden etc.). — Diese Einteilung, welche an sehr bekannte Vorbilder deutlich erinnert, mag ja insofern benützbar sein, weil sie alles nur immer erhebliche in halbwegs zutreffender sachlicher Gruppierung umspannt; doch ist dabei vergessen, die Stellung der Inspektionsthätigkeit zu diesen Momenten zu charakterisieren, welche sich zunächst in den dienstlichen Wahrnehmungen über die Befolgung der Sozialgesetze mit den daraus hervorgegangenen Verfügungen und deren Erfolgen, sodann in Vorschlägen zu administrativen und legislativen Mafsnahmen äufsert und sich endlich als eine rein sozialstatistische Deskription darstellt. Namentlich das

Gebiet der letzteren verengt sich immer mehr, indem die Statistik der Strikes bereits vom statistischen Departement des Handelsministeriums übernommen wurde und bezüglich der Unfallstatistik ein Uebergehen an andere Amtsstellen schon sehr notwendig ist. Durch eine Konfundierung aller dieser Momente wird die Berichterstattung unsicher und auch der allgemeine Bericht weifs seine Stellung zu denselben deshalb nicht zu finden.

Ein besonderes Augenmerk wurde im Berichterstattungsjahre der Beobachtung der Arbeiterwohnverhältnisse gewidmet, d. h. wieder gewidmet, indem schon die ersten Berichte vor mehr als 10 Jahren sich eingehend mit diesen Dingen befafsten und sehr grelle Schilderungen brachten, die von den neuerlich wieder gemachten kaum verschieden sind. Es wäre recht erfreulich gewesen, wenn der allgemeine Bericht diese neuerliche Berichterstattung dazu benützt hätte, um ganz präzis zu sagen, ob überhaupt eine Besserung in dieser Hinsicht seit Errichtung der Gewerbe-Inspektion erzielt wurde oder nicht, resp. wenn ja, in welcher speziellen Hinsicht (etwa in der Grofsindustrie?). Dies ist aber nicht geschehen, obgleich der Gewerbeinspektor durch seine Instruktion (§ 7) verpflichtet ist, über die konkreten Erfolge des Inspektoratsdienstes (allerdings „im Gegenstandsjahre!") zu berichten. Hier handelt es sich wohl um einen solchen konkreten Erfolg, beziehungsweise darum, ob er vorliege.

Durch eine Resolution im Abgeordnetenhause (welches sich endlich eingehender mit den Inspektorenberichten befassen will, indem dieselben im Gewerbeausschusse vorberaten werden sollen) ist ein Erlafs des Handelsministers vom 20. November 1895 provoziert worden, der die Gewerbebehörden und Inspektoren anweist, sich speziell mit den Verhältnissen des Bäckergewerbes zu befassen, was seitens der letzteren auch geschehen ist, indem die bekannten Uebelstände auf diesem Gebiete so ziemlich überall zur Darstellung gebracht wurden.

Wir vermissen hinsichtlich dieser Punkte eine verwaltungsrechtliche Konklusion, irgend eine konkrete Forderung oder einen bestimmten Vorschlag; denn damit, dafs die Behörden „besonders ihr Augenmerk" zuwenden, wird nichts erzielt werden, und wenn der allgemeine Bericht hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse schliefslich zu dem Resultate gelangt: „Unter allen Umständen werden solche Vorkehrungen zu treffen sein, welche eine sichere Bürgschaft für die Befolgung des Gesetzes zu bieten vermögen", so ist dies erstens ganz unzureichend und zweitens ganz unbezeichnend. Welche Bürgschaften? Wir haben fast alle Jahre betonen müssen, dafs es ganz verfehlt ist, mit solchen inhaltsleeren Wendungen so wichtige Sachen zu erledigen. Die Schwierigkeit liegt darin, dafs der § 74 der Gewerbeordnung ganz verfehlt ist. Er besagt nur, dafs den Arbeitern vom Unternehmer „keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zum Wohnen" gewidmet werden dürfen. Es genügt aber nicht, wie der allgemeine Bericht selbst betont, wenn die

Wohnung nur „nicht gesundheitsschädlich“ ist, aber etwa wirtschaftliche oder sittliche Nachteile hat. Dieser § 74 mufs geändert werden, resp. wir benötigen eben ein Wohnungsgesetz. Ferner berichtet der Zentral-Gewerbeinspektor, dafs dieser § 74 dadurch umgangen wird, dafs die Gewerbeinhaber „mit einem dritten, wenn auch nur scheinbar, Kauf- oder Pachtverträge eingehen, wodurch nicht der Unternehmer, sondern der Pächter als Vermieter auftritt und diesem ähnliche Vorschriften von der Gewerbebehörde nicht gemacht werden können“. Und wie kommt der Verfasser des allgemeinen Berichtes über diese anscheinende Schwierigkeit hinaus? Er sagt weiter: „Diesem passiven Widerstande, welcher zwar nach dem Wortlaute, keineswegs aber in dem Geiste des Gewerbegesetzes seine Erklärung findet, kann wohl mit Recht entgegengehalten werden, dafs ohne Rücksicht auf den Eigentümer jede Wohnung den sanitären und (!) hygienischen Anforderungen genügen soll“. Der Jurist weifs gewifs nicht, was er mit dieser gewundenen Rede beginnen soll und wird statt dessen einfach sagen: der Gewerbsinhaber ist für jede Wohnung verantwortlich, welche er den Arbeitern überläfst, ob mittelbar oder unmittelbar bleibt sich gleich, wenn er nur die bestimmende Veranlassung dieses Ueberlassens ist. Sobald dies der Fall ist, hat der § 74 Anwendung auf diese Wohnung. Bei einer Interpretation aber, wie sie der allgemeine Bericht giebt, wird allerdings nicht einmal den bestehenden Gesetzen, so mangelhaft manche Bestimmungen sind, die volle Beobachtung durchgesetzt. Dies nur als Probe, dafs die unentschiedene, unjuristische und unklare Auffassung von Gesetzen und Thatsachen noch immer im allgemeinen Berichte zu Hause ist, wenngleich derselbe in den letzten Jahren unzweifelhaft ein kräftigeres, markanteres Kolorit trägt und den früheren gegenüber die Spuren einer fremden Handschrift deutlich zeigt.

Im Ergebnis zutreffend, nur in der Ausführung unklar ist beispielsweise die Ausführung dieses allgemeinen Berichtes über die für die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung sehr wichtige Frage, ob die Mühlen, speziell die Kunstmühlen fabriksmäfsig betriebene Unternehmungen sind oder nicht, beziehungsweise wann und warum sie es sind. Die Verwirrung hier ist durch zwei mit einander nicht ganz übereinstimmende Ministerialerlässe vom 3. April 1888 und 18. Juni 1883 hervorgerufen worden, speziell durch die Frage, ob die Anzahl von mindestens 20 Arbeitern ein konstitutives Merkmal einer Fabrik bildet. Dasselbe gilt für die Frage, ob es Ueberstunden bei ununterbrochener Arbeit geben kann u. dgl. m. —

Ueber einige Punkte der Handhabung und Befolgung der Sozialgesetze beziehentlich einige soziale Zustände äufsert sich der allgemeine Bericht etwas präziser. Hinsichtlich der Betriebsstätten wird namentlich in den Grofsbetrieben ein stetiger, wenn auch langsamer Fortschritt konstatiert, der besonders auch die Neubauten betrifft. Doch sind sehr markante Uebelstände zu verzeichnen, so dafs noch immer Dampfkessel

in den Arbeitsräumen und unterhalb derselben aufgestellt sind und dafs Kesselhäuser als Arbeits- und Trockenräume benützt werden. Die über die Luftbeschaffenheit der Arbeitsräume gemachten Wahrnehmungen sind ungünstig; dasselbe gilt hinsichtlich der Wohn- und Schlafstätten (abgesehen von Einzelfällen), namentlich im Kleingewerbe. Der allgemeine Bericht zieht daraus die Folgerung, dafs, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen, der Unternehmer verpflichtet sein soll, für die Unterkunft der Arbeiter Sorge zu tragen — ein kühner Gedanke, den niemand im allgemeinen Berichte suchen würde. Hinsichtlich der Unfallversicherung herrscht sowohl bei den Unternehmern, als auch den Versicherten Unzufriedenheit, bei den ersteren wegen der zu hohen Prämien, bei den letzteren wegen der zu niedrigen Renten. Auch kommen verschiedene Mifsstände dabei zur Verzeichnung, wenn auch im allgemeinen die Kranken- und Unfallsversicherung ordnungsgemäfs, d. h. gemäfs den Vorschriften, funktionieren soll. Bezüglich der Krankenversicherung werden keine Bemerkungen, auch nicht über die Höhe der Verpflegegebühren in den Krankenhäusern gemacht, was bekanntlich gerade jetzt eine sehr akute Sache ist. Doch wird die wichtige Frage der Krankenversicherung der Heimarbeiter aufgeworfen, welche im Jahre 1896 zu eingehenden Nachforschungen geführt hat. Die Wahrnehmungen hinsichtlich der gesetzlich geschützten Personen sind in der Grofsindustrie im allgemeinen günstig, im Kleingewerbe ungünstig. Regelmäfsig beschäftigte Kinder unter 12 Jahren wurden überhaupt nur 16 angetroffen, doch sind die Erfahrungen hinsichtlich der weiblichen Arbeiter auch in der Grofsindustrie recht ungünstig, was auch die im Frühjahr 1896 in Wien vorgenommene Enquete über die Frauenarbeit erhärtet hat. Die Idee der Verkürzung der Arbeitszeit macht stetige Fortschritte, wenn auch in sehr ungleichmäfsiger Weise, und zwar anscheinend ohne dafs die Produktion herabgemindert würde. Ueberschreitungen der Arbeitszeit wurden überall konstatiert. Das Bedürfnis nach Ueberstunden war im Berichterstattungsjahre geringer als im Vorjahre. Die Mittagspause wird in der Regel eingehalten, dagegen herrscht das Streben immer mehr vor, die anderen Pausen nicht zu halten. Die Vorschriften über Sonntagsruhe werden, nämlich mit Ausnahme jener über den Ersatzruhetag, in den Fabriken wohl ziemlich allgemein beachtet, nicht aber im Kleingewerbe. Die Führung der Arbeitsbücher giebt stetigen Anlafs zu vielen Klagen, namentlich auch, weil hier sehr viele verwaltungsrechtlich erhebliche Punkte offen sind. Eben auch ungünstig sind, und zwar vielfach auch hinsichtlich der Fabriken, die Erfahrungen mit der Führung der Arbeiterverzeichnisse. Was die Kündigung anbelangt, herrschen bei den Arbeitern vielfach ganz unklare Vorstellungen, wozu allerdings der Zustand dieses Gebietes der Gewerbeordnung viel Anlafs giebt. Die Lohnauszahlungs- resp. Berechnungsperioden sind immer noch zu lang und die Gewerbeinspektoren sind in der Mehrzahl immer noch der Ansicht, dafs die

Abschlagszahlungen, welche die Unternehmer auf den bereits erarbeiteten Lohn leisten, „Vorschüsse" sind. Die Lohnauszahlung erfolgt in der Regel Sonnabend abends und dauert oft so lange, dafs die Arbeiter zu unnötigem, stundenlangem Warten genötigt sind, was ganz leicht abgestellt werden könnte. Lohnabzüge geben in mannigfachster Form Ursache zu Klagen des Arbeiters, ebenso wie die Konventionalgeldstrafen. Die gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses ergiebt im Kleingewerbe dieselben Mifsstände, welche seit langer Zeit beobachtet werden und — der allgemeine Bericht bemerkt schliefslich, dafs bei den derzeitigen Personalverhältnissen an eine ausreichende und zweckentsprechende Inspektion des Kleingewerbes überhaupt nicht zu denken ist. Die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung wird immer dringender verlangt und der Erkenntnis Ausdruck gegeben, dafs man mit dem fakultativen Princip hier nichts erzielt.

Und nun sollen zum Schlusse, so wie alljährlich an dieser Stelle, einige statistische und sonstige Mitteilungen aus den Berichten gemacht werden. Die Thätigkeit der Inspektoren ist im Vergleiche mit den Vorjahren aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	1884	1886	1888	1890	1893	1895
I. Inspektionsthätigkeit.						
Besuchte Betriebe	2 564	3 513	4 068	5 892	9 666	10 002
Davon ohne Motoren	797	1 223	1 475	2 494	3 835	4 593
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	265	343	337	470
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	65	58	42	47
II. Sonstige Amtsgeschäfte.						
Einladungen zu Kommissionen. .	104	671	1 590	2 786	10 760	11 864
Fälle persönl. Anteilnahme hieran	104	442	618	887	2 617	2 546
Abgegebene schriftliche Gutachten	1 100	?	?	?	6 070	7 267
Entgegengenommene Beschwerden	100	1 359	2 780	5 023	5 817	6 522
Erfolgreich interveniert in Prozent	?	75	64	41	35	24
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	?	2 704	2 739

Eine wichtige Nachweisung der Ueberstunden finden wir im Wiener Neustädter Berichte, indem nicht nur die Zahl der von den Ueberstunden betroffenen Arbeiter, sondern auch die Zahl der Arbeiter in den von Ueberstunden betroffenen Betrieben mitgeteilt wird, was in dem einleitenden Berichte des Zentralinspektors leider nicht der Fall ist. (Vgl. die Tabelle auf S. 258.)

Nur eine Darstellung in dieser Weise ergibt den vollständigen Einblick und es wäre zu wünschen, dafs der Zentral-Inspektor durch geeignete Weisung den Ueberblick über den ganzen Staat in dieser Weise ermögliche.

Hinsichtlich der Verteilung der Unfälle nach Tagesstunden bringt der Wiener Bericht, der sich seit langem mit diesem Umstand beschäf-

tigt, eine Tabelle über die Jahre 1891—1895, aus welcher hervorgeht, dafs je die Hälfte der Unfälle vor und nach der Mittagspause, und die gröfste Anzahl derselben auf die Zeit von 9—10 Uhr Vormittags und 3—4 Uhr Nachmittags entfalle, ein Ergebnis, welches mit unseren an dieser Stelle öfter gemachten Ausführungen vollkommen übereinstimmt, so dafs man diese Gruppierung der Unfälle nun wohl als Regel annehmen kann. Erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit der überwachenden Organe wäre also gerade um diese Tageszeit anzuempfehlen.

(Tabelle zu S. 257.)

Ueberstunden im Amtssprengel Niederösterreich (ohne Wien) im Jahre 1895:

Industriegruppe.	Zahl der besuchten Betriebe.	Zahl der Betriebe mit Ueberstunden.	Gesamtzahl der Arbeiter in den besuchten Betrieben.	Gesamte Arbeiterzahl in den Betrieben mit Ueberstunden.	Zu Ueberstunden herangezogen.
Metallindustrie	66	9	7 476	1 067	355
Maschinenindustrie . .	15	7	2 176	2 028	258
Thonindustrie	64	1	5 413	360	219
Holzindustrie	38	3	517	182	77
Lederindustrie	15	1	699	40	13
Textilindustrie	49	26	9 526	7 151	1 653
Bekleidungsindustrie . .	13	2	855	380	81
Chemische Industrie . .	26	4	3 104	2 532	203
Baugewerbe	18	1	1 614	95	95

Ueber Löhne verbreitet sich namentlich der Klagenfurter Bericht, dann jener der Wiener Verkehrsanlagen und des Schifffahrtgewerbes. Der erstgenannte klagt über die Schwierigkeiten der Sache, woraus zu ersehen ist, dafs offenbar eine Anweisung seitens der Zentral-Inspektion in dieser Sache nicht erfolgt ist. Die Mitteilungen betreffen zumeist — um diese Schwierigkeit zu erhärten — auffallende Abnormitäten und Besonderheiten. So beträgt z. B. der Kaminfegerlohn aufser Kost und Wohnung nur 52 fl. jährlich, dagegen erhält der Gehilfe nicht selten 8—12 fl. wöchentlich an Trinkgeldern und 100—200 fl. Neujahrsgelder. Ich halte diese Angaben allerdings für fast unmöglich, indem sie ein Gesamteinkommen von 600—700 fl. neben der Verpflegung ergeben würden, aber es ist ersichtlich, dafs die Trinkgelder nicht nur im Gastgewerbe eine Rolle spielen und jedenfalls mit zu ermitteln sind. In nebeneinander bestehenden Gewerben derselben Art bestehen zahlreiche Lohnvarianten (z. B. bei Schuhmachern: Taglohn, Wochenlohn, je mit oder ohne Verpflegung; Ganzstück, d. i. reiner Akkordlohn, ohne Naturalleistung; Halbstück, d. i. Akkordlohn mit ganzer Verpflegung; Halbstück mit nur teilweiser Verpflegung. Dabei sind die Akkordlöhne verschieden, je nachdem der Hilfsvorarbeiter das Stück allein macht, oder ob ihm andere vor- oder nacharbeiten etc. — Häufig sind die Lohnvarianten, so bei Bau-

gewerben höher, wenn die Arbeiten aufserhalb der Werkstätte gemacht werden, mit eigenem oder fremden Arbeitszeug gearbeitet wird u. s. f.) und ganz aufserordentlich verschieden hohe Löhne. Die Zentral-Inspektion könnte sich ein bedeutendes Verdienst um die Methodologie der Arbeitsstatistik erwerben, wenn sie durch die Inspektoren möglichst viele Lohnmodalitäten feststellen liesse, aus denen man für die doch einmal unausweichlich werdende gewerbliche Lohnstatistik die nötige Grundlage gewinnen könnte. Ich möchte solche Angaben der Lohnmodalitäten für wichtiger erachten, als die Angaben der Lohnhöhen, wenn die letzteren sich in zu grofsen Spatien bewegen, wie z. B. in dem Berichte der Wiener Verkehrsanlagen, wo das Spatium auch 100 pCt. und mehr beträgt. Dagegen sind die Angaben der Lohnhöhen im Berichte für das Schifffahrtsgewerbe viel genauer und deshalb instruktiver.

Als Zeichen in Arbeitsbüchern, welche möglicherweise irgend welche verabredete Bedeutung haben können, werden angeführt: Gedankenstriche in der Rubrik „Zeugnis", schlingenförmiges, einem Fragezeichen ähnliches Signum an derselben Stelle u. dgl. Der einzige Ausweg aus den fortwährenden Klagen der Arbeiter, die gewifs zum Teil berechtigt sind, zum Teil aber aus Mifstrauen zu weit gehen, ist und bleibt nur der genaue Vordruck der Worte: War vom . . . bis zum . . . als . . . beschäftigt. Dazu eine beigedruckte Klausel mit der Strafsanktion für unzulässige Eintragungen (Troppauer Bericht).

(Tabelle zu S. 260.)

		Anzahl der Schlafleute in einem und demselben Wohnraum	Anzahl der ihnen gebotenen Betten	Wöchentliches Schlafgeld in kr. pro Person	Jährl. Schlafgeld von allen Schlafleuten einer Wohnung zusammen in fl.	Gesamter Luftraum in m^3	Luftraum per Insasse in m^3	Jahrespreis des m^3 in kr.
1894	1[1])	2 Maurer . . .	1	50	52	27,03	13,65	190
	2[2])	1 Handlanger	1	70	36	59,16	11,83	61
	3[1])	4 Handlanger	2	70	146	28,16	7,04	514
	4[2])	1 Handlanger	1	80	42	51,84	8,64	85
	5[1])	4 Maurer . . .	4	100	208	60,48	15,12	346
1895	6[1])	3 Handlanger	2	60—70[3])	99	46,62	15,54	211
	7[1])	10 Erdarbeiter	7	60—70[3])	348	70,72	7,07	492
	8[1])	3 Maurer . . .	3	80	125	29,25	9,75	435
	9[1])	17 Maurer . . .	17	100	884 (!)	124,02	7,30	712
	10[1])	6 Maurer . . .	6	100	362 (!)	?	?	?
	11[1])	2 Vorarbeiter	2	125	150	?	?	?

[1]) Zur alleinigen Benützung.
[2]) Im selben Wohnraum schlafen noch andere Personen.
[3]) Je nachdem, ob 1 oder 2 Personen ein Bett benützen.

Im allgemeinen sind diesmal verhältnismäfsig wenig statistische Angaben, namentlich auch solche über Wohnungspreise, Haushaltungsbudget u. a. eingestreut, nur der Inspektor für die Wiener Verkehrsanlagen setzt seine Beobachtungen, die ich schon im vorjährigen Berichte hervorhob, an dieser Stelle fort. Ich setze dieselben unter Wiederholung der bereits 1894 gemachten Beobachtungen hierher (vergl. die Tabelle auf S. 259) und füge diesmal auch für das Vorjahr den Kubikinhalt des Luftraumes (der leeren Wohnung) bei.

Auch monographische Schilderungen einzelner Gewerbe sind diesmal wieder zu finden, so über die Asbesterzeugung im Linzer, über Zinnlötherei und Kunstblumenerzeugung im Reichenberger, die Tischlerei im galizischen Berichte und die Caissonarbeiter im Berichte für die Wiener Verkehrsanlagen. —

Dafs die Thätigkeit der österreichischen Gewerbe-Inspektoren auch in diesem Jahre wieder eine aufserordentlich aufopfernde war, dafs ihre Berichte des Interessanten in Hülle und Fülle bringen und dafs das Institut, die Inspektoren und ihre Berichte auf einer Höhe stehen, die neidlos von den ausländischen Kollegen allgemein anerkannt wird, braucht nicht immer wieder von Neuem betont zu werden.

Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz.

Von

Dr. F. SCHULER,
eidgenössischem Fabrikinspektor.

Das schweizerische Fabrikgesetz kennt weder ein Recht noch eine Pflicht der Fabrikinspektoren, eine Aufsicht über die Arbeiterwohnungen zu üben, welche von den Arbeitgebern ihrem Personal vermietet oder auch als Teil seines Lohnes überlassen werden. Trotzdem betrachteten diese Beamten es als in ihrer Aufgabe gelegen, sich um die Wohnverhältnisse der Arbeiter zu kümmern, die Arbeitgeber aber legten ihrem Bestreben nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg, sondern besprachen mit ihnen recht oft sowohl Neu- als Umbauten und die zu treffenden hygienischen Einrichtungen. Der Grofsteil der Arbeitgeber verschliefst sich eben der Einsicht nicht, dafs die Wohnungsverhältnisse von gröfstem Einflufs auf die sozialen, hygienischen und moralischen Zustände eines Volkes sind. Sie sehen auch ein, dafs die genaue Erforschung dieser Verhältnisse eine unumgängliche Vorbedingung jeder umfassenderen Thätigkeit von Staat, Gemeinde oder privaten Vereinigungen zur Besserung der bestehenden Zustände ist.

So kamen denn die meisten Fabrikanten, die Arbeiterwohnungen besitzen, den Wünschen der Inspektoren willig entgegen, die 1892 dadurch ihren Teil an diesen dringend wünschbaren Untersuchungen übernehmen wollten, dafs sie sämtliche Fabrikwohnungen der Schweiz ziemlich eingehenden Erhebungen unterzogen. Den Inspektoren schwebte das Muster der bekannten Bücherschen Enquête in Basel vor Augen. Aus den verschiedensten, zum Teil sehr nahe liegenden Gründen mufste aber ihr Programm ganz bedeutend reduzirt werden, wenn aus der ganzen, ohne amtliche Kompetenzen oder sonstige Hülfsmittel begonnenen Unternehmung etwas werden sollte. Sie durften ihre Ansprüche nicht allzu hoch spannen, obwohl sie hoffen konnten, dafs neben den Angaben, die von den Prinzipalen zu erlangen waren, auch die Arbeiter

und Angestellten ihnen an die Hand gehen würden. Zudem hatten sie seit Jahren ein bedeutendes Material angesammelt, das ihnen sowohl zur Ergänzung als auch zur Kontrolle des eingehenden Materials dienen konnte.

Als Ergänzung konnte auch dasjenige betrachtet werden, was sie über die Arbeiterwohnungen in Erfahrung brachten, die von der Gemeinde Bern sowie einer Anzahl gemeinnütziger Baugesellschaften in verschiedenen Städten errichtet worden waren.

Die Erhebung erfolgte durch Fragebogen. Durch sie erlangten die Inspektoren Angaben über 2026 Häuser mit 5029 Wohnungen. Davon waren 1598 eigentliche Fabrikwohnhäuser, 428 gehörten den gemeinnützigen Unternehmungen in Zürich, Bern, Basel und St. Gallen. Letztere Zahl ist weit entfernt, das wirklich vorhandene anzugeben; sie hat hier vornehmlich nur deshalb Bedeutung, weil sie Vergleichungen bezüglich der Qualität der Wohnungen gestattet. Die Zahl der Fabrikwohnhäuser war, damals wenigstens, nur um wenige Prozente höher, als vorliegende Ziffern angeben. Heute freilich sind beide Zahlen infolge der sehr zahlreich in allen Gegenden ausgeführten Bauten von Arbeiterwohnungen durch die Wirklichkeit weit überholt. Die Arbeit, deren Publikation durch allerlei Mifsgeschick verzögert wurde, ist also in dieser Hinsicht veraltet.

Die eigentlichen Fabrikwohnungen kommen in der Schweiz vorzugsweise auf dem Lande vor. Hier zählt man 1112, in Städten nur 228, in Orten mit städtischem Charakter 258 Häuser. Die Verteilung ist sehr ungleichmäfsig. In der Ostschweiz haben 10 pCt. der Betriebe eigene Arbeiterhäuser, in der Nord- und Zentralschweiz, mit ebenfalls reicher Industrie, nur 5,2 pCt., in der romanischen Schweiz höchstens 3,7 pCt. Dies rührt daher, dafs besonders eine Industrie, die Baumwollindustrie, unverhältnismäfsig an den Arbeiterwohnungen partizipiert. Sie liefert 54 pCt. der Bewohner und okkupiert 57,1 pCt. der Wohnungen. Und von ihren Zweigen beteiligen sich vornehmlich zwei, die Spinnerei und Weberei. Sie siedelten sich, billige Wasser- und Arbeitskräfte suchend, mit Vorliebe auf dem Lande an und veranlafsten oft in kleinen Ortschaften ein plötzliches Zuströmen einer Menge fremder Leute, für deren Unterkunft der Arbeitgeber zu sorgen gezwungen war. So kam es, dafs in der Ostschweiz eine Fabrikwohnung schon auf 13,6 Arbeiter der Baumwollbranche entfällt.

Die Maschinenindustrie, die in der Schweiz eine so grofse Rolle spielt, hat erst in den letzten Jahren ein allgemeineres Bedürfnis nach Arbeiterwohnungen empfunden, dem auch mit grofsem Eifer zu genügen gesucht wird.

Ueberhaupt haben das beständige Wachsen der Baukosten, das unmäfsige Steigen der Bodenpreise und — nicht zu vergessen — auch die gesteigerten Ansprüche an Komfort und Eleganz der Wohnung es immer öfter auch für gut gelohnte Arbeiter unmöglich gemacht, sich

aus eigener Kraft eine Wohnung zu verschaffen, die Fabrikwohnung mufste in den Rifs treten. Die Zahl der Arbeiter, die von ihren Prinzipalen Unterkunft in Fabrikwohnungen verlangen, wird also voraussichtlich rasch steigen. Die derjenigen, die sie bereits erlangt, beträgt übrigens jetzt schon 25 037 Personen, auch wenn die Wohnungen der Gesellschaften nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Zahl der Personen, die auf die einzelne Wohnung entfallen, konnte, wie alle genaueren Angaben, die hier gemacht werden, nur in der deutschen Schweiz genau ermittelt werden. Sie betrug im Durchschnitt 5 Köpfe auf die benutzte Wohnung, in den Städten 5,4, in den städtischen Ortschaften 4,8. Dieser Durchschnitt ändert sich auch bei den einzelnen Industriegruppen nur wenig; die Ziffer schwankt zwischen 4,9 und 5,4. Er darf wohl als Durchschnitt auch für die Haushaltungsziffer dieser Arbeiter betrachtet werden, denn nur 1,3 pCt. der Bewohner sind Untermieter, 8 pCt. Kostgänger, die bei der letzten Volkszählung zur Haushaltung gerechnet wurden. Damit kommen wir aber freilich über die durchschnittliche Haushaltungszahl der Schweiz hinaus, denn diese beträgt 4,6 und steigt auch in den industriereichen Kantonen nicht etwa auf eine höhere Ziffer.

Vermutlich liegt der Grund dieser höheren Zahl darin, dafs die Zuteilung einer Fabrikwohnung, die als eine Bevorzugung gilt, vor allem an kinderreiche Familien erfolgt, teils aus Humanitätsgründen, teils auch, weil man aus solchen Familien ein zahlreicheres Arbeiterpersonal für seinen Betrieb zu gewinnen hofft. Dies kommt namentlich bei der Baumwollspinnerei vor.

In Bezug auf die Lage, Bauart und Einrichtung der Fabrikwohnhäuser geht folgendes aus den gemachten Angaben hervor: Da die meisten dieser Häuser auf dem Lande sich befinden, bot es keine Schwierigkeit, sie in einer freien, Luft und Licht zugänglichen Lage zu erbauen. Ausnahmen bilden meist nur einige ältere Häuser; heute aber werden die Anforderungen der Hygiene in Bezug auf die Wahl des Bauplatzes fast immer berücksichtigt. Bevorzugt wird durchweg der Bau kleinerer Häuser; der Bau von Mietskasernen ist selten geworden, auch nur mehrfache Häuser bilden die Ausnahme. Uebrigens wird nachstehende Tabelle I. darüber Aufschlufs geben:

Tabelle I.

Die Fabrikwohnhäuser nach der Zahl ihrer Wohnungen in prozentischer Berechnung.

Häuser mit										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>10
Wohnungen										
26,9	27,7	9,9	12,6	7,6	5,9	3,3	3,1	0,9	0,4	1,7

Die Einzel- und Doppelwohnhäuser machen 55 pCt. aller Fabrikwohnhäuser aus und umfassen 26,4 pCt. aller Fabrikwohnungen. Von den Häusern der Baugesellschaften und Gemeinden fallen 71 pCt. in diese Kategorie. Dieses Verhältnis wird besonders durch die Städte herbeigeführt, deren Fabrikwohnhäuser zu 72,4 pCt. Einzel- oder Doppelhäuser sind, in denen sich 50,2 aller Fabrikwohnungen befinden. Aber auch auf dem Lande hat sich in den letzten Jahren das Verhältnis ganz bedeutend zu Gunsten der kleinen Häuser geändert. Ueberall sieht man ganze Gruppen derselben sich neu erheben. Wie sehr sie von den Arbeitern bevorzugt werden, geht mit aller Deutlichkeit aus dem Umstand hervor, dafs von den 98 zur Zeit der Erhebungen leer stehenden Fabrikwohnungen keine einzige dieser Klasse angehörte und ebenso keine Einzelwohnung der Gesellschaften oder Gemeinden leer stand.

Selbstverständlich ist die Erstellung solcher Wohnungen, namentlich wenn sie mit Gärtchen ausgestattet sind, nur möglich, wo der Baugrund nicht übermäfsig teuer ist; man ist deshalb auf die Umgegend der Städte angewiesen und mufs damit manche Unbequemlichkeit mit in den Kauf nehmen. Aber man läfst sich dies gegenüber den anderen Vorzügen gern gefallen.

Um so mehr mufs es überraschen, auf dem Lande, nicht selten auf dem billigsten Baugrund, gewaltige Bauten zu sehen, in denen eine Unzahl von Fabrikarbeitern zusammenwohnt. Sie stammen meist aus früheren Jahrzehnten, wo die möglichste Billigkeit der Wohnung das höchste Ziel war, das man zu erreichen trachtete.

Von den Häusern für mehrere Familien waren viele früher Privathäuser, die von den Fabrikbesitzern angekauft und zu Arbeiterwohnungen eingerichtet wurden. Andere sind Teile von Fabrikgebäuden, zu Wohnungen hergerichtete Dachböden oder auch ganze ehemalige Fabriken, welche für die neuere Betriebsweise nicht mehr pafsten. Noch andere sind eigentliche, durch ihr kahles, eintönige Aeufsere sofort in die Augen fallende Arbeiterkasernen. Die meisten derselben haben aufser dem Erdgeschofs zwei, seltener drei Stockwerke, kleinere oft nur ein einziges. In der Regel sind sie aus Stein gebaut, seltener aus Riegwerk oder Holz. Fast ausnahmslos befinden sie sich in freier, zuweilen sogar recht aussichtsreicher, schöner Lage.

Die in neuerer Zeit erbauten Einer-, Zweier- und Viererwohnungen weisen selten ein von demjenigen gewöhnlicher Privathäuser erheblich abweichendes Aeufsere auf. Allerdings erkennt man solche Häusergruppen dessenungeachtet leicht als Arbeiterwohnungen, da das Streben nach billiger Herstellung eben unvermeidlich zu einer gewissen Uniformität führt, die übrigens in den sogenannten „Villenquartieren" der Häuserspekulanten in den Städten sich ebenso bemerklich macht. In der Regel aber ist das Streben unverkennbar, dem Arbeiter durch die abweichende Beschaffenheit seiner Wohnung nicht

immer das Gefühl aufzudrängen, dafs er einer besonderen Kaste angehöre.

Eine Folge dieser Anschauungen ist, dafs unter den kleinsten Fabrikwohnhäusern sich selten solche mit blofsem Erdgeschofs vorfinden, wie sie in anderen Ländern häufig sind. Dagegen ist die Zahl der einstöckigen Häuser eine bedeutende. Mehr als ein Viertel aller Fabrikwohnungen gehört hierher, und wenn berücksichtigt wird, wie viele Insassen der zwei- und mehrstöckigen Wohnungen Erdgeschofs und ersten Stock bewohnen, darf wohl behauptet werden, dafs mindestens die Hälfte der Bewohner von Fabrikhäusern im Erdgeschofs oder ersten Stock wohnen. Und dasselbe gilt für die Mietsleute der Bauvereine; ja es stellt sich heraus, dafs hier kaum mehr als 15 pCt. höher als im ersten Stock wohnen.

Die besprochene Wohnstatistik beschäftigt sich nach diesen allgemeinen Angaben mit den einzelnen Räumen der Arbeiterwohnungen. Sie legt den höchsten Wert auf die Wohnstube. „Nicht am häuslichen Herd, wie der übliche Ausdruck lautet, sondern weit eher am Familientisch, im Winter vielleicht noch mehr um den Familienofen wird gemeinsam gearbeitet, Unterhaltung gepflogen, hier wird in unmerklicher Weise das Band gewoben, das die Glieder der Familie zusammenhält. Je mehr des Tages Mühe und Sorgen, die Fürsorge um des Lebens Notdurft sie den Tag über auseinanderreifsen, um so wichtiger ist es, dafs die Familienstube während der Mahlzeit, des Abends, an Sonn- und Festtagen sie in trautem Verkehr vereine. Wo fremde Elemente dazwischen treten, jedes intimere Zusammenleben stören, jede freie Aeufserung der Gedanken und Gefühle hemmen, wo der Familienvater nicht mehr als Haupt des Hauses walten, die Hausmutter nicht mehr ihren Haushalt regieren kann, da ist das Familienleben schwer beeinträchtigt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit bedroht. Aber auch die Behaglichkeit des Lebens ist gestört. Man mufs sich nach anderen richten, nach Leuten mit ganz anderer Denk- und Lebensart. Kommt der Geschmack, die Anschauungsweise, die Gewohnheiten der verschiedenen Insassen in Konflikt, mufs sich der eine dem anderen anbequemen; die individuellen Eigentümlichkeiten im Leben der einzelnen Familie können und dürfen nicht mehr zur Geltung kommen, ein spezieller Familiencharakter kann sich nicht mehr recht entwickeln, ein Bewohner schleift sich am andern ab und nur zu oft bleibt ein charakterloser Durchschnittsmensch übrig, ein Bruchteil des stets gering geachteten „grofsen Haufens.““

Die schweizer Inspektoren fragten demnach zu allererst nach dem Vorhandensein einer eigenen Stube. Die Antworten fielen günstig aus. Nur 2 pCt. der Wohnungen hatten gemeinsame Wohnstuben, in einigen wenigen hausten drei Parteien. Dagegen hatten 3 pCt. zwei bis drei Stuben, am öftesten in den Städten. Meist waren dies kleine

Beamte oder Leute mit Kostgängern oder Aftermietern. Die gemeinsamen Stuben gehörten ausnahmslos den Arbeitern der Baumwollindustrie und zwar am meisten der Baumwollspinnerei mit ihren niedrigen Löhnen.

Die Benutzung der Stuben zu andern als zu Wohnzwecken, d. h. als Tagesaufenthalt der Familie, kommt nicht oft vor. Die Kochöfen haben sich noch nicht eingebürgert; die meisten Speisen werden in der Küche zubereitet. Als Schlaflokal dienen die Stuben, wenigstens auf dem Lande, selten, aufser vorübergehend im strengen Winter für Alte und Kranke. Anders in ein paar Städten, wo in 405 Wohnungen gar keine bestimmte Unterscheidung, ob Stube oder Schlafzimmer, gemacht wird.

Hier und da kommt es auch vor, dafs die Wohnstube nicht für den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern mehr als „gute Stube" benutzt wird, was dem Familienleben kaum einen gröfseren Reiz verleiht.

Die Ausstattung der Stuben ist — auch abgesehen vom Mobiliar — eine sehr ungleiche. Holztäfelung von Wänden und Decken ist sehr häufig und wird hoch geschätzt. Blofse kahle Mauern sind selten; meist wird wenigstens ein Brustgetäfel angebracht. Doppelfenster gelten als unumgängliches Erfordernis einer guten Wohnstube. Zur Heizung benutzt man noch sehr häufig die Kachelöfen, doch finden sich die billigeren Eisenöfen immer häufiger im Gebrauch.

Als Schlafzimmer zählt der Bericht der Inspektoren in 4632 Fabrikwohnungen 12346 Räume auf und in 901 Wohnungen der Baugesellschaften 1885. Auf die ersteren entfallen also 2,7, auf die letzteren 2,1 Räume. Industrien, die sich nicht in Städten konzentrieren, haben günstigere Zahlen als die anderen. Die Baumwollindustrie hat durchschnittlich 2,7, die Stickerei sogar 3,5, dagegen die Seidenindustrie 2,4 und die Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrie nur 2,3.

Aus all diesen Zahlen erfahren wir aber nicht, wie viele Schlafzimmer überfüllt seien, denn — wie ausdrücklich hervorgehoben wird — nicht alle zur Verfügung stehenden Zimmer werden auch wirklich benutzt. Man widmet sie oft ganz anderen Zwecken und im Winter namentlich drängt sich der Wärme halber alles zusammen. Denn heizbare Schlafzimmer sind nicht gewöhnlich, und wenn sie auch vorhanden sind, wird sehr gewöhnlich nicht geheizt, teils aus Sparsamkeit, teils weil dies in vielen Gegenden — auch bei den besser situierten Leuten — gar nicht üblich ist.

Einzelne Räume werden ganz besonders als Schlafzimmer bevorzugt. So die sogenannten „Nebenstuben", die an die Stuben anstofsenden und mit ihnen kommunizierenden Schlafzimmer. Sie sind die Kranken- und Invalidenzimmer, sehr bequem, feuchten aber leicht, wenn die Stubenluft mit allen ihren Verunreinigungen eindringt und ihre Dämpfe sich niederschlagen. Sie sollten daher unbedingt getäfelt, jedenfalls aber nie tapeziert sein. Ungefähr aus den gleichen Gründen

werden auch die Räume unmittelbar über der Wohnstube bevorzugt und meist vom hauselterlichen Paar benutzt.

Die Mansardenzimmer machen in den Fabrikwohnhäusern 17,3, in den Wohnungen der Baugesellschaften aber 36,3 pCt. der Schlafzimmer aus. Doch haben erstere, soweit sie in Städten gelegen sind, auch einen Prozentsatz von 28,5. Diese Dachbodenräume werden am häufigsten Untermietern, Kostgängern und den älteren Kindern der Familie überlassen.

Die Ausstattung der Schlafzimmer ist meist geringer als die der Wohnstuben. Die Täfelung fehlt sehr gewöhnlich oder es ist nur ein sogenanntes Brustgetäfel vorhanden. Leider sind Tapeten geringer Qualität allgemein verbreitet, die oft in Fetzen herunterhängen und vortreffliche Staubfänge bilden. Ein weiterer, oft vorkommender Uebelstand sind die Fufsböden mit weitklaffenden Spalten, die ganze Massen Staub und Abfälle aufnehmen können, welche durch ihre Zersetzungsprodukte die Luft verpesten.

Eine Wohnung ohne besondere Küche gilt glücklicherweise in der Schweiz auch nach den Anschauungen der arbeitenden Klassen als etwas höchst mangelhaftes. Darum finden sich auch unter den Fabrikwohnungen nur 2 per mille ohne Küche, unter denen der Baugesellschaften 23 per mille. Aber nicht nur eine Küche, sondern eine eigene Küche mufs verlangt werden. Man vertraut ihre Geheimnisse nicht gerne Fremden an. Läfst doch der Arbeiter, der sein Essen in die Fabrik mitbringt, nicht gern seinen Nebenarbeiter in seinen Topf hineinblicken. Und wie viel weniger gern teilt die Hausfrau ihr Küchenregiment mit einer anderen; wie leicht entbrennt ein Krieg, in den beide Familien mit hineingerissen werden.

Die Fabrikwohnungen weisen nur 4,1 pCt. gemeinsame Küchen auf, die der Bauvereine 4,7 pCt. Solche sind häufiger in den Städten (8,8 pCt.) als auf dem Lande (3,5 pCt.); selbst die Wohnungen der Baumwollindustrie haben nur 5 pCt. Uebrigens ist auch unbegreiflich, dafs bei den kompendiösen Kocheinrichtungen der Neuzeit nicht in allen Fällen kleine, wenig Raum beanspruchende Küchen erstellt werden. Sie sollen ja nicht so grofs sein, dafs sie als Tagesaufenthalt für die Familie dienen können. Als solcher werden aber auch in der That wenige Küchen benutzt, wenn man den kurzen Aufenthalt während der Mahlzeit und bei gewissen, in einer ordentlichen Wohnstube nicht wohl vorzunehmenden Arbeiten nicht mit in Anschlag bringt. Die Beschaffenheit der Küchen hat sich in den letzten Jahren enorm gebessert. Die holzverschlingenden steinernen Herde sind verschwunden, die abziehenden Feuergase werden zur Heizung ausgenutzt; die Küchenboden bestehen fast durchweg aus feuerfestem Material. Für gehörige Schüttsteine ist fast ausnahmslos vorgesorgt.

Schlimmer steht es mit den Abtritten. Nur drei Vierteile aller Wohnungen sind im Besitz eigener Abtritte. Ein Vierteil mufs sie ge-

meinsam mit einer zweiten, selten mit einer dritten und noch seltener mit einer noch gröfseren Zahl von Wohnungen benutzen. Es giebt sogar unter den Wohnungen der Baumwollindustriellen 26, die gar keinen Abort besitzen. Die Nachteile der Gemeinsamkeit für Sitte und Anstand und noch mehr für Ordnung und Reinlichkeit liegen auf der Hand. Zu alledem kommt, dafs die Einrichtung sehr oft zu wünschen übrig läfst. Es fehlt an Luft und Licht. Zum Glück befinden sie sich sehr häufig in kleinen Anbauten, so dafs doch wenigstens die Luft im Hause weniger verunreinigt wird. Hier und da finden sich Wasserverschlüsse und Spüleinrichtungen, sowohl in den Städten als auf dem Lande. Oefter bemerkt man ganz komfortable übrige Einrichtungen mit Pissoirs etc. Dabei bestehen aber die Gruben fort und werden es auch noch lange thun müssen, da in dieser Richtung die Forderungen der Hygiene sich nur schwer mit den Ansprüchen des landwirtschaftlichen Betriebs vereinigen lassen.

Keller und Holzbehälter sind wenigstens auf dem Lande unentbehrlich. Sie fehlen dort auch selten; aber auch hier verbittert die Gemeinschaft der Benutzung oft das Bewohnen der besten Wohnung. Bald entsteht Zank und Streit, bald ist das Eigentum gefährdet. Und diese Uebelstände sind nicht etwa besonders selten. Von den Fabrikwohnhäusern haben 1,8 pCt. gar keine, 2 pCt. nur gemeinsame Keller. Die Holzbehälter fehlen in 3,7 pCt. der Fabrikwohnungen und sind in 1,7 pCt. gemeinsam. In den Städten ist, wie schon angedeutet, der Mangel noch viel häufiger, obwohl leichter zu ertragen. In 5,2 pCt. der Fälle fehlen die Keller und in 29,5 pCt. die Holzbehälter.

Die Gärten sind nur zum kleinsten Teil von ökonomischer Bedeutung, obwohl manches erspart werden kann, wenn ein noch so kleiner Garten zur Verfügung steht. Weit wichtiger ist, dafs der Arbeiter ein Stückchen Boden sein nennt, dafs er nicht mit dem ersten Schritt aus seinem Hause auf fremdes Gebiet tritt. Er kann sich Arbeit, Unterhaltung, Vergnügen im Freien verschaffen. Die meisten Fabrikbesitzer haben dies erkannt. Nur 13,4 pCt. aller Fabrikwohnungen sind ohne Garten, auf dem Lande nur 8,5 pCt. In den Städten freilich steigert sich diese Zahl auf 44,5 und bei den Wohnungen der Gesellschaften auf 58.5 pCt.

Aber nicht nur Gärten gehören oft zu den Arbeiterwohnungen, sondern es wird den Wohnungsinsassen auch Ackerland zugeteilt. Mehrere hundert Wohnungen verschaffen ihren Bewohnern diesen Vorteil. Das Mafs desselben ist sehr verschieden. Es giebt Prinzipale, die eine gewisse Fläche Landes unentgeltlich gewähren (bis 1600 qm), andere lassen sich für 1000—1300 qm ein Pachtgeld von 10—15 Frcs. bezahlen. Dazu kommt, dafs sehr viele Gemeinden ihren Angehörigen gratis ein gewisses, oft recht beträchtliches Quantum Land zur Benutzung überlassen.

Ueber Nichtbenutzung des gewährten Garten- oder Ackerlandes wird selten geklagt.

Noch bleiben eine Anzahl von untergeordneten Punkten zu erwähnen übrig. Vor allem darf die Wasserversorgung nicht vergessen werden, die immer häufiger nicht nur im Benutzungsrecht eines gemeinsamen Brunnens besteht, sondern in 11,2 pCt. aller Fabrikwohnungen aus einer eigentlichen Hauswasserversorgung. Diese wird immer öfter vorkommen, da immer allgemeiner in den industriellen Ortschaften allgemeine Wasservorsorgung eingerichtet und ein Hydrantennetz erstellt wird. Wo die Gemeinde es nicht thut, unternimmt es sehr oft der Fabrikbesitzer für sein Etablissement.

Das Recht zur Benutzung eines Waschhauses steht einem grofsen Teil der Fabrikwohnungen zu. Seltener verfügen sie auch über Badeeinrichtungen. Dieser Mangel wird weniger empfunden, da in recht vielen Gegenden kommunale oder von Privaten eingerichtete, jedermann zugängliche Badeanstalten bestehen und auch ziemlich reichlich benutzt werden.

Spiel- und Turnplätze sind öfter auf den Fragebogen erwähnt, ebenso Kinderbewahranstalten. Doch dürfte Fremden auffallen, dafs in dieser Beziehung nicht mehr geschieht. Das hängt von den anderen Anschauungen ab, die in der Schweiz herrschen. Hier strebt die Gemeinde, auch wenn sie weder grofs noch reich ist, solche Institute zu schaffen. Die wohlhabenden Privaten leisten ihre Beiträge und von den Fabrikbesitzern erwartet man, dafs sie sich dazu doppelt verpflichtet fühlen. Oder es sind gemeinnützige Gesellschaften, die mit solchen Unternehmungen sich befassen. So gelangt man zum Ziel, ohne dafs die ganze Institution von einer Gönnerschaft, von einem mafsgebenden Willen abhängig ist.

Die Arbeit der schweizer Inspektoren geht in einem folgenden Abschnitt näher ins Detail einiger hygienisch besonders wichtiger Punkte ein. Es stand ihnen hierfür das von 4906 Wohnungen eingegangene Material zu Gebote. Sie untersuchten zunächst die Wohnungen nach der Zahl ihrer Wohnräume, d. h. der Wohnzimmer und Schlafzimmer zusammen. Es ergaben sich folgende Zahlen (s. Tabelle II auf Seite 270).

Die Zahl der einräumigen Fabrikwohnungen ist also verschwindend klein. In den städtischen Wohnungen der Bauvereine macht sie dagegen ein Achtel aus; aber wir erfahren nicht, wie viele derselben von Einzelpersonen mit eigenem Haushalt benutzt werden, die aber ihre Beköstigung auswärts suchen. Auch die zweiräumigen Wohnungen sind noch nicht sehr zahlreich. Sie machen mit den einräumigen zusammen blofs ein Zwölftel aller Fabrikwohnungen aus, dagegen über ein Drittel der Wohnungen der Bauvereine.

Tabelle II.

	1	2	3	4	5	Mehr	Total
Baumwoll-Industrie	8	99	780	984	295	97	2263
Stickerei	—	1	11	120	73	37	242
Seiden-Industrie	33	65	124	181	44	9	456
Uebrige Textil- u. Bekleidungs-Industrie	—	40	53	86	38	9	226
Metall-, Maschinen-, Uhren-Industrie .	—	58	169	211	61	6	505
Uebrige Industrien zusammen . . .	3	26	113	120	33	18	313
Total Fabrikwohnungen	44	289	1250	1702	544	176	4005
	1,1	7,2	31,2	42,5	13,6	4,4	100,0
Bauvereine etc.	116	227	220	262	54	12	901
	12,8	26,3	24,4	29,1	6,0	1,3	100,0

Dies ist nicht befremdlich, denn wenigstens in der Ostschweiz nimmt man doch an, dafs eine Haushaltung mit Kindern 3—4 Wohnräume durchaus bedarf: eine Stube für alle, ein Schlafzimmer für die Eltern und eins oder zwei für die Kinder. Dieser Anforderung entsprechen auch wirklich drei Viertel aller Fabrikwohnungen, von den andern doch mehr als die Hälfte. In beiden Kategorien überwiegen sogar über die dreiräumigen die vierräumigen, welch letztere mehr als zwei Fünftel aller Fabrikwohnungen überhaupt ausmachen.

So befriedigend diese Zahlen lauten, wäre es voreilig, daraus auf günstige Raumverhältnisse im allgemeinen zu schliefsen. Nur mit dem Mafsstab in der Hand gewinnt man ein ganz sicheres Urteil. Man fand dabei folgendes: Von 4146 Fabrikwohnungen hatten eine Wohnzimmerbodenfläche nur bis 12 qm: 14,5 pCt., bis 16 qm: 36,4 pCt., 16—20 qm: 59,5 pCt., über 20 qm: 7,8 pCt. Die Höhe der Wohnzimmer war: 2 m und darunter in 2 pCt. der Wohnungen, 2, 1—2, 25: 30,5 pCt., 2, 51—3,00: 15,6 pCt., über 3 m: 1,3 pCt. Der Kubikraum der Wohnzimmer betrug in 0,02 pCt. der Wohnungen 12 cbm und weniger, in 1,7 pCt.: 12—20, in 20,7 pCt.: 20—30, in 36,8 pCt.: 30—40, in 27,1 pCt.: 40—50, in 12,3 pCt.: 50—70, und in 1,9 pCt. endlich über 70. Die Wohnungen der Baugesellschaften stellen sich insoweit günstiger, dafs nur 11,1 pCt. einen Wohnzimmerkubus bis 30 cbm im Maximum haben. Fast 64 pCt. haben 40—50, dagegen überschreiten nur 7,8 pCt. dieses Mafs.

Es versteht sich nun von selbst, dafs einzelne der untersten Klasse angehörige Räume ihrer Winzigkeit wegen gar nicht den Namen einer Stube verdienen; sie bieten jedenfalls nur einer einzelnen Person notdürftigen Raum. Auch die Zimmer mit 12—16 qm müssen noch als sehr kleine betrachtet werden, während die von 16—20 die Gröfse einer gewöhnlichen Stube, auch in den Häusern der besser situirten Klassen, besitzen. Die geringe Höhe zahlreicher Arbeiterwohnungen ist nicht etwa nur die Eigentümlichkeit geringer Wohnungen, sondern sie haben sie mit zahllosen Häusern der wohlhabenden Klassen, die noch aus früheren

Zeiten stammen, namentlich in den Gebirgsgegenden gemein. Auch heute noch überschreitet man auf dem Lande nicht gern die Höhe von 2,5 m, während man in den Städten unbedenklich höher geht. Dagegen findet man die ganz niedrigen Räume in neugebauten Häusern nie mehr.

Nur in einer relativ kleinen Zahl von Fällen waren genaue Berechnungen anzustellen, wie viel Stubenbodenfläche und welcher Stubenkubus auf den Kopf der Bewohner entfalle.

Die zwei kleinen hierauf bezüglichen Uebersichten (Tabelle III. und IV.), welche der Wohnungsstatistik beigegeben sind, mögen hier ihren Platz finden.

Tabelle III.

Zahl der Wohnungen mit einer Stubenfläche pro Kopf von m²:
Brauchbare Angaben 1546.

	Bis 2	2—4	4—6	6—8	Ueber 8	Total
Land	178	490	237	90	75	1070
	16,6	45,8	22,2	8,4	7,0	100,0
Städtisch	29	115	39	18	19	220
	13,2	52,3	17,7	8,2	8,6	100,0
Stadt	12	29	21	13	5	80
	15,0	36,2	26,4	16,3	6,1	100,0
Total Fabrikwohnungen	219	634	297	121	99	1370
	16,0	46,3	21,7	8,8	7,2	100,0
Bauvereine	25	58	48	17	28	176
	14,2	32,9	27,3	9,7	15,9	100,0

Tabelle IV.

Zahl der Wohnungen mit einem Stubenkubus pro Kopf von m³:
Brauchbare Angaben 1546.

	Bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	Ueber 20	Total
Land	99	242	225	179	181	92	52	1070
	9,3	22,6	21,0	16,7	16,9	8,6	4,9	100,0
Städtisch	19	37	48	35	47	19	15	220
	8,6	16,8	21,8	15,9	21,5	8,6	6,8	100,0
Stadt	4	11	15	13	18	14	5	80
	5,0	13,8	18,7	16,3	22,5	17,5	6.2	100.0
Total Fabrikwohnungen	122	290	288	227	246	125	72	1370
	8,9	21,2	21,0	16,6	17,9	9,1	5,3	100,0
Bauvereine	10	31	24	21	43	18	29	176
	5,7	17,6	13,6	11,9	24,5	10,2	16,5	100,0

Wie weit sind diese Maſse von denjenigen entfernt, welche die Hygieniker verlangen, aber freilich auch bei den Wohlhabenden noch

selten genug erreicht haben! Ein Sechstel der Insassen der Fabrikwohnungen hat in seinen Stuben kaum so viel Raum, dafs die Leute sich ungehemmt bewegen können, und dies auf dem Lande noch öfter als in den Städten. Selbst die Stuben mit einem Flächenraum von 2—4 m per Kopf sind noch enge genug, und doch machen sie nahezu die Hälfte der Gesamtzahl aus. Merkwürdigerweise gestaltet sich das Verhältnis in den Städten, und zwar in den Fabrikwohnungen wie in denen der Bauvereine, am günstigsten. Hier machen die Stuben mit mehr als 6 qm per Kopf 22,4 resp. 25,6 pCt. aus.

Der Kubikraum per Bewohner beträgt in fast 9 pCt. aller Fabrikwohnungs Stuben blofs 4 cbm. Volle 30 pCt. weisen nicht einmal so viel Raum auf, als bei den bescheidensten Ansprüchen und genügenden Ventilationseinrichtungen in den Arbeitsräumen der Fabriken verlangt wird. Zwischen diesem minimalen Luftquantum und den 20 cbm., welche die Theorie verlangt, liegen fast zwei Drittel aller Luftkubus der Wohnstuben in Fabrikwohnungen sowohl als in denen der Bauvereine; eine nicht unbedeutende Zahl übersteigt dieses Mafs.

In gleicher Weise wie die Stuben wurden aueh die Schlafzimmer der Arbeiterwohnungen untersueht. Nachstehende Tabelle V. zeigt, wie grofs die Zahl der Schlafzimmer in den einzelnen Wohnungen ist. Daraus ergiebt sich, was früher angeführt worden, dafs die Wohnungen mit mehr als 2 Schlafzimmern die Mehrheit ausmachen. Dies gilt allerdings kaum mehr für die Städte und gar nicht für die Bauvereine. Die Höhe der erforderlich werdenden Mieten zwingt zur Beschränkung.

Tabelle V.

	1 Schlafraum	2 Schlafräume	3 Schlafräume	4 Schlafräume	Ueber 4 Schlafräume
Land	183	925	1210	370	123
	6,5	32,9	43,0	13,2	4,4
Städtisch	26	192	293	113	38
	3,9	29,0	44,2	17,2	5,7
Stadt	83	145	197	79	18
	18,0	31,4	29,7	17,1	3,8
Fabrikwohnungen	292	1262	1640	562	179
	7,4	32,1	41,6	10,4	4,5
Bauvereine	237	220	262	54	12
	30,2	28,0	33,4	6,9	1,5

Aber dieses Sparen mit dem Raum zeigt sich auch in anderer Weise, wie aus den weiter folgenden Tabellen VI. und VII. ersichtlich ist.

Nach diesen Angaben hat in den Städten fast ein Zehntel der Wohnungen nur einen Schlafraum von 12 und weniger qm Bodenfläche zur Verfügung, in den gesamten Fabrikwohnungen ein Dreifsigstel.

Digitized by Google

Ein Vierteil der Wohnungen disponiert nicht über mehr als 24 qm Schlafraum, eine spärliche Zahl, wenn man sie auf eine Durchschnittsfamilie von 4½—5 Köpfen berechnet. Und doch dürfen wir nicht annehmen, dafs gerade die kleinsten Familien in diesen engen Schlafräumen ihre Unterkunft finden. Die überwiegende Mehrzahl der sämtlichen Wohnungen bietet eine Schlafraumfläche von 24—48 qm, der Fabrikwohnungen allein 60,3 pCt. Ueber 48 qm gewähren mehr als 14 pCt. der Wohnungen. Fataler Weise hält die Höhe der Räume nicht gleichen Schritt mit ihrer Flächenausdehnung. Sie gestaltet sich noch ungünstiger als bei den Stuben. Hier bleiben nicht nur 2, sondern 7,7 pCt. unter 2 m. Man glaubt eben, für einen blofsen Schlafraum sei

Tabelle VI.

Zahl der Wohnungen mit einer Schlafzimmer-Bodenfläche von m²:

	Bis 12	12.1 bis 18	18.1 bis 24	24.1 bis 36	36.1 bis 48	48.1 bis 60	60.1 bis 84	84.1 bis 108	Ueb. 108	Total
A. Fabrikwohnungen.										
Land	90	251	399	1089	687	299	112	33	12	2972
	3,0	8,4	13,4	36,6	23,1	10,1	3,8	1,1	0,4	100,0
Städtisch	15	55	122	259	202	67	35	4	1	760
	2,0	7,2	16,0	34,1	26,6	8,8	4,6	0,5	0,1	100,0
Stadt	36	43	28	102	138	26	7	—	—	380
	9,5	11,3	7,3	26,8	36,3	6,8	1,8	—	—	100,0
Total	141	349	549	1450	1027	392	154	37	13	4112
	3,4	8,5	13,2	35,3	25,0	9,5	3,7	0,7	0,3	100,0
B. Bauvereine	26	33	106	120	134	14	63	—	—	496
	5,2	6,6	21,4	24,2	27,0	2,8	12,7	—	—	100,0

Tabelle VII.

Zahl der Wohnungen mit einem Schlafraum von m³:

	Bis 12	12.1 bis 20	20.1 bis 30	30.1 bis 50	50.1 bis 70	70.1 bis 100	100.1 bis 150	Ueb. 150	Total
A. Fabrikwohnungen.									
Land	—	12	81	471	674	1049	559	126	2972
	—	0,4	2,7	15,8	22,7	35,3	18,8	4,2	100,0
Städtisch	—	6	12	102	162	255	205	18	760
	—	0,8	1,5	13,4	21,3	33,5	27,0	2,4	100,0
Stadt	—	4	32	52	65	139	83	5	380
	—	1,0	8,4	13,6	17,1	36,6	21,8	1,3	100,0
Total	—	22	125	625	901	1443	847	149	4112
	—	0,5	3,0	15,2	21,8	35,1	20,6	3,6	100,0
B. Bauvereine	1	1	25	45	133	181	107	3	496
	0,2	0,2	5,0	9,1	26,8	36,5	21,5	0,6	100,0

alles gut genug. So fällt denn der Luftkubus weit geringer aus, als man nach den hohen Zimmerzahlen hätte annehmen sollen. Er bleibt zwar nur in einem Fall bei 12 cbm und nur in 23 zwischen 12 und 20, so dafs man annehmen darf, es handle sich bei diesen 24 um die Schlafgemächer einzelner Personen. Aber auch die noch immer kleinen Schlafräume von 20—50 cbm kommen in nahezu einem Fünftel der Fabrikwohnungen vor. Die grofse Mehrzahl derselben weist freilich einen Kubus von 50—100 m auf, wobei weitaus die gröfsere Hälfte auf das Mafs von mehr als 70 cbm entfällt, ein Kubus, der zahlreichen Familien des Mittelstandes nicht gröfser zur Verfügung steht. Annähernd ein Viertel der Wohnungen übersteigt noch diese Zahl. Daran partizipieren am meisten die Städte und städtischen Ortschaften, deren Neubauten wohl einen Hauptfaktor bilden, welcher dieses Ergebnis herbeiführte.

Uebrigens ist auch hier die wichtigste Frage: welche Flächen und Luftmengen stehen dem einzelnen Bewohner als Schlafraum zu Gebote? Sie wird durch zwei Tabellen (VIII. und IX.) beantwortet.

Wir erkennen sofort, dafs wir hier günstigere Mafsverhältnisse haben, als bei den Wohnstuben. Wir finden bei den Fabrikwohnungen 37,8 pCt. mit einer Bodenfläche von mehr als 8 qm per Kopf, ja noch 8,7 pCt. mit über 15 qm. Doch zählen wir auch 14 pCt., die weniger als 4, und 10 einzelne Wohnungen, die gar nur 2 qm dem Schläfer bieten.

Der Schlafraumkubus beträgt in einem halben Prozent der Wohnungen nur bis 4 cbm per Kopf. Diese Zahl läfst mit erschreckender Deutlichkeit die Ueberfüllung mancher Wohnungen und die Aufgaben, die einer auch in dieser Richtung geübten energischen Gesundheitspolizei harren, erkennen. Selbst die 1,7 pCt. der Schlafräume mit 4—6 cbm per Kopf sind als in unzulässiger Weise überfüllt zu bezeichnen. Zum Glück sind auch die nächstfolgenden Gruppen mit 6—10 cbm nicht sehr zahlreich. Sie umfassen nur 15,1 pCt. der Wohnungen, während 49,2 mit 10—20, 33,5 pCt. mit mehr als 20 cbm figurieren.

Eine grofse Tabelle stellt in der schweizer Fabrikwohnungenstatistik noch die Wohnungen nach ihrem Gesammtkubikraum, sowie nach dem Treffnis auf den einzelnen Bewohner zusammen. Zu bequemerer Vergleichung mit anderen vorhandenen Zusammenstellungen mögen hier die Prozente der Fabrikwohnungen angeführt werden, die per Kopf nachstehendes Mafs von Luftraum in den gesamten bewohnbaren Räumen, Wohnzimmern und Schlafräumen bieten. Es sind solche mit

4—6	6—8	8—10	10—15	15—20	20—30	30—50	50—75	mehr cbm
0,06	0,4	1,7	14,6	20,0	31,5	23,3	6,3	2,0 pCt.

Diese Zahlenreihe illustriert aufs deutlichste, wie oft die Gröfse der Wohnung in keinem auch nur erträglichen Verhältnis zur Gröfse der

Familie steht. Wenn man sich nach dem Früheren auch der Hoffnung hingab, dafs ein grofser Schlafraum den minimen Stubenraum einigermafsen ergänze oder umgekehrt, sieht man nun mit Schrecken, dafs es Wohnungen giebt, deren ganzer Luftraum, auf die Insassen verteilt, kaum 6 cbm erreicht, ja in 6 Fällen darunter bleibt, wie in 17 Wohnungen das Mafs von 8 cbm, in 47 andern das von 10 cbm nicht überschritten wird. Mit 10—20 cbm per Kopf müssen sich die Bewohner von 34,5 pCt. der Fabrikwohnungen begnügen; 63,1 pCt. erfreuen sich eines Mafses von mehr als 20 cbm steigend bis 100 und mehr.

Tabelle VIII.

Zahl der Wohnungen mit einer Schlafraumfläche pro Kopf von m²: Brauchbare Angaben 1531.

	Bis 2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	Ueb. 40	Total
Land	6	132	269	244	145	168	61	21	5	5	1056
	0,5	12,5	25,5	23,2	13,8	15,9	5,8	2,0	0,4	0,4	100,0
Städtisch	2	35	49	48	36	27	13	8	—	1	219
	0,9	16,0	22,4	21,9	16,5	12,3	5,9	3,7	—	0,4	100,0
Stadt	2	15	20	20	9	10	2	2	—	—	80
	2,5	18,7	25,0	25,0	11,3	12,5	2,5	2,5	—	—	100,0
Total Fabrikwohnungen	10	182	338	312	190	205	76	31	5	6	1355
	0,7	13,5	25,0	23,0	14,0	15,1	5,6	2,3	0,4	0,4	100,0
Bauvereine . . (Angaben fast ausschliefslich von Basel.)	1	34	53	43	18	21	—	6	—	—	176
	0,6	19,3	30,1	24,4	10,2	11,9	—	3,4	—	—	100,0

Tabelle IX.

Zahl der Wohnungen mit einem Schlafraumkubus pro Kopf von m³: Brauchbare Angaben 1531.

	Bis 4	4.1 bis 6	6.1 bis 8	8.1 bis 10	10.1 bis 15	15.1 bis 20	20.1 bis 30	30.1 bis 50	50.1 bis 75	75.1 bis 100	Ueb. 100	Total
Land	5	14	61	98	305	226	208	110	20	5	4	1056
	0,4	1,4	5,8	9,3	28,9	21,5	19,7	10,4	1,9	0,4	0,3	100,0
Städtisch	1	7	18	16	52	39	53	26	5	2	—	219
	0,4	3,2	8,2	7,3	23,8	17,8	24,2	11,9	2,3	0,9	—	100,0
Stadt	1	2	5	7	26	19	12	7	1	—	—	80
	1,2	2,5	6,2	8,8	32,5	23,8	15,0	8,8	1,2	—	—	100,0
Total Fabrikwohn.	7	23	84	121	383	284	273	143	26	7	4	1355
	0,5	1,7	6,2	8,9	28,2	21,0	20,2	10,6	1,9	0,5	0,3	100,0
Bauvereine . . (Angaben fast ausschliefsl. von Basel.)	1	3	12	26	52	41	28	7	6	—	—	176
	0,6	1,7	6,8	14,8	29,5	23,3	15,9	4,0	3,4	—	—	100,0

Die hier besprochene Arbeit sucht auch zu ermitteln, wie die Bewohnerschaft der untersuchten Arbeiterwohnungen zusammengesetzt ist. Vor allem suchte sie zu erforschen, wie sich dieselbe in Bezug aul die Gröfse der einzelnen Haushaltungen verhalte. Die Ziffern fielen je nach den Industriezweigen, denen diese Familien angehörten, sehr ungleich aus. Es waren:

Tabelle X.

	Familien von		
	1—2 Personen pCt.	3—5 Personen pCt.	Ueber 5 Personen pCt.
Baumwoll-Industrie	15,1	46,7	38,2
Seiden-Industrie	20,1	47,7	30,2
Stickerei	14,8	55,6	29,6
Uebrige Textilindustrien	17,7	45,2	37,1
Metall-, Masehinen- und Uhren-Industrie	7,8	49,5	42,7
Verschiedene andere Industrien	9,2	47,7	43,1
Baugesellschaftswohnungen	23,4	52,1	24,5

Die Baumwollindustrie zeichnet sich durch die grofse Zahl vielköpfiger Familien aus. Aber auch andere Industrien, wie z. B. die Maschinenindustrie, fallen durch Zahlen auf, welche die schweizerische Mittelzahl bedeutend überschreiten. Es mufs dies bei der Würdigung der Hinlänglichkeit der gebotenen Arbeiterwohnungen sehr in Betracht gezogen werden. Aber andererseits ist auch nicht aufser acht zu lassen, dafs einzelne Erwerbszweige, wie z. B. die Seiden-Industrie, ganz auffallend viele kleinste Haushalte aufweisen, die genügend erklären, warum in einzelnen Zentren der Seiden-Industrie, wie Basel, so enorm viele Haushaltungen von blofs 1 oder 2 Personen in den Arbeiterwohnungen zu finden sind.

Ungemein günstig gestaltet sich das Verhältnis in Bezug auf die Untermieter. Nur 1,2 pCt. aller Bewohner der Fabrikwohnhäuser gehören zu dieser Klasse.

Blofs zwei Industrien liefern eine relativ gröfsere Anzahl: die Bau- und Thonwarenarbeiter, welche an die truppweise Führung eines Haushalts für unverheiratete oder doch vereinzelt an der Arbeitsstelle sich aufhaltende Männer gewöhnt sind. Volle 3 pCt. erreicht übrigens keine einzige Gruppe. Dies hängt nun allerdings zu einem guten Teil von den Vermietern der Häuser ab. Diese dulden in der Regel das Weitervermieten von Wohnräumen nicht, teils weil sie wissen wollen, welche Elemente in ihren Häusern Unterkunft finden, teils auch aus hygienischen Gründen, aus Furcht vor der Ueberfüllung, die der Arbeiter viel zu wenig scheut, wenn er sich dadurch seine Auslagen für Miete herabmindern kann.

Auch die Schlafgänger und Pensionäre finden sich nicht in allzu grofser Zahl vor. Für diese, namentlich für Frauen und Kinder, haben teils die Prinzipale durch sogenannte Kostgebereien, teils Privatunternehmungen gesorgt. Auf die ganze Bewohnerschaft der Fabrikhäuser berechnet, wohnen 7,3 pCt. als Schlaf- oder Kostgänger in denselben.

Die Untermieter und Kostgänger dürften wohl mit Hinsicht auf die von ihnen bewohnten Lokale von allen Insassen der Fabrikwohnhäuser am ungünstigsten gestellt sein. Ihnen fallen am häufigsten die Mansardenzimmer, überhaupt geringere Räume zu. Dagegen haben die Berichterstatter keine Klagen wegen Ueberfüllung dieser in Aftermiete gegebenen Räume vernommen. Und noch weniger kamen ihnen Fälle zu Ohren, wo Leute beider Geschlechter in dieselben Schlafräume aufgenommen wurden, wie dies im Ausland vorkommen soll.

Der Betrag der Wohnungsmiete bildet einen der wichtigsten Faktoren für die ganze Oekonomie des Arbeiters. Er ist daher in vorliegender Arbeit einläfslich berücksichtigt worden. Es springt bei Durchsicht der gesammelten Angaben sofort in die Augen, dafs verschiedene Umstände dabei eine mafsgebende Rolle spielen. Vor allem machte sich der Unterschied zwischen Stadt und Land bemerklich; mehr noch, ob die Wohnungen von den Arbeitgebern oder von Gesellschaften vermietet werden, welch letztere einen gewissen, wenn auch sehr bescheidenen Prozentsatz aus dem Anlagekapital der Wohnungen als Verzinsung herausbringen sollten. So kommt es, dafs für blofs 4,1 pCt. der Vereinswohnungen 100 Francs und weniger bezahlt wird, während dies in 26,1 pCt. der Fabrikwohnungen der Fall ist. Von letzteren bewegen sich 52,4 pCt. im Preise zwischen 100 und 200 Francs, von jenen aber nur 24,5 pCt. Nur 21,4 pCt. der Fabrikwohnungen überschreiten den Preis von 200 Francs, während dies bei 71,4 pCt. der Vereinswohnungen zutrifft.

Eine weitere grofse Differenz bedingt der Ort, wo die Wohnungen sich befinden. Solche mit einem Mietzins bis 50 Francs kommen in Städten gar nicht vor, in städtischen Ortschaften recht selten, auf dem Lande bilden sie 4,3 pCt. der Gesamtzahl. Fast ein Drittel der Wohnungen auf dem Lande kosten nicht über 100 Francs, 52,9 pCt. zwischen 100—200, während diese Prozentzahlen in Städten nur 6,8 resp. 34,5 pCt. ausmachen. Ueber 300 Francs zahlen in den Sädten 15,2, dagegen auf dem Lande nur 3,4 pCt. der Mieter. — Aber diese billigen Mietpreise finden sich auch auf dem Lande nicht etwa allgemein, sondern es ist fast ausschliefslich die Baumwollindustrie, welche wenigstens die zwei billigsten Klassen der Mietzinse (bis 75 Francs) kennt. Sogar die Mietzinse von 75—100 Francs werden meist von dieser Industrie gezahlt. Ganz anders steht es mit den anderen Textilindustrien. Die Stickerei besitzt nicht einmal $^1/_2$ pCt., die Seidenindustrie nur 20,5 pCt., die

anderen Textilindustrien nur 5,4 pCt. Wohnungen unter 100 Francs. Auch die Metall- und Maschinenindustrie zahlt nur für ein Fünftel der Wohnungen weniger als 150 Francs und fast für ein zweites Fünftel sogar mehr als 300 Francs. Diese bestbezahlte Industriegruppe figuriert mit dem höchsten Prozentsatz teurer, d. h. über 300 Francs kostender Wohnungen auf dem Lande. Sie zählt 34,3 pCt. solcher, meist in neuerbauten Häusern. Wie viel kostet nun aber die Wohnung auf den Kubikmeter Gesamt-Wohn- und Schlafraum berechnet? Darauf giebt Tabelle XI. Antwort.

Tabelle XI.

Die Wohnungen gruppiert nach dem Mietzins pro 1 m³ Gesamtraum.

Brauchbare Angaben 4259.

Zahl der Wohnungen, in denen der m³ Wohn- und Schlafraum kostet:

	Bis 0,50 Fr.	0,51 bis 0,75	0,76 bis 1,0	1,01 bis 1,25	1,26 bis 1,50	1,51 bis 1,75	1,76 bis 2,0	2,01 bis 2,50	2,51 bis 3,0	3,01 bis 3,50	3,51 bis 4,0	4,01 bis 5,0	5,01 bis 6,0	Ueber 6,0 Fr.	Total
A. Fabrikwohn.															
Land . .	222	381	512	511	421	234	159	172	25	17	—	12	—	3	2669
	8,3	14,3	19,2	19,2	15,7	8,7	6,0	6,4	1,0	0,6	—	0,4	—	0,1	100,0
Städtisch	21	32	71	89	164	62	80	55	17	7	3	—	—	—	611
	3,5	5,3	11,9	14 8	27,3	10,3	13,3	9,2	2,8	1,1	0,5	—	—	—	100,0
Stadt . .	—	2	—	40	60	56	35	111	58	26	27	18	12	8	453
	—	0,4	—	8,8	13,2	12,4	7,7	24,5	12,8	5,7	6,0	4,0	2,6	1,7	100,0
Total	243	415	583	640	645	352	274	338	100	50	30	30	12	11	536
	6,5	11,1	15,7	17,2	17,3	9,4	7,4	9,0	2,7	1,3	0,8	0,8	0,8	0,3	100,0
B. Bauvereine.	—	—	—	—	1	3	16	117	81	101	74	107	28	8	3723
	—	—	—	—	0,2	0,6	3,0	21,8	15,1	18,9	13,8	20,0	5,2	1,5	100,0

Die Preisunterschiede sind besonders nach dieser Zusammenstellung ganz gewaltige. Vor allem tritt eine grofse Differenz zwischen den Preisen der Vereins- und der Fabrikwohnungen zu Tage. Erstere fordern nur in einem Fall nicht mehr als 1,50 Francs per Kubikmeter, selten unter 2 Francs. Die Wohnungen zu 2—2½ Francs bilden die zahlreichste Klasse; auf sie folgt die zu 4—5. Ueber 3 Francs per Kubikmeter wird in 59,4 pCt. aller Wohnungen gezahlt. Die Fabrikwohnräume kommen nur in 3,5 pCt. aller Fälle so hoch zu stehen, und 1,50 Francs und weniger werden dagegen in mehr als zwei Drittel (67,8 pCt.) berechnet. Selbst in den Städten steigt der Betrag für die Fabrikwohnungen in 22,4 pCt. nicht höher. Dabei ist freilich nicht zu vergessen, worauf schon wiederholt hingewiesen wurde: der ganz ausnahmsweise niedrige Mietzins, der für so viele Wohnungen der Baumwollarbeiter gefordert wird.

Erkundigen wir uns weiter, wem Unterkunft in diesen Fabrikwohnungen verschafft wird!

Es ist bereits hervorgehoben worden, dafs den Anstofs zum Bau der Arbeiterwohnungen vor allem das Bestreben gab, durch Ansiedlung der genügenden Zahl Arbeiter in der Nachbarschaft des Geschäfts demselben das erforderliche Personal zu sichern, durch gebotene Vorteile den Arbeiter an das Geschäft zu fesseln. Erst in zweiter Linie wirkte die Humanität mit, die allerdings in vielen wohlthätigen Einrichtungen, die getroffen wurden, oft in recht erfreulicher Weise zum Ausdruck kommt.

Diese Motive lassen sich auch in der Abfassung der meisten Mietsverträge klar erkennen. Der Geschäftsherr baut, um Arbeiter für sein Geschäft unterzubringen. Mit der Aufhebung des Arbeitsvertrags wird auch das Mietverhältnis fast überall gelöst. Der Entzug der Wohnung erfolgt in sehr verschieden langen Fristen, auf sehr ungleich humane Weise. Zwischen dem plötzlichen Exmittieren des Arbeiters, der eines Vergehens wegen entlassen worden, und der Frist, die dem Arbeiter gesetzt wird, für den es an Arbeit mangelt, giebt es alle möglichen Variationen in den Kündigungsfristen. Nicht selten empfindet sie der Arbeiter als grofse Härte, und der Wunsch, dafs eine gesetzliche Regelung Platz greifen möge, ist durch herzloses Vorgehen einzelner Arbeitgeber gerechtfertigt.

Wie die Aftermiete beschränkt wird, ist schon angeführt; leider besteht in einigen wenigen Betrieben ein Zwang, solche Mieter aufzunehmen, wenn es im Interesse des Arbeitgebers gelegen ist. Unendlich viel häufiger wird ein Zwang in entgegengesetztem Sinn geübt; es wird dem Mieter untersagt, mehr als eine gewisse Zahl Personen aufzunehmen, oder er mufs die Einwilligung des Besitzers zur Aufnahme einer bestimmten Person einholen. Dies geschieht zum Teil aus Motiven, die zu achten sind. Man will ein Zusammengesellen beider Geschlechter, ein Eindringen von Leuten zweifelhaften Rufs, eine Einbürgerung von Schenkwirten oder andern unerwünschten Gewerbetreibenden vermeiden.

Ebenfalls zum Heil des Mieters dient sehr oft eine zweite Mietsbedingung, das Aufsichtsrecht des Vermieters. So anstöfsig dies manchem Mieter erscheinen mag, ist eben doch diesem Recht gutenteils die durchschnittlich saubere und ordentliche Beschaffenheit der Fabrikwohnungen zu verdanken. Nur wo es, wie in seltenen Fällen, in ein Durchsuchungsrecht des Besitzers ausartet, mufs es als unzulässige Anmafsung bekämpft werden.

Dafs der Mietzins in der Regel in bestimmten Terminen von der Löhnung abgezogen wird, wird kaum jemand ernstlich beanstanden.

Ein letzter Abschnitt handelt von der Bekämpfung der Wohnungsnot, von der zweckmäfsigsten Weise, derselben zu wehren und berührt

auch die Frage, wer denn eigentlich diese Aufgabe in die Hand nehmen solle.

Wie schwer dem Arbeiter heutzutage die Beschaffung einer nur einigermafsen genügenden Wohnung fällt, wenn nicht Arbeitgeber oder gemeinnützige Unternehmen ihn dabei unterstützen, zeigt die kleine Tabelle XII, welche die Preise einer grofsen Anzahl von gewöhnlichen Privat-Mietwohnungen der Arbeiter, nach den einzelnen Preislagen prozentisch berechnet, angiebt.

Tabelle XII.

	Bis 50 Fr. pCt.	51 bis 75 pCt.	76 bis 100 pCt.	101 bis 125 pCt.	126 bis 150 pCt.	151 bis 200 pCt.	201 bis 250 pCt.	251 bis 300 pCt.	301 bis 400 pCt.	401 bis x pCt.
Land	—	—	—	4	13	35	30	13	4	—
Städtisch	—	—	—	—	—	28	38	10	24	—
Stadt	—	2	—	—	—	2	8	22	57	9

Es springt sofort in die Augen, wie die Fabrikwohnungen absolut und relativ viel billiger sind als die andern. Man wird kaum eine glänzende Rendite von den ersteren erwarten. Sie ist es auch nicht. Nach der Schätzung der Inspektoren kann im höchsten Fall ein durchschnittlicher Zins von 3 pCt. erzielt werden, sehr häufig sinkt er auf 1 pCt. Der Gewinnst, den die Fabrikbesitzer daraus ziehen, ist jedenfalls mehr ein indirekter. Sie erhalten nicht nur leichter Arbeiter, sondern die Löhne können bedeutend niedriger gehalten werden, ohne dafs der Arbeiter sich ökonomisch ungünstiger stellt, als ein anderer mit bedeutend höherem Lohn, aber teurer Wohnung.

Nach allen Erfahrungen der Inspektoren können in der Schweiz keine genügenden Einzelwohnungen unter 4—5000 Francs erstellt werden, Doppelhäuser kommen auf 8—10000 Francs zu stehen. Dagegen haben sie Bauten mit vielen Wohnungen gesehen, die etwa 3000 bis 3800 Francs für die einzelne Wohnung kosteten. Dies kommt hauptsächlich auf dem Lande vor. Die Baugesellschaften mit ihren höheren Mieten können ebenfalls auf keinen hohen Zinsertrag rechnen. Wenn z. B. die Miete 5 pCt. des Baukapitals ausmacht, die Gesellschaft aber Abnutzung, Reparaturkosten, Auslagen für Wasserversorgung und Steuern abrechnen mufs, bleibt selbstverständlich wenig mehr übrig.

Diese Erträgnisse sind nicht gerade verlockend; aber sie sind doch auch nicht so schlecht, dafs diejenigen zurückzuschrecken brauchen, welche gern zur Bekämpfung der Wohnungsnot mit beitragen möchten, aber nicht in der Lage sind, grofse pekuniäre Opfer zu bringen; dafs auch gröfsere oder kleinere Gemeinwesen es wagen dürfen, ganz erhebliche Summen auf die Erstellung von Arbeiterwohnungen zu verwenden. Aber diese Mittel reichen nicht aus, wenn nicht auch gemein-

nützige, wohlhabende Privaten, wenn nicht auch der Staat sich an diese Aufgabe macht. Für letzteren ist es eine Pflicht der Selbsterhaltung; aber auch jedem einzelnen Bürger mufs daran liegen, dafs durch die Wohnungsnot nicht die ganze Lebenshaltung der arbeitenden Klassen wie ihr moralisches Niveau heruntergedrückt, die öffentliche Gesundheit gefährdet werde.

Alle, die ein Interesse an einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse haben, haben auch die Pflicht, dazu mitzuwirken. Leider können es die am allerwenigsten, denen am meisten daran liegen mufs. Wohl hat man schon alles mögliche gethan, sie zum Bau eigener Wohnungen zu veranlassen, ihnen denselben zu erleichtern, aber ohne grofsen Erfolg. Sehr viele hegen nicht einmal den Wunsch nach einer eigenen Wohnung — und mit gutem Grund. Die Arbeiterbevölkerung strömt dahin, wo lohnender Verdienst winkt, sie ist je länger je mehr darauf angewiesen, ihn oft weit vom bisherigen Wohnort zu suchen. Der Hausbesitzer, der in dieser Lage ist, mufs sein Haus oft um jeden Preis verkaufen, oder es wird entwertet durch den Rückgang der Industrie in der Umgegend. Verkauft er, so frägt er nicht lange an wen, zu welchem Zweck. Sein Haus fällt dem Häuserwucherer, dem Kneipwirt, auch noch viel mehr zu scheuenden Leuten anheim. Und wie sehen diese eigenen Wohnungen oft aus: überfüllt, schmutzig, antihygienisch in jeder Beziehung. Der Besitzer sieht nur darauf, so billig und bequem als möglich zu wohnen. Die Sanitätspolizei hat bei ihm einen schweren Stand, er entschliefst sich schwer, Einrichtungen zu gemeinsamem Nutzen treffen zu helfen, Wasserleitungen, Waschhäuser etc. zu erstellen. Die Pflicht der Wohnungsbeschaffung wird nun meist dem Arbeitgeber zugeschoben und er erfüllt sie auch recht oft und — wie das hier Mitgeteilte beweist — nicht selten auch recht gut. Erfüllt er sie schlecht, bietet er sanitärisch unzulässige Wohnungen, könnte allerdings die Gesetzgebung eingreifen, so gut wie sie dies z. B. im Zürcher Arbeiterinnen-Schutzgesetz gegenüber den Wohnräumen gethan hat, die den Arbeiterinnen im Hause des Arbeitgebers angewiesen sind. Er kann ja auch gewisse Bauvorschriften, Weisungen über Unterhalt und Benutzung der Häuser erlassen; er kann die Bauten durch gewisse Begünstigungen fördern.

Staat oder Gemeinden können auch durch Erwerbung oder Abtretung von Land zu billigem Preis, durch Erstellung bequemer Kommunikationen, Anlage neuer Strafsen, durch Vorschüsse etc. den Bau von Arbeiterwohnungen unterstützen.

Was in vorliegender Arbeit aber als das Wünschenswerteste bezeichnet wird, das ist eine freie Vereinigung, in der auch kleine Fabrikbesitzer, Hausindustrielle, Arbeiter vertreten sind, ohne befürchten zu müssen, dafs sie von Grofsanteilhabern majorisiert, ihre Wünsche und Bedürfnisse mifsachtet werden. Ihnen sollten die bestehenden Gesellschaften, reiche Privaten und Industrielle helfen, so dafs grofse An-

lagen mit allem Zubehör zu billigen Preisen der Einzelwohnung geschaffen werden können.

Dabei mufs man sich aber wohl hüten — das ist der letzte Punkt, den die besprochene Arbeit berührt — eine überall gültige Schablone aufstellen zu wollen. Einzelhäuser sind wünschbar, aber nicht solche, wie man sie hier und da trifft, mit ein bis zwei Wohnräumen ohne allen Komfort, kahl und schlecht gebaut, einförmig, abweichend von allem landesüblichen. Auch von den Doppel- und vierfachen Häusern trifft dasselbe manchmal zu. Wenn nicht gute Wohnungen dieser Art geboten werden können, wenn der Erwerb zu niedrig ist, um die erforderlich werdenden Mieten zu zahlen, greife man doch lieber zu den viel verpönten Wohnkasernen. Allerdings soll nicht den bisher meist gebräuchlichen Arbeiterkasernen eine Lobrede gehalten werden, sondern den hygienisch richtig angelegten, gänzlich abgeschlossene, komfortable Einzelwohnungen bietenden grofsartigen Miethäusern, wie sie in London gebaut wurden und sich als sehr gesund und von den Arbeitern nicht nur, sondern auch von dem übrigen Publikum mit Vorliebe aufgesucht, bewährt haben. Selbst unter den schweizer Mietskasernen finden sich solche, die allen Ansprüchen zum mindesten ebenso sehr entsprechen, als eine grofse Zahl der Einzelwohnungen. Eine reifliche Prüfung dieser Idee dürfte bei der grofsen Zahl niedrig bezahlter, in Industriezentren sich zusammendrängender Arbeiter geboten sein.

Die Bemühungen der schweizer Fabrikinspektoren, über die Fabrikwohnungen möglichst einläfsliche Aufschlüsse zu verschaffen, stehen im Zusammenhang mit den in der ganzen Schweiz immer mächtiger sich ausbreitenden Bestrebungen, der Wohnungsnot der industriellen Arbeiter zu steuern. Eine Folge derselben sind auch die Wohnungsenquêten, welche in mehreren Städten teils ausgeführt sind, teils in nächster Aussicht stehen, die immer zahlreicheren Vereinigungen zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Die gebotene Schilderung der Fabrikwohnungen dürfte geeignet sein, ebenso wohl auf bestehende schwere Uebelstände aufmerksam zu machen, auf Mängel und Lücken auch in der Gesetzgebung hinzuweisen, als auch andererseits die Uebertreibungen in den Schilderungen der Arbeiterwohnungen auf das richtige Mafs zurückzuführen. Ob sie auch für das Ausland dasselbe Interesse bieten, steht dahin; denn die Verhältnisse sind in jedem Lande wieder anders. Dem Hygieniker wenigstens mag eine solche Detailschilderung von einigem Wert sein.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Bernstein, E., K. Kautsky u. A., Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. Band I. Die Vorläufer des neueren Sozialismus. 1. Teil: Von Plato bis zu den Wiedertäufern, von Karl Kautsky. 2. Teil: Von Thomas More bis zum Vorabend der französischen Revolution, von K. Kautsky, P. Lafargue, Ed. Bernstein und C. Hugo. Stuttgart, 1895/96. J. H. W. Dietz.

Die Herausgeber des vorliegenden Werkes weisen mit Recht darauf hin, dafs es an einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte des Sozialismus bisher gefehlt hat. Man könnte beinahe sagen, dafs nicht einmal der Versuch dazu gemacht worden ist, denn das Buch des verstorbenen Benoit Malon ist im Plan und der Behandlungsweise nach nichts weniger als ein wissenschaftliches.

Die Geschichte des Sozialismus kann vom Standpunkt der sozialistischen Weltauffassung von mehreren Seiten aus betrachtet und behandelt werden. Einmal kann die Geschichte des Sozialismus von diesem Gesichtspunkt aus mit der allgemeinen Geschichte zusammen fallen. Die menschliche Entwicklung erscheint dann als ein Fortschritt aus den Bedingungen des urwüchsigen Kommunismus — des Gruppenkommunismus der gens und des Stamms — zur Zivilisation mit ihrer Grundlage des Privateigentums und des Staates. Die Zivilisation schliefst natürlich die ganze kulturgeschichtliche Periode in der Stufenfolge ihrer mannigfaltigen Erscheinungen ein. Als der „Weisheit letzten Schlufs" der bisherigen Kulturgeschichte ergiebt sich die heutige kapitalistische Gesellschaft. Das Ergebnis dieser Entwicklung erblickt der sozialistische Geschichtsforscher in jenen höheren Formen des Sozialismus, die das Endziel der heutigen sozialistischen Bewegung bilden sollen. Diesem Begriffe gerecht zu werden, würde eine mehrbändige, philosophische Weltgeschichte beanspruchen; denn nicht nur die ma-

Digitized by Google

terielle Grundlage, d. h. die ökonomischen Bedingungen müssten in diesem Fall untersucht werden, sondern zugleich die höheren Formen des menschlichen Daseins, die von diesen Bedingungen einerseits abhängig sind, andererseits sie wieder bestimmen. Kurz, es müsste eine Geschichte sein, die als Motto hätte: „Nil humani a me alienum puto." Der Plan unserer Herausgeber ist, wie wir kaum zu sagen brauchen, bescheidener. Sie wollen keine Abhandlung über den Sozialismus als, um so zu sagen, konkreten Bestandteil der menschlichen Entwicklung überhaupt liefern, sondern eine Darstellung der theoretischen Systeme und praktischen Bestrebungen nach einer kommunistischen Lebensgemeinschaft geben; dazu auch eine Analyse der wirtschaftlichen Bedingungen im allgemeinen, die diese Aspirationen gleichzeitig beeinflufst haben.

Diesem Plan zufolge finden der Urkommunismus und überhaupt die unbewufsten sozialistischen Keime der Geschichte keinen Platz in dem Werke. Es beginnt mit der platonischen Republik und soll mit der Geschichte der heutigen sozialistischen Bewegung in den Kulturländern endigen. Die Darstellung von Plato fällt ziemlich dürftig aus, aber bei der grofsen Zahl anderer Darstellungen können wir es Kautsky nicht sehr verargen. Ein paar Seiten über die späteren Schicksale des platonischen Gedankens im Altertum wären jedoch nicht unangebracht gewesen.

In dem ersten „der platonische und urchristliche Kommunismus" genannten Abschnitt betrachtet Kautsky, wie auch viele andere, die potenzierte Almosenspendung der urchristlichen Gemeinden als Kommunismus, eine Auffassung, die wir zu teilen nicht imstande sind. Wahr ist es, dafs die Ueberlieferungen von der ursprünglichen Gemeinde in Jerusalem uns einen Zustand schildern, der einem freiwilligen Kommunismus nahe zu kommen scheint. Aber 1. haben wir dagegen allen Grund zu glauben, dafs dieser Zustand nur in der jerusalemitischen Gemeinde bestanden hat, 2. weisen die Berichte der Aussprüche des Petrus den Kommunismus als christliche Pflicht direkt ab (siehe Apostelgeschichte V, 4), 3. war das wesentlichste Ziel des Christentums, wenigstens als es anfing sich auszubreiten, nie eine gesellschaftliche Umgestaltung, im Gegenteil es verpönte alles Weltliche, sondern der Punkt, um den es sich drehte, war die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der persönlichen Seele und ihrem Gott. Bei der Wichtigkeit der Rolle, die dieser sogenannte Kommunismus in der Entwicklung des angehenden Christentums nach Kautsky gespielt hat, erblicken wir eine Uebertreibung der Marx-Engels'schen Geschichtsmethode, auf die wir später zurückkommen werden.

Sobald Kautsky auf sein Hauptthema, auf die mittelalterlichen ökonomischen Zustände zu sprechen kommt, ist er in seinem Element. Die Kapitel, die über die mittelalterlichen ökonomischen Zustände und

über das Sektenwesen handeln, sind mit grossem Fleifs ausgearbeitet. Unseres Erachtens enthalten die Kapitel des zweiten Abschnitts von Seite 40—102, die beste, gedrängte populäre Darstellung der ökonomischen Zustände des Mittelalters, die bis jetzt erschienen ist. Interessante Vermutungen finden sich hie und da, so z. B., dafs einer der Gründe, warum, wie allgemein bekannt ist, in England Gesellenorganisationen in dem Sinne, wie sie in Deutschland existierten, nicht zu finden sind, darin liege, dafs, obwohl die Lehrzeit in der Regel 7 Jahre betrug, also viel länger dauerte, als irgendwo auf dem Kontinent, der Lehrling trotzdem nachher kein gesetzliches Hindernis fand, Meister zu werden. Diese Vermutung kann etwas für sich haben, aber immerhin entwickelte sich gleichzeitig, wie auf dem Kontinent, wenn auch nicht in dem Mafse, in England ein städtisches Proletariat. Ganz richtig bekämpft Kautsky die „idyllische" Auffassung Janssens über das mittelalterliche Zunftwesen, insofern dasselbe von denjenigen ausgenützt werden kann, die in dem Wiederaufleben des Zunftwesens ein soziales Heilmittel erblicken. In seinem Eifer geht aber der Verfasser vielleicht doch etwas zu weit in der Verunglimpfung der mittelalterlichen Zustände, die jedenfalls, auch wenn man die vielfach weitergehenden Ansprüche des damaligen Arbeiters in Erwägung zieht, viel erträglicher waren, als dem heutigen Arbeiter die jetzigen. Die unhistorische Verkehrtheit derjenigen Katholiken und anderer, die eine unmögliche Rückkehr zu früheren Zuständen zurückträumen, soll uns als Geschichtsforscher nicht irreführen. Unseres Erachtens sind die Thatsachen, die Janssen anführt, meistens wahr, nur die Art, wie er sie vertritt, läfst viel zu wünschen übrig, und seine Schlufsfolgerungen sind unzulässig. Was Kautsky hierüber in der Anmerkung zu Seite 58 und 59 sagt, ist unzweifelhaft zutreffend, aber auch ohne Janssen kann man zur Einsicht gelangen, dafs der Mensch, auch der städtische Arbeiter, im Mittelalter viel glücklicher und gesünder lebte, als seine Nachfolger im 19. Jahrhundert. Auch muss man der Gerechtigkeit halber Janssen Recht darin geben, dafs damals der Solidität und Tüchtigkeit der Arbeit unendlich mehr Rechnung getragen worden ist, als heute zur Zeit der grofsen Industrie, wo der Profit des Kapitalisten einzig und allein mafsgebend wird.

Die Behandlung Thomas Münzer's, der als Repräsentant des mittelalterlichen christlichen Kommunismus gilt, ist geistreich, wenn auch vielleicht etwas gezwungen. Aus leicht verständlichen Gründen haben die offiziellen Historiker den „Thomas mit dem Schwerte Gideonis", wie er sich zu nennen pflegte, geflissentlich als feigen Schuft hingestellt. Aus ebenso leicht verständlichen Gründen erheben ihn die neuen demokratischen und sozialdemokratischen Geschichtsschreiber zum göttlichen Helden; zu letztern neigt auch der Verfasser. Wir glauben unseres Teils, dafs letztere Ansicht übertrieben sein kann. Münzer war gewifs nicht das, was seine Gegner aus ihm gemacht haben. Dagegen,

Digitized by Google

dafs er gerade die persönliche Wichtigkeit für die damalige Bewegung und einen so hohen moralischen Wert besessen, scheint fraglich. Kautsky anerkennt zwar selbst, dafs von gewissen Seiten Münzer zu viel Ruhm beigelegt worden ist. In der That erblickt man, wenn man die Schriften Münzer's liest, in ihm wenig mehr als den beschaulichen und schwärmerischen Gläubigen, einen energischen, protestantischen Reformator. Seinen Mystizismus schöpfte er aus dem damals vielgelesenen Buch von Tauler, seine Theorie der inneren Beleuchtung und der unmittelbare Verkehr mit seinem Gott sind nichts als eine sehr drastische Formulierung der protestantischen Lehre der Rechtfertigung durch den Glauben, filtriert durch denselben Mystizismus. Auch seine Polemik gegen die Schriftgelehrten scheint uns auf keine „Verachtung der Bibel" hinzuweisen — er selber führt Bibelsprüche ebenso gern und mit ebenso grofser Ehrfurcht an, wie seine Gegner — sondern auf nichts weiter als eine Bekräftigung des Grundsatzes der Deutung derselben durch die Vernunft. Von revolutionären oder gar sozialen Gedanken finden wir auch nicht eine Spur bis zum Vorabend des Bauernkrieges und dann meistens blofs als Mittel zum religiösen Zweck des wahren Glaubens. Seine Bedeutung für den Bauernkrieg im allgegemeinen wird gewifs weit überschätzt. Die Süddeutschen wollten nichts von seiner frommen Schwärmerei wissen, und bei den Franken ist es ihm nicht gelungen, Beziehungen anzuknüpfen. In Wirklichkeit scheint seine Reise in Franken und Süddeutschland nicht viel anderes als ein Fiasko gewesen zu sein. „Er ist auch gen Schwaben gezogen yhr fürnemen zu erfahren, aber er sagt, es hat yhm yhr fürnemen nicht gefallen, sie hatten yhm auch nicht hören wollen", heifst es in der Schrift Melanchthons, die unsere Hauptquelle ist. Diese Schrift mag viele Entstellungen und Unwahrheiten enthalten, aber es scheint uns kein Grund vorhanden, gerade die obige Stelle zu verdächtigen, da es offenbar in der Absicht der Melanchthon'schen Broschüre lag, Münzer eher als gefährlichen Aufwiegler zu verdächtigen als das Gegenteil. Verhält es sich mit der Tapferkeit oder Feigheit Münzers wie immer, so liefert Kautsky keine genügenden Gründe für die Unechtheit des Briefes an den Rat von Mülhausen, der angeblich von Münzer während seiner Gefangenschaft in Heldrungen diktiert worden ist. Kautsky will wissen, weshalb, wenn der Brief von Münzer herrühre, er ihn nicht selbst geschrieben habe? Die Antwort liegt aber sehr nahe: Münzer hatte kurz vorher die Daumenschrauben gehörig zu spüren bekommen und war offenbar daher unfähig, eigenhändige Briefe zu schreiben. Wenn jedoch Kautsky vielleicht Thomas Münzer zu hoch zu stellen geneigt ist, so mufs man dagegen seine Rechtfertigung der Wiedertäufer zu Münster als sehr gelungen bezeichnen. Jetzt sollte es mit dem reaktionären Märchen, das bisher als Geschichte des Münster'schen Aufruhrs gegolten hat, aus sein.

Die von Kautsky befolgte Methode ist natürlich die der sogenannten

materialistischen Geschichtsauffassung, deren Urheber Marx und Engels sind. Diese Auffassung betont bekanntlich die hervorragende Wichtigkeit der wirtschaftlichen Prozesse in der gesellschaftlichen Entwicklung als die Bestimmungsgründe alles übrigen, aller geistigen, moralischen, religiösen, politischen und künstlerischen Erscheinungen. Ohne einen Augenblick an der Wichtigkeit dieser Methode für die Geschichtforschung, und wir möchten sagen, für das gesamte menschliche Wissen rütteln zu wollen, — einer Methode, die unserer Meinung nach ein weit gröfseres Mafs der Wahrheit enthält als alle bisherigen — können wir doch nicht ignorieren, dafs sie übertrieben werden kann und zuweilen auch übertrieben wird. Die Vertreter dieser Methode scheinen uns sehr häufig aufser Augen zu lassen, dafs der Mensch und die menschliche Gesellschaft wie alles synthetisches Gebilde — d. h. wie die Wirklichkeit überhaupt im Gegenteil zum Abstrakten — auf ein einziges Element nicht zurückgeführt werden kann, und sei das gewählte Element ein noch so grundlegender Bestandteil des Ganzen. Von vornherein erblickt man in der menschlichen Entwicklung eine Wechselwirkung von zweierlei Hauptfaktoren: 1. Was wir vorläufig, aus Mangel an einem besseren Ausdruck, menschliche Spontaneität nennen wollen, d. i. der eigene Drang der menschlichen Empfindung, des Triebes und des erkennenden Bewufstseins und 2. Die Bestimmung jener durch die gewissermafsen selbständige Entwicklung äufserer materieller Verhältnisse. Letztere lassen sich im Grunde hauptsächlich auf wirtschaftliche Ursachen reduzieren, wie die materialistische Geschichtsauffassung bewiesen hat. Diese zwei Bestandteile sind in der Geschichte so eng miteinander verschmolzen, ihre Wechselwirkung wird derart durchgreifend, dafs in gewissen konkreten Fällen es sich nicht immer bestimmen läfst, welcher mafsgebender ist. Um ein Beispiel zu wählen, worüber ich gerade mit Friedrich Engels diskutiert habe. In Italien kam ungefähr zur Zeit des Augustus der Gebrauch der steinernen Särge an Stelle des Verbrennens auf, und diese Sitte gewann ziemlich rasch Oberhand. Gewöhnlich wird das mit dem Aufkommen des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele und mit dem damit zusammenhängenden Gefühl der Wichtigkeit des Einzelnen erklärt. Engels dagegen machte einen viel prosaischeren Grund geltend, er behauptete nämlich, dafs das einfach von der allmähligen Ausrottung der Wälder und der daraus entstehenden Teuerung des Holzes herrührte, da bei der Leichenverbrennung sehr viel desselben verbraucht wurde. Wir nehmen an, dafs beide Gründe beim Einführen der Särge mitgewirkt haben, aber gerade in diesem Falle läfst sich nicht leicht bestimmen, welcher der ausschlaggebende gewesen sei: Sie spielten einander wohl sozusagen in die Hände, aber dafs die Teuerung des Holzes als eine Ursache jener Gesinnungen, die mit dem neuaufkommenden Glauben zusammenhängen, anzusehen sei, scheint uns ebenso ungereimt als es die um-

gekehrte Behauptung wäre, diese Gesinnungen seien die Ursache der Verteuerung des Holzes gewesen.

Eine plausible ökonomische Erklärung geistiger und anderer nicht ökonomischer Erscheinungen läfst sich meistens aufstellen, aber diese Erklärung erweist sich, wenn man sie näher ansieht, gewöhnlich, obwohl bis zu einer gewissen Grenze gerechtfertigt, als einseitig und ungenügend. Dafs in der geschichtlichen Periode der menschlichen Entwicklung die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse eine Rolle, gröfser vielleicht als alle anderen Faktoren zusammengenommen, spielen, mag allerdings wahr sein, aber dafs sie die alleinige Ursache irgend welcher epochemachender Entwicklungsstufen spekulativer oder künstlerischer, oder überhaupt „ideologischer" Erscheinungen seien, läfst sich nicht beweisen.

Man verwechselt zuweilen wirtschaftliche Verhältnisse als negative Bedingung der Entfaltung des menschlichen Geistes nach einer gewissen Richtung hin mit der positiven Ursache dieser Richtung.

Ein schlagender Beweis für die Unzulänglichkeit der abstrakten und einseitigen Anwendung dieser anregenden Methode liefert Kautsky auf Seite 62, wo er den seiner Methode anscheinend anhaftenden Widerspruch erklären will, dafs in Deutschland und nicht in England, die sozialistische Idee die festesten Wurzeln geschlagen und die gröfste Organisation sich geltend gemacht hat, trotzdem der Kapitalismus in England weiter entwickelt ist als in Deutschland. Diese Thatsache will er dadurch erklären, dafs die Entwicklung in Deutschland rascher vor sich gegangen sei als in England, aber da stöfst er sich wieder auf den Fall der Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Kapitalismus zugleich viel weiter entwickelt ist als in allen übrigen Ländern, und die ökonomische Entwicklung weit schneller vor sich geht als sonst irgendwo, und der organisierte Sozialismus trotzdem unendlich weit hinter allen europäischen Staaten zurücksteht. Wir erklären das ganz einfach dadurch, dafs der von Kautsky so sehr verachtete „ideologische" Faktor in Amerika bisher fehlt, auf dem Festlande Europas aber vorhanden ist. Ohne die Befruchtung der ökonomischen Lage oder der ökonomischen Entwicklung durch einen grofsen, spekulativen Gedanken, oder eine packende Formel kann eine geschichtliche Wirkung nicht erfolgen. Wahr ist es, dafs, wenn der notwendige ökonomische Hintergrund fehlt, der gröfste Gedanke und die gediegenste geistige Veranlagung völlig resultatlos bleiben, aber der umgekehrte Fall trifft, wie gesagt, ebenso zu. Kautsky befindet sich hier in der Lage, sich mit der Prophezeiung begnügen zu müssen, „es sei nicht unmöglich, dafs in einem bis zwei Jahrzehnten der Schwerpunkt der sozialistischen Bewegung sich dorthin (d. h. nach Amerika) neigt." Unmöglich ist es allerdings nicht. Aber trotz dem seit vielen Jahren herrschenden hohen Grad und dem raschen Fortschritt der kapitalistischen Entwicklung in Amerika finden wir bisher keine Spur der besagten „Neigung".

Um noch ein Beispiel dieser Uebertreibung der Methode zu erwähnen. Das Aufkommen des Christentums war unzweifelhaft bedingt durch die damaligen Verhältnisse wirtschaftlicher, und in diesem Falle ebenso gut politischer Zustände der römischen Weltordnung. Aber trotzdem waren die Grundideen des Christentums — des Wertes des Individuums an und für sich — der beschaulichen und individualistischen Ethik, früher vorhanden, obwohl sie sich erst später zu einer gesellschaftlichen Macht erhoben. Trennen kann man, wie wir noch einmal hervorheben wollen, die zwei Hauptbestandteile der gesamten Erscheinung nicht und auf einen einzigen läfst sich ebensowenig das Gesamtbild zurückführen. Oekonomische Entwicklung und ideologische Entwicklung kann man zwar im Gedanken abstrahieren und getrennt behandeln, aber in der Wirklichkeit sind sie untrennbare und sich gegenseitig bestimmende Elemente eines Ganzen. Durch eine einseitige Auslegung der Thatsachen kann man sehr leicht dem Leser den Anschein geben, als wenn das wirtschaftliche Moment vorherrschend wäre, auch in Fällen, wo es entschieden nicht der Fall ist. Dies geschieht zuweilen bei dem Verfasser, so bei der Beschreibung der mystischen, kommunistischen Sekten, die der Urchristen mit inbegriffen. In der That war der sogenannte Kommunismus bei diesen Leuten meistens nebensächlich, das individuell Mystische die Hauptsache. Ist es auch nicht etwas gesucht, wenn Kautsky behauptet, dafs die indische Askese „sich unter ähnlichen gesellschaftlichen Verhältnissen entwickelte", wie die urchristliche? Wahr ist es, dafs die ideologische Seite der Menschheit bisher in der Geschichte meistens den materialistischen Bedingungen untertan gewesen ist; demzufolge haben ideologische Schöpfungen die Neigung gehabt, zu blofsen Anhängseln dieser Bedingungen zu degenerieren. So ist es mit dem Christentum gewesen, so mit allen anderen Religionen. Das gilt erst recht in unserer kapitalistischen Gesellschaft, wo alles auf eine Geld- oder Profitfrage sich reduzieren läfst und alle gesellschaftlichen Erscheinungen kurzweg auf Klasseninteressen zurückzuführen sind. Das ist aber nicht in allen Perioden gleichmäfsig der Fall gewesen. Solange einer Religion echter, und nicht blos nomineller und vielfach heuchlerischer Glaube geschenkt wurde, so lange das ganze Leben des Menschen von ihr erfüllt war, konnte er den materiellen Verhältnissen gewissermafsen selbständig gegenübertreten. Bisher hat sich das Ideale in der Geschichte nur kurze Zeit behaupten und gegen den äufseren Drang der Verhältnisse wehren können, eben weil das Ideale sich nie mit dem Realen völlig gedeckt hat. Sozialistischerseits könnte darauf hingewiesen werden, dafs erst im Sozialismus das Ideale im Menschenleben einen Widerspruch mit der Wirklichkeit notwendigerweise nicht hervorrufen mufs, dafs sich also das Reale und Ideale gegenseitig werden entsprechen können. Das Ideale, die innere Spontaneität, wird zum ersten Mal in der Geschichte nicht mehr gehemmt und niedergedrückt werden durch

den Drang äufserer Verhältnisse, sondern wird diese zu seinem Diener machen. Alsdann wird das Ideal zur Wirklichkeit und die Wirklichkeit zum Ideal gelangen können.

Indessen soll alles was wir über Kautsky's Buch und seine Methode gesagt haben, nicht die Meinung hervorrufen, als wenn wir es ungünstig beurteilten, im Gegenteil, das Werk ist ein so wichtiger Beitrag zur Geschichtsforschung vom sozialistischen Standpunkt aus und weist so viel Fleifs und Scharfsinn auf, dafs wir es als typisch für die Richtung der neuen Geschichtsmethode betrachten können. Deshalb haben wir es aber auch für angemessener gehalten, die Punkte, in denen wir mit dem Autor nicht ganz übereinstimmen, hervorzuheben, statt der vielen, in denen wir mit Kautsky gleicher Meinung sind.

Was den zweiten Teil des ersten Bandes, wie er ungeschickter Weise genannt wird, betrifft, so brauchen wir uns mit den zwei ersten Aufsätzen über Thomas More von Kautsky und Campanella von Lafargue nicht zu beschäftigen, da der erstere nur eine konzentrierte Darstellung des bekannten Kautsky'schen Buches über dasselbe Thema ist, und der Aufsatz über Campanella nichts wesentlich Neues enthält. Das wirklich Interessante des Buches beginnt mit dem sogenannten 5. Abschnitt von Bernstein: „Kommunistische und demokratisch-sozialistische Strömungen während der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts". Darunter wird auch manches, das sich nicht auf Kommunismus und Sozialismus im engeren Sinne bezieht, behandelt, aber jedenfalls hat Bernstein zum ersten Male in deutscher Sprache eine ziemlich einheitliche Darstellung der populären Bewegungen des englischen Bürgerkrieges gegeben. Wir dürfen sogar sagen, dass wir eine so verdienstvolle Arbeit auf so kleinem Raum nicht einmal in der englischen Litteratur besitzen. Das mehrbändige Werk des Professors Gardiner, das über die ganze Periode erschöpfend ist, hat Bernstein selbstverständlich benützt, ebenso die Schriften von Carlyle und andere. Seine Abhandlung ist aber keineswegs eine blofse Zusammenstellung aus zweiter Hand. Aus jeder Seite ersieht man, dafs er die Archive des britischen Museums sehr fleissig durchstöbert hat. Die sogenannte Leveller-Bewegung nimmt natürlich einen beträchtlichen Teil des Aufsatzes in Anspruch, und in dieser Bewegung spielt die Hauptrolle John Lilburne, eine Persönlichkeit, die sehr liebevoll behandelt wird. In der Leveller-Bewegung gab es mehrere Richtungen, die Haupttendenzen dürfen als politisch, d. h. bürgerlich-demokratisch und kommunistisch, letzteres jedoch im bäuerlichen Sinn des Mittelalters verstanden, bezeichnet werden. In den sogenannten Diggers, in den Fifth-monarchy-men und anderen haben wir den Nachhall der grofsen Bauernbewegungen und des ketzerischen Kommunismus des späteren Mittelalters. Es ist sogar kaum daran zu zweifeln, dafs eine direkte Verbindung zwischen ihnen und den Ausläufern des Täufertums sich leicht nachweisen liefse. In diesem Zusammenhange wäre es angebracht gewesen, dafs Bernstein des Pamphlets aus dem Jahre

1653 betitelt: „Münster und Abingdon" Erwähnung gethan hätte, wo der Aufstand Münsters als abschreckendes Beispiel betreffs einer englischen, damaligen Bewegung in Abingdon angeführt wird. Die Leveller-Bewegnng verdankt ihren Namen der Idee der Gleichmachung. Leveller heifst so viel wie der Ebener. Ursprünglich wurde das politisch wie auch wirtschaftlich aufgefafst, es gab Levellers, die allen gleiche politische Rechte verleihen wollten, aber auch solche, die darüber hinaus wirtschaftliche Gleichheit erstrebten. Im englischen Volksbewufstsein wird das Wort hauptsächlich in der letzten Bedeutung gebraucht. Wir können uns ganz gut erinnern, dafs ältere, politisch ungebildete Leute die Vertreter aller proletarischer Bewegungen, von den Chartisten bis zur 48er Bewegung und später gerne als Levellers bezeichneten, womit immer eine verunglimpfende Bedeutung verbunden war. Ich selbst bin als Knabe, wenn ich demokratische Gesinnungen äusserte, von alten Leuten ein Leveller gescholten worden. Mit der gegenwärtigen Generation und dem Aufkommen des neueren Sozialismus ist diese Bezeichnung verschwunden. — Was die litterarische Seite der Bewegung anbelangt, so gibt Bernstein ganz interessante Aufschlüsse, wie z. B. über Richard Overton, den Verfasser eines Buches, dessen Zweck es war, die natürliche Sterblichkeit der menschlichen Seele zu beweisen. Auch über Walryn, einen Freund Overtons und Parteigenossen Lilburnes, der des Atheismus und Kommunismus beschuldigt wurde. Man erzählte von ihm, wie er junge Leute Sonntags auf die Widersprüche und Ungereimtheiten aller Religionen und auch auf die wirtschaftliche Ungleichheit aufmerksam machte. Es scheint uns aber immerhin fraglich zu sein, in wiefern dieser Rationalismus als Ernst zu betrachten ist und inwiefern es blofs oberflächlicher und manchmal gar vorübergehender Skeptizismus gewesen ist im Gegensatz zu einer wohl begründeten Weltanschauung. Damals stak die allgemeine Denkungsart zu tief in der alten Theologie, als dafs man diese Erscheinungen als Zeichen einer durchgängigen Erschütterung des Glaubens im allgemeinen ansehen darf. Man nimmt gerne an, dafs die theologischen Rechtfertigungen, mit denen ein Mann, z. B. wie Overton, seine sonst nicht gläubigen Gedanken deckte, als Mantel dienten, um sich gegen die öffentliche Meinung zu schützen. Sie können aber auch anders ausgelegt werden und zwar dahin, dafs ihre Urheber in Wirklichkeit keine Idee einer logisch durchdachten, wissenschaftlichen Weltanschauung besessen haben. Mit vielen ging es gewifs so, dafs sie, obwohl sie über etliche Punkte Zweifel hegten oder gar manchmal Zweifeln über das Ganze nicht fern blieben, eben blofs beim Zweifeln verharrten; nur selten, wenn überhaupt gelangten sie zu einer grundsätzlichen Verwerfung. Ihre ganze Umgebung und ihre ganze Erziehungsweise trieben sie zum Glauben. Wie schwer es damals war, auch einem hochgebildeten Mann, sich aus dem theologischen Gesichtskreis hinaus zu denken, erhellt sich aus der Korrespondenz Oldenburgs mit Spinoza. In dieser Hinsicht sei be-

merkt, dafs, was allgemeine Weltanschauung und auch nicht weniger politische und soziale Begriffe betrifft, es sehr schwer ist — schwerer als man vielfach denkt — sozusagen hinter den Gedankengang eines früheren Zeitalters zu kommen und gleichsam seine geistige Atmosphäre uns zu vergegenwärtigen. Ein Begriff oder eine Anschauung wird wesentlich durch ihren geistigen Hintergrund bestimmt, dieser wieder durch die damaligen und unmittelbar vorhergehenden materiellen Verhältnisse und die allgemeine Denkungsweise; deshalb würde vieles, das uns ganz modern erscheint, weil wir den Wortlaut unbewufst unserem eigenen Begriffsinhalt unterschieben, gar nicht so modern erscheinen, wenn wir uns in die geistige Atmosphäre, in der es entstanden ist, versetzen könnten. Sogar Bernstein fafst, wie wir glauben, gewisse Meinungsäusserungen des Engländers des 17. zu sehr im Sinne des 19. Jahrhunderts auf. Trotzdem ist die Haltung und Darstellungsweise Bernsteins im allgemeinen vortrefflich, sie ist objektiv und zugleich sympathisch. Selbst aus einer Quäkerfamilie stammend, möchten wir besonders das XII. Kapitel empfehlen, betitelt: „Die Quäker bis zu John Bellers", welches eine gediegene, kurz gefafste Geschichte der interessanten Sekte, die sich bis auf heute erhalten hat, bietet.

Wegen Raummangel können wir leider dem Inhalte der beiden Bände die gebührende Besprechung nicht zu Teil werden lassen, doch dürfen wir den Aufsatz C. Hugo's über „Sozialismus in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert" nicht unberücksichtigt lassen. Als Einleitung in die französische Geschichte des 17. Jahrhunderts sind Hugo's zwei erste Kapitel ganz ausgezeichnete Wegweiser. Kalvinismus und Liga, Fronde und den Zentralismus Ludwig XIV., die Getreidepolitik des „Grand monarque" und die Gewerbe- und Handelsgesetze Colbert's, das alles schildert Hugo packend in kurzen Zügen in den beiden ersten und dem 4. Kapitel. Sehr interessant sind auch seine ausführlichen Notizen über die utopistische Litteratur der Franzosen im 18. Jahrhundert. Er hat gewifs sehr viel ausgegraben, das bisher Wenigen bekannt sein dürfte. Der Reichtum an Phantasiereisen verbunden mit Schilderungen angeblich neuentdeckter Länder mitsamt den dortigen gesellschaftlichen Zuständen, nach dem Belieben des Autors zugeschnitten, nahm in Frankreich während des 18. Jahrhunderts grofse Dimensionen an. Hugo spricht von einer Sammlung solcher Romane, die kurz vor der Revolution herausgegeben wurde und die 36 Bände mit 3 Supplementsbänden umfafste. Der Urheber dieser Tendenz-Romane, Vairasse, wird ausführlich behandelt. Ein Anhang, gröfstenteils aus Nordhoff's bekanntem Werk: „The communistic societies of the United States" über die religiösen kommunistischen Gemeinden Nordamerikas bildet den Schlufs des Anteils Hugo's an dem vorliegenden Buche und den Schlufs des ganzen ersten Bandes. Sonst ist nur noch eine interessante, ungefähr 30 Seiten umfassende Schilderung des Jesuitenstaates in Paraguay von der Feder Paul Lafargues zu erwähnen,

worin er die oft wiederholte Behauptung von der Wohltätigkeit dieser Einrichtung vernichtend beurteilt.

In diesem sogenannten 2. Theil des 1. Bandes vermissen wir gerne, namentlich in den Abschnitten Bernstein's und Hugo's, die gewaltsame Hineinzwängung aller Thatsachen und geschichtlicher Vorgänge in die Rahmen der Methode, die alles „Ideologische" als pure „Widerspiegelung" ökonomischer Prozesse erblicken will, und die bei Kautsky trotz seiner litterarischen Gewandtheit, zuweilen auf den Leser peinlich wirkt.[1]) Zum Schlufs dürfen wir sagen, dafs gleichwohl die Herausgeber und sämtliche Mitarbeiter im grofsen und ganzen Grund haben, zufrieden zu sein mit ihrer Arbeit. Ein gewisser Mangel an Einheitlichkeit und Zusammenhang ist wohl unvermeidlich, sowohl bei den behandelten Perioden, wie auch in der Behandlungsweise selbst, aber jedenfalls fällt derselbe nicht stärker auf, als man im Voraus erwarten konnte.

London. E. BELFORT BAX.

Bödiker, Dr. *T.*, Präsident des Reichs-Versicherungsamts, *Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten.* Leipzig 1895, Duncker & Humblot. VIII., 352 S.

Das Vorwort ist vom 1. Oktober 1895 datiert. Am 1. Oktober 1885 trat das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in Kraft. Die Schrift stellt sich somit schon äufserlich als eine Art Festschrift, eine Jubiläumsschrift dar. Der Inhalt des Buches entspricht diesem Charakter vollkommen. Soweit das Werk nicht nur gesammeltes Material wiedergiebt, ist es in einem lebhaften, anregenden Stil geschrieben, so dafs man mitunter meinen möchte, das Stenogramm eines Festvortrags vor sich zu haben. Die Schattenseiten der deutschen Arbeiterversicherung verschwinden in der Darstellung so gut wie ganz, die Lichtseiten sind mit Begeisterung und Wärme in den Vordergrund gestellt. Glänzend hebt sich so die deutsche Arbeiterversicherung von dem in den anderen Ländern Europas bisher erreichten oder erstrebten ab. Nicht etwa durch Unterschätzung des im Auslande Geleisteten wird dies erreicht, sondern durch die Art, wie die Verdienste des Jubilars, der deutschen

---

[1]) Eine Ausnahme bildet die Anmerkung Bernsteins auf Seite 673 bezüglich John Oldcastle. Oldcastle sagte: „Wenn die Kirche festgesetzt hat, dafs das geweihte Brod kein Brod mehr ist, so muss dies geschehen sein, nachdem sie vom Gift des Eigentums angesteckt worden." Das will Bernstein auf das Privateigentum überhaupt beziehen, während Oldcastle offenbar nur das Kircheneigentum im Auge gehabt hat. Letzteres ergibt sich auch deutlich genug aus dem Zusammenhang.

Arbeiterversicherung, in das günstigste Licht gestellt werden. Der gute Eindruck, den das Werk hinterläfst, bleibt daher ungetrübt. Es wäre auch wenig angebracht, diesen Eindruck nun etwa durch Hervorhebung der negativen Seiten der deutschen Gesetzgebung zerstören zu wollen, denn erstens würde man dadurch dem soeben angedeuteten Charakter der Schrift nicht gerecht werden, und zweitens liegt der Schwerpunkt des Werkes nicht in den Darlegungen über die deutsche Versicherung, sondern in der Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials über die ausländischen Leistungen und Bestrebungen. Nach dieser Richtung hin wird das Buch für jeden Leser eine reiche Quelle der Belehrung sein — ganz abgesehen von dem ästhetischen Genufs, den die Lektüre dem dafür Empfänglichen hier und da bieten wird.

Nur auf einen Punkt möchten wir, des allgemeinen Interesses wegen, das er beanspruchen darf, mit einigen Worten eingehen. Dies ist die Frage, weshalb die Zahl der entschädigten Unfälle in Deutschland von Jahr zu Jahr angewachsen ist. Bödiker übersieht hier, wie uns scheint, eine sehr ins Gewicht fallende Ursache und überschätzt eine andere bedeutend.

Der Mensch hat von Natur die Neigung, an materiellen Vorteilen zu nehmen, was er ergattern kann — wobei es ganz gleichgültig ist, welchem Stande er angehört. Der Industrielle steckt ruhig die höheren Gewinne ein, die sein Unternehmen bei günstigen Konjunkturen abwirft, und denkt im allgemeinen nicht daran, seinen Arbeitern davon etwas zu gut kommen zu lassen, wenn er nicht dazu gezwungen wird. Der Beamte, auch wenn er ein vorzügliches Einkommen hat, läfst sich schmunzelnd sein Gehalt erhöhen und denkt gar nicht daran, auf die Erhöhung zu Gunsten von elend besoldeten Unterbeamten zu verzichten. Wer dies thut, der ist sicher bei dem heutigen Niveau der sozialen Moral eine rara avis. Der Arbeiter, der es in der Regel weit nötiger hat als die Angehörigen anderer Stände, auf Verbesserung seiner materiellen Lage bedacht zu sein, nimmt natürlich auch, was er erlangen kann. Von Jahr zu Jahr kommen nun die Arbeiter mehr dahinter, wie leicht sich die Unfallversicherung zu diesem Zweck verwerten läfst. Es giebt eine ganze Reihe von körperlichen Leiden, die jeder versicherte Arbeiter, der über einige Klugheit verfügt, ohne Mühe auf einen Betriebsunfall zurückführen kann. Ein Ausrutschen auf der Treppe, ein Umknicken beim Tragen von Lasten u. s. w. lassen sich in zahlreichen Fällen vorzüglich verwerten, denn es genügt der Nachweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Gebrechen, um dem Verunglückten eine Rente zu sichern. Ebenso ist nach einer schwereren Verletzung — Knochenbruch etc. — oft gar nicht nachweisbar, dafs die schädlichen Folgen geschwunden sind, wenn der Verletzte nur konsequent das Gegenteil behauptet. Hierzu kommt, dafs viele Verletzte dadurch, dafs sie ihre Aufmerksamkeit fortwährend auf die Verletzung richten, schliefslich

wirklich das zu fühlen meinen, was ihnen zur Aufrechterhaltung ihres Anspruchs nützlich erscheint. Das ist psychologisch vollkommen erklärlich (Autosuggestion). Man darf eben nie vergessen, dafs die Entziehung oder Nichterlangung einer Rente bei den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Arbeiter in der Regel einen ungeheuren Verlust bedeutet. So kann man es denn z. B. erleben, dafs ein Verletzter, der etwa die Spitze des kleinen Fingers verloren hat, behauptet, dadurch im Gebrauch seiner Hand aufserordentlich behindert zu sein, während ihn der vor dem 1. Oktober 1885 erlittene Verlust des Zeigefingers gar nicht in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt habe. Hier tritt die Naivetät, das Nichttäuschenwollen des Verletzten klar zu Tage. In anderen Fällen wieder ist das bewufste Bestreben, aus einem Unfall für die Zukunft herauszuschlagen, was irgend möglich ist, ebenso unverkennbar; ja, dieses Bestreben führt die Verletzten nicht selten zum Hintertreiben der Heilungsversuche.

Jedenfalls kann niemand, der die Praxis kennt, daran zweifeln, dafs die Zahl der Rentenempfänger, die, streng genommen, keinen Anspruch auf Entschädigung hätten, beständig zunimmt, und dafs sich hieraus zum grofsen Teil die immer weiter ansteigende Zahl der jährlich entschädigten Unfälle erklärt. Es handelt sich hier um einen Uebelstand, der leider nicht aus der Welt zu schaffen ist. Man kann nicht von den Versicherten verlangen, dafs sie den strengen Beweis von dem Zusammenhange zwischen Unfall und Leiden oder von dem Vorhandensein der Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erbringen. Wollte man dies, so müfste man, da in vielen Fällen ein solcher Beweis unmöglich ist, vielen wirklich Entschädigungsberechtigten die Entschädigung versagen. Sicher aber wäre das Uebel, das in der sachlich unberechtigten Aberkennung einer Entschädigung läge, schlimmer als das Uebel, das darin liegt, wenn zwei oder drei sachlich Nichtberechtigten Entschädigungen zuerkannt werden. Gerade mit dieser humanen Auslegung der Unfallversicherungsgesetze hat sich das Reichs-Versicherungsamt mit seinem Präsidenten an der Spitze ein gar nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst erworben. Eine engherzige Auslegung hätte zweifellos die Zahl der entschädigten Unfälle sehr verringert, aber sie hätte auch vielfach den Segen der Versicherung in Fluch verwandeln müssen. Trotzdem halten wir es für richtig, dafs man auch die Kehrseite, die diese Handhabung der Gesetze hat, klar ins Auge fafst und offen darlegt. Was Bödiker ausführt, wird durch das gesagte nicht widerlegt, sondern nur ergänzt.

Dagegen scheint uns Bödiker den Einflufs, den die Zunahme des maschinellen Betriebes auf die Unfallgefahr hat, nicht richtig zu beurteilen. Wir wollen darüber hinwegsehen, dafs er die vermehrte Einführung von Maschinen ganz allgemein für eine Folge des Steigens der Arbeitslöhne erklärt, denn das Werk will nicht sozialökonomische Probleme wissenschaftlich behandeln, sondern über die praktische Arbeiter-

versicherung belehren. Aber wenn Bödiker weiter meint, dafs das Vordringen der maschinellen Kraft an sich eine Vermehrung der Unfallursachen mit sich bringe, so befindet er sich auch hier zweifellos im Irrtum. In vielen Fällen trifft der Satz ja zu, keineswegs aber immer. Die Ersetzung des Menschen als Trägers und Bewegers von Lasten durch Maschinen bedeutet z. B. in der Regel eine Verringerung der Unfallgefahr. Ebenso wirkt jede Maschine, die es unnötig macht, dafs Leitern, Gerüste, Dächer, Böden u. s. w. von Menschen bestiegen werden müssen, geradezu als Unfallverhütungsvorrichtung. Die Erfahrung zeigt denn auch, dafs trotz der zweifellos bedeutenden Zunahme des maschinellen Betriebes in den versicherten Anlagen die Zahl der durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc. verursachten Unfälle im Laufe der Jahre im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Unfälle beständig gesunken ist. Es wurden von allen Berufsgenossenschaften, den Ausführungsbehörden und den Bau-Versicherungsanstalten zusammen an Unfällen entschädigt, die verursacht wurden durch

im Jahre	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc.
1890	18,5 pCt.
1891	17,4 „
1892	15,7 „
1893	14,7 „
1894	14,4 „

im Jahre	Fall von Leitern, Treppen, in Vertiefungen etc.
1890	18,3 pCt.
1891	18,0 „
1892	21,4 „
1893	22,0 „
1894	21,9 „

im Jahre	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten etc.
1890	10,0 pCt.
1891	10,5 „
1892	9,8 „
1893	9,7 „
1894	9,9 „

Diese kurze Andeutung möge hier genügen; für eine weitere Verfolgung der damit berührten interessanten Fragen ist hier nicht der Ort.

Dafs diese kleinen Bemängelungen den Wert des Buches nicht herabdrücken können oder sollen, bedarf zum Schlufs nach dem gesagten wohl nicht noch besonderer Betonung.

Gr.-Lichterfelde-Berlin. ERNST LANGE.

Rosenberg, Dr. *G. J.*, *Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1895, VIII, 156 S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift könnte mit Fug seiner Arbeit das Motto: non multum, sed multa geben. Der Leser erfährt aus ihr über sehr vieles sehr wenig. Ich kann diese Eigentümlichkeit der Rosenberg'schen Schrift, welche schon aus der Inhaltsangabe[1]) ersichtlich ist, nicht als einen Vorzug anerkennen. Aber noch ein anderes ist an der Schrift zu tadeln. Sie führt die Jahreszahl 1895 und läfst — was ganz unverständlich erscheint — die Gesetzgebung des Jahres 1894 (Reorganisation der Fabrikinspektion!) unberücksichtigt. Man könnte diesen Umstand etwa dadurch erklären, dafs die Arbeit Rosenberg's zur Zeit der Reorganisation der Fabrikinspektion durch die Novelle vom 14./26. März 1894 schon gedruckt war, aber leider findet sich S. 106—108 ein Hinweis auf eine Inhaltsangabe der Instruktion des Finanzministers an die Fabrikinspektoren, welche Instruktion um ungefähr 3 Monate später erschienen ist, als die oben erwähnte Novelle. Der Verfasser schöpft zwar seine Kenntnis der betr. Instruktion aus der „Tagespresse", aber auch über die in Rede stehende Novelle hat die Tagespresse ihren Lesern seinerzeit berichtet.[2])

Aber noch mehr: die Novelle zur Gewerbeordnung vom 8./20. Juni 1893 ist Rosenberg auch unbekannt geblieben. 1895 kennt er noch nicht die letzte offizielle Ausgabe der Gewerbeordnung vom Jahre 1893, und führt in seinem Quellen- und Litteraturverzeichnis die antiquierte Aus-

---

[1]) Einleitung. Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung und Feststellung der Aufgabe der vorliegenden Arbeit. I. Historische Entwicklung der Produktion in Rufsland, insbesondere des Handwerks und der Industrie. II. Die Lage der russischen Arbeiterwelt. Vor Aufhebung der Leibeigenschaft. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft. III. Historische Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. IV. Gegenwärtiger Zustand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. 1. Jugendliche Arbeiter. 2. Weibliche Arbeiter. 3. Bestimmungen über Einrichtungen zur Verhinderung von Unglücksfällen, über Wohnung und Fabrikräume. 4. Schulen und andere Anstalten zum Wohle der Arbeiter. 5. Das Institut der Fabrikinspektion. V. Gesetzgebung über Arbeitsvertrag und Arbeitslohn. 1. Gesetzliche Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. 2. Das Trucksystem. 3. Gesetzliche Bestimmungen über den Strike. 4. Haftpflicht und Arbeiterversicherung. VI. Vorschläge für die Zukunft. — Litteraturverzeichnis.

[2]) Rosenberg scheint eine Ahnung von der Reorganisation der Fabrikinspektion zu haben, wenn er S. 106 berichtet, dafs 1894 „die Arbeiterschutzgesetzgebung auf weitere 18 Gouvernements ausgedehnt und die Fabrikinspektion naturgemäfs erweitert wurde." Uebrigens ist diese kleine Notiz doch fehlerhaft: auf Grund des Gesetzes vom 14./26. März 1896 wurden die §§ 47—60 und §§ 127—156 der Gewerbeordnung auf weitere 13 Gouvernements ausgedehnt (Art. VI des Gesetzes).

gabe vom Jahre 1887 an, wobei die Paragraphenzahlen, welche z. B. S. 116 und 117 angegeben werden, selbst mit dieser Ausgabe nicht übereinstimmen, da Rosenberg hier ohne weiteres die Numerierung der Novelle vom Jahre 1886 vor deren Einfügung in die Gewerbeordnung im Jahre 1887 befolgt. An anderen Stellen führt er die Paragraphenzahlen der Gewerbeordnung an, und dieses Durcheinander kann den Leser nur verwirren. Dafs Rosenberg die höchst instruktiven Ausgaben der Fabrikgesetze von Schramtschenko und Kobeljatzki nicht kennt, darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen. Ich bemerke noch, dafs die unberücksichtigt gebliebene Novelle vom Jahre 1893 u. a. dadurch sich auszeichnet, dafs sie die kriminelle Bestrafung der Arbeiter verschärft (§ 51^4 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter) und die der Unternehmer mildert (§ 1359^2 des allgemeinen Strafgesetzbuches).

Die von dem Verfasser an den Tag gelegte Literaturkenntnis könnte — ich vermag mich nicht anders auszudrücken — weniger dürftig sein. Es macht einen komischen Eindruck, wenn er z. B. über die Frage der Entstehung der Leibeigenschaft das „Handbuch der russischen Geschichte" von Elpatjewsky, ein ganz — sit venia verbo — simples Lehrbuch für höhere Töchterschulen, meinetwegen auch für Gymnasien, zitiert. Es darf dabei nicht befremden, dafs Rosenberg Elpatjewsky just eine von der Mehrzahl der russischen Rechtshistoriker entschieden verworfene Ansicht entlehnt. Uebrigens hätte Rosenberg überhaupt viel besser gethan, seine Leser mit historischen Exkursen in die moskowitische und vormoskowitische Zeit zu verschonen. Die „Geschichte der russischen Fabrikgesetzgebung" von Nisselowitsch (2 Bde., St. Petersburg 1883—84), welche über die Arbeiterverhältnisse um die Wende des Jahrhunderts manche wertvolle Daten, geschöpft aus dem Archiv des Departements für Handel und Manufakturen, enthält, und die Arbeit Ssemewsky's über die Bauern zur Zeit Katharina's II. (St. Petersburg 1881) sind Rosenberg unbekannt geblieben, resp. von ihm nicht benützt worden. Die besten Arbeiten über die gegenwärtige Lage der russischen Fabrikarbeiter — die von Erismann, Dementjeff und anderen im Auftrage der Moskauer Gouvernementslandschaft ausgeführten Untersuchungen — zieht Rosenberg auch nicht heran, weil er sie wahrscheinlich gar nicht kennt. Auch die Erhebungen der Landschaften von Tschernigow (1886) und Smolensk (1894) sind ihm unbekannt geblieben. Den Fabrikinspektoren-Berichten, „die bis zum Jahre 1884 erschienen sind, kann man" — nach Rosenberg (S. 100) — „keinen besonderen Wert zusprechen, da die Instruktionen für die Fabrikinspektoren und das Programm ihrer Berichte noch nicht ausgearbeitet waren." Eine sonderbare Begründung, hinter der sich die totale Unkenntnis der betreffenden zwei Berichte (von Janschul und Peskow) verbirgt! Dieselben sind die besten von allen bisher gedruckt vorliegenden Fabrik-

inspektoren-Berichten. Die Berichte Janschuls und Peskows für das erste Inspektionsjahr (Oktober 1882 bis Oktober 1883) sind viel umfang- und inhaltsreicher, als die 1886 erschienenen Berichte der nämlichen und anderer Fabrikinspektoren für das Jahr 1885. In seinem ersten Bericht hat Janschul zuerst versucht, einen statistischen, ziffernmäfsigen Vergleich zwischen den russischen und englischen resp. amerikanischen Lohnverhältnissen aufzustellen, und in anderer Hinsicht ist dieser Bericht, wie auch der von Peskow für denselben Zeitraum höchst bemerkenswert und von bleibendem Werte.

Folgender Satz des Verfassers ist mir völlig unverständlich geblieben und ich glaube kaum, dafs er irgend welchen Sinn hat: „Als die Landwirtschaft mehr Arbeiter beanspruchte, als an Ort und Stelle zu haben waren, und die Notwendigkeit herantrat, solche aus ferneren Gegenden des Reiches kommen zu lassen, entwickelten sich bei der Fabrikindustrie fast dieselben Lohnverhältnisse und Strafsysteme wie in der Landwirtschaft." (S. 114.) In Anknüpfung an diesen jedenfalls dunklen Satz führt Rosenberg seinen Lesern das Gesetz vom Jahre 1886, betreffend die Verdingung zu landwirtschaftlichen Arbeiten als ein Arbeiterschutzgesetz vor. Es läfst sich nicht leugnen, dafs einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes aus dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes betrachtet werden können, aber im Ganzen ist das genannte Gesetz kein Arbeiterschutzgesetz, sondern ein Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Unternehmer. Der Inhalt und die Geschichte dieses Gesetzes, einer Frucht der wirtschaftlichen und politischen Reaktion unter Alexander III., beweisen zur Genüge diese Charakteristik, der in der russischen Litteratur meines Wissens von niemand widersprochen wird.[1])

Auch die allgemeine Auffassung der russischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse scheint bei Rosenberg eine sehr schwankende und konfuse zu sein. Seite 18 lesen wir nach kurzer Charakterisierung der industriellen Fortschritte Rufslands: „Unter diesen Verhältnissen wäre es unrichtig, Rufsland weiter zu den ausschliefslich landwirtschaftlichen Staaten zu rechnen." Seite 23 findet sich aber schon etwas ganz anderes: ....„und doch verändert sich der Charakter und die Lage der russischen Arbeiterschaft fast gar nicht. Rufsland blieb und bleibt hauptsächlich ein landwirtschaftliches Reich." Seite 26 erfährt der Leser, dafs „seit der Verteilung des Bodens im Jahre 1861 die Bevölkerung sich nicht wesentlich vermehrt hat". Wie man solches niederschreiben kann, ist für mich schlechthin unbegreiflich.[2])

---

[1]) Eine zutreffende Charakteristik und feine juristische Analyse dieses Gesetzes aus der Feder eines der hervorragendsten russischen Juristen könnte Rosenberg im Septemberheft der liberalen Zeitschrift „Westnik Ewropy" für 1886 S. 357—378 finden.

[2]) Für das Jahrfünft 1885—1890 betrug z. B. der jährliche Zuwachs 1,5 pCt.

Die Oberflächlichkeit, mit der der Verfasser zu Werke geht, tritt ganz offenkundig zu Tage in dem Paragraphen, überschrieben „Gesetzliche Bestimmungen über den Strike" (S. 132ff.). Hier verkündet uns der Verfasser folgendes: „Im Gegensatz zu anderen Ländern ist die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland nicht infolge von Arbeiterbewegungen entstanden, sondern hat ihren Ursprung und ihre Entwicklung einzig und allein der Einsicht und Fürsorge der gesetzgebenden Gewalt zu verdanken. Die Regierung war stets bemüht, allen Bedürfnissen, welche die Entwickelung der Industrie mit sich bringt, vorzugreifen und somit den Konflikt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verhindern. Daher auch die besondere Stellung der russischen Gesetzgebung der Arbeitseinstellung gegenüber. Während in Westeuropa die Arbeitseinstellung (natürlich ohne sonstige Gesetzesüberschreitung) als ein Recht der Arbeiter angesehen wird, bedroht das russische Gesetz die Arbeitseinstellung als strafbare Handlung."

Aus diesen Worten Rosenberg's[1]) könnte ein wenig unterrichteter und gläubiger Leser schliefsen, dafs in Westeuropa die Koalitions- und Strikeverbote seit unvordenklichen Zeiten verschwunden sind Vielleicht ist das die Meinung von Rosenberg selbst? Dies ändert nichts an der Thatsache, dafs die Koalitions- und Strikefreiheit in Wirklichkeit eine Frucht der wirtschaftlichen Entwickelung des 19. Jahrhunderts ist. Somit besteht die Eigentümlichkeit Rufslands einzig und allein in ihrer wirtschaftlichen und politischen Zurückgebliebenheit.

Ganz unrichtig ist aber, dafs „die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland nicht infolge von Arbeiterbewegungen entstanden ist". Die kapitalistische Entwickelung und ihr Druck auf die Arbeiter hatten einen Gegendruck erzeugt, welcher sich in mehr oder minder heftigen Aeufserungen kundthat und die Arbeiterschutzgesetzgebung erzwang. Dieser Thatbestand kann nur entweder aus Unwissenheit oder aus Rücksichten, die mit der wissenschaftlichen Forschung nichts gemein haben, geleugnet werden.

Der Zusammenhang zwischen der Arbeiterschutzgesetzgebung der achtziger Jahre und den vorangehenden Arbeiterunruhen ist selbst von

---

Der bekannte russische Statistiker P. Ssemenow, jetzt Präsident des statistischen Rates im Ministerium des Innern, sagt in seiner Einleitung zu der „Pferdezählung" vom Jahre 1882 (S. XXVI), dafs „seit 1861 die früher hörige Bevölkerung mit unglaublicher Rapidität sich zu vermehren anfing". Der aufkeimende Kapitalismus macht sich selbstverständlich diese ihm vorhergehende Uebervölkerung zu Nutze.

[1]) Sehr wenig nobel ist mitunter die Ausdrucksweise Rosenberg's, z. B. S. 136 sagt er von den Strikes der russischen Arbeiter, dafs sie „ins Leben gerufen werden, nicht um Lohnerhöhung, verkürzte Arbeitszeit zu erpressen" etc. (gesperrt von uns).

offizieller Seite hervorgehoben worden.[1]) In den Motiven zum Gesetze vom Jahre 1886, die in dem „Rechenschaftsberichte des Reichsrates für 1886[2]) S. 426ff. im Auszuge nachzulesen sind, finden wir folgende Ausführungen: „Durch die rasche Entwickelung der Industrie, welche in der letzten Zeit ganze, früher nicht vorhandene Produktionszweige geschaffen hat, wurden die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter immer komplizierter. Die Ende 1884 und Anfang 1885 entstandene Gährung unter den Fabrikarbeitern der Gouvernements Moskau und Wladimir und die auf einigen Fabriken stattgefundenen Unruhen haben ganz offenkundig viele, äufserst abstofsende Seiten des Fabrikwesens aufgedeckt. Die über diese Vorfälle angestellte Untersuchung ergab, dafs die Ursachen dieser Unruhen keineswegs zufälliger Art waren, sondern in den ungesunden Verhältnissen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern lagen.... Der daraus erwachsende Unwille der Arbeiter gegen die Fabrikanten macht die ersteren bei der Schwierigkeit für diese ungebildeten Leute, auf gesetzlichem Wege den Schutz ihrer Rechte durchzusetzen, immer geneigt zur Wiederherstellung ihrer Rechte auf dem Wege der Strikes und Unruhen, welche von rohen Aeufserungen der Willkür und Gewalt begleitet werden. Aufserdem macht die sich in der Fabrikarbeiterklasse allmählich sammelnde Unzufriedenheit dieselbe zu einem günstigen, aufnahmefähigen Boden für die verbrecherischen Lehren, welche auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung abzielen. Dadurch erklärt sich die Thatsache, dafs die Vertreter der regierungsfeindlichen Propaganda in der letzten Zeit (1886!) ihre Aufmerksamkeit auf die Fabrikbevölkerung konzentrieren und nicht selten sich in den Reihen derselben verbergen.[3]) ..... Im Hinblick darauf und in der Sorge für die möglichste Beseitigung in der Zukunft der Fabrikstrikes und -Unruhen hat das Ministerium des Innern es für notwendig erkannt, ohne weiteres Zögern an die Revision der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung im Sinne der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern heranzutreten" etc. etc. Auch in der jüngsten Zeit hat der jetzige Finanzminister seinen gescheiterten Gesetzentwurf über die Haftpflicht der Unternehmer in ähnlicher Weise

---

[1]) Kurz, aber treffend beleuchtet auch von Dementjeff in diesem Archiv Bd. III., S. 302—303.

[2]) St. Petersburg 1888 (gedruckt in der Staatsdruckerei). Diese Berichte gelangen nicht an die Oeffentlichkeit, sind aber unter Umständen nicht ganz unzugänglich und werden in wissenschaftlichen Arbeiten oft zitiert. Das folgende Citat aus den Motiven findet sich in dem „Bericbt" nicht vollständig.

[3]) Hier ist offenbar die früher ziemlich zahlreiche und zur Zeit völlig verschwundene Kategorie der sogenannten „Illegalen" gemeint, welche, mit falschen Pässen ausgerüstet, ihre revolutionäre Propaganda im Volke ausübten.

Digitized by Google

begründet. „Der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes, welches als ein weiteres Glied in der gesamten Reihe der von der Regierung ausgeführten Mafsregeln gleicher Art erscheint, widerspricht nicht nur nicht dem Geiste der Gesetzgebung des heute glücklich regierenden Kaisers (dabei ist Alexander III. gemeint; P. S.), sondern kann als die beste Schutzmauer gegen die Entwicklung jener verderblichen Lehren angesehen werden, welcher der Reichsrat im Jahre 1886 gedachte. Im Hinblick auf den letzteren Umstand darf nicht übersehen werden, dafs obgleich bei unseren immensen Entfernungen und der relativ zerstreuten Lage der gewerblichen Mittelpunkte das Bewufstsein ihrer anormalen Lage unter den Arbeitern in der That nur höchst langsam Fortschritte macht, diese Erkenntnis heute dennoch nicht diejenige beruhigende Wirkung ausüben kann wie früher, denn aus den oben angeführten Motiven des Reichsrates und aus dem Umstande, dafs im Jahre 1891 die Erregung, welche die Arbeiter Westeuropas am Tage der Arbeiterfeier (1. Mai) erfafst hatte, sich nach den Gouvernements des Königreichs Polen verpflanzte, geht offenbar die Möglichkeit hervor, dafs auch zu uns die falschen und unausführbaren Theorien der vermeintlichen Freunde der Arbeiterklasse dringen und die Arbeiter in der Ueberzeugung, dafs die Regierungsgewalt sich teilnahmslos ihnen gegenüber verhalte, sich vereinigen werden. Der Finanzminister ist der Meinung, dafs auf die Ausrottung (sic!) der Erscheinungen solcher Art alle Ressorts ohne Ausnahme mit vereinigten Kräften hinarbeiten sollen und hält es für unmöglich, von der weisen Politik abzugehen, welche in derartigen Angelegenheiten von unserem höchsten gesetzgebenden Institut (d. h. vom Reichsrate; P. S.) vorgezeichnet ist, d. i. der Politik der vernünftigen Verhütung aller Anlässe zu begründeter Unzufriedenheit unter den Arbeitern."

Speziell für die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafgelder (Lohnabzüge) und über die Kündigungsfrist läfst sich der Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung leicht nachweisen; denn in diesen Punkten haben die Arbeiter der Morosow'schen Fabrik (in Orechowo-Suewo, Gouvernement Wladimir) während des berühmten Strikes im Jahre 1885 ganz bestimmte Forderungen aufgestellt. Und überhaupt war dieser Strike keineswegs ein einfacher Ausbruch des elementaren Unwillens der ausgebeuteten Arbeiter — Rosenberg will alle Arbeitseinstellungen im Innern Rufslands nur als solche gelten lassen — es hat bei den Morosow'schen Unruhen bedeutend die planmäfsige Agitation mitgespielt, wodurch ad oculos demonstriert wurde, dafs fernerhin die Erhaltung des russischen Proletariates im Zustande der sozialpolitischen Unschuld zu einer immer schwierigeren Aufgabe sich gestalten wird. In diesem Sinne hatten die russischen reaktionären Blätter nicht Unrecht, wenn sie den Morosow'schen Strike als einen Inaugurationsakt der russischen Arbeiterbewegung im westeuropäischen Sinne bezeichneten.

Die Eigenart Rufslands bestand und besteht lediglich darin, dafs hier die grofskapitalistische Entwicklung der Entwicklung der bürgerlichen Freiheit gewissermafsen vorauseilt. Dadurch sieht sich die Staatsgewalt gezwungen, gleichzeitig mit der Einführung des Arbeiterschutzes die Bestrafung der Aeufserungen des proletarischen Klassenkampfes zu verschärfen. Das Gesetz vom Jahre 1886 führt nicht nur Schutzbestimmungen ein, es erhöht ganz bedeutend die Strafen für Strikes.[1])

Wenn wir nun, zur Korrektur der nachgewiesenermafsen unrichtigen Ansicht Rosenberg's über die Entstehungsbedingungen des Arbeiterschutzes in Rufsland, nach dem aristotelischen Prinzip der „verteilenden Gerechtigkeit" an die Bestimmung der resp. Anteile des proletarischen Klassenkampfes und „der Einsicht und der Fürsorge der gesetzgebenden Gewalt" an dem Zustandekommen der in Rede stehenden Gesetzgebung gehen, so werden wir wohl das Richtige treffen, wenn wir sagen: die Schutzbestimmungen haben sich die Arbeiter erkämpft, die Verschärfung der kriminellen Strafen ist „der Einsicht und der Fürsorge etc." zu verdanken. Denn unter anders gearteten öffentlichrechtlichen Verhältnissen wäre der Arbeiterschutz auch unvermeidlich und höchst wahrscheinlich bedeutend weitgehender, die Unterdrückung jeglicher selbständiger Regungen der Arbeiter, die „Ausrottung" aller ihrer Organisationsbestrebungen aber — nimmer möglich.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs eben die kapitalistische Entwicklung an der Vernichtung jener Eigenart der russischen Verhältnisse unaufhörlich arbeitet, die wachsende Häufigkeit der Strikes in ganz Rufsland ist nicht — wie Rosenberg in Bezug auf das Innere des Landes seine Leser versichert — eine „durch lokale Verhältnisse bedingte Erscheinnng", sondern eine notwendige Folge der fortschreitenden kapitalistischen Entwicklung und der damit bedingten psychologischen Metamorphose der Volksmassen.

Selbstverständlich ist es eine grobe Selbsttäuschung, wenn man glaubt, durch Arbeiterschutzgesetze aller Art das Wachsthum des proletarischen Klassenbewufstseins hintanzuhalten. Umgekehrt wird alles, was direkt oder indirekt zur Hebung der arbeitenden Klasse beiträgt, das Klassenbewufstsein in letzter Instanz stärken und keineswegs imstande sein, die Arbeiterfrage zu bannen. In diesem Sinne hatten die mächtigen Moskauer Fabrikanten und ihre bureaukratischen Helfershelfer, welche den Haftpflichtgesetzentwurf vom Jahre 1893 mit dem

[1]) Uebrigens werden zur Zeit die Strikes in der Regel nicht auf gerichtlichem, sondern auf administrativem Wege bestraft. Das Geschworenengericht, welches über die Teilnehmer am Morosowschen Strike das Urteil zu fällen hatte, sprach dieselben sämtlich frei. Dieses verhinderte selbstverständlich keineswegs die administrative Verschickung der Hauptthäter in das Gouvernement Archangelsk.

Hinweise auf die Staatsgefährlichkeit solcher arbeiterfreundlichen Mafsregeln bekämpften, unstreitig Recht. Aber die völlige „Teilnahmslosigkeit" der Regierung ist auch gefährlich, und in dieser Hinsicht hat Herr v. Witte seinerseits vollkommen Recht. Beide Auffassungen sind gleich richtig oder vielmehr gleich unrichtig. Aus der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Landes mufs sich eben mit unerbittlicher Konsequenz der Bruch mit der Rechtlosigkeit des Individuums und der Volksmassen ergeben. Dieses Resultat wird sich einmal einstellen, gleichviel ob man in patriarchalischer Fürsorge für das arbeitende Volk, deren treibendes Motiv übrigens kein idealistisches, sondern von sehr realer Natur ist, auf sonstige unhaltbare Rechtsverhältnisse europäischen Arbeiterschutz pfropft, oder, in dem festen Glauben an die russische Eigenart beharrend, den Dingen ihren Gang läfst.

Die Schrift von Rosenberg ist „Seiner Excellenz dem kaiserlich russischen Finanzminister S. J. v. Witte ehrfurchtsvoll gewidmet". Es ist zu bedauern, dafs der Verfasser die Gunst einer so hohen und vielmögenden Persönlichkeit, wie der russische Finanzminister, nicht dazu benutzt hat, um sich in genügender Quantität und Qualität die nötigen Hülfsmittel für eine zuverlässige und erschöpfende Darstellung der russischen Fabrikgesetzgebung bis zum Jahre 1895 zu verschaffen. Eine solche käme, glaube ich, der deutschen Litteratur sehr zu statten. Dafs die vorliegende Arbeit weder diese allerdings bescheidene Aufgabe erfüllt, noch in anderen Beziehungen irgend welchen wissenschaftlichen Wert beanspruchen kann, glaube ich im obigen nachgewiesen zu haben.

St. Petersburg. PETER v. STRUVE.

Meyer, *Albert v. Fällanden* (Kanton Zürich), Dr. beider Rechte etc. *Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich.* Mit 9 Kurventafeln. Jena, Fischer, 1895.

Trotz scheinbarer Akribie und äufserlich detaillierter Forschung bedeutet diese Schrift keinen nennenswerten Fortschritt im moralstatistischen Gebiete. Sie bleibt in den Grenzen der herkömmlichen Kriminalstatistik und stimmt in einigen Hauptpunkten mit deren bekannten Ergebnissen überein. Die Schlüsse, zu denen der Verfasser gelangt, ziehen aber doch einige Aufmerksamkeit auf sich. „Die Verbrechen gegen das Vermögen haben trotz aller auf die Vermehrung hinwirkenden Faktoren (während der Periode 1871/92 verglichen mit 1853/70) nicht zugenommen. Sie haben im Gegenteil etwas abgenommen." (S. 94.) Wie ist dies Ergebnis gewonnen worden? Wir finden auf der vorhergehenden Seite:

„Auf 10000 Einwohner kommen Verurteilte wegen Vermögensverbrechen im Durchschnitt der Jahre 1853—70 34,1, 1871—92 35,4." Stimmt also nicht. Die Ziffern werden korrigiert, „Nun aber wissen wir, dafs in der neuesten Zeit besonders die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben eine gewaltige Vermehrung gefunden haben, und wenn wir näher zusehen, so entfällt von den Delikten dieses Titels weitaus der gröfste Teil auf „Anfertigung und Gebrauch falscher Ausweisschriften", begangen durch Fremde." Dies seien ihrem Wesen nach Polizeiübertretungen, sie werden daher ausgeschieden; nicht in der früheren Periode, weil es unmöglich sei, weil aber auch das Delikt, je weiter man zurückgehe, desto vereinzelter vorkomme. Hingegen wird Kuppelei den Vermögensverbrechen für die spätere Periode hinzugerechnet — dadurch sei diese „etwas zu stark belastet". Nach diesen Korrekturen erhält sie anstatt der obengenannten Ziffer 33,8, während die Ziffer der ersten Periode behalten wird. Ein hübsches Kunststück. Es ermutigt den Verfasser, obigen Worten, die gesperrt gedruckt sind, noch im gewöhnlichen Satze hinzuzufügen: „wenn wir aber alle die Momente ins Auge fassen, die bei der Feststellung der Zahl mafsgebend gewesen sind, so können wir rundweg behaupten, die Vermögensverbrechen seien zurückgegangen." „Wenn wir alle die Momente ins Auge fassen —" Ist das geschehen? ist untersucht worden, ob auch unter den übrigen Vergehen solche, die ihrem Wesen nach Polizeiübertretungen sind, angetroffen werden? oder, gesetzt dem sei nicht so, ist die Qualität der „Vermögensverbrechen" sonst irgendwie geprüft worden? Nichts dergleichen. Ist denn überhaupt die eine Periode mit der anderen insoweit vergleichbar, dafs die Zahlen unter denselben strafrechtlichen Bedingungen stehen? Nach den eigenen Angaben des Verfassers, die aber hier — bei „Feststellung der Entwicklung der Kriminalität" — verschwiegen werden, ist dem nicht so. Am 1. Februar 1871 erhielt der Kanton ein neues Strafgesetzbuch. Unter den Neuerungen ist eine, die für die Bestrafung von Vermögensverbrechen nicht geringe Bedeutung hat. Es wird berichtet (S. 16): Bei Unterschlagung war ehemals der Antrag des Geschädigten erforderlich nur, wenn Unterschlagung zwischen Ehegatten, Verwandten etc., oder wenn solche an Efs- oder Trinkwaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit vorlag. Nach dem Gesetzbuch von 1871 „bedarf es eines Antrages nur dann nicht, wenn die Unterschlagung verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen." „Ein allerdings in bedeutenden Zahlen vorkommendes Delikt" nennt der Verfasser sogleich die Unterschlagung. Mufs man nicht erwarten, dafs sie seit 1871, da für eine so viel gröfsere Menge von Fällen die amtliche Verfolgung aufhörte, in viel geringerem Umfange zur gerichtlichen Kognition gekommen ist? Und hat Verfasser

dies erforscht? hat er ein so wichtiges „Moment" ins Auge gefafst? Unterschlagen hat er es. Aber ferner: Die Rechnung ist nach den S. 25 und 26 abgedruckten Tabellen angefertigt. Tabelle 2 enthält die absoluten Zahlen. Sie leidet an sonderbaren Ungenauigkeiten. In Kol. 5 sind Kol. 1 und 3 addiert; dafs dabei zwei Fehler vorkommen — für 1890 anstatt 1210 1200 — möge dem Setzer angerechnet werden. Aber von 1875 ab mufs Kol. 9, die sämtliche wegen Vermögensverbrechen Verurteilte enthält, mit Kol. 5 identisch sein, worin die von Schwurgerichten und Bezirksgerichten Verurteilten zusammengefafst sind; denn vorher gab es aufserdem noch Kreisgerichte, diese wurden 1874 aufgehoben „und ihre Kompetenzen an die Bezirksgerichte übertragen" (S. 8). Der Summand ist von da ab = 0, folglich mufs die Summe sich gleichbleiben. So ist es auch in den meisten Ziffern, jedoch finde ich sechsmal Abweichungen, davon einmal ein Minus von 17. Das möge als Flüchtigkeit hingehen. Wie sind aber die Gesamtzahlen und folglich die Relativzahlen (Tabelle 3) entstanden? Seite 85 gesteht der Verfasser, „dafs wir die Zahl der wegen Verbrechen überhaupt und insbesondere wegen Verbrechen gegen das Vermögen von den Kreisgerichten 1853—1866 Verurteilten nicht kennen." Er findet aber: „die von allen drei Gerichten während der Jahre 1867—1874 verurteilten Vermögensverbrecher verhalten sich zu den schwurgerichtlich und bezirksgerichtlich Verurteilten wie 132 : 100. Dieses Verhältnis, das in den einzelnen Jahren dieses Zeitraums nur ganz geringe Abweichungen scheidet,[1]) nehmen wir auch für die Periode 1853—1866 als bestehend an und berechnen mittels desselben die Gesamtsumme der wegen Vermögensverbrechen Verurteilten." Alle diese Zahlen sind also interpoliert. Sie werden aber nicht einmal mitgeteilt, in Tabelle II fehlen sie, nur als Relativzahlen figurieren sie, deren Richtigkeit wir also nicht prüfen können. Und jene Berechnung? Ihre eigentliche Rechtfertigung soll darin liegen, dafs, „wie wir auf Tafel III sehen, die Gesamtzahl die gleiche Kurve beschreibe wie die (geringere Zahl der) schwurgerichtlich und bezirksgerichtlich Verurteilten" — dies sei ja ganz naturgemäfs. Naturgemäfs allerdings — soweit es wahr ist —: dafs nämlich ein regelmäfsiger, nicht stark variirender Zuwachs von ungefähr einem Drittel die Verhältnisse in einer Zahlenreihe nicht erheblich verändert. Variiren aber die kreisgerichtlichen Zahlen für sich allein während dieser Jahre ebenso wie die Summen der beiden anderen Gerichte? Mit nichten. Jene nehmen dreimal zu, wo diese abnehmen, einmal ab, wo diese zunehmen. Sind die Abweichungen von 132 in ihrem Verhältnisse zu diesen wirklich „ganz gering"? Ich finde folgende Reihe: 132,2, 137,2, 127,6, 130,6, 131,0, 134,5, 125,6, 136,4. Will sagen, dafs der gröfste Abstand beinahe 10 pCt. der Durchschnittszahl beträgt. Offenbar

[1]) Soll wohl heifsen: erleidet.

ist es ziemlich verwegen, daraufhin für alle vorhergehenden 14 Jahre aus der einen Ziffer die andere nach einem gleichbleibenden Modulus zu berechnen. Steht dann aber wenigstens die eine Ziffer, also für die von Schwur- und Bezirksgerichten während dieser Jahre Verurteilten fest? Wir lesen Seite 27: „Aus den Jahren 1853—1866 sind uns von den einzelnen Verbrechensgruppen die Verurteilten nicht bekannt" — sondern nur die Zahl der Verbrechen, wegen deren verurteilt wurde. Also auch diese Ziffern sind nur berechnet. Für die Gesamtheit der Verbrechen ist in jenem Zeitraum ein Verhältniss zu den Verurteilten festgestellt, das vor den Schwurgerichten durchschnittlich 100:95, vor den Bezirksgerichten 100:103, zusammen 100:102 gewesen sein soll. „Wie das Verhältnis sich bei jeder der beiden Hauptgruppen gestaltet, ist nicht zu ermitteln; wir nehmen aber an, dafs sich beide hierin nicht wesentlich von einander unterscheiden." Ungenau und unsicher auch dies. Jedenfalls darf man auf eine Kombination solcher Annahmen keine „rundweg behauptete" Schlufsfolgerung bauen. Es ist ganz offenbar, dafs erst seit 1871 zur Vergleichung taugliche Ziffern vorliegen. Wenn die früheren verwertet werden sollten, so hätte es nach einer ganz anderen Methode geschehen müssen. Wie oberflächlich das Buch gemacht ist, geht auch aus folgendem hervor: Seite 26 sind die Relativzahlen der Verurteilten — wegen Verbrechen gegen Vermögen und gegen die Person — angegeben, und zwar a) ausschliefslich der Kreisgerichte, b) einschliefslich dieser. Nun wissen wir, dafs die absoluten, folglich auch die relativen Zahlen dieser Kategorien von 1875 ab zusammenfallen. In dieser Tabelle, soweit die Vermögensverbrechen in Frage sind, keine Spur davon. Sämtliche Ziffern differieren — auf 10000 Einwohner — um 6—12 Einheiten, ohne dafs dies irgendwie erläutert wäre, ohne dafs es einen erkennbaren Sinn gäbe. Die Ziffern der anderen Kategorie (gegen die Person) sind in der That von 1875 ab identisch. Richtig berechnet sind in der früheren die (höheren) Gesamtziffern, soweit ich geprüft habe. Diese ergeben nun, in den Durchschnitt je eines Trienniums zusammengezogen, seit 1871 folgende Reihe: 29,4, 33,1, 43,1, 44,9. 34,2, 32,1, 33,4, und die letzte Steigerung setzt sich in 1892 mit 35,7 fort. Die Ziffer der Vermögenskriminalität ist also bisher nicht auf das Niveau der Jahre 1871/74 zurückgefallen.

Nach den vorgestellten Proben darf man sich eine Kritik der übrigen Leistungen dieser Schrift ersparen. Dafs das Urteil da, wo es tiefer gehen müfste, seicht wird, davon nur ein Beispiel. „Wenn man etwa einwerfen wollte, die Exzesse von Trunkenheit u. s. w., welche die Grofszahl der Verbrechen gegen die Person entstehen lassen, seien gewissermafsen Symptome des Elends, des im Elend verzweifelten Proletariers, so bestreiten wir dies, indem wir sagen, wenn dem so wäre, dann müfsten gewifs auch die Verbrechen gegen das Vermögen in

gleichem Mafse zugenommen haben. Allein dies ist ja nicht der Fall. Man kann sich heutzutage diese Genüsse leisten, ohne so häufig zu Vermögensverbrechen greifen zu müssen wie ehedem." (S. 96.) Alles in allem, mufs ich die Arbeit des Herrn Meyer als eine leichtfertige bezeichnen. Sie entstammt einer Anregung „seines verehrten Lehrers," des Herrn Prof. Dr. Julius Wolf in Zürich, aus dessen „System der Sozialpolitik I." auch das Motto entlehnt ist.

Hamburg. FERDINAND TÖNNIES.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik

vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896

und die

Vernehmung von Auskunftspersonen

über die

Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik

Verhandlungen No. 10.

Preis M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik

vom 28. bis 30. April 1896

und die

Vernehmung von Auskunftspersonen

über die

Verhältnisse in der Wäschekonfektion

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik

Verhandlungen No. 11.

Preis M. 0,80, bei postfreier Zusendung M. 0,90.

Herder'sche Verlagshandlung in **Freiburg** im Breisgau

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ratzinger, Dr. G., Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8°. (XVIII u. 642 S.) Mk. 8,—; geb. in Halbfranz Mk. 9,80.

Das Werk wurde für die zweite Auflage einer umfassenden Ueberarbeitung unterzogen; viele Partien des Buches sind vollständig neu bearbeitet worden, namentlich die jetzt im Vordergrunde des Interesses stehende Agrarfrage und die Reform des Armenwesens.

Inhalt: I. Wirtschaft und Sittlichkeit. — II. Armut und Reichthum. — III. Eigenthum und Communismus. — IV. Arbeit und Kapital. — V. Wucher und Zins. — VI. Theorie und Praxis. — VII. Cultur und Civilisation.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 35, Lützow-Strasse 27.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats

Deutsche Juristen-Zeitung

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. M. STENGLEIN, Reichsgerichtsrat. DR. H. STAUB, Rechtsanwalt.

Preis vierteljährlich Mk. 3.50.

Probe-Nummern gratis u. franko

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten (Liste 1781a) u. den Verlag.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der **Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland** durch **D. A. Bruder.**

Vierter Band (31.—38. Heft): **Oesterreich-Ungarn** bis **Schweiz.** Lex.-8°. (IV S. u. 1288 Sp.) Mk. 12,—; geb. in Orig.-Einband: Halbfranz mit Rothschnitt Mk. 14,40.

Das Staatslexikon kann in **Heften** von 5 Bogen Umfang (à Mk. 1,50), in **Bänden** oder in **Halbbänden** bezogen werden. — Für den fünften (Schluss-) Band sind, wie bei Band IV nur acht Hefte in Aussicht genommen, während Band I—III (à Mk. 15; geb. à Mk. 17,40), aus je zehn Heften bestehen.

Der I. Band ist in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

Soeben ist im Verlage von **Duncker & Humblot** in Leipzig erschienen:

Intensität der Arbeit

Wert und Preis der Waren

Von

Leo von Buch

(Elemente der politischen Oekonomie. I.)

15 Bogen in gr. 8°. Preis 4 Mark.

Inhalt: Die Arbeiterfrage im allgemeinen. — Allgemeines über die Arbeit des Menschen. — Intensität der Arbeit. — Der normale Arbeitstag. — Irrige Ansichten über die den Kapitalisten gewinnbestimmenden Momente. — Belegmaterial bez. des 8 stündigen Arbeitstages. — Hypothese der Limitarintensität der Arbeit. — Wert der Waren. Schätzungswert der Waren, Geld und Warenpreis.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 23 1896

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. **HEINRICH BRAUN.**

NEUNTER BAND. DRITTES UND VIERTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1896.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZ'SCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis pro Band von 4 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 4.—

Digitized by Google

BAND IX.

INHALT DES DRITTEN UND VIERTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Die geplante Reform der deutschen Arbeiterversicherung. Von W. Kulemann, Landgerichtsrat in Braunschweig 309

Die Lage der deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform. Von Josef Silbermann, Generalsecretär des Hilfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin 350

Das Sweating-System in England. Von Adolphe Smith, F. C. S. in London 392

Zur Frage der Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz Von Dr. F. Schuler, eidgenössischem Fabrikinspektor . . . 419

Der Normalarbeitstag und die englischen Gewerkschaften. Von Sidney und Beatrice Webb in London 440

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen 469

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung 516

BELGIEN.

Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen. Von Prof. Dr. Emil Vandervelde, Mitglied der Deputirtenkammer in Brüssel 556

Wortlaut des Gesetzes vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen 578

GROSSBRITANNIEN.

Das Gesetz betreffend die Einigungsämter. Eingeleitet von Dr. Emil Loew 583

Wortlaut des Gesetzes betreffend die Einigungsämter 586

MISZELLEN.

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von E. Naef, Kantonsstatistiker in Aarau 588

Die Wohnungsenqueten in der Schweiz. Von Dr. Emil Hofmann, Pfarrer in Stettfurt (Schweiz) 604

LITTERATUR.

Zur neueren Litteratur über das Handwerk. (Werner Sombart) . 624

Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. (Kurt Steinitz) 639

Goehre, Paul, Die evangelisch-soziale Bewegung, (Heinrich Braun) . 652

Schanz, Georg, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. (Emil Hofmann) 659

Digitized by Google

Die geplante Reform der deutschen Arbeiterversicherung.

Von

W. KULEMANN.

Landgerichtsrat in Braunschweig.

I.

Das bei Beratung der Arbeiterversicherungsgesetze gegebene Versprechen, sobald die praktische Handhabung dazu den Anlafs und die Anleitung geboten haben werde, an die Abänderung und Beseitigung der hervorgetretenen Mängel heranzutreten, ist bisjetzt nur hinsichtlich der Krankenversicherung durch das Gesetz vom 10. April 1892 erfüllt. Der natürliche Weg, die Abänderung in derselben Reihenfolge vorzunehmen, in der die ursprünglichen Gesetze erlassen sind, würde erfordert haben, jetzt zunächst die Unfallversicherung in Angriff zu nehmen. In der That hat man dies anfangs beabsichtigt, wie die im Juni 1894 im Reichsanzeiger veröffentlichten beiden Entwürfe, betreffend Abänderung und Erweiterung der Unfallversicherung beweisen. Dafs man den Weg nicht verfolgte, insbesondere die genannten Entwürfe dem Reichstage nicht vorlegte, hatte seinen hauptsächlichsten Grund darin, dafs inzwischen ein weitergehender Plan, nämlich die Verschmelzung der verschiedenen Arten der Versicherung zu einer einheitlichen Gesamtversicherung, aufgetaucht und von beachtenswerter Seite verteidigt war. Wollte man eine solche durchführen, so hatte die Einzelreform keinen Zweck, und so war es durchaus berechtigt, zunächst hierüber zu einem Entschlusse zu gelangen.

Wesentlich um diesen herbeizuführen wurde dehalb die Sachverständigenkonferenz einberufen, die vom 4. bis 9. November 1895 im Reichsamte des Innern in Berlin stattfand, und über deren Verhandlungen bisher ein geheimnisvolles Stillschweigen

bewahrt ist. Allerdings sind aufser dem kurzen Berichte, den der Reichsanzeiger in seiner Nummer 274 vom 15. November 1895 veröffentlichte, auch die wichtigen vom Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, der Konferenz unterbreiteten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach durch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“[1]) der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht, doch wird im Reichsanzeiger ausdrücklich bemerkt, dafs dies „ohne Wissen und gegen den Willen des Verfassers, anscheinend in Folge einer Indiskretion“ geschehen sei, und aufserdem ist auch der zur Beurteilung wichtige Wortlaut der Vorschläge nicht bekannt geworden. Welchen Zweck man mit dieser Geheimnisthuerei verfolgt, ist schwer einzusehen; im allgemeinen gehört dieselbe ja freilich zu den Eigentümlichkeiten des Bureaukratismus, aber bisher hatte man sich doch gewöhnt, denselben im Reiche insoweit für überwunden zu halten, als man wichtigere Gesetzesvorschläge gerade zu dem Zweck veröffentlichte, um eine Kritik und Mitarbeit weiterer Kreise herbeizuführen. Wenn der Reichsanzeiger als Grund angiebt, dafs „jeder Teilnehmer ohne Scheu vor abfälliger öffentlicher Kritik seine Ansicht äufsern und mit Verbesserungsvorschlägen hervortreten könne“, so fragt man sich, ob es sich denn um eine Gesellschaft schüchterner junger Mädchen oder um Männer handelt, die im öffentlichen Leben stehen und gewohnt sind, sich der Kritik auszusetzen; wer von den Teilnehmern dazu nicht den Mut hatte, der wird wohl kaum ein sehr wertvolles Mitglied gewesen sein.

Aufser den Vorschlägen des Dr. Bödiker haben auch solche des Vorsitzenden der Berliner Invaliditätsversicherungsanstalt, Dr. Freund[2]), und seines Kollegen Gebhard[3]) in Lübeck der Konferenz vorgelegen und aufserdem ein umfassender aber unverbindlicher Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, welcher im Reichsamte des Innern unter Berücksichtigung der Vorschläge ausgearbeitet war, die auf dessen Veranlassung das Reichsversicherungsamt „nach eingehender Beratung mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten formuliert hatte.“ Dieser Entwurf „beschränkte sich im allgemeinen darauf, unter Aufrechterhaltung der grundlegen-

[1]) Vgl. die Nummern 520, 526, 527, 528 vom 5., 8. und 9. November 1895.

[2]) Vgl. Freund, Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, Berlin 1896, Walther.

[3]) Vgl. Gebhard, Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung, Mainz 1893, Diemer.

Digitized by Google

den Bestimmungen des Gesetzes Erleichterungen und Vereinfachungen in Aussicht zu nehmen, die sich in der Praxis als wünschenswert herausgestellt hatten." Endlich hatten noch am letzten Tage der Konferenz der Geh. Oberregierungsrat von Woedtke und der Badische Ministerialdirektor Dr. Schenkel „Anregungen gegeben, deren erstere für den Fall einer Beseitigung des Markensystems eine anderweite Bemessung der Renten mit freiwilliger Zuschufsversicherung unter Beihülfe des Arbeitgebers ins Auge fafst, während letztere eine wesentliche Einschränkung der Klebepflicht der Arbeitgeber vorsieht."[1])

Nach dem Reichsanzeiger wurde am Schlusse der Beratungen „mehrfach hervorgehoben, dafs die vorliegenden Reformvorschläge noch nicht als genügend ausgereift zu betrachten seien, sondern eine eingehendere Durcharbeitung und Erwägung erfordern." Daran wird die Bemerkung geknüpft: „die zuständigen Behörden werden sich unter diesen Umständen die Frage vorzulegen haben, ob es sich empfiehlt, die Revisionsarbeit solange auszusetzen, bis sich ein einwandfreier Weg für eine Zusammenlegung verschiedener Versicherungszweige oder für eine andere grundlegende Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung gefunden haben wird, oder ob nicht vorbehältlich späterer weitergehender Maafsnahmen zunächst mit einer Revision der Einzelgesetze unter Aufrechterhaltung ihrer grundlegenden Bestimmungen, wie sie bei der Krankenversicherung durch die Novelle von 1892 mit Erfolg begonnen wurde, fortzufahren sein wird."

Die Regierung hat sich jetzt für den letzteren Weg entschieden und in No. 209 des Reichsanzeigers vom 2. September 1896 den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen" veröffentlicht[2]), der nach der beigegebenen Begründung „nach dem Vorgange der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 den auch für die Unfallversicherung beschrittenen Weg der Einzelrevision verfolgt", da „die Frage der Reform der gesamten Arbeiterversicherung und deren Vereinfachung durch Zusammenlegung aller oder mehrerer Zweige der Versicherung zur Zeit noch nicht befriedigend gelöst werden kann", doch soll „die Frage im Auge behalten

---

[1]) Diese sind ebensowenig veröffentlicht, wie der der Konferenz vorgelegte Regierungsentwurf.

[2]) Vgl. den Abdruck des Textes im vorliegenden Band unter der Rubrik Gesetzgebung.

und ihre Lösung einer späteren Zeit vorbehalten" werden, ja der Entwurf „sieht in mehreren Punkten eine noch nähere Verbindung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung und der Krankenversicherung, wie sie schon gegenwärtig besteht, vor und erweitert damit die Grundlage, auf der im Falle einer umfassenden Revision der Arbeiterversicherung möglicherweise wird weitergebaut werden können." Allerdings ist dieses Uebergreifen über den Rahmen der Invaliditäts- und Altersversicherung, durch welches der grössere Hoffnungen erweckende Titel des Entwurfes bestimmt ist, auf wenige und recht untergeordnete Punkte beschränkt, nämlich abgesehen von der Zulassung einer gemeinsamen Krankenfürsorge und gemeinsamer Hebestellen für die Beiträge auf die Verwertung der Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, sowie für die Unfallversicherung bei Regiebauten der Kommunalverbände.

Wenn man den Weg der Einzelrevision „nach dem Vorgange der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz" fortsetzen wollte, so ist nicht ersichtlich, weshalb man dann nicht auch die Reihenfolge beibehalten und zunächst die Unfallversicherung in Angriff genommen hat. Die Bemerkung der Begründung, dafs dieser Weg „auch für die Unfallversicherung beschritten sei", ist etwas eigentümlich, denn die blofse Veröffentlichung eines Entwurfes im Reichsanzeiger kann doch noch nicht als „Beschreiten eines Weges" bezeichnet werden. Jedenfalls hat man ihn nicht verfolgt, und da besondere Gründe, jetzt zunächst die Invaliditäts- und Altersversicherung in Angriff zu nehmen, nicht geltend gemacht sind, so wird man in diesem Ueberspringen der Unfallversicherung einen sozusagen methodologischen Fehler zu sehen haben.

Im übrigen befindet sich die Kritik gegenüber dem Entwurfe in einer eigentümlichen Lage. Soll sie sich auf dessen positive Vorschläge beschränken, so wird sie im wesentlichen zustimmend ausfallen, soll dagegen auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob es zu billigen ist, dafs der Entwurf sich kein höheres Ziel setzte, als die Aenderung einer Anzahl von Nebenpunkten, so steht die Sache wesentlich anders. Jedenfalls ist aufser Zweifel, dafs gerade in dem, was der Entwurf nicht bringt, der Schwerpunkt des gesetzgeberischen Vorgehens liegt, und insofern ist viel wichtiger und interessanter, als der Entwurf selbst, dessen Begründung, die denn auch zunächst auf $8^1/_2$ Spalten sich mit der

Rechtfertigung seiner Unterlassungen beschäftigt, um dann auf 4½ Spalten die gemachten positiven Vorschläge zu erörtern, von denen der wichtigste Einzelpunkt, die Verteilung der Rentenlast, für sich allein 3½ Spalten in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen wird auch für die Kritik der Schwerpunkt in die Frage fallen müssen, weshalb man sich nicht hat entschliefsen können, der grundlegenden Reform näher zu treten, sondern sich mit „kleinen Mitteln" begnügt. Immerhin ist es logisch richtiger, die Besprechung der positiven Abänderungsvorschläge voranzustellen.

II.

Wie bereits bemerkt, bezieht sich die wesentlichste Veränderung auf „die Verteilung der Rentenlast." Aber wenn man beim Lesen dieser Ueberschrift meint, man wolle die durch unverständigen Partikularismus geschaffene Einrichtung 31 selbständiger Versicherungsanstalten oder wenigstens die auf kleinkrämerischem Egoismus beruhende Verteilung der bewilligten Renten auf die einzelnen Anstalten nach Mafsgabe der verwandten Marken und das schreckliche „Rechnungsbureau" beseitigen[1]), so irrt man aufserordentlich. Nein, es handelt sich darum, dafs selbst bei dem jetzigen Verfahren, bei dem das „Rechnungsbureau" auf Heller und Pfennig berechnet, wie viele Wochen und in welcher Lohnklasse der Versicherte in jedem einzelnen Bezirke gearbeitet hat, und wie sich danach das Verhältnis an der Rente stellt, eine Ueberlastung einer Anstalt vor der andern eintritt, und zwar infolge der verschiedenen Altersgruppierung. Dafs jüngere Altersklassen ein günstigeres Risiko bieten, als ältere, liegt auf der Hand, denn wenn auch die Rente bei kürzerer Beitragsdauer geringer ist, als bei längerer, so ist doch der bei allen Renten gleiche Grundbetrag von 60 M. unabhängig von dem Alter, er mufs in den Beiträgen seinen Gegenwert finden und kann dies nur bei längerer Dauer derselben. Dafs deshalb grofse Städte, in welche die Arbeiter besonders in jungen Jahren massenhaft hineinströmen, günstiger gestellt sind, als das flache Land, wo die älteren Jahrgänge zurückbleiben, ist einleuchtend, und so kann es denn auch nicht überraschen, dafs nach den in der Be-

[1]) Dieses Ziel verfolgt u. A. der Bödiker'sche Reformplan. Vgl. dazu meine: Reform unserer Sozialversicherung, Leipzig 1894, Duncker & Humblot S. 40 ff.

gründung mitgeteilten Berechnungen bei dem bisherigen System die Versicherungsanstalt Ostpreufsen, die vorwiegend ländliche Bezirke umfafst, jährlich 88 pCt. mehr Invaliditätsfälle bietet, als Berlin, und dafs in Ostpreufsen für eine Durchschnittsrente von 155 M. 64 Pf. (ohne Reichszuschufs) ein wöchentlicher Durchschnittsbeitrag von 48,41 Pf. erforderlich ist, während in Berlin für die erheblich höhere Durchschnittsrente von 270 M. 94 Pf. ein Beitrag von 17,08 Pf. ausreicht, dafs endlich infolge dieser Verschiedenheit Berlin bereits jetzt ein Vermögen angesammelt hat, aus dessen Zinsen demnächst, ohne alle Beiträge, die Renten zu bestreiten sein werden, während Ostpreufsen einen stets steigenden Fehlbetrag aufweist. Es mufs zugegeben werden, dafs ein solches Verhältnis nicht dem Grundcharakter der ganzen Einrichtung entspricht, aber man erntet hier nur, was der kurzsichtige Partikularismus, der keine sachlichen Erwägungen, sondern nur blinden Argwohn gegen die Stärkung des Reichsgedankens kennt, gesäet hat. Hätte man das ganze Reichsgebiet zu einem einheitlichen Versicherungsbezirke gestaltet, wie es der Grundgedanke der Solidarität durchaus erforderte, so wären solche Abnormitäten vermieden. Jetzt mufs man zu künstlichen Hülfsmitteln greifen. Der Entwurf schlägt vor, dafs jede Versicherungsanstalt von den durch sie festgesetzten Renten $^1/_4$ selbst trägt, während $^3/_4$ auf die Gesamtheit aller Anstalten verteilt werden. Den Mafsstab für die Verteilung bildet das Vermögen derselben in seinem jeweiligen Bestande. Aber damit die Sache nicht zu einfach und für profane Köpfe verständlich wird, ist nach der Begründung „bei der Verteilung zur besseren Ausgleichung zweckmäfsig der Kapitalwert der Rentenbeträge und nicht mehr, wie jetzt, die einzelne Jahreszahlung zu Grunde zu legen." Wie das gemeint ist und durchgeführt werden soll, habe ich aus dem Entwurfe nicht ergründen können. Nach demselben (§ 91) reichen, wie bisher, die Zentralpostbehörden die Abrechnung über die von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres geleisteten Zahlungen bei dem Rechnungsbureau ein, welches Letztere die vorgeschossenen Beträge nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die einzelnen Versicherungsanstalten und das Reich zu verteilen und „den Ersteren den von ihnen zu erstattenden Betrag unter Angabe der der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen mitzuteilen" hat. Da handelt es sich doch um Verteilung der „einzelnen Jahreszahlung" die von der Post vorgeschossen ist und nicht um ihren Kapitalwert. Allerdings soll nach dem vorhergehenden § 90 das Rech-

nungsbureau „zur Feststellung des Maſsstabes, nach welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge auf das Reich und die einzelnen Träger der Versicherung zu verteilen sind", „jährlich für jeden Träger der Versicherung den Kapitalwert der für denselben festgestellten noch laufenden Renten" ermitteln. Der nach Abzug des Reichsbeitrags „verbleibende Restkapitalwert entfällt auf die Träger der Versicherung nach dem aus § 65 sich ergebenden Verhältnis." Wie das zusammenzureimen ist, verstehe ich nicht. Nach § 91 und der Begründung soll der ganze Kapitalwert der Renten, also der Jahresbetrag multiplizirt mit dem aus der vermutlichen Lebensdauer sich ergebenden Koeffizienten verteilt werden, nach § 91 nur die einzelne von der Post eingeforderte Jahreszahlung. Es ist ja nicht angenehm, einzugestehen, daſs man einen gesetzgeberischen Vorschlag nicht verstanden hat, aber sollte wirklich der Irrtum auf meiner Seite liegen, so dürfte doch wohl die Frage gestattet sein, ob sich bei der Bevölkerung, für die das Gesetz bestimmt ist, gröſsere Fassungskraft finden wird. Man hat wohl den Stil des bestehenden Gesetzes aus dem Bestreben erklärt, dem Verständnisse die möglichsten Schwierigkeiten in den Weg zu legen; wie es scheint, bleibt man diesem Grundsatze auch bei der Reform treu.

Die Verteilung auf die einzelnen Versicherungsanstalten, von der hier die Rede ist, bezieht sich aber nur auf die Renten, nicht auch auf die nach § 30, 31 des Gesetzes erfolgenden Rückzahlungen im Falle des Todes oder der Verheiratung. Diese trägt jede einzelne Anstalt für sich allein, was damit begründet wird, daſs diese Beträge sich selbst im Beharrungszustande nur auf 16 pCt. der Gesamtbelastung belaufen. —

Daſs die Beiträge, wie sie nach dem heutigen Gesetze erhoben werden, im allgemeinen zu hoch bemessen sind oder, richtiger gesagt, zur Ansammlung gröſserer Vermögensbestände geführt haben, als nach den zu Grunde gelegten Berechnungen erwartet wurde, ist bereits aus den Reichstagsverhandlungen bekannt und ist bei dieser Gelegenheit vom Regierungstische daraus erklärt, daſs man bei dem Fehlen irgendwelcher sicheren Anhaltspunkte bei Ausarbeitung des Gesetzes geglaubt habe, mit gröſsester Vorsicht vorgehen und insbesondere hohe Sicherheitszuschläge machen zu sollen. Die Ueberschüsse, deren Erzielung also hiernach keineswegs auſserhalb aller Erwartung lag, könnten nun Anlaſs geben, entweder die Leistungen, also insbesondere die Ren-

ten, zu erhöhen oder die Beiträge herabzusetzen. Aber man wird dem Entwurfe zustimmen müssen, wenn er wenigstens das Letztere entschieden ablehnt. In der Begründung wird mit Reeht auf die weiten Kreisen ziemlich unbekannt gebliebene Thatsache hingewiesen, dafs das Gesetz zwischen reinem Umlageverfahren und reinem Prämiensystem den Mittelweg des sogenannten Kapitaldeckungsverfahrens geht, nach dem durch die Beiträge nur die in den ersten 10 Jahren zur Entstehung gelangenden Rentenansprüche in ihrem Kapitalwerte gedeckt werden, dafs aber bei diesem System die Beiträge nach Ablauf der ersten 10 Jahre bis zur Erreichung des Beharrungszustandes stetig steigen müssen. Wollte man also heute die Beiträge ermäfsigen, so müfste man sie im Jahre 1901 wieder erhöhen, während man hierauf verzichten kann, wenn man sie in der jetzigen Höhe beläfst. Ob man nicht statt dessen die Leistungen erhöhen, insbesondere die Grenze bei der Altersrente herabsetzen sollte, womit dann allerdings eine sichere Steigerung der Beiträge im Jahre 1901 gegeben sein würde, das hängt von der Vorfrage ab, ob man überhaupt in dem Ausbau der sozialen Versicherung, die natürlich weitere Opfer erfordert, fortfahren soll oder nicht. Bekanntlich schreit heute alle Welt, und nicht zuletzt die Landwirtschaft, über die unerschwinglichen Lasten der Versicherung; wenn der Entwurf da zaghaft ist und sich grundsätzlich darauf beschränkt, die Last als solche nicht zu ändern, sondern nur durch allerlei kleine Polster ihre Tragung bequemer zu machen, so ist das verständlich.

Uebrigens ist dieser Grundsatz doch in einigen Punkten durchbrochen, die eine Erhöhung der Gesamtleistung darstellen.

Hierzu gehört zunächst die Schaffung einer fünften Lohnklasse für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst 1150 M. übersteigt. Für sie ist künftig ein Beitrag von wöchentlich 36 Pf. vorgeschrieben, der eine wöchentliche Rentensteigerung von 15 Pf. zur Folge hati Da der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zahlt, so bedeutet dies also eine Steigerung der Last auch für diesen. Dieser Vorschlag, der auch bereits wiederholt in der öffentlichen Erörterung gemacht war, ist mit Freude zu begrüfsen, denn für die Beamten und hochgelohnten Arbeiter bedeutete die bisherige Zusammenwerfung mit allen Inhabern eines Jahresverdienstes von mehr als 850 M. eine soziale Herabsetzung und eine wesentliche Beschränkung der durch die Versicherung verfolgten Zwecke. Nach dem jetzigen Vorschlage würde ein Arbeiter oder Betriebsbeamter nach einer Versicherungsdauer von

Digitized by Google

50 Jahren, von denen er 10 in der dritten, 10 in der vierten und 30 in der fünften Lohnklasse gestanden hat, eine Rente von 453 M. 20 Pf. erhalten.

Neben der Schaffung einer fünften Klasse hat man insofern eine Aenderung eintreten lassen, als die wöchentliche Steigerung in der ersten von 2 auf 3 Pf. erhöht, in der vierten dagegen von 13 auf 12 Pf. ermäfsigt ist, so dafs jetzt ein gleichmäfsiges Aufsteigen von Klasse zu Klasse in Höhe von je 3 Pf. (3, 6, 9, 12, 15) stattfindet. Besondere Rechtfertigungsgründe sind hierfür nicht angegeben.

Bekanntlich entscheidet für die Lohnklasse nicht der Individuallohn, den der Betreffende thatsächlich verdient, sondern der Durchschnittslohn der Klasse, zu der er gehört, und zwar ist, soweit nicht die Sondervorschriften für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für Seeleute, für Knappschaften und für Mitglieder einer Krankenkasse zutreffen, der ortsübliche Tagelohn mafsgebend. Das hat z. B. zur Folge, dafs Dienstboten fast ausnahmslos in die zweite Klasse gehören, selbst wenn ihr Lohn einschliefslich Naturalleistungen sie zu der vierten berechtigen würde. Dem wird durch den Vorschlag des Entwurfes vorgebeugt, dafs die höhere Verwaltungsbehörde das Recht haben soll, für einzelne Berufszweige einen anderen Jahresarbeitsverdienst festzusetzen. Solange man aus praktischen Gründen glaubt, von der Berücksichtigung des Individuallohns absehen zu müssen, ist diese Aenderung jedenfalls als eine Verbesserung zu begrüfsen.

Schon nach dem bisherigen Gesetze konnten der Arbeitgeber und der Versicherte vereinbaren, dafs der Versicherung ein höherer, als der nach dem Gesetze zutreffende Betrag als Arbeitsverdienst zu Grunde gelegt würde. Da dies aber die Erhöhung nicht allein der Renten, sondern auch der Beiträge zur Folge hat und der Arbeitgeber nicht mehr als die Hälfte des Letzteren bei der Lohnzahlung abziehen darf, auch die Gültigkeit eines Vertrages, nach welchem der Versicherte sich zum Ersatze des Ueberschusses verpflichtete, mindestens zweifelhaft sein würde, so war bisher die Durchführung dieser durchaus im Interesse des Versicherten liegenden Mehrversicherung nicht möglich ohne Opfer des Arbeitgebers. Dem wird durch den Entwurf insofern abgeholfen, als eine Vereinbarung für zulässig erklärt wird, nach der in solchen Fällen der Mehrbetrag des Beitrages allein von dem Versicherten selbst getragen wird. Wenn trotzdem, obgleich so ein widerstreitendes Interesse des Arbeitgebers beseitigt ist, der Abschlufs einer sol-

chen Vereinbarung von seiner Zustimmung abhängig gemacht wird, so ist das ohne Grund; es bedarf deshalb, wenn man überhaupt an der Form einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherten festhalten will, jedenfalls einer Vorschrift, nach welcher der Letztere den Abschlufs derselben fordern kann, da er andernfalls der Willkür und Chikane schutzlos preisgegeben sein würde. Der Entwurf wird dies auch kaum beabsichtigen, vielmehr wird es sich um ein untergelaufenes Uebersehen handeln. Ein Zwangsvertrag ist freilich eigentlich ein logischer Widerspruch, und so wäre es wohl richtiger, die Form der Vereinbarung ganz fallen zu lassen und dem Versicherten ganz unabhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers auf seine Kosten die Versicherung in einer höheren Klasse zu gestatten.

Sind die bisher besprochenen Aenderungen des Entwurfes hinsichtlich der Beiträge und Renten teils überhaupt nicht von grofser Bedeutung, teils jedenfalls ohne prinzipielle Tragweite, so bedeutet dagegen die vorgeschlagene völlige Verschmelzung zwischen Invaliditäts- und Altersrente eine Abweichung von sehr erheblicher Wichtigkeit, so dafs es seltsam berührt, wenn sie in der Begründung mit den kurzen Worten abgethan wird: „die besonderen Bestimmungen über die Bemessung der Altersrente fallen fort; die Altersrente wird, unter Beibehaltung der längeren Wartezeit, nach denselben Grundsätzen, wie die Invalidenrente berechnet." Bisher war für die Altersrente in Abweichung von der für die Invalidenrente vorgesehenen wöchentlichen Steigerung um 2, 6, 9 und 13 Pf. eine solche von 4, 6, 8 und 10 Pf. bestimmt und dabei vorgeschrieben, dafs für die Renten 1410 Beitragswochen in Anrechnung zu bringen seien; war jemand länger versichert gewesen, so wurden die 1410 günstigsten Wochen ausgewählt. Da ein Grundbetrag von 60 M., wie bei der Invalidenrente, nicht vorgesehen war, so stellte sich der niedrigste Betrag der Altersrente einschliefslich des Reichszuschusses auf 106 M. 40 Pf., der höchste auf 191 M. Das soll also künftig durchaus anders werden. Der 70jährige Versicherte erhält ohne Rücksicht auf seine körperliche Rüstigkeit dieselbe Rente, die er erhalten würde, falls er in diesem Zeitpunkte invalide geworden wäre. Der einzige Unterschied besteht darin, dafs er durch Zubilligung der Invalidenrente kraft Gesetzes aus der Versicherungspflicht ausscheidet, während er bei Erreichung des 70. Lebensjahres nur auf seinen Antrag von der ferneren Beitragspflicht entbunden werden kann, aber auch das Recht behält, die Ver-

sicherung fortzusetzen und bei dereinst eintretender Invalidität die entsprechende Invalidenrente zu fordern. Das ist ja eine sehr humane Mafsregel, durch die aber das Verhältnis beider Renten wesentlich verschoben wird. Ob man sie billigen soll, hängt ab von der Stellung, die man zur Altersrente überhaupt einnimmt. Ich habe an anderer Stelle[1]) nachgewiesen, dafs dieselbe im Grunde einem Mifsverständnisse ihren Ursprung verdankt und dafs, solange man hinsichtlich der Fürsorge für den erwerbsunfähigen Arbeiter noch auf einer so niedrigen Stufe steht, wie heute, die Zubilligung einer Rente an den erwerbsfähigen keinen rechten Sinn hat. Ich mufs deshalb auch hier die Ansicht vertreten, dafs man die durch die erhebliche Erhöhung der Altersrente in Anspruch genommenen nicht unbedeutenden Mittel besser zu einer günstigeren Behandlung der Invaliden verwenden würde.

In das Gebiet der durch das Gesetz gewährten Leistungen und geforderten Gegenleistungen gehört endlich auch die vorgeschlagene Begünstigung der freiwilligen und Selbstversicherung durch Beseitigung der Zusatzmarken und der Beschränkung auf die zweite Lohnklasse. Künftig können Personen, die aus einer früher begründeten Versicherungspflicht ausscheiden oder solche, für die dies im Gesetze besonders zugelassen ist, insbesondere Kleingewerbetreibende ohne Hülfskräfte und Hausindustrielle ihre Versicherung in einer beliebigen Lohnklasse dadurch fortsetzen bezw. begründen, dafs sie Marken dieser Klasse einkleben. Diejenigen von diesen Personen, die in einer Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt stehen, dürfen die Hälfte des aufgewandten Betrages von ihrem Arbeitgeber erstattet verlangen.

Die Wartezeit ist bei der Invalidenrente von 235 auf 220, bei der Altersrente von 1410 auf 1200 Wochen herabgesetzt.

Die ferneren Aenderungen des Entwurfes lassen sich nach folgenden Gruppen sondern:

I. Der Kreis der Versicherten.

1. Von der Versicherungspflicht sind ausgeschlossen Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für wenige Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt im Betriebe des

[1]) Vgl. meine: Reform unserer Sozialversicherung S. 13.

Familienhauptes thätig sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen. (§ 1a des Entwurfes.)

2. Schiffsführer sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäfsiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt,
3. Personen, die das 70. Lebensjahr erreichen, also das Recht auf Altersrente erlangen, werden, wie schon erwähnt, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit.
4. Während jetzt die Versicherungspflicht dann nicht stattfindet, wenn die Betreffenden in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohns zu verdienen, ist die Voraussetzung des Rechts auf Invalidenrente bisher dahin bezeichnet, dafs der Betreffende in Folge seines Zustandes nicht im Stande ist, auf die bezeichnete Weise einen Betrag zu verdienen, welcher entspricht $^1/_6$ des von ihm in den letzten fünf Jahren verdienten jährlichen Durchschnittslohnes und $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes. Diese Verschiedenheit in der Bestimmung des Begriffes der Invalidität, die einerseits die Versicherungspflicht ausschliefst und andererseits ein Recht auf Rente giebt, ist durch den Entwurf beseitigt und der Betrag, den zu verdienen der Betreffende nicht mehr im Stande ist, für jeden Werktag auf durchschnittlich täglich mindestens $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohns bestimmt. Die Art der Arbeit, die dabei in Betracht kommt, ist näher dahin bezeichnet, dafs es Lohnarbeit sein mufs, die den betreffenden Personen „unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann."

Die letzbezeichnete nähere Bestimmung ist als human und billig gerechtfertigt, bringt aber im wesentlichen nur das zum Ausdruck, was bisher schon durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes als Inhalt des bestehenden Gesetzes festgestellt war. Im übrigen enthält die Neuerung eine Verschlechterung der Lage der Versicherten. Dafs man für die Versicherungspflicht und die Rentenberechtigung dieselben Voraussetzungen aufstellt, ist durchaus logisch notwendig, aber wenn man zwei bisher verschiedene Gröfsen einander gleich machen will, so kann man dies sowohl durch Verkleinerung der gröfseren, wie durch Vergröfserung der kleineren. Man hat hier den ersteren Weg

gewählt: $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohnes ist regelmäfsig weniger als der aus den beiden Sechsteln sich ergebende Betrag, da meist der Individuallohn über dem örtlichen Tagelohne steht, was, mindestens bei gelernten Arbeitern, ja auch selbstverständlich ist. Durch den Vorschlag wird also diejenige Verdiensthöhe, die zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt, herabgesetzt, während man umgekehrt auf ihre Steigerung bedacht sein sollte.

Die unter 1 bezeichnete Ausschliefsung gewisser Personen aus der Versicherungspflicht ist in seiner Tendenz, den Wirrwar des jetzigen Zustandes zu bessern, durchaus zu billigen. Es wird ein Teil der Personen ausscheiden, die auf der Grenze zwischen Arbeiter und Unternehmer stehen, Lohnkellner und Lohndiener, die zuweilen in feste Stellungen treten, im übrigen aber tageweise wechseln, Handwerker, die regelmäfsig in Lohn arbeiten, zuweilen aber auch einmal selbständig Aufträge ausführen, Waschfrauen, die gleichzeitig in Wäschereien beschäftigt sind und Privatkundschaft haben. Aufserdem ist der Streit wegen der Aufwartefrauen durch die Bestimmung erledigt, dafs, wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, die mehreren Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge haften; es mufs ihnen deshalb überlassen bleiben, eine Verständigung zu treffen. Aber schafft auch der Entwurf in der schwierigen Frage der Bestimmung der Versicherungspflicht eine Erleichterung, so ist diese doch recht geringfügig, da man den Grundfehler bestehen läfst, diese Pflicht von der produktionstechnischen Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit abhängig zu machen, anstatt die soziale Stellung, insbesondere die Höhe des Einkommens, zum Ausgangspunkte zu nehmen. Es bleibt nach wie vor der Unverstand, dafs Dienstleute, Kofferträger u. s. w. versicherungspflichtig sind, je nachdem sie einem „Institute" angehören oder „selbständig" sind, und dafs gerade im ersteren Falle, wo sie sich in relativ gesicherten Verhältnissen befinden, die staatliche Fürsorge eintritt, während sie schutzlos hinausgestofsen werden, sobald sie die hohe Stufe des „Unternehmers" ersteigen. Es ist wohl kaum ein anderer Fall aufzufinden, wo man ein rein theoretisches Kunsterzeugnis, wie die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Arbeiter, so rücksichtslos gegen die Anforderungen des praktischen Lebens und mit so ungeheurer Tragweite verwertet hat, wie in unserer sozialen Versicherungs-

gesetzgebung. Ich habe das an anderer Stelle[1]) ausführlich als deren Grundfehler nachgewiesen und mufs davon absehen, es hier zu wiederholen.

II. Voraussetzungen des Rentenbezuges.

Die Aenderungen bezüglich der Beiträge und der Wartezeit sind bereits erwähnt. Hier ist noch hervorzuheben die Beseitigung des vom Kalenderjahre abweichenden besonderen Beitragsjahres. Dafs dasselbe ein irrtümlich beibehaltener Ausfluſs aus der hinsichtlich der Rentenberechnung völlig anderen Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes ist, die in das System des jetzigen Gesetzes gar nicht mehr hineinpafst, ist allseitig anerkannt[2]); der Vorschlag des Entwurfes bedarf deshalb keiner weiteren Rechtfertigung.

Bekanntlich gilt die Dauer bescheinigter Krankheit auch ohne Beiträge als Beitragszeit. Dies ist jetzt dahin ausgedehnt, dafs die Zeit der Rekonvaleszenz der eigentlichen Krankheit gleich gestellt ist, ein Vorschlag, der durchaus im Sinne der ganzen Einrichtung liegt.

Die Vorbedingung für Erhaltung der Anwartschaft im Falle des Ausscheidens aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die bisher darin bestand, dafs während vier Jahren mindestens 47 Wochenbeiträge geleistet sein mufsten, ist dahin abgeändert, dafs diese Zahl auf 26 herabgesetzt ist.

Das Markensystem ist beibehalten, doch sind Marken für längere Perioden als eine Woche vorgesehen, auch braucht das Einkleben nicht mehr notwendig bei der Lohnzahlung zu erfolgen, sondern die Versicherungsanstalt kann andere Termine vorschreiben. Dafs jeder Versicherte eine Quittungskarte besitze, war bis dahin nur dadurch gewährleistet, dafs der Arbeitgeber berechtigt war, eine solche auf dessen Kosten zu beschaffen. Jetzt soll der Versicherte selbst hierzu verpflichtet sein und durch Strafen angehalten werden. Die Frist von drei Jahren, nach deren Ablaufe die Karten ihre Gültigkeit verlieren, ist auf sieben Jahre erweitert, doch ist das nachträgliche Einkleben von Marken nur vier Jahre lang zulässig.

Nach dem jetzigen Gesetze konnte nur solchen Versicherten, welche nicht in einem regelmäfsigen Arbeitsverhältnisse zu einem

[1]) Vgl. meine oben bezeichnete Arbeit S. 52 ff.

[2]) Vgl. meine oben bezeichnete Arbeit S. 29.

bestimmten Arbeitgeber stehen, durch den Bundesrat die Befugnis verliehen werden, selbst die Marken einzukleben und die Erstattung der Hälfte von dem Arbeitgeber zu verlangen. Durch den Entwurf ist dieses Recht allen Versicherten gegeben und dadurch ein besserer Schutz derselben gegen Unterlassung der Markenverwendung erzielt.

In dem bisherigen Gesetze (§ 23) sind sogenannte „Lohnsätze" bestimmt, als Durchschnittsbeträge der Klassen; die einzige Verwendung fanden dieselben bei Berechnung des $^1/_6$ des Arbeitsverdienstes, welches als Voraussetzung der Invalidität in Betracht kam. Nachdem die Letztere, wie bereits erwähnt, jetzt ausschliefslich von dem ortsüblichen Tagelohne abhängig gemacht ist, kann der „Lohnsatz", wie der Entwurf vorschlägt, beseitigt werden.

Um der Entstehung der Invalidität vorzubeugen, hat schon nach dem bisherigen Gesetze die Versicherungsanstalt das Recht, bei Versicherten, die der Krankenversicherung nicht unterliegen, für die also nicht von der Krankenkasse gesorgt wird, diese Fürsorge zu leisten. Der Entwurf gestaltet dies weiter aus und giebt insbesondere der Versicherungsanstalt das Recht der Unterbringung in einem Krankenhause, dehnt dasselbe auch aus auf Empfänger von Invalidenrente, sobald Grund zu der Annahme vorliegt, dafs sie bei Anwendung des Heilverfahrens ihre Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden. Strafe bei Weigerung ist der Verlust der Rente, falls anzunehmen ist, dafs die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit durch die Weigerung vereitelt ist.

III. Organisation.

Ein Haupteinwand gegen die Auseinanderreissung von Kranken- und Invalidenversicherung stützt sich darauf, dafs beide innerlich zusammengehören, die Invalidität überwiegend aus vorgängiger Krankheit entsteht und zwischen beiden Organisationen bei der heutigen Trennung geradezu entgegengesetzte Interessen insofern bestehen, als der Krankenkasse an rascher, wenngleich unvollständiger Heilung gelegen sein mufs, während das Interesse der Invaliditätsversicherungsanstalt auf eine möglichst gründliche Heilung, selbst mit gröfseren Opfern, gerichtet ist.[1]) Der Entwurf hat hieran grundsätzlich nichts geändert, aber der Versicherungsanstalt das Recht gegeben, überall da, wo aus einer Krankheit

[1]) Vgl. meine mehrgedachte Arbeit S. 22 ff.

der Verlust der Erwerbsfähigkeit zu befürchten ist, die Krankenbehandlung selbst zu übernehmen, in der Weise, dafs während derselben alle Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung auf sie übergehen; doch kann sie die Behandlung auch der Krankenkasse auf ihre Rechnung übertragen.

Mit Rücksicht auf die oben bereits erwähnte starke Kapitalansammlung ist die bisherige Einrichtung eines Reservefonds aufgehoben und angeordnet, dafs die vorhandenen Bestände dieser Art zu dem übrigen Vermögen der Versicherungsanstalten abzuführen sind. Bei der Höhe der Beiträge kommt also künftig der Beitrag zum Reservefond in Fortfall, während umgekehrt auf die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen der Anstalten Rücksicht zu nehmen ist. Dies wird vom Entwurfe ausdrücklich vorgeschrieben.

Um eine bessere Ordnung der Verwaltung herbeizuführen, ist die bisher dem Statute überlassene Beiziehung anderer Personen als der eigentlichen Beamten zum Vorstande dahin geändert, dafs Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Zahl zu beteiligen sind. Der Vorsitzende soll das Recht erhalten, gesetzwidrige Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Der Aufsichtsrat ist beseitigt, auch ist die bisher gesetzlich vorgeschriebene Bestellung von Vertrauensmännern dem Statute vorbehalten. Endlich ist die Errichtung örtlich abgegrenzter Sektionen und Sektionsausschüsse zugelassen. Dem Ausschusse ist die Feststellung des Haushaltsplanes und die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes bezüglich Erwerb, Veräufserung und Belastung von Grundstücken übertragen. Die Befugnisse des Staatskommissars sind erheblich erweitert; er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, er kann gesetzwidrige Beschlüsse desselben mit aufschiebender Wirkung beanstanden; Rentenfestsetzungsbescheide sind ihm zur Mitzeichnung vorzulegen; für eine Reihe wichtiger Beschlüsse ist die Genehmigung der Landeszentralbehörde vorgeschrieben.

Ob diese Veränderungen zu billigen sind, ist durchaus abhängig von den in der bisherigen Praxis gemachten Erfahrungen, die in der Begründung nicht näher bezeichnet sind. Durch die Erweiterung der Befugnisse des Kommissars und die Ausdehnung des Genehmigungsrechts der Landeszentralbehörde wird jedenfalls der bisherige bureaukratische Karakter gesteigert, während man bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage zur Entkräftung des dieserhalb erhobenen Vorwurfes sich darauf berief, dafs man bei

einer so schwierigen und bisher ohne Vorbild dastehenden Neueinrichtung sich zunächst auf die Kräfte des geschulten Beamtenpersonals stützen müsse, sodafs man hätte erwarten dürfen, dafs jetzt nach sechsjähriger Einarbeitung der Zeitpunkt gekommen sein würde, der Selbstverwaltung einen gröfseren Einflufs einzuräumen und das bureaukratische Element zurücktreten zu lassen. Es wird sorgfältiger Erwägung bedürfen, ob es nicht angängig ist, dieser Forderung Rechnung zu tragen.

IV. Verfahren.

Dasselbe ist in manchen Punkten in anerkennenswerter Weise vereinfacht. Zunächst soll die Anhörung der Vertrauensmänner und der Krankenkasse seitens der unteren Verwaltungsbehörde bei dem Antrage auf Rentenbewilligung nicht mehr, wie bisher, gesetzlich vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der Behörde gestellt sein; ihre eigene gutachtliche Aeusserung fällt fort. Zu Gunsten des Antragstellers ist bestimmt, dafs die in einer ordnungsmäfsig ausgestellten Quittungskarte enthaltenen Marken bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung für ein gesetzliches Versicherungsverhältnis begründen. Die Anfechtungsfrist soll auch durch die Einlegung der Berufung bei einer unrichtigen Behörde gewahrt werden. Für die Ausfertigung der Entscheidung ist eine Frist von drei Wochen vorgeschrieben. Die Revision gegen das Urteil des Schiedsgerichts, die bisher keine aufschiebende Wirkung hatte, soll diese künftig insoweit haben, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Bei Aufhebung des Urteils kann das Reichsversicherungsamt die Sache nicht allein an das bisherige, sondern auch an ein anderes Schiedsgericht zurückverweisen, dabei aber bestimmen, dafs den Rentenbewerbern eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Soweit auf Grund hiervon Rentenbeträge vorläufig gezahlt sind, „ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn nicht durch strafgerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, dafs der Rentenbetrag erschlichen ist.“ Das ist sehr human gedacht, erscheint aber in der juristischen Form mangelhaft. Das Strafrecht kennt nicht ein Vergehen der „Erschleichung“ oder die Letztere als Thatbestandsmoment einer anderen Strafthat. Eine Feststellung des erforderten Inhaltes ist deshalb in dieser Form nicht möglich. Meistens wird ein Betrug in Frage kommen, um aber die Grenze nicht zu eng zu ziehen, wird

es sich empfehlen, die Rückforderung zuzulassen, „wenn sie durch eine Handlung erlangt ist, wegen deren der Empfänger durch strafgerichtliches Urteil zu einer Strafe verurteilt ist.“ Man würde sich dabei dem Vorgange des § 96 des Unfallversicherungsgesetzes anschliefsen.

An Stelle des bisherigen „Berechtigungsausweises“ über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt sowie der Zahlungstermine soll künftig eine blofse „Bezeichnung der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt“ treten. Ein Grund für die Aenderung ist nicht angegeben und nicht ersichtlich.

Ein Vorschlag des Entwurfes, der bestimmt ist, den gegen das Markensystem aus der Massenhaftigkeit des aufzubewahrenden Kartenmaterials hergeleiteten Angriff abzuschwächen, besteht in der Zulassung von Sammelkarten, in welche der Inhalt der zu vernichtenden Einzelkarten zu übertragen ist.[1]) Sicher wird sich daraus eine Erleichterung ergeben, dagegen ist eine Nachprüfung auf untergelaufene Fehler dadurch ausgeschlossen, und jedenfalls ist dieser Einwand gegen das Markensystem von allen der unerheblichste.

Um die Versicherten gegen die Gefahr zu schützen, dafs ihnen von den Arbeitgebern Beiträge abgezogen werden, die diese selbst noch nicht entrichtet haben und infolge von Zahlungseinstellungen nicht mehr entrichten können, ist vorgeschlagen, dafs Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen dürfen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben. Der Ausdruck „Zwangsbeitreibungsverfahren“ ist nicht zweifelsfrei, er scheint auf ein Verwaltungsverfahren hinzudeuten; richtiger wäre es, nach dem Vorgange anderer Gesetze, zu sagen: „gegen welche — innerhalb der letzten sechs Monate — Pfändungen erfolglos versucht sind.“ Der Schutz ist aber ohnehin nur sehr unvollkommen, denn die aufgestellte Voraussetzung der äufseren Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit wird häufig versagen. Wertvoller ist schon das oben erwähnte, dem Versicherten jetzt allgemein gewährte Recht, selbst die Marken einzukleben, obgleich auch dann der Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber durch dessen Vermögenslosigkeit vereitelt werden kann. Es handelt sich eben um eine nicht unerhebliche

[1]) Vgl. Freund a. a. O. S. 19.

Schwäche des ganzen Markensystems, die von demselben kaum völlig zu trennen sein wird.

Dafs die mit dem Markenkleben verbundene Belästigung des Publikums wesentlich gemindert werden kann durch Benutzung des schon in dem bisherigen Gesetze (§ 112) zugelassenen sogenannten Einziehungsverfahrens, ist wiederholt anerkannt und wird auch in der Begründung des Entwurfes von neuem betont. Dasselbe ist nun insofern weiter ausgestaltet, als bisher die Einrichtung besonderer örtlicher Hebestellen nur für die keiner Krankenkasse angehörigen Personen zulässig war, während sie künftig ganz allgemein für alle Versicherten gestattet sein soll. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so kann den errichteten Hebestellen auch die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. Im Falle des Einziehungsverfahrens können die Marken durch anderweite Vermerke ersetzt werden. Ebenso kann bestimmt werden, dafs „die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge von den Versicherten unmittelbar eingezogen wird." Bei der Wortfassung ist der Fall nicht berücksichtigt, dafs der Versicherte mit dem Arbeitgeber die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf seine Kosten vereinbart hat; hier handelt es sich nicht um „die Hälfte", und es mufs deshalb gesagt werden „der Anteil."

Während bisher zum Schutze des Rentenberechtigten nur vorgesehen war, dafs eine Uebertragung und Verpfändung ebenso ungültig, wie eine zwangsweise Pfändung unzulässig ist, wird dies durch den Entwurf dahin ausgedehnt, dafs auch eine Aufrechnung gegen Rentenforderungen nur hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Rentenbeträge und der Kosten des Verfahrens stattfinden darf.

Die bisherige Strafvorschrift des § 151, nach der alle unzulässigen Eintragungen oder Vermerke in Quittungskarten mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen sind, hat zu aufserordentlichen Härten geführt, da eine formalistische Rechtsprechung, gegen die in der Litteratur vergeblich angekämpft ist[1]), sie auch auf solche Aenderungen ausgedehnt hat, bei denen es sich um keinerlei rechtswidrige Absicht handelte. Es ist deshalb erfreulich, dafs für diese Fälle jetzt eine blofse Ordnungsstrafe bis zu 10 M. vorgesehen und die strengere Strafe auf die Voraussetzung beschränkt ist, dafs der

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI 340 ff.

Thäter beabsichtigte, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen Anderen zu schädigen.

III.

Im Vorstehenden sind die Vorschläge des Entwurfes, abgesehen von einigen ganz untergeordneten Punkten, insoweit dargestellt und kritisch gewürdigt, wie sie sich auf die Invaliditäts- und Altersversicherung beziehen. Wie schon bemerkt, spricht der Entwurf allgemein von „Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen", und zwar erklärt sich dies daraus, dafs abgesehen von der bereits erwähnten Zulassung gemeinsamer Krankenfürsorge und gemeinsamer Hebestellen für die Beiträge noch eine auf das Gebiet der Unfallversicherung übergreifende Aenderung vorgesehen ist. Diese besteht jedoch ausschliefslich darin, dafs der Landeszentralbehörde vorbehalten ist, zu bestimmen, dafs die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte auch für die Unfallversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei den für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten des betreffenden Bundesstaates oder der Verbände und Korporationen zuständig sein sollen, welche auf Grund des § 4 Ziff. 2 u. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Unfallversicherung selbständig durchführen. Der Gedanke, die sowohl für die Unfallversicherung als für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingerichteten Schiedsgerichte zusammenzufassen und ihnen die Thätigkeit in beiden Arten der Versicherung zu übertragen, ist, wie auch schon mehrfach in der Litteratur hervorgehoben wurde, durchaus zweckmäfsig; eine erhebliche Bedeutung aber kann dieser Reform um so weniger beigemessen werden, wenn man sie, wie der Entwurf es thut, auf die Vereinigung der Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung einerseits und der landwirtschaftlichen und Bau-Unfallversicherung andererseits beschränkt. Ein Grund für diese Beschränkung ist nicht angegeben und nicht erfindlich. Allerdings ist der Bezirk, für den diese Gerichte errichtet werden, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Gebiet der Versicherungsanstalt, bei der Unfallversicherung das Gebiet der Berufsgenossenschaft, also zuweilen das ganze Reich. Aber nicht allein ist durch die Zulassung einer anderen Einteilung, insbesondere nach Sektionen, die Möglichkeit gegeben, hier eine Ausgleichung mit der Unfallversicherung herbeizuführen, sondern vor Allem besteht in

dieser Hinsicht zwischen den verschiedenen Arten der Letzteren kein Unterschied. Dasselbe gilt hinsichtlich des Wahlverfahrens. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung werden die Beisitzer vom Ausschusse, aber in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und Versicherten gewählt; bei der Unfallversicherung werden die Arbeitgeberbeisitzer von der Berufsgenossenschaft, die Arbeiterbeisitzer von den Arbeitervertretern gewählt. Aber auch hier sind die einzelnen Arten der Unfallversicherung vom Gesetze gleich behandelt, und es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die im Entwurf vorgeschlagene Vereinigung der Schiedsgerichte nicht auf alle Zweige der Unfallversicherung ausgedehnt werden soll.

IV.

In den einleitenden Bemerkungen ist bereits darauf hingewiesen, dafs gröfseres Interesse, als der Entwurf, dessen Begründung bietet, insofern in ihr Stellung genommen ist zu den grofsen organisatorischen Fragen und die Gründe angegeben sind, aus denen man es zur Zeit ablehnt, die Reform im grofsen Stile in Angriff zu nehmen. Der Schwerpunkt fällt dabei auf die Verschmelzung der verschiedenen Arten der bisherigen Arbeiterversicherung und auf das Markensystem. Ueber beide enthält die Begründung umfangreiche Ausführungen, und obgleich es hier nicht die Aufgabe sein kann, diese Fragen erschöpfend zu behandeln, so erscheint es doch angezeigt, zu den in der Begründung gegebenen Auseinandersetzungen Stellung zu nehmen und die dort für die vorläufige Ablehnung angeführten Gründe einer Kritik zu unterziehen. Hierbei werde ich überwiegend dieselben Gedanken zum Ausdruck bringen müssen, die ich in meiner schon mehrfach angeführten ausführlichen Bearbeitung der Reformfrage entwickelt habe; da ich naturgemäfs mir hier wesentliche Beschränkungen hinsichtlich des Raumes aufzuerlegen habe, so wird es gestattet sein, für Leser, die sich mit der Sache eingehender beschäftigen wollen, an den einzelnen Stellen auf jene Ausführungen zu verweisen.

Die Begründung nimmt zu der Frage einer alle einzelnen Arten umfassenden Gesamtversicherung in der Weise Stellung, dafs die Fragen der Verschmelzung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Krankenversicherung einerseits und der Unfallversicherung andererseits getrennt behandelt und in beiden Beziehungen die dafür sprechenden Gründe hervorgehoben, aber durch angeblich stärkere Gegengründe widerlegt werden.

Zu Gunsten einer Verschmelzung mit der Krankenversicherung wird angeführt der innere Zusammenhang beider, insbesondere, dafs „die Invalidität in den meisten Fällen den Abschlufs einer Krankheit von längerer oder kürzerer Dauer bildet und der Rentenbewerber vor Anmeldung seines Rentenanspruches in der Regel die Fürsorge der Krankenkasse in Anspruch genommen hat", sowie, dafs „die Durchführung der Unfallversicherung materiell für die Träger der Invaliditätsversicherung von gröfsester Bedeutung ist, weil eine umfassende sorgfältige Krankenfürsorge dem Eintritte der Invalidität vielfach vorbeugt", und endlich, dafs „zu den Lasten beider Zweige der Versicherung sowohl der Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer, wenn auch in verschiedenem Umfange, beitragen und demgemäfs auch die Verwaltung gemeinsam führen und beide Zweige schon jetzt im Wesentlichen örtlich organisiert sind."

Als erster Einwand wird dem gegenüber geltend gemacht, dafs die Verschmelzung „kaum durchgeführt werden könne, bevor durch eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle von ihr noch nicht erfafsten Berufszweige, für welche die Invaliditäts- und Altersversicherung gilt, eine gleichmäfsige Begrenzung des Kreises der versicherten Personen herbeigeführt sei."

Als derjenige Berufszweig, der hier in erster Linie in Betracht kommen würde, wird angeführt die Land- und Forstwirtschaft, für welche die Krankenversicherung bisher noch nicht reichgesetzlich obligatorisch durchgeführt ist, sondern der statutarischen Ausdehnung vorbehalten sei. Das ist nicht genau, denn neben dem Statute ist auch der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt, die Erstreckung der Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter anzuordnen. (Gesetz vom 15. Juni 1883 § 2; Gesetz vom 5. Mai 1886 § 133.) Die reichsgesetzliche Ausdehnung wird in der Begründung mit der Rücksicht auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Landwirtschaft motiviert, die es nicht rätlich erscheinen liefsen, diesem Berufszweige neue Lasten aufzulegen. Das Thema von der Notlage der Landwirtschaft ist zu oft erörtert, als dafs es angezeigt scheinen könnte, sich hier damit zu befassen, aber es ist weit gekommen in Deutschland, dafs an solchen Rücksichten der Abschlufs unserer Sozialversicherung Schiffbruch leidet; überdies würde die durch die Ausdehnung der Krankenversicherung sich ergebende Belastung zu einem nicht unerheblichen Teile durch die aus der Verschmelzung und Vereinfachung zu erwartende Er-

sparnis der Krankenversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgeglichen werden.

Aufser der Landwirtschaft werden noch erwähnt das Gesinde und die unständigen Arbeiter. Dafs die Umgestaltung des jetzigen blofsen Versicherungsrechts des Gesindes bezüglich der Unfallversicherung in eine Versicherungspflicht irgend welche Bedenken haben würde, wagt selbst die Begründung nicht zu behaupten. Hinsichtlich der unständigen Arbeiter ist allerdings zuzugeben, dafs sie der Versicherung grofse Schwierigkeiten bereiten. Aber wenn einerseits die Begründung selbst anführt, dafs bei ihnen die Invaliditäts- und Altersversicherung bisher „noch nicht in vollem Umfange durchgeführt ist", weil der durch das jetzige Gesetz unternommene Versuch gescheitert ist, und wenn andererseits diese Arbeiter von der Krankenversicherung gesetzlich ausgeschlossen sind, so ist ja hinsichtlich ihrer die thatsächliche Lage annähernd die gleiche, und um so weniger kann also die Rücksicht auf sie die Verschmelzung hindern. Man soll dann lieber für sie auch die Invaliditäts- und Altersversicherung einstweilen unterlassen,[1]) denn jedenfalls ist die Rücksicht auf ihre Einbeziehung nicht ausreichend, um deswegen von der Verschmelzung abzusehen. Uebrigens werden wir unten[2]) bei Erörterung des Markensystems sehen, dafs durch eine bessere Art der Beitragserhebung auch diese Schwierigkeit ganz einfach gelöst werden kann.

Als zweiter Einwand wird dann der Gesichtspunkt ins Feld geführt, dafs „die Invaliditäts- und Alterversicherung grofse, dauernd leistungsfähige Verbände, die Krankenversicherung dagegen kleine, örtlich abgegrenzte, den Versicherten thunlichst nahe gerückte Kreise" erfordere. Ich habe in meiner mehrerwähnten Arbeit[3]) auf den Grundfehler hingewiesen, an dem unsere bisherige Versicherungsgesetzgebung insofern leidet, als sie die Fragen der Vertheilung der Last und diejenigen der Organisation der Verwaltung zusammenwirft, während für beide völlig verschiedene, ja gegensätzliche Anforderungen zu stellen sind: Die Last muss auf möglichst breite Schultern gelegt, also zentralisiert, werden und erfordert dashalb grofse Verbände; die Verwaltung mufs umgekehrt den örtlichen Verhältnissen mög-

[1]) Vgl. meine: Reform etc. S. 15.

[2]) S. 343.

[3]) S. 22 ff.

lichst nahe gerückt, also dezentralisiert werden, erfordert mithin kleine Bezirke. Aber ein kleiner Verwaltungsbezirk bedingt keineswegs die Tragung der Last durch die in ihm einbegriffenen Personen, sondern gestattet durchaus die Ueberwälzung auf grofse Verbände; ebensowenig braucht ein grofser Bezirk als Träger der Last eine zentralisierte Verwaltung zu haben, sondern kann diese weitgehend an örtliche Instanzen übertragen. Ich halte diesen Gedanken für den wichtigsten bei der ganzen Organisationsfrage; so lange man ihm nicht Rechnung trägt und an der irrtümlichen Grundvoraussetzung festhält, dafs Verwaltungsbezirk und Träger der Last sich decken müsse, wird man niemals zu einer befriedigenden Lösung gelangen, weil man mit den Vortheilen eines Systems stets auch dessen Nachteile in Kauf nehmen mufs, wie es der Fall sein würde, wenn man im Sommer und im Winter denselben Rock tragen wollte, der nothwendig in einem Theile des Jahres zu warm und in einem anderen zu kalt sein mufs. Wie man beide Systeme verbinden soll, um die Vortheile beider zu haben, ist von mir an der bezeichneten Stelle eingehend erörtert.

Wenn übrigens in der Begründung die Mannigfaltigkeit der Organisation bei der Krankenversicherung als ein besonderer, nicht aufzugebender Vorteil bezeichnet wird, indem sie durch Anpassung an die besonderen Verhältnisse das rasche Einleben und die Durchführung erleichtert habe, so ist das nur bedingt richtig: nach der Statistik haben sich — abgesehen von der Gemeindeversicherung — nur die Ortskassen und die Fabrikkassen als lebensfähig erwiesen.[1]) Aber es ist ja nicht entfernt nothwendig, dass bei einer Verschmelzung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung diese Mannigfaltigkeit zerstört werden müsste, handelt es sich doch, sobald man die Tragung der Last davon getrennt hat, um blofse Verwaltungsorgane.

Dafs die Entscheidung über die Gewährung von Krankenunterstützung rasch und von Organen, die den örtlichen Verhältnissen nahe stehen, getroffen werden mufs, ist völlig richtig, hindert aber nach dem Gesagten durchaus nicht die Ueberweisung der Last an grosse Verbände. Wenn die Be-

[1]) Im Jahre 1892 betrug die Mitgliederzahl bei der Gemeindeversicherung 1 179 845, bei den Ortskassen 2 998 378, den Betriebskassen 1 742 838, der eingeschriebenen Hülfskassen 796 340, den landesgesetzlichen Hülfskassen 131 494, den Innungskassen 76 411, den Baukassen 29 743.

gründung meint, die örtlichen Organe würden bei Bewilligungen aus grofsen Kassen die Rücksichten der Sparsamkeit aufser Augen setzen, so ist auch dieser Einwand von mir bereits an anderer Stelle[1]) gewürdigt, der Entwurf selbst aber beschreitet jetzt den dort von mir empfohlenen Weg, indem er die Ueberwälzung der Last auf die Gesamtheit der Versicherungsanstalten mit der jeder einzelnen verbleibenden Befugnis zur Invalidisierung dadurch in Einklang bringt, dafs er $^1/_4$ des Risikos der Einzelanstalt vorbehält.

Wenn die Begründung endlich die Rücksicht auf die freien Hülfskassen ins Feld führt, die der Verschmelzung hinderlich sein sollen, so sind die ihnen geweihten Thränen doch wohl nur als Krokodilsthränen zu betrachten; bisher hat man von Liebe zu diesen Kassen nicht besonders viel gemerkt. Ob sich bei der Verschmelzung ihre Aufrechterhaltung ermöglichen liesse, würde eine hier zu weit führende Erörterung erfordern; wäre es nicht der Fall, so würde das Opfer gebracht und durch eine gröfsere Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der Zwangskassen ausgeglichen werden müssen.

Die Begründung regt dann selbst den Gedanken an, die bestehenden Krankenkassen zu grofsen Verbänden zu vereinigen und diesen die Invaliditäts- und Altersversicherung zu übertragen. Wenn zur Begründung der Verwerfung dieses Planes behauptet wird, dafs dies „eine Vereinfachung der Gesamtorganisation um so weniger zur Folge haben würde, als schon jetzt die Verwaltungskörper der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Organe der Unfallversicherung gewählt werden", dafs aber aufserdem „ein solcher Verband bei den häufigen Veränderungen in dem Versicherungsbestande der einzelnen Kassen schwerlich die für Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderliche Stabilität bieten würde", so scheint diese Beweisführung so schwach, dafs hier auf eine Entgegnung verzichtet werden kann. Es ist in aller Welt nicht abzusehen, was der Wechsel im Bestande der einzelnen Kassen mit der Leistungsfähigkeit und Stabilität des ganzen Verbandes zu thun hat.

So wenig es der Begründung gelungen ist, die Verschmelzung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Krankenversicherung als unausführbar zu beweisen, ebenso wenig ist dies der Fall hinsichtlich der Unfallversicherung. Auch hier werden

[1]) a. a. O. S. 23.

gewisse dafür sprechende Gesichtspunkte anerkannt, so die „innere Verwandtschaft beider Zweige der Versicherung", der Umstand, dafs es sich bei beiden „um die Fürsorge für Fälle langandauernder Erwerbsunfähigkeit, um wenig zahlreiche aber im einzelnen um so schwerere Risiken, um Belastung durch mehrjährige Renten handelt", und dafs „beide im Gegensatze zur Krankenversicherung durch grofse kapitalkräftige Verbände durchgeführt werden."

Als Gegengrund wird auch hier zunächst darauf hingewiesen, dafs „die Organisation der Unfallversicherung nicht abgeschlossen ist" und dafs es zweifelhaft sei, „ob sie für sämtliche bei der Invaliditäts- und Altersversicherung beteiligte Klassen überhaupt berufsgenossenschaftlich wird durchgeführt werden können." Endlich würde die Organisation der Berufsgenossenschaften insofern durchgreifende Aenderungen erfahren müssen, als „die Versicherten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung wegen ihrer Beitragsverpflichtung nicht nur dann, wenn es sich um Feststellung der Renten handelt, sondern auch bei der Verwaltung des Vermögens, bei Festsetzung der Verwaltungskosten und bei sonstigen Geschäften der laufenden Verwaltung in gleicher Weise beteiligt werden müfsten, wie die Unternehmer, die jetzt die Verwaltung der Berufsgenossenschaften allein führen." Auch dürfe „nicht übersehen werden, dass dann für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung an jedem Orte genau so viele Organisationen in Betracht kommen würden, als Berufsgenossenschaften dort vertreten sind, während jetzt an jedem Orte nur eine einzige Versicherungsanstalt wirkt."

Ob diese Bedenken sich bei Festhaltung der Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung würden beseitigen lassen, soll hier nicht untersucht werden, da ich die Ansicht vertrete, dafs diese Schöpfung in ihrer Verwendung für die Zwecke der Arbeiterversicherung mindestens dann für verfehlt zu halten ist, wenn man ihr nicht neben dieser einen sehr viel umfassenderen Aufgabenkreis zuweist. Als man sie ins Leben rief, beabsichtigte man ausgesprochenermafsen eine berufsmäfsige Ordnung unseres ganzen Erwerbslebens, also eine grofs angelegte Reform, bei der den Berufsgenossenschaften nicht allein die ganze Arbeiterversicherung, sondern sehr viel weitere Aufgaben, mindestens aber die Unfallverhütung, also der gesamte Arbeiterschutz übertragen werden sollten. Bekanntlich liefs man diesen Plan schon bei der Krankenversicherung

fallen, und als man auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die Berufsgenossenschaften in den Winkel stellte, hatte man aus ihnen einen Torso gemacht, der nicht mehr lebensfähig ist, ein Gewand, das, ursprünglich für einen viel gröfseren Körper bestimmt, den jetzigen kleinen Träger nur lose umschlottert. Aber heute wird sich auch niemand der Einsicht verschliefsen, dafs der ursprüngliche grofse Plan jedenfalls nur dann ausführbar gewesen wäre, wenn man mit der Organisation des Unternehmertums diejenige der Arbeiterschaft verbunden hätte. Es finden sich ja in dem Unfallversicherungsgesetze Ansätze zu einer Beteiligung der Arbeiter, aber sie sind eben nur Ansätze, der Grundgedanke ist doch immer derjenige des Patriarchalismus, dafs der Unternehmer für das Wohl seiner Arbeiter zu sorgen habe. Das ist nun auch heute die eigentliche Klippe, an der die Uebertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung an die Berufsgenossenschaften scheitern mufs, dafs die Unternehmer das Opfer ihrer Alleinherrschaft in der Verwaltung nicht bringen wollen. Dafs man ihre Herrscherbegierde befriedigte, ist der Hauptgrund, weshalb sie die Lasten willig trugen; jetzt ihnen auch diesen Genufs entziehen, heifst sie revolutionieren.

Aber es entsteht noch der weitere Zweifel, ob die ganze Berufsorganisation für die Arbeiterversicherung grundsätzlich berechtigt ist. Die Abgrenzung der Berufe unter einander beruht vorwiegend auf technischen Gesichtspunkten, die keineswegs ohne weiteres wirtschaftlich-soziale Unterschiede zur Folge haben. Das tritt insbesondere hervor beim Kleinbetriebe. Die Technik des Schuhmachers ist gänzlich verschieden von der des Schneiders, des Schmiedes, des Drechslers u. s. w. Aber die wirtschaftlich-soziale Lage dieser Klassen ist durchaus dieselbe; sie ist abhängig von dem Umfange des Betriebes, aber nicht von dessen technischer Gestaltung. Nun bedarf es aber geringer Ueberlegung, um einzusehen, dafs die Versicherung es lediglich mit der wirtschaftlich-sozialen Lage zu thun hat, von den Verschiedenheiten der Technik aber nur in einem einzigen noch näher zu erörternden Punkte berührt wird. Umgekehrt ist es bei dem Arbeiterschutze. Der mufs in engstem Anschlusse stehen an die technischen Einrichtungen, und deshalb setzt die Unfallverhütung Beherrschung der technischen Verhältnisse voraus, nicht aber die Versicherung.

Der gedachte einzige Punkt ist das Versicherungsrisiko. Dieses, also die Unfallgefahr, ist wesentlich abhängig von den

technischen Einrichtungen. Aber man hat schon längst gelernt, ihm durch Bildung von Gefahrenklassen innerhalb der im übrigen gemeinsamen Versicherung gerecht zu werden; dieselben sind nur nötig, wenn die Organisation der Versicherung an sich unabhängig von technischer Zusammengehörigkeit geschaffen ist, setzt also gerade deshalb dieses voraus.

Die Organisation soll in erster Linie bestimmt werden durch die Rücksicht auf die Verwaltung. Diese erfordert örtliche Organe. Die Ausgleichung der zeitlichen Schwankungen ist bestimmend dafür, diese örtlichen Stellen nur zu Organen gröfserer Verbände als Träger der Last zu machen. Die Verschiedenheit des Risikos in den einzelnen Betrieben mufs, sofern man es überhaupt für richtig hält, durch Bildung von Gefahrenklassen zur Geltung gebracht werden; sie darf nicht principium divisionis für die Grundlage der Organisation sein.

Wenn die Begründung noch auf die Schwierigkeiten verweist, die bei einer Aufhebung der Berufsgenossenschaften mit Rücksicht auf deren angesammeltes Vermögen einerseits und deren bereits begründete Verpflichtungen andererseits entstehen würden, so will ich, um mich hier nicht zu weit auszudehnen, in dieser Beziehung lediglich auf meine oftgedachte Arbeit[1]) verweisen.

Ein weiteres Bedenken entnimmt die Begründung aus der Verschiedenheit der den jetzigen Versicherungsarten zu Grunde liegenden Beitragssysteme, indem ausgeführt wird, dafs für eine einheitliche Versicherung auch ein einheitliches Beitragssystem erforderlich, keines der bisherigen aber dazu ohne weiteres geeignet sei. Das scheint mir höchst einfach zu widerlegen. Bei der Frage, in wie weit man mit den Lasten der Versicherung die Gegenwart oder die Zukunft belasten soll, giebt es zwei entgegengesetzte Extreme: entweder man belastet ausschliefslich die Gegenwart — dazu dient das Prämiensystem — oder man überwälzt die Last auf die Zukunft — das thut das Umlageverfahren. Aber zwischen diesen Extremen giebt es alle denkbaren Mittelstufen, und eine dieser Mittelstufen ist das gerade aus einer Vermittelung zwischen den entgegengesetzten Forderungen erwachsene bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Anwendung gebrachte sogenannte Kapitaldeckungsverfahren, bei dem zunächst nur diejenigen Renten nach ihrem Kapitalwerte durch Beiträge gedeckt

[1]) S. 103 ff.

werden, die innerhalb der ersten zehn Jahre zur Entstehung gelangen. Es liegt doch auf der Hand, dafs man anstatt zehn jede andere Zahl setzen kann und es dadurch in der Hand hat, jede beliebige Zwischenstufe zu wählen. Bei einer Verschmelzung zu einer Gesamtversicherung würde man also nur nötig haben, an der Hand der bestehenden Verhältnisse und insbesondere mit Rücksicht auf die bereits angesammelten Vermögensmassen sich darüber schlüssig zu werden, in welchem Mafse man die Last der Versicherung der Gegenwart oder der Zukunft überweisen will.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Beteiligung von Arbeitgebern und Versicherten. Will man das jetzige Anteilsverhältnis nicht ändern, so braucht man nur festzustellen, wie sich die Belastung beider Klassen bei der Zusammenrechnung der bisherigen Einzelbelastungen stellt, um danach ohne weiteres die Verhältniszahl für die künftige Gesamtversicherung zu haben.

Das letzte Bedenken, dafs die Kreise der beiden Arten der Versicherung unterliegenden Personen nicht zusammenfielen, ist schon oben bei Erörterung der gleichen Frage für die Krankenversicherung erledigt. Es ist eben einfach ein unvernünftiger, nur aus dem stufenweisen Aufbau der Sozialversicherung zu erklärender Umstand, dafs die Personenkreise der verschiedenen Arten der Versicherung nicht zusammenfallen; einen Grund zu finden, weshalb bei irgend einer Klasse von Personen die Voraussetzungen für die eine, aber nicht für die andere Art der Fürsorge gegeben wären, dürfte eine Preisaufgabe sein, die bei einem noch so hohen Preise schwerlich eine Lösung finden würde.

Der zweite Punkt, mit dem die Begründung sich eingehend beschäftigt, ist das Markensystem. Dafs dasselbe „kein so notwendiger Bestandteil der Invaliditäts- und Altersversicherung sei, dafs es unter allen Umständen erhalten werden müfste", wird ausdrücklich anerkannt, aber geltend gemacht, dafs „in keinem der bisher auf Beseitigung des Markensystems gerichteten Vorschläge eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande erblickt werden könne", dafs aber „auf einen unsicheren Versuch mit einer in ihren Ergebnissen nicht völlig klaren und besseren neuen Art der Beitragsentrichtung, bei der fast die gesamte Bevölkerung in ihrem täglichen Leben so nahe berührenden Invaliditäts -und Altersversicherung nicht eingegangen werden dürfe."

Der von mehreren Seiten gemachte weitgehendste Vorschlag, die Beiträge durch eine allgemeine Steuer aufzubringen, sei

wegen „schwerwiegender grundsätzlicher Bedenken“ abzulehnen. Aus dem allerdings vorhandenen öffentlich-rechtlichen Charakter der Versicherung und dem Interesse des Gemeinwesens an derselben lasse sich die Auferlegung der Last auf die Gesamtheit ebensowenig herleiten, wie aus diesen Voraussetzungen bei der Rechtspflege deren Kostenlosigkeit für die rechtsuchenden Parteien gefolgert werden könne. Ebenso reiche dazu der Gesichtspunkt nicht aus, dafs die Versicherung einen Schutz der bestehenden staatlichen Zustände darstelle und deshalb von den besitzenden Klassen, die an deren Aufrechterhaltung das gröfseste Interesse hätten, nach dem Umfange ihres Besitzes zu tragen sei; das stehe im Widerspruch zu den leitenden Grundsätzen der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881. Die Renten müfsten ihrem Begriffe nach als Ersatz eines durch die Arbeit herbeigeführten Nachteils in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage entnommen werden, der Arbeiter habe, wie jeder Andere, die moralische Pflicht, gegen die allmälige Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit persönlich nach dem Mafse seiner Kräfte Vorsorge zu treffen, der Arbeitgeber aber sei verpflichtet, ihm durch Gewährung entsprechender Mittel die Möglichkeit dazu zu bieten. Bei der Uebernahme der Last auf den Staat würde für selbständige Organisationen zur Durchführung der Versicherung kein Raum mehr bleiben und der mafsgebende Einflufs der Arbeitgeber und der Versicherten auf die Verwaltung, auf die grofser Wert zu legen sei, in Fortfall kommen, die Renten würden den Charakter des Rechtsanspruches verlieren und sich der Armemunterstützung bedenklich nähern, in diesem Sinne aber überall da unberechtigt sein, wo keine Hilfsbedürftigkeit vorliege. Es würde dann auch nur eine Einheitsrente berechtigt sein und kein Grund verbleiben, die Versicherung auf die Lohnarbeiter zu beschränken, man müsse vielmehr dazu übergehen, sämtliche Reichsangehörigen etwa bis zu einer näher zu bestimmenden Höhe des Einkommens in dieselbe einzubeziehen. Es möge dahin gestellt bleiben, ob hierfür in dieser Allgemeinheit ein Bedürfnis vorliege, jedenfalls würden die Kosten dadurch zu einer bedenklichen Höhe gesteigert werden. Endlich sei aber ein gangbarer Weg für diese Forderung bisher noch nicht gefunden, insbesondere sei die Form eines Zuschlages zu den auf das Einkommen gegründeten Staatssteuern nicht durchführbar, da selbst die Staaten, die eine staatliche Einkommen-

steuer überhaupt erheben, hierbei keineswegs gleichmäfsig verfahren.

Wir haben es hier mit einer recht schwierigen Frage zu thun, die um so wichtiger ist, als die Zahl der Anhänger einer Aufbringung der Versicherungslast durch allgemeine Steuern immer mehr zunimmt. Einen Einwand sollte man allerdings sofort ausscheiden, der in der öffentlichen Erörterung die Hauptrolle spielt und auch in der Begründung anklingt, nämlich den, dafs die Mafsregel „einen sozialistischen Charakter habe." Für jeden vorurteilslosen Menschen ist der Gedankengang: „der Sozialismus ist falsch und deshalb jede Einzelmafsregel, die in seiner Richtung liegt, ohne weitere Prüfung abzulehnen" ein Unverstand. Bei jeder vorgeschlagenen Mafsregel, soweit sie nicht auf ethischem, sondern ausschliesslich auf praktischem, insbesondere wirtschaftlichem Gebiete liegt, ist nicht zu fragen, ob sie dieser oder jener Richtung entspricht, in der Linie dieses oder jenes Prinzips liegt, sondern ob ihr Erfolg im Gesamtergebnis wohlthätig oder nachteilig sein wird. Natürlich bleibt dabei der Verschiedenheit des Interessenstandpunktes ein weitgehender Einfluſs, aber wir bewegen uns dann auf realem Boden und nicht in Zauberkünsten einer idealen Konstruktion.

Darf uns deshalb der Einwand des sozialistischen Charakters nicht schrecken, so ist auch die Bezugnahme auf die Rechtspflege verfehlt. Die Unentgeltlichkeit derselben ist eine vom theoretischen Standpunkte aus durchaus begründete Forderung, deren Verwirklichung nur an dem praktischen Bedenken scheitert, dafs dann der Prozesssucht Thür und Thor geöffnet sein würde. Dieser Gesichtspunkt kann für unsere Frage um so weniger in Betracht kommen, als bekanntlich das Verfahren in Versicherungssachen kostenfrei ist.

Trotzdem müssen die gegen die Mafsregel sprechenden Bedenken als überwiegend anerkannt werden. An sich ist der auch in der Begründung hervorgehobene Ausgangspunkt, dafs die Produktion ihre Kosten selbst tragen müsse und nicht auf den Staat überwälzen dürfe, solange wir überhaupt ihre private Form haben, zweifellos richtig. Die Produktion mufs ihre Kosten im Preise zum Ausdruck bringen und auf die Konsumtion abwälzen, und da die Stellung des Preises ausschliefslich dem Unternehmer anheimfällt, so würde daraus dessen Pflicht folgen, die Kosten der Erhaltung des verbrauchten Arbeiters ebenso zu tragen, wie er diejenige der verbrauchten Maschine amortisiert, wenn nicht der

ethisch-soziale Gesichtspunkt in Betracht käme, den Arbeiter selbst an der Gestaltung seines Geschickes zu beteiligen und ihm einen Einfluſs auf die Verwaltung einzuräumen. So ergiebt sich die Verteilung der Last, womit natürlich nichts darüber entschieden ist, ob die bisherigen Arbeitslöhne ausreichen, um dem Arbeiter die Sorge für seine Zukunft zu gestatten: — das liegt auf einem anderen Gebiete.

Nun macht man für die Steuer geltend, daſs es nur durch sie möglich sein würde, die nicht in der Produktion angelegten groſsen Kapitalien zu der Last herbeizuziehen und diese selbst nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen; auch könne ein groſser Vermögensumsatz vorhanden sein, ohne eine groſse Anzahl von Arbeitskräften, und es sei deshalb dieser Umstand für den Umfang der Produktion nicht entscheidend. Das hat zweifellos heute volle Berechtigung, beruht aber auf einem Umstande, den wir gerade als Grundfehler unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu betrachten haben, nämlich daſs sie auf die Begünstigung des Kapitals im Verhältnis zur Arbeit hinauslaufen. Die niedrigen Preise aller Erzeugnisse gestatten keine angemessene Entlohnung der Arbeit, mag diese vom Arbeiter oder vom Unternehmer geleistet werden. Diese Preise kommen allerdings den Konsumenten, also der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu gute, aber nach dem Maſse ihrer Konsumtion, und da die Konsumtion sich nach dem Einkommen richtet, für die ihrerseits der Kapitalbesitz eine wichtige Quelle liefert, so fliefst der Löwenanteil des Vorteils billiger Preise in die Hände des Kapitals, indem dessen Kaufkraft entsprechend erhöht wird. Würden die Preise der Erzeugnisse auf die Stufe gebracht, die — unter Zugrundelegung ausreichender Entlohnung der Arbeit — den Selbstkosten der Produktion entsprechen, so würden darin auch die Kosten für Amortisation der Arbeitskraft eingeschlossen und das Kapital in seiner Eigenschaft als Faktor der Konsumtion zu deren Tragung herangezogen sein. Dies letztere auf dem Wege der Besteuerung erreichen zu wollen, heifst einen Umweg einschlagen, der, solange der direkte Weg verschlossen ist, gerechtfertigt sein mag, der aber deshalb doch ein Umweg bleibt und als solcher verkehrt ist. Ihn betreten würde heifsen, einen Fehler nicht einfach beseitigen, sondern durch einen anderen Fehler paralysieren. Wenn wirklich die Produktion ihre Kosten trägt, d. h. einschliefslich der Amortisierung der Arbeitskraft, so kommen dieselben im Preise zum Aus-

drucke und werden von den Konsumenten nach dem Verhältnisse ihres Einkommens, also unter Einschlufs des Kapitaleinkommens, getragen: das ist der richtige Zustand.

Sehr ausführlich beschäftigt sich dann die Begründung mit den Vorschlägen des Präsidenten Dr. Bödiker,[1]) die die Beseitigung der Quittungsmarken und -Karten bezwecken und im wesentlichen folgenden Inhalt haben. Es soll einerseits für jeden Arbeitgeber der Gesamtbetrag der von ihm jährlich bezahlten Löhne, und andererseits der Prozentsatz festgestellt werden, in welchem die bisherigen Beiträge zu den gezahlten Löhnen stehen. Dieser Prozentsatz soll dann durch die Gemeindebehörden vierteljährlich mit den Gemeindesteuern von den Arbeitgebern eingezogen und von diesen den Arbeitern zur Hälfte bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht werden. Die Feststellung der Lohnhöhe wird bei den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben einfach durch die schon jetzt vorgeschriebenen jährlichen Lohnnachweisungen gegeben, bei den übrigen soll eine Abschätzung nach Art der durch § 33 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 stattfinden. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist, sobald man diese Ziffern hat, da man die Höhe der durch die bisherigen Beiträge aufkommenden Summe kennt, ohne Schwierigkeit; Bödiker schätzt sie auf $\frac{1}{2}$ bis 1 %.

Um die von der Begründung gegen diesen Plan gerichtete Bekämpfung zu verstehen, mufs man auch den ferneren Bödikerschen Vorschlag in Betracht ziehen, der sich mit der Höhe und Berechnung der Renten befafst. Es soll nämlich Jeder, der bei seiner Invalidisierung eine derselben unmittelbar vorhergehende versicherungspflichtige Beschäftigung von einer bestimmten Dauer, etwa 3 bis 5 Jahren, nachweisen kann, das Recht auf eine Rente haben, die auf monatlich 12 M. für Männer und 9 M. für Frauen angenommen wird. Eine Steigerung dieser Grundrente um monatlich 1 M. bis zu ihrem dreifachen Betrage kann der Versicherte erreichen durch den Nachweis einer längeren Arbeitszeit, der jedoch durchaus in sein Belieben gestellt ist; in diesem Falle mufs er sich Arbeitsbescheinigungen ausstellen lassen und in einem Arbeitsbuche sammeln.

Offenbar stehen diese beiden Vorschläge, von denen der eine sich auf die Einziehung der Beiträge, der andere auf die Bemessung der Renten bezieht, zu einander durchaus nicht in einem

[1]) Siehe oben S. 310.

untrennbaren Zusammenhange. Soweit die Begründung sich gegen den zweiten Vorschlag wendet, ist ihr Recht zu geben, aber es ist unrichtig, hiermit auch den ersten Vorschlag als widerlegt anzusehen.

Wir wollen uns hier zunächst mit den Einwendungen beschäftigen, die diesen allein betreffen. Gegen denselben wird in erster Linie geltend gemacht, dafs die Abschätzung der Betriebe nach ihren Lohnbeträgen „eine äufserst weitläufige und kostspielige Einrichtung sein würde;" allerdings hätten die 16 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht, dies „anscheinend ohne gröfsere Schwierigkeiten durchgeführt", aber die übrigen 32 hätten doch die im Gesetze zugelassene Erhebung in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer vorgezogen, und es müfste „bei der überwiegenden Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe berechtigte Mifsstimmung erregen, wenn jetzt ein Schätzungsverfahren, welches sie für die Unfallversicherung als zu umständlich abgelehnt haben, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zwangsweise eingeführt werden sollte." O heilige Logik! Wenn die Abschätzung im Vergleich zu der Erhebung durch Zuschläge zur Grundsteuer als das umständlichere Verfahren erscheint, so mufs dasselbe auch gelten bei der Vergleichung mit dem Markensystem? Stände die einfache Deckung durch eine Steuer, wie sie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugelassen ist, in Frage, so würde, vom Standpunkte der Einfachheit betrachtet, sicher diese den Vorzug verdienen; aber wenn nun einmal dieser Weg verschlossen ist und es sich nur darum handelt, zwischen den beiden anderen Formen, Abschätzung und Markensystem, zu wählen, dann die zu Gunsten der Steuererhebung ausgefallene Entscheidung der 32 Berufsgenossenschaften für das Markensystem in die Wagschale zu werfen — das übersteigt doch eigentlich das Mafs des Zulässigen.

Nun beschränkt sich ja freilich die Abschätzung nach § 33 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 auf den „Arbeitsbedarf", indem man, wie es scheint, davon ausging, dafs die Lohnhöhe bei den einzelnen Arbeitskräften im ganzen nicht sehr verschieden sein wird, während bei den industriellen Betrieben eine gröfsere Verschiedenheit besteht. Aber damit ist noch gar nicht gesagt, dafs die vorgeschlagene Abschätzung wirklich auch auf die Höhe der Arbeitsvergütung erstreckt werden müfste, denn für die industriellen Betriebe besteht ja schon der Lohnnachweis und bedarf es des-

halb keiner Abschätzung; die der Unfallversicherung nicht unterliegenden handwerksmäfsigen Betriebe und Haushaltungen (Gesinde) zeigen aber in der Lohnhöhe ebenso geringe Verschiedenheiten wie die landwirtschaftlichen, es würde deshalb auch hier eine Abschätzung des Arbeitsbedarfes genügen.

An dieser Stelle mufs ich auf den oben[1]) vorbehaltenen Punkt in Betreff der unständigen Arbeiter zurückkommen. Will man nicht auf ihre Einbeziehung völlig verzichten, so scheint mir eine befriedigende Lösung nur möglich bei einem völlig veränderten Verfahren für die Beitragserhebung, welches sich an die soeben erörterte Abschätzung anlehnt, sie aber noch weiter ausgestaltet. Zunächst bedarf es einer Feststellung der Versicherungspflicht. Bisher geschieht diese entweder bei ausbrechendem Streite zwischen Arbeitgeber und Versicherten aus Anlafs des Lohnabzuges, oder bei den von der Versicherungsanstalt vorgenommenen Revisionen zum Zweck der Bestrafung. Es kann nicht als undurchführbar angesehen werden, wenn man die Forderung stellt, über sämtliche versicherungspflichtige Personen ein Verzeichnis zu führen nach dem Vorgange des Genossenschaftskatasters der Unfallversicherung. Die Gemeindebehörde hat ohnehin ein Einwohnerverzeichnis und eine Steuerliste, die dabei den Ausgangspunkt bilden werden. Wie jeder Bürger jährlich zur Steuer veranlagt wird und darüber einen Steuerzettel erhält, so kann auch die Veranlagung zur Versicherung geschehen, am besten gleichzeitig und in Verbindung mit jener. Bestreitet der Empfänger seine Versicherungspflicht oder die Höhe des zu Grunde gelegten Betrages, so erfolgt die Entscheidung ebenso wie bei Steuerreklamationen. Nun sind ja allerdings von der Gemeindesteuer manche Einwohner ausgeschlossen, und deshalb würde der Kreis der Pflichtigen ebenso wie der Umfang der Abschätzung hierdurch erweitert werden. Aber schliefslich mufs doch auch bei der nicht steuerpflichtigen Person eine Abschätzung gerade insofern erfolgen, um eben die unter dem Mindestsatze bleibende Höhe des Einkommens oder das Fehlen der sonstigen Steuervoraussetzungen festzustellen, die Mehrarbeit würde deshalb keine allzu grofse und, wenn sie auch künftig an einer einzigen Stelle konzentriert wäre und deshalb gröfser erscheinen würde, jedenfalls geringer sein, als die jetzige Arbeit des Markenklebens.

Würde dieser Weg beschritten, so wäre es eine Kleinigkeit,

[1]) S. 331.

die unständigen Arbeiter richtig zu behandeln. Wollte man den Inhalt der gegenwärtigen Einrichtung beibehalten, so müfste sich die Abschätzung darauf richten, festzustellen, in welchem Umfange einerseits eine bestimmte Person im Jahre versicherungspflichtige Arbeit leistet und in welchem andererseits der Arbeitsbedarf jedes als Arbeitgeber Eingeschätzten mit Rücksicht auf die Leistungen der von ihm beschäftigten unständigen Arbeiter sich erhöht. Vielleicht aber würde es angängig sein, nach Analogie des § 1a des Entwurfes solche Personen von der Versicherungspflicht ganz auszuschliefsen, bei denen die Leistung versicherungspflichtiger Arbeit zurücktritt und die Stellung als selbständige Betriebsunternehmer überwiegt.[1])

Wie schon bemerkt, halte ich die Einwendungen der Begründung gegen den zweiten Bödiker'schen Vorschlag in Betreff der Rentenbemessung für begründet. Derselbe greift den bei der Beratung des Gesetzes mit Recht abgelehnten Gedanken einer Einheitsrente[2]) wieder auf. Allerdings soll ja der Versicherte durch den Nachweis längerer Arbeitsdauer eine Erhöhung erzielen können, aber thatsächlich würde die Geltendmachung dieses Rechtes an dessen Nichtkenntnis oder an allgemeiner Indolenz und Gleichgültigkeit scheitern, abgesehen davon, dafs die Forderung einer besonderen Arbeitsbescheinigung dem Arbeitgeber lästig fallen und deshalb häufig unterlassen werden würde. Solche Bescheinigung wird in der Form der Marke vom Gesetze erzwungen, sie dem Verlangen des Versicherten überlassen, bedeutet eine Verschlechterung seiner Stellung.

Der Fehler Bödikers liegt darin, dafs er auf halbem Wege stehen bleibt. Verwirft man, wie er es in Uebereinstimmung mit mir[3]) thut, die Aequivalenztheorie, die ziffernmäfsige Gleichheit von Leistung und Gegenleistung in jedem Einzelfalle, so ist nicht abzusehen, weshalb der Versicherte, der mit 30 Jahren invalide wird, eine geringere Rente erhalten soll, als wenn ihn dieses Unglück im 60. Jahre trifft; der einzige Grund hierfür könnte ja doch nur sein, dafs er nicht mehr erhalten solle, als er selbst geleistet hat. Dann sei man also doch auch konsequent und gebe als Rente ganz unabhängig von der Dauer der Versicherungspflicht einen Prozentsatz des zur Zeit der

[1]) Vgl. oben S. 321.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 43.

[3]) a. a. O. S. 32 ff.

Invalidisierung bezogenen Lohnes, wie es die Unfallversicherung thut. Wie hoch man diesen bemessen will, mag ganz dahin gestellt bleiben und ganz nach dem Gesichtspunkte bestimmt werden, eine inhaltliche Aenderung gegenüber dem jetzigen Gesetze, also eine höhere Belastung, nicht herbeizuführen, aber man verzichte auf das ängstliche Nachrechnen der Beiträge; dafs diese geleistet werden, dafür ist ja dadurch gesorgt, dafs sie von dem Arbeitgeber eingezogen werden, der wird sie dem Arbeiter schon in Anrechnung bringen.

Thut man dies, so macht die Berechnung zwischen Arbeitgeber und Versicherten gar keine Schwierigkeit. Der Prozentsatz des Lohnes, der von dem Ersteren seitens der Gemeinde eingezogen ist, steht gesetzlich fest. Ich hatte[1]) geglaubt, ihn auf 2 pCt. veranschlagen zu sollen; Bödiker, dem dafür besseres Material zur Verfügung steht, schätzt ihn auf höchstens 1 pCt. Diese Frage aber ist durch den Gesetzgeber zu entscheiden, für das Verhältnis von Arbeitgeber und Versicherten ist der Abzugssatz eine beiden bekannte feste Gröfse.

Uebereinstimmend mit Bödiker will auch Freund[2]) eine Einheitsrente, aber die Erhöhung soll nicht herbeigeführt werden durch einen freiwilligen Nachweis längerer Arbeitszeit, sondern durch eine freiwillige Zuschufsversicherung, wobei nicht allein der Versicherte das Recht jederzeitiger Rückforderung haben, sondern auch, falls jener ohne Erlangung der Rente gestorben ist, der eingezahlte Betrag den Hinterbliebenen zurückgegeben werden soll. Die Begründung macht mit Recht gegen diesen Vorschlag geltend, dafs er die gegen die Einheitsrente sprechenden Bedenken nicht beseitige, und dafs die Zuschufsversicherung, die ja auch bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage durch den Abg. Oechelhäuser bereits erfolglos angeregt war, eine wenig benutzte Einrichtung bleiben werde, zumal aber dann, wenn man den Arbeitgeber auch hinsichtlich der erhöhten Beiträge erstattungspflichtig machen und ihm so ein Interesse an der Verhinderung der Versicherung geben würde.

Bödiker[3]) hat gegen das Markensystem den prinzipiellen Vorwurf erhoben, dafs dasselbe einen inneren Widerspruch gegen den Grundgedanken der Zwangsversicherung enthalte, insofern

---

[1]) a. a. O. S. 50.

[2]) Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung S. 12 ff.

[3]) Nordd. Allg. Zeitung No. 527.

das Recht des Versicherten nicht durch das Gesetz selbst sichergestellt, sondern von der Beibringung der Marken, also einer Thätigkeit des Arbeitgebers abhängig sei. Die Begründung bemerkt, diese Behauptung stehe „mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes im Widerspruche, nach welcher die für die Dauer eines Pflichtverhältnisses geschuldeten Beitragsmarken, wenn deren Beibringung zu Unrecht unterblieben ist, jederzeit noch von dem Versicherten nachgebracht werden können", wobei dem letzteren ein Erstattungsanspruch gegen den säumigen Arbeitgeber zweifellos zustehen müsse.

Diese Angaben sind in thatsächlicher Beziehung richtig. Das Reichsversicherungsamt hat den Grundsatz aufgestellt, dafs Beitragsmarken für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung auch nachträglich verwendet werden können. (Vgl. R. E. 331; A. N. d. R. V. A. I. u. A. V. 1894, S. 79, 500, 501; A. N. d. R. V. A. 1896, S. 269.)

Bei seiner amtlichen Stellung dürfte die in Bezug genommene Rechtsprechung Bödiker gewifs nicht weniger bekannt sein, als dem Verfasser der Begründung, es kann aber durch diese Ausführungen der durchaus zutreffende Angriff des Ersteren nicht widerlegt werden. Gesetzt wirklich, es stände jederzeit im Belieben des Versicherten, die Nachbringung der Marken und die Erstattung seitens des säumigen Arbeitgebers herbeizuführen, wäre dann nicht genau ebenso die Errichtung des Versicherungszweckes von einem aufserhalb des Gesetzes liegenden und seiner Einwirkung entzogenen Umstande abhängig gemacht? Offenbar ist doch im günstigsten Falle der freie Entschlufs des Versicherten erforderlich, um die Verwendung der Marken herbeizuführen, das aber soll ja gerade bei der Zwangsversicherung ausgeschlossen sein. Und wenn diese deshalb eingeführt ist, weil man den Versicherten nicht zutraut, ihr Interesse ausreichend wahrzunehmen, besonders wenn sie dabei selbst Opfer bringen müssen, trifft denn nicht gerade diese Erwägung auch zu bei Nachbringung der Marken, die doch den Versicherten selbst Opfer zumuthet?

Aber ist so die Verteidigung der Begründung gegen den schweren und das Markensystem ins Herz treffenden Angriff Bödikers schon theoretisch völlig haltlos, so versagt sie um so mehr, sobald man die praktische Seite in Betracht zieht. Wenn der Versicherte mit Erfolg von seinem Rechte Gebrauch machen will, so sind dafür zwei Voraussetzungen erforderlich, nämlich: 1. mufs er den Nachweis liefern, dafs er während der betreffenden Zeit bei dem in Anspruch

genommenen Arbeitgeber in Arbeit gestanden hat, und 2. müssen die Marken nachträglich beschafft und eingeklebt werden. Dies kann freilich der Versicherte von den betreffenden Arbeitgebern verlangen, die ihm nicht einmal seine Hälfte wieder abziehen dürfen, da sie das Recht hierzu verloren haben. Aber praktisch wird dieser Anspruch recht häufig, namentlich wo es sich um kleine Arbeitgeber handelt, an der Unmöglichkeit scheitern, von ihnen gröfsere Beträge nachträglich einzuziehen, so dafs also der Versicherte, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen will, gezwungen ist, selbst aus seinen eigenen Mitteln die erforderlichen Zahlungen zu bestreiten, wozu er meistens nicht in der Lage sein wird. Beiträge aber, die zwar entrichtet werden mufsten, aber nicht entrichtet sind, können auch nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nicht angerechnet werden. (Vgl. R. E. 219; A. N. d. R. V. A. I. u. A. V. 1893, S. 65.)

Noch schwieriger steht es mit dem Nachweise der Beschäftigung, so dafs daran meist das theoretische Recht Schiffbruch leiden wird. Der Arbeiter kann nicht jederzeit nach freiem Belieben Marken für angebliche Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung nachkleben, vielmehr können und müssen die Rentenfeststellungsorgane von ihm den Nachweis erfordern, dafs der Zahl der nachgeklebten Marken in der That die betreffende Anzahl von Arbeitswochen entspricht, für die das Kleben bis dahin unterlassen ist. Wenn das Reichsversicherungsamt in dieser Beziehung auch keine schärferen als die allgemeinen Beweisregeln anerkannt wissen will (vgl. die angezogenen R. E. 500), so liegt es doch auf der Hand, wie schwierig, ja oft unmöglich ein solcher Nachweis dem Arbeiter sein wird, nachdem über die betreffenden Zeiten Jahre ins Land gegangen und die damaligen Arbeitgeber verzogen, verstorben oder von ihm vergesssn sind. Bei unständigen Arbeitern vervielfachen sich naturgemäfs diese Schwierigkeiten noch ganz erheblich. Uebrigens gerät die Begründung an der betreffenden Stelle in einen direkten Widerspruch mit sich selbst, indem sie aus dem jetzt unbeschränkten Rechte zur nachträglichen Verwendung von Pflichtmarken die Widerlegung jenes Einwandes herleitet, unmittelbar darauf aber selbst darauf hinweist, dafs der Entwurf selbst eine zeitliche Beschränkung, nämlich auf vier Jahre für das gedachte Recht einführt.

Endlich mufs aber auch behauptet werden, dafs die hier erörterte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nicht ohne

Bedenken ist und nur so lange sich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Einklang halten würde, als sie sich auf den Fall beschränkt, dafs die Einklebung der Marken ohne eigene Schuld des Versicherten unterblieben ist. Das wird selten zutreffen, da er ja in der Lage ist, spätestens bei Aushändigung der Quittungskarten den Mangel wahrzunehmen und sein Recht geltend zu machen. Soweit das Reichsversicherungsamt dieses Moment aufser Acht läfst, mufs behauptet werden, dafs seine Rechtsprechung zwar einem löblichen Streben entspringet, aber doch mit dem Gesetze nicht mehr in Uebereinstimmung zu bringen ist, vielmehr bedeutet, einen Fehler des Gesetzes durch die Rechtsprechung zu beseitigen. Das Reichsversicherungsamt möge einmal versuchen, die von Knobloch[1]) festgestellte Unterlassung des Markenklebens in 40 pCt. aller Fälle durch seine Handhabung auszugleichen, dann wird man ja die Erfolglosigkeit dieses Mittels sehen. Es ist einmal nicht darüber wegzukommen: das Markensystem ist der Krebsschaden des ganzen Gesetzes und mufs beseitigt werden, um dasselbe lebensfähig und brauchbar zu machen.

Ich habe in den vorstehenden Ausführungen versucht, die Gründe, mit denen der neue gesetzgeberische Vorschlag seine Ablehnung einer ernsthaften Reform zu rechtfertigen sucht, zu widerlegen. Wenn ich dabei im ganzen von positiven Gegenvorschlägen abgesehen und mich in dieser Beziehung damit begnügt habe, auf meine frühere Arbeit zu verweisen, so erklärt sich dies aus dem hier verfolgten Zwecke und der damit gegebenen Begrenzung.

Soll ich das Ergebnis meiner Kritik in ein Gesamturteil über den Entwurf zusammenfassen, so kann dasselbe nur abfällig lauten. Der Entwurf stellt den Versuch dar, eine grofse Aufgabe mit völlig unzulänglichen Mitteln zu lösen, ein in seinen Zwecken über allen Zweifel erhabenes, höchst verdienstvolles, aber hinsichtlich der Ausführung in seinen Grundlagen verfehltes Werk durch kleinliche Flickarbeit zu bessern und sich vor Allem, was den Verdacht einer wirklich durchgreifenden Reform wachrufen könnte, ängstlich zu hüten. Ob dabei die Unfähigkeit der verantwortlichen Personen, Besseres zu leisten, oder die Furcht, widerstrebende Wünsche und Interessen gewisser Klassen zu ver-

[1]) Knobloch, Die Beseitigung der Beitragsmarke. Jena 1896, Fischer, S. 7.

letzen und dadurch deren Widerstand wachzurufen, entscheidend gewesen ist, mag dahin gestellt bleiben, jedenfalls macht der Entwurf den Eindruck, als ob er nicht der eigenen Neigung seiner Verfasser entsprungen sei, sondern diese am liebsten alles beim Alten belassen hätten und nur dem Drucke der öffentlichen Meinung insoweit nachgegeben haben, ut aliquid fieri videatur, damit man dem Andrängen auf Reform für die nächsten fünf Jahre den Einwand entgegenhalten kann, dafs ja eben erst eine solche vorgenommen sei und man zunächst deren Ergebnis abwarten müsse. Quieta non movere ist ja ein ganz guter Grundsatz, der in gewissen Fällen der Inbegriff praktischer Lebensweisheit sein mag, aber ihn auch da anwenden, wo die Beseitigung praktischer Notstände gebieterisch gefordert wird, ist nichts Anderes, als was man sehr gut bezeichnet hat als „Politik des Fortwurstelns." Wenn zum Troste für hoffnungsfreudige Seelen gesagt wird: „Die Frage soll im Auge behalten und ihre Lösung einer späteren Zeit vorbehalten werden", so ist das eine billige Redensart, die zu nichts verpflichtet. Es ist sehr zweifelhaft, ob man nicht besser thun wird, den ganzen Entwurf als unzulänglich abzulehnen und auf einer wirklichen Reform zu bestehen; jedenfalls ist diese Forderung durch den Entwurf nicht entfernt erfüllt und mufs solange wiederholt werden, bis man sich entschliefst, ihr Rechnung zu tragen.

Die Lage der deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform.

Von

JOSEF SILBERMANN,

Generalsekretär des Hilfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin.

I.

Die Arbeitsteilung, welche das gewerbliche Leben der Neuzeit zu einer ungemein raschen Entwicklung, zu einer durchgreifenden Aenderung der Betriebsweise und des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebracht hat, bildet heute auch das kennzeichnende Merkmal des Handels. Zwar ist die Scheidung des Geld- und Warenhandels, des Warenaustausches und der Warenbeförderung (Transportwesen), des Grofshandels und des Kleinhandels nicht neuesten Datums, sondern das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung. Was aber dem heutigen Zustande ein besonderes Gepräge verleiht, ist die zunehmende Arbeitsteilung innerhalb jedes einzelnen Handelsbetriebes und die scharfe Absonderung der Betriebe, welche wir besonders im Grofshandel antreffen. Der Handel folgt den Spuren der Industrie und geht in demselben Mafse und in derselben Weise wie sie zur Arbeitsteilung über.

Dafs diese Entwicklung des Handels auch auf die Daseinsbedingungen der in ihm beschäftigten Personen einen grofsen Einfluſs ausgeübt haben mufs, ist eine selbstverständliche Folge. Dieselben Zustände wie in der Industrie treten auch hier hervor. Der Handelsangestellte sinkt allmählich von der sozialen Bedeutung des Kaufmanns zu derjenigen der kaufmännischen Hilfskraft herab. So hat sich bereits eine ziemlich strenge Scheidung zwischen Verkaufs- und Comptoirpersonal vollzogen, und innerhalb des

Bureaupersonals vollzieht sich in immer höherem Mafse die Trennung zwischen Buchhaltern, Korrespondenten, Expedienten u. s. w., innerhalb des Verkaufspersonals die Trennung zwischen den Verkäufern nach den einzelnen Verkaufsgegenständen. Das hat schliefslich zur notwendigen Folge, dafs die bisher qualifizierte kaufmännische Arbeit allmählich zur mechanischen Dienstleistung herabgedrückt wird, dafs die Uebersicht über den Gesamtbetrieb, welche den Kaufmann auszeichnen soll, verloren geht und der Handlungsgehilfe somit ein fast willenloses Werkzeug der Konjunktur wird. Die Selbständigmachung wird erheblich erschwert, da die langjährige einseitige Beschäftigung eine umsichtige kaufmännische Geschäftshandhabung so gut wie ausschliefst und der zweifellos zunehmende Grofsbetrieb, welcher durch die letzte Berufszählung festgestellt ist, mit seinen daraus folgenden scharfen Konkurrenzverhältnissen eine immer gröfsere Kapitalsumme bei Begründung eines rationell geleiteten Geschäfts erfordert. Die Zahl der lebenslänglichen Gehilfen steigt. Noch ist es allerdings nicht so weit, dafs das Selbständigwerden den Gehilfen durchaus unmöglich gemacht ist. Bei der Eigenart des Handels ist der Intelligenz, insbesondere wenn sie sich mit dem Kapital zu verbinden versteht, ein gewisser Spielraum übrig gelassen, allein die Entwicklung zu jenem Zustande ist vorhanden. Nach der Berufszählung von 1882 hatten von den Handlungsgehilfen das dreifsigste Lebensjahr überschritten fast ein Viertel im Warenhandel und ein Drittel im Buchhandel, über die Hälfte im Bankfach, und eine Anzahl hatte sogar das vierzigste Jahr zurückgelegt. Wir sehen daraus, dafs die Zahl derer, die lange im Gehilfenstande festgehalten werden, mit den kapitalistisch betriebenen Unternehmungen steigt: sie ist im Bankfach am gröfsten, im Warenhandel am kleinsten und innerhalb des letzteren wiederum da am geringsten, wo zur Selbständigmachung das niedrigste Kapital erfordert wird, die Centralisation und die Arbeitsteilung noch am wenigsten vorgedrungen ist, also im Lebensmittel- und Kolonialwarenhandel. Verheiratete Gehilfen sind durchaus nichts Seltenes mehr. Da das Selbständigwerden in früherer Zeit vor dem dreifsigsten Jahr zu geschehen pflegte, so ergiebt sich daraus die Verschlechterung in der Lage der Handelsangestellten mit Klarheit.

Diesen Verhältnissen entspringt naturgemäfs auch eine zunehmende gesellschaftliche Scheidung zwischen Prinzipal und Gehilfen. Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, welcher durchaus nicht auf dem Boden des Klassen-

kampfes steht, äufsert, dafs sehr viel Prinzipale die Gehilfen in wenig entgegenkommender Weise behandeln, obwohl sie doch ebenfalls Gehilfen gewesen seien. Sie hielten den Gehilfen für untergeordnet, sie stofsen ihn ab, sein gesellschaftliches Nähertreten werde nicht gelitten, der Herzenston, der früher noch zwischen Prinzipal und Gehilfen geherrscht habe, werde kaum noch angeschlagen. Man gestatte dem Gehilfen nicht mehr freundschaftliche Beziehungen zur Familie, der Gehilfe werde nicht mehr als Mitarbeiter, sondern als Arbeiter angesehen.[1])

Insbesondere zwei Mifsstände sind es, welche aus diesem Zustande sich entwickeln. Die grofsen Geschäfte, die eine intensive Arbeit fordern, können die Ausbildung der Lehrlinge nicht mehr übernehmen, sie bedürfen eines auf eine bestimmte Thätigkeit hin gut geschulten Personals; die Ausbildung der Lehrlinge bleibt darum den kleinen Geschäften überlassen. Der scharfe Wettbewerb mit den Grofsbetrieben zwingt diese, an den Generalunkosten so viel wie möglich zu sparen. Darum gilt hier der Lehrling als billige Arbeitskraft. Die Not, welche in dem Lehrling nur den wohlfeilen Arbeiter sieht, gebietet heute vielfach, wo früher die kaufmännische Standesehre die planmäfsige Erziehung eines guten Nachwuchses zur moralischen Pflicht machte. So entwickelt sich in gewissen Betrieben, welche einer besonders scharfen Konkurrenz unterliegen, eine starke Lehrlingszüchterei, die sich in dem merkwürdigen Ergebnis kundgiebt, dafs die Nachfrage auf diesem Gebiet das Angebot übersteigt. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dafs sich der Prinzipal um die Ausbildung nicht viel kümmert und auch nicht das Bestreben hat, den jungen Menschen nach beendeter Lehrzeit festzuhalten.

Wenn nun die Stellenvermittlungsbureaus der kaufmännischen Vereine über die mangelhafte Ausbildung der Stellensuchenden klagen, so ist die Schuld weniger in einem vielfach behaupteten, aber nur teilweise vorhandenen Mangel an Bildungsstreben, sondern durch die thatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedingt. Es kommt bei dieser Entwicklung des Handels noch der Umstand hinzu, dafs die Gehilfen sich aus immer niedrigeren Schichten der Bevölkerung zu rekrutieren beginnen. Einerseits ist es das Streben der Mittelklassen nach den höheren Berufen, welches gerade die besten Kräfte dem Handel

[1]) Georg Hiller, Die Lage der Handlungsgehilfen. Leipzig 1890.

zu entziehen droht, andererseits ist durch die Herabsetzung der Forderungen an qualifizierte Arbeit der unteren Bevölkerungsschicht die Thür zum Handelsstande leichter geöffnet, und sie wird bei dem Darniederliegen des Handwerks und der Landwirtschaft in nur zu vielen Fällen in der Hoffnung durchschritten, dafs in dem neuen Stande eine leichtere, bessere, sozial höher bewertete Existenz winke. Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man nach dem Entwicklungsgange des Handels die Folgerung zieht, dafs hier wie in der Industrie das System des Lehrlingswesens von dem der jugendlichen Arbeiter allmählich abgelöst wird. Andere Länder, Frankreich, England, sind bereits so weit, und Amerika hat einen anderen Zustand nie gekannt.

Diese Entwicklung des Handels hat ferner das Eindringen der weiblichen Kräfte befördert. Selbstverständlich drückt schon das gröfsere Angebot auf die Lebenslage der gesamten Gehilfenschaft, und da aufserdem die weiblichen Arbeitskräfte an sich zu einem billigeren Lohne arbeiten und zwar desto billiger, je weniger notwendig die Erwerbsarbeit für die Existenz ist, so wird dadurch die Entlohnung noch weiter herabgedrückt. Gerade bei den weiblichen Arbeitern sehen wir aufs schärfste die Folgen der Arbeitsteilung — von wenigen Ausnahmen abgesehen wird die Frau zu einer Spezialbeschäftigung abgerichtet. Wenn sie Verkäuferin wird, lernt sie nur einen Geschäftszweig kennen und kann selten in einen anderen übertreten. Aehnlich ist es in den Komptoirstellungen. Schuld daran tragen zum teil die sogenannten Frauenerwerbsvereine, die in verständnislosem Uebereifer für das Wohl der Geschlechtsgenossinnen thätig, möglichst hastig und eilig die Mädchen einem Erwerb zuzuführen bestrebt sind. Sie haben damit ihrem Geschlecht nicht genützt, sondern geschadet.

Das auf diese Weise vergröfserte Angebot schafft ebenso wie in der Industrie im Handel eine Reservearmee, und er kann heute ohne eine solche Reservearmee ebensowenig auskommen, wie die Industrie.

Ein fernerer Uebelstand ist in der langen Arbeitszeit der Gehilfen zu finden. Zwar das im Bureau beschäftigte Personal ist in der Regel in dieser Beziehung ein wenig besser gestellt, doch würde man fehlgehen, wenn man glauben wollte, dafs Ueberanstrengung hier nicht vorkommt. Es giebt gewisse Geschäftszweige und bestimmte Jahreszeiten, innerhalb deren die Arbeit sich so häuft, dafs die Arbeitszeit fast ununterbrochen von morgens

früh um 7 oder 8 bis abends um 11 und noch darüber hinaus dauert. Ganz besonders zeichnet sich darin die Konfektionsbranche aus, welche den Handelsangestellten ebenso wie ihren gewerblichen Gehilfen die verhältnismäfsig schlechtesten Arbeitsbedingungen diktiert. Doch mögen hier die Verhältnisse noch einigermafsen erträglich sein. Seit Jahren dagegen werden unablässig von den im Verkauf beschäftigten Personen über allzulange Arbeitszeit Klagen erhoben. In den 80er Jahren richtete sich diese Beschwerde zunächst gegen die Sonntagsarbeit, um später auf die gesamte Arbeitszeit auch während der Wochentage ausgedehnt zu werden.

Eine allzulange Arbeitszeit für die im Verkauf beschäftigten Personen führt zwei Mifsstände nach sich. Zunächst wird durch anhaltende, teilweise sehr anstrengende Arbeit in hygienisch nicht immer zureichenden Räumen die Gesundheit schwer beeinträchtigt. Dieser Uebelstand macht sich um so fühlbarer, je jünger das Verkaufspersonal ist. Weit schlimmer als die körperliche Schwächung erscheint jedoch die geistige Vernachlässigung, die durch solch lange Arbeitszeit herbeigeführt wird. An und für sich genielst der Ladengehilfe nur eine einseitige Ausbildung. Die Kunst des Verkaufes und die Warenkenntnis werden ihm allerdings vermittelt, allein alle anderen Kenntnisse in dem weit verzweigten Thätigkeitsbereiche des ordentlichen Kaufmanns fehlen ihm. Es ist notwendig, dafs der Ladengehilfe die ihm fehlende Uebersicht durch ein theoretisches Studium ersetzt. Wo Fortbildungsschulzwang besteht, mag dieser Mangel der praktischen Ausbildung weniger fühlbar werden, indessen der Zwang besteht in Deutschland nur in wenigen kleinen Staaten (Sachsen, Hessen, Baden). Der gröfste Bundesstaat kennt ihn nicht. Eine überlange Arbeitszeit läfst auch das notwendige Selbst- und Standesbewufstsein nicht aufkommen, was ja gleichzeitig eine Folge mangelhafter geistiger Ausbildung ist. In der That finden wir, dafs gewerkschaftliche Organisationen unter den jungen Kaufleuten nur in geringem Mafse zu finden sind; allerdings läfst sich das aus der sozialen Vergangenheit und den gewissermafsen traditionellen Empfindungen des Gehilfenstandes erklären, da in ihm die Hoffnung des Aufsteigens in die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden noch immer lebt. Aber bei dem Entwicklungsgange, den die Verhältnisse dieses Standes genommen haben, müfste hie und da und besonders in den Grofsstädten die Berufsorganisation eine straffere sein. Es dürfte im Deutschen Reiche,

wenn man die Berufszählung von 1882 zu Grunde legt, heute eine Anzahl von 500 000 Handlungsgehilfen geben. Davon sind allerdings wohl an 150 000 in Vereinen verbunden, aber die meisten dieser Vereinigungen haben sich im wesentlichen nur die Zwecke der Stellenvermittlung, der Krankenhilfe und des Bildungswesens zur Aufgabe gemacht; erst in neuester Zeit sind sie dazu übergegangen, auch andere Fragen in ihren Thätigkeitsbereich zu ziehen.

Nicht nur hinsichtlich der Arbeitszeit giebt die Lage der Handlungsgehilfen zu Klagen Veranlassung, sondern auch hinsichtlich der übrigen Arbeitsbedingungen. Vor allem ist die Thatsache beachtenswert, dafs die Kündigungsfristen immer kürzere werden: auch in diesem Punkte folgt der Handel der Entwicklung unserer gewerblichen Verhältnisse. Sodann macht sich die Uebermacht kapitalistischer Betriebsweise einerseits in dem übergrofsen Angebot von Arbeitskräften, andererseits darin bemerkbar, dafs die Zukunft des Handlungsgehilfen in das vertragsmäfsige Belieben des Prinzipals gestellt wird. Immer mehr nehmen die sogenannten Konkurrenzklauseln überhand, welche den Gehilfen das Fortkommen und das Selbständigwerden erschweren.

Alle diese Dinge liefs das geltende Handelsgesetzbuch, das am Schlusse der 60er Jahre Gesetzeskraft erlangte, aufser Acht. Teils konnte man die rasch vorwärtsgehende Entwicklung nicht voraussehen, teils ist das Prinzip des Liberalismus, welches die Gesetzgebung jener Jahre beherrscht, daran schuld. Man ging von der alten Tradition aus, dafs der Gehilfe dem Geschäftsinhaber gegenüber an Intelligenz und an Willenskraft vollständig ebenbürtig sei, und unter diesen Voraussetzungen ist das geltende Handelsgesetzbuch ein vortreffliches Werk. Indessen heute trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu, weil zur Intelligenz und Willenskraft die wirtschaftliche Stärke als gleicher, häufig überlegener Faktor hinzugetreten ist.

II.

Mannigfache Klagen über schlechte Arbeitsbedingungen, unbequemen Wettbewerb sind zwar seitens der Handlungsgehilfen auch schon früher erhoben worden, aber in solcher Allgemeinheit, wie sie heute zu verzeichnen sind, finden sie sich erst seit dem Beginn der 80er Jahre. Die Handlungsgehilfenbewegung ist demnach eine verhältnismäfsig recht junge. Die Gesetzgebung

der letzten Jahre nahm auf die veränderten Umstände eine gewisse Rücksicht, und der erste Schritt in dieser Richtung war die Einführung der Sonntagsruhe, welche nach der Anerkennung aller Gehilfen und auch der meisten Geschäftsinhaber segensreiche Wirkung hervorbrachte. Ein zweiter Schritt wurde durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gethan, indem alle Gehilfen, welche weniger als zweitausend Mark Gehalt beziehen und der Wohlthat des Titels 60 des Handelsgesetzbuches nicht teilhaftig sind, also im Falle unverschuldeter Not, insbesondere von Krankheit, vertragsmäfsig nicht 6 Wochen lang ihr Gehalt beziehen, der Krankenversicherungspflicht unterworfen wurden. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass durch Ortsstatut die Versicherungspflicht auch auf diejenigen ausgedehnt werden könne, welche mit handelsgesetzlicher Kündigungsfrist angestellt sind und bis 2000 M. Gehalt beziehen. Ein dritter Schritt endlich ward gethan, indem man die Handlungsgehilfen in den Kreis derjenigen Personen einbezog, welche der Invaliditäsversicherungspflicht unterliegen.

Ohne auf die praktischen Folgen dieser Mafsregeln hier näher einzugehen, mufs zunächst festgestellt werden, dafs diese gesetzlichen Bestimmungen eine Wandlung in den Anschauungen über das Verhältnis von Prinzipal und Gehilfen bedeuten: Der Handlungsgehilfe wird als abhängiger Arbeiter betrachtet und des dauernden Schutzes durch das Gesetz für bedürftig gehalten. Darin liegt der Kardinalpunkt dieser Gesetzgebung, soweit sie auf die Handlungsgehilfen Bezug hat. Allmählich brach sich auch bei den Handlungsgehilfen, die bis dahin einem Eingreifen des Staates zur Verbesserung ihrer Lage ablehnend oder gleichgiltig gegenüber gestanden hatten, die Ueberzeugung Bahn, dafs auch für sie von Gesetzes wegen gesorgt werden müsse. Bezeichnend ist, dafs der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, in dessen Einzelorganisationen zum Teil auch selbständige Kaufleute mit mafsgebender Stimme im Vorstande sitzen, solche Forderungen aufstellte. Als die Reichskommission für Arbeiterstatistik ihre Thätigkeit aufnahm, richtete der Verband an die mafsgebenden Behörden ein Gesuch, die Verhältnisse der Handlungsgehilfen durch die Kommission einer Prüfung unterziehen zu lassen. Wenn die Kommission als ersten Gegenstand ihrer Thätigkeit neben der Untersuchung der Verhältnisse in der Bäckerei, eine Erhebung über die Zustände im Handelsgewerbe veranstaltet hat, so liegt darin die Anerkennung, dafs die Ver-

hältnisse der Handlungsgehilfen an diejenigen der gewerblichen Arbeiter eine starke Annäherung erfahren haben. Denn in erster Reihe war die Kommission eingesetzt worden, um Klarheit über die Lage derjenigen Arbeitskräfte zu gewinnen, welche unter Titel 7 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich fallen. Der Schritt, welchen die Kommission that, regt um so mehr zum Nachdenken an, als einerseits der Reichstag im Jahre 1892 sich bereits in rückläufiger sozialpolitischer Strömung befand, und als die Zusammensetzung der Kommission in Bezug auf die Wahl ihrer Thätigkeit zu mancherlei Befürchtungen Anlafs geben durfte. Die Kommission erachtete es für zweckmäfsig, zunächst nur über die Lage der in offenen Verkaufsgeschäften beschäftigten Personen ein Bild zu gewinnen und zwar auch nur der Geschäfte mit frischen Nahrungsmitteln, mit Kolonialwaren und Droguen, mit Tabak und Zigarren, mit Bekleidungsgegenständen und mit Kurzwaren. Man glaubte einen genauen Einblick in die Verhältnisse gewinnen zu können, indem man die Umfrage auf ein Zehntel der mutmafslich vorhandenen Betriebe, welche Gehilfen beschäftigen, beschränkte. Betriebe, in denen nur Lehrlinge verwendet werden, sollten nicht befragt werden. Es wurden im ganzen, gemäfs der Zahl der in der Zählung von 1882 festgestellten selbständigen Betriebe und ihrer mutmafslichen bisherigen Steigerung, 10 040 Fragebogen an 389 Orten des Deutschen Reichs in der Weise verteilt, dafs je die Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beantwortung entfiel. In den befragten Betrieben wurde der Fragebogen entweder nur an einen Prinzipal oder nur einen Gehilfen übergeben. Die Auswahl der Orte geschah nach Gebietsgruppen und nach Ortsklassen in der Weise, dafs in kleineren Städten alle Betriebe, in Grofsstädten die Betriebe desjenigen Stadtteils befragt wurden, welcher für die Arbeitsverhältnisse als typisch angenommen werden konnte. Mit der Ausführung der Verteilung betraute man die unteren Polizeiorgane. Infolge eines Versehens bei der Verteilung wurden 99 Fragebogen mehr an Prinzipale verteilt als vorgesehen war und dementsprechend 99 Fragebogen an Gehilfen weniger. Interessant ist und ein scharfes Licht auf die in der Handelswelt noch vielfach herrschenden Anschauungen wirft, was der Bericht der Kommission über das Verhalten von Prinzipalen und Gehilfen bei der Beantwortung der Fragen mitteilt; es heifst darin: „Häufiger als bei der gleichzeitigen Umfrage über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien ist ein Mangel

an Entgegenkommen von Seiten der Beteiligten hervorgetreten. In Köln haben 22 Arbeitgeber und 20 Arbeitnehmer die Ausfüllung der Fragebogen abgelehnt, letztere meist auf Veranlassung, teilweise sogar infolge ausdrücklichen Verbots ihrer Prinzipale. Vereinzelt ist der Gehilfe für den erkrankten oder abwesenden Prinzipal eingetreten, häufiger hat der Prinzipal den für einen Gehilfen bestimmten Fragebogen seinerseits ausgefüllt und unterschrieben. Aufserdem läfst in einigen Fällen die Verschiedenheit der Handschriften in den Antworten und in der Unterschrift oder die Fassung der Antworten vermuten, dafs die für Gehilfen ausgegebenen Fragebogen von den Prinzipalen ausgefüllt und von den Gehilfen nur unterschrieben sind." Es kamen im ganzen zurück 4157 von Prinzipalen und 4078 von Gehilfen beantwortete Fragebogen von 8235 Betrieben, welche 23 725 Hilfspersonen beschäftigen. Wenn diese Zahl den zehnten Teil der im Verkauf thätigen Personen betrifft, so gäbe es demnach in Deutschland deren etwa 240 000; doch bleibt die Zahl zweifellos hinter der Wirklichkeit zurück. Nicht unerwähnt sei hier gelassen, dafs trotz der anderweitigen Anordnung der Kommission für Arbeiterstatistik 623 Fragebogen aus Betrieben eingingen, die nur Lehrlinge beschäftigten, ein Beweis, dafs die Zahl der ausschliefslich mit Lehrlingen arbeitenden Betriebe unverhältnismäfsig grofs sein mufs. Die Fragen erstreckten sich zunächst auf die Art des Geschäfts und die Firma, auf die Anzahl der ausschliefslich oder vorwiegend unter Berücksichtigung der Familienmitglieder beschäftigten Verkäufer und zwar getrennt nach den Geschlechtern und nach dem Alter (unter und über 16 Jahre), nach Gehilfen und Lehrlingen. Es ergab sich darnach, dafs von den bei der Bearbeitung der Umfrage berücksichtigten Betrieben männliche Gehilfen beschäftigten 4636, weibliche 4103, und von diesen wiederum hatten 2656 ausschliefslich weibliches Personal. Von den 23 725 Personen, welche hierbei in Betracht kommen, entfallen auf männliche Gehilfen 8211, auf weibliche 8634. Während demnach die Zahl der überhaupt nur weibliche Gehilfen beschäftigenden Betriebe um ein weniges hinter denen, die männliche Gehilfen beschäftigten, zurückbleibt, übersteigt die Zahl der beschäftigten weiblichen Gehilfen diejenige der männlichen. Lehrlinge hielten überhaupt 4088 Betriebe und zwar 2872 nur männliche, 1002 nur weibliche. 1355 Betriebe weniger Lehrlinge als Gehilfen, 1403 beide in gleicher Anzahl und 671 mehr Lehrlinge als Gehilfen. Darunter waren 561 Betriebe, in denen auf einen

Gehilfen zwei und mehr Lehrlinge kamen und 659 Betriebe, welche nur Lehrlinge hielten. Die Zahl der männlichen Lehrlinge in diesen Betrieben betrug 4996, der weiblichen 1884. Aus diesen Zahlen ergiebt sich zur Evidenz, dafs die Zahl der weiblichen Lehrlinge so überaus viel geringer ist, als diejenige der männlichen, obwohl die Zahl der weiblichen Gehilfen diejenige der männlichen in den befragten Betrieben übertrifft, d. h. thatsächlich nichts anderes, als dafs bei den beschäftigten weiblichen Personen das System des jugendlichen Arbeiters vorherrschend ist. Ob die Entwicklung dahin geht, dafs sich allmählich auch bei den weiblichen Personen eine traditionelle längere Lehrzeit herausbildet oder ob die umgekehrte Entwicklung eintritt, dafs auch bei den männlichen Personen allmählich das System der jugendlichen Arbeiter durchdringt, läfst sich mit voller Bestimmtheit noch nicht sagen, allein die bisherige Entwicklung läfst mit Wahrscheinlichkeit das letztere erwarten. Die kleinen Geschäftsbetriebe überwiegen in dem Handel mit frischen Nahrungsmitteln, mit Kolonialwaren und Tabak. Nach den Ortsklassen verteilen sie sich derart, dafs die Gröfse der Betriebe zunimmt, je gröfser die Stadt wird. Auf die Gebietsgruppen verteilen sich die Betriebe nach ihrer Gröfse ziemlich gleichmäfsig, nur Süddeutschland weist mehr gröfsere Betriebe auf, als das übrige Deutschland.

Die Arbeitszeit.

Betreffs der Arbeitszeit enthielt der von der Kommission für Arbeiterstatistik festgesetzte Fragebogen folgende Fragen: Wie lange ist beim regelmäfsigen Geschäftsbetriebe an Wochentagen der Laden für das Publikum geöffnet? (von — Uhr morgens bis — Uhr abends) und zwar getrennt nach Sommer und Winter, nach männlichen und weiblichen Gehilfen und Lehrlingen und nach dem Alter, unter oder über 16 Jahre.

Ferner: Wieviel Personen haben täglich eine bestimmte Mittagspause? Wie lange ist diese Pause? und zwar auch hier, getrennt für Gehilfen und Lehrlinge, nach Geschlecht und Alter. Die Frage ob und wieviel Stunden der Laden zu Zeiten besonderen Geschäftsandranges länger geöffnet ist, können wir hier übergehen, da es uns nur darauf ankommt, ein typisches Bild zu gewinnen und andererseits die angestellte Umfrage auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch erheben kann, da es sich nur um einen Bruchteil eigens dazu auserwählter Ortschaften und Be-

triebe handelt. Wir erhalten demnach für Laden- und Arbeitszeiten folgendes Ergebnis:

Tabelle A.

Regelmäfsige Ladenzeit im Sommer.

Prozentzahl der Betriebe, in denen die Offenhaltung des Ladens dauert:

	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	bis 16	über 16 Stund.
im Durchschnitt[1]) . . .	14,9	22,0	17,6	18,0	21,0	6,5
Nach Auskunft:						
der Prinzipale . . .	14,9	22,5	17,9	18,2	20,7	5,8
der Gehilfen . . .	14,8	21,5	17,2	17,8	21,4	7,3
im Nordosten . . .	10,9	22,8	17,2	13,3	23,3	12,5
„ Nordwesten . . .	13,2	17,1	18,5	22,7	24,8	3,7
in Mitteldeutschland .	5,8	26,8	20,7	23,7	18,8	4,2
„ Süddeutschland . .	32,2	27,9	14,7	15,1	9,2	0,9
„ Grofsstädten . . .	26,7	27,7	16,1	12,3	11,4	5,8
„ Mittelstädten . . .	13,1	27,6	19,2	18,5	17,3	4,2
„ Kleinstädten . . .	4,0	14,6	20,1	24,8	30,1	6,4
„ Landstädten . . .	4,6	7,9	14,2	20,0	39,1	14,2
in Betrieben mit:						
1 Hilfsperson . . .	12,5	17,1	16,9	20,9	24,6	8,0
2—3 Hilfspersonen .	14,2	20,8	17,1	17,4	23,1	7,4
4—9 „ .	18,9	30,1	19,2	15,5	13,0	3,2
10—19 „ .	24,7	42,8	21,1	8,8	2,6	—
20 und mehr „ .	30,4	42,8	17,9	8,9	—	—

Tabelle B.

Thatsächliche Arbeitszeit im Sommer.

Prozentzahl der Betriebe, in denen die Arbeitszeit dauert für männliche Gehilfen:

	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	über 15 Stdn.
im Durchschnitt . . .	8,4	14,0	14,7	12,2	11,6	13,2	25,8
Nach Auskunft:							
der Prinzipale . . .	8,4	14,6	15,3	12,7	12,1	13,1	23,8
der Gehilfen . . .	8,3	13,5	14,2	11,7	11,1	13,4	27,7
im Nordosten	6,8	8,1	13,8	12,7	10,5	11,2	36,8
„ Nordwesten . . .	10,4	13,3	12,2	13,0	12,9	15,4	22,8
in Mitteldeutschland .	3,2	14,6	20,5	12,4	12,7	19,5	17,1
„ Süddeutschland . .	11,1	34,1	20,7	8,1	11,0	9,8	5,2
„ Grofsstädten . . .	17,7	22,0	18,5	9,8	7,2	7,4	17,3
„ Mittelstädten . . .	4,3	15,2	18,2	16,0	12,2	15,0	19,0
„ Kleinstädten . . .	2,0	6,0	10,3	12,9	16,3	17,5	35,0
„ Landstädten . . .	2,0	5,3	5,3	9,8	13,8	17,8	46,0
in Betrieben mit:							
1 Hilfsperson . . .	7,1	10,2	11,0	11,7	12,4	15,4	32,1
2—3 Hilfspersonen .	7,6	11,4	12,5	11,9	12,0	14,1	30,5
4—9 „ .	10,4	18,8	20,4	13,1	11,3	11,1	14,8
10—19 „ .	12,2	35,9	26,9	13,5	6,4	3,2	1,9
20 u. mehr „ .	14,9	38,3	29,8	10,6	2,1	4,3	—

[1]) Gefunden durch Ausgleich (Abzug bezw. Zuzählung) der Ungleichheiten in den Aussagen der Gehilfen und Prinzipale.

Digitized by Google

Für weibliche Gehilfen:

	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	über 15 Stdn.
im Durchschnitt . . .	11,1	19,3	21,4	14,4	12,0	12,2	9,5
Nach Auskunft:							
der Prinzipale . . .	11,5	19,8	21,7	14,9	12,1	12,0	8,0
der Gehilfen . . .	10,7	18,8	21,2	13,9	11,9	12,5	11,0
im Nordosten	11,7	17,6	23,7	15,8	11,7	9,4	10,0
„ Nordwesten . . .	13,2	16,8	15,8	14,3	12,0	15,4	12,5
in Mitteldeutschland .	3,0	13,2	25,0	15,7	17,0	15,9	10,2
„ Süddeutschland . .	10,8	29,0	25,3	11,9	9,9	9,4	3,5
„ Grofsstädten . . .	19,5	28,5	24,4	10,5	6,7	6,0	4,3
„ Mittelstädten . . .	5,6	19,9	26,8	16,9	11 3	12,0	7,4
„ Kleinstädten . . .	3,8	6,4	14,2	18,8	20,6	21,2	14,9
„ Landstädten . . .	3,8	4,3	6,7	15,8	19,2	22,0	28,2
in Betrieben mit:							
1 Hilfsperson . . .	8,6	12,9	17,6	14,6	14,8	17,2	14,3
2—3 Hilfspersonen .	11,0	18,8	20,8	14,3	12,4	12,6	10,1
4—9 „ .	13,3	24,1	26,1	14,8	9,3	7,8	4,5
10—19 „ .	16,8	36,1	26,5	12,3	6,4	1,3	0,6
20 u. mehr „ .	14,0	46,0	26,0	12,0	2,0	—	—

Tabelle C.

Arbeitszeit für Lehrlinge im Sommer.

Prozentzahl der Betriebe, in denen die Arbeitszeit dauert

für männliche Lehrlinge:

	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	über 15 Stdn.
im Durchschnitt . . .	4,8	11,7	13,1	12,4	11,7	15,3	31,0
Nach Auskunft:							
der Prinzipale . . .	4,8	11,8	13,4	13,0	12,2	15,1	29,7
der Gehilfen . . .	4,7	11,5	12,8	11,7	11,3	15,6	32,4
im Nordosten	2,7	7,2	12,2	13,2	10,6	12,0	42,1
„ Nordwesten . . .	6,8	10,6	10,2	12,9	13,4	16,9	29,2
in Mitteldeutschland .	2,9	9,6	15,6	11,2	12,5	23,3	24,9
„ Süddeutschland . .	7,0	28,5	20,8	9,5	10,7	15,6	7,9
„ Grofsstädten . . .	12,8	23,5	21,1	10,1	6,9	8,3	17,3
„ Mittelstädten . . .	1,9	13,7	16,2	15,7	12,1	14,9	25,5
„ Kleinstädten . . .	1,3	4,4	7,5	13,7	14,2	21,0	37,9
„ Landstädten . . .	2,9	2,2	5,1	7,7	14,8	17,6	49,7
in Betrieben mit:							
1 Hilfsperson . . .	4,1	6,0	10,8	7,6	14,9	17,1	39,5
2—3 Hilfspersonen .	3,6	8,6	9,7	11,5	11,7	16,8	38,1
4—9 „ .	5,8	15,9	17,7	15,4	11,3	13,9	20,0
10—19 „ .	13,1	31,1	24,6	13,1	10,7	4,9	2,5
20 u. mehr „ .	10,7	32,1	35,7	14,3	3,6	3,6	—

Für weibliche Lehrlinge:

	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	über 15 Stdn.
im Durchschnitt . . .	13,1	27,5	24,2	13,2	7,7	8,7	5,4
Nach Auskunft:							
der Prinzipale . . .	13,1	27,6	24,6	13,7	7,0	8,8	4,9
der Gehilfen . . .	13,0	27,5	23,6	12,7	8,6	8,6	6,0
im Nordosten . . .	8,4	28,1	32,1	16,7	7,0	4,7	2,7
„ Nordwesten . . .	17,6	21,5	15,4	13,0	10,5	12,1	9,9
in Mitteldeutschland .	3,3	16,7	43,3	14,5	8,9	12,2	1,1
„ Süddeutschland . .	12,4	42,2	26,6	9,6	2 8	5,3	1,1

	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	über 15 Stdn.
in Grofsstädten . . .	20,1	36,7	26,8	9,2	3,9	2,2	0,9
„ Mittelstädten . . .	6,3	27,0	24,7	16,4	9,5	8,9	7,2
„ Kleinstädten . . .	5,8	9,4	19,3	18,8	15,3	21,5	9,9
„ Landstädten . . .	11,1	8,9	13,3	13,3	8,9	26,7	17,8
in Betrieben mit:							
1 Hilfsperson . . .	17,4	15,6	22,0	14,7	10,1	8,3	11,9
2—3 Hilfspersonen .	12,5	23,6	23,6	12,5	9,8	11,1	6,9
4—9 „ .	12,9	31,6	24,9	14,1	5,5	7,6	3,2
10—19 „ .	13,6	34,1	30,7	11,4	5,7	3,4	1,1
20 u. mehr „ .	8,8	61,8	14,7	14,7	—	—	—

Im allgemeinen weichen die Aussagen der Prinzipale und der Gehilfen nicht allzuweit von einander ab, dagegen findet sich eine sehr wesentliche Verschiedenheit bei den höchsten Arbeitszeiten. Nach den Angaben der Prinzipale bestände nur in 5,8 pCt. der Betriebe eine mehr als 16stündige Arbeitszeit, nach den Angaben der Gehilfen in 7,3 pCt. der Betriebe. Am ungünstigsten sind die Arbeitsverhältnisse im nordöstlichen Deutschland und von den einzelnen Ortsklassen weisen die kleineren Städte schlimmere Zustände auf, als die grofsen. Das dürfte zum guten Teil eine Erklärung für den Zug aus dem Nordosten nach dem Westen und aus den kleinen in die grofsen Städte bieten. Wahrscheinlich würde dieses Bild noch mehr Schatten zeigen, wenn die Provinz Posen in die Enquete mit einbezogen worden wäre, was aus Mangel an Fragebogen und um den aufgestellten Plan nicht umzuändern, unterlassen wurde. Ferner befinden sich die ungünstigsten Verhältnisse in den Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäften. Die ersichtlich günstigen Ziffern für die weiblichen Gehilfen sind darauf zurückzuführen, dafs diese Personen vorzugsweise in gröfseren Städten und Betrieben beschäftigt werden.

Für das Verkaufspersonal ergeben sich demnach in Deutschland weit ungünstigere Arbeitszeiten. Ganz besonders trostlos sind vor allem die Arbeitszeiten der Lehrlinge. Die Zahl der Betriebe, welche ihre Lehrlinge über 14 Stunden hinaus beschäftigen, ist eine nicht unerheblich höhere als die Zahl der Verkaufshäuser, welche von den Gehilfen eine ebenso lange Arbeitszeit fordern.

Zur weiteren Belebung dieses Zahlenmaterials ging man dazu über, gutachtliche Aeufserungen von 9 kaufmännischen Verbänden und 58 einzelnen Vereinen einzufordern, darunter auch solchen, denen vorwiegend oder ausschliefslich Geschäftsinhaber angehören. Die Frage über die Arbeitszeit lautet hier: Hat die in Ladengeschäften gegenwärtig übliche Arbeitszeit der Handlungsgehilfen

und Lehrlinge nachteilige Folgen für die Gesundheit, die geistige Fortbildung oder das Familienleben dieser Personen? Wie machen sich diese Folgen im allgemeinen und insbesondere bei den Personen unter 16 Jahren bemerkbar? Treten die nachteiligen Folgen in einzelnen Geschäftszweigen besonders stark hervor? Wenn ja, in welchen Geschäftszweigen und inwiefern? Hierüber werden folgende Antworten abgegeben: Es bejahen die Frage der Gesundheitsschädlichkeit 3 Verbände und 12 Vereine, 2 Verbände und 35 Vereine verneinen sie, und die übrigen äussern sich darüber gar nicht oder sehr unbestimmt. Schädliche Folgen für die Fortbildung werden von allen Verbänden und 30 Vereinen behauptet, von 24 Vereinen in Abrede gestellt. Verhältnismäfsig wenige Aeufserungen liegen über die Schädlichkeit der herrschenden Arbeitszeit für das Familienleben vor. Von den befragten Vereinen wird die Frage von 24 verneint, von 13 unbeantwortet gelassen. Es dürfte dies daran liegen, dafs das Mifsverständnis obwaltete, als ob es sich nur um das Familienleben verheirateter Gehilfen handele, deren es im Verkauf allerdings nicht allzu viele giebt. Eine besondere Benachteiligung der Personen unter 16 Jahren wird nur von 18 Vereinen behauptet. Als besonders nachteiliger Geschäftszweig wird die Kolonialwarenbranche hingestellt, und zwar von 26 Vereinen. Ueber nachteilige Folgen für die Gesundheit liefs sich ein strikter zahlenmäfsiger Beweis nicht erbringen. Nur in soweit wurden thatsächliche Angaben gemacht, als besonders über die gesundheitsschädlichen Folgen des langen Stehens begründete Klagen erhoben wurden. Das kaiserliche Gesundheitsamt nahm sich die Mühe, in einem Gutachten diese Frage besonders zu beleuchten, und es kam zu dem Schlusse, dafs thatsächliche gesundheitliche Nachteile für die Ladengehilfen, sowohl wegen ihrer übermäfsig langen Arbeitszeit, als auch wegen der schlechten Räume sich geltend machen müssen. Es wurde dies auch aus den Berichten der kaufmännischen Krankenkassen, die zum Teil höhere Krankheitsziffern aufweisen, als die Arbeiter-Krankenkassen, gefolgert. Das kaiserliche Gesundheitsamt folgert demgemäfs, dafs die Beschäftigung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge infolge der gegenwärtig üblichen langen Arbeitszeit schädigend auf deren Gesundheit einwirkt, und dafs, um eine Besserung herbeizuführen, die Arbeitszeit insbesondere für Personen unter 16 Jahren zu kürzen wäre. Mit Recht weist das Gesundheitsamt, leider nur in einer Anmerkung, auf die analogen Verhältnisse in England hin, wo die Privat-

Enquête der Shop Hour's Labour League dasselbe Ergebnis aufzeigt.

Mehr positiv beweisendes Material wurde hinsichtlich der Frage beigebracht, ob die lange Arbeitszeit der geistigen Fortbildung entgegenwirke. Aus den Aussagen über den Besuch der Fortbildungsschulen, die im einzelnen hier nicht wiedergegeben werden können, ist der Schluſs zu ziehen, daſs die lange Arbeitszeit an den mangelnden Erfolgen der Handelsschulen mit Schuld trägt. Bezeichnend ist aber besonders, was der kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte konstatieren konnte, der sagt: es ist eine eigentümliche Erscheinung, daſs von denjenigen, welche die Fortbildungsschule des Hilfsvereins besuchen, der gröſsere Teil auſser Stellung oder in Engrosgeschäften thätig ist. Von den 308 Schülerinnen des laufenden Winterhalbjahrs sind 132 teils noch nicht im Geschäft thätig, teils gegenwärtig nicht in Stellung. Von den übrig bleibenden 176 Schülerinnen gehören 116 Engrosgeschäften und nur 60 Detailgeschäften an. Etwa der dritte Teil der letzteren bedarf eines besonderen Urlaubs, um behufs eines geordneten Besuchs der Fortbildungsschule, deren Unterrichtsstunden in die Zeit von 8 bis 10 Uhr Abends fallen, das Geschäft eine halbe Stunde früher als die Kolleginnen zu verlassen, während einige wenige, da weder das Geschäft rechtzeitig genug geschlossen, noch ihnen die Erlaubnis zum früheren Verlassen gewährt wird, gezwungen sind, nur Kurse zu belegen, die auf die Zeit von 9 bis 10 Uhr abends fallen.

Nicht verhehlt soll aber werden, daſs unter den gesamten befragten Vereinen 24 eine schädliche Einwirkung der gegenwärtigen Arbeitszeit auf die geistige Fortbildung der Ladengehilfen verneinen, darunter auch 7 Gehilfenvereine. Irgend welche durchschlagenden Gründe werden jedoch nicht angegeben, und bezeichnend ist die Behauptung eines Vereins, daſs der stete Verkehr mit dem kaufenden Publikum nur den Geist anregen und für die geistige Fortbildung des Personals förderlich sein könnte, ferner die Behauptung, daſs strebsame Gehilfen noch in ihrer Muſse Zeit gefunden haben, ihr Wissen zu erweitern, wie mannigfache Beispiele zeigten.

Gleichzeitig wandte sich die Kommission für Arbeiter-Statistik an die Vereine und Verbände mit der Frage, ob sie eine Aenderung in dem Sinn für erwünscht und durchführbar halten, daſs die Läden regelmäſsig nur höchstens 14 Stunden offen gehalten werden dürfen, wie diese etwa zu verteilen wären und ob für

einzelne Geschäftszweige dauernd oder vorübergehend Ausnahmen zu gestatten seien.

Sodann folgt die Frage, ob es erwünscht und durchführbar sei, dafs die tägliche Arbeitszeit, welche mit der Ladenzeit nicht identisch ist, auf 12 Stunden ausschliefslich der Pausen begrenzt werde und in welcher Weise die Beschränkung zu ermöglichen sei. Selbstverständlich fehlt auch nicht die Frage, ob für Personen unter 16 Jahren eine kürzere Dauer festgesetzt werden solle. Für eine gesetzliche Beschränkung der Ladenzeit sprachen sich 7 Verbände und 48 Vereine aus, und von diesen verlangen zwei Verbände und ein Verein nicht die Festsetzung einer bestimmten Stundenzahl, sondern nur den Ladenschlufszwang für eine bestimmte Stunde. Gewünscht wird von der Mehrzahl der Befragten eine einheitliche Regelung für das ganze Reich, und die teilweise umfangreichen, sorgfältig durchgearbeiteten Gutachten suchen die Möglichkeit und Notwendigkeit hierfür eingehend nachzuweisen. Im allgemeinen wird eine Ladenzeit von 12 bis 14 Stunden von denen, die überhaupt eine Beschränkung befürworten, als genügend erachtet. Dagegen weisen die Vorschläge über die zu gewährenden Ausnahmen eine grofse Buntscheckigkeit auf. Von den 48 Vereinen, welche sich für die gesetzliche Regelung der Ladenzeit erklärten, empfehlen 26 die Erlaubnis späteren Schlusses für einzelne Branchen, namentlich für Lebensmittel-, Kolonialwaaren-, Tabakgeschäfte. Vorübergehende Ausnahmen für alle Branchen zu bestimmten Zeiten, also namentlich vor grofsen Festen, am Sonnabend, werden von 6 Verbänden und 37 Vereinen für notwendig erachtet. Die Beschränkung der thatsächlichen Arbeitszeit lehnen nur 24 Vereine ab, und zwar 14 mit der Begründung, dafs die Verkürzung der Ladenzeit die vorhandenen Mifsstände bereits beseitigen würde. Sämtliche befragten Verbände und 34 Vereine empfehlen neben der Regelung der Ladenzeit auch eine solche der Arbeitszeit. Darüber hinaus wünschen noch 7 Verbände und 15 Vereine eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit für jugendliche Personen unter 16 Jahren, teils mit Rücksicht auf den Fortbildungsschulbesuch, teils um damit der Lehrlingszüchterei entgegenzutreten.

Auf Veranlassung einiger kaufmännischer Verbände und Vereine vernahm die Kommission für Arbeiterstatistik unter Hinzuziehung von Sachverständigen, von denen einer einem Prinzipalvereine angehörte, späterhin noch 86 Auskunftspersonen, um durch ein kontradiktorisches Verfahren ein noch lebendigeres

Bild über die herrschenden Zustände zu gewinnen und andererseits dem Vorwurf zu begegnen, dafs sie sich nur auf totes Zahlenmaterial gestützt hätte. Es würde zu weit führen, die Aussagen aller Auskunftspersonen zu registrieren und es ist auch unnötig, weil sie das bestätigen, was die statistische Aufnahme ergeben hat.

Nur eine ganz geringe Anzahl, und zwar aus dem nordöstlichen Deutschland hauptsächlich, erklärte sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Land- und Arbeiterbevölkerung, welche spät einkaufen müsse, gegen eine Beschränkung der Laden- bezw. Arbeitszeit. Wenn sich die Auskunfspersonen aus Süddeutschland durchwegs für den Ladenschlufs um 8 Uhr erklärten, so beweist das allerdings kein Entgegenkommen gegenüber den Handlungsgehilfen, sondern ein Festhalten an den bisherigen Zuständen. Aber in gleicher Weise bedeutet es ein Festhalten der bisherigen Gewohnheiten, wenn die Auskunftspersonen aus dem nördlichen und östlichen Deutschland ein kürzeres Offenhalten als schädigend hinstellen. Auf Grund dieses gesamten, überaus reichhaltigen Materials, dessen Zusammenstellung vier Quartbände erforderte, kam die Kommission für Arbeiterstatistik zu folgenden Vorschlägen:

„1. Offene Verkaufsstellen müssen während der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für das Publikum (für den geschäftlichen Verkehr) geschlossen sein.

Durch die Landescentralbehörde kann für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben allgemein oder für gewisse Zweige des Handelsgewerbes angeordnet werden, dafs die offenen Verkaufsstellen erst von einer späteren Stunde ab, als 5 Uhr morgens geöffnet werden dürfen oder früher als 8 Uhr abends geschlossen werden müssen. Dieselbe Befugnis steht dem Bundesrat für das Gebiet des Reiches oder einzelne Teile desselben zu.

2. Während der Zeit, wo nach Ziffer 1 die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Während des im Absatz 1 bezeichneten Zeitraums sind auch die selbstthätigen Verkaufsapparate aufser Betrieb zu setzen.

3. Die Bestimmungen in den Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Gesehäftsbetrieb der Apotheken, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, den Verkauf von Drucksehriften an Bahnhöfen und Dampfschiffen, sowie auf

den Verkauf von Fahrscheinen und Eintrittskarten für öffentliche Schaustellungen, soweit dieser Verkauf an besonders hierfür eingerichteten Kassen erfolgt.

4. Ueber 8 Uhr abends aber höchstens bis 10 Uhr abends dürfen die Verkaufsstellen (Ziffer 1) für das Publikum geöffnet sein:

1. an den letzten 14 Werktagen vor Weihnachten,
2. an Tagen, für welche zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 1 gestattet hat. Diese Ausnahmen dürfen allgemein oder für einzelne Handelszweige für höchstens 16 Tage im Jahre zugelassen werden.

5. Aufserhalb der Zeit, während welcher die Verkaufsstelle für das Publikum geöffnet ist, dürfen Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Geschäftsdiener zur Arbeit für das Geschäft nicht herangezogen werden.

Die beim Ladenschlufs im Laden schon anwesenden Kunden dürfen in der nächsten halben Stunde noch bedient werden.

Ebenso dürfen die Geschäftsdiener zu denjenigen Arbeiten herangezogen werden, die vor Oeffnung oder nach Schlufs der Verkaufsstelle noch vorgenommen werden müssen, um den regelmäfsigen Betrieb des Geschäfts zu ermöglichen. Jedoch mufs ihnen eine ununterbrochene Ruhe von mindesten 9 Stunden verbleiben.

6. Den Handlungsgehilfen, -Lehrlingen und Geschäftsdienern ist eine angemessene Pause zur Einnahme der Hauptmahlzeit zu gewähren.

Diese Pause mufs, soweit das Mittagessen nicht vom Prinzipal gewährt wird, mindestens 1 ½ Stunde dauern.

7. Die Bestimmungen unter Ziffer 5 Absatz 1 und Ziffer 6 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung von Handlungsgehilfen, -Lehrlingen und Geschäftsdienern bei solchen Arbeiten, welche aus Anlafs der Aufnahme der Inventur, von Umzügen und Neueinrichtungen notwendig werden, sowie bei solchen Arbeiten, welche unverzüglich vorgenommen werden müssen, um den Verderb von Waren zu verhüten.

8. An solchen Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeinde anerkannte Fortbildungs- oder Fachschule besteht, ist den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen unter 18 Jahren die zum regelmäfsigen Besuche dieser Schule erforderliche Zeit zu gewähren."

Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Vorschläge erhob sich ein Sturm des Widerspruchs seitens der Arbeitgeber. In der Reichshauptstadt begann ein rücksichtsloser Kampf gegen die Kommission, deren unermüdlicher und pflichteifriger Arbeit die unsachgemäfsesten und gehässigsten Vorwürfe gemacht wurden. Den Reigen eröffnete der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der eine grofse Versammlung einberief und den Einspruch gegen die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik folgendermafsen begründete:

1. Die Annahme, als ob Ladenzeit gleichbedeutend mit Arbeitszeit wäre, ist irrig; die Erfahrung lehrt, dafs im Ladengeschäft viele Pausen die Arbeitszeit unterbrechen.
2. Der Zwang zum gleichzeitigen Schlufs aller Läden beeinträchtigt durch die Einschränkung der Kaufgelegenheit den Absatz und somit die Produktion, vermindert also die Arbeitsgelegenheit für Angestellte und Arbeiter.
3. Als weitere Folge ergiebt sich, dafs viele Angestellte und Arbeiter behindert wären, ihre Einkäufe selbst und zur rechten Zeit zu besorgen; der Verkauf von Nahrungs- und Genufsmitteln wird von 8 Uhr an in das Wirtshaus verlegt — zum Schaden der Häuslichkeit.
4. Die Durchführung der Vorschläge der Reichskommission bedeutet einen beklagenswerten Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit; sie bedeutet zugleich einen Eingriff in die persönliche Freiheit insofern, als auch diejenigen Gewerbetreibenden feiern müssen, die keine Angestellten beschäftigen.
5. Der Ladenschlufszwang mufs zur Entlassung zahlreicher Angestellten führen und ist deshalb kein geeignetes Mittel, das auch den Geschäftsinhabern am Herzen liegende Wohl der Handelsangestellten zu fördern.
6. Die dem Handelsstande zugedachte Polizeikontrolle ist eine abermalige Kränkung und Schädigung der kaufmännischen Berufsehre."

Diesem Vorgehen schlossen sich eine grofse Anzahl Arbeitgebervereinigungen und Handelskammern an, während auf der andern Seite die Gehilfen, allerdings nicht mit derselben Energie wie die Prinzipale, für den Achtuhr-Ladenschlufs eintraten. Auch die Handarbeiter stellten sich auf Seite der Gehilfen, so dafs hiermit der Beweggrund, als ob der Achtuhr-Ladenschlufs gegen das Interesse der arbeitenden Bevölkerung verstofse, hinfällig wird. In Berlin bildete sich eine Liga zur Herbeiführung des Achtuhr-Ladenschlusses, in Leipzig agitierten Frauen aus den bürgerlichen Kreisen dafür. Von den Handelskammern traten nur die in München, Worms und Barmen, zum Teil in sehr scharfer Form, den Beschlüssen der Berliner Protestversammlung entgegen. Ebenso erklärten sich Prinzipalvereinigungen in Magdeburg, Worms, Barmen, Schmalkalden mit den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik einverstanden. Einige Handelskammern und Prinzipalvereinigungen, wie diejenigen zu Hannover, Plauen, Mainz hielten eine Abkürzung der Arbeitszeit für notwendig, glaubten indessen, dafs die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik zu weit gingen. Nicht genug damit, versuchte man auch, die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten zu einem Druck auf die Regierung zu veranlassen, damit

sie gegen die gesetzliche Sanktionierung der Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik im Bundesrate thätig sein sollten. Im preufsischen Abgeordnetenhause wurde von freikonservativer Seite ein darauf bezüglicher Antrag eingebracht und bezeichnender Weise von allen politischen Parteien daselbst mit Ausnahme eines Teiles des Zentrums befürwortet. Folgende Gründe führte man gegen den Achtuhr-Ladenschluſs ins Feld. In Fragen des Handels und des Verkehrs dürfe nicht schablonisiert werden. Es werde zu einer Verminderung des Konsums führen und man wies auf das Beispiel der Sonntagsruhe hin, welche nach den Behauptungen freikonservativer und nationalliberaler Abgeordneten den Gewerbetreibenden viel Schaden zugefügt und nur den Gastwirten Vorteil gebracht habe. Was vor allem mifsfiel, war „der Eingriff des Staates in die Erwerbsfreiheit." Der Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter, wie ihn die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik bezüglich der Ladengehilfen herbeigeführt hätte, wurde gefürchtet und der Gedanke blieb dabei auch nicht unausgesprochen, dafs damit ein Sieg der sozialdemokratischen Bestrebungen konstatiert wäre.[1])

Gehen wir die praktischen Bedenken durch, welche gegen den Ladenschlufszwang geltend gemacht werden, und welche vom Verein Berliner Kaufleute und Industrieller in kurzen Sätzen niedergelegt worden sind. Es ist nicht irrig, dafs die Ladenzeit gleichbedeutend mit Arbeitszeit sei, denn die vielen Pausen, welche dadurch entstehen, dafs Kunden nicht zu bedienen sind, werden durch eine Menge anderer Arbeiten, Aufräumen, Packen u. dergl. ausgefüllt. Es wird dies durch die Aussagen der vernommenen Auskunftspersonen durchweg bestätigt. Aber selbst wenn hier und da für einige Zeit die thatsächliche Arbeit einer Arbeitsbereitschaft weicht, ist zu bedenken, dafs es nicht immer die hygienisch besteingerichteten Räume sind, in denen der Ladengehilfe sich zur Bedienung der Kundschaft bereit zu halten hat. Ja, die etwaige Ruhe wird namentlich in grofsen Städten vielfach illusorisch gemacht durch das Verbot, auch während der Abwesenheit von Kundschaft sich zu setzen. Namentlich für den weiblichen Organismus zieht diese üble Gewohnheit

[1]) Vgl. die Polemik über die Streitfrage der Arbeitszeit im Handelsgewerbe zwischen v. Rottenburg und Bueck in Schmollers Jahrbuch 1896, Heft 3, S. 295 ff., und die Debatten des preufsischen Abgeordnetenhauses vom 7. Mai 1896 in den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses.

schädliche Folgen nach sich. In letzter Zeit haben sich daher in einigen Städten, Leipzig, Berlin, München, Frankfurt, Personen aus verschiedenen Parteien zusammengethan, um die Ladeninhaber zu einer Zurücknahme jenes Verbots zu bewegen. Von Frankfurt und Leipzig ist es bekannt, dafs die Kleinhändler daselbst gegen jene Aufrufe in öffentlichen Versammlungen Widerspruch erhoben.

Dafs der Zwang zum gleichzeitigen Schlufs aller Läden, durch die Einschränkung der Kaufgelegenheit den Absatz und somit die Produktion beschränke, dürfte auch nicht ohne weiteres zutreffen. Man befürwortet die längere Offenhaltung der Läden mit den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung. Allein bei der Befriedigung dieser Bedürfnisse wird es sich fast ausschliefslich um notwendige Lebensmittel handeln, welche eingekauft werden müssen und eben zu einer anderen Zeit auch eingekauft werden. Man mufs sich die Thatsache vor Augen halten, dafs gerade die Läden, welche Luxusgegenstände feilhalten, überall am frühesten schliefsen. Ueberdies hört die Beschäftigung des Fabrikarbeiters in der Regel bereits um 6 oder 7 Uhr auf, so dafs noch genügend Zeit zum Einkauf übrigbleibt. In den Gegenden, in denen die Thätigkeit des Fabrikarbeiters länger dauert, würde der Acht-Uhr-Ladenschlufs wahrscheinlich dazu beitragen, dafs auch die Fabrikarbeit eine Abkürzung erfährt.

Auch der Vorwurf, dafs viele Angestellte und Arbeiter behindert wären, ihre Einkäufe selbst und zur rechten Zeit zu besorgen, ist unbegründet, denn es entsteht die Frage, was die Angestellten, die heute länger beschäftigt sind, machen, um ihre Lebensbedürfnisse einzukaufen. Für den Grund, dafs der Ladenschlufszwang zur Entlassung zahlreicher Angestellten führen würde, ist keinerlei Beweis gebracht worden, ja er bedeutet einen Widerspruch gegenüber der von derselben Seite aufgestellten Behauptung, dafs man mit dem Ladenschlufszwange eine Ungerechtigkeit begehe, weil die meisten Geschäfte, die davon durch die angebliche Verminderung des Konsums betroffen werden würden, ohne Gehilfen betrieben werden. Ueber die vermeintliche Kränkung und Schädigung der kaufmännischen Berufsehre, welche durch die notwendige Polizeikontrolle eintreten werde, bedarf es wohl keines besonderen Wortes.

Was das Ausland anbetrifft, so steht für England im nächsten Jahr eine Early Closing Act in Aussicht. Auf Grund derselben wären die Ortsbehörden befugt, eine bestimmte Stunde

für den Schlufs der Läden anzuordnen. Bezieht sich die Verordnung auf mehrere Tage der Woche, so darf der Schlufs nicht vor 7 Uhr, betrifft sie nur einen bestimmten Tag, nicht früher als für 2 Uhr angesetzt werden. Von diesen Bestimmungen sind jedoch ausgenommen Schankläden, die für den Verkehr an Ort und Stelle verkaufen, Erfrischungshäuser und Läden, die zubereitete Speisen feilhalten, endlich Zigarrenläden und Zeitungsverkaufsstellen. Die drei letzteren Gattungen müssen sich, wenn sie in Verbindung mit anderen Geschäftszweigen betrieben werden, den für diese geltenden Bestimmungen unterwerfen. Im Jahre 1886 war die öffentliche Arbeitszeit der unter 18 Jahre alten Personen auf 74 Stunden (einschliefslich der Pausen für Mahlzeiten) beschränkt worden.

In Victoria in Australien wird seit Oktober 1886 das Schliefsen der Läden in ortsstatutarisches Belieben gestellt.

Der Staat New-York hat vom 1. September d. J. ab ein Gesetz folgenden Inhalts erhalten:

Kinder unter 14 Jahren dürfen in Ladengeschäften überhaupt nicht angestellt werden. Für Knaben unter 16 und Mädchen unter 21 Jahren soll die tägliche Arbeitszeit in keinem Falle mehr als 10 Stunden oder insgesamt mehr als 60 Stunden im Laufe einer Woche betragen. Nur während der Weihnachtszeit ist eine Ausnahme von dieser Bestimmung gestattet. Die Mittagspause mufs mindestens 45 Minuten betragen. Mädchen, sowie Knaben unter 16 Jahren dürfen in Kellerräumen nur beschäftigt werden, wenn diese Räumlichkeiten genügend ventiliert und erleuchtet sind. Für die jugendlichen Angestellten, namentlich für die Mädchen, sind Vorrichtungen zum zeitweisen Hinsetzen resp. Ausruhen anzubringen. Behufs besserer Kontrolle einer Befolgung der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des Alters der zu Beschäftigenden mufs in jedem Geschäft ein Verzeichnis der Angestellten geführt werden, in dem Alter, Geburtsort und Wohnung derselben anzugeben sind. Kinder über 14 Jahre, welche in Ladengeschäften angestellt sind oder dort Beschäftigung suchen, haben sich von der Sanitätsbehörde ein Zertifikat zu verschaffen, welches besagt, dafs sie das vorschriftsmäfsige Alter haben, dafs sie gesund und kräftig genug sind, um die ihnen übertragenen Arbeiten verrichten zu können, und dafs sie auch bereits den nötigen Schulunterricht genossen haben. Die Ausstellung dieser Zertifikate erfolgt seitens der Sanitätsbehörde auf Grund beschworener einschlägiger Angaben der Eltern oder Vormünder der betreffenden Kinder.

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuches, welcher neuerdings der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, trägt leider den hervorgetretenen Mifsständen keine Rechnung. Inwieweit der auf die Oeffentlichkeit ausgeübte Druck der Geschäftsinhaber hierbei gewirkt, läfst sich nicht absehen, doch wäre es zum mindesten not-

wendig gewesen, dafs die Arbeitszeit der jugendlichen Gehilfen unter 18 Jahren analog den Bestimmungen der Gewerbeordnung herabgesetzt worden wäre, denn gerade in Bezug auf die Lehrlinge haben sich Uebelstände gezeigt, welche einer gesetzgeberischen Abhilfe dringend bedürfen. Ob es erforderlich sein würde, die Arbeitszeit der erwachsenen weiblichen Gehilfen ohne Rücksicht auf die männlichen Gehilfen gesetzlich zu regeln, läfst sich nicht ohne weiteres feststellen. Jedenfalls sind die Krankheitsziffern für weibliche Gehilfen bei den meisten Krankenkassen nicht höher, zum teil sogar weit niedriger als für die männlichen. Wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit namentlich der jugendlichen Gehilfen anzustreben ist, so hat das nicht nur im Interesse der Gesundheit zu geschehen, sondern auch und vielleicht in erster Linie im Interesse der geistigen Fortbildung. Denn nur allein durch diese kann jenes Standesbewufstsein in den Gehilfen erweckt werden, welches vor allem geeignet ist, die qualifizierten Arbeiter in den wirtschaftlichen Kämpfen zu festigen und zusammenzuschliefsen.

Wohn- und Arbeitsräume.

Mit der Frage der Arbeitszeit steht die der Wohn- und Arbeitsräume insofern in einigem Zusammenhang, als die schädliche Wirkung langer Arbeit durch hygienisch unzureichende Wohn- und Arbeitsräumlichkeiten wesentlich verstärkt wird. Dafs die Arbeitsräume vielfach allen gesundheitlichen Anforderungen Hohn sprechen, ist bereits eine recht alte Klage, welche auch bei den Vernehmungen der Auskunftspersonen zu Tage trat. Niedrige, dunkle Räume, die häufig während des ganzen Tages künstlicher Beleuchtung bedürfen, weisen nicht nur die zum Verkauf bestimmten Oertlichkeiten auf, sondern es wird ebenso darüber vom Lager- und Bureaupersonal Beschwerde geführt. Recht häufig sind Kurzsichtigkeit und Kopfkrankheiten die Folge davon.

Was die Wohnung anbetrifft, so kommt sie nur für diejenigen in Betracht, die mit vollständig freier Station angestellt sind. Dies ist insbesondere in kleinen Städten und in Lebensmittel- sowie Kolonialwarengeschäften der Fall. Die freie Station herrscht gerade da, wo die Arbeitszeiten am ungünstigsten sind, und zwar überwiegend in Ladengeschäften. Nach der Enquête der Kommission für Arbeiterstatistik gaben 45,1 pCt. der Betriebe, also nahezu die Hälfte, ihren männlichen, 34,3 pCt. ihren weiblichen Gehilfen, 65,6 pCt. ihren männlichen, 26,8 pCt. ihren weiblichen

Lehrlingen Kost und Wohnung. Die bedeutende Abweichung hinsichtlich dieses Punktes zwischen den beiden Geschlechtern rührt unzweifelhaft daher, dafs weibliches Personal mehr in Grofs- als in Kleinstädten verwandt wird, und in Grofsstädten die Gewährung von freier Station beträchtlich seltener vorkommt, als in Kleinstädten (für männliche Gehilfen z. B. nur in 19,7 pCt. der Betriebe, gegen 86,2 pCt. der Betriebe in Landstädten). Ungesunde Schlafräume werden vielfach erwähnt. Eine von Georg Hiller veranstaltete Umfrage[1]) ergiebt, dafs vielfach Dachräume mit schlechter Heizvorrichtung als Schlafstätten benutzt werden. Auch hier finden wir wieder die schlimmsten Zustände im Nordosten. Wenngleich die Kommission für Arbeiterstatistik diese Verhältnisse in ihrer Umfrage nicht berücksichtigt hat, gewann sie doch aus den in der Fachlitteratur niedergelegten Schilderungen wie aus den Vernehmungen der Auskunftspersonen die Ueberzeugung, dafs auch hierin Wandel geschaffen werden müsse, und dafs wenigstens ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsräume zu treffen seien wie in der Gewerbeordnung. Sie schlug daher folgendes vor:

„9. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, die Laden-, Arbeits- und Lagerräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, dafs das Personal gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit geschützt ist, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichende Heizung, sowie ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase und der dabei entstehenden Abfälle, sowie dafür Sorge zu tragen, dafs dem Personal im Ladenraum Gelegenheit zum Sitzen während der sich ergebenden Pausen geboten ist.

10. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Mafsnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in Ziffer 9 enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Soweit die angeordneten Mafsregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit bedrohenden Gefahr bezwecken, mufs für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlafs dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, Anforderungen nur gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit des Personals gefährdender Mifsstände erforderlich oder ohne unverhältnismäfsige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

---

[1]) Vgl. Die Lage der Handlungsgehilfen. Leipzig 1890.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Geschäftsinhaber binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgiltig.

11. Durch Beschluſs des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume, Maschinen und Gerätschaften zum Zweck der Durchführung der in Ziffer 9 enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Soweit solche Vorschriften durch Beschluſs des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaſs solcher berechtigten Behörden erlassen werden."

Diese Forderungen schlieſsen sich sehr eng an die Bestimmungen der §§ 120a—120e der Gewerbeordnung an.

Leider geht der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nicht so weit, sondern bestimmt nur kurz in einem einzigen Paragraphen (57): „Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daſs der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist."

Ueber die notwendige Kontrolle läſst sich der Entwurf nicht aus. Soll aber eine solche Bestimmung wirksam werden und nicht ein toter Buchstabe bleiben, so muſs eine Kontrolle stattfinden. Die Einführung von Handelsinspektoren ist von vielen Seiten angeregt worden. Was man dagegen anführte, abgesehen von dem leicht erklärlichen Widerspruch der Geschäftsinhaber, sind nur die Kosten, die allerdings beträchtlich wären. Allein die Aufwendung muſs gemacht werden, wenn man im Ernste den Handlungsgehilfenstand schützen will. Desgleichen ist von der Beschränkung, „soweit die Natur des Betriebes es gestattet", abzusehen. Wir haben es hier mit einer allzu mechanischen Anlehnung an die Gewerbeordnung zu thun. Im Handelsgewerbe gestattet der Betrieb es stets, die geforderten Einrichtungen zu treffen. Immerhin freilich bedeutet § 57 des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs einen Fortschritt gegenüber den geltenden Gesetzesbestimmungen.

Lehrlingswesen.

Die Arbeitszeit und die Ueberzahl der Lehrlinge ist bereits beleuchtet worden. Wichtig für die Auffassung des Lehrverhält-

nisses ist die Art des Vertragsschlusses und die Bezahlung. Da, wo ein Lehrgeld nicht mehr gezahlt wird, sondern vielmehr der Lehrling eine Vergütung erhält, ist eine Verschlechterung der Verhältnisse eingetreten. Man kann mit Recht annehmen, dafs dort der Lehrling als jugendlicher Arbeiter aufgefafst und behandelt wird. Desgleichen ist auch eine Lockerung des einstigen patriarchalischen Verhältnisses da anzunehmen, wo die Form des schriftlichen Vertrages nicht mehr besteht. Aus der Umfrage der Kommission für Arbeiterstatistik ergiebt sich nun, dafs von je 100 der in Rücksicht gezogenen Betriebe 44,5 schriftliche Verträge schliefsen, dafs demgemäfs nicht mehr die Hälfte der Betriebe diesem alten Gebrauche folgt. Lehrgeld wird nur noch in 15 pCt. der Geschäfte gezahlt. Auch die Dauer der Lehrzeit läfst einen Schluſs auf die mutmafsliche Entwicklung zu. Während im sechzehnten Jahrhundert die Lehrzeit bis sieben Jahre dauerte, im ersten Drittel unseres Jahrhunderts fast durchweg noch vier Jahre, hat heute, wenn anders die Ergebnisse der von der Kommission für Arbeiterstatistik veranstalteten Enquête ein typisches Bild gewähren, mehr als die Hälfte der jungen Leute eine Lehrzeit bis zu drei Jahren. Je kleiner die Stadt, desto patriarchalischer sind noch die Zustände, so dafs in ihnen die über drei Jahre hinaus dauernde Lehrzeit weit häufiger als in Grofsstädten vorkommt. Gröfsere Betriebe begnügen sich mit einer geringeren Lehrzeit als kleine. Wesentlich verschieden hiervon gestaltet sich das Lehrverhältnis weiblicher Personen. Hier wird nur in 17,7 pCt. der befragten Betriebe ein schriftlicher Vertrag geschlossen, und Lehrgeld gezahlt wird nur in 11,7 pCt. Fast die Hälfte der Ladengeschäfte verlangt nur eine höchstens einjährige Lehrzeit — am häufigsten geschieht dies in den Grofsstädten, während in den kleineren Ortschaften die Lehrzeit etwas länger dauert, doch nur in 2,1 pCt. mehr als drei Jahre. Recht wichtig ist auch die Frage des Fach- und Fortbildungsschulbesuches. Nur 30.2 pCt. der Betriebe schicken ihre männlichen Lehrlinge in eine Schule. Von den weiblichen Lehrlingen fehlt hierüber jede Angabe. Wie notwendig der Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen ist, wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben. An dem Widerstande der Arbeitgeber scheitern alle Versuche zur Hebung dieser Anstalten, die nur da eine gewisse Blüte zeigen, wo deren Besuch obligatorisch ist. Die Forderung nach Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen wird von immer weiteren Kreisen erhoben, und sie mufs erfüllt werden, wenn

nicht der kaufmännische Arbeiter zur mechanischen Hilfskraft herabsinken soll. Es ist um so notwendiger, aus je niedrigeren Bevölkerungsschichten der Gehilfenstand der Kaufmannschaft sich rekrutiert, und es erscheint für die Verkäufer ganz besonders wichtig, weil ihre Arbeitszeit eine ausgedehnte und ihre Beschäftigung in den ersten Jahren wenigstens eine mehr körperliche ist.

Dafs in grofsem Umfange Lehrlingszüchtung herrschen mufs, geht aus der Einsendung der 659 Bogen von Geschäften hervor, welche nur Lehrlinge beschäftigen, obwohl diese Betriebe nicht zu befragen gewesen wären. Der Irrtum hätte nicht vorkommen können, wenn solche Geschäfte nur vereinzelt wären. Wenn wir ferner sehen, dafs von den in Betracht gezogenen 8235 Betrieben 671 mehr Lehrlinge als Gehilfen beschäftigen und dafs auf 23725 überhaupt im Verkauf beschäftigte Personen 6880 Lehrlinge entfallen, so ist der Schlufs von selbst klar. Allerdings können infolge des erwähnten Irrtums bei der Verteilung der Fragebogen Schlufsfolgerungen nur mit Vorsicht gezogen werden. Aber das Bild kann sich bei richtiger Darstellung nur zu Ungunsten der Lehrlingsverhältnisse verändern. Das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen mufs schon darum noch ungünstiger sein, als es nach der Erhebung den Anschein hat, da in dieser auch die Familienmitglieder, welche im Verkauf mit thätig sind, berücksichtigt wurden, obwohl unzweifelhaft viele von ihnen und namentlich die weiblichen eine eigentliche Lehrzeit überhaupt nicht durchgemacht haben. Nach der Gewerbestatistik von 1875 gab es auf einen Gehilfen 3,42 Lehrlinge, nach der Umfrage der Kommission für Arbeiterstatistik sind 2,45 Lehrlinge auf einen Gehilfen gezählt. Schon daraus ergiebt sich ein besonders starkes Anwachsen der Lehrlingszüchtung. Nicht die gröfsten und kleinsten Betriebe sind daran am stärksten beteiligt, sondern gerade die Betriebe mit 2—9 Hilfspersonen. Aber es finden sich vereinzelt auch grofse Betriebe mit 100 und mehr Personen, die eine unverhältnismäfsig hohe, die Zahl der Gehilfen übersteigende Lehrlingsziffer aufweisen. Insofern ist allerdings die Gewerbestatistik von 1875 mit der Enquête der Kommission für Arbeiterstatistik nicht vergleichbar, als in letzterer ausschliefslich Ladengehilfen in Betracht gezogen sind, allein die vielfachen Klagen, dafs auch im Grofshandel die Lehrlingshaltung über das Mafs des Bedürfnisses an jungem Nachwuchs hinausgehe, scheinen doch auf eine allgemeine Verschlechterung der Verhältnisse hin-

zudeuten. Leider gab das düstere Bild der Umfrage, dessen Wahrheitstreue durch die lebendigen Schilderungen der Auskunftspersonen bestätigt wurde, der Kommission für Arbeiterstatistik keinen Anlafs, gerade in Bezug auf das Lehrlingswesen weitergehende Vorschläge zu machen. Sie begnügte sich mit der Forderung, dafs die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrlingsvertrage und in Ermangelung vertragsmäfsiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch zu beurteilen sei.

Nun ist ja die Regelung dieser Materie überaus schwierig, falls man nicht mit starker Hand eingreifen will. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs[1]) geht nur wenig weiter. Er bestimmt in § 68, dafs der Lehrherr verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dafs der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen werde; dafs der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten habe, und dafs die Unterweisung in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen habe. Ferner soll der Lehrherr dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen dürfen; auch habe er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, und der Lehrling sei zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sollen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit deren Ausbildung befassen dürfen. Wer die Bestimmung bezüglich der Arbeitsräume und der Ausbildung der Lehrlinge verletze, werde mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft. Dagegen bewende es hinsichtlich des Besuches der Fortbildungsschule bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung, d. h. der Fortbildungsschulzwang ist in das Belieben der Einzelstaaten oder Ortsverwaltungen gestellt. Gegenüber dem geltenden Handelsgesetzbuch, das über die Lehrlinge so gut wie nichts sagt, bedeuten diese Vorschläge allerdings einen grofsen Fortschritt. Man will der Lehrlingszüchtung dadurch entgegentreten, dafs man dem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den Lehrling in den gesamten kaufmännischen Betrieb einzuweihen. Selbstverständlich

[1]) Amtliche Ausgabe. Berlin 1896.

genügt diese Bestimmung keineswegs, da sie durchaus nicht geeignet ist, der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte Einhalt zu thun. Aus den Kreisen der Gehilfen sind demnach auch weitergehende Wünsche laut geworden, die zum Teil besondere Beachtung verdienen. In erster Reihe steht die Forderung des schriftlichen Lehrvertrags. Mit Rücksicht auf die weiblichen Personen, die allzu kurze Lehrzeiten haben und nach drei Monaten oder einem halben Jahre als „ausgelernt" entlassen werden, um sofort anderen, billigen Arbeitskräften Platz zu machen, wird verlangt, dafs der Lehrvertrag auf mindestens ein Jahr zu schliefsen sei, und dafs Personen unter 16 oder 17 Jahren in jedem Falle als Lehrlinge betrachtet werden sollen. Fast einstimmig wird auch der obligatorische Fortbildungsschulbesuch am Tage verlangt, und zwar in der Regel für sechs Stunden in der Woche. Darüber hinaus wird von einzelnen eine Beschränkung der Lehrlingszahl in der Weise gewünscht, dafs die Lehrlinge in einem bestimmten Verhältnis zur Gehilfenzahl stehen sollen. Die meisten schlagen vor, dafs die Zahl der Lehrlinge zu derjenigen der Gehilfen sich wie 1:2 zu verhalten habe. Von dieser Mafsregel wird eine aufserordentliche Schädigung der kleinen Betriebe befürchtet. Allein eine Bestimmung, dafs ein Lehrling überall beschäftigt werden dürfe, wo kein oder nur ein Gehilfe gehalten wird, dürfte diese Befürchtung als hinfällig erscheinen lassen. Jedenfalls haben wir es hier mit dem Kern der Lehrlingsfrage zu thun. Auf andere Weise wäre dem Mifsstande der Lehrlingszüchtung kaum zu begegnen, und auch diese Mafsregel würde kaum den Erfolg haben, dafs nunmehr die Lehrlingszüchtung ganz aufhört. Es ist nicht unmöglich, dafs das Eindringen des Systems der jugendlichen Arbeiter dadurch noch beschleunigt wird, obwohl die Bestimmung, welche dem Lehrherrn eine sorgfältige, vielseitige Ausbildung zur Pflicht macht, dieser Entwicklung ein gewisses Hemmnis bereitet. Weitere Forderungen werden dahin gestellt, dafs nur Personen, die selbst eine Lehrzeit überstanden haben, Lehrlinge ausbilden dürfen. Dagegen wird allerdings geltend gemacht, dafs viele tüchtige Geschäftsleiter dadurch von der Lehrlingsausbildung ferngehalten würden. Allein diese tüchtigen Geschäftsleiter, als welche besonders Personen mit höherer Bildung bezeichnet werden, die später einen kaufmännischen Betrieb übernehmen, stehen in der Regel sehr grofsen Betrieben vor, die heute nur in geringem Mafse Lehrlinge ausbilden und dies auch bei der gerade dort herrschenden kon-

sequentesten Arbeitsteilung gar nicht können. Indessen wäre eine Bestimmung, wonach der Ausbildende einige Zeit kaufmännisch thätig gewesen sein mufs, genügend, falls man überhaupt auf diesen Punkt grofses Gewicht legen sollte. Dafs Personen, welche keine kaufmännische, durch längere praktische Thätigkeit angeeignete Bildung besitzen, ihre Lehrlinge schlechter behandeln als die Kaufleute mit regelrechter Lehrlings- und Gehilfenthätigkeit, ist durch Zahlen nicht erwiesen. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dafs sie einerseits zur umfassenden Ausbildung nicht geeignet sind, andererseits in der Mehrzahl der Fälle den Lehrling nur als Arbeitskraft betrachten. Das Schwergewicht bei der Regelung des Lehrlingswesens mufs aber darauf gelegt werden, dafs die Zahl der Gehilfen zu derjenigen der Lehrlinge in ein richtiges Verhältnis gesetzt. und dafs der Besuch der Fachschulen und Fortbildungsanstalten zwangsweise eingeführt wird. Dabei ist allerdings nicht aufser acht zu lassen, dafs sich eine gewisse Entwicklung dahin kund giebt, zunächst eine theoretische Vorbildung auf einer Handelsschule den jungen Leuten angedeihen zu lassen und diese dann nach kurzer Volontärzeit zu Gehilfen avancieren zu lassen; das gilt freilich nur für das Comptoirpersonal und nicht für Verkäufer, welche bereits seit langer Zeit die niedrigere Schicht der kaufmännischen Gehilfen repräsentieren. Ansätze hierzu finden sich in Deutschland, namentlich für weibliche Personen; doch dürften allem Anscheine nach die männlichen Personen denselben Bildungsgang nehmen. Ist doch von verschiedenen Seiten sogar, zuletzt in der Magdeburger Stadtverordnetenversammlung, die Errichtung von Handelsgymnasien befürwortet worden! Nimmt diese Entwicklung einen rascheren Fortgang, dann würden die Vorschläge: obligatorischer Fortbildungsschulbesuch und Verhältniszahl zwischen Gehilfen und Lehrlingen kaum mit Erfolg ganz durchzuführen sein, sie würden nur für die Ladengehilfen Bedeutung erlangen können. Auch hierin zeigen sich die Folgen der ausgedehnten Arbeitsteilung im Handelsgewerbe.

Kündigungsverhältnisse.

Wie bereits erwähnt, haben sich die Kündigungsverhältnisse seit einer Reihe von Jahren verschlechtert. Die Kündigungsfristen sind immer kürzer geworden. Das geltende Handelsgesetzbuch geht noch von der Voraussetzung aus, dafs die sechswöchentliche Kündigung vor Ende des Kalenderquartals allgemeiner Gebrauch

sei. Es ist anzunehmen, dafs im Comptoirdienst dies noch für die überwiegende Zahl aller Angestellten zutrifft. Etwas ungünstiger jedoch liegen die Verhältnisse für die Ladengehilfen, wenn auch nicht ganz so ungünstig, als man nach den vielfachen Klagen annehmen mufste. Von den 8211 männlichen Gehilfen, welche bei der Umfrage der Kommission für Arbeiterstatistik in Betracht kommen, haben 5,6 pCt. eine mehr als sechswöchentliche Kündigungsfrist, 68,2 pCt. die handelsgesetzliche, 13,7 pCt. die monatliche bezw. vierwöchentliche, 10,2 die zwei- und dreiwöchentliche bezw. halbmonatliche, die wöchentliche und tägliche je 0,5 pCt. Kürzer sind die Fristen beim weiblichen Geschlechte, von dem nur die Hälfte die handelsgesetzliche Kündigungsfrist geniefst, während 27,4 pCt. der vierwöchentlichen oder monatlichen, 15,3 pCt. der halbmonatlichen oder dreiwöchentlichen Kündigung teilhaftig ist. Nach Gebietsgruppen weist Nordwestdeutschland für männliche und weibliche Gehilfen die längsten Kündigungsfristen auf, worauf für männliche Gehilfen Süddeutschland, für die weiblichen Nordostdeutschland in zweiter Reihe kommen. Je kleiner die Stadt ferner, wenn wir von den Ortschaften unter 2000 Einwohnern absehen, desto länger die Kündigungsfrist. Auf Betriebsgröfsen berechnet, haben die Geschäfte mit 2 bis 9 Hilfspersonen die längsten, die mit 20 und mehr Hilfspersonen die kürzesten Kündigungsfristen. Ebenso fällt auf diese und merkwürdigerweise auch auf die Betriebe mit einer Hilfsperson die gröfste Verhältniszahl für die tägliche Kündigung. Läfst man den Grundsatz gelten, dafs lange Kündigungsfristen für den Gehilfen günstig sind, was übrigens von manchen Seiten Widerspruch erfährt, so zeigt sich, dafs hinsichtlich dieses Punktes diejenigen Ortschaften und Betriebe im allgemeinen die besten Bedingungen gewähren, welche bezüglich der Arbeitszeit die Gehilfen am schlechtesten stellen. Es erklärt sich dies leicht aus dem Zufluls in die grofsen Städte, wo starkes Angebot einen merkbaren Einflufs ausübt und auf das Streben der Gehilfen, in gröfseren Handlungshäusern angestellt zu werden, die bessere Arbeitszeiten haben und günstigere Aussichten für das spätere Fortkommen eröffnen. Aus den Ermittelungen über die Kündigung in den einzelnen Geschäftszweigen läfst sich ein bestimmter Schlufs nicht ziehen. Anscheinend geniefsen die Angestellten in Kolonialwarengeschäften die längsten Kündigungsfristen. Die Vernehmung der Auskunftspersonen bestätigt das Ergebnis der Umfrage.

Digitized by Google

Schon seit einer Reihe von Jahren wurde die Frage der Kündigungsfristen im Zusammenhange mit der Zeugnisfrage erörtert. Der Reichstag hatte während mehrerer Tagungen seit 1890 sich mit derartigen Anträgen zu beschäftigen. Die im geltenden Handelsgesetzbuch zum Ausdruck kommende Vertragsfreiheit hatte davon abgesehen, gleiche Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fordern. Inzwischen ist diese Bestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen worden und naturgemäfs verlangten auch die Handlungsgehilfen denselben Schutz. Zwar ist die Zahl der Betriebe, in denen ungleiche Kündigungsfristen vertragsmäfsig festgesetzt sind, nicht grofs. Nach den Ergebnissen der Umfrage der Reichskommission für Arbeiterstatistik sind sie nur in 0,5 pCt. der Betriebe ungleich. Da jedoch die ungleiche Kündigungsfrist fast ausschliefslich in grofsen Geschäften vorkommt, so ist die Zahl der davon betroffenen Gehilfen nicht unbeträchtlich. Der Reichstag sprach sich auch wiederholt dafür aus, dafs die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen, ohne dafs jedoch der Bundesrat bisher diesem Wunsche entsprochen hätte. Aber man ging noch weiter, indem man die gesetzliche Einführung einer Minimal-Kündigungsfrist von 2 oder 4 Wochen forderte. Ueber die Notwendigkeit gleicher Kündigungsfristen für Prinzipal und Gehilfen war man fast allseitig einig und auch die Minimal-Kündigungsfrist lehnen nur sieben Vereine von den befragten ab, darunter zwei Prinzipalvereine, der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller und die Korporation Berliner Buchhändler, von denen der erstere von der Erfüllung jener Forderung einen geschäftlichen Niedergang, Anhäufung der Konkurse und eine „Begehrlichkeit" des kaufmännischen Gehilfenstandes — ein Hinüberdrängen desselben zur Sozialdemokratie — befürchtet. Tüchtiges Personal befinde sich auch jetzt in guten Arbeitsbedingungen. Andere Berichterstatter verlangen sowohl im Interesse der Prinzipale, wie in dem der Gehilfen eine Minimal-Kündigungsfrist, und zwar die allermeisten eine monatliche; nur für Aushilfestellen wird eine Ausnahme befürwortet, und zwar gerade im Interesse der Gehilfen, welche sonst in der Erlangung einer festen Stellung behindert werden würden. Dagegen findet der Vorschlag, auch bei Probeengagements kürzere Kündigungsfristen zuzulassen, nur wenig Sympathie, da der Prinzipal Gelegenheit habe und diese Gelegenheit auch wahrnehme, vor Anstellung eines Gehilfen nach allen Seiten hin Auskünfte einzuholen. Bei der Erörterung der

Kündigungsfrage wurde auch auf einen schweren Mifsstand hingewiesen, der darin besteht, dafs vielfach nach erfolgter Kündigung dem Gehilfen nicht Zeit gelassen werde, eine neue Stellung zu suchen. Von einigen Vereinen werde deshalb eine Bestimmung verlangt, welche diese Möglichkeit gewähren soll. Dies gilt besonders für die grofsstädtischen Gehilfen, bei denen das Engagement in der Regel erst nach persönlicher Rücksprache mit dem zukünftigen Prinzipal erfolgt. Zwar bestehen Gerichtsentscheidungen, nach welchen der Prinzipal verpflichtet ist, dem gekündigten Gehilfen angemessene Zeit zum Suchen einer neuen Stellung zu bewilligen. Allein mangels einer gesetzlichen Bestimmung ist der Chikane doch Thür und Thor geöffnet. Auf Grund alles eingegangenen Materials und der mündlichen Vernehmung der Auskunftspersonen kam die Kommission für Arbeiterstatistik zu folgendem Vorschlage:

„1. Das Dienstverhältnis zwischen dem Inhaber einer Verkaufsstelle und den Handlungsgehilfen kann von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.

2. Durch Vertrag kann eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen werden. Sie mufs für beide Teile von gleicher Dauer sein.

3. Wird eine kürzere Kündigungsfrist bedungen, so mufs sie in Verträgen mit Handlungsgehilfen mindestens einen vollen Kalendermonat umfassen."

Die Einschränkung soll keine Anwendung auf Aushilfestellen finden, so lange sie nicht über drei Monate dauern. Ferner soll nach erfolgter Kündigung bis zur Erlangung einer neuen Stellung den Handlungsgehilfen und Lehrlingen die erforderliche Zeit gewährt werden, sich um eine neue Anstellung bewerben zu können. Diese letztere Bestimmung berücksichtigt der Entwurf eines Handelsgesetzbuches nicht. Er nimmt grundsätzlich die bisherige handelsgesetzliche Kündigungsfrist als Grundlage, verlangt aber — und hierin liegt zweifellos ein besonderer Fortschritt — eine Minimal-Kündigungsfrist von einem Kalendermonat, mit Ausnahme der Aushilfestellen, sofern diese nicht über drei Monate dauern. Bei wichtigen Gründen soll das Dienstverhältnis von jedem Teile, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden können. Die Entscheidung über die Wichtigkeit unterliegt dem Ermessen des Richters, und soweit wichtige Gründe zur vorzeitigen Kündigung als Beispiele aufgeführt werden, unterscheiden sie sich nicht wesentlich von dem bisherigen Handelsgesetzbuch. In der That läfst sich hier eine erschöpfende und genau begrenzte Bestimmung nicht treffen, da die Verhältnisse doch immerhin zu

verschieden sind, um sich in Gesetzesparagraphen einzwängen zu lassen. Es ist allerdings ein Uebelstand, dafs dem Ermessen des Richters ein zu freier Spielraum gelassen wird, indessen würde dieser Uebelstand verschwinden, wenn auch die Handlungsgehilfen in den Geltungsbereich des Gewerbe-Gerichtsgesetzes eingezogen oder, wie die Handlungsgehilfen in einer aus der geschichtlichen Entwicklung wohl begreiflichen sozialen Empfindlichkeit verlangen, besondere kaufmännische Schiedsgerichte eingesetzt würden.

Eine monatliche Kündigungsfrist entspricht durchaus den eigenartigen Verhältnissen des Kaufmannsstandes. Sie giebt dem Gehilfen eine gewisse Sicherheit, ohne ihn allzu lange an eine unbequeme Stelle zu binden. Die Forderung, dafs den Gehilfen Zeit gegeben werde, sich um eine neue Stellung zu bemühen, wird von einigen Seiten, darunter zum Beispiel von dem 50000 Mitglieder zählenden Verein für Handlungscommis als unthunlich bekämpft.[1]) Allen Einwänden ist aber zu begegnen, falls die Bestimmung aufgenommen wird, dafs der Gehilfe dann freigelassen werden mufs, wenn er glaubhaft nachweist, dafs er zur persönlichen Rücksprache mit einem Prinzipal aufgefordert worden sei. Es ist dies um so leichter durchzuführen, als das kaufmännische Stellenvermittelungswesen heute in der Hauptsache durch Vereine besorgt wird, die stets eine entsprechende Aufforderung an die Bewerber ergehen lassen. Alles in allem genommen, bedeutet jedoch die Lösung der Kündigungsfrage in dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches einen guten Fortschritt.

Gehaltsverhältnisse.

Ueber die Höhe des Einkommens der Handlungsgehilfen steht uns nur ein geringes Material zu Gebote. Dasselbe ist hauptsächlich den Ergebnissen der Stellenvermittelungs-Thätigkeit der kaufmännischeu Vereine entnommen. Nach den Angaben des schon früher genannten Hamburger Vereins für Handlungscommis bezogen die männlichen Gehilfen allerart ein Durchschnittsgehalt von

1877—1889 . .	94,00 M.	1892	110,50 M.
1890	102,00 „	1893	112,65 „
1891	103,75 „	1894	109,00 „

[1]) Vgl. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge im zweiten Entwurf des neuen Deutschen allgemeinen Handelsgesetzbuchs. Hamburg 1896. Sonderabdruck aus dem Hamburger Vereinsblatt.

Diese Durchschnittsgehälter geben kein günstiges Bild über die Lage der Handlungsgehilfen. Wenn man auch anerkennen muss, dafs Durchschnittsziffern nie ein genaues Bild geben, da in ihnen sowohl die Gehälter der höchst bezahlten wie der niedrigst gelohnten Gehilfen einbegriffen sind, so lassen sie doch immerhin darauf schliefsen, dafs eine nicht kleine Anzahl von kaufmännischen Gehilfen, vielleicht die Mehrheit kein beträchtlich höheres Einkommen bezieht als der qualifizierte gewerbliche Arbeiter, zum Teil sogar ein noch geringeres.

Für die weiblichen Gehilfen betrug nach den Berechnungen des Hilfsvereins für weibliche Angestellte das Gehalt

	Comptoirpersonal	Verkäuferinnen	Expedientinnen
In Berlin:			
1889/90	57 M.	58 M.	48 M.
1890/91	58 „	54 „	51 „
1891/92	57 „	56 „	48 „
1892/93	59 „	61 „	54 „
1893/94	64 „	59 „	49 „
Aufserhalb Berlins:			
1889/94	86 „	70 „	— „
Nach einer von 965 Berliner Gehilfinnen beantworteten Umfrage des Hilfsvereins für weibliche Angestellte:			
1892	78 M.	70 M.	61 M.

Die niedrigen Gehälter der weiblichen Personen sind erstens darauf zurückzuführen, dafs die meisten noch in sehr jugendlichem Alter stehen, verhältnismäfsig wenig qualifizierte Arbeit leisten und in der Regel eine ziemlich kurze Lehrzeit durchgemacht haben, sodann in der geringeren wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Frau. Mit der Gehaltsfrage beschäftigt sich die Kommission für Arbeiterstatistik durchaus nicht, wie ja die Gesetzgebung bisher vorsichtig vermieden hat, die Einkommensfrage zu regeln. Nur in einer Beziehung nimmt die Gewerbeordnung und späterhin das bürgerliche Gesetzbuch darauf Rücksicht, indem beide bestimmen, dafs bei Arbeitsunfähigkeit die von einer Krankenkasse oder einer Berufsgenossenschaft bezogene Rente auf den Lohn angerechnet werden könne.

Wunderbarer Weise nimmt der Entwurf eines Handelsgesetzbuches diese Bestimmungen ebenfalls auf, obwohl gerade die Eigenart des Handelsgewerbes sie verbieten sollte. In allen anderen Fällen wird auf die geschichtliche Entwicklung peinliche Rücksicht genommen, die man aber fallen läfst, wenn es sich um eine Mafsregel zu Gunsten wirtschaftlich Schwacher handelt. Mit Recht hat dieser Vorschlag des Reichsjustizamts einen heftigen

Widerspruch unter den Gehilfen hervorgerufen. Bisher galt als Regel, dafs das Gehalt im Krankheitsfalle für die Dauer von 6 Wochen voll fortläuft entsprechend dem § 60 des Handelsgesetzbuches; nur durch Vertrag konnte diese Vergünstigung aufgehoben werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dafs die Befugnis, das Krankengeld vom Gehalt abzuziehen, die Krankenversicherungspflicht völlig illusorisch mache. Bei der Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Gewerbeordnung und das bürgerliche Gesetzbuch ging man von der zutreffenden Ansicht aus, dafs dem Arbeitgeber durch die Krankheit des Arbeitnehmers ein Verlust erwachse. Im Handelsgewerbe ist dies aber nicht der Fall. Hier pflegen sich die Kollegen im Behinderungsfalle gegenseitig zu vertreten, sodafs eine Aushilfsperson nur dann eingestellt werden mufs, wenn es sich um besonders langwierige Krankheitsfälle handelt. Aushilfspersonen für die Erkrankten können nicht ohne weiteres eingesetzt werden, weil die Mechanisierung des Handelsgewerbes doch immerhin noch nicht so weit vorgedrungen ist, um jeder kaufmännisch gebildeten Person zu ermöglichen, eine entstandene Lücke sofort in ganzem Umfange auszufüllen, wie dies in einer Fabrik und beim Handwerker der Fall ist. Die Durchführung dieses Vertrages würde einen schroffen Bruch mit der Tradition bedeuten.[1]) Zu all dem kommt, dafs der Handlungsgehilfe im Krankheitsfälle auch höhere Ausgaben machen mufs. Völlig unberechtigt ist der Abzug des Krankengeldes dann, wenn der Gehilfe einer freien Hilfskasse angehört. Der Prinzipal würde den Vorteil haben, indem er dann nur verringertes Gehalt zu zahlen braucht, ohne dafs die Arbeitsleistung thatsächlich vermindert wäre.

Dagegen mufs es als ein Fortschritt bezeichet werden, dafs das Gehalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches bei kürzeren militärischen Uebungen zu zahlen wäre. Freilich geht dies den Gehilfen nicht weit genug und sie verlangen, dafs das Gehalt voll zu zahlen sei bei Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu sechs Wochen, und dafs eine solche Einberufung nicht als Kündigungsgrund angesehen werden dürfe. Man wird dieser Forderung wohl beistimmen können, da hier thatsächlich ein von dem Gehilfen unverschuldetes Fernbleiben im staatlichen Interesse eintritt und überdies, wie eben ausgeführt, durch dieses

[1]) S. auch den Aufsatz des Verf. in No. 47 der „Sozialen Praxis" über „die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen".

Fernbleiben ein Verlust an Arbeitsleistung für den Prinzipal selten entsteht.

Die Konkurrenzklausel.

Von Jahr zu Jahr mehrten sich die Klagen über die vertragsmäfsigen Beschränkungen der Gehilfen hinsichtlich ihrer zukünftigen Stellung. Die mifsliche Lage der wirtschaftlich Schwächeren wird dazu ausgenutzt, ihnen bei der Anstellung die Bedingung aufzuerlegen, dafs sie nach Verlassen ihres Postens in einem gleichartigen Betriebe innerhalb eines bestimmten Umkreises und einer bestimmten Zeit gegen Zahlung einer hohen Konventionalstrafe keinen Posten annehmen oder einen solchen Betrieb nicht eröffnen dürfen. Einige Geschäftsinhaber gingen so weit, die Annahme eines Postens innerhalb ganz Europas während Lebenszeit zu verbieten. Indessen hat das Reichsgericht solche Kontrakte als contra bonos mores verstofsend, für ungiltig erklärt. Auch früher schon finden wir die Konkurrenzklausel. So führt Adler[1]) aus einem Nürnberger Kontrakt von 1579 die Bestimmung an, dafs der Gehilfe weder am Orte noch anderswo in eine Tuchhandlung eintreten durfte, wenn ihn der Arbeitgeber vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit von zehn Jahren entliefs. Im Mittelalter und in der Neuzeit vermochte die zünftlerische Organisation des Handels unbequemen Wettbewerb fernzuhalten. Aber die Vertragsfreiheit der Gegenwart, wufste dasselbe unter dem Scheine gröfserer Gerechtigkeit zu erreichen, und die Beschwerden über unbillige Anwendung der Konkurrenzklausel häuften sich derart, dafs die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gerichtet wurde. Zwar die Kommission für Arbeiterstatistik hatte in ihrer Umfrage auf diesen Punkt keine Rücksicht genommen. Allein in den Gutachten der Vereine war von einzelnen darauf hingewiesen worden, und der Vorsitzende der Kommission für Arbeiterstatistik nahm Veranlassung, die Auskunftspersonen, so weit sie Prinzipale waren, darüber zu befragen. Einige wenige verneinten die Notwendigkeit einer solchen Klausel ganz, während die Mehrzahl sie wenigstens in gewissem Umfange als erforderlich hinstellte. Innere Gründe wurden hierfür nicht angegeben, und es wurde offen gestanden, dafs das Eigeninteresse hier mafsgebend sein müsse. Ein Prinzipal, der zu den humaneren gerechnet werden kann, führte als Grund an, es seien verschiedene Fälle

[1]) Vgl. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den Artikel „Handelsgehilfe" Bd. 4.

vorgekommen, in denen junge Leute von einem Konkurrenzgeschäft in das andere übergegangen seien, und dafs sogar ein junger Mann von einem Verwandten, ohne dafs der betreffende Chef es wufste, in ein Geschäft lanciert worden sei, um dessen Geheimnisse auszukundschaften. Der Prinzipal dürfe nicht auf die Höflichkeit und Anständigkeit seiner jungen Leute angewiesen sein. Befragt um einige Geheimnisse, durch deren Verrat das ganze Geschäft gefährdet werden könne, nannte derselbe Prinzipal Rezepte in Droguenhandlungen und die Kundschaft. Mit Recht konnte der Sachverständigen-Beisitzer Schäfer darauf erwidern, dafs in den Droguengeschäften die Konkurrenzklausel thatsächlich sehr selten vorkomme.

Was die Kenntnis der Kundschaft anbetrifft, so handelt es sich hier um kein Geheimnis, denn jeder Geschäftsinhaber kennt die Kundschaft seines „Konkurrenten", und es ist gar nicht abzusehen, wie diese verheimlicht werden kann, — in Ladengeschäften vollends nicht. Die Auferlegung einer Konkurrenzklausel stellt in Wirklichkeit eine durch nichts gerechtfertigte Beschränkung der wirtschaftlich Abhängigen dar. Besteht doch heute die Klausel sogar in Verträgen mit jungen Gehilfinnen, die kaum in die Lage kommen, überhaupt ein Geheimnis zu erfahren. Es wird allerdings durch diese Beschränkung der gewollte Zweck erreicht: einerseits sich unbequemen Wettbewerb fernzuhalten, andererseits den Gehilfen möglichst lange Zeit unter ungünstigen Bedingungen an das Geschäft zu fesseln. Wenn stets die Freiheit betont wird, dessen der Handel durchaus bedürfe, so ist es ein schneidender Widerspruch, wenn diese Freiheit durch vertragsmäfsige Bestimmungen aufgehoben werden kann. Wo thatsächlich Geheimnisse verraten werden können, da erscheint die Beschränkung eher angebracht, indessen giebt es im Handel als solchem keine Geheimnisse. Bisher ist noch jeder bei der Frage, was er als Geheimnis betrachte, die richtige Antwort schuldig geblieben, und es ist noch niemandem gelungen, den Begriff des Geschäftsgeheimnisses zu präzisieren. Soweit Beispiele angeführt wurden und werden, beziehen sie sich fast durchwegs auf Betriebs- und Fabrikgeheimnisse. Ebenso wenig wie die Kundschaft sind auch die Bezugsquellen als Geheimnis anzusehen. Der junge Kaufmann soll die beste Art des Ein- und Verkaufs kennen lernen, und wenn man ihm die Möglichkeit nimmt, die gewonnene Kenntnis in offenem Wettbewerb zu verwerten, so hat die Vertragsfreiheit und die Gewerbefreiheit

keinen Nutzen für ihn. Dem Drängen der Geschäftsinhaber nachgebend, versuchte die Regierung seiner Zeit die Konkurrenzklausel wenigstens in der Weise gesetzlich sanktionieren zu lassen, dafs sie in dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Verrat von Geschäftsgeheimnissen mit Strafe belegen wollte. Darauf aufmerksam gemacht, dafs erst der Begriff des Geschäftsgeheimnisses präzisiert werden müsse, half sie sich in ihrer Verlegenheit damit, vorzuschlagen, dafs dasjenige als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden solle, was als solches in dem Anstellungsvertrage schriftlich verzeichnet sei. Selbstverständlich hätte dies dahin geführt, dafs die Prinzipale die unwichtigsten Geschäftsvorgänge als Geheimnis ausgegeben haben würden. Ganz besonders neu in jenem Entwurfe war die Androhung entehrender Gefängnisstrafe für den Verrat von Geschäftsgeheimnissen sowohl während der Dauer des Dienstvertrages als auch nach Ablauf desselben. Gegen die kriminelle Verfolgung des Verrats von Geschäftsgeheimnissen erhob sich alsbald auf Seiten der Gehilfen eine so starke Entrüstung, dafs der Reichstag bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schliefslich diesen Paragraphen ganz fallen liefs. Aber die Bestrafung des Verrats von Geschäftsgeheimnissen zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäfts Schaden zuzufügen während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses blieb stehen, und zwar ist eine hohe Strafe — bis 3000 M. oder ein Jahr Gefängnis — darauf gesetzt. Die Notwendigkeit hierfür ist jedoch von keiner Seite nachgewiesen worden, ebenso wenig wie für die Konkurrenzklausel im engeren Sinne. Wunderbar ist es darum, dafs die Kommission für Arbeiterstatistik nicht das gänzliche Verbot, sondern folgende, allerdings nur auf Ladengeschäfte anzuwendende Bestimmungen vorschlägt:

„1. Das Verbot (in ein anderes Geschäft einzutreten) darf sich nur auf eine Zeitdauer von höchstens einem Jahre, vom Austritt aus dem Geschäfte ab gerechnet, erstrecken.

2. Es darf nur der Eintritt in ein Geschäft gleicher Art (Branche) oder die Begründung eines Geschäfts gleicher Art (Branche) innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Betriebsstätte des vertragschliefsenden Geschäftsinhabers aus untersagt werden.

3. Eine Konventionalstrafe darf den doppelten Jahresgehalt des vertragschliefsenden Handlungsgehilfen nicht übersteigen.

Hat der Geschäftsinhaber, ohne dafs in der Person des Handlungsgehilfen oder -Lehrlings ein genügender Grund vorlag, das Dienstverhältnis aufgelöst oder

hat er durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen oder -Lehrling Veranlassung zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er aus einer Vereinbarung der im Absatz I bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig."

Diese Fassung mufs, selbst wenn man der bisherigen Entwicklung Rechnung trägt und das thatsächlich Bestehende nicht ganz beseitigen will, als sehr unglücklich bezeichnet werden. Abgesehen davon, dafs sie auf den Grofshandel gar nicht pafst, ist sie auch nicht geeignet, den wirtschaftlich Schwachen vor übermäfsiger Anwendung der Klausel zu schützen. Denn auch der Ausschlufs auf ein Jahr bedeutet eine grofse Härte, und die Begrenzung auf den Umkreis von einem Kilometer ist zu mechanisch, als dafs sie innegehalten werden könnte. Die Konkurrenzklausel bedeutet einen Verzicht auf ein durch die Gewerbefreiheit gewährleistetes Recht durch Vertrag. Soll ein solcher Verzicht einen Sinn haben, so mufs dem eine entsprechende Gegenleistung seitens des auf diese Weise Begünstigten gegenüberstehen. Aufserdem darf die Konkurrenzklausel nicht auf jeden Gehilfen ohne Unterschied angewandt werden, weil, zumal in jüngeren Jahren, der häufigere Wechsel der Arbeitsstätte für den Kaufmann von Nutzen ist.

Dies alles natürlich unter der Voraussetzung, dafs man glaubt, die Konkurrenzklausel nicht überhaupt verbieten zu dürfen. Aus diesen Erwägungen heraus hat der deutsche Verband kaufmännischer Vereine folgende Fassung vorgeschlagen, die den Vorzug hat, auf alle Geschäftszweige und Geschäftsarten anwendbar zu sein:

„1. Jede Konkurrenzklausel mufs in einer den besonderen Verhältnissen und Bedingungen des betreffenden Geschäftszweiges angemessenen Weise räumlich und zeitlich begrenzt sein.

2. Der Prinzipal soll verpflichtet sein zu einer Gegenleistung in der Höhe von mindestens der Hälfte des Gehaltes für die Dauer der Konkurrenzklausel.

3. Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist nur mit solchen Angestellten gestattet, die mindestens ein jährliches Gehalt von 3000 M. beziehen.

4. Die Konventionalstrafe darf den Gesamtbetrag der dem Prinzipal für die Geltungsdauer der Klausel auferlegten Gegenleistung nicht übersteigen.

5. Die Geltung der Konkurrenzklausel erlischt, sobald die Konventionalstrafe bezahlt worden ist.

6. Jede gegenteilige Verabredung ist nichtig."

Hier haben wir die Frage der Entschädigung in gut präzisirter Form zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf eines

Handelsgesetzbuchs begnügt sich mit folgender allgemeinen Bestimmung:

„Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Art und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen ist.

Löst der Prinzipal, ohne dafs in der Person des Handlungsgehilfen ein genügender Grund vorliegt, das Dienstverhältnis auf oder giebt er durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Veranlassung zur Auflösung des Dienstverhältnisses, so kann er aus einer Vereinbarung der im Absatz 1 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig."

In der dem Entwurfe beigefügten Denkschrift wird nicht der Versuch gemacht, die Notwendigkeit der Konkurrenzklausel zu begründen. Es heisst nur: „Die Konkurrenzklausel schlechthin für unverbindlich zu erklären, wie dies von manchen Seiten befürwortet wird, erscheint allerdings nicht angängig. Unter Umständen und innerhalb gewisser Grenzen mufs eine Vereinbarung, durch welche sich ein Gewerbetreibender dagegen zu sichern sucht, dafs ein aus seinem Geschäft austretender Angestellter die Kenntnis der Verhältnisse des Geschäfts, insbesondere der Kundschaft unmittelbar zum Nachteile seines früheren Dienstherrn ausnützt, als berechtigt anerkannt werden. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn das Gesetz den Gewerbetreibenden die Möglichlichkeit vollständig entzöge, auf dem bezeichneten Wege ihre oft durch langjährige Bemühungen erlangte geschäftliche Stellung gegen unbefugte Eingriffe zu schützen." Der Fehler dieser Beweisführung, wenn man diese Sätze überhaupt als Beweis aufzufassen geneigt ist, liegt erstens darin, dafs vollständig verkannt wird, wie gerade die langjährigen Bemühungen tüchtiger Angestellter dem Geschäfte zur festen Position verhelfen, zweitens darin, dafs ein Haus, welches durch langer Jahre Arbeit sich einen guten Ruf und gute Kundschaft erworben hat, nicht ohne weiteres von einem anderen Geschäfte geschädigt werden kann, — denn der Name, die „Firma", spielt im Handelsgewerbe eine bedeutsame Rolle —, und drittens sind die „unbefugten Eingriffe" unverständlich. Warum soll der Gehilfe nicht „befugt" sein, die erworbenen kaufmännischen Kenntnisse weiter zu verwerten, und was versteht man unter Eingriff? Jede Konkurrenz bedeutet einen solchen Eingriff, und wenn man ihn für schädlich hält, so mufs die Ge-

werbefreiheit überhaupt beseitigt werden. Auf einen weit gröfseren Raume wird die Fassung des § 67 des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs begründet. Indessen geht aus allen Ausführungen nur das eine hervor, dafs eine allgemeine zufriedenstellende Begrenzung der Konkurrenzklausel aufserordentlich schwierig sei, und dafs deshalb alles dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden müsse. Der Gedanke, dafs die Annahme der Konkurrenzklausel seitens des Gehilfen eine Leistung zu Gunsten des Geschäftsinhabers darstelle, welche notwendig einer Gegenleistung bedürfe, hat den Verfasser des Entwurfs überhaupt nicht beschäftigt, und doch liegt hierin der Schwerpunkt der Frage. Aus dem bisher Angeführten ergiebt sich, dafs die Konkurrenzklausel, für welche ein triftiger Grund von niemand angeführt wurde, ganz zu verbieten ist, und dafs sie vollends auf Lehrlinge nicht angewendet werden darf. Die Zulassung der Konkurrenzklausel, ihre gewissermafsen gesetzliche Sanktionierung würde nur zur Folge haben, dafs gerade der Stand, den zu schützen man sich heute zur besonderen Aufgabe gestellt hat, der „Mittelstand" schwer geschädigt und der Grofsbetrieb, in dem hauptsächlich die Konkurrenzklauseln vorkommen, begünstigt wird. Denn man erschwert dadurch die Selbständigmachung der Gehilfen, die zunächst nur kleinere Betriebe mit Erfolg an einem ihnen günstig gelegenen und wohlbekannten Punkte eröffnen können, zu Gunsten der Grofsbetriebe, die allein von der Unterdrückung solcher Konkurrenz Vorteil haben. Damit freilich thut man nichts anderes, als jene Entwicklung beschleunigen, welche das Handelsgewerbe auch ohnedies nehmen wird.

Das Sweating-System in England.

Von

ADOLPHE SMITH, F. C. S.
in London.

Das Sweating-System ist keine Eigentümlichkeit Englands, es besteht überall. Dagegen ist der Ausdruck sweating (Schwitzen) ein spezifisch englischer terminus technicus. Charles Kingsley war es, durch den das Wort seine spezifische Bedeutung erhielt. In seinem „Alton Locke, Schneider und Poet" betitelten Roman über die Chartisten-Bewegung beschreibt dieser hervorragende Geistliche und Sozialreformer das Sweating-System in ausführlicher Weise. Seitdem ist über ein halbes Jahrhundert verflossen, und das System hat inzwischen an Ausdehnung gewonnen.

Das Schneidergewerbe illustriert die Wirksamkeit und die Uebelstände des Sweating-Systems am besten, indessen zeigt sich die gleiche wirtschaftliche Entwickelung wie hier auch in der Anfertigung anderer Bekleidungsgegenstände, so von Stiefeln und Schuhen, Damenmänteln u. s. w. Auch in vielen anderen Gewerben existiert das Schwitzsystem.

Der sweater ist Meister in der Kunst, verhältnismäfsig ungeübte Arbeiter zu beschäftigen. Er greift hungernde Männer, Frauen und Mädchen auf, und lehrt sie eine einzige Arbeitsgattung. Der eine wird unter seiner Obhut ein Nähmaschinenarbeiter, der andere Hefter, der dritte Knopflochnäher u. s. w. Da diese einzige Art Arbeit in einigen Wochen erlernt werden kann, so nahm mit der Zeit das Angebot von Arbeitern derart zu, dafs sie durch die Konkurrenz genötigt wurden, zu Hungerlöhnen zu arbeiten. So erhält der sweater seine Arbeit viel billiger als die Schneidermeister, Damenkleidermacher, Schuh-

macher u. s. w., welche voll ausgebildete Gesellen beschäftigten. Diese letzteren, durch den Schlufs der Werkstätten der zu den sweaters ihre Zuflucht nehmenden Arbeitgeber arbeitslos geworden, waren bald genötigt, die sweaters um Beschäftigung anzugehen. Auf diese Weise wurden voll ausgebildete Arbeiter auf das Niveau der ungelernten herabgedrückt und gezwungen, zu dem diesen gezahlten niedrigen Lohn zu arbeiten.

Das Schwitzsystem ist eine Art Subunternehmen. Dadurch, dafs der sweater in einem billigen Stadtviertel wohnt, dafs er die Arbeit verteilt, dafs er meist ungelernte oder nur teilweise gelernte Arbeiter beschäftigt, liefert er Kleider viel billiger, als der Lohn betrug, den der Schneidermeister an die von ihm beschäftigten voll ausgebildeten Arbeiter zu zahlen pflegte. Der sweater ist somit der Mittelsmann, der den Betrag und oft noch weniger als den Betrag erhält, welcher früher unmittelbar den Arbeitern zukam. Aber trotzdem er weniger erhält, bringt er es zuwege, aus den von ihm beschäftigten Arbeitern einen Profit herauszuschwitzen. In vergangenen Zeiten wurden die Geldwechsler bezichtigt, durch allerlei Manipulationen einen Teil des Goldes von jeder Münze abzulösen. Sie brachten auf diese Art die Münzen gewissermafsen zum Ausdunsten oder Schwitzen und hiefsen in der Diebessprache Goldschwitzer (goldsweaters). Der moderne sweater ist Arbeitsschwitzer; er manipuliert mit der Arbeit dergestalt, dafs er seinen Profit aus dem für sie gezahlten Preise herausschwitzt.

Neben den zum Niveau der ungelernten herabgedrückten gelernten Arbeiter kommt die weitaus gröfsere Masse der gewöhnlichen Opfer der sweater in Betracht.

Die von den sweaters beschafften Werkstätten waren äufserst ungesund und in kläglichem Zustande. Oft hatten die sweater überhaupt keine Werkstätte, sondern liefsen ihre Leute in ihren eigenen elenden Behausungen arbeiten; hier wurde dann im selben Raume gearbeitet, geschlafen, gekocht und gegessen. Eine dergestalt zu krassem Elend herabgedrückte, zusammengepferchte, schlecht ernährte Arbeiterbevölkerung mufste naturgemäfs allgemeine sanitäre Uebelstände zeitigen. Ansteckende Krankheiten traten auf, wo Schneider arbeiteten. Die Kleidungsstücke wurden infiziert und trugen Blattern und andere Krankheiten in die Familien ihrer Käufer. In Kingsley's Tagen erkrankte die Tochter des damaligen englischen Premierministers Sir Robert Peel an einem bösartigen Fieber. Die Inkubationsperiode dieser an-

steckenden Krankheit fiel genau zusammen mit dem Tage, an dem sie ein Reitkleid zum ersten Male trug. Man forschte der Sache nach, und es ergab sich, dafs die Scheider, welche das Reitkleid angefertigt, mit dem langen und warmen Rock das Bett eines Kindes zugedeckt hatten, das an derselben Krankheit litt. Es war dies nur ein Fall von vielen ähnlichen; da er aber die Tochter des damaligen leitenden Staatsmannes betraf, so verursachte er ungeheures Aufsehen.

Soviel über das System und die Auffassung seiner Wirkungen zur Zeit der Chartistenbewegung. Selbstverständlich wurde es von Sozialreformern in bitterster Weise angegriffen, und die Agitation gegen das System erstreckte sich auch auf Frankreich. Im Jahre 1848 wurde von der provisorischen Regierung eine Verordnung erlassen, welche das Schwitzsystem (marchandage) abschaffte und die Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden in Paris und von zwölf auf elf Stunden in den Provinzen herabsetzte. Dieses Dekret ist nie aufgehoben worden, und ebensowenig hat man sich je über seine Geltung ausgesprochen. Einigen Autoritäten zufolge ist es ungültig, da es von der provisorischen Regierung erlassen und nie von einer regelrecht konstituierten gesetzgebenden Versammlung bestätigt worden sei. Jedenfalls ist es ein toter Buchstabe geblieben. Auch die in England damals gegen das System angefachte Bewegung hatte keinen besseren Erfolg. Die Gründe, welche die Chartisten-Organisation zerstreuten, brachten auch die Agitation gegen das Schwitzsystem zum Stillstand. Es trat eine grofse wirtschaftliche Umwälzung ein und mit ihr auch eine teilweise Linderung der Arbeiternot. Die umfassendere Anwendung der Dampfkraft, namentlich die Entwicklung des Eisenbahnwesens, die Entdeckung von Goldfeldern in Kalifornien und Australien, die Erschliefsung neuer Gebiete und Gelegenheiten zur Auswanderung, der Erlafs von Fabrikgesetzen, welche die Dauer der Arbeit beschränkten und ihre Verhältnisse besserten, diese und viele andere Ursachen brachten vollkommenere materielle Zustände mit sich. Die Arbeiterfragen wurden minder brennend und dringend, und damit blieben auch die Klagen über das Schwitzen viele Jahre lang unentschieden.

Im Jahre 1884 nahm der Verfasser dieses Aufsatzes Veranlassung, die Frage wiederum anzuregen, nachdem er eine neue Wendung in der Entwicklung des Schwitzsystems wahrgenommen, von der zur Zeit als Kingsley seinen Alton Locke schrieb, noch

nichts verlautete. Es hatte eine starke Einwanderung aus Rufsland eingesetzt. Die neuen Ankömmlinge waren grofsenteils polnisch-russische Juden. Die meisten Juden Rufslands sind polnischer Herkunft, und der ostcuropäische Jude, jedenfalls aber der russische, unterscheidet sich sehr erheblich von dem westeuropäischen, den französischen, deutschen oder englischen Juden. In Rufsland sind verhältnismäfsig weit mehr Juden Arbeiter, gelernte Handwerker, als im Westen, wo ein gröfserer Prozentsatz kaufmännisch, im Zwischenhandel thätig ist. In Südrufsland namentlich besteht die Handwerkerklasse grofsenteils aus Juden. Diese Leute werden mehr zur Arbeit erzogen als zum Handel, und viele davon sind mit starker Antipathie gegen die handeltreibenden Juden Westeuropas erfüllt. Ein lebhaftes religiöses Gefühl steigert dieses feindselige Verhalten. Der russische Jude befolgt seine Religionsgebräuche weit strenger und blickt auf den westeuropäischen wie auf einen Ketzer. In vielen Fällen nun ist es die Furcht vor religiöser Verfolgung und noch weit öfter das Bestreben, dem militärischen Zwangsdienst auszuweichen, was den russisch-jüdischen Handwerker veranlafst, seine Heimat aufzugeben und vorwiegend nach England auszuwandern.

Wieviel Geld der hierher auswandernde Jude auch erspart haben mag, es geht gröfstenteils während der teuren Reise nach England darauf. Aus diesem Grunde bietet er zumeist bei seiner Ankunft ein klägliches Bild, das Bild eines niedergeschlagenen, zertretenen, blutarmen, schmutzigen und jammervoll aussehenden Geschöpfes, das kein Wort englisch kann, voraussichtlich keinerlei lohnende Beschäftigung in England zu finden vermag, — ganz so, wie mir ein englischer Jude in mehr anschaulichen als gewählten Worten bemerkte: „Sie kommen hier an mit einem Paar grofser Stulpenstiefel und einem Kopf voll Läusen als einzigem Kapital.“ Selbst die Stiefel, das einzige von irgend welchem Werte, was sie besitzen, spricht gegen sie, denn derartige Stiefel trägt kein Mensch sonst in London. Dazu, um die Schwierigkeit seiner Lage noch zu verschärfen, ist dieser unwissende Fremdling so fanatisch, dafs er um keinen Preis der Welt am Sonnabend arbeitet oder versäumt, die übrigen jüdischen Festtage zu feiern. Es wäre thöricht von einem solchen Menschen, einen englischen Arbeitgeber um Beschäftigung anzugehen: Erstens würde er am Sonntag einen Feiertag bekommen, den er nicht haben will, und ferner veranlafst werden, am Sonnabend zu arbeiten, was seinen religiösen Ueberzeugungen widerspräche. Aber ab-

gesehen von diesen Punkten, die speziell für seine Eigenschaft als Jude in Betracht kommen, mufs man mit dem in erster Reihe bedeutsamen Umstande rechnen, dafs er sich nicht verständigen kann, und dafs er keine Ahnung von den hier zu Lande herrschenden Arbeitsmethoden und Geschäftsformen hat. Was bleibt dann einem solchen Menschen übrig, als sich an seine russischen Glaubensgenossen zu wenden, die sich bereits in England niedergelassen haben, ihn verstehen, mit seinen Vorurteilen sympathisieren und nichts gegen sein unsauberes Aeufsere einzuwenden haben. Er ist daher ganz von ihnen abhängig.

Wie wir bereits erwähnten, versteht sich der sweater besonders darauf, ungelernte und hungernde Männer, Frauen und Mädchen ausfindig zu machen, die froh sind, zu irgend welchen Bedingungen Beschäftigung zu finden. Mag nun die Lage des englischen ungelernten und notleidenden Arbeiters noch so verzweifelt sein, so kann er sich immerhin eher helfen, als der jüdische Emigrant. Er kennt Sprache und Land, und kommt es zum schlimmsten, so hat er noch das Armenrecht, nach welchem jeder englische Unterthan beanspruchen kann, auf öffentliche Kosten unterhalten zu werden. Dem sweater steht also immer noch die Konkurrenz mindestens des Arbeitshauses gegenüber, soweit er mit britischen Staatsangehörigen zu thun hat. Sind die von ihm offerierten Bedingungen schlimmer, als die harte Arbeit, die Zucht und das Leben des Arbeitshauses, so kann der britische Unterthan immer noch der staatlichen Hülfe den Vorzug geben, auf die er ein Recht hat. Was dies sagen will, wird am besten durch die Thatsache bewiesen, dafs gegenwärtig in London allein die Zahl der auf Grund des Armenrechts Unterstützten 90 000 bis 100 000 pro Woche beträgt. Der polnisch-russische Jude, der nach England gekommen ist, hat aber nicht einmal diese Zuflucht. Die Unterstützung armer Juden ist einem besonderen jüdischen Ausschufs für Armenpflege überwiesen, und die Armenvorsteher unterstützen keinen Juden, der sich nicht mindestens sechs Monate im Lande aufgehalten. Es ist auch klar, dafs die britischen Steuerzahler nicht auf sich nehmen können, grofse Scharen blutarmer fremder Flüchtlinge von dem Tage ihrer Ankunft in England an bis vielleicht zum Ende ihres Daseins zu ernähren, zu kleiden und zu beherbergen.

Alle diese Verhältnisse begünstigen das Vorhaben des modernen sweater in hohem Mafse. Selbst Jude und die internationale jüdische Sprache, den jüdischen Jargon, redend, be-

giebt er sich hier und da zu den Docks, um dort Schiffe aufzusuchen, welche Flüchtlinge aus Rufsland bringen. Da viele von diesen Leuten gelernte Handwerker sind, so ist ihnen, wenn sie auch nicht in dem Gewerbe bewandert sind, das der sweater gerade betreibt, leicht eine Arbeitsgattung dieses Gewerbes beizubringen, und bald werden sie dem sweater brauchbare Helfer. Sie sind ihm ein weit besseres Material für die Heranbildung und Ausnutzung, als die Elenden der britischen Bevölkerung, welche er in den Strafsen aufzulesen pflegt. Alsdann ist der jüdische sweater in der Lage, dem jüdischen Flüchtling Gelegenheit zur Erfüllung seiner religiösen Obliegenheiten zu bieten. Ferner macht der sweater seine Glaubensgenossen darauf aufmerksam, dafs sie, falls es ihnen, was nahezu unmöglich, gelingen sollte, Beschäftigung bei einem englischen oder christlichen Unternehmer zu bekommen, am Sabbath arbeiten müfsten. Er macht dem Imigranten das Anerbieten, ihm sein Gewerbe oder vielmehr einen einzelnen Zweig desselben zu lehren, wogegen dieser sich verpflichten mufs, so und so viel Monate umsonst zu arbeiten, und eine noch längere Zeit, wenn er mittellos war und von Anfang an ernährt werden mufste. Schliefslich wird ihm nach dieser Art Lehrlingsschaft gesagt, was er verdienen kann. Ist dieser Betrag auch klein, so erscheint er dem Flüchtling verhältnismäfsig hoch, denn selten wird er sich darüber klar, dafs wohl in Rufsland das Leben billig und das Geld theuer, dafs dagegen in London das Geld wohlfeil, aber das Leben kostspielig ist. So wird das Geschäft abgeschlossen, ein Kontrakt aufgesetzt, und der Flüchtling wird bis auf weiteres der Sklave seines Landsmannes, des gewitzigteren jüdischen sweater. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dafs unter dem Vorwand des Anlernens der sweater bald ausgezeichnete Arbeit umsonst oder fast umsonst erhält. Kommt dann die Zeit heran, wo er wohl oder übel sich genötigt sieht, für die Arbeit zu bezahlen, so entläfst er den Arbeiter und nimmt anstatt seiner einen anderen „Dummen" oder „greener", wie diese armen Teufel genannt werden. Sieht sich der sweater doch einmal in die traurige Notwendigkeit versetzt, für die ihm geleistete Arbeit zahlen zu müssen, so zahlt er schrecklich wenig. Der Flüchtling indessen, der als Lehrling so hart arbeiten mufste, dafs er wenig oder gar keine Gelegenheit hatte, englisch zu lernen, sich über geschäftliche Dinge zu orientieren und sich zu vergewissern, wo er unter günstigeren Bedingungen Beschäftigung fände, bleibt für lange Zeit das wehr-

lose Opfer des sweater. So ist der sweater im Stande, mit dem sozuzagen legitimen Gewerbe erfolgreich zu konkurrieren.

Wie diese Konkurrenz wirkt, dafür mögen einige Ziffern sprechen, welche die Sache besser illustrieren, als jede Schilderung. Im Jahre 1866 einigte sich die Master Tailor's Association auf einen Lohntarif, der die technische Bezeichnung „tailor's log" führt. Er war auf dem Grundsatze basiert, dafs ein gut arbeitender Geselle im Durchschnitt sixpence oder 50 Pf. in der Stunde verdienen könne. Flinke Arbeiter sollten mehr, langsame weniger verdienen können. Auf Grund dieser Taxe würden dreifsig Stunden erforderlich sein, einen Gehrock anzufertigen, zwei Stunden für die Anprobe, eine Stunde für den Besatz und etwas mehr für Extrataschen, im ganzen ungefähr 40½ Stunden, so dafs der dem Gesellen gezahlte Betrag £ 1,03 betrüge. Nun habe ich gefunden, dafs in Manchester, einem Hauptsitz der jüdischen sweaters, die bessere Klasse der Schwitzmeister es leicht zuwege brachte, Gehröcke für 9 sh. herzustellen. Selbstverständlich bekommen die Arbeiter weit weniger, da der Schwitzmeister aus diesen 9 sh. seinen Profit herausschlagen mufs. Ein Jaquet soll nach dem obigen Tarife mit 5½ bis 7½ sh. bezahlt werden. Der sweater, welcher in der Regel Arbeiterinnen mit der Herstellung von Jaquets beschäftigt, erbietet sich, diese für 2 bis 2½ sh. zu liefern. Die Herstellung von Hosen kostet 5½ bis 7½ sh. Es existiert eine ganze Anzahl sweaters, welche sich verpflichten, Hosen zu 3 sh. das Paar zu liefern.

Neben dieser Seite des Gegenstandes, womit ich mich persönlich beschäftigte, hatte ich vor allem im Auge, die Einflüsse des Sweating-Systems auf die öffentliche Gesundheit zu erforschen. Dafs die Schwitzhöhlen überfüllt und ungesund seien, war eine von allen Seiten zugegebene offenkundige Thatsache. Ich überzeugte mich jedoch bald, dafs die neue Form des sweating, wie sie die Ankunft vieler Tausende russischer Flüchtlinge zeitigte, diese Uebelstände ungemein verschärfte. Die englischen sweaters und ihre Arbeiter wissen wenigstens etwas von unseren sanitären Gesetzen, Anordnungen und Gepflogenheiten. Sie sind gewohnt, in Häusern zu leben, die Abflufsvorrichtungen und sanitäre Veranstaltungen haben, Beamte der öffentlichen Gesundheitspflege, Missionare, verschiedene Arten Philantropen, welche die Notleidenden besuchen und ihnen milde Gaben spenden, haben es unternommen, die Armen und Unwissenden über die elementarsten Bedingungen der Gesundheit aufzuklären.

Die National Health Society und andere ähnliche Gesellschaften haben Millionen von Zetteln und Broschürchen gratis verteilt, die alle das A B C der Reinlichkeit lehren sollen. In Rufsland geschieht nichts derartiges. Die russischen Flüchtlinge, welche dem sweater zum Opfer fallen, hatten ihr Leben in Städten und Dörfern zugebracht, wo es keine Kanalisation giebt, keine Hausentwässerungen, keine sanitären Vorrichtungen, keine Sanitätsgesetze und keine Sanitätsbeamten, die diese durchführten. Ihnen waren selbst die Worte Gesundheitspflege, Kanalisation unbekannt und unverständlich. Sie hatten nie eine sanitäre Bequemlichkeit im Hause zu Gesicht bekommen und wufsten sie nicht zu gebrauchen. Sie waren ohne weiteres bereit, in den ungesundesten Räumen zu hausen, ohne zu beachten, dafs sie damit ihr Leben und ihre Gesundheit ernstlichen Gefahren aussetzten. Selbst wo eine passende Spülvorrichtung vorhanden war, unterliefsen sie es, an der diese in Thätigkeit setzenden Schnur zu ziehen, sodafs der Unrat, anstatt weggeschwemmt zu werden, sich im Hause anhäufte. In einem Hofe im Ostende von London, den ich besuchte und der ausschliefslich von jüdischen Einwanderern bewohnt wurde, fand ich, dafs diese armen Leute ihr ganzes Schmutzwasser und ihren ganzen Unrat durchs Fenster auf den Hof beförderten, und dies, obgleich das Haus an die Kanalisation angeschlossen und mit geeigneten Wasserklosets versehen war, von denen die Bewohner indessen keinen Gebrauch machten. Vermutlich wufsten sie nicht, wozu sie da seien. Selbstverständlich waren diese unwissenden und schmutzigen Leute noch weniger fähig, die Uebelstände des Zusammengepferchtseins und ungenügender Lüftung zu würdigen. Ganz und gar über ihrem Horizont aber lag die Einsicht, dafs es notwendig sei, das Vorhandensein ansteckender Krankheiten zu melden, zu desinfizieren, die Kranken zu isolieren.

Dafs Leute, denen die ersten Grundsätze der Hygiene unbekannt sind, in grofsen Städten leben, ist an sich schon eine grofse Gefahr für die Allgemeinheit. Diese Gefahr aber wird noch bedeutend vergröfsert, wenn solche Leute in derartig ungesunder Umgebung mit der Anfertigung von Kleidungsstücken beschäftigt werden. Abgesehen von zahlreichen typischen Fällen, wie z. B. jenem, welcher die Tochter Sir Robert Peel's betraf, haben Bakteriologen bei verschiedenen Gelegenheiten den Staub aus Kleidungsstücken gesammelt und gefunden, dafs er Krankheitskeime enthielt. Damit geimpfte Meerschweinchen starben an der daraus

erzeugten Krankheit. So hat ganz neuerdings in Deutschland Dr. Kirchner[1]) mit dem aus einigen alten Militärröcken gesammelten Staub bei Meerschweinchen Tuberkulose erzeugt.

In der Nummer der „Lancet" vom 3. Mai 1884 veröffentlichte ich den Bericht, welchen ich über die „polnische Kolonie jüdischer Schneider" abgefasst hatte. In diesem Berichte schilderte ich die jüdischen Schwitzhöhlen, welche ich im Ostende von London besucht hatte. Diese Schwitzhöhlen sind in der Regel nicht Werkstätten, sondern kleine Privathäuser, in denen oft auch in den Schlafräumen gearbeitet wird. Hier werden Frauen und Mädchen noch spät nach den Stunden abgerackert, welche das Fabrikgesetz zulässt. Da es hier ganze Strafsen giebt, wo die meisten Häuser eine oder mehrere Schwitzhöhlen beherbergen, so ist fast immer jemand auf dem Posten, der die Annäherung eines Fabrikinspektors meldet. Mädchen und Frauen werden dann in das Schlafzimmer, in die Küche oder sonst einen Privatraum der Wohnung geschickt. Der Fabrikinspektor hat nur das Recht, in den als Werkstätte bezeichneten Raum einzutreten. Bekommt er trotzdem einige der Arbeiterinnen zu Gesicht, so ist es nicht schwer, ihm zu erklären, dafs sie befreundet oder verwandt und vom Lande zu Besuch gekommen seien, um sich London anzusehen, oder man macht ähnliche Ausflüchte. Hat sich der Inspektor entfernt, so kehren die Arbeiterinnen zur Arbeit zurück, und es ist allbekannt, dafs eine Arbeiterin, die ihrem Arbeitgeber nicht in der Umgehung der Fabrikgesetze behülflich ist und nur die gesetzlichen sechzig Stunden wöchtlich arbeitet, einen um 25 pCt. geringeren Lohn erhält als die anderen Arbeiterinnen. Man rechnet aus diesem Grunde die Woche zu 75 Arbeitsstunden statt zu 60, und selbst jene Zahl wird öfter überschritten. Nach den Bekundungen der Polizei kehren Arbeiterinnen mitunter erst um ein Uhr morgens heim, und hört man bis dahin das Geräusch der Nähmaschinen von der Strafse aus. Es sei mir gestattet, nachstehend einige Auszüge aus den im erwähnten Bericht gebrachten Schilderungen von Schwitzhöhlen wiederzugeben, in denen man das Gesetz umging:

„Nach vielen Schwierigkeiten erhielten wir (ich hatte einige Begleiter, die die Richtigkeit meiner Schilderungen bezeugen sollten) die Adressen verschiedener Schwitzschneider, welche Arbeiterinnen über die gesetzlich zulässige Zeit beschäftigten.

[1]) Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 21, S. 493.

Die erste der besuchten Werkstätten wurde von einem russisch-polnischen Juden gehalten. Das Schneidern geschah in einem kleinen Raum von unregelmäfsiger Form und mit sehr niedriger Decke, wo, wie man uns versicherte, nicht mehr als sechs Personen zusammen arbeiteten. Als wir jedoch die Anwesenden zählten, fanden wir nicht weniger als zehn Männer und Frauen über ihre Arbeit gebeugt. Das ganze Haus befand sich im Zustande des Verfalls; eine miserable, wacklige Treppe führte an den von Mietern besetzten Räumen vorbei zur im Dachgeschofs befindlichen Werkstätte. Für sämtliche Einwohner des Hauses und die Arbeiter zusammen war nur ein Kloset vorhanden, das sich natürlich in einem bösen Zustande befand. In der Hanbury Street sahen wir achtzehn Arbeiter zusammengedrängt in einen Raum von $8^1/_2$ Yards Länge, $4^1/_2$ Yards Breite und nicht 8 Fufs Höhe.[1]) Die beiden ersten Stockwerke des Hauses waren gleichfalls an Juden vermietet. Ihre Räumlichkeiten waren sauber, aber feucht; durch die modrigen Wände drang die Feuchtigkeit. Die Thüren schlossen schlecht. In einem Zimmer war das Fenster daran, auf die Strafse zu fallen, in einem anderen hatte der Fufsboden Löcher und der Kamin hatte sich gesenkt. Die Bretter der Treppen waren derart abgenutzt, dafs sie an einigen Stellen nur noch einen halben Zoll Dicke hatten und unter verstärktem Drucke brachen. Die Senkgrube war nicht verdeckt, vom Kochherd waren Stücke abgefallen, während das Kloset fortgesetzt Veranlassung zu Störungen gab. Es war wohl eine Spülvorrichtung vorhanden, sie liefs aber das Wasser aufserhalb des Beckens fliefsen, so dafs es unter dem Sitz herauskam und über den Hof an die gegenüberliegende Wand lief, deren Fundament hierdurch zerstört wurde. Es ist zwar ein Abzug unter dem Abflufsrohr vorhanden, allein da der Hof sich nach der Wand hin senkt, so häuft sich dort der Unrat und verbreitet üble Gerüche..... Bedenkt man ferner, dafs die Haupträumlichkeit, wenn auch die gröfste, zu Zeiten mit achtzehn Personen besetzt war, die in der Hitze des Gases und der die Plätteisen wärmenden Oefen arbeiteten, umgeben von Bergen von Staub und von den beim Zuschneiden abfallenden Schnipseln, eine Luft athmend, die erfüllt

[1]) Es kommen hiernach 140 Kubikfufs auf jeden Arbeiter, wogegen man allgemein der Ansicht ist, dafs in einem Krankenhause in der Regel 1000 Kubikfufs auf ein Bett, und im Schlafsaal eines Arbeitshauses 500 Kubikfufs auf das Bett gesunder Personen kommen sollen.

war von mehr oder minder schädliche Farben enthaltenden Wollenpartikeln, so ist es nicht zu verwundern, dafs ein so grofser Prozentsatz der Schneiderarbeiter an Krankheiten der Respirationsorgane zu Grunde geht. . . . .“

Pelham Street, Spitalfields, wird wie folgt geschildert: „Es ist dies eine eigentümliche armselige Gegend. Fast jedes der kleinen Häuser gewöhnlichster Bauart an beiden Seiten der Strafse enthält einen oder zwei Arbeitsräume. Zu jeder Tages- und Nachtzeit hört man in der Strafse das Klappern und Schnurren unzähliger Nähmaschinen, sieht man Gasflammen durch die Fenster schimmern, während die Strafse verhältnismäfsig öde ist. In der ganzen Strafse wohnen ein oder zwei Christen und diese sind mindestens ebenso arm und elend wie ihre jüdischen Nachbarn. Auch hier besuchten wir eine grofse Zahl von Häusern, in denen kein Kloset Wasserleitung hatte. Die Treppen waren aufserordentlich schmal, sehr schmutzig und mit Tuchstaub bedeckt, um dessen Entfernung anscheinend sich niemand bekümmerte. In einigen Fällen hatten zwei Häuser nur ein Kloset zusammen, und von keiner Seite schien man auf einen sauberen Zustand zu halten. Ein einziges Zimmer hatten hier mietweise eine Frau mit ihrem Mann und drei Kindern inne. Am Fenster und dicht neben dem Bette safsen zwei Krüppel, Gehilfen genannt, aneinandergedrängt auf einem Schneidertisch und emsig beschäftigt, die Familie in der Herstellung von Kleidern zu unterstützen. Der Raum diente gleichzeitig als Schlafstube, Kinderstube, Küche, Werkstätte und Wohnzimmer, und dabei, was das schlimmste war, hatte es während der beiden letzten Jahre durch das Dach geregnet. Gleich daneben in der Hanbury-Street hatten wir Gelegenheit zur Wahrnehmung, dafs die „Dustbins“ (ein gemauerter Müllbehälter, der sich meist in derartigen Häusern auf dem Hinterhofe befindet) sehr häufig sich in ekelerregendster Weise bemerklich machen. Selbst beständige und schleunige Abfuhr des Unrats reicht nicht zur Beseitigung des Uebels aus: Der Müll wird oft so moderig, dafs man aus dem Haufen Dünste aufsteigen sieht. Der massenhafte Abfall von Fischen, welche einen Hauptbestandteil der jüdischen Kost bilden, zusammen mit dem aus den Werkstätten herrührenden Staube mag vielleicht zu diesem Mifsstande beitragen, und es dürfte unter diesen Verhältnissen die umfassendste Anwendung von Desinfektionsmitteln geboten sein. . . .“

Diese und ähnliche Details, veröffentlicht von einer so ein-

flussreichen medizinisch-wissenschaftlichen Zeitschrift, wie es die „Lancet" ist, verfehlten nicht, auf die öffentliche Meinung in hohem Mafse einzuwirken. Die ersten Schritte zur Abhilfe der dort gerügten Uebelstände unternahmen der jüdische Ausschuss für Armenpflege, der Mansionhouse-Ausschufs für Armenwohnungen und die Arbeiterinnen-Gewerksvereins-Liga. Der erstgenannte Ausschufs, der „Jewish Board of Guardians" berief sofort eine besondere Konferenz zur Diskussion des Berichtes der „Lancet", auf welcher folgender Beschlufs zur Annahme gelangte: „.... Die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Untersuchungskommission des „Board" hat sich den Punkten im Berichte des „Lancet" zuzuwenden, welche die Ueberfüllung und die sanitären Zustände der Armenwohnungen betreffen, wobei sie gleichzeitig aufgefordert wird, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der im Berichte geschilderten Art sofort dem Board zu melden. Ferner ist ein Inspektor für den Rest des Jahres zu ernennen, wie dies 1866 und 1872 geschehen, welchem obliegt, Fälle unvollkommener Lüftung, mangelhafter Kanalisation, mangelhafter Wasserversorgung, sowie solche von Unsauberkeit und Ueberfüllung in Häusern wie in Werkstätten der jüdischen Armen zu erkunden, zu melden und ihnen möglichst abzuhelfen. Es ist eine Sanitätskommission zu ernennen, welche die Obliegenheiten des Inspektors im allgemeinen zu überwachen und zu kontrollieren hat und zugleich ermächtigt wird, zur Ergreifung aller ihr geeignet erscheinenden zweckmäfsigen Mittel der Abhilfe. Mafsnahmen gegen Fälle von sweating, wie sie der Artikel des „Lancet" erwähnt, gehören nicht zu den Aufgaben des Board, und ebensowenig können die wirtschaftlichen Fragen der Löhne und der Arbeitszeit mit Nutzen von einer Körperschaft, wie es der „Board" ist, in seiner Eigenschaft als solche in Erwägung gezogen werden."

Der infolge der obigen Beschlüsse ernannte Inspektor, selbst Jude, welcher von Juden bewohnte Häuser besuchte und sich als Vertreter des „Jewish Board of Guardians" vorstellte, gewann das Vertrauen dieser Volksklasse eher, als ein gewöhnlicher englischer Beamter. Indessen hatte dieser Inspektor, Herr Goodwyn, keinerlei gesetzliche Befugnisse. Seine Bemühungen waren in erster Reihe darauf gerichtet, die Eigentümer von in schlechtem sanitären Zustande befindlichen Grundstücken zur Abhilfe zu bewegen. Gelang ihm dies nicht, so berichtete er hierüber an die Sanitätskommission des „Board", welche die

Sache je nach Beschaffenheit des Falles dem Sanitätsinspektor, dem Fabrikinspektor, dem Strafseninspektor, dem Bezirksingenieur und -Aufseher oder der Wasserwerks-Gesellschaft meldete. So stellte der jüdische Armenpflegeausschufs aus freiem Antriebe und auf eigene Kosten nutzbringende Ermittelungen an, welche eigentlich Aufgabe der städtischen Behörden gewesen wären. Anfangs indessen waren diese jedoch anscheinend nicht besonders gewillt, sich diese freiwillige Unterstützung zu nutze zu machen. In den sieben Monaten von Mai bis Dezember 1884 besuchte der erwähnte Inspektor 1747 von Juden bewohnte Häuser. Von diesen entbehrten nicht weniger als 1621 der Spülvorrichtungen für die Kanalisationsrohre. Nichtsdestoweniger brauchten die städtischen Behörden einige Jahre, um sich über die Ungeheuerlichkeit dieser Thatsache klar zu werden, doch schritten sie endlich ein. Als Folge dieses Einschreitens berichtet jener Inspektor in seinem Report für die sechs Monate von Januar bis Juni 1890, dafs er 880 von Juden bewohnte Häuser besucht und davon nur 20 gefunden habe, wo die Kanalisationsrohre keine Spülvorrichtung aufwiesen. Im Jahre 1884 hatten nicht weniger als 93 pCt. der gröfstenteils von jüdischen sweaters und ihren Opfern bewohnten Häuser der Spülvorrichtung entbehrende Abzüge, im Jahre 1890 dagegen waren nur 2 pCt. in gesundheitswidrigem Zustande. Allerdings unterrichten uns diese Angaben nur über eine, wenn auch sehr wichtige Seite der häuslichen Gesundheitspflege. Es bleiben noch viele andere Mifsstände übrig, welche der Abhilfe harren. Wie der Ehrensekretär der Sanitätskommission des jüdischen Ausschusses für Armenpflege in seinem Bericht für das Jahr 1890 mitteilt, war die Anzahl der von dem jüdischen Inspektor besuchten Häuser, in denen andere sanitäre Mifsstände bestanden, zu deren Abstellung die städtischen Behörden durchaus befugt sind, eine verhältnismäfsig noch immer sehr grofse. Unter den wenigen in der City inspizierten Häusern entsprach die Hälfte den von den städtischen Behörden gestellten Anforderungen. In Whitechapel betrug die Zahl solcher Häuser nur 32 pCt., in Bethnal-Green 25 pCt., in St. Georges 22 pCt. und in Mill-End sogar nur 15 pCt. Die wahrgenommenen Mängel bestanden darin, dafs es Klosets gab, die seit mehreren Wochen verstopft waren, namentlich in den sogenannten „Musterwohnungen", wo u. a. zwei bewohnte Keller mit Kloakenwasser überschwemmt waren. In einem Falle gelang es der Kommission, die Beseitigung eines Schmutzhaufens in einem Raume des Erd-

geschosses durchzusetzen, unter dessen verschiedenen Bestandteilen sich die Leichen von fünf Katzen, eines Hundes und eines Kaninchens befanden. In St. Georges im Osten fand man drei Schuhmacher bei der Arbeit im Vorderraum des Erdgeschosses, während der angrenzende Hinterraum mit Kloakenausflüssen überschwemmt war, die aus einem unverwehrten Abzugsrohr ihren Weg hierher gefunden hatten.

Was das Vorgehen der Arbeiterinnen-Gewerkvereins-Liga betrifft, so veranstaltete diese eine ganze Anzahl von Versammlungen im Ostend Londons. Die Liga besteht zum gröfsten Teile aus Philanthropen der Mittelklasse, welche sich bestreben, Arbeiterinnen zur Bildung von Gewerkvereinen anzuleiten und ihnen dabei behilflich zu sein. Sie benutzte jetzt die Erregung, welche die erwähnten Enthüllungen veranlafsten, die von sweaters beschäftigten Arbeiterinnen zu Versammlungen zu berufen. Der zehnte Jahresbericht enthält folgenden Passus:

„Dass eine Organisation in diesem Gewerbe notwendig ist, beweisen die Beschwerden der Meister selbst, von denen einige aussagen, dafs es ihnen nicht möglich sei, Mädchen anzustellen, wenn sie nicht länger als von 8 bis 8 arbeiten, und in der That haben viele Meister aus diesem Grunde alle von ihnen beschäftigten Mädchen entlassen, während einige von den Meistern, welche noch Mädchen beschäftigen, ihre Löhne um den vierten Theil herabgesetzt haben. Zugleich versichern einige Meister, dafs sie selbst wegen der niedrigen Preise, die sie von den Ladengeschäften erhalten, genötigt seien, 13, 14 und sogar 16 Stunden täglich zu arbeiten. Welche schädlichen Folgen, moralische wie physische, so übermäfsig lange Arbeitsstunden haben müssen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, und da ferner eine Organisation der Arbeiter angethan ist, die bessere Klasse der Arbeitgeber in ihrem vereinigten Widerstande gegen die Preisdrückerei zu unterstützen, welche die lange Arbeitszeit erheischt, so haben diese keinen Grund, sich der Bildung des in Aussicht genommenen Vereins zu widersetzen."

Dessenungeachtet erwies sich die Gründung eines Gewerkvereins jüdischer Arbeiterinnen als unausführbar. Es wurde zwar verhältnismäfsig mehr Zeit und Geld zu diesem Behufe verwendet, als an irgend eine andere Klasse von Arbeiterinnen. Allein es widersprach durchaus der Art, den Vorurteilen, den Gewohnheiten dieser Jüdinnen, sich zu gemeinsamem öffentlichen Vorgehen zur Verteidigung ihrer Interessen zu vereinen. Die wenigen

Arbeiterinnen, welche die „East London Tailoresses' Society" gründeten, waren entweder Engländerinnen oder Iren; es dürfte sich kaum eine Jüdin darunter befunden haben. Bei den männlichen Arbeitern dagegen hatten die Organisationsversuche besseren Erfolg, und es hat sich die „International Pressers and Tailors Union", welche fast ganz aus Juden besteht, unter der Leitung von Lewis Lyons in der wirksamsten Weise an der Anti-Sweating-Agitation beteiligt. Es sei übrigens hier gelegentlich noch bemerkt, dafs dieser Arbeiterverein augenblicklich mit den Schwitzmeistern zusammen bereit ist, wenn nötig, einen Strike sowohl der Schwitzmeister als ihrer Arbeiter gegen die Ladengeschäfte haltenden Schneidermeister zu organisiren, um bessere Bedingungen für die Lieferungsverträge zu erreichen, welche jene mit den sweaters abschliefsen.

So griff die 1884 begonnene Bewegung gegen das Schwitzsystem immer weiter um sich, bis schliefslich die Regierung selbst die Sache in die Hand nahm. Das erste, was sie that, war die Errichtung eines mit dem Handelsministerium verbundenen Arbeitsamtes. Zum Sekretär dieser Behörde wurde ein hervorragender Gewerkvereinler, Herr John Burnett, ernannt, der mehrere Jahre hindurch den Posten eines Sekretärs der Vereinigten Maschinenbauer, des bestorganisirten und reichsten der britischen Gewerkvereine, bekleidet hatte. Die erste Leistung Burnetts in seiner neuen, amtlichen Stellung war die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines ausführlichen Berichtes über das Sweating-System. Dieser Bericht verursachte wiederum grofses Aufsehen. Am 28. Februar 1888 stellte der Earl von Dunraven im Oberhause den Antrag, eine Kommission zur Untersuchung des Sweating-Systems im Ostend Londons zu ernennen. Er erklärte, dafs es ihm dabei nur darum zu thun sei, eine viel weitergehende Frage zu streifen, diejenige nämlich, „ob unter den gegenwärtigen Weltverhältnissen, bei den aufserordentlichen Fortschritten, welche die Wissenschaft gemacht, und welche es ermöglichten, die Bewohner verschiedener Weltteile, sowie die Erzeugnisse der Arbeit verschiedener Weltteile so bequem und rasch zusammenzubringen, — ob unter diesen Verhältnissen es angängig sei, für ein gewerbfleifsiges Land wie das unsere, seiner Arbeiterbevölkerung eine anständige Lebenshaltung zu wahren, und dies, ohne die Interessen seiner grofsen Industrien zu gefährden; oder ob andererseits die Arbeiter des Landes behufs Erhaltung dieser Industrien gezwungen werden sollten, zur

niedrigsten Lebenshaltung moderner Arbeiterbevölkerung herabzusinken, mit welcher sie zu konkurriren hätten." Er habe nicht die Absicht, diese Frage zu behandeln, möchte aber auf die schreienden Uebelstände des sweating im Osten Londons aufmerksam machen, wo man natürliche Dinge „habe in ausschweifendster Weise und ohne gehörige Ueberwachung sich entwickeln und hierdurch die gegenwärtigen schrecklichen Verhältnisse entstehen lassen." Das Uebel hätte in milderer Form ein halbes Jahrhundert lang bestanden. Heute aber beschäftige man bei Anfertigung eines einzigen Kleides sechs oder sieben durchaus verschiedene Arbeiterkategorien. Die niedrigen Löhne und die übermäfsig lange Arbeitszeit hätten einen derartigen Stand erreicht und die Mifsstände würden durch die Konkurrenz der Fremden-Einwanderung so verschlimmert, dafs man die Lage der Opfer des Systems als einen Zustand der Sklaverei mit allen seinen Nachteilen und mit keiner seiner guten Seiten bezeichnen könne. Die Arbeiter befänden sich im Verhältnisse der Knechtschaft und hingen gänzlich von ihren Meistern ab. Der Eigentümer des wirklichen Sklaven wäre jedenfalls verpflichtet, diesen zu unterhalten, während keinerlei derartige Verpflichtung für den Arbeitgeber im Falle jener neuen Abart der Sklaverei existiere. „Der veröffentlichte Bericht hat einen Stand der Dinge im Ostende offenbart, wie er eines zivilisierten Staates unwürdig ist. Sämmtliche Verhältnisse des Gewerbes, Arbeitsstunden, Lohnsätze, sowie die sanitären Zustände, unter denen gearbeitet wird, sind schmachvoll."

Als es sich entschieden hatte, dafs seitens der Regierung Erhebungen über die Schwitzgewerbe im Osten Londons angestellt werden sollten, machte ich mich nach den grofsen Sweating-Zentren der Provinzen auf. Zuerst begab ich mich nach dem „Schwarzen Land" (Black Country), um über das Schwitzen unter den Nagel-, Bolzen- und Kettenschmieden in Craidley-Heath und dessen Nachbarschaft zu berichten. Hierauf suchte ich die Schwitzhöhlen der Schneider auf in Birmingham, Leeds, Liverpool, Manchester, Glasgow, Edinburg u. s. w. Im ganzen gelang es mir, in ungefähr hundertfünfzig Schwitzhöhlen einzudringen. Die Folge meiner sehr umfangreichen Veröffentlichungen über meine Erhebungen war, dafs die Oberhaus-Kommission ermächtigt wurde, ihre Erhebungen vom Ostend Londons über das ganze Königreich zu erstrecken. Es erschienen sodann endlich die fünf riesigen Blaubücher, welche in voller Ausführlich-

keit sämtliche von der Oberhaus-Kommission gewonnenen Ermittelungen bringen. Was meine eigenen Erkundungen anlangt, so möge hieraus nur ein Fall angeführt sein, da er die Wirkung des Sweating-Systems sehr treffend veranschaulicht. Es handelte sich um eine Werkstätte in Liverpool:

Diese Arbeitsstelle hat eine Frau inne, die neun junge Mädchen beschäftigt. Die zehn Personen arbeiten mit zwei Maschinen in einem Vorderzimmer, dafs nur 10 Fufs breit, 13 Fufs lang und 8 Fufs 10 Zoll hoch ist. Es ergeben sich hieraus nur ungefähr 120 Kubikfufs pro Person.[1]) Die Werkstätte fällt nicht unter das Fabrikgesetz. Eine der Arbeiterinnen sagte, sie habe vor kurzem an der Rose gelitten. Der Raum hat nur ein Fenster, und sitzen die Mädchen alle um den Tisch herum, so sind sie derart aneinander gedrängt, dafs sie sich seitwärts biegen und den Faden in einer absonderlichen und unnatürlichen Weise herausziehen müssen, indem sie ihre Hände nach oben recken, um sich nicht gegenseitig mit der Nadel zu verletzen. Sie nähen nur Jaquets; und zwei der Mädchen — eine näht mit der Maschine, die andere bessert mit der Nadel nach — können sechzig Knopflöcher in der Stunde machen. Für mit der Hand gearbeitete Knopflöcher werden sonst durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ p. pro Stück bezahlt, wobei vier auf die Stunde kommen. Desgleichen ist man gewohnt, für das Nähen eines Jaquets 5 sh. 6 p. bis 7 sh. 6 p. zu bezahlen, während dieser weibliche sweater sich verpflichtet, Jaquets zu 10 p. oder 1 sh. das Stück zu liefern, und bei diesem kläglich winzigen Betrage gelingt es ihr noch, einen Profit aus ihren neun Mädchen herauszuschwitzen. Der Hinterhof des Hauses war schmutzig, ungepflastert, und es befand sich eine grofse Schmutzlache dort.

Während die Erhebungen über derartige traurige Zustände in England ihren Fortgang nahmen, hatten sich auch die französischen Arbeitervereine mit der Sache befafst. Im Mai 1888 beschlofs der Stadtrat von Paris auf einen von Santon im Auftrage der Arbeitskommission vorgelegten Bericht, dafs bei Arbeiten für die Stadt keinerlei „marchandage" gestattet werden solle. Absatz 3 des Artikel 1 des fraglichen Beschlusses

[1]) Der Fabrikgesetzentwurf Asquiths von 1895 setzt für alle Fabriken und Werkstätten ein Minimum um 250 Kubikfufs für jede Person und von 400 Kubikfufs für Ueberstunden fest, wobei der Staatssekretär ermächtigt wird, dies Minimum zu erhöhen, wo künstliches, nicht elektrisches Licht Anwendung findet.

lautete folgendermafsen: „Arbeiter, die bei für die Stadt bestimmten Arbeiten beschäftigt werden, müssen direkt von den Konzessionären oder Lieferanten angestellt werden, ohne einen Vermittler oder Zwischenlieferanten.“ Für den Fall, dafs dies nicht befolgt werde, behielt sich der Stadtrath vor, Geldstrafen aufzuerlegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Da das Schwitzen in beträchtlichem Mafse im Baugewerbe geübt wird, so war dieser Beschluſs des Pariser Stadtrathes von erheblicher praktischer Bedeutung, allein das Schwitzen im Schneidergewerbe und ähnlichen Industrien traf er kaum.

In England gelang es, im Bekleidungsgewerbe durch Ausbildung und Kräftigung unserer Fabrik- und Sanitätsgesetzgebung bessere Verhältnisse zu erzielen. Der erste direkt gegen das Sweatingsystem gerichtete Schlag seitens der britischen gesetzgebenden Gewalt, ist verkörpert in der vom Unterhause am 13. Februar 1891 beschlossenen Resolution. Sie lautet: „Es wird beschlossen, dafs es nach der Ansicht dieses Hauses Pflicht der Regierung ist, in sämmtlichen von ihr geschlossenen Lieferungsverträgen Vorkehrungen gegen die neuerlich von der Sweating-Kommission ermittelten Uebelstände zu treffen, und zu diesem Behufe Bedingungen zu stellen, welche die aus dem Weitervergeben von Lieferungen entstehenden Mifsbräuche verhindern können, sowie alles zu thun, um die Zahlung solcher Löhne zu sichern, wie sie in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter als allgemein üblich gelten.“

Mit der Zahlung üblicher Löhne sind hier selbstverständlich die Gewerkvereinssätze für alle Gewerbe gemeint, die gehörig organisirte Gewerkvereine haben. Da ferner das Schwitzsystem auf der Zahlung ausnahmsweise niedriger Löhne an verhältnissmäfsig untüchtige Arbeiter beruht, so beseitigt die obligatorische Anstellung von nur tüchtigen gleichzeitig die hervorstechendsten Züge des Systems. Wie aus den „Parliamentary Papers“ für 1892, vol. 64, hervorgeht, ist der obige Beschluſs in der Praxis durchgeführt worden. Es beweist dies beispielsweise das folgende Schreiben, welches ich dem Blaubuch wörtlich entnehme:

Messrs. Dolan & Co. an das Handelsministerium.

Sir!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens (M. 9923) vom 5. h., und haben hierauf zu erwidern, dafs wir gewillt sind, den neuen Vertrag betr. Kleiderlieferungen zu den vorgeschlagenen abgeänderten Bedingungen abzuschliefsen.

Gleichzeitig verpflichten wir uns bereitwilligst, Löhne zu zahlen, wie sie im Bekleidungsgewerbe üblich sind, sowie alle Arbeiten in unserer Fabrik, wie sie obige Adresse bezeichnet, ausführen zu lassen, und keine in den Wohnungen der Arbeiter.

Die vorgeschlagenen Aenderungen in Bedingung 5 haben wir bewerkstelligt und diese mit den Anfangsbuchstaben unserer Firma unterzeichnet. Ferner ist die obige Zuschrift in unserer Fabrik angebracht worden. Unsere Offerte folgt beigehend in der veränderten Gestalt zurück.

Wir zeichnen u. s. w.

gez. Dolan & Co.

(Auszug aus den Vertragsbedingungen.)

5. Der Lieferant verpflichtet sich, dafs alle auf Grund des gegenwärtigen Vertrags zu liefernden Kleidungsstücke in seiner eigenen Fabrik in . . . . . angefertigt werden sollen, und dafs keinerlei Arbeit daran in den Wohnungen der Arbeiter geschehen darf. Für den Fall einer Verletzung dieser Bedingung unterliegt der Lieferant, wenn sie dem Präsidenten des Handelsministeriums überzeugend nachgewiesen wird, einer Geldstrafe (bis zu £ 100 für jede Verletzung), deren Abzug in der sub 6 angegebenen Weise geschieht.

6. Es darf kein Theil des gegenwärtigen Vertrags ohne schriftliche Genehmigung des Präsidenten des Handelsministeriums übertragen werden. Das Weitervergeben von Lieferungen, soweit es in den fraglichen Gewerben nicht üblich, ist untersagt."

Als allgemeine Klausel ist dem Vertrage folgender Satz hinzugefügt:

„Für die Zahlung der in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu entrichtenden Löhne haben die Sätze zu gelten, wie sie in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter innerhalb des Bezirks üblich sind, in welchem die Arbeit geschieht."

Aus dieser Klausel erhellt, dafs sogar, wo das Weitervergeben von Lieferungen gestattet ist, der Sublieferant denselben Lohnsatz zu zahlen hat, wie der eigentliche Lieferant. Es ist kein Raum für das Schwitzen gelassen. Das Schwitzen bei Ausführung von Aufträgen der Regierung hat daher bedeutend nachgelassen, ganz aber hat es noch nicht aufgehört und Sinn wie Buchstabe des angeführten Parlamentsbeschlusses und der obigen Vertragsklauseln werden nicht immer genau eingehalten. Infolgedessen wurde am 14. Mai dieses Jahres eine Kommission des Unterhauses mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut.

Ihr Bericht ist noch nicht ganz abgeschlossen, doch wurden einige Protokolle über gemachte Erhebungen unterm 3. Juli dieses Jahres, betitelt „Report of the Select Committee on Government Contracts (Fair Wages Resolution)“ bereits veröffentlicht. Diesem neuesten Blaubuch über die Angelegenheit ist ein Anhang beigegeben, welcher den Wortlaut einer Anzahl Verträge bringt. Die meisten hiervon sind in derselben Weise, wie der oben erwähnte abgefafst, indessen finden wir die weitere Bestimmung, dafs die Lieferanten verpflichtet werden, in ihren Betrieben oder in ihren Fabriken Bekanntmachungen anzubringen, aus denen die Arbeiter die Bedingungen ersehen können, unter denen sie zu arbeiten haben. Nachstehend der Wortlaut einer solchen Bekanntmachung, welche die Regierung den Lieferanten aufgiebt, ihren Arbeitern mitzutheilen:

„Auszug aus dem Beschlusse des Hauses der Gemeinen hinsichtlich der Sätze des Arbeitslohns vom 13. Februar 1891:

. . . . Dafs es nach der Ansicht dieses Hauses Pflicht der Regierung ist, in sämtlichen von ihr geschlossenen Lieferungsverträgen alles zu thun, um die Zahlung solcher Löhne zu sichern, wie sie in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter als allgemein üblich gelten.“

Diesem Beschlusse entsprechend sind alle Lieferanten für die Oekonomieabtheilung des Kriegsministeriums durch die Bedingungen ihrer Verträge verpflichtet, die Lohnsätze (ohne irgendwelchen Abzug) zu zahlen, wie sie für tüchtige Arbeiter an den Orten, wo die Arbeit ausgeführt wird, üblich sind, desgleichen in allen Werkstätten, Höfen, geschlossenen Räumen, Zahlstellen u. s. w., wo für das Kriegsministerium gearbeitet wird, an sichtbarer Stelle eine Kopie der gegenwärtigen Mittheilung anzubringen. — Laut Verfügung des Kriegsministers.

Hinsichtlich der Anfertigung von Militär-Bekleidungsstücken ist den oben angeführten Abmachungen noch hinzugefügt:

„Alle Löhne, welche von den bei Anfertigung der Kleidungsstücke beschäftigten Arbeitern verdient werden, sind ihnen direkt zu zahlen und nicht durch einen Vorarbeiter oder eine andere Person, welche die den Arbeitern aufgetragene Thätigkeit beaufsichtigt.

Die Lohnlisten der Firma nebst allen deren Unterlagen für sämtliche Arbeiter sollen, soweit sie die gegenwärtige Uebereinkunft betreffen, dem Direktor der Abtheilung für Armeelieferungen

oder seinen Vertretern zu jeder ihm geeignet erscheinenden Zeit behufs Einsichtnahme zur Verfügung stehen."

Die Bedingungen der Lieferungen für andere Staatsinstitute lauten ähnlich, wie für das Kriegsministerium. Wie ersichtlich, ist man hierbei bestrebt, die Zwischenpersonen zu hindern, Lohnabzüge zu machen und einen Teil des als Löhne gezahlten Betrages für sich zu behalten.

Zugleich mit diesen Bemühungen bei allen Arbeiten für die Regierung das Schwitzen zu unterdrücken, haben auch verschiedene städtische Behörden, namentlich aber der Londoner Grafschaftsrat und die Londoner Schulkommission auf die Abschaffung des Schwitzens bei allen für diese Kommunalbehörden unternommenen Arbeiten hingewirkt. Als der Grafschaftsrat der Hauptstadt London ins Leben trat, war es sein Erstes, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und er faſste einen dem angeführten des Unterhauses ungefähr gleichlautenden Beschluss. Der Grafschaftsrat nahm zugleich noch den Antrag an, „dafs alle dauernd zu verrichtenden Arbeiten, die keine grofsen Ausgaben für Betriebsmaterial erheischen, wie das Reinigen und Besprengen der der Aufsicht des Grafschaftsrats unterstehenden Brücken und Themsequais soweit als thunlich von Leuten geschehen, welche direkt vom Grafschaftsrat ohne die Vermittelung eines Unternehmers angestellt werden."

Es veranlafste dies die direkte Anstellung einer grofsen Anzahl von Arbeitern in den Parkanlagen, an den Brücken, auf den Quais, ferner von Malern, Zimmerleuten, Handarbeitern und vielen anderen, die auf diese Art der Bürde, Vermittlern Profite zu schaffen, ledig wurden. Die meisten Schwierigkeiten machten die Schneiderarbeiten, bei denen die Lieferanten behaupteten, es gäbe keinen allgemein anerkannten Lohnsatz. Es wurde die Einsetzung einer besonderen Lieferungs-Kommission seitens des Grafschaftsrates zur genauen Untersuchung des Gegenstandes erforderlich. Diese Kommission hatte eine äufserst schwierige Aufgabe zu bewältigen. Sie hatte Verhandlungen mit Abordnungen der Londoner Gewerbe-Kommission, der Tapezierer-Vereinigung, der Vereinigung der Steinsetzer, Pflasterer und Behauer, um schliefslich zu berichten, dafs die Unternehmer gewohnt seien, die Arbeiter zum Pfuschen anzutreiben und weniger geschickte Leute zu niedrigen Löhnen zu beschäftigen. Den Subunternehmern wären alle Mittel recht, sich ihren Profit zu verschaffen, worunter sowohl die Arbeiter als die Qualität der Arbeit litten.

Zur Beseitigung dieser Mifsstände wurden von Zeit zu Zeit verschiedene Normen, Beschlüsse und Bedingungen aufgestellt bezw. angenommen und durchgeführt. Diese Anordnungen sind zusammengestellt in den 1894 revidierten und veröffentlichten „Vorschriften des Londoner Grafschaftsrates hinsichtlich der Submissionen und Lieferungen, sowie der Löhne und Arbeitsstunden.“ Die nachstehenden Stellen aus diesen „Vorschriften“ können als die jüngsten und energischsten Bemühungen zur Beseitigung des Sweating-System unter den für öffentliche Behörden thätigen Arbeitern betrachtet werden. So enthalten die Bedingungen über Kleiderlieferungen folgendes: „Klausel 173: Bei allen Lieferungen ist für die Arbeiter und die Arbeit jeder Art eine Minimallohn-Tabelle seitens des Grafschaftsrates festzusetzen. Klausel 174: Lieferanten, welche mit der Anfertigung von Kleidungsstücken im Auftrage des Grafschaftsrates beschäftigt werden, sind anzuhalten zur Unterzeichnung einer Abmachung, wodurch sie sich verpflichten, der Lohntabelle entsprechend zu bezahlen, sowie zur Beobachtung verschiedener anderer Bedingungen. . . . . Klausel 176: Jede Person oder Firma, welche für eine Lieferung an den Grafschaftsrat submittiert, hat eine Erklärung dahin zu unterzeichnen, dafs sie solche Löhne bezahlt und solche Arbeitszeit einhält, wie sie in ihrem Gewerbe allgemein als angemessen gelten, und wird ihr in irgendwelcher Hinsicht das Gegenteil nachgewiesen, so ist ihr Anerbieten abzulehnen. . . . . Klausel 182: Im Grafschaftshause ist ein Verzeichnis der Lohnsätze und Arbeitsstunden zu führen, wie sie vom Grafschaftsrat bei Arbeiten bezahlt bezw. beobachtet werden, welche in das Bau- oder Fabrikgewerbe schlagen und welche vom Grafschaftsrat ohne Vermittelung eines Unternehmers ausgeführt werden können. Das Verzeichnis ist vom Grafschaftsrate nach den Vorschlägen der Oekonomie-Kommission aufzustellen und hat zu beruhen auf den Lohnsätzen und Arbeitsstunden, wie sie die verschiedenen Gewerkvereine in London anerkennen und thatsächlich bezahlt erhalten, desgleichen die Unternehmer für Lieferungen, Herstellung und Erzeugung irgendwelcher Rohstoffe oder Gewerbeartikel, ausgenommen die Unternehmer für Lieferung von Vorräten, welche dem Zwecke der Verpflegung dienen, und soll dies Verzeichnis den „Vorschriften des Grafschaftsrates“ eingefügt werden. Auch soll es jederzeit zu jedermanns Einsicht zur Verfügung stehen.“

Die Unternehmer bezw. Lieferanten haben folgende Lohnsätze und Arbeitsstunden einzuhalten:

a) „Wenn die Erzeugung oder Herstellung oder Lieferung innerhalb zwanzig Meilen von Charing Cross geschieht, die Lohnsätze und Arbeitsstunden, wie sie im Verzeichnis des Grafschaftsrates angegeben sind.

b) Wenn die Erzeugung oder Herstellung oder Lieferung in einer gröfseren Entfernung als zwanzig Meilen von Charing Cross geschieht, die Lohnsätze und Arbeitsstunden, wie sie die Gewerkvereine des Bezirks, wo jene geschieht, anerkennen und thatsächlich erhalten."

In den Verträgen ist auch bestimmt:

„Für jede einzelne Verletzung dieser Uebereinkunft seitens des Unternehmers hat dieser, ungeachtet der geschehenen Nachsicht irgendwelcher früheren oder anderen Verletzung, auf Erfordern an den Grafschaftsrat die Summe von £ 5 zu zahlen, welcher Betrag als festgestellter Schaden, nicht als Strafe gilt. Desgleichen hat der Unternehmer an den Grafschaftsrat 5 Sh. für jede Stunde zu zahlen, in welcher seine Leute über die in dem Vertrage festgesetzte Maximal-Stundenzahl hinaus beschäftigt sind. Es soll dies nicht an Ueberstunden hindern, doch sind diese den betreffenden Vorschriften gemäfs einzuhalten. Die Bedingungen für Zahlungen u. s. w. sind schriftlich anzufertigen und derart in den Betriebswerkstätten anzubringen, dafs sie den Arbeitern leicht in die Augen fallen, und hat der Unternehmer für jede Verfehlung hiergegen eine Bufse von £ 1 an den Grafschaftsrat zu zahlen. Er ist gehalten, ordnungsmäfsig Bücher über Löhne und Arbeitsstunden zu führen, die er jederzeit irgend einer vom Grafschaftsrate mit deren Einsichtnahme beauftragten Person oder einem Mitgliede des Grafschaftsrates, welche Abschrift davon zu nehmen befugt sind, vorzulegen hat. Für jede Zuwiderhandlung hiergegen hat er £ 3 zu zahlen. Wird in dieser Hinsicht eine ausführliche Darlegung der Sachlage eingefordert, so ist sie dem Grafschaftsrate binnen sieben Tagen einzureichen, andernfalls eine Bufse von £ 10 auferlegt wird." Eine andere Klausel ermächtigt den Grafschaftsrat, den Arbeitern für den Fall, dafs sie weniger als den festgesetzten Lohn erhielten, den schuldigen Fehlbetrag zu zahlen und diesen von dem seinerseits an den Unternehmer zu zahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Endlich begegnen wir der folgenden Bestimmung, welche das Weitervergeben und Schwitzen verhindern soll:

„Es ist dem Unternehmer verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Grafschaftsrates, welche von dessen Sekretär ausgefertigt wird, und die nur unter dem Grafschaftsrat geeignet erscheinenden Bedingungen erteilt werden kann, den gegenwärtigen Vertrag ganz oder teilweise zu zedieren oder weiter zu vergeben, oder zur Ausführung bezw. Herstellung irgendwelcher der genannten Arbeiten oder Teile derselben Unter-Lieferungsverträge zu schliefsen, und es hat der Unternehmer für jede Zuwiderhandlung seinerseits gegen diese Bestimmung, ungeachtet der geschehenen Nachsicht einer früheren oder anderen Zuwiderhandlung, auf Erfordern an den Grafschaftsrat die Summe von £ 200 zu zahlen, und zwar nicht als Bufse, sondern als festgestellten Schaden. Hat indessen der Unternehmer bei seiner Offerte die Absicht geäufsert, einen von ihm in der Regel nicht gelieferten Teil der Arbeit weiter zu vergeben, so wird der Grafschaftsrat diesem Weitervergeben an einen ihm genehmen Subunternehmer zustimmen, wobei der Hauptunternehmer für die weitervergebene Arbeit verantwortlich bleibt, die unter den gleichen Bedingungen zu geschehen hat, als würde sie von ihm selbst ausgeführt."

Wie man sieht, machen die angeführten, sorgfältig gefafsten Vertragsklauseln die Form des Schwitzens, welche in der Beschäftigung ungeübter Arbeiter zu äufserst niedrigen Lohnsätzen und in übermäfsig langen Arbeitszeiten besteht, unmöglich. So lange die Arbeiter Gewerkvereinslöhne erhalten und nur zu Gewerkvereinszeiten arbeiten, wobei sie für Ueberstunden einen höheren Lohnsatz bekommen, sind sie nicht schlimmer daran, selbst wenn auch einer oder mehrere Mittelspersonen oder Subunternehmer aus ihrer Arbeit Profit ziehen. Es ist eben nur das Schwitzen an sich, das in seinem Profit abhängt von dem Abzuge eines Teils des für die Arbeit gegebenen Betrages, was so empfindlichen Notstand geschaffen hat und worüber so viele Klagen erschollen sind. Zieht andererseits der Subunternehmer seinen Gewinn nicht aus dem Arbeiter, so mufs er ihn aus dem Konsumenten herausschlagen, sodafs es auf alle Fälle das beste ist, das Weitervergeben möglichst einzuschränken. Aus dem gleichen Grunde war der Grafschaftsrat nach Möglichkeit bestrebt, nicht nur die Zahl der Subunternehmer, sondern auch jene der Unternehmer einzuschränken. Dadurch, dafs der Grafschaftsrat die Arbeiter direkt selbst in wachsendem Mafse beschäftigt, gewährleistet er den beschäftigten Arbeitern nicht allein beste Behand-

lung und Löhne, sondern er macht auch beträchtliche Ersparnisse im öffentlichen Aufwand. Der Grafschaftsrat hat ein Verzeichnis der Gewerkvereinslohnsätze veröffentlicht, die allen von ihm unmittelbar oder mittelbar beschäftigten Arbeitern gezahlt werden müssen. Der Abdruck dieses Verzeichnisses würde hier zu viel Raum beanspruchen. Doch sei beispielsweise angeführt, dafs die Arbeitsstunden für die Baugewerbe auf 50 im Sommer und 44½ bis 47 im Winter festgesetzt sind. Die Löhne variiren von 6½ pence pro Stunde für Handarbeiter bis 10½ pence für Maurer u. s. w. Gas- und Wasserarbeiter, Steinsetzer, Anstreicher und Stubenmaler erhalten dasselbe, Maschinenarbeiter 8½ bis 9½ pence pro Stunde bei wöchentlicher Arbeitszeit von 50 Stunden, Elektrizitätsarbeiter etwas weniger, Kärrner 25 bis 30 sh. wöchentlich u. s. w.

Der Satz in den Verträgen, „auf Erfordern an den Grafschaftsrat zu zahlen, und zwar nicht als Bufse, sondern als festgestellten Schaden den Betrag von —“ ist eingefügt, um rechtlichen Schwierigkeiten in der Auferlegung von Geldstrafen für Vertragsverletzungen aus dem Wege zu gehen, und es dem Grafschaftsrat zu ermöglichen, den Betrag der auferlegten Strafe von der seinerseits dem Unternehmer geschuldeten Summe in Abzug zu bringen.

Alles dies gilt nun freilich nur für Arbeiten, welche im Auftrage von Staats- und Stadt- oder Kommunalbehörden geschehen. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dafs diese Prinzipien sich auch in allen Unternehmungen bethätigen lassen, für welche die Genehmigung von Staat oder Gemeinde erforderlich ist. So könnte beispielsweise die Gestattung der Ausführung von Hafenbauarbeiten, der Anlage neuer Eisenbahnen oder des Pferdebahnbetriebes u. s. w. allen versagt werden, die sich nicht zur Beobachtung der in Staatslieferungsverträgen zur Bedingung gemachten Klausel betreffend Zahlung angemessener Löhne verpflichten. Doch bliebe immerhin, würde dies auch strikte und überall im Lande beobachtet, eine ungeheuere Masse von Privatunternehmen, in denen das Schwitzen noch möglich wäre. Zur Zeit läfst sich hier nur durch strenge Durchführung der Fabrik- und Sanitätsgesetzgebung etwas erreichen. Kann aber auch mit Hülfe dieser heilsamen Gesetze so manches Gute geschehen, so läfst sich damit das Uebel doch nicht völlig überwinden. Diese Gesetze sind übrigens in den letzten Jahren in verschiedenen Beziehungen ausgedehnt und vervollkommnet worden, und es ist hier nament-

lich hervorzuheben, dafs das Fabrikgesetz im Jahre 1895 durch Asquith, den Staatssekretär des Innern in der letzten Regierung, erhebliche Verbesserungen erfahren hat. Mehrere Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle, welche am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, beziehen sich direkt auf das Schwitzen. Wie wir gesehen haben, erwarteten die sweaters von den Arbeiterinnen, dafs sie länger als die gesetzliche Arbeitszeit thätig seien, und bedauerlicherweise sanktionierte das Gesetz Ueberarbeitszeit bis zwei Stunden für 48 Tage jährlich und für fünf Tage hintereinander. Das neue Gesetz gestattet Ueberstunden nur für 30 Tage jährlich und für drei Tage hintereinander. Für einige Industrieen, deren Materialien ausnahmsweise schnellem Verderb ausgesetzt sind, wie z. B. für die Fischkonserven-Industrie, waren Ueberzeiten an 96 Tagen des Jahres gestattet, welche Anzahl nunmehr auf 60 Tage beschränkt ist. Zur Umgehung der Gesetzesbestimmungen betreffs der Ueberstunden pflegten ferner sweaters und andere Unternehmer ihren Leuten Arbeit mit nach Hause zu geben. Das neue Gesetz verbietet dies durchaus, und es gilt fortan als gesetzwidrig, Arbeit mit nach Hause zu nehmen, nachdem der betreffende Arbeiter sein Tagewerk in der Werkstätte oder Fabrik vollbracht hat. Sodann war man eifrig bemüht, den Arbeit Vergebenden für die sanitären Verhältnisse der Oertlichkeit, in welcher die Arbeit geschehe, verantwortlich zu machen. Das Schwitzen wird sehr häufig nicht in der Werkstätte des sweater, sondern in den Wohnungen der von ihm beschäftigten Arbeiter geübt. Ein Paragraph des neuen Gesetzes verordnet nunmehr, dafs, wenn ein Fabrikinspektor einem Arbeit Vergebenden die schriftliche Mitteilung macht, seine Arbeit werde in einer Räumlichkeit hergestellt, die für die Gesundheit der dort beschäftigten Leute nachteilig sei, und wenn nach Ablauf eines Monates die Räumlichkeit sich in dem gerügten Zustande befindet und noch dort für jenen Unternehmer gearbeitet wird, dieser einer Geldstrafe von £ 20 verfällt. Ein Nachtrag dieses Paragraphen jedoch besagt, dafs diese Haftung nur bei den Arbeitsgattungen und für die Bezirke eintreten soll, welche von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär bezeichnet werden. Die Bestimmung ist insofern von Bedeutung, als sie ein Prinzip aufstellt; praktisch aber hat sie nur sehr geringen Wert. Der Unternehmer kann nach wie vor Arbeit in sanitätswidrige Häuser einen Monat lang vergeben und sie darauf nach einer ebenso ungesunden Räumlichkeit überführen. Der am empfindlichsten Betroffene

dürfte hierbei der Hausindustrie-Arbeiter sein, der entweder die von ihm bewohnte Räumlichkeit verlassen mufs oder seine Arbeit verliert. Was hier vonnöten, ist eine Bestimmung, wie sie im Staate Massachusets und in Neu-Seeland besteht. Dort müssen Hauswerkstätten, in denen Kleidungsstücke angefertigt werden, behördliche Erlaubnis hierzu einholen. Es darf kein Arbeiter in seiner Wohnung arbeiten, wenn er nicht diese Genehmigung erlangt hat, die bestätigt, dafs seine Wohnung sich in sanitärem Zustande befindet. In England findet dies Prinzip nur Anwendung, wo besondere Gefahren für die Gesundheit der arbeitenden Personen wegen der Anzahl und Verteilung der Bevölkerung, oder der Verhältnisse, unter denen gearbeitet wird, zu befürchten sind. Der eigentliche Wert der Bestimmung besteht, wie gesagt, darin, dafs sie den Satz aufstellt von der gesetzlichen Haftung des Unternehmers sowohl für die Hausindustrie-Arbeiter als für die in seiner Fabrik oder Werkstätte beschäftigten.

Das neue Gesetz sucht ferner ein harmonisches Zusammenwirken der Fabrikinspektoren und der Sanitäts-Inspektoren herbeizuführen. Bemerkt der Fabrikinspektor sanitätswidrige Zustände, so hat er hierüber dem Sanitätsinspektor zu berichten, der innerhalb eines Monats einschreiten mufs. Ferner hatte man vorgeschlagen, dafs in allen Werkstätten, in denen Kleidungsstücke hergestellt würden, die Temperatur nicht unter 15° C fallen dürfe. Man substituierte indessen dieser Ziffer das Wort „angemessen". Doch versteht man im allgemeinen unter 15° eine „angemessene" Temperatur. Das Gesetz sagt aber nicht, wie diese Temperatur herzustellen ist. Soll sie dadurch geschaffen werden, dafs den ganzen Tag lang Gas brennt und die Fenster geschlossen bleiben, so würde dies kaum eine Besserung bedeuten. Wie man sieht, sind Fabrikinspektoren und Sanitätsinspektoren befugt, in ziemlich weitgehendem Mafse gegen die ungesunden Gepflogenheiten des sweater einzuschreiten. Sie können darauf halten, dafs die Arbeitsräume nicht überfüllt sind, sondern am Tage mindestens 250 Kubikfufs, in Ueberstunden dagegen und wo nicht elektrisches künstliches Licht Anwendung findet, 400 Kubikfufs auf den Arbeiter kommen. Sie können gehörige Lüftung verlangen, gehörige Kanalisation und gesonderte sanitäre Einrichtungen für männliche und weibliche Personen. Entstehen ansteckende Krankheiten, so können sie die Werkstätte schliefsen, alle vorhandenen Kleidungsstücke beschlagnahmen und sie desinfizieren lassen, und die Erkrankten in das Krankenhaus

schaffen. Sie können die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Ueberstunden dadurch verhindern, dafs sie die Ueberzeiten auf zwei Stunden an nur dreifsig Tagen des Jahres beschränken.

Aus der obigen Darstellung erhellt, dafs die 1884 begonnene Agitation gegen das Schwitzen nicht ohne gute und praktische Ergebnisse geblieben ist. Werden die Gesetze und Verfügungen, wie sie jetzt bestehen, streng befolgt, so ist das Sweating-System, wie man wohl behaupten darf, für Staatslieferungen und für die Lieferungen verschiedener Kommunen beseitigt. Es ist den vom Staate und von den fortgeschritteneren und einsichtigeren Kommunalbehörden beschäftigten Arbeitern ein auskömmlicher Lohn, der Gewerkvereinslohnsatz, gewährleistet. Auf dem Gebiete der Privatunternehmung jedoch nimmt das Schwitzen seinen Fortgang. Es ist bisher von den gesetzgebenden Faktoren nichts zur Schaffung eines Minimallohnes geschehen. Dessenungeachtet kann der sweater wenigstens jugendliche Personen und Frauen nicht länger in Ueberstunden beschäftigen, wo das Gesetz voll zur Anwendung gelangt. Er kann sie zwar zu Tode hungern, aber er darf sie nicht mehr durch Ueberarbeit hinmorden. Das Gesetz läfst den Arbeiter noch Hungers sterben, aber es will, dafs dies in einer gesunden Werkstätte, bei einer Temperatur von 15° C und mit einem Minimal-Kubikraum Luft von 250 Fufs geschieht. Es besteht keine Bestimmung, welche ihm ausreichende Nahrung sicherte, aber der Sanitätsinspektor kann entsprechende Kanalisation und Lüftung herbeiführen. Alles dies ist von wirklichem Nutzen, doch rufen die Opfer des Schwitzens noch immer laut nach mehr Nahrung, Lüftung, entsprechendem Luftraum, gehöriger Kanalisation und Sauberkeit in Werkstätten — das Alles gehört wohl zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit, aber hinreichende Nahrung ist doch am notwendigsten. Bedauerlicherweise indessen besteht noch immer die unbestrittene Thatsache, dafs die Löhne, wie sie viele sweaters bezahlen, nicht zureichen, die Kosten einer angemessenen Lebenshaltung zu decken.

Zur Frage der Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz.

Von

Dr. F. SCHULER,
eidgenössischem Fabrikinspektor.

Die Versicherung der Lohnarbeiter gegen die ökonomischen Folgen von Krankheit und Verletzung, der durch sie oder durch das Alter herbeigeführten Invalidität gilt in allen zivilisierten und namentlich in den industriellen Ländern als eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialgesetzgebung. Die Aufgabe ist aber so grofs, so schwierig, in ihrer Tragweite zum Teil noch so wenig zu berechnen, dafs man überall nur zögernd, mit einer gewissen Scheu an dieselbe herantritt. Fast überall hat man nur stückweise das grofse Werk in Angriff genommen; der Vorgang Deutschlands, das zuerst für Kranke und Verletzte wie für Alte und Invaliden gesorgt, hat noch nicht viel Nachahmung gefunden.

Sogar da, wo nicht in den Händen eines Parlaments oder gar einzelner bevorzugter Klassen das ganze Gesetzgebungsrecht liegt, in der Republik mit Initiative und Referendum, in der Schweiz, ist man in Bezug auf diese so wichtigen Arbeiterschutzgesetze recht wenig weit gelangt. Noch steht das Gesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875, das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 nebst dem Gesetz über Ausdehnung und Ergänzung des ebengenannten Gesetzes vom 26. April 1887 in Kraft. Wohl hat das Volk am 26. Oktober 1890 mit Dreiviertels-Mehrheit einen Zusatz zur Verfassung angenommen, welcher den Bund ermächtigte, eine allgemeine obligatorische Unfalls- und Krankenversicherung zu errichten.

Es sind gründliche und umfassende Vorarbeiten gemacht worden, um dieses Versicherungsgesetz zu schaffen; Gutachten von Fachleuten wurden eingeholt; man hat zahllose Ansichtsäufserungen und Wünsche von Behörden, Vereinen und Privaten entgegengenommen. Ein hervorragendes Mitglied des Nationalrats, Dr. Forrer, ein von den Arbeitern zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche sehr gesuchter Anwalt, wurde mit der Ausarbeitung von Entwürfen für Versicherungsgesetze beauftragt. Eine sehr zahlreiche, aus Angehörigen aller Volkskreise zusammengesetzte Kommission beriet diese Vorlagen durch und veranlafste den Verfasser zu einer Reihe von Aenderungen. Der Bundesrat endlich hat nochmals die Feile angelegt und den endgültigen Wortlaut der Gesetzesentwürfe festgestellt.

Trotzdem diese höchst sorgfältig ausgearbeiteten Projekte einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten und obwohl die Hauptgefahr für ihr Zustandekommen die allzu starke Belastung der einen oder andern Beteiligten dadurch zu verringern gesucht wurde, dafs der Bund einen bedeutenden Teil der entstehenden Lasten übernehmen sollte, wurde doch von allen Seiten Widerspruch dagegen erhoben. Es scheint niemand daran zu denken, dafs ein solch grofsartiges Werk nie zustande kommen kann, wenn jeder an seinen Ideen und Wünschen festhalten, alle pekuniären Leistungen nur andern zuschieben will.

Die Annahme der bundesrätlichen Vorlagen ist demgemäfs noch sehr unsicher, obgleich jedermann sich sagen mufs, dafs ihre Verwerfung eine Hinausschiebung der staatlichen Versicherung auf eine Reihe von Jahren bedeuten wird. Nicht zum wenigsten dürfte die Uebersättigung des Volkes mit gesetzgeberischen Vorlagen daran schuld sein. Es ist daher wohl möglich, dafs die schweizerischen Kammern die Beratung nicht allzu sehr beschleunigen, um diesen Zustand vorübergehen zu lassen. Dies wird auch ermöglichen, mit aller Mufse einzelne Punkte zur Sprache zu bringen, die in der Vorlage nach der Ansicht ziemlich weiter Kreise nicht die gebührende Beachtung gefunden haben, obwohl sie eine nicht geringe Bedeutung beanspruchen.

Eine dieser zu wenig beachteten Partien ist die Behandlung, welche die Berufskrankheiten in den Versicherungs-Gesetzesentwürfen erfahren. Ihre Besprechung in diesen Blättern ist durch die Darstellung erleichtert, die von Dr. Ernst Lange im VIII. Bande dieses Archivs von den Forrer'schen Projekten gegeben worden ist. Derselben ist zu entnehmen, dafs die gewerbliche Erkrankung

vom Forrer'schen Entwurf gerade so behandelt wird, wie jede andere Krankheit. Auch die vom Bundesrat festgestellte Vorlage ändert daran nichts. Ist die Frist abgelaufen, während der ein gewerblich Erkrankter von der Krankenkasse ärztliche Pflege und ein Krankengeld zu fordern berechtigt ist, so gelten für ihn die Haftpflichtbestimmungen, die schon bisher bestanden haben und nur insoweit eine Aenderung erfahren sollen, als der ganze Schaden, welchen die von der Betriebskrankheit betroffene Person durch die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit in der Folgezeit erleidet, zu zwei Dritteilen ersetzt werden soll.

Diese Bestimmung weist recht deutlich auf die ursprüngliche Veranlassung zum Erlafs der Versicherungsgesetze, oder doch des einen, des Unfallversicherungsgesetzes, zurück. Das letztere sollte nämlich die Haftpflichtgesetze mit all ihren vielen Mängeln und Unzukömmlichkeiten ersetzen.

Der Haftpflicht lag die Idee zu Grunde, der Arbeitgeber habe seinem Arbeiter den ökonomischen Nachteil zu ersetzen, der demselben aus einer körperlichen Schädigung erwuchs, welche hinwieder eine Folge seiner Beteiligung an einer Arbeit ist, die er im Interesse seines Arbeitgebers auszuführen hatte. Diese körperliche Schädigung kann eine sehr verschiedenartige sein. Sie kann in einer Verletzung bestehen oder in einer Erkrankung. Es sind dies zwei Hauptgruppen, deren Grenzlinie nicht immer leicht zu ziehen ist. Wie oft entsteht Streit, ob ein sogenannter Hexenschufs (lumbago) als ein plötzlich aufgetretener Rheumatismus, als eine Neuralgie oder aber als eine Zerreissung von Muskelfasern, also als eine Verletzung anzusehen sei. Wie oft schon hat die Frage, ob ein Eingeweidebruch als eine Verletzung zu behandeln sei, zu den lebhaftesten Kontroversen geführt. Gewisse Krankheiten der Haut können gerade so gut z. B. durch glühende Sonnenhitze hervorgerufen werden, wie sie durch Wärmestrahlung heifser Metallflächen erzeugt werden können, und doch gelten sie im ersten Fall als Krankheit, im zweiten als Verletzung.

Nicht selten wirken auch Unfall und Krankheit zusammen, um Arbeitsunfähigkeit zu erzeugen oder den Tod herbeizuführen. Ein Verletzter, der durch innere Krankheit schon geschwächt ist, wird den Folgen einer Verletzung erliegen, die ein anderer leicht übersteht; eine kleine Verwundung kann zum baldigen Tode führen, wenn eine Neubildung betroffen wird, welche sonst noch lange keine Gefahr für das Leben herbeigeführt hätte. Und

welche Bedeutung hat der sonstige Gesundheitszustand für das Zustandekommen der traumatischen Neurosen, die von Jahr zu Jahr eine gröfsere, eine für die Unfallversicherungen immer bedenklichere Rolle spielen!

Wenn daher einer der hervorragendsten Experten des schweizerischen Bundesrats im Versicherungswesen als Grund für die Scheidung von Kranken- und Unfallversicherung anführte, „das Kranksein sei ein nicht völlig bestimmter und nicht immer unzweifelhaft feststellbarer Zustand; ein Unfall lasse sich bestimmter feststellen, so dafs ein Bedürfnis nach einer sorgfältigen Aufsicht der Unterstützten nicht vorhanden sei", ist er sehr im Irrtum.

Das Ineinanderfliefsen der Grenzen, die Schwierigkeit der Scheidung von Unfall und Krankheit veranlafste schon 1888 R. Freund (Zentralisation der Arbeiterversicherung S. 16) zu der Bemerkung, eine Verschmelzung der Versicherungen scheine geboten, „da durchaus kein Grund vorhanden zu sein scheint, den beispielsweise infolge einer Fingerverletzung Erwerbsunfähigen besser zu stellen, als den an schwerer Krankheit darniederliegenden." Auf dem Kongress für Unfallversicherungswesen in Bern 1891 wurde dieselbe Idee lebhaft vertreten und 1892 stellte der Zürcher Staatsschreiber Stüssy in seiner Schrift: „Der Bund und das Versicherungswesen" das Postulat auf: „Krankheits- und Unfallversicherung sind nicht mehr zu unterscheiden, sondern es ist von der Kranken- und Unfallversicherung als einem Begriff, im Sinn der Heilung aller Schäden am Körper und in der Oekonomie des Kranken oder Verletzten bezw. der Hinterlassenen desselben, welche durch Unfall oder Krankheit eintreten, zu sprechen."

Trotzdem von allen Seiten die Schwierigkeit des Auseinanderhaltens von Unfall und Krankheit betont wurde, glaubte man doch andern, für die Scheidung sprechenden Gründen gröfsere Bedeutung beimessen zu sollen. Man mühte sich ab, Definitionen der Unfallverletzungen aufzustellen. Man verlangte dabei, dafs die körperschädigende Einwirkung eine plötzliche sei; dagegen sollten als Unfall nicht nur äufsere Verletzungen gelten. So sagt Woedtke (Unfallversicherungsgesetz des Deutschen Reichs mit Erläuterungen): Körperverletzung im Sinn dieses Gesetzes sei jede Einwirkung auf den Körper eines Menschen, durch welche derselbe eine Störung des körperlichen Wohlbefindens erleidet; sie sei nicht auf äufsere Verletzung des Körpers beschränkt,

sondern umfasse auch Störungen der inneren Körperteile, überhaupt aller Funktionen der äufseren und inneren Organe. So gehören auch Störungen der geistigen Funktionen hierher. Dagegen genüge nicht ein blofses körperliches Mifsbehagen, sondern die Körperverletzung mufs die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, bezw. einen materiellen Schaden hervorrufen. Dafs die Einwirkung auch eine psychische (Gemütserschütterung, Schreck) sein könne, wurde durch einen Entscheid des Reichsoberhandelsgerichts festgestellt.

Ziemlich gleiche Interpretation fand das Haftpflichtgesetz resp. der Begriff des Unfalls durch die schweizerischen Rechtsgelehrten und Gerichte. Auch hier ist z. B., wenn ein Gefäfs zerspringt, dem giftige Gase entströmen, die auftretende Vergiftung ein Unfall, der Entschädigungsansprüche bedingt. Tritt die Vergiftung allmählich, obwohl unzweifelhaft durch den Betrieb veranlafst, ein, kümmert sich die Unfallversicherung, auch wie sie jetzt geplant ist, nichts darum. Eine akute Phosphorvergiftung berechtigt zu einem Anspruch an die Unfallskasse, auch wenn sie noch so glücklich abläuft: aber eine Phosphornekrose, welche den Arbeiter entstellt, den heftigsten Schmerzen preisgiebt, seine körperlichen Funktionen in hohem Mafse beeinträchtigt, die selbst zum Tode führen kann, hat keinen Teil an diesen Ansprüchen. Wo also die gleiche Ursache schädigend auf den Körper einwirkt, tritt Ersatz des Schadens durch die Unfallversicherungsanstalten ein, wenn die Einwirkung eine plötzliche ist; sie fällt weg, wenn sie nach und nach erfolgte.

Das wäre erträglich, ja gleichgültig, wenn Kranken- oder Invalidenversicherungen da einträten, wo der Schutz der Unfallversicherung nicht geboten ist; wenn der — gleichgültig, aus welcher Ursache — arbeitsunfähig Gewordene der Hülfe durch eine Versicherungsanstalt doch nicht entbehren müfste. Aber es mufs als Unbill und Inkonsequenz der Gesetzgebung empfunden werden, wo von einer solchen Anstalt keine Rede ist.

Letzteres trifft in der Schweiz zu.

Die ersten Entwürfe des schweizerischen Fabrikgesetzes sprachen nur von Unfällen im Sinne des damaligen deutschen Reichsgesetzes. Man dachte nur an die auffälligsten Schädigungen der Gesundheit der Arbeiter, wie solche durch Maschinen und andere mechanische Gefährden so zahlreich in den Fabriken hervorgerufen wurden; nur dafür gedachte man den Arbeitgeber haftbar zu machen. Aber die Zeit war gekommen, wo die Aerzte

Digitized by Google

ein Gebiet wieder zu bebauen begannen, das seit Ramazzini's Zeiten vernachlässigt geblieben, wo sie — und bald auch weitere Kreise — um die Kenntnis der Berufskrankheiten und deren Vermeidung lebhaft sich zu kümmern anfingen. Hatten doch diese neuerwachenden Bestrebungen einen nicht geringen Anteil an der Entstehung der Fabrikgesetze überhaupt. Populäre Zeitschriften und Bücher verbreiteten im Publikum ein, allerdings sehr oberflächliches Wissen über die gesundheitlichen Schädlichkeiten und Gefahren, welchen die Industriearbeiter ausgesetzt sind. Sie wiesen auf die Vernachlässigung derselben in den meisten Fabriken hin und auf die Möglichkeit und die Pflicht, Mafsregeln gegen dieselben zu ergreifen.

Mit der Zunahme dieser Erkenntnis mehrte sich aber auch die Zahl der Stimmen, die es eben so unlogisch als unbillig fanden, dafs der Arbeiterschaft nur ein Schutz vor den ökonomischen Folgen der Unfälle zu Teil werden solle, nicht aber vor denjenigen Erkrankungen, welche durch die allmähliche Einwirkung gewisser, durch die Gewerbebetriebe bedingter Schädlichkeiten erzeugt werden.

Schon im Jahre 1875 unterbreitete der schweizerische Arbeiterbund dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, in welchem er die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers auch für Erkrankungen verlangte, die in seiner Fabrik vorkommen und durch deren Betrieb verursacht werden. Am 15. Juni des folgenden Jahres forderte der eifrige Verfechter der Arbeiterinteressen, Professor und Nationalrat Vögeli aus Zürich, die Haftpflicht des Abeitgebers, „wenn der Arbeiter durch die Art und Weise des Betriebs nach und nach in seinen Gesundheitsverhältnissen geschädigt wird." Es ist auffallend, wie wenig die sonst ausführlich über die Fabrikgesetzdebatten berichtenden Blätter von den Verhandlungen der Bundesversammlung über diese Motion ihrem Publikum zu sagen wissen. Man gewinnt den Eindruck, dafs man sich allgemein über die Bedeutung, Tragweite und Ausführbarkeit des Vögelinschen Antrages nicht recht klar gewesen sei. Von ärztlicher Seite liefsen sich keine Stimmen in der Oeffentlichkeit hören; in der Bundesversammlung safsen wohl damals keine Aerzte, die durch ein eingehendes Studium der Gewerbekrankheiten und den Besitz der nötigen technischen und hygienischen Kenntnisse befähigt gewesen wären, Klarheit in dieses Thema zu bringen. Niemand hatte genügende Belege für die so widerstreitenden

Ansichten beizubringen vermocht. Man tappte so ziemlich im Dunkeln.

So viel hatte aber der Vögelin'sche Antrag erreicht, dafs allgemein die Inkonsequenz empfunden wurde, die in der ausschliefslichen Schadloshaltung bei Unfällen liegt. Andererseits sah man jedoch ein, dafs der Vorschlag viel zu unbestimmt formuliert sei, dafs fast bei jeder Erkrankung eines Arbeiters die Frage aufgeworfen werden könnte, ob der Fabrikbetrieb nicht wenigstens zum Teil die Schuld an derselben trage, ob nicht eine Entschädigungsforderung gestellt werden könne. Man sah voraus, dafs nicht nur zahllose Prozesse aus einer solchen Bestimmung hervorgehen müfsten, sondern auch, dafs die richtige Entscheidung derselben auf aufserordentliche Schwierigkeiten stofsen würde. Man suchte nach einer Formel, diesen Schwierigkeiten zu entgehen und entsprach dem Vögelin'schen Antrag in der Weise, dafs dem Haftpflichtartikel des Fabrikgesetzes ein Litt. d. neu beigefügt wurde: „Der Bundesrat wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermafsen und ausschliefslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist."

Es stellte sich bald heraus, dafs diese Fassung durchaus keine glückliche war. Der Bundesrat mühte sich lange umsonst ab, den ihm gewordenen Auftrag auszuführen. Zahlreiche Gutachten wurden eingeholt und jedes gelangte zu einem andern Vorschlag. Konnten doch schon die Beiworte, durch die man die der Haftpflicht teilhaften Krankheiten genauer zu definieren beabsichtigte, auf die verschiedenste Weise interpretiert werden. Die Haftbarkeit des Unternehmers sollte nur eintreten, wenn die von ihm betriebene Industrie gefährliche Krankheiten erzeugte. Wie aber, wenn dieselben zwar keine Gefahr für das Leben, aber lange dauernde, selbst bleibende Arbeitsunfähigkeit herbeiführten? Die als haftpflichtig zu erklärende Industrie sollte erwiesenermafsen gefährliche Krankheiten erzeugen. Aber dieselbe Fabrikation kann auf sehr verschiedene Weise, z. B. mit oder ohne Anwendung von Giften, auf einem die Gesundheit gefährdenden oder gänzlich gefahrlosen Weg betrieben werden und genau dasselbe Produkt herstellen. Sollten denn alle Etablissements dieser Industrie haftpflichtig werden, wenn z. B. ein Ziegelfabrikant ausnahmsweise seine Ziegel mit Bleiglasuren versieht? Um nicht ungerecht zu werden, hätte man in das Detail des Betriebes eingehen müssen und bei aller Sorgfalt wäre man bei dem steten

Digitized by Google

Wechsel der Betriebsweisen doch niemals allen Verhältnissen gerecht geworden. Und nun erst die ausschliefsliche Erzeugung von Krankheiten durch eine zu bezeichnende Industrie! Nach der heute allgemein verbreiteten Anschauung setzt die Erkrankung an Tuberkulose die Aufnahme des Tuberkelbacillus in den Körper und seine Vermehrung in demselben voraus. Wir wissen aber, dafs gewisse, die Lungen schädigende Einwirkungen, z. B. mancher Staubarten, das Zustandekommen einer solchen Infektion, das Umsichgreifen der tuberkulösen Erkrankung mächtig fördern. Es sind also zwei zusammenwirkende Faktoren, welche die aufserordentlich häufig vorkommenden Schwindsuchtsfälle bei den Arbeitern eines bestimmten Industriezweiges bedingen. Der eine derselben hat mit der Betriebsweise nichts zu thun, der andere ist vielleicht schon hundertfach und handgreiflich nachgewiesen. Die betreffende Industrie kann sehr gefährlich sein, Kranken- und Totenlisten können es beweisen, aber ausschliefslich hat sie die Gefahr nicht herbeigeführt, sie kann also nicht haftpflichtig erklärt werden. Dies kann nur geschehen, wo ein bestimmter gefährlicher Symptomenkomplex nur durch die Einwirkung einer gewissen gewerblichen Schädlichkeit zustande gebracht werden hann und durch nichts anderes. Der Wortlaut der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung zieht also die Grenzen ungemein enge, innerhalb welcher sich die Aufzählung der haftpflichtigen Industrien zu bewegen gehabt hätte. Jedenfalls waren die Intentionen der Urheber der Bestimmung sehr viel weiter gegangen. Zudem konnte eine so gewonnene Liste keinen Anspruch auf dauernde Geltung machen; bei den steten Aenderungen in der Technik hätte sie notwendig einer häufigen Revision unterworfen werden müssen.

Es lag nahe, einen andern Weg zu versuchen. Die allgemeinen hygienischen Schädlichkeiten, Mangel an reiner Luft, zu hohe oder zu niedrige Temperatur, Nässe, Ueberanstrengung, nachteilige Haltung und dergleichen mehr kann wohl zu vielen und schweren Krankheiten führen, aber diese sind nicht derart, dafs sie nach dem bestehenden Gesetz zur Haftbarkeitserklärung einer Industrie das Recht geben können. Wie oft könnte ja mit Recht entgegengehalten werden, dafs Mangel an guter Luft, an gesunden Aufenthaltsräumen und anderes mehr weit mehr und noch länger in der Wohnung des Arbeiters auf denselben einwirke. Dagegen kann die Verwendung gewisser Stoffe zur Haftbarerklärung berechtigen, welche „erwiesenermafsen“ und aus-

schliefslich gewisse gefährliche Erkrankungen hervorrufen. Man konnte nun sagen: diejenigen Industrien, bei welchen gewisse schädigende Stoffe zur Einwirkung auf den Arbeiter gelangen, werden der Haftpflicht unterstellt. Aber dieser Ausweg wurde als unzulässig erachtet, da das Gesetz die direkte Nennung der Industrien fordere und zudem auch hier die Aufzählung der in Betracht kommenden Stoffe einer öfteren Revision bedürfe.

Endlich dachte man daran, ob nicht eine Bestimmung des zu jener Zeit in Beratung begriffenen Obligationenrechts an die Stelle des Haftpflichtartikels im Fabrikgesetz treten und dem Arbeiter gleichen oder bessern Schutz bieten könne. Der ins Auge gefafste Paragraph erklärt nämlich den Arbeitgeber im allgemeinen ersatzpflichtig für den Schaden, der dem Arbeiter durch Verschulden des Prinzipals zugefügt worden ist. Es wurde beantragt, den Passus im Fabrikgesetz zu streichen, welcher den Bundesrat mit der Benennung der haftpflichtigen Industrien beauftragt und in jedem einzelnen Fall die Gerichte über die Haftpflicht entscheiden zu lassen, ein Rat, dessen Befolgung zu zahl- und endlosen Prozessen mit Notwendigkeit hätte führen müssen.

Die ganze Angelegenheit schleppte sich unentschieden hin. Doch veranlafsten die zahlreichen Erkrankungen an Phosphornekrose 1882 den Bundesrat, von seinem Recht Gebrauch zu machen und wenigstens die Zündholzfabriken als „gefährliche Krankheiten erzeugende", daher haftpflichtige zu erklären. Dasselbe geschah zwei Jahre später mit den Jacquardwebereien, welche Gewichtsstäbchen aus Blei verwendeten. Auch hier hatte der Nachweis zahlreicher Bleivergiftungsfälle — nicht weniger als 16 aus zwei Ortschaften — den Anstofs gegeben. Im Jahre 1887 kam die Haftpflichtfrage und die Verbesserung der Haftpflichtgesetzgebung zu lebhaftester Erörterung. Es hatten sich Lücken und Mängel in grofser Zahl bei der bisherigen Ausführung der Haftpflichtgesetze herausgestellt; namentlich war bisher eine genaue Kontrolle fast unmöglich gewesen. Ein Ergänzungsgesetz brachte vielfach Abhülfe, aber die Bezeichnung der haftpflichtigen Industrien erfolgte auch jetzt noch nicht. Erst im Dezember 1887 entschlofs man sich dazu, und zwar in der Weise, dafs man diejenigen Industrien der Haftpflicht unterstellte, „in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, bezw. vorkommen": Blei, seine Verbindungen und Legierungen, Quecksilber und Arsen und ihre Verbindungen, Phosphor in seiner gelben Modifikation, irrespirable und giftige Gase, Cyan und seine

Verbindungen, Benzin, Anilin, Nitroglycerin, Pocken-, Milzbrand- und Rotz-Gift. Diese Liste, die sich ganz den zur Zeit in schweizerischen Fabriken bestehenden Verhältnissen und Betriebsweisen anpafste, erklärte man als jederzeit revidierbar und betrachtete namentlich ihre Ergänzung als in kurzer Zeit notwendig. Ein detaillirtes Verzeichnis der momentan in Frage kommenden irrespirabeln und giftigen Gase war bereits beigefügt worden.

Es ist klar, dafs damit nur für einen kleinen Teil der gewerblichen Erkrankungen Haftbarkeit des Unternehmers erklärt war. Der Wortlaut des Gesetzes machte eine weitere Ausdehnung unmöglich. Aber ein Teil der Arbeiterschaft war sehr unzufrieden damit. Einer ihrer einflufsreichsten Führer, H. Scherrer, bemerkte schon 1889 in seiner Schrift „Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung“: „Zweifelsohne giebt es noch eine ganze Reihe weiterer Gewerbe, die schlimme Krankheiten erzeugen. Die Arbeiterschaft mufs durch successive Petitionen an den Bundesrat suchen, dafs die Haftpflicht allmählich auch auf diese ausgedehnt wird. Die Petitionen mufs sie mit Beispielen von Krankheitsfällen und ärztlichen Gutachten begründen.“ Sie hat es bisher nicht gethan und man darf wohl sagen, zum Glück. Denn einerseits könnte nur eine Aenderung des Gesetzes zu einer Ausdehnung der Haftbarkeit wirklich führen, diese Aenderung aber müfste sich, wie später noch nachzuweisen versucht werden soll, nicht nur auf den Haftpflichtparagraphen des Fabrikgesetzes, sondern weit mehr auf die Arbeiterversicherungsgesetze beziehen und zwar nicht nur auf die gegenwärtig im Entwurf bestehenden, sondern auch auf ein Gesetz über Invaliden- und Altersversicherung. Andererseits würde durch das angeratene Vorgehen ein wahres Chaos entstehen. Massenhaft würden auf mifsverstandenen Theorien, falschgedeuteten Thatsachen, auf Unkenntnis der Medicin und Naturwissenschaften, auf Vorurteilen beruhende Begehren auftauchen. Selbst die angeblichen wissenschaftlichen Begründungen und Gutachten der Aerzte, die selbstverständlich der antragstellende Arbeiter als unumstöfslichen Beweis der Richtigkeit seiner Vorbringen betrachten würde, dürften oft genug aller Bedeutung und alles Wertes entbehren. Ein wohlbegründetes Urteil in derlei Dingen abzugeben, fällt häufig selbst demjenigen schwer oder wird ihm unmöglich, der sich die Gewerbehygiene zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat. Wie schwer mufs es erst dem fallen, der nie Zeit und Gelegenheit hatte, zahlreiche

Beobachtungen zu machen, dem selbst die Gelegenheit fehlte, sich mit dem Fabrikbetrieb gründlich vertraut zu machen? So würde schliefslich meist nichts bei diesen Petitionen herauskommen und nur die abgewiesenen Petenten sich gekränkt und in ihren vermeintlich wohlberechtigten Ansprüchen beeinträchtigt fühlen.

Die Amtsberichte der schweizerischen Fabrikinspektoren liefern Beispiele genug, welch abenteuerliche Ideen über Schädlichkeiten und Krankheitsursachen zuweilen bei den Arbeitern Eingang finden und welche unerfüllbare, selbst lächerliche Entschädigungsansprüche darauf aufgebaut werden.

Vielleicht ist aber aus einem ganz anderen Grunde, als man gewöhnlich annimmt, von Seite der Arbeitnehmer so wenig für eine möglichst strenge Durchführung der Haftpflicht für Krankheiten geschehen. Sie sahen nämlich von Jahr zu Jahr mehr ein, dafs mit derselben gar nicht so viel zu erreichen sei, als man sich im Anfang versprach. Und in der That, man braucht nur die Tabellen der Unfallanzeigen durchzugehen, wie sie in den Berichten der Fabrikinspektoren enthalten sind, um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen.

Von 1878 bis Ende 1883 wurden gar keine gewerblichen Erkrankungen angezeigt; ein einziger Fall — er betraf die Bleikolik eines Setzers — gelangte auf offiziellem Weg zur Kenntnis des Inspektorats. In den Jahren 1884—1885 betrug die Zahl der um der Haftpflicht willen in der deutschen Schweiz angezeigten gewerblichen Vergiftungen 18, stieg in den folgenden zwei Jahren auf 23, sank aber schon 1888—1889 auf 12, obwohl die Aufzählung der für Gewerbekrankheiten haftenden Betriebe nun stattgefunden hatte und auf die Anmeldung der Erkrankten hätte aufmerksam machen sollen. Die Jahre 1890—1891 brachten 31, 1892—1893 nur 24 Fälle, 1894—1895 gar nur 13. Warum nun diese zunehmende Unterlassung der Anzeigen? Die Motive sind sehr verschiedenartiger Natur. Zum Teil sind die Prinzipale daran schuld. Manche derselben suchen sich in aller Stille mit den Arbeitern abzufinden; ihr Betrieb soll nicht durch die amtlichen Anzeigen in den Ruf eines gesundheitsgefährlichen kommen, die Arbeiter sollen nicht veranlafst werden, wegen Kleinigkeiten exorbitante Forderungen zu stellen oder Gewerbekrankheiten zu simulieren. Andere suchen zu verheimlichen, weil sie die möglicherweise hohen Schadenersatzsummen nicht zahlen wollen oder auch nicht zahlen können. Letzterer Fall ist gar nicht so selten,

Digitized by Google

namentlich in den kleinen Etablissements der Zündholzindustrie. Die Arbeiter zeigten nicht an, weil bei dem Arbeitgeber nichts zu holen war. So erklärt es sich leicht, wenn im Hauptgebiet der Zündholzfabrikation im Jahre 1884 z. B. gar keine Nekrosefälle angezeigt wurden, während man im Jahre 1885, bei speziellen Nachforschungen des Fabrikinspektors, elf frische Fälle ermittelte.

Auch diejenigen Arbeitgeber, welche ihre erkrankten Arbeiter gern richtig entschädigt hätten, gerieten oft durch gewerbliche Vergiftungen in ihrem Geschäft in arge Bedrängnis und in Versuchung, den Arbeiter mit allen Mitteln zur Verheimlichung zu bewegen. Sie hätten sich gern versichert, da sie wohl einsahen, dafs die gesetzliche Entschädigung einer schweren Erkrankung ihre finanziellen Mittel übersteige; aber es bestand keine Versicherungsanstalt, die ihren Risiko übernommen hätte. Die Maler wandten sich sogar an den Bundesrat, um eine obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung zu erlangen. Es lag natürlich nicht in seiner Macht, ihnen dazu zu verhelfen. Sogar in Bezug auf die Versicherung gegen Unfälle fürchteten manche derjenigen Arbeitgeber, denen die Haftpflicht für gewerbliche Erkrankungen oblag, schlimmer gestellt zu sein, als ihre andern Kollegen. Das Haftpflichtgesetz gestattet nämlich dem Betriebsunternehmer folgendes: „Wenn der Getötete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten oder Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat" und fügt dann bei: „Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfafst." Nun kann aber ein der Haftpflicht für Krankheiten unterstellter Arbeitgeber gegen dieselben sich, resp. seine Arbeiter, bei keiner Anstalt versichern, er kann also dem Verlangen dieser letztangeführten Bestimmung nicht nachkommen und läuft Gefahr, trotzdem er seine Arbeiter gegen Unfälle versichert und den weitaus gröfsten Teil der Prämie getragen, die von der Anstalt geleisteten Entschädigungssummen nicht in Abrechnung

bringen zu dürfen. Der Gesetzgeber wollte dies freilich kaum: er dachte wohl nicht an diese fatale Folge eines solchen Wortlauts für die Arbeitgeber. Glücklicherweise ist auch bisher die Besorgnis unbegründet gewesen und das Gesetz ist nie in dieser unbilligen Weise gegenüber dem Arbeitgeber ausgebeutet worden.

Wie die Arbeiter von dem Nutzen der Haftpflicht für Krankheiten denken, beweist folgende, den Amtsberichten der Fabrikinspektoren entnommene Notiz. Ein Mitglied des schweizerischen Typographenverbandes hatte eine chronische Bleikrankheit acquiriert. Er verlangte Entschädigung, gestützt auf das Gesetz. Der Prinzipal war anfänglich bereit, sie zu gewähren, obwohl der Erkrankte erst ganz kurze Zeit in seiner vortrefflich gehaltenen Offizin gearbeitet hatte und es gewifs war, dafs die Entstehung dieses Leidens von einer bedeutend früheren Zeit her datierte, wo der Mann unter hygienisch weit ungünstigeren Verhältnissen beschäftigt gewesen war. Die Kollegen des Prinzipals drangen aber in denselben, unter diesen Umständen einen gerichtlichen Entscheid herbeizuführen, ob er doch haftpflichtig erklärt werden könne für die ökonomischen Folgen einer Erkrankung, die als die Wirkung einer Summe von Schädlichkeiten betrachtet werden mufste, welche in verschiedenen Offizinen nacheinander ihren Einflufs ausgeübt hatten. Die Entschädigung wurde darauf hin verweigert. Der Vorstand des Typographenverbandes riet nun dem Geschädigten von allen gerichtlichen Schritten zur Geltendmachung der Forderung ab. Als Hauptgrund für dieses auf den ersten Blick unbegreifliche Vorgehen wurde angeführt, dafs selbst im Fall einer gerichtlichen Zuerkennung des Verlangten nur Nachteile für jeden Typographen erwachsen: Entlassung oder Nichtwiederanstellung, auch bei anderen Prinzipalen, der einmal erkrankten und daher zu Rückfällen geneigten, sowie aller anderen erkrankungsverdächtigen Mitglieder. Zugleich aber wurde bemerkt, man habe in der That das Gefühl, Unrecht zu thun, wenn man einen Arbeitgeber um Entschädigung für etwas belange, was vielleicht durch eigentliches Verschulden anderer entstanden sei, an dessen Zustandekommen jedenfalls sein eigener Betrieb keinen Anteil habe.

In anderen Fällen sahen die erkrankten Arbeiter voraus, dafs die Leistungsunfähigkeit des Arbeitgebers jede Klage erfolglos mache; in noch anderen scheuten sie die Prozesse. Zu letzterem hatten sie oft allen Grund. Es ist ja allbekannt, wie leichtsinnig die Arbeiter oft alle Regeln der Hygiene hintansetzen, wie sie

um alle Vorschriften, die auf den Schutz ihrer Gesundheit abzielen, sich nicht kümmern, wenn die geringste Unbequemlichkeit damit verbunden ist, wie sie sogar aus purer Prahlerei sich darüber hinwegsetzen. Die Fabrikinspektionsberichte enthalten darüber zahllose Details und immerwährende Klagen und Mahnungen. So war denn vorauszusehen, dafs manche Klage infolge der Einrede und des Nachweises des Selbstverschuldens abgewiesen worden wäre.

Noch ein anderer Grund kam hinzu. Wo Streit entstand, erwiesen sich oft die Gutachten der Aerzte als ganz widersprechend; es stellte sich heraus, dafs sie Irrtümer begingen, weil sie die Technik nicht kannten oder falsche Vorstellungen über das Mafs gewisser Schädlichkeiten hegten. Den Richtern fehlten diese Kenntnisse oft noch weit mehr. So war man auf Experten angewiesen. Aber diese waren aufserordentlich schwer zu finden, wenn man Männer mit praktischer Erfahrung und nicht blofs mit theoretischen Kenntnissen haben wollte. Technische und gewerbepathologische Kenntnisse vereint waren gar ungemein selten zu finden. So wurden die Prozesse langwierig, kostspielig; man hatte oft die Empfindung, dafs ein Urteil nicht auf klarer Einsicht in die Sache beruhe, sondern dafs man auf irgend eine Autorität abstelle. Auch wenn die zum Entscheid solcher Streitfragen erforderlichen Kenntnisse sich immer häufiger vorfinden, werden derartige Streitfragen immer in einer grofsen Zahl von Fällen zu den am schwersten zu entscheidenden gehören.

Man wird immer mehr zu der Einsicht gelangen, dafs nur eine Versicherung, bei der dem Woher und Warum nicht nachgefragt wird, eine Versicherung gegen alle Krankheiten, sowie gegen ihre Folgen gründliche Hülfe schaffen kann.

Das Geltendmachen der Haftpflicht und jede Anzeige unterblieb endlich öfter, weil der Erkrankte keine Ahnung von der Natur seines Uebels und von seinen daraus folgenden Ansprüchen hatte. Sehr oft ermittelten die Fabrikinspektoren solche Angaben gar nicht durch die befragten Arbeiter, sondern die Mitteilungen der Arbeitgeber machten sie auf diese Vorkommnisse aufmerksam. Ein grofser Teil der Prinzipale war so einsichtig, Vorbeugung gegen die gesundheitliche Gefährdung als in ihrem eigenen Interesse liegend anzusehen und den Rat des Sachverständigen, des Inspektors oder, wo dessen Kenntnisse nicht ausreichten, durch seine Vermittlung denjenigen kompetenter Fachleute einzuholen. Er wurde in zahlreichen Fällen willig befolgt,

wie fast jedem Inspektionsbericht zu entnehmen ist. Um so mehr aber verheimlichen weniger humane Arbeitgeber die gewerblichen Erkrankungen und hüten sich wohl, ihre Arbeiter darüber aufzuklären, weil sie die Kosten nicht nur der Entschädigungen an Erkrankte, sondern auch der voraussichtlich erfolgenden Vorschriften von schützenden Mafsregeln scheuen und ihr Etablissement in schlechten Ruf zu bringen fürchten.

Aus all' dem Angeführten darf wohl der Schlufs gezogen werden, dafs der Gesetzesparagraph, der von der Haftbarkeit für gewerbliche Erkrankungen handelt, seinen Zweck zu einem grofsen Teil verfehlt hat. Er bietet keinen wirksamen Schutz für den Arbeiter, er ist ein Damoklesschwert, das beständig über dem Arbeitgeber schwebt, ein Risiko, gegen das er sich, auch bei aller Vorsicht im Betrieb, nie genügend schützen kann.

Die Frage drängt sich auf: was soll nun geschehen? und selbstverständlich folgt die weitere Frage: welche Stellung sollen die neu zu schaffenden eidgenössischen Versicherungsanstalten dazu einnehmen?

Man hört vereinzelte Stimmen, welche die Angelegenheit sehr kurz abthun möchten. Sie behaupten, dafs diese Haftpflicht für innere Krankheiten stets eine für die Arbeiter wertlose Dekoration des Haftpflichtgesetzes, ein Unheil für die beteiligten Arbeitgeber, eine Verlegenheit für die Behörden bleiben und niemals in den Rahmen unserer übrigen Arbeiterschutzgesetzgebung passen werde. Selbstverständlich sind solche Aeusserungen bedeutungslos, so lange nicht eine Aenderung des Fabrikgesetzes eintritt.

Daran ist aber sehr zu zweifeln, dafs wegen der blofsen Schwierigkeit der Durchführung eine Gesetzesbestimmung wieder preisgegeben werde, deren Erlafs aus dem Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber den zwar nicht verletzten, aber doch durch den Betrieb unzweifelhaft geschädigten und in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitern hervorging — eine Bestimmung, für welche übrigens auch noch andere Gründe sprechen. Es ist nämlich diese Haftpflicht ein aufserordentlich wirksames Mittel, die Industriellen zur Einführung von oder zum Forschen nach Betriebsweisen und Einrichtungen zu veranlassen, durch welche die Erkrankungsgefahr vermieden oder doch vermindert werden kann.

Die Forrer'schen und bundesrätlichen Entwürfe eines Krankenkassengesetzes enthalten allerdings auch Bestimmungen, welche

das gleiche Ziel anstreben. Artikel 76 des letztgenannten Projektes enthält folgenden Passus: es ist Sache des eidgenössischen Versicherungsamtes, einen Betrieb mit besonderer Erkrankungs- und Unfallsgefahr verbunden zu erklären und das Mafs der Beitragserhöhung zu bestimmen, die bis auf das Dreifache des Normalbetrages gehen kann; und Artikel 139, in der Absicht, die Arbeitgeber zur Schaffung möglichst gesundheitsgemäfser Lebensbedingungen für die Arbeiter anzuspornen, legt dem Arbeitgeber eventuell, d. h. wenn nicht der Uebertrag auf neue Rechnung oder der Rückgriff auf eine Reserve oder auf vorhandene Reserveverbände von der Aufsichtsbehörde gestattet wird, die Pflicht auf, das durch eine ungewöhnliche Morbidität in seiner Betriebskrankenkasse eingetretene Defizit zu decken.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs durch solche Vorschriften manche vorsichtige Mafsnahme zum Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter veranlafst, mancher Gleichgültige aufgerüttelt und zu gröfserem Eifer für die Vermeidung von Verletzungen und Krankheiten angespornt wird. Aber trotz alledem bleibt eine ungerechtfertigte Ungleichheit in der Behandlung von Unfall und Krankheit doch bestehen oder wenigstens wird ihr durch die vom Bund geplante Arbeiterversicherung nicht abgeholfen. Die Gleichheit ist allerdings nach den vorhandenen Projekten in den ersten sechs Wochen vorhanden. Jeder Verunglückte, jeder Erkrankte, mag Unfall oder Erkrankung durch den Betrieb oder sonstwie zu stande gekommen sein, wird während dieser Zeit in gleicher Weise verpflegt und entschädigt. So wie aber diese sechs Wochen vorüber sind, beginnt die Ungleichheit. Die Verunfallten werden schadlos gehalten bis an ihr Ende. Sie erhalten von der Versicherungsanstalt eine Rente oder eine Aversalsumme. Dasselbe Haftpflichtgesetz, das bis heute für sie gilt, besteht auch für die an gewerblichen Krankheiten — innerhalb den früher erwähnten Grenzen — Leidenden; sie haben gleiche Rechte mit den Verunfallten. Sie hatten freilich sehr oft Mühe, zu diesem Recht zu gelangen; es war nicht selten ein illusorisches Recht; aber wenigstens theoretisch bestand kein Unterschied. Nach den heutigen Entwürfen wird dies anders. Während der Verletzte für seine künftige ökonomische Existenz eine Versicherungsanstalt sorgen sieht, die ihm unbedingte Sicherheit bietet, ist der gewerblich Erkrankte durch Art. 97 des Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs auf das alte Haftpflichtgesetz verwiesen. Zwar nicht ganz; denn auch für ihn fällt künftig das auf eine bestimmte

Summe begrenzte Entschädigungsmaximum weg, auch ihm mufs der entgangene Erwerb zu zwei Dritteln ersetzt werden. Aber er ist mit seiner Forderung an den einzelnen Arbeitgeber angewiesen, der sich zudem nicht einmal versichern kann; er hat auch künftig all das Risiko auf sich zu nehmen, all die Kämpfe zu bestehen, die bisher die Ersetzung der Haftpflicht durch eine obligatorische Versicherung so dringend wünschbar erscheinen liefsen. Er wird auch künftig nicht selten in der Lage sein, die Preisgabe seines Forderungsrechts den fatalen Folgen seiner Geltendmachung vorzuziehen.

Das ist die eine Ungleichheit. Eine zweite ist schon früher besprochen, die Beschränkung der Entschädigung für bleibenden Nachteil auf diejenigen gewerblichen Erkrankungen, welche ganz ausschliefslich in bestimmten Schädlichkeiten ihre Ursache haben können, wie die Bleikolik im Blei, die spezifische Kiefernekrose im gelben Phosphor. Wenn ein schädlicher Staub, eine gesundheitsgefährdende Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen nebst andern Ursachen zahlreiche Lungenerkrankungen herbeigeführt haben, wenn auch kein Mensch daran zweifelt, dafs infolge dieser gesundheitswidrigen Zustände die Arbeiterschaft dezimiert wird, tritt kein Schutz für den Geschädigten ein. Und in der That, wer will ermitteln, inwieweit die Fabrikschädlichkeit das Unglück eines Erkrankungs- oder Todesfalls verschuldet, oder ob die Schädlichkeiten, die in der sonstigen Lebensweise gelegen waren, ob die Familienanlage die Schuld trug? Wer will entscheiden, ob gar diese letzteren Faktoren allein an Krankheit oder Tod schuld waren, ob der Betrieb gar keinen Anteil daran hatte? Ja auch dann, wenn die Mitschuld aufser Frage steht, kann doch der Betrieb so wenig für das ganze Unheil verantwortlich erklärt werden, als der Arbeitgeber allein die Folgen eines Unfalls zu tragen hat, den ein Arbeiter durch Nichtbefolgung von Vorschriften, durch leichtfertiges Hantieren verschuldet hat. So lange die Entschädigungspflicht auf das Haftpflichtprinzip sich gründet, wird man kaum daran denken können, dieselbe weiter auszudehnen, wenn man nicht immerwährenden Streit, gegenseitige Verbitterung hervorrufen und in unzähligen Fällen auch ein schreiendes Unrecht gegen den Arbeitgeber begehen will.

Nach dem Unfallversicherungs-Gesetzentwurf ist der Arbeiter gegen jeden Unfall, gewerblichen wie andern gleichmäfsig versichert. Man freut sich, damit eine Quelle vieler Streitigkeiten

abzugraben. Dasselbe geschähe mit den Zwistigkeiten, deren Vermeidung sich bei dem Aufgehenlassen der Haftpflicht für Gewerbekrankheiten in die allgemeine Krankenversicherung ergäbe. Aber freilich müfste man dann weiter gehen. Wie das Haftpflichtgesetz jetzt schon für den bleibenden Nachteil einen Ersatz verlangt, so müfste ihn auch die Krankenversicherung für alle Krankheiten bieten. Es müfste eine Invalidenversicherung, wie in Deutschland die Krankenversicherung ergänzen. Das ist ein Ziel, das dem schweizerischen Gesetzgeber wohl vorschweben soll, das aber noch in ziemlich weiter Ferne steht. Noch bietet die Verfassung keine Handhabe für solche Bestrebungen. Sie spricht nur von Unfall- und Krankenversicherung, und die geringe Opferwilligkeit, die sich bei der Schaffung dieser Institute zeigt, das schroffe Festhalten an der Vorstellung, die sich einzelne Kreise der Bevölkerung oder einzelne Gegenden von der Gestaltung dieser Institute gemacht, läfst keine Hoffnung aufkommen, dafs man sobald einen Schritt weiter zu gehen im stande sein werde.

Unter diesen Umständen bleibt kaum etwas anderes übrig, als wenigstens für einstweilen am bisherigen Gesetze betreffend Gewerbekrankheiten festzuhalten, immerhin aber in dem Sinne, dafs diese Erkrankungen, wie sie gegenwärtig als der Haftpflicht genössig aufgezählt sind, auch ganz gleich wie die Unfälle behandelt werden und in die Unfallversicherung einbezogen, oder eine besondere Versicherung für sie geschaffen werde. Ob eine Prämie für die Gesamtversicherung gegen die Folgen des Unfalls und der Gewerbekrankheit gezahlt werde, ob eine besondere Abteilung der Bundesanstalt die erforderlichen Prämien gesondert berechne und beziehe, daran liegt Arbeitern und Prinzipalen wenig. So grofse Schwierigkeiten, wie Viele sie befürchten, könnten für die Verwaltung unmöglich entstehen. Sie hätte ja weit eher als Private, wie kantonale Gerichte, genügend kompetentes Personal zur Prüfung der Fälle zur Verfügung, wo es fraglich wäre, ob die Versicherung auch auf sie sich erstrecke. In den meisten dieser Fälle würde die Schwierigkeit nicht gröfser sein, als in der Diagnostik der Unfallserkrankungen. Im Gegenteil, wenn man die in den letzten Jahren so entsetzlich angewachsene Zahl der sogenannten traumatischen Neurosen überblickt, die widersprechenden Gutachten darüber liest, die nach Bezug der Abfindungssumme plötzlich geheilten Kranken sieht, mufs man die sichere Diagnostizierung der Gewerbekrankheiten

noch für die leichtere Aufgabe halten. Die richtige Gefahrenklassifikation wäre jedenfalls nicht schwerer, als es anfänglich die Aufstellung der Gefahrenklassen für die Unfallsversicherungsanstalten war. Sie wäre es um so weniger, als der staatlichen Anstalt eine beständige Kenntnis der sanitären Zustände in den einzelnen Fabriken durch die Vermittlung der Fabrikinspektoren leicht möglich wäre. Massenerkrankungen wären kaum so wahrscheinlich als Massenunfälle. Vorbeugungsmafsregeln wären ebenso leicht anzuordnen, ihre Durchführung und Ueberwachung jedenfalls nicht schwieriger, als z. B. in den zahllosen kleinen Betrieben der Holzindustrie mit ihrer so gewöhnlichen Vernachlässigung der elementarsten Vorsichtsmafsregeln und ihren massenhaften Unfällen. Die vom Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gebotene Möglichkeit, durch stark erhöhte Prämien (nach Art. 79 des Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes bis auf das zehnfache) und Entzug des Bundesbeitrages an die Versicherungskosten den nachlässigen oder gar renitenten Arbeitgeber ökonomisch empfindlich zu treffen, würde einen grofsen Fortschritt in der Durchführung der Fabrikhygiene bedeuten.

Sollte übrigens die Aufnahme einer solchen Versicherung in den Kreis der eidgenössischen Versicherungsanstalten keinen Anklang finden, bleibt noch ein anderer Weg offen, der auch bisher schon von verschiedenen Industrien zur leichteren Tragung der Haftpflicht eingeschlagen wurde: die gemeinsame gegenseitige Versicherung aller Arbeitgeber eines oder mehrerer haftpflichtiger Berufszweige. Diese könnte aber unzweifelhaft nur dann zu stande kommen, wenn gesetzlich die Verpflichtung zum Beitritt ausgesprochen würde. Denn gerade diejenigen Prinzipale, bei denen am meisten Gefahr besteht, dafs die Arbeiter im Fall der Erkrankung aus irgend welchem Grunde keine Entschädigung erhalten, sträuben sich auch am meisten zum Beitritt zu einer solchen Versicherungsgesellschaft. Dafs der Staat sich auch bei dieser Lösung der Frage der Einmischung nicht ganz entziehen könnte, liegt auf der Hand. Die Gefahr läge nahe genug, dafs nicht für genügende Sicherheit gesorgt, die einzelnen Mitglieder ungleich streng behandelt, der Ersatzpflichtige nicht strenge genug zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten würde. Der Staat, der zum Beitritt gezwungen, hätte auch die Pflicht, für eine zweckentsprechende korrekte Thätigkeit der Verbände zu sorgen.

Welcher Art von Versicherung die Arbeiter wie Prinzipale

den Vorzug geben würden, ist wohl nicht zweifelhaft, noch weniger aber, dafs sie allgemein die Ermöglichung einer Versicherung auch gegen die Folgen der gewerblichen Erkrankungen wünschen. Mag auch ein dritter, mögen verschiedene Wege betreten werden können, um zu diesem Ziel zu gelangen — wenn es nur erreicht wird. Die ganze Frage unbeachtet liegen zu lassen, erscheint mir ein Unrecht gegenüber Arbeitern wie Arbeitgebern.

Der Normalarbeitstag und die englischen Gewerkschaften.

Von

SIDNEY und BEATRICE WEBB
in London.

Der Normalarbeitstag, d. h. die Festsetzung einer gleichmäfsig langen Arbeitszeit für alle Angehörigen eines Gewerbes, ist nächst dem Normallohn der wichtigste Programmpunkt der britischen Gewerkvereine. Wir haben uns an diese, von Seiten fast jedes hervorragenderen Arbeiter-Verbandes ausgesprochene Forderung so gewöhnt, dafs sie, wie die Forderung des Normallohns, für ein wesentliches Kennzeichen der britischen Gewerkschaftsbewegung angesehen wird. Es wird dabei leicht vergessen, wie auffällig und eigentümlich ein derartiges Verlangen nach einer Festsetzung der Arbeitsstunden durch eine allgemeine Regel im Grunde ist. Während in der Forderung eines Normallohnes die Lohnarbeiter lediglich dem Beispiel anderer Klassen, beispielsweise der Juristen, Aerzte, Architekten, Geometer und anderer höheren Kopfarbeiter folgen, ist das Verlangen des Normalarbeitstages ein der Arbeiterklasse durchaus eigentümliches und irgend welche allgemeine Regel bezüglich der Arbeitszeit des Einzelnen sowohl der besitzenden wie der Kopfarbeiter-Klasse fremd.

Aber auch die Lohnarbeiter selbst haben die Forderung des Normalarbeitstages nicht immer erhoben. Im achtzehnten Jahrhundert wurde, soweit wir es festzustellen in der Lage waren, das Verlangen nach Verkürzung der Arbeitszeit oder selbst nach einer Gesamtregelung des Arbeitstages nur ganz vereinzelt vertreten. und ist es jedenfalls eine Ausnahme. Man forderte seitens der gewerblichen Vereinigungen einen gesetzlichen Lohnsatz oder

eine Normalpreisliste, man bestand auf einer Beschränkung der Anzahl von Lehrlingen, oder bemühte sich um die Durchführung der unter der Königin Elisabeth erlassenen Gewerbegesetze. Auch zu Ende des Jahrhunderts verlauten keinerlei weitverbreitete Klagen über die Dauer des Arbeitstages. Dagegen erfafste von Beginn des laufenden Jahrhunderts an die Forderung einer durch gemeinsame Uebereinkunft oder gesetzliche Regelung zu erreichenden wohlerwogenen festen Schranke für die täglichen Arbeitsstunden ein Gewerbe nach dem anderen, bis endlich in der Gegenwart die grofse Mehrheit der Gewerkvereine die Regelung der Arbeitszeit zu einem ihrer Hauptziele erhob. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dafs selbst heute noch kleine Gruppen der Arbeiterklasse sich einer allgemeinen Ordnung ihrer Arbeitsstunden widersetzen, und die Ansicht vertreten, dafs man jedem überlassen müsse, wann und wie lange er arbeiten wolle. Es ist daher zu untersuchen nicht nur, warum der Gedanke des Normalarbeitstages ein so aufserordentlich populärer, sondern auch, warum er ein verhältnismäfsig moderner ist, und warum er von einigen Gruppen der Gewerkvereinler abgelehnt wird.

In Ermangelung irgend einer geregelten Lohnfestsetzung werden die Lohnsätze durch Einzel-Uebereinkunft zwischen dem kapitalistischen Unternehmer und seinen verschiedenen Arbeitern festgestellt. Unter dem System des „freien Wettbewerbs" vermag der Unternehmer mit jedem Arbeiter ein besonderes und wechselndes Abkommen hinsichtlich des Lohnes zu treffen. Merkwürdigerweise nun ist dies in der neuzeitlichen Industrie selten bezüglich der Dauer und Einteilung des Arbeitstages der Fall. In einigen Gewerben ist es allein der Arbeiter, welcher, ohne seinen Unternehmer zu befragen, die Stunden bestimmt, an welchen er seine Arbeit beginnen und enden will. Andererseits wieder findet der Arbeiter auf einem weiten Gebiete der gewerblichen Thätigkeit die Dauer der Arbeitsstunden durch die Natur der Verhältnisse seinem Belieben gänzlich entrückt. Die Alternative der gemeinsamen Regulierung ist deshalb in diesen Fällen nicht das persönliche Uebereinkommen, sondern die autokratische Entscheidung durch den Unternehmer. Nur in einigen Beschäftigungsarten steht als Ausnahme der Gesamtregelung hinsichtlich der Dauer und Einteilung des Arbeitstages die Einzel-Uebereinkunft zwischen beiden Parteien gegenüber.

In allen den zahlreichen Industrien, in denen die Arbeit nicht in den Betriebsanlagen des Unternehmers ausgeführt, sondern aus

dem Hause gegeben wird, ist der im Stücklohn bezahlte Arbeiter ebenso unbehindert wie der Schriftsteller, Arzt oder Notar, die Anzahl Stunden und den Teil des Tages oder der Woche oder des Jahres zu bestimmen, in denen er arbeiten will. Selbstverständlich hat er sich hierbei ebenso wie jene nach seinen Kunden zu richten. Er mufs zur Stelle sein, um die Arbeit bei ihrer Ausgabe in Empfang zu nehmen, und er mufs sie zur festgesetzten Zeit fertig haben. Er mufs bereit sein, in der lebhaften Geschäftszeit ein übriges zu thun und selbst die Nacht zum Tage zu machen, wenn es sich um die Bewältigung einer ausnahmsweisen Häufung von Aufträgen handelt. Abgesehen aber hiervon kann jeder die Stunden, an welchen er seine Arbeit beginnen will, sowie die Zwischenpausen für Mahlzeiten und Erholung selbst bestimmen. Wenn er nicht infolge des niedrigen Lohnes, den er erhält, gezwungen ist, jede Stunde, die Gott gemacht hat, zu arbeiten, um sein kärgliches Dasein zu fristen, so kann er nach Belieben abbrechen, um mit einem Bekannten zu plaudern oder schnell nach der Kneipe zu laufen, er kann inzwischen sein krankes Weib oder Kind pflegen, er kann sich sogar so einrichten, dafs er den Morgen in seinem Garten zubringt oder allerlei Kleinigkeiten im Hause besorgt. Wer das Leben des Heimarbeiters kennt, wird wissen, wie sehr er sich diese Freiheit zu nutze macht. Seine besonderen Neigungen sind es, die seine Arbeitszeit zum Guten wie zum Bösen bestimmen. Ob er viel verdienen will oder sich mit wenigem begnügt, ob er langsam arbeitet oder schnell, ob er ein ordentlicher und pünktlicher Mensch ist, der mit seiner Familie ein streng geregeltes Leben führt, oder ob er mit „künstlerischem Temperament begabt“ und nötig hat, sich am Montag und Dienstag von den Strapazen der vorhergehenden Tage zu erholen, — alles dies hängt von ihm allein ab.

Ganz anders ist dagegen der Fabrikarbeiter daran. Er kann nicht, wie er will, arbeiten, vielmehr unterliegt er mit dem gesamten Fabrikbetrieb der Natur der Verhältnisse wegen einer gemeinsamen Regelung. In dem Betriebe einer Spinnerei, eines Kohlenbergwerkes, einer Schiffsbau-Werft, einer Maschinenfabrik oder eines grofsen Bauunternehmens ist es aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen, jedem Arbeiter das Kommen und Gehen nach seinem Belieben zu gestatten. In den grofsen Unternehmungen, wie sie jetzt in diesen Industrien gewöhnlich sind, bildet jeder einzelne Arbeiter einen Teil des komplizierten korporativen Prozesses, dessen Ausführung das exakteste Ineinander-

greifen der Maschinen- und Menschenarbeit in dem gesamten Betriebe benötigt. Auch dem humansten und entgegenkommendsten Spinnereibesitzer und Bergwerksunternehmer ist es unmöglich, mit jedem seiner Arbeiter hinsichtlich der Anfangs- und Endzeiten der Arbeit oder der Zwischenpausen für Mahlzeit und Erholung ein besonderes Abkommen zu treffen. Wollte er sich mit der Arbeitszeit nach den mannigfachen Wünschen, Fähigkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Arbeiter richten, so wäre dies offenbar unverträglich mit der wirtschaftlichen Nutzung der Dampfkraft, des Betriebsmaterials oder jener hochgradig ausgebildeten Verzweigung der Thätigkeiten, wie sie die Arbeitsteilung bewirkt hat. Es bleibt hier keine Wahl zwischen persönlichen Neigungen und Gleichförmigkeit. Hier ist eine gemeinsame Norm, deren Durchführung Zwang voraussetzt, vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu umgehen. Die einzige Frage dabei ist nur, wie und von wem die gemeinsame Regel festgesetzt werden soll. Wo keine Gesamtregelung, sei es durch Gesetz oder Gesamtübereinkunft, eintritt, wird diese gemeinsame Ordnung naturgemäfs von dem Unternehmer bewerkstelligt. Die sich hieraus ergebende Unterwerfung der Arbeiter wird unter den Verhältnissen der neuzeitlichen kapitalistischen Betriebsweise noch dadurch verschärft, dafs die Entscheidung des Unternehmers notwendig eine parteiische ist. Was sein Hausgesinde anlangt, so kann der Kapitalist nach Belieben dessen Arbeitsleistungen bestimmen und sich hierbei lediglich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, sich seine gröfstmögliche Leistungsfähigkeit zu sichern. Legt derselbe Mann aber sein Kapital in kostspieligen Maschinen an, die mit elementarer Kraft betrieben werden, so findet er, dafs sich, selbst bei Stückzahlung, ein positiver Gewinn aus jedem zusätzlichen Moment der Benutzung seines teuren Betriebsmaterials ergiebt. Alle anderen Erwägungen schwinden selbstverständlich vor dem allbeherrschenden Trachten des Fabrikherrn, die höchstmögliche Ausbeute per Maschine zu erlangen.

Zwischen den beiden historischen Typen des Heimarbeiters und des Fabrikarbeiters existieren indessen mannigfache Uebergangsformen, bei denen das Einzelabkommen hinsichtlich der Arbeitszeit so gut möglich ist, als die Einzelübereinkunft betreffs der Lohnzahlung. In Wirtschaftszweigen wie in der Landwirtschaft und sogar auf einzelnen Gebieten der grofsen Industrien ist der Unternehmer jedenfalls in der Lage, die Arbeitszeit seiner Leute verschieden zu gestalten, oder, mit anderen Worten, nach

seinem Belieben mit jedem von ihnen seinen Fähigkeiten entsprechend ein bezügliches Sonderabkommen zu treffen, gerade wie der Kapitalist verlangt, dafs es ihm freistehen müsse, jeden Arbeiter „nach seinem Verdienst" zu lohnen. Hier hängt das Bedürfnis des Arbeiters nach einem Normalarbeitstag von Rücksichten ab, die genau jenen entsprechen, welche sein Verlangen nach einem Normallohn veranlassen. Wenn es jedem Arbeiter frei steht, zu entscheiden, welchen Bedingungen er sich in Bezug auf seine Arbeitszeit unterwerfen will, so wird selbstverständlich der Unternehmer die Wünsche oder Bedürfnisse einzelner Individuen als Mittel dazu benutzen, um alle anderen zu zwingen, auf dieselben Bedingungen, d. h. auf denselben langen Arbeitstag einzugehen.

Wir haben bisher das Verlangen der Gewerkvereine nach einem Normalarbeitstag lediglich vom Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit des Arbeiters betrachtet, die ihm geeignet oder wünschenswert erscheinende Mufse zu wählen. In den Augen des Gewerkvereinlers jedoch wie der grofsen Masse der Lohnarbeiter tritt die Länge der Tagesarbeit und die zur Erholung übrig bleibende Zeit zurück vor der Lebensfrage des verdienten Lohnes. Mag der Durchschnittsarbeiter noch so sehr darauf erpicht sein, einigen Einflufs auf die Festsetzung der Dauer und Einteilung seines Arbeitstages zu gewinnen, so ist er doch noch eifriger hinterher, seinen Wochenverdienst zu steigern. Nun ist es eine Seltenheit, dafs dort, wo die Arbeiter irgendwie organisiert sind, diese länger arbeiten müssen, ohne Bezahlung für Ueberstunden zu erhalten, wie dies häufig in nichtorganisierten Gewerben von den hülflosen Arbeitern verlangt wird. Die gesamten Stückarbeiter z. B. erhöhen offensichtlich ihren Verdienst durch Ueberstunden. Auch erhält in allen nach Zeit gelohnten Gewerben, welche die Gewerkvereinsbewegung erfafst hat, der Arbeiter einen Zusatzlohn für Ueberstunden, und zwar in der Regel zu einem höheren Lohnsatze. Es könnte hiernach auf den ersten Blick scheinen, als ob die strenge Durchführung eines Normalarbeitstages den möglichen Verdienst, nicht allein der einzelnen, sondern sogar der gesamten Arbeiter eines Gewerbes schmälern würde. Wer die Anschauungen der Arbeiterklasse kennt, wird keinesfalls darüber im unklaren sein, dafs, wenn sie dies für zutreffend hielte, irgendwelche Bestrebung einer Regelung der Arbeitszeit kaum auf sonderliche Unterstützung zu rechnen hätte. Die Thatsache indessen, dafs die Festsetzung eines Normalarbeitstages

eine Hauptforderung der Gewerkvereinler bildet, gründet sich auf den festen Glauben der tüchtigsten und erfahrensten unter ihnen, dafs unregelmäfsige oder unbeschränkte Arbeitszeiten die Löhne in nachteiliger Weise beeinflussen. Wir sehen also, dafs die Politik der Gewerkvereine hinsichtlich des Normalarbeitstages nicht ausschliefslich oder auch nur hauptsächlich von dem Gesichtspunkte der Dauer des Tagewerkes, sondern in hohem Grade von den Anschauungen geleitet wird, die man von der Einwirkung einer Regelung der Arbeitszeit erstlich auf den Normallohnsatz und sodann auf den von jedem Arbeiter wöchentlich verdienten Lohnbetrag unter ihnen hegt.

Lassen wir daher die Frage nach dem Einflusse des Normalarbeitstages auf das Mafs der freien Zeit des einzelnen Arbeiters aufser Betracht und beschäftigen wir uns mit der voraussichtlichen Einwirkung einer derartigen gemeinsamen Festsetzung der Arbeitszeit auf den Lohn des Arbeiters.

Betrachten wir zuvörderst den Fall der Lohnzahlung nach Tagen, Wochen oder Monaten. Engagiert ein Unternehmer einen Arbeiter zu so und so viel wöchentlich, so ist klar, dafs die Dauer des Arbeitstages einen wesentlichen Punkt des Lohnvertrages ausmacht. Ein Arbeiter, der für dasselbe Geld länger zu arbeiten bereit ist, unterbietet seine Genossen gerade so gut, als wäre er erbötig, in derselben Zeit für weniger Geld zu arbeiten. Es bedeutet dies selbstverständlich nicht, dafs er für seine längere Arbeitszeit einen geringeren Ertrag erhält, sondern lediglich, dafs er jede Stunde Arbeit für einen geringeren Lohnsatz veräufsert. Für alle Zeitarbeiter, die nach Tagen, Wochen oder Monaten gelohnt werden, ist daher die Forderung eines Normalarbeitstages eine notwendige Voraussetzung der Aufrechthaltung ihres Normallohnes.

Wo vorwiegend nach Stück, oder wo der Zeitarbeiter nach der Stunde gelohnt wird, liegt die Sache minder klar. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als liefse die Freiheit, längere Zeit zu arbeiten, den Normallohnsatz unberührt und erhöhe den Betrag des Wochenverdienstes der gewerblichen Arbeiter. Es scheint dies so klar, dafs wir in fast jedem Gewerbe noch immer und zwar nicht wenigen nach Stunden oder Stück bezahlten Arbeitern begegnen, die ein höheres Einkommen vermehrten Mufsestunden vorziehen und dem Normalarbeitstag gegenüber gleichgültig bleiben, während es Unternehmern ganze Menschenalter lang im Innersten unbegreiflich blieb, wie ein nach Stück

arbeitender Gewerkverein so auf die Arbeitsstunden versessen sein könne. Hierbei wird indessen einer der mächtigsten wirtschaftlichen Einflüsse aufser acht gelassen, welche in der Praxis die Arbeitslöhne insgeheim bestimmen. Es ist ein feststehender Satz der wirtschaftlichen Analyse geworden, dafs das Einkommen irgendwelcher Klasse von Arbeitern in hohem Grade von der Lebenshaltung, d. h. der Art und des Mafses der Nahrung, Kleidung und anderer Bedürfnisse bestimmt wird, welche der Klasse zur festen Gewohnheit geworden. Einen englischen Maschinenbauer dahin zu bringen, dafs er in seinem Berufe wöchentlich für dreizehn Schilling arbeite und sei das Angebot von Maschinenbauern ein noch so übermafsiges, dürfte nicht leicht sein. Ehe er sich hierzu verstände, ehe er seine Selbstachtung derart verletzte, würde er lieber als gewöhnlicher Handarbeiter thätig sein, oder die Strafse fegen. Andererseits würde es keinem Landarbeiter in Dorsetshire je beifallen, für seine Arbeit zwei Pfund wöchentlich zu fordern, sei er noch so begehrt. Es besteht in jedem Erwerbszweige eine gewohnte Norm der Lebensbedürfnisse, die innerhalb eines gewissen Spielraums von Abweichungen stillschweigend von Unternehmern sowohl als von Arbeitern anerkannt wird. Auf dieser gewohnten Norm der Wochenverdienste, welche nur sehr allmähliche Veränderungen erfahren kann, basieren jederzeit mehr oder minder unbewufst die Festsetzungen der Stück- und Stundenlöhne.[1])

Was die Nationalökonomen durch langwierige und scharfsinnige Untersuchungen herausgefunden, haben die Gewerkvereinler allmählich auf dem Wege der Erfahrung gelernt. Dementsprechend ist ihre Anerkennung des Stück- oder Stunden-Zahlungs-Systems als Ablohnungsmodus von Mafsnahmen begleitet, welche bezwecken, dafs die Stücklohnsätze einen gleichwertigen Wochen-

[1]) Dafs diese gewohnten Normen sich in der Klasse der höheren Kopfarbeiter und Besitzenden im allgemeinen ebenso intensiv und nachhaltig geltend machen, glauben wir nicht. Es war vielmehr während mindestens anderthalb Jahrhunderten eine aufserordentliche Beweglichkeit der Lebenshaltung eine der Haupt-Eigentümlichkeiten der angelsächsischen Mittelklasse. Man übersieht leicht, wie selten diese Beweglichkeit in anderen Ländern selbst unter den entsprechenden Klassen wahrzunehmen ist und wie wenig sie in der Lohnarbeiterklasse unseres oder eines anderen altkultivierten Landes erscheint. Die allmähliche Wahrnehmung dieser relativen Beharrlichkeit hat die orthodoxe Lohntheorie umgestaltet. Dem Gewerkvereinler erscheint die Thatsache so feststehend, dafs er sie jederzeit seinen Beweisführungen als selbstverständlich unterstellt.

verdienst für jeden Einzelarbeiter ergeben. Findet z. B. ein Baumwollspinner in Lancashire heraus, dafs er es nicht auf mindestens dreifsig Schilling wöchentlich bringt, so verlangt er sofort Entschädigung für schwierige Arbeit, sei er auch genau nach dem Tarif gelohnt worden. Und entdecken die Bergleute in den Kohlengruben Northumberlands, dafs ihr Verdienst den Satz von 6 sh. 7 p. für jeden Arbeitstag andauernd nicht erreicht, so wenden sie sich unverweilt an den Vereinigten Ausschuss um ein höheres Tonnengeld. Wir wollen hier nicht erörtern, ob dies Festhalten an der Beobachtung des Normallohns wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeiter bedeutet. Zweifellos ist indessen, dafs die Einrichtung eines Normalarbeitstages die Position der Arbeiter hierbei wesentlich verstärkt. Besteht keine Grenze für die Arbeitsstunden, während welcher jeder Arbeiter thätig sein, oder welche der Unternehmer fordern darf, so wird es vorkommen, dafs einige ausnahmsweise leistungsfähigen Leute, die im Stande sind, wenn auch nur für wenige Jahre, ununterbrochen von früh bis spät zu arbeiten, ein die gewohnte Norm ihrer Klasse übersteigendes Einkommen erringen. Handelt es sich dann um Festsetzung des Stücklohntarifs, so werden diese grofsen Verdienste vom Unternehmer als Beispiel dessen hingestellt, was ein Arbeiter, sobald er nur fleifsig sei, verdienen könne, und als Gründe dafür angeführt, warum eine Ermäfsigung des Lohnsatzes geboten erscheine. Aber hierbei hat es nicht sein Bewenden. Die Arbeiter mit ihrem ausnahmsweise hohen Lohn werden nicht geneigt sein, durch einen Streit aufs Spiel zu setzen, was ihnen ausgiebigen Lebensunterhalt gewährt; sie werden sich jedem Versuche des Gewerkvereins, Herabsetzungen Widerstand zu leisten oder Erhöhungen zu erreichen, entgegenstellen. So kommt es, dafs jene Ausnahmezeiten schliefslich die üblichen für das ganze Gewerbe werden; die Stücklöhne werden allmählich geringer, bis sie mit der längeren Arbeitszeit einen Wochenverdienst bringen, der den durchschnittlichen Kosten des Lebensunterhaltes entspricht, an welchen die Arbeiterklasse gewohnt ist. Selbstverständlich beeinflufst die Nichtbeschränkung der Arbeitszeit schliefslich den Normallohn im Falle der Stück- oder Stundenzahlung ebenso wie bei der Löhnung nach Tagen oder Wochen. Wenn, wie die Gewerkvereinler behaupten, der uneingeschränkte Wettbewerb der Einzelarbeiter die Verlängerung des Arbeitstages für alle ohne Unterschied im Gefolge hat, so drückt er auch unvermerkt den Lohnsatz für die geleistete Arbeit

herunter. Die Arbeiter, welche länger thätig waren, finden nach und nach, dafs sie nicht mehr verdienen, als vordem bei dem damals üblichen Tagewerk, während alle übrigen die Wahrnehmung machen, dafs sie nur dadurch ihre alten Löhne erhalten können, dafs sie gleich jenen ihre Arbeitszeit erhöhen. So kommt es schliefslich, dafs die gesamte Klasse gegen ihren gewohnten Lebensunterhalt vermehrte Arbeit und Energie hingiebt, was wiederum einen stärkeren Kräfteverlust im Gefolge hat, und es werden ihre schwächeren Glieder, aufserstande den Druck auszuhalten, zu einem niedrigeren Subsistenzniveau hinabgedrückt. Es nötigen somit den Gewerkvereinler dieselben Gründe, welche ihn zur Forderung eines bestimmten Normallohns veranlassen, ganz abgesehen von irgendwelchen Vorteilen aus vermehrter freier Zeit und ohne Rücksicht auf das System der Ablöhnung, mit allem Nachdruck auf einen Normalarbeitstag zu dringen.

Die Stellung der Gewerkvereine zur Frage des Normalarbeitstages ist, wie wir sehen, eine aufserordentlich verwickelte. Richten wir unser Augenmerk allein auf das Verhältnis zwischen Arbeit und Mufse, so zerfallen die Arbeiter, wie oben erwähnt, in drei Klassen. Den Arbeitern, die in ineinandergreifenden Betrieben beschäftigt sind, welche die Anwendung kostspieliger Anlagen und Maschinerie bedingen und in grofsem Mafsstabe unternommen werden, erscheint die Bestimmung eines Normalarbeitstages als der einzige Ausweg, der Festsetzung und aller Wahrscheinlichkeit nach auch der allmählichen Verlängerung ihrer Arbeitszeit durch die einseitige Entscheidung ihres Unternehmers zu entgehen. Für den Heimarbeiter dagegen, der in seiner Dachstube arbeitet, bedeutet irgendwelche Gesamtregelung der Arbeitszeit eine offenbare Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit, ein Mifsstand, der an sich eine besondere Rechtfertigung erheischt, ehe er sich entschliefst, ihn auf sich zu nehmen. Für die Arbeiter in der Zwischenklasse von Industrien, in welchen eine verschiedene Bemessung von Länge und Einteilung der Arbeitszeit für die Einzelarbeiter angängig ist, wird die Beantwortung der Frage teils davon abhängen, wieweit die arbeitsfreie Zeit Reiz für sie hat, teils von dem Mafse, in welchem sie die Gefahren des Einzelabkommens empfinden. Schliefsen sich alle Arbeiter der zwischen Heimarbeit und Fabriksystem liegenden Industrien, welche das Mafs ihrer freien Zeit sichern oder vermehren wollen, der Meinung der Gewerkvereinler an, dafs die Lohnarbeiter bessere Verhältnisse durch gemeinsames Handeln

erreichen können, so werden sie naturgemäfs allmählich dahin kommen, den Normalarbeitstag als notwendige Voraussetzung dieses gemeinsamen Handelns zu fordern. Diese einfache Klasseneinteilung deckt übrigens keineswegs alle Schattierungen. Bei allen Arbeiterklassen aber kommt eine zweite und in der Regel stärkere Rücksicht in Betracht, die Einwirkung nämlich unregelmäfsiger und unbeschränkter Arbeitsstunden auf die Wochenverdienste. Dem Zeitarbeiter, der nach Tagen, Wochen oder Monaten gelohnt wird, ist der Normalarbeitstag unstreitig eine Unterstützung in seinem Streben nach einem Normallohn. Der Stück- oder Stundenarbeiter wird mehr oder weniger geneigt sein, einen für alle gleichmäfsigen Arbeitstag zu fordern, je mehr oder weniger die Verhältnisse seines Gewerbes und der Umfang seines wirtschaftlichen Wissens ihn zu dem Schlusse veranlassen, dafs die unbeschränkte Freiheit des Einzelnen, beliebig lange zu arbeiten, den Normallohn seiner Klasse hinabdrückt. Es hängt somit das Verhalten jedes einzelnen Gewerkvereins zur Frage des Normalarbeitstages ab von einer verwickelten und vielfach verknüpften Kette von Gründen, die selten in ihrer Gesamtheit dem einzelnen Mitglied gegenwärtig sind und noch weniger deutlich bei jeder Forderung vorgebracht werden.

Nach diesen Ausführungen ist es nicht schwer, die geschichtliche Entwicklung sowohl als den gegenwärtigen Stand der Gewerkvereinsforderung eines Normalarbeitstages zu verstehen. Während des achtzehnten Jahrhunderts war der als Einzelproduzent arbeitende Handwerker der überwiegende Typus des Gewerkvereinlers. Die Weber und Rahmen-Stricker, deren gemeinsame Bestrebungen zur Herbeiführung eines Normallohns von Anfang dieses Jahrhunderts datieren, arbeiteten in ihrer Häuslichkeit. Die Heimarbeit überwog auch neben der Werkstättenarbeit in vielen anderen Gewerben, so bei den Schuhmachern, Messerschmieden, Wollkämmern und Hutmachern. Und selbst, wo die Werkstättenindustrie die Regel bildete, gestatteten die engen Beziehungen zwischen Meister und Gesellen, das Fehlen von Maschinen und Triebkräften und die allgemeine Schlaffheit der Disziplin den Mitgliedern solcher Gewerkvereine, wie z. B. den Segelmachern, Böttchern, Gerbern und Kattundruckern, sich zu unregelmäfsigen Zeiten zur Verfügung zu stellen. Die thatsächliche Ungebundenheit, zu irgend einem gegebenen Augenblick mit der Arbeit aufzuhören, war zwar nicht unvereinbar mit dem, was wir heutzutage als übermäfsige Arbeitsstunden be-

trachten, erzeugte aber in dem Arbeiter das Bewufstsein einer persönlichen Freiheit, die in ihm von Hause aus das Verlangen nach irgendwelcher Gesamtregelung seines Arbeitstages nicht aufkommen liefs. Zudem konnten die Handwerksleute des achtzehnten Jahrhunderts zur Sicherung ihres Normallohnes zu Mitteln greifen, die dem heutigen Gewerkvereinler nicht mehr zu Gebote stehen. Die städtischen Gesellenvereine suchten ihre Stellung durch die strenge Beobachtung der Gesetze zu schützen, welche eine siebenjährige Lehrlingszeit vorschrieben und die Anzahl der Lehrlinge beschränkten. Die Hausweber petitionierten beim Parlament um gesetzlichen Schutz ihrer üblichen Lohnsätze und hatten damit auch in manchen Fällen Erfolg. Ihre Stellung ähnelte in der That in vielfacher Hinsicht jener der heutigen Anwälte oder Aerzte, die ihren Normallohn durch Zeugnisse geeigneter Ausbildung und den Ausschlufs unberechtigter Konkurrenten aufrechterhalten und nicht verstehen können, wie sich die Einführung eines gleichförmigen Normalarbeitstages rechtfertigen liefse.

Es ist daher nicht zu verwundern, dafs in den Fällen, wo im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ein Gewerkverein eine Regelung der Arbeitszeit anstrebt, es sich stets um Arbeiter handelt, die in den Betriebsanlagen des Unternehmers thätig sind und Tagelohn erhalten. So war die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von 14 Stunden (einschliefslich Mahlzeitpausen) eine Hauptforderung jener Vereinigung der Schneidergesellen (Journeymen Taylors in and about the cities of London and Westminster), die wir als einen der ältesten Gewerkvereine angeführt haben.[1]) „Es steht fest," heifst es in der Petition dieser Arbeiter, „dafs eine fünfzehnstündige tägliche Arbeitszeit verderblich für die menschliche Gesundheit ist, und vor allem namentlich für die Sehkraft, so dafs ein Arbeiter von vierzig Jahren nicht mehr im stande ist, sich sein Brod zu verdienen."[2]) Und aus der Petition der Meister erfahren wir, dafs die Gesellen „darauf bestehen, zwölf Schilling und neun Pence wöchentlich anstatt des üblichen Lohnes von zehn Schilling und neun Pence wöchentlich zu erhalten, und mit der Arbeit um acht Uhr (anstatt zur üblichen Zeit um neun Uhr)

[1]) In unserem Buche: Geschichte des Britischen Trade Unionismus. Deutsch von Bernstein. Stuttgart 1895.

[2]) An Abstract of the Master Taylors Bill before the Honourable House of Commons; with the Journeymen's Observations on each clause of the said Bill. London 1720. Abgedruckt in „Select Documents illustrating the History of Trade Unionism" von F. W. Galton. London 1896.

aufzuhören."[1]) Was die anderen Gewerbe anlangt, so ist es bezeichnend, dafs, während im ganzen achtzehnten Jahrhundert bei den nach Stück arbeitenden Böttchern Londons keinerlei Spuren einer Bewegung zur Regelung der Arbeitszeit zu finden sind, die um Tagelohn arbeitenden Böttcher von Aberdeen sich bereits im Jahre 1732 „untereinander zu schriftlich unterzeichneten Abmachungen zusammenthun, durch welche sie sich gegenseitig bei einer Geldstrafe verpflichten, dem üblichen Brauche zuwider nicht nach sieben Uhr abends im Dienste ihrer Meister zu verweilen oder zu arbeiten."[2]) Den einzigen übrigen uns bekannten Beispielen von Bewegungen des achtzehnten Jahrhunderts zwecks regelmäfsiger oder kürzerer Arbeitszeit begegnen wir in den letzten Jahren des Jahrhunderts[3]) unter den Sattlern und Buchbindern, welche damals um Tagelohn und in der Unternehmerwerkstätte arbeiteten.

Die angeführten Beispiele der Schneider, Hut-Finisseure, Sattler und Buchbinder beweisen in ihrer Vereinzelung und ihrem Ausnahmecharakter die allgemeine Gleichgültigkeit gegenüber der Arbeitszeit, welche sogar die nach Zeit arbeitenden Gewerbe des Gewerkvereinswesens des achtzehnten Jahrhunderts kennzeichnet. Ganz anders lautet der Bericht über das neunzehnte Jahrhundert. Mit der Einführung der durch Triebkraft bewegten Maschinen und der raschen Ausbildung des Fabriksystems wurde den Arbeitern in den neuen Spinnindustrien jede Einwirkung des Einzelnen auf ihren Werktag genommen. Im Einklang hiermit sehen wir die Vereinigungen der Baumwollspinner vom Beginn ihrer

[1]) The Case of the Master Taylors residing within the Cities of London and Westminster, in relation to great abuses committed by their Journeymen. London 1720. Aehnliche Bewegungen werden uns von den Schneidern in Aberdeen aus den Jahren 1720 und 1768 berichtet. (Bain's Merchant and Craft Gilds, p. 261), sowie von den Sheffielder Schneidern aus dem Jahre 1720 (Sheffield Iris vom 8. August 1720).

[2]) Vgl. Bain's Merchant and Craft Gilds of Aberdeen, p. 246. — In ähnlicher Weise lassen sich die nach Stück arbeitenden Hutmacher, die in unbeschränkten Stunden zu Hause arbeiteten, von den Londoner Hut-Finisseuren unterscheiden, welche, nach Zeit in den Werkstätten der Unternehmer arbeitend, im Jahre 1777 um eine Herabsetzung der Arbeitszeit streikten. (House of Commons Jonrnals, Vol. 37, p. 192, 18. Februar 1777.)

[3]) Vgl. die „Addresses" der Sattler, welche in den Place Manuscripts 27779—112, 114 bewahrt werden, ferner Dunning's „Account of the London Consolidated Society of Bookbinders" im „Social Science Association Report on Trade Societies and Strikes, 1860".

Geschichte an eine Beschränkung ihrer Arbeitsstunden fordern und eifrig die aufeinanderfolgenden Agitationen für eine Fabrikgesetzgebung unterstützen, welche die Philanthropen des Parlaments in Stand setzten, ihre Wünsche zu verwirklichen. Die verschiedenen Fabrikgesetze, welche diesen Bewegungen hintereinander folgten, fanden in ihrem Wortlaute allerdings nur auf Frauen und Kinder Anwendung, obzwar sie eine beträchtliche Einschränkung der Arbeitsstunden auch der Erwachsenen bewirkten. Dafs dieser unvollständige Erfolg ihres Strebens die männlichen Arbeiter nicht befriedigte, läfst sich unschwer darthun. So beriefen die Führer der Baumwollspinner-Gewerkvereine von Lancashire eine Delegierten-Zusammenkunft eigens zu dem Zwecke, „zu agitieren für eine gesetzgeberische Beschränkung, welche die Beobachtung einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden in Fabriken, ausschliefslich der Mahlzeitpausen, für Erwachsene, Frauen und jugendliche Personen gewährleistet, wobei als Grundlage einer derartigen gesetzlichen Mafsnahme die Beschränkung der bewegenden Kraft dienen soll."[1]) Es war jedoch unmöglich, das Parlament auch nur zum Anhören der Idee einer direkten gesetzlichen Beschränkung der Arbeitsstunden Erwachsener zu bewegen, und als 1872—1874 die Arbeiter von Lancashire mit Erfolg für eine weitere Verkürzung des Arbeitstages agitierten, waren sie so klug, ihre Forderung in das Gewand eines blofsen Zusatzes zum Zehnstunden-Gesetz von 1847 zu kleiden. Zwanzig Jahre darauf erklärte das anerkannte Organ derselben Gewerkvereine, dafs „nunmehr der Schleier gelüftet werden und die Agitation unter ihrer rechten Flagge weitergetragen werden mufs. Wir dürfen nicht länger Frauen und Kinder zum Vorwand nehmen, um die Herabsetzung des Arbeitstages für Männer zu sichern. Es müssen diese vielmehr frei heraus sprechen und erklären, dafs sowohl sie als Frauen und Kinder kürzere Arbeitsstunden benötigen, damit sie teilnehmen an den Wohlthaten, welche die Vervollkommnungen der Maschinen herbeiführen. Die Arbeitsstunden können nicht fortwährend allein durch die Bemühungen der Gewerkvereine herabgemindert werden..... Nur unter dem Beistande des Parlamentes lassen sich die Arbeitszeiten einigermafsen gleichförmig gestalten....."[2]) Auch in einer anderen

[1]) „Bechive" vom 23. Februar 1867; vgl. auch unsere Geschichte des Britischen Trade Unionismus p. 259.

[2]) Cotton Factory Times vom 26. Mai 1893.

grofsen Industrie hatten sich die Arbeiter der Entscheidung ihres Unternehmers hinsichtlich des Arbeitstages überantwortet gesehen. Die Bergarbeiter der Kohlengruben, welche unter Tag thätig sind, können nur auf- und einfahren, wenn es dem Bergwerkunternehmer gefällig ist, den Schacht von der Kohlenförderung freizulassen und den Arbeiter-Förderapparat in Bewegung zu setzen. Es überrascht daher nicht, dafs die Kohlenbergleute, sobald sie sich überhaupt wirksam organisiert hatten, für einen festen Arbeitstag zu agitieren begannen. Bereits in den Jahren 1844—1847 sehen wir Martin Jude, den Führer der Bergleute, eine „Achtstunden-Bill" zu einem der Hauptziele der „Miners Association of Great Britain and Ireland" erheben, welche zu jener Zeit alle englischen Kohlenfelder beherrschte. Von 1863—1878 bildete diese Bill einen wesentlichen Punkt im Programme Alexander Macdonalds. Im Jahre 1885 endlich fordern die Bergarbeiter-Gewerkvereine von Lancashire ausdrücklich, dafs die gesetzliche Einschränkung gleichmäfsig Männer und Knaben umfasse, ein Verlangen, welches sämtliche Grubenarbeiter-Gewerkvereine mit Ausnahme derer von Northumberland und Durham rasch zu dem ihrigen machten.[1])

Der Grofsindustrie-Betrieb hatte inzwischen auch das Bau- und Maschinengewerbe erfafst und auch dort Vereinigungen von Arbeitern entstehen lassen, welche bezweckten, auf diesem Gebiete gleichfalls einen Normalarbeitstag herbeizuführen. Die Entstehung grofser Maschinenfabriken und das Auftreten des „Contractor" für Bauarbeiter, welche beide aus dem ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts stammen, schoben den Kleinmeister bei Seite und häuften in Einzelunternehmungen grofse Massen von Arbeitern, die kostspielige Maschinen und Betriebsmaterialien nützten und unter strenger Zucht zusammenwirkten. In der grofsen Erhebung der Baugewerke in den Jahren 1833 und 1834 erscheint das Verbot der Ueberstunden als eine der Forderungen der Arbeiter[2]), und die ungelernten Taglöhner im Baugewerbe

[1]) Vgl. unsere Geschichte des Britischen Trade Unionismus, p. 335.

[2]) Vgl. die Petition der Meister vom 12. Juni 1833 in „An Impartial Statement of the proceedings of the members of the Trades Unions Societies and of the steps taken in consequence by the master tradesmen of Liverpool." Liverpool 1833. Desgl. „Statement of the Master Builders of the Metropolis in explanation of the differences between them and the workmen respecting the Trades Unions." London 1834.

namentlich bestanden auf Extravergütung für die ihre üblichen Stunden an Sonnabenden überschreitende Arbeitszeit.[1])

Von den Bauarbeitern dehnte sich diese Bewegung auf die Maschinenarbeiter aus. Im Jahre 1836 sehen wir die Londoner Maschinenbauer in einen achtmonatlichen Kampf mit ihren Unternehmern verwickelt, der die Schaffung eines festen Normalarbeitstages für das gesamte Gewerbe durch gegenseitige Uebereinkunft bezweckte. Das Resultat dieser Fehde war die Festsetzung einer Arbeitswoche von 60 Stunden und die im Maschinenbau erstmalige Vergütung der Ueberzeiten durch erhöhte Lohnsätze. Vor diesem Ausstand betrug die tägliche Arbeitszeit allerdings nominell nur 10 1/2 Stunden, indessen gab es fortgesetzt Ueberzeiten ohne irgendwelche erhöhte Lohnsätze, was den Arbeitern keinerlei Schutz gegen die systematische Verlänlängerung der Arbeitsstunden durch irgend einen Unternehmer gewährte.[2]) Wann die Bauarbeiter für sich dieselbe Arbeitszeit errangen, wird nicht berichtet, aber schon im Jahre 1848 sehen wir die Steinmetzen Liverpools einen Neunstundentag fordern. Von da ab beweisen die Ueberlieferungen sowohl der Maschinenbauer-, als der Bauarbeiter-Gewerkvereine die ununterbrochene Fortsetzung der Agitation für die strengere Innehaltung, wie für die allmähliche Kürzung des Normalarbeitstages. Die sorgfältig ausgearbeitete Uebereinkunft von 1891 zwischen den Londoner Bau-Gewerkvereinen und den vereinigten Bauunternehmern, wodurch die Arbeitszeiten für alle Bauarbeiten innerhalb 12 Meilen von Charing Crofs für jede Woche des Jahres festgesetzt wurden

[1]) Ebendaselbst. Es sei hierbei bemerkt, dafs die Protokollbücher des Glasgower Tischler-Gewerkvereins, dessen Sekretär damals ein hervorragender Anhänger Owen's war, aus der Zeit von 1833—1836 öfter Entwürfe zur Regelung des Normalarbeitstages enthalten. So gelangten auf seiner Generalversammlung im März 1833 die Arbeitsregeln der „Scottish National Union" zur Annahme, welche für Ueberstunden die Halfte des sonstigen Lohnsatzes mehr fordern. Im Jahre 1836 verlangte der Verein nach einem erfolgreichen Strike nicht nur einen wöchentlichen Normallohn von 20 Sh., sondern auch das Verbot jeder Ueberstunden für die Saison. Von 1834 an waren sie beständig im Streit wegen der Arbeit bei künstlicher Beleuchtung, deren Beseitigung sie 1836 nach einem andauernden Ausstand erreichten.

[2]) Vgl. den Artikel John Burnetts in der „Newcastle Weekly Chronicle" vom 3. Juli 1875, sowie den Vortrag William Newtons, im Namen der Exekutive der „Amalgamated Society of Engineers", gehalten in der 1861 zu Dublin stattgefundenen Versammlung der „Social Science Association."

und aufserdem erhöhte Lohnsätze für jedwede Ueberstunden, ist eine der letzten einer thatsächlich ununterbrochenen Reihe von Vereinbarungen.

Wir sehen also, dafs das Verlangen nach einem Normalarbeitstag, das im 18. Jahrhundert nur von einigen nach Zeit arbeitenden Gewerken gestellt wurde, in dem unseren von Stück- und Zeitarbeitern zugleich erhoben worden ist. Obgleich aber der Gedanke einer allgemeinen Regelung der Arbeitsstunden nunmehr alle Klassen der Gewerkvereinler erfafst hat, Zeitarbeiter wie Stückarbeiter, Handwerker wie Fabrikarbeiter, so besteht doch in den verschiedenen Gewerben ein merklicher Unterschied hinsichtlich der Intensität, mit welcher die Forderung den Unternehmern und der Gesamtheit gegenüber geltend gemacht wird. So galten lange Zeit die Baumwollspinner und die Grubenarbeiter als die eifrigsten Vorkämpfer für genau begrenzte und gleichmäfsige Arbeitsstunden. Vergegenwärtigen wir uns aber, dafs bei beiden Arbeiterkategorien der Beginn wie das Aufhören der Arbeit nicht vom Willen des Arbeiters, sondern vom Antrieb und Anhalten der Maschine abhängt, erinnern wir uns ferner, dafs beide Gewerbe Jedem offen stehen, und dafs der Lohnsatz weder durch die Beschränkung der Lehrlingszahl, noch durch den Ausschlufs der ungelernten Arbeiter von anderen Beschäftigungen geschützt ist, so dürften wir in der Energie und Ausdauer, mit welcher sie ihre Forderung eines Normalarbeitstages vertreten, trotzdem sie als Stückarbeiter von der Freiheit, länger arbeiten zu können, anscheinend Vorteil haben könnten, eine weitere Bestätigung der Richtigkeit unserer obigen Ausführungen erblicken. Ihnen am nächsten wohl stehen in dieser Hinsicht die Maschinen- und Bauarbeiter. Hier ist die wirtschaftliche Dringlichkeit gleichmäfsiger Stunden weder so handgreiflich noch so gebieterisch, wie im Bergwerk oder in der Baumwollspinnerei. Zudem haben die Gewerkvereine in diesen beiden Industrien zum Schutze ihrer Normallöhne ihre traditionelle Politik der Forderung einer Lehrlingszeit, einer Beschränkung der Lehrlingszahl und des Ausschlusses „illegaler Arbeiter" zur Anwendung gebracht. Andererseits wiederum sind die Arbeiter dieser Gewerbe ausschliefslich nach Zeit bezahlte, und gelangten daher rasch zur Erkenntnis, dafs die Forderung eines Normalarbeitstages eine wesentliche Hilfe sei in ihrem Streben nach einem Normallohn.[1])

[1]) Bei einigen der Gewerbe, in denen allmählich das System der kapi-

Als hierauf die Mifsstände des Lehrlingswesens mehr und mehr einrissen, und sich immer mehr zeigte, dafs es nicht angehe, die Politik der Ausschliefsung aufrecht zu erhalten, sehen wir die Vereine dieser Gewerbe stärker und stärker die strenge Innehaltung ihres genau begrenzten Normalarbeitstages betonen. Wo dagegen die Vereine im Interesse der Behauptung ihres Normallohnes auch fernerhin zu Lehrlingsordnungen ihre Zuflucht nehmen, wie sie beispielsweise die Gesellschaft der Kesselschmiede und weniger allgemein die verschiedenen Setzervereine durchsetzen, treten sie hinsichtlich des Normalarbeitstages minder bestimmt auf. In diesen beiden Gewerben sind Zeitarbeit und Stückarbeit gleichmäfsig von den Gewerkvereinen anerkannt. In beiden bestehen die Vereine rückhaltslos auf einem festbegrenzten Normalarbeitstag für alle nach Zeit gelohnte Arbeit. Da aber hier noch weitere Mittel zur Verteidigung des Normallohnes zu Gebote stehen und die Arbeiter thatsächlich freie Hand haben, sich mit

---

talistischen Unternehmung mit Grofsbetrieb den Handwerksbetrieb verdrängte, sind wir in der Lage, die Entwicklung der Idee eines Normalarbeitstages genau zu verfolgen. So beschlofs die „Provident Union of Shipwrights of the Port of London", eine alte gewerbliche Vereinigung, die nach Aufhebung der Gesetze wider Arbeiter- und Arbeitgeber-Verbindungen in die Oeffentlichkeit trat, am 14. Oktober 1824, „dafs kein Mitglied einen gröfseren Arbeitsposten auf sich nehmen wird, als er in den regelmäfsigen Arbeitsstunden bewältigen kann, d. h. in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis spätestens 6 Uhr Abends im Sommer, und dafs keinerlei Arbeit bei Kerzenlicht stattfinden soll, sobald die in der Aufsenarbeit beschäftigten Leute aufgehört haben zu arbeiten, damit den Arbeitslosen möglichst Gelegenheit gegeben werde, Beschäftigung zu erhalten." Und es ist interessant zu erfahren, dafs die Arbeiter als Hauptgrund dieser Neuerung angeben; „es war notwendig, das Tagewerk zu regeln, nachdem die Meister darauf hingewiesen hatten, dafs ein Arbeiter nach 14- oder 16stündiger Arbeit 10 sh täglich verdiene, während die Hälfte dieser Zeit als üblicbe Arbeitszeit gilt." Derselbe Grund bewog später die Londoner Böttcher, welche nach Stück arbeiten, eine ähnliche Regelung herbeizuführen. Bisher, erklärte der Sekretär des Vereins, waren dem Arbeitstag keinerlei Schranken gesetzt, und „arbeiten einige kräftige junge Leute von früh 3 Uhr bis 9 Uhr Abends." Die Folge hiervon war, dafs die Arbeiter „die Arbeitgeber sich dies zu nutze machen sahen, und dafs man bei Lohnstreitigkeiten hierauf hinwies." Und die Londoner Setzer machten in dem 1810 von ihren Arbeitgebern angenommenen Preistarif ausdrücklich aus, dafs über die Zeit des Arbeitsbeginnes zwischen Unternehmern und der „Genossenschaft" ein förmliches Abkommen zu treffen sei, dafs diese Zeit für alle Angestellte gleichmäfsig gelten solle und dafs Nacht- oder Sonntagsarbeit mit höheren Sätzen zu bezahlen sei.

der Zeit einzurichten, so ist ihr Glaube an einen gleichförmigen Normalarbeitstag für Stückarbeiter mehr von der Art einer religiösen Anschauung.

Bei den Gewerben vom alten Schlage wird diese Lauheit zur Gleichgültigkeit, ja sogar zur Feindseligkeit. Als hervorragendes und in vieler Hinsicht typisches Beispiel hierfür ist der Verein der Stiefel- und Schuhmacher[1]) anzuführen. Diese wenig zahlreichen und sehr geschickten Handwerker, von denen etliche noch immer in der eigenen Häuslichkeit arbeiten, sind seit länger als einem Jahrhundert fest zusammengeschlossen, und haben von Anfang an einen Normallohntarif streng aufrecht erhalten. Da sie aber ausnahmslos mit der Hand arbeiten, nach Stück bezahlt werden, und sich des gewohnten Vorrechtes erfreuen, nach ihrem Belieben in der Werkstätte des Unternehmers ein- und auszugehen, so haben sie sich nie über die Einrichtung eines Normalarbeitstages beunruhigt. Ist das Gewerbe auch seit einem Vierteljahrhundert unter dem Drucke der Konkurrenz des Produktes der Maschinenarbeit stetig zurückgegangen, so haben sich doch die Arbeiter nicht veranlafst gesehen, den Einflufs ihrer unregelmäfsigen Arbeitszeit auf ihren Normallohn zu untersuchen. In früheren Zeiten setzten sie die strenge Beobachtung einer beschränkten Lehrlingszahl durch, und in der Gegenwart ist die Anzahl der Lehrlinge des Gewerbes so gering,[2]) dafs die äufserst geschickten Schuhmacher, welche so vollendete Arbeit liefern, wie sie nur von einer Klasse reicher Kunden begehrt wird, sich wahrhafte Monopollöhne zu erhalten verstanden. Ein einigermafsen ähnliches Beispiel bildet die „United Kingdom Society of Brushmakers", die Bürstenbindergesellschaft, eine festzusammenhaltende Verbindung geschickter Handwerker, deren gedruckte Lohnlisten von den Arbeitgebern seit 1805 anerkannt worden sind. In diesem Gewerbe, wo die Handarbeit stets überwog, sind die Arbeiter seit undenklichen Zeiten nach Belieben in die Werkstatt des Meisters gekommen und gegangen. Zur Aufrechthaltung ihres

[1]) Amalgamated Society of Boot and Shoe Makers.

[2]) Es hat dies unseres Erachtens theilweise darin seinen Grund, dafs man allgemein der Ansicht ist, die Schuhmacherarbeit mit der Hand sei im raschen Absterben begriffen, teilweise in der aufserordentlichen Nachfrage nach Lehrlingen bei verhältnismäfsig guter Bezahlung in der sich ungemein entwickelnden Maschinen-Schuhwarenindustrie und endlich wohl auch in dem verhältnismäfsig hohen Grade technischer Fertigkeit, der erforderlich ist, um Beschäftigung in der Handarbeit zu erhalten.

Normallohnes haben sie an der herkömmlichen Beschränkung der Lehrlingszahl festgehalten und nie auf Einführung eines Normalarbeitstages gedrungen. Die grofse Mehrheit der Gewerkvereine jedoch, welche dem Normalarbeitstag gleichgültig gegenüber stehen, liefert die Sheffielder Messerschmied-Industrie. Wir haben hier ein System der Einzelproduktion vor uns, das in seinen Hauptzügen aus dem vergangenen Jahrhundert herrührt. Der Unternehmer vergiebt die Arbeit an den Arbeiter, der sie entweder zu Hause auf dem eigenen „Rad" fertigstellt oder in einer auf Zeit gemieteten „Mietsfabrik." Die Gewerkvereine, aufser Stande, die Einzelabkommen gehörig zu überwachen, die von ihren Mitgliedern getroffen werden, welche ihre Arbeit allein und in unregelmäfsigen Zwischenräumen in Empfang nehmen und abliefern, versuchen dann und wann einen Normallohn durch ganz altfränkische Anordnungen hinsichtlich der Lehrlinge zu erkämpfen. Der praktische Mifserfolg solcher Einrichtungen, sowie das beständige Sinken der Löhne veranlafst wohl den nachdenklicheren Arbeiter zur Verdammung des ganzen Systems der Einzelproduktion und zur Befürwortung seines Ersatzes durch das Fabriksystem, bei welchem eine Gesamtregelung der Löhne und Stunden möglich wäre. Bis jetzt aber ist die grofse Masse der Sheffielder Messerschmiede, die sich an die vermeintliche Freiheit ihrer jetzigen Existenz gewöhnt haben, unzugänglich für die wirtschaftlichen Gründe ihrer Führer.

Nach der vorstehenden eingehenden Erörterung der Idee des Normalarbeitstages im allgemeinen sind wir der Notwendigkeit überhoben, den Leser durch eine lange Aufzählung zu seiner Durchführung erforderlicher untergeordneter Mafsnahmen zu ermüden. Schon die blofse Thatsache grofser Unternehmungen, welche, wie wir bereits gesehen, eine wesentliche Rolle in der Einrichtung eines Normalarbeitstages spielt, führt notwendig zur Gleichförmigkeit der Regelung für alle Arbeiterklassen. Die wirtschaftlichen Gründe, welche dem beliebigen Kommen und Gehen des Webers einer Spinnfabrik entgegenstehen, machen es auch ratsam, wenn nicht absolut notwendig, die Stunden des Beginns und Aufhörens der Arbeit nicht allein für die Weber, sondern auch für sämtliche verschiedene Gattungen der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter gleichmäfsig zu gestalten. Es ist aufserdem der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten dreifsig Jahre das Bestreben eigen, in einem einzigen Unternehmen mehr und mehr nicht nur die verschiedenen Zweige

desselben Gewerbes, sondern auch die verschiedensten Betriebsprozesse zu vereinen, welche zur Herstellung des fertigen Artikels gehören. So sehen wir, um nur einige von vielen Beispielen anzuführen, in den grofsen Maschinenbauwerken und Schiffswerften am Tyne und Clyde, oder in den grofsen Werkstätten der Eisenbahngesellschaften heute Arbeiter hunderter verschiedener Gewerbe, deren Arbeitsstunden dieselbe Dampfpfeife, dieselbe Fabrikglocke, und dies fast unumgänglich, regelt. Derartige Verhältnisse sind es, denen wir die Thatsache beimessen, dafs die Forderung eines Normalarbeitstages im Laufe der letzten sechzig Jahre immer wieder in der Gestalt populärer Bestrebungen für eine allgemeine und gleichmäfsige Kürzung der Arbeitsstunden für alle Gewerbe ohne Unterschied aufgetaucht ist. An Stelle der verwirrenden Mannigfaltigkeit, welche das Verlangen eines Normallohnes kennzeichnet, wobei jedes Gewerbe, jeder Zweig eines Gewerbes seinen Sondertarif verficht, haben wir es beim Normalarbeitstag mit verhältnismäfsiger Einfachheit und Gleichförmigkeit zu thun. Die scharfsinnigsten „Klassenunterscheidungen" der Lohnarbeiter-Welt haben sich in der Sache der Arbeitszeit der unbeugsamen wirtschaftlichen Notwendigkeit einer allgemeinen Regel unterzuordnen. Der aristokratische Schiffszimmermann, Modelltischler oder Baumwollspinner, der es als Kränkung empfinden würde, wollte man dem ungelernten Arbeiter oder der Arbeiterin irgendwelchen moralischen Anspruch auf einen ebenso hohen Lohn als den seinigen zugestehen, unterwirft sich bereitwillig der Idee völliger Gleichheit, wo es sich um Fragen der Arbeitszeit handelt. Bei der Gesamt-Bewegung für einen Normallohn greifen auch nicht aufeinanderfolgende allgemeine Agitationen für Wochenlöhne von zwanzig, dreifsig oder vierzig Sh. Platz. Die Zehnstundenbewegung hingegen der Baumwollspinner in Lancashire erfafste, wie wir gesehen haben, die Bauarbeiter, Maschinenbauer, Schneider und andere Gewerbe, und endete schliefslich zwischen 1830 und 1840 in der umfassendsten Anerkennung des zehnstündigen Normalarbeitstages in den gröfseren Städten. In ähnlicher Weise ging die Neunstunden-Agitation 1846 von den Maurern aus, ergriff während der folgenden dreifsig Jahre das gesamte Gebiet der Industrie und hatte schliefslich 1871—74 zum Ergebnis die fast allgemeine Einführung eines neunstündigen Normalarbeitstages für Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und ungelernte Arbeiter, die gemeinschaftlich mit einer jener Klassen arbeiteten. Und wir dürfen vielleicht behaupten,

dafs wir gegenwärtig in den ersten Jahren einer ähnlichen allgemeinen Bewegung stehen, die in der ebenfalls umfassenden Einführung des achtstündigen Normalarbeitstags resultieren wird.[1])

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, dafs der Normalarbeitstag, soll er eine Wirkung äufsern, nicht nur gleichförmig, sondern auch genau festgesetzt sein mufs. Wie wir gesehen haben, läfst sich hinsichtlich der Löhne die strengste Innehaltung eines absolut gleichförmigen Normallohns in gutorganisierten Gewerben sehr wohl mit einer weitgehenden Elastizität vereinen, welche den hochgradig verwickelten Verhältnissen und wechselnden

---

[1]) Die Berichte über die aufeinanderfolgenden Kürzungen der Arbeitszeit sind sehr unvollständig. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint der Arbeitstag in der Regel von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends für Arbeiter unter Dach gedauert zu haben, während die im Freien Arbeitenden um 6 Uhr bzw. bei eintretender Dunkelheit aufhörten. Dafs die Schneider im Jahre 1720 den Versuch unternahmen, die Arbeitszeit um eine Stunde zu verkürzen, haben wir bereits erwähnt, und nach einem in der Bibliothek des Patentamtes sich befindlichen seltenen Buche vom Jahre 1747 (A general Description of All Trades — Anonym —) scheint es, als seien um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein paar andere Gewerbe ihrem Beispiele gefolgt. Die Buchbinder (1787) und die Sattler (1793) erzielten eine weitere Kürzung auf dreizehn Stunden einschliefslich Mahlzeitpausen, und im Jahre 1794 errangen die Buchbinder, was man als den $10^1/_2$stündigen Tag (12 Stunden einschliefslich Mahlzeitpausen) bezeichnen könnte. Unserer Meinung nach mufs dies zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts der übliche Werktag in London für sämtliche gelernten Handwerksleute, die nach Zeit arbeiteten, gewesen sein. 1834 hatten die Londoner Baugewerbe jedenfalls einen Zehnstundentag erreicht, und 1836 errangen die Londoner Maschinenbauer dieselbe Kürzung. Innerhalb zehn Jahren wurde diese Zeit in den meisten Städten allgemein üblich und fand gesetzliche Annahme für die Spinnereien in der berühmten Zehnstundenbill von 1847. Die Neunstunden-Bewegung fängt 1846 bei den Maurern Liverpools an, wird aber erst 1859—61 eine allgemeine, und erzielte erst 1871 einen Erfolg. Inzwischen hatte unter den gelernten Handwerkern eine Agitation für einen halben Sonnabendfeiertag eingesetzt. Die Baugewerbe waren ums Jahr 1847 in einigen Städten zum „Vieruhr-Sonnabendfeiertag" gelangt, mit einer Arbeitswoche von $58^1/_2$ Stunden. Um 1861 war hieraus in London ein „Zweiuhr-Sonnabend" oder eine Arbeitswoche von $56^1/_2$ Stunden geworden, ein Resultat, welches in dem Gesetze von 1874 für Textilfabriken Anerkennung fand. Als im Jahre 1871 die Maschinenbauer und Bauarbeiter den Neunstundentag erkämpft hatten, erschien er in der Form von 11 Stunden einschliefslich Mahlzeitpausen von $1^1/_2$ Stunden an fünf Wochentagen und von 6 Stunden einschliefslich einer halbstündigen Frühstückspause am Sonnabend, in einer Arbeitswoche also von 54 Stunden mit einem „Einuhr-Sonnabend". 1890 verlangten und erhielten die Maschinenbauer am

Bedingungen der neuzeitlichen Industrie entsprechen soll. Eine derartige Elastizität aber bezüglich der Arbeitsstunden wird verhängnisvoll für die Aufrechterhaltung des Normalarbeitstages. Die gesamte Geschichte der Ueberstundenarbeit beweist dies: War dem Unternehmer benommen, die Anwesenheit seiner Arbeiter so lange als ihm beliebte, zu verlangen, machte er naturgemäfs bei der Bewilligung eines festen Werktages zur Bedingung, dafs für Ausnahmefälle Anordnungen zu treffen seien. Es könnte eines Tages für ihn wichtig sein, dafs infolge unvorhergesehener Häufung dringlicher Aufträge oder ähnlicher Ursachen einige oder sämtliche seiner Arbeiter ihm länger als die üblichen

Tyne und Wear, von dem Wunsche nach einem vollständigeren halben Feiertag geleitet, einen „Zwölfuhr-Sonnabend" (53 Stunden). Gelegentlich der letzten allgemeinen Revision der Arbeitszeit in den Londoner Baugewerben im Jahre 1892 wurde die Woche auf 50, 47 und 44 Stunden, je nach der Jahreszeit, also im Jahres-Durchschnitt auf $48^4/_5$ Stunden, unter steter Aufrechterhaltung des halben Sonnabendfeiertags festgesetzt. Schliefslich finden wir zwischen 1889 bis 1895 den Achtstundentag in mehr als hundert Betrieben eingeführt, darunter in den Staatswerften und -Werkstätten und in nahezu sämtlichen städtischen Gasanstalten. Diese progressive Verringerung gilt, wie kaum erwähnt zu werden braucht, nur für die nominellen Durchschnittszeiten der fortgeschrittensten Bezirke und berücksichtigt weder einen herrschenden Brauch von Ueberstunden, noch das Fortbestehen längerer Arbeitszeiten in andern Bezirken. Bei dem Mangel ferner einer genauen und zuverlässigen Statistik über die von jeder beschäftigten Person zu verschiedenen Zeiten gearbeiteten Ueberstunden ist es unmöglich, irgendwelchen induktiven Beweis zu liefern, dafs eine Verlängerung der Arbeitszeit durch systematische Ueberstunden eintritt, wenn infolge nachlassender Nachfrage ein geringeres Mafs der Arbeit von der Gesamtheit verlangt wird. Es läfst sich aber eine derartige Richtung aus den berichteten Veränderungen im Normalarbeitstage selbst ersehen. In den aufserordentlich lebhaften Geschäftsjahren von 1871—72 waren die Maschinenfabrikanten mit den Gewerkvereinen übereingekommen, dafs die wöchentliche Arbeitszeit vierundfünfzig Stunden und am Clyde nur einundfünfzig Stunden betragen solle. Als dann 1878—79 die grofse Stockung in der Industrie eintrat und weit weniger Maschinenbauarbeit zu leisten war, beschlossen die Fabrikanten, „dafs jetzt der Moment gekommen ist .... „wo die müfsigen Stunden, die profitlos weggeworfen wurden, für die Industrie und den Profit reklamiert werden müssen durch ihre Wiederverwendung zu produktiver Thätigkeit". (Geheimes Rundschreiben der „Iron Trades Employers Association" vom Dezember 1878.) Es wurde infolgedessen von ihnen allgemein versucht, die Arbeitswoche auf 57 oder 59 Stunden hinaufzuschrauben. Aehnliches wurde auch im Baugewerbe unternommen. Ueber diese rückwärtige Bewegung bezüglich der Arbeitszeit vgl. unsere Geschichte des Britischen Trade Unionismus, p. 292.

Stunden arbeiteten. Die Gewerkvereinsführer fanden gegen diese Forderung nichts einzuwenden. Es schien ihnen sogar hierdurch die Möglichkeit gegeben, für ihre Mitglieder bei solchen Veranlassungen aufserordentliche Löhne herauszuschlagen. Demgemäfs einigte man sich allgemein dahin, dafs Ueberstundenarbeit zu einem höheren Satze gelohnt werden solle, häufig mit „ein und ein viertel mal", oder „ein und ein halb mal". Dies Abkommen erschien als ein entsprechender, beiden Parteien vorteilhafter Vergleich. Die Fabrikanten erreichten die Elastizität, welche nach ihrem Vorgeben notwendig war zum gewinnbringenden Betriebe ihres Unternehmens, und waren aufserdem in der Lage, eine lebhafte Geschäftszeit voll auszunutzen. Die Arbeiter andererseits wurden durch einen höheren Lohnsatz für die Störung ihrer gewohnten Ordnung entschädigt und für die ausnahmsweise Anstrengung, welche die Fortarbeit in ermüdetem Zustande erheischt. Das Zugeständnis bedeutete, wie man wohl wufste, eine Abweichung vom Normalarbeitstag, man glaubte jedoch durch die Festsetzung aufserordentlicher Lohnsätze Ueberschreitungen in dieser Hinsicht vorgebeugt zu haben. Eine ganze Generation von Unternehmern und Arbeitern betrachteten daher diese Abmachungen mit Wohlgefallen.

Wie nun aber fernere Erfahrungen mit dieser Sondervergütung für Ueberstunden fast alle Gewerkvereinler überzeugt haben, gewährt sie thatsächlich äufserst geringen Schutz bei Innehaltung des Normalarbeitstages, während sie andererseits für beide Teile Uebelstände nach sich zieht. Trotz der Extrasätze haben die Unternehmer in vielen Industrien sich bemüfsigt gesehen, ihre Leute ein oder zwei Stunden täglich Monate lang und hier und da das ganze Jahr hindurch zu systematischer Ueberarbeit zu veranlassen. Im Maschinenbau und Schiffsbau namentlich scheint der Wunsch nach pünktlicher Ablieferung in guten Jahren so grofs, und ist die Konkurrenz allzeit eine so scharfe, dafs jeder Unternehmer es für seinen Vorteil erachtet, die Fertigstellung der Maschine oder den Stapellauf eines Schiffes für möglichst frühe Zeit zuzusagen. Dabei kommt es schliefslich dahin, dafs die verlängerte Arbeitszeit zur normalen wird und nach dem Belieben des Unternehmers geändert werden kann. Auch bleibt dem Einzelarbeiter hierbei thatsächlich keine Wahl. Ein Betrieb, in welchem wöchentliche Ueberarbeit von zehn oder zwanzig Stunden zur konstanten Praxis geworden ist, behält nicht lange einen Arbeiter, der freie Zeit einer Extrabezahlung vorzieht und

aus diesem Grunde seine Bank oder Schmiede verläfst, wenn die Glocke läutet.

Abgesehen aber davon, dafs systematische Ueberstunden dem Arbeiter jede Einwirkung auf seine Arbeitszeit genommen, sind die erfahrensten Gewerkvereinler überzeugt, dafs sie auch die Aufrechthaltung des Normallohns ernstlich in Frage gestellt haben. Wir können uns hier eine Wiederholung der Gründe des engen Zusammenhanges zwischen Länge des Arbeitstages, dem üblichen Satz der Betriebsunkosten und dem Normallohn sparen. Ist etwas Wahres an dem Satze der Nationalökonomen, dafs die gewohnte Lebenshaltung jeder Arbeiterklasse auf die Dauer im Grunde ihren durchschnittlichen Wochenlohn bestimmt, so mufs offenbar systematische Ueberarbeit einen nachteiligen Einflufs auf den Normallohn üben. Erhält auch der Arbeiter fortdauernd „ein und ein viertel" für seine Ueberstunden, so wird doch der Unternehmer allmählich bei Eintritt von Vakanzen Leute einstellen, die, durch die Aussicht auf Ueberarbeit veranlafst, die Stellung anzunehmen, zu niedrigeren Wochenlohnsätzen arbeiten. Wo nach Stück bezahlt wird, läfst sich in der Praxis unmöglich zwischen „Zeit" und „Ueberzeit" unterscheiden, und hier bedeuten offenbar systematische Ueberstunden eine Tendenz zur Verringerung der Stücklohnsätze. Das nach Zeit arbeitende Unternehmen, welches in Ueberstunden arbeiten will, hat somit ganz besonderen Anlafs, die Stückzahlung einzuführen, und es hat dies bereits in einigen Bezirken des Maschinenbaufaches zur gänzlichen Beseitigung eines Gesamtvorgehens der Arbeiter geführt. Kommen überdies schlechte Geschäftszeiten und verringert sich die Nachfrage einer besonderen Arbeitsgattung, so macht sich eine fast unwiderstehliche Neigung zur Steigerung der Ueberstunden geltend. Den Unternehmern sind sie ein Mittel zur Verminderung der Produktionskosten, welches sie dadurch hierzu benutzen, dafs sie den gewichtigen Posten der Zinsen von Maschinen u. s. w. mit auf die verlängerte Arbeitszeit verteilen. Die Arbeiter andererseits werden durch sie verleitet, ihren sinkenden Wochenverdienst durch Extraarbeit zu heben. So kommt es schliefslich dahin, dafs dann, wenn die Gesamtheit vielleicht zehn Prozent weniger Arbeit von ihren Maschinenbauern oder ihren Bauarbeitern braucht, eine grofse Anzahl von diesen gedrängt und veranlafst werden, zehn Prozent mehr Arbeit zu leisten, was wiederum zur Folge hat, dafs nahezu zwanzig Prozent der Arbeiter des Gewerbes keinerlei Beschäftigung finden können. Vom Anwalte,

vom Arzte wird nicht erwartet und gewünscht, dafs er länger als sonst arbeite, wenn die Nachfrage nach seiner Thätigkeit sich verringert hat. Der Handwerksmann alten Schlages kürzte ebenfalls seinen Arbeitstag in stillen Zeiten, und verlängerte ihn, wenn das Geschäft flott ging. In den grofsen Maschinenindustrien verhält es sich beim Mangel eines genau bestimmten und streng eingehaltenen Normalarbeitstages gerade umgekehrt. Und es ist unmöglich, den Gewerkvereinler von der Vortrefflichkeit eines Systems zu überzeugen, das von Zeit zu Zeit einen ausnahmsweisen hohen Prozentsatz von Mitgliedern schafft, welche die Vereinskasse durch Arbeitslosen-Gelder leeren, während andere Mitglieder in ausnahmsweise langen Ueberstunden arbeiten.[1])

Aber auch an den Mängeln der Gesamtabmachungen liegt es nicht allein, dafs sich eine genaue Festsetzung und Gleichförmigkeit des Normalarbeitstages als notwendig erwiesen hat. Selbst wenn die Arbeitszeit eine gesetzlich geregelte, zeigt die Erfahrung, dafs Milderungen, Ausnahmen und Abweichungen für einzelne Industrien der Aufrechthaltung des Normalarbeitstages verhängnisvoll werden.

Das sorgsam ausgearbeitete Gesetzgebungswerk, das zur Zeit die Arbeitszeit von Frauen und Kindern in der britischen Industrie regelt, besteht aus zwei Hauptteilen, deren einer die

[1]) Sogar die Unternehmer fangen jetzt an, das System zu verwerfen. Sie fühlen heraus, wie unvernünftig es ist, die Arbeit Ermüdeter mit höheren Lohnsätzen zu bezahlen. Und sie behaupten, dafs die Arbeiter unter dem Bestreben, diese höheren Sätze zu erhalten, den Tag über bummeln, damit die Ueberstunden länger dauern. Vgl. hierzu den „Report specially prepared by the Amalgameted Society of Engineers for the Royal Commission on Labour (London 1892), der die Resultate bringt einer in den einzelnen Zweigen des Gewerbes angestellten Erhebung über das verhältnismäfsige Vorkommen von Ueberstunden und Stückarbeit in den verschiedenen Städten des Königreichs. Es ist bezeichnend, dafs von all den Hauptplätzen des Maschinenbaufaches Keighley, Colchester, Gainsborough, Ipswich, Lincoln und Derby als diejenigen hervorstechen, welche den niedrigsten Normallohn (27—29 Sh. wöchentlich) aufweisen. Jeder einzelne der Zweigberichte konstatiert das häufige Vorkommen systematischer Ueberzeiten und Stückarbeit. Die Erscheinung wäre noch augenfälliger, wenn Statistiken aus Bezirken mit nichtorganisierten Arbeitern und von den Gewerkvereinen unbeeinflufsten Betrieben zu erlangen wären, in denen der Wettbewerb der Stückarbeit und systematische Ueberstunden regelmäfsige Begleiter niedriger Löhne sind.

Textilbranche, deren anderer die übrigen Industrien angeht; jener datiert im Grunde bereits von 1833, der letztere, wie man wohl sagen darf, erst von 1867. Diese Verschiedenheit des Alters macht sich geltend in dem Grade der in beiden erreichten Straffheit. Fassen wir zuerst den Normalarbeitstag in der Textilindustrie ins Auge, so finden wir im Gesetze von 1833 (das ausdrücklich nur auf Personen unter 18 Jahren Anwendung fand) die Festsetzung eines Maximaltages von zwölf Stunden einschliefslich Mahlzeitpausen. Das Gesetz stellte indessen den Fabrikanten frei, ihre Betriebe in der Zeit zwischen 5 Uhr 30 M. früh und 8 Uhr 30 M. abends offen zu halten, desgleichen, die Mahlzeitpausen nach ihrem Belieben festzusetzen, auch war ihnen gestattet, die durch Störungen im Maschinenbetrieb verlorene Zeit durch Ueberstunden wettzumachen. Die Fabrikinspektoren erkannten bald, dafs diese Elastizität die Wirksamkeit des Gesetzes aufhob. Wir übergehen hier die Ereignisse des von den Baumwollspinner-Gewerkvereinen unternommenen langen Kampfes um die Herbeiführung einer wahrhaften Beschränkung des Fabrikarbeitstages. Es gelang ihnen, ein Schlupfloch nach dem andern zu verstopfen. Das Recht des Fabrikanten, die Unterbrechungen im Betriebe durch Maschinenstörungen wettzumachen (d. h. in Fabriken mit Dampfbetrieb), wurde ausdrücklich beseitigt, die Stunden des Beginns und des Aufhörens der Arbeit wurden genau vorgeschrieben, die Mahlzeitpausen wurden festgesetzt, für alle Zeiten wurde die öffentliche Uhr mafsgebend, kurzum, die Gesetze von 1847, 1850, 1853 und 1867 nahmen dem Fabrikanten die Befugnis, in Ausnahmestunden oder auch nur in anderen als den gesetzlich bestimmten arbeiten zu lassen, sowie jede Entschuldigung hierfür. Seien die Verhältnisse einer Fabrik oder eines Bezirks noch so verschieden von denen anderer, unterscheiden sie sich noch so sehr in der Art ihres Betriebes oder in den Eigentümlichkeiten ihrer Märkte, ob sie Baumwolle oder Wolle, Flachs oder Jute, Seide oder Wollengarn verarbeiten, ob noch so dringende Aufträge unvorhergesehen eintreffen, ob noch so viel Zeit durch einen Unfall am Dampfkessel verloren gehe, — der genau festgesetzte Normalarbeitstag für die geschützten Kategorien in einer Spinnerei darf nicht angetastet und nicht einmal vorübergehend geändert werden, um den Wünschen, sei es des Unternehmers, sei es der Arbeiter zu entsprechen. Den Gewerkvereinlern in der Textilbranche stand eine sechzigjährige Erfahrung zur Seite, als sie die Sachverständigen der Fabrik-

behörden und sogar ein widerstrebendes Unterhaus überzeugten, dafs, wie schön sich auch die Gründe für die Elastizität und Einschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen ausnähmen, es doch nur die strenge Durchführung genau festgesetzter Arbeitsstunden sei, was den Normalarbeitstag allein gehörig sichern könne.

In anderen Industrieen, wo die Fabrikgesetzgebung neueren Datums, ist man dabei, sich zur gleichen Ueberzeugung bekehren zu lassen. Zwischen 1860 und 1867 wurde hier der Zehnstundentag für die geschützten Klassen eingeführt. Das Gesetz von 1878 liefs ihn systematisch auf alle Nichttextil-Fabriken und -Werkstätten Anwendung finden. Indessen vermochte das Unterhaus nicht über sich zu gewinnen, diese gleichförmige Anordnung genau und wirksam zu treffen. Man war bemüht, den abweichend gearteten Verhältnissen der verschiedenen Industrien zu entsprechen durch Bewilligung von Ueberstunden unter gewissen Bedingungen, durch die Erlaubnifs, die Anfangs- und Schlufsstunden der Arbeit abändern zu dürfen, desgleichen die vorgeschriebenen Mahlzeitpausen und Feiertage anders zu gestalten und ferner durch Ausnahme einzelner Betriebsweisen von Sonderbeschränkungen. Die Abneigung gegen die Gleichförmigkeit machte sich so sehr geltend, dafs die Ausnahmen und Einschränkungen des Gesetzes von 1878 sogar die Anerkennung des Ober-Fabrikinspektors fanden. Seinen Erfahrungen in Textilfabriken entgegen war es Herrn Redgrave möglich, mit Wohlgefallen die „schwankende und elastische" Regelung des neuen Gesetzes willkommen zu heifsen, „wie sie entworfen war, um den unumgänglichen Bedürfnissen und Gewohnheiten verschiedener Industrien in einzelnen Theilen des Königreiches zu entsprechen", wobei er namentlich hervorhob „die Erweiterung der Stundenzahl in plötzlichen Notständen, wie sie in den Erwerbszweigen eintreten, wo die Arbeiter regelmäfsig mit stillen Zeiten zu rechnen haben".[1])

Eine zwanzigjährige Probe mit dieser „schwankenden und elastischen Regel" hat die Beamten, welche das Gesetz durchführen, überzeugt, dafs eine derartige fragwürdige Ordnung sich nicht halten läfst. Alle Erfahrungen der Fabrikbehörden be-

[1]) Annual Report of H. M. Chief Inspector of Factories and Workshops 1878 (C. 2274 von 1879), p. 5.

weisen, dafs keinerlei Beschränkung des Arbeitstages durchzuführen ist, wenn nicht gleichförmige und genau festgesetzte Stunden gegeben sind, vor und nach denen nicht gearbeitet werden darf. Die Ueberstunden-Regelung des Gesetzes von 1878, welche man als einen seiner hervorstechendsten Vorzüge rühmt, hat den Erfolg gehabt, die Regelung der Arbeitszeit überhaupt illusorisch zu machen. Der Bericht des Oberinspektors für 1894 strotzt von Klagen seines Beamtenstabes über die Unmöglichkeit, den Normalarbeitstag angesichts der solchergestalt dem unanständigen Unternehmer verliehenen ungerechtfertigten Privilegien[1]) sowie der „Einschränkungen", „des abschwächendsten Elements der Werkstätten-Inspektion"[2]), aufrechtzuerhalten. Die Bestimmung, dafs „achtundvierzigmal jährlich in Ueberstunden gearbeitet werden darf", schreibt ein Beamter, „mufs oft dafür herhalten, dafs in drei oder vier Nächten jeder Woche in der Saison bis 10 Uhr gearbeitet wird".[3])

„Das stetige Anwachsen der uns zugehenden Ueberstunden-Anzeigen", erklärt ein anderer, „veranlafst mich zu dem Schlusse, dafs . . . . . Inhaber von Fabriken und Werkstätten diese Vergünstigungen ohne Rücksichtnahme auf den Willen des Gesetzes ausnutzen, welches die Ueberstunden lediglich als Ausnahme-Mafsregel betrachtet, die nur anzuwenden ist, wenn aufserordentliche Verhältnisse es erheischen. . . . . Die Beschäftigung in Ueberzeiten veranlafst mehr verborgen bleibende Umgehungen des Gesetzes, als alle anderen Uebertretungen der Fabrik- und Werkstättengesetze zusammen."[4]) Die Ueberstundenarbeit ist in Wahrheit heute selten die „ausnahmsweise Ueberzeit", wie sie das Gesetz beabsichtigt, sondern, wie sich ein Inspektor ausdrückt, lediglich eine Handhabe der Unternehmer, „ihre Werkstätten" Sonnabends nachts „lange offen zu halten", sowie „Frauen zu später Stunde im Schneidergewerbe ohne einen Pfennig Extravergütung systematisch an die Arbeit zu fesseln."[5])

Und so kommt es schliefslich, dafs Mr. Lakeman nach einem

---

[1]) S. 50 des Berichtes von 1894. (Ref. Mr. Lakeman.)

[2]) S. 49 ebendas.

[3]) S. 56 (Ref. Mr. Bineham, Hülfsinspektor).

[4]) S. 194 (Ref. Mr. Dodgson, Inspektor).

[5]) S. 191 des zitierten Berichtes.

ganzen Menschenalter Arbeit in seinem Amte als Londoner Fabrikinspektor, als es sich darum handelt, Gründe anzugeben für die noch immer trotz des Gesetzes üblichen langen und unregelmäfsigen Arbeitsstunden, mit allem Nachdruck erklärt: „Die Ueberstundenarbeit ist die Wurzel des Uebels, denn sie hat das Gesetz durch parteiische und einschränkende Bestimmungen zum Schweigen gebracht.“

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Artikel II.

Durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde kann für das Gebiet des betreffenden Bundesstaates oder für Teile desselben angeordnet werden, dafs die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte auch für die Unfallversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie bei den für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten des Bundesstaates, der Verbände und Korporationen zuständig sein sollen, welche auf Grund des § 4 Ziffern 2 und 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Unfallversicherung selbständig durchführen. Diese Anordnungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sind von der Landes-Zentralbehörde durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, sowie in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen und dem Reichskanzler mitzuteilen.

Soweit solche Anordnungen getroffen werden, treten § 49 Absatz 1, §§ 50 bis 53, § 54 Absatz 2 bis 5, § 105 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) sowie § 47 des Gesetzes vom 11 Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl S. 287) und § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), so

[1]) Vgl. die Erörterung des Gesetzentwurfs in der Abhandlung von W. Kulemann, Die geplante Reform der Deutschen Arbeiterversicherung, S. 309ff. in diesem Bande des Archivs.

weit sich diese Vorschriften auf die Schiedsgerichte des Staats und der bezeichneten Verbände beziehen, aufser Kraft.

Die Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben werden auf die an demselben beteiligten Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und sonstigen Verbände unter Berücksichtigung der Zahl der in den beiden letzten Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die beteiligten Stellen entschiedenen Streitfälle nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde verteilt.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Anlage treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz sowie die Anlage mit dem . . . . . in Kraft.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Statuten der Versicherungsanstalten die nach der Anlage erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen. Bei den besonderen Kasseneinrichtungen kommt die selbständige Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sofern deren Statuten bis dahin die erforderliche Abänderung nicht erfahren haben, in Fortfall.

Artikel IV.

Bei Bemessung der Invalidenrente wird für Beiträge der IV. Lohnklasse, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet sind, der bisherige Steigerungssatz von 13 Pf. beibehalten.

Bei Bemessung der Altersrente kommen für Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versichert waren, die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zur Anwendung, sofern sich aus denselben für diese Personen eine höhere Altersrente ergiebt, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei werden jedoch auch vor dem Ablauf des Jahres 1900 die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, im Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge (§ 159 a. a. O.).

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Versicherungspflicht.

Nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschliefslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäfsiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäfsiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäfs Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

§ 1a. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für wenige Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt im Betriebe des Familienhaupts thätig sind.

Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 2. Durch Beschlufs des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschlufs des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, dafs und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschlufs des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten von Kommunalverbänden, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente bewilligt worden ist, unterliegen der Versicherung nicht.

Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann, für jeden Werktag durchschnittlich täglich mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen.

Solche Personen, welchen vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt worden sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche, ohne Invalidenrente zu beziehen, das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 5. Besondere Kasseneinrichtungen.

Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Mafs des reichs

gesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3. Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente mufs ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschufs (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§ 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 finden auf die Mitglieder solcher Kasseneinrichtungen Anwendung. Die nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kassencinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 65, 90, 94 verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschlufs des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, dafs und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsanwartschaft angestellt sind, sowie dafs die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§ 8. Freiwillige Versicherung.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgeschieden sind, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 32). (Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

Personen, auf welche die Versicherungspflicht gemäfs § 2 Absatz 1 durch Beschlufs des Bundesrats erstreckt werden darf, sind, solange dies nicht geschehen ist und solange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung). Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche auf Grund der §§ 1 a und 3 Absatz 2 oder der vom Bundesrat gemäfs § 3 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Die freiwillige Versicherung (Absatz 1 und 2) ist ausgeschlossen, sobald die Erwerbsunfähigkeit thatsächlich ein Jahr gewährt hat (§ 10) oder dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 eingetreten ist.

§ 9. Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Die Rente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Absatz 2 dauernd erwerbsunfähig ist (Invalidenrente), sowie ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat (Altersrente).

Bei Ansprüchen auf Invalidenrente kommt für die Beurteilung des Mafses der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit (§ 4 Absatz 2) der ortsübliche Tagelohn desjenigen Orts in Betracht, an welchem der Versicherte während des letzten Kalenderjahres vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beschäftigt worden ist. Fand die Beschäftigung während dieses Zeitraums an verschiedenen Orten statt, so wird der Durchschnitt der für dieselben festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne nach Verhältnis der Dauer der Beschäftigung an den einzelnen Orten zu Grunde gelegt. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn während der Dauer der in Betracht kommenden Zeit an den einzelnen Orten eine Veränderung der festgestellten Lohnsätze in Kraft getreten ist.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, dafs als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.

Macht die Versicherungsanstalt von dieser Befugnis Gebrauch, so gehen bei Versicherten, welche der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Krankenversicherung auf die Versicherungsanstalt über.

Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läfst, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfang zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Bei Uebernahme des Heilverfahrens Erkrankter ist der Versicherungsanstalt

Digitized by Google

deren Unterbringung im Krankenhause unter den im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen, sowie dann gestattet, wenn der Erkrankte sich bereits früheren, zum Zweck des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt getroffenen Mafsregeln entzogen hat.

Die vorstehend aufgeführten Befugnisse stehen der Versicherungsanstalt auch gegen den Empfänger einer Invalidenrente zu, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dafs er bei Durchführung des Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen wird.

Bei Unterbringung des Rentenempfängers im Krankenhause wird jedoch eine Unterstützung für seine Angehörigen gemäfs § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht gezahlt.

Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den vorstehend bezeichneten Mafsnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlafst ist. Hat sich ein Empfänger von Invalidenrente solchen Mafsnahmen der Versicherungsanstalt entzogen, so kann er der Rente für verlustig erklärt werden, sofern anzunehmen ist, dafs die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit durch sein Verhalten vereitelt worden ist (§§ 33, 85)..

Streitigkeiten, welche aus diesen Bestimmungen zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden. Streitigkeiten, welche aus diesen Bestimmungen zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dafs denjenigen in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäfsiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dafs die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffeo ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstebende Bestimmungen Anwendung finden solleo, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteileo.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wocben nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommuoalaufsichtsbehörde anzurufeo. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberecbtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicberuogsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenotois zu setzen.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§ 15. Voraussetzungen des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Aospruchs auf lovaliden- oder Altersrente ist, aufser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziebungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgeo.

§ 16. Wartezeit.

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente zweihundertzwanzig Beitragswochen (§ 17);
2. bei der Altersrente eiotausendzweihundert Beitragswochen.

§ 17. Beitragsleistung.

Für jede in Anrechnung zu bringende Woche ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswocbe). Die Beitragswoche beginnt mit dem ersten Werktag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragszeiten werden, ohoe dafs Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Beitragswochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht io Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungeo verrichtet haben,
3. wegen bescbeinigter, mit Erwerbsuofähigkeit verbuodener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert geweseo sind.

Die Anrechnung erfolgt jedocb nur bei solchen Personen, welche vor den

in Rede stehenden Zeiten berufsmäfsig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschliefsende Rekonvaleszenz wird der Krankheit gleich geachtet.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankheit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 19. Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 109b, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat.

§ 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum 31. Dezember 1900, demnächst für je zehn weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen der Versicherungsanstalten, sowie der infolge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, dafs durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die durch Krankenfürsorge

(§ 12) und durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der den Versicherungsanstalten durch Renten voraussichtlich erwachsenden durchschnittlichen Belastung.

Die bisher als besondere Reservefonds angesammelten Beträge sind zu dem übrigen Vermögen der Versicherungsanstalten abzuführen.

§ 21. Fällt fort.

§ 22. Lohnklassen.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden für die Versicherten nach der Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes derjenigen Klassen, denen sie angehören, folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschliefslich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 bis 1150 Mark,
„ V von mehr als 1150 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 platzgreift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäfs §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge mafsgebenden durchschnitttlichen Tagelohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für den Versicherten mafsgebend sein würde,

ist zulässig, wenn Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind. Dabei darf zugleich vereinbart werden, dafs der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrages nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten mafsgebenden Lohnklasse bemessen wird.

Die nach Absatz 2 für die einzelnen Orte mafsgebenden Lohnklassen und Beiträge (§§ 96 ff.), sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, sind von der Versicherungsanstalt nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde in jedem Orte ihres Bezirks bekannt zu machen.

§ 23. Fällt fort.

§ 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, dafs durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge annähernd die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen der §§ 20 und 90 erwächst.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im übrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

§ 25. Berechnung der Renten.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teils der Rente wird ein Betrag von sechzig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der	Lohnklasse	I	um	3	Pfennig,
„ „	„	II	„	6	„
„ „	„	III	„	9	„
„ „	„	IV	„	12	„
„ „	„	V	„	15	„

Für den Zeitraum eines Kalenderjahres kommen höchstens dreiundfünfzig Beiträge zur Anrechnung.

Der Zuschufs des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenbezug fortfällt, sind die vollen Monatsbeträge zu belassen.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohn angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-

krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Absatz 2.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 90).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Für Zeiten, die bei Stellung des Antrages auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

§ 30. Erstattung von Beiträgen.

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundertzwanzig Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch mufs binnen sechs Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundertzwanzig Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für zweihundertzwanzig Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlafs des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

Der Erstattungsanspruch mufs zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Digitized by Google

§ 32. Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre in weniger als insgesamt sechsundzwanzig Beitragswochen ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder ein freiwilliges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Der § 17 findet auch hier entsprechende Anwendung.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundertfünfzig Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 33. Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 9 und 10) erscheinen läfst, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 28 Absatz 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 17 Absatz 4 und § 32 Absatz 1 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

§ 34. Der nach Mafsgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetz zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;

2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;

3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüfst, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschlufs des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete aufser Kraft gesetzt werden.

§ 35. Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverband an bilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht dieser Anspruch auch, soweit er sich auf später fällig werdende Beträge richtet, in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Bis zur Hälfte ihres Betrages ist die Rente den Gemeinden und Armenverbänden auf ihren Antrag fortlaufend zu überweisen, sofern sie durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde den Nachweis erbringen, dafs sie dem Rentenempfänger mindestens bis zu dem zu überweisenden Betrage fortlaufend Unterstützungen auf Grund der öffentlichen Armenpflege zu gewähren haben. In solchen Fällen darf die andere Hälfte der Rente von der Gemeinde oder dem Armenverbande nicht in Anspruch genommen werden.

Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäfsigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnifs herabgemindert werden. Auf statutenmäfsige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäfsigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäfsigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach §§ 5 und 7 zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

§ 37. Für Personen, welche aus Kassen der in §§ 5, 7, 36 bezeichneten

Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im § 32 vorgesehene Erlöschen der Anwartschaft nicht ein.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 40. Vorrechte der Renten.

Die Uebertragung des Rentenanspruchs auf Dritte sowie dessen Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche von einem bei der Rentenfestsetzung beteiligten Anstaltsorgan oder einem Mitglied desselben gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder;
3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge und auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens aufgerechnet werden.

II. Organisation.

§ 41. Versicherungsanstalten.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile der-

selben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zu stande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemifst sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverband oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschiefsen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnis zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

§ 46. Vorstand.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuss oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und aufsergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand wird durch das Statut geregelt.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Er kann hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versiche-

Digitized by Google

rungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverband beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, und zwar von beiden eine gleiche Anzahl, angehören, über deren Anzahl und Wahl das Statut Bestimmung zu treffen hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstand neben den vorgenannten Personen noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Den bei dem Vorstande beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sowie den Kontrollbeamten können, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten übertragen werden.

§ 48. Ausschuß.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Centralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Abeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, grofsjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Mafsgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 51. Weitere Organe.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt können nach näherer Bestimmung des Statuts Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt werden. Dieselben dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Durch das Statut oder die Landesregierung kann die Errichtung örtlich abgegrenzter Sektionen angeordnet werden. Geschieht dies, so sind zugleich Bestimmungen über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und den Umfang ihrer Befugnisse zu treffen. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Anwendung. Werden Sektionsausschüsse vorgesehen, so ist gleichzeitig deren Zusammensetzung und die Wahl ihrer Mitglieder zu regeln.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 1a, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blofs vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung der Vorstände, Ausschüsse und Schiedsgerichte, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

§ 53. Abstimmung.

Bei Abstimmungen der Vorstände und Ausschüsse giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54. Statut.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu erriehten, welches von dem Ausschusse (§ 48) beschlossen wird. Dasselbe mufs Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse, sowie die Berufung des Ausschusses (§ 48), über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlufsfassung;
2. für den Fall der Bestellung von Vertrauensmännern (§ 51), über die Art der Bestellung sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Form, in welcher die Vorstände ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen haben, sowie über die Art, in welcher die Beschlufsfassung der Vorstände und ihre Vertretung nach aufsen erfolgen soll;

4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber den Vorständen (§ 46 Absatz 3);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 3 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Centralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 55. Dem Ausschufs (§ 48) müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Jahreshaushaltsplans;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen der Vorstände, welche den Erwerb, die Veräufserung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäfsigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzuge ist;
5. die Beschlufsfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
6. die Abänderung des Statuts;
7. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Vorstände.

§ 55a. Der Entwurf des Jahreshaushaltsplans ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung des Plans anberaumten Sitzung des Ausschusses (§ 48) der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Erinnerungen zu ziehen und, wenn denselben nicht genügt wird, nach Mafsgabe der Erinnerungen den Plan festzusetzen.

§ 56. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschufs (§ 48) über das Statut gefafsten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlufsfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschlufs des Ausschusses über das Statut nicht zu stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der

Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind die durch den Vorstand der Versicherungsanstalt im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Werden Sektionen errichtet, so sind deren Bezirke und Vorsitzende in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 57. Den Vorsitz im Ausschusse (§ 48) führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

§ 58. Ehrenämter.

Die unbesoldeten Mitglieder der Vorstände, die Mitglieder der Ausschüsse, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 59. Haftung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder der Vorstände und Ausschüsse, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder der Vorstände und Ausschüsse, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 60. Ablehnung von Wahlen.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amts eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit

besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 62. Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäfsigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 63. Staatskommissar.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs sowie der nach § 44 bei Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens haftenden Kommunalverbände und Bundesstaaten von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler mindestens ein Kommissar bestellt.

Derselbe ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Versicherungsanstalt; Rentenfestsetzungsbescheide sind ihm zur Mitzeichnung vorzulegen; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommissar und anderen Vorstandsmitgliedern ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Der Kommissar hat Beschlüsse des Gesamtvorstandes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Der Kommissar ist ferner befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, den Verhandlungen der übrigen Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen und gegen solche Bescheide oder Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Mitwirkung des Kommissars in Anspruch zu nehmen.

Werden für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Kommissare bestellt, so sind die Geschäfte unter dieselben von der Landes-Zentralbehörde zu verteilen; im Vorstande aber steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu.

Werden Sektionen errichtet, so können für deren Bezirke besondere Kom-

missare bestellt werden, auf deren Befugnisse die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Die Thätigkeit der Kommissare erstreckt sich mit den aus Absatz 2 sich ergebenden Befugnissen nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche in deren Bezirken ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 64. Gemeinsame Versicherungsanstalten.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der den Vorständen angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt oder Sektion geltenden Vorschriften mafsgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt oder Sektion über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat;
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnifs unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrat getroffen;
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlafs der nach § 51 Absatz 2, § 54 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Bildung von Sektionen, die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

§ 65. Verteilung der Last.

Jeder Versicherungsanstalt sowie jeder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 ff.) verbleibt, unbeschadet der dem Reich zur Last fallenden Beträge (§ 26 Absatz 3, § 28 Absatz 2), ein Viertel derjenigen Belastung, welche aus den für ihren Bezirk festgesetzten Renten erwächst.

Die übrigen drei Viertel werden von sämtlichen Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemeinsam getragen und auf dieselben nach Mafsgabe der §§ 90 ff. verteilt.

Die Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen können vereinbaren, auch die ihnen nach Absatz 1 verbleibenden Lasten ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Bestehen für das Gebiet desselben Bundesstaats mehrere Träger der Versicherung, so können sie durch die Zentralbehörde verpflichtet werden, diese Lasten ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Er-

strecken sich die Bezirke dieser Träger der Versicherung über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Anordnung, falls ein Einverständnis der beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat.

§ 66. Veränderungen.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschufs einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlufsfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wird.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die anteilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu stande kommt, nach Bestimmung des Bundesrats oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 68. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69. Auf das Ausscheiden und die Veränderungen der §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§ 70. Schiedsgerichte.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der

Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Bei Schiedsgerichten, deren Bezirk ganz oder zum Teil aufserhalb der Grenzen dieses Bundesstaats belegen ist, erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer mufs aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschufs der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72. Name und Wohnhort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von der Versicherungsanstalt bekannt zu machen.

§ 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden mufs.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Digitized by Google

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Ueber die Geschäftsräume des Schiedsgerichts und die Bezüge des dem Schiedsgericht beizugebenden Hilfspersonals wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicheanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zentralbehörde (§ 71 Absatz 2).

Das Schiedsgericht ist befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlafst worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden. Als eine solche Vergütung ist nicht anzusehen die Entschädigung, welche der Vorsitzende für Abhaltung von Terminen aufserhalb des Sitzes des Schiedsgerichts zu beanspruchen hat.

IV. Verfahren.

§ 75. Feststellung der Rente.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist bei der für den Wohnort des Versicherten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (§ 100) beizufügen. Die untere Verwaltungsbehörde hat die ihr etwa erforderlich erscheinende nähere Begründung des Anspruchs herbeizuführen; sie ist zu dem Zweck insbesondere befugt, den für den Wohnort des Rentenanwärters etwa bestellten Vertrauensmännern und dem Vorstand derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer ihnen zu stellenden angemessenen Frist über den Antrag zu äufsern. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Verhandlungen nach deren Abschlufs unter Beifügung der beigebrachten Urkunden dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat, sofern der Antrag nicht ohne weiteres abzulehnen ist, die Urkunden über die frühere Versicherung des Rentenanwärters (Quittungskarten u. s. w.) einzufordern (§ 107) und die zur Abgabe einer Entscheidung etwa erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Die in einer ordnungsmäfsig ausgestellten Quittungskarte enthaltenen Marken begründen bis zum Beweise des Gegenteils zu Gunsten des Versicherten die Vermutung, dafs während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch nicht statt, soweit sich ergiebt, dafs während eines Kalenderjahres für mehr als 53 Wochen Marken beigebracht sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente

sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen und bis zur Bewilligung der Unfallrente in voller Höhe, demnächst aber nach den Vorschriften des § 34 Ziffer 1 zu zahlen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die Feststellung der Unfallrente bei der verpflichteten Berufsgenossenschaft zu beantragen und gegen die letztere nötigenfalls an Stelle des Verletzten das in §§ 61—63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und in den gleichartigen Vorschriften der anderen Gesetze über Unfallversicherung vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch die Berufsgenossenschaft nach Feststellung der Unfallrente wegen Erstattung der von ihnen bereits gezahlten, der Berufsgenossenschaft zur Last fallenden Rentenbeträge in Anspruch zu nehmen. Weitere Streitigkeiten aus Anlafs dieses Erstattungsanspruchs werden von dem ordentlichen Richter entschieden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auch in anderen Fällen Anwendung, wenn infolge der Festellung einer Unfallrente ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid mufs die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufung bei einer anderen Behörde eingegangen ist. Letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen drei Wochen dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat aufschiebende Wirkung nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlafs der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Bestimmung des § 77 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. dafs die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. dafs das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, dafs die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie dafs das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und dafs ein Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das bisher mit der Sache befafste oder ein anderes Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, dafs dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 81a. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Rentenbeträge vorläufig gezahlt sind, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn nicht durch strafgerichtliches Erkenntnis festgestellt ist, dafs der Rentenbetrag erschlichen worden war.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein Anderes bestimmt wird.

§ 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der

Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

§ 84. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dafs inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente (§ 33) sowie auf die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 5, 76 bis 84 entsprechende Anwendung.

§ 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 87) zu bezeichnen und der Gemeindebehörde des Wohnorts über die den Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Veränderungen.

§ 87. Auszahlung der Renten.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt vorschufsweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber der nach § 86 dem Berechtigten zugestellten Benachrichtigung des Vorstands Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Die Central-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Central-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 88. Rechnungsbureau. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt Abschrift des Bescheides oder der Entscheidung unter Anschlufs der Urkunden, auf welche sich die Höhe der Rente gründet (Quittungskarten u. s. w.) dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 89. Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Mafsgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Verteilung der Renten (§§ 90, 94);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 92 ff.);

Digitized by Google

3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;
4. die Mitwirkung bei Genehmigung der Beiträge der Versicherungsanstalten (§§ 97 ff.).

§ 90. Verteilung der Renten.

Zur Feststellung des Mafsstabes, nach welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlten Rentenbeträge auf das Reich und die einzelnen Träger der Versicherung zu verteilen sind, ermittelt das Rechnungsbureau jährlich für jeden Träger der Versicherung den Kapitalwert der für denselben festgestellten, noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich gemäfs § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 entfallenden Anteil. Der nach Abzug des letzteren verbleibende Restkapitalwert entfällt auf die Träger der Versicherung nach dem aus § 65 sich ergebenden Verhältnis.

Bei der Berechnung des Werts der dem Reich gemäfs § 28 Absatz 2 zur Last fallenden Rentenanteile wird bis zu anderweiter Bestimmung des Bundesrats für je fünf ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswochen (§ 17 Abs. 2) ein Betrag von 1,20 M. zu Grunde gelegt.

Die Belastung der einzelnen Träger der Versicherung mit dem gemeinsam zu tragenden Teil der Rentenlast erfolgt nach Mafsgabe ihres Vermögensbestandes zu Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres, unter Hinzurechnung der im Laufe des letzteren vereinnahmten, und unter Absetzung der in derselben Zeit für Verwaltungskosten verausgabten Beträge. Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, für die Berechnung des der Belastung zu Grunde zu legenden Vermögensbestandes der Versicherungsanstalten besondere, für alle gemeinsame Grundsätze festzustellen.

(Der bisherige § 90 fällt fort.)

(Der bisherige § 91 ist jetzt § 87.)

§ 92. Die Central-Posthehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäfs § 90 festgestellten Verhältnis auf die einzelnen Träger der Versicherung und das Reich zu verteilen und den ersteren den von ihnen zu erstattenden Betrag unter Angabe der der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen mitzuteilen. Gegen die Verteilung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamt zulässig. Die Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorzulegen.

Den Central-Postbehörden hat das Rechnungsbureau mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

§ 93. Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Rechnungsbureaus (§ 92) zu erstatten. Die Erstattung

erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschiefsen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Verfahren bei besonderen Kasseneinrichtungen.

Die Bestimmungen der §§ 79—82, 86—93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Für Kasseneinrichtungen, welche aufser den auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen noch besondere statutarische Leistungen gewähren, eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung aber für erstere nicht führen, wird bei Feststellung des Mafsstabes für die Abrechnung (§ 90) als Vermögensbestand derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher zur Deckung der nach diesem Gesetze bestehenden Verpflichtungen für erforderlich zu erachten ist. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Mafs des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschufs am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den Vorständen der beteiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 95. Erstattung von Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Gegen den Bescheid findet nur Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzulegen. Eine Verteilung der erstatteten Beiträge auf andere Träger der Versicherung findet nicht statt.

§ 96. Höhe der Beiträge.

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . . . .	14 Pf.
„ „	II	. . . . .	20 „
„ „	III	. . . . .	24 „
„ „	IV	. . . . .	30 „
„ „	V	. . . . .	36 „

§ 97. Vor Ablauf der in § 20 bestimmten Zeiträume ist eine Prüfung über die Zulänglichkeit der Beiträge durch das Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts zu bewirken. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, dafs durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 90 eine Ausgleichung eintritt.

Ueber die Höhe der hiernach künftig zu erhebenden Beiträge hat der Ausschufs einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes zu beschliefsen. Der Beschlufs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist ein in § 20 bezeichneter Zeitraum bis auf einen Monat abgelaufen, ohne dafs ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschlufs vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für den nächsten Zeitraum zu erhebenden Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung mufs mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, innerhalb der im § 20 bestimmten Zeiträume zu jeder Zeit eine Prüfung über die Zulänglichkeit der Beiträge (§ 96) herbeizuführen und über die künftig zur Erhebung kommenden Beiträge zu beschliefsen. Der Beschlufs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im übrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 99. Marken.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

Zum bisherigen § 100 vergl. § 109 des Entwurfs.

§ 100. Quittungskarte.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, eine Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und dieselbe behufs Einklebens der Marken oder Eintragung der Versicherungszeit zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von

fünf Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

§ 101. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 100 Absatz 2 und § 102 Absatz 2), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens zweiundfünfzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name mafsgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, dafs ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des siebenten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz 1) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Quittungskarten solcher Personen, welche Mitglieder einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung mit anderweitem Beitragsverfahren geworden sind, verlieren aber ihre Gültigkeit nicht vor dem Schlufs desjenigen Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Wiederaustritts aus dieser Kasseneinrichtung folgt.

Ist die Annahme begründet, dafs der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte erstrecken.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung

der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Aufrechnung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung und Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 17) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden

kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 109a. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, dafs der Arbeitgeber (§ 109) bei der Lohnzahlung nach Verhältnis der Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken müssen in fortlaufender Reihe eingeklebt werden; der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, dafs und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 109b. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 22 Absatz 3 aber den verabredeten höheren Betrag, sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmässig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne dafs dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne dafs den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschlufs des Bundesrats geregelt.

§ 111. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

Die versicherungspflichtigen Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages, und in den Fällen des § 22 Absatz 3 auf denjenigen geringeren Betrag zu, welchen der Arbeitgeber nach den getroffenen Vereinbarungen zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke ordnungsmäfsig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden.

§ 111a. Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) haben die dieselbe eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt beizubringen, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach §§ 1a, 3 Absatz 2 oder den vom Bundesrat auf Grund des § 3 Absatz 3 erlassenen Vorschriften der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 8), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beiträge nach Mafsgabe des § 111 Absatz 2 zu.

§ 111b. Unwirksame Beiträge.

Nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit ist die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung unzulässig. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Kalenderjahr zurückliegende Zeit nicht entrichtet werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens einhundertzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

§ 112. Einziehung der Beiträge.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des § 109a Absatz 1, angeordnet werden, dafs die Beiträge

1. für alle Versicherten durch gemeinsame von der Versicherungsanstalt einzurichtende örtliche Hebestellen,
2. für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch deren Organe,

Digitized by Google

3. für diejenigen Versicherten, welche keiner solchen Kasse angehören, durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. In den Fällen der Ziffern 1 und 3 können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung nnd Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Sofern in Gemäfsheit der vorstehenden Bestimmungen die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Absatz 1 Ziffer 1 und 3) kann durch Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestelle beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten nnd Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

§ 112a. In den Fällen des § 112 werden durch die Einzugsstellen die Beiträge zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Terminen von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Msrken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 100 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde oder mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde durch die Versicherungsanstalt kann angeordnet werden, dafs die Krankenkassen und sonstigen Einzugsstellen Marken nicht zu verwenden branchen, sofern sie in die Quittungskarten der Versicherten handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels die Versicherungsanstalt, die Arbeitsdauer und die Lohnklasse, für welche die Beiträge entrichtet sind, eintragen. Der Eintragungsvermerk mufs die Bezeichnung der Einzugsstelle und die Unterschrift des die Beiträge einziehenden Beamten enthalten.

§ 112b. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann einzelnen Arbeitgebern von der die Einziehung anordnenden Stelle gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 109 und 109a selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den

Bestimmungen der §§ 109 und 112a Absatz 2 übernehmen. Sofern dies geschiebt, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle entsprechende Mitteilung zu machen.

Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) findet die Einziehung der Beiträge nicht statt.

§ 113. Sofern eine im § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, dafs

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge von den Versicherten unmittelbar eingezogen wird;
3. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 114. Die im § 112 Absatz 1 Ziffer 2 und § 113 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Mafsregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

§ 116. Abrundung.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 117. Fällt fort, siehe jedoch § 111b Absatz 2.

§ 118. Fällt fort.

§ 119. Fällt fort.

§ 120. Fällt fort.

§ 121. Fällt fort.

§ 122. Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob

oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche untere beziehungsweise höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die zuständige Behörde von der den beteiligten Behörden gemeinsam zunächst vorgesetzten Behörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung des für diese zu entrichtenden oder im Falle der §§ 111 und 111a denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, dafs zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

Kann der Arbeitgeber nicht mehr ermittelt werden, so ist nur dem Versicherten der auf ihn entfallende Betrag zurückzugeben.

Zu den vorstehend bezeichneten Rückzahlungen ist die Versicherungsanstalt auch dann verpflichtet, wenn die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 8) endgültig verneint worden ist (§§ 75 ff., 122).

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 126. Kontrolle.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlafs derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäfs der Vorschriften der §§ 122—124.

§ 128. Die durch die Kontrolle der Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zu ihrer Aufwendung Anlafs gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

§ 129. Vermögensverwaltung.

Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Versicherungsanstalt sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Landesgesetz zugelassenen Weise erfolgen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens

in anderer als der nach Absatz 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Centralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Centralbehörden beteiligt sind, der Bundesrat. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, auch bei anderen als den in §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kreditanstalten vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die im Absatz 3 bezeichnete Landes-Centralbehörde Bestimmung.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

§ 131. Reichs-Versicherungsamt.

Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich insbesondere auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu, sowie zur Befolgung der gesetzlichen, statutarischen und der auf Grund des Aufsichtsrechts von ihm erlassenen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund der §§ 47 Absatz 1 und 51 Absatz 2 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden,

unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und mindestens ein ständiges Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramt besitzt, befinden muſs, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§§ 46, 63),
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§§ 68, 69),
3. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 80).

Statt des zum Richteramt befähigten ständigen Mitgliedes kann ein richterlicher Beamter zu den Entscheidungen zugezogen werden.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 134. Landes-Versicherungsämter.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzblatt S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131—133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten geben die in den §§ 20, 56, 68, 93, 95, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

§ 134a. Landes-Centralbehörden.

Der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedürfen:

1. Beschlüsse der weiteren Kommunalverbände über die Bestellung der Vorstandsbeamten (§ 47 Absatz 1, § 51 Absatz 2),
2. die Festsetzung der Besoldungen für die sonst dem Vorstande angehörenden Personen (§ 47 Absatz 3, § 51 Absatz 2, § 54 Ziffer 6),
3. die Festsetzung der Zahl der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sowie der Kontrollbeamten und die Regelung ihrer Bezüge,
4. Beschlüsse des Vorstandes über den Erwerb, die Veräufserung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt, sofern nicht nach dem pflichtgemäfsen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzuge ist (§ 55 Ziffer 4),

5. die Errichtung von Dienstgebäuden, Krankenhäusern und Heilstätten der Versicherungsanstalt, sowie die Höhe der zu ihrer Instandsetzung und Unterhaltung aufzuwendenden Kosten.

Die Landes-Centralbehörde ist befugt, anzuordnen, dafs bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach § 129 zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem von ihr näher zu bestimmenden Betrage erworben werden dürfen.

Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so ist die Genehmigung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen von der Centralbehörde des Bundesstaats zu erteilen, in dem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet. Falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, entscheidet der Bundesrat.

VI. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135. Krankenkassen.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 136. Besondere Bestimmungen für Seeleute.

Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich aufserhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Die für Seeleute ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit, unbeschadet der Vorschriften des § 104, nicht vor dem Schlufs desjenigen Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem der Seemannsberuf wieder aufgegeben wird.

§ 137. Beitreibung.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fliefsenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 No. 1 der Konkursordnung vom 10. Fe-

hruar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren hinnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138. Zuständige Landesbehörden.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten hestimmen, welche Verbände als weitere Kommnnalverhände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverhände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäfsheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger hekannt zu machen.

§ 139. Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen hedingen, können durch die Post mittels eingeschriehenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungshevollmächtigten zu hestellen. Wird ein solcher innerhalh der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unhekannt ist.

§ 140. Gehühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Ahwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arheitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aufsergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselhe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141. Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Vorstände der Versicherungsanstalten und Sektionen sowie anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieh der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen oh.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in

Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

§ 142. Strafbestimmungen.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109a) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 112, 112a), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt, im Falle des Einzugsverfahrens von dem Vorstande der Krankenkasse beziehungsweise von der Hebestelle mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 bezw. 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Gegen die beim Einzugsverfahren (§§ 112, 112a, 143) erlassenen Strafverfügungen findet binnen der gleichen Frist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der die Verfügung erlassenden Stelle statt. Bestreitet der Beschwerdeführer seine Beitragspflicht, so ist diese Frage auf dem im § 122 bezeichneten Wege zum Austrag zu bringen.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146. Fällt fort.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Ueber-

einkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschliefsen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäfsheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen an Beiträgen wissentlich mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 109h oder den auf Grund des § 22 Absatz 3 getroffenen besonderen Vereinbarungen zulässig ist;
2. Angestellte, welche einen solchen gröfseren Abzug wissentlich bewirken;
3. Versicherte, welche, sofern sie selbst die Beiträge entrichten, von dem Arbeitgeber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuwenden oder den Arbeitgeber zu schädigen, mehr erstattet verlangen, als nach den §§ 111 und 111a oder den auf Grund des § 22 Absatz 3 getroffenen besonderen Vereinbarungen zulässig ist;
4. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 149. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 109h Lohnbeträge in Abzug bringen, diese aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, der Versicherungsanstalt vorenthalten, werden mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliefslich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147—149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeiter, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verändert, kann von der unteren Verwaltungsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen Anderen zu schädigen, so finden die Strafbestimmungen des § 149 Anwendung.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräufsert oder feilhält, obwohl er weifs oder den Umständen nach annehmen mufs, dafs die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel,

Digitized by Google

Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 156. Uebergangsbestimmungen.

Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Kalenderjahre, nachdem die Invaliditäts- und Altersversicherung für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) auch die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, sofern diese zu denjenigen gehört, für welche die Versicherungspflicht demnächst eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nachher eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierundvierzig Wochen bestanden hat.

Die Vorschrift des § 111h Absatz 2 findet auf diese Personen während der im Absatz 1 bezeichneten Zeit keine Anwendung.

§ 157. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Invaliditäts- und Altersversicherung für ihren Berufszweig in Kraft trat, das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2) soviel Wochen angerechnet, als ihr Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt fünfundvierzig volle Jahre überstiegen hat.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn sie den Nachweis liefern, dafs sie während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre berufsmäfsig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht demnächst eingeführt worden ist.

§ 158. In den Fällen der §§ 156 und 157 wird für die Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäfsigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 159. Fällt fort.

§ 160. Fällt fort.

§ 161. Fällt fort.

§ 162. Fällt fort.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

I. Organisation des Handwerks.

§ 81. Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk sind Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern zu errichten.

A. Zwangsinnungen.

§ 82. Für die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Gewerbe sind Innungen zu errichten:

Barbiere, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Konditoren, Dachdecker, Drahtzieher, Drechsler, Farben-, Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahldrucker, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Gelb- und Rotgiefser, Gerber, Zinn-, Zink-, Metallgiefser, Glaser, Glockengiefser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler. Lackierer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Mühlenhauer, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nadelschmiede, Posamentierer, Sattler, Riemer, Täschner, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Siebmacher, Sporer, Büchsen- und Windenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwarenverfertiger, Steinmetze, Steinsetzer, Stricker, Wirker, Stuckateure, Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Verfertiger grober Holzwaren, Wagner (Rade- und Stellmacher), Weber, Zimmerer.

---

[1]) Für die Beurteilung des obigen Gesetzentwurfs verweisen wir auf die im folgenden Band dieses Archivs erscheinenden Aufsätze über das Handwerk und die darauf bezügliche Gesetzgebung. D. Red.

Dieses Verzeichnis kann durch Beschlufs des Bundesrats und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaats oder Teile eines solchen durch Anordnung der Landes-Centralbehörde abgeändert werden.

§ 82a. Die Innungen werden für örtliche Bezirke errichtet, welche der Regel nach so abzugrenzen sind, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Die Innungen werden der Regel nach für ein Gewerbe errichtet. Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, können verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden.

Für Gewerbetreibende, welche einer Innung unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nicht zugewiesen werden können, unterbleibt die Errichtung von Innungen.

§ 82b. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben.

Das Gleiche gilt von Handwerkern, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit dem Zeitpunkt der Errichtung, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes.

§ 82c. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben:
2. diejenigen, welche in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, wenn sie der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung jederzeit gestattet, wenn das Statut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt. Die Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§ 83. Die Errichtung der Innung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll. Die

Verfügung mufs die Abgrenzung des Bezirks der Innung und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet werden soll.

Vor Erlafs der Verfügung sind die für betheiligte Gewerbe bestehenden Innungen über die beabsichtigte Innungsbildung zu hören. Ebenso ist den übrigen dabei betheiligten Gewerbetreibenden zur Aeufserung Gelegenheit zu geben.

§ 83a. Die Verfügung, wodurch eine Innung errichtet werden soll, ist von der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen und spätestens am Tage der Veröffentlichung den Vorständen der betheiligten bestehenden Innungen mitzuteilen.

Gegen die Verfügung steht den Beteiligten binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

Richtet sich die Beschwerde gegen die Errichtung einer Innung für ein bestimmtes Gewerbe oder gegen die Zuweisung eines Gewerbes zu einer für mehrere Gewerbe zu errichtenden Innung, oder gegen die Einbeziehung eines Ortes in den Bezirk einer Innung, welche in einem anderen über 10 km entfernten Orte ihren Sitz hat, so kann ihr schon dann stattgegeben werden, wenn sich herausstellt, dass der angefochtenen Anordnung die Mehrzahl der dabei beteiligten Gewerbetreibenden widerspricht.

§ 83b. Abänderungen in dem Bestande der Innung, welche die Abgrenzung eines Innungsbezirks oder das Ausscheiden eines Gewerbes aus einer Innung oder die Zuweisung eines Gewerbes zu einer bestehenden Innung betreffen, können durch die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Vor Erlafs der Verfügung ist die Handwerkskammer zu hören.

Im übrigen finden auf Verfügungen dieser Art die Vorschriften der §§ 83 Absatz 2 und 83a Anwendung.

§ 83c. Streitigkeiten darüber, ob jemand einer Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand einer Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 84. Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen.

   Soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind, hat die Innung dieselben zu erlassen;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im

§ 53a des Krankenversicherungs-Gesetzes vom $\frac{15.\text{ Juni }1883}{10.\text{ April }1892}$ (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung.

§ 84a. Die Innung ist befugt:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
3. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\text{ Juni }1883}{10.\text{ April }1892}$ Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
4. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschufskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften u. dgl. anzuregen und dieselben durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

§ 84b. Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstand wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschufs.

§ 84c. Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern, oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Innungsversammlung mufs aus Vertretern bestehen, wenn die Innung 200 oder mehr Mitglieder zählt.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit gewählt.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem

Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 84d. Die Innungsversammlung beschliefst über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung mufs vorbehalten bleiben:

1. die Feststellung des Haushaltsplans;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlafs von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens nach Mafsgabe des § 84 Ziffer 3 Absatz 2;
6. die Genehmigung:
   a) des Erwerbes, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
   b) der Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

   Die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
   c) der Aufnahme von Anleihen;
7. die Beschlufsnahme über Abänderung des Statuts und die Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;
8. die Wahl der Mitglieder der Behörden zur Entscheidung der im § 84 Ziffer 4 und § 84a Ziffer 3 bezeichneten Streitigkeiten, soweit dieselben aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
9. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit dieselben aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind.

§ 84e. Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde und dem Handwerksausschufs binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

§ 84f. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstöfsen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, wie Verweise und Geldstrafen bis zum Betrag von zwanzig Mark, zu verhängen. Die Fälle, in denen solche Ordnungsstrafen verhängt werden dürfen, sind im Statut aufzuführen. Ueber Beschwerden wegen Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet der Handwerksausschufs. Der Betrag der Ordnungsstrafen fliefst in die Innungskasse.

§ 84g. Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und in der Regel Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder der-

jenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

§ 84h. Berechtigt zur Wahl der Vertreter und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur diejenigen Innungsmitglieder, welche

1. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind;
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse (§ 84h Absatz 2), sowie zu Mitgliedern der im § 84d Ziffer 8 bezeichneten Behörden sind nur solche Innungsmitglieder, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr vollendet und
3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§ 85. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses (§ 84h Absatz 3) sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche

1. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1. zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche eine Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl zum Gesellenausschuss leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 85a. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschuss nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 85b. Mitglieder des Gesellenausschusses, welche aus der Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede ausscheiden, behalten die Mitgliedschaft, wenn sie im Bezirk der Innung verbleiben und binnen drei Monaten wieder in die Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede eintreten.

§ 85c. Der Gesellenausschuss ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. auf Antrag des Gesellenausschusses die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen ist;
4. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

§ 86. Die Einrichtung der Verwaltung der Innung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung.
   Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden u. dgl.) können beibehalten werden;
2. die Gewerbezweige, welche der Innung angehören;
3. den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;
4. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Form seiner Geschäftsführung;
5. die Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 84c), die Zahl und die Wahl der Vertreter;
6. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
7. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
8. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;

9. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen durch die Innung;
10. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;
11. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung der Ordnungsstrafen;
12. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlafs und die Abänderung der Nebenstatuten;
13. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 86a. Das Statut, welches vorläufig von der höheren Verwaltungsbehörde erlassen wird, unterliegt, ebenso wie seine Abänderung, der Beschlufsfassung der Innungsversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Gegen die Versagung der Genehmigung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen platzgreift.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, dafs dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläfst die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschliefsen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Innung unterläfst, diejenigen Abänderungen des Statuts zu beschliefsen, welche durch Anordnung der zuständigen Behörden in Bezug auf den Bezirk und den Bestand der Innung erforderlich werden.

Das Statut ist auf Kosten der Innung in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Innung erstreckt.

§ 86b. Beschlüsse der Innung über Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern, sowie von Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

Die für Einrichtungen der im § 84a Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 84a Ziffer 2 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Zur Teilnahme an diesen Einrichtungen dürfen, soweit sie nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallen, Innungsmitglieder wider ihren Willen nicht verpflichtet werden.

§ 86c. Die auf Grund des § 84a Ziffer 3 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung.

Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

§ 86d. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäfsheit der §§ 773 und 774 der Civilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 86e. Die Entscheidungen der Innung (§ 84 Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 84a Ziffer 3) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen eine Partei Klage

bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in Ziffer 1 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Mafsgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 86 f. Auf Kassen, für welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes gelten, finden die §§ 37 und 38 dieses Gesetzes Anwendung; jedoch kann die Innung die Kassenverwaltung ausschliefslich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, dafs die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschliefsen, dafs der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

Die Schliefsung der Innung hat die Schliefsung solcher Kassen zur Folge.

Werden solche Kassen geschlossen oder aufgelöst, so finden die Vorschriften des § 47 Absatz 4—6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 87. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen. Der Beitragsfufs ist mit der Mafsgabe im Statut festzusetzen, dafs die Heranziehung der einzelnen Betriebe, soweit für dieselben eine Gewerbesteuer erhoben wird, durch Zuschläge zu dieser Steuer, im übrigen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe zu erfolgen hat.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge

werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen.

Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen.

Streitigkeiten wegen Heranziehung zu Beiträgen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 87a. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, welche am Tage ihres Ausscheidens fällig waren. Sie verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebeneinrichtungen. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 88. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen, deren Betrag in die Innungskasse fliefst, gegen die Inhaber der Innungsämter, die Beauftragten der Innung und, soweit sie an den Geschäften der Innung teilnehmen, gegen Innungsmitglieder und Gesellen (Gebilfen) erzwingen.

Sie ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläfst, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie beruft und leitet die Innungsversammlungen, wenn der Vorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderung des Statuts und Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 88a. Die Schliefsung der Innung kann erfolgen, wenn

1. die Zahl ihrer Mitglieder derart zurückgeht, dafs die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint;
2. die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch § 84 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schliefsung wird durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer ausgesprochen.

Gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt, wegen des Verfahrens und der Behörde gelten die Vorschriften der §§ 20 und

21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

§ 88b. Von dem Zeitpunkt der Schliefsung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Hilfskassen nach der Schliefsung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

Das bei der Schliefsung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden zu verwenden und der Rest entweder nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde den bei der Innung bisher vorhandenen Hilfskassen, oder dem Handwerksausschusse zu überweisen, welcher darüber mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen hat.

Die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragte.

§ 88c. Werden bei Veränderungen im Bestande einer Innung Mitglieder ausgeschieden und einer anderen Innung zugewiesen, so ist derjenige Teil des beim Ausscheiden vorhandenen Vermögens, welcher dem Verhältnisse der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der verbleibenden Mitglieder entspricht, der Innung, welcher die ausscheidenden Personen künftig angehören, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zu überweisen. Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

B. Handwerksausschüsse.

§ 89. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines Bezirks, welche eines der im § 82 bezeichneten Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig und nicht fabrikmäfsig betreiben, oder zu den im § 82b Absatz 2 bezeichneten nicht selbständigen Handwerkern gehören, ist ein Handwerksausschufs zu errichten.

Für die in dem Bezirke vertretenen Gewerbe, für welche eine Innung nicht besteht, hat der Handwerksausschuss die der Innung nach §§ 84 Ziffern 1, 2, 3 Absatz 1 und Ziffer 4 obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Der Handwerksausschuss ist befugt, die im § 84a Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen zu treffen, die daselbst unter Ziffer 4 bezeichneten Veranstaltungen anzuregen, sowie Unterstützungskassen für Meister und deren Angehörige in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit einzurichten; solchen Unterstützungskassen anzugehören, darf keiner der Beteiligten verpflichtet werden.

Durch Beschlufs einzelner oder aller Innungen des Bezirks kann für den Kreis ihrer Mitglieder dem Handwerksausschusse mit seiner Zustimmung die Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises sowie die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Art übertragen werden.

Digitized by Google

§ 89a. Der Handwerksausschufs wird durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet, in welcher zugleich sein Bezirk zu bestimmen ist.

Der Bezirk kann nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Mafsgabe des § 88c zu erfolgen.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewerbetreibender dem Handwerksausschusse unterstebt, entscheidet die Aufsichtsbehörde; auf die Entscheidung finden die Vorschriften des § 83c Anwendung.

§ 89b. Der Handwerksausschufs besteht aus:

1. Vertretern der Innungen, welche ihren Sitz innerhalb seines Bezirkes haben;
2. Vertretern der im § 82b Absatz 1 und 2 bezeichneten Handwerker des Bezirkes, welche eines der im § 82 aufgeführten Gewerbe betreiben und einer Innung nicht angehören.

Die Zahl und die Verteilung der Vertreter ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der einer Innung nicht angehörenden Handwerker zu der Zahl der Innungsmitglieder durch das Statut festzusetzen.

§ 89c. Die Vertreter der Innungen werden nach näherer Bestimmung des Statuts von den Innungsvorständen aus der Zahl der Innungsmitglieder gewählt. Die Vertreter der den Innungen nicht angehörenden Handwerker werden von diesen aus ihrer Mitte gewählt

Das Wahlverfahren ist durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassende Wahlordnung zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften des § 84h entsprechende Anwendung.

Wählbar sind auch solche Personen, welche freiwillig einer Innung angehören oder zum Beitritt zu einer solchen berechtigt sein würden, wenn sie gebildet wäre (§ 82c).

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs dem Handwerksausschufs unterstehende Personen, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar sind.

§ 89d. Der Handwerksausschufs mufs einen von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorstand haben, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Die Vorschriften des § 84g finden entsprechende Anwendung; das gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 84f und 87 Absatz 5 mit der Mafsgabe, dafs Ordnungsstrafen nur gegen solche Personen verhängt werden dürfen, welche dem Handwerksausschusse unterstehen, ohne zu Innungen vereinigt zu sein, und dafs Beschwerden wegen Verhängung von Ordnungsstrafen von dem Vorstande der Handwerkskammer entschieden werden.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit des Handwerksausschusses ist mindestens vorzubehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Wahl zur Handwerkskammer;
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der

Jahresrechnung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche dem Handwerksausschusse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. die Aufnahme von Anleihen;
6. die Uebernahme der Wahrnehmung der von den Innungen dem Handwerksausschusse übertragenen Befugnisse;
7. die Abänderung des Statuts und der Erlafs und die Abänderung der Nebenstatuten.

§ 89e. Die Aufsichtsbehörde hat bei dem Handwerksausschusse einen Kommissar zu bestellen; derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken des Handwerksausschusses Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung des Handwerksausschusses und seiner Organe verlangen. Er kann Beschlüsse des Handwerksausschusses und seiner Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung des Handwerksausschusses oder seiner Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 90. Bei jedem Handwerksausschufs ist ein Gesellenausschufs zu bilden. Derselbe besteht aus Vertretern:

1. der Gesellenausschüsse der Innungen des Bezirks;
2. derjenigen Gesellen (Gehilfen), welche bei Handwerkern der im § 89b Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art beschäftigt sind.

Die Vertreter zu 1 werden von den Gesellenausschüssen aus der Zahl der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen), die Vertreter zu 2 von den daselbst bezeichneten Gesellen (Gehilfen) aus ihrer Mitte gewählt.

Das Wahlverfahren wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Auf die Zusammensetzung des Gesellenausschusses, die Wahl seiner Mitglieder, das Erlöschen der Mitgliedschaft, sowie auf die Beteiligung des Gesellenausschusses an den Aufgaben des Handwerksausschusses finden die Vorschriften der §§ 85—85e entsprechende Anwendung.

Für die Verteilung der Mitglieder ist das Verhältnis, in welchem im Handwerksausschusse die Vertreter der Innungen zu den Vertretern der einer Innung nicht angehörenden Handwerker stehen, mafsgebend.

§ 90a. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit des Handwerksausschusses und seines Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind anteilsweise von den Innungen und den im § 89h Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Handwerkern aufzubringen.

Die Höhe der Anteile bestimmt in Prozenten die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Anordnung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 90b. Die Aufbringung des Kostenanteils, welcher auf die zu Innungen nicht vereinigten Handwerker entfällt, hat nach näherer Bestimmung des Statuts

zu erfolgen. Hierbei finden die Vorschriften des § 87 Absatz 1—4 und 6 entsprechende Anwendung.

Den auf die Innungen entfallenden Anteil haben diese unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Mitgliederzahl und ihrer Leistungsfähigkeit unter sich zu verteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe des von der einzelnen Innung zu leistenden Beitrages nicht zu stande, so setzt die Aufsichtsbehörde diesen Betrag nach Anhörung der Innungsvorstände fest; gegen die Festsetzung ist binnen vier Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 90c. Für den Handwerksausschufs ist ein Statut zu erlassen. Auf dasselbe finden die Vorschriften der §§ 86 Absatz 3 und 86a entsprechende Anwendung.

Das Satut mufs Bestimmung treffen über

1. Namen, Sitz und Bezirk des Handwerksausschusses;
2. den Mafsstab, welcher der Beitragsleistung der im § 89h Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Handwerker zu Grunde zu legen ist;
3. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Form seiner Geschäftsführung;
4. die Zusammensetzung und Berufung des Handwerksausschusses, das Stimmrecht in demselben und die Art der Beschlufsfassung;
5. die Beurkundung der Beschlüsse des Handwerksausschusses und des Vorstandes;
6. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
7. die Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Gesellenausschusses;
8. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen durch den Handwerksausschufs;
9. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;
10. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;
11. die Voraussetzung und die Form der Abänderung des Statuts und die Errichtung und Abänderung der Nebenstatuten;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Handwerksausschusses zu erfolgen haben.

Errichtet der Handwerksausschufs Unterstützungskassen der im § 89 Absatz 3 bezeichneten Art, so finden die Vorschriften des § 86h Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 90d. Der Handwerksausschufs unterliegt der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

Die Vorschriften des § 88 Absatz 2—6 finden entsprechende Anwendung.

§ 90e. Wenn der Handwerksausschufs wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihm durch § 89 Absatz 2 gesetzten Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen

schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde ihn auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

C. Handwerkskammern.

§ 91. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Centralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Mafsgabe des § 88c zu erfolgen.

§ 91a. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Verteilung auf die Handwerksausschüsse wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Handwerksausschüssen gewählt, welche ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen;
5. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützeng aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

§ 91b. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§ 91c. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§ 131 und 131a);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (132).

Die Handelskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Die Innungen und Handwerksausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 91d. Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäfsigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 91e. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Hausbaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;
4. der Erlafs von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. Wahl des Sekretärs.

Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 92. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes, aber kein Stimmrecht; er mufs auf Verlangen jederzeit gehört werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 89e Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 92a. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschufs zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in

Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Handwerksausschüsse gewählt.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften des § 85 entsprechende Anwendung.

§ 92b. Der Gesellenausschufs mufs mitwirken:

1. beim Erlafs von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Mafsgabe finden die Vorschriften des § 85c Absatz 2 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschufs nur berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§ 92c. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, nach näherer Bestimmung des Statuts von den Handwerksausschüssen aufzubringen.

§ 93. Für die Handwerkskammer ist ein Statut zu erlassen. Auf dasselbe finden die Vorschriften der §§ 86 Absatz 3 und 86a entsprechende Anwendung.

Das Statut mufs Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Bildung der Wählerschaften für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses, die Zahl dieser Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wählerschaften;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlufsfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Gesellenausschusses;
11. die Aufbringung der Kosten;
12. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
13. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
14. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§ 94. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Vnrschriften der §§ 88 Absatz 2 bis 6 nnd 90e finden mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs über die Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Centralbehörde entscheidet.

Die Landes-Centralbehörde ist zum Erlafs von Wahlnrdnungen befugt.

§ 95. Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Handwerksausschüsse oder die vnn diesen erlassenen Vnrschriften mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§ 95a. Die Landes-Centralbehörde derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vnrhanden sind, kann diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn

1. ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen der Handwerker hervorgehen, welche entweder einer Zwangsinnung angehören, oder dem Handwerksausschusse unterstehen;
2. bei denselben ein Gesellenausschufs nach Mafsgabe des § 92a Absatz 4 und 5 gebildet ist und seine Mitwirkung den Vnrschriften im § 92b entspricht.

Die Landes-Centralbehörde kann bestimmen, dafs die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer von dem Handwerksausschusse wahrzunehmen sind.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 96. Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern vereinigen.

In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse vnn den Behörden desjenigen Bundesstaates warzunehmen, in welchen die Innung, der Handwerksausschufs und die Handwerkskammer ihren Sitz haben.

§ 96a. Die Behörden sind verpflichtet, den im Vnllzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern untereinander ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten sind vnn den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern als eigene Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 96b. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern dürfen ihren Mitgliedern und Angehörigen die Verpflichtung zu Handlungen oder Unter-

lassungen, welche mit den Aufgaben der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegen.

§ 96c. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 96d. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie der Deckung ihrer Verwaltungskosten weder Beiträge erheben, noch Verwendungen aus ihrem Vermögen machen.

Sie sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben. Die hierauf bezüglichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 96e. Die Einnahmen und Ausgaben der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Wertpapiere, welche zu ihrem Vermögen gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder erworben sind, sind nach Anweisung der Aufsichtsbehörde verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäfsigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§ 96f. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern haben über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Derselbe bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Unterlassen oder verweigern die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern Ausgaben, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statu-

tarischen Aufgaben erforderlich werden, auf den Haushaltsplan zu bringen oder aufserordentlich zu bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde die Eintragung in den Haushaltsplan bewirken oder die aufserordentlichen Ausgaben festsetzen und zur Einziehung bringen.

Auf Verlangen sind der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnungen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern einzureichen.

§ 96g. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerb, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. Aufwendungen für solche Zwecke, für welche im Haushaltsplan Aufwendungen nicht vorgesehen sind.

§ 96h. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern werden durch ihren Vorstand gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 96i. Die Mitglieder der Vorstände der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern haften für pflichtmäfsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 97. Die Wahlen zu den Aemtern der Innungen, zu den Handwerksausschüssen und ihren Organen, den Handwerkskammern und ihren Organen und zu den Gesellenausschüssen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 97a. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstofsen, für ungültig zu erklären.

§ 97b. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Innungsvorstände, der Handwerksausschüsse, der Handwerkskammern und der Gesellenausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch erhalten sie nach näherer Bestimmung des Statuts Vergütung barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 141) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie

binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 97c. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Innungen, der Handwerksausschüsse und ihrer Organe, der Handwerkskammer und ihrer Organe und der Gesellenausschüsse, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschliefsen, sind des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig (§§ 88 Absatz 6, 90d Absatz 2, 94 Absatz 2). Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 97d. Die Innungen Handwerksausschüsse und Handwerkskammern sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume, der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume, der Herbergen und des Arbeitsnachweises Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der beteiligten Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung, dem Handwerksausschusse und der Handwerkskammer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139h bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde

§ 97e. Die Beanstandung von Beschlüssen der Innung, des Handwerksausschusses und der Handwerksammer durch den Gesellenausschufs oder den Kommissar hat binnen einer Woche nach Fassung des Beschlusses zu erfolgen.

§ 97f. Gewerbetreibende, welche zufolge gesetzlicher Verpflichtung der Innung angehören oder dem Handwerksausschufs unterstehen, sind auf ihren An-

trag von der Verpflichtung, der Handelskammer und ähnlichen Organisationen anzugehören, zu befreien.

§ 98. Die durch Errichtung der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern erstmalig erwachsenen Kosten sind von der Landes-Centralbehörde vorzuschiefsen.

§ 99. Die Statuten der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

II. Freie Innungen.

§ 100. Selbständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschufs unterstehen, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten.

Aufgabe der freien Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden.

Die Innung ist befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorstehend bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihr zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gehilfen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gehilfen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten.

§ 100a. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 100b. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und

die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe mufs Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen durch die Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Erteilung des Lehrbriefs;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 34 unter No. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschliefsung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Mafsstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlufsfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schliefsung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 100 Absatz 3 unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 100c. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Ver-

waltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einrichtung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (103b).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 100 Absatz 2 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Landes-Centralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirkes die nach § 100a Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

Gegen den die Genehmigung versagenden Bescheid findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen platzgreift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 100d. Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 100 Absatz 3 unter Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so finden die Vorschriften des § 86h Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Für Entscheidungen der Innung in Streitigkeiten der im § 100 Absatz 2 Ziffer 4 bezeichneten Art gelten die Vorschriften des § 86e.

§ 100e. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§ 100f. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirk selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Gehilfen- oder Lehrlingszeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits von einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Digitized by Google

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritt in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Auf den Austritt aus der Innung finden die Vorschriften der §§ 82c Absatz 2 und 87a Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Witwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§ 101. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gehilfen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit teil, als dies in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Teilnahme mufs ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gehilfenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 101a. Auf die Verpflichtung der Innungsmitglieder zu Handlungen und Unterlassungen, die Erhebung von Beiträgen und die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften der §§ 96b und 96d entsprechende Anwendung.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 102. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

Auf die Vertretung der Innung, sowie auf die Legitimation des Vorstandes finden die Bestimmungen des § 96h Anwendung.

§ 103. Die Schliefsung der Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, dafs nach § 100b die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 100 Absatz 2 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schliefsung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen; gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Schliefsung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schliefsung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkt der Auflösung oder Schliefsung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des § 88b Absatz 2 bis 4 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Rest des Vermögens der Aufsichtsbehörde zur weiteren Verfügung für gewerbliche Zwecke zu überweisen ist.

§ 103b. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Landes-Centralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gehilfen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie

beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig.

III. Innungsverbände.

§ 104. Zwangsinnungen und freie Innungen gleicher und verwandter Gewerbe können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschliefsen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 104a. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten mufs:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;
f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;
g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverband ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104b. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Centralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreicheud erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorscbriften.

§ 104c. Der Verbandsvorstand hat alljäbrlich im Monat Januar ein Verzeichnis derjenigen Innungen, welche dem Verband angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirk der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§ 104d. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höberen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recbt zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfafst, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durcb diesen die Versammlung zu schliefsen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sicb erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§ 104e. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu ricbten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutacbten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104f. Die Innungsverbände können aufgelöst werden,

1. wenn sich ergiebt, dafs nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicbt bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicbt Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sicb gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welcbe das Gemeinwohl gefäbrden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschlufs der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschlufs der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 104g. Durch Beschlufs des Bundesrathes kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentums- und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschlufs des Bundesrats ist durch den Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h bis 104n Anwendung.

§ 104h. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei aufsergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, dafs die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§ 104i. Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörigen zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten.

§ 104k. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschlufs nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§ 104l. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der

Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 104 m. Bei der statutmäfsig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 204 k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Auflösung auf Grund des § 104 f oder des § 104 l ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§ 104 n Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes mufs sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104 b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten und Hilfskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschliefst, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältnis der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104 k bezeichneten Stelle endgiltig entschieden.

Artikel 2.

1. Bestehende Innungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschusse untersteben, können zu Zwangsinnungen gleicher oder verwandter Gewerbe umgestaltet werden.

Die Umgestaltung erfolgt durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher der Sitz und der Bezirk der Zwangsinnung sowie die Gewerbszweige zu bestimmen sind, welche sie fernerhin umfafst.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt:

1. den bisherigen Bezirk der Innung abzuändern;
2. Gewerbszweige, welche der Innung angehörten, auszuscheiden;

3. Gewerbszweige, welche der Innung bisher nicht angehörten, ihr zuzuweisen.

Für die neue Innung ist ein Statut zu erlassen; auf dasselbe finden die Vorschriften des § 86a des Artikels 1 Anwendung.

2. Das Vermögen der Innung geht mit dem Zeitpunkte der Umgestaltung mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Mafsgabe über, dafs die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

3. Auf ausscheidende Mitglieder finden die Vorschriften des § 87a Absatz 2 des Artikels 1 Anwendung.

Werden bei der Umgestaltung der Innung Mitglieder ausgeschieden und einer anderen Zwangsinnung zugewiesen, so ist eine Verteilung des Vermögens nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 88c des Artikels 1 vorzunehmen.

4. Die von der Innung errichteten Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, bestehen als Kassen der Zwangsinnung fort. Das Gleiche findet bei Kassen, welche die Innung zur Unterstützung der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder anderer Bedürftigkeit errichtet hatte, mit der Mafsgabe statt, dafs die bisherigen Mitglieder dieser Kassen berechtigt bleiben, ihnen anzugehören.

5. Werden gemeinsame Geschäftsbetriebe der Innung binnen sechs Monaten nach Erlafs dieses Gesetzes in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Mafsgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Teil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im übrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Mafsgabe der statutarischen Vorschriften, falls solche vorhanden sind, zu verfahren.

6. Innungen der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art, welche nicht umgestaltet werden, sind zu schliefsen. Die Schliefsung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher zugleich über den Verbleib des Vermögens Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

7. Gehören die Mitglieder einer bestehenden Innung nur in der Minderzahl zu den in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, so scheidet diese Minderzahl aus der Innung aus. Ob und in welcher Weise hierbei eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden hat, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; gegen ihre Verfügung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

Die ausscheidenden Personen, welche Mitglieder der von der Innung errichteten Hilfskassen sind, bleiben berechtigt, diesen Kassen anzugehören.

8. Auf Innungen, welche nicht nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen umgestaltet oder geschlossen werden, finden die Vorschriften der §§ 100

bis 103b des Artikels 1 Anwendung; sie haben bis zum Ablauf eines Jahres ihre Verfassung entsprechend diesen Vorschriften umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Schliefsung zu verfügen. Für die Verfügung gelten die Vorschriften unter Ziffer 6.

Die bei Erlafs des Gesetzes bestehenden Krankenkassen dieser Innungen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, bleiben bestehen. Auf solche Kassen finden die Vorschriften des § 86f des Artikels 1 Anwendung. Kassen dieser Art, deren Statuten innerhalb der in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Frist jenen Vorschriften entsprechend nicht abgeändert werden, sind zu schliefsen; auf ihr Vermögen finden die Vorschriften des § 47 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

9. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 3.

1. Die auf Grund des bisherigen § 102 der Gewerbeordnung errichteten Innungsausschüsse sind durch die höhere Verwaltungsbehörde zu schliefsen.

2. Auf bestehende Innungsverbände finden die Vorschriften der §§ 104 bis 104n des Artikels 1 Anwendung; sie haben bis zum Ablauf eines Jahres ihre Verfassung entsprechend diesen Vorschriften umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle ihre Auflösung herbeizuführen. Gegen den Beschlufs der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Bei Innungsverbänden, welche die Fähigkeit besitzen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, erfolgt im Falle der Auflösung die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

3. Innungen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen einem Innungsverbande angehören, bleiben bis zur anderweitigen Beschlufsfassung der Innungsversammlung Mitglieder des Innungsverbandes.

Artikel 4.

Die §§ 126—133 (Titel VII Abschnitt III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, dafs sie in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126b. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäfsen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126c. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliefsen. Derselbe mufs enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die Bedingungen, unter welchen eine Kündigung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dafs dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleifs und anständigem Betragen verpflichtet.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fachschule oder der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt:
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 127d. Verläfst der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten.

§ 127e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere grofsjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach

Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist vnn dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Durch Beschlufs des Bundesrats können für einzelne Gewerbe Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, welche in einem Gewerbebetriebe gehalten werden darf, erlassen werden. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörde erlassen werden

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Betrieben, deren Unternehmer kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschufs unterstehen, steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche

1. das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
2. in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer oder der Innung vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, nach Anhörung der Innung oder des Handwerksausschusses die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Prüfungszeugnisse der Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten können an die Stelle der Gesellenprüfung treten. Die Bezeichnung der Lehrwerkstätten und Unterrichtsanstalten, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, erfolgt durch die Landes-Centralbehörde.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§ 129a Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

§ 129b. Der Lehrherr ist verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschlufs desselben der Innung oder dem Handwerksausschufs einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen und Handwerksausschüsse können bestimmen, dafs der Abschlufs des Lehrvertrags vor der Innung oder dem Handwerksausschufs erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Centralbehörde auf Grund des § 128 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung (§ 84 Ziffer 3 Absatz 2) zum Erlafs solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Die Dauer der Lehrzeit wird für die einzelnen Gewerbe oder Zweige der Gewerbe nach Anhörung der Innungen oder Handwerksausschüsse von der Handwerkskammer festgesetzt. Die Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge nach Anhörung der Innung oder des Handwerksausschusses in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Nach Ablauf der Lehrzeit kann der Lehrling seine Zulassung zur

Digitized by Google

Gesellenprüfung (§ 129) bei dem Prüfungsausschusse beantragen. Dem Antrage sind das Lehrzeugnis (§ 127c) und, sofern der Prüfling während seiner Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse, welche für die Innung durch diese, im übrigen durch die Handwerkskammer errichtet werden.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde ernannt. Ein Beisitzer ist aus der Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden, Werkmeister oder Personen in ähnlicher Stellung, welchen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, für den Prüfungsausschufs der Innung von dieser, im übrigen von der Handwerkskammer zu wählen. Der andere Beisitzer ist aus der Zahl der Gesellen (Gehilfen), welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, von dem Gesellenausschusse der Innung oder der Handwerkskammer zu wählen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche eine Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, dass der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschufs, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erlassen wird.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dafs die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschufs befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten des Prüfungsausschusses werden von der Innung und Handwerkskammer getragen, welchen die Prüfungsgebühren zufliefsen.

§ 131c. Der Prüfungsausschufs hat dem Lehrling über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschufs den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer.

IIIa. Meistertitel.

§ 133. Handwerker, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschufs unterstehen, dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) nnd die Meisterprüfung bestanden haben. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung darf nnr den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse bezweeken.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufliefsen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Artikel 5.

1. Der bisherige Abschnitt IIIa der Gewerbeordnnng erhält die Bezeichnung IIIb.

2. Der § 134 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121—125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge auzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126—128 Anwendung.

3. Hinter § 144 der Gewerbeordnung wird folgender § 144a eingeschoben:

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126a, 126b und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeihehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welehe den auf Grund der §§ 84 Ziffer 3 Absatz 2, 128 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

Artikel 6.

1. Im § 148 der Gewerbeordnung werden folgende Ziffern 9a, b und e eingeschoben:

9a. Wer den §§ 126a und 126b zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst.

9b. Wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst.

9c. Wer unbefugt den Meistertitel führt.

Digitized by Google

2. Die Ziffer 10 des § 148 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

3. Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des § 149 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

4. Im § 150 der Gewerbeordnung wird folgende Ziffer 4a eingeschoben: Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäfsig abschliefst (§§ 91c Absatz 1 Ziffer 1 und 126c).

Artikel 7.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 8.

Gewerbetreibende, welche bei Erlafs des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, die Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Absatz 1 Ziffer 2 des Artikels 4 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs denselben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatz 2 nicht entsprechen, nach Anhörung der Innung oder des Handwerksausschusses die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Centralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, dafs die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch die Zurücklegung einer kürzeren als zweijährigen Lehrzeit erlangt wird.

Artikel 9.

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Gewerbe selbständig betreibt, ist befugt, den Meistertitel (Artikel 4, § 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Mafsnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im übrigen ganz oder teilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

BELGIEN.

Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen.

Von

PROF. DR. EMIL VANDERVELDE,
Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel.

I.

In unserer belgischen Gesetzsammlung, dem „Recueil des lois", diesem Registrierapparat aller bedeutsamen Thatsachen unseres nationalen Lebens, ist sozusagen ein Umrifs der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen gegeben, die sich seit einem halben Jahrhundert in unserem Vaterlande ereignet haben. Bis vor zehn Jahren nun, d. h. bis 1886, dem Jahr der „schwarzen Strikes", findet sich in der ganzen Sammlung nicht ein einziges Gesetz, das sich mit der Regelung des Arbeitsvertrages befafste. Wir sehen vielmehr die Gesetzgebung bis zu dem genannten Jahre, unter dem Einflusse der damals herrschenden liberalen Partei, in dieser Hinsicht ausschliefslich auf die Beseitigung der letzten Ueberbleibsel der alten wirtschaftlichen Organisation hinarbeiten.

So wird der Artikel 1781 des Code civil, welcher der Aussage des Arbeitgebers gegenüber jener des Arbeiters den Vorzug giebt, dem Widerstande des Senates entgegen, aufgehoben. Die dem Arbeiter durch das Gesetz vom 22. Germinal/2. Floréal des Jahres XI. auferlegte obligatorische Verpflichtung, sich ein Arbeitsbuch ausstellen zu lassen, sowie ein gehöriges Abgangszeugnis behufs Eintritts in ein anderes gewerbliches Unternehmen, wird durch das Gesetz vom 10. Juli 1883 in eine lediglich fakultative Vorschrift verwandelt. Einige Jahre zuvor hatte man nach

einer von den Arbeitervereinen bethätigten langen Agitation die das Recht des Ausstandes und der Koalition beschränkenden Bestimmungen beseitigt.

Dagegen stiefsen die leisesten Versuche staatlichen Eingreifens moderner Art, so z. B. der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, auf unüberwindlichen Widerstand, so dafs also im Jahre 1886 unsere Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag alles in allem lediglich die eine Bestimmung des Code civil aufwies, dafs „man seine Dienste nur auf Zeit verdingen dürfe, oder nur für ein bestimmtes Werk."

Die blutigen Aufstände des Jahres 1886 in den Kohlenfeldern und die ihnen folgenden Erhebungen[1]) bedeuten einen Wendepunkt in der Geschichte der Sozialgesetzgebung Belgiens. Die — seit 1884 katholische — Regierung betritt den Weg der Reformen, anfangs äufserst zaudernd, später, nach der Verfassungs-Revision und nach der Wahl einiger dreifsig sozialistischer Abgeordneter, eines Fünftels der gesamten Volksvertretung (Oktober 1894) mit wachsender Energie.

Heute ist die Wandlung der Anschauungen eine vollkommene. Ueberall in der Abgeordnetenkammer ist man für ein Eingreifen des Staates, höchstens auf den Bänken des Senats finden sich noch einige versteckte Manchesterleute; die Jüngstbekehrten drängen sich eilfertig auf dem Wege nach Damaskus, und seit zwei Jahren geht ein förmlicher Hagel von Gesetzvorschlägen auf den Tisch des Abgeordnetenhauses nieder.[2]) Leider aber kommen die meisten von ihnen nicht von der Stelle, und viele werden wohl nie ihr Ziel erreichen. Die Gesetzgebungsmaschine arbeitet mit betrübender Langsamkeit, und es beschränkt sich die reformatorische Thätigkeit der Regierung bisher im ganzen neben vielen Projekten auf nur wenige Gesetze.

In der uns hier beschäftigenden Richtung finden wir alles in allem folgende Vorläufer unseres Gesetzes über die Arbeitsordnungen:

1. Das Gesetz vom 16. August 1887, welches überall, wo es der Regierung angebracht erscheint, Industrie- und Ar-

[1]) Commission du Travail, instituée par Arrêté royal du 15. avril 1886. Enquête et Conclusions. Bruxelles 1887.

[2]) Vgl. Revue du Travail, publiée par l'Office du Travail de Belgique. Juin 1896. — Liste des projets de loi dont la Chambre et le Sénat sont saisis. Bruxelles. Office de Publicité, 1896.

beits-Räte schafft. Diese Räte, deren Abteilungen je zur Hälfte aus von ihresgleichen gewählten Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, haben die Aufgabe, über ihre gemeinsamen Interessen zu beraten und zwischen beiden Teilen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen bezw. entstandene zu schlichten. Wie wir sehen werden, weist das Gesetz vom 15. Juli 1896 den Industrie- und Arbeits-Räten eine beratende Rolle zu, die für die Aufstellung der Arbeitsordnung von erheblicher Bedeutung ist.

2. Das Gesetz vom 16. August 1887 über die Lohnzahlungen, welches in der Hauptsache das Verbot des Trucksystems bezweckt, dessen vielfache Mifsbräuche die oben erwähnte Enquête an den Tag gebracht hatte.
3. Das Gesetz vom 18. August 1887, betreffend das Verbot der Abtretung und der Beschlagnahme von vier Fünfteln des Arbeitslohns.
4. Endlich das Gesetz vom 13. Dezember 1889, betreffend die Arbeit von Frauen, Kindern und jugendlichen Personen in gewerblichen Betrieben.

Obzwar nun die meisten Artikel dieses letzteren Gesetzes auf erwachsene Frauen keine Anwendung finden, enthält es doch den ersten Ansatz einer obligatorischen Verpflichtung zur Aufstellung einer Arbeitsordnung. Der Artikel 11 nämlich gebietet allen Unternehmern, Arbeitgebern und Geschäftsleitern, in ihren Betrieben an einem in die Augen fallenden Orte das Reglement der inneren Ordnung ihres Unternehmens anzubringen. Diese Vorschrift indessen, die zudem äufserst unzulänglich und nur auf Frauen und Kinder beschäftigende Fabriken Anwendung findet, ist nahezu ein todter Buchstabe geblieben.

Es ist somit bis zu unserem Gesetze vom 15. Juni 1896 — und abgesehen von den eben aufgezählten Beschränkungen — der Dienstvertrag formell dem Belieben der juristisch gleichgestellten Parteien überlassen. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle aber bedeutet die rein mündliche Uebereinkunft lediglich einen Kauf der Arbeitskraft, und hat der Arbeiter nach ihrem Abschlusse einmal die Fabrik betreten, so ist er allen Festsetzungen des Reglements der inneren oft drakonischen Ordnung unterworfen, welches der Betriebsunternehmer aufgestellt hat. Mangels eines schriftlichen Reglements — und dies war bisher der Fall in den meisten Betrieben der kleineren und mittleren Industrie — richtete sich das Gewerbegericht, bezw. wo ein solches nicht be-

stand, der Friedensrichter nach dem Ortsgebrauche, nach der Gewohnheit der Betriebe.

Kurzum, es sind die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern teils durch die Willkür der ersteren, teils durch Usancen geregelt, die zu unzähligen Zwistigkeiten Anlafs geben, und die, weil sie eben Usancen, alte Gewohnheiten sind, sehr oft nur die hemmenden Ueberbleibsel abgelebter Arbeitsverhältnisse bedeuten, aus denen sie früher einmal entstanden sind.

Bekanntlich haben die meisten Industriestaaten, um einem derartigen, dem Schwächeren der Vertragschliefsenden aufserordentlich ungünstigen Zustande ein Ende zu machen, hintereinander Gesetze über die Arbeitsordnungen geschaffen. So die Schweiz durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877, Ungarn durch Art. 113 des Gesetzes vom 21. Mai 1884, Oesterreich durch Art. 88a des Gesetzes vom 8. März 1885, Deutschland durch die Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, welche Vorschriften obligatorische Arbeitsordnungen einführen und die Punkte festsetzen, die sie enthalten müssen. In Frankreich hat die Abgeordnetenkammer am 5. November 1894 einen Gesetzentwurf mit ähnlichen Bestimmungen angenommen.

Unser belgisches Gesetz ist, wenn auch im Datum das jüngste the last not least, denn es hat sich die Erfahrungen der anderen Länder zu nutze gemacht und ist, wie dies öfter geschieht, auf der von ihnen betretenen Bahn weiter als sie fortgeschritten. Ehe die von ihm geregelte Frage ins Parlament kam, war sie Gegenstand langer und eingehender Vorarbeiten. Im Juli 1891 sprach die Kommission, die im Justizministerium eingesetzt worden war behufs Ausarbeitung des Vorentwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Wirkungen des Dienstvertrages der Arbeiter und des Gesindes, sich zum ersten male in Belgien für die obligatorische Einführung schriftlicher Arbeitsordnungen aus. Der Justizminister legte hierauf am 13. August 1891 das von ihr ausgearbeitete Projekt der Kammer vor, wobei er der Regierung das Recht späterer Ergänzung desselben vorbehielt. Während des Jahres 1894 fafste die Kammer den Beschlufs, dafs es geraten erscheine, die Frage der Arbeitsordnungen von dem gesamten Gegenstande des Arbeitsvertrages auszuscheiden, worauf die Regierung den Obersten Arbeits-Rat[1]) mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetz-

[1]) Der Oberste Arbeits-Rat, durch königliche Verordnung vom 7. April 1892 geschaffen, besteht aus: 48 vom König ernannten Mitgliedern, 16 Vertreten

entwurfes betraute. Es wurde im Ausschusse eine Kommission behufs Erstattung eines Berichtes eingesetzt. Diese Kommission entschied sich jedoch nach mehreren Sitzungen zur Veranstaltung einer Erhebung bei den Gewerbegerichten und den Industrie- und Arbeits-Räten. Von den Gewerbegerichten äufserten sich alle bis auf eines, und von 168 Industrie- und Arbeits-Räten 152 für obligatorische Arbeitsordnungen. Infolge dieser Enquête, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden,[1]) unterbreitete die Kommission des Arbeits-Ausschusses diesem einen Vorentwurf, der im Dezember 1894 und Januar 1895 im Plenum zur Beratung gelangte. Der Entwurf wurde schliefslich nach einigen Abänderungen mit allen gegen eine Stimme angenommen; einige Sozialisten enthielten sich der Abstimmung, was sie mit der Beibehaltung der Strafen durch den Entwurf begründeten.

Am 18. Juli 1895 endlich legte der Arbeitsminister der Kammer einen neuredigierten Entwurf vor, der sich jedoch von dem Vorentwurf des Obersten Arbeits-Rates nicht wesentlich unterschied. Nach der durch die erwähnte Erhebung festgestellten, so gut wie einstimmigen Billigung der Unternehmer schien es nicht, als ob der Entwurf auf ernstlichen Widerstand von dieser Seite stofsen würde. Nichtsdestoweniger war seine Vorlage das Signal zu einer förmlichen Schilderhebung gegen den neuen Arbeitsminister. Fast alle Unternehmerkreise ergingen sich in lebhaften Protesten, die in einer „Bulletin du comité central du travail industriel" betitelten Halbmonatsschrift gesammelt und nachzulesen sind. Diese Proteste haben übrigens keine besondere Beachtung im Parlament gefunden, trotzdem dort eine ganze Anzahl Industrieller sitzen. Das Gesetz ging in der Kammer einstimmig, im Senat nahezu einstimmig durch. In letzterer Körperschaft war der Wortführer der Lütticher Unternehmer, Dupont, bemüht, ihren Rückzug zu decken, indem er der Hoffnung Ausdruck verlieh, dafs künftige Verbesserungen des Gesetzes ihren Wünschen genügen würden.

Wie man sieht, fügen sich die Unternehmer ins Unvermeidliche, im Grunde aber wohl nur mit dem Hintergedanken, den

der Unternehmer, 16 Vertretern der Arbeiter, und 16 Mitgliedern, die besondere Erfahrung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete haben.

[1]) Conseil supérieur du travail. Deuxième session 1893—1894—1895. Troisième partie, Règlements d'ateliers. Bruxelles, Weifsenbruch, 1895. (Der Band enthält die Antworten der Enquête, den Bericht der Kommission und den Bericht über die Verhandlungen in den Plenarsitzungen.)

Kampf zu gelegener Zeit wieder aufzunehmen. Die Frage der Arbeitsordnungen war nichts als ein Vorpostengefecht, und die Feindseligkeiten werden bei dem ersten besten Anlafs von neuem zwischen dem Minister und denjenigen Unternehmern anheben, die in ihrem Betriebe unumschränkt und unkontrolliert regieren wollen.

Den Hauptpunkt des Widerstandes dieser letzteren bildet das „Comité du travail industriel", das im Jahre 1895 von den vereinigten Glaswerk- und Bergwerksbesitzern der wallonischen Landesteile Belgiens gegründet wurde. In der Politik meist liberal, in wirtschaftlicher Hinsicht Manchesterleute, stehen die Mitglieder dieses Komitees sowohl den Sozialisten, welche ihnen jede Vertretung in der Kammer genommen, als der Regierung, welche das doppelte Unrecht in ihren Augen beging, den Agrariern Konzessionen zu machen und Neigungen zu staatlichem Eingreifen zu bekunden, feindselig gegenüber. Sie hegen die Befürchtung, dafs das neue Arbeitsministerium schon durch die Thatsache seines Bestehens und bei Strafe des Verlustes seiner Existenzberechtigung wohl oder übel sich veranlafst sehen wird, die Sozialgesetzgebung immer weiter fortzuführen. Daher haben sie die erste Gelegenheit wahrgenommen, einen Tendenzprozess aufzuführen. Wir erleben auch an ihnen nach einem halben Jahrhundert eine neue Auflage der Geschichte von den Spinnern Coketowns, von denen uns Dickens erzählt, dafs sie sich für ruiniert erklärten und drohten, ihre Kapitalien in den Atlantischen Ozean zu versenken, falls man ihnen die geringste gesetzliche Regelung auferlegen würde. Heute schlagen die belgischen Fabrikanten denselben Ton an, mit dem einzigen Unterschiede, dafs sie ihr Geld nicht in das Meer werfen wollen, sondern, weit praktischer, damit drohen, es in Rufsland zu plazieren. Es ist wohl überflüssig, hinzuzufügen, dafs, wenn einige hundert Millionen ihren Weg ins Land der Zaren genommen haben, dies ganz andere triftigere Gründe hat, als die Annahme des bescheidenen Gesetzes über die Arbeitsordnungen, dessen Bestimmungen wir nunmehr nachstehend einer kurzen Erörterung unterziehen wollen.

II.

Wir beschränken uns in der folgenden Darstellung auf die Hervorhebung der wesentlichen Punkte und verweisen bezüglich der nebensächlichen Bestimmungen auf den S. 578 ff. dieses Bandes abgedruckten Text des Gesetzes.

Was zuvörderst den Geltungsbereich des Gesetzes anlangt, so ist die schriftliche Arbeitsordnung obligatorisch in allen Betrieben, gewerblichen wie kaufmännischen, mit Einschlufs der einschlägigen Unternehmungen von Provinzen und Gemeinden, welche mindestens zehn Arbeiter, sei es in der Werkstätte, sei es auch in der Wohnung, beschäftigen.

Diese Verpflichtung kann durch königliche Verordnung auf die Betriebe ausgedehnt werden, die weniger als zehn Arbeiter haben. Diese Ausdehnung hat sich bis zum Jahre 1900 auf die Betriebe zu erstrecken, welche mindestens fünf Arbeiter beschäftigen.[1])

Dem Gesetze unterstehen nicht 1. landwirtschaftliche Betriebe, 2. Staatsbetriebe und 3. Familienwerkstätten, d. h. gewerbliche und kaufmännische Betriebe, wo der Betriebsleiter nur mit seinem Hausstande oder den bei ihm wohnenden Mitgliedern seiner Familie oder mit Arbeitern zusammen arbeitet, die als Gesinde oder Hauspersonal anzusehen sind, kurzum mit allen, die,

---

[1]) Zu vergleichende Gesetzgebung: In Deutschland ist die Arbeitsordnung obligatorisch nur in den Fabriken, welche mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. In Oesterreich gilt die bez. obligatorische Verpflichtung nur für die Fabriken im engeren Sinne, und zwar sind nach einer Verordnung vom 18. Juli 1893 die Kennzeichen einer Fabrik: mindestens 20 Arbeiter — mechanische Triebkraft und Arbeitsteilung — gesonderte Betriebsleitung.

In der Schweiz hat der Bundesrat die dem Gesetze unterworfenen Betriebe zuletzt im Jahre 1891 wie folgt bestimmt:

A. a) Die Betriebe mit über 5 Arbeitern und Anwendung mechanischer Triebkraft.
   b) Die Betriebe, welche über 5 Arbeiter und Personen unter 18 Jahren beschäftigen.
   c) Die Betriebe, welche über 5 Arbeiter beschäftigen und von besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit derselben begleitet sind.

B. Die Betriebe, welche über 10 Arbeiter beschäftigen und bei denen keines der vorstehenden Kennzeichen zutrifft.

C. a) Die Betriebe, welche weniger als 6 Arbeiter beschäftigen und aufserordentliche Gefahren für Leben und Gesundheit derselben einschliefsen.
   b) Die Betriebe, welche weniger als 11 Arbeiter beschäftigen und die eigentümlichen Kennzeichen einer Fabrik offenkundig aufweisen.

Verschiedene Schweizer Kantone, so vor allem der Kanton Zürich, haben die Geltung des Gesetzes auf sämtliche Werkstätten ausgedehnt.

wie man früher sagte, „aus demselben Löffel und aus demselben Topfe“ essen wie ihr Herr.

Ferner ist zu bemerken, dafs das Gesetz nur auf die Arbeiter Anwendung findet und nicht auf die in kaufmännischen Geschäften Angestellten. Ein Zusatzantrag in entgegengesetzter Richtung wurde mit der Begründung verworfen, dafs die Verhältnisse dieser Angestellten besondere gesetzliche Regelung erheischten.

Bezüglich des Inhalts der Arbeitsordnung ersehen wir aus den Motiven des Gesetzes, dass „die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Arbeitsordnung auch erheischt, dieser die einem jeden Dienstvertrag eigentümlichen Bestimmungen einzufügen. Es erscheint daher geboten, dafs das Gesetz, welches die Arbeitsordnung einführt, auch die Bedingungen angiebt, welche sie zu enthalten hat.“ Unter diesen Klauseln befinden sich solche, deren Erfordernis von der Art des Betriebes und den ihm entsprechenden Einrichtungen abhängen, so die Bestimmungen betreffend Kündigungsfristen, Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, Strafen oder Geldbufsen u. s. w. Eine Verpflichtung, derartiges der Arbeitsordnung einzuverleiben, tritt also nur dort ein, wenn die Verhältnisse des Betriebes seine Regelung erheischen (Artikel 3). Andere wiederum dürfen in der Arbeitsordnung nicht fehlen, da es keinen Betrieb giebt, in welchem die von ihnen geregelten Verhältnisse nicht vorkämen und sie infolge dessen nicht festgesetzt zu werden brauchten; hierher gehören beispielsweise die Bestimmungen bezüglich der Arbeits- und Ruhestunden, der Feiertage, der Lohnzahlungstage, der Art der Kontrolle und des Nachmessens der verschiedenen Arbeitsgattungen Artikel 2).

Es ist jedoch hierbei zu bemerken, dafs nach dem Wortlaute des Artikels 2 die Unternehmer nur „in dem Mafse, in welchem es die Art des Betriebes gestattet“, verpflichtet sind, diese Punkte in ihren Arbeitsordnungen zu regeln. Die wörtlich angeführte Bestimmung war im Entwurfe nicht enthalten. Sie wurde dem Gesetze infolge eines Zusatzantrages des Arbeitsministers eingefügt, nachdem die Fabrikanten bemerkt hatten, dafs es in einigen Industrien thatsächlich unmöglich sei, allen Vorschriften des Artikels 2 zu genügen, und zwar wegen der in diesen herrschenden aufserordentlichen Mannichfaltigkeit sowie der grofsen Verwickeltheit der Arbeiten. Die Einschaltung bezweckt hiernach die Ausnahme von Notstandsfällen, d. h. jener, in wel-

chen es absolut unmöglich ist, das Gesetz in seiner ganzen Strenge durchzuführen.[1])

Hinsichtlich des dritten Hauptpunkes, der Abfassung und des Inkrafttretens der Arbeitsordnung, ist zunächst zu bemerken, dafs nach dem Gesetze die Aufstellung desselben ausschliefslich dem Arbeitgeber vorbehalten ist, es sei denn, dafs dieser sich freiwillig eines Teils seiner Autorität entäufsert. Indessen erachtet es der Gesetzgeber für angebracht, die Arbeiter zu befragen, bevor die Arbeitsordnung für beide Teile Gesetz wird. Der Arbeitgeber braucht nicht direkt und mündlich mit den Arbeitern oder mit ihren Delegierten in Beziehung zu treten. Er leistet den gesetzlichen Vorschriften Genüge, wenn er seinem Arbeitspersonal ein Buch zur Eintragung von Beschwerden und Bemerkungen zur Verfügung stellt. Die Arbeiter können sich aufserdem auch an den Arbeitsinspektor wenden, der ihre Erklärungen unter dem Siegel seiner Amtsverschwiegenheit entgegennimmt und sie dem Betriebsleiter übermittelt.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte die Arbeitsordnung der Begutachtung der Industrie- und Arbeits-Räte unterbreitet, sowie mit der amtlichen Beglaubigung des Gouverneurs der Provinz versehen werden. Er sollte auch dieser die Bestätigung nicht versagen dürfen, wenn der Entwurf der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges enthielte. Jedoch kam man hiervon ab wegen der mit dieser Regelung verknüpften Umständlichkeit. sowie des Widerstandes der Fabrikanten gegen die Einmischung des Gouverneurs, und schliefslich aus dem Grunde, weil die Industrie- und Arbeits-Räte mit einer ungeheuren Mühewaltung überhäuft würden, wenn sie hintereinander die Arbeitsordnungen sämtlicher dem Gesetze unterstehender Betriebe zu prüfen hätten.

Das Gesetz hat sich daher auf die Anordnung beschränkt, dafs in den seiner Veröffentlichung folgenden Monaten die Industrie- und Arbeits-Räte zu dem Behufe einzuberufen seien, unter Beobachtung der Gewerbegebräuche Muster-Arbeitsordnungen aufzustellen, welche für jeden einzelnen Fall als Vorbild dienen können.

Die Bekanntmachung der Arbeitsordnung regelt, viertens, das Gesetz dahin, dafs diese nach endgültiger Festsetzung in den

[1]) Vergleichende Gesetzgebung: Deutschland, Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Oesterreich, Gesetz vom 8. März 1885, Art. 88a Schweiz, Bundesgesetz vom 23. März 1877, Art 7.

Räumlichkeiten des Unternehmens an einem den Arbeitern in die Augen fallenden Orte anzubringen ist. Jeder Arbeiter hat das Recht, sich Abschrift davon zu nehmen. Unter der Arbeitsordnung sind Namen und Wohnort der von der Regierung zur Arbeitsinspektion bestellten Personen bekannt zu geben. Eine Bestimmung, welche dem deutschen Gesetze folgend anordnete, jedem Arbeiter ein Exemplar der Arbeitsordnung einzuhändigen, wurde von der Kammer abgelehnt, und fiel auch nach ihrem nochmaligen Antrage im Senate.

Den letzten Hauptpunkt des Gesetzes bilden, fünftens, die Vorschriften bezüglich der Strafen. Das Gesetz sieht drei Arten dieser letzteren vor: Erstens die Lohnabzüge, welche die Unternehmer auf Grund eines Vergehens als Schadenersatz für die ihm von einem Arbeiter in Bethätigung seiner Arbeit zugefügte Beschädigung machen kann (Art. 23); zweitens die Geldstrafen, welche Vergehungen gegen die Disziplin ahnden; und drittens die Bufsen (penalités). Dieser Ausdruck vertritt alle nicht in Geld bestehenden Ahndungen, wie z. B. den Verweis, die Verwarnung, das den zu spät kommenden Arbeiter treffende Verbot, vor der ersten Ruhepause zu arbeiten und dergleichen. — Der Antrag auf die Untersagung der Strafen wurde von der Kammer abgelehnt, indessen enthält das Gesetz doch einige Beschränkungen ihrer Auferlegung: Sie müssen 1. vom Leiter oder einem Direktor des Betriebes genehmigt werden, 2. dürfen sie nicht pro Tag mehr betragen, als ein Fünftel des täglichen Lohnes, und 3. mufs der Ertrag der Geldstrafen zum besten der Arbeiter Verwendung finden. Hierbei ist zu bemerken, dafs diese einschränkenden Bestimmungen keinen integrierenden Teil der Vorschriften über die Arbeitsordnungen bilden. Sie sind vielmehr Zusatzbestimmungen zum Gesetz über die Lohnzahlungen vom 16. August 1887 und finden infolge dessen auf alle Betriebe Anwendung ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter.

III.

Während das Gesetz über die Arbeitsordnungen in der Unternehmer- und Arbeiterwelt die herbsten Kritiken erfahren hat, sind ihm in den der Regierung wohlwollenden Kreisen begeisterte Verteidiger erstanden. Es hätte nicht viel gefehlt, und unsere christlichen Demokraten hätten sie als die Magna Charta der Arbeiter ausgerufen.

Unseres Erachtens verdient es weder diese aufserordentliche Ehre, noch jene Verurteilung.

Seine guten Seiten sind augenfällig. Es beseitigt vor allem in den Fabriken die Zeit der Geltung des Herkommens und eröffnet jene der Verhandlung. Die Bekanntmachung der Entwürfe der Arbeitsordnungen, die gutachtlichen Aeufserungen der Arbeiter, die Kontrolle der Arbeitsinspektoren, der Einflufs der Industrie-Räte durch die Ausarbeitung von Musterordnungen, alles dies dürfte jedenfalls Massen von Observanzen, von Fabrikgewohnheiten in Frage stellen, die seit Generationen in ihrer Unbeweglichkeit verharren und zum Verschwinden verurteilt sein dürften, sobald man ihrer ansichtig wird, ganz wie die vorsündflutlichen Ueberreste, welche in Staub zerfallen, sobald sie ans Tageslicht kommen.[1])

Bei dem System der schriftlichen, im Betriebe bekannt gegebenen und an die Engagierten verteilten Arbeitsordnung weifs der Arbeiter wenigstens, wozu er sich verpflichtet. Er kennt die Grenzen der „Unternehmerjustiz" und kann nur auf Grund einer Festsetzung jener Ordnung bestraft werden. Der Unternehmer dagegen, ist auch die Abfassung des Gesetzes in sein Belieben gestellt, sieht sich gezwungen, ihm zu gehorchen, die Regel, die er sich selbst gesetzt, zu beobachten. Des weiteren hat der Arbeitsinspektor fortan das Recht, alle Betriebe, die dem Gesetze unterstehen, zu besuchen, und endlich werden die Zusatzbestimmungen des Gesetzes, wenn sie auch das widerwärtige Strafensystem aufrecht erhalten, mindestens zur Linderung seiner Uebelstände beitragen.

[1]) Ein schlagendes Beispiel der Folgen, welche die Ausgrabung alter Ordnungen haben kann, die weder den Bedürfnissen noch den Anschauungen neuzeitlicher Industrie entsprechen, liefern die Ereignisse im Borinage im August des Jahres 1890. Infolge von Lohnabzügen, mit welchen die „Société des produits" in Flème eine Anzahl ihrer Arbeiter bestrafte, wurde der Ausstand für ihren Betrieb erklärt. Zur Begründung ihrer Lohnabzüge stützte sich die Minen-Gesellschaft auf eine Arbeitsordnung vom 2. August 1852, die den Arbeitern nicht bekannt war. Jetzt liess die Gesellschaft die Arbeitsordnung unter sie verteilen. Sobald letztere den Inhalt der Ordnung ganz kennen gelernt hatten, stellten die Leute der Gesellschaft, desgleichen die Minenarbeiter der anderen Kohlenwerke, wo die Arbeitsordnung mit jener identisch war, sofort die Arbeit ein und erklärten, dafs sie ihre Thätigkeit erst an dem Tage wieder aufnehmen würden, an welchem die Arbeitsordnung von 1852 aufgehoben und dureh eine andere zwischen Unternehmern und Arbeitern abgemachte ersetzt worden sei. (Bodeux, Études sur le Contrat de Travail. Paris, Larose, 1896, S. 516.)

Mufs man indessen diese wirklichen Verbesserungen anerkennen, so darf man sich doch nicht verhehlen, dafs das neue Gesetz der Sache nicht auf den Grund geht, und infolge dessen seine Wirksamkeit eine sehr oberflächliche bleiben wird. Die absolute Monarchie der Fabrik unterliegt nach wie vor keinerlei Beschränkungen. Der Arbeitgeber braucht sich nicht an die „Musterordnungen" zu halten, oder an die Bemerkungen seiner Arbeiter. Kurzum das Gesetz schafft keine Regelung des Arbeitsvertrages, sondern nur die Form dieses Vertrags, es ist lediglich das Verzeichnis des Inhalts, den die Arbeitsordnung aufweisen mufs. In dem ersten Entwurfe trat eine einzige Gattung von Bestimmungen aus diesem rein formellen Rahmen heraus und bildete eine thatsächliche Beschränkung der Selbstherrlichkeit des Unternehmers: es waren dies die Vorschriften über die Strafen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Entwurfes ausmachten. Die sozialistische Opposition benutzte diese Bestimmungen, um daran anknüpfend andere Einschränkungen vorzuschlagen oder vielmehr weitere Vorwegnahmen des künftigen Gesetzes über den Arbeitsvertrag, so obligatorische Kündigung für den Fall keiner entgegengesetzten Abmachung, die Verpflichtung zur Einführung gewisser Mafsnahmen bezüglich der Hygiene, Unfallsicherheit u. s. w. Man lehnte diese Vorschläge unter dem Vorgeben ab, dafs sie nicht in ein Gesetz pafsten, das mehr öffentlichrechtlichen Inhalts als eine Regelung privater Verhältnisse sei. Lediglich hierauf wies der Minister, um dem ihm gemachten Vorwurf zu begegnen, dafs er selbst das Prinzip verletzt habe, welches er gegen die sozialistischen Anträge ins Treffen führe, den Artikeln über die Strafen einen anderen Platz an und machte daraus, wie wir bereits gesehen, Zusatzbestimmungen zum Gesetze vom 16. August 1887, betreffend die Lohnzahlungen.

Es betrifft sonach das Gesetz von 1896 ausschliefslich die Form des Arbeitsvertrages, und dem Unternehmer bleibt, abgesehen von den erwähnten Beschränkungen, die Abfassung der Ordnung seiner Betriebe nach seinem Gutdünken überlassen.

Dieser Regelung durch den Unternehmer setzte die Sozialistengruppe der Kammer eine Regelung durch Vertrag entgegen, welche dem Gesetze einen völlig veränderten Charakter verliehen hätte. Bei letzterem System sollte an Stelle des einseitigen Vorgehens des einzelnen Unternehmers das kollektive Wirken der verschiedenen Sektionen der Industrie- und Arbeits-

Räte treten. „Diese Sektionen", sagte Hektor Denis, der sozialistische Abgeordnete für Lüttich, „sind infolge eines Zusammenarbeitens, das in methodischer Weise weit besser organisiert ist, als in anderen Ländern, in der Lage, die Ortsgebräuche freier zu gestalten und von ihren Mängeln zu läutern; sie können in die Musterordnungen ein höheres Mafs von Gerechtigkeit hringen und sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter zur Annahme empfehlen." Warum solle man, da dieses System keiner verurteilenden Kritik, keiner Verwerfung, keinem offenen Widerstand begegne, nicht zugeben, dafs die Musterordnungen innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist auf alle Jene anzuwenden seien, welche zu ihrer Kritik berufen, sich dieser Aufgabe entschlagen hätten? Von dieser Ansicht geleitet, brachte die Sozialistenfraktion folgenden Zusatzantrag ein:

„Die Arbeitsordnungen kommen in folgender Weise zustande:

1. Durch das direkte Einvernehmen des Unternehmers und der Arbeiter oder ihrer Delegierten, und zwar insbesondere durch regelmäfsige Beratungen der Einigungs- oder Fabrikausschüsse eines gewerblichen, Transport- oder kaufmännischen Betriebes. Diese Beratungen werden für die Parteien verbindlich sein, wenn der betreffende Ausschuss zu gleichen Theilen aus den Delegierten der Unternehmer und den Delegierten der erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts besteht. Die wesentlichen Vorschriften bezüglich der Bildung dieser Ausschüsse und ihrer Beratungen werden durch königliche Verordnung erlassen.

2. Durch die Präsumtion der Gutheifsung der von den zuständigen Sektionen der Industrie- und Arbeits-Räte beschlossenen Musterordnungen.

Während des der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Jahres haben die Sektionen der Industrie- und Arbeits-Räte unter Berücksichtigung der herrschenden Ortsgebräuche, den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel entsprechende Musterordnungen aufzustellen. Die Institution der Arbeits-Räte wird zu diesem Behufe dahin erweitert, dafs Frauen unter den gleichen Bedingungen zur Wahl und Wählbarkeit zugelassen werden, wie Männer. Die Musterordnungen sind durch den Arbeitsinspektor sämtlichen Betriebsleitern je nach der Sektion, für welche sie zutreffen, zuzustellen; auch sind sie den Arbeitern durch Anschlag bekannt zu geben. Die Musterordnungen dienen der Regelung als Unterlage, welche im nachstehenden Absatz wie folgt vorgesehen ist:

Digitized by Google

Lassen die Betriebsleiter und die Arbeiter die durch Art. 22 festgesetzte Frist verstreichen, ohne ihre Arbeitsordnungen aufzustellen oder die Aenderung der Musterordnung dem Gesetze entsprechend zu veranlassen, so gilt die Musterordnung als von ihnen angenommen und tritt voll in Kraft, nachdem sie auf den motivierten Antrag des Arbeitsinspektors die Bestätigung des Gouverneurs erhalten. Der Gouverneur kann seine Bestätigung nur verweigern, wenn die Ordnung Bestimmungen enthält, die Gesetzen oder königlichen Verordnungen widersprechen, oder wenn die vorschriftsmäfsigen Formalitäten nicht beobachtet sind.

3. Durch die Initiative des Betriebsleiters, wo ein Einigungs- oder Fabrikausschufs nicht besteht, oder wo die Musterordnung Bemerkungen von seiner Seite und seitens seiner Arbeiter veranlafst hat.

Jede neue Arbeitsordnung oder jede Aenderung einer alten Ordnung ist vor ihrem Inkrafttreten den Arbeitern durch Anschlag bekannt zu geben. Acht Tage mindestens nach Anschlag der Ordnung hat der Betriebsleiter ein Register oder Heft seinen Arbeitern zur Verfügung zu stellen, in welches diese selbst oder durch Vertreter die Bemerkungen eintragen können, welche sie zu machen haben. In derselben Zeit können die Arbeiter sich mit ihren Bemerkungen persönlich oder schriftlich an den zuständigen Arbeitsinspektor wenden, welcher diese Bemerkungen drei Tage nach ihrem Eingange dem Unternehmer übermittelt.

Die Arbeitsordnungen oder ihre Aenderungen treten 15 Tage, nachdem sie vom Gouverneur der Provinz auf motivierten Antrag des Arbeitsinspektors bestätigt sind, in Kraft, seien sie umgestaltet worden oder nicht."

Man begegnete anfangs diesem Zusatz mit der seichten Wendung, dafs ja jede Arbeitsordnung eine vertragsmäfsige sei, dafs sie einen Teil des Arbeitsvertrages bilde, und es dem Arbeiter freistehe, sie anzunehmen oder abzulehnen. Während aber die Juristen sich derart auslieſsen, entzogen die Fabrikanten ihren Ausführungen den Boden, indem sie frei und offen das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben ohne Zuthun ihrer Arbeiter zu regeln.

Kurzum, der Zusatzantrag der Sozialisten wurde abgelehnt. Dessenungeachtet finden sich, wie wir sahen, in dem Gesetze, wenn es auch auf dem Prinzip der Regelung durch den Unternehmer beruht, unzweideutige Spuren des Einflusses des entgegengesetzten Systems. Die Arbeiter müssen wenigstens be-

fragt werden. Man giebt ihnen nicht die Befugnis der Regelung, erkennt ihnen aber das Recht zu, Vorstellungen zu machen.

Abgesehen von der soeben erörterten Prinzipienfrage, welche die gesamte Debatte beherrschte, erstreckten sich die Verhandlungen im wesentlichen auf drei weitere Punkte: die Ausdehnung des Gesetzes auf das Kleingewerbe, seine Anwendung auf die Staatsbetriebe und die Beseitigung der Strafen.

Was den ersten dieser drei Punkte, die Ausdehnung des Gesetzes auf das Kleingewerbe anlangt, so hatte sich der Oberste Arbeits-Rat zu Gunsten seiner Anwendung auf alle Betriebe ohne Unterschied ausgesprochen und war dieser Beschlufs von einem seiner Arbeitermitglieder, Snoeck, in folgender Weise begründet worden:

„Wir müssen die Frage nach der Existenz von Mifsständen im Kleingewerbe bejahend beantworten und ich wage sogar hinzuzufügen, dafs, wäre eine Statistik der zur Zeit im Kleingewerbe herrschenden Uebelstände aufzustellen, sich ihre Zahl, dessen bin ich gewifs, gröfser erwiese, als jene der Grofsindustrie; denn hier werden sie unterdrückt, während, wie die meisten unter uns wissen, die Arbeiter des Kleingewerbes allen Mifsbräuchen der Willkür ausgesetzt sind . . Ferner ist vielleicht zu befürchten, dafs, falls das Gesetz nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Anzahl der beschäftigten Arbeiter gelten soll, die Unternehmer ihr Personal verringern, um dem Gesetze auszuweichen.

. . . Steht nicht gleichfalls zu befürchten, dafs die unanständigen Unternehmer, welche sich derart dem Gesetze entzögen, die tödtliche Konkurrenz zum Schaden der anständigen noch verschärfen? . ."

Herr Snoeck stellte sich auf einen zu allgemeinen Standpunkt und vergass, dafs es sich thatsächlich nur um ein Gesetz über die Arbeitsordnungen handele, indessen sind seine Ausführungen im Grunde zutreffend. Sie wurden in der Kammer wieder aufgenommen und mit Beispielen und Beweisen belegt, die namentlich den Berichten schweizer und österreichischer Fabrikinspektoren entnommen waren.

Der Minister erklärte sich anfangs im Prinzip mit den Vertretern der weitesten Ausdehnung des Gesetzes einverstanden, hob aber wiederum die Notwendigkeit schrittweisen Vorgehens hervor, die viel gröfsere Behutsamkeit, welche man im gleichen

Digitized by Google

Falle in anderen Ländern an den Tag gelegt, die vielleicht unüberwindlichen Hindernisse, welche sich jenem Gedanken entgegenstellen würden, wenn man zu rasch verfahre, und vor allem die Mängel der Organisation unseres Fabrikinspektorats. Indessen verpflichtete er sich schliefslich, die Wohlthaten des Gesetzes vor dem Jahre 1900 auf die Betriebe mit mindestens 5 Arbeitern auszudehnen.

Wir erkennen unumwunden an, dafs es bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge in der That kaum möglich war, mehr zu erreichen. Doch ist darum nicht minder wahr, dafs jede Einschränkung in derartigen Punkten notgedrungen eine willkürliche ist, ferner denen, die gerade am meisten eine Ueberwachung nötig haben, anderen gegenüber Straflosigkeit gewährt und ein förmliches Privileg für die Leute bildet, welche man in der Schweiz die „Unzünftigen" der Industrie nennt. Alles dies wäre vermieden worden, wenn man nach dem Vorschlage der Sozialistengruppe sich dahin entschieden hätte, dafs die Musterordnungen im Zweifelsfalle Anwendung finden sollten, sobald die Interessenten nicht ausdrücklich sich für ihre Nichtanerkennung ausgesprochen haben würden.

Es kam sodann die Anwendung des Gesetzes auf die Staatsbetriebe in Frage.

Dafs die Unternehmer in ihrer Abwehr gegen das vorgeschlagene Gesetz nicht verfehlen würden, sich die der Regierung für ihre eigenen Betriebe gewährte Ausnahme zunutze zu machen, war vorherzusehen.

So stand namentlich im „Bulletin du comité central du travail industriel" vom 13. Februar 1896 Folgendes zu lesen:

„Dem Anscheine nach hat die Regierung sich selbst für die Unanwendbarkeit dieser Regelung auf die Staatseisenbahnen ausgesprochen, da, entgegen der Ansicht des Obersten Arbeits-Rates, der Gesetzentwurf sie von den Verpflichtungen ausnimmt, die man allen Arbeitgebern aufzuerlegen gewillt ist. Ist aber denn der Staat nicht der gröfste Industrielle? Beschäftigt er nicht eine bedeutende Anzahl von Arbeitern, und, ist überhaupt eine schriftliche Arbeitsordnung irgendwo angebracht, sollte es nicht gerade auf den Regierungswerften sein? Kommen hier nicht mehr Streitigkeiten vor als anderwärts?"

Gegen diesen Einspruch führte man dreierlei Gründe ins Treffen.

Erstens habe der ursprüngliche Regierungsentwurf eine un-

mittelbare Mitwirkung der Industrie- und Arbeits-Räte bei der Aufstellung der Arbeitsordnungen vorgesehen, und diese Einrichtung existiere nicht, soweit öffentliche Institute in Betracht kämen. Dieser Grund ist inzwischen durchaus hinfällig geworden, da nach dem Gesetze nunmehr die Industrie- und Arbeits-Räte nur allgemein und mittelbar an der Aufstellung der Arbeitsordnung betheiligt sind.

Sodann wurde Folgendes geltend gemacht. Der Art. 14 des Gesetzes bestimmt, dafs mit der Ueberwachung seiner Durchführung die Arbeitsinspektoren zu betrauen seien. Es fiele somit dem Minister für Industrie und Arbeit die Aufgabe zu, die Anwendung des Gesetzes über die Arbeitsordnungen zu beaufsichtigen und amtliche Erhebungen in Sachen solcher Unternehmer anstellen zu lassen, welche sich nicht allen gesetzlichen Anordnungen fügten. Ist es nun, sagte man, in einer guten Verwaltung zulässig, dass der Arbeitsminister durch seine Beamten Aufsicht über einen seiner Kollegen übt, den Untergebenen desselben Befehle erteilt, ihnen zur Last zu legende Uebertretungen ermittelt, kurzum sich in die Geschäfte eines anderen Ressorts mischt? Es würde dies die Vernichtung aller Disziplin in der staatlichen Verwaltung bedeuten.

Im Einklange hiermit und um jede Diskussion auszuschliefsen, stellte das Senatsmitglied d'Ursel den Antrag, die Anwendung des Gesetzes auf die Staatsinstitute auf die Ordnungsvorschriften erlassenden Artikel zu beschränken und die Strafbestimmungen sowie jene über die Arbeitsinspektion auszunehmen.

Bei dieser Sachlage müfste sich der Eisenbahnminister, in seine letzten Verschanzungen zurückgedrängt, darauf beschränken, folgende Erwägungen geltend zu machen, welche den dritten der obenerwähnten Gründe vertreten.

„Ich halte", sagte er, „es für gefährlich, im Gesetze die öffentlichen Betriebe den privaten gleichzustellen. Es steht dem eine prinzipielle Rücksicht entgegen. Die Gleichstellung, welche jetzt möglich ist, wird in anderen Gesetzen nicht angängig sein. Es ist wichtig, den Unterschied zwischen den Arbeitern der Industrie und den im Staatsdienst beschäftigten aufrecht zu erhalten. Der Arbeiter, welcher in den Staatsdienst tritt, geht besondere Verpflichtungen, besondere Verbindlichkeiten ein, wie sie überall unter jeder Regierungsform anerkannt worden sind. Er darf keine Kneipe halten, er darf keinerlei Geschäfte treiben, wenn ihm andere unterstehen; er darf kein Wahlmandat annehmen; end-

lich ist ihm bestimmt untersagt, sich in das Gewirr der Parteien zu stürzen. Eine weitere ihm obliegende Pflicht ist die, in keinen Ausstand einzutreten, denn es handelt sich hier um einen Dienst, von welchem der ganze Wohlstand eines Landes abhängt. Es geht doch wohl nicht an, dafs ein Betrieb, wie der der Eisenbahnen, auch nur einen einzigen Tag aufhört. Daher sind Strikes und Koalitionen jederzeit den in den öffentlichen Betrieben des Staates Angestellten absolut verboten gewesen. Bewirken Sie also die Gleichstellung zweier völlig verschiedener Verhältnisse, so werden Sie bei der Ausarbeitung von Gesetzen künftig aufserordentlichen Schwierigkeiten begegnen."

Es ist wohl kaum notwendig, auf das Gesuchte der Unterscheidung „privater" und „öffentlicher" Arbeiter aufmerksam zu machen. Unsere Gesetzgebung entzieht das Recht des Ausstandes, der Koalition oder Vereinigung den staatlichen Arbeitern ebensowenig, als jenen der Privatindustrie, und als man den Minister fragte, wie er es anstellen wolle, das Eintreten seiner Arbeiter in den Strike zu verhüten, beschränkte er sich auf die Entgegnung, dafs bei jedem bisher vorgekommenen Ausstand die Strikeführer sofort entlassen worden seien.

Nun ist ja klar, dafs der Leiter eines Privatunternehmens in keiner Weise gehindert ist, ebenso zu verfahren und zur Rechtfertigung seines Verhaltens sich auf die gleichen Erwägungen zu stützen. Wir haben in Belgien Staatseisenbahnen und Eisenbahngesellschaften. Bei den einen wie den anderen hätte die Einstellung des Betriebes dieselben nachteiligen Folgen und unterwirft der Minister, um einer derartigen Möglichkeit vorzubeugen, seine Leute einer eisernen Disziplin, nimmt er ihnen sogar die Rechte, welche die Verfassung Jedermann gewährleistet, so dürfte er bald Nachahmer in den meisten Privatbetrieben finden.

Aber wären auch die Ausführungen des Ministers so zutreffend als sie verkehrt sind, so liefse sich doch nicht aus ihnen folgern, dafs die Regierung sich in den Staatsbetrieben den Vorschriften entziehen könne, die sie der Privatindustrie auferlegt. Es ist durchaus ungerecht, wenn der Staat, der Eisenbahnen besitzt, seinen Konkurrenten, den Gesellschaften, Verhaltungsmafsregeln aufzwingt, die er selbst nicht befolgen will, dafs er sie z. B. nötigt, die Arbeiter über die Arbeitsordnungen zu befragen, während er dem eigenen Personal jede Aeufserung zu diesem Gegenstande verweigert.

Digitized by Google

Eine derartige, offenbar falsche Auffassung hat ihren Grund darin, dafs man den „Staatsstaat“ mit dem „Industriestaat“, oder, mit Saint-Simon zu reden, die Regierung der Menschen mit der Verwaltung der Sachen verwechselt. Soweit der Staat Regierung bedeutet, ist er unteilbar, und wir wissen recht gut, dafs, will er nicht in volle Anarchie ausarten, der Minister der Justiz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmöglich kontrollieren, überwachen, verfolgen darf. Uebernimmt aber der Staat aufser seiner Regierungsthätigkeit noch wirtschaftliche Funktionen, so liegt die Sache ganz anders. Der Arbeitsminister und der Eisenbahnminister, tragen sie auch denselben Titel, sind ganz grundverschiedene Persönlichkeiten. Der letztere ist nichts als ein Unternehmer, der gröfste Unternehmer des Landes, Chef einer Armee von 35000 Arbeitern, der andere dagegen ist ein Regierender, der die Verwaltung der Eisenbahnen wie jedes andere gewerbliche Unternehmen beaufsichtigen sollte. Man wird allerdings dahin erst kommen, wenn infolge der Erweiterung kollektiven Wirkens diese Unterscheidung unumgänglich notwendig geworden, wenn die Staatsindustrien nicht mehr von Politikern, Mitgliedern der Regierung, sondern von technisch gebildeten Männern geleitet werden, die von allen Wogen des Parteilebens unberührt bleiben.

Anlafs zu längeren Debatten gaben ferner die in die Arbeitsordnungen aufzunehmenden Bestimmungen über Strafen (Bufsen). Diese Verhandlungen klären uns in umfassender Weise über Wesen und Umfang der bez. Mifsstände auf, welche das neue Gesetz zu beseitigen vorgiebt. Die Frage hat in den verschiedenen Gegenden und Industrien ganz ungleiche Bedeutung. So kennt man keine Strafen im Buchdruckergewerbe, in den Baumwollspinnereien, im Baugewerbe u. s. w. In einer grofsen Zahl, wohl in der Mehrheit der Fabriken, bilden sie nur einen sehr geringen Bruchteil der Löhne. Als Beispiel hierfür hat man insbesondere die gröfste Leinenfabrik Gents, la Lys, angeführt, wo nach den gemachten Erhebungen im Durchschnitt wöchentlich 7—9 Frcs. Strafen bei einem Gesammtbetrage der Wochenlöhne von 30000 Frcs. auferlegt werden, was also 30 Cts. Strafen auf je 1000 Frcs. Löhne ausmacht.

Dagegen giebt es Industrien, wozu in erster Linie namentlich die Kohlengewinnung gehört, in denen die Strafen eine wahre Plage für den Arbeiter bedeuten und eine sehr schätzenswerte Einnahmequelle für die Betriebsherren. In den Kohlen-

minen und Phosphatfabriken der Gegend von Mons wurde das Ausbleiben oder Zuspätkommen allgemein mit der Strafe eines Tagesverdienstes belegt. In den Kohlenwerken der „Société des Produits" unterlag der Arbeiter, welcher nicht fünf Minuten vor der für die Einfahrt festgesetzten Zeit zugegen war, einer Bufse von 2 Frcs. Im Kohlenwerk von Havré bestimmte das Reglement, dafs die Strafe in keinem Falle den Arbeitsverdienst von vierzehn Tagen (!) übersteigen dürfe. In Ressaix kam es öfter vor, dafs den Arbeitern die Einfahrt verwehrt und die Strafe eines Tagesverdienstes auferlegt wurde, wenn der Zug, mit welchem sie nach dem Werk fuhren, sich einige Minuten verspätet hatte.

Diese hohen Strafen flossen zumeist in die Tasche der Unternehmer, und in einer im Verlaufe der Kammerverhandlungen zitierten Broschüre verstieg sich ein dem Gesetze feindlicher Mineningenieur zu dem Satze, dafs man, um dieselben Jahreserträge der Strafen zu erhalten, die Zahl der zu Bestrafenden nach dem Projekt des Ministers (Strafmaximum die Hälfte des Lohns) verdoppeln, nach dem Projekt des Centralausschusses ($^1/_5$) aber verdreifachen würde.

Was die naturgemäfs vorhandene Erbitterung der Arbeiter gegen das Strafensystem noch steigerte, war die Willkür einzelner mit dessen Durchführung betrauter Werkführer. In diesem Punkte war übrigens eine ganze Anzahl Unternehmer mit den Arbeitern einerlei Ansicht. So erklärte sich der frühere Direktor der Kohlenwerke von Pâturages und Warmes mit der Beseitigung der Strafen in diesem Unternehmen mit folgenden Worten einverstanden: „Das Aufsichtspersonal war zur Ueberzeugung gekommen, dafs es verkehrt sei, Strafen aufs geradewohl aufzuerlegen. Aufserdem ergab sich bei den angestellten Ermittelungen, dafs sie (die Werkführer) oft nur Strafen auferlegten, um von ihnen selbst begangene oder durch ihre Schuld entstandene Versehen zu verbergen, zuweilen sogar nur aus blofser Rachsucht oder um einen Arbeiter zu chikanieren, dessen Posten von einem ihrer Protegés begehrt wurde. Zu solchen Günstlingen gehören jederzeit die Arbeiter, welche ihre Bedürfnisse bei gewissen Kaufleuten entnehmen, die wildernden Arbeiter, welche hier und da einen Hasen bringen, sowie solche, die ihre Frau oder Tochter einem Aufseher hergeben, welcher die Zahl seiner Kinder nicht gerne vermehren möchte."

Wie wir gesehen haben, fordert das neue Gesetz zur Beseitigung derartiger Mifsstände, dafs die Strafen vom Unternehmer

gebilligt werden, — was dieser in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle wohl mechanisch thun wird und ohne sich besonders darum zu kümmern. Des Weiteren sollen die Erträge der Strafen zum besten der Arbeiter verwendet werden —, eine Vorschrift, die in ihrer vagen Allgemeinheit zweifellos viele Mifshelligkeiten erzeugen wird. Endlich hat die Kammer gegen den Regierungsvorschlag, welcher die Strafen bis zur Hälfte des Tagelohns zugestehen wollte, beschlossen, dafs „der Gesamtbetrag der pro Tag dem Arbeitern auferlegten Strafen ein Fünftel des täglichen Verdienstes nicht übersteigen darf."

Einen Schritt weiter zu gehen und das Uebel von Grund aus durch Aufhebung der Strafen zu beseitigen, konnte man sich nicht entschliefsen. Für ihre Beibehaltung wurden im wesentlichen zweierlei Gründe angeführt, nämlich das Interesse der übrigen Arbeiter und das wohlverstandene Interesse der Betroffenen selbst. In den gefährlichen Betrieben, sagte man, gewährleisteten die Geldstrafen die Sicherheit der übrigen Arbeiter dadurch, dafs sie den Einzelnen zu einer gewissen Vorsicht, zur unumgänglich erforderlichen Besonnenheit anhielten. Die Vertreter der Beseitigung der Strafen setzten diesem entgegen, dafs laut Artikel 82 des Gesetzes über die Gewerbegerichte diese berechtigt seien, jedes schwere Verfehlen, sowie jede Handlung, welche geeignet sei, die Ordnung und die Disziplin des Betriebes zu stören, auf disziplinarischem Wege zu bestrafen. Die hiernach aufzuerlegenden Strafen könnten bis 25 Frcs. steigen. Es sei daher unnötig, dem Unternehmer das Recht zuzuerkennen, selbst Justiz zu üben.

Was das wohlverstandene Interesse des Arbeiters anlangt, dem man lieber „bestrafen" als entlassen solle, so berief sich der Minister hierfür namentlich auf Erfahrungen, die man vor kurzem in einem grofsen Betriebe in Gent gemacht habe. „Man hat dort", erzählte er, „die Strafen versuchsweise aufgehoben; der Arbeiter, welcher die Arbeitsordnung übertritt, erhält einen Verweis und bekommt seinen Strich. Ist er in demselben Vierteljahr nicht rückfällig, so wird der Strich gelöscht, drei Striche aber im Vierteljahr ziehen Entlassung nach sich. Nun hat der betreffende Unternehmer, seitdem er dies System eingeführt, d. h. seit drei Monaten, fünfzehn Arbeiter entlassen müssen, was die Zahl der sehr seltenen Entlassungen, welche vor Anwendung der neuen Regelung notwendig geworden, beträchtlich übersteigt." Der Senator Montefiore Levi unternahm es, diese Erfahrung nach ihrem

wirklichen Wert zu würdigen und machte geltend, dafs sie von zu kurzer Zeit gewesen, um entscheidend zu sein, und dafs es andererseits ungereimt sei, ohne jeden Uebergang vom Verweise zur Entlassung zu schreiten. „Es giebt ja", sagte er, „vermittelnde Mafsnahmen, so z. B. das Nichtarbeitenlassen für einen halben oder für einen ganzen Tag, die bedingte Entlassung u. s. w." Diese Mafsnahmen sind in der That nicht, so streng sie auch sein mögen, von den schweren Uebelständen begleitet, wie sie ein Arbeiter im obersten Arbeitsrat mit folgenden Worten schilderte: „Durch Auferlegung einer Strafe trifft man den Arbeiter nicht nur in seiner Ehre, seiner Selbstachtung, sondern auch, was viel schlimmer ist, in seiner und seiner Familie Existenz. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, der am Sonnabend Abend nach Hause kommt und seiner Frau sein Geld vorzählt, und ihr auch Rechenschaft ablegen mufs von den Abzügen, welche ihm an seinem Lohne infolge ihm auferlegter Strafen gemacht wurden."

Derartige Erwägungen behalten ihre Geltung, ungeachtet der Beschränkungen des Rechtes der Auferlegung von Strafen, und sie erklären die heftige, ja übertriebene Opposition verschiedener Arbeitervereine, so namentlich der Brüsseler Typographen, gegen ein Gesetz, das ihnen zwar wesentliche Besserung brachte, aber in ihren Augen doch einen Brauch förmlich anerkannte, gegen welchen sie stets protestierten. Wer die Dinge mit ruhigerem Blute ansieht, wird erkennen, dafs es sich im Grunde auf die Erhaltung des Status quo beschränkte, der wohl nützliche, aber doch nur untergeordnete Aenderungen erfahren hat, und wir sind ganz mit dem Redner der Rechten einverstanden, welcher sagte: „Das Gesetz über die Arbeitsordnungen ist lediglich die Vorrede zu einem Buche, welches noch geschrieben werden soll. Es ist jetzt an der Zeit, dafs es geschrieben wird, und je eher dies geschieht, um so besser."

IV.

Die ersten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes sind soeben vom Arbeitsminister erlassen worden. Ein königlicher Erlafs vom 1. September 1896 beruft die verschiedenen Sektionen der Industrie- und Arbeitsräte auf die Zeit vom 15. Oktober bis 1. Dezember 1896 ein behufs „Ausarbeitung von Musterordnungen für die in den Sektionen vertretenen Industrien." Durch ferneren Erlafs vom 4. September d. J. werden die gefährlichen und ge-

sundheitsschädlichen Industrien bestimmt, für welche die Arbeitsordnung hinsichtlich der Unfallsicherheit und Gesundheitspflege besondere Mafsnahmen vorzusehen hat. Endlich wird in einem erläuternden Rundschreiben vom 12. Oktober 1896 bemerkt, dafs „wenn den Betriebsunternehmern eine mit 31. Dezember 1897 endigende Frist eingeräumt ist, innerhalb welcher sie ihre Arbeitsordnungen dem Gesetze entsprechend aufzustellen bezw. abzuändern haben, die Bestimmungen über die Strafen schon von jetzt ab Anwendung finden."

Das Gesetz über die Arbeitsordnungen hat folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Arbeitsordnungen.

(Loi sur les règlements d'ateliers.)

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen, was folgt:

Artikel 1. In den industriellen und kommerziellen Unternehmungen sowie in den Provinzial- und Kommunal-Betrieben, welche wenigstens zehn Arbeiter beschäftigen, mufs eine schriftliche Arbeitsordnung der durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Art erlassen werden.

Diese Verpflichtung kann durch königliche Verordnung auf diejenigen Unternehmungen ausgedehnt werden, welche weniger als zehn Arbeiter beschäftigen; dies wird vor dem Jahre 1900 für die Unternehmungen eintreten, welche wenigstens fünf Arbeiter beschäftigen.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Unternehmungen sowie diejenigen industriellen und kommerziellen Betriebe, in welchen der Unternehmer nur mit seinem Haushalt oder mit bei ihm wohnenden Gliedern seiner Familie arbeitet, oder deren Arbeiter als Dienstboten oder häusliches Gesinde anzusehen sind.

Die Werkstätten-Ordnung mufs entweder in französischer oder in flämischer oder in deutscher oder in mehreren dieser Sprachen abgefafst sein, derart, dafs sie von allen in dem Betriebe beschäftigten Arbeitern verstanden werden kann.

Artikel 2. Die Werkstätten-Ordnung mufs in dem Mafse, wie es die Natur des Betriebes zuläfst, angeben:

1. den Beginn und Schlufs der regelmäfsigen Arbeitszeit, die Ruhepausen, die regelmäfsigen Feiertage;
2. die Art und Weise, nach welcher der Lohn bestimmt wird, insbesondere ob der Arbeiter nach Stunden, nach Tagen, nach Stück oder im Kontrakt entlohnt wird;
3. wenn der Arbeiter nach Stück oder im Kontrakt entlohnt wird, den Modus der Berechnung und der Kontrolle;
4. die Lohnzahlungsperioden.

Wenn die Arbeiter sich in den Betriebslokalen nur aufhalten, um Rohstoffe in Empfang zu nehmen oder ihr Arbeitsprodukt abzuliefern, so tritt an Stelle

der unter 1 vermerkten Angabe die Angabe der Tage und Stunden, wann sie zu den Lokalen Zutritt haben.

Artikel 3. Da wo der Betrieb es zuläfst, mufs die Arbeitsordnung noch angeben:

1. die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, den den Arbeitern im Fall von Zwistigkeiten freistehenden Beschwerdeweg;
2. die Lieferungen, welche den Arbeitern gegen Abrechnung vom Lohn gemacht werden;
3. die Kündigungsfrist, sofern eine solche erfordert wird, sowie die Fälle, wo der Kontrakt von der einen oder andern Seite ohne Kündigung gebrochen werden kann;
4. wenn Strafen oder Geldbufsen existieren, die Natur der Strafen, die Höhe der Geldbufsen und der Gebrauch, der davon gemacht wird.

Artikel 4. Andere Strafen oder Geldbufsen, als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen, können nicht verhängt werden.

Die Strafen oder Geldbufsen müssen denjenigen, gegen welche sie verhängt sind, an dem Tage selbst, wo sie ihnen auferlegt werden, oder, im Behinderungsfall, so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Sie sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches neben den Namen der bestraften Arbeiter das Datum und den Grund der Bestrafung sowie die Art der Strafe oder den Betrag der Geldbufse enthält.

Dieses Verzeichnis mufs vor der Lohnzahlung von dem Unternehmer oder von einem Direktor des Betriebes unterzeichnet werden. Es mufs den Arbeits-Inspektoren auf jede Aufforderung gezeigt werden.

Artikel 5. Durch königliche Verordnung kann vorgeschrieben werden, dafs in bestimmten Kategorien von Betrieben die Arbeitsordnung aufserdem angeben mufs:

1. die besonderen Mafsregeln, die getroffen sind, um die Gesundheit, die Sicherheit, die Sittlichkeit und die Wohlanständigkeit zu sichern;
2. die erste Hülfe, die den Arbeitern bei Unglücksfällen geleistet wird.

Artikel 6. Innerhalb sechs Monaten nach Erlafs des gegenwärtigen Gesetzes wird der König die Sektionen des Industrierats (Conseil de l'industrie) einberufen, um nach Mafsgabe der Praxis Musterordnungen zu entwerfen, welche den Anforderungen der vorstehenden Artikel entsprechen.

Artikel 7. Jede neue Arbeitsordnung oder jede Aenderung einer alten mufs, bevor sie in Kraft tritt, den Arbeitern durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Während mindestens acht Tagen vom Tage der Bekanntmachung ab hält der Unternehmer ein Verzeichnis oder ein Buch zur Verfügung seiner Arbeiter, worin dieselben entweder einzeln oder vermittelst ihrer Abgeordneten im Arbeiter-Ausschufs oder in jeder anderen entsprechenden Vertretung, sofern eine solche existiert, die Bemerkungen, die sie etwa vorzubringen haben, niederlegen können.

Innerhalb derselben Frist können die Arbeiter ihre Bemerkungen einzeln und schriftlich an den Gewerbe-Inspektor des Bezirks richten. Der Inspektor

übermittelt diese Bemerkungen innerhalb dreier Tage nach dem Empfang dem Unternehmer.

Die Bemerkungen müssen von den Arbeitern unterzeichnet sein; jedoch können ihre Namen, sofern sie den Wunsch ausgedrückt haben, nicht mitgeteilt, noch weitergesagt werden.

Ob modifiziert oder nicht, die Arbeitsordnung bezw. die Aenderung einer Arbeitsordnung tritt 14 Tage nach dem Anschlag in Kraft. Der Unternehmer ist berechtigt, diese Frist zu verlängern, doch darf sie im ganzen niemals gröfser sein als zwei Monate. Wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, mufs der angeschlagene Entwurf das Datum angeben, an dem er in Kraft treten soll.

Ein Exemplar der Arbeitsordnung bezw. der Aenderung derselben sendet der Unternehmer, nachdem sie gültig geworden ist, dem Gewerbegericht und dem Gewerbe-Inspektor.

Artikel 8. Jede Arbeitsordnung bezw. jede Aenderung einer solchen mufs die vom Unternehmer ordnungsmäfsig unterzeichnete Bescheinigung der entsprechend dem Artikel 7 dieses Gesetzes erfolgten Befragung der Arbeiter enthalten.

Artikel 9. Bis zum Inkrafttreten der neuen Arbeitsordnung bleiben die alte bezw. die alten Gebräuche in Wirksamkeit.

Wenn jedoch die Arbeitsordnung nach Artikel 5, besondere Regeln betreffs der Gesundheit, der Sicherheit, der Sittlichkeit und der Wohlanständigkeit enthalten mufs, so treten diese Regeln, entgegen der Bestimmung des Artikels 7, Absatz 5, schon vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Artikel 10. Die in Gemäfsheit dieses Gesetzes erlassenen Arbeitsordnungen sind für die Parteien während der ganzen Dauer der Beschäftigung verbindlich sowohl für die hier vorgesehenen obligatorischen Bestimmungen, als auch für die fakultativen Bestimmungen, welche etwa zum Zweck der Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsvertrages hinzugefügt werden.

Artikel 11. Die Arbeitsordnung wird im Betriebslokal an einem sichtbaren Ort angeschlagen und verbleibt daselbst.

Jeder Arbeiter hat das Recht, sie abzuschreiben.

Die Namen und Wohnungen der von der Regierung mit der Gewerbeinspektion beauftragten Personen sind unter der Arbeitsordnung anzuschlagen.

Artikel 12. Die Unternehmer, welche diesem Gesetz unterworfen sind, haben ein genaues Verzeichnis ihres Arbeiterpersonals nach einem von der Regierung entworfenen Muster zu führen.

Artikel 13. Eine königliche Verordnung wird diejenigen Unternehmungen bestimmen, in welchen der Unternehmer den Arbeitern ein Exemplar der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gesundheit und Sicherheit beziehen, zur Verfügung zu stellen hat.

Dieselbe Verordnung wird die Gesetze und Verordnungen bezeichnen, welche in diese Verpflichtung eingeschlossen sind.

Artikel 14. Die von der Regierung mit der Inspektion beauftragten Personen haben freien Zutritt zu den zum Betriebe gehörigen Lokalen. Sie überwachen die Ausführung dieses Gesetzes und stellen die Uebertretungen durch Protokolle fest, welche bis zum Gegenbeweis als richtig gelten.

Dem Uebertreter wird innerhalb 48 Stunden eine Abschrift des Protokolls zugestellt, widrigenfalls dasselbe ungültig ist.

Artikel 15. Einer Geldbufse von 26—1000 Francs verfallen die Betriebsleiter, Unternehmer, Direktoren oder Geschäftsführer, welche innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht mit einer Arbeitsordnung versehen sind, oder welche die ordnungsmäfsige Befragung ihrer Arbeiter fälschlich bescheinigt haben.

Einer Geldbufse von 26—500 Francs verfallen die Betriebsleiter, Unternehmer, Direktoren oder Geschäftsführer, welche in ihren Arbeitsordnungen eine oder mehrere der in den Artikeln 2, 3, 1 und 2, 5 und 8 vorgesehenen Anordnungen ausgelassen haben.

In diesem Falle wird die Strafe von neuem verhängt, wenn der Uebertreter es unterlassen hat, innerhalb dreier Monate nach der Verurteilung im contradiktorischen Verfahren oder nach der Zustellung des Urteils im Kontumazialverfahren den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen.

Artikel 16. Einer Geldbufse von 26—200 Francs verfallen die Betriebsleiter, Unternehmer, Direktoren oder Geschäftsführer, welche die Artikel 4, 11, 12, 13 und 24 dieses Gesetzes übertreten.

Artikel 17. Die Betriebsleiter, Unternehmer, Direktoren oder Geschäftsführer, welche der in Ausführung dieses Gesetzes organisierten Ueberwachung Hindernisse in den Weg legen, verfallen einer Geldbufse von 26—100 Francs, unbeschadet der etwaigen Verhängung der durch Artikel 269—274 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.

Im Wiederholungsfall innerhalb 12 Monaten nach der früheren Verurteilung wird die Strafe verdoppelt.

Artikel 18. Das Kapitel VII und Artikel 85 in Buch I des Strafgesetzbuches sind auf die durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Uebertretungen anwendbar.

Artikel 19. Die Amtshandlung infolge einer Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes verjährt in einem Jahre.

Artikel 20. Die Unternehmer haften ziviliter für die Zahlung der gegen ihre Direktoren oder Geschäftsführer verhängten Geldbufsen.

Artikel 21. Die königlichen Verordnungen, welche die Ausdehnung der Verpflichtung zur Arbeitsordnung auf Betriebe mit weniger als zehn Arbeitern zum Gegenstand haben, werden den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie die Frist angeben, welche den Unternehmern gelassen wird, um den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.

Uebergangs-Bestimmung.

Artikel 22. Den Unternehmern wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1897 gewährt, um ihre Arbeitsordnungen dem Gesetz entsprechend abzufassen oder zu modifizieren.

Zusatz-Bestimmungen.

Artikel 23. Dem ersten Abschnitt, No. 1, Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 1887, betreffend die Regulierung der Lohnzahlung an die Arbeiter,

wird folgende Bestimmung hinzugefügt: „sowie als Entschädigung für fehlerhafte Arbeit, Mifsbrauch von Material oder Verderb von Materialien, Rohstoffen oder Produkten."

Artikel 24. Die dem Arbeiter pro Tag auferlegten Geldstrafen dürfen im ganzen nicht ein Fünftel seines Tagelohns übersteigen.

Der Ertrag der Geldstrafen mufs zum Nutzen der Arbeiter verwandt werden.

Wir erlassen hiermit gegenwärtiges Gesetz und befehlen, dafs es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur veröffentlicht werde.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juni 1896.

Leopold.

Der Minister für Industrie und Arbeit
A. Nyssens.

GROSSBRITANNIEN.

Das Gesetz betreffend die Einigungsämter.

(Conciliation [Trade Disputes] Act 1896.)

Von

Dr. EMIL LOEW.

Die Conciliation Act 1896, die am 7. August sanktioniert wurde, ist ein Kind des letzten liberalen Parlamentes, das blofs von der konservativen Regierung aus der Taufe gehoben wurde und zwar nahezu in derselben Gestalt, die in den Jahren der liberalen Regierung die lebhafteste Opposition der Konservativen wie Gorst und Chamberlain wachgerufen. Seit längerer Zeit befafste man sich bereits mit einer Modernisierung der obsoleten Gesetzgebung betreffend die Einigungsämter, ohne dafs in den letzten Jahren einer der vielen Entwürfe die dritte Lesung hätte passieren können. So lagen dem Parlamente in der Session 1895 nicht weniger als drei Conciliation Bills vor, eine von Bryce, eine von Butcher und eine von Lubbock. Es ist die Bryce'sche Bill, deren wesentlichste Bestimmungen, wie namentlich die Initiative des Handelsamtes zur Förderung der Errichtung von Einigungsämtern, die Conciliation Act 1896 adoptierte, welche die konservative Regierung (Mr. Ritchie und Sir Matthew White Ridley) am 20. Februar 1896 als „Gesetzentwurf betreffend bessere Vorkehrungen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten" dem Parlamente vorlegte. Die Regierungsvorlage war nicht die einzige über das Thema der Einigungsämter und Schiedsgerichte, die dem Parlamente unterbreitet wurde, da auch Sir John Lubbock eine Bill einbrachte, die im Gegensatze zur Regierungsvorlage, welche den einigungsamtlichen Wirkungskreis des Handelsamtes

ausdehnt, den Tenor auf die Erweiterung der Machtsphäre und die Stärkung des Einflusses der Einigungsämter selbst legte. Beide Vorlagen wurden dem parlamentarischen Gewerbe-Ausschusse zugewiesen, der gleichzeitig darüber beraten und Beschlufs fassen sollte. Die einzige Aenderung jedoch, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurde, betraf die Aufnahme des 4. Absatzes im II. Paragraph, wodurch das einigungsamtliche Verfahren von dem schiedsrichterlichen scharf getrennt werden soll. Dieses Amendement war lediglich eine Folge der Aenderung der ursprünglichen Vorlage durch die Regierung, die im zweiten Absatze des Entwurfes eingehende Bestimmungen über die Modifikation der Arbitration Act 1889 enthielt, insoweit dieses Gesetz zur Anwendung auf Arbeitsstreitigkeiten gelangen sollte. Die Arbitration Act 1889 regelt das schiedsrichterliche Verfahren für solche Streitigkeiten, deren Beilegung durch Schiedsspruch schriftlich von den Streitparteien vereinbart wurde, welches Uebereinkommen unwiderruflich ist und den Schiedsspruch gleich einem richterlichen Urteile bindend macht; das Gesetz enthält strenge und scharfe Bestimmungen über derart eingerichtete Schiedsgerichte und deren Befestigung durch Konventionalstrafen, Zeugenvornahmen unter Eid, Vorlage von Büchern u. s. w. Die Arbitration Act hat sich stellenweise für Handelsstreitigkeiten bewährt, fand aber, wohl infolge der strikten rechtlichen Bestimmungen, keinerlei Anwendungen bei Einigungsämtern. Die Conciliation Bill wollte nun die Bestimmungen der Arbitration Act soweit mildern, um sie eventuell auch zur Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten heranzuziehen. Gegen diese Bestimmungen des Entwurfes richteten sich zahlreiche Amendements, so dafs sich die Regierung behufs schleunigerer Durchbringung der Bill und angesichts der scharfen Kritik der betreffenden Vorschläge, die die Bill vermutlich wieder zu einem toten Buchstaben verurteilt hätten, entschlofs, den ganzen Paragraph 2, der sich mit Arbeitsstreitigkeiten unter der Arbitration Act 1889 befafste, zurückzuziehen. Da aber das Geltungsgebiet, freilich das fakultative, der Arbitration Act ein ganz uneingeschränktes ist und das Gesetz „auf jedes schiedsrichterliche Vorgehen unter irgend einem vor oder nach Erlafs der Arbitration Act votierten Gesetze" Anwendung zu finden hat, wurde das Lubbock'sche Amendement, das das Geltungsgebiet der Arbitration Act von jenem der Conciliation Act trennt, angenommen. Sonst blieb die Regierungsvorlage intakt und das Trade Committee erledigte die Bill fast ohne Debatte in drei Stunden.

Auch die Debatten im Parlamente über die Bill waren ziemlich summarisch, nachdem eine überwiegende Majorität für die Bill eintrat; wäre es auch nur gewesen, um die karge sozialpolitische Bilanz der Session zu bessern. Die zweite Lesung der Bill (am 30. Juni) wurde mit 150 gegen 5 Stimmen, die dritte Lesung (am 27. Juli) ohne Abstimmung genehmigt. Der Präsident des Handelsamtes, Mr. Ritchie, legte besonderes Gewicht auf die Initiative, die dem Handelsamte zwecks Errichtung von Einigungsämtern gewährt wird und versprach sich auch eine festere Entwicklung der Einigungsämter auf dem Boden der registered boards. Die Majorität unterstützte die Bill mit dem Hinweise auf die wachsende Notwendigkeit vermittelnder Aemter, namentlich dort, wo, wie im Kohlenbergbau, der Betrieb in Händen von grofsen Aktiengesellschaften sich befindet, so dafs der Arbeitgeber mit dem Arbeiter in keinerlei Berührung steht. Die Opposition, die im Parlamente Sir Charles Dilke, Mundella und Pickard vertrat, versprach sich wenig Vorteile von der Bill. Dilke meinte, manche erwarteten keinen Vorteil von dem Gesetze, während andere keinen Nachteil davon fürchten. Mundella meinte, die Bill enge die freie Entwicklung des Einigungswesens ein, dessen gesetzliche Regelung überflüssig werde, je stärker die Organisationen der Arbeiter seien, so dafs sie sich am besten allein mit den Unternehmern verständigen würden. Pickard erklärte, dafs die Federation der Kohlenarbeiter gegen die Bill sei, da sie einen Einflufs derselben auf die Arbeitslöhne befürchteten, was Pickard freilich nicht begründete. Er verwies auf das Einigungsamt, das Lord Rosebery im Kohlenbergbau zustande gebracht hat und erklärte, die Arbeiter würden sich allein mit den Unternehmern über die weitere Ausbildung des Amtes, dessen Geltungsfrist Ende Juli abzulaufen hatte, einigen. Unterdessen kam es zu keinerlei Einigung und das Rosebery'sche Conciliation Board trat zwischen der dritten Lesung und der Sanktion der Conciliation Bill aufser Kraft. Soweit haben die Ereignisse die Opposition desavouiert. Es fragt sich nur, ob die Bill auch imstande sein wird, die Einigungsämter und ihre ersprieſsliche Thätigkeit positiv zu fördern. Es ist eher zu erwarten, dafs auch diese Bill, wie die meisten fakultativen Gesetze auf sozialpolitischem Gebiete, auf dem Papiere bleiben wird. Die Aufserkraftsetzung des Einigungsamtes im Kohlenbergbau bietet der neuen Bill die beste Gelegenheit zu einer Kraftprobe. Die erste, die das Handelsamt damit versuchte, indem es sich an die Schiffsbauer am Clyde um

Mitteilung der Streitpunkte wendete, blieb erfolglos, nachdem die Streitigkeit beigelegt wurde, bevor es zu dem angedrohten Lockout und einer Intervention des Handelsamtes kam.

In einem Zirkular vom 10. September l. J. übersandte das Handelsamt den bestehenden Einigungsämtern die neue Conciliation Bill samt der Aufforderung, sich registrieren zu lassen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist der folgende:

Gesetz betreffend die Einigungsämter.

(Conciliation [Trade Disputes] Act 1896.)

I. 1. Jedes Amt, das entweder vor Annahme dieses Gesetzes errichtet wurde oder nachher errichtet wird und das bestimmt ist, Streitigkeiten zwischen Unternehmern nnd Arbeitern einigungsamtlich oder schiedsrichterlich beizulegen, oder jede Gesellschaft oder Körperschaft, die durch ein schriftliches Uebereinkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern ermächtigt ist, solche Streitigkeiten zu behandeln (auf welche in diesem Gesetze als Einigungsämter Bezug genommen wird), kann sich an das Handelsamt um Registrierung unter diesem Gesetze wenden.

2. Das Gesuch mufs von Abschriften des Reglements und der Geschäftsordnung des Einigungsamtes sowie anderen Informationen, die das Handelsamt billigerweise fordern mag, begleitet sein.

3. Das Handelsamt soll ein Register der Einigungsämter führen und darin bezüglich jedes eingetragenen Amtes dessen Namen und Hauptbureau sowie andere dem Handelsamte angezeigt erscheinenden Daten eintragen und jedes registrierte Einigungsamt ist berechtigt, seinen Namen auf schriftlich an das Handelsamt gerichtetes Ersuchen hin aus dem Register streichen zu lassen.

4. Jedes registrierte Einigungsamt soll die Nachweisungen und Berichte über seine Verhandlungen liefern, sowie andere Dokumente, die das Handelsamt billigerweise fordern mag.

5. Das Handelsamt soll, wenn es Kenntnis erhält, dafs ein registriertes Einigungsamt aufgehört hat zu existieren oder amtszuhandeln, den Namen desselben aus dem Register streichen.

6. Sind die Verhandlungen zwecks Einigung vor einem registrierten Einigungsamte nicht gegenteiligem Uebereinkommen unterworfen, sollen sie in Uebereinstimmung mit den diese Aemter betreffenden Bestimmungen geführt werden.

II. 1. Wo eine Streitigkeit besteht oder droht zwischen einem Unternehmer oder einer Klasse von Unternehmern und Arbeitern, oder zwischen verschiedenen Klassen von Arbeitern, soll das Handelsamt nach Gutdünken alle oder eine der ihm verliehenen Machtvollkommenheiten ausüben, nämlich

a) die Ursachen und Umstände der Streitigkeit zu untersuchen;

b) die Schritte einzuleiten, die das Handelsamt zwecks Zusammenbringung der Parteien selbst oder durch Vertreter unter dem Vorsitz in gegenseitigem Uebereinkommen bestimmten oder vom Handelsamte, einer Person

oder Körperschaft ernanntem Vorsitzenden behufs friedlicher Beilegung der Streitigkeit für angezeigt hält;

c) auf Ansuchen der beteiligten Unternehmer oder Arbeiter und nach Erwägung des Vorhandenseins und Entsprechens von Einrichtungen, die für die einigungsamtliche Thätigkeit in dem Distrikte oder Industriezweige brauchbar sind, sowie nach der jeweiligen Sachlage eine Person oder mehrere zu ernennen, die als Mittler oder Einigungsamt fungieren sollen;

d) auf Ansuchen beider Streitparteien einen Schiedsrichter zu bestellen.

2. Ist jemand dergestalt als Mittler bestellt, soll er die Ursachen und Umstände des Streitfalles im Verkehr mit den Parteien untersuchen und sonst bemüht sein, eine Beilegung der Streitigkeit zuwege zu bringen, sowie über sein Vorgehen an das Handelsamt Bericht zu erstatten.

3. Ist eine Beilegung der Streitigkeit im Wege der Einigung oder des Schiedsgerichts zustande gekommen, soll ein Protokoll über die betreffenden Bedingungen aufgenommen, von den Parteien oder deren Vertretern unterzeichnet und eine Abschrift desselben an das Handelsamt abgegeben werden, das sie aufbewahren soll.

4. Die Arbitration Act (1889) soll nicht für die einigungsamtliche Beilegung von Streitfällen Geltung haben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sondern solche schiedsrichterliche Verhandlungen sollen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes oder den Regeln der Aemter oder solchen geleitet werden, auf die sich die streitenden Parteien in gegenseitigem Einverständnisse geeinigt haben.

III. Wenn es dem Handelsamte scheint, als ob in einem Distrikte oder Industriezweige entsprechende Einrichtungen dafür, Streitigkeiten einem Einigungsamte für den Distrikt oder Industriezweig zu unterbreiten, nicht existieren, kann es eine oder mehrere Personen bestellen behufs Untersuchung der Verhältnisse des Distrikts oder Industriezweiges, sowie der Unterhandlung mit Arbeitgebern und Arbeitern, und wenn es das Handelsamt für angezeigt hält, mit lokalen Behörden und Körperschaften, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für den Distrikt oder Industriezweig.

IV. Das Handelsamt soll von Zeit zu Zeit dem Parlamente einen Bericht über seine Thätigkeit unter diesem Gesetze erstatten.

V. Die Ausgaben des Handelsamtes in Ausführung dieses Gesetzes sollen durch einen vom Parlamente vorgesehenen Kredit gedeckt werden.

VI. Die Masters and Workmen Arbitration Act 1824, die Councils of Conciliation Act 1867 und die Arbitration (Masters and Workmen) Act 1872 sind hiermit aufser Geltung gesetzt.

VII. Dieses Gesetz soll als Conciliation Act 1896 zitiert werden.

MISZELLEN.

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

E. NAEF,
Kantonsstatistiker in Aarau.

Binnen Jahresfrist sind drei Druckschriften erschienen, welche einander trefflich ergänzend, ein klares Bild der Entwickelung der schweizerischen Fabrikindustrie und der behördlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in den letzten drei Jahren bieten. Im Vorjahre erschienen die Berichte der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Jahren 1893 und 1894,[1]) und in diesem Jahre folgten die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895,[2]) sowie die schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1895, herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement.[3])

Nach den Ergebnissen der Fabrikstatistik ist seit 1888 die Zahl der Arbeiter in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben von 159 543 auf 200 199 gestiegen und hat sich somit um volle 25 pCt. vermehrt! Der Grund dieser Vermehrung liegt zum Teil in der Zunahme der Industrie, anderen Teils in der weitherzigeren Auslegung des Fabrik-

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1893 und 1894. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1895.

[2]) Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., 1896.

[3]) Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1895, herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement. Bern, Buchdruckerei S. Collin, 1896.

Digitized by Google

gesetzes und der strengeren Anwendung desselben namentlich in der Westschweiz. Es giebt aber auch Kantone, in welchen die Arbeiterzahl zurückgegangen ist, so St. Gallen, wo die Abnahme 4,5 pCt., und Glarus, wo sie 4,2 pCt. beträgt. Daran ist der schlimme Stand von zwei oder drei Industrien schuld, der Stickerei, Kattundruckerei und zum Teil auch der Baumwollspinnerei. Die Maschinenstickerei, bekanntlich eine der ostschweizerischen Hauptindustrien, hat noch nie so traurige Zeiten erlebt wie 1894. Eine Menge Maschinen stand still und auf anderen wurden zu unerhört schlechten Löhnen riesige Quantitäten von Lagerwaare gemacht. Die besten Arbeitskräfte brachten es selten mehr auf einen auch nur erträglichen Lohn: die geringeren Arbeiter hatten buchstäblich Hungerlöhne. Sie waren zum Teil selbst daran schuld durch unsinniges Unterbieten. Die Einzelsticker, durch keine gesetzlichen Vorschriften gehemmt, zeichneten sich darin besonders aus, seit der Stickereiverband, der alle Macht verloren hatte und nur noch einen kleinen Teil seiner früheren Mitglieder umfafste, die Beschränkung der Arbeitszeit preisgeben mufste. Im Anfang des Jahres 1895 nahm die Zahl der leer stehenden Maschinen rasch ab; Arbeit war zur Genüge vorhanden, aber der Lohn stieg nicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsgelegenheit. Und was noch schlimmer war, man klagte über Mangel an brauchbaren Arbeitern. Die Unsicherheit und Geringfügigkeit des Erwerbs nahmen vielen Arbeitern die Lust am Beruf. Dazu kommt der Zug vom Lande nach der Stadt, während früher gerade kleinere ländliche Ortschaften oft der Sitz einer auserlesenen Arbeiterschaft waren. Für bessere Ausbildung der Arbeiter will man jetzt durch eine Stickfachschule und Spezialkurse sorgen.

Auch mit der Baumwollindustrie geht es rückwärts. Das Jahr 1894 brachte mit seinen unerhört tief gesunkenen Baumwollpreisen 40 000 Spindeln zum Stillstand und immer zahlreichere Spinnereibesitzer trachteten, sich im Auslande zu etablieren. Die Industrie ist heute, wenn alle ihre Zweige zusammengerechnet werden, um 10,4 pCt. ihres früheren Bestandes reduziert. Zu allem Ungemach kommt noch, dafs sie ihre Arbeiter kaum mehr aufzutreiben vermag. Sie thut zwar alles, um sie festzuhalten: sie bietet ihnen namentlich vielfach gute und aufserordentlich billige Wohnungen, aber die stets zunehmende Schwierigkeit, mit dem Auslande zu konkurrieren, hindert sie, ihre Löhne zu erhöhen. Bezeichnend für diese Notlage ist, dafs in letzter Zeit einer der gröfsten Spinnereibesitzer angefangen hat, „billige" Italienerinnen für seine Fabrik zu importieren.

Aufserordentlich günstiger als die Textilindustrie, wo nur die Seidenindustrie eine blühende Entwickelung aufweist, zeigt sich die Gruppe der Verarbeitung von Häuten und Leder, welche 62,2 pCt mehr Personen beschäftigt, was hauptsächlich dem Gedeihen der Schuhindustrie zuzuschreiben ist. Die Holzindustrie zählt 124,8 pCt. Arbeiter mehr als zuvor. Dies beruht auf zahlreichen Neueinstellungen, durch welche sich

die Zahl der Fabriken weit mehr als verdoppelt hat. Aehnliches ist von der Metallindustrie zu sagen. Bijouterie und Uhrmacherei haben 31,6 pCt. mehr Arbeiter, die Zahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Geschäfte ist um 125 pCt. gewachsen, ein Beweis, welch' grofser Teil der letzteren bis vor wenigen Jahren aller Aufsicht entgangen war. Alle anderen Gruppen übertrifft aber diejenige des Bauwesens, wo die Arbeiterzahl sich um 143,4 pCt. vermehrte. Dies ist am meisten der regen Bauthätigkeit fast in der ganzen Schweiz und dem Ueberhandnehmen des Sandsteinbaues zu verdanken.

Charakteristisch für die Entwickelung der Fabrikindustrie ist das Bestreben nach Centralisation. Diese geht nach zweierlei Richtung. Einerseits erlangen die grofsen Geschäfte mit 500, 1000 und mehr Arbeitern immer mehr Uebergewicht. Die Zahl der Betriebe von solchem Umfang steigt mit jedem Jahr. Sie saugen in immer höherem Mafse allerlei Nebenbetriebe auf. Der grofse Stickereibesitzer hat seinen Lithographen, seinen Buchbinder, seinen Schreiner; der Buchdrucker fafst in seinem Geschäft alle möglichen Zweige der vervielfältigenden Künste zusammen, er hält sich seine Schriftgiefserei, seine Buchbinderei. Dies Bestreben zeigt sich überall — aber damit nicht genug, es drängt auch alles einzelnen industriellen Mittelpunkten, vor allem den Städten zu. Freilich bedingt gerade dies auch wieder eine gewisse Dezentralisation. Die mannigfaltigen Spezialitäten lösen sich von den Hauptbetrieben ab und werden selbständig hergestellt — aber meist sind diese Unternehmungen doch wieder an zahlreiche oder grofse andere gefesselt; auch sie werden im Bereich der grofsen Zentren festgehalten.

Auch in Bezug auf das Geschlecht der Fabrikarbeiter sind seit 1888 nicht unerhebliche Veränderungen eingetreten. Die weibliche Arbeiterschaft hat sich seit 1888 von 45,8 pCt. auf 40,5 pCt. vermindert. Bei einzelnen Gewerbszweigen, welche vorherrschend weibliche Personen beschäftigen, zeigt sich dagegen eine Zunahme. Ein Teil der Vermehrung wird zunächst der Zunahme der Bevölkerung überhaupt, dann dem Aufblühen einzelner Industrien, wie namentlich der Seidenindustrie, zuzuschreiben sein, ein wesentlicher Teil kommt aber auf Rechnung der weiteren Ausdehnung des Fabrikgesetzes. Der Widerspruch erklärt sich daraus, dass diejenigen Hauptindustriegruppen, welche fast ausschliefslich Männer beschäftigen, im Jahre 1888 nur 18,7 pCt. der Gesammtarbeiterschaft umfafsten, 1895 aber 27,4 pCt. Es ergiebt sich auch, dafs die Männer durchweg sich in stärkerem Verhältnis an den lohnenderen Industrien beteiligen, die Frauen aber sich immer mehr auf die leichteren, aber wenig rentablen geworfen haben, vielleicht auch die Lücken ausfüllten, welche Männer, die zu anderen Industrien übergingen, gelassen. Bedauerlich ist nur bei diesen Zahlen, dafs sie die Hoffnung auf einen Rückgang der Frauenarbeit, auf eine Rückgabe der Frau an die Familie innerhalb abschbarer Zeit rauben.

Ein Trost bleibt uns dabei: wir haben wenigstens nie oder doch

sehr selten die Beanspruchung des weiblichen Geschlechts zu Arbeiten zu beklagen, welche aus hygienischen Gründen oder selbst aus Gründen der Sittsamkeit demselben durchaus nicht zugemuthet werden sollten. Bei der Zusammenstellung derjenigen Industrien, welche nach allgemeinem Urteil hierher gehören dürften, fanden sich in 1706 Etablissements mit 55 272 Arbeitern nur 702 weibliche Personen, also 1⅓ pCt. Dieselben sind hauptsächlich beschäftigt in Dynamit-, Kabel-, Nagel- und Drahtfabriken, in Ziegeleien und Holzwarenfabriken, aber hier nur mit Arbeiten, welche weder besondere Anstrengung erfordern, noch sehr unsauberer Art sind, noch endlich mit Ausnahme der ersten besondere Gefahren bedingen.

Zur Beantwortung der Frage, ob der Bund auch weibliches Fabrikaufsichtspersonal anstellen sollte, wird darauf hingewiesen, dafs in 230 Etablissements mit nur weiblichem Personal 5090 Arbeiterinnen beschäftigt sind, die sich so ziemlich auf alle Kantone verteilen. Würde die Hausindustrie dem Fabrikgesetz unterstellt, was wir für dringend notwendig halten, dann wären weibliche Fabrikinspektoren nicht zu umgehen. Wir erinnern nur an die Zustände in der Strohindustrie, in deren Gebiet seit Jahrzehnten eine abnorme Kindersterblichkeit konstatiert wird und in welcher allein über 10 000 Frauen und Kinder beschäftigt sind. Die Arbeit ist hier Saisonarbeit, und da die Löhne niedrig sind, so wird die Arbeitskraft auf das Unglaublichste ausgenützt. Die abnorme Kindersterblichkeit wird übrigens auch bei anderen Hausindustrien konstatiert und findet in der Art der Beschäftigung der Frauen ihre leichte Erklärung.

Nicht nur die weibliche Arbeiterschaft, sondern auch die jugendliche hat seit 1888 ein wenig abgenommen, sie betrifft aber nur das weibliche Geschlecht. Dessen Prozentsatz ist von 8,3 auf 7,7 der Gesamtarbeiterschaft zurückgegangen, während sich derjenige der jungen männlichen Arbeiter von 6,1 auf 6,6 gehoben hat. Der Grund kann in vermehrter Ausnutzung der billigeren Arbeitskraft der jungen Leute liegen oder auch in der Heranbildung einer gröfseren Zahl derselben für einen Industriezweig, der vermöge seiner Ausdehnung einer starken Rekrutierung bedarf.

Trotzdem die meisten Kantonsregierungen mit anerkennenswerter Strenge gegen den Unfug einschreiten, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken zu beschäftigen, sind die Fälle doch noch ziemlich häufig, in denen deshalb auf Bestrafung von Fabrikanten angetragen werden mufs. Hauptsächlich sind es Stickereien und auch Ziegeleien, in welchen noch Kinder Verwendung finden, aber auch in Bürstenfabriken, Seidenwebereien und Zigarrenfabriken sind schon Kinder zartesten Alters angetroffen worden. Hier kann eben nur eine rege Aufsicht der lokalen resp. kantonalen Polizeiorgane helfen, die solche Betriebe, in welchen derartige Mifsbräuche schon vorgekommen sind, öfter kontrollieren sollten.

Aus der Fabriksstatistik ist ferner zu entnehmen, dafs die Personen über 50 Jahre 9 pCt. der gesamten Arbeiterzahl ausmachen. Die Männer überwiegen in derselben mehr als das Doppelte. Auch hier zeigt es sich wie bei den Jugendlichen, dafs je mehr eine Industrie blüht, je länger auch ihre Arbeiterschaft festhält. Aber auch das Absterben einer Industrie kann die relative Vermehrung der Zahl der Alten bewirken, weil der Zuzug von neuen Kräften ausbleibt.

Nach der Nationalität sind 12,7 pCt. der gesamten Fabrikarbeiterschaft Ausländer. Diese gewaltige Zahl verteilt sich zwar sehr ungleich auf die verschiedenen Teile der Schweiz. Sie erreicht das höchste prozentische Verhältnis in den Grenzstädten. Genf steht an der Spitze mit 41,6 pCt. fremder Arbeit; ihm folgt Baselstadt mit 35,9 pCt. Erst in weitem Abstand folgt Zürich mit 13,7, Waadt mit 11,9, Bern mit 8,2 und Aargau gar nur mit 5,7 pCt. Der Herkunft nach sind 7,4 pCt. Deutsche, 2,6 pCt. Italiener, 1,7 pCt. Franzosen, 0,9 pCt. Oesterreicher, 0,01 pCt. Engländer und 0,1 pCt. Verschiedene. Auffallend ist die starke Vertretung der Italiener in den Fabriken, während man sie mehr mit Erd- und Bauarbeiten beschäftigt zu sehen gewohnt ist. Die höchste Zahl Ausländer, 28—29 pCt., weist die Holzindustrie und die Industrie der Erden und Steine auf, dann folgen die chemische Industrie, Metallindustrie, Lebensmittelindustrie, Maschinen-, Papier- und polygraphische Industrie. Je lohnender eine Industrie ist, je mehr Fremde finden wir — durchschnittlich wenigstens — auf den Listen ihrer Arbeiter verzeichnet. Es drängt sich die Frage auf, ob denn den Einheimischen mehr die technische Ausbildung, oder die Anstelligkeit oder die Zuverlässigkeit und Arbeitsamkeit fehlt, oder wo sonst der Grund liegt, warum wohl selten in einem Lande die Konkurrenz fremder Arbeiter sich in dem Mafse und zwar gutenteils in der einträglichsten Beschäftigung geltend macht.

Grofses Interesse bietet die Fabrikstatistik hinsichtlich der Arbeitsstunden. Was 1877 noch vielen als ein verfrühter und verderblicher Fortschritt erschien, ist in zahlreichen Betrieben längst überholt. Nur noch 57 pCt. der Arbeiter arbeiten 65 Stunden in der Woche, 9 pCt. bis 62½, 28,3 pCt. bis 60, 5,3 pCt. unter 60 Stunden.

An diesen Zahlen partizipieren die verschiedenen Industriegruppen sehr ungleich. In der Textilindustrie halten noch 83 pCt. die 65stündige Arbeitszeit inne, in der Baumwollspinnerei sogar volle 100 pCt. Ein kleiner Anfang in der Reduktion dieser Stundenzahl ist in der Baumwollweberei gemacht; er betrifft aber nur 1,4 pCt. ihrer Arbeiter. Den Zehnstundentag haben nur ein Teil der Färber, Appreteure und dergleichen. Auch in der Stickerei möchte man eher länger arbeiten als reduzieren. Dagegen lassen die Konfektionsgeschäfte die Wirkung städtischer Anschauungen und Bestrebungen wohl erkennen. Bei ihnen hat der Elfstundentag nur noch für 51,5, im I. Inspektionskreis nur für 44,4 pCt. Geltung. Ungefähr dasselbe Verhältnis weist die nächstver-

wandte Gruppe, die Industrie der Häute und Haare auf. Auch hier haben 48,6 pCt. der Arbeiter 60 und weniger Arbeitsstunden per Woche. Hier sind eben Männer, und zwar in besser bezahlten Industriezweigen beschäftigte und deshalb zur Verteidigung ihrer Interessen besser befähigte, stärker vertreten. Dies macht sich auch in der Metallindustrie lebhaft geltend und mehr noch in derjenigen der Holzbearbeitung. Hier haben 56,7 pCt. der Angehörigen eine Arbeitszeit von 60 Stunden und weniger. Die Arbeiter der Maschinenindustrie erfreuen sich noch häufiger dieser Arbeitszeit; sie kommt 74,1 pCt. derselben zu gute. Am meisten aber von allen gröfseren Zweigen der Industrie haben die Typographen erreicht, von denen nur noch 9½ pCt. über 60 Stunden arbeiten, ein nicht unerheblicher Teil sogar auf 9½ und 9 Stunden gelangt ist.

Doch nicht nur, wo diese oder jene günstigen Umstände zusammentreffen, um eine Reduktion der Arbeitsdauer herbeizuführen — selbst bei Industrien, die eine reichlich mit weiblichen Elementen gemischte und ökonomisch nicht glänzend situierte Arbeiterschaft besitzen, erfolgt gar nicht selten diese Verminderung. So haben von den Angehörigen der Tabakindustrien 33 pCt. eine 60 Stunden nicht übersteigende Arbeitszeit, von dem Personal in den Molkereien 57,8 pCt., von dem der Schuhfabriken 51,6 pCt. Bei dieser Sachlage gedenkt denn auch der schweizerische Grütliverein, wie aus seinen Beschlüssen am kürzlich in Zofingen stattgefundenen Zentralfest hervorgeht, Schritte zur Revision des Fabrikgesetzes im Sinne der allgemeinen Einführung des zehnstündigen Arbeitstages zu thun. Diese Forderung dürfte heute nicht mehr auf grofsen Widerstand stofsen, ausgenommen in einigen Zweigen der Textilbranche, und hier könnte wohl auch eine Ausnahme gemacht werden, wenigstens noch für eine gewisse Zeitdauer.

Von Seite der Arbeitgeber wird auf verschiedenste Weise versucht, in mehr oder weniger gesetzlicher Weise die Arbeitszeit auszudehnen. Man erhält den Eindruck, dafs manche Kantonsregierungen allzu freigebig mit den Ueberzeitbewilligungen sind. Sehr oft verstehen es Industrielle durch Ansuchen zuerst bei den Bezirksbehörden, dann bei den Regierungen und wieder bei den Bezirksämtern sich Bewilligungen von längerer Dauer zu beschaffen, und es ist erstaunlich, welche Unverfrorenheit da oft zu Tage tritt. Die Dauer der Bewilligungen ist von Kanton zu Kanton verschieden; während einzelne nur ausnahmsweise mehr als zehn Tage und dann meist nur eine Stunde bewilligen, gehen andere bis auf drei Monate. Hier sollten vom Bund speziellere Weisungen erteilt werden, damit diese grofsen Differenzen, welche den einen Konkurrenten vor dem anderen begünstigen bezw. benachteiligen, verschwinden.

Viel Mifsbrauch wird mit der sogenannten Hülfsarbeit, der Sonntags- und Nachtarbeit und mit den Pausen getrieben, namentlich zeichnet sich hier die Stickerei besonders aus. Auffallend häufig verfallen auch

Baumwollspinner in die alten Sünden. Als Ursachen der Vermehrung der Ueberzeitbewilligungen werden hauptsächlich angeführt der bessere Geschäftsgang in verschiedenen Industrien, der dauernde Wassermangel im Sommer 1895, die Vermehrung der Betriebe überhaupt und regelmäfsigere Mitteilung der Ausnahmebewilligungen. Immerhin scheint die Versuchung, vorübergehend ohne Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung Ueberzeitarbeit einzuführen, immer noch ziemlich grofs zu sein. Sicherlich kommen nur die wenigsten Fälle zur Anzeige. In der Regel erhalten die Kantonsbehörden davon erst nachträglich Kenntnis, wenn etwa ein entlassener Arbeiter beim eidgenössischen Fabrikinspektor aus Mifsmut Anzeige macht. Die Polizeibehörden dürften in dieser Hinsicht etwas bessere Kontrolle üben.

Der Bundesratsbeschlufs vom 14. Januar 1893, wonach einer Anzahl Industrien eine generelle Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit erteilt wurde, machte die Aufstellung und Vorlage besonderer Stundenpläne über Einteilung der Arbeitszeit notwendig. Dies führte zur Aufdeckung zahlreicher Mifsbräuche. Anfänglich stiefsen denn auch die Aufforderungen zur Aufstellung von Stundenplänen vielfach auf Widerwillen und Renitenz, sei es, weil eine genaue Kontrolle über die Arbeitszeit nicht behagte, sei es, weil man die Neuerung überhaupt zu bureaukratisch fand. Sicher ist aber, dafs dieselbe von der Arbeiterschaft sympathisch aufgenommen wurde, namentlich in kleineren Betrieben, in denen erfahrungsgemäfs die Normalarbeitszeit am ehesten nicht eingehalten wird.

Die von den eidgenössischen Fabrikinspektoren aufgestellten Normen für die Genehmigung von Fabrikbauten erweisen sich als sehr zweckmäfsig, lassen sich indessen nicht pedantisch anwenden. In Bezug auf die fabrikhygienischen Verhältnisse weisen die meisten Neubauten im Vergleich zu früheren Zeiten erhebliche, oft recht erfreuliche Fortschritte auf. Die Einsicht, dafs die Obsorge für die Gesundheit der Arbeiter nicht zum mindesten auch im Interesse der Fabrikanten liege und ein weiter, heller Raum die beste Unfallverhütungsvorrichtung sei, beginnt durchzubrechen. Allerdings kommt es immer noch vor, dafs Neubauten erstellt oder bestehende Fabrikräumlichkeiten umgebaut werden, ohne dafs vorher die vorgeschriebene Bewilligung bei der Kantonsregierung eingeholt wird, man begnügt sich mit der Bewilligung der Gemeindebehörde.

Was den Zustand der Arbeitsräume betrifft, so läfst die Reinlichkeitspflege und die Lüftung immer noch viel zu wünschen übrig, und zwar infolge des Widerstandes der Arbeitgeber und der mangelnden Einsicht der Arbeiter. Ueberfüllte Lokale finden sich oft in Zigarrenfabriken, wo das geringe Volumen des zu verarbeitenden Materials und die Art der Beschäftigung es gestatten, die Leute nahe zusammenzusetzen. Der Fabrikinspektor des III. Kreises traf Betriebe an, in denen der Luftraum auf den Arbeiter berechnet, nur 4 m^3, in einigen Fällen

sogar nur $3^1/_2$—4 m³ betrug. Auf seinen Antrag hat die aargauische Regierung mittels Kreisschreiben an die Zigarrenfabrikanten des Kantons Aargau — der Hauptsitz der Tabakindustrie im Kreise — verfügt, dafs bis zum 1. April 1896 die Raumverhältnisse in allen Zigarrenfabriken derart geregelt sein müssen, dafs dem einzelnen Arbeiter ein Luftraum von 8 m³ zukomme.

Die Fabrikinspektoren geben sich viel Mühe, für zweckmäfsigere Heizung und Entfernung des Staubes zu wirken, was in manchen älteren Fabriken dringend notwendig erscheint. Das elektrische Licht hat abermals weitere Verbreitung gefunden, es hängt dies zusammen mit der beträchtlichen Vermehrung der elektrischen Kraftanlagen. 1888 machten diese Anlagen nur 0,5 pCt. aller Kraftanlagen aus, 1895 dagegen 5,3 pCt. Die Zahl der Kraftanlagen hat überhaupt sowohl nach ihrer absoluten Zahl, als auch im Verhältnis zur Zahl der Fabriken seit 1888 bedeutend zugenommen. Während früher auf 100 Betriebe ohne Motor 166 mit einem solchen kamen, ist die Proportion jetzt 100 : 202,6. Nach der Statistik von 1895 waren 4933 Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt, darunter 3303 mit Motoren und mit 110 759 Pferdekräften erforderlichen und 152 $718^3/_8$ Pferdekräfte vorhandenen Betriebskräften, und zwar an Wasser 87 $865^3/_8$, an Dampf 53 $409^3/_4$, an Gas 1851, an Petrol 2235 und an Elektrizität $7357^1/_2$ Pferdekräfte. Auffallend ist, dafs die elektrische Kraft trotz ihrer so leichten Zerteilbarkeit doch selten als kleinmotorische Kraft Verwendung findet.

Die Gesamtzahl der Unfälle von 1893 und 1894 betrug in Fabriken 16 112 und in den anderen haftpflichtigen Betrieben 12 528. An Entschädigungen wurden hierfür 4 457 749 Fr. ausbezahlt. Die Zahl der Unfälle hat sich seit der letzten Berichtsperiode um 11,7 pCt., wenigstens für die Fabriken, vermehrt, während deren Arbeiterzahl in diesen Jahren nur um 5 pCt. gestiegen ist. Die anderen haftpflichtigen Betriebe weisen eine Vermehrung von nur 5 pCt. auf, deren Bedeutung aber nicht abgeschätzt werden kann, da die Zahl der Arbeiter nicht bekannt ist. Zur Erklärung der auffallenden Zunahme der Unfälle in den Fabriken wird auf die enorme Vermehrung der Verletzungen aus Ueberanstrengung hingewiesen. Da diese Verletzungen sehr oft nicht wahrnehmbar sind, ist deren auffallende Zunahme dazu angethan, den Verdacht einer häufigen mifsbräuchlichen Inanspruchnahme der Haftpflicht wachzurufen. Auch mag die oft gehörte Ansicht ihre Berechtigung haben, wonach die Heilungsdauer ganz unbedeutender Verletzungen manchmal unnötigerweise in die Länge gezogen wird, infolge dessen dann unerhebliche Unfälle zu erheblichen werden und als anzeigepflichtig die Zahl der von der Statistik zu berücksichtigenden Fälle überhaupt vermehren.

Der Hauptgrund für das Anwachsen dieser Zahlen wird aber wohl in dem Umstande zu suchen sein, dafs zufolge besserer Kenntnis der

bezüglichen Gesetzesbestimmungen seitens der Interessenten nur noch wenige Unfälle verschwiegen bleiben können.

Der Fabrikinspektor des III. Kreises hat sich die Mühe gegeben, für seinen Kreis die Unfälle nach Wochentagen und Monaten auszuscheiden. Bei den Fabrikunfällen zeigt sich ein Maximum von Unfällen am Montag mit 19,3 pCt., das bis zum Freitag sinkt, allerdings mit dem Sprung von Montag auf Dienstag von 19,3 zu 16,1 pCt., um dann am Samstag wieder auf 16,9 pCt. zu steigen. Die Unfälle der übrigen haftpflichtigen Betriebe ergaben ein Maximum von 17,6 pCt. am Montag, am Dienstag sinkt die Ziffer wieder auf 15,4, um am Mittwoch wieder zu steigen. Sie erreichen am Freitag den niedrigsten Prozentsatz mit 14,9, dem am Samstag wieder eine Erhöhung folgt.

Hinsichtlich der Jahreszeit ereigneten sich die meisten Fabrikunfälle im Monat Dezember mit 9,5 pCt., die wenigsten, 7,5 pCt., im Monat März. Nichtfabrikunfälle ereigneten sich naturgemäfs in einem Monat der besseren Jahreszeit am häufigsten, nämlich 10 pCt. im Monat Mai, während im Monat Januar und Februar nur je 6 pCt. zu verzeichnen sind. Eigentümlicherweise ist der Monat Dezember mit einer verhältnismäfsig hohen Ziffer, nämlich mit 9 pCt. vertreten.

Aus den Nachweisen des Fabrikinspektors des I. Kreises ergiebt sich, dafs die Vermehrung der Unfallszahlen nicht etwa bei den gefährlichen Industrien stattgefunden hat, sondern im Gegenteil bei denjenigen von mittlerer oder ganz geringer Gefährlichkeit. Die Erscheinung läfst sich nur dadurch erklären, dafs eine immer gröfsere Zahl kleiner und kleinster, früher gar nicht beachteter Unfälle, namentlich in der Textilindustrie, angezeigt werden. Sehr erfreulich ist, dafs auch diesmal die relative Zahl der verletzten jugendlichen Arbeiter abgenommen hat, obwohl die jugendlichen Arbeiter in den letzten Jahren wieder in stärkerer Proportion unter der Gesamtzahl vertreten waren Mit diesem günstigen Verhältnis stimmt überein, dafs immer seltener Jugendliche an gefährlichen oder ihrem Alter nicht angemessenen Beschäftigungen angetroffen werden. Auch für die Alten, d. h. für die Arbeiter über 50 Jahre, stellt sich das Verhältnis etwas besser als früher. Allerdings gilt dies nicht für alle Industrien in gleichem Mafse. Es stellt sich namentlich für die Alten der Textilindustrie das Verhältnis ungünstiger.

Die Zahl der Todesfälle aus Unfällen hat sich leider vermehrt: in den Jahren 1891 und 1892 betrug sie 172, in den Jahren 1893 und 1894 dagegen 211; davon fallen 91 auf Fabriken und 120 auf sonstige haftpflichtige Betriebe. Im I. Kreise bilden die tödtlichen Unfälle der Maschinenindustrie beinahe die Hälfte aller Unfälle, etwas günstiger zeigt sich die Holzindustrie, aber nur soweit der Fabrikbetrieb in Frage kommt; die Schreiner und Zimmerleute in den sonstigen haftpflichtigen Betrieben haben um so gröfsere Todesziffern. Eine bedeutende Rolle spielt bei den tödtlichen Unfällen überhaupt der Sturz von oder mit

Gerüsten. Er bildet die häufigste aller Todesursachen und eine eindringliche Mahnung, endlich einmal gegen Fahrlässigkeit bei Erstellung von Gerüsten energischer einzuschreiten. In der Stadt Zürich sind zu diesem Zweck besondere Gerüstinspektoren ernannt worden. Durch die stets zunehmende Verwendung von elektrischen Starkstromleitungen ist nicht nur den damit beschäftigten Personen eine neue Gefahr erwachsen, sondern auch für dritte ist eine solche nicht ausgeschlossen. Bereits haben mehrere Arbeiter infolge Berührungen solcher Leitungen ihr Leben lassen müssen.

Die ungeheure Zahl der anderen Unfälle beweist deutlich, wie gleichgültig so viele Prinzipale immer noch gegen alle Unfallverhütungsmafsregeln sind. Sie bringen Schutzvorrichtungen an, weil sie sonst Strafe riskieren würden, aber sie kümmern sich nicht darum, ob die Schutzvorrichtungen von den Arbeitern wieder entfernt oder nicht gebraucht werden. Letzteres geschieht namentlich häufig in den Holzbearbeitungswerkstätten. Die Arbeiter behaupten, die Vorrichtungen erschweren das Arbeiten oder vermehren gar die Gefahr. So ist in einzelnen Geschäften eine solche Sorglosigkeit eingerissen, dafs jedes Jahr mehr als 50 pCt. der Arbeiter auf den Unfalllisten erscheinen, während andere gleichartige Betriebe kaum einen $^1/_{10}$ so grofsen Prozentsatz haben.

Die Dampfkesseluntersuchung ist noch nicht überall in denjenigen Händen, welche alle wünschbaren Garantien bieten. Die Fabrikinspektoren begrüfsen daher die Anregung des Vereins schweizerischer Dampfkesselbesitzer, eine eidgenössische Verordnung über diesen Gegenstand zu erlassen. Es dürfte namentlich eine scharfe Beaufsichtigung der Kessel nötig sein, welche von Händlern, ohne Kenntnis ihrer Herkunft, sowie ihrer Solidität angekauft, noch obendrein einer mangelhaften Besorgung unterstellt sind.

Grofs ist immer noch die Zahl der Unfälle an Transmissionen und Riemen, an Fahrstühlen, Krahnen und Hebemaschinen und an den Kreissägen und Drehbänken. Ungefähr zwei Drittel aller Unfälle der mechanischen Werkstätten, fast drei Fünftel von denen der ganzen Fabrikindustrie sind durch Fall schwerer Gegenstände, Stofs, Schlag, Schneiden, Schärfen, Splitter, durch Ausglitschen und Fallen, sowie durch Ueberanstrengung erzeugt worden. Durch Schutzvorrichtungen hätte der kleinste Teil vermieden werden können. Dasselbe gilt auch für einen guten Teil der anderen haftpflichtigen Gewerbe. Nur ein relativ kleiner Teil rührt bei letzteren von ungeschützten Maschinerien, Triebwerken, von mangelhaften Einrichtungen her, sondern weit mehr von mangelhaften Gerüsten, mangelhaften Einrichtungen, welche den Sturz schwerer Gegenstände herbeiführten, durch ungenügende Mittel zum Heben und Transportieren von Lasten, welche zur Ueberanstrengung mit ihren nachteiligen Folgen zwangen. Die so vielfach versäumte Erstellung von Schutzeinrichtungen hat auch seinen Grund darin, dafs es bei uns an Leuten fehlt, die sich mit der Herstellung von solchen

nicht blofs befassen, sondern die auch ein Verständnis dafür haben. In Deutschland nehmen sich die Berufsgenossenschaften der Sache an. Aehnlich sollte bei uns eine Vereinigung von Fabrikanten vorgehen. Kommt von dieser Seite keine Hülfe, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder bleibt die Schweiz auf diesem Gebiet des Arbeiterschutzes hinter ihren Nachbarländern zurück, oder der Bund mufs mit kräftiger Hand eingreifen, Vorschriften aufstellen, nur Maschinen zur Benutzung zulassen, welche gewissen Bedingungen entsprechen — eine Aufgabe, die er aber doch nur Hand in Hand mit den Industriellen, mit Fachleuten erfüllen kann.

Zahlreich sind ebenfalls die vorgekommenen Berufskrankheiten, und da ist es vor allem die Phosphor-Nekrose, die ihre regelmäfsigen Opfer verlangt Aus Frutigen, dem Hauptsitz der Phosphorzündhölzchen-Industrie, wurden allein 5 Fälle gemeldet. Ebenso kam dem Fabrikinspektor des Kreises ein Rückfall zur Kenntnis, welcher wohl die beste Illustration der Zustände in der Zündholzindustrie bildet. Die betreffende Patientin war in einem derjenigen kleinen Betriebe beschäftigt, denen eben die Mittel vollständig abgehen, das, was heute zur Verhütung der Kiefernekrose in maschineller und baulicher Beziehung als unbedingt notwendig erachtet wird, einrichten lassen zu können. Leider hat das Schweizervolk durch Ablehnung des Monopols das geeignetste Mittel, diesen betrübenden Zuständen radikal abzuhelfen, abgelehnt.

Häufig sind ferner die Bleivergiftungen, von denen Spengler, Gasarbeiter, Maler, Arbeiter in Thonwarenfabriken, Akkumulatorenfabriken und vornehmlich in Bleiweifsfabriken befallen werden. Leider stehen die meisten Arbeiter, die mit Blei oder dessen Verbindungen umzugehen haben, mit der Prophylaxis auf gespanntem Fufse, und namentlich läfst die Reinlichkeitspflege viel zu wünschen übrig. In der chemischen Industrie ist, dank der immer besser werdenden Einrichtungen, eine Verminderung der Berufskrankheiten eingetreten.

Beim Unfallmeldewesen werden stets noch zahlreiche Mifsstände gerügt. Am bedenklichsten steht es bei den Betrieben, die nur unter dem erweiterten Haftpflichtgesetz stehen. Viele derselben, die von grofser Bedeutung sind, haben nur eine ephemere Existenz und werden deshalb weder den kantonalen Regierungen, noch den Inspektoren bekannt, wohl aber den Bezirks- und Ortspolizeibehörden der betreffenden Gegend. Ein grofser Teil der letzteren kümmert sich jedoch um nichts, selbst dann nicht, wenn die schwersten Unfälle allbekannt geworden sind. Auch die Arbeiter versäumen häufig die Anzeige des Unfalls.

Sehr ungleicher Ansicht ist man noch immer, namentlich in Arbeiterkreisen, darüber, bei welchen Unfällen Haftpflicht bestehe, auf welches Personal sie sich ausdehne. So werden noch immer Entschädigungsforderungen gestellt für Unfälle, welche auf dem Weg zur Fabrik passieren, für Kinder, welche den Arbeitern das Vesperbrod bringen und

hierbei verunglücken u. s. w. Die Zahl derartiger bezüglicher Anfragen ist eine grofse und beweist, wie die Notwendigkeit der Versicherung gegen alle Unfälle in den verschiedensten Kreisen immer mehr empfunden wird, zeigt aber auch die Notwendigkeit der Belehrung über die Haftpflichtgesetzgebung.

Die Unfallakten melden leider noch immer von vielen Streitigkeiten wegen Schadenersatzforderungen, von Ausbeutung und Ungerechtigkeit hüben und drüben. Unglaubliche Forderungen werden oft gestellt, auch kommt Simulation sehr häufig vor, und sie findet leider vielfach von Aerzten noch Unterstützung. Als Ratgeber bezüglich der Höhe der Entschädigungsforderungen dienen den Verletzten allzu oft Leute, die ein Interesse daran haben, den Leuten zu Gefallen zu reden oder gar Streit und Prozesse zu veranlassen. Es giebt wahre Blutsauger unter ihnen, so dafs sehnlichst zu wünschen ist, es möchte bald von amtswegen durch unbeteiligte Sachverständige die Entschädigung festgestellt werden. Der vom Staat zur Verfechtung von Ansprüchen aus Haftpflicht gewährte Rechtsbeistand wird weit weniger gewürdigt, als er es verdient. Es giebt Gegenden, wo die Arbeiter, welche darauf Anspruch machen könnten, von vornherein darauf verzichten, da sie einen bestimmten — fast immer den gleichen Anwalt bevorzugen.

Der Fabrikinspektor des I. Kreises, Dr. Schuler, hat sich der Mühe unterzogen, zu untersuchen, in welcher Weise den Anforderungen des Haftpflichtgesetzes genügt wird, und namentlich auch, in welchem Umfang die Arbeiter zu Beiträgen an die Versicherungsprämien herangezogen werden. Diese Erhebungen erstrecken sich allerdings nur über die Arbeiter in den Fabriken des Kreises. Von den 1867 Etablissements des Kreises sind 1844 in Betrieb gewesen. Davon sind 791, d. h. 42,9 pCt. nicht versichert, 6 oder 0,3 pCt. nur teilweise, 1047 gänzlich. Die erstgenannte Zahl hat nichts befremdliches, wenn man bedenkt, wie eine Menge kleinerer Geschäfte, wie Stickereien, Nähereien und andere Konfektionsanstalten, und ähnliche Betriebe mehr eine grofse Unwahrscheinlichkeit vor sich sehen, ernstere Unfälle entschädigen zu müssen, dagegen eine jährliche, nicht unbedeutende Auslage zu bestreiten hätten. Von allen 82647 Arbeitern sind 74 pCt. versichert, 26 pCt. aber nicht. Nicht nur die letzteren zahlen keine Versicherungsprämien, sondern weit zahlreicher sind die, bei denen der Arbeitgeber die gesamte Prämienzahlung übernommen hat. Diese letzteren repräsentieren 57,5 pCt., im ganzen zahlen also 83 pCt. aller Fabrikarbeiter des ersten Kreises keine Unfallversicherungsprämien. Der Prinzipal trägt sie am häufigsten da, wo die Löhne niedrig und die Prämien nicht sehr hoch sind, wie etwa bei der Baumwoll- und Seiden- oder auch der Schuhindustrie. Umgekehrt mufs der Arbeiter bei besseren Löhnen und hohen Prämien, wie sie sich bei der Holzindustrie z. B. vorfinden, mehr daran leisten.

Wesentlich niedriger, als diese von den grofsen Versicherungs-

anstalten verlangten Prämien, gestalten sich diejenigen der verschiedenen, auf Gegenseitigkeit gegründeten, kleinen Anstalten, die ordentlich zu prosperieren scheinen. Hierher gehört wohl als die älteste die Versicherungsanstalt der Buntweber mit 4576 Versicherten, für die sie im Rechnungsjahr 1894 nur 8631 Fr. Entschädigung zu zahlen hatte. Noch mehr Versicherte zählt die Unfallkasse der Bauarbeiter in Zürich. Sie hatte 1894 5800 Mitglieder und 106 477 Fr. Vermögen und verausgabte für 1741 Unfälle 218 665 Fr.

Von den 12 147 Unfällen mit bekanntem Ausgang endeten 12 063 mit Heilung bei voller oder verminderter Arbeitsfähigkeit. Die durchschnittliche Entschädigung per Unfall beträgt 163,40 Fr., die Heilungskosten 20,65 Fr. oder per Krankheitstag 89 Cents gegenüber 79 Cents in der früheren Berichtsperiode. Ueberblickt man alle diese Entschädigungssummen, so fällt am meisten die Zunahme der Heilungskosten in die Augen. Dieselben betrugen per Krankheitstag 1888: 72 Cents, 1890: 77 Cents, 1891: 76 Cents, 1892: 81 Cents, 1893: 87 Cents, 1894: 90 Cents, sie sind also mit jedem Jahr nicht unerheblich gestiegen. Dagegen sind die Gesamtentschädigungen seit mehreren Jahren annähernd gleich geblieben, was in der immer kürzeren Dauer des einzelnen Unfalls seine genügende Erklärung findet.

Die Berichte der Kantonsregierungen und des Fabrikinspektorats stimmen darin überein, dafs der Vollzug des Fabrikgesetzes noch vieles zu wünschen übrig lasse. Die kleine Zahl der gemeldeten Unregelmäfsigkeiten darf nicht über den wahren Sachverhalt hinwegtäuschen. Uebertretungen kommen häufig vor, aber sie werden nicht oder wollen nicht bemerkt werden. Die Arbeiter sind eben nur in den seltensten Fällen in der Lage, Beschwerde zu führen, die Bezirksbehörden, welchen die direkte Aufsicht über das Fabrikwesen übertragen ist, kommen gewöhnlich nur in die Fabriken, wenn ein Straffall sie dorthin führt und die Gemeindebehörden gar nie. Es bedarf einer gehörigen Kontrolle, um das Bestreben zur Umgehung der Vorschriften der Fabrikpolizei mit Erfolg zu bekämpfen, was durch die periodischen Inspektionen und Rekognoszierungen des Fabrikinspektorats, nebst dem besonderen kantonalen Organen überbundenen Nachschauen insofern erreicht werden wird, als solche Mifsbräuche nicht mehr andauernd aufkommen können.

Da die Arbeitslast der eidgenössischen Fabrikinspektoren immer mehr wächst, ist entweder eine Vermehrung der Zahl derselben oder ihrer Gehülfen notwendig. Bis jetzt hat man das letztere vorgezogen, während nach unserer Ansicht das erstere empfehlenswerter wäre, da die Inspektoren weit mehr Autorität besitzen als ihre Adjunkten, deren Thätigkeit übrigens volle Anerkennung verdient. Zweitens ist aber noch nötig die Anstellung von besonderen Beamten in den industriellen Kantonen, da auf die örtlichen Organe wenig Verlafs ist und ein kantonaler Spezialbeamter weit bessere Garantie für gehörigen

Digitized by Google

Vollzug des Gesetzes bietet. Allerdings mufs dann in diesem Falle seine Kompetenz klar ausgeschieden werden, damit das Publikum genau weifs, was in der Aufgabe des eidgenössischen und was in der Aufgabe des kantonalen Beamten liegt. Auch mufs der kantonale Beamte nicht mit allen möglichen Arbeiten überhäuft werden, sonst werden die Dinge ärger als vorher und dringliche Geschäfte verschleppt.

Hinsichtlich der Wohlfahrtseinriehtungen wird nach dem Berieht des Fabrikinspektorats und einzelner Kantonsregierungen erfreuliches geleistet, durch die stete Verbesserung der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse, Sparkassen, Krankenkassen, Konsumvereine, Armenunterstützungsvereine, Schulsuppenanstalten, Krankenpflegevereine, Kleinkinderbewahranstalten, Zeichnungs-, Fortbildungs- und Realschulen u.s.w. Mit Genugthuung wird namentlich auf die Fabrikwohnungen gewiesen. Diese haben Gegenstand einer ausgedehnten Enquête der Fabrikinspektoren gebildet und es hat sich hierbei herausgestellt, dafs die Wohnräume in den speziell für die Fabrikarbeiter bestimmten Häusern, in Hinsicht auf ihre Gröfse wie ihre Beschaffenheit, bedeutend über die durchschnittliche Qualität der Wohnungen hinausgehen, welche den Arbeitern in der Regel zur Verfügung stehen. Was aber noch erfreulicher ist, das ist die Wahrnehmung, dafs die Zahl der Häuser eifrig vermehrt wird und dafs die Bauherren sich alle Mühe geben, gesunde und bequeme Räume zu erstellen. Aber es handelt sich dabei meist um kleinere Unternehmungen, während grofs angelegte, die Erbauung ganzer Arbeiterquartiere in unseren hochindustriellen Städten, das weitaus dringlichste wären. Immer mehr wird über unaufhörliche Steigerung der Lohnansprüche, Wirtshausleben, Verlotterung des Familienlebens, Verrohung der Arbeiterschaft geklagt. Wie soll es aber anders kommen, wenn die Mietspreise immer unerschwinglicher, das Zusammendrängen der Familien, selbst allerlei wildfremder Leute in einen oder wenige, ungenügende Räume immer gewöhnlicher werden; wenn sich die Familienglieder immer unbehaglicher in ihrem Heim fühlen; wenn endlich die ökonomische Lage des städtischen Arbeiters infolge der übermäfsigen Wohnungsauslagen von Tag zu Tag unhaltbarer wird! Das einzige Mittel, bessere Verhältnisse herbeizuführen, liegt in der Erstellung guter und billiger Arbeiterwohnungen. Allerdings wird es nicht überall möglich sein, der jetzt so allgemein gestellten Anforderung: „Einzelwohnhäuschen in Gärten", zu genügen. Aber wenn irgendwo, heifst es hier, „das Bessere ist der Feind des Guten;" denn auch die billigste Art der Arbeiterwohnungen, die vielgeschmähten Arbeiterkasernen, können so erstellt werden, dafs sie den Anforderungen der Hygiene genügende und zugleich behagliche Wohnungen bieten. Dafür sprechen die Londoner Erfahrungen, der grofse Zudrang selbst besser situierter Leute des Mittelstandes in die dortigen Wohnkasernen.

Bezüglich der Fabrikküchen und Speiseanstalten hört man stets

wieder das alte Klagelied über ungenügende Beteiligung der Arbeiterschaft; vielleicht könnte es besser werden, wenn man die Arbeiter zur Verwaltung mehr zuziehen würde. Auch die öffentlichen Speiseanstalten haben wenig Glück. Die Arbeiter haben eine förmliche Abneigung gegen gemeinsames Essen und ziehen vor, an einer abgelegenen Stelle die zu Hause bereitete Mahlzeit nach ihrem Geschmack zu sich zu nehmen. Zur hauswirtschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts sind an verschiedenen Orten Haushaltungs- und Volkskochschulen errichtet worden. An den Kursen dieser Schulen, welche ihr Bestehen der Initiative gemeinnütziger Personen und Vereine verdanken, nehmen in der Mehrzahl junge Arbeiterinnen teil. Der Unterricht ist meist gratis, oder es ist von den Teilnehmern ein verschwindend kleiner Betrag zu leisten, da die Kosten zum Teil von Staat und Gemeinden getragen, zum Teil aber auch durch freiwillige Beiträge zusammengebracht werden. Der Unterricht erstreckt sich — in den verschiedenen Schulen naturgemäfs mit etwelchen Abweichungen — auf das Kochen, Waschen, Glätten, an einzelnen Orten kommt hierzu noch Unterricht über weibliche Handarbeiten, Belehrungen über Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit, Anschaffung von Kleidern und Nahrungsmitteln, Nährwert der letzteren, Buchführung, Berechnung der Mahlzeiten, Krankenpflege und Krankenkost. Ueberall war die Beteiligung eine sehr gute.

Die Konsumvereine vermehren sich fortwährend und werden sehr häufig von den Arbeitgebern durch Darlehne gefördert. Erfreulich ist die wachsende Beteiligung der arbeitenden Klassen bei den Sparkassen. In einzelnen industriellen Kantonen hat die Hälfte und mehr der Bevölkerung Sparkassenguthaben. Im Aargau kann durch die amtliche Statistik nachgewiesen werden, dafs die Anzahl der Sparbücher mit kleinsten Einlagen in den letzten acht Jahren bedeutend mehr gewachsen ist, als diejenige der Bücher mit den gröfseren und gröfsten Einlagen. Weniger erfreulich steht es dagegen mit den Fabrikkrankenkassen. Dr. Schuler hat die 200 Kassen seines Kreises einer besonderen Untersuchung unterworfen und ist hierbei zu sehr unerbaulichen Resultaten gelangt. Die Zahl der Krankentage ist ganz abnorm gewachsen und zwar infolge zunehmenden Mifsbrauchs durch Simulationen und teilweiser Gewissenlosigkeit der Aerzte. Hier ist gesetzliche Regelung dringend nötig.

Eine weitere Form der Arbeiterversicherung, die Altersversicherung, befindet sich erst in ihren Anfängen. Nur in wenigen Geschäften bestehen solche Kassen. Die Arbeiter haben in der Regel nichts oder doch sehr wenig daran zu leisten.

Ganz bedeutende Summen machen die Neujahrsgratifikationen aus. Eine grofse Zahl von Fabriken verabfolgt sie. Selten werden sie allen Arbeitern zu teil, sondern gewöhnlich erst nach einer gewissen Dauer der Anstellung. Ihr Betrag steigt mit dem Dienstalter. Diese Geschenke, wie auch die Weihnachts- oder Neujahrsfeiern, die da und

dort üblich sind, oder die vielfach vorkommenden alljährlichen Ausflüge mit Arbeiterschaft sind eigentlich mehr nur ein Förderungsmittel guten Einvernehmens mit der Arbeiterschaft, als eine ökonomische Nachhülfe von irgend welchem Belang. Dagegen ist dies hier und da bei den Gaben der Fall, welche bei Todesfällen oder auch bei Freudenanlässen in der Familie der Arbeitgeber gespendet werden. Es giebt Fälle, wo es ältere Arbeiter mit einigen hundert Franken traf, abgesehen von dem, was sie als Mitglieder von Kranken- und anderen Kassen bezogen.

Auf dem Gebiete der kantonalen Gesetzgebung zeigt sich in den letzten Jahren ein löblicher Eifer, die Wohlthat des eidgenössischen Fabrikgesetzes möglichst allen Arbeitern, namentlich aber den weiblichen Arbeitern zuzuwenden. Nachdem Glarus, Baselstadt und Solothurn mit gutem Beispiel vorangegangen, ist nunmehr auch der Kanton St. Gallen gefolgt und in Zürich und Aargau sind die vorbereitenden Schritte zum Erlafs eines Arbeiterinnenschutzgesetzes bereits gethan.

Wie man sieht, ist in der Schweiz der Vollzug des Fabrikgesetzes noch weit von der Vollkommenheit entfernt, allein man darf, wie Dr. Schuler zutreffend bemerkt, aus den Berichten der Fabrikinspektoren nicht allzu pessimistische Schlüsse ziehen. Die Inspektoren loben nicht, wo das Gesetz gehalten wird, denn sie halten letzteres für selbstverständlich. Ihre Bemängelungen sollen dazu anspornen, die Uebelstände immer mehr zu unterdrücken. Ein Rückblick auf die grofse Wohlthat und den Segen des Erreichten wird immer wieder neuen Mut zur unverdrossenen Arbeit für die Besserstellung der arbeitenden Klassen einflöfsen und auch den Betriebsunternehmern den schönen Ausspruch von Engel-Dollfus immer mehr zum Bewufssein bringen: „Der Fabrikant ist seinen Arbeitern mehr schuldig als nur den Lohn."

Die Wohnungsenquêten in der Schweiz.

Von

Dr. EMIL HOFMANN,
Pfarrer in Stettfurt (Schweiz).

Die Klagen über Wohnungsnot in der Schweiz sind schon alt. In dem Mafse, als die industrielle Entwickelung zur Mobilisierung einer gröfseren Arbeiterzahl geführt hatte, haben auch Kantonsregierungen, Armenbehörden, gemeinnützige Gesellschaften und Vereine wie einzelne Volksfreunde mit Unbehagen von den mifslichen Wohnungsverhältnissen der Fabrikarbeiter Kenntnis genommen und grollend auf die schädlichen Einflüsse der Wohnungsnot hingewiesen. Das zeitweilige Verstummen dieser Klagen hat seinen Hauptgrund in den eigentümlichen Ansiedelungsverhältnissen namentlich unserer Baumwollindustrie, welche durch den Kohlenmangel und die grofse Entfernung von den Kohlenfeldern der Nachbarstaaten gezwungen war, den Wasserläufen nachzugehen und sich der billigen Arbeitskräfte wegen auf dem Lande anzusiedeln. Diese Art der Ansiedelung aber zwang die Arbeitgeber in sehr vielen Fällen, für das Unterkommen ihrer Arbeitskräfte zu sorgen, besonders wenn sie in kleinen Ortschaften ein plötzliches Zuströmen fremder Arbeiterfamilien veranlassen wollten. Darum partizipiert die erwähnte Industrie in ganz unverhältnismäfsiger Weise an den Arbeiterwohnungen, indem sie 47 pCt. der Häuser und 57,1 pCt. der Wohnungen in Anspruch nimmt und fast 54 pCt. aller Bewohner von Arbeiterhäusern liefert.[1]) Hält man damit die schon früher aufgestellte[2]) und neuerdings durch unsere Fabrikinspektoren erhärtete Behauptung zusammen, dafs eine Vergleichung

[1]) Die Fabrikwohnhäuser der Schweiz. Nach den Erhebungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren bearbeitet von Dr. F. Schuler, Inspektor, Dr. Wegmann, Adjunkt, Ingenieur W. Wilhelm, Assistent. Bern 1896. S. 9.

[2]) Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht, erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung von Dr. Victor Böhmert. Zürich 1873. I. Bd., S. 210ff.

der Fabrikwohnungen mit den Privatwohnungen fast überall die Beobachtung ergiebt, dafs erstere durchschnittlich bedeutend besser und billiger sind, so ist das zeitweise Verstummen der Klagen über Wohnungsnot erklärt.

Allein das war nicht von langer Dauer. Die Bevölkerungszunahme, verbunden mit der durch Umgestaltung im Betriebe der Landwirtschaft und Industrie hervorgerufenen inneren Wanderung, liefsen die alte Klage bald wieder im verstärkten Grade aufleben. Bleibt auch die durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme der Schweiz weit hinter der des Deutschen Reichs und Oesterreichs zurück, so ist doch die schweizerische Bevölkerung in dem Zeitraume von 1850—1888 um 525014 Köpfe gewachsen. Diese Bevölkerungszunahme mufste um so mehr nach der erwähnten Seite wirken, als deren Kosten von den einzelnen Gegenden sehr ungleichmäfsig getragen werden, indem in der achtunddreifsigjährigen Periode von 1850 die Bevölkerung in den vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken um 0,5 pro Mille, in den gewerblich-landwirtschaftlichen um 2,1 pro Mille und in den vorwiegend gewerblichen Bezirken um 9,3 pro Mille zugenommen hat. Scheidet man aus den industriellen Bezirken die 15 Städte der Schweiz mit mehr als 10000 Einwohnern aus, so ergiebt sich für diese eine Bevölkerungszunahme von 19,8 pro Mille in der Periode 1850—1888. Somit übertrifft die Bevölkerungszunahme dieser Städte diejenige der gewerblichen Bezirke um mehr als das Doppelte und die der vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirke um mehr als das Neununddreifsigfache.[1]) Der Einflufs dieser sehr starken Bevölkerungszunahme auf die Wohnungsverhältnisse dürfte aber erst durch umstehende Tabelle[2]) ins rechte Licht gerückt werden.

Zudem schlägt diese Bevölkerungsvermehrung mit jedem Jahre ein rascheres Tempo ein. Am deutlichsten zeigt sich dies in Zürich. Dort betrug die mittlere Jahresbevölkerung im Jahre 1893: 112400, 1894: 123147 und im folgenden Jahr 136800[3]) Dies erklärt sich zum Teil auch aus dem immer deutlicher zu Tage tretenden Streben unserer Industrie nach Centralisation, welche nach zweierlei Richtungen geht, indem einerseits die grofsen Geschäfte mit 500, 1000 und mehr Arbeitern

---

[1]) Vgl. hierzu: Dr. Adolf Braun, Innere Wanderung in der Schweiz. Deutsche Worte, Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Wien 1893. XIII. Jahrgang, S. 404 ff.

[2]) Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. Erster Band. Zahl der Häuser, der Haushaltungen, der Gesamtbevölkerung, letztere unterschieden nach den Heimatsverhältnissen, nach dem Geburtsort, nach der Konfession und der Muttersprache. (Schweizerische Statistik, 84. Lieferung.) Vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1892. S. 260.

[3]) Nachweis der Bevölkerungs-Vorgänge in der Stadt Zürich im Jahre 1895. Publiziert vom Statistischen Amt der Stadt Zürich am 28. Januar 1896.

immer mehr das Uebergewicht erlangen und in immer höherem Mafse allerlei Nebenbetriebe aufsaugen und andererseits alles einzelnen industriellen Mittelpunkten zutreibt.[1]) Hält man mit diesen Thatsachen das Phänomen der Grundrente zusammen und die niedrigen Einkommen der Masse des Volkes, so sind die Quellen aufgedeckt, welche in der Schweiz die Wohnungsfrage speisen und die Wohnungsnot schaffen.

	Wohnbevölkerung nach der Zählung vom				
	1. Dez. 1888	1. Dez. 1880	1. Dez. 1870	10. Dez. 1860	18 bis 23. März 1850
Zürich	90 088	75 015	56 157	42 703	33 591
Genf	71 807	66 892	58 145	52 192	36 618
Basel	69 809	60 550	44 122	37 918	27 313
Bern	46 009	43 197	35 452	29 016	27 558
Lausanne	33 340	29 356	25 845	20 515	17 108
St. Gallen	27 390	21 204	16 512	14 532	11 234
Chaux de Fonds	25 603	22 273	19 627	16 778	12 638
Luzern	20 314	17 758	14 400	11 522	10 068
Neuenburg	16 261	15 370	12 683	10 382	7 727
Winterthur	15 805	13 502	9 317	6 523	5 341
Biel	15 289	11 613	7 941	5 973	3 462
Herisau	12 937	11 046	9 705	9 518	8 387
Schaffhausen	12 315	11 753	10 214	8 637	7 700
Freiburg	12 195	11 410	10 581	10 454	9 065
Locle	11 226	10 387	10 215	9 301	8 514
Gesamtzahl aller 15 Städte	480 388	421 326	340 916	285 964	226 324

Diesem Krebsübel suchte man auf verschiedenem Wege beizukommen. Zu den bereits erwähnten Bestrebungen gröfserer und kleinerer Arbeitgeber zur Lösung der Wohnungsfrage gesellten sich diejenigen von Baugenossenschaften und gemeinnützigen Gesellschaften.[2]) Schon im Jahre 1854 begann ihre Thätigkeit einzusetzen und hat das Vorbild der von der Basler Gesellschaft zur Beförderung des guten und gemeinnützigen ins Leben gerufenen Aktiengesellschaft für Arbeiter-

[1]) Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorats vom 5. Juni 1895. Herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement. Bern 1896. S. 9.

[2]) Vergleiche hierzu: Landolt, Die Arbeiterwohnungsfrage. Zeitschrift für schweizerische Statistik, II. Jahrgang, S. 181 f. — Böhmert, a. a. O. S. 214. — Ueber neuere Versuche in der Schweiz betreffend Arbeiterwohnungen und Erstellung billiger Häuser. Zeitschrift für schweizerische Statistik, X. Jahrgang, S. 217. — Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel vom 1. bis 19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von Karl Bücher. Basel 1891. S. 288 ff.

wohnungen nach und nach zahlreiche Nachfolger gefunden. Allein alle diese Bemühungen waren nicht umfassend genug, um der vorhandenen Wohnungsnot abzuhelfen. Die 1607 von Unternehmern erstellten Arbeiterhäuser mit ihren 25205 Einwohnern, die 1894 gezählt wurden, sind blofs ein Tropfen auf einen heifsen Stein.[1]) Auch sie sind nicht im stande, die Klagen über die Wohnungsnot eines starken Teils der schweizerischen Bevölkerung wesentlich zu mildern, so dafs alle diese Bestrebungen nur die Erkenntnis nähren, dafs einzig eine richtige kommunale oder staatliche Wohnungspolitik gesundere Wohnungsverhältnisse herbeiführen kann.[2]) Verstärkt wurde diese Erkenntnis durch den üppig sich entfaltenden Grund- und Bauwucher, dessen krasse Auswüchse so ungeschminkt an die Oeffentlichkeit traten, dafs nicht nur die Arbeiterpresse, sondern auch Behörden Einschreiten der Gemeinden oder des Staates forderten, um der Wohnungsnot abzuhelfen und dem Grund- und Bauwucher die Flügel zu beschneiden. So giebt zum Beispiel der Stadtrat von Zürich dieser Ansicht in folgenden Worten Ausdruck: „Die Arbeiterwohnungsfrage ist in ein Stadium getreten, welches geeignet ist, das öffentliche Aufsehen wachzurufen. Nicht nur hat mit dem Anwachsen der Arbeiterbevölkerung die Wohnungsproduktion in Absicht auf diese nicht Schritt gehalten, sondern sie ist in der letzten Bauperiode geradezu eingestellt worden, was zur Folge hatte, dafs die sogenannten Arbeiterwohnungen zufolge enormer Nachfrage im Preise mächtig stiegen, während bessere Wohnungen zu noch höheren Preisen von Arbeiterfamilien übernommen werden mufsten. Hieraus entwickelte ich der Mifsstand, dafs die Arbeiterfamilien, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, gezwungen waren, Familien oder Schlafleute zu sich in Aftermiete zu nehmen und so eine Ueberfüllung ihrer Wohnungen herbeizuführen, welche in sanitärer, moralischer und sozialer Hinsicht die übelsten Folgen bereits zeitigte und mehr und mehr zeitigen mufs, wenn nicht weitaus greifend und energisch dem Uebel, das chronisch zu werden droht, entgegengearbeitet wird. Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen einer so einseitigen Wohnungsproduktion nachzugehen; die Ueberzeugung aber mufs sich jedem vorurteilsfrei Beobachtenden aufdrängen, dafs die in Frage liegenden Verhältnisse sich nicht bessern, sondern verschlimmern werden, wenn die Wohnungsproduktion völlig sich selbst, d. h. der Spekulation überlassen bleibt, wenn nicht von Seite der Gemeinschaft, der Gemeinnützigkeit und der

[1]) Vergl. hierzu: Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1895. IV. Jahrgang. S. 140.

[2]) Vergl. hierzu: A. Drexler, Die Wohnungsfrage. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, IV. Jahrgang. Bern 1896. S. 397f.

Arbeitgeber in die Wohnungsproduktion regulierend eingegriffen wird."[1]) Als bester Weg dieses Eingreifens öffentlicher Körper wird der Bau von Arbeiterwohnungen aus städtischen Mitteln und der Ankauf gröfserer Baugrundkomplexe seitens der Gemeinden oder der Kantone empfohlen sowie das Expropriationsrecht auf unbebauten Grund und Boden nebst dem Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Besitzänderungen[2])

Die ersteren zwei Mittel sind schon in der Praxis erprobt worden. Die Stadt Bern ist auf diesem Gebiete mit gutem Beispiel vorangegangen. Die Thatsache, dafs dort im Jahre 1889 sehr viele Familien kein genügendes Unterkommen fanden, veranlafste die Behörden, der Gemeinde den Bau einer Anzahl von billigen und gesunden Wohnungen zu beantragen. Nachdem die Gemeinde einen Kredit von 800000 Francs bewilligt hatte, waren Ende 1892 schon 51 Häuser mit 100 Wohnungen hergestellt und bezogen, die von etwa 98 Familien mit 750 Bewohnern bevölkert waren.[3]) Die in jeder Beziehung günstigen Erfahrungen mit diesem Arbeiterquartier veranlafsten die Erstellung eines zweiten Quartiers im Westen der Stadt, wo bis Ende 1895 zwanzig Gebäude mit 54 Wohnungen gebaut wurden. Zwei noch zu bauende Serien von Gebäuden werden die Zahl der Arbeiterwohnungen bis Ende 1897 auf 200 steigen lassen.[4]) In ähnlicher Weise hat man in Genf begonnen, der Wohnungsnot abzuhelfen. Hier sollen kommunale Arbeiterwohnungen mit Staatshülfe erbaut werden. Die Stadt Genf errichtet dieselben nach den vom Staate genehmigten Bauplänen, wofür letzterer der ersteren auf 30 Jahre die Verzinsung des Baufonds garantiert. Vor der Hand sollen durch Niederreifsen und Neubau eines Häuserkomplexes in der Stadt 12 vierstöckige Häuser gebaut werden, die 61 Verkaufs- und Werkräume, 43 Hinterräume und 464 Wohnzimmer enthalten sollen.

Gewissermafsen als Vorbereitung ähnlicher Bestrebungen sind die Landankäufe durch städtische Gemeinden zu erwähnen. Hierbei hat wohl auch die Erkenntnis eine Rolle gespielt, dafs ausgedehnter städtischer Grundbesitz bei den vielen wirtschaftlichen Problemen, die an ein Gemeinwesen herantreten, von hoher Bedeutung und geeignet sei, ihre Lösung zu erleichtern. Auch da ist Bern mit gutem Beispiel vorangegangen. Als diese Gemeinde im Jahre 1892 über die Erstellung eines nördlichen Aare-Ueberganges Beschlufs fafste, hatte sie mit Rück-

[1]) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1894. Zürich 1895. S. 105f.

[2]) A. Drexler a. a. O. S. 398.

[3]) Vergl. hierzu: Adolf Lasche, Die Erstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern. Zeitschrift für schweiz. Statistik, Bern 1894, XXX. Jahrgang, S. 194ff.

[4]) A. Steck, Städtische Arbeiterwohnungen in Bern. Soziale Praxis, Herausgeber Dr. J. Jastrow. Berlin 1896. V. Jahrgang, S. 510.

sicht auf den kommenden Brückenbau sich bereits durch Kauf den Besitz eines beträchtlichen Landareals gesichert.[1])

Die Regierung von Basel-Stadt kaufte gegen Ende des Jahres 1895 ein Areal von 404 446 m² für 1 718 895 Frcs., um verschiedene öffentliche Bauten auszuführen und für Anbahnung rationeller Wohnungspolitik die nötige Grundlage zu schaffen. Diese soll nach einem vom Grofsen Rate genehmigten Programm des Regierungsrates für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf gesetzgeberischem und administrativem Wege vorgehen. Als gesetzliche Mafsregeln wird der Erlafs eines Wohnungsgesetzes und eines neuen Gesetzes über Anlage und Korrektion von Strafsen, sowie die Aufstellung eines umfassenden Planes für die Korrektionen in der inneren Stadt in Aussicht genommen, während als administrative Mafsregeln neben planmäfsiger Durchführung der Korrektionen, dem Bau und dem Ankauf von Wohnungen durch den Staat und der Vermietung derselben an städtische Angestellte und Arbeiter Ueberlassung von Baugrund zu günstigen Bedingungen an gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften und Erleichterung des Bahnverkehrs mit den Aufsenquartieren und der Umgebung empfohlen wird. In Zürich hat der Stadtrat ca. 24 000 m² Baugrund in der Nähe der Stadt angekauft, um Ein- und Zweifamilienhäuser für städtische Arbeiter und ähnlich bezahlte städtische Angestellte herstellen zu können. Auch da hat der Stadtrat ein Programm für die Wohnungsfrage aufgestellt, das demjenigen von Basel sehr ähnlich ist.[2])

Die Einleitung zu diesen kommunalen Mafsnahmen bildet die Wohnungsenquête der Stadt Basel, welche auf Anregung des sozialdemokratischen Grofsrats Arnold am 28. Mai 1888 beschlossen und vom 1.—21. Februar 1889 durchgeführt wurde. Die Bearbeitung dieser Wohnungserhebung durch Professor K. Bücher verdient als klassisches Vorbild einer Wohnungsstatistik betrachtet zu werden und hat als solches überall Anerkennung gefunden. Ohne Zweifel kommt seiner mustergültigen Erhebung ein wesentliches Verdienst an dem sich zeigenden Eifer zur Erforschung der Wohnungsverhältnisse zu. Dem Beispiele Basels ist zunächst Lausanne im Jahre 1894 gefolgt. Dann rückten Bern und Winterthur in die Linie, welche in diesem Jahre bereits eine Wohnungserhebung durchgeführt haben, während Zürich dasselbe zu thun im Begriffe steht und in Luzern[3]) dasselbe angeregt wird. Nicht zu vergessen sind die Erhebungen des schweizerischen Fabrikinspek-

[1]) Fritz Trefzer, Die Grundpreise in der Stadt Bern. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Basel 1894, II. Jahrgang, I. Bd., S. 117.

[2]) Geschäftsbericht des Stadtrates der Stadt Zürich vom Jahre 1895, S. 103.

[3]) Die mit den Vorarbeiten hierfür vom Grofsen Stadtrath betraute Kommission hat sich ziemlich genau an das Vorgehen in Bern angeschlossen. Sie hat das dort aufgestellte Frageschema samt der Instruktion akzeptiert und will den Antrag stellen, nach Neujahr mit der Enquête zu beginnen.

torats über die Fabrikwohnhäuser der Schweiz, deren Ergebnisse bereits veröffentlicht wurden, sowie diejenige der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, deren Kommission für Hygiene im Jahre 1895 die Durchführung einer schweizerischen Arbeiterwohnungsenquête beschlossen und das hierfür ausgearbeitete Programm und Fragenschema an die ihr geeignet erscheinenden Amtsstellen etc. versandt hat.[1]) Dieses „Programm der Enquête über die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Klassen in der Schweiz" weist 73 Fragen auf, welche in solche statistischer Natur, solche über soziale und ökonomische Verhältnisse und dergl., solche über hygienische Verhältnisse und dergl. und solche technischer Natur gruppiert wurden. Zur Beantwortung aller oder nur einzelner dieser Fragen begnügt sich diese Erhebung damit, im ganzen Lande herum eine möglichst grofse Zahl von Leuten zu gewinnen. Wir zweifeln am Erfolge dieser Untersuchung und glauben kaum, dafs dieselbe die gemeinnützige Gesellschaft in die Lage versetzen werde, „ihre Mithilfe auf dem Gebiete der Wohnungsfrage anzubieten auf Grund allseitiger, möglichst gründlicher Kenntnis aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse im ganzen Schweizerland." Immerhin ist auch der Versuch, einen Beitrag zur Kenntnis der Wohnungsfrage liefern zu wollen, anerkennenswert und zweifeln wir nicht daran, dafs die erwähnte Kommission unter dem Vorsitz von Fabrikinspektor Schuler sich alle Mühe geben wird, das eingegangene Material richtig zu verwerten. Hat sich ja derselbe auch in seiner amtlichen Stellung stets um die Wohnungsverhältnisse der schweizerischen Arbeiterschaft bekümmert, obwohl die schweizerische Fabrikgesetzgebung auffallender Weise die Arbeiterwohnungsfrage ganz unberücksichtigt läfst. Als Beweis hierfür mag die bereits erwähnte Publikation des schweizerischen Fabrikinspektorats gelten. Hätte auch eine eigentliche Enquête das Bild der Arbeiterwohnungen noch viel deutlicher und lebensvoller gestalten können, so bedeutet diese Erhebung doch einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis schweizerischer Wohnungsverhältnisse.[2])

Selbstverständlich gilt dies noch in viel höherem Grade von den Wohnungsenquêten in Bern, Winterthur und Zürich, wie die vorbereitenden Arbeiten, sowie die Ausführung der Erhebung etc. und die hierfür bewilligten Kredite deutlich erkennen lassen. Hat ja Zürich für diesen Zweck 30 000 Frcs. bewilligt, während Bern, Winterthur und Lucern mit einem Kredit von 6000 Frcs. auszukommen hoffen.

Dem Beispiele der Baseler Wohnungserhebung folgend, halten die erwähnten Erhebungen ungefähr die Mitte zwischen einer Enquête und einer statistischen Erhebung. Im Kern sind sie eine rein statistische

[1]) Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, XXXIV. Jahrgang, S. 305.

[2]) Vgl. hierzu: Dr. F. Schuler, Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Jahrgang 1896, S. 261 ff.

Operation in die strenge Form der Massenbeobachtung und zahlenmäfsigen Darstellung eingekleidet, die durch darüber hinausgehende Schilderungen, Ansichten, Urteile etc. bereichert werden soll. Ihr Zweck ist überall ein eminent praktischer, nämlich der, das erforderliche Material zur Abhilfe der zahlreichen auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu Tage tretenden Uebelstände zu gewinnen. Die Gründlichkeit, mit welcher man diesen Uebelständen auf die Spur zu kommen sucht, ist der Gradmesser für den Zweck dieser Erhebungen. Die Durchführung einer allgemeinen Wohnungsreform ist das Ziel, welches man sich in Bern gesteckt hat. Hierzu soll die praktische Verwendung des Materials der Wohnungserhebung folgende Punkte ins Auge fassen: Anlegung eines Verzeichnisses der mangelhaften Häuser, Anbahnung eines kantonalen Wohnungsgesetzes, Revision der städtischen Verordnung über Vermieten und Benutzen der Wohnungen und Auskunft über die Richtung, in welcher die zukünftige Bauthätigkeit zu lenken wäre. Der Stadtrat von Zürich begnügt sich als Zweck der Enquête das Aufdecken und Verbessern sozialer Mifsstände auf Grund richtigen Einblicks in die Wohnungsverhältnisse der Einwohnerschaft anzuführen.[1]) Wie weit und tief er diesen Zweck erfafst, ist aus der Anlage der ganzen Erhebung zu ersehen. Nur nebenbei sei erwähnt, dafs eine gleichzeitig mit der Wohnungserhebung auszufüllende Haushaltungsliste lediglich den Zwecken der Einwohnerkontrolle dienen soll. Infolge der kolossalen Bevölkerungszunahme in Zürich hat die Einwohnerkontrolle immer noch mit sehr grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen, so dafs sich eine Aufnahme des Bevölkerungsstandes als ein Bedürfnis erwies. Da jedoch hierzu der Volkszählungsapparat nicht wohl neuerdings in Bewegung gesetzt werden konnte, lag es nahe, den Bedürfnissen der Einwohnerkontrolle gelegentlich der Wohnungserhebung in der angedeuteten Weise gerecht zu werden.

Zur Durchführung der Aufnahme werden die Städte in Erhebungsbezirke eingetheilt, Bern in 25, Winterthur in 11, Zürich in 76 und Luzern in 16. Die für ihre Verrichtungen den örtlichen Verhältnissen entsprechend besoldeten Erhebungsbeamten, von denen gröfstenteils Kenntnisse im Baufach verlangt wurden, sind in Gruppen von zwei Mann eingeteilt, von denen jede einen bestimmten Erhebungsbezirk übernimmt. Zur Erzielung möglichst gleichartiger Auffassung der einzelnen Fragen der Erhebungsformulare, welche in anbetracht der grossen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und der nicht immer ganz glücklichen Fragestellung nicht ohne weiteres leicht zu beantworten sind, wurden dem Erhebungsbeamten neben der vorgängigen mündlichen Instruktion gedruckte Erläuterungen[2]) an die Hand gegeben, welche während der Erhebung

[1]) Vgl. hierzu: Weisung des Stadtrates an den Grofsen Stadtrat, betreffend Vornahme einer Wohnungserhebung im Jahre 1896, d. d. 14. Dezember 1895

[2]) Vgl. hierzu: Verordnung des Stadtrates der Stadt Zürich über die Woh-

fortgesetzte mündliche Ergänzung seitens der Kontrollbeamten und der mit der Leitung der Aufnahme betrauten Amtsstellen erfuhren.

Um die Aufsicht über die Erhebungsbeamten zu erleichtern und raschere Erledigung des Kontrollgeschäftes zu ermöglichen, wurden, entsprechend den Stadtquartieren oder Kreisen, in Zürich 8, in Bern, Luzern und Winterthur je 4 Kontrollbezirke geschaffen, denen Beamte der städtischen Bauverwaltung etc. vorstehen. Die Leitung der Erhebung wurde in Bern der städtischen Polizeidirektion übertragen, deren Vorstand am Zustandekommen der Enquête ein wesentliches Verdienst zukommt. Polizeidirektor Scherz betraute mit der Verarbeitung des Materials den Statistiker Landolt, da die Stadt Bern kein eigenes statistisches Bureau besitzt. In Winterthur übertrug die Gesundheitskommission die Durchführung der Erhebung dem städtischen Bauamte, das die rechnerische Aufarbeitung einem Mathematiker und die Bearbeitung des Materials einem Fachmanne überliefs. In Zürich wurde die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung, die Prüfung des eingegangenen Materials und dessen Bearbeitung dem statistischen Amt übertragen und das Hochbauamt I bei der Durchführung der Erhebung und bei der Prüfung des Materials zur Mitwirkung verpflichtet.

Für die Erhebung wählte man in Bern und Luzern den Januar, in Winterthur den März, da man annehmen konnte, dafs einerseits zu dieser Zeit allfällige sanitarische Mängel der Wohnungen deutlicher zu Tage treten, als zu anderer Jahreszeit und andererseits die nötigen brauchbaren Arbeitskräfte leichter erhältlich seien.[1]) In Zürich bestimmte man für den Beginn der Erhebung den 15. Oktober, einmal, weil dem statistischen Amt vor diesem Zeitpunkt die Zeit hierfür fehlte und dann, weil im Sommer die nötige Anzahl von Bauhandwerkern kaum zur Verfügung gestanden wäre. Immerhin wollte man aber die Erhebung zu einer Zeit stattfinden lassen, in welcher die zahlreichen ausländischen Arbeiter noch nicht abgereist sind, um von der Bevölkerungsdichtigkeit aller Quartiere ein richtiges Bild zu erhalten.

Das nicht über allen Zweifel erhabene Recht der Behörden, die Einwohner zu zwingen, die Untersuchung ihrer Wohnungen zuzugeben, veranlafste zur Aufstellung des Grundsatzes, bei der Untersuchung mit aller möglichen Schonung in Beziehung auf die zu verursachende Störung vorzugehen. Neben öffentlicher Bekanntmachung des Beginns, des Zwecks und Ziels der Erhebung wird der Besuch der Erhebungsbeamten jedem Haushaltungsvorstande am Tage vorher entweder schrift-

---

nungs- und Grundstückserhebung im Jahre 1896, d. d. 19. August 1896. — Instruktion der Polizeidirektion der Stadt Bern für die Erhebungsbeamten der Wohnungsenquête, d. d. 10. Februar 1896. — Dienst-Reglement der für die Wohnungsuntersuchung in Winterthur be-stellten Beamten, d. d. 7. März 1896.

[1]) Berichte und Mitteilungen an den Stadtrat von Bern. Jahrgang 1895. Bern (Fritz Haller & Co.). S. 85.

lich oder mündlich angezeigt. Den Beamten wird ferner höfliches und taktvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Die Untersuchung von Räumen, welche wegen Krankheit oder Abwesenheit der Inhaber nicht betreten werden können, soll nötigenfalls auf später verschoben werden. Dem Streben nach möglichster Schonung der Bewohner nachgebend, ist in Bern sogar die Namensbezeichnung des Haushaltungsvorstandes auf dem Wohnungsbogen weggelassen worden, was sich bei der Bearbeitung des Materials wohl schwer rächen mufs. Bei eigentlichem Widerstand läfst die Berner „Instruktion" die Untersuchung unter Rapport an den Kontrollbeamten abbrechen, während Zürich das Recht zur event. zwangsweisen Untersuchung aufrecht erhält und dafür folgende Mittel in Bereitschaft stellt: Anzeige an das statistische Amt, Abordnung eines Kontrollbeamten, Bufsenandrohung und Bufsenverhängung. Ebenso begnügt man sich in Zürich nicht damit, die „Bitte" um möglichst wahrheitsgetreue Angaben an die Bewohner zu richten, sondern bedroht diejenigen mit Polizeibufse, welche die an sie gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantworten. Uebrigens verschwinden diese konstitutionellen Bedenken vor der Thatsache, dafs diese Untersuchungen von einem starken Bruchteil der Bevölkerung verlangt oder doch lebhaft begrüfst werden, sowie vor der Erfahrung, welche man in dieser Beziehung bei Erhebungen dieser Art in der Schweiz gemacht hat.

Gleichen die drei in Frage stehenden Erhebungen mit Bezug auf ihre Organisation ihrem Baseler Vorbild sehr, so ist das mit den Zielen, die sie sich gesteckt haben, weniger der Fall. In durchaus richtiger Weise hat man sich die Erfahrungen in Basel zu Nutzen gezogen und nicht vergessen, dafs die dortige Erhebung ihr Gelingen weniger der glücklichen Anlage, sondern vielmehr der genialen Bearbeitung Büchers verdankte, der das stellenweise recht lückenhafte Material scharfsinnig zu ergänzen und zu abgerundeter, klarer Darstellung zu bringen wufste.[1]) Während sich die Wohnungsenquête in Basel blofs auf einen Teil der Wohnhäuser beschränkte und alle unbewohnten und die lediglich zu Anstaltszwecken benützten, sowie alle Einzelfamilienhäuser, insofern in diesen nicht ein sanitarisch bedenkliches Gewerbe in Verbindung mit Wohnräumen betrieben wurde, von der Untersuchung ausschlofs, erstreckten sich die Erhebungen neueren Datums auf sämtliche Wohnungen. Auf diesem Wege wollte man dem gegen die Wohnungsenquête in Basel erhobenen Einwand begegnen, dafs das durch dieselbe ermittelte Bild der Wohnungsverhältnisse zu düster sei, weil gerade die Häuser von der Untersuchung ausgeschlossen blieben, in welchen vorzugsweise behäbiges Wohnen und selbst Wohnungsluxus zu finden gewesen wäre. Ebenso bildeten in Basel die der Wohnungsenquête unterworfenen Häuser an sich nicht einen Gegen-

[1]) Vgl. hierzu: Bücher a. a. O. S. 16.

stand der Aufnahme, da das für jedes derselben auszufüllende Formular ein abgeleitetes ist und die Mehrzahl der einzutragenden Merkmale nicht direkt erhoben, sondern erst wieder aus den Angaben der Wohnungsbogen durch Zusammenzählen gewonnen ist. Diese Beeinträchtigung des statistischen Werts der Hausbogen haben Zürich, Bern und Winterthur mit gröfserem und geringerem Geschick und Eifer zu vermeiden gesucht, wenn auch das betr. Erhebungsformular in den beiden letzteren Städten demjenigen von Basel sehr ähnlich ist und nur ganz nebensächliche in den besonderen Kataster- und Bauverhältnissen, sowie in erwähntem Streben nach möglichster Schonung der Einwohner begründete Abweichungen aufweist. So verlangt z. B. das Berner Formular „Bemerkungen über die Vollständigkeit der Aufnahme" mit Rücksicht auf die Thatsache, dafs der eine und andere Wohnungsinhaber die Aufnahme nicht zulassen sollte.

Zürich hat sich in dieser Beziehung die weitesten Ziele gesteckt. Hier ist an Stelle des Hausbogens ein sog. Grundstückbogen getreten, welcher folgende Angaben verlangt: Strafse, Haus- und Assekuranz-Nummer, Name oder nähere Bezeichnung des Grundstücks; Name, Beruf und Berufsstellung, sowie Wohnung bezw. Wohnort des Eigentümers, wenn derselbe nicht im Grundstücke wohnend ist: Dauer des Besitzes und Besitz anderweitiger bebauter Grundstücke in der Stadt Zürich seitens des Eigentümers; Beschreibung der auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude nach Stockwerkzahl, Hauptbestimmung, Lage, Alter, Wohnungen, Wohnräumen, Küchen, Geschäftslokalen, Abtritten, Haushaltungen und Bewohnern; Anschluss an die städtische Brauchwasserleitung, Anzahl der laufenden Brunnen, Sodbrunnen, Art der anderweitigen Wasserversorgung; Anzahl der Abtrittgruben, Anschlufs an die Kanalisation, Ableitung des Küchenwassers, des Waschküchenwassers, des Kellerwassers, gewerblicher Abwässer; Anschlufs an die Gasleitung, elektrische Beleuchtung; Art der Centralheizung; gesundheitsschädlicher Gewerbebetrieb, Betrieb mit ruhestörendem Lärm oder sonstwie belästigender Art auf dem Grundstück selbst oder in dessen Nachbarschaft; Zustand des Hofraums; Art und Gröfse des Umgeländes, Bemerkungen insbesondere über sanitärische und bauliche Uebelstände, die eine sofortige Abhilfe erheischen; Gröfse der Liegenschaft und der überbauten Fläche; Assekuranzwert der auf dem Grundstück vorhandenen Wohngebäude, Mietwert der Wohnungen, Geschäftslokale, Wohnungen mit Geschäftslokalen, und zwar sowohl der besetzten als der leeren, Eigentümer-, Dienst- und Frei- und Mietwohnungen; Mietwert per Wohnraum (inkl. Küchen) und per Wohnung.

Mit Recht legt man in Bern wie in Zürich Gewicht auf die Sonderung der blofs von Mietern und der zugleich auch von den Eigentümern bewohnten Häuser. Man hat sich die Ansicht Büchers zu eigen gemacht, der sich hierüber folgendermafsen ausspricht: „Für eine Untersuchung der Wohnungszustände ist es von grofser Wichtig-

keit, eine Sonderung der blofs von Mietern und der zugleich auch noch von ihren Eigentümern bewohnten Häuser vorzunehmen. Die ersteren kann man als reine Miethäuser bezeichnen und in der Häufigkeit ihres Vorkommens einen Mafsstab für die Ausdehnung des Mietwesens überhaupt erblicken. Die letzteren erscheinen mit Rücksicht auf den Eigentümer mehr unter dem Gesichtspunkte der Bedarfsdeckung. Sie zeigen in der Stärke ihrer Vertretung, einem wie grofsen Teil der Bevölkerung es noch möglich ist, im eigenen Hause zu wohnen. Zugleich bedingen sie ein anderes persönliches und selbst wirtschaftliches Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter, als es bei den reinen Miethäusern stattfindet. Wo der Eigentümer im Hause wohnt, da bilden sich zwischen ihm und seinen Mietern leicht persönliche Beziehungen, welche unter Umständen die möglichen Härten des Vertragsverhältnisses mildern, freilich auch zu Zeiten die freie Bewegung der Mieter beeinträchtigen können."[1]) Ferner ermöglicht diese Fragestellung gründlichen Aufschlufs über die Vereinigung mehrerer Wohnhäuser in einer Hand, sowie über die Ausdehnung und Intensität der Gebäudespekulation. Die Frage nach dem Erbauungsjahr der Häuser gestattet wichtigen Einblick in bauliche und populationistische Entwicklung Zürichs und bietet eine wesentliche Ergänzung der Materialien der Volkszählung. Deshalb vermittelt die Zürcher Erhebung auch für die Häuserstatistik nicht blofs mosaikartig zusammengesetzte Nachweisungen, deren abgeleitete Natur ihre Brauchbarkeit einschränkt, sondern schöpft auch hier meist unmittelbar aus der Wirklichkeit im Unterschied zu dem Vorgehen in Bern und Winterthur. Stehen den Bearbeitern der Wohnungserhebung an diesen beiden Orten nicht ebenso reichhaltige und ungetrübte Quellen zu Gebote, wie dies in Basel der Fall war, so dürfte es sich schwer rächen, dafs dieselben sich in dieser Hinsicht so eng an das Baseler Vorbild anlehnten.

In der Wohnungsstatistik, welche auch in Basel unmittelbar aus der Wirklichkeit schöpfte, sind alle drei neueren Erhebungen ziemlich über die Ziele der Basler Enquête hinausgegangen. Während in Basel nur die wirklich bewohnten Räume der Untersuchung unterstellt waren, berücksichtigen die drei in Frage stehenden Wohnungserhebungen auch die Geschäftsräume, Werkstätten etc. So unterscheidet der Wohnungsbogen von Bern neben Wohn- und Schlafräumen Arbeitsräume, bei welchen der darin betriebene Beruf in Klammer beizusetzen ist, während das Winterthurer Formular hierzu noch Wirtschaftslokale und Versammlungsräume ausgeschieden wissen will. Ebenso wird in den neueren Untersuchungen darnach gestrebt, den Wohnungsmangel, welcher entweder in dem absoluten Fehlen von Wohnungen oder darin bestehen kann, dafs die vorhandenen Wohnungen für diejenigen, welche sie brauchen, zu teuer sind, nach diesen zwei

[1]) Bücher a. a. O. S. 35 f.

Seiten hin festzustellen. Durch die Berücksichtigung der leerstehenden Wohnungen soll das Verhältnis derselben zu den vermieteten klargelegt werden.

Zwar hat Winterthur das rechtliche Verhältnis, in welchem der Inhaber einer Wohnung zu derselben stehen kann, ignoriert und keine Unterscheidung zwischen Eigentümer-, Frei- und Mietwohnung gemacht. Auch die Strafsenlage der Wohnungen wird dort blofs in Vorder- und Hintergebäude unterschieden und in Bern sogar gänzlich unberücksichtigt gelassen, während Zürich, entsprechend seinem grofsstädtischen Charakter, dieselbe in Vorder-, Hinter- und Seitengebäude unterscheidet. Dagegen ist die Stockwerks- oder Höhenlage bei allen Wohnungserhebungen ungefähr in der gleichen Weise berücksichtigt und wird es sich zeigen, inwiefern die Bearbeitung den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Städte gerecht zu werden vermag. Auch bei der Erforschung der Zahl der Zimmer und der Raumbenützung der Wohnungen sind die Erhebungen neueren Datums so ziemlich dem Beispiele Basels gefolgt. Einzig Zürich frägt nach der Art der Benützung bei gewerblicher Mitbenützung der Wohnräume und bei ausschliefslich gewerblicher Benützung der Räume, sowie nach der Zahl der darin beschäftigten Personen und dem Luftraum per Kopf.

Dagegen gehen erstere bei der Erforschung der baulichen Verhältnisse der Wohnungen viel weiter. Die Winterthurer Wohnungserhebung, welche sich im ganzen dem Beispiele Basels am nächsten hält, frägt bei jedem Zimmer auch nach Zahl, Breite, Höhe und Fläche der Fenster, während Bern sich mit der Zahl der lichtgebenden Fenster und Glasthüren und Zürich mit der Fensterzahl begnügt. Gleicherweise wird in allen drei Wohnungsenquêten der Heizung nachgefragt, wobei Bern zwischen Kachelöfen, Füllöfen, Gasöfen und Gaskaminen, Cylinderöfen und Centralheizung und Petrolapparaten unterscheidet. Räume ohne Herd und Ofen oder einzelne Zimmer, die durch Aufstellen eines tragbaren, zum Kochen eingerichteten Petrolapparates in eine Wohnung verwandelt werden, beginnen immer häufiger aufzutreten und sind ein deutlicher Beweis von auf die Spitze getriebener Ausnützung des Raumes eines Gebäudes und dem damit verbundenen Wohnungselend. Darum frägt Bern auch noch, ob im Zimmer gekocht werde, um sich wenigstens nach einer Seite hin darüber zu vergewissern, wie die Bewohner der Wohnungen ohne Küche leben und den Zwischenstufen der Haushaltungen mit Küche und derjenigen ohne Küche auf die Spur zu kommen. Schliefslich soll die bauliche Ueberfüllung, welche dann eintritt, wenn die Zahl der Haushaltungen gröfser ist, als die Zahl der Küchen, durch die Frage nach alleiniger oder gemeinschaftlicher Benützung der Küchen aufgehellt werden. Leider fehlen diese Fragen auf dem Formular von Winterthur und Zürich und ist es sehr zweifel-

haft, ob unter den allgemeinen Bemerkungen die Küchenverhältnisse ebenso scharf und allgemein zu erfassen sein werden.

Der allgemeine Zustand der Wohnung wird in Bern ebenfalls am genauesten erforscht. Es wird dort nicht blofs gefragt, ob derselbe gut oder vernachlässigt, trocken oder feucht sei, wie dies in Basel, Zürich und Winterthur geschah, sondern es mufs auch angegeben werden, ob die Wohnung sonnig, hell oder dunkel sei, sowie ob die Ventilation möglich, unmöglich oder erschwert sei. Zur Beantwortung letzterer Frage giebt die Instruktion den Erhebungsbeamten den Grundsatz an die Hand: „Die Ventilation ist dann möglich, wenn Thüre und Fenster als die natürlichen Ventilationsöffnungen einander gegenüberstehen und die Luft von einer Himmelsrichtung nach der anderen das ganze Zimmer durchstreichen und namentlich nahe der Decke in breiter Ausdehnung austreten kann." Freilich ist auch diese Charakterisirung nicht erschöpfend und giebt es zwischen den einzelnen Kategorien noch mancherlei Mittelstufen, wie auch nicht vergessen werden darf, dafs diese relativen Merkmale bei dem meist dem Arbeiterstande angehörenden Personal keinen strengen Mafsstab der Beurteilung bedeuten. Für Erdgeschofswohnungen wird zudem in Bern und Zürich noch nach der Höhe über Terrain und der Art der Unterlage gefragt, während sich Winterthur mit letzterer Frage begnügt und wissen will, ob dieselben unterkellert, hohlgelegt oder auf dem Erdboden aufliegend seien.

In richtiger Erkenntnis, dafs mit der Beantwortung aller dieser Fragen die charakteristischen Merkmale des allgemeinen Zustandes einer Wohnung nicht erschöpft sind, erkundigt sich Bern auch noch nach den Treppen und frägt, ob dieselben von Holz oder Stein, hell oder feucht, in Ordnung, schadhaft oder gefährlich seien. Wir erblicken in dieser Frage, welche das Berner Formular allein aufweist, einen wichtigen Schritt zur Vertiefung der Erforschung baulicher Wohnungsverhältnisse und bedauern es, dafs nicht auch noch nach der Breite der Treppen oder des Treppengehäuses gefragt wurde. Die Beschaffenheit der Treppen spielt bei der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses eine nicht zu unterschätzende Rolle und ist namentlich auch bei Feuerausbruch sehr wichtig. Die Möglichkeit leichter Rettung bei Feuerausbruch gehört bei der baulichen Entwicklung der Grofsstädte unbedingt zu den allgemeinen Merkmalen einer Wohnung und wird eine gründliche Wohnungserhebung der Frage des Berner Wohnungsbogens, ob sich die Bewohner in solchem Falle leicht retten können, kaum entraten können.

Das Wohnungszubehör wird in Zürich, Bern und Winterthur zu ermitteln gesucht. Letzteres begnügt sich mit Angaben über Kellerraum, Holzbehälter und Waschküche. Hierzu kommen in Bern noch solche über Speisekammern, Plunderkammern und Gartenbenützung. Weiter verlangt Bern noch Auskunft über Vorratsmagazine, Scheunen,

Digitized by Google

Stallungen, Jugarten-Land, offene Veranden, Terrassen, Balkone und dergl. und Badezimmer.

Die Abtrittverhältnisse suchen die drei neueren Wohnungserhebungen ungefähr in der gleichen Weise zu ermitteln. Es wird nach der Zahl, der Beleuchtung, Ventilation, der Wasserspülung und Ableitung, sowie nach dem Grade der Benützung gefragt. Ebenso suchen Bern und Zürich auch die Lage derselben zu ermitteln. Es ist in der That nicht gleichgültig, ob ein Abtritt innerhalb oder aufserhalb des Hauses oder aufserhalb der Wohnung aber innerhalb des Hauses gelegen sei. Die Gefahr für Sitte und Anstand und für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit wird nicht blofs durch die Gemeinsamkeit der Benützung, sondern auch durch die Lage des Abtritts bedingt, weshalb es sehr zu bedauern ist, dafs der Winterthurer Wohnungsbogen sich in dieser Beziehung von dem Baseler Vorbild entfernt hat.

Mit den durch die speziellen Verhältnissen bedingten Modifikationen wird ferner in allen drei Städten ziemlich gleichartig zu erforschen versucht, wie in den untersuchten Wohnungen die Befriedigung des Wasserbedarfs, die Ableitung des Küchenwassers, des Abwassers der gewerblichen Anlagen, Keller etc. und der Fäkalien sich gestaltet. Zürich begnügt sich jedoch nicht mit dieser zur Charakterisierung des Wohnungswesens nötigen Aufstellung. Dasselbe will auch wissen, welcher Teil der städtischen Liegenschaften mit gewissen Einrichtungen versehen war, weshalb sich sein Grundstückbogen in der bereits angegebenen Weise nach der Art der Wasserversorgung und der Ableitung der Fäkalien wie des Abwassers in seiner verschiedenen Gestalt erkundigt.

Die Umgebung der Wohnung, über welche in Basel und Winterthur blofs bei ungünstiger oder zweifelhafter Beschaffenheit einzelner Räume nähere Auskunft verlangt wird, soll in Bern und Zürich viel gründlicher erforscht werden. Der Berner Wohnungsbogen verlangt Auskunft über den Zustand des Hofraums, die Art des Bodenbelags und die Verunreinigung der Umgebung durch Kehrichthaufen, Mist, Komposthaufen, Stallungen oder sonstige Ablagerungen. Zürich erkundigt sich nach dem Zustand des Hofraumes, der Art und Gröfse des Umgeländes, sowie nach dem Vorhandensein gesundheitschädlichen, ruhestörenden oder sonstwie belästigenden Gewerbebetriebs auf dem Grundstück oder in der Nähe desselben und bei ungünstiger Beschaffenheit einzelner Räume auch nach der Breite der anliegenden Strafse. Freilich ist nicht zu vergessen, dafs der Berner Wohnungsbogen auch noch für jeden einzelnen Raum nach besonderen Uebelständen und Belästigungen frägt und dabei die Aufmerksamkeit seiner Erhebungsbeamten auf dauernde Rauchbelästigungen von gewerblichen Anlagen, Erderschütterungen und Geräusche von Fabriken, Maschinen, Ueberschwemmungen hinlenkt.

Die Erforschung des sozialen Charakters der Wohnungen ist bei den neueren Erhebungen ebenfalls tiefer gedrungen. Unterlassungen, die in Basel durch die zeitliche Nähe einer meisterhaft bearbeiteten Volkszählung ungerächt dahingehen mochten, hätten den Erfolg unserer drei Wohnungsuntersuchungen schwer beeinträchtigen müssen. Die Thatsache, dafs Zürich der Zerschlagung gröfserer Wohnungen in kleinere auf dem Wege der Aftervermietung nachgeht und Name, Zivilstand und Beruf des Haushaltungsvorstandes nebst den Personen der Haushaltung und dem Mietzins erfahren will, soll nur beiläufig angeführt werden. Jedenfalls steht zu hoffen, dafs auch auf diesem schwierigen Felde die Untersuchung zu befriedigenden Ergebnissen gelangen werde; denn die Zürcher Erhebung ist wirklich mit etwas gröfseren Machtmitteln ausgestattet, als diejenige in Basel es war und würde ein „Mittelsmann", der bei der dortigen Erhebung die richtige Angabe der Höhe des Aftermietzinses verhinderte, in Zürich der Bestrafung kaum entgehen. Bleibt es sich auch gleich, ob schon der Hausherr die Wohnung parzelliert hat oder ob dies erst der Mieter thut, so scheint es doch nicht aufserhalb des Interesses der Enquête zu liegen, solchen Verhältnissen nachzuspüren.

Immerhin erscheint es auch uns wichtiger, dafs alle drei Wohnungsenquêten die Zusammensetzung der Haushaltungen viel gründlicher zu erforschen suchen, als dies bei der Baseler Enquête geschah. Begnügte sich Basel bei der Wohnungsenquête mit der einfachen Frage, wie viel Familienangehörige, Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Schlafgänger jede Haushaltung habe, das Halten von Pflegekindern, Zimmermietern, Kost- und Schlafgängern aus dem Volkszählungsmaterial und den Berichten über den Vollzug der „Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern" auf breiterer Grundlage ermittelnd, so suchten Zürich und Bern den verschiedenen Verhältnissen dieser und anderer Art durch die Wohnungsenquête näher zu treten. Diese begnügen sich nicht damit, wie dies in Winterthur geschah, die Zahl der Wohnungsgenossen in ihren verschiedenen Kategorien zu ermitteln, sondern sie fragen auch nach dem Geschlecht und dem Alter derselben. Damit haben sie zwei Faktoren festgestellt, die bei der Beurteilung des sozialen Charakters der Wohnung sehr ins Gewicht zu fallen haben. Die Mafsverhältnisse einer Wohnung mögen im Verhältnis zur Kopfzahl ihrer Bewohner als völlig genügend erscheinen und die Zimmerzahl den üblichen Anforderungen entsprechen und doch kann der soziale Charakter einer Wohnung völlig unbefriedigend sein. Das Schlafen von erwachsenen Geschwistern beiderlei Geschlechts in einem und demselben Zimmer oder in dem Raume, in welchem die Eltern schlafen, sowie dasjenige von Schlafgängern im Schlafzimmer von Kindern, gleichviel welchen Geschlechts, hat bedenkliche Unzukömmlichkeiten und Gefahren im Gefolge. Aber auch die Zahl der Betten fällt in dieser

Beziehung sehr ins Gewicht, weshalb Zürich auch noch diese zu ermitteln sucht.

Bei der Form der Wohnungsgemeinschaft, bei welcher nicht blutsverwandte Elemente sich einer Haushaltung angliedern, fällt Geschlecht und Alter der Wohnungsgenossen noch viel mehr in Betracht, und kommt es in dieser Beziehung fast auf dasselbe heraus, ob es sich um Dienstboten und Gewerbsgehülfen oder um Zimmermieter, Kost- und Schlafgänger handelt. Die Ursache der Aufnahme derartiger Wohnungsgenossen dagegen ist eine sehr verschiedene und bietet ihre Unterscheidung in mehrere Gruppen wertvollen Aufschlufs über mancherlei soziale Verhältnisse, die der Wohnungsfrage etwas ferner liegen. Winterthur begnügt sich mit der Unterscheidung der Wohnungsgenossen in Familienangehörige, Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Schlaf- und Kostgänger, Bern und Zürich unterscheiden neben diesen noch Zimmermieter und Pflegekinder. Hierbei können wir es nicht unterlassen, unser Erstaunen darüber auszudrücken, dafs der Berner Wohnungsbogen bei der Charakterisierung der einzelnen Wohnräume die Aufenthalter bei Tag und diejenigen bei Nacht nicht auch wieder nach ihrer Stellung zur Haushaltung unterscheidet und sich mit der Feststellung des Alters begnügt. Die Unterscheidung der Aufenthalter in solche bei Tag und solche bei Nacht scheint mir nicht gerade einen grofsen Zweck zu haben, da sich dieses Merkmal in den meisten Fällen aus der Verwendung des Raumes von selbst ergeben dürfte, und wo dies nicht der Fall sein sollte, unter den anderweitigen Bemerkungen, für welche das Berner Formular sehr viel Raum vorgesehen hat, Abweichungen von der Regel festgehalten werden könnten.

Die einläfsliche und klare Klassifiziernng der Zürcher Wohnungskarte ist somit auch nach dieser Seite hin sehr zu empfehlen. Dieselbe ermöglicht denn auch einen gründlichen Einblick in das Halten von Gewerbsgehülfen, welche beim Meister Kost und Logis haben, sowie in das Zimmermieter- und Schlafgängerwesen. Allerdings ist es sehr schwer, zwischen Zimmermietern, Kost- und Schlafgängern eine genaue begriffliche Scheidung zu machen. Handelt es sich ja bei allen dreien um das Mieten möblierter Zimmer in fremder Wohnung, nur mit dem Unterschied, dafs dieselben bei Zimmermietern etwas reichlicher ausgestattet zu sein pflegen als bei Schlafgängern. Allein es besteht doch ein so grofser Unterschied sowohl im Betrieb dieses Erwerbs als auch in der sozialen Stufe der Inhaber und Insassen der Schlafgängereien und derjenigen der Zimmermieter und Zimmervermieter, dafs der Versuch der Scheidung in mehrere Gruppen schon aus diesem Grunde sehr gerechtfertigt erscheint.

Ganz gleich verhält es sich auch mit dem Civilstand der Zimmervermieter, Schlafgängerei- und Ziehkinderhalter. Es ist nicht gleichgültig, ob die Aftermieter in der Familie, bei welcher sie Wohnung finden oder Schlafstellen nehmen, auch sozial einen gewissen Anschlufs

finden oder nicht. Ein Urteil hierüber ist eher möglich, wenn man den Civilstand der Vermieter kennt. Aus diesem Grunde frägt Zürich auch nach dem Civilstand des Haushaltungsvorstandes, der auch zur Beurteilung der Pflegekinderhaltung sehr wesentlich ist. Es ist deshalb sehr zu bedauern, dafs Bern und Winterthur die tiefernste sittliche Bedeutung der städtischen Wohnungsfrage nicht auch noch nach dieser Seite hin klarzulegen versuchten. Der neue Familientypus des Kostkinder- und Schlafgängerhaushalts des Arbeiters ist so wichtig, dafs es nicht genügt, die ziffermäfsige Ausdehnung dieser Erscheinung festzustellen.

Auch der Beruf des Haushaltungsvorstandes fällt hierbei sehr ins Gewicht, wie derselbe auch ein Mafsstab ist für die Art und den Umfang, in welchem das Wohnungsbedürfnis Befriedigung findet. Die Gliederung der Wohnungsinhaber nach dem Berufe und der Stellung im Berufe ist im stande, die wichtige Beziehung des Einkommens zu den Wohnungsverhältnissen zum Ausuruck zu bringen. Allerdings darf man zu diesem Zwecke die Stellung im Berufe, welche in Bern und Winterthur wegblieb, nicht vergessen; denn sonst wird die Bestimmung der sozialen Gruppenangehörigkeit sehr erschwert und teilweise unmöglich, was die Bearbeiter dieser Erhebungen wohl gern und nachdrücklich bestätigen werden.

Die Häufigkeit des Wohnungswechsels suchen alle Wohnungsenquêten durch die Frage zu ermitteln: seit wann wohnt die Haushaltung in dem Hause. Erhält man auf diesem Wege auch blofs Angaben über die Dauer der noch bestehenden Mietsverhältnisse, so lassen sich doch daraus Schlüsse ziehen auf die durchschnittliche Dauer dieser Verhältnisse überhaupt. Damit ist von den verschiedenen Methoden, um die Häufigkeit des Wohnungswechsels zu messen, die einfachste ausgewählt, was sich um so eher rechtfertigt, als eigentlich kein Grund besteht, die Bezugszeit einer Wohnung falsch anzugeben. Allerdings ist die Frage nach der Sefshaftigkeit der Mieter aus den städtischen Volkszählungsergebnissen noch detaillierter zu beantworten, wie dies z. B. aus dem „Nachweis der Bevölkerungs-Vorgänge in der Stadt Zürich im Jahre 1895" hervorgeht, welcher zum ersten mal den Wohnungswechsel nach Stadtkreisen erfafst und feststellt, dafs nicht weniger als 34,81 pCt. der am 1. Juni 1894 gezählten Haushaltungen ihre Wohnungen gewechselt haben und 37,71 pCt. der mittleren Jahresbevölkerung umgezogen sind. Allein in Anbetracht des Fehlens selbständiger Bevölkerungsaufnahmen in den Städten Bern und Winterthur hat man sich dort mit dem durch erwähnte Frage vermittelten Bilde des Wohnungswechsels zu begnügen.

Die Statistik der Mietspreise, der wichtigste Teil der Wohnungsstatistik, soll bei den neueren Wohnungserhebungen ebenfalls in mehrfacher Hinsicht weiter ausgebildet werden. So wird der Thatsache, dafs im Mietpreis fast nirgends die gesamte Vergütung enthalten zu sein pflegt, welche der Mieter für die Benutzung einer Wohnung zu

entrichten hat, in Bern und Zürich wenigstens teilweise nachzugehen versucht. Bern verlangt Auskunft über Wasserzinse und Illuminationsgebühren, indem es wissen will, ob dieselben in den Mietzinsen inbegriffen sind oder nicht; Zürich erkundigt sich nach den Nebenvergütungen für Wasser, Gas, elektrisches Licht, Garten etc. Ebenso wird die wichtige Zahlungsfrist des Mietzinses, welche bei der Baseler Erhebung nicht berücksichtigt wurde, in Bern und Winterthur zu ermitteln gesucht. Letzteres frägt, ob die Bezahlung monatlich oder quartaliter zu erfolgen habe, Bern ob jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Die Art der Bezahlung des Mietzinses ist sowohl zur Erkenntnis des Mietsverhältnisses im allgemeinen als auch der sozialen Stufe der Vermieter wie der Mieter sehr wichtig. Zürich verlangt ferner Angaben über den Mietzins für ausschliefslich gewerblich benützte Räume sowie über den Mietswert der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen, Geschäftslokale und der Wohnungen mit Geschäftslokalen. Die Angaben über die Mietswerte müssen jedenfalls mit Vorsicht aufgenommen werden, da die gerade zur Zeit der Wohnungsenquête beim Grofsen Stadtrat pendente Liegenschaftssteuer kaum geeignet sein dürfte, die Angst vor der Steuerschraube zu vermindern.

In Anbetracht der im Vorangegangenen geschilderten Anlage der drei in Frage stehenden Wohnungserhebungen liegt die Hoffnung nahe, dafs dieselben in Zürich, Bern und Winterthur der Ausgangspunkt heilsamer Reformen sein werden, die auch in anderen schweizerischen Gemeinden nicht ohne Nachahmung bleiben dürften. Nachdem Zürich und Bern schon vor der genauen Erforschung der Wohnungsverhältnisse auf dem Gebiete städtischer Wohnungspolitik Schritte gewagt haben, wird es bei ihnen kaum an gehöriger administrativer Benutzung des Erhebungsmaterials fehlen, während Winterthur dadurch zur Ueberzeugung kommen wird, dafs die Mafsnahmen der Gesundheitskommission gegenüber den mangelhaft befundenen Wohnräumen nicht genügen. Die Jahre, welche seit der Baseler Wohnungserhebung dahingingen, sind auch in dieser Hinsicht nicht spurlos verlaufen, sondern haben Auge und Ohr der öffentlichen Meinung ziemlich geschärft, so dafs heutzutage eine Behörde mit der Vornahme einer Wohnungsenquête auch ihren Willen zu gründlichem Eingreifen in die Wohnungsfrage dokumentiert. Nur noch bei eidgenössischen und kantonalen Fragen mögen statistische Erhebungen etwa dazu benutzt werden, die Inangriffnahme von Reformen entweder ganz von sich zu weisen oder doch zu verzögern, während man in den Städten, in welchen der sozialpolitische Zug der Zeit so wie so am frischesten pulsiert, auf Mittel dieser Art allmählich verzichten mufs.

Die statistische Bearbeitung der durch die Enquêten festgestellten Einzelthatsachen wird sich im grofsen und ganzen auf den von Bücher gewiesenen Wegen bewegen, wo nicht ihr zum Teil weitergehender Zweck sowie ihr teilweise gründlicheres Eindringen darüber hinausweist.

Digitized by Google

Deshalb wird dieselbe auch für die Erforschung und Beurteilung des Wohnungsproblems überhaupt nicht ohne Bedeutung sein, da es nicht schwerfallen wird, von den konkreten Verhältnissen der Erscheinungen in diesen drei Städten die Brücke zu den allgemeinen Fragen zu schlagen. Es ist dies um so eher zu erwarten, als die Bearbeitung in allen drei Orten eine sehr eingehende und vielseitige sein wird und weder Mühe noch Kosten gescheut werden sollen, um ein möglichst scharf umrissenes und vollständiges Bild der Wohnungsverhältnisse zu erhalten. Ebenso ist man bestrebt, die Vollendung der Bearbeitung möglichst zu beschleunigen, um dem Vorwurf allzu langer Verzögerung der Publikation, welcher Erhebungen ähnlicher Art nicht ganz mit Unrecht gemacht wird, von vornherein die Spitze abzubrechen.

LITTERATUR.

Zur neueren Litteratur über das Handwerk.

Von

WERNER SOMBART.

1. Paul Scheven, Die Lehrwerkstätte. Erster Band. Technik und qualifizierte Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1894. 8°. XXX. und 570 S. nebst 56 Anlagen.

2. H. Back, Der gewerblich-technische Unterricht in den Lehranstalten der nordamerikanischen Union. Frankfurt a. M, J. D. Sauerländers Verlag, 1895. 8°. 94 S.

3. H. Bendel, Nochmals zur Einführung allgemeiner Handwerkerschulen. Zürich, Ed. Seemann, 1895. 8°. 28 S.

4. W. Stieda, Der Befähigungsnachweis. Leipzig. Duncker & Humblot, 1895. 8°. 104 S.

5. Hans Crüger und H. Jäger, Rohstoffgenossenschaften der Handwerker und Anleitung zur Buchführung einer Rohstoffgenossenschaft. Berlin, J. Guttentag, 1896. 8°. 53 S.

6. F. W. Rüffert, Das deutsche Handwerk, seine jetzige Lage und Zukunft und die zu seiner Förderung dienenden Mafsregeln. Berlin und Leipzig, F. Luckhardt, 1897. 8°. 54 S.

7. Eugen Richter, Gegen die Zwangsinnungen. Berlin, Verlag „Fortschritt", A.-G., 1896. 8°. 36 S.

8. Victor Böhmert, Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden, Bleyl & Kämmerer, 1896. 8°. 48 S.

9. Max Quarck, Handwerk, Zünftlertum und Sozialdemokratie. Eine Agitationsschrift für Gesellen und Meister. Nürnberg, Woerlein & Co., 1896 8°. 43 S.

10. W. Kulemann, Das Kleingewerbe. Notlage und Abhülfe. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht, 1895. 9°. VIII. und 176 S.

II. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Band I. (62. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Preufsen. Erster Teil: I. Lage des Schuhmachergewerbes in Altona, Elmsborn, Hude, Preetz und Barmstedt. Von S. Heckscher. II. Die Schuhmacherei in Loitz. Von B. Arbert. III. Die Schuhmacherei in Kreis und Stadt Dramburg. Von P. Steinberg. IV. Die Lage des Tischlergewerbes in Posen. Von K. Hampke. V. Das Berliner Tapezierergewerbe. Von M. Broesike. VI. Die Lage der Weifsgerber und Lohgerber in Prenzlau. Von G. Mayer. VII. Die Klempnerei in Stadt und Kreis Salzwedel. Von O. Wiedfeldt. VIII. Die Töpferei des Kreises Bunzlau. Von K. Steinitz. IX. Das Düsseldorfer Schlächtergewerbe. Von W. Westhaus. X. Die Lage des Kleingewerbes in der Kölner Schreinerei. Von F. v. Schönebeck. XI. Das Dachdeckergewerbe in Frankfurt a. M. Von Ph. Stein. XII. Die Thonindustrie des Kannenbäckerlandes auf dem Westerwalde. Von E. Zais und P. Richter. Band II. (63. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Sachsen. Arbeiten aus dem Volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig. Erster Teil: I. Die Böttcherei in Leipzig. Von J. Plenge. II. Die Drechslerei in Leipzig. Von A. Neu. III. Das Leipziger Schlossergewerbe. Von P. Rocke. IV. Die Klempnerei in Leipzig. Von W. Thoma. V. Die Schubmacherei in Leipzig und Umgegend. Von N. Geissenberger. VI. Die Kürschnerei in Frankenberg i. S. Von A. König. VII. Die Bäckerei und Konditorei in Leipzig. Von J. M. Grieshammer. Band III. (64. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Süddeutschland. I. Das Kleingewerbe in Karlsruhe. Von A. Voigt. II. Das Schustergewerbe in Württemberg. Von E. Nübling. III. Die Möbelschreinerei in Mainz. Von R. Hirsch. IV. Das Küfergewerbe in Strafsburg i. E. Von M. Kriele. V. Das Schreinergewerbe in Neudorf bei Strafsburg i. E. Von W. Schröder. VI. Die Lage einiger Kleingewerbe in Erlangen. Von C. Neuburg. VII. Zwei Nürnberger Metallgewerbe. Von H. Th. Soergel. VIII. Das Schreinergewerbe in Augsburg. Von A. Cohen. Band IV. (65. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Preufsen. Zweiter Teil: I. Die Lohgerberei in Breslau. Von W. Borgius. II. Die Schuhmacherei in Breslau. Von H. Kanter. III. Die Schlosserei in Breslau. Von J. Giesel. IV. Konfektion und Schneidergewerbe in Prenzlau. Von G. Mayer. V. Das Schneidergewerbe in Stadt und Kreis Dramburg. Von P. Steinberg. VI. Das Tischlergewerbe in Konitz, Westpr. Von A. Lubnow. VII. Die Schneiderei in Löbau, Westpr. Von A. Gottschewski. VIII. Die Lage der Handwerke in Nakel (Netze) mit besonderer Berücksichtigung des Schmiedebandwerks. Von A. Bolte. IX. Die Lohgerberei in der Stadt Köln. Von A. Wirminghaus. X. Die Schlosserei, Schmiederei, Kupferschmiederei in Berlin. Von R. Rinkel. XI. Das Tischlergewerbe in Berlin. Von P. Voigt. XII. Die Lage der Arbeiter in der Berliner Tischlerei. Von B. Burchardt. Band V. (66. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Sachsen: Arbeiten aus dem Volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig. Zweiter Teil: I. Die

Handwerksbetriebe des Dorfes Gahlenz. Von A. Hofmann. II. Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation, dargestellt auf Grund der Verhältnisse in Leipzig und Glashütte. Von O. Schmidt. III. Das Korbmachergewerbe in Leipzig. Von M. Hotop. IV. Die Glaserei in Leipzig. Von K. Hartmann. V. Die Färberei in Leipzig. Von O. v. Zwiedineck-Südenhorst. VI. Die Buchbinderei in Leipzig. Von K. Bücher, F. Gosch, M. Hecht und E. Wede. VII. Das Leipziger Tapezierergewerbe. Von K. Kuntze. VIII. Die Gerberei in Leipzig, Grimma, Oschatz und Nossen. Von P. Junghans. IX. Die Leipziger Sattlerei. Von J. Plenge. Band VI. (67. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Sachsen. Dritter Teil. (Im Druck.) Band VII. (68. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Königreich Preufsen. Dritter Teil: I. Das Schneidergewerbe in Breslau. Von A. Winter. II. Die Kürschnerei in Breslau. Von Schiller. III. Das Bäckergewerbe in Breslau. Von E. Reinhardt. IV. Das Bäckergewerbe in Berlin. Von E. Lehwefs. V. Das Berliner Malergewerbe. Von K. Thiefs. VI. Das Berliner Klempnergewerbe. Von K. Thiefs. VII. Die Lage des Steinsetzergewerbes in Berlin. Von E. Wegener. VIII. Die Berliner Buchbinderei. Von A. Spiethoff. IX. Das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe in Berlin. Von L. Eger. X. Tischlerei und Drechslerei in einigen Orten bei Berlin und im Spreewald. Von P. Voigt. XI. Die Schwarz- und Schönfärber der Priegnitz. Von R. Zimmermann. XII. Das Buchdruckgewerbe in Posen. Von F. Kantorowicz. XIII. Das Barbiergewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Posener Verhältnisse. Von G. Tietze. XIV. Die Handwerksbetriebe eines ostfriesischen Marschdorfes. Von Ch. J. Klumker. Band VIII. (69. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Süddeutschland, insbesondere Baden. (Im Druck.) Band IX. (Schlufsband). (70. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik): Thüringen. Nachträge. (Im Druck.) Band X. (Oesterreich.) (Im Druck.)

1. Schriften zur Lehrlingsfrage.

Obwohl das Buch von Dr. Paul Scheven (No. 1) in ein früheres Jahr zurückreicht, als ich für meine Uebersicht zum Ausgangspunkte genommen habe, möchte ich die Gelegenheit doch nicht vorübergehen lassen, ohne es den Lesern dieser Zeitschrift anzuzeigen. Denn es gehört ohne Zweifel zu den bemerkenswertesten Erscheinungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Gewerbelitteratur.

Die Stärke des Buches liegt in der grossen Fülle von Material, die es insbesondere in den 56 Anlagen zur Beleuchtung der darin aufgeworfenen Frage beibringt. Wenn es dadurch vielleicht auch ungeeignet wird, weiteren Kreisen zur Anregung zu dienen, so erweist es sich doch eben deshalb um so nützlicher als Orientierungswerk demjenigen, der sich eingehender mit den Problemen des Kleingewerbes zu beschäftigen zur Aufgabe gemacht hat.

Der Verfasser wählt sich die Frage der „Lehrwerkstätten", d. h. also der gewerblichen Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses in

Fabrik und Kleinbetrieb, zur monographischen Behandlung und gewinnt dadurch einen festen Anhalt und einen fruchtbaren Gesichtspunkt bei der Durchmessung des gesamten Gebietes der „Handwerkerfrage." Denn naturgemäfs wird er durch die Erörterung seines Spezialproblems dazu gedrängt, die gesamte Materie in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Sind es nun auch keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, die bei dieser allgemeinen Uebersicht sich dem Verfasser ergeben, so ist doch seine Leistung auch in dieser Richtung dankbar anzuerkennen, als ein im ganzen wohlgelungener Versuch, der herrschenden Auffassung, insbesondere auch durch gewissenhafte Berücksichtigung der neueren Litteratur (bis zum Jahre 1894) neue Stützpunkte zu bieten. Die Kapitel 2—7 enthalten im wesentlichen diesen Versuch. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser im Hinblick auf seine Spezialfrage gelangt, ist nun — ich zitiere die Inhaltsangabe — dieses: „dass obwohl die Lage der Kleinindustrie keine verzweifelte genannt werden kann, doch aber die Befähigung derselben zur Erteilung einer gründlichen Lehre, zumal in den wichtigen Industriezweigen der Holz- und Metallverarbeitung, immer mehr zurückgehen mufs. Der Kleinmotor schafft die Kleinfabrik, in der strenge Arbeitsteilung herrscht und deren Produktion sich vielfach auf wenige Spezialitäten beschränkt; die Reparatur-Werkstätten, häufig verbunden mit Ladengeschäften sind an und für sich ungeeignet, Lehrlinge zu erziehen, und die Werkstätten für hochqualifizierte Waren, die vielfach der alten Handwerkstechnik treu bleiben, sind wohl gezwungen, gute ausgelernte Arbeiter einzustellen, unterlassen aber selbst, solche in genügender Anzahl auszubilden."

Dafs mit der „Lehrlingsfrage" einer der Kernpunkte der gesamten gewerblichen Entwicklung berührt wird, ist jedem Kundigen ein vertrauter Gedanke. Es gehört zu den ernstesten Problemen unserer gewerblichen Zukunft das Dilemma, in das wir geraten sind: die Lehrlingsausbildung geht zurück, weil das Handwerk zurückgeht; das Handwerk aber geht grofsenteils zurück, weil seine Leistungen sich verschlechtern, und seine Leistungen verschlechtern sich, weil die Lehrlingsausbildung vernachlässigt wird. Der kapitalistische Grofsbetrieb scheint aber bisher die Erbschaft des Handwerks, den gewerblichen Nachwuchs sachgemäfs auszubilden, noch nicht, oder überhaupt nicht in vollem Umfange antreten zu wollen. Wodurch der Gedanke nahegelegt wird, diese erziehliche Funktion ganz oder teilweise der Sphäre der Erwerbsunternehmung zu entziehen und selbständigen, reinen Lehranstalten zu überweisen.

In welchem Umfange und mit welchem Erfolge das nun bereits geschehen ist, untersucht der Verfasser in den folgenden Kapiteln seiner Schrift, insbesondere die süddeutschen Staaten berücksichtigend. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, gipfelt in dem Vorschlage, sogenannte „Ergänzungswerkstätten" zu errichten, denen der systematische Teil der manuellen Ausbildung anzuvertrauen wäre. Dem ge-

schäftsmäfsigen Teil der Lehre wie der Erlangung der Routine hätten wie bisher die gewerbliche Werkstatt resp. die Fabrik sich zu widmen. Der theoretische Theil könnte gemeinsam von der gewerblichen event. allgemeinen Fortbildungsschule, der Lehrwerkstätte und dem Geschäftsbetriebe erteilt werden. Wie diese „Ergänzungslehrwerkstätten" im einzelnen sich zu gestalten hätten, denkt sich der Verfasser in folgender Weise:

Er unterscheidet zwei Arten von Ergänzungslehrwerkstätten. In beiden hätten die Lehrlinge turnusweise allwöchentlich mehrere Stunden nach vorher festgestellten Lehrgängen praktische Uebungen vorzunehmen. Die erste Gattung hätte vorwiegend die Ausbildung von Handwerkslehrlingen ins Auge zu fassen (Kap. 12), könnte sich aber gleichzeitig auch den Fabriklehrlingen zur Verfügung stellen. Diese Anstalten hätten die Lehrlinge wöchentlich etwa 3 Stunden während ihrer ganzen Lehrzeit zu besuchen; zu gründen wären sie etwa von städtischen Verwaltungen, Innungen, Gewerbevereinen etc., staatliche Subvention sei erwünscht. Die zweite Gattung Ergänzungslehrwerkstätten wären ausschliefslich oder doch vorzugsweise für die Ausbildung von Fabrikslehrlingen bestimmt (Kap. 15). Da anerkanntermafsen die Handwerkslehre heute nur noch in seltenen Fällen als Vorschule für gelernte Fabrikarbeiter, besonders Werkmeister sich eignet, die jetzt übliche Fabriklehre aber ebenfalls nach Ansicht des Verfassers meistens nicht genügt, wie im 13. Kapitel ausgeführt wird, so erweisen sich besondere Vorkehrungen für diese Arbeiterklasse als notwendig. Da nun in der Grofsindustrie die Lehrlingsarbeit ökonomisch keine so bedeutende Rolle spielt, wie im Handwerk, so ist für diese Lehrlinge eine grofse Zahl Unterweisungsstunden per Woche in Aussicht genommen, dafür aber der Besuch der Anstalt nur auf etwa zwei Jahre festgesetzt. Diese Lehrwerkstätten würden von Unternehmerverbänden zu gründen sein. Für sehr umfangreiche Etablissements lohnte es sich, eigene Lehrwerkstätten als organische Glieder ihres Betriebs zu errichten und in denselben ihre Lehrlinge während der ersten beiden Lehrjahre den vollen Tag über arbeiten zu lassen. Diese Methode gewährte den Vorteil, dafs man die jungen Leute nicht in direkten Verkehr mit dem Gros der erwachsenen Arbeiter bringt.

Ohne in eine materielle Prüfung dieser Ideen eintreten zu wollen, möchte ich mein Urteil doch wenigstens dahin aussprechen, dafs mir die Vorschläge des Verfassers ernstester Erwägung wert zu sein scheinen.

Eine willkommene Ergänzung zu dem Schevenschen Buche bilden die unter No. 2 und 3 genannten Schriften.

Herr Back, Direktor der städtischen Fortbildungsschule in Frankfurt a. M., hat im Auftrage des preufsischen Ministers für Handel und Gewerbe eine Studienreise zur Chicagoer Weltausstellung unternommen und berichtet uns in der vorliegenden Brochüre über deren Ergebnisse.

Da er den gesamten gewerblich-technischen Unterricht in den Vereinigten Staaten in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat, so umfafst sein Bericht auch andere als Lehrwerkstätten zur beruflichen Ausbildung der gewerblichen Jugend. Wir durchwandern unter seiner Führung Handfertigkeitsschulen (Manual-training-schools), gewerbliche Lehranstalten allgemeineren Charakters, Kunstgewerbeschulen, endlich auch die uns hier interessierendn Handwerkerschulen: trade-schools genannt. Sie sind im wesentlichen das, was wir unter Lehrwerkstätten verstehen, haben also den Zweck, den Schüler für die praktische Ausübung eines bestimmten Gewerbes vorzubereiten. Diese trade-schools haben sich nach Ansicht des Verfassers aufserordentlich bewährt. Und das „eigentliche Ergebnis seiner Reiseeindrücke" (S. 89) ist dieses, dafs auch in Deutschland solche Unterrichtsstätten geschaffen werden sollten, „welche entweder als Ersatz, Grundlage oder Erweiterung der Werkstättenlehre zu dienen hätten." Ganz unwillkürlich übrigens läfst der Verfasser die Ansicht durchblicken, dafs solcherart Lehrwerkstätten in Nordamerika jedenfalls, wahrscheinlich aber auch in Europa in erster Linie nicht dem Handwerk, sondern dem Grofsbetriebe zu gute kommen würden. Die Erfahrungen, die man mit Webeschulen und dergl. gemacht hat, lassen wenigstens auf ein solches Ergebnis schliefsen.

Der Verfasser der dritten Schrift, H. Bendel in Schaffhausen, ergänzt darin seine „Studien auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens in Oesterreich und Sachsen" durch die Prüfung der Frage: ob die in Oesterreich verbreiteten „allgemeinen Handwerkerschulen" auch für die Schweiz vorbildlich sein sollten und kommt zu einem bejahenden Resultat. Unter „allgemeinen Handwerkerschulen" versteht der Verfasser (S. 21 f.) eine Art von Handwerkerhochschule, die sich an die Volksschule dort ergänzend anzuschliefsen hätte, wo der letzteren nur 6 oder 7 Schuljahre eingeräumt sind, die andrerseits neben die Alltagsschule der einfachen oder gehobenen Volksschulstufe treten würde, wo diese mindestens 8 ganze Schuljahre umfafst. Gelehrt soll dort werden neben allgemeinen Fächern vor allem Freihandzeichnen, Skizzierübungen und Handfertigkeit bezw. Modellieren. Diese allgemeinen Handwerkerschulen sind also gedacht als Uebergang von der Schulbank zur Werkstatt der Meisterlehre. Der Verfasser hält diese allgemeinen Handwerkerschulen für realisierbar und dem ganzen Handwerk zugute kommend, während er den Lehrwerkstätten und gewerblichen Fachschulen, wie sie in der Schweiz bestehen, nur geringere Bedeutung beimifst: die Lehrwerkstätten hätten „mit solchen Schwierigkeiten, namentlich finanzieller Art sich abzufinden, dafs an eine allgemeinere Verbreitung derselben nicht gedacht werden könne" (S. 14); die gewerblichen Fachschulen kämen auch nur der Elite zugute. Die Ausbildung in der Volksschule und in der Werkstattlehre sei aber — das ist der Ausgangspunkt der ganzen Betrachtung — vollständig unzu-

reichend. In dieser Bestätigung der uns aus Deutschland genugsam bekannten Thatsache liegt das eigentliche allgemeine Interesse des kleinen Schriftchens, um so mehr als der Verfasser sich auf die Ergebnisse einer neuerdings in der Schweiz veranstalteten ziemlich umfassenden Enquête stützt. Es hat nämlich der schweizerische Gewerbeverein Umfrage gehalten, betreffend die Förderung der Berufslehre beim Meister.[1]) Die Begutachtung der Fragen — die erste lautete: „Entspricht in Ihrem Beruf die Leistungsfähigkeit der aus der Lehre tretenden Handwerker durchschnittlich denjenigen Anforderungen, welche man an einen jungen Arbeiter stellen kann?" die zweite: „In welcher Beziehung treten die meisten Mängel zu Tage (Handgeschicklichkeit, Berufskenntnis, allgemeine Schulbildung, einseitige Fachbildung etc.)?" — war vorgesehen durch die Berufsvereine, Berufsgruppen und einzelne sachkundige Mitglieder der Sektionen, und zwar jeweilen vom Standpunkte eines einzelnen Gewerbszweiges aus. Aus sämtlichen Kantonen — Appenzell I. Rh. und Tessin ausgenommen — wurden unter Mitwirkung von 51 Berufsarten 398 Gutachten erzielt. Das Ergebnis ist nun ein geradezu vernichtendes. Denn übereinstimmend lautet das Urteil fast in allen Gewerben: Volksschulbildung unzureichend, berufliche Ausbildung schlecht, besser veranlagte Jungens kommen überhaupt nicht mehr zum Handwerk. Diese Litaneien ergänzen in vorzüglicher Weise für die Schweiz die „quellenmäfsige Darstellung der Klagen über Mangel an qualifizierten (gelernten) Arbeitern in Deutschland," die Scheven in dem ersten Kapitel seines oben besprochenen Buches giebt. Ueberall das gleiche Bild der Verwüstung.

2. Schriften zur Tagespolitik.

Wenn ich das Büchlein von Stieda (No. 4) an die Spitze der tagespolitischen Litteratur stelle, so hat das selbstverständlich nicht den Sinn, als wollte ich seinen Inhalt damit einschätzen, vielmehr geschieht es nur, weil das darin behandelte Thema die „akuteste" Frage des Handwerkerproblems in der Gegenwart behandelt, also die Schrift auch wohl in gewissem Umfange bestimmt ist, auf den Streit der politischen Meinungen einzuwirken.

In der That kann die Lektüre nur jedem Politiker, insbesondere den Zünftlern als den Aufklärungsbedürftigeren, dringend ans Herz gelegt werden. Der ausgezeichnete Kenner des Gewerbewesens in Vergangenheit wie Gegenwart unterzieht sich in dieser Schrift der dankenswerten Aufgabe, insbesondere aus der Geschichte und den letzthin in Oesterreich gemachten Erfahrungen den Nachweis zu führen,

[1]) „Die Förderung der Berufslehre beim Meister." Bericht des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins über seine diesbezüglichen Untersuchungen, Verhandlungen und Beschlüsse. Heft XI der Gewerblichen Zeitfragen. Zürich 1895.

welchen verhängnisvollen Schritt eine Einführung des Befähigungsnachweises in Deutschland bedeuten würde. Möchten die klaren und verständigen Worte des Verfassers das ihrige dazu beitragen, unser Vaterland vor der ungeheuren Gefahr zu bewahren, die ihm von der Seite der reaktionären Reichstagsmehrheit nun schon seit Jahren droht und deren Hereinbruch an unserer Reichsregierung, wie bekannt, einen von Session zu Session schwächeren Widerstand findet! Ich will doch wenigstens die beiden Folgerungen hier im Wortlaut wiedergeben, zu denen der Verfasser auf Grund seines geschichtlichen Ueberblicks gelangt (S. 84): „Einmal haben die Meisterprüfungen in Deutschland nur kurze Zeit mit wirklich gutem Erfolge bestanden; vielmehr haben sich sehr bald bei ihrer Durchführung so viele Uebelstände gezeigt, dafs man eine Reform nach der anderen anstrebte, bis man sich endlich überzeugte, dafs es im Interesse aller sei, eine Einrichtung, die man auf eine Stufe der Vollkommenheit zu heben nicht vermochte, ganz fallen zu lassen. Wenn bald danach das Verlangen wieder laut wurde und je vergeblicher, desto lauter und energischer, die nicht bewährte Anordnung wieder aufleben zu lassen, so beweist das nichts für die Richtigkeit des Gedankens, sondern zeigt nur, dafs die Gewerbetreibenden und ihre sie in dieser Forderung unterstützenden Freunde aus der Wirtschaftsgeschichte nichts gelernt und alles vergessen haben, was an notorischen Auswüchsen an der gepriesenen Mafsregel sich jedem offenbart hat. Zweitens aber lassen die in Oesterreich gemachten Erfahrungen es als dringend wünschenswert erscheinen, das gefährliche Experiment mit dem Befähigungsnachweis bei uns nicht zu wiederholen. Wenn längere Zeit es zweifelhaft erscheinen konnte, in welcher Richtung die Wirkungen des österreichischen Verwendungsnachweises zu suchen wären, so hat das neuerdings massenhaft zu Tage geförderte Material offiziellen und glaubwürdigen Charakters, es bis zur Unwiderleglichkeit erwiesen, dafs es sich um eine verhängnisvolle Einrichtung handelt, die weit entfernt davon, dem Handwerke den gehofften Segen gebracht zu haben, es nur noch tiefer in den Verfall verstrickt hat."

Die unter No. 5 aufgeführte Broschüre soll Agitationsmaterial für die Propagierung der Genossenschaftsidee beibringen. Sie enthält zu diesem Behufe zunächst einige einleitende Bemerkungen prinzipieller Natur, die der Feder des Generalsekretärs der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Dr. Hans Crüger, entstammen und in dem bekannten Hinweis auf die Hebung der Konkurrenzfähigkeit der Handwerker auf genossenschaftlichem Wege gipfeln. Der Schwerpunkt der Schrift liegt in der Geschichte zweier — natürlich gelungenen — Rohstoffgenossenschaften, der Rohstoffassoziation der Schneidermeister in Magdeburg, die seit 1861, und der Assoziation der Schuhmacher in Wolfenbüttel, die gar seit 1851 besteht. Der Verfasser dieser Geschichte, H. Jäger, Direktor des Kreditvereins der Friedrichstadt,

e. G. m. u. H. in Berlin, hofft, dafs die Kenntnis der von jenen Assoziationen glücklich überwundenen Fehler andere Rohstoffgenossenschaften davor schützen können, durch mangelhafte Einrichtungen Schaden zu erleiden. Besondere Schwierigkeiten macht, nach Ansicht des Verfassers, den Rohstoffgenossenschaften die Buchführung. Er hat deshalb im letzten Abschnitt die Buchführung für eine Rohstoffgenossenschaft so dargestellt, wie sie ohne weiteres überall eingeführt werden kann.

Ist wirklich an dem langsamen Vordringen der Handwerkergenossenschaften nur die mangelnde Kenntnis der Buchführung und anderer Geschäftspraktiken schuld?

Die übrigen Schriften (No. 6—10) tragen sämtlich den Stempel der Gelegenheitspublikationen. Sie sind schon deshalb, obwohl sie teilweise namhafte Fachleute zu Verfassern haben, ohne dauernde, wissenschaftliche Bedeutung. Ich skizziere nur in aller Kürze ihren Inhalt.

Die Schrift von Rüffert (No. 6) enthält das Geplauder eines alten, scheinbar wohlsituierten Uhrmachermeisters und „Ehrenmitglieds mehrerer Fachvereine in Döbeln." Der alte Herr will von den reaktionären Forderungen der neuen Handwerkerbewegung nichts wissen. Er hat den richtigen Instinkt, dafs nur hervorragende persönliche Gewandtheit heute noch dem Handwerker etwas nützen könne und die lasse sich durch Prüfung nicht ermitteln, während sie auf der anderen Seite durch Zwangsorganisationen in ihrer Entwicklung gehemmt werde. Tiefere Einsicht in die Lebensbedingungen des Handwerks fehlt dem Verfasser. Die Listen der Handwerke, die sich seiner Meinung nach teilweise oder ganz erhalten werden (S. 32 f.), sind den Thatsachen nicht entsprechend. Erwähnung mag eines originellen Gedankens geschehen, dem ich wenigstens in der Handwerkslitteratur noch nicht begegnet bin: dafs die Regierungen sehr viel Segen stiften könnten, wenn sie auch den Handwerker, der jetzt immer leer ausgehe, etwas weniger stiefmütterlich mit Orden, Ehrenzeichen und Titeln bedenken und dadurch in seiner Standesehre heben würden. „Wäre ein kleiner Ansporn von oben herab nicht sehr zweckmäfsig gewesen" (S. 51). Jeder Gerichtsbeamte erhalte nach 30jähriger Dienstzeit einen Orden, nach 10 weiteren Dienstjahren bei der Pensionierung einen „noch höheren." Für Titel macht der Verfasser keine Vorschläge; da der „Gewerberat" schon vergeben ist, dürfte sich vielleicht eine Zusammenfassung wichtiger Gewerbegruppen und eine diesen entsprechende Titulatur empfehlen, etwa „Ernährungsrat", „Bekleidungsrath" oder dergl.

Die Brochüre Eugen Richters (No. 7) versucht eine Beleuchtung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Zwangsinnungen, vom freihändlerischen Standpunkte aus ohne naturgemäfs wesentlich neue Gesichtspunkte beizubringen. Der Grundgedanke: die Zwangsinnungen sind erstens unnütz, zweitens schädlich; wenn man das Handwerk frei gewähren läfst, wird es sich schon von selbst behaupten, denn dem handwerksmäfsigen Betriebe bleibt dauernd ein sicheres Feld zur Be-

thätigung: wo es sich um individuelle Anpassung und um künstlerische Leistungen handelt (S. 36). Fehlt nur der Hinweis auf die „Reparaturarbeit."

Die Schrift fafst unter markanten Spitzmarken den Gegenstand geschickt zusammen und ist wohl in erster Linie als Leitladen für Reden in freisinnigen Bezirksvereinen gedacht.

Der alte, bewährte Vorkämpfer für Gewerbefreiheit in Deutschland, Victor Böhmert, hat auch noch einmal das Schlachtross bestiegen, um gegen die hereinbrechende Reaktion zu Felde zu ziehen. Er stellt (No. 8) in bekannter sachkundiger Weise die „formalen" und „materiellen" Bedenken zusammen, die sich gegen die geplanten Zwangsinnungen geltend machen lassen. Er erwartet von ihnen keine Hilfe für die schwachen und mittelmäfsigen Existenzen des Handwerks, wohl aber erblickt er in ihnen eine ernste Gefahr für alle aufstrebenden überdurchschnittlichen Elemente im Kleingewerbe; es sei denn, dafs eine andere Wirkung durch das Gesetz erzielt würde, dafs man es nämlich verspottet, ohne es zu respektieren (S. 34). Die Kenntnisse Böhmerts vom Gewerbewesen sind umfassend und beruhen teilweise auf eigener Anschauung und eigenem Studium. Wenn er trotz seines im grofsen Ganzen wohl richtigen Standpunktes meines Erachtens vielfach doch noch zu rosig in die Zukunft des Handwerks blickt, so mag daran aufser der alten freihändlerischen Brille wohl auch mit der Umstand schuld sein, dafs Böhmerts Erfahrungen doch nicht die neueste Entwicklung mitumfassen. Böhmert ist aber vorurteilsfrei genug, um seine Leser selbst auf die neuesten Ergebnisse gewerbewissenschaftlicher Forschung — die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, an denen er selbst hervorragend beteiligt ist — lebhaft hinzuweisen. Welch bittere Enttäuschung mufs in die Seele eines solchen Mannes einziehen, der in seiner Jugend die Freiheiten und den Fortschritt miterkämpft hat, die er nun am Abend seines Lebens in Gefahr sieht, der Laune einer zufälligen reaktionären Parlamentsmehrheit zum Opfer zu fallen!

Dr. Max Quarck vertritt in seiner Brochüre „Handwerk, Zünftlertum und Sozialdemokratie" (No. 9) nicht ungeschickt den sozialdemokratischen Standpunkt gegenüber der neuen Gesetzesvorlage. Was er über die Schwerfälligkeit des in dieser beabsichtigten bureaukratischen Verwaltungs-Apparats, über die Lehrlingsfrage, über den Arbeiterschutz etc. im Handwerk sagt, verdient Beachtung. Sein Gesamtbild von der Lage und der Konkurrenzfähigkeit des Handwerks ist meines Erachtens dagegen nicht völlig der Wirklichkeit entsprechend. Er irrt sehr entschieden, wenn er in den Vertretern der Innungsbewegung hauptsächlich „Handwerksprotzen" sieht, die „eine kleine Art Kapitalistenherrschaft im Staat" aufrichten wollten (S. 41) und von ihnen an die Alleinarbeiter, die deklassierten ärmlichen Handwerker, die „Pfuscher" appeliert. Das sind thatsächlich nicht die Gegensätze im Handwerk. Vielmehr ragen die „noch kapitalkräftigen" Betriebe über

das Niveau der die Innungsbewegung tragenden Zünftler empor. Diese vertreten jenen gegenüber einen Durchschnitt, ein Mittelmafs. Alle lebenskräftigen Elemente, deren es auch im Kleingewerbe noch genug giebt, sind, soviel ich sehe, an Zwangsorganisationen nicht interessiert. Im Gegenteil. Was hier als meine Auffassung lediglich konstatiert werden mufs, ohne dafs ich in eine Begründung eintreten könnte.

Auch die Schrift des Landgerichtsrats Kulemann über das Kleingewerbe (No. 10) gehört, trotz ihres gröfseren Umfanges doch nur in die Kategorie der tagespolitischen Brochürenlitteratur. Zwar verspricht der Verfasser „das Thema einigermafsen erschöpfend zu behandeln“ (S. VII) und erachtet es als den Zweck seiner Arbeit, „der Sache thunlichst neue Seiten abzugewinnen und insbesondnre die prinzipielle Frage zu vertiefen und zu klären“ (S. 131). Doch dürfte der vorurteilsfreie Leser kaum zu der Ueberzeugung kommen, dafs diese Aufgaben, die sich der Verfasser stellt, nun auch von ihm gelöst worden seien. Denn der Gedanke, auf den Kulemann grofsen Wert legt (S. 8, 158 f.), „dafs die letzten Wurzeln des Uebels gar nicht in den besonderen Verhältnissen des Kleinbetriebes, sondern in den allgemeinen Bedingungen von Produktion und Konsumtion liegen“ (S. 158), dafs also das „Handwerkerproblem“ im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung zu behandeln sei, dürfte ebenso wenig den Anspruch auf Neuheit erheben können, wie die Art und Weise, in der der Verfasser diesen Gedanken ausführt, den Anspruch auf Vertiefung. Dafs der Hauptgegner des Kleinbetriebes der Grofsbetrieb sei (S. 94), ist eine doch wohl recht verbreitete (wenn auch deshalb in dieser Allgemeinheit nicht weniger falsche) Meinung, und dafs das Kleingewerbe dieser Konkurrenz des Grofsbetriebes durch Benutzung von Genossenschaften und Anwendung von Kleinkraftmaschinen (S. 92 ff.) wirksam begegnen könne, ein auch schon vor Kulemann recht häufig geäufserter Irrtum. Solcherart „prinzipielle“ Behandlung der Materie tritt denn auch hinter der Erörterung der politischen Tagesfragen im Verlaufe der Schrift durchaus in den Hintergrund. Den Hauptinhalt bildet die Besprechung des Befähigungsnachweises, der Zwangsinnungen und sonstigen „Organisations“versuche, der gesetzlichen Beschränkung der Konsumvereine, der Wanderauktionen, Abzahlungsgeschäfte, des Hausierhandels, des Firmenschwindels, des Submissionswesens, der Gefängnisarbeit u. s. w. u. s. w. Hier mag der Verfasser dem Tagespolitiker manchen brauchbaren Wink geben. In dem Vorwort stellt sich uns Kulemann als Vater des Antrags vor, den Konsumvereinen den Verkauf an Nichtmitglieder zu untersagen, „eine Bestimmung, die deshalb vielfach nach meinem Namen benannt ist“, und macht er das Urheberrecht geltend für den Gedanken eines sog. „fakultativen Befähigungsnachweises“, denn obwohl „derselbe“, wie er nachträglich aus dem Studium der einschlägigen Litteratur ersehen habe, nicht neu sei, so habe er doch davon, als er ihn äufserte, nichts gewufst, zudem entsprächen die Vorschläge

nicht in vollem Umfange dem, was er empfehle. Jedenfalls scheint der Verfertiger der neuesten Regierungsvorlage über die Zwangsorganisation des Handwerks sich an der Kulemannschen oder nicht Kulemannschen Idee inspiriert zu haben. Denn bekanntlich enthält die Vorlage so etwas wie den „fakultativen Befähigungsnachweis", dafern sie Staatsprüfungen einführen will, deren Ablegung dem einzelnen Handwerker zwar freistehen, an deren Absolvierung jedoch das Recht geknüpft sein soll, den „Meister"-Titel zu führen. Im Allgemeinen sucht der Verfasser der vorliegenden Schrift, wie schon aus dem genannten Vorschlage ersichtlich wird, zwischen den „Extremen" thunlichst zu „vermitteln", ein echt nationalliberaler Gedanke.

3. Die „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik.

Wenn wir einen solchen Stofs „neuerer Litteratur über das Handwerk" durchblättern, wie ich ihn in den vorstehenden Schriften zur Anzeige gebracht habe, so bekommen wir nicht gerade einen erhebenden Eindruck von der Fülle und dem Reichtum der darin niedergelegten Gedanken. Schevens und Stiedas Arbeiten, die mehr Beachtung verdienen, suchen ihre Aufgabe auf Spezialgebieten, ohne sich viel um prinzipielle Erörterungen zu kümmern: das übrige stellt doch eine recht kümmerliche Ausbeute zweier Jahre dar. Und wenn wir Umschau halten in der gesamten Litteratur der letzten zwei Jahrzehnte über das Handwerk, so müssen wir zu unserer Beschämung feststellen, dafs das dürftige Ergebnis — ich meine es nicht nur dem Umfang nach, versteht sich, sondern vor allem den Inhalt betreffend — der letzten Zeit nicht nur einen zufälligen schlechten Ernteausfall darstellt, sondern dafs es vorbildlich auch für die vergangenen Jahre ist. Wenn wir von Büchers doch nur ganz skizzenhaftem Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften absehen, so weist die deutsche Litteratur über das Handwerk seit dem Erscheinen von Schmollers hochbedeutsamem und immer noch brauchbarem Buche über das Kleingewerbe (1870) keinerlei Arbeit auf, die einen wissenschaftlichen Fortschritt über die Schmollersche Schrift hinaus bedeutete, von historischen Forschungen abgesehen. Die Theorie der kleingewerblichen Entwicklung ist im letzten Menschenalter um keinen Fuss breit weiter gekommen. Vielmehr weisen alle Schriften der letzten Jahre eine verblüffende Familienähnlichkeit auf: sie leiden sämtlich an fortschreitender Phthisis.

Seit 25 Jahren klingen uns beständig dieselben Argumente an die Ohren. Die Freunde des Handwerks versprechen diesem einen wenigstens teilweise gesicherten Bestand auch für die Zukunft in den männiglich bekannten drei Sphären: „als Kunsthandwerk", „individuelle" Arbeit und „Reparaturgewerbe". Im übrigen verweisen sie auf Kleinkraftmaschinen und Genossenschaften als die „Retter" des Handwerks. Von den Freunden des Grofsbetriebes erfahren wir regelmäfsig immer wieder, dafs das Handwerk vom „Grofsbetrieb" vernichtet würde und

keinerlei Zukunft habe. Der Beweis wird mit Hülfe der Marx'schen Konzentrationstheorie oder aber mit dem kümmerlichen statistischen Material unserer paar Berufszählungen geführt. Wie oft hat wohl schon durch Gegenüberstellung der 1875er und 1882er Ziffern der Nachweis eines sicheren Untergangs des Handwerks erbracht werden sollen!

Die Mühle klapperte schliefslich in unerträglicher Weise, weil auch nicht ein Korn mehr darin zum Vermahlen übrig geblieben war.

Von diesem sterilen Gerede konnte uns nur Eines befreien: Material, neues, dem Leben unmittelbar entnommenes Material. Woher konnte das kommen? Jeder von uns, der die Dürftigkeit der gewerbewissenschaftlichen Litteratur der letzten Jahrzehnte mit Schmerzen empfand, wird zunächst für seine Person bemüht gewesen sein, sein Anschauungsgebiet zu erweitern. Die persönliche Erkundigung, der Besuch von Gewerbetreibenden, wie er in den von uns jüngeren Dozenten wohl allgemein gepflegten Exkursionen mit unsern Schülern seine systematische Ausbildung erfahren hat, wird manchem eine wertvolle Erweiterung seiner Anschauungen und Vermehrung seiner Kenntnisse gebracht haben. Aber die individuelle Erfahrung kann doch niemals die gehörig breite und sichere Basis für eine prinzipiell neue Auffassung des wirklichen Lebens bieten.

Wäre auf die Statistik zu hoffen gewesen. Gewifs werden wir alle die Ergebnisse der 1895er Berufs- und Gewerbezählung mit Spannung erwarten. Aber ich möchte doch mein Urteil über den Wert der Gewerbestatistik dahin abgeben, dafs meines Erachtens nicht allzuviel Hoffnungen an deren Ergiebigkeit geknüpft werden sollten. Wer die Unbeholfenheit einer allgemeinen Statistik kennt, wird keinen Augenblick zweifelhaft sein, dafs ihre Ergebnisse mit sehr grofser Vorsicht aufzunehmen sind. Wo es, wie in der vorliegenden Frage, auf die minutiöseste Unterscheidung der einzelnen Unternehmungsformen und Betriebsweisen, auf die Erfassung gleichsam des Geistes, der in den verschiedenen Sphären der gewerblichen Produktion herrscht, auf die Abmessung der Lebenskraft ankommt, die den einzelnen Trägern unserer gewerblichen Entwicklung innewohnt, da versagt das grobe Instrument der allgemeinen Gewerbestatistik leider nur allzu oft. Wohl sind zahlenmäfsige Erfassungen der Massenerscheinungen selbstverständlich auch hier dem Forscher ein willkommenes Hülfsmittel; aber ihre Brauchbarkeit erhöht sich in dem Mafse, wie sie spezialisiert sind, wird um so gröfser, je mehr sie von kundigen Beobachtern auf kleinerem Gebiete — vorausgesetzt, dafs es typische Fälle sind, die er untersucht — unter Berücksichtigung aller einschlägigen Einzelheiten angestellt werden. Wie berechtigt solche Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Statistik auf unserem Felde ist, zeigt meines Erachtens beispielsweise Schmollers Buch über die Kleingewerbe. Dieses ist bekanntlich zu einem grofsen Teile eine Verarbeitung des bis 1870 in Deutschland vorhandenen gewerbestatistischen Materials. Nun habe ich

aber immer die Empfindung gehabt, dafs die geringsten Aufschlüsse, deren uns das Buch in so reichem Mafse bietet, aus der Vergleichung der Ziffern sich ergeben, dafs vielmehr das beste darin auf der theoretischen Verarbeitung der persönlichen Anschauungen des Verfassers und Schilderungen gewerblicher Zustände durch andere beruht.

Das Ergebnis für mich ist dieses: dafs allgemeine Statistiken mindestens niemals ausreichen, um eine brauchbare Theorie der gewerblichen Entwicklung darauf zu basieren. Bleibt als dritte Methode zur Beschaffung des Materials die Induktion. Diese hat zwei Hülfsmittel, die Enquête und die Monographie. Beide Wege sind in letzter Zeit beschritten worden. Wir besitzen neue Gewerbeenquêten aus Frankreich,[1]) England,[2]) Oesterreich[3]) und Deutschland.[4]) Ueber ihren Wert zu urteilen, will ich mir versagen. Es mag nur soviel bemerkt sein, dafs sich die Enquêten des Office du Travail stark der monographischen Bearbeitung nähern, während die der übrigen Länder meist unter einseitigen Gesichtspunkten veranstaltet sind und nicht die Gesamtheit der gewerblichen Entwicklung ins Auge gefafst haben. Ob nun überhaupt die Enquête, auch in ihrer Vollendung, von der die kontinentale jedenfalls weit entfernt ist, uns ein zuverlässiges Bild von den Tendenzen der gewerblichen Entwicklung — und nach deren Erkenntnis verlangt es uns doch vor allem — zu geben vermöchte, scheint mir einigermafsen zweifelhaft. Sie bietet zunächst und vor allem doch nur eine Uebersicht über die gegenwärtige Lage, wie sie sich in den Augen der Befragten darstellt und versagt fast immer, wo wir nach den Veränderungen, nach den treibenden Kräften, nach den voraussichtlichen Existenzbedingungen der Zukunft zu forschen beginnen. Hier nun ist in hervorragendem Mafse die wissenschaftliche Monographie berufen, die Lücken, die persönliche Erkundigung, Statistik und Enquête in fühlbarer Weise lassen, auszufüllen. Sie benutzt, wo sie in vollendeter Form erscheint, das mufs zunächst bemerkt werden, die übrigen Methoden der Thatsachenerforschung sämtlich: sie basiert auf persönlicher Umschau, sammelt in zweckmäfsiger Weise statistisches Material und erforscht die Ansichten der Beteiligten durch Umfrage nach Art der Enquête. Sie leistet aufserdem aber mehr, sofern sie die Möglichkeit gewährt, aus historischer Betrachtung die Entwick-

---

[1]) Die Publikationen des „Office du Travail": „La petite industrie". Tome I. L'alimentation à Paris. Paris 1893.

[2]) Die Arbeiten der „Royal Commission on Labour." London 1892 ff.

[3]) Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. Wien 1892; Gewerbe-Enquête 1893 — beide von Abgeordnetenkommissionen veranstaltet; ferner eine private Enquête sozialdemokratischer Theoretiker und Praktiker unter Vorsitz Dr. Leo Verkaufs über die Lage verschiedener Gewerbe. Wien 1895.

[4]) Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Berlin 1895.

lungstendenzen der beobachteten Wirtschaftserscheinungen abzuleiten, vor allem die Lebensbedingungen und die Lebenskraft der einzelnen Unternehmungs- und Betriebsformen zu ermitteln.

Solchen gewerblichen Monographien hat nun in letzter Zeit die Forschung insbesondere in Deutschland sich mit Vorliebe zugewendet. Brentanos Schule hat seit einigen Jahren dieses Gebiet mit besonderem Eifer gepflegt; ihr verdanken wir eine Reihe sehr tüchtiger Arbeiten.[1] In Frankreich hat P. du Maroussem bedeutsame Untersuchungen angestellt.[2] Jedoch mufste sich bald die Erkenntnis ergeben, dafs die Einzelmonographie die gestellte Aufgabe nicht zu lösen vermochte. Es mufste darnach gestrebt werden, grofse Massen von Monographien zu erhalten. Aus einem sehr naheliegenden methodologischen Grunde: die induktive Forschung basiert auf der Ermittlung des „Typus". Der Typus aber ergiebt sich am ehesten durch Häufung von Beobachtungen, weil in dem Mafse, als sich die festgestellten Fälle mehren, das lokal Zufällige vom Generellen, dem modernen Wirtschaftsleben als solchem Eigenen, also vom Typischen scheiden läfst. Diese Aufgabe einer massenmonographischen Bearbeitung unseres Gegenstandes sollten die „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik lösen und sie haben sie meines Erachtens in einer glänzenden Weise gelöst. Ueber 100 Monographien, deren Untersuchungsgebiet sich über ganz Deutschland, über Stadt und Land erstreckt, haben uns ein Material zu Tage gefördert, wie es meines Wissens keiner früheren Untersuchung zu irgend einer Zeit und in irgend einem Lande gelungen wäre.

Es kann nun nicht auch nur entfernt meine Absicht sein, von den materiellen Ergebnissen dieser Sammlung von Monographien zu sprechen. Dazu würde es nicht nur des Raumes eines Zeitschriftenaufsatzes, sondern dessen eines Buches bedürfen. Denn wir können so viel getrost sagen, dafs die bisherigen Theorien von der modernen gewerblichen Entwicklung in wesentlichen Teilen durch das neue Material über den Haufen geworfen sind.

Was ich mir für diese Anzeige vorgenommen hatte, war lediglich die Hervorkehrung der prinzipiellen Bedeutung der neuen Publikation. Ich habe mich dabei bei recht elementaren methodologischen Erörterungen deshalb länger aufhalten müssen, weil auch von wissenschaftlicher Seite die „Untersuchungen" Gegenstand sehr abfälliger Kritik geworden sind. Ein von mir sonst geschätzter Vertreter der „österreichischen" Schule, Dr. Schüller, hat u. a. in einer Besprechung in der Wiener „Zeit" sehr geringschätzig von diesem Materialhaufen gesprochen, den da die „historische Schule" wieder habe zusammentragen lassen. Ich

[1] Münchener volkswirtschaftliche Studien; herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. 1. Stück: Die Schuhmacherei in Bayern; 3. Stück: Das Schneidergewerbe in München; 7. Stück: Das Münchener Bäckergewerbe.

[2] La question ouvrière. Paris 1891 f. Bisher 3 Bände.

weifs nicht, ob er sein Urteil — es war auf Grund der ersten Bände gefällt — noch heute aufrecht erhält. Es würde mich das bei einem so klaren Kopfe wundern. Denn auch die oberflächlichste methodologische Erwägung, wie ich sie etwa im vorstehenden angestellt habe, mufs doch zu einer wohlwollenderen Beurteilung führen. Wenn Dr. Schüller die Qualität der einzelnen Arbeiten bemängelte, so hat er damit gewifs in mancher Beziehung recht. Musterleistungen sind wenige unter den Monographien; aber auch nur wenige ganz schlechte; gänzlich unbrauchbar ist keine. Und hier thut es wirklich auch „die Masse." Das ist nun eben die Kunst des systematisierenden Theoretikers, das aufgehäufte Material geistvoll zu benutzen. Alle die von Dr. Schüller in seiner Kritik vermifsten Gesichtspunkte wird der Theoretiker mitzubringen haben und mit dem Lichte deduktiver Forschung wird er das reiche Thatsachenmaterial durchleuchten müssen. Denn dafs hier einstweilen nichts anderes als Bausteine aufgehäuft sind, die des genialen Architekten harren, der sie zu einer zeitgemäfsen Theorie der gewerblichen Entwicklung zusammenfügen soll, wird kein Kundiger bestreiten. Und warnen möchte ich dringend vor einer andern extremen Auffassung, die hier und da aus einigen der Arbeiten hervorlugt, als ob durch die ungeheure Fülle von differenten Erscheinungen, als ob durch die offenbar gewordene Mannigfaltigkeit der Entwicklungsreihen nun der Nachweis für die Unmöglichkeit einer einheitlichen theoretischen Konstruktion unseres Gewerbewesens erbracht worden sei. Das ist der Standpunkt des denkfaulen Empirikers, der ferne von uns sei. Nein, das schönste Ergebnis der bedeutsamen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik für die Wissenschaft ist dieses, dafs nun ein fruchtbares Theoretisieren wieder möglich gemacht ist, dafs wir Systematiker wieder Korn auf unsere Mühle bekommen haben. Allons travailler!

Stammler, Prof. Dr. *Rudolf*, *Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung.* Eine sozialphilosophische Untersuchung. Leipzig, Veit u. Comp. 1896. 668 S.

Es ist naturgemäfs, dafs derjenige, welcher es unternimmt, die Grundlagen der Wissenschaft, ihre tiefsten Probleme zum Gegenstand seiner Untersuchungen zu machen, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich lenkt. Ist doch das Ergebnis seiner Forschungen für jeden einzelnen Baumeister des wissenschaftlichen Lehrgebäudes von der gröfsten Tragweite. Es ist der gemeinsame Boden für ihrer aller Arbeit, um den es sich handelt und von dessen sicherer Fundamentirung Richtung und Erfolg ihres Mühens abhängt.

So ist denn auch dem Stammlerschen Werke bei seinem Erscheinen die gröfste Beachtung zu teil geworden. Und es hat das ihm entgegengebrachte Interesse vollauf verdient. Denn wie man auch zu den Resultaten stehen mag, zu welchen der Autor gelangt, so wird doch

stets anerkannt werden müssen, dafs wir es hier mit einer durchaus gründlichen und darum bei der weiteren Diskussion der angeregten Fragen stets zu beachtenden Untersuchung über die grundlegenden Probleme der Sozialwissenschaft zu tun haben.

Stammler hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu ergründen, welches die grundlegende formale Gesetzmäfsigkeit ist, unter der das soziale Leben des Menschen steht, nicht ein bestimmtes, historisch gegebenes, sondern das soziale Leben schlechthin. Welche Methode ist einzuschlagen, — dies erörtert die Einleitung —, um zu einer Einsicht in jene Gesetzmäfsigkeit zu gelangen? Die blofse Induktion aus vielen Einzelbeobachtungen reicht nicht aus, da das Generalisieren einen einheitlichen Gesichtspunkt (Kausalität oder Zweckidee?), nach welchem es vorzunehmen ist, bereits voraussetzt. — „Das Problem der sozialen Gesetzmäfsigkeit besteht in der Aufgabe, in dem Wechselvollen des sozialen Lebens Einheit herzustellen" (S. 17.) Die einheitliche Erfassung einzelner Erscheinungen ist aber eine That unseres Bewufstseins. Darum mufs der erste Schritt die objektiv-logische Analyse der Begriffe und Sätze sein, in welchen wir unsere soziale Erkenntnis vollziehen. Mit Hilfe der systematischen Zergliederung dieser Begriffe ist dann derjenige Grundsatz herauszufinden, „unter dessen bewufster Festhaltung allein eine Einheit in den wechselvollen Bestrebungen des sozialen Lebens möglich ist". (S. 17, 21.)

Die so zu lösende erkenntniskritische Aufgabe will nun Stammler im Anschlufs an die Lehre der materialistischen Geschichtsauffassung abhandeln. Denn diese giebt für seine Untersuchungen in der vorhandenen Litteratur den einzigen Anknüpfungspunkt; auch sie versucht ein oberstes einheitliches Prinzip aufzuweisen, welchem alle soziale Einzelerkenntnis sich eingliedert.

Nach diesem Exposé giebt uns das I. Buch (S. 27—80) den Stand der Lehre der materialistischen Geschichtsauffassung und ihres praktischen Ausläufers, des modernen Sozialismus. Die anschauliche, zum Teil glänzende Darstellung gelangt zu dem Satz, dafs es der materialistischen Geschichtsauffassung an einer scharfen Erfassung der von ihr verwandten Begriffe mangelt, dafs sie aber auch die Art der sozialen Gesetzmäfsigkeit verkennt. Demgegenüber haben Buch II und III die Aufgabe, die letzten Grundbegriffe unserer Wissenschaft klarzustellen und den einzelnen Zweigen ihr Forschungsgebiet zuzuweisen, während Buch IV und V die Art und den Inhalt der sozialen Gesetzmäfsigkeit zum Gegenstand haben und den Nachweis führen sollen, dafs diese nicht eine kausale, sondern nur eine teleologische sein kann.

Die Untersuchung wendet sich zunächst dem Begriff des sozialen Lebens zu, welchem gegenüber die Begriffe „Wirtschaft" und „Recht" nur untergeordnet und abgeleitet sind. Dieser wird als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung einzig und allein durch das Kriterium der von Menschen herrührenden äufserlichen Rege-

lung bestimmt (S. 89.) Soziales Leben und äufserlich geregeltes Zusammenleben ist identisch. Erst durch dieses Kriterium wird ein Betrachtungsgegenstand als sozialwissenschaftlicher qualifiziert und in strikten Gegensatz zur naturwissenschaftlichen Untersuchung gestellt.

Der Begriff des sozialen Lebens enthält als formales Element die äufsere Regelung [die „regelnde Form"] und als materielles das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken [„die geregelte Materie"]. Die äufsere Regelung geschieht entweder durch rechtliche Satzungen oder durch Konventionalregeln. Die ersteren treten mit dem Anspruch auf, als Zwangsregeln zu gelten, sie erlauben keinem der Rechtsunterworfenen sich nach Gutdünken ihnen zu entziehen. Letztere zwingen die ihnen Unterstellten nur hypothetisch, nur so lange deren Einwilligung dauert. Gleichgiltig ist es einerseits, dafs das Recht thatsächlich oft nicht die Macht hat, den von ihm beanspruchten Zwang zu verwirklichen und andererseits, dafs die Konventionalregel thatsächlich häufig einen stärkeren Zwang auf die Genossen ausübt als die Rechtssatzung (Duell). Immer kann sich der Genosse durch freiwilliges Ausscheiden dem Zwange der letzteren entziehen, nicht aber dem Geltungsanspruch der ersteren. Für die folgende Darstellung dient Stammler zum Zweck gröfserer Einfachheit das Recht als Repräsentant der Form des sozialen Lebens.

Materie des letzteren (III. Abschnitt) ist nicht etwa die den Menschen umgebende Natur. Die Eigentümlichkeit des sozialen Stoffes besteht vielmehr darin, dafs es sich hier um vereinte menschliche Thätigkeit handelt. Jede solche Thätigkeit ist nun auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet. Geregelt wird also das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken. Die Art der Bedürfnisse, um deren Befriedigung es sich handelt, hat mit der Umgrenzung des Begriffs der sozialen Materie nichts zu thun; die Scheidung in höhere und niedere Bedürfnisse ist nicht nur eine ganz flüssige, sondern auch völlig unerheblich. Beide bilden den Gegenstand sozialer Betrachtung nicht, wenn sie naturwissenschaftlicher Erwägung unterzogen werden (Ernährungshygiene); sie bilden ihn beide, wenn das geregelte Zusammenwirken zwecks Bedürfnisbefriedigung untersucht wird. So hat es denn auch die Nationalökonomie nicht mit der Wirtschaft schlechthin zu thun — denn die isolierte Wirtschaft (Robinsonaden) unterliegt lediglich einer naturwissenschaftlichen Betrachtung — sondern nur mit sozialer Wirtschaft; ihr Objekt ist die „konkrete Ausgestaltung eines bestimmt geregelten zusammenwirkenden Verhaltens, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist". (S. 157.)

Sonach erschöpft sich die Aufgabe des Rechts in einer Regelung der Wirtschaft, da dieser Begriff alles Zusammenwirken umfafst. Innerhalb der Wirtschaft aber lassen sich nur noch Einteilungen von relativem Werte treffen, nicht aber verschiedene Rangstufen und Abhängigkeitsverhältnisse der Bedürfnisse aufstellen. Die staatliche Ordnung ist ein

Bedürfnis grad' so wie das Essen, Lernen und Rauchen und bei Voraussetzung eines sozialen Lebens stets schon mitgegeben. Eine Priorität des ökonomischen Moments vor dem politischen, wie sie in dem von Marx beliebten Bild der ökonomischen Basis und des politischen Ueberbaus zum Ausdruck kommt, ist nicht vorhanden. (S. 159/62; §§ 61/62.)

Mit dieser unbedingten Einheitlichkeit des sozialen Lebens beschäftigt sich nun des Näheren das III Buch. [Monismus des sozialen Lebens S. 165—345.] Das Recht freilich als die Form kann auch für sich wissenschaftlich behandelt werden. Dies geschieht in der Rechtswissenschaft, mit deren Aufgaben sich der erste Abschnitt des Buches (S. 165–188) beschäftigt. Es wird hier namentlich das Problem des Naturrechts erörtert. Das Bestreben unter empirisch bedingten Verhältnissen das ideale Recht zu suchen und das positive an ihm zu messen, sei sehrwohl berechtigt. Eine allgemeingiltige Erkenntnis vom sozialen Leben aber kann in der Aufweisung eines bestimmten Inhalts einer Rechtsordnung nicht bestehen; vielmehr kann der einheitliche Gesichtspunkt für alles soziale Leben nur ein solcher seiner Form, nicht aber der Materie sein. (S. 186/187.)

Im Gegensatz zum Recht ist die Wirtschaft einer gesonderten wissenschaftlichen Betrachtung nicht fähig; vielmehr hat jeder nationalökonomische Satz eine bestimmte rechtliche Regelung zur bedingenden Voraussetzung; mit dem Absehen von einer solchen ist nur noch eine natürlich-technische Betrachtung möglich.

Nun ist zwar anzuerkennen, dafs die soziale Wirtschaft in ihrer Ausgestaltung einen bestimmenden Einflufs auf die Abänderung der Rechtsordnung ausübt. Aber es wird bestritten, dafs wir es hier mit einem kausal aufzufassenden Vorgang zu thun haben. Der Begriff der Kausalität pafst nicht. Recht und Wirtschaft verhalten sich wie Regel und Geregeltes, wie Form und Materie. Es ist nicht zeitlich zuerst eine soziale Wirtschaft gegeben und diese produciert dann eine rechtliche Ordnung, oder umgekehrt; vielmehr kann erstere immer nur in ihrer durch letztere geregelten Erscheinung Gegenstand sozialwissenschaftlicher Betrachtung werden.

Der II. Abschnitt des III. Buchs mit dem Titel „Oekonomische Phänomene" ist der speziellen Betrachtung der geregelten Materie gewidmet. Unter „ökonomischen Phänomenen" versteht Stammler die bei der konkreten Ausführung eines geregelten Zusammenwirkens zu Tage tretenden Einzelerscheinungen (259.) Diese konkrete Ausführung geschieht durch Verbinduug der Einzelnen nach den von der Rechtsordnung normierten Regeln. Die Rechtsordnung trifft Bestimmungen über Eheabschlufs, über Kauf, Arbeitsverhältnis u. s. w. und nach Mafsgabe dieser Bestimmungen treten die Einzelnen in Beziehung zu einander, sie schaffen Rechtsverhältnisse. In deren Begründung und Durchführung vollzieht sich das soziale Leben. — Die Einzelursachen nun, welche bei der Konstituierung eines oder des anderen

Rechtsverhältnisses mitwirken, entziehen sich in ihrer Mannigfaltigkeit und Komplikation unserer Erkenntnis. Da wir aber nach Einheit und Regel suchen, „so verbleibt nichts anderes, denn aus regelmäfsigen Wiederholungen auf unterliegendes gleichmäfsig Wirkendes zu schliefsen. Ein ökonomisches Phänomen heifst daher eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen". (S. 264.)

Die §§ 45—47 bringen die Klassifikation der ökonomischen Phänomene. Sie ist eine analytische oder synthetische, je nachdem innerhalb gleichartiger Rechtsverhältnisse nach gemeinsamen Merkmalen geteilt wird, (so innerhalb der Lohnarbeiter Männer, Frauen und Kinder), oder erst Rechtsverhältnisse verschiedener Art auf eine Person konzentriert und dann aus solchen Personen Gruppen gebildet werden (so Handwerker und Grofsindustrielle). Von grofser Wichtigkeit ist in beiden Fällen die Einteilung nach der besonderen Art der thatsächlichen Durchführung eines Rechtsverhältnisses (gut und schlecht behandelte Sklaven; Geizhälse und Verschwender.) Wie kompliziert so die einzelnen ökonomischen Phänomene auch sein mögen, immer lassen sie sich auf rechtlich geregelte Einzelverhältnisse als ihre letzte Erkenntnisbedingung zurückführen (S. 293). Endlich werden auch diejenigen sozialen Massenerscheinungen, bei welchen es an der Begründung eines Rechtsverhältnisses mangelt, als negative soziale Phänomene dem System angegliedert. Zu ihnen gehören z. B. die unabgesetzten Waren, die Wirtschaft der Eigenproduktion und die Verbrechen.

Die ökonomischen Phänomene weisen nun, obgleich sie nur die Materie des sozialen Lebens konstituieren und unter der Erkenntnisbedingung einer bestimmten rechtlichen Regelung stehen, doch eine von letzterer unabhängige Veränderung auf. Aber so lange nicht eine Aenderung auf Seiten der Rechtsordnung auftritt, ist ein Aufkommen und eine Ausgestaltung ökonomischer Phänomene z. B. infolge technischer Neuerungen nur in quantitativer Hinsicht möglich (Gründung neuer Fabriken); qualitativ sind sie durch die regelnde Form gebunden. Diesen Veränderungen in ihrem vielverschlungen inneren Zusammenhang nachzugehen, ist Aufgabe der Nationalökonomie.

Die höhere Frage demgegenüber ist die nach der Umbildung der Rechtsordnung; denn diese ist die Basis, auf welcher die ökonomischen Phänomene ruhen und sich ausbilden: mit ihrer Umänderung müssen also auch die alten Phänomene verschwinden. Wie geht nun eine solche vor sich? Hier ist vor allem daran festzuhalten, dafs das gesellschaftliche Leben als Einheit zu erfassen ist. Es geht nicht an, zwei getrennte Kausalreihen der Entwicklung anzunehmen, eine eigene der psychischen Erscheinungen und eine solche der Sozialordnurg und sodann ein nicht näher definierbares Eingreifen der unkontrollierbaren Kräfte der Volksseele oder einer Spezies derselben, des „Rechtssinns", in die Rechtsordnung zu statuieren. Das ist keine Erklärung der Rechtsänderungen, sondern ein Verzicht auf eine solche. Auch ein selbstän-

diger Einflufs grofser Männer auf die soziale Entwickelung ist von der Hand zu weisen (§ 70).

Die Regelung des Zusammenlebens ist ohne Zweifel von vorgefundenen natürlichen Bedingungen des Menschen und seiner Umgebung abhängig (somit auch von der Technik). Diese Beeinflussung ist aber keine direkte, sondern vermittelt durch das Medium der sozialen Phänomene. „Indem diese anschwellen und in sicherer Tendenz sich weiter entwickeln, drängen sie auf Umänderungen der bestehenden Form des sozialen Lebens, als der konstituierenden Bedingung aller jener Erscheinungen desselben" (S. 325), dadurch dafs sie bestimmte Vorstellungen und Bestrebungen auf Aenderungen des Rechts erwecken.

Somit ergiebt sich für die Sozialwissenschaft als bleibender Kern der materialistischen Geschichtsauffassung der Satz, dafs in einheitlicher Gesetzmäfsigkeit die ökonomischen Phänomene als Bewegungen der Materie des sozialen Lebens die kausal bestimmenden Gründe von Rechtsänderungen liefern. (S. 345)

Aber mit dieser Gesetzmäfsigkeit ist eine erschöpfende Betrachtung des sozialen Lebens noch nicht geleistet, seine letzte, oberste Einheit noch nicht aufgewiesen. Ihrer Feststellung ist der zweite Teil des Stammlerschen Werkes (Buch IV und V) gewidmet.

Das Kausalgesetz findet auf menschliche Handlungen dieselbe Anwendung wie auf das Naturgeschehen. Diesen Satz erkennt Stammler bedingungslos an. Aber, fährt er fort, das Kausalgesetz bedeutet nicht die einzige Art der gesetzmäfsigen Erfassung des menschlichen Handelns. Eine künftige Handlung kann ich vielmehr, aufser als kausal bewirktes Geschehen in der äufseren Natur, auch als eine von mir zu bewirkende vorstellen, wobei sich die Vorstellung einer Wahl des Handelnden einfindet. Der Inhalt dieser Vorstellungen ist aber von der Herrschaft des Kausalgesetzes ganz unabhängig; denn dieses bedeutet nur eine formale Art, Erscheinungen der Sinnenwelt zu verknüpfen; hier handelt es sich aber nicht um solche Erscheinungen, sondern nur um künftige mögliche Handlungen. Es besteht somit eine zweite Möglichkeit der Betrachtung menschlicher Handlungen, nach der Seite der Zwecksetzung. Die Gesetzmäfsigkeit solcher Zwecksetzungen ist gleichbedeutend mit dem einheitlichen obersten Gesichtspunkt, unter dem alle Zwecksetzungen stehen, einem obersten Gesetze des Telos, nach welchem die Berechtigung aller Einzelzwecke zu bemessen ist. „Diese Einheit liegt in dem Gedanken eines Ziels, bei dessen Erreichung der Mensch von keinem subjektiven Sonderzwecke ... geleitet worden wäre". „Freies Wollen — das ist: objektiv giltige Zwecksetzung." (S. 368.) Dafs diesem letzten Ziel die konkreten Handlungen und Wandlungen auch tatsächlich entsprechen müfsten ist nicht zu behaupten.

Für das soziale Leben kann nun die oberste Gesetzmäfsigkeit nur eine teleologische sein. Das faktische Geschehen ist ein zu zersplittertes und die Verschiedenheit des Erfolges sozialer Bestrebungen eine zu grofse, als

dafs man hier eine grundlegende Einheit als gesetzmäfsige Erfassung der Ursachen und Wirkungen feststellen könnte. Auf eine „schliefsliche" Anpassung des Rechts an die Wirtschaft zu vertrösten, ist aber nur eine Ausflucht. Nun führt der Begriff des Rechts den Gedanken in sich, dafs gewisse Zustände erreicht werden sollen. (S. 401.) Die Schöpfung des Rechts geschieht durch menschliche Handlungen, somit unter Vorstellung von zu bewirkenden Zuständen. „Folglich kann die grundlegende Einheit, in der sich das letzte Gesetz für den Inhalt aller sozialen Bewegungen darzustellen hat, auch nur in der Einheit des Zieles gelegen sein". (S. 429.) Deren ganzer Gedanke geht in der Vereinigung zu gemeinsamer Verfolgung von Zwecken auf. „Das Wesen des sozialen Daseins der Menschen liegt in dem Wollen und in der Verfolgung von Zwecken und nicht in der Erkenntnis von einem blofs kausalen Getriebenwerden". (S. 446.)

Somit verfehlt die materialistische Geschichtsauffassung ihrer ganzen Richtung nach gründlich die Lösung des Problems der sozialen Gesetzmäfsigkeit.

Jenes oberste Endziel ist als einheitlicher Gesichtspunkt für alle denkbaren Inhalte sozialer Einzelziele zu erfassen. Es aufzuweisen ist die Aufgabe des letzten Buchs.

Es beginnt mit eingehenden rechtsphilosophischen Erörterungen. Denn es bleibt noch festzustellen, in welcher der beiden Arten regelnder Form, der Rechtsregel oder der Konventionalregel, wir die oberste Einheit auffinden müssen. Es wird zu diesem Zweck das Recht in einem ersten Abschnitt begrifflich gegenüber der Willkür abgegrenzt. Der II. Abschnitt führt sodann aus, dafs nur das Recht ein letztes Ziel für alles nur denkbare Zusammenleben abgeben kann, denn nur das Recht, nicht aber die Konventionalregel ist für jede Art des Zusammenlebens als Regelung denkbar. Die Konventionalregel ermöglicht frei gebildete Genossenschaften nur für „konventionsfähige" Menschen, d. h. solche die imstande sind, über ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft selbst zu befinden. Sobald die soziale Ordnung selbst die Bestimmung darüber trifft, wer konventionsfähig ist, und wer ihr ohne Rücksicht auf seinen Willen unterworfen sein soll (Alter der Grofsjährigkeit z. B.), ist nach den oben festgestellten Begriffen von Recht und Konvention eben wieder der Rechtszwang statuiert. So ist also das Recht das einzige Mittel zu einer allgemeingiltigen Gesetzmäfsigkeit des menschlichen Lebens, womit denn auch die gegen den Rechtszwang vom extremen Subjektivismus (Anarchismus) gerichteten Angriffe zusammenfallen.

Es bleibt nun nur noch zu zeigen, welchen Inhalts die Rechtsregelung ist, die die allgemeingiltige Einheit der Zwecksetzungen darstellt. Die allgemeine Glückseligkeit kann eine solche nicht abgeben; denn die Wünsche der Menschen haben ja selbst erst an dem Prüfstein jenes obersten Gesetzes ihre Berechtigung zu erweisen. Wie oben ausgeführt, ist der freie, d. h. von jedem nur subjektiven Begehren freie Wille,

das oberste Gesetz des τέλος. Somit ist die „Gemeinschaft frei wollender Menschen" das unbedingte Endziel des sozialen Lebens. „Es ist die Idee einer Menschengemeinschaft, in der ein jeder die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu den seinigen macht; einer Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen mufs, sobald er frei von blofs subjektivem Begehren sich entschiede". (S. 575.) Diesem Endziel hat sich eine jede soziale Bestrebung einzugliedern, wenn anders sie einen Anspruch auf Berechtigung haben will. „Gerechtigkeit ist der feste Wille des Gesetzgebers, seine empirisch bedingten Regeln unter dem obersten Zielpunkt des sozialen Lebens, der Gemeinschaft frei wollender Menschen zu setzen". (S. 601.)

Der Gedankengang des Autors konnte nur in grofsen Zügen angegeben werden. Es findet sich in dem ganzen Werke verstreut eine Fülle von wertvollen Einzelausführungen, besonders Glossen zu den einschlägigen Lehrmeinungen, die dem Buch einen nicht zu unterschätzenden kritischen Wert verleihen. Die Darstellung ist in Anbetracht der Sprödigkeit des Stoffs verständlich und gefällig zu nennen. Nur wirkt des Oefteren ihre Breite störend und vielfach finden sich überflüssige Wiederholungen.

Es kann sich natürlich hier nur um eine kritische Beleuchtung der Grundgedanken des Werkes handeln. Und da ist nun nach Ansicht des Referenten der Gedanke, der den Kern des Buches bildet, dafs nämlich die oberste soziale Gesetzmäfsigkeit keine solche der Kausalität, sondern des τέλος ist, von Grund aus verfehlt.

Zunächst ist zu betonen, dafs — die Richtigkeit der Stammlerschen Ausführungen einmal ganz dahingestellt — mit ihnen eine Gesetzmäfsigkeit für das thatsächliche soziale Geschehen gar nicht aufgewiesen ist. Stammler selbst beansprucht auch keineswegs dies geleistet zu haben. Ob die menschlichen Handlungen sich wirklich auf das letzte Ziel hin bewegen, läfst er völlig dahingestellt. Dieses dient ihm lediglich dazu, jene Handlungen moralisch zu beurteilen. Er verzichtet somit von vornherein auf die oberste Erkenntnis der sozialen Vorgänge; auch wenn das von ihm aufgewiesene soziale Grundgesetz richtig ist, sind diese nicht um das geringste dem wissenschaftlichen Verständnis näher gerückt, nur deren moralische Wertschätzung wird von ihm getroffen. Diese bewufste Beschränkung macht die Stammlersche Lehre freilich für die Wissenschaft noch nicht wertlos, dann nämlich nicht, wenn wirklich neben dem ausgeschiedenen Gebiet der Erkenntnis des Seienden, noch ein anderes wissenschaftlich selbstständig zu begreifendes Gebiet mit ganz anderer Tendenz, der der moralischen Wertschätzung eben, besteht.

Ohne weiteres mufs nun anerkannt werden, dafs die Vorstellung von einer Wahl des Handelnden und die Wertschätzung einer Hand-

Digitized by Google

lung als berechtigt oder unberechtigt existieren. Stammler will darauf fufsend das höchste Gesetz des τέλος als Einheit aller Einzelzwecke auffinden und gelangt so zu dem freien Wollen. Dieses Vorgehen hält sich streng an das im Gebiet der Erkenntnis stets Geübte und mufs darum auch ein vor der Erkenntniskritik haltbares Resultat ergeben. Aber dieses Resultat ist mit nichten ein höchstes teleologisches Gesetz, an dem die Berechtigung irgend welchen Handelns bemessen werden könnte. Wie die Untersuchung, so bewegt sich auch ihr Resultat lediglich auf dem Boden der Erkenntnis des Seins, nicht auf dem des Wollens. Es wird auf diesem Wege lediglich thatsächlich festgestellt, welche Einheit in allen Zwecksetzungen steckt. Mit welchem Fug läfst sich aber behaupten, dafs diese auch das oberste berechtigte Ziel alles menschlichen Handelns sei? Diese Einheit wird ganz willkürlich mit dem Kriterium der Berechtigung identifiziert. Vielleicht stimmen die Einzelziele der Menschen nur im Bösen zusammen und ist dieses also das Einzige, was keinem Ziel blofs subjektiv zu eigen ist. Jedenfalls aber ist dieses ganze Vorgehen, die Einheit in den verschiedenen Einzelzwecken zu suchen, seiner Richtung nach absolut ungeeignet, zu einer Antwort auf die Frage nach dem Guten zu führen. Stammler gelangt zu seiner Hypostasierung des „freien Wollens" für die objektiv giltige Zwecksetzung nur dadurch, dafs er unbewufst die zu verwendenden Begriffe in doppeltem Sinne gebraucht: aus den Einzelzwecken, aus denen rein logisch ein absoluter Zweck als ihre Einheit zu abstrahieren wäre, werden subjektive Sonderzwecke, welche die Anrüchigkeit des Egoismus an sich tragen; aus dem nüchternen Abstraktum der Einheit, die sich bei allen Zwecksetzungen zeigt, ein freier Wille, mit moralischem Anstrich, der die objektiv berechtigten Zwecke des anderen zu seinen eigenen macht: und so wird der Anschein geweckt, als handle es sich im Resultat um Aufweisung eines obersten moralischen Prinzips, wo doch die ganze Untersuchung nur ein rein Erkenntnistheoretisches zu Tage fördern kann.

Das Scheitern des Stammler'schen Versuchs liegt nicht an der Mangelhaftigkeit seiner Ausführung. Er ist vielmehr ein solcher am absolut untauglichen Objekt. Es giebt keine wissenschaftliche Betrachtung des Geschehens, auch nicht des sozialen, aufser der Kausalbetrachtung. Freilich vollzieht sich alles menschliche Handeln nach Zwecken, und jeder nächste Zweck weist über sich hinaus auf einen hinter ihm stehenden und so fort in endloser Progession auf immer höhere und höhere Zwecke. Aber es ist unmöglich einen obersten Zweck aufzuweisen und ihn als objektiv richtig wissenschaftlich darzuthun. Auf die Frage, warum soll ich so oder so handeln, ist immer und ewig nur die Antwort möglich: weil es ein höheres Prinzip so verlangt. Folglich fehlt es mir für die Beantwortung der Frage nach dem höchsten Prinzip an jedem Kriterium. Kann ich aber ein höchstes Prinzip nicht aufweisen, so ist umgekehrt auch die Frage, ob eine Einzelhandlung

objektiv berechtigt ist, oder nicht, wissenschaftlich nicht zu beantworten. Ich kann eine Antwort nur erteilen, wenn ich ein bestimmtes konkretes Ziel als festgelegt voraussetze und die Diskussion über dieses abschneide. Dann aber bewege ich mich nicht mehr auf dem Boden der Teleologie, sondern lediglich auf dem der Kausalität; es ist nunmehr zuzusehen, ob eine in Aussicht genommene Handlung in ihrem kausalen Fortschreiten zu jenem als erstrebenswert vorausgesetzten Ziel führt oder nicht; im ersteren Fall ist sie berechtigt, im zweiten unberechtigt. Aber ein bestimmtes Prinzip als oberstes berechtigtes nachzuweisen, ist unmöglich. Will man die Frage, was gut oder schlecht ist, wissenschaftlich behandeln, so kann dies nur in analytischer Feststellung der Begriffe geschehen, Man mufs dann zusehen, in welchen Fällen von einer guten oder schlechten Handlung gesprochen wird und die Gemeinsamkeit aller dieser Fälle zu ergründen suchen, Die zweifellose Thatsache, dafs die moralische Schätzung einem Wandel unterliegt, bedingt die Notwendigkeit, unsere Begriffe als relative aufzufassen und sie unter Bezugnahme auf diejenigen Umstände zu definieren, von deren Wechsel die Aenderung in den moralischen Anschauungen abhängig ist. Gleichviel aber welchen Inhalt so das Sittengesetz haben mag, sobald ich diesen überhaupt erkennen will, unterstelle ich es der zur Erkenntnis der Wahrheit führenden Betrachtung und entziehe es teleologischen Erwägungen über das Sollen.

Der ganze zweite Teil des Stammler'schen Werkes ist daher nach Ansicht des Referenten in seinen Grundgedanken verfehlt, wenngleich in Einzelausführungen zweifellos manches Wertvolle geboten wird. Die positiven Verdienste liegen in seinem ersten Teil.

Die kritische Beleuchtung der materialistischen Geschichtsauffassung ist von grofser Tiefe. Wenn sie freilich Stammler im Sinne einer Klarstellung der materialistischen Lehre meint, so wird er wohl — und zwar mit Recht — bei ihren Vertretern keinen Anklang finden; denn was er als den klargestellten Inhalt giebt, ist doch wohl etwas ganz anderes als ihre Lehre. Mit dem positiven Teil seiner Lehre kann sich Referent allerdings nur sehr eingeschränkt einverstanden erklären. Das aber wird als dauernde Errungenschaft bleiben, dafs die ökonomischen Phänomene als einheitliche Masse aufzufassen und aus ihrer Gesamtbewegung, nicht aus der gewisser spezieller Phänomene (der wirtschaftlichen im Sinne von Marx) die Bewegungen des Rechts und, wie gegen Stammler wohl wird hinzugefügt werden müssen, der Moral, kurz aller Wertungen, zu erklären sind. Von bleibendem Wert sind daneben vor allem die methodologischen Bemerkungen über den Gegensatz der sozialökonomischen und naturökonomischen (technischen) Betrachtung. Wenn auch die Betonung dieses Gegensatzes nichts absolut Neues ist, so ist seine eindringliche Einschärfung doch sehr verdienstvoll. Die strenge Wahrung des monistischen Standpunkts gegenüber der leider auch heute noch in den sozialen

Wissenschaften herrschenden Zerfahrenheit braucht als besonderer Vorzug des Werkes nicht erst hervorgehoben zu werden, da sie die Grundlage ist, auf der alle Ausführungen Stammlers ruhen.

Die Ausstellungen, welche Referent an dem Gedankengang des ersten Teiles zu machen hat, sind sämtlich Ausflüsse seiner abweichenden Ansicht in einem grundlegenden Punkte. Sie betrifft die Bedeutung des Rechts — welches uns auch hier als Repräsentant zugleich der konventionalen Regelung dienen soll — für den Begriff des sozialen Lebens. Das einzige Moment, durch welches dieses vom blofs physischen Beisammensein unterschieden werden kann, soll die von Menschen herrührende Regelung sein, mit welcher Stammler die rechtliche (konventionale) Regelung identifiziert. Es giebt aber zahllose Verhältnisse, die nicht nur der tägliche Sprachgebrauch, sondern auch die Wissenschaft zweckmäfsig als soziale bezeichnet und die auch Stammler unbesehen als solche hinnehmen wird, bei welchen es dieses Kriteriums ermangelt. Zunächst giebt es historisch soziale Verhältnisse ohne rechtliche Regelung. So sind die Beziehungen im ersten Tauschverkehr der Polynesier unbedenklich und ohne dafs man der von Stammler mit Recht verpönten Vermischung von Natur- und Sozialwissenschaft anheimfiele, als soziale zu bezeichnen. Und doch haben sich dabei Regeln, seien es rechtliche oder auch nur konventionale, über die Befugnisse der Parteien noch nicht herausgebildet. Aber wir brauchen keineswegs auf die Uranfänge gesellschaftlichen Verkehrs zurückzugehen, um die begriffliche Unabhängigkeit des sozialen Lebens vom Recht — und nur um solche handelt es sich hier — zu erweisen. Jederzeit und überall giebt es neben rechtlichen Verhältnissen soziale anderer Art, die eben als wirtschaftliche bezeichnet zu werden pflegen. Man kann soziale Vorgänge, z. B. Getreidekäufe, einmal unter dem Gesichtspunkt der Befugnisse betrachten, welche dabei zwischen den Kontrahenten begründet worden sind; dann wählt man die rechtliche Betrachtung. Man kann sie aber auch lediglich unter dem Gesichtspunkt der Preisbildung ansehen; dann abstrahiert man von den Befugnissen der Kontrahenten unter einander; man betrachtet das Verhältnis nicht als ein rechtlich geregeltes und gelangt doch zu einer gesetzmäfsigen Erfassung desselben. Kriterium des sozialen Lebens ist also nur die Beziehung zwischen Menschen. Will man diese zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung machen, so geschieht das, wie überall, durch Hineintragen des Gesichtspunktes der Ordnung in die empirisch aufzuweisenden Einzeldaten. Nicht aber ist Ordnung hier mit Rechtsordnung zu identifizieren und bei der Bestimmung des Begriffs „soziales Leben" als aufserhalb des Forschenden gegebenes Merkmal zu statuieren. Es kann eben eine Beziehung zwischen Menschen entweder durch die Rechtsordnung fixiert, das heifst, sie kann als Befugnis auf der einen, als Verpflichtung auf der anderen Seite statuiert werden; es kann aber auch die rechtliche Ordnung diese Beziehung ungeregelt lassen und trotzdem

sich eine geordnete Beziehung herausbilden, wie z. B. die frühere rechtliche Bindung des kleinen Landmanns an den Gutshof jetzt von vielen Seiten als tatsächliche Folge der Rentengutsgesetzgebung befürchtet wird.

Mag sein, dafs die Phänomene der Preisbildung, der sozialen Abhängigkeit des kleinen Grundbesitzers vom grofsen, die Geldphänomene u. s. w. zu ihrer Existenz schon eine bestimmte rechtliche Gestaltung (z. B. das Privateigentum) voraussetzen. Dies ist kein Beweis für die Stammler'sche Auffassung und trifft unsere Darlegung nicht. Historisch sind die wirtschaftlichen Phänomene mit einer bestimmten Rechtsordnung eng verknüpft. Aber hier handelt es sich um die Frage, ob die Annahme einer bestimmten rechtlichen Ordnung begriffliche Voraussetzung für jede soziale Betrachtung ist, ob also soziale Vorgänge stets unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Regelung betrachtet werden müssen. Und dies ist zu verneinen. Allerdings hat ein bestimmtes wirtschaftliches Gesetz, welches beobachtet wird, z. B. dafs schlechtes Geld gutes verdrängt, nur unter der Herrschaft eines bestimmten Rechtszustandes Geltung. Aber ebenso ist umgekehrt ein bestimmter Rechtszustand, der beobachtet wird, nur deshalb herrschend, weil gewisse wirtschaftliche Zustände gegeben sind. Dieses Verhältnis der Zusammengehörigkeit ist ein notwendig umkehrbares. Und ebensowenig, wie dies uns abhält, das Recht einer eigenen wissenschaftlichen Betrachtung zu unterwerfen, kann es ein Grund gegen die Aufstellung besonderer wirtschaftlicher Gesetze sein, bei welcher von dem Gesichtspunkt der rechtlichen Regelung für die Betrachtung abstrahiert wird. Die Materie des sozialen Lebens, die Beziehungen von Menschen unter einander, kann als geordnet unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgefafst werden: der der rechtlichen Regelung ist nur einer neben anderen.

Wäre die Stammler'sche Auffassung richtig, so könnten ökonomische Phänomene nur als Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen begriffen werden. Dies ist auch die Meinung Stammlers, der — wie dargethan — selbst die verwickeltsten durch kunstvolle Systematik auf Rechtsverhältnisse zurückzuführen sucht. Dieser Versuch ist aber völlig gescheitert. So ist die Kategorie der negativen Phänomene nur eine Ausflucht. Sie bedeutet das Eingeständnis, das hier, z. B. bei der Eigenproduktion, sich beim besten Willen keinerlei Rechtsverhältnisse auffinden lassen, auf welche diese Phänomene zurückzuführen sind. Das ist aber keine Ausführung, sondern ein Aufgeben seiner Theorie. Denn offenbar kann überall, wo bei der Zurückführung einer Kategorie auf eine andere ein Rest übrig bleibt, dieser als negatives Phänomen den anderen gegenübergestellt und auf diese Weise jede Systematik durchgeführt werden. — Aber auch mit seiner Einteilung der positiven Phänomene giebt Stammler sich selbst auf. Seine Einteilungsgründe beruhen durchweg auf thatsächlichen, nicht rechtlichen Verschiedenheiten.

Kann dann aber noch von einem Innehalten des Grundgedankens, dafs die soziale Materie nur unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Regelung erkannt werden könne, die Rede sein? Hier treten doch als verschiedene ökonomische Phänomene solche einander gegenüber, bei denen die rechtliche Seite gerade identisch ist! Niemals kann es auch gelingen, einen Vorgang wie die Verdrängung des Handwerks durch den kapitalkräftigen Betrieb als gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen zu erfassen,

Die Stammler'sche Lehre, dafs soziales Leben nur unter der forma logischen Voraussetzung der rechtlichen (konventionalen) Ordnung erfafst werden kann, ist somit nicht haltbar. Als ein geordnetes wird allerdings das menschliche Zusammenleben von der Sozialwissenschaft betrachtet, aber diese Ordnung ist mit rechtlicher Ordnung nicht zu verwechseln. Es ist die Ordnung, welche der betrachtende Mensch in die empirisch beobachteten Einzelerscheinungen hineinträgt. Bei dieser Begriffsbestimmung fallen auch die moralischen Beziehungen der Menschen unter den Begriff des sozialen Lebens. Ihre Ausscheidung, wie sie Stammler vornimmt, ist äufserst unzweckmäfsig, da Rechtsordnung und Moralordnung beide in innigster Beziehung zu einander und zum Wirtschaftsleben stehen.

Die ausgeführte Differenz bedingt eine grundsätzliche Verschiedenheit unserer Auffassung des Gesellschaftslebens von der Stammlerschen. Es geht nicht an, das Verhältnis von Wirtschaft und Recht als das der geregelten Form zur regelnden Materie zu betrachten. Beide sind neben einander stehende Formen, unter denen das menschliche Zusammenleben als geordnetes aufgefafst werden kann, und zwischen denen eine kausale Beeinflussung obwaltet. Auch das kann nicht zugegeben werden, dafs die Aenderungen des Rechts gegenüber denen der Wirtschaft eine höhere Rangstufe einnehmen. Die letzteren erfolgen, wie jene, unter bestimmter Zielsetzung. Andererseits giebt es auch im Recht ein naturgemäfses, mehr unbewufstes Auswachsen der Ordnung: das von Stammler ungebührlich vernachlässigte Gewohnheitsrecht. Dafs aber die Aenderung der Rechtsordnung eine revolutionierende Kraft auf die ökonomischen Phänomene ausübt, ist, soweit darin überhaupt ein klarer Gedanke liegt, nur da richtig, wo sie die Wurzeln der Rechtsordnung angreift und ist eine Erwägung, die für den umgekehrten Fall ebenso Anwendung finden kann.

Wie der Gegensatz zwischen Wirtschaft und Recht positiv zu fassen, wie sich innerhalb der weiten Sphäre des so als „Wirtschaft" dem „Recht" gegenübergestellten Gebiets, die Wirtschaft im engeren Sinne, z. B. von dem Gebiet der Politik, scheidet, und, daran anschliefsend, welcher Art nun positiv das soziale Grundgesetz ist, das die Bewegung der sozialen Materie in all' diesen Sphären zu einer Einheit zusammenschliefst — das sind Fragen, welche nach wie vor der Klärung und Lösung harren. Dem Stammler'schen Werk gebührt

das Verdienst auf dem Gebiete der Sozialphilosophie eine starke Anregung und einzelne nicht zu unterschätzende Resultate geliefert zu haben.

Breslau. KURT STEINITZ.

Goehre, Paul, Pfarrer in Frankfurt a. O., *Die evangelisch-soziale Bewegung*, ihre Geschichte und ihre Ziele. Leipzig, 1896, F. W. Grunow. VI u. 200 S., 8°.

Paul Goehre hat sich vor einigen Jahren durch eine originelle Leistung in die sozialpolitische Litteratur eingefürt. Seine Schrift: Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche, entsprang aus dem von warmer Empfindung erfüllten und mit einer liebenswürdigen Keckheit unternommenen Versuch, sich über die treibenden Kräfte der sozialdemokratischen Bewegung ein auf unmittelbare Anschauung gestütztes Urteil zu verschaffen. Der mit schlichtem Sinn und ohne die anspruchsvollen Allüren seiner Nachahmer gewählte Weg bestand bekanntlich darin, dafs Goehre einige Monate lang als Arbeiter die Leiden und Freuden proletarischer Existenzbedingungen an seinem eigenen Leibe erprobte. Offenen Blicks hat er die ihm neue Welt betrachtet, und soweit ihr Verständnis einem vom besten Willen beseelten, aus einer fremden Sphäre herübergekommenen Manne in so kurzer Zeit und, (damit berühren wir seine schwächste Seite), ohne ausreichende nationalökonomische Bildung, sich eröffnen konnte, erreichte Goehre seine Absicht. Seine Erstlingsschrift ist ein wertvoller Beitrag zur Psychologie des deutschen Industrieproletariats, soviel Mifsverständnisse und Irrtümer auch unterlaufen.

Die neue Schrift über die evangelisch-soziale Bewegung zeigt eine gewisse Verwandtschaft mit der älteren. Wie diese scheint sie ebenfalls aus einem Bedürfnis des Verfassers nach Selbstverständigung hervorgegangen zu sein, und auch bei ihr handelt es sich im Grunde um seine Stellungnahme gegenüber der Sozialdemokratie: dort um das naive und rückhaltlose Bemühen nach einer Kenntnis ihres Wesens und geistigen Gehalts, hier um die bestimmte Absicht, eine Partei zu schaffen, mächtig genug, um die Sozialdemokratie in ihren dem Autor antipathischen Zügen zu überwinden und durch eine neue Parteibildung zu ersetzen. Diese durch das Buch hindurchgehende politische Tendenz beeinflufst es naturgemäfs in allen seinen Teilen, nicht nur in den programmatischen Ausführungen, sondern auch in der historischen Darstellung, immerhin ist aber sein wissenschaftliches Interesse so grofs, dafs es auch an dieser Stelle eine Betrachtung verdient.

Als den Ausgangspunkt für die geschichtliche Entwickelung der evangelisch-sozialen Bewegung bezeichnet Goehre Wichern, der im Jahre 1848 auf dem Kirchentag zu Wittenberg als Erster den evangelisch-sozialen Gedanken ausgesprochen habe, indem er „gründliche Abhilfe

aller äufseren wirtschaftlichen Not der kleinen Leute und auf dieser Unterlage Durchdringung aller sozialen Verhältnisse mit den sittlichen Kräften des evangelischen Christentums" forderte. Die Verwirklichung des Gedankens versuchte Wichern durch seine Schöpfung der Innern Mission, indem er das Rauhe Haus in Hamm gründete und die Entstehung oder Fortbildung ähnlicher Anstalten anregte. Aber alles was Wichern geleistet, war nach Goehre, so hoch er auch dessen Persönlichkeit und Wirken schätzt, nicht soziale, sondern philanthropische Thätigkeit: Einzelhilfe statt der durch die Massennot geforderten Massenhilfe.

Einen Schritt über Wichern hinaus habe V. A. Huber gethan, dessen Bestrebungen für genossenschaftliche Organisationen das erste evangelisch-soziale Programm darstellen sollen. Dafs ein praktischer Erfolg ausblieb, findet Goehre in dem unpolitischen Charakter von Hubers Reformideen und in seinen konservativ-patriarchalischen Anschauungen begründet. Sein Verdienst bleibe es nichtsdestoweniger, dafs er den evangelisch-sozialen Gedanken seiner Almosentendenzen entkleidet und ihm die Richtung auf soziale Reformen gegeben habe.

Von bedeutenderem Einflufs erweist sich nach Goehre die Wirksamkeit Rudolf Todts, der durch sein Buch: Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft, der eigentliche Bahnbrecher der evangelisch-sozialen Bewegung in Deutschland geworden sei. Nach Goehre bestehen Todts Vorzüge in seiner Würdigung der Sozialdemokratie, in der Betonung des Neuen Testaments als Grundlage der evangelisch-sozialen Reformarbeit, der Hinlenkung der Bewegung auf das Politische, in seinen Gedanken über die soziale Thätigkeit der evangelischen Kirche und ihrer Geistlichen und in dem Anfang einer Organisation vermittelst des 1877 von Todt in Gemeinschaft mit A. Wagner und R. Meyer gegründeten Centralvereins für Sozialreform auf religiöser und konstitutionell monarchischer Basis. Aus der Kritik Todts, die zu den besten Partien der Goehreschen Schrift gehört, wollen wir nur einen Punkt hervorheben, weil er als Leitmotiv alle weiteren Erörterungen durchzieht. Darnach zeige sich bei Todt ein verhängnisvoller innerer Widerspruch proletarisch-konservativer Tendenzen, der seitdem der ganzen Bewegung anhafte. Das Ziel, das Todt aufgestellt habe, bilde die Schaffung einer konsequenten Arbeiterreformpartei mit vorwiegend proletarischem Charakter, sein Programm verkehre aber die beabsichtigte Entwickelung in ihr Gegenteil und leite sie, nachdem er ihr eine stark proletarische Tendenz eingeflöfst, in das Fahrwasser einer durch und durch konservativen Strömung.

Noch ausgeprägter als bei Todt zeige sich dieser innere Widerspruch in der weiteren Geschichte der Bewegung, als deren mafsgebender Träger von 1878 bis in die jüngste Zeit Adolf Stöcker erscheint. Diese Periode, die Goehre mit scharfer sachlicher Kritik und zugleich grosser persönlicher Bewunderung für Stöcker darstellt, gliedert er in drei Abschnitte. Der erste falle in das Jahr 1878, in dem Stöcker die christlich-

soziale Arbeiterpartei begründet und ihr ein von ihm und Wagner ausgearbeitetes Programm gegeben habe. Dieses bedeute in zwei Punkten einen Fortschritt über Todt, weil es zunächst vermeide, seine Grundsätze direkt aus dem sittlich-religiösen und sozialen Gehalt der Bibel zu entwickeln, und sodann, weil es als ein arbeiterparteiliches Programm lediglich die Interessen des „kleinen Mannes" vertrete. Aber mit dem Erlass des Sozialistengesetzes, also noch ehe ein Jahr verflossen war, ist dieser Abschnitt nach Goehre bereits zu Ende, und in dem zweiten, von 1878 bis 1884 dauernden, verwandele sich die christlich-soziale Arbeiterpartei in eine kleinbürgerlich-konservative Partei, in der an die Stelle der Arbeiter Handwerker, Kaufleute, subalterne Beamte und vereinzelt auch Angehörige der sog. höheren Stände traten. Das eigentliche Programm bilde nun der Antisemitismus, und 1882 etwa sei die Partei vollständig in das konservative Lager übergegangen. In dem dritten Abschnitt von 1884 bis 1896 sei die christlich-soziale Partei und Stöcker konservativ, aber die konservative Partei keineswegs christlich-sozial geworden, sowenig, dafs sie sich sogar von Stöcker lossagte und dieser im Februar 1896, auf dem Parteitag in Frankfurt a. M., die alte christlich-soziale Partei in früherer Selbständigkeit neu erstehen liefs. Aber damit hat sich nach Goehre nichts verändert: aus einer konservativen Gruppe innerhalb der deutschkonservativen Partei seien die Christlich-Sozialen eine konservative Gruppe aufserhalb dieser geworden. In dem reaktionären Charakter, den Stöcker der christlich-sozialen Bewegung aufgeprägt habe, sieht Goehre Stöckers Hauptfehler.

Auf die Darstellung der Thätigkeit Stöckers folgt die Schilderung der evangelischen Arbeitervereine und des evangelisch-sozialen Kongresses, die nach Goehre gleichfalls an dem unvereinbaren Gegensatz konservativ-proletarischer Anschauungen kranken. Er setzt dies zunächst an der Geschichte der evangelischen Arbeitervereine auseinander, deren Anfänge er in das Jahr 1882 verlegt und deren Mitglieder er im Jahre 1896 auf 80 000 veranschlagt. Diese Vereine, die, wie Goehre erzählt, in ihrer ersten Periode (1882 bis 1888) lediglich „Anhängselvereine vorwiegend der konservativen, seltener der nationalliberalen Partei" waren und deren Mitglieder beiläufig zum vierten Teil aus Pastoren, Oberlehrern, höheren Beamten und gröfseren Arbeitgebern bestanden, entwickelten sich nach und nach aus konfessionell-erbaulichen zu evangelisch-sozialen Vereinen, die in Westfalen, in der Pfalz, im Königreich Sachsen und in der Provinz Schlesien das konservative Prinzip Stöckers sich aneigneten, während die Vereine im mittelrheinischen, württembergischen und badischen Verband eine proletarische Gesinnung ausgeprägt zur Schau trugen. Auch in diesen Vereinen sei der Gegensatz der „Alten" und der „Jungen" unter dem Einflufs des Lic. Weber resp. des Pfarrers Naumann scharf hervorgetreten, ohne dafs der mit Hilfe des Programms von 1893 versuchte Kompromifs einen Ausgleich habe

bewirken können. Wenn der Gegensatz nicht schnell und gründlich überwunden werde, werde er die Zukunft der Vereine gefährden.

Wie in der christlich-sozialen Partei und in den evangelischen Arbeitervereinen, so findet Goehre auch in der Geschichte des evangelisch-sozialen Kongresses einen ähnlichen, energische Wirksamkeit lähmenden Gegensatz. Der Kongress sei ein neutraler Sammelpunkt für die verschiedenartigen Richtungen der evangelisch-sozialen Bewegung gewesen, in dem aber mehr und mehr zwei Strömungen mit einander stritten: die sozialethische Auffassung, die vor allem evangelisch-soziale Gesinnung in sozialversöhnender Absicht auf dem Boden der kirchlichen Gemeinde verbreiten, und die andere, die sozialpolitische Richtung, welche die evangelisch-sozial Gesinnten nach politischen und sozialen Gesichtspunkten organisieren wolle. Dort strebe man völlig unparteiische Vereinigungen an, hier eine politische Partei mit besonderem Hinblick auf die kleinen Leute. Also ebenfalls klaffende Widersprüche, die, wenn sie fortdauern, nach Goehres Ueberzeugung die evangelisch-soziale Bewegung völlig aufreiben müssen.

Wenn wir den hier kurz skizzirten historischen Teil der Goehreschen Schrift kritisch betrachten, so ist zunächst der Plan einer geschichtlichen Darstellung der evangelisch-sozialen Bewegung als ein anerkennenswerter zu bezeichnen. Diese Bewegung verdient sicherlich wegen ihres hervorragenden und mannigfaltigen sozialen Interesses eine eingehende Darstellung. Allein eine solche dürfte sich kaum mit dem kleinen und zugleich willkürlichen Ausschnitt begnügen, wie die Schrift von Goehre dies thut, sie müfste dem Ideenzusammenhang und den praktischen Ergebnissen der Bewegung sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern tiefer nachforschen, um auf diese Weise zu klaren Begriffen über sie zu gelangen. Vielleicht dafs Goehre auf diesem Weg vermocht hätte, statt aus einem bestimmten Gesichtspunkt die Geschichte dieser Bewegung zu entwickeln, umgekehrt aus ihrer Geschichte Gesichtspunkte zu gewinnen, die nicht nur ihren bisherigen Gang, sondern auch die weitere Entwicklung beleuchten könnten.

Die für Goehre massgebende Auffassung, dass die evangelisch-soziale Bewegung zur Trägerin einer grofsen politisch sozialen Partei berufen sei, aber diesen Beruf nicht erfüllen konnte, weil sie an dem inneren Widerspruch zugleich konservativer und proletarischer Bestrebungen kranke, ist für die Vergangenheit aus Goehre's Darstellung keineswegs überzeugend nachgewiesen. Es fehlt zunächst die theoretische Begründung dafür, dafs die evangelisch-sozialen Ideen über ihre religiöse und sittliche Bedeutung hinaus die Fundamente einer politischen Partei zu liefern vermögen, und es fehlt weiterhin der Nachweis, dafs in ihr, wie Goehre will, speziell die Richtung auf die Gestaltung einer politischen Vertretung des Proletariats oder der „kleinen Leute" gelegen ist. Gerade die Darstellung Goehres spricht in beiden Beziehungen für das Gegenteil.

Was die Evangelisch-Sozialen in erster Linie mit einander ver-

bindet, ist das Christenthum; so verschieden auch die religiöse Ueberzeugung der Einzelnen sich gestaltet, ein gemeinsames Band für sie Alle bildet das Evangelium. Gewifs eröffnet sich von hier aus auch ein Weg zu gemeinsamen sozialen Anschauungen. Wie sollte ein religiös Empfindender gleichgültig bleiben gegenüber den sittlichen und materiellen Nöten der Gesellschaft und nicht den lebhaften Antrieb fühlen, helfend einzugreifen! Aber wie leidenschaftlich dieses sittlich-religiöse Gefühl auch wirken mag, aller Enthusiasmus des Wollens wird die Erkenntnis nicht vermitteln, die dem politischen Handeln die Wege weist. Die Gemeinsamkeit religiös-sozialer Gesinnung lässt deshalb die verschiedenartigste Parteistellung zu, und die Mitglieder des evangelisch-sozialen Kongresses, — dieses treuesten Abbildes der evangelisch-sozialen Bewegung —, setzen sich der Natur der Sache nach aus Vertretern aller politischen Richtungen zusammen. „Evangelisch-Sozial" bedeutet eben in Wahrheit nur eine sittlich-religiöse Atmosphäre, nicht aber eine bestimmte Linie praktisch-politischen Handelns. Wie sich das theoretisch zu ergeben scheint, so spricht auch der bisherige Verlauf der Bewegung dafür: sie ist nicht zum Träger einer selbständigen politischen Bewegung geworden, sondern bildete immer blos ein Ferment bald dieser, bald jener Partei, vorwiegend der konservativen. Und es ist, wie ich glaube, die Folge seiner aprioristischen Konstruktion, wenn Goehre in der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöcker's vom Jahre 1878 einen besonders überzeugenden Beweis dafür zu finden glaubt, dafs die Bildung einer proletarischen Partei keimartig in der evangelisch-sozialen Bewegung vorhanden sei und nur der Pflege zu ihrer vollen Entfaltung bedürfe. Wenn man berücksichtigt, dafs die ganze Dauer jener christlich-sozialen Arbeiterpartei ca. zehn Monate umfafste, dafs die höchste Schätzung ihrer Mitglieder 3000 ergab, das Ergebnis der Reichstagswahlen im Jahre 1878 nach Goehre „geradezu kläglich" ausfiel, so ist es gegenüber diesen Thatsachen schwer begreiflich, wie er in ihnen eine Stütze für seine Ansicht finden will. Es scheint uns für das rasch verschwindende Phänomen der Stöcker'schen „Arbeiterpartei" eine viel näher liegende Erklärung zu sein, dafs Stöcker in seiner Stellung als Geistlicher und konservativer Politiker sich gedrängt fühlte, gegen die Sozialdemokratie Front zu machen und naturgemäfs den Kampf einstellte, als das Sozialistengesetz ihm die Arbeit wenigstens für einige Zeit abnahm. Verhielte es sich anders, so wäre es schlechterdings unerklärlich, dafs jene Arbeiterpartei in demselben Augenblick spurlos verschwand, in dem das Sozialistengesetz durch die momentane Unterdrückung der sozialdemokratischen Bewegung für eine positive Wirksamkeit den Boden auf das günstigste bereitet hatte. Lägen in der evangelisch-sozialen Bewegung triebkräftige Keime der Art, wie Goehre annimmt, zu jener Zeit hätten sie üppig in die Halme schiefsen müssen.

Nach alledem glauben wir, dafs der geschichtliche Teil der Goehre-

schen Schrift ein unzutreffendes Bild der evangelisch-sozialen Bewegung bietet. Statt ihrer Bedeutung durch eine objektive Darstellung gerecht zu werden, zwängt er sie in eine willkürliche Schablone, die mit ihrem wirklichen Wesen nicht übereinstimmt.

Die programmatischen Ausführungen, zu denen Goehre gelangt, ergeben sich mit zwingender Notwendigkeit als ein Resultat seiner geschichtlichen Erörterung. Das ist leicht verständlich, da wir sahen, dafs eine vorgefafste Tendenz seine historische Auffassung in ihren wesentlichen Zügen bestimmt. In Kürze lautet sein Programm folgendermassen: Wenn die evangelisch-soziale Bewegung aus ihrer fatalen Lage sich befreien wolle, müsse vor Allem der Unterschied zwischen der sozialethischen und der sozialpolitischen Richtung scharf ins Auge gefafst werden. Jene habe die rein kirchliche, diese die rein politische Arbeit in strenger Scheidung von einander zu verrichten. Aus der politischen evangelisch-sozialen Richtung müsse eine christlich gerichtete Reformpartei aller kleinen Leute entstehen, welche die Sache der unverschuldet Notleidenden führe, besser, mächtiger und erfolgreicher als die Sozialdemokratie. Und aus der kirchlichen evangelisch-sozialen Richtung, müsse die freie aber zielbewufste Organisation aller evangelisch-sozialen Bestrebungen im engeren und eigentlichen Sinne werden, der evangelisch-soziale Kongrefs der Zukunft, kirchlich, sozial-ethisch und sozial-versöhnend gerichtet, eine Organisation wie der Evangelische Bund und ähnliche Vereinigungen. Gegenüber den zwei grossen Gruppen der bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie müsse, weil bei beiden kein Heil sei, eine Partei der Reformen in grofsem Stil geschaffen werden. Sie müsse sich die Aufgabe stellen, den gesamten sittlichen und religiösen Inhalt des Evangeliums auch im wirtschaftlichen und sozialpolitischem Getriebe unseres Volkes zur Geltung und zur Anwendung zu bringen, damit so schnell als immer möglich allen Menschen Anteil gegeben werde an allen Gütern der Kultur. Die neuere dentsche Nationalökonomie, deren gröfster Ruhm und Eigenart es sei, dafs sie nicht eine bestimmte volkswirtschaftliche Theorie aufgestellt habe (!), werde die beste Helfershelferin sein. Mitglieder der christlich-sozialen Partei, der evangelischen Arbeitervereine, des evangelisch-sozialen Kongresses, Unbefriedigte aus allen Parteien, Gebildete, Industrie- und Landarbeiter, kleine Handwerker, subalterne Beamte, sie alle werden und müssen kommen.

So Goehre.

Auch diese Schlufsfolgerungen, zu denen Goehre gelangt, leiden wesentlich unter seinem Hang zu aprioristischer Konstruktion. Wünsche, auf die im Grunde sein ganzes Programm hinausläuft, haben indessen wenig praktische Gestaltungskraft, wenn sie sich nicht als das Ergebnis notwendiger geschichtlicher Entwicklungen darstellen. Und sie als solche nachzuweisen, vergifst er in seiner schwärmerischen, sich selbst berauschenden Begeisterung so gut wie völlig. Oder soll man phrasen-

hafte Wendungen wie die folgende: „Wie die Sozialdemokratie sich zum wirtschaftlichen und politischen Manchestertum verhält, so verhält sich die junge evangelisch-soziale Bewegung zur Sozialdemokratie. Sie wird diese ablösen, wie diese jene abgelöst hat“ (S. 20), — für einen ernsthaften Beweis halten? Goehre macht sich die Aufgabe etwas zu leicht. Wenn er seine Leser überzeugen wollte, dafs die Zeit für die Sozialdemokratie abgelaufen und für eine neue, ihm erwünschte Parteibildung gekommen sei, so hätte er die zwingenden historischen Ursachen für diese vermeintlichen Thatsachen aufzeigen müssen. Aber er macht dazu nicht einmal einen Versuch, und fast gewinnt es nach seiner Darstellung den Anschein, als ob die Begründung einer Partei in der Hauptsache von dem guten Willen einiger für ein derartiges Unternehmen begeisterter Personen abhinge. Indessen hat sich Goehre nicht nur mühsame geschichtliche Untersuchungen erspart, er scheint es selbst vermieden zu haben, sich über die, für seine Beweisführung so wichtigen Theorien der Sozialdemokratie eine gründliche Kenntnis zu verschaffen. Die folgenden Aeufserungen sind dafür bezeichnend. Auf S. 171 heifst es: „Sie (die Sozialdemokratie) ist demokratisch und republikanisch, die Evangelisch-Sozialen sind monarchisch und kaisertreu; sie ist international, diese sind national; sie will soziale Revolution, diese soziale Reform; sie ist materialistisch und atheistisch, diese sind christlich.“ Und auf S. 180 sagt Goehre: „Die Materie ist der Gott aller ihrer Führer. Die Vergangenheit gilt ihnen nichts oder fast nichts, die Zukunft alles; die Gegenwart aber ist wert, dafs sie so schnell und so gründlich als möglich zu Grunde gehe. Denn sie sehen an der Gegenwart allein das Schlechte. Hinter der grofsen sozialen Zerklüftung und ihren schweren wirtschaftlichen Nöten geht ihnen gänzlich das Gute unter, was heute auch besteht, was das reiche Erbe einer grofsen Vergangenheit, die Zuflucht in der Gegenwart, der starke Keim und das sichere Unterpfand besserer Zustände in der Zukunft ist, geht ihnen die Freude daran, die Hoffnung darauf verloren.“ — Dergleichen Redensarten sprechen dafür, dafs Goehre den Mangel seiner sonst so verdienstlichen Handwerksburschen-Episode, — eindringendes theoretisches Studium —, auch heute noch nicht wett gemacht hat, und über die Sozialdemokratie statt aus ihren Quellen-Schriften sich zu unterrichten, mit schiefen Darstellungen aus zweiter oder dritter Hand sich begnügt.

Mit diesen Bemerkungen wollen wir keineswegs eine Meinung über die Aussichten der Partei äufsern, für die Goehre in seinem Buch eintritt. Wir sprechen hier ausschliefslich von der wissenschaftlich unzulänglichen Begründung seiner Thesen. Daneben kann es ganz wohl geschehen, dafs ähnliche Parteibildungen, wie er sie sich denkt, in irgend einer Form ins Leben treten, sicher nicht mit den von ihm vorausgesetzten, aber vielleicht doch mit recht nützlichen Wirkungen. Wir

wissen darüber nichts, und die Spekulation über derartige Vorgänge gehört nicht hierher.

Alles in Allem ist Gochres Buch trotz vieler Mängel eine interessante litterarische Leistung, interessant nicht zuletzt als Symptom einer sozialen Gährung, und möglicherweise geeignet, sie zu verstärken.

Berlin. HEINRICH BRAUN.

Schanz, Dr. *Georg*, *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung*. Untersuchungen. Bamberg, C. C. Buchner (Rudolf Koch.) 1895. XI. u. 197 S., nebst 72 Beilagen, 185 S.

Die Frage der Arbeitslosigkeit hat im Laufe weniger Jahre eine umfangreiche Litteratur gezeitigt, welche sich eifrige Mühe giebt, Ursache und Wirkung, Umfang und Intensität sowie die Heilmittel dieses Krebsübels an unserem Wirtschaftsorganismus aufzudecken. Kaum hatten in der Schweiz die ersten Anläufe zum Zwecke einer durch die öffentlichen Körper zu organisirenden Arbeitslosenversicherung praktische Gestalt gewonnen, als Schanz mit einem neuen Vorschlag erschien, mit der Erörterung seines Planes individuellen Sparzwangs statt der Arbeitslosenversicherung vorderhand wenigstens der Diskussion neue Bahnen weisend.

Als gründlichem Kenner der bisherigen Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung konnten ihm die „Mifslichkeiten" dieses Versicherungszweiges nicht verborgen bleiben. Dieselben mufsten ihm um so schwerer ins Gewicht fallen und um so augenfälliger in Erscheinung treten, als er sich die etwaige Ausgestaltung einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland zurecht zu legen versuchte. Die Unzulänglichkeit der statistischen Grundlagen und der Vorkehrungen gegen den Mifsbrauch der Arbeitslosenversicherung wie überhaupt die Schwierigkeiten, welche die Organisation dieser Versicherung darbietet, legten ihm die Frage nahe, ob man nicht in Deutschland in anderer Weise denselben Zweck erreichen könne. Die Bejahung dieser Frage und der Vorschlag, einen eigenartig organisierten Sparzwang gesetzlich zu dekretieren und dadurch die Arbeiter mehr oder minder zur Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit zu veranlassen, soll durch das zu besprechende Buch begründet werden, dessen reicher Inhalt folgendermafsen gegliedert ist: I. Bisherige Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, England, Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich. II. Die statistischen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung. III Vorkehrungen gegen den Mifsbrauch der Arbeitslosenversicherung. IV. Die etwaige Ausgestaltung einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland. 1. Die Glieder der Arbeitslosenversicherung. 2. Fakultative oder obligatorische Arbeitslosenversicherung? 3. Wer soll dem Versicherungszwange unterstellt, wie soll der Versicherungsverband abgegrenzt werden? 4. Berücksichtigung des Risiko's bei der

Arbeitslosenversicherung. 5. Wer soll die Kosten der Versicherung tragen? V. Erörterung des Planes individuellen Sparzwangs statt der Arbeitslosenversicherung. I. Die Mifslichkeiten der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. II. Grundzüge eines Planes für individuellen Sparzwang. III. Vorzüge des individuellen Sparzwangs gegenüber der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

Unbestreitbar gebührt dem Verfasser das Verdienst, die Mifslichkeiten der obligatorischen Arbeitslosenversicherung klar und deutlich hervorgehoben und unter Zugrundelegung eines reichen Thatsachenmaterials lichtvoll im Zusammenhang dargestellt zu haben. Neben die auch von anderer Seite ins Vordertreffen gestellten Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit und der Aufstellung des Begriffs passender Arbeit für den Arbeitslosen stellt Schanz noch eine Reihe anderer Mifslichkeiten, welche bisher zu wenig in Berücksichtigung gezogen wurden. Namentlich betont er die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Risiko's bei der Abstufung der Prämien und stellt den Grundsatz auf, dafs je weniger Klassen dabei gemacht werden, um so gröfser die Entfernung von der Gerechtigkeit und Billigkeit, doch anerkennt er, dafs die Durchführung nicht leicht und nur mit einer gewissen Willkür möglich ist. Ebenso hebt der Verfasser den Mangel der sog. alternativen Leistung der Versicherung hervor. Es heifst das Prinzip der Solidarität doch etwas stark ausdehnen, wenn Arbeiterkategorien, bei denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit sehr gering ist, jahrelang, ja vielleicht ihr ganzes erwerbsfähiges Leben lang ihre Beiträge an die Versicherungskasse entrichten sollen, ohne je eine Gegenleistung von derselben zu empfangen. Um alle diese Klippen meint Schanz mit seinem Projekte unbehelligt herumzukommen.

Sein Vorschlag geht dahin, die gesamte krankenversicherungspflichtige Bevölkerung behufs Unterhalts im Falle der Arbeitslosigkeit einem Sparzwang zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke hat der Arbeitgeber gleichzeitig mit den Krankassen-Beiträgen für jede versicherungspflichtige Person pro Woche 30 Pf. — bei gewissen durch die Arbeitslosigkeit stärker gefährdeten Arbeiterklassen 10 pCt. des bedungenen Lohnes — zu entrichten. Hiervon sollen auf den Arbeiter 20 Pf. und auf den Arbeitgeber 10 Pf. beziehungsweise 10 pCt. entfallen, während Gemeinden und Staat die mit dem Sparzwang verbundenen Kosten zu tragen haben. Die durch die Zwangsbeiträge entstandenen Einlagen werden vom Schlufs des Geschäftsjahres an mit 3 pCt. verzinst. Das Guthaben bleibt bis zum Betrage von 100 M. gesperrt und kann über dasselbe erst im Falle der Arbeitslosigkeit verfügt werden, bei welcher der Arbeiter am fünften Tage seine Sparkarte von der Krankenkasse zugestellt erhält, um bei der Sparkasse bis zur Erschöpfung seines Zwangsguthabens folgende wöchentliche Beiträge zu beziehen: 5 M., wenn bei Beginn des Anspruchs das gesperrte Guthaben weniger als

70 Mk., 7 M. wenn es 70—100 M. und 8 M., wenn es 100 oder mehr als 100 M. beträgt.

Dieser Vorschlag hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes: denn die Vorzüge, welche Schanz demselben zuschreibt, scheinen recht grofs und schwerwiegend zu sein. Ein Teil der mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verknüpften Mifslichkeiten soll von vornherein wegfallen. Vor allem soll die Aufwerfung der Schuldfrage und der Begriff der passenden Arbeit überflüssig sein. Die zum Teil ebenso lästigen als peinlichen Kontrollen der Arbeitslosenversicherung sollen auf ein Minimum zusammenschrumpfen, indem die tägliche Stellung, die Berücksichtigung der Nebenverdienste und die Zwischenwartezeit des Arbeitslosen wegfallen. Zur Einfachheit und Leichtigkeit der Durchführung kommt die alternative Leistung, welche den Arbeiter das Opfer, das ihm zugemutet wird, weniger empfinden läfst, weil alles, was er aufbringt und was zugeschossen wird, ihm gehört. Allein bei näherem Zusehen beginnt ein Teil dieser Vorzüge rasch zu erblassen.

Mit Recht ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dafs die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit auch beim System des Sparzwangs nicht ganz wegfallen könnte. Ist es ja kaum fraglich, dafs dies den Sparzwang in sehr vielen Fällen einfach illusorisch machen würde, womit die erzieherische Wirkung der Berührung mit der Sparkasse auf die Schwachen und weniger Charakterfesten wesentlich vermindert werden dürfte. Ebenso lassen die Beiträge der Arbeitgeber die Auszahlung des Guthabens bei Streiks nicht über alle Einwände erhaben sein, weshalb z. B. Herkner und Adler diese Beiträge einfach wegdekretiren wollen. Damit wäre aber das letzte Uebel entschieden gröfser geworden als das erste. Die Ueberwälzung der Kosten auf die Schultern der Arbeiter hat die gröfsten Bedenken gegen sich. Abgesehen von der hierdurch herbeigeführten allzustarken Belastung der Arbeiter erscheint es ungerechtfertigt, diejenigen, welche aus der Thätigkeit des Arbeiters den gröfsten Nutzen ziehen, gänzlich zu entlasten. Die Arbeitgeber, welche zum Teil durch übertriebene Spekulation und der damit verbundenen Herbeiziehung von Arbeitern die Arbeitslosigkeit mitverschuldet haben, dürfen um so weniger von der Beitragspflicht entledigt werden, als die Arbeitslosenversicherung wie der Sparzwang ihnen den speziellen Vorteil der Erhaltung eines festen Stammes eingeschulter Arbeiter sichert. Weist ja auch Schanz die Besorgnifs nicht ganz ab, dafs je besser für den Fall der Arbeitslosigkeit gesorgt ist, je besser der Arbeitsnachweis funktionirt und beliebige Heranziehung von Arbeitern leicht möglich macht, um so häufiger schon bei mäfsig schlechten Konjunkturen die Arbeiter entlassen werden.

Gleicherweise will uns die ganz geringe Belastung des Staats und der Gemeinden bei dem von Schanz vorgeschlagenen Sparzwang nicht

einleuchten. Die mit dem Sparzwang verbundenen Kosten, welche von Staat und Gemeinde zu tragen wären, bedeuten samt dem Tribut, welchen das Reich in Gestalt der Portofreiheit für diesen sozialen Zweck beitragen soll, eine äufserst geringe Leistung, welche in keinem Verhältnis steht zu den Vorteilen, die den öffentlichen Körpern aus dieser Institution direkt und indirekt erwachsen. Kann und soll der Staat überall da in Anspruch genommen werden, wo ein öffentliches Interesse vorliegt und die Schultern der zunächst interessirten Elemente zur Tragung der Lasten zu schwach sind, so trifft dies sicherlich auch bei der Regelung der Arbeitslosenfrage zu, welche zudem eine Entlastung des Staates auf dem Gebiete des Armenwesens und dann auch auf demjenigen des Justiz- und Polizeiwesens bedeutet. In richtiger Würdigung dieser Momente ist z. B. in der Schweiz eine weitgehende finanzielle Beteiligung von Staat und Gemeinde bei der Arbeitslosenversicherung feststehender Grundsatz. Hätte sich Schanz demselben mehr anbequemt, wäre ihm ein Haupteinwand wider seinen Sparzwang erspart geblieben.

Dieser richtet sich gegen die Geringfügigkeit der Mittel, die auf diesem Wege aufgebracht werden und giebt der Versicherung den Vorzug, weil dieselbe wirksamer und länger im Stande ist, Hilfe zu gewähren. Selbst wenn ein Arbeiter ein ganzes Jahr nicht arbeitslos geworden ist, so stehen ihm bei dem geringsten Beitrag erst 15,6 M. zur Verfügung. Durch diese lächerlich kleine Summe würden die mit der Arbeitslosigkeit verknüpften Gefahren des materiellen und moralischen Ruins schwerlich wesentlich vermindert werden. Der Trost, mit dem sich Schanz über diese schwächste Position hinwegzuhelfen sucht: nämlich, dafs nicht immer die gleichen Arbeiter stellenlos werden, steht auf bedenklich schwachen Füfsen. Sonst würde er denselben nicht mit der übrigens unbestrittenen Thatsache stützen wollen, dafs ein grofser Stock von Arbeitern Jahre lang in einem und demselben Etablissement thätig sei. Ist ja unseres Ermessens damit über die Intensität der Arbeitslosigkeit eigentlich sehr wenig ausgesagt, indem auch Arbeiter, die jahrelang in demselben Geschäft thätig sind, kürzere und längere Zeit arbeitslos sein können. Etwas kräftiger ist der zweite Trost, der sich darauf stützt, dafs die durchschnittlichen Beträge, die in Deutschland bisher für einen bezugsberechtigten Arbeitslosen gezahlt zu werden pflegen, keineswegs so enorm seien, dafs der individuelle Sparzwang nichts dagegen bedeuten würde. Allein, wenn sich auch die bezogenen Summen nur zwischen 26—40 M. bewegen, so liegt darin bei der Unzulänglichkeit der statistischen Grundlagen und den stets neuen Bedingungen der Arbeitslosigkeit noch lange keine Garantie, dafs dieser Betrag für den von Schanz geplanten Versicherungskreis ausreichen würde. Es hat deshalb seine guten Gründe, dafs Schanz den Sparzwang über die 100 M. hinaus ausdehnt. Doch fürchten wir,

dafs ein starker Prozentsatz der Arbeiterschaft die wohltuenden Einwirkungen dieser Mafsnahme kaum verspüren dürfte.

Schliefslich möchten wir noch auf einen leicht abzuändernden Mangel des in Rede stehenden Planes hinweisen. Mit Recht wird Beschränkung des Sparzwangs auf die Arbeiter verlangt, welche sich noch nicht durch Beitritt zu einem Gewerkvereine für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert haben. Wie denn auch die obligatorische Arbeitslosenversicherung diesem Wunsche Rechnung zu tragen sucht, indem z. B. im revidirten Basler Entwurf folgende Bestimmung aufgenommen ist: „Vom Beitritt zur Versicherungsanstalt können vom Regierungsrate auf Antrag der Kommission solche Arbeiter ausgenommen werden, die den Nachweis leisten, dafs sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden."

Uebrigens gesteht Schanz selbst, dafs individueller Sparzwang ganz ebenso wie die Arbeitslosenversicherung nur einzelne Glieder in einem Systeme von Mafsregeln sind, welche das Problem der Arbeitslosigkeit betreffen.

Treffend fixiert er den Kernpunkt des ganzen Problems in der Frage, was kann geschehen, um die Arbeitslosigkeit überhaupt zu verhindern oder rasch zu unterdrücken? Zur Beantwortung dieser Frage bieten die Beilagen des Buchs wesentliche statistische Grundlagen, die in gleicher Reichhaltigkeit sich wohl nirgends zusammengestellt finden dürften.

Stettfurt (Schweiz). E. HOFMANN.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland

seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes

von

Dr. phil. Josef Schmoele

Privatdozent an der Universität Greifswald

Erster, vorbereitender Teil

Preis: 4 Mark 50 Pf.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kriminalstatistik für das Jahr 1893

Bearbeitet im Reichsjustizamt

und im

Kaiserlichen Statistischen Amt

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 77.)

Preis 10 M.

Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft

BERLIN N.W., Unter den Linden 64.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetze.

Vom 18. August 1896.

Text-Ausgabe mit Sachregister.

Achte Auflage. 29. bis 32. Tausend.

Preis M. 3, gebunden M. 3,60, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik

Folio-Format

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftepersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeite- und Gehalts-Verhältniese der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil.** Nebst **Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 220 909